Königlich Bayerisches privilegirtes

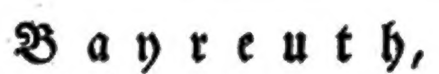
Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Auf das Jahr

1826.

Bayreuth,
Im Verlage der Geheime-Kammer-Rath Hagenschen Erben.



Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 1. Bayreuth, am 3. Januar 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 24. December 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die untenbenannten Behörden sind zwar durch das in dem Kreis-Intelligenzblatte vom Jahre 1824, Nr. 105, S. 757 und 758 abgedruckte Ausschreiben vom 21. August ej. ai. angewiesen worden, die Verzeichnisse über die von ihnen erhobenen und an die allhiesige Irrenhaus-Verwaltung abgelieferten Taxen so einzurichten, daß hieraus nicht allein die wirkliche Leistung, sondern auch das Soll und der allenfallsige Außenstand, entnommen werden kann.

Da aber dieser Anordnung, welche zu einer vollständigen Rechnungslegung von Seite der Irrenhaus-Verwaltung sehr nothwendig ist, nur von einigen der percipirenden Behörden genügt, von dem größern Theil aber solche unbeachtet gelassen wurde; so wird hierauf neuerdings hingewiesen, und von sämmtlichen unten benannten Behörden die genaueste Befolgung derselben unfehlbar erwartet.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche K. Kreis- und Stadt-, dann Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, Rentämter, Bergämter, Decanate und Magistrate des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth, sowie an die Kameral-Verwaltung zu Kaulsdorf.

Die Nachweisungen über die Irrenhaustaxen betr.

Deller.

Bayreuth, den 24. December 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein Rescript aus dem Königlichen Staats-Ministerium der Finanzen vom 10ten d. Ms. enthält die Bestimmung, daß künftig, um sowohl die Unterthanen, als das Aerar gegen Uebervortheilungen und Gefährde zu sichern, die Taxen und Sporteln jedesmal mit Worten und nicht mit Zahlen, auf den Ausfertigungen bemerkt werden sollen.

Hiervon werden die sämmtlichen Landgerichte des Obermainkreises zur pünctlichen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Krafft.

An sämmtliche Landgerichte des Obermainkreises.

Die Ausquittirung landgerichtlicher Taxen betr.

Geyhl.

Bayreuth, den 23. December 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchster Bestimmung vom 18. September d. J. wird das durch den Tod des Decans Vogel erledigte — auch bereits unter dem 26. Mai 1823 und 6. April 1824 ausgeschriebene Decanat und die damit verbundene erste Pfarrstelle bei der Stadtpfarrei Wunsiedel von neuem hiermit ausgeschrieben, deren Ertrag sich nach der Dienst-Ertrags-Fassion vom Jahre 1816 auf 2710 fl. 17½ kr. berechnet.

Davon hat jedoch der künftige Stadtpfarrer und Decan zu Wunsiedel dem für das Filial Schönbrunn anzustellenden beständigen Vikar, welcher dasselbe ausschließend nach dem Stande vom Jahre 1807 besorgen soll, 300 fl. an Geld und Getreide-Naturalien, dann 6 Klafter Holz jährlich zu verabreichen, so daß der reine Ertrag sich noch auf 2374 fl. berechnet.

Die Bewerber haben sich binnen Vier Wochen vorschriftsmäßig zu melden, welches auch auf diejenigen bezogen wird, welche sich bereits um diese geistliche Stelle beworben haben, und noch ferner zu concurriren wünschen.

Königlich protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Erledigung des Decanats und der Stadtpfarrei Wunsiedel betr.

Toussaint.

Am 11. Januar Vormittags 9 Uhr wird in dem an dem Landgerichts-Gebäude befindlichen Hofe eine 6jährige Kuh, ein gerüsteter Wagen, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert, welches Kaufliebhabern hiedurch bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 1. December 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Dienstknecht Johann Zellmann von Plösen gehörige, im Steuer-District Mistelgau belegene walzende Grundstück, nemlich: ½ Tagwerk Feld und ½ Tagwerk Wiesen, in einem Stücke, der Fohrenlaimen genannt, unweit der Hagenmühle, in Kraft der Hülfsvollstreckung an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Zu diesem Ende ist Termin auf den

24. Januar 1826, Vormittags 9 Uhr,

im Hackerischen Wirthshauße zu Mistelgau anberaumt, woselbst zalungsfähige Kauflustige ihre Gebote anzugeben, und nach Maßgabe der Executions-Ordnung den Zuschlag zu gewärtigen haben. Bayreuth, den 7. December 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

In der Concurssache des Wirths Johann Frank zu Emtmannsberg, soll das zur Masse gehörige Vieh und sonstige Mobiliar am

19. Januar 1826, Vormittags 10 Uhr,

an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden, an welchem Termine sich Kaufsliebhaber in dem Wirthshause in Emtmannsberg einzufinden haben. Bayreuth, den 13. December 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Am Montag den 9. Januar d. Js. Vormittags 10 Uhr wird in dem Hospital-Gebäude eine Quantität Gerste, 1825er Frucht, unter Vorbehalt magistratlicher Genehmigung, parthienweis an die Meistbietenden verkauft. Bayreuth, den 1. Januar 1826.

Die Hospital-Verwaltung.
Birner. Martin.

Mittwoch den 18. Januar 1826, Vormittags 10 Uhr, wird von der unterfertigten Commission eine Anzahl dienstuntauglicher Pferde auf dem hiesigen neuen Schloßplatze an die Meistbietenden gegen sogleich baare

Bezahlung öffentlich versteigert. Bayreuth, den 1. Januar 1826.

Die
Filial-Oeconomie-Commission der 1sten Division des K. 3ten Chevauxlegers-Regiments.

Kolbeck, Rittmeister. v. Lindenfels.
Knorr, Fourier.

Friedrich Schmidt, Schuhmacher von Zeulenreuth, und Johanna Maria Saubert aus Wunsiedel, haben am 5. August d. J. einen Ehevertrag errichtet und in solchem die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 22. November 1825.

Von den Adelich v. Zerzogischen Patrimonial-Gerichten Nairitz und Zeulenreuth.
Werner.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schuhmachergeselle Johann Krug und die Eva Hader zu Eichschlag in einem — am gestrigen Tage gerichtlich errichteten Ehevertrage die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Bayreuth, den 20. December 1825.

v. Arnimsches Patrimonial-Gericht Seldwitz.
Werner, Patrimonialrichter.

Von den Adelich von Zerzogischen Patrimonial-Gerichten Nairitz und Zeulenreuth wird hiemit bekannt gemacht, daß der Webergeselle Johannes Höfner zu Nairitz und die Margaretha Scherm aus Koblitz in einem — am 27sten d. Mts. errichteten Ehevertrage die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Bayreuth, den 30. December 1825.

Werner, Patrimonialrichter.

Joseph Blumenröther aus Rothenkirchen, diesseitigen Gerichts gebürtig, hat seitdem als er unterm Königlich Bayerischen 9ten Linien-Infanterie-Regiment im Jahre 1812 mit nach Rußland marschirt ist, nichts von sich hören laßen. Derselbe oder seine allenfallsigen Leibeserben werden anmit aufgefordert, sich binnen ½ Jahr von heute an, dahier zu sistiren, und sein nach letztgelegter Curatel-Rechnung in 1636 fl. 48 kr. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solches nach Verlauf dieser Frist an die sich legitimirten Verwandte desselben, und zwar nach Lage der bereits geführten gerichtlichen Acten, ohne Caution hinausgegeben werden wird. Nordhalben, am 22. November 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz, im Obermainkreise.
Greser, Landrichter.

Das dem in Concurs gerathenen Bauern Johann Georg Schnappauf jünger zu Süfting angehörig gewesene Guth, welches im Bayreuther Intelligenz-Blatt sub Nr. 142 und im Bamberger-Intelligenzblatt sub Nr. 91 näher bezeichnet ist, wird auf den Antrag der Schnappaufischen Creditorschaft wiederholt am

Dienstag den 17. Januar 1826

hier am Gerichtssitz dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß an diesem ersagten 17. Januar jedenfalls der Hinschlag erfolgen werde. Nordhalben, am 22. December 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz, im Obermainkreise.
Greser, Landrichter.

Der Bauer Johann Popp zu Bug bei Etzelau hat sich für insolvent erklärt, und ist über dessen Vermögen der Universal-Confurs verfügt. Es werden daher die gesetzlichen Gant- und Ediktstäge: 1) zur Anmeldung und gehörigem Nachweis der Forderungen, auf

Mittwoch den 15. Februar l. J.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Mittwoch den 15. März l. J.,

3) zur Schlußverhandlung, auf

Mittwoch den 12. April l. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung

doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem unterzeichneten Königl. Landgerichte zu übergeben. Berneck, den 29. December 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Vom

Königlichen Landgerichte Kronach

wird im Wege der Hülfsvollstreckung die Sauer-Wiese des Georg Winklein zu Rannesberg, Bes. Nr. 489 mit 545 fl. Steuerkapital besteuert, im Distrikte Friesen, Königliches Lehen, erbzinns- und handlohnbar, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Verkaufs-Termin auf

Freitag den 27. Januar Vormittags

in der Landgerichts-Kanzlei dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Kronach, 4. December 1825.

Der Königliche Landrichter,

Desch.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers des Bauern Johann Mehl zu Oberschwarzach, wird dessen Bauerngut zu Oberschwarzach, aus einem Wohnhause, Stadel, Schafstall, Keller, ⅛ Tagwerk Hofraith mit einem Pflanzgärtlein und einem Grasgarten von ¼ Tagwerk, dann 10½ Tagwerk Felder, 3½ Tagwerk Wiesen, 2½ Tagwerk Holz, und 1¼ Tagwerk Huth bestehend, zum öffentlichen Verkauf hiemit ausgestellt, und ein Bietungstermin im Ort Oberschwarzach auf den

20. Januar, Vormittags,

anberaumt. Kaufliebhaber, welche ihre Besitz- und Zalungsfähigkeit nachweisen können, werden hievon andurch in Kenntniß gesetzt, ihnen die Einsichtsnahme des Taxations-Protocolls in der Landgerichts-Registratur lediglich gestattet, zugleich bekannt gemacht, daß die Taxe auf 2775 fl. sich beläuft, in Ansehung des Zuschlags aber nach der Bestimmung der Executions-Ordnung verfahren wird. Schnabelwaid, den 5. December 1825.

Königliches Landgericht Pegniz.

Rücker,

Die zum Nachlasse des Wirths und Bäckermeisters Johann Martin Gareis von Ludwigschorgast gehörigen Immobilien, als: 1) das Wirthshaus mit Pferdestallung, Stadel, Holzlege, Brauhaus, zwei Gärtlein und der auf dem Hauße haftenden Gastwirths- und Bäckereigerechtigkeit, 2) 2 Tagwerk Feld, in 2 Stükken, 3) 3¼ Tagwerk Wiesen, in 4 Stücken, sowie 4) der vierte Theil des Zehnten im Gerbersbach, sollen auf 4 Jahre an die Meistbietenden verpachtet werden, und zwar in dem hierzu auf

Mittwoch den 25. Januar Vormittags 10 Uhr

im Gareisischen Wirthshauße zu Ludwigschorgast anberaumten Termin, zu welchem Pachtlustige hiermit geladen werden. Culmbach, am 7. December 1825.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Das Grundvermögen des Webers und Landbauers Andreas Benker zu Kottenau, wie solches in dem Intelligenz-Blatte für den Obermainkreis für das laufende Jahr in Nr. 132, 136 und 138 aufgeführt ist, wird auf den Antrag der Gläubigerschaft desselben wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und auf den

20. Januar f. Js., Vormittags

in dem Wirthshauße zu Kottenau Bietungstermin bestimmt, zu welchem besitz- und zalungsfähige Kaufslustige, die Belastung und Schätzung der Verkaufs-Objecte erfahren, ihre Angebote zu Protocoll geben, und den nach der Executions-Ordnung erfolgenden Zuschlag gewärtigen können, geladen werden. Kulmbach, den 30. November 1825.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Der Weberswittwe Kunigunda Raithel auf der Einzel bei Straas, ist eine Hypotheken-Urkunde über 125 fl. rhl. de dato Justizamt Münchberg, 5. August 1809, welche für den Nicolaus Karl Wolf, Sohn des Regierungs-Kanzlisten Johann Karl Christoph Wolf zu Bayreuth ausgestellt worden, verloren gegangen. Dem Antrag der gedachten Wittwe Raithel vom 16. August c. gemäß, wird der unbekannte Innhaber dieser Urkunde aufgefordert, solche binnen 6 Monaten und längstens bis zu dem auf den

8. Mai 1826 Vormittags 9 Uhr

anstehenden Termin bei unterzeichnetem Gerichte vorzule-

gen und seine Ansprüche zu documentiren, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt werden wird. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift des Gerichts. Münchberg, den 3. October 1825.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Ueber den Nachlaß des verstorbenen Wirths Carl Baumgärtel von Neuhausen, hat das unterzeichnete Königl. Landgericht die Eröffnung des Universal-Concurses rechtskräftig beschlossen, und folgende Edictstäge angesetzt: 1) den

16. Januar 1826,

zur Liquidation der Forderungen und zur Vorlegung der Beweismittel, 2) den

20. Februar 1826,

zur Vorbringung der Einreden gegen die Richtigkeit der Forderungen und gegen die verlangten Vorzugsrechte, und 3) den

31. März 1826,

zum Schlusse der Verhandlung. Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des abgelebten Wirths Carl Baumgärtel aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, an den anberaumten Edictstägen jedesmal Vormittags 9 Uhr, entweder in Person oder durch hinlängliche Bevollmächtigte vor dem hiesigen Königl. Landgerichte zu erscheinen, und ihre Rechte wahrzunehmen. Das Aussenbleiben am ersten Edictstage, an welchem zugleich eine Vereinigung der Gläubiger über die Vertheilung der Massa versucht werden soll, hat den Ausschluß der Forderungen von der vorhandenen Massa, das Nichterscheinen am 2ten und 3ten Edictstage aber die Präclusion mit den treffenden Handlungen zur Folge. Zugleich werden diejenigen, welche zur Carl Baumgärtelischen Nachlaßmassa irgend etwas schuldig sind, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaliger Zahlung an Niemanden verabfolgen zu lassen, sondern dasselbe in das Depositorium des unterzeichneten Königlichen Landgerichts abzuliefern. Selb, den 14. November 1825.

Königliches Landgericht.
v. Reiche.

Am Mittwoch den 25. Januar 1826 Vormittags 10 Uhr werden in dem rentamtlichen Geschäftszimmer gegen 20 Scheffel Gerste aus dem Aerndtejahre 1825, und von guter Beschaffenheit salva ratificatione öffentlich verkauft, und Liebhaber dazu hierdurch eingeladen. Burgwindheim, den 21. December 1825.

Königliches Rentamt Burgebrach.
K. M. Guth.

Die diesjährigen Gersten-Vorräthe auf den Magazinen zu Himmelkron, Schorgast, Gefrees und Streitau werden am

5. Januar

in dem hiesigen Amtslocale versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Mkt. Schorgast, den 21. December 1825.

Königliches Rentamt.
Schärtel.

Zum ferneren öffentlichen Verkauf des dießjährigen Gerstenvorrathes wird der

10. Januar Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt. Gößweinstein, am 24. December 1825.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Mittwoch den 11. Januar 1826 Vormittags werden bei dem unterfertigten K. Rentamte circa 70 Schff. Gerste, 1825er Frucht, guter Qualität, salva rat. öffentlich meistbietend verstrichen, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 27. December 1825.

Königliches Rentamt.
F. Burkart.

Auf höchsten Befehl der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen vom 1. November c. a. wird

Montag den 23. Januar f. Js.,

die im vormaligen Revier Rosenhammer gelegene Feldjagd, welche die Revier Kirchenbiengarten, Seubothenreuth, St. Georgen und der Steinach-Fuß begränzen, der öffentlichen und meistbietenden Verpachtung, unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen ausgesetzt, wozu man pachtfähige Liebhaber Vormittags 10 Uhr in das

Forstamts-Locale zu Goldkronach einladet. Markt Schorgast und Goldkronach, den 24. December 1825.

K. Rentamt Gefrees und Forstamt Goldkronach,

Schärtel. Baumer.

Montag den 23. Januar 1826 werden aus den drei Revieren des Hauptsmoorwaldes, Wunderburg, Seehof und Strullendorf 72 Fohren Holländer-Stämme von vorzüglicher Qualität dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige können sich die bereits nummerirten Hölzer in der Zwischenzeit von dem einschlägigen Revierpersonale vorzeigen lassen, und sich an genanntem Tage Vormittags 10 Uhr im Kunigundaruhhäus'chen des Hauptsmoorwaldes einfinden, ihre Aufgebote zu Protokoll geben, und den Hinschlag unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung Königlicher Regierung gewärtigen. Bamberg, den 30. December 1825.

Königliches Forstamt Bamberg.

Gast, Forstmeister.

Lang, Actuar.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Bayreuth vom 19. December bis 24ten December 1825 gebrachten und verkauften Getraides und der bestandenen Getraide-Preise.

Getraide-Gattungen.	vorliger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	121	121	121	—	9	36	8	55	8	15
Roggen	3	45	48	48	—	7	48	7	6	6	24
Gerste	—	403	403	403	—	6	6	5	39	5	12
Haber	4	66	70	61	9	3	48	3	16	2	48
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bayreuth, den 26. December 1825.

Der Stadtmagistrat.

Der erste rechtskundige Bürgermeister,

Hagen.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 29. December 1825 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	98	98	98	—	11	24	10	57	10	30
Roggen	—	102	102	102	—	7	48	7	24	7	—
Gerste	—	77	77	77	—	5	12	—	—	—	—
Haber	—	86	86	86	—	3	12	3	6	3	—

Hof, den 29. December 1825.

Der Magistrat

v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Das in der Bayreuther Zeitung Nr. 227 und im Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 137 auf Subscription angekündigte Werk'chen — „Judenkirschen" oder — komische Gedichte im jüdischen Dialecte geschrieben — wird wegen Anhäufung der Geschäfte in der Druckerei erst bis Ende Januar 1826 die Presse verlassen. Diejenigen Freunde, welche Subscribenten zu sammeln die Güte hatten, ersuche ich, die Verzeichnisse schleunigst an mich gelangen zu lassen, um die Stärke der Auflage bemessen zu können. Weidenberg, den 25. December 1825.

J. L. Benker.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 29. December 1825.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	92½	
ditto à 5% " " .	101½	
Land-Anlehen à 5% . . .	102¼	
Lott. Loose A—D à 4% . .		
ditto E—M à 4% . . .	101¼	100¾
ditto " " 2 mt. . . .		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	98	
ditto ditto à fl. 25.	98	
ditto ditto à fl. 100.	99	

Königlich Bayerisches privilegirtes
Intelligenz-Blatt
für den Ober-Main-Kreis.

Freitag **Nro. 2.** Bayreuth, am 6. Januar 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 31. December 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein Allerhöchstes Reskript vom 17ten des l. M: haben Se. Königliche Majestät allergnädigst genehmigt, daß das neue Regulativ für die Taxen und Stempelgebühren in Hypothekensachen jetzt schon in Anwendung gebracht werden dürfe.

Sämmtliche Hypothekenämter und allgemeine Rentämter des Kreises werden hievon zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Hypothekenämter und allgemeine
Rentämter des Obermainkreißes.
Die Anwendung des Taxregulativs in Hypotheken-
Sachen betr.

Seybl.

Bayreuth, den 30. December 1825.
Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth.
Publicandum.

Die sämmtliche zur Hofmark Weihersberg, Königl. Landgerichts Kemnath, gehörige Oeconomie, wozu 144 Tagwerk Aecker und Gärten, 36 Tagwerk Wiesen, 13 Tagwerk Weiher und Fischwasser, 6 Tagwerk Huthweide und eine Schäferei gehören, soll von Lichtmeß 1826 an, anderweit mittelst öffentlichen Aufstriches gegen baare Caution verpachtet werden. Tagsfahrt ist hiezu an Ort und Stelle der zu verpachtenden Oeconomie zu Weihersberg selbst auf den

3. Februar 1826, Vormittags 9 Uhr,

vor dem Commissario, Kreis- und Stadtgerichts Protokollisten Nürmberger angesetzt, wozu Pachtlustige mit der Bemerkung geladen werden, daß ihnen im Verpachtungs-Termine selbst die besondern Pachtbedingnisse werden bekannt gemacht werden. Urkundlich unter des Kreisgerichts Siegel und Unterschrift.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Am Montag den 9. Januar d. Js. Vormittags 10 Uhr wird in dem Hospital-Gebäude eine Quantität Gerste, 1825er Frucht, unter Vorbehalt magistratlicher Genehmigung, parthienweis an die Meistbietenden verkauft.
Bayreuth, den 1. Januar 1826.

Die Hospital-Verwaltung.
Birner. Martin.

Der halbe Hof des in Gant gerathenen Bauers Johann Popp zu Bug bei Streitau, bestehend im Hause

Nro. 86 mit Stallung, dem Stadel, beiläufig 19 1/4 Tagwerk Felder, 8 Tagwerk Wiesen, 15 Tagwerk Holz und Hutwaid, zum Königlichen Rentamte Gefrees lehenbar, onerirt mit 1 fl. 33 3/4 kr. Steuer-Simplum, 6 fl. 1 1/2 kr. Erbzins, 1 fl. 56 kr. Frohngeld, 5 Scheffel, 3 3/4 Metzen Gültgetreide wird am

Montage den 13. Februar, künftigen Jahrs,
Vormittags 10 Uhr,

öffentlich und gerichtlich verkauft. Zalungsfähige Kaufsliebhaber haben sich am genannten Termine im Poppischen Hauße zu Bug einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll anzuäußern, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen. Berneck, den 29. December 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Daß der Gütleinsbesitzer und Goldarbeiter Jacob Heinrich Krobel in Nemmersdorf und die ledige Barbara Reiß von dort in dem heute gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird hiermit gesetzlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, am 17. December 1825.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf den Antrag der Gläubiger soll das der Wittwe Anna Margaretha Heinrich von hier gehörige, mit Nr. 25 bezeichnete und der Universität Erlangen zu Lehen gehende Kammergut, welches mit Berücksichtigung der darauf haftenden Lasten und Abgaben auf 1875 fl. rhl. gewürdigt worden ist; ferner folgende der genannten Wittwe Heinrich zuständige walzende Grundstücke: a) die Wiese am sogenannten Kühberg, nach Abzug der Lasten auf 220 fl. rhl. geschätzt: b) die Wiese am sogenannten Häußelteich, mit Berücksichtigung der Abgaben auf 240 fl. d. v. taxirt, und c) das Holz am obern und untern Häußelteich, welches incl. einer Huth mit Bezugnahme der darauf haftenden Abgaben, auf 427 fl. 30 kr. rhl. gewürdigt worden ist, und welches dem Königl. Rentamte Wunsiedel zu Lehen geht, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden. Zu diesem Behufe ist ein Termin auf den

28. Januar 1826 Vormittag 9 Uhr,

vor allhiesiges Königl. Landgericht anberaumt worden, zu welchem zahlungsfähige Kaufslustige mit der Bemerkung vorgeladen werden, daß sie in diesem Termine die Kaufsbedingungen zu erfahren, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und des Zuschlags nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Zugleich wird auch noch hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Taxations-Protocoll täglich in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts eingesehen werden kann, und daß die auf den Realitäten der Wittwe Heinrich haftenden Abgaben im Licitations-Termine bekannt gemacht werden sollen. Selb, am 3. December 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Reiche.

Von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Schneidermeister Lorenz Döbereiner von Mittlerhöchstädt und die ledige Anna Margaretha Kühlmann dorther, in dem am 8. October c. errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Selb, am 17. November 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Reiche.

Ueber das Vermögen des Bäckermeisters Wolfgang Christoph Meier von hier hat das unterzeichnete Königliche Landgericht die Eröffnung des Universal-Concurses rechtskräftig beschlossen und folgende Ediktstäge angesetzt:

I. der 6. Februar 1826,

zur Liquidation der Forderungen und zur Vorlegung der Beweismittel;

II. der 9. März 1826

zur Vorbringung der Einreden gegen die Richtigkeit der Forderungen und gegen die verlangten Vorzugs-Rechte, dann

III. der 13. April 1826

zum Schlusse der Verhandlung. Alle diejenigen, welche an den Bäckermeister Wolfgang Christoph Meier von hier aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, an den anberaumten Ediktstägen, jedesmal Vormittags 9 Uhr, entweder in Person oder durch hinlängliche Bevollmächtigte vor dem hiesigen Königl. Landgerichte zu erschei-

nen und die Rechte wahrzunehmen. Das Außenbleiben am ersten Ediktstage, an welchem zugleich eine Vereinigung der Gläubiger über die Vertheilung der Masse versucht werden soll, hat den Ausschluß der Forderungen von der vorhandenen Masse, das Nichterscheinen am 2ten und 3ten Ediktstage aber, die Präclusion mit den treffenden Handlungen zur Folge. Zugleich werden diejenigen, welche an den Bäckermeister Wolfgang Christoph Meier von hier irgend etwas zu zahlen haben, hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaliger Zahlung, an Niemanden verabfolgen zu lassen, sondern dasselbe in das Depositorium des unterzeichneten Königlichen Landgerichts abzuliefern. Selb, den 8. December 1825.

Königliches Landgericht.
v. Reiche.

Ferdinand Reutter von Poppenreuth, geboren am 25. März 1774, begab sich seit ungefähr 36 Jahren als Schneidergesell in die Fremde, und nahm endlich, da er keine Arbeit fand, Dienste bei dem Königl. 9ten Linien-Infanterie-Regiment. Seit dem 10. April 1796 hat nun derselbe keine Nachricht mehr von sich gegeben, und auch von Seite des Königl. 9ten Linien-Infanterie-Regiments konnte kein Aufschluß über dessen Leben oder Tod ertheilt werden. Da nun dessen Schwager Franz Kohl von Poppenreuth auf Aushändigung und Ueberweisung von dessen in 299 fl. 50 kr. 2 pf. bestehenden Vermögen den Antrag gestellt hat, so wird der Ferdinand Reutter, oder wer sich sonst als dessen Erbe legal ausweisen kann, andurch aufgefordert, sich binnen

3 Monaten,

vom Tage dieser Vorladung an, bei dem unterzeichneten Königl. Landgerichte zu Empfangnahme des obbenannten Vermögens persönlich oder durch Bevollmächtigte zu melden, ausserdem der Abwesende für verschollen erklärt, und dessen Vermögen dem nächsten Verwandten gegen Caution überwiesen werden wird. Actum, den 23. November 1825.

Königliches Landgericht Tirschenreuth.
v. Gradl, Landrichter.

Auf den Antrag der Webermeister Isaak Christoph Schollerischen Gläubiger von hier, sollen desselben Realitäten, Behufs ihrer Befriedigung öffentlich verkauft werden. Es werden daher nachfolgende Immobilien, als: 1) ein Wohnhaus, Nr. 86 dahier, sammt dem darauf ruhenden Gerechtholz zu jährlich 3 Clafter; 2) ein — dem Hauße gegenüber liegendes Gärtchen, 3) ein Stück Feld im Schloßzeich, zu ⅛ Tagwerk 20½ []Ruthen, 4) ein dergleichen von der vertheilten Gemeinde, ⅓ Tagwerk groß, 5) ein dergleichen, im Reicholdsgrüner Steig, zu ⅘ Tagwerk, 6) ein dergleichen an der Marktleuthner Straße, zu ⅓ Tagwerk, 7) eine Wiese im Hetschler, zu ⅓ Tagwerk, 8) drei besondere Holztheile: a) der in der obern Sutten, 1⅞ Tagwerk groß, b) der am Förmitzer Weg, zu 1⅞ Tagwerk, dann c) der im Buschbrunnen, zu 3½ Tagwerk, und 9) 1⅛ Jauchert Huth in der Sandloh, welche zusammen auf 1767 fl. 30 kr. taxirt worden sind, hiermit öffentlich ausgebothen, und Termin auf den

17. Januar k. J.

angesetzt. Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bedeuten vorgeladen, daß es ihnen freisteht, die nähere Beschreibung obiger Realitäten im Geschäftszimmer des hiesigen Gerichts einzusehen. Kirchenlamitz, am 15. December 1825.

Königliches Landgericht allda.
Ertl.

Zum ferneren öffentlichen Verkauf des dießjährigen Gerstenvorrathes wird der

10. Januar Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt. Gößweinstein, am 24. December 1825.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Das unterzeichnete Königliche Rentamt verkauft zu Folge höchsten Befehls der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen den circa ⅞ Tagw. großen, vor dem hiesigen Stadtthore, an der Amberger Straße liegenden sogenannten Duschelschen Garten nebst Gartenhauß nach den normalmäßigen Bedingungen und ladet zahlungsfähige Kaufliebhaber zu dem hiezu auf

Mittwoch den 25. d. M., Vormittags 10 Uhr

im Geschäftslocale angesetzten Termine ein. Kemnath, den 1. Januar 1826.

Königliches Rentamt Kemnath.
Stahl.

Das zur Andreas Neber'schen Concursmasse gehörige Grundvermögen wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

20. Januar k. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Orte Stadel anberaumt, wozu Strichslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß auf dem halben Gute mit Eingehörungen bereits 1500 fl., auf dem Söldengute 1130 fl. stehen, und auf nachbenannte ledige Stücke folgende Gebote gelegt worden sind, als: auf den Siegenacker 150 fl., auf den Acker im Gehege 425 fl., und den Brunnenacker 250 fl., auf den Eckstallacker 170 fl., auf den Biegenacker 25 fl., und auf die Zwischenleithenwiese 25 fl. Banz, am 21. December 1825.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Das unterfertigte Gericht hat in dem Schuldenwesen des Johann Müller zu Weingarten durch Entschließung vom 13. August l. J. die Vergantung erkannt, welches Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen auf den

10. Januar k. J. 1826,

2) zur Angabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf den

9. Februar,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar für die Gegeneinreden auf den

13. März,

und für die Schlußeinrede auf den

29. März ejusd. a.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche zur Zeit zum Theil noch unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Banz, am 6. December 1825.

Herzoglich Bayerisches Herrschafts-Gericht.
Friedrich.

Anna Schulein, Wittib auf dem Rothenstein, hat bonis cedirt, und wurde der Concurs gegen sie rechtskräftig erkannt. Es werden demnach alle Jene, welche aus irgend einem Rechtstitel an ihr eine Forderung zu machen haben, geladen, ihre Rechts-Ansprüche am

Freitage den 13ten künftigen Monats Januar 1826,

bei Vermeidung des Ausschlusses dahier anzumelden, und nachzuweisen, sofort am

Montag den 13 Februar 1826

ihre Einreden dagegen vorzubringen, und am

Donnerstage den 16. März 1826

schlüßlich zu handeln. Das Ausbleiben am 2ten und 3ten Ediktstage hat den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge. Burggrub, den 14. December 1825.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonial-Gericht I. Klasse.
Gleitsmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Verloosung des Ritterguts Zwernberg muß um ein paar Monate verlängert werden. Demnächst wird die gerichtliche Bekanntmachung das Nähere hierüber bestimmen. Loose hiervon sind fortwährend á 48 kr. zu haben.

Eben so sind von der Verloosung des Gasthofs zur blauen Traube in Straubing, mit 131 Geldgewinste von 2000 bis 50 fl. abwärts, Ziehung unwiderruflich den 24. April dieses Jahres, ganze Loose zu 1 fl. und halbe zu 30 kr. zu haben; und von der großen Verloosung in Nürnberg, nemlich eines Waldes, Ablösungs-Summe 8000 fl., eines Gemäldes von Leonardo da Vinci, Ablösungs-Summe 4000 fl., mit 4196 Nebengewinnsten, wovon die Ziehung am 15. März dieses Jahres geschiehet, Loose zu 1 fl. — bei Unterzeichnetem zu bekommen.

Simon Blumenfeld.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 3. Bayreuth, am 7. Januar 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 31. December 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein Allerhöchstes Rescript vom 17ten des l. M: haben Se. Königliche Majestät allergnädigst genehmigt, daß das neue Regulativ für die Taxen und Stempelgebühren in Hypothekensachen jetzt schon in Anwendung gebracht werden dürfe.

Sämmtliche Hypothekenämter und allgemeine Rentämter des Kreises werden hievon zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.

Rudhart.

An sämmtliche Hypothekenämter und allgemeine Rentämter des Obermainkreißes.
Die Anwendung des Taxregulativs in Hypotheken-Sachen bett.

Seydt.

Bekanntmachungen.

Da bisher bei Auslösung der Pfänder im hiesigen Pfandamte die nothwendige Ordnung von den Pfandgebern nicht immer beachtet — und durch das verlangte Hinausgeben der Pfänder an allen Tägen in der Woche der erforderliche Geschäftsgang gestört wurde, so wird zur Nachacht hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nur an den bestehenden Pfandtägen, nämlich Montag, Mittwoch und Freitag, die Auslösung jedesmal, und zwar in der Art statt finden kann, daß lediglich an diesen Tägen, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, unter Rückgabe des Pfandscheins, Vorlehen und Zinnsen bezahlt werden müssen und das Pfand selbst — wie es bisher schon üblich war — nur erst Nachmittags gegen die von dem Cassier hinaus gegeben werdende Marque abgeholt werden kann, außerdem schlechterdings nichts verabfolgt wird.

Bayreuth, am 31. December 1825.

Der Stadtmagistrat.
Hagen.

Schoberth.

Unter Beziehung auf das diesseitige Publikandum vom 24sten vorigen Monats und Jahrs, werden die für das Monat October 1824 zwischen den Nummern 2817 und 3099 unausgelößt verbliebenen — in Gold, Silber, Uhren, Kupfer, Messing, Zinn, Bettwaaren, Kleidern und anderen Gegenständen — bestehenden Pfänder, am Donnerstag den 12ten d. M., von Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr an, in dem Gasthause zur goldenen Krone,

von der Verwaltung der städtischen Leih- und Pfand-Anstalt, gegen sogleich baare Bezahlung, ohne welche nichts verabfolgt werden kann, dem öffentlichen meistbietenden Verkaufe ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit einladet;

Bayreuth, am 2. Januar 1826.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Schoberth.

Auf den Antrag der Webermeister Isaak Christoph Schollerischen Gläubiger von hier, sollen desselben Realitäten, Behufs ihrer Befriedigung öffentlich verkauft werden. Es werden daher nachfolgende Immobilien, als: 1) ein Wohnhaus, Nr. 86 dahier, sammt dem darauf ruhenden Gerechtholz zu jährlich 3 Claster; 2) ein — dem Hauße gegenüber liegendes Gärtchen, 3) ein Stück Feld im Schloßzeich, zu ⅞ Tagwerk 20½ □Ruthen, 4) ein dergleichen von der vertheilten Gemeinde, ⅟₂ Tagwerk groß, 5) ein dergleichen, im Reicholdsgrüner Steig, zu ⅜ Tagwerk, 6) ein dergleichen an der Marktleuthner Straße, zu ¼ Tagwerk, 7) eine Wiese im Hetschler, zu ½ Tagwerk, 8) drei besondere Holztheile: a) der in der obern Sutten, 1⅞ Tagwerk groß, b) der am Förmitzer Weg, zu 1⅞ Tagwerk, dann c) der im Buschbrunnen, zu 3½ Tagwerk, und 9) 1⅛ Jauchert Huth in der Sandloh, welche zusammen auf 1767 fl. 30 kr. taxirt worden sind, hiermit öffentlich ausgebothen, und Termin auf den

17. Januar k. J.

angesetzt. Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bedeuten vorgeladen, daß es ihnen freisteht, die nähere Beschreibung obiger Realitäten im Geschäftszimmer des hiesigen Gerichts einzusehen. Kirchenlamitz, am 15. December 1825.

Königliches Landgericht allda.
Ertl.

Bei dem am 29. December d. Js. stattgefundenen Verkaufstermin der Johann Trautnerischen Realitäten zu Windischgaillenreuth, hat sich abermals kein Kaufsliebhaber gemeldet. Auf weiteren gestellten Antrag der Reußerischen Vormundschaft wird daher das Trautnerische Anwesen, wie solches im Bayreuther Intelligenz-Blatt, Nr. 75, 78, 85, 148, 149, 151 beschrieben ist, nochmals der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu Bietungs-Termin auf den

31. Januar 1826

am Sitze des Königlichen Landgerichts anberaumt, wozu Besitz- und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen werden, und haben den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen. Ebermannstadt, den 30. December 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rascher.

Scheßlitz, den 31. December 1825.

Die Erben des zu Wadendorf verlebten Wittibers Franz Zehnder haben die Erbschaft nur unter der Rechtswohlthat des Vermögens-Verzeichnisses angetreten. Demnach werden alle diejenigen, welche an gedachten Franz Zehnder eine Forderung zu machen haben, zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung derselben, so wie auch zugleich, da die Verlassenschaft zur Bezahlung der Schulden wahrscheinlich nicht hinreichen wird, zur Vorbringung der Einreden und schlüßigen Verhandlung auf

Freitag den 3. Februar 1826, Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß der nichterscheinende Gläubiger mit seiner Forderung von gegenwärtiger Verlassenschaftsmasse ausgeschlossen werden soll.

Königlich Bayerisches Landgericht Scheßlitz.
Freih. v. Sazenhofen.

Der halbe Hof des verganteten Johann Brehm Zimmer von Königsfeld wird auf Gefahr des zahlungssäumigen Andreas Zeller von da dem Wiederverkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf den

27. Jänner 1826

anberaumt, wobei Kaufsliebhaber am Gerichtssitz dahier zu erscheinen haben. Hollfeld, am 21. December 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Auf weiteres Andringen eines Gläubigers wird das im Königlichen Intelligenzblatte für den Obermainkreis Nr. 36, Fol. 285 am 11. Februar 1825 zum Verkauf

ausgeschriebene Immobiliare des Bauers Johann Nützel, vulgo Zimmerklein in Schönfeld neuerdings dem Striche ausgestellt, und Kaufsliebhaber eingeladen, sich

Dienstag den 24. Januar 1826

bei der Landgerichts-Commission im Orte Schönfeld einzufinden. Hollfeld, am 9. December 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Das dem in Concurs gerathenen Bauern Johann Georg Schnappauf jünger zu Güfting angehörig gewesene Guth, welches im Bayreuther Intelligenz-Blatt sub Nr. 142 und im Bamberger-Intelligenzblatt sub Nr. 91 näher bezeichnet ist, wird auf den Antrag der Schnappaufischen Creditorschaft wiederholt am

Dienstag den 17. Januar 1826

hier am Gerichtssitz dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß an diesem ersagten 17. Januar jedenfalls der Hinschlag erfolgen werde. Nordhalben, am 22. December 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz, im Obermainkreise.
Greser, Landrichter.

Auf den Grund einer neuerlichen hohen Entschließung Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, vom 24sten d. M., wird die Aerarial-Zehendscheune zu Strullendorf sammt derselben Vorplatze einem wiederholten öffentlichen Verkaufsversuche ausgesetzt, und hiebei bemerkt, daß sich dieses Gebäude nach seinem dermaligen Baustande und bedeutendem Umfange sehr wohl zu einem Wohngebäude einrichten lasse. Strichstermin hiezu wird festgesetzt auf

Dienstag den 24sten des k. Monats und Jahrs.

Die Kaufslustigen haben sich am bestimmten Termine früh Morgens 10 Uhr im Geschäftszimmer des unterfertigten Amts einzufinden. Hallstadt, am 31. December 1825.

Königliches Rentamt Bamberg I.
Prell.

Mittwoch den 11. Januar 1826 Vormittags werden bei dem unterfertigten K. Rentamte circa 70 Schfl. Gerste, 1825er Frucht, guter Qualität, salva rat. öffentlich meistbietend verstrichen, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 27. December 1825.

Königliches Rentamt.
F. Burkart.

Durch höchstes Dekret der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen des Obermainkreises vom 26sten v. Mts. ist die unterfertigte Behörde ermächtiget worden: 1) eine Quantitat zu 193 Scheffel 1 Metzen Roggen aus der 1824er Aerndte, vollkommen gut erhaltene Frucht, zu sehr billigen Preißen, dann 2) 22 Schfl. 3 Metzen Waitzen, 1824er Frucht, und 64 Schfl. 1½ Metzen Gerste, heuriger Frucht; beide Getraidte-Gattungen von vorzüglicher Beschaffenheit, um die jedesmaligen niedersten Schrannenpreiße beiderlei Fruchtsorten auf der Schranne zu Bayreuth unter für die Käufer sehr vortheilhaften Bedingnissen zu allen beliebigen Quantitäten an wen immer aus freier Hand verkaufen zu dürfen. Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, bemerkt man noch, daß jeden Dienstag, Donnerstag und Freitag Getraidter gefaßt werden können. Was übrigens von diesen bezeichneten Frucht-Gattungen bis

Dienstag den 24sten l. Mts.

aus freier Hand nicht verwerthet seyn wird, dieses soll, zu Folge der Eingangs gedachten hohen Bestimmung, an dem vorgesetzten Tage im Wege der Licitation öffentlich an die Meistbietenden versteigert und hiebei noch 100 Schfl. Haber, heuriger Frucht von sehr guter Beschaffenheit und beinahe durchaus einfacher Haber, dann 1 Schfl. 4 Metzen Erbsen und 1 Schfl. 2 Metzen Hanfkörner zum Aufstriche gebracht werden. Der Licitations-Termin selbst ist Vormittags 10 Uhr in dem Geschäfts-Locale des unterfertigten Amtes. Waischenfeld, den 3. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Mittwoch den 11. Januar k. J., Vormittags 10 Uhr werden im Rentamtshauße dahier, aus letzter Erndte die im hießigen Aerarial-Magazin befindlichen 45 Schfl. Gerste, 6 Schock langes, 11 Schock kurzes Stroh nebst Süd- und Abreuterich, vorbehätlich höchster Genehmi-

gung meistbiethend verkauft. Lichtenberg, den 26. December 1825.

Königliches Rentamt.
Müller.

Nachbenannte zur Johann Müller'schen Concursmasse zu Weingarten gehörige Grundstücke, als: der Anspachsacker, der Knockacker und die Knockwiese werden am

19. Januar kommenden Jahrs, Nachmittags 2 Uhr öffentlich ausgeboten. Kaufsliebhaber können sich in der Wohnung des Johann Müller einfinden, die Lasten und Lehenverhältnisse vernehmen, ihre Gebote zu Protocoll geben, und wegen des Hinschlags das Weitere gewärtigen. Mit dem Verstriche des Grundvermögens wird zugleich die Versteigerung einiger vorhandener Mobilien verbunden, wovon anburch Kaufslustige gleichfalls in Kenntniß gesetzt werden. Banz, am 28. December 1825.

Herzoglich Bayerisches Herrschafts-Gericht.
Friedrich.

Das zur Johann Mayerschen Concursmasse zu Draisdorf gehörige halbe Gut, worauf bei der ersten Strichstagsfahrt kein Gebot gelegt worden, dann ein lediges Grundstück, die Buckelleiten, auf welches 125 fl. rheinl. geboten sind, werden nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

20. Januar k. Js., Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber anburch eingeladen werden. Banz, am 28. December 1825.

Herzoglich Bayerisches Herrschafts-Gericht.
Friedrich.

Das zur Andreas Neder'schen Concursmasse gehörige Grundvermögen wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

20. Januar k. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Orte Stadel anberaumt, wozu Strichslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß auf dem halben Gute mit Eingehörungen bereits 1500 fl., auf dem Söldengute 1130 fl. stehen, und auf nachbenannte ledige Stücke folgende Gebote gelegt worden sind, als: auf den Siegenacker 150 fl., auf den Acker im Gehege 425 fl., und den Brunnenacker 250 fl., auf den Eckstallacker 170 fl., auf den Biegenacker 25 fl., und auf die Zwischenleithenwiese 25 fl. Banz, am 21. December 1825.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Zur Bezahlung einer ausgeklagten Hypothekenschuld werden nachstehende 3 Grundstücke des Andreas Schneider allhier, als: 1) die Hälfte an 2 Tagw. 36 Ruthen, 3 Schuh Feld, der Waasanger genannt, 2) ein Gemeindeholztheil im Sumpf, Nr. 14 und 3) ein Gemeindeholztheil allda, Nr. 24, am

30. Januar künftigen Jahrs, Vormittags 10 Uhr, im Gerichtszimmer dahier nach Anleitung der Executions-Ordnung öffentlich verkauft und daher Liebhaber dazu hiermit eingeladen. Egloffstein, den 27. December 1825.

Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht.
Günther.

Nicht Amtliche Artikel.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 30. December. Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Krauß dahier.

Den 31. December. Der Sohn des Kanzlei-Inspectors Schüller dahier.

Den 1. Januar. Die Tochter des Höfer Landkutschers Kolb dahier.

Den 2. Januar. Die Tochter des Königl. Rechnungs-Commissairs Popp dahier.

Gestorbene.

Den 29. December. Die Wittwe des Schneidermeisters Walther dahier, alt 79 Jahre, 4 Monate und 27 Tage.

Den 30. December. Der Kaufmann Felbinger dahier, alt 69 Jahre, 2 Monate und 11 Tage.

— — Der Taglöhner Preiß in der Altenstadt, alt 60 Jahre.

Den 31. December. Der Königliche Justizrath Deahna dahier, alt 67 Jahre, 10 Monate und 4 Tage.

Den 4. Januar. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Jahr, 6 Monate und 5 Tage.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 4. Bayreuth, am 10. Januar 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 28. December 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die, von Sr. Königlichen Majestät unterm 31. October 1824 und 25. Juli d. J. angeordnete Collecte zur Erbauung einer katholischen Kirche in Nördlingen bereits geschlossen und die eingegangenen Gelder zur Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, abgeliefert worden sind; wird nunmehr das Resultat dieser Sammlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Verzeichniß

der, zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Nördlingen eingegangenen milden Beiträge.

	fl.	kr.	pf.
a) Magisträte:			
1) Bayreuth	79 fl.	38 kr.	1 pf.
2) Bamberg	190 fl.	22 kr.	— pf.
Summa	270 fl.	— kr.	1 pf.
b) Landgerichte:			
1) Bamberg I.	89 fl.	6 kr.	2 pf.
2) Bamberg II.	79 fl.	26 kr.	— pf.
3) Burgebrach	11 fl.	48 kr.	— pf.
4) Culmbach	4 fl.	35 kr.	— pf.
5) Ebermannstadt	18 fl.	16 kr.	— pf.
6) Eschenbach	22 fl.	50 kr.	— pf.
7) Forchheim	104 fl.	25 kr.	— pf.
8) Gefrees	10 fl.	— kr.	— pf.
9) Gräfenberg	50 fl.	17 kr.	— pf.
10) Höchstadt	55 fl.	11 kr.	— pf.
11) Kemnath	94 fl.	22 kr.	2 pf.
12) Kronach	108 fl.	48 kr.	— pf.
13) Lichtenfels	140 fl.	58 kr.	2 pf.
14) Münchberg	16 fl.	44 kr.	½ pf.
15) Neustadt an der Waldnaabe	86 fl.	9 kr.	1 pf.
16) Nordhalben	69 fl.	58 kr.	— pf.

Ferner b) Landgerichte:

17) Pegnitz	16	fl.	38	kr.	3	pf.
18) Scheßlitz	59	fl.	35	kr.	—	pf.
19) Seßlach	20	fl.	54	kr.	—	pf.
20) Stadtsteinach	35	fl.	30	kr.	1	pf.
21) Tirschenreuth	98	fl.	28	kr.	2	pf.
22) Waldsassen	74	fl.	13	kr.	1	pf.
23) Weismain	49	fl.	14	kr.	3	pf.
Summa	1317	fl.	29	kr.	1½	pf.

c) Herrschaftsgerichte:

1) Banz	16	fl.	19	kr.	—	pf.
2) Ebnath	30	fl.	20	kr.	—	pf.
3) Mitwitz	2	fl.	42	kr.	—	pf.
4) Lambach	6	fl.	16	kr.	—	pf.
Summa	55	fl.	37	kr.	—	pf.

Zusammenstellung:

a) Magistrate	270	fl.	½	kr.	—	pf.
b) Landgerichte	1317	fl.	29½	kr.	—	pf.
c) Herrschaftsgerichte	55	fl.	37	kr.	—	pf.
Total-Summa	1643	fl.	6½	kr.	—	pf.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.

Die Kollekte für die katholische Kirche in Nördlingen betr.

Deller.

Bayreuth, den 4. Januar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1ten d. M. sind die Conscribirten der Altersclasse 1802, welche ihre Militairpflicht erfüllt haben, ohne zum Dienste aufgerufen worden zu seyn, aus dem Classenalter getreten, und haben nunmehr Anspruch auf die Ausfertigung ihrer Entlaßscheine wegen beendigter Militairpflicht zu machen. Die Conscriptions-Behörden des Obermainkreises werden angewiesen, die Signalements dieser Individuen aufzunehmen, und binnen 4 Wochen mit Bericht vorzulegen. Bei dieser Gelegenheit muß auch über die Vermögens-Verhältnisse sämmtlich zu entlassender Individuen Aufklärung gegeben, und hinsichtlich der hierunter befindlichen vorläufig Befreiten angezeigt werden, ob dieselben vom Loose zur Einreihung betroffen worden sind, oder sich freigeloost haben, und im letzterem Falle, ob sie bereits, und zwar in definitiver oder provisorischer Eigenschaft, angestellt seyen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.

Ausfertigung von Entlaßscheinen für die Conscribirten aus der Altersclasse 1802 betr.

Deller.

Bayreuth, den 2. Januar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist vorgekommen, daß von einigen Gerichts-Behörden bei der Produzirung von Quittungen über getilgte Forderungen, Behufs der Löschungen gegen den Willen der Partheien, entweder förmliche Quittungs-Briefe nachträglich errichtet, oder für die hiebei aufzunehmenden Protocolle, die im §. 13. der provisorischen Tax-Ordnung bestimmten Quittungs-Taxen erhoben werden.

Seine Königliche Majestät haben deshalb durch allerhöchstes Rescript aus dem Staats-Ministerio der Finanzen vom 16ten v. M. und J. befohlen, daß diese Tax-Erhebung unterbleiben soll, und die Quittungs-Taxe nur dann erhoben werde, wenn förmliche Briefe, und zwar auf ausdrückliches Verlangen der Partheien ausgestellt werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Rudhart.

An die Kreis- und Stadt-, dann Landgerichte des Obermainkreises.

Die Taxirung der Quittungs-Leistungen in Hypotheken-Sachen betr.

Bayreuth, den 4. Januar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung mehrfacher Anfragen über die Stempelpflicht der Armenpflegschaftssachen wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht,

daß sämmtliche gerichtliche und außergerichtliche Geschäfte der Armenpflegen nach Vorschrift des Art. 4. der Verordnung vom 17. November 1816 (Regierungs-Blatt 1816, pag. 780) stempelfrei zu behandeln sind; daß sich jedoch diese Stempelfreiheit nur auf solche Anstalten und Stiftungen bezieht, deren Zweck lediglich in der Unterstützung der Armen besteht, und daß die Geschäfte anderer Stiftungen in Beziehung auf die Stempelpflichtigkeit nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu behandeln sind.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Rudhart.

An sämmtliche mittelbare und unmittelbare Behörden des Obermainkreises.

Die Stempelpflichtigkeit der Armenpflegschaftssachen betr.

Seydl.

Bayreuth, den 5. Januar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Taxaturamt der unterzeichneten Königl. Finanzkammer hat in Beziehung auf das Ausschreiben vom 2. November v. Js., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 4, 135, p. 955 zur Anzeige gebracht, daß mehrere Aemter mit perzipirten Stempelgeldern, geheimen Kanzlei-, Regierungs-Taxen ꝛc. im Rückstande sind, und überdies den Aufforderungen bei Zusendung von Taxgefäll-Extracten nicht genügen.

Da hierdurch das Taxamt an den angeordneten monatlichen Gefäll-Ablieferungen gehindert ist; so werden die Vorstände der percipirenden Aemter hiermit angewiesen, dergleichen Gefälle, welche ihnen durch Zufertigung von

Taxgefäll-Extracten bekannt gemacht werden, schleunigst beyzutreiben, und monatlich unter Vorlage dieser Extracte die Beträge an das Regierungs-Taxaturamt der Königl. Finanzkammer bestimmt abzuliefern.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Rudhart.

An die sämmtlichen Königlichen Kreis- und Stadtgerichte, dann Landgerichte, Rent- und Forstämter des Obermainkreises.
Tax-Rückstände betreffend.

Seydt.

Bayreuth, den 5. Jannar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Weiterbeförderung des Pfarrers Anton Christian David Ellrodt ist die Pfarrei Goldkronach, im Decanate Berneck und im Landgericht Gefrees, erlediget worden, deren Ertrag nach der Fassion vom Jahre 1816 auf

667 fl. 23½ kr.

berechnet worden ist.

Die Bewerber haben sich vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen zu melden.

Königlich protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Goldkronach betr.

Toussaint.

Bekanntmachungen.

Unter Beziehung auf das diesseitige Publikandum vom 24sten vorigen Monats und Jahrs, werden die für das Monat October 1824 zwischen den Nummern 2817 und 3099 unausgelößt verbliebenen — in Gold, Silber, Uhren, Kupfer, Messing, Zinn, Bettwaaren, Kleidern und anderen Gegenständen — bestehenden Pfänder,

am Donnerstag den 12ten d. M., von Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr an, in dem Gasthause zur goldenen Krone,

von der Verwaltung der städtischen Leih- und Pfand-Anstalt, gegen sogleich baare Bezahlung, ohne welche nichts verabfolgt werden kann, dem öffentlichen meistbietenden Verkaufe ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit einladet;

Bayreuth, am 2. Januar 1826.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Schoberth.

In Beziehung auf die Magistratliche Bekanntmachung vom 20. October v. J. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 128) werden die hiesigen bräuenden Bürger nochmals vor dem Bräuen über die gesetzliche Eimerzahl gewarnt und ihnen zugleich bekannt gemacht, daß mittelst Entschließung vom 29sten vorigen Monats und Jahrs Jemand aus der bräuenden Bürgerschaft wegen zuviel gebrauten Biers in eine Geldstrafe von 40 fl. und der treffende Braumeister von 15 fl. verurtheilt worden sind.

Bayreuth, den 4. Januar 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Behörde.
Hagen.
Schoberth.

Nachstehende polizeiliche Anordnungen werden hierdurch wiederholt erneuert und in Erinnerung gebracht:

1) Um die Anhäufung des Eises rc. auf den Straßen zu verhüten, ist alles Ausgiesen des Wassers und andrer Flüssigkeiten auf dieselben bei 1 Thaler Strafe verboten.

Wo dieses wegen der auf die Straße führenden Reihen und sonst zu verhindern nicht möglich seyn sollte, muß jeder Hausbesitzer oder Verwalter, und

zwar so oft, als es erforderlich ist, das Eis mit Asche oder Sand bestreuen, um alle Gefahr für die Vorübergehenden zu verhüten. Sollte sich das Eis zu sehr anhäufen, so muß dasselbe weggeschafft werden. Jeder Contraventionsfall wird mit 1 Thaler bestraft.

2) Darf aus den Höfen der Häußer weder Eis noch Schnee auf die Straße gebracht werden.

3) Sobald Glatteis entsteht, hat jeder Hausbesitzer oder Inhaber unaufgefordert hinlänglich mit Sand oder Asche streuen zu lassen.

4) Das Werfen mit Schneeballen, das Schlittschuhfahren, Hälschen oder Schleifen und das Fahren mit Kinderschlitten auf den Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt ist bei nachdrücklicher Bestrafung verboten.

Den Eltern und Lehrern wird zur Pflicht gemacht, dieses ihren Kindern und Zöglingen einzuschärfen und sie hievon zurückzuhalten.

5) Bei eintretendem Thauwetter ist jeder Hauseigenthümer verbunden, den Ablauf des Wassers durch Reinigung der Abzugsrinnen und Canäle von Eis ꝛc. zu beschleunigen, auch nach dem mit der Glocke gegeben werdenden Zeichen das Eis aufzuhauen und an solche Plätze auf Haufen zu legen, wo es die Passage nicht hindert, bis es von den Stadtkärnern weggeschafft werden kann. Wer sich hiebei verspätet und nicht fertig ist, wenn die Abfuhr des Eises geschieht, hat solches auf seine Kosten aus der Stadt zu schaffen und wird noch außerdem besonderer Bestrafung unterliegen.

6) Der Gebrauch der Schlitten ohne Deichsel wird bei 1 Thaler Strafe verboten.

Bayreuth, den 5. Januar 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Schoberth.

Das Verbot des schnellen Reitens und Fahrens in den Straßen der Stadt und überhaupt an allen gangbaren Plätzen, wird unter dem Bemerken hiermit erneuert, daß jeder Contraventionsfall die geeignete Strafe nach sich ziehen wird.

Bayreuth, den 4. Januar 1826.

Der Stadtmagistrat, als Polizei-Behörde.
Hagen.

Schoberth.

Das liegende Anwesen des Johann Zwingmann Dicker in Neuses, welches a) aus dem Waltersgütlein, zur Pfarrei Kronach lehenbar, bestehend aus einem Haus mit Scheuer, Hofraith und Gartenplatz; b) dem Gemeindholzantheil im untern District; c) dem Gemeindeangertheil am Pflanzgarten; d) dem Gemeindewiesenantheil in der hohen Weiden; e) dem Gemeindeschneidmühlantheil an der Felsschneidmühl bestehet, wird am

28. Januar 1826 Vormittags 10 Uhr

im Orte Neuses an den Meistbietenden öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der Hinschlag geschieht nach der Executions-Ordnung. Kronach, am 21. December 1825.

Königliches Landgericht.
Desch.

Der Flößer Johann Zwingmann Dicker in Neuses, erklärte sich für zahlungsunfähig, und überlies das Vermögen seinen Gläubigern. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

30. Januar 1826,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

27. Februar 1826,

III. zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

29. März 1826,

jedesmal um 9 Uhr Morgens festgesetzt, und hiezu sämmtlich unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von gegenwärtiger Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer

Rechte bei Gericht zu übergeben. Cronach, am 21. December 1825.

Königliches Landgericht.
Desch.

Die sämmtlichen Immobilien des verganteten Ackersmann Johann Meßner zu Afterthal, welche dem Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinischen Geschlechte grundbar sind, und deren nähere Beschreibung täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden kann, werden hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, Termin hiezu auf

Sonnabend den 14. Januar 1826
Vormittags 10 Uhr,

in dem Hopfengärtnerschen Wirthshause zu Afterthal anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Die zu subhastirenden Immobilien bestehen: 1) in einem Gute, wozu ein Wohnhaus, Stadel, Hofraith, Gemeinderecht, dann ungefähr 1/12 Tagwerk Grasgärtlein, 10½ Tagwerk Felder, 1/16 Tagwerk Wiesen und ⅞ Tagwerk Holz gehörig ist — und 2) in dem sogenannten Sandleithenacker zu ½ Tagwerk. Gräfenberg, den 23. December 1825.

Königliches Landgericht.
Nägelsbach.

Das Prioritäts-Erkenntniß in der Bartholomäus Hopfischen Concurssache zu Prechting wird am

21. Januar k. J.

ad valvas judicii zu Jedermanns Wissenschaft und in Kraft der Eröffnung angeheftet. Lichtenfels, den 22. December 1825.

Königliches Landgericht.
Schell.

In der Wohnung des in Gant gekommenen Handelsmann Johann Melchior Bitterling zu Thiersheim werden verschiedene zu dieser Gantmasse gehörigen Schnitt- und Specerey-Waaren, als Cattun, Westenzeug, Pergal, Taffent, Manchester, Piqué, Nanquin, seidene und baumwollene Bänder, Flanell, Halstücher, Mützen, Handschuh, allerlei Eisenwaaren, Brillen, zinnerne und hornerne Knöpfe, Spiegel, Rauch- und Schnupftaback, Syrup, Hanf, hölzerne und porcellainene Tabacksköpfe, Tabackrohr, Dosen, Farben, Wein, und so weiter, dann Leinwand, Garn und allerlei Hausgeräth am

Montag den 23. Januar

und die darauf folgenden Tage, jedesmal von Vormittags 8 Uhr an, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung versteigert, welches hiemit bekannt gemacht wird. Wunsiedel, am 2. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Der auf dem hiesigen Königlichen Getreidspeicher befindliche Vorrath an Gerste aus dem Jahre 1825 wird

Samstags den 21sten d. M., Vormittags 11 Uhr,

dem öffentlichen Verkaufe im Meistgebot ausgesetzt, wozu die Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Kronach, am 2. Januar 1826.

Königliches Rentamt.
Hoscher.

Mittwoch den 11. Januar k. J., Vormittags 10 Uhr werden im Rentamtshause dahier, aus letzter Erndte die im hiesigen Aerarial-Magazin befindlichen 45 Schfl. Gerste, 6 Schock langes, 11 Schock kurzes Stroh nebst Süd- und Abreuterich, vorbehältlich höchster Genehmigung meistbiethend verkauft. Lichtenberg, den 26. December 1825.

Königliches Rentamt.
Müller.

Auf höchsten Befehl der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen vom 1. November c. a. wird

Montag den 23. Januar k. Js.,

die im vormaligen Revier Rosenhammer gelegene Feldjagd, welche die Revier Kirchenbiengarten, Seubothenreuth, St. Georgen und der Steinach-Fuß begränzen, der öffentlichen und meistbietenden Verpachtung, unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen ausgesetzt, wozu man pachtfähige Liebhaber Vormittags 10 Uhr in das Forstamts-Locale zu Goldkronach einladet. Markt Schorgast und Goldkronach, den 24. December 1825.

K. Rentamt Gefrees und Forstamt Goldkronach.
Schärtel. Baumer.

Victualien-Preise in der Königl. Bayerischen Kreis-Hauptstadt Baireuth.

Nach Königl. Bayerischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 8. Januar 1826 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 8 Loth 1 Quint. Für 2 kr. 16 Loth 2 Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 13 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 27 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 22 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 2 Pfund 8 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 4 Pfund 16 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 6 Pfund 24 Loth — Quint. Ein Laib zu 16 kr. 9 Pfund — Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 7 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 15 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 23 Loth — Quint.

II.

Melber-Tax.

Mehl.

pro Metzen Waiz 1 fl. 31½ kr.

1/16 Metz. von dem besten Waizenmehl 4 kr. 2 pf. 1/16 Metzen von weißem Waizenmehl 3 kr. 1 pf. 1/16 Metzen von dem Waizenmittelmehl 2 kr. 1 pf. 1/16 Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. — pf. 1/16 Metzen von weisem Gerstenmehl 1 kr. 3 pf. 1/16 Metzen von dem Gerstennachmehl — kr. 2 pf.

III.

Melber-Tax.

Köchel.

pro Metzen Gerste — fl. 59¾ kr.

1/16 Metzen der feinsten Gerste 12 kr. — pf. 1/16 Metzen der feinen Gerste 9 kr. — pf. 1/16 Metzen der Mittelgerste 6 kr. — pf. 1/16 Metzen der groben Gerste 5 kr. 2 pf. 1/16 Metzen der gerissenen Gerste 3 kr. 3 pf. 1/16 Metzen Waizengries 6 kr. 3 pf. 1/16 Metzen Gerstengries 2 kr. 3 pf. 1/16 Metzen gerissene Haber-Grüze 3 kr. 2 pf. 1/16 Metzen ungerissene Haber-Grüze 7 kr. — pf. 1/16 Metzen Hierse 6 kr. — pf. 1/16 Metzen Haidel 5 kr. — pf. 1/16 Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches 6 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren — kr. — pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 4 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 2 kr. 2 pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 7 kr. 2 pf. Ein Ochsenfuß 5 kr. 2 pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 3 kr. 2 pf. Ein Pfund Fleck 1 kr. 2 pf.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund von bester Qualität 6 kr. — pf., ein Pfund von geringerer 4 kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. — pf. Ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf. Ein Gekrös 6 kr. — pf. Ein paar Priese 5 kr. — pf. Vier gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf. Ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 7 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 12 kr. — pf. Eine Siedwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 13 kr. — pf. Ein Pfund Preßsack 8 kr. 2 pf.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 5 kr. 2 pf. Ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. — pf. Ein Pfund Lammfleisch 5 kr. 2 pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 3 kr. 2 pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Geiß- und Heberlingsfleisch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Sommerbier — kr. — pf. Die Maas braunes Winterbier 3 kr. — pf. Die Maas weißes Waizenbier 3 kr. 1 pf. Der Krug braunes Bier, 1½ Maas enthaltend, 4 kr. 2 pf. Eine Bouteille, ¾ Maas enthaltend, — kr. — pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 13 kr. — pf. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 9 kr. — pf. Ein Pfund gezogene Lichter 16 kr. — pf. Ein Pfund gegossene, mit baumwollenen Dochten 18 kr. — pf. Ein Pfund Seife 14 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 13 kr. — pf.

VII.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 1 pf. Die Kuffe Salz 7 fl. 56 kr.

B.

Der Polizei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath December, nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 9 fl. 11 kr. der Metzen 1 fl. 31½ kr. Der Scheffel Korn 7 fl. 39¾ kr. der Metzen 1 fl. 16½ kr. Der Scheffel Gerste 5 fl. 58 kr. der Metzen — fl. 59¾ kr. Der Scheffel Haber 3 fl. 33 kr. der Metzen — fl. 35½ kr. Der Scheffel Erbsen 9 fl. 45 kr. der Metzen 1 fl. 37½ kr. 1/32 Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen 9 fl. 22½ kr. der Metzen 1 fl. 33¾ kr. 1/16 Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu — fl. 45 kr. bis — fl. 50 kr. Ein Schock langes Stroh 6 fl. — kr. bis 6 fl. 30 kr. Ein Schock kurzes Stroh 4 fl. — kr. bis 4 fl. 30 kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 7 fl. 30 kr. bis 8 fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 6 fl. — kr. bis 6 fl. 15 kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 12 kr. Hechte, das Pfund zu 20 kr. Forellen, das Pfund zu — kr. Ruppen, das Pfund — fl. — kr. Aalfische, das Pfund zu — kr. Weisfische, das Pfund zu — kr. — pf. Grundeln, die Maas zu — kr. Krebse, das Schock zu — kr.

V. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. 35 kr. Enten, das Stück zu 24 kr. Hühner, alte, das Stück zu 17 kr. Hühner, junge, das Stück zu 8 kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. — kr. Tauben, alte, das Stück zu 5 kr. Tauben, junge, das Stück zu 5 kr. — pf. Hasen, das Stück zu 1 fl. 6 kr. Rebhühner, das Stück zu 22 kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, das Stück zu 5 kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 19 kr. Butter, das Pfund zu 15 kr. Eier, 1 Stück zu 1 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 18 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 6 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Bayreuth, den 8. Januar 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Der erste rechtskundige Bürgermeister,

Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei dem Unterzeichneten, welcher mehrere Patrimonialgerichte und Domainen-Aemter zu administriren hat, öffnet sich mit Ende laufenden oder längstens kommenden Monats die Stelle eines Aktuars. Wegen des Näheren soll den in frankirten Briefen sich meldenden Bewerbern nach Vorlage ihrer Zeugnisse über Qualification und sittliches Betragen, sofort Auskunft ertheilt werden. Plankenfels, am 6. Januar 1826.

Donauer, Patrimonial-Richter.

Bei dem Stadtmagistrat Auerbach können gegen erste Hypothek in dem K. Landgerichts-Bezirk Eschenbach stündlich 1000 bis 1500 fl. sowohl im ganzen, als in kleineren Partien ausgeliehen werden. Wer dergleichen Geldaufnahme von Nöthen hat, der melde sich bei Unterzeichnetem.

Ibscher, Bürgermeister.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 5. Januar 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	93	
ditto à 5% " " .	101⅛	
Land-Anlehen à 5% . . .	102½	
Lott. Loose A—D à 4% .		
ditto E—M à 4% . . .	101¼	
ditto " " 2 mt. . . .		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	99	
ditto ditto à fl. 25.	98	
ditto ditto à fl. 100.	99	

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 5. Bayreuth, am 13. Januar 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 31. December 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein Allerhöchstes Rescript vom 17ten des l. M: haben Se. Königliche Majestät allergnädigst genehmigt, daß das neue Regulativ für die Taxen und Stempelgebühren in Hypothekensachen jetzt schon in Anwendung gebracht werden dürfe.

Sämmtliche Hypothekenämter und allgemeine Rentämter des Kreises werden hievon zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Rudhart.

An sämmtliche Hypothekenämter und allgemeine Rentämter des Obermainkreißes.

Die Anwendung des Taxregulativs in Hypotheken-Sachen betr.

Seydt.

Bayreuth, den 2. Januar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist vorgekommen, daß von einigen Gerichts-Behörden bei der Produzirung von Quittungen über getilgte Forderungen, Behufs der Löschungen gegen den Willen der Partheien, entweder förmliche Quittungs-Briefe nachträglich errichtet, oder für die hiebei aufzunehmenden Protocolle, die im §. 13. der provisorischen Tax-Ordnung bestimmten Quittungs-Taxen erhoben werden.

Seine Königliche Majestät haben deshalb durch allerhöchstes Rescript aus dem Staats-Ministerio der Finanzen vom 16ten v. M. und J. befohlen, daß diese Tax-Erhebung unterbleiben soll, und die Quittungs-Taxe nur dann erhoben werde, wenn förmliche Briefe, und zwar auf ausdrückliches Verlangen der Partheien ausgestellt werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Rudhart.

An die Kreis- und Stadt-, dann Landgerichte des Obermainkreises.

Die Taxirung der Quittungs-Leistungen in Hypotheken-Sachen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Klagstellung der Bauersfrau Barbara Lang zu Fahrenbach gegen ihren Ehemann Michael Lang, wegen böslicher Verlassung und Ehescheidung, wird gedachter Bauer Michael Lang aus Fahrenbach, im Bezirke des Königl. Landgerichts Wunsiedel, hiemit edictaliter vorgeladen, sofort und längst binnen drei Monaten a dato und zwar in termino den 28. März 1826, Vormittags 10 Uhr zur gesetzlichen Verhandlung der Sache zu erscheinen, widrigenfalls Barbara Lang auf Scheidung anzutragen berechtiget ist. Bamberg, den 21. November 1825.

Königliches Appellationsgericht für den Obermainkreis, als protestantisches Ehegericht.
Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Bekanntmachungen.

Nachstehende polizeiliche Anordnungen werden hierdurch wiederholt erneuert und in Erinnerung gebracht:

1) Um die Anhäufung des Eises rc. auf den Straßen zu verhüten, ist alles Ausgießen des Wassers und andrer Flüssigkeiten auf dieselben bei 1 Thaler Strafe verboten.

Wo dieses wegen der auf die Straße führenden Reihen und sonst zu verhindern nicht möglich seyn sollte, muß jeder Hausbesitzer oder Verwalter, und zwar so oft, als es erforderlich ist, das Eis mit Asche oder Sand bestreuen, um alle Gefahr für die Vorübergehenden zu verhüten. Sollte sich das Eis zu sehr anhäufen, so muß dasselbe weggeschafft werden. Jeder Contraventionsfall wird mit 1 Thaler bestraft.

2) Darf aus den Höfen der Häußer weder Eis noch Schnee auf die Straße gebracht werden.

3) Sobald Glatteis entsteht, hat jeder Hausbesitzer oder Inhaber unaufgefordert hinlänglich mit Sand oder Asche streuen zu lassen.

4) Das Werfen mit Schneeballen, das Schlittschuhfahren, Hälschen oder Schleifen und das Fahren mit Kinderschlitten auf den Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt ist bei nachdrücklicher Bestrafung verboten.

Den Eltern und Lehrern wird zur Pflicht gemacht, dieses ihren Kindern und Zöglingen einzuschärfen und sie hievon zurückzuhalten.

5) Bei eintretendem Thauwetter ist jeder Hauseigenthümer verbunden, den Ablauf des Wassers durch Reinigung der Abzugsrinnen und Canäle von Eis rc. zu beschleunigen, auch nach dem mit der Glocke gegeben werdenden Zeichen das Eis aufzuhauen und an solche Plätze auf Haufen zu legen, wo es die Passage nicht hindert, bis es von den Stadtkärnern weggeschafft werden kann. Wer sich hiebei verspätet und nicht fertig ist, wenn die Abfuhr des Eises geschieht, hat solches auf seine Kosten aus der Stadt zu schaffen und wird noch außerdem besonderer Bestrafung unterliegen.

6) Der Gebrauch der Schlitten ohne Deichsel wird bei 1 Thaler Strafe verboten.

Bayreuth, den 5. Januar 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Schoberth.

Da bisher bei Auslösung der Pfänder im hiesigen Pfandamte die nothwendige Ordnung von den Pfandgebern nicht immer beachtet — und durch das verlangte Hinausgeben der Pfänder an allen Tägen in der Woche der erforderliche Geschäftsgang gestört wurde, so wird zur Nachacht hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nur an den bestehenden Pfandtägen, nämlich Montag, Mittwoch und Freitag, die Auslösung jedesmal, und zwar in der Art statt finden kann, daß lediglich an diesen Tägen, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, unter Rückgabe des Pfandscheins, Vorlehen und Zinnsen bezahlt werden müssen und das Pfand selbst — wie es bisher schon üblich war — nur erst Nachmittags gegen die von dem Cassier hinaus gegeben werdende

Merqu abgeholt werden kann, außerdem schlechterdings nichts verabfolgt wird.

Bayreuth, am 31. December 1825.

Der Stadtmagistrat.

Hagen.

Schoberth.

Bekanntmachung.

Bayreuth, den 8. Januar 1826.

Vom

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Der Nachlaß der dahier verstorbenen Elisabetha Krauß wird am

31. Januar d. J., Vormittags 9 Uhr,

so wie Nachmittags 2 Uhr und den folgenden Tagen öffentlich verkauft werden. Indem man hiezu Kaufslustige einladet, sich im Gasthauße der goldenen Krone einzufinden, eröffnet man, daß der Hinschlag auf das Mehrgebot nur nach gleich baarer Bezahlung erfolgen wird. Der Nachlaß selbst besteht aus Betten, Kleidern und Hausgeräthen, und wird mit demselben an besagten Tagen eine große Quantität feines rothes englisches Garn veräußert werden.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Grupen.

Auf den Antrag der Gläubiger des Bauern Johann Pfaffenberger von Mistelgau vulgo Mittelhans werden die zu dessen Conkurs-Masse gehörigen Immobilien, bestehend a) aus einem Söldengut cum apertinentiis b) 1 Tagwerk Feld und Wiese von der vertheilten Gemeinde in 3 Stücken, dem anderweit öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist Bietungs-Termin auf den

31. Januar Vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden. Kaufsliebhaber haben sich in diesem Termin einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger den Zuschlag zu gewärtigen.

Bayreuth, 22. November 1825.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Am Donnerstag den 19. Januar 1826 werden in der Forstrevier Neustädtlein

6	Stück	weiche Plöcher,
18	"	" Brunnenröhren,
363½	Klafter	gutes —
23½	"	mittel —
4	"	geringes Scheitholz,
32½	"	Prügel- und
½	"	Astholz,

öffentlich versteigert.

Zahlungsfähige Kaufslustige werden hierdurch eingeladen, sich in obigem Termine Vormittags 9 Uhr in der Waldhütte bei Neustädtlein einzufinden.

Bayreuth, den 9. Januar 1826.

Königliches Forstamt.

v. Bothmer.

Scheidemandel, Actuar.

Der verstorbene Pächter Lorenz Stöhr von Rügersgrün hat bei seinen Lebzeiten laut des hiesigen Catasters für das negociirte Lotterie-Anlehen vom Jahre 1813, K. N. 129, nach seinem dormaligen Vermögenszustande, eine Anlehensquote von 10 fl. hieher entrichtet, und dagegen das Loos Nummer L. B. 1109 erhalten. Bei dem zu Rügersgrün vor 11 Jahren, und zwar in der Wohnung des Stöhr entstandenen Brande konnten die Verunglückten, da das Feuer zu Mitternacht ausbrach, nur mit Mühe ihr Leben retten; es verbrannte somit auch oben erwähntes Lotterie-Anlehens-Loos. Da jedoch die Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission die Zahlung des Lotteriepreißes nur gegen Rückgabe des Looses erfolgen läßt, so wird der unbekannte Inhaber desselben, wenn es wirklich nicht verbrannt seyn sollte, vorgeladen, solches binnen neun Wochen, und zwar längstens bis zum

2. Februar l. J.

vor unterzeichnetem Gericht zu produciren, oder zu gewärtigen, daß dasselbe für kraftlos erklärt werden wird.

Kirchenlamiz, am 30. November 1825.

Königliches Landgericht.

Ertl.

Auf den Antrag der Webermeister Isaak Christoph Schollerischen Gläubiger von hier, sollen

desselben Realitäten, Behufs ihrer Befriedigung öffentlich verkauft werden. Es werden daher nachfolgende Immobilien, als: 1) ein Wohnhaus, Nr. 86 dahier, sammt dem darauf ruhenden Gerechtholz zu jährlich 3 Clafter; 2) ein — dem Hauße gegenüber liegendes Gärtchen, 3) ein Stück Feld im Schloßzelch, zu $\frac{3}{8}$ Tagwerk $20\frac{1}{2}$ []Ruthen, 4) ein dergleichen von der vertheilten Gemeinde, $\frac{1}{2}$ Tagwerk groß, 5) ein dergleichen, im Reicholdsgrüner Steig, zu $\frac{4}{8}$ Tagwerk, 6) ein dergleichen an der Marktleuthner Straße, zu $\frac{1}{4}$ Tagwerk, 7) eine Wiese im Hetschler, zu $\frac{1}{2}$ Tagwerk, 8) drei besondere Holztheile: a) der in der obern Sutten, $1\frac{7}{8}$ Tagwerk groß, b) der am Förmitzer Weg, zu $1\frac{7}{8}$ Tagwerk, dann c) der im Buschbrunnen, zu $3\frac{1}{4}$ Tagwerk, und 9) $1\frac{1}{8}$ Jauchert Huth in der Sandloh, welche zusammen auf 1767 fl. 30 kr. taxirt worden sind, hiermit öffentlich ausgebothen, und Termin auf den

17. Januar k. J.

angesetzt. Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bedeuten vorgeladen, daß es ihnen freisteht, die nähere Beschreibung obiger Realitäten im Geschäftszimmer des hiesigen Gerichts einzusehen. Kirchenlamitz, am 15. December 1825.

Königliches Landgericht allda.
Ertl.

Das Präclusions- und Prioritäts-Erkenntniß in der Universal-Konkurs-Sache des Metzgermeisters Johann Georg Friedrich Suffa zu Ludwigstadt ist ad valvas publicas affigiret worden. Ludwigstadt, den 3. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Lauenstein.
Müller.

Zum wiederholten öffentlichen Verkaufe der zur Concursmasse der Wittwe des Gastwirths Andreas Förster zu Waischenfeld gehörigen Realitäten, welche im Bayreuther Kreis-Intelligenzblatte vom Jahre 1824, sub Nr. 101, 102 und 106 näher beschrieben sind, wird hiemit ein anderweiter Termin auf

Dienstag den 31. Januar 1826

in loco Waischenfeld anberaumt, an welchem sich die allenfallsigen Kaufsliebhaber Morgens 10 Uhr im Förster'schen Gasthauße einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu legen, und wegen des Hinschlags sofort das Weitere nach Vernehmung der Gläubiger zu gewärtigen haben. Hollfeld, den 19. December 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Auf Antrag der Creditoren werden im Wege richterlicher Hülfe die Immobilien des Bauers Georg Adelhardt in Hohenpölz dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zwar im Ganzen, oder die walzenden Grundstücke auch im Einzelnen — und hiezu auf

Samstag den 21. Januar 1826

Termin angesetzt, an welchem Tage sich kauf- und besitzfähige Kaufsliebhaber im Orte Hohenpölz anzumelden, und die nähern Bedingnisse zu vernehmen haben.

Kaufs-Objecte.

1) Walzende Grundstücke: 1 Tagwerk Feld, der Erzlachacker; $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, der Hollfelder Wegacker; $\frac{3}{8}$ Tagwerk Feld, das Brautäckerlein; 1 Tagwerk Feld, der Holzacker; $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Holz, das Leimleither Wegholz; $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Holz, das Holzstädter Wegholz; $1\frac{1}{2}$ Tagwerk, der Tiefenpölzer Wegacker; $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, das Hasenäckerlein; $\frac{3}{8}$ Tagwerk Feld, der Hallstädter Wegacker; $2\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, der Teichacker; 2 Tagwerk Feld, der Knockacker.

2) Das gebundene Gut: das Wohnhaus mit Fachwänden aufgebaut, der anstoßende Hausgarten, der Stadel, gleichfalls mit Fachwänden und mit Stroh bedeckt, mit 2 Balken, der anstoßende Garten $\frac{1}{4}$ Tagwerk, $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, der vordere Laibaröser Weg; $1\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, der hintere Laibaröser Weg; $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, am mittlern Weg; $1\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, der krumme Acker; $\frac{3}{4}$ Tagwerk Feld, am Hollfelder Weg; $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, das Repelein am Neuhäuser Weg; 3 Tagwerk Feld, der Hallstädter Weg; $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld, die Spitzen am Leinleiterer Weg; $1\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, der Rödelstein; 2 Tagwerk Feld, der Tiefenpölzer Berg; $2\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, der Tiefenpölzer Berg; 1 Tagwerk Feld, das Wiesenfeld; $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, am Tiefenpölzer Weg; $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, der vordere Hasenacker; 6 Tagwerk Reißholz, auf dem Wolgerberg. Hollfeld, am 29. December 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Der halbe Hof des verganteten Johann Brehm Zimmer von Königsfeld wird auf Gefahr des zahlungssäumigen Andreas Zeller von da dem Wiederverkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf den

27. Jänner 1826

anberaumt, wobei Kaufsliebhaber am Gerichtssitz dahier zu erscheinen haben. Hollfeld, am 21. December 1825.

Königliches Landgericht.

Kümmelmann.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der angehende Schlossermeister Martin Michl zu Markt Schorgast durch den mit der ledigen Marianne Müller von dort heute gerichtlich errichteten Ehevertrag die allda geltende Gütergemeinschaft wegen Minderjährigkeit der Letztern unter sich ausgeschlossen haben. Berneck, am 23. December 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Das halbe Söldengut des Lorenz Brey zu Schweinsbach nebst halbem Wohnhaus, Nr. 47 und Viehstall, dann 6 Tagwerk Feld und 6 Tagwerk Wiesen nebst Dreinschlag, soll auf den Antrag der Elisabetha Barbara Brey und des Vormundes ihrer Kinder, Webermeisters Schörner zu Metzgersreuth, von Lichtmeß 1826 an, auf 6 Jahre verpachtet werden. Hiezu ist Termin auf

Montag den 30. Januar 1826, Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Amthauße anberaumt, und es werden öconomieverständige und zalungsfähige Pachtliebhaber hiezu eingeladen, welche vorher die Realitäten einsehen, und sich mit den Pachtbedingnissen bekannt machen können. Berneck, den 19. December 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Die sämmtlichen Immobilien des verganteten Ackersmann Johann Meßner zu Asterthal, welche dem ...flich und Freiherrlich von Egloffsteinischen Geschlechte ...bar sind, und deren nähere Beschreibung täglich ...iesseitiger Registratur eingesehen werden kann, werden hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, Termin hiezu auf

Sonnabend den 14. Januar 1826

Vormittags 10 Uhr,

in dem Hopfengärtnerschen Wirthshauße zu Asterthal anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Die zu subhastirenden Immobilien bestehen: 1) in einem Gute, wozu ein Wohnhaus, Stadel, Hofraith, Gemeinderecht, dann ungefähr $\frac{1}{12}$ Tagwerk Grasgärtlein, $10\frac{1}{2}$ Tagwerk Felder, $\frac{1}{8}$ Tagwerk Wiesen und $\frac{1}{2}$ Tagwerk Holz gehörig ist — und 2) in dem sogenannten Sandleithenacker zu $\frac{1}{2}$ Tagwerk. Gräfenberg, den 23. December 1825.

Königliches Landgericht.

Nägelsbach.

In der Wohnung des in Gant gekommenen Handelsmann Johann Melchior Bitterling zu Thiersheim werden verschiedene zu dieser Gantmasse gehörigen Schnitt- und Specerey-Waaren, als Cattun, Westenzeug, Pergal, Taffent, Manchester, Piqué, Nanquin, seidene und baumwollene Bänder, Flanell, Halstücher, Mützen, Handschuh, allerlei Eisenwaaren, Brillen, zinnerne und hornerne Knöpfe, Spiegel, Rauch- und Schnupftaback, Syrup, Hanf, hölzerne und porcellainene Tabacksköpfe, Tabackrohre, Dosen, Farben, Wein, und so weiter, dann Leinwand, Garn und allerlei Hausgeräth am

Montag den 23. Januar

und die darauf folgenden Tage, jedesmal von Vormittags 8 Uhr an, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung versteigert, welches hiemit bekannt gemacht wird. Wunsiedel, am 2. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Am Donnerstag den 26. Januar l. J., Morgens 10 Uhr, werden in loco Rothenkirchen jene dem Michael Großmann von dort, gehörigen und im Bayreuther Intelligenzblatt Nr. 108 schon bezeichneten 4 Grundstücke wiederholt dem öffentlichen Aufstrich ausgesetzt. Kaufsliebhaber werden hiemit anzu eingeladen. Nordhalben, am 2. Jänner 1826.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Greser, Landrichter.

Das liegende Anwesen des Johann Zwingmann Dicker in Neuses, welches a) aus dem Waltersgütlein, zur Pfarrei Kronach lehenbar, bestehend aus einem Haus mit Scheuer, Hofraith und Gartenplatz; b) dem Gemeindholzantheil im untern District; c) dem Gemeindeangertheil am Pflanzgarten; d) dem Gemeindewiesenantheil in der hohen Weiden; e) dem Gemeindeschneidmühlantheil an der Felsschneidmühl bestehet, wird am

28. Januar 1826 Vormittags 10 Uhr

im Orte Neuses an den Meistbietenden öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der Hinschlag geschieht nach der Executions-Ordnung. Kronach, am 21. December 1825.

Königliches Landgericht.

Desch.

Vom

Königlichen Landgerichte Kronach

wird im Wege der Hülfsvollstreckung die Sauer-Wiese des Georg Winklein zu Rannesberg, Bes. Nr. 489 mit 545 fl. Steuerkapital besteuert, im Distrikte Friesen, Königliches Lehen, erbzinns- und handlohnbar, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Verkaufs-Termin auf

Freitag den 27. Januar Vormittags

in der Landgerichts-Kanzlei dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Kronach, 4. December 1825.

Der Königliche Landrichter,

Desch.

Von dem unterzeichneten Königlichen Rentamte werden

Freitags den 20. Januar 1826

gegen 100 Scheffel Gerste, 1825ger Frucht und 60 Scheffel Korn, 1824ger Frucht im Amtslocale zu Speinshart öffentlich versteigert, welches hiemit den Kaufsliebhabern bekannt gemachet wird. Speinshart, den 30. December 1825.

Königliches Rentamt Eschenbach.

Kohl.

Am Mittwoch den 25. Januar 1826 Vormittags 10 Uhr werden in dem rentamtlichen Geschäftszimmer gegen 20 Scheffel Gerste aus dem Aerndtejahre 1825, und von guter Beschaffenheit salva ratificatione öffentlich verkauft, und Liebhaber dazu hierdurch eingeladen. Burgwindheim, den 21. December 1825.

Königliches Rentamt Burgebrach.

K. M. Guth.

Durch höchstes Dekret der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen des Obermainkreises vom 26sten v. Mts. ist die unterfertigte Behörde ermächtiget worden: 1) eine Quantität zu 193 Scheffel 1 Metzen Roggen aus der 1824er Aerndte, vollkommen gut erhaltene Frucht, zu sehr billigen Preißen, dann 2) 22 Schfl. 3 Metzen Waitzen, 1824er Frucht, und 64 Schfl. 1½ Metzen Gerste, heuriger Frucht, beide Getraidte-Gattungen von vorzüglicher Beschaffenheit, um die jedesmaligen niedersten Schrannenpreiße beiderlei Fruchtsorten auf der Schranne zu Bayreuth unter für die Käufer sehr vortheilhaften Bedingnissen zu allen beliebigen Quantitäten an wen immer aus freier Hand verkaufen zu dürfen. Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, bemerkt man noch, daß jeden Dienstag, Donnerstag und Freitag Getraidter gefaßt werden können. Was übrigens von diesen bezeichneten Frucht-Gattungen bis

Dienstag den 24sten l. Mts.

aus freier Hand nicht verwerthet seyn wird, dieses soll, zu Folge der Eingangs gedachten hohen Bestimmung, an dem vorgesetzten Tage im Wege der Licitation öffentlich an die Meistbietenden versteigert und hiebei noch 100 Schfl. Haber, heuriger Frucht von sehr guter Beschaffenheit und beinahe durchaus einfacher Haber, dann 1 Schfl. 4 Metzen Erbsen und 1 Schfl. 2 Metzen Hanfkörner zum Aufstriche gebracht werden. Der Licitations-Termin selbst ist Vormittags 10 Uhr in dem Geschäfts-Locale des unterfertigten Amtes. Waischenfeld, den 3. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Auf den Grund einer neuerlichen hohen Entschließung Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, vom 24sten d. M., wird die Aerarial-Zehendscheune zu Strullendorf sammt derselben Vorplatze einem wiederholten öffentlichen Verkaufsversuche ausgesetzt, und hiebei bemerkt, daß sich dieses Gebäude nach

nem dermaligen Baustande und bedeutendem Umfange
r wohl zu einem Wohngebäude einrichten lasse. Strichs-
min hiezu wird festgesetzt auf

Diemstag den 24sten des k. Monats und Jahrs.

e Kaufslustigen haben sich am bestimmten Termine
h Morgens 10 Uhr im Geschäftszimmer des unterfer-
en Amts einzufinden. Hallstadt, am 31. December
25.

Königliches Rentamt Bamberg I.
Prell.

Auf höchsten Befehl der Königl. Regierung des
ermainkreises, Kammer der Finanzen vom 1. No-
ber c. a. wird

Montag den 23. Januar k. Js.,

im vormaligen Revier Rosenhammer gelegene Feld-
, welche die Revier Kirchenbiengarten, Seubothen-
h, St. Georgen und der Steinach-Fuß begränzen,
öffentlichen und meistbietenden Verpachtung, unter
vorschriftsmäßigen Bedingungen ausgesetzt, wozu
pachtfähige Liebhaber Vormittags 10 Uhr in das
amts-Locale zu Goldkronach einladet. Markt Schor-
und Goldkronach, den 24. December 1825.

K. Rentamt Gefrees und Forstamt Goldkronach.
Schärtel. Baumer.

Montag den 23. Januar 1826 werden aus den
Revieren des Hauptsmoorwaldes, Wunderburg,
of und Strullendorf 72 Fohren Holländer-Stämme
orzüglicher Qualität dem öffentlichen Verkaufe aus-
. Kaufslustige können sich die bereits nummerir-
ölzer in der Zwischenzeit von dem einschlägigen Re-
rsonale vorzeigen lassen, und sich an genanntem
Vormittags 10 Uhr im Kunigundaruhhäus'chen
Hauptsmoorwaldes einfinden, ihre Aufgebote zu
coll geben, und den Hinschlag unter Vorbehalt
chsten Genehmigung Königlicher Regierung ge-
ten. Bamberg, den 30. December 1825.

Königliches Forstamt Bamberg.
Gast, Forstmeister.
Lang, Actuar.

---

as zur Johann Mayerschen Concursmasse
isdorf gehörige halbe Gut, worauf bei der ersten
Strichstagsfahrt kein Gebot gelegt worden, dann ein
lediges Grundstück, die Buckelleiten, auf welches 125
fl. rheinl. geboten sind, werden nochmals dem öffentli-
chen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

20. Januar k. Js., Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber andurch
eingeladen werden. Banz, am 28. December 1825.

Herzoglich Bayerisches Herrschafts-Gericht.
Friedrich.

Nachbenannte zur Johann Müller'schen Con-
cursmasse zu Weingarten gehörige Grundstücke, als: der
Anspachsacker, der Knockacker und die Knockwiese wer-
den am

19. Januar kommenden Jahrs, Nachmittags 2 Uhr

öffentlich ausgeboten. Kaufsliebhaber können sich in der
Wohnung des Johann Müller einfinden, die La-
sten und Lehenverhältnisse vernehmen, ihre Gebote zu
Protocoll geben, und wegen des Hinschlags das Weitere
gewärtigen. Mit dem Verstriche des Grundvermögens
wird zugleich die Versteigerung einiger vorhandener Mo-
bilien verbunden, wovon andurch Kaufslustige gleich-
falls in Kenntniß gesetzt werden. Banz, am 28. De-
cember 1825.

Herzoglich Bayerisches Herrschafts-Gericht.
Friedrich.

Das zur Andreas Neder'schen Concursmasse
gehörige Grundvermögen wird wiederholt dem öffentlichen
Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

20. Januar k. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Orte Stadel anberaumt, wozu Strichslustige mit
dem Bemerken geladen werden, daß auf dem halben Gu-
te mit Eingehörungen bereits 1500 fl., auf dem Söl-
dengute 1130 fl. stehen, und auf nachbenannte ledige
Stücke folgende Gebote gelegt worden sind, als: auf den
Siegenacker 150 fl., auf den Acker im Gehege 425 fl.,
und den Brunnenacker 250 fl., auf den Eckstallacker
170 fl., auf den Biegenacker 25 fl., und auf die Zwi-
schenleithenwiese 25 fl. Banz, am 21. December
1825.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Zur Bezahlung einer ausgeklagten Hypothekenschuld

werden nachstehende 3 Grundstücke des Andreas Schneider allhier, als: 1) die Hälfte an 2 Tagw. 36 Ruthen, 3 Schuh Feld, der Waasanger genannt, 2) ein Gemeindeholztheil im Sumpf, Nr. 14 und 3) ein Gemeindeholztheil allda, Nr. 24, am

30. Januar künftigen Jahrs, Vormittags 10 Uhr, im Gerichtszimmer dahier nach Anleitung der Executions-Ordnung öffentlich verkauft und daher Liebhaber dazu hiermit eingeladen. Egloffstein, den 27. December 1825.

Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht.
Günther.

Eine bedeutende Quantität Gerste vom letzten Aerntejahr wird am

23. Januar d. J., Vormittags

in Parthieen zu 10 Scheffeln strichweise verkauft, und dies hiermit öffentlich bekannt gemacht. Guttenberg, den 6. Januar 1826.

Freiherrlich von Guttenbergisches Rentamt.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Bayreuth vom 26. December bis 31ten December 1825 gebrachten und verkauften Getraides und der bestandenen Getraide-Preise.

Getraide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster (Preis des Scheffels)		mittlerer		niedrigster	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Waizen	—	85	85	70	15	9	36	9	—	8	24
Roggen	—	28	28	28	—	7	48	7	3[illegible]	7	12
Gerste	—	131	131	131	—	6	—	5	30	5	—
Haber	9	35	44	44	—	3	48	3	6	2	24
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bayreuth, den 2. Januar 1826.

Der Stadtmagistrat.

Der erste rechtskundige Bürgermeister,
Hagen.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 5. Januar 1826 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster (Preis des Scheffels)		mittlerer		niedrigster	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	104	104	104	—	12	—	11	15	10	30
Roggen	—	112	112	112	—	7	42	7	21	7	—
Gerste	—	92	92	92	—	5	12	5	—	4	48
Haber	—	95	95	95	—	3	12	3	6	3	—

Hof, den 5. Januar 1826.

Stadt-Magistrat.

v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hauße E. N. 308 in der Friedrichsstraße ist auf den 1. Mai ein Quartier in der mittlern Etage zu vermiethen, es enthält 8 heizbare Zimmer, 1 Alkove, Kammer, Küche, Stallung auf 4 Pferde, Wageremiße, Holzlege, Keller, dann 1 Stube für den Kutscher. Nähere Auskunft gibt die Eigenthümerin des Haußes.

Ein dauerhaftes Klavier vom berühmten Hubert ist zu verkaufen bei Herrn Instrumentenbauer Weber, wohnhaft in dem Hauße des Schmiedmeisters Herrn Bauer in der Kulmbacher Strasse.

E. Nr. 60 in der Hauptstrasse, ist ein Quartier mit Meubeln, bestehend in einer Stube, Stubenkammer und Holzlege, auf den 2. Februar zu vermiethen; das Nähere ist bei dem Hausbesitzer zu erfahren.

Eine zunächst der Stadt liegende vollständige Wirthschaft steht zum Verkauf. Alles zur Brauerei benöthigte Geschirr, so wie gegen 10 Centner alter und neuer Hopfen, mehrere Centner Pech, gegen 1000 Metzen Malz und Gerste, ingleichen gegen 4 Tagwerk Feld und Wiese können auf Verlangen mit überlassen werden. — Gegen Versicherung können 2000. fl. auf dieser Wirthschaft stehen bleiben. Nähere Auskunft ist im Zeitungs-Comtoir zu erholen.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend | Nro. 6. | Bayreuth, am 14. Januar 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 2. Januar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist vorgekommen, daß von einigen Gerichts-Behörden bei der Produzirung von Quittungen über getilgte Forderungen, Behufs der Löschungen gegen den Willen der Partheien, entweder förmliche Quittungs-Briefe nachträglich errichtet, oder für die hiebei aufzunehmenden Protocolle, die im §. 13. der provisorischen Tax-Ordnung bestimmten Quittungs-Taxen erhoben werden.

Seine Königliche Majestät haben deshalb durch allerhöchstes Rescript aus dem Staats-Ministerio der Finanzen vom 16ten v. M. und J. befohlen, daß diese Tax-Erhebung unterbleiben soll, und die Quittungs-Taxe nur dann erhoben werde, wenn förmliche Briefe, und zwar auf ausdrückliches Verlangen der Partheien ausgestellt werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.

Rudhart.

An die Kreis- und Stadt-, dann Landgerichte des Obermainkreises.
Die Taxirung der Quittungs-Leistungen in Hypotheken-Sachen betr.

Bayreuth, den 8. Januar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript aus dem K. Staatsministerium der Finanzen vom 24sten v. Mts. u. Js. [illegible] angeordnet worden, daß den — nicht als Functionären eigens aufgestellten Rechtspractikanten in keinem [illegible]alle mehr als die Diäten der Schreiber bewilliget werden können; wornach sich sofort zu achten ist.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.

Rudhart.

An sämmtliche Königl. Landgerichte des Obermainkreises.
Die Diäten der Rechtspractikanten betr.

Seydt.

Bekanntmachung.

Von dem Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth wird hiemit bekannt gemacht, daß aus einem Schrank einem hiesigen Einwohner folgende Gegenstände entwendet worden sind, als:

1 dunkelblauer friesener Mannsrock, mit kammelharnen Knöpfen,
1 Gesangbuch,
2 zinnerne Teller mit den Buchstaben I. B. gezeichnet,
1 zinnernes Kaffe-Löffelein,

vor deren Ankauf hiermit gewarnt wird.

Bayreuth, den 7. Januar 1826.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Schoberth.

Bekanntmachung.

Bayreuth, den 8. Januar 1826.

Vom
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Der Nachlaß der dahier verstorbenen Elisabetha Krauß wird am

31. Januar d. J., Vormittags 9 Uhr,

so wie Nachmittags 2 Uhr und den folgenden Tagen öffentlich verkauft werden. Indem man hiezu Kaufslustige einladet, sich im Gasthauße der goldenen Krone einzufinden, eröffnet man, daß der Hinschlag auf das Mehrgebot nur nach gleich baarer Bezahlung erfolgen wird. Der Nachlaß selbst besteht aus Betten, Kleidern und Hausgeräthen, und wird mit demselben an besagten Tagen eine große Quantität feines rothes englisches Garn veräußert werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.
Grupen.

Auf den Antrag der Gläubiger des Bauern Johann Pfaffenberger von Mistelgau vulgo Mittelhans werden die zu dessen Conkurs-Masse gehörigen Immobilien, bestehend a) aus einem Söldengut cum appertinentiis b). 1 Tagwerk Feld und Wiese von der vertheilten Gemeinde in 3 Stücken, dem anderweit öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist Bietungs-Termin auf den

31. Januar Vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden. Kaufsliebhaber haben sich in diesem Termin einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger den Zuschlag zu gewärtigen.

Bayreuth, 22. November 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Am Donnerstag den 19. Januar 1826 werden in der Forstrevier Neustädtlein

6	Stück	weiche Plöcher,
18	"	" Bronnenröhren,
363½	Klafter	gutes —
23½	"	mittel —
4	"	geringes Scheitholz,
32½	"	Prügel- und
½	"	Astholz,

öffentlich versteigert.

Zahlungsfähige Kaufslustige werden hierdurch eingeladen, sich in obigem Termine Vormittags 9 Uhr in der Waldhütte bei Neustädtlein einzufinden.

Bayreuth, den 9. Januar 1826.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.
Scheidemandel, Actuar.

Johann Neukamm zu Geudelsheim, am 28. August 1755 geboren, hat sich in den Jahren 1771 oder 1772 als Schneidergeselle von seinem Wohnorte entfernt, ohne seither von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht gegeben zu haben. Auf Antrag der nächsten Anverwandten des Johann Neukamm wird er selbst, oder dessen allenfalls sich legitimirenden Erben hiermit aufgefordert, binnen einem

halben Jahre,

von heute an, bei unterfertigtem K. Landgerichte zu erscheinen und die zur Zeit in 739 fl. 14⅞ kr. bestehende Erbsportion in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solche gegen hinreichende Sicherheit den nächsten Anverwandten ausgehändigt wird. Bamberg, am 8. November 1825.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Rehau, 1. December 1825.

Nachbenannte Realitäten des hiesigen Oeconomie-Bürgers Georg Adam Sommet, als das Wohnhaus desselben, H.-Nr. 32, Steuer-Besitz-Nummer 96, 27' 6'' lang, 36' tief, 2 Stockwerk hoch, 2 Zimmer, eine gewölbte Küche, eine Nebenkammer, einen Hausboden, dann einen Keller, 18' lang, 10' breit, 9' tief, haltend, massiv gebaut, an welches ein gewölbter Stall 24' lang, 16' tief anstößt, dann der dazu gehörige Gemeindtheil, 120 □Ruthen groß, und die dazu gehörige jährliche eine Klafter Gerechtholz aus der Königlichen Waldung, nebst einer Heuschupfe 13' lang, 11' tief, und 8' hoch, von Holz gebaut, und außerhalb dem hiesigen Markt gelegen, sollen zur Tilgung einer ausgeklagten Schuld auf kommenden

Donnerstag den 23. Februar 1826 Vormittags 9 Uhr,

meistbiethend hierorts verkauft werden, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen sind. — Zugleich haben haben alle jene, welche daran etwa eine Real-Anforderung zu machen haben, diese an obigem Termin bei Vermeidung des Ausschlusses zu liquidiren. Die darauf ruhenden Lasten können in dem Schätzungs-Protocoll vom 28sten dies hierorts eingesehen werden.

Königliches Landgericht Rehau.

Stier, Landrichter.

Im Wege der Execution wird das Anwesen des Schuhmachers Michl Scharf von Holzhammer, wie solches schon unterm 7. Mai 1823 in gerichtliche Abschätzung gekommen, dem Verkaufe plus licitando ausgesetzt. Hiezu hat man auf künftigen

Mittwoch den 22. Februar 1826, Vormittags von 9 — 12 Uhr,

[illegible]n hiesigen Amtssitze Versteigerungstermin anberaumt, [w]ozu sich die Kaufsliebhaber, welche sich über ihr Ver[mö]gen auszuweisen haben, einfinden, bis dahin die nä[here]n Verhältnisse aus den Gerichtsacten entnehmen, und [den] Hinschlag an den Meistbietenden salva ratificatione [gew]ärtigen können. Neustadt an der Waldnaabe, den [illegible] December 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht allda.

Der K. Landrichter leg. verh.

Dunkes, I. Assessor.

Auf Antrag eines Hypothekargläubigers sollen folgende Immobilien des Bauers Georg Konrad Funk von Leisau gerichtlich verkauft werden: 1) ein dem Königlichen Pfarrer Schererz zu Arzberg erbzinslehenbares Söldengut, bestehend in Haus, Stadel, Stallung, 4⅞ Tagwerk Feldern, 1/2 Tagwerk Garten, und 2¼ Tagwerk Wiesen, onerirt mit 7 fl. 57½ kr. jährlichen Lehengefällen, 1 fl. Grundsteuersimplum, geschätzt auf 1503 fl. rheinl.; 2) ein Feld zu 3 Tagwerk, der Schloßacker, und eine Wiese zu 2½ Tagwerk, die Rangenwiese, onerirt mit 11 fl. 27½ kr. Erbzins dem genannten Lehenherrn, 34½ kr. Steuersimplum, geschätzt auf 978 fl. 40 kr. Es liegt bereits die höchste Genehmigung der Königlichen Regierung vor, wornach: a) von dem ad 1 benannten Söldengut losgetrennt und einzeln verkauft werden dürfen: ½ Tagwerk Wiesen, die Lettenwiese, geschätzt auf 80 fl., onerirt mit 1 fl. 15 kr. Erbzins, und 3½ kr. Steuersimplum, ½ Tagwerk Feld, das Lettenfeld, geschätzt auf 180 fl., onerirt mit 1 fl. 30 kr. Erbzins, und 3 kr. Steuersimplum, 1⅛ Tagwerk Feld, das vordere Bergfeld, geschätzt auf 260 fl., onerirt mit 2 fl. 30 kr. Erbzins, und 9 kr. Steuersimplum, 1⅛ Tagwerk Feld, das hintere Bergfeld, geschätzt auf 300 fl., onerirt mit 3 fl. 15 kr. Erbzins, und 15 kr. Steuersimplum; b) dagegen aber die ad 2 benannten zwei walzenden Grundstücke mit den verbleibenden Bestandtheilen des Söldenguts ein Guts-Complex bilden, so daß das neu zu bildende Söldengut einen beiläufigen Werth von 1600 fl. hat. Bietungstermin wird hiemit auf

Freitag den 17. Februar l. Js.

festgesetzt, an welchem Kaufsliebhaber im Hauße des Funk zu Leisau sich einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll anzuäußern und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Berneck, den 5. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Das halbe Söldengut des Lorenz Brey zu Schweinsbach nebst halbem Wohnhaus, Nr. 47 und Viehstall, dann 6 Tagwerk Feld und 6 Tagwerk Wiesen nebst Dreinschlag, soll auf den Antrag der Elisabetha Barbara Brey und des Vormundes ihrer Kinder,

Webermeisters Schörner zu Metzgersreuth, von Lichtmeß 1826 an, auf 6 Jahre verpachtet werden. Hiezu ist Termin auf

Montag den 30. Januar 1826, Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Amthauße anberaumt, und es werden öconomieverständige und zalungsfähige Pachtliebhaber hiemit eingeladen, welche vorher die Realitäten einsehen, und sich mit den Pachtbedingnissen bekannt machen können. Berneck, den 19. December 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der Bauer Johann Popp zu Bug bei Streitau hat sich für insolvent erklärt, und ist über dessen Vermögen der Universal-Confurs verfügt. Es werden daher die gesetzlichen Gant- und Ediktstäge: 1) zur Anmeldung und gehörigem Nachweis der Forderungen, auf

Mittwoch den 15. Februar k. J.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Mittwoch den 15. März k. J.,

3) zur Schlußverhandlung, auf

Mittwoch den 12. April k. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem unterzeichneten Königl. Landgerichte zu übergeben. Berneck, den 29. December 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der halbe Hof des in Gant gerathenen Bauers Johann Popp zu Bug bei Streitau, bestehend im Hause Nro. 86 mit Stallung, dem Stadel, beiläufig 19 7/8 Tagwerk Felder, 8 Tagwerk Wiesen, 15 Tagwerk Holz und Hutwaid, zum Königlichen Rentamte Gefrees lehenbar, onerirt mit 1 fl. 33¼ kr. Steuer-Simplum, 6 fl. 1½ kr. Erbzins, 1 fl. 56 kr. Frohngeld, 5 Scheffel, 3 7/8 Metzen Gültgetreide wird am

Montage den 13. Februar, künftigen Jahrs,
Vormittags 10 Uhr,

öffentlich und gerichtlich verkauft. Zalungsfähige Kaufsliebhaber haben sich am genannten Termine im Poppischen Hauße zu Bug einzufinden, ihre Angebote zu Precoll anzuäußern, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen. Berneck, den 29. December 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Ueber das Vermögen des Bäckermeisters Wolfgang Christoph Meier von hier hat das unterzeichnete Königliche Landgericht die Eröffnung des Universal-Concurses rechtskräftig beschlossen und folgende Ediktstäge angesetzt:

I. der 6. Februar 1826,

zur Liquidation der Forderungen und zur Vorlegung der Beweismittel;

II. der 9. März 1826

zur Vorbringung der Einreden gegen die Richtigkeit der Forderungen und gegen die verlangten Vorzugs-Rechte, dann

III. der 13. April 1826

zum Schlusse der Verhandlung. Alle diejenigen, welche an den Bäckermeister Wolfgang Christoph Meier von hier aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, an den anberaumten Ediktstägen, jedesmal Vormittags 9 Uhr, entweder in Person oder durch hinlängliche Bevollmächtigte vor dem hiesigen Königl. Landgerichte zu erscheinen und die Rechte wahrzunehmen. Das Außenbleiben am ersten Ediktstage, an welchem zugleich eine Vereinigung der Gläubiger über die Vertheilung der Masse versucht werden soll, hat den Ausschluß der Forderungen von der vorhandenen Masse, das Nichterscheinen am 2ten und 3ten Ediktstage aber, die Präclusion mit den treffenden Handlungen zur Folge. Zugleich werden diejenigen, welche an den Bäckermeister Wolfgang Christoph Meier von hier irgend etwas zu zahlen haben, hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaliger Zahlung, an Niemanden verabfolgen zu lassen, sondern dasselbe in das Depositorium des unterzeichneten

Königlichen Landgerichts abzuliefern. Selb, den 8. December 1825.

Königliches Landgericht.
v. Reiche.

Am Donnerstag den 26. Januar k. J., Morgens 10 Uhr, werden in loco Rothenkirchen jene dem Michael Großmann von dort, gehörigen und im Bayreuther Intelligenzblatt Nr. 108 schon bezeichneten 4 Gruntstücke wiederholt dem öffentlichen Aufstrich ausgesetzt. Kaufsliebhaber werden hiemit anzu eingeladen. Nordhalben, am 2. Jänner 1826.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Der Flößer Johann Zwingmann Dicker in Neuses, erklärte sich für zahlungsunfähig, und überlies das Vermögen seinen Gläubigern. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

30. Januar 1826,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

27. Februar 1826,

III. zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

29. März 1826,

jedesmal um 9 Uhr Morgens festgesetzt, und hiezu sämmtlich unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von gegenwärtiger Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Cronach, am 21. December 1825.

Königliches Landgericht.
Desch.

Vom
Königlichen Landgerichte Kronach
d im Wege der Hülfsvollstreckung die Sauer-Wiese des Georg Winklein zu Rannesberg, Bes. Nr. 489, mit 545 fl. Steuerkapital besteuert, im Distrikte Friesen, Königliches Lehen, erbzinns- und handlohnbar, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Verkaufs-Termin auf

Freitag den 27. Januar Vormittags

in der Landgerichts-Kanzlei dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Kronach, 4. December 1825.

Der Königliche Landrichter,
Desch.

Auf den Antrag des Gemeindevorstehers Dittmar von Wolfmannsgrün und des Bauern Geisser zu Windischengrün wird in Kraft der Hülfsvollstreckung das dem Bauern Johann Georg Hohenberger zu Heidengrün zugehörige Bauerngut, bestehend in einem halben Hof zu Heidengrün, zum K. Rentamt Lichtenberg lehenbar und auf 2090 fl. rhl. eingeschätzt, zu welchem gehören: 1) ein Wohnhaus, Nr. 12, nebst Scheune, 2) 4 1/8 Tagwerk Wiesen, 3) 10 1/2 Tagwerk Feld, 4) 4 Tagwerk Waldung, 5) 1 Tagwerk Hut, 6) zwei Klafter jährliches Gerechtholz, hiedurch zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungstermin auf den

2. Februar 1826, Vormittags 8 Uhr,

angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 29. November 1825.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Bei dem am 29. December d. Js. stattgefundenen Verkaufstermin der Johann Trautnerischen Realitäten zu Windischgaillenreuth, hat sich abermals kein Kaufsliebhaber gemeldet. Auf weiteren gestellten Antrag der Reußerischen Vormundschaft wird daher das Trautnerische Anwesen, wie solches im Bayreuther Intelligenz-Blatt, Nr. 75 78, 85, 148, 149, 151 beschrieben ist, nochm...s der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu Bietungs-Termin auf den

31. Januar 1826

am Sitze des Königlichen Landgerichts anberaumt, wo-

zu Besitz - und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen werden, und haben den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen. Ebermannstadt, den 30. December 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rascher.

Zum wiederholten öffentlichen Verkaufe der zur Concursmasse der Wittwe des Gastwirths Andreas Förster zu Waischenfeld gehörigen Realitäten, welche im Bayreuther Kreis-Intelligenzblatte vom Jahre 1824, sub Nr. 101, 102 und 106 näher beschrieben sind, wird hiemit ein anderweiter Termin auf

Dienstag den 31. Januar 1826

in loco Waischenfeld anberaumt, an welchem sich die allenfallsigen Kaufsliebhaber Morgens 10 Uhr im Förster'schen Gasthauße einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu legen, und wegen des Hinschlags sofort das Weitere nach Vernehmung der Gläubiger zu gewärtigen haben. Hollfeld, den 19. December 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Auf den Grund einer neuerlichen hohen Entschließung Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, vom 24sten d. M., wird die Aerarial-Zehendscheune zu Strullendorf sammt derselben Vorplatze einem wiederholten öffentlichen Verkaufsversuche ausgesetzt, und hiebei bemerkt, daß sich dieses Gebäude nach seinem dermaligen Baustande und bedeutendem Umfange sehr wohl zu einem Wohngebäude einrichten lasse. Strichstermin hiezu wird festgesetzt auf

Dienstag den 24sten des k. Monats und Jahrs.

Die Kaufslustigen haben sich am bestimmten Termine früh Morgens 10 Uhr im Geschäftszimmer des unterfertigten Amts einzufinden. Hallstadt, am 31. December 1825.

Königliches Rentamt Bamberg I.
Prell.

Das unterzeichnete Königliche Rentamt verkauft zu Folge höchsten Befehls der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen den circa ¾ Tagw. großen, vor dem hiesigen Stadtthore, an der Amberger Straße liegenden sogenannten Duschel'schen Garten nebst Gartenhauß, nach den normalmäßigen Bedingungen und labetzahlungsfähige Kaufliebhaber zu dem hiezu auf

Mittwoch den 25. d. M., Vormittags 10 Uhr

im Geschäftslocale angesetzten Termine ein. Kemnath, den 1. Januar 1826.

Königliches Rentamt Kemnath.
Stahl.

In dem Schloßhof zu Hohenberg befinden sich folgende entbehrliche Gebäude: 1) das ehemalige Forsthaus mit darangehängtem Küchengebäude, 2) das innere Thorhaus, und 3) die Ruine des ehemaligen Oeconomiehaußes mit Uhr und Glocke. Höchstem Befehl K. Regierung zu Folge sollen die Gebäude zum Abbrechen meistbietend verkauft werden. Hierzu steht Termin auf

Donnerstag den 2. k. M. Februar, Vormittags,

im Rentamtssitze dahier an. Kaufslustige werden hierzu eingeladen. Wunsiedel, den 5. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Von dem unterzeichneten Königlichen Rentamte werden

Freitags den 20. Januar 1826

gegen 100 Scheffel Gerste, 1825ger Frucht und 60 Scheffel Korn, 1824ger Frucht im Amtslocale zu Speinshart öffentlich versteigert, welches hiemit den Kaufsliebhabern bekannt gemacht wird. Speinshart, den 30. December 1825.

Königliches Rentamt Eschenbach.
Kohl.

Durch höchstes Dekret der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen des Obermainkreises vom 26sten v. Mts. ist die unterfertigte Behörde ermächtiget worden: 1) eine Quantitat zu 193 Scheffel 1 Metzen Roggen aus der 1824er Aerndte, vollkommen gut erhaltene Frucht, zu sehr billigen Preißen, dann 2) 22 Schfl. 3 Metzen Waitzen, 1824er Frucht, und 64 Schfl. 1½ Metzen Gerste, heuriger Frucht, beide Getraidte-Gattungen von vorzüglicher Beschaffenheit, um die jedesmaligen niedersten Schrannenpreiße beiderlei Fruchtsorten auf der Schranne zu Bayreuth unter für die Käufer sehr vortheilhaften Bedingnissen zu allen beliebigen Quantitäten an wen immer aus freier Hand verkaufen zu dürfen.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, bemerkt man noch, daß jeden Dienstag, Donnerstag und Freitag Getraidter gefaßt werden können. Was übrigens von diesen bezeichneten Frucht-Gattungen bis

Dienstag den 24sten l. Mts.

aus freier Hand nicht verwerthet seyn wird, dieses soll, zu Folge der Eingangs gedachten hohen Bestimmung, an dem vorgesetzten Tage im Wege der Licitation öffentlich an die Meistbietenden versteigert und hiebei noch 100 Schfl. Haber, heuriger Frucht von sehr guter Beschaffenheit und beinahe durchaus einfacher Haber, dann 1 Schfl. 4 Metzen Erbsen und 1 Schfl. 2 Metzen Hanfkörner zum Aufstriche gebracht werden. Der Licitations-Termin selbst ist Vormittags 10 Uhr in dem Geschäfts-Locale des unterfertigten Amtes. Waischenfeld, den 3. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Montag den 23. Januar 1826 werden aus den drei Revieren des Hauptsmoorwaldes, Wunderburg, Seehof und Strullendorf 72 Fohren Holländer-Stämme von vorzüglicher Qualität dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige können sich die bereits nummerirten Hölzer in der Zwischenzeit von dem einschlägigen Revierpersonale vorzeigen lassen, und sich an genanntem Tage Vormittags 10 Uhr im Kunigundaruhhäus'chen des Hauptsmoorwaldes einfinden, ihre Aufgebote zu Protokoll geben, und den Hinschlag unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung Königlicher Regierung gewärtigen. Bamberg, den 30. December 1825.

Königliches Forstamt Bamberg.

Gast, Forstmeister.

Lang, Actuar.

Das zur Johann Mayerschen Concursmasse zu Draisdorf gehörige halbe Gut, worauf bei der ersten Strichstagsfahrt kein Gebot gelegt worden, dann ein lediges Grundstück, die Buckelleiten, auf welches 125 fl. rheinl. geboten sind, werden nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

20. Januar k. Js., Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden. Banz, am 28. December 1825.

Herzoglich Bayerisches Herrschafts-Gericht.

Friedrich.

Nachbenannte zur Johann Müller'schen Concursmasse zu Weingarten gehörige Grundstücke, als: der Anspachsacker, der Knockacker und die Knockwiese werden am

19. Januar kommenden Jahrs, Nachmittags 2 Uhr

öffentlich ausgeboten. Kaufsliebhaber können sich in der Wohnung des Johann Müller einfinden, die Lasten und Lehenverhältnisse vernehmen, ihre Gebote zu Protocoll geben, und wegen des Hinschlags das Weitere gewärtigen. Mit dem Verstriche des Grundvermögens wird zugleich die Versteigerung einiger vorhandener Mobilien verbunden, wovon andurch Kaufslustige gleichfalls in Kenntniß gesetzt werden. Banz, am 28. December 1825.

Herzoglich Bayerisches Herrschafts-Gericht.

Friedrich.

Eine bedeutende Quantität Gerste vom letzten Aerntejahr wird am

23. Januar d. J., Vormittags

in Parthieen zu 10 Scheffeln strichweise verkauft, und dies hiermit öffentlich bekannt gemacht. Guttenberg, den 6. Januar 1826.

Freiherrlich von Guttenbergisches Rentamt.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Königlichen Haupt- und Residenzstadt München hat sich mit höchster Regierungs-Bewilligung

„ein Anfrage- und Addreß-Bureau"

etablirt, welches, neben der Auskunfts-Ertheilung über die vorzüglichsten Local-Verhältnisse der hiesig Königl. Residenzstadt sich auch noch mit Besorgung auswärtiger Aufträge in Beziehung auf

Reise-Retour-Gelegenheiten,
Verschaffung von allen Gattungen Dienste,
Miethschaften,
Geldanleihen,

Häußer- und Güterkäufe und Verkäufe, Pachtungen, die gesucht oder verliehen werden, überhaupt mit Besorgung von Aufträgen aller Art, welche nicht politische — den Staat berührende — und solche Gegenstände betreffen, denen die bestehenden Gesetze und polizeilichen Verordnungen entgegen sind, befaßt.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, empfiehlt man diese Anstalt zur gefälligen Benützung, und bemerkt dabei, daß Aufträge, deren pünctlichste Erledigung, nach dem billigsten Kostenmaßstabe, zugesichert wird, nur in portofreien Briefen unter der bezeichneten Addresse angenommen werden können.

Der Plan der Begründung dieses Institutes mit Bemerkung der Gebühr-Bestimmung kann, gegen Erlag von 12 Kreuzer pr. Exemplar, bei dem Anfrage- und Addreß-Bureau selbst erholt werden.

München, den 5. Januar 1826.

Das im neuen Weg gelegene Pitterleinische Wohnhaus, Nro. 554, wird aus freier Hand verkauft. Nähere Auskunft hievon kann bei dem Webermeister Zehutner allda eingeholt werden.

Wilhelm Pitterlein, aus Plech.

In dem Hauße C. N. 308 in der Friedrichsstraße ist auf den 1. Mai ein Quartier in der mittlern Etage zu vermiethen; es enthält 8 heizbare Zimmer, 1 Alkove, Kammer, Küche, Stallung auf 4 Pferde, Wagenremiße, Holzlege, Keller, dann 1 Stube für den Kutscher. Nähere Auskunft gibt die Eigenthümerin des Haußes.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 8. Januar. Der Ablader Johann Schilling dahier, mit Katharina Margaretha Johanna Hertel von hier.

— — Der Webergeselle Wagner im neuen Weg, mit der Wittwe Trautner von daselbst.

Den 9. Januar. Der hiesige Bürger und Posamentirmeister Franz Walther, mit der Wittwe Herrmann von hier.

Den 10. Januar. Der Büttnermeister Partenfelder in St. Georgen, mit Barbara Kögler von der Jägerstraße.

— — Der Maurergeselle Tannreuther in St. Georgen, mit Jungfrau Christiana Maria Riedel von daselbst.

— — Der Bauersmann Johann Georg Kolb zu Heinersreuth, mit Katharina Hahn daselbst.

Den 12. Januar. Der Zimmergeselle Wirth auf dem grünen Baum, mit Margaretha Katharina Tannreuther von St. Georgen.

Geborne.

Den 31. December. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 1. Januar. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts, im neuen Weg.

Den 5. Januar. Die Tochter des Mitbürgers und Ortsvorstands Meyer auf der Saas.

Den 6. Januar. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 7. Januar. Der Sohn des Korbmachers Werner dahier.

Den 8. Januar. Die Tochter des Bürgers und Sattlermeisters Rogner dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Schmidt dahier.

Den 10. Januar. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts in St. Georgen.

Gestorbene.

Den 29. December. Die Tochter des Pachters Papst im neuen Weg, alt 19 Jahre, 3 Monate.

Den 30. December. Der pensionirte Hallverwalter Zapf in der Jägerstraße, alt 69 Jahre, 9 Monate und 15 Tage.

Den 3. Januar. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts im neuen Weg, alt 1 Jahr und 8 Monate.

Den 5. Januar. Der Pachter Krafft in St. Georgen, alt 41 Jahre, 7 Monate und 27 Tage.

— — Die Wittwe des Bürgers und Wagnermeisters Pühl dahier, alt 52 Jahre, 10 Monate und 10 Tage.

Den 9. Januar. Der Bürger und Metzgermeister Müller dahier, alt 75 Jahre.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 7. Bayreuth, am 17. Januar 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 11. Januar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben, welches die Königl. Regierung, Kammer der Finanzen dahier unterm 2ten l. Ms. in Betreff der Taxirung der Quittungs-Leistungen in Hypotheken-Sachen an die Kreis- und Stadt-, dann Landgerichte des Obermainkreises durch das Kreis-Intelligenzblatt erließ, wird auch den sämmtlichen Herrschafts- und Patrimonialgerichten des Kreises zur genauen Befolgung empfohlen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Herrschafts- und Patrimonialgerichte des Obermainkreises.
Die Taxirung der Quittungs-Leistungen in Hypotheken-Sachen betr.

Deller.

Bayreuth, den 11. Januar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von den im laufenden Monat erledigten Waisenhaus-Pfründen wurden

12 fl. — kr. an den Johann Münch zu Krögelstein,
38 fl. 45 kr. an die Dietrichschen Kinder Johann Christoph, Georg, Maria, Kunigunda und Walburga zu Haidhof, und
15 fl. — kr. an die Anna Margaretha Hubert dahier,

vom 1. Februar d. Js an von unterfertigter Stelle verliehen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Pfründen-Verleihung betr.

Deller.

Bayreuth, den 13. Januar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch den Tod des Seniors Erb zu Neudrossenfeld, im Decanate Culmbach, die dortige erste Pfarrstelle erledigt worden ist.

Ihre Einkünfte sind nach dem neuesten im Jahre 1822 superrevidirten und abgeschlossenen Dienstertrags-Verzeichnisse:

	fl.	kr.
1) An ständigem Gehalt:		
aus der Staats-Casse	1	30
aus der Gotteshaus-Casse	—	$6\frac{1}{4}$
2) Vom Ertrage aus Realitäten, mit dem Genusse der Wohnung, dann 62 Tagwerk Feld, $12\frac{7}{8}$ Tagwerk Wiesen, 3 Tagwerk Garten, $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Garten, $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Weiher und die Nutzung an Holz und Streu rc. von der Pfarrwaldung . .	1066	$56\frac{1}{2}$
3) Vom Ertrage aus grundherrlichen Rechten an Erbzinsen und Zehenden rc. . . .	1001	$24\frac{1}{4}$
4) An Einnahme aus besondern Dienstes-Functionen, Stollgebühren und Accidenzien	179	$20\frac{1}{2}$
in Summa	2249	$17\frac{1}{2}$

Die Lasten betragen dagegen:

an Steuern	119 fl. $56\frac{1}{4}$ kr.	
an Abträgen an Cantor und Waldaufseher . .	34 fl. 15 kr.	
		154 $11\frac{1}{4}$
	Bleiben	2095 fl. $6\frac{1}{4}$ kr.

Bewerber haben ihre Gesuche vorschriftsmäßig innerhalb Sechs Wochen einzureichen.

Königlich protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Neudroßenfeld, im Decanate Culmbach betr.

Toussaint.

Bekanntmachung.

(Den Sommer-Lehrkurs für die Huf- und Beschlagschmiede bei der Königlichen Central-Veterinär-Schule betreffend.)

Die unterzeichnete Stelle macht hiemit bekannt, daß der Sommer-Lehrkurs für die Huf- und Beschlagschmiede mit dem 1. April seinen Anfang nimmt.

Alle diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben bei diesem Kurse um so sicherer an genanntem Tage zu erscheinen, als solche nach Eröffnung des Unterrichtes nicht mehr angenommen werden können, sondern bis auf den wiederbeginnenden Winter-Lehrkurs, welcher am 1. November seinen Anfang nimmt, ohne weiters verwiesen werden müssen.

München, den 5. Januar 1826.

Königlich Bayerische Central-Veterinär-Schule.

Bekanntmachung.

(Den Besuch der Königlichen Central-Veterinär-Schule von Seite der angehenden Aerzte betreffend.)

Das organische Edict über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 (M. s. das Königliche Regierungs-Blatt 1810, VIII. Stück) enthält §. 15. folgende Bestimmung:

„Diejenigen Aerzte, welche die medicinischen Wissenschaften nach den bestehenden Gesetzen auf einer Landes-„Universität absolvirt haben, und seiner Zeit in den Staatsdienst treten wollen, sind verbunden, während der

„anberaumten zweijährigen practischen Laufbahn einen Kurs derjenigen Fächer an der Königlichen Central„Veterinär-Schule zu hören, welche an den medizinischen Sectionen der Universitäten nicht genügend und „vollständig gegeben werden konnten, worunter vorzüglich die Zootomie, die Operations-Lehre, die Lehre „von den Seuchen und die Veterinärpraxis in dem Thierspital begriffen seyn sollen. —

„Zum Eintritt in die Vorlesungen haben sich die Aerzte bei dem Chef der Anstalt und den Professoren zu „melden, und erhalten von den letztern über die gehörten Gegenstände ein Frequentations-Zeugniß."

Diese Verordnung wird hiemit in Erinnerung gebracht, und zugleich bemerkt, daß die von den angehenden Aerzten zu frequentirenden Vorlesungen immer in dem Sommer-Semester gehalten werden, und daß solches mit dem Monat April alljährig seinen Anfang nehme. —

München, den 5. Januar 1826.

Königlich Bayerische Central-Veterinär-Schule.

Bekanntmachungen.

Bei der am 11. d. M. früh um ½9 Uhr in dem Hintergebäude der Weißgerbers-Wittwe Voit in der Ziegelgaße plötzlich ausgebrochenen, jedoch glücklicher Weise durch schnelle Hülfe und vereinigter Kraftanstrengung unterdrückten Feuersbrunst haben sich viele achtbare Bürger und Einwohner der hiesigen Stadt durch ausserordentliche Thätigkeit beim Löschen ausgezeichnet. Insbesondere verdienen hiebei folgende Individuen für ihre vorzüglichen Dienstleistungen eine öffentliche Belobung:

1) das Personale der Feuerlösch-Maschienen, Nr. 1 und 6,
2) der Bäckermeister Hertel jun.,
3) der Schreinergeselle Schuster;
4) die Zimmergesellen Heßel und Bernet,
5) die Dienstmagd des Schlossermeisters Schmidt, Namens Elisabetha Margaretha Büchnerin,
6) die Dienstmagd des Zinngiesermeisters Grünwald, Barbara Bär.

Möge diese schnell unterdrückte Feuersbrunst jedem Haus- und Familien-Vater zur warnenden Aufforderung dienen: vorzüglich bei der gegenwärtigen strengen Kälte stets die sorgfältigste Aufsicht und Wachsamkeit auf Feuer und Licht zu halten und die unterzeichnete Polizei-Behörde durch gewissenhafte und strenge Beobachtung der feuerpolizeilichen Anordnungen, so wie durch schleunige Anzeige aller beobachteten Feuergefährlichkeiten, in der Verhütung jeder Feuersgefahr auf alle Weise zu unterstützen!

Bayreuth, am 16. Januar 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Schoberth.

Vermöge höchster Entschliessung der Königlichen Regierung, Kammer des Innern vom 4ten d. Ms., ist der Preis einer Maas Winterbier definitiv auf 3 kr. 1 pf. festgesetzt worden.

Indem dieß hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, werden die Bräuer vor dem Bräuen und Ausschenken schlechten, namentlich gehaltlosen Biers mit der Bemerkung gewarnt, daß gegen die Contravenienten die strengsten Strafen werden zur Anwendung gebracht werden.

Bayreuth, den 12. Januar 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Behörde.
Hagen.

Schoberth.

Bekanntmachung

der im I. Quartal 18²⁄₆ bei dem Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

1) Zwölf Wirthe, wegen geringhaltigen und übelschmeckenden Biers,

2) zwei Bäcker, wegen zu leichten Brods,
3) zwei Metzger, wegen unterlassener Reinigung der Fleischbank und der Hackstöcke,
4) vier Einwohner, wegen zu Schulden gebrachter Feuer-Contravention,
5) vier Personen, wegen Real-Injurien,
6) neun dergleichen, wegen Verbal-Injurien.
7) zwei Wirthe und sechs Gäste, wegen Uebertretung der Polizei-Stunde,
8) acht Individuen, wegen Defraudation des Marktgeldes,
9) ein Kutscher, wegen Defraudation des Pflasterzolles,
10) eine Höckerin, wegen Hausirens,
11) zehn Individuen, wegen verübten Straßen-Unfugs,
12) vier, wegen Betrunkenheit, und dadurch zu Schulden gebrachter Excesse,
13) neun Personen, wegen Düngerfahrens zur Unzeit und Verunreinigung der Straßen,
14) Ein Einwohner, wegen unterlassener Reinigung der Straße,
15) ein Dienstbote, wegen verbotswidrigen Waschens am Stadtbrunnen,
16) ein Einwohner, wegen Winkel-Agentie,
17) ein anderer, wegen versuchter Geld-Unterschlagung,
18) vier Personen, wegen Bau-Contraventionen,
19) mehrere Eltern und Kinder, wegen Schulversäumniß der letztern,
20) ein Landmann, wegen zu Markt gebrachten zu leichten Strohes,
21) ein anderer, wegen zu kurzen Scheitholzes,
22) zwei, welche Getreid 2mal verkauften,
23) zwei Individuen, wegen Diebstahls,
24) fünf Dienstboten, wegen beschäftigungslosen Herumziehens,
25) ein Einwohner, wegen Beherbergung herrenloser Dienstboten,
26) eine Weibsperson, wegen liederlichen Lebenswandels,
27) zwei andere, wegen unsittlichen Betragens,
28) zwei Personen, wegen Winkelehe,
29) zwei, wegen unanständiger Aeußerungen,
30) mehrere Personen, wegen Bettelns,
31) ein Einwohner, wegen Holzaufhäufens in dessen Hof,
32) ein anderer, wegen Beschädigung des nach St. Georgen führenden Banquets durch befahren,
33) ein Junge, weil er nicht in die Lehre getreten,
34) ein Landmann, wegen unrichtigen Ansagens seiner Getreid-Quantität und dadurch beabsichtigten Marktgelds-Defraudation,
35) fünf Individuen, weil sie während Schlittenwetters kein Schellengeläute an ihrer Anspann hatten, und
36) ein Einwohner, weil er seinen Hund bei Nachtzeit auf der Straße herumlaufen ließ, und durch dessen Gebell die Ruhe der benachbarten Einwohner gestört wurde.

Bayreuth, den 10. Januar 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Schoberth.

Bekanntmachung.

Bayreuth, den 8. Januar 1826.

Vom
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Der Nachlaß der dahier verstorbenen Elisabetha Krauß wird am

31. Januar d. J., Vormittags 9 Uhr,

so wie Nachmittags 2 Uhr und den folgenden Tagen öffentlich verkauft werden. Indem man hiezu Kaufslustige einladet, sich im Gasthauße der goldenen Krone einzufinden, eröffnet man, daß der Hinschlag auf das Mehrgebot nur nach gleich baarer Bezahlung erfolgen wird. Der Nachlaß selbst besteht aus Betten, Kleidern und Hausgeräthen, und wird mit demselben an besagten Tagen eine große Quantität feines rothes englisches Garn veräußert werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Grupen.

Bayreuth, den 9. Januar 1826.
Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth
wird das Söldengut und die übrigen Realitäten der Lüchauerischen Kinder zu Mistelbach auf weitere 6 Jahre von Lichtmeß 1826 anfangend, verpachtet, und den Pachtlustigen eröffnet, daß sie

Freitag den 27. Jänner Vormittags 10 Uhr

in dem Sessionszimmer des K. Kreis- und Stadtgerichts sich einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen und den Hinschlag an die Meistbiethenden zu gewärtigen haben.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Am Donnerstag den 19. Januar 1826 werden in der Forstrevier Neustädtlein

6 Stück weiche Plöcher,
18 " " Bronnenröhren,
$363\frac{1}{2}$ Klafter gutes —
$23\frac{1}{2}$ " mittel —
4 " geringes Scheitholz,
$32\frac{1}{2}$ " Prügel- und
$\frac{1}{2}$ " Astholz,

öffentlich versteigert.

Zahlungsfähige Kaufslustige werden hierdurch eingeladen, sich in obigem Termine Vormittags 9 Uhr in der Waldhütte bei Neustädtlein einzufinden.

Bayreuth, den 9. Januar 1826.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.
Scheidemandel, Actuar.

Auf den Antrag der Gläubiger soll das der Wittwe Anna Margaretha Heinrich von hier gehörige, mit Nr. 25 bezeichnete und der Universität Erlangen zu Lehen gehende Kammergut, welches mit Berücksichtigung der darauf haftenden Lasten und Abgaben auf 1875 fl. rhl. gewürdigt worden ist; ferner folgende der genannten Wittwe Heinrich zuständige walzende Grundstücke: a) die Wiese am sogenannten Kühberg, nach Abzug der Lasten auf 220 fl. rhl. geschätzt: b) die Wiese am sogenannten Häußelteich, mit Berücksichtigung der Abgaben auf 240 fl. d. v. taxirt, und c) das Holz am obern und untern Häußelteich, welches incl. einer Huth mit Bezugnahme der darauf haftenden Abgaben, auf 427 fl. 30 kr. rhl. gewürdigt worden ist, und welches dem Königl. Rentamte Wunsiedel zu Lehen geht, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden. Zu diesem Behufe ist ein Termin auf den

28. Januar 1826 Vormittag 9 Uhr,

vor allhiesiges Königl. Landgericht anberaumt worden, zu welchem zahlungsfähige Kaufslustige mit der Bemerkung vorgeladen werden, daß sie in diesem Termine die Kaufsbedingungen zu erfahren, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und des Zuschlags nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Zugleich wird auch noch hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Taxations-Protocoll täglich in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts eingesehen werden kann, und daß die auf den Realitäten der Wittwe Heinrich haftenden Abgaben im Licitations-Termine bekannt gemacht werden sollen. Selb, am 3. December 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Reiche.

In der Wohnung des in Gant gekommenen Handelsmann Johann Melchior Bitterling zu Thiersheim werden verschiedene zu dieser Gantmasse gehörigen Schnitt- und Specerey-Waaren, als Cattun, Westenzeug, Pergal, Taffent, Manchester, Pique, Nanquin, seidene und baumwollene Bänder, Flanell, Halstücher, Mützen, Handschuh, allerlei Eisenwaaren, Brillen, zinnerne und hornerne Knöpfe, Spiegel, Rauch- und Schnupftaback, Syrup, Hanf, hölzerne und porcellainene Tabacköpfe, Tabackrohre, Dosen, Farben, Wein, und so weiter, dann Leinwand, Garn und allerlei Hausgeräth am

Montag den 23. Januar

und die darauf folgenden Tage, jedesmal von Vormittags 8 Uhr an, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung versteigert, welches hiemit bekannt gemacht wird. Wunsiedel, am 2. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Das liegende Anwesen des Johann Zwingmann Dicker in Neuses, welches a) aus dem Waltersgütlein, zur Pfarrei Kronach lehenbar, bestehend aus einem Haus mit Scheuer, Hofraith und Gartenplatz; b) dem Gemeindholzantheil im untern District; c) dem Gemeindeangertheil am Pflanzgarten; d) dem Gemeindewiesenantheil in der hohen Weiden; e) dem Gemeindeschneidmühlantheil an der Felsschneidmühl bestehet, wird am

28. Januar 1826 Vormittags 10 Uhr

im Orte Neuses an den Meistbietenden öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der Hinschlag geschieht nach der Executions-Ordnung. Kronach, am 21. December 1825.

Königliches Landgericht.

Desch.

Scheßlitz, den 31. December 1825.

Die Erben des zu Wadendorf verlebten Wittibers Franz Zehnder haben die Erbschaft nur unter der Rechtswohlthat des Vermögens-Verzeichnisses angetreten. Demnach werden alle diejenigen, welche an gedachten Franz Zehnder eine Forderung zu machen haben, zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung derselben, so wie auch zugleich, da die Verlassenschaft zur Bezahlung der Schulden wahrscheinlich nicht hinreichen wird, zur Vorbringung der Einreden und schlüßigen Verhandlung auf

Freitag den 3. Februar 1826, Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß der nichterscheinende Gläubiger mit seiner Forderung von gegenwärtiger Verlassenschaftsmasse ausgeschlossen werden soll.

Königlich Bayerisches Landgericht Scheßlitz.

Freih. v. Sazenhofen.

Am Donnerstag den 26. Januar l. J., Morgens 10 Uhr, werden in loco Rothenkirchen jene dem Michael Großmann von dort, gehörigen und im Bayreuther Intelligenzblatt Nr. 108 schon bezeichneten 4 Grundstücke wiederholt dem öffentlichen Aufstrich ausgesetzt. Kaufsliebhaber werden hiemit anzu eingeladen.

Nordhalben, am 2. Jänner 1826.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Greser, Landrichter.

Da bis den 2. Februar 1826 die Pachtzeit der zu Königsfeld gelegenen Schmiedsölde, bestehend aus einem Wohnhaus mit Schmiede, Stadel, ½ Tagwerk Garten, 7 Tagwerk Feld, ½ Tagwerk Wiesen, welche dem minderjährigen Johann Georg Dippold dahier, dann 2 Tagwerk Feld, der Edelsteinacker, der dem minderjährigen Georg Dippold aus Königsfeld gehörig ist, zu Ende gehet, so sollen diese Realitäten auf anderweite 6 Jahre verpachtet werden. Hiezu ist Termin auf Dienstag den 31sten dieses Monats Vormittags 9 Uhr, anberaumt, in welchem Pachtliebhaber sich in dem Gasthauße des Georg Rauh zu Königsfeld einzufinden haben. Zur Wissenschaft wird bemerkt, daß die Schmiede an der Strasse von Bayreuth nach Bamberg in der besten Lage in einem ansehnlichen Pfarrdorfe sich befinde, und eine ausgebreitete Kundschaft habe. Hollfeld, den 13. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kümmelmann.

Der halbe Hof des verganteten Johann Brehm Zimmer von Königsfeld wird auf Gefahr des zahlungssäumigen Andreas Zeller von da dem Wiederverkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf den

27. Jänner 1826

anberaumt, wobei Kaufsliebhaber am Gerichtssitz dahier zu erscheinen haben. Hollfeld, am 21. December 1825.

Königliches Landgericht.

Kümmelmann.

Den gesetzlichen Bestimmungen gemäß wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der Schuhmacher-Meister Heinrich Keil zu Lützenreuth und die ledige Elisabetha Nützel von Steinach durch den heute gerichtlich errichteten Ehevertrag die in der hiesigen Provinz geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Berneck, den 23. December 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Auf Antrag der Viehhändler Pretzfelder zu Burgkundstadt wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in ihren Diensten gestandene Moses Göninger

von Ermenreuth nicht mehr befugt sey, einen Handel in ihrem Namen abzuschließen, oder irgend eine Zahlung zu erheben. Weismain, am 10. Januar 1826.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Gegen das Vermögen des Bauern Adam Eichenhüller von Kleinziegenfeld ist der Concurs eröffnet worden. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

9. Februar 1826,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

7. März 1826,

3) zur Abgabe der Schlußerklärung auf

29. März 1826,

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß die Ausbleibenden am ersten Ganttage mit ihren Forderungen von der Masse abgewiesen, die Nichterscheinenden an den übrigen Tagen aber mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, die von dem beweglichen Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Weismain, den 27. December 1825.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Am Mittwoch den 25. Januar 1826 Vormittags, wird der diesamtliche 18²⁄₂₅er Gersten-Vorrath, circa 70 Scheffel, guter Qualität, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung anderweit meistbietend verstrichen, wozu Kaufsliebhaber einladet;

Scheßlitz, am 12. Januar 1826.

Das Königliche Rentamt allda.

F. Burkart.

In dem Schloßhof zu Hohenberg befinden sich folgende entbehrliche Gebäude: 1) das ehemalige Forsthaus mit darangehängtem Küchengebäude, 2) das innere Thorhaus, und 3) die Ruine des ehemaligen Oeconomiehaußes mit Uhr und Glocke. Höchstem Befehl K. Regierung zu Folge sollen die Gebäude zum Abbrechen meistbietend verkauft werden. Hierzu steht Termin auf

Donnerstag den 2. k. M. Februar, Vormittags,

im Rentamtssitze dahier an. Kauflustige werden hierzu eingeladen. Wunsiedel, den 5. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Von dem unterzeichneten Königlichen Rentamte werden

Freitags den 20. Januar 1826

gegen 100 Scheffel Gerste, 1825ger Frucht und 60 Scheffel Korn, 1824ger Frucht im Amtslocale zu Speinshart öffentlich versteigert, welches hiemit den Kaufsliebhabern bekannt gemacht wird. Speinshart, den 30. December 1825.

Königliches Rentamt Eschenbach.

Kohl.

Auf Antrag eines Gläubigers werden nachbenannte dem Friedrich Spörl zu Kleinhereth gehörige Grundstücke, als: der Schlüsselacker, der untere Grubenacker, und der untere Beetacker, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige können sich am

1. Februar d. Js. Mittags 1 Uhr

bei Wirth Dreßel zu Kleinhereth einfinden, die Lasten und Verkaufsbedingungen vernehmen, ihre Gebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach Maßgabe der Gerichts-Ordnung gewärtigen. Banz, am 11. Januar 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Zur Bezahlung einer ausgeklagten Hypothekenschuld werden nachstehende 3 Grundstücke des Andreas Schneider allhier, als: 1) die Hälfte an 2 Tagw. 36 Ruthen, 3 Schuh Feld, der Waasanger genannt, 2) ein Gemeindeholztheil im Sumpf, Nr. 14 und 3) ein Gemeindeholztheil allda, Nr. 24, am

30. Januar künftigen Jahrs, Vormittags 10 Uhr,

im Gerichtszimmer dahier nach Anleitung der Executions-Ordnung öffentlich verkauft und daher Liebhaber dazu hiermit eingeladen. Egloffstein, den 27. December 1825.

Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht.

Günther.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Fabrikant Adam Heinrich Beyer zu Issigau gehörige ein Tagwerk Feld vom Kniebühlacker Nr. 3 sammt der darauf befindlichen Winterkornfrucht, zusammen auf 160 fl. rhl. taxirt,

Dienstag den 28. Februar dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr,

an die Meistbiethenden öffentlich versteigert, weswegen sich Kaufsliebhaber in hiesiger Gerichtsstube einfinden und ihre Gebote legen mögen. Reitzenstein, den 10. Januar 1826.

Adelich von Püttnerisches Patrimonial-Gericht.
Münch.

Bei der Herrschaft Langenstein, im Großherzogthum Baden, im Seekreise wird ein Hopfengärtner, der sein Fach vollkommen versteht, gegen sehr annehmbare Bedingungen gesucht. Derselbe kann ledig oder verheurathet seyn; er wird in jedem Fall sein gutes Fortkommen erreichen. Wer hiezu Lust trägt, hat sich längstens bis Mitte Februar d. Js. bei unterfertigtem Amte, entweder persönlich oder durch Vorlage legaler Zeugnisse zu melden. Langenstein, den 6. Januar 1826.

Gräflich von Welspergisches Rentamt.
Riß.

Uebersicht

des zu Hof am 12. Januar 1826 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	87	87	87	—	12	18	11	21	10	30
Roggen	—	76	76	76	—	7	48	7	24	7	—
Gerste	—	84	84	84	—	5	24	5	6	4	48
Haber	—	79	79	79	—	3	12	3	6	3	—

Hof, den 12. Januar 1826.

Stadt-Magistrat.

v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Bayreuth vom 2. Januar 1826 bis 7ten incl. gebrachten und verkauften Getraides und der bestandenen Getraide-Preise.

Getraide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	16	120	135	135	—	9	36	9	—	8	24
Roggen	—	64	64	64	—	7	48	7	30	7	12
Gerste	—	185	185	175	10	5	48	5	24	5	—
Haber	—	33	33	33	—	3	48	3	33	3	18
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bayreuth, den 9. Januar 1826.

Der Stadtmagistrat.

Der erste rechtskundige Bürgermeister,
Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Auf dem Schloßplatz kann sogleich ein Logis für eine Familie bezogen werden. Das Nähere ist zu erfahren in Nr. 277.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 12. Januar 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	$92\frac{1}{4}$	
ditto à 5% " " .	$101\frac{1}{8}$	
Land-Anlehen à 5%	$102\frac{1}{4}$	
Lott. Loose A — D à 4% .		
ditto E — M à 4% . . .	$101\frac{1}{8}$	$101\frac{1}{8}$
ditto " " 2 mt. . . .		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	99	
ditto ditto à fl. 25.	98	
ditto ditto à fl. 100.	99	

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 8. Bayreuth, am 20. Januar 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 12. Januar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Prüfung der Einstands-Kapitalien-Uebersichten für das Etatsjahr 18 24/25 ist wahrgenommen worden, daß die Conscriptions-Behörden des Obermainkreises das diesseitige Ausschreiben vom 1. März vorigen Jahres, die Anwendung des Siegel-Papiers zu den Quittungen über hinausgezahlte Einstands-Kapitalien betreffend, nicht allgemein in Vollzug gebracht haben.

Dasselbe wird daher zur genauesten Befolgung hiemit in Erinnerung gebracht, und müssen es sich die fehlenden Behörden selbst beimessen, wenn nach den Bestimmungen des neuen Stempel-Gesetzes mit den angedrohten Strafen eingeschritten wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.
Die Anwendung des Siegel-Papiers zu den Quittungen über hinausgezahlte Einstands-Kapitalien betr.

Deller.

Bayreuth, den 11. Januar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript aus dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen vom 28sten vorigen Monats und Jahrs ist ausgesprochen, daß es weder in der Absicht, noch in dem Sinne des Stempelgesetzes vom 11. September l. J. liege, den Erbschaftsstempel bei den betreffenden Verhandlungen durch Adhibirung von Stempelpapier zu realisiren, indem der Betrag sich nach Kreuzern und Pfennigen berechne, sondern daß der Erbschaftsstempel wie die Taxauflage zu erheben, und gehörig zu verrechnen sey.

In Folge dieser allerhöchsten Declaration wird über die Art der Erhebung und Verrechnung folgendes Verfahren zur allgemeinen Darnachachtung festgesetzt:

1) Bei allen jenen Verhandlungen, wodurch der Erbschaftsstempel zum Anfall kommt, wird derselbe nach den im Stempelgesetze vom 11. September l. J., Abschnitt VII., enthaltenen Bestimmungen regulirt, der Betrag ad marginem der Verhandlung unter die übrigen Taxen mit vorgemerkt, und in das Taxregister mit eingetragen.

2) So wie über den Anfall des Gradationsstempels, so sind auch mit dem I. Quartal 18 25/26 über den Erbschafts-

stempel Quartals-Siegelanzeigen vorzulegen; sie müssen im Allgemeinen dieselbe Requisite, wie die bisher vorgeschriebenen Siegelanzeigen enthalten.

Diejenigen Gerichte, welche die Siegelanzeigen pro I. Quartal 18 2/5 bereits eingesendet haben, werden angewiesen, über allenfallsige Erbschaftsstempel-Anfälle dieses Quartals diese Anzeige unverzüglich nachzutragen.

Haben sich jedoch im Laufe des Quartals Erbschaftsstempel-Anfälle nicht ergeben, so ist die Anfertigung gesonderter Fehlanzeigen nicht nöthig; es genügt künftig die geeignete Vormerkung in der Anzeige über die Grabations-Stempelanfälle unter der Colonne „Bemerkungen."

3) Diese Anzeigen über angefallene Erbschaftsstempel werden durch das Rechnungs-Commissariat der unterfertigten Kreisstelle der Revision unterstellt und der festgesetzte Betrag den treffenden Untergerichten bekannt gemacht werden, um sofort die Einhebung und Ablieferung an das Oberaufschlagamt, als Kreis-Siegel-Verlagsamt, vornehmen zu können.

4) Die Erhebung des Erbschaftsstempels erfolgt mit der Einhebung der übrigen Taxen.

5) Zur Vermeidung alles Mißverständnisses wird endlich noch bemerkt, daß durch den eingeführten Erbschaftsstempel die bei Verbriefungen über liegende Güter oder dingliche Rechte vorgeschriebenen andern Arten von Taxen und Stempeln nicht aufgehoben sind, sondern in allen vorkommenden Fällen, wie bisher, erhoben und verrechnet werden müssen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf Münster.

An sämmtliche unmittelbare und mittelbare Gerichte des Obermainkreises.

Die Erhebung des Erbschaftsstempels betr.

Seydt.

Bayreuth, den 30. December 1825.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Publicandum.

Die sämmtliche zur Hofmark Weihersberg, Königl. Landgerichts Kemnath, gehörige Oeconomie, wozu 144 Tagwerk Aecker und Gärten, 36 Tagwerk Wiesen, 13 Tagwerk Weiher und Fischwasser, 6 Tagwerk Huthweide und eine Schäferei gehören, soll von Lichtmeß 1826 an, anderweit mittelst öffentlichen Aufstriches gegen baare Caution verpachtet werden. Tagsfahrt ist hiezu an Ort und Stelle der zu verpachtenden Oeconomie zu Weihersberg selbst auf den

3. Februar 1826, Vormittags 9 Uhr,

vor dem Commissario, Kreis- und Stadtgerichts Protokollisten Nürmberger angesetzt, wozu Pachtlustige mit der Bemerkung geladen werden, daß ihnen im Verpachtungs-Termine selbst die besondern Pachtbedingnisse werden bekannt gemacht werden. Urkundlich unter des Kreisgerichts Siegel und Unterschrift.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Riedel.

Nach dem Antrage der Erben wird das zum Nachlasse des verlebten Gastwirths Johann Wolfgang Lauterbach zu Heinersreuth gehörige Mobiliare, am

25. Januar, Vormittag 9 Uhr,

an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden, wozu Kaufsliebhaber hierdurch eingeladen werden. Bayreuth, den 4. Januar 1826.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Der Bauer Peter Kolb von Heinersreuth, gieng im Jahre 1783 nach Prag, und ließ sich unter die daselbst garnisonirenden K. K. Oesterreichischen Truppen

anwerben. Seit seiner Entfernung wurde seinen Verwandten von seinem Aufenthalts-Orte nichts bekannt. Auf Antrag derselben wird nun der Bauer Peter Kolb von Heinersreuth oder seine allenfallsigen Leibeserben hiemit geladen, innerhalb 9 Monaten und längstens in der auf den

26. Mai 1826, Vormittags 9 Uhr

angesetzten Tagesfahrt vor dem Königl. Landgerichte zu erscheinen, ausserdem er für tod erklärt, und über seinen Nachlaß zu Heinersreuth gesetzlich verfügt werden wird. Bayreuth, den 8. August 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Von den Adelich von Zerzogischen Patrimonial-Gerichten Nairitz und Zeulenreuth wird hiemit bekannt gemacht, daß der Webergeselle Johannes Höfner zu Natritz und die Margaretha Scherm aus Kodlitz in einem — am 27sten d. Mts. errichteten Ehevertrage die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Bayreuth, den 30. December 1825.

Werner, Patrimonialrichter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das Grundvermögen der Sebastian Kurzendörferischen Eheleute zu Ludwigschorgast, bestehend in: 1) einem Söldengut, Bes. Nr. 226, wozu gehört ein einstöckiges Wohnhaus, Stadel, Backofen, Schweinstall, 2 Tagwerk Wiesen, ¼ Tagwerk Baumgarten, und den Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen, 2) an vertheilten Gemeindegründen: ¼ Tagwerk Wiese, ¾ Tagwerk dergleichen, 1 Tagwerk Schroth, am

Montag den 13. Februar 1826

im Locale des Königl. Landgerichts dahier öffentlich veräußert werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, die die Belastung und Taxe der Grundstücke dahier erfahren können, werden hiezu eingeladen, und der Zuschlag nach der Executions-Ordnung erfolgen. Kulmbach, den 17. December 1825.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das halbe Söldengut des Lorenz Brey zu Schweinsbach nebst halbem Wohnhaus, Nr. 47 und Viehstall, dann 6 Tagwerk Feld und 6 Tagwerk Wiesen nebst Dreinschlag, soll auf den Antrag der Elisabetha Barbara Brey und des Vormundes ihrer Kinder, Webermeisters Schörner zu Metzgersreuth, von Lichtmeß 1826 an, auf 6 Jahre verpachtet werden. Hiezu ist Termin auf

Montag den 30. Januar 1826, Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Amthauße anberaumt, und es werden öconomieverständige und zalungsfähige Pachtliebhaber hiemit eingeladen, welche vorher die Realitäten einsehen, und sich mit den Pachtbedingnissen bekannt machen können. Berneck, den 19. December 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sendburg.

Der Flößer Johann Zwingmann Dicker in Neuses, erklärte sich für zahlungsunfähig, und überlies das Vermögen seinen Gläubigern. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

30. Januar 1826,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

27. Februar 1826,

III. zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

29. März 1826,

jedesmal um 9 Uhr Morgens festgesetzt, und hiezu sämmtlich unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von gegenwärtiger Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Cronach, am 21. December 1825.

Königliches Landgericht.
Desch.

Bei dem am 29. December d. Js. stattgefundenen Verkaufstermin der Johann Trautnerischen Realitäten zu Windischgaillenreuth, hat sich abermals kein Kaufsliebhaber gemeldet. Auf weiteren gestellten An-

trag der Reußerischen Vormundschaft wird daher das Trautnerische Anwesen, wie solches im Bayreuther Intelligenz-Blatt, Nr. 75, 78, 85, 148, 149, 151 beschrieben ist, nochmals der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu Bietungs-Termin auf den

31. Januar 1826

am Sitze des Königlichen Landgerichts anberaumt, wozu Besitz- und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen werden, und haben den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen. Ebermannstadt, den 30. December 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rascher.

Von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Schneidermeister Lorenz Döbereiner von Mittlerhöchstädt und die ledige Anna Margaretha Kühlmann dorther, in dem am 8. October c. errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Selb, am 17. November 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Reiche.

Friedrich Rath, Gastgeber vom weißen Lamm dahier, dessen Ehefrau haben die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft unterm 29. December v. Js. aufgehoben. Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Forchheim, den 2. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht, im Obermainkreis.
Badum.

Das dem in Concurs gerathenen Bauern Georg Gerber zu Güßing angehörig gewesene, im Bayreuther Intelligenz-Blatt 1825, Nro. 94, und im Bamberger Intelligenz-Blatt, Nro. 62 näher beschriebene ganze Dorfgut, so wie auch der dem besagten Gerber eigenthümlich gewesene 5te Antheil der Sattelschneidmühle, werden am

Donnerstag den 16. Februar l. Js.

in loco Güßing wiederholt dem öffentlichen Verkaufsaufstrich ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei erzielt werdenden annehmbaren Aufgeboten der Hinschlag erfolgen könne. Nordhalben, am 12. Januar 1826.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Das unterzeichnete Königliche Rentamt verkauft zu Folge höchsten Befehls der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen den circa ⅛ Tagw. großen, vor dem hiesigen Stadtthore, an der Amberger Straße liegenden sogenannten Duschelschen Garten nebst Gartenhauß, nach den normalmäßigen Bedingungen und ladet zahlungsfähige Kaufliebhaber zu dem hiezu auf

Mittwoch den 25. d. M., Vormittags 10 Uhr

im Geschäftslocale angesetzten Termine ein. Kemnath, den 1. Januar 1826.

Königliches Rentamt Kemnath.
Stahl.

Am Mittwoch den 25. Januar 1826 Vormittags, wird der diesamtliche 18²⁄₂₅er Gersten-Vorrath, circa 70 Scheffel, guter Qualität, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung anderweit meistbietend verstrichen, wozu Kaufsliebhaber einladet;

Scheßlitz, am 12. Januar 1826.

Das Königliche Rentamt allda.
F. Burkart.

Da wegen der Vertheilung des Kaufschillings-Erlöses aus einem Felde des Johann Schenkel zu Wölkendorf das Prioritäts-Verfahren eintreten muß; so werden die gesetzlichen Ediktstäge und zwar wegen Geringfügigkeit der Masse sämmtlich auf den

24. Februar l. J.

anberaumt und hiezu die Gläubiger des Gemeindschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Thurnau, den 7. Januar 1826.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 9. Bayreuth, am 21. Januar 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 12. Januar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Welche Bestimmungen Seine Königliche Majestät in Betreff der Tax- und Stempelgebühren in Stipendien-Sachen zu Folge Allerhöchsten Rescripts vom 23. December v. J. erlassen haben, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wornach sich die Betheiligten genau achten mögen:

I.

Der Stempelschuldigkeit unterliegen in der Regel

a) die Eingaben bei öffentlichen Behörden um Verleihung von Stipendien,
b) die Ausfertigungen, wodurch Stipendien von den zu ihrer Verleihung kompetenten Behörden wirklich verliehen werden,
c) und die Hauptquittungen über den Jahresbetrag der aus öffentlichen Kassen bezogenen Stipendien.

II.

Dem Stempel sind jedoch nicht unterworfen:

1) die Eingaben und Ausfertigungen in Fällen, wo die Armuth der Stipendien-Bewerber gesetzlich nachgewiesen ist,
2) die amtlichen Ausfertigungen, welche zwischen die Bitte um ein Stipendium und dessen wirkliche Bewilligung fallen, nämlich Berichts-Abforderungen, Correspondenzen der Behörden unter sich, Berichtserstattungen, u. d. gl.
3) die amtlichen Ausfertigungen, welche der wirklichen Bewilligung von Stipendien nachfolgen, wozu Nachrichten an die untergeordneten Behörden und Stipendiaten-Kasse-Assignationen u. d. gl. gehören,
4) die Partial-Quittungen über Stipendien-Raten, welche aus Disziplinar-Rücksichten gewöhnlich am Schlusse eines jeden Monats, oder Quartals bezahlt werden.

III.

Der Expeditions-Taxe unterliegen nur diejenigen Ausfertigungen, bei welchen die Anwendung des Stempels erforderlich ist.

Diese Taxe wird nach der Verordnung vom 27. März 1809 (Reg.-Bl. v. Jahre 1809, S. 731 — 743)

und nach der unterm 20. April 1821 an die damaligen General-Kreis-Kommissariate erlassenen allerhöchsten Entschließung erhoben, und in die Concurrenz-Kasse der Stiftungs- und Gemeinde-Ober-Kuratel abgeliefert.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Tax- und Stempelgebühren in Stipendien-Sachen betr.

Bayreuth, den 14. Januar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die — nach einem allerhöchsten Rescript vom 30. December v. J. dem Obermainkreis zugetheilte Abschlags-Zahlung auf Kaiserl. Königl. Oesterreichische Truppen-Verflegs-Gelder ad 32,437 fl. ist in folgender Art vertheilt worden:

	fl.	kr.
Bayreuth, Stadtmagistrat	2300	—
Bayreuth, Landgericht	1100	—
Bamberg, Marschbezirk	5231	24¼
Banz, Herrschaftsgericht	125	—
Burgebrach, Landgericht	1300	—
Culmbach,	850	—
Eschenbach,	390	—
Ebermaunstadt	225	—
Gefrees,	2120	—
Hof, Marschbezirk	2800	—
Kemnath, Landgericht	490	—
Kirchenlamitz,	420	—
Kronach,	1817	56¼
Lichtenfels,	570	—
Münchberg,	1650	—
Naila,	120	—
Neustadt a.d.WN.	840	—
Pottenstein,	450	—
Pegnitz,	1200	—
Scheßlitz,	1000	—
Selb,	125	—
Seßlach,	225	—
Stadtsteinach,	120	—
Thurnau, Herrschaftsgericht	190	—
Teuschnitz, Landgericht	245	—
Tirschenreuth,	645	—
Waldsassen,	420	—
Weischenfeld,	1100	—
Weismain,	365	—
Weidenberg,	50	—
Wunsiedel,	1330	—

	fl.	kr.
Gräfenberg, Landgericht	1900	—
Höchstadt, "	240	—
Forchheim, "	482	39¼

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.

Die Vertheilung Kaiserl. Königl. Oesterreichischer Truppen-Verpflegs-Gelder betr.

Deller.

Bayreuth, den 11. Januar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript aus dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen vom 28sten vorigen Monats und Jahrs ist ausgesprochen, daß es weder in der Absicht, noch in dem Sinne des Stempelgesetzes vom 11. September l. J. liege, den Erbschaftsstempel bei den betreffenden Verhandlungen durch Adhibirung von Stempelpapier zu realisiren, indem der Betrag sich nach Kreuzern und Pfennigen berechne, sondern daß der Erbschaftsstempel wie die Taxauflage zu erheben, und gehörig zu verrechnen sey.

In Folge dieser allerhöchsten Declaration wird über die Art der Erhebung und Verrechnung folgendes Verfahren zur allgemeinen Darnachachtung festgesetzt:

1) Bei allen jenen Verhandlungen, wodurch der Erbschaftsstempel zum Anfall kommt, wird derselbe nach den im Stempelgesetze vom 11. September l. J., Abschnitt VII., enthaltenen Bestimmungen regulirt, der Betrag ad marginem der Verhandlung unter die übrigen Taxen mit vorgemerkt, und in das Taxregister mit eingetragen.

2) So wie über den Anfall des Gradationsstempels, so sind auch mit dem I. Quartal 18 25/26 über den Erbschaftsstempel Quartals-Siegelanzeigen vorzulegen; sie müssen im Allgemeinen dieselbe Requisite, wie die bisher vorgeschriebenen Siegelanzeigen enthalten.

Diejenigen Gerichte, welche die Siegelanzeigen pro I. Quartal 18 25/26 bereits eingesendet haben, werden angewiesen, über allenfallsige Erbschaftsstempel-Anfälle dieses Quartals diese Anzeige unverzüglich nachzutragen.

Haben sich jedoch im Laufe des Quartals Erbschaftsstempel-Anfälle nicht ergeben, so ist die Anfertigung gesonderter Fehlanzeigen nicht nöthig; es genügt künftig die geeignete Vormerkung in der Anzeige über die Gradations-Stempelanfälle unter der Colonne „Bemerkungen."

3) Diese Anzeigen über angefallene Erbschaftsstempel werden durch das Rechnungs-Commissariat der unterfertigten Kreisstelle der Revision unterstellt und der festgesetzte Betrag den treffenden Untergerichten bekannt gemacht werden, um sofort die Einhebung und Ablieferung an das Oberaufschlagamt, als Kreis-Siegel-Verlagsamt, vornehmen zu können.

4) Die Erhebung des Erbschaftsstempels erfolgt mit der Einhebung der übrigen Taxen.

5) Zur Vermeidung alles Mißverständnisses wird endlich noch bemerkt, daß durch den eingeführten Erbschaftsstempel die bei Verbriefungen über liegende Güter oder dingliche Rechte vorgeschriebenen andern Arten von

Taxen und Stempeln nicht aufgehoben sind, sondern in allen vorkommenden Fällen, wie bisher, erhoben und verrechnet werden müssen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Graf Münster.

An sämmtliche unmittelbare und mittelbare Gerichte des Obermainkreises.
Die Erhebung des Erbschaftsstempels betr.

Seydt.

Bayreuth, den 14. Januar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß bei den Rentämtern sehr wenige Unterthans-Briefereyen vorkommen, welche dem Gradationsstempel unterliegen, daß demnach die vorgeschriebenen Quartals-Siegelanzeigen der Rentämter größtentheils nur in Fehlanzeigen bestehen, welche zwar die Geschäfte vermehren, übrigens aber als ganz zwecklos erscheinen.

Zur Erleichterung der Rentämter wird daher angeordnet, daß die Quartals-Siegelanzeigen nur dann zur Vorlage zu bringen seyen, wenn Briefereyen, wofür der Gradationsstempel zu entrichten ist, vorgekommen sind, im Entstehungsfalle aber alle Fehlanzeigen zu unterlassen seyen, indem künftig bei unterlassener Vorlage der Siegelanzeige angenommen werden wird, daß im Laufe des Quartals Gradations-Stempelgefälle aus Unterthansbriefereyen nicht angefallen seyen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Rudhart.

An sämmtliche allgemeine und besondere Rentämter des Obermainkreises.
Die Quartals-Siegelanzeigen betr.

Seydt.

Bayreuth, den 16. Januar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Allerhöchste Ausschreibung und Aufforderung wird den sämmtlichen Königl. Vasallen und Lehenleuten — so wie den Königl. Rentämtern zur Kenntniß und Befolgung hierdurch eröffnet:

„Wir Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unsern Thron-, Kanzlei, Ritter- und gemeinen Lehen-Vasallen, die von Uns und Unserm Königreiche Bayern einige Thron-, Kanzlei-, Ritter- und gemeine Lehen besitzen, Unsern Gruß und Königl. Gnade zuvor und geben selben mittelst gegenwärtigen General-Patents zu vernehmen:

Nachdem auf das, den 13. October v. Js. erfolgte Ableben des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Königs und Herrn Maximilian Joseph Königs von Bayern, Unsers vielgeliebten und hochverehrtesten Herrn Vaters, Königl. Majestät, Allerhöchstseligen Angedenkens, alle und jede zum Königreich Bayern gehörige Thron-, Kanzlei-, Ritter- und gemeine Lehen fällig geworden, sohin sich gebühret, solche Lehen nunmehr von Uns als jetzmalig Allerhöchsten Landesherrn, von neuem geziemend zu requiriren, zu empfangen und deswegen die gewöhnliche Lehenspflicht, so andere Schuldigkeit zu leisten, sowie es nemlich die Beschaffenheit eines jeden Lehens, dann Unsere Lehens-Rechte, die Lehen-Observanzen und Gesetze, insbesondere, was die Sechs ältern Kreise unsers Königreichs betrifft, das allerhöchste Edict über die Lehens-Verhältnisse vom 7. Juli 1808 mit sich bringen.

Als befehlen Wir hiermit sämmtlichen Unsern Thron-, Kanzlei-, Ritter- und gemeinen Lehens-Vasallen aller-

gnädigst, daß sie sowohl, was die Thron-Lehen anlangt, bei Unserm Staatsministerium Unsers Königl. Hauses und des Aeußern, als auch hinsichtlich der Kanzlei-, Ritter- und gemeinen Lehen, bei Unsern Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, dieselben nach den bestehenden Observanzen und Gesetzen innerhalb der bestimmten Fristen und bei Vermeidung der festgesetzten Strafen gehörig muthen, die schuldigen Lehens-Gebühren entrichten und der wirklichen Lehens-Empfangung an den sodann anberaumt werdenden Terminen gewärtig seyen; wovon jedoch diejenigen Besitzer gemeiner Lehen ausgenommen seyn sollen, welche noch innerhalb des Muthungs-Termins die Allodification derselben bewirken werden, so wie auch die Besitzer aller derjenigen Lehen, bei welchen die Berichtigung des Hauptfalls bis zum Hintritt der vorigen, dermalen noch am Leben befindlichen Lehenherrn nachgelassen ist, von der Bezahlung der Lehens-Gebühren zur Zeit befreit bleiben.

Gegenwärtige General-Ausschreibung soll durch das Regierungsblatt, dann durch die Kreis-Intelligenzblätter zur Kenntniß Unserer Vasallen und deren Lehenträger gebracht werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den fünften des Monats Januar im Jahr eintausend achthundert sechs und zwanzig."

Ludwig.

Graf von Thürheim. Graf von Armansperg.
Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretair v. Geiger.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Rudhart:

Die Ausschreibung des Haupt-Lehenfalls betr. Seydl.

Bekanntmachung.

Eine unbekannte menschenfreundlich gesinnte Person hat dem unterzeichneten Armenpflegschaftsrath

50 Gulden

zustellen lassen, um dafür Holz anzukaufen und solches unter die Armen zu vertheilen. Indem für dieses Geschenk im Namen der Armuth hierdurch der öffentliche Dank abgestattet wird, macht man zugleich bekannt, daß solches durch Ankauf und Vertheilung von Holz unter die dürftigsten und würdigsten Armen vertheilt worden ist.

Bayreuth, den 17. Januar 1826.

Der Armenpflegschaftsrath.
Hagen.
Schoberth.

Vermöge höchster Entschließung der Königlichen Regierung, Kammer des Innern vom 4ten d. Ms., ist der Preis einer Maas Winterbier definitiv auf 3 kr. 1 pf. festgesetzt worden.

Indem dieß hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, werden die Bräuer vor dem Bräuen und Ausschenken schlechten, namentlich gehaltlosen Biers mit der Bemerkung gewarnt, daß gegen die Contravenienten die strengsten Strafen werden zur Anwendung gebracht werden.

Bayreuth, den 12. Januar 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Behörde.
Hagen.
Schoberth.

Bekanntmachung.

Vom
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Der Nachlaß der hier verstorbenen Elisabetha Krauß, wird am

31. Januar d. J. und den folgenden Tagen Vormittags 8 Uhr und Nachmittags 2 Uhr,

jedoch nicht wie in den früheren Bekanntmachungen an-

gegeben in der goldnen Krone, sondern im weißen Lamm dahier, öffentlich versteigert werden.

Bayreuth, den 18. Januar 1826.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Grupen.

Zur Bezahlung des schuldigen Getraidt-Zehentens pro 1825, von den Gütern des Stadt-Bezirks Bayreuth ist Termin auf

Montag den 30sten d. M.

anberaumt, wobei die von Königlicher Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, ausgesprochenen Normalpreiße, als

für ein Scheffel Korn 6 fl. 54 kr.

" " " Gerste 5 fl. 30 kr.

zu Grunde gelegt werden.

Dieses wird den Debenten mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen die Ausbleibenden die geeigneten Zwangsmaaßregeln eingeleitet werden.

Bayreuth, den 14. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Ritter.

Es ist nothwendig geworden, den gesammten Schuldenstand des Herrn Pfarrers Holler zu Ludwigstadt, K. Landgerichts Lauenstein, kennen zu lernen.

Es werden sofort alle diejenigen, welche an den gedachten Herrn Pfarrer Holler aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, diese ihre Ansprüche in dem am

16. Februar d. J.

anstehenden Termine vor unterzeichnetem Gerichte um so gewisser zu liquidiren, als ausserdessen bei einem allenfallsigen Arrangement, auf diejenigen Gläubiger, welche nicht liquidirt haben, keine Rücksicht genommen werden würde.

Bamberg, den 10. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Dangel.

Riehl.

Zur Hülfsvollstreckung wird der Gasthof des Bäckermeisters Michael Barnickel dahier, mit Stadel und Stallung, und den dazu gehörigen Grundstücken, nemlich: ein Feld im Wald in 2 Stücken, zwei Gemeinbewiesentheile, ein Feld im Teufelsberg, endlich ein Gemeindetheil, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin hiezu auf

Dienstag den 21. Februar 1826,

Vormittags 11 Uhr,

am Landgerichtssitze anberaumt, auf welchen die allenfallsigen Kaufsliebhaber vorgeladen, und die näheren Strichsbedingnisse erfahren werden. Nordhalben, am 17. December 1825.

Königl. Landgericht Teuschnitz, im Obermainkreise.

Greser, Landrichter.

Scheßlitz, den 31. December 1825.

Die Erben des zu Wadendorf verlebten Wittibers Franz Zehnder haben die Erbschaft nur unter der Rechtswohlthat des Vermögens-Verzeichnisses angetreten. Demnach werden alle diejenigen, welche an gedachten Franz Zehnder eine Forderung zu machen haben, zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung derselben, so wie auch zugleich, da die Verlassenschaft zur Bezahlung der Schulden wahrscheinlich nicht hinreichen wird, zur Vorbringung der Einreden und schlüßigen Verhandlung auf

Freitag den 3. Februar 1826, Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß der nichterscheinende Gläubiger mit seiner Forderung von gegenwärtiger Verlassenschaftsmasse ausgeschlossen werden soll.

Königlich Bayerisches Landgericht Scheßlitz.

Freih. v. Sazenhofen.

Gegen das Vermögen des Bauern Adam Eichenhüller von Kleinziegenfeld ist der Concurs eröffnet worden. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

9. Februar 1826,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

7. März 1826,

3) zur Abgabe der Schlußerklärung auf

29. März 1826,

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß

die Ausbleibenden am ersten Ganttage mit ihren Forderungen von der Masse abgewiesen, die Nichterscheinenden an den übrigen Tagen aber mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, die von dem beweglichen Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Weismain, den 27. December 1825.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Daß der Gütleinsbesitzer und Goldarbeiter Jacob Heinrich Krodel in Nemmersdorf und die ledige Barbara Reiß von dort in dem heute gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird hiermit gesetzlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, am 17. December 1825.

Königliches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Der verstorbene Pächter Lorenz Stöhr von Rügersgrün hat bei seinen Lebzeiten laut des hiesigen Catasters für das negociirte Lotterie-Anlehen vom Jahre 1813, K. N. 129, nach seinem dortmaligen Vermögenszustande, eine Anlehensquote von 10 fl. hieher entrichtet, und dagegen das Loos Nummer L. B. 1109 erhalten. Bei dem zu Rügersgrün vor 11 Jahren, und zwar in der Wohnung des Stöhr entstandenen Brande konnten die Verunglückten, da das Feuer zu Mitternacht ausbrach, nur mit Mühe ihr Leben retten; es verbrannte somit auch oben erwähntes Lotterie-Anlehens-Loos. Da jedoch die Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission die Zahlung des Lotteriepreißes nur gegen Rückgabe des Looses erfolgen läßt, so wird der unbekannte Inhaber desselben, wenn es wirklich nicht verbrannt seyn sollte, vorgeladen, solches binnen neun Wochen, und zwar längstens bis zum

2. Februar k. J.

vor unterzeichnetem Gericht zu produciren, oder zu gewärtigen, daß daselbe für kraftlos erklärt werden wird. Kirchenlamiz, am 30. November 1825.

Königliches Landgericht.

Ertl.

In dem Schloßhof zu Hohenberg befinden sich folgende entbehrliche Gebäude: 1) das ehemalige Forsthaus mit darangehängtem Küchengebäude, 2) das innere Thorhaus, und 3) die Ruine des ehemaligen Oeconomiehaußes mit Uhr und Glocke. Höchstem Befehl K. Regierung zu Folge sollen die Gebäude zum Abbrechen meistbietend verkauft werden. Hierzu steht Termin auf

Donnerstag den 2. k. M. Februar, Vormittags,

im Rentamtssitze dahier an. Kaufslustige werden hierzu eingeladen. Wunsiedel, den 5. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Am Mittwoch den 25. Januar 1826 Vormittags, wird der diesamtliche 18⅔er Gersten-Vorrath, circa 70 Scheffel, guter Qualität, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung anderweit meistbietend verstrichen, wozu Kaufsliebhaber einladet;

Scheßlitz, am 12. Januar 1826.

Das Königliche Rentamt allda.

F. Burkart.

Auf Antrag eines Gläubigers werden nachbenannte dem Friedrich Spörl zu Kleinhereth gehörige Grundstücke, als: der Schlüsselacker, der untere Grubenacker, und der untere Beetacker, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige können sich am

1. Februar d. Js. Mittags 1 Uhr

bei Wirth Dreßel zu Kleinhereth einfinden, die Lasten und Verkaufsbedingungen vernehmen, ihre Gebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach Maßgabe der Gerichts-Ordnung gewärtigen. Banz, am 11. Januar 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Von den zum Verkauf ausgesetzten Immobilien des Peter Münch zu Gundersreuth, sind das Söldengut mit 500 fl., ein Feld auf der Hammerleiten mit 50 fl. Angebot, das Feld, der Baumgarten und im Hummerberg aber mit keinem Gebot belegt worden, weshalb anderweiter Strichtermin hiermit auf den

28. Februar, Vormittags 10 Uhr

anberaumt wird. Thurnau, den 31. December 1825.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Knoch.

Bei der Herrschaft Langenstein, im Großherzogthum Baden, im Seekreise, wird ein Hopfengärtner, der sein Fach vollkommen versteht, gegen sehr annehmbare Bedingungen gesucht. Derselbe kann ledig oder verheurathet seyn; er wird in jedem Fall sein gutes Fortkommen erreichen. Wer hiezu Lust trägt, hat sich längstens bis Mitte Februar d. Js. bei unterfertigtem Amte, entweder persönlich oder durch Vorlage legaler Zeugnisse zu melden. Langenstein, den 6. Januar 1826.

Gräflich von Wellspergisches Rentamt.
Riß.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Fabrikant Adam Heinrich Beyer zu Issigau gehörige ein Tagwerk Feld vom Kniebühlacker Nr. 3 sammt der darauf befindlichen Winterkornfrucht, zusammen auf 160 fl. rhl. taxirt,

Dienstag den 28. Februar dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr,

an die Meistbiethenden öffentlich versteigert, weswegen sich Kaufsliebhaber in hiesiger Gerichtsstube einfinden und ihre Gebote legen mögen. Reitzenstein, den 10. Januar 1826.

Adelich von Püttnerisches Patrimonial-Gericht.
Münch.

Nicht Amtliche Artikel.

Auf dem Schloßplatz kann sogleich ein Logis für eine Familie bezogen werden. Das Nähere ist zu erfahren in Nr. 277.

In der Hauptstrasse kann zu Lichtmes oder Walburgis ein Logis für eine Familie bezogen werden. Das Nähere ist zu erfahren in E. N. 12.

Im Hauße E. N. 257 auf dem neuen Schloßplatz ist das Mansarden-Quartier zu vermiethen und kann zu künftige Lichtmeß bezogen werden.

In dem Hauße E. N. 308 in der Friedrichsstraße ist auf den 1. Mai ein Quartier in der mittlern Etage zu vermiethen; es enthält 8 heizbare Zimmer, 1 Alkove, Kammer, Küche, Stallung auf 4 Pferde, Wagenremiße, Holzlege, Keller, dann 1 Stube für den Kutscher. Nähere Auskunft gibt die Eigenthümerin des Haußes.

Traunngs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 19. Jan. Der Bürger und Webermeister Johann Paulus Molter dahier, mit Jungfrau Anna Margaretha Hoffmann von der Goldmühle.

Geborne.

Den 12. Jan. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 15. Jan. Die Tochter des Stadtmagistratsraths, dann Bürgers und Buchbindermeisters Senfft dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Melbermeisters Schöffel dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Müllermeisters Reuß.

Den 17. Jan. Der Sohn des Königl. Professors Pausch dahier.

Den 18. Jan. Die Tochter des bräuenden Bürgers Gräf auf dem Herzog.

Gestorbene.

Den 12. Jan. Der Bürger und Bäckermeister Würffel dahier, alt 32 Jahre, 9 Monate und 10 Tage.

— — Der Korbmacher Hanff dahier, alt 63 Jahre und 7 Tage.

Den 14. Jan. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 5 Monate und 14 Tage.

Den 15. Jan. Die hinterlassene Tochter des Zimmergesellen Zahn dahier, alt 39 Jahre, 4 Monate unt 9 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 3 Monate und 8 Tage.

— — Katharina Tuppert dahier, alt 50 Jahre.

Den 16. Jan. Die hinterlassene Wittwe des ersten Justiz-Amtmanns Zehelein zu Neustadt am Kulm, alt 68 Jahre.

— — Der vormalige Bediente Schmidt dahier, alt 80 Jahre und 1 Monat.

— — Die ledige Margaretha Baumgärtel dahier, alt 32 Jahre.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 10. Bayreuth, am 24. Januar 1826.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Sämmtliche — zwischen den Nummern 3100 und 3473 unausgelößt verbliebenen Pfänder, vom Monat November 1824, werden von der Verwaltung der städtischen Leih- und Pfand-Anstalt in der Mitte des nächsten Monats Februar an dem noch besonders hiezu bestimmt werdenden Tag, dem öffentlichen meistbietenden Verkaufe ausgesetzt, welches zur Darnachachtung für die Betheiligten hiermit vorläufig zur Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 18. Januar 1826.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Schoberth.

Bayreuth, den 30. December 1825.
Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Publicandum.

Die sämmtliche zur Hofmark Weihersberg, Königl. Landgerichts Kemnath, gehörige Oeconomie, wozu 144 Tagwerk Aecker und Gärten, 36 Tagwerk Wiesen, 13 Tagwerk Weiher und Fischwasser, 6 Tagwerk Huthweide und eine Schäferei gehören, soll von Lichtmeß 1826 an, anderweit mittelst öffentlichen Aufstriches gegen baare Caution verpachtet werden. Tagsfahrt ist hiezu an Ort und Stelle der zu verpachtenden Oeconomie zu Weihersberg selbst auf den

3. Februar 1826, Vormittags 9 Uhr,

vor dem Commissario, Kreis- und Stadtgerichts Protokollisten Nürmberger angesetzt, wozu Pachtlustige mit der Bemerkung geladen werden, daß ihnen im Verpachtungs-Termine selbst die besondern Pachtbedingnisse werden bekannt gemacht werden. Urkundlich unter des Kreisgerichts Siegel und Unterschrift.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Zur öffentlichen Versteigerung der in der Forstrevier Limmersdorf zum Verkaufe vorbereiteten

199	weichen Stämme in verschiedenen Sortimenten,	
1	dergleichen Bloch,	
½	Klafter hartes	gutes
13	" weiches	gutes
48½	" "	mittel Scheitholz,
½	" hartes	Prügelholz,
70½	" weiches	Prügelholz,
1	" hartes	Oberholz,
5½	" weiches	Oberholz,
115½	" "	Stockholz,

ist der 27. und 28. Januar d. J. festgesetzt. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, sich an beiden Tagen Vormittags 9 Uhr in der Forstwohnung zu Limmersdorf einzufinden. Bemerkt wird, daß das Forstpersonal besagter Revier beauftragt ist, die zum Verkaufe gebracht werdenden Forstproducte auf Verlangen noch vor dem Striche vorzuzeigen, damit bei ungünstiger Witterung der Verkauf im Hauße beschäftiget werden kann. Bayreuth, am 19. Januar 1826.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.

Scheidemandel, Actuar.

Zur Bezahlung des schuldigen Getraidt-Zehentens pro 1825, von den Gütern des Stadt-Bezirks Bayreuth ist Termin auf

Montag den 30sten d. M.

anberaumt, wobei die von Königlicher Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, ausgesprochenen Normalpreiße, als

für ein Scheffel Korn 6 fl. 54 kr.
" " " Gerste 5 fl. 30 kr.

zu Grunde gelegt werden.

Dieses wird den Debenten mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen die Ausbleibenden die geigneten Zwangsmaaßregeln eingeleitet werden.

Bayreuth, den 14. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Rentamt.
Ritter.

Von den Adelich von Zerzogischen Patrimonial-Gerichten Naitz und Zeulenreuth wird hiemit bekannt gemacht, daß der Webergeselle Johannes Höfner zu Naitz und die Margaretha Scherm aus Fodlitz in einem — am 27sten d. Mts. errichteten Ehevertrage die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Bayreuth, den 30. December 1825.

Werner, Patrimonialrichter.

Es ist nothwendig geworden, den gesammten Schuldenstand des Herrn Pfarrers Holler zu Ludwigstadt, K. Landgerichts Lauenstein, kennen zu lernen.

Es werden sofort alle diejenigen, welche an den gedachten Herrn Pfarrer Holler aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, diese ihre Ansprüche in dem am

16. Februar d. J.

anstehenden Termine vor unterzeichnetem Gerichte um so gewisser zu liquidiren, als ausserdessen bei einem allenfallsigen Arrangement, auf diejenigen Gläubiger, welche nicht liquidirt haben, keine Rücksicht genommen werden würde.

Bamberg, den 10. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.
Dangel.

Riehl.

Zur Hülfsvollstreckung wird der Gasthof des Bäckermeisters Michael Barnickel dahier, mit Stadel und Stallung, und den dazu gehörigen Grundstücken, nemlich: ein Feld im Wald in 2 Stücken, zwei Gemeindewiesentheile, ein Feld im Teufelsberg, endlich ein Gemeindetheil, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin hiezu auf

Dienstag den 21. Februar 1826,
Vormittags 11 Uhr,

am Landgerichtssitze anberaumt, auf welchen die allenfallsigen Kaufsliebhaber vorgeladen, und die näheren Strichsbedingnisse erfahren werden. Nordhalben, am 17. December 1825.

Königl. Landgericht Teuschnitz, im Obermainkreise.
Greser, Landrichter.

Das dem in Concurs gerathenen Bauern Georg Gerber zu Güsting angehörig gewesene, im Bayreuther Intelligenz-Blatt 1825, Nro. 94, und im Bamberger Intelligenz-Blatt, Nro. 62 näher beschriebene ganze Dorfgut, so wie auch der dem besagten Gerber eigenthümlich gewesene 5te Antheil der Sattelschneidmühle, werden am

Donnerstag den 16. Februar l. Js.

in loco Güsting wiederholt dem öffentlichen Verkaufsaufstrich ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei erzielt werdenden annehmbaren Aufgeboten der Hinschlag erfolgen könne. Nordhalben, am 12. Januar 1826.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das Grundvermögen der Sebastian Kurzendörferischen Eheleute zu Ludwigschorgast, bestehend in: 1) einem Söldengut, Hs. Nr. 226, wozu gehört ein einstöckiges Wohnhaus, Stadel, Backofen, Schweinstall, 2 Tagwerk Wiesen, ½ Tagwerk Baumgarten, und den Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen, 2) an vertheilten Gemeindegründen: ¼ Tagwerk Wiese, ¼ Tagwerk dergleichen, 1 Tagwerk Schroth, am

Montag den 13. Februar 1826

im Locale des Königl. Landgerichts dahier öffentlich veräußert werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, die die Belastung und Taxe der Grundstücke dahier erfahren können, werden hiezu eingeladen, und

der Zuschlag nach der Executions-Ordnung erfolgen. Kulmbach, den 17. December 1825.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf den Antrag eines Realgläubigers wird hiemit das Wohnhaus des Sägschmiedmeisters Domeyer zu Creußen, am Markt unter der H.-Nr. 65 gelegen, mit eingerichteter Werkstatt, Hofraith, einem Schorgärtlein, dazu gehörigem 1½ Klafter Gerechtholz und Astdann Rechstreu, Hutrecht, Antheil an der Gemeindehuth und dazu gehörigem 1 Tagwerk Feld, taxirt auf 1200 fl. öffentlich zum Verkauf ausgeboten und der Bietungs-Termin auf den

28. Februar Vormittags

am Gerichtssitze dahier anberaumt. Kauflustige, welche ihre Zahlungs- und Besitzfähigkeit nachzuweisen im Stande sind, werden mit dem Bemerken hievon in Kenntniß gesetzt, daß sie das Taxations-Protokoll täglich in der Registratur einsehen können und der Zuschlag nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung erfolgt. Urkundlich unter des Landgerichts Siegel und Unterschrift. Schnabelwaidt, den 9. Januar 1826.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Eine Quantität von 120 bis 130 Scheffel dahier aufgespeicherte Gerste von der letzten Aerndte, wird in Parthien von 5, 10 und 20 Scheffeln im Geschäftszimmer des unterzeichneten Königl. Rentamtes

Dienstag den 31. d. Mts. Vormittags 10 Uhr,

vorbehältlich höchster Genehmigung an die Meistbietenden öffentlich verkauft. Ebermannstadt, den 12. Januar 1826.

Königliches Rentamt.
Maurer.

In Sache, den Universal-Concurs über das Vermögen des Bauern Johann Lang zu Brunn betreffend, wurde das Präclusions- und Locations-Erkenntniß d. d. 5. Decbr 1825 zur Publikation an gewöhnlicher Gerichtsstelle affigirt, und wurden alle nicht erschienene bekannte und unbekannte Gläubiger ihrer Ansprüche an die Masse in Contumaciam für verlustig erklärt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, welches jedem, dem daran gelegen, anmit zur Kenntniß gebracht wird. Hof, den 9. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schmidt.

Auf den Antrag des Gemeindevorstehers Dittmar von Volkmannsgrün und des Bauern Geisser zu Windischengrün wird in Kraft der Hülfsvollstreckung das dem Bauern Johann Georg Hohenberger zu Heidengrün zugehörige Bauerngut, bestehend in einem halben Hof zu Heidengrün, zum K. Rentamt Lichtenberg lehenbar und auf 2090 fl. rhl. eingeschätzt, zu welchem gehören: 1) ein Wohnhaus, Nr. 12, nebst Scheune, 2) 4 1/16 Tagwerk Wiesen, 3) 10½ Tagwerk Feld, 4) 4 Tagwerk Waldung, 5) 1 Tagwerk Hut, 6) zwei Klafter jährliches Gerechtholz, hiedurch zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungstermin auf den

2. Februar 1826, Vormittags 8 Uhr,

angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 29. November 1825.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Von den zum Verkauf ausgesetzten Immobilien des Peter Münch zu Gundersreuth, sind das Söldengut mit 500 fl., ein Feld auf der Hammerleiten mit 50 fl. Angebot, das Feld, der Baumgarten und im Hummerberg aber mit keinem Gebot belegt worden, weshalb anderweiter Strichtermin hiermit auf den

28. Februar, Vormittags 10 Uhr

anberaumt wird. Thurnau, den 31. December 1825.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Da wegen der Vertheilung des Kaufschillings-Erlößes aus einem Felde des Johann Schenkel zu Wölkendorf das Prioritäts-Verfahren eintreten muß; so werden die gesetzlichen Ediktstäge und zwar wegen Geringfügigkeit der Masse sämmtlich auf den

24. Februar l. J.

anberaumt und hiezu die Gläubiger des Gemeindschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Thurnau, den 7. Januar 1826.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Auf Antrag eines Gläubigers werden nachbenannte dem Friedrich Spörl zu Kleinhereth gehörige Grundstücke, als: der Schlüsselacker, der untere Grubenacker, und der untere Beetacker, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige können sich am

1. Februar d. Js. Mittags 1 Uhr

bei Wirth Dreßel zu Kleinhereth einfinden, die Lasten und Verkaufsbedingungen vernehmen, ihre Gebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach Maßgabe der Gerichts-Ordnung gewärtigen. Banz, am 11. Januar 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Die Johann Hartanischen Eheleute zu Neuenreuth haben sich wegen Ueberschuldung freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge: 1) zur Anmeldung und Nachweisung sowohl der Richtigkeit, als des Vorzugsrechtes der statt findenden Forderungen auf den

10. Februar 1826,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und Anbringung allenfallsiger Schlußerinnerungen, auf den

10. März 1826,

iedesmal Morgens 9 Uhr hierdurch öffentlich ausgeschrieben, und dazu sämmtliche Gläubiger der Hartanischen Eheleute, unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Außenbleiben an dem 2ten Ediktstage aber, den Verlust der vorzunehmenden Handlungen nach sich ziehen werde. Zugleich werden alle jene, welche von dem Eigenthume des Gemeindschuldners in Handen haben aufgefordert, solches mit Vorbehalt ihrer Rechte, und bei Vermeldung des nochmaligen Ersatzes zu Amt einzuliefern. Küps, am 13. December 1825.

Freiherrl. v. Redwitzisches Com. Patrimonialgericht I.
Weismüller.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Bayreuth vom 9. Januar 1826 bis 14ten incl. gebrachten und verkauften Getraides und der bestandenen Getraide-Preise.

Getraide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	106	106	106	—	9	24	8	54	8	24
Roggen	—	57	57	57	—	7	48	7	24	7	—
Gerste	10	127	137	137	—	6	—	5	24	4	48
Haber	—	46	46	46	—	3	42	3	18	2	54
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bayreuth, den 16. Januar 1826.

Der Stadtmagistrat.
Der erste rechtskundige Bürgermeister,
Hagen.

Schoberth.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 19. Januar 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	$92\frac{1}{2}$	
ditto à 5% „ „ .	$101\frac{1}{8}$	
Land-Anlehen à 5% . . .	$102\frac{1}{4}$	
Lott. Loose A—D à 4% .		
ditto E—M à 4% . . .	$101\frac{1}{8}$	$101\frac{1}{8}$
ditto „ „ 2 mt. . . .		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	99	
ditto ditto à fl. 25.	98	
ditto ditto à fl. 100.	99	

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 11. Bayreuth, am 27. Januar 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 12. Januar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Welche Bestimmungen Seine Königliche Majestät in Betreff der Tax- und Stempelgebühren in Stipendien-Sachen zu Folge Allerhöchsten Rescripts vom 23. December v. J. erlassen haben, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wornach sich die Betheiligten genau achten mögen:

I.

Der Stempelschuldigkeit unterliegen in der Regel

a) die Eingaben bei öffentlichen Behörden um Verleihung von Stipendien,
b) die Ausfertigungen, wodurch Stipendien von den zu ihrer Verleihung kompetenten Behörden wirklich verliehen werden,
c) und die Hauptquittungen über den Jahresbetrag der aus öffentlichen Kassen bezogenen Stipendien.

II.

Dem Stempel sind jedoch nicht unterworfen:

1) die Eingaben und Ausfertigungen in Fällen, wo die Armuth der Stipendien-Bewerber gesetzlich nachgewiesen ist,
2) die amtlichen Ausfertigungen, welche zwischen die Bitte um ein Stipendium und dessen wirkliche Bewilligung fallen, nämlich Berichts-Abforderungen, Correspondenzen der Behörden unter sich, Berichtserstattungen, u. d. gl.
3) die amtlichen Ausfertigungen, welche der wirklichen Bewilligung von Stipendien nachfolgen, wozu Nachrichten an die untergeordneten Behörden und Stipendiaten, Kasse-Assignationen u. d. gl. gehören,
4) die Partial-Quittungen über Stipendien-Raten, welche aus Disziplinar-Rücksichten gewöhnlich am Schlusse eines jeden Monats, oder Quartals bezahlt werden.

III.

Der Expeditions-Taxe unterliegen nur diejenigen Ausfertigungen, bei welchen die Anwendung des Stempels erforderlich ist.

Diese Taxe wird nach der Verordnung vom 27. März 1809 (Reg.-Bl. v. Jahre 1809, S. 731 — 743)

und nach der unterm 20. April 1811 an die damaligen General-Kreis-Kommissariate erlassenen allerhöchsten Entschließung erhoben, und in die Concurrenz-Kasse der Stiftungs- und Gemeinde-Ober-Kuratel abgeliefert.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Tax- und Stempelgebühren in Stipendien-Sachen betr.

Bayreuth, den 11. Januar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript aus dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen vom 28sten vorigen Monats und Jahrs ist ausgesprochen, daß es weder in der Absicht, noch in dem Sinne des Stempelgesetzes vom 11. September l. J. liege, den Erbschaftsstempel bei den betreffenden Verhandlungen durch Adhibirung von Stempelpapier zu realisiren, indem der Betrag sich nach Kreuzern und Pfennigen berechne, sondern daß der Erbschaftsstempel wie die Taxauflage zu erheben, und gehörig zu verrechnen sey.

In Folge dieser allerhöchsten Declaration wird über die Art der Erhebung und Verrechnung folgendes Verfahren zur allgemeinen Darnachachtung festgesetzt:

1) Bei allen jenen Verhandlungen, wodurch der Erbschaftsstempel zum Anfall kommt, wird derselbe nach den im Stempelgesetze vom 11. September l. J., Abschnitt VII., enthaltenen Bestimmungen regulirt, der Betrag ad marginem der Verhandlung unter die übrigen Taxen mit vorgemerkt, und in das Taxregister mit eingetragen.

2) So wie über den Anfall des Gradationsstempels, so sind auch mit dem I. Quartal 18 2/2 über den Erbschaftsstempel Quartals-Siegelanzeigen vorzulegen; sie müssen im Allgemeinen dieselbe Requisite, wie die bisher vorgeschriebenen Siegelanzeigen enthalten.

Diejenigen Gerichte, welche die Siegelanzeigen pro I. Quartal 18 2/2 bereits eingesendet haben, werden angewiesen, über allenfallsige Erbschaftsstempel-Anfälle dieses Quartals diese Anzeige unverzüglich nachzutragen.

Haben sich jedoch im Laufe des Quartals Erbschaftsstempel-Anfälle nicht ergeben, so ist die Anfertigung gesonderter Fehlanzeigen nicht nöthig; es genügt künftig die geeignete Vormerkung in der Anzeige über die Gradations-Stempelanfälle unter der Colonne „Bemerkungen."

3) Diese Anzeigen über angefallene Erbschaftsstempel werden durch das Rechnungs-Commissariat der unterfertigten Kreisstelle der Revision unterstellt und der festgesetzte Betrag den treffenden Untergerichten bekannt gemacht werden, um sofort die Einhebung und Ablieferung an das Oberaufschlagamt, als Kreis-Siegel-Verlagsamt, vornehmen zu können.

4) Die Erhebung des Erbschaftsstempels erfolgt mit der Einhebung der übrigen Taxen.

5) Zur Vermeidung alles Mißverständnisses wird endlich noch bemerkt, daß durch den eingeführten Erbschaftsstempel die bei Verbriefungen über liegende Güter oder dingliche Rechte vorgeschriebenen andern Arten von Taxen und Stempeln nicht aufgehoben sind, sondern in allen vorkommenden Fällen, wie bisher, erhoben und verrechnet werden müssen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Graf Münster.

An sämmtliche unmittelbare und mittelbare Gerichte des Obermainkreises.
Die Erhebung des Erbschaftsstempels betr.

Seydl.

Bayreuth, den 21. Januar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Rescript aus dem Königlichen Staats-Ministerium der Finanzen vom 7ten l. Ms. wurde gestattet, daß die bereits bei den Aemtern und Stellen vorhandenen und mit dem frühern Kreis-Siegelamts-Stempel versehenen Formularien von Pässen, Wanderbüchern, Entlassungs-Scheinen ꝛc. auch ohne Umstemplung noch gebraucht werden können.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß sämmtlicher Behörden des Obermainkreises gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.

Rudhart.

An sämtliche Behörden des Ober-Main-Kreises.
Die Stemplung noch vorräthiger Wanderbücher ꝛc. betr.

Seydt.

Samstag den 11. Februar l. Js. Vormittags 10 Uhr wird von der unterfertigten Commission der anfallende Pferds-Dünger, und zwar bis ultimo Januar 1827 nach dem Pferdestand öffentlich versteigert. Steigerungslustige wollen sich an diesem Tage und Stunde bei der hiesigen herrschaftlichen Stallung einfinden, um daselbst die weitern Bedingnisse zu vernehmen. Bayreuth, den 22. Januar 1826.

Die
Filial-Oeconomie-Commission der 1ten Division des Königl. 3ten Chevauxlegers-Regiments.
Kolbeck, Rittmeister.
Knorr, Fourier.

Da der Käufer der am 23. October 1822 veräußerten Aerarial-Besitzungen des ehemaligen Armaturwerks Fortschau seine Zahlungsverbindlichkeiten nicht erfüllte, so sollen diese Besitzungen, in Folge höchster Entschließung der Königl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration vom 19. October 1825, unter den für die Verkäufe der Staatsrealitäten im Jahre 1811 festgesetzten Normen im Wege der öffentlichen Versteigerung wiederholt auf Kosten und Gefahr des ersten Käufers veräußert werden. Diese Realitäten bestehen:

1) An Gebäuden:

a) in der ehemaligen Beamten-Wohnung von 2 Stockwerken, wovon der untere Stock einen Keller nebst 3 Gewölben und eine Viehstallung, der obere Stock aber 2 heizbare Zimmer, 2 Kammern, einen geräumigen Hausplatz, wo füglich noch ein Zimmer angebracht werden kann, eine Küche und eine Speisekammer enthält; b) in dem Hüttengebäude, das sich zu jedem Wasserkraft erfordernden Etablissemente eignet; c) in einem 3ten Gebäude von 3 Stockwerken, das aber zu dem vorigen Gebrauch nur in 2 Etagen eingetheilt ist.

2) An Gründen:

a) der Gemüßegarten zunächst der Wohnung, $\frac{1}{4}$ Tagwerk groß, b) der Schütteich, $1\frac{1}{2}$ Tagwerk haltend, mit einer beträchtlichen Graserei, c) der Hausanger, $\frac{1}{4}$ Tagwerk groß, zu Grasboden benützt, d) das hinter der Wohnung gelegene Aeckerl mit Gras-Anger, $\frac{1}{8}$ Tagwerk haltend. Der Verkauf dieser vorbeschriebenen Realitäten, welche in einer angenehmen Gegend, $\frac{1}{4}$ Stunde vom Königl. Landgerichtssitze Kemnath, im Obermainkreise, entfernt, gelegen, geschieht den

1sten des Monats März 1826

in loco Fortschau selbst, wo auch die weitern Kaufsbedingnisse bekannt gemacht werden. Uebrigens werden auswärtige Käufer aufgefordert, sich durch legale Zeugnisse über ihre persönlichen und Vermögens-Verhältnisse auszuweisen. Königshütte, den 12. Januar 1826.

Der
Königl. Commissair, Oberberg- und Hüttenfactor,
v. Dippel.

Da in Folge der öffentlichen Bekanntmachung vom 14. Mai l. J. der unbekannte Inhaber der von dem in

Gant verfallenen Bäckermeister Johann Rudolph Pertsch zu Untersteinach, zu Gunsten des Hofbesitzers Andreas Münch von Sackenteuth, ausgestellten Schuld- und Pfand-Verschreibung vom 3. Januar 1812 innerhalb der festgesetzten 3monatlichen Frist seine Ansprüche nicht geltend gemacht hat, so wird nunmehr, dem angedrohten Präjudize gemäß, diese Urkunde für erloschen und kraftlos erklärt, und dem Besitzer derselben ein ewiges Stillschweigen auferlegt. Culmbach, den 19. September 1825.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das Wohnhaus des Conrad Pöhlmann zu Ortspitz mit dem dazu gehörigen Gärtchen soll auf den Antrag eines Hypothekar-Gläubigers dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Hiezu ist auf den

13. März, Vormittags 9 Uhr c.

Termin im Gerichtssitze angesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu hieher eingeladen. Gräfenberg, den 18. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Nägelsbach.

Vom
Königlichen Landgerichte Kronach
werden im Wege der Hülfsvollstreckung folgende Grundstücke des Heinrich Göpner jun. zu Wallenfels dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als: a) ein Feld im Eichberg, Besitz-Nummer 190, mit 30 fl. Steuer-Kapital, 1½ kr. Erbzins und handlohnbar, geschätzt auf 80 fl., b) ein Wieslein mit Gebüsch im Geuser, Besitz-Nummer 55, mit 20 fl. Steuer-Kapital, 2½ kr. Erbzins und handlohnbar, geschätzt auf 60 fl., c) ein Leithenfeld in der Renpoltsgrün, Besitz-Nummer 56, mit 20 fl. Kapital, ½ kr. Erbzins und handlohnbar, geschätzt auf 80 fl., d) ein Tagwerk Feld im Arleswalde, Besitz-Nummer 226, mit 90 fl. Steuer-Kapital, 2½ kr. Erbzins und handlohnfrei, geschätzt auf 200 fl., e) ein Theil an der Angerwiese im Gries, Besitz-Nummer 226, mit 45 fl. Steuer-Kapital, 1 kr. Erbzins und handlohnfrei. Der Verkauf geschieht nach der Executions-Ordnung am

Montag den 30. Januar 1826

im Orte Wallenfels, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Kronach, den 20. December 1825.

Königlicher Landrichter,
Desch.

Der Kaufmann Karl Ferdinand Burger — Albrecht Reichholds Erbe dahier, hat den Antrag gestellt, seine Gläubiger öffentlich zur Liquidation ihrer Forderungen und zur Abschließung eines Nachlaß-Vertrages unter dem Präjudize vorzuladen, daß die Nichterscheinenden dem Beschlusse der Mehrheit beitretend angesehen werden sollen. Es werden demnach von unterfertigtem Gerichte sämmtlich unbekannte Gläubiger des genannten Kaufmannes zum erwähnten Zwecke, und unter dem beantragten Präjudize auf

Montag den 6. März 1826, Vormittags 10 Uhr

hieher in die Gerichts-Kanzlei vorgeladen, und haben dieselben, wenn sie nicht persönlich erscheinen wollen, ihre Stellvertreter nicht nur im allgemeinen, sondern auch insbesondere zur Abschließung eines Nachlaß-Vertrages mit ausreichender legaler Vollmacht zu versehen. Kronach, den 14. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Kronach,
im Obermainkreise.
Desch.

Die dem Bäckermeister Johann Philipp Büttner dahier gehörigen, dem hiesigen Rittergut lehenbaren Immobilien, nämlich: a) das Gütlein Nr. 26 am Markt, welches in einem bürgerlichen Wohnhauße, 1½ Tagw. Feld, 2 Tagw. Wiesen und dem Forstrecht auf jährlich 4 Klafter Gerechtholz aus der Königlichen Revierforstei Martinlamitz bestehet, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten und Abgaben auf 2071 fl. 48 kr. gewürdigt wurde, und b) ½ Tagwerk Feld am Floßersreuther Weg, taxirt auf 101 fl. 15 kr., werden auf Andringen eines Real-Gläubigers in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungs-Termin steht auf den

4. März l. J. Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Gerichtslocale an, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen inzwischen die Einsichtnahme der Taxations-Verhandlung in der Registratur freistehet, einzufinden, ihre Gebote zu Pro-

tokoll zu geben und für das Meistgebot den Zuschlag salva ratificatione creditorum zu gewärtigen haben. Schwarzenbach an der Saale, am 12. Januar 1826.

Königliches Landgericht Rehau,
als
Verwesung des Fürstlich Schönburgischen Patrimonialgerichts dahier.
Stier, Landrichter.

Rehau, 1. December 1825.

Nachbenannte Realitäten des hiesigen Oeconomie-Bürgers Georg Adam Sommet, als: das Wohnhaus desselben, H.-Nr. 32, Steuer-Besitz-Nummer 96, 27′ 6″ lang, 36′ tief, 2 Stockwerk hoch, 2 Zimmer, eine gewölbte Küche, eine Nebenkammer, einen Hausboden, dann einen Keller, 18′ lang, 10′ breit, 9′ tief, haltend, massiv gebaut, an welches ein gewölbter Stall 24′ lang, 16′ tief anstößt, dann der dazu gehörige Gemeindetheil, 120 □Ruthen groß, und die dazu gehörige jährliche eine Klafter Gerechtholz aus der Königlichen Waldung, nebst einer Heuschupfe 13′ lang, 11′ tief, und 8′ hoch, von Holz gebaut, und außerhalb dem hiesigen Markt gelegen, sollen zur Tilgung einer ausgeklagten Schuld auf kommenden

Donnerstag den 23. Februar 1826 Vormittags 9 Uhr, meistbiethend hierorts verkauft werden, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen sind. — Zugleich haben haben alle jene, welche daran etwa eine Real-Anforderung zu machen haben, diese an obigem Termin bei Vermeidung des Ausschlusses zu liquidiren. Die darauf ruhenden Lasten können in dem Schätzungs-Protocoll vom 28sten dies hierorts eingesehen werden.

Königliches Landgericht Rehau.
Stier, Landrichter.

Am 5. Juni 1824 verstarb Elisabetha Magdalena verwittibt gewesene Metzermeister Sommer, geborne Langheinrich zu Hof, ohne Testament. Zu deren gesetzlichen Erben gehörte unter andern deren leiblicher Bruder, Christoph Salomon Langheinrich, Metzger, von dessen Leben und Aufenthalte jedoch zur Zeit des Todes der gedachten Erblasserin nur so viel bekannt war, daß sich derselbe zuletzt in Scholkopp bei Lemberg, in Gallizien aufgehalten hat. Nachdem auf offiziellem Wege bei den Gerichten der liegenden Erbschaft bekannt geworden, daß der abwesende Christoph Salomon Langheinrich bereits am 5. August 1823 zu Schwarzow mit Tod abgegangen, gleichwohl unbekannt geblieben, ob nicht derselbe eheliche Kinder als solche gesetzliche Erben hinterlassen hat, welche seine Person bei diesem Anfalle der Sommerischen Erben repräsentiren; so werden hiermit die allenfallsig vorhandenen ehelichen Descendenten des mehrgedachten Christoph Salomon Langheinrich dergestallt öffentlich vorgeladen, innerhalb neun Monaten, und längstens in dem, den

31. Juli 1826, Vormittags 10 Uhr,

vor Königl. Landgericht Hof anstehenden Termine, zu erscheinen, und ihre allenfallsigen Ansprüche an dieser Sommerischen Erbschaft anzumelden, und sich nach Vorschrift diesseitiger Landesgesetze gehörig zu legitimiren. Wegen des Nichterscheinen, so wird die Warnung dahin gerichtet, und hiemit bekannt gemacht, daß die bisher als Erben bekannten Geschwister der verstorbenen Metzger-Wittwe Elisabetha Magdalena Sommer für die alleine rechtmäßigen Erben angenommen, diesen, als solchen, der Nachlaß zur freien Disposition verabfolget, und der, nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende nähere oder gleich nahe Erbe alle Handlungen und Dispositionen derselben anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, auch von denselben weder Rechnungslegung, noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtiget, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden wäre, zu begnügen verbunden seyn sollen. Gegeben Hof, den 10. October 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schmidt.

Auf Antrag eines Hypothekargläubigers sollen folgende Immobilien des Bauers Georg Konrad Funk von Leisau gerichtlich verkauft werden: 1) ein dem Königlichen Pfarrer Scherer zu Arzberg erbzinslehenbares Söldengut, bestehend in Haus, Stadel, Stallung, 4⅞ Tagwerk Feldern, ⅛ Tagwerk Garten, und 2¼ Tagwerk Wiesen, onerirt mit 7 fl. 57½ kr. jährlichen Lehengefällen, 1 fl. Grundsteuersimplum, geschätzt auf 1503 fl. rheinl.; 2) ein Feld zu 3 Tagwerk, der Schloßacker,

und eine Wiese zu 2½ Tagwerk, die Rangenwiese, onerirt mit 11 fl. 27½ kr. Erbzins dem genannten Lehenherrn, 34½ kr. Steuersimplum, geschätzt auf 978 fl. 40 kr. Es liegt bereits die höchste Genehmigung der Königlichen Regierung vor, wornach: a) von dem ad 1 benannten Söldengut losgetrennt und einzeln verkauft werden dürfen: ½ Tagwerk Wiesen, die Lettenwiese, geschätzt auf 80 fl., onerirt mit 1 fl. 15 kr. Erbzins, und 3½ kr. Steuersimplum, ½ Tagwerk Feld, das Lettenfeld, geschätzt auf 180 fl., onerirt mit 1 fl. 30 kr. Erbzins, und 3 kr. Steuersimplum, 1¼ Tagwerk Feld, das vordere Bergfeld, geschätzt auf 260 fl., onerirt mit 2 fl. 30 kr. Erbzins, und 9 kr. Steuersimplum, 1⅝ Tagwerk Feld, das hintere Bergfeld, geschätzt auf 300 fl., onerirt mit 3 fl. 15 kr. Erbzins, und 15 kr. Steuersimplum; b) dagegen aber die ad 2 benannten zwei walzenden Grundstücke mit den verbleibenden Bestandtheilen des Söldenguts ein Guts-Complex bilden, so daß das neu zu bildende Söldengut einen beiläufigen Werth von 1600 fl. hat. Bietungstermin wird hiemit auf

Freitag den 17. Februar l. Js.

festgesetzt, an welchem Kaufsliebhaber im Hauße des Funk zu Leisau sich einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll anzuäußern und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Berneck, den 5. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der halbe Hof des in Gant gerathenen Bauers Johann Popp zu Bug bei Streitau, bestehend im Hause Nro. 86 mit Stallung, dem Stadel, beiläufig 19⅞ Tagwerk Felder, 8 Tagwerk Wiesen, 15 Tagwerk Holz und Hutwald, zum Königlichen Rentamte Gefrees lehenbar, onerirt mit 1 fl. 33¾ kr. Steuer-Simplum, 6 fl. 1¼ kr. Erbzins, 1 fl. 56 kr. Frohngeld, 5 Scheffel, 3⅞ Metzen Gültgetreide wird am

Montage den 13. Februar, künftigen Jahrs,
Vormittags 10 Uhr,

öffentlich und gerichtlich verkauft. Zalungsfähige Kaufsliebhaber haben sich am genannten Termine im Poppischen Hauße zu Bug einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll anzuäußern, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen. Berneck, den 29. December 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Gegen das Vermögen des Bauern Adam Eichenhüller von Kleinziegenfeld ist der Concurs eröffnet worden. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

9. Februar 1826,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

7. März 1826,

3) zur Abgabe der Schlußerklärung auf

29. März 1826,

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß die Ausbleibenden am ersten Ganttage mit ihren Forderungen von der Masse abgewiesen, die Nichterscheinenden an den übrigen Tagen aber mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, die von dem beweglichen Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Weismain, den 27. December 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Zur Hülfsvollstreckung wird das dem Bauern Hanns Georg Barnickel zu Kehlbach seither angehörig gewesene und im Bayreuther Intelligenzblatt sub Nris 108, 109 und 110 näher bezeichnete halbe Dorfguth wiederholt am

Donnerstag den 16 Februar laufenden Jahrs,
Morgens 10 Uhr

dahier am Gerichtssitz dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber werden hiemit anzu eingeladen. Nordhalben, am 17. Januar 1826.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Eine Quantität von 120 bis 130 Scheffel dahier

aufgespeicherte Gerste von der letzten Aerndte, wird in Parthien von 5, 10 und 20 Scheffeln im Geschäftszimmer des unterzeichneten Königl. Rentamtes

Dienstag den 31. d. Mts. Vormittags 10 Uhr, vorbehältlich höchster Genehmigung an die Meistbietenden öffentlich verkauft. Ebermannstadt, den 12. Januar 1826.

Königliches Rentamt.
Maurer.

Der Metzgergeselle Johann Wolfgang Schneider, einziger Sohn erster Ehe des vor mehreren Jahren verstorbenen Hofbesitzers Wolfgang Schneider zu Veitlahm, und gebohren den 4. Juli 1785, hat sich im Jahr 1808 nach Böhmen auf die Wanderschaft begeben, und ist bald darauf nach einem Schreiben von ihm von Therensienstadt aus unter das Oesterreichische Militair getreten, ohne daß er den Namen des Regiments, bei welchem er Dienste genommen, bezeichnet hätte. Seit dieser Zeit konnte weder von seinem Aufenthalte, noch von seinem Ableben Nachricht erhalten werden und selbst die im Jahr 1819 erfolgte öffentliche Vorladung des Verschollenen war vergebens. Auf den Antrag dessen nächsten Intestaterben wird daher gedachter Johann Wolfgang Schneider, oder auch die von ihm etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmer hiemit aufgefordert, innerhalb 9 Monaten und zwar längstens in dem auf

den 6. März 1826

festgesetzten Termine entweder selbsten oder durch hinlängliche Bevollmächtigte schriftlich oder persönlich um so gewisser dahier sich zu melden, als ausserdem der gedachte Johann Wolfgang Schneider für todt wird erklärt, und dessen nicht unbedeutendes älterliches Erbe seinen nächsten sich legitimirenden Erben ohne Caution ausgeantwortet werden wird. Küps, im Obermainkreise des Königreichs Bayern, den 25. Mai 1825.

Freiherrlich von Redwitzisches Seniorats-Patrimonialgericht I. Unterrodach.
Frauenholz.

Die Johann Hartanischen Eheleute zu Neuenreuth haben sich wegen Ueberschuldung freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge: 1) zur Anmeldung und Nachweisung sowohl der Richtigkeit, als des Vorzugsrechtes der statt findenden Forderungen auf den

10. Februar 1826,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und Anbringung allenfallsiger Schlußerinnerungen, auf den

10. März 1826,

jedesmal Morgens 9 Uhr hierdurch öffentlich ausgeschrieben, und dazu sämmtliche Gläubiger der Hartanischen Eheleute, unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Außenbleiben an dem 2ten Ediktstage aber, den Verlust der vorzunehmenden Handlungen nach sich ziehen werde. Zugleich werden alle jene, welche von dem Eigenthume des Gemeindschuldners in Handen haben aufgefordert, solches mit Vorbehalt ihrer Rechte, und bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes zu Amt einzuliefern. Küps, am 13. December 1825.

Freiherrl. v. Redwitzisches Com. Patrimonialgericht I.
Weismüller.

In der Conkurssache gegen die Georg Buckreißischen Eheleute auf der Ziegelerden, wurde das Prioritäts-Urtheil an die Amtstafel angeschlagen. Küps, am 10. Januar 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonialgericht.
Weismüller.

Der Bauernsohn Adam Pühn von Wittmersreuth im K. Landgericht Culmbach, welcher im Jahr 1790 geboren, 1813 den 21. November bei dem K. 9ten Linien-Infanterie-Regiment zu Bamberg als Gemeiner auf Kriegsdauer eingereiht, und während des Feldzuges gegen Frankreich im Jahr 1814 den 24. Februar in den Listen und Büchern des Regiments als vermißt abgeschrieben worden ist, wird, nachdem nunmehr seit länger als 11 Jahren über sein Leben, seinen Aufenthalt oder Tod keine Nachricht mehr eingekommen, nebst seinen allenfalls zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmen, auf den Antrag seines Vaters, des Bauern Georg Adam Pühn zu Wittmersreuth hiermit geladen

und aufgefordert, sich binnen 9 Monaten oder spätestens in dem auf

Donnerstag den 28. September 1826 Vormittags, angesetzten Termin bei dem unterzeichneten Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu gewärtigen. Im Ausbleibungsfall wird rc. Pühn für tod erklärt und sein Vermögens-Antheil seinen bekannten nächsten Erben ausgehändigt werden. Schmeilsdorf, im Obermainkreis des Königreichs Bayern, den 1. December 1825.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht.

Bei der Herrschaft Langenstein, im Großherzogthum Baden, im Seekreise, wird ein Hopfengärtner, der sein Fach vollkommen versteht, gegen sehr annehmbare Bedingungen gesucht. Derselbe kann ledig oder verheurathet seyn; er wird in jedem Fall sein gutes Fortkommen erreichen. Wer hiezu Lust trägt, hat sich längstens bis Mitte Februar d. Js. bei unterfertigtem Amte, entweder persönlich oder durch Vorlage legaler Zeugnisse zu melden. Langenstein, den 6. Januar 1826.

Gräflich von Welspergisches Rentamt.
Riß.

Uebersicht

des zu Hof am 19. Januar 1826 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster (Preis des Scheffels)		mittlerer (Preis des Scheffels)		niedrigster (Preis des Scheffels)	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	93	93	93	—	10	30	10	15	10	—
Roggen	—	89	89	89	—	7	24	7	3	6	42
Gerste	—	97	97	97	—	5	12	5	—	4	48
Haber	—	108	108	108	—	3	—	2	48	3	36

Hof, den 19. Januar 1826.

Stadt-Magistrat.

v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei dem Unterzeichneten, welcher mehrere Patrimonialgerichte und Domainen-Aemter zu administriren hat, öffnet sich mit Ende laufenden oder längstens kommenden Monats die Stelle eines Aktuars. Wegen des Näheren soll den in frankirten Briefen sich meldenden Bewerbern nach Vorlage ihrer Zeugnisse über Qualification und sittliches Betragen, sofort Auskunft ertheilt werden. Plankenfels, am 6. Januar 1826.

Donauer, Patrimonial-Richter.

In der Jägerstrasse E. Nr. 478 parterre im Gartenhauße sind 4 meublirte Zimmer, wovon 3 heizbar sind, im Ganzen oder theilweise zu vermiethen und allstündlich zu beziehen, wobei sich Stallung zu 3 Pferden und der Mitgebrauch einer Remisse zur Fourage befindet. Desgleichen ist in dem dazu gehörigen Hauße, E. Nr. 506, ein Logis in der mittlern Etage, wovon die Aussicht in die Promenade gehet, mit oder ohne Meubles zu vermiethen und sogleich zu beziehen; solches bestehet aus 1 heizbaren Stube und Stubenkammer, Küche, 1 unheizbaren Zimmer im Hausplatz, welcher das ganze Logis einschließt; übrigens befinden sich dabei alle erforderlichen Bequemlichkeiten zur Hauswirthschaft.

Lotterie-Anzeige.

Verloosung am 16. Mai 1826

des im Königreiche Bayern in der Nähe von Aschaffenburg und Frankfurt a. M. gelegenen großen und schönen Kahler Industrie-Werks, mit dazu gehörigen 15 Hauptgebäuden, beträchtlichen Gütern, Schweizerei, Brau- und Brennerei, Wirthschaft, Mühlen und andern sehr bedeutenden Branchen, großen Vorräthen an Waaren, Materialien, Naturalien und zur Oeconomie gehörenden starken Viehstand, im Schätzungswerthe von 380,039 fl., mit 1047 Geldpreisen von 10,000, 3000, 2000, 1500, 1000, 500 mehrmals bis auf 10 fl. abwärts, und zwei Prämien, jede zu 250 fl. verbunden, so wie es aus dem Hauptplane ausführlicher zu ersehen ist.

Loose hiezu à 8 fl. 6 kr. sind zu haben bei

Handelsmann Röser in Würzburg.

Königlich Bayerisches privilegirtes
Intelligenz-Blatt
für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 12. Bayreuth, am 28. Januar 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 16. Januar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Hinsichtlich der künftigen Feier der Geburts- und Namensfeste Sr. Majestät des Königs und Ihrer Majestät der regierenden Königin wurde nach einem allerhöchsten Rescripte vom 11ten d. M. die allerhöchste Bestimmung ertheilt, daß, da der Geburtstag Sr. Majestät des Königs auch der Tag Allerhöchst Ihres Namens ist, dessen gemeinschaftliche Begehung auf den 25. August festgesetzt bleibe, und was die Geburts- und Namens-Feier Ihrer Majestät der regierenden Königin betrifft, solche wie für die vormals regierende Königin Majestät beobachtet werden solle.

Diese allerhöchste Bestimmung wird den sämmtlichen Polizeibehörden des Obermainkreises mit Verweisung auf die deshalb in dem Ausschreiben vom 22. December 1811 ertheilten Vorschriften zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.
Die Feier der Geburts- und Namensfeste Ihrer Majestäten des Königs und der Königin betr.

Deller.

Bayreuth, den 23. Januar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Königl. allerhöchsten Rescripte vom 16ten d. M. müssen alle Acten, welche durch Bericht an die unterzeichnete Königl. Kreis-Regierung eingesendet werden, gehörig geordnet, geheftet, die einzelnen Actenstücke fortlaufend numerirt oder folirt, und auf einem — dem Titel zunächst folgenden Bogen nach Ordnung der Numern oder Folien verzeichnet, auch, wenn sich in Vorträgen und Berichten auf die beigelegten Acten bezogen wird, die Numer oder das Fölium des Actenstücks allegirt werden.

Es ist sich hiernach auf das Genaueste zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An die Magistråte der Städte Bayreuth, Bamberg, Hof, dann die sämmtlichen K. Land- und Herrschaftsgerichte.
Die Ordnung, Numerirung und Rotulirung der Acten betr.

Deller.

Bayreuth, den 18. Januar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um der sowohl für das Staats-Aerar als für die Gemeinden und Privaten so nützlichen Einführung breiter Radfelgen auf dem Wege der Belehrung Eingang zu verschaffen, wird hiermit die nachfolgende Abhandlung,

„über den Nutzen der breiten Radfelgen an Lastwägen,"

aus allerhöchstem Auftrage zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Sämmtliche Polizey-Behörden werden noch besonders angewiesen, diesen wichtigen Gegenstand nicht aus dem Auge zu verlieren, und keine Gelegenheit zu versäumen, wobei die Erreichung des beabsichtigten Zweckes befördert werden könne, und auch von Zeit zu Zeit über den Erfolg der ertheilten Belehrung, und ihrer thätigen Mitwirkung zur Beförderung des Zweckes, Anzeige zu erstatten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director. Rudhart.

Die Einführung breiter Radfelgen betr. Seybt.

Ungeachtet der durch das Zollgesetz vom 22. Juli 1819 den breiten Radfelgen zugedachten Begünstigungen und ungeachtet der jedem Unbefangenen einleuchtenden großen Vorzüge dieser nützlichen Erfindung, und dem einstimmigen derselben ertheilten günstigen Zeugnisse sowohl in- als ausländischer Fuhrleute, welche mit breiten Radfelgen die Hauptstrassen des Königreichs befahren, hat die Verbreitung dieser so wesentlichen Verbesserungen des Fuhrwerkes dennoch nur geringe Fortschritte in Bayern gemacht, theils weil alles Neue, auch von unläugbarem Nutzen, anfangs mit Vorurtheilen zu kämpfen hat, theils, weil es selten an Leuten mangelt, welche manchmal ihrer eigenen Ueberzeugung zuwider, diese Vorurtheile zu bestärken suchen, theils auch weil, wie es hier unläugbar der Fall ist, die darüber gemachten vortheilhaften Erfahrungen nicht immer so allgemein bekannt werden, als es zur hinlänglichen Verbreitung besserer Ueberzeugung nothwendig ist. Allein in Fällen, wie der gegenwärtige, sind gerade die Erfahrungen von Leuten, welche sich mit dem Gegenstande, dessen Vortheile bezweifelt werden, von Berufswegen beschäftigen, am meisten geeignet, die dagegen bestehenden nachtheiligen Meinungen und Vorurtheile zu besiegen. Man hat deßhalb die inländischen Fuhrleute, welche sich der breitfelgigen Räder lange genug bedienen, um aus Erfahrung ein richtiges Urtheil darüber fällen zu können, über die Vor- und Nachtheile, welche sie bei ihrem Gebrauche wahrgenommen zu haben glauben, amtlich vernehmen lassen, und man legt nun dem Publikum die Resultate dieser Vernehmungen getreu und vollständig vor. Es dürfte zugleich zweckmäßig seyn, die wesentlichen Vortheile, welche mit dem Gebrauche der breiten Radfelgen verbunden sind, und die gewöhnlichsten Einwendungen, welche man dagegen zu machen pflegt, umständlich zu erörtern. Die wesentlichsten Vortheile der breiten Radfelgen sind: 1) Erleichterung des Transportes, indem man auf Wagen mit breitfelgigen Rädern mit gleicher Pferdezahl eine größere Last fortzubringen im Stande ist, als auf Wagen mit schmalfelgigen Rädern. 2) Größere Dauerhaftigkeit der Wagen. 3) Große Schonung der Strassen, und dadurch die Möglichkeit, sie im bessern Stande zu erhalten, und einen grossen Theil des dafür nöthigen Aufwandes zu ersparen.

ad 1. Erleichterung des Transportes.

Sowohl in England als in Frankreich, wo man sich der breitfelgigen Räder seit längerer Zeit, und beinahe allgemein bedient, hat man die Erfahrung gemacht, daß man mittels ihrer eine Last mit vier Pferden fortzubringen vermag, für welche auf gewöhnlichen schmalfelgigen Wagen deren fünfe erfordert werden, und daß man folglich dadurch von fünf Pferden eines ersparen kann. Durch die Angaben unserer Fuhrleute wird diese Erfahrung im

Wesentlichen bestätigt, und man wird auch ohne diese Erfahrungen sich von der Wichtigkeit einer bedeutenden Ersparniß an Kraftaufwand überzeugen, wenn man, unbefangen und ohne Vorurtheil, den Bau und den Gang eines breitfelgigen Wagens aufmerksam betrachtet, und beide mit denen eines schmalfelgigen Wagens vergleicht. Die schmale Grundfläche, auf welcher der leztere ruhet, verursacht selbst auf ebener Straße einen schwankenden Gang, und man nimmt, vorzüglich bei hoch geladenem Wagen sehr leicht wahr, daß selbst das kleinste Steinchen, über welches eines der Räder hinweggeht, dem Wagen eine merkliche Erschütterung mittheilt. Die Räder schwanken immerwährend bald rechts bald links aus ihrer Richtung, und es entsteht dadurch bald an dem vordern, bald an dem hintern Ende der Naabe ein ungleichförmiger Druck auf die Achse des Wagens, wodurch die Reibung, und dadurch der zur Fortbringung des Wagens nöthige Kraftaufwand, und ebenso die Möglichkeit des Zerbrechens der Achse bedeutend vermehrt wird. Dieses ist noch mehr auf unebenen schlecht erhaltenen, und mit Geleisen durchschnittenen Strassen, oder auf löcherigem Pflaster der Fall. Das schmale Rad gleitet in jede Vertiefung, und sucht sie, nach dem sehr passenden Ausdrucke eines hierüber vernommenen Fuhrmannes, auf, erschüttert den Wagen, und dieser bedarf wieder einer größern Kraft, um aus derselben herausgehoben zu werden; das breite Rad hingegen ruhet auf einer breiten Grundfläche, kommt nicht so leicht aus seiner senkrechten Richtung, bringt dadurch keinen ungleichförmigen Druck der Naabe auf die Achse hervor, und gehet über kleine Löcher und über die Gleise hinweg, ohne in sie hinein zu gleiten, und den Wagen zu erschüttern. Daher kann man schon in großer Entfernung allein aus der Bewegung des Gipfels eines hochbeladenen Wagens wahrnehmen, ob dieser mit breiten oder schmalfelgigen Rädern versehen ist. Es ist dabei einleuchtend, daß die Fracht auf einem breitfelgigen Wagen mehr geschont wird, als auf einem schmalfelgigen, und daß vorzüglich zerbrechliche Waaren auf jenen minderer Gefahr der Beschädigung ausgesezt sind. Auch wird ein breitfelgiger Wagen weniger leicht umgeworfen werden. Noch ein anderer Umstand beweiset, daß diese Wagen sich leichter führen müssen. Jeder Fuhrmann, der sich derselben bedient, ist überzeugt, daß die breiten eisernen Reife weniger abgenuzt werden. Allein es ist sehr leicht zu begreifen, daß das Abnützen derselben nur von dem Widerstande herrühren kann, welchen ihnen die Strasse in ihrer Fortbewegung entgegen sezet. Ist die Abnützung geringer, so kann dieses nur von einem geringen Widerstande auf der Strassen-Oberfläche herrühren, und es muß folglich weniger Zugkraft nöthig seyn.

Graf von Rumford hat diese nämlichen Vortheile auch an Reisewägen, und beim Fahren im Trabe erwiesen. (S. Wochenblatt des Landwirthschaftlichen Vereins in Bayern, I. Jahrgang, S. 119.)

ad 2. Größere Dauerhaftigkeit der Wagen.

Es ist wohl unläugbar, daß ein breitfelgiger Wagen, der beim Gebrauche weniger erschüttert und herumgeworfen wird, von längerer Dauer seyn müsse. Vorzüglich aber werden durch die breiten Felgen die wichtigsten Bestandtheile des Wagens, die Räder und die Achse dauerhafter gemacht. Da die Last auf einer breitern Fläche des Rades vertheilt ist, und sie folglich auf jeden einzelnen Theil derselben weniger drückt, so kann der breite eiserne Reif des Rades auch nicht in dem Maaße abgenuzt werden, als der schmalere des gewöhnlichen Wagenrades. Auch hat die größere Holzstärke der breiten Felgen größere Haltbarkeit zur Folge, und erlaubt auch, die übrigen Theile des Rades dauerhafter zu machen. Am meisten aber werden durch den festen, sichern, keinem Schwanken unterworfenen Gang des breiten Rades die Achsen geschont, und es ist ein ungemein seltener Fall, daß die Achse eines breitfelgigen Wagens zerbricht. Ja es fehlt nicht an Beispielen, daß Fuhrleute mit bereits schadhafter Achse eine schwere Ladung, im Vertrauen auf ihre breiten Räder noch viele Meilen sicher fortgeführt haben, die sie mit schmalen Rädern auch nicht eine Stunde weiter zu führen gewagt haben würden.

Sehr beachtenswerth ist die Bemerkung eines der Königlichen Landgerichte, welchem die Vernehmung von Fuhrleuten, die breitfelgige Wagen besitzen, anbefohlen worden, daß die größten Widersacher dieser Anstalt die Wagner seyen, indem aus ihrer freimüthigen Erklärung zu entnehmen sey, daß sie durch Einführung der breiten Felgen ausserordentlich an Arbeit zu verlieren fürchten.

ad 3. Schonung der Strassen.

Die Strassen leiden am meisten dadurch, daß durch die Last der Wagen das Material, womit sie unterhalten werden, zermalmet wird, und dann wieder mit neuem ersetzt werden muß. Dieses Zermalmen geschieht um so schneller, je schwerer die Wagen beladen sind, von welchen die Strassen befahren werden. Es ist nun wohl kein wirksameres Mittel denkbar, dieses schnelle Zermalmen zu verhindern, als die Last des Wagens auf einen größern Theil der Strassen-Oberfläche zu vertheilen; dieses geschieht durch die breiten Radfelgen. Wenn eine Last von 90 Centner auf einen Wagen mit nur zwei Zoll breiten Radfelgen geladen wird, so wirkt sie unstreitig sehr zerstörend selbst auf die festeste und dauerhafteste Strasse. Es ist aber einleuchtend, daß wenn man diese nämliche Last auf einen Wagen mit 6 Zollen breiten Radfelgen ladet, die Räder dieses Wagens auf die Theile der Strasse, welche sie berühren, nicht mehr drücken werden, als die des andern Wagens, wenn dieser nur mit 30 Centnern beladen wird, und daß dadurch, daß man die Felgenbreite in dem Maaße größer macht, als die Last der Wagen größer ist, das schwerste Fuhrwerk auf die Strassen nicht mehr drücket, und sie nicht mehr abnützet, als wenn sie nur von ganz leichtem Fuhrwerke befahren werden. Ueberdieß machen die breiten Radfelgen nicht nur keine Geleise, welche am meisten zur Verschlimmerung und zum Verderben der Strassen beitragen, sondern sie drücken die durch anderes Fuhrwerk gemachten wieder zu, und tragen dadurch wesentlich zur Verbesserung der Strassen bei. Wären mit den breiten Radfelgen auch nicht die oben angeführten Vortheile verbunden, so würde schon die Möglichkeit, durch ihren allgemeinen Gebrauch die Strassen so gut zu erhalten, als sie ohne denselben nie erhalten werden können, ein hinlänglicher Beweggrund, sich ihrer ausschließlich zu bedienen, selbst für die Fuhrleute seyn, indem nur Sie den wesentlichsten Vortheil vollkommner, und immerwährend guter Strassen genießen. Sehr begreiflich werden dann auch die Unterhaltungskosten der Strassen dadurch sehr vermindert.

In England, wo hierüber die umständlichsten und genauesten Untersuchungen auf Befehl der Regierung gemacht worden sind, hat man sogar gefunden, daß auf einigen Straßen diese Ersparniß drei Viertheile der Kosten, welche vor Einführung der breiten Radfelgen nothwendig waren, erspart worden sind. Würde im Königreich nur ein Drittheil derselben dadurch erspart werden können, welch' ein wichtiger Vortheil würde dieses seyn? Diese Vermuthung wird durch wirkliche Erfahrung bestättigt.

Im Untermainkreise, wo die durch schmalfelgige Wagen befahrnen Straßen mit sehr gutem Material erhalten werden, sind des Jahres 900 Haufen für die halbe Meile erforderlich. Im Rheinkreise hingegen, dessen Straßen vielleicht noch mehr befahren werden, und wo im Durchschnitte das Erhaltungs-Material weniger gut ist, werden nur 600 Haufen für die halbe Meile erfordert. Allein hier ist die Anwendung breiter Radfelgen gesetzlich geboten. Ungeachtet dieser wesentlichen und unläugbaren Vorzüge der breiten Radfelgen pflegt man dennoch manche, und zwar höchst ungegründete Einwendungen dagegen zu machen, und es ist um so nothwendiger, sie hier anzuführen, und zu widerlegen, weil größtentheils durch sie und durch Leute, welche nie einen breitfelgigen Wagen gesehen haben, die Einführung jener nützlichen Verbesserung des Fuhrwerkes zum größten Nachtheil des Staates bis jetzt gehindert und verzögert worden ist. Man hat behauptet, die breitfelgigen Räder erfordern eine größere Zugkraft. Diese Behauptung ist durch die oben angeführte Erfahrung hinlänglich widerlegt, und ihre Unrichtigkeit wird ebenfalls aus den untenstehenden Aussagen der Fuhrleute hervorgehen. Sie kann höchstens auf ganz grundlosen Wegen, auf schwerem lehmigten Boden angewendet werden. Allein diese können keine Einwendung gegen breite Radfelgen begründen, weil so schlechte Wege gar nicht vorhanden seyn sollen, und auch da, wo Frachtwägen gehen, nicht vorhanden seyn würden, wenn die bestehenden Verordnungen für Herstellung der Vizinal-Wege überall gehörig in Vollziehung gebracht würden. Hindernisse dieser Art, welche auf Straßen, die auf Kosten des Staats erhalten werden, noch statt finden können, sind gewiß so selten, daß sie nicht in Betrachtung kommen und auch diese werden zuverlässig in Kurzem ganz verschwinden.

Es ist über dieses noch sehr zu bezweifeln, ob auf schlechten Wegen wirklich schwerer mit den breiten Radfelgen fortzukommen ist, und ob die von den Fuhrleuten hierüber gemachten Angaben nicht auf Vorurtheil und Mangel

an zureichender Erfahrung beruhen. Die unten vorkommende Behauptung des Fuhrmanns Haas von Schwabach ist eigentlich nur eine Bestättigung einer Beobachtung, die man bei jeder schlechten Witterung im Rheinkreise, wo die breiten Radfelgen durchaus eingeführt sind, machen kann. Sobald nämlich durch schlechtes Wetter die Wege verdorben worden sind, bedient der Landmann sich dort sehr oft auf denselben der breiten Radfelgen, obwohl ihr Gebrauch nur auf den Kunststraßen anbefohlen ist. Auch im Salzburgischen und in manchen Gegenden von Oberbayern sieht man in den Dörfern, deren Bewohner Eigenthümer sumpfiger Wiesen sind, breite Räder, welche dort nicht erst seit kurzer, sondern seit undenklichen Zeiten im Gebrauche sind. Man behauptet, unsere Straßen seyen zu schmal und nur die große Breite der in Frankreich und England befindlichen Straßen gestatte den Gebrauch der breiten Radfelgen. Keine Einwendung ist ungegründeter, wie diese. Die breiten Radfelgen machen keine größere Breite der Wagen nothwendig, denn es ist nicht unbedingt nothwendig, daß die Achse darum länger gemacht werde. Jedem Fuhrmann ist überdieses bekannt, daß die für das Fuhrwerk nothwendige Straßenbreite nicht nach der Breite, welche die Räder erfordern, sondern nach der Breite der ganzen Wagenladung oder dem Ueberhang bemessen werden muß, und daß dieser durch die Vergrößerung der Felgenbreite nicht größer wird.

Die sehr große Breite mancher Straßen in England und Frankreich ist dort nichts weniger als allgemein, sie beschränkt sich auf wenige wichtige und Luxusstraßen; im Durchschnitte ist dort die Straßenbreite nicht größer, als in Deutschland, Bayern nicht ausgenommen, und die breitfelgigen Wagen fahren dort, weil sie allgemein eingeführt sind, eben sowohl auf schmalen Nebenstraßen.

Das nämliche ist der Fall im Bayerischen Rheinkreise, wo demungeachtet der Gebrauch der breiten Radfelgen allgemein ist. Die Straßen in Tyrol, welche bekanntlich schmaler sind, als die in Bayern, werden allenthalben von breitfelgigen Wagen befahren. Diese Einwendung ist also durchaus ungegründet und unhaltbar, und durch die Erfahrung widerlegt. Uebrigens fehlt es leider nicht in Bayern an einigen wenigen Straßen, welche für jeden Wagen zu schmal sind; aber für ihre Erweiterung sind bereits die nöthigen Verfügungen getroffen.

Man sagt, die breitfelgigen Räder sind kostspieliger, als die schmalfelgigen. Wenn blos von der ersten Auslage, welche ihre Anschaffung erfordert, die Rede ist, so ist diese Behauptung allerdings gegründet. Allein sie wird so reichlich durch größere Dauerhaftigkeit der Räder, und durch die Möglichkeit, mittels ihrer durch eine gleiche Zahl von Pferden eine größere Last fortzubringen, vergütet, daß sie nicht als Grund gegen die breiten Radfelgen angeführt werden kann. Auch ist die größere Auslage nicht sehr bedeutend. Nach einem von dem Hofwagnermeister Lankensperger in München gemachten Kosten-Anschlage würden die Räder für die durch das Gesetz bestimmten Abstufungen der Felgenbreiten von 7 Zoll, $5\frac{1}{2}$ Zoll und 4 Zoll, für die Ladungen von 101 Centner und darüber, von 81 Centner und 61 Centner, 319 fl. 36 kr., 292 fl. 4 kr. und 246 fl. 8 kr. betragen, während die Kosten für die gewöhnlichen Räder an Frachtwagen, welche gleich große Last zu tragen im Stande sind, sich auf 287 fl. — 199 fl. 40 kr. und 154 fl. 48 kr. belaufen würden. Die Mehrkosten betragen folglich für die 7" breiten Räder 82 fl. 36 kr., für die $5\frac{1}{2}$" breiten 92 fl. 40 kr. und für die 4" breiten 91 fl. 20 kr. Diese Kosten-Unterschiede sind nicht so bedeutend, daß sie irgend einen Fuhrmann von Anschaffung breiter Radfelgen billigerweise abhalten könnten, vorzüglich da sie schon allein durch die dafür bewilligten Begünstigungen an Weggeld hinlänglich und reichlich gedeckt werden. Allein diese Kosten können noch vermindert werden, wenn man die Reifen der breiten Räder dünner macht, als die der gewöhnlichen, was eben ihrer größern Breite, und der daraus hervorgehenden größern Dauerhaftigkeit und mindern Abnützung wegen ohne Nachtheil geschehen könnte. Man nehme hiezu noch die Möglichkeit, eine größere Last mit der nämlichen Pferdezahl zu führen. Statt 160 Centner auf einen breitfelgigen Wagen, würden nach allen Erfahrungen auf einen schmalfelgigen Wagen nur 128 Centner, d. i. um 32 Centner weniger, gefahren werden. Rechnet man für die Entfernung von hundert Stunden 5 fl. Frachtlohn für den Centner, so beträgt der Mehrbetrag des Frachtlohns, der durch Anwendung der breiten Radfelgen erworben wird, 160 fl. — und die Mehrausgabe für die Wagenräder wird dadurch allein auf einer einzigen Fracht beinahe doppelt ersetzt.

(Beschluß folgt.)

Bekanntmachungen.

Da sich mehrere hiesige Personen unberechtigt mit dem Färben verschiedener Zeuche befassen, so werden die hiesigen Einwohner mit der Bemerkung darauf aufmerksam gemacht, daß sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihnen durch Confiscation der zum Färben gegebenen Effecten ein Nachtheil zugeht.

Bayreuth, den 18. Januar 1826.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Schoberth.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Viehmärkte zu St. Georgen in diesem Jahre

Montag den 13. Februar

ihren Anfang nehmen und wöchentlich bis Ostern am genannten Wochentage gehalten werden.

Nach Ostern beginnen dieselben am 3. April, von welchem Tage an bis zum Spätjahr nur alle 14 Tage Viehmarkt gehalten wird.

Bayreuth, den 23. Januar 1826.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Schoberth.

Bayreuth, den 23. Januar 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Verkaufe eines Theils des Doktor med. Meyerischen Nachlasses, insbesondere der Meubeln gegen gleich baare Bezahlung auf den

30. Januar 1826, Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr

Termin anstehe, zu welchem zahlungsfähige Kaufslustige in das ehemalige Quartier des Doktor Meyer, in der Schloßstraße, eingeladen werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Der Bauer Johann Popp zu Bug bei Streitau hat sich für insolvent erklärt, und ist über dessen Vermögen der Universal-Conkurs verfügt. Es werden daher die gesetzlichen Gant- und Ediktstäge: 1) zur Anmeldung und gehörigem Nachweis der Forderungen, auf

Mittwoch den 15. Februar l. J.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Mittwoch den 15. März l. J.,

3) zur Schlußverhandlung, auf

Mittwoch den 12. April l. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem unterzeichneten Königl. Landgerichte zu übergeben. Berneck, den 29. December 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Johann Christian Röder, gebohren zu Goldcronach den 14. November 1780, ältester Sohn des verstorbenen Landgerichtsdieners Johann Peter Röder zu Berneck und dessen verlebten Ehefrau Anna Christiana, geb. Großmann, ist seit 1809 verschollen. Auf den Antrag und die gestellten Provocationen seiner drei Geschwisterte wird derselbe nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalt hierdurch öffentlich vorgeladen, daß er sich binnen 9 Monaten, und längstens in dem auf den

16. August 1826

anberaumten Termin im hiesigen Landgerichts-Locale persönlich oder schriftlich melden und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber zu gewärtigen habe, daß er würde für todt erklärt und sein sämmtliches, nach der letzten Vormundschafts-Rechnung 1799 fl. rhl. betragendes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als gesetzmäßig legitimiren können, werde zugeeignet werden. Berneck, den 30. September 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Den gesetzlichen Bestimmungen gemäß wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der Schuhmacher-Meister Heinrich Reif zu Lützenreuth und die ledige Elisabetha Nützel von Steinach durch den heute gerichtlich errichteten Ehevertrag die in der hiesigen Provinz geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.
Berneck, den 23. December 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Nach dem Antrage der Gläubiger der Bartholomäus Hopfischen Concursmasse zu Prechting wird ein weiterer und endlicher Termin zum öffentlichen Verkaufe der zu jener gehörigen Grundbesitzungen, nämlich: 1) des sogenannten Werkamtslehenguts, 2) des sogenannten Balzesguts, 3) folgender lediger Grundstücke: ½ Tagwerk Feld an der Steigen, ½ Tagwerk Feld in der Laimengruben, 2 Tagwerk Feld, die Kümmelleithen, 1 Tagwerk Feld, die Hoflesswiese, ½ Tagwerk Wiese, das Eggetlein, ½ Tagwerk Holz, das Grabenholz, auf den

6. Februar k. J., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber in der Wohnung des Gemeindevorstehers Herold zu Prechting einzufinden und den unbedingten Hinschlag um das Meistgebot zu gewärtigen haben. Hierbei wird bemerkt, daß auf das Gut Nr. 1. 1855 fl. rhl., auf das Gut Nr. 2. 1000 fl., und auf die sämmtlichen walzenden Grundstücke 400 fl. geboten worden seye. Lichtenfels, den 22. December 1825.

Königliches Landgericht.
Schell.

Zur Hülfsvollstreckung wird das dem Bauern Hanns Georg Barnickel zu Kehlbach seither angehörig gewesene und im Bayreuther Intelligenzblatt sub Nris 108, 109 und 110 näher bezeichnete halbe Dorfguth wiederholt am

Donnerstag den 16. Februar laufenden Jahrs, Morgens 10 Uhr

dahier am Gerichtssitz dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber werden hiemit anzu eingeladen. Nordhalben, am 17. Januar 1826.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Der Kaufmann Karl Ferdinand Burger — Albrecht Reichholds Erbe dahier, hat den Antrag gestellt, seine Gläubiger öffentlich zur Liquidation ihrer Forderungen und zur Abschließung eines Nachlaß-Vertrages unter dem Präjudize vorzuladen, daß die Nichterscheinenden dem Beschlusse der Mehrheit beitretend angesehen werden sollen. Es werden demnach von unterfertigtem Gerichte sämmtlich unbekannte Gläubiger des genannten Kaufmannes zum erwähnten Zwecke, und unter dem beantragten Präjudize auf

Montag den 6. März 1826, Vormittags 10 Uhr

hieher in die Gerichts-Kanzlei vorgeladen, und haben dieselben, wenn sie nicht persönlich erscheinen wollen, ihre Stellvertreter nicht nur im allgemeinen, sondern auch insbesondere zur Abschließung eines Nachlaß-Vertrages mit ausreichender legaler Vollmacht zu versehen.
Kronach, den 14. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Kronach, im Obermainkreise.
Desch.

Montag den 6. Februar d. J. versteigert das unterzeichnete Rentamt in dem hiesigen Geschäftszimmer

30 Schock Gerstenstroh,

wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Dieses Stroh wird in der Pfarrscheuer zu Eschenbach abgezählet, woselbst auch Einsicht vom Gebünde genommen werden kann.
Speinshart, den 20. Januar 1826.

Königliches Rentamt Eschenbach.
Kohl.

---

20 und einige Scheffel Gerste, 100 Scheffel Dinkel, sodann 150 Scheffel Haber, vom vorigen Erndte-Jahre, werden am

6. Februar Nachmittags

in dem Rentamtslocale dahier der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt. Dieses bringt zur öffentlichen Kenntniß; Neunkirchen, den 20. Januar 1826.

Das Königliche Rentamt Gräfenberg.

Von dem unterzeichneten Rentamte werden am 9. Februar 1826 Vormittags, in dem Amtszimmer
18 Schock langes und
15 Schock 30 Bund kurzes Stroh, vom Erndte-Jahre 1825,
unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung meistbietend verkauft. Dies macht bekannt;
Auerbach, den 23. Januar 1826.
Königliches Rentamt.
Berner.

Eine Quantität von 120 bis 130 Scheffel dahier aufgespeicherte Gerste von der letzten Aerndte, wird in Parthien von 5, 10 und 20 Scheffeln im Geschäftszimmer des unterzeichneten Königl. Rentamtes
Dienstag den 31. d. Ms. Vormittags 10 Uhr, vorbehältlich höchster Genehmigung an die Meistbietenden öffentlich verkauft. Ebermannstadt, den 12. Januar 1826.
Königliches Rentamt.
Maurer.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter bezieht diesen Markt wieder mit einem Sortiment fein lakirter Zinn- und Blechwaaren, eigener Fabrik, empfiehlt diese einem hohen Adel und verehrtem Publikum hier und in der Umgegend, unter der Versicherung billiger Fabrik-Preiße. Die näheren Bestimmungen dieser geschmackvollen Gegenstände bezeichnen die ausgebenen Adressen. Meine Bude ist in der mittleren Reihe.

Chr. Baltha. Braun, Zinn- und Lakier-Waaren-Fabrikant, aus Erlangen.

Am Fastnachtstag, den 7. Februar ist Maskenball im Saale zum goldenen Anker. Der Anfang ist um 8 Uhr Abends, und der Preis des Entreés 24 kr. für die Person.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 9. Jan. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts zu Heinersreuth.
Den 18. Jan. Der Sohn des Brauzuhelfers Johannes auf der Dürschnitz.
— — Ein ausserehelichcs Kind weiblichen Geschlechts.
Den 20. Jan. Der Sohn des Bierkärners Hammann im neuen Weg.
Den 22. Jan. Ein außereheliches Kind weiblichen Geschlechts zu St. Georgen.
Den 23. Jan. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Lotholz dahier.
— — Die Tochter des Fouriers Zanzinger, im Königl. Bayerischen 13ten Linien-Infanterie-Regimente dahier.
Den 24. Jan. Der Sohn des Königlich Bayerischen Regierungs-Kanzlisten Schmidthammer dahier.
Den 25. Jan. Die Tochter des Bürgers und Bierbrauers Lutz auf der Dürschnitz.

Gestorbene.

Den 17. Jan. Die Tochter des Nagelschmiedgesellen Leindecker im neuen Weg, alt 8 Monate.
Den 19. Jan. Ein außereheliches Kind weiblichen Geschlechts im neuen Weg, alt 13 Tage.
Den 20. Jan. Der Königlich Bayerische Appellations-Gerichts-Advokat Hofmann dahier, alt 59 Jahre, 8 Monate und 18 Tage.
Den 21. Jan. Der Sohn des Mitbürgers Kolb in der Altenstadt, alt 4 Monate und 20 Tage.
Den 22. Jan. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Seifensiedermeisters Guisius zu Wunsiedel, alt 75 Jahre, 3 Monate und 6 Tage.
— — Die Aufladers-Wittwe Hörl im neuen Weg, alt 71 Jahre.
Den 23. Jan. Der Mulzer und Steinhauer Kolb daselbst, alt 54 Jahre, 9 Monate, 1 Tag.
Den 24. Jan. Die Tochter des Taglöhners Wirth daselbst, alt 4 Monate, 10 Tage.
— — Die Tochter des Pachtgärtners Bauer auf der Potaschenhütte, alt 14 Jahre, 5 Monate und 17 Tage.
Den 25. Jan. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Müllermeisters Speckner dahier, alt 59 Jahre, 7 Monate und 19 Tage.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 13. Bayreuth, am 31. Januar 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 12. Januar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Welche Bestimmungen Seine Königliche Majestät in Betreff der Tax- und Stempelgebühren in Stipendien-Sachen zu Folge Allerhöchsten Rescripts vom 23. December d. J. erlassen haben, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wornach sich die Betheiligten genau achten mögen:

I.

Der Stempelschuldigkeit unterliegen in der Regel

a) die Eingaben bei öffentlichen Behörden um Verleihung von Stipendien,
b) die Ausfertigungen, wodurch Stipendien von den zu ihrer Verleihung kompetenten Behörden wirklich verliehen werden,
c) und die Hauptquittungen über den Jahresbetrag der aus öffentlichen Kassen bezogenen Stipendien.

II.

Dem Stempel sind jedoch nicht unterworfen:

1) die Eingaben und Ausfertigungen in Fällen, wo die Armuth der Stipendien-Bewerber gesetzlich nachgewiesen ist,
2) die amtlichen Ausfertigungen, welche zwischen die Bitte um ein Stipendium und dessen wirkliche Bewilligung fallen, nämlich Berichts-Abforderungen, Correspondenzen der Behörden unter sich, Berichtserstattungen, u. d. gl.
3) die amtlichen Ausfertigungen, welche der wirklichen Bewilligung von Stipendien nachfolgen, wozu Nachrichten an die untergeordneten Behörden und Stipendiaten, Kasse-Assignationen u. d. gl. gehören,
4) die Partial-Quittungen über Stipendien-Raten, welche aus Disziplinar-Rücksichten gewöhnlich am Schlusse eines jeden Monats, oder Quartals bezahlt werden.

III.

Der Expeditions-Taxe unterliegen nur diejenigen Ausfertigungen, bei welchen die Anwendung des Stempels erforderlich ist.

Diese Taxe wird nach der Verordnung vom 27. März 1809 (Reg.-Bl. v. Jahre 1809, S. 721 — 743)

und nach der unterm 20. April 1811 an die damaligen General-Kreis-Kommissariate erlassenen allerhöchsten Entschließung erhoben, und in die Concurrenz-Kasse der Stiftungs- und Gemeinde-Ober-Kuratel abgeliefert.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Tax- und Stempelgebühren in Stipendien-Sachen betr.

Bayreuth, den 25. Januar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Johann Schäfler, ein stummer Mensch, der jedoch das Gehör besitzt, hat sich aus dem Bezirke des Königl. Landgerichts Burglengenfeld, im Regenkreise, entfernt, ohne daß dessen Aufenthalt bisher entdeckt werden konnte.

Die sämmtlichen Districts-Polizei-Behörden des Obermainkreises werden hievon zu dem Zwecke in Kenntniß gesetzt, um diesen Menschen im Falle seiner Entdeckung in seine Heimath, das besagte Landgericht Burglengenfeld abliefern zu können.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Massenbach.

Schunter, v. n.

An sämmtliche Districts-Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Die Entfernung des stummen Johann Schäfler, aus dem Bezirke des Landgerichts Burglengenfeld betr.

Deller.

Beschluß der in Nro. 12 abgebrochenen Abhandlung:

„über den Nutzen der breiten Radfelgen an Lastwägen."

Die Vorzüge der breiten Radfelgen werden mehr noch aus den nachfolgenden amtlichen Aussagen von Fuhrleuten, die sich derselben seit mehreren Jahren bedienen, hervorgehen:

1) Der Schwaiger Max Aigner von Kaltenbrunn, Landgerichts Tegernsee, erklärte, daß ihm die Erfahrung ganz unwiderlegbar bewiesen habe, daß auf einem breitfelgigen Wagen sieben Pferde soviel fortziehen können, als acht Pferde auf einem schmalfelgigen, folglich von acht Pferden eines dadurch erspart werden könne, und daß die Strassen weniger dadurch verderben werden. Doch ergebe sich der erste Vortheil nur auf Strassen, wo größtentheils mit breitfelgigen Rädern gefahren wird; wo aber mehr schmalfelgige Räder im Gebrauche seyen, da komme man mit breiten Radfelgen bei schlimmem Wetter schwerer fort.

   Im Königreiche Bayern seyen alle ihm bekannten Strassen so gut gebauet und erhalten, daß die breitfelgigen Räder darauf überall mit Vortheil gebraucht werden können, sobald ihr Gebrauch durch Verboth der schmalfelgigen für größere Lasten als 40 Centner allgemeiner gemacht werden würde.

2) Der Wirth Erasmus Hipper von Gmünd, Landgerichts Tegernsee, stimmt in Hinsicht auf die Nothwendigkeit, den Gebrauch der breiten Felgen allgemein zu machen, wenn sie die beabsichtigten Vortheile gewähren sollen, mit dem vorhergehenden überein, und fügt noch hinzu, daß er auf Strassen, wo gewöhnlich breitfelgiges Fuhrwerk geht, die Erfahrung gemacht habe, daß man mit diesem selbst, wenn die Strassen neu aufgeschottert sind, nur 4 Pferde brauche, wenn man mit schmalern Rädern deren sechs bedürfe, und daß folglich die allgemeine Einführung der breiten Räder sehr zu wünschen sey.

Daß man überdieß breitfelgigen Rädern viel an Eisen erspart, weil bei dieser der Reif nur halb so dick seyn

darf, als bei schmalfelgigen, und dennoch länger aushalte. Uebrigens seyen die Strassen im Königreiche Bayern so gut, daß sie bei dem Gebrauche breiter Radfelgen den in Italien und Tyrol nicht nachstehen werden.

3) Anton Puchner, Kaltelwirth von Karlstein, Landgerichts Reichenhall, erklärt, er besitze drei Frachtwagen von 5 bis 6 Zoll Felgenbreite, und seiner Erfahrung nach gewähre der Gebrauch solcher Wagen die Vortheile, daß man bei einer Ladung von 100 bis 130 Centner zwei Pferde, oder von 4 Pferden eines wohl ersparen könne, und daß die Strassen sehr dadurch geschont würden, daß die im Königreich Bayern ganz für das breitfelgige Fuhrwerk geeignet seyen, daß aber dieses allgemein eingeführt werden müsse, wenn die oben angeführten Vortheile vollkommen dadurch erreicht werden sollen.

4) Joseph Hierl, Wirth zu Waging, Landgerichts Laufen, giebt an, daß er zum Behuf der Verführung der Marmor Quadern vom Untersberge nach München sich einen Wagen angeschafft habe, dessen Felgen er zwar sechs Zolle breit bestellet, welche aber der Wagner gegen seinen Willen nur fünf Zolle breit gemacht habe.

Ohne diesen Wagen würde er die schweren Marmorsteine vom Untersberge nicht führen können, denn er habe die Wegführung eines Steins von 160 Zentner bei gefrornem Wege versucht, und dieser habe nach einer unbedeutenden Strecke den Wagen geworfen und einen Straßen-Kanal eingedrückt. Mit den breitfelgigen Rädern habe er aber bei größeren Lasten, worunter sich auch ein Stein von 217 Zentner befunden habe, von Salzburg bis München nie einen Anstand gehabt. Man erspare ferners dadurch bei einer Last, die auf schmalfelgigem Wagen acht Pferde auf ebenem Wege, und über Wege zehn bis zwölf Pferde erfordern, immer zwei Pferde.

Diese Vortheile, verbunden mit dem bewilligten Nachlaß am Weggelde würden allmählig anerkannt, und die meisten Fuhrleute, welche von Salzburg nach Nürnberg fahren, seyen jetzt mit breitfelgigen Wagen versehen. Jedes gewöhnliche Rad könne mit Beibehaltung seiner Naabe und Speichen mit breiten Felgen versehen werden, und wenn man die bisherigen eisernen Reife gegen breitere umtauscht, so seyen die Kosten nicht sehr beträchtlich, vorzüglich wenn man die längere Dauer dieser Räder berücksichtige.

In Hinsicht auf die Straßen habe er nirgends ein Hinderniß gefunden, obwohl der noch fortwährende häufige Gebrauch der schmalen Radfelgen die Vortheile der breiten beschränke, und daher die allgemeine Einführung der letztern sehr erwünscht mache.

5) Joseph Jung, fahrender Münchner Bothe von Landsberg erklärt, daß breitfelgige Wagen auf gutem und mittelmäßigem Wege einen entschiedenen Vorzug vor den schmalfelgigen behaupten, weil die erstern über die Geleise, Schlaglöcher und Schroffen weggleiten, die schmalfelgigen sie hingegen aufsuchen, oder in sie einschneiden, und dadurch das Fortkommen erschweren. Nur auf schlechtem oder bodenlosem Wege stünden jene diesen nach. Er findet übrigens die Hauptvortheile der breitfelgigen Wagen in der größern Ladung, welche sie gestatten, und in der größern Schonung der Pferde, erinnert aber, daß der gleichzeitige Gebrauch breit- und schmalfelgiger Wagen auf den nämlichen Straßen sich nicht mit einander vertrage, indem die letztern die Wege für die erstern verderben.

6) Der Fuhrmann Joseph Kleber von Peuting, Landgerichts Schonau, giebt an, daß ein breitfelgiger Wagen, wie der seine, um 100 fl. mehr koste, als ein schmalfelgiger, daß aber dieser Mehraufwand durch größere Dauerhaftigkeit des Wagens ziemlich wieder ersetzt werde. Auf guten Straßen fahre man damit leichter, und könne mehr aufladen; auf schlechten stünden sie den schmalfelgigen nach, und es sey darum nothwendig, den Gebrauch von jenen allgemein zu machen, wenn man ihre Vorzüge vollkommen benutzen wolle.

7) Fuhrmann Urban Lipp von Schongau giebt an, er führe seit mehr als 11 Jahren breitfelgige Güterwägen, und er müsse bekennen, daß er keinen schmalfelgigen Wagen mehr anschaffen möge, außer für kleine Lasten von 20 bis 30 Zentner. Jene Wagen hätten den Vortheil, daß man mit der nämlichen Pferde-Zahl eine größere Last führen könne, und nur da, wo sie selten seyen, und durch schmalfelgige tiefe Geleise eingeschnitten würden, stünden sie diesen nach. Auch im Winter bei Eis und Schnee komme man leichter mit breiten Felgen fort, und man könne sich durch Rauchnägel auf dem Eise sehr wohl gegen das Ausgleiten sichern. Wenn andere Fuhrleute das Gegentheil gefunden haben wollen, so rühre dieses nur von ihrem Mangel an

Erfahrung mit dieser Art von Wagen her. Breitfelgige Wagen kosten allerdings mehr, allein diese Kosten würden durch größere Dauerhaftigkeit und Erleichterung des Fuhrwerkes reichlich ersetzt. Er sey überzeugt, daß durch allgemeine Einführung der breiten Radfelgen die Erhaltung der Straßen um die Hälfte weniger kosten würde.

8) Ludwig Felber von Farchant, Landgerichts Werdenfels glaubt, der Vortheil breiter Radfelgen beschränke sich auf die damit verbundene Erlaubniß, größere Lasten laden zu dürfen.

9) und 10, 11 und 12) Johann Bader, Ignatz Wöhr, Joseph Seiler und Michael Zwerger, alle von Mittenwald, Landgerichts Werdenfels, erklären, daß die breitfelgigen Wagen bei gleicher Pferdezahl größere Ladung gestatten, die Pferde demungeachtet weniger ermüdet würden, und die geladenen Güter wegen minderm Rütteln geringerer Gefahr der Beschädigung ausgesetzt wären. Ausserdem seyen diese Wagen von solcher Dauer, daß sie ungeachtet ihrer größern Anschaffungskosten wohlfeiler für den Fuhrmann, als die schmalfelgigen seyen. Sollen sie aber die damit verbundenen möglichen Vortheile vollkommen gewähren, so müsse ihr Gebrauch allgemein gemacht werden.

13) Simon Lorenzer, Wirth in Vilsbiburg, giebt an, daß bei einer Ladung von 100 bis 110 Zentner zwei Pferde erspart werden, und daß die allgemeine Einführung der breiten Radfelgen zu wünschen sey.

14) Gregor Lindauer, Hof-Hammerschmied in München, gab an, daß er einen Lastwagen mit 7 Zoll breiten Radfelgen besitze, und daß er nun vollkommen überzeugt sey, daß er mit der nämlichen Pferdezahl eine viel größere Last, und zwar mit minderer Anstrengung der Pferde führen könne; nur im Frühjahre, wenn die Straßen weicher und durch viele vorausgegangene schmalfelgige Wagen tiefe Geleise ausgefahren seyen, gingen diese Wagen schwerer. Wenn die breitfelgigen Wagen allgemein wären, so würde er auf seinem Wagen mit vier Pferden um 20 Zentner mehr führen können.

15) Der Lindauer Stappel- und Straßburger ordinäre Fuhrmann Johann Friedrich Haaß von Schwabach, gab zu Protocoll, daß er durch die Begünstigung an Weggeld, welches den breitfelgigen Wagen gesetzlich bewilliget sey, sich bewogen gefunden habe, seinen Wagen mit breiten Rädern zu versehen. Er habe dabei folgende Vortheile gefunden:

1) Führe sich ein Wagen dieser Art besser.
2) Könne man auf ihn ohne Beschränkung der Zentnerlast aufladen;
3) Seyen breite Räder dauerhafter als schmale, indem er bisher die Erfahrung gemacht habe, daß sich erstere zwei, auch drei Jahre länger führen;
4) Können die Güter auf breitfelgigen Wagen weit besser, und ohne Beschädigung transportirt werden, weil breite Räder bei weitem nicht so stark stoßen, wie schmale;
5) Gewähren breitfelgige Wagen noch den Hauptvortheil, daß sie auch auf unbebauten sandigen und lehmigen Wegen weit leichter als schmalfelgige durchzubringen seyen, weil sie vermög ihrer Breite bei weitem nicht so tief in den Boden einschneiden, als schmalfelgige. Diese Räder vereinigen alle Vortheile, die sich ein Frachtfahrer nur wünschen könne, und er habe darum schon oft den Erfinder derselben im Stillen gesegnet. Es könne daher von einem Nachtheile der breitfelgigen Räder nirgends eine Rede seyn, und er würde jeden Fuhrmann, der das Gegentheil behaupten wollte, für einen beschränkten und einsichtslosen Mann in seinem Fache halten. Selbst in dem ganz undenkbaren Falle, daß die breitfelgigen Räder abgeschafft werden sollten, würde er bitten, sie so lange er lebe, beibehalten zu dürfen.

16) Der Frankfurter ordinäre Fuhrmann Johann Georg Hümmer von Nürnberg, giebt das leichtere Fortkommen mit breitfelgigen Rädern auf guten Wegen zu, widerspricht es aber auf schlechten, und führt hierüber seine Erfahrung auf der Straße von Aschaffenburg nach Frankfurt, auf der noch ungebauten Strecke bei Stockstadt an.

Anmerkung. Diese Stelle ist seitdem gebaut worden, folglich auf der ganzen Straße bis Frankfurt keine Lücke mehr vorhanden.

17) Der Ulmer ordinäre Fuhrmann von Nürnberg giebt an, daß er seit sechs Monaten breite Radfelgen führe, und daß er finde, daß sie sich auf guten Wegen gut, auf schlechten Wegen mit tiefen Geleisen minder gut führen.

Dieses verbunden mit dem Umstande, daß er oft keine volle Ladung für seinen breitfelgigen Wagen erhalte, bestimme ihn, vorzüglich des leztern Umstandes wegen sich keine breiten Räder mehr anzuschaffen, wenn die gegenwärtigen zusammengefahren sind.

18) 19 und 20) Joseph Anton Rist von Wangen, Franz Anton Huber von der Kam, und Benedict Rist von der Einöde, alle drei Landgerichts Kempten. Der erstere giebt an, daß er einen Wagen mit 6½ Zoll breiten Felgen seit acht Jahren besitze, und öfters nach Venedig fahre, daß er sich aber, wenn er nur bis Lindau fahre, desselben nur bei sehr großen Ladungen bediene.

Alle drei erklären gemeinschaftlich, daß die breitfelgigen Wagen weniger stoßen, als die andern, sich leichter führen, der Gefahr des Umwerfens weniger ausgesetzt sind, nicht so leicht versinken, und die Straßen weniger verderben, daß aber diese Vortheile sehr vermindert würden, wenn die Straßen wie bisher größtentheils von schmalfelgigem Fuhrwerke befahren werden.

21) Michael Endres, Fuhrmann von Roßhaupten, Landgerichts Füssen, gibt an, daß er sich der breiten Radfelgen seit 10 Jahren bediene, und daß er damit gewöhnlich nach Tyrol und nach Nürnberg fahre. Er habe durch seine Erfahrung bestättigt gefunden, daß mit breiten Felgen der Wagen weniger abgenüzt werde, und mehr auf denselben geladen werden könne; daß er fester stehe, und nicht so leicht umwerfe. Er fügt hinzu, daß in Tyrol, durch den Nachlaß an Weggeld aufgemuntert, sich schon beinahe Jederman der breiten Felgen bediene.

22) Jakob Endres von Maria-Hilf, Landgerichts Füssen, räumt den breitfelgigen Wagen ebenfalls den Vorzug vor den schmalfelgigen ein, jedoch nur unter der Voraussetzung der allgemeinen Einführung der erstern, und bezieht sich zugleich auf die Strassen in Italien, die eben dadurch im vortrefflichen Zustande seyen.

24) Bonifaz Rist, Engelwirth zu Hainenkirchen, Landgerichts Weiler, erklärt, daß er überzeugt von den Vortheilen der breiten Radfelgen, diese schon vor 9 Jahren angeschafft und gefunden habe, daß da, wo ihr Gebrauch allgemein eingeführt ist, man für schwere breitfelgige Frachtwagen immer um ein bis zwei Pferde weniger bedürfe. Er habe eine Last von 108 Centner von Venedig nach Bötzen mit sechs Pferden geführt, aber auf diesem nämlichen Wege vor 12 Jahren, als dort die breiten Radfelgen noch nicht eingeführt waren, für die Last von 80 bis 90 Centner immer acht Pferde bedürft. Er finde zugleich nothwendig, zu bemerken, daß die breitfelgigen Wagen weit dauerhafter als die schmalfelgigen seyen, daß aber, wenn sie die damit verbundenen Vortheile ganz gewähren sollen, ihr Gebrauch allgemein gemacht werden müsse.

Aus den angeführten Zeugnissen für die breitfelgigen Wagen gehen unwiderlegbar die oben angeführten Vortheile derselben hervor, und es verdient wohl bemerkt zu werden, daß gerade jene Fuhrleute, welche ihr Gewerbe in größerer Ausdehnung treiben, und sich der breiten Radfelgen schon seit mehreren Jahren bedienen, sich beinahe ohne alle Einschränkung dafür erklären, und daß hingegen die jenen Wagen minder günstigen Zeugnisse von Fuhrleuten herrühren, welche ihr Gewerbe in kleinerm Maaße, und nur auf einzelnen Strassen betreiben, oder sich erst seit kurzer Zeit der breiten Radfelgen bedienen, folglich noch nicht hinlängliche Erfahrung besitzen, um ein vollkommen gültiges Urtheil fällen zu können. Einige gültige Einwendungen gründen sich auf besondere örtliche Hindernisse, welche nur auf einzelnen, und zwar sehr wenigen Strassen und Wegen statt finden, und für deren Entfernung die nöthigen Maaßregeln bereits getroffen sind, theils noch getroffen werden sollen, so wie die Umstände es möglich machen werden.

Allein das wesentlichste von allen ohne Ausnahme anerkannte Hinderniß, ist der Mangel des allgemeinen Gebrauches dieser Radfelgen für schweres Fuhrwerk; aber die Einführung desselben hängt bis jezt beinahe ganz allein von den Fuhrleuten selbst ab. Man darf daher erwarten, daß diejenigen, von welchen die Einführung der breiten Radfelgen abhängt, ihren bis jezt dagegen gehegten Vorurtheilen entsagen, und zur allgemeinen Verbreitung einer so nützlichen und wohlthätigen Erfindung die Hand biethen werden, die nicht nur ihrem Vaterlande, sondern ihnen unmittelbar selbst die wesentlichsten Vortheile verspricht.

In der Verlassenschaftssache der zu Pinzberg verlebten Wittwe Kunigunda Dauer aus Freienfels sind so viele Schulden eingeklagt und angezeigt, daß die Prüfung des Passivstandes erforderlich wird. Es werden daher sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Verlebten zur Liquidation ihrer Forderungen auf

Dienstag den 21. Februar l. J.

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß bei der Beurtheilung des weiteren Verfahrens die Nichterscheinenden nicht berücksichtiget werden würden. Hollfeld, am 12. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann.

Die Grundstücke des Andreas Hartmann dahier, ½ Tagwerk Feld im Oerlberg, ¼ Tagwerk Feld allda, werden im Wege der Execution, neuerlich, und zwar am

Montag den 6. Februar l. J.

dem Verkaufe ausgeboten, und Strichliebhaber hiemit eingeladen. Forchheim, den 13. Januar 1826.

Königliches Landgericht.
Badum.

Auf wiederholten Antrag eines Realgläubigers wird das Grundvermögen des Johann Wolf, vulgo Rahner zu Trainmäusel, wie solches in dem Kreis-Intelligenzblatt Nr. 87, 88, 89 im Jahre 1824, dann Nr. 68, 69, 70 v. J. dem Verkauf ausgesetzt war, abermals öffentlich versteigert, und Bietungstermin auf den

21. Februar d. Js.

bei Gericht anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich daher einzufinden, und den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen. Ebermannstadt, den 17. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rascher.

Nach dem Antrage der Gläubiger der Bartholomäus Hopfischen Concursmasse zu Prechting wird ein weiterer und endlicher Termin zum öffentlichen Verkaufe der zu jener gehörigen Grundbesitzungen, nämlich: 1) des sogenannten Weilamtslehenguts, 2) des sogenannten Baltesguts, 3) folgender lediger Grundstücke: ⅛ Tagwerk Feld an der Steigen, ½ Tagwerk Feld in der Laimengruben, 2 Tagwerk Feld, die Kümmelleithen, 1 Tagwerk Feld, die Hofleswiese, ¼ Tagwerk Wiese, das Eggetlein, ½ Tagwerk Holz, das Grabenholz, auf den

6. Februar l. J., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber in der Wohnung des Gemeindevorstehers Herold zu Prechting einzufinden und den unbedingten Hinschlag um das Meistgebot zu gewärtigen haben. Hierbei wird bemerkt, daß auf das Gut Nr. 1. 1855 fl. rhl., auf das Gut Nr. 2. 1000 fl., und auf die sämmtlichen walzenden Grundstücke 400 fl. geboten worden seye. Lichtenfels, den 22. December 1825.

Königliches Landgericht.
Schell.

In Gemäßheit hoher Entschließung der Königlichen Regierungs-Finanz-Kammer zu Bayreuth vom 18ten d. M. werden in der Königlichen Forstrevier Banz auf den vorjährigen Gehauen der Distriete Pfitschenthal und Heidelleithe 46 Holländer Stämme, bestehend in 42 Eichen, 3 Fichten, und 1 Weistanne parthieenweise öffentlich versteigert, und hiezu Termin auf den

8. Februar l. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt. Kaufslustige haben diese Stämme zuvor gehörig einzusehen, am Tage der Versteigerung im Wirthshauße zu Banz sich zu versammeln, dort die Bedingnisse zu vernehmen, und sodann ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben. Lichtenfels, den 24. Januar 1826.

Königliches Forstamt allda.
J. B. Schuster, Forstmeister.

Montag den 6. Februar d. J. versteigert das unterzeichnete Rentamt in dem hiesigen Geschäftszimmer

30 Schock Gerstenstroh,

wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Dieses Stroh wird in der Pfarrscheuer zu Eschenbach abgezählet, woselbst auch Einsicht vom Gebünde genommen werden kann. Speinshart, den 20. Januar 1826.

Königliches Rentamt Eschenbach.
Kohl.

Von dem unterzeichneten Rentamte werden am 9. Februar 1826 Vormittags, in dem Amtszimmer

18 Schock langes und

15 Schock 30 Bund kurzes Stroh, vom Erndte-Jahre 1825,

unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung meistbietend verkauft. Dies macht bekannt;

Auerbach, den 23. Januar 1826.

Königliches Rentamt.

Berner.

Am 7. Februar 1826, Vormittags 11 Uhr, wird dahier eine Quantität Korn von circa 338 Scheffel, 1822er Frucht, öffentlich an die Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 26. Januar 1826.

Königliches Rentamt.

A. Stapf.

Der Bauer Michael Deinhardt zu Wölkendorf hat sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge: 1) zur Anmeldung und gehörigem Nachweiß der Forderung, auf den

9. Februar,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

9. März,

3) zum Schlußverfahren, auf den

6. April,

jedesmal früh 9 Uhr, festgesetzt, und hiezu die sämmtlichen Gläubiger des Deinhardt hiermit öffentlich vorgeladen unter dem Rechtsnachtheil, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschliessung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Thurnau, den 2. Januar 1826.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Knoch.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Bayreuth vom 16. Januar 1826 bis 21ten incl. gebrachten und verkauften Getraides und der bestandenen Getraide-Preise.

Getraide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	179	179	179	—	9	36	9	—	8	24
Roggen	—	83	83	83	—	7	36	7	24	7	12
Gerste	—	189	189	189	—	6	—	5	30	5	—
Haber	—	67	67	67	—	3	42	3	15	2	48
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bayreuth, den 23. Januar 1826.

Der Stadtmagistrat.

Der erste rechtskundige Bürgermeister,

Hagen.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 26. Januar 1826 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	85	85	85	—	11	12	10	51	10	30
Roggen	—	92	92	92	—	7	30	7	6	6	42
Gerste	—	136	136	136	—	5	12	5	—	4	48
Haber	—	117	117	117	—	3	12	2	54	2	36

Hof, den 26. Januar 1826.

Stadt-Magistrat.

v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Lotterie-Anzeige.

Verloosung am 16. Mai 1826

des im Königreiche Bayern in der Nähe von Aschaffenburg und Frankfurt a. M. gelegenen großen und schönen Kahler Industrie-Werks, mit dazu gehörigen 15 Hauptgebäuden, beträchtlichen Gütern, Schweizerei, Brau- und Brennerei, Wirthschaft, Mühlen und andern sehr bedeutenden Branchen, großen Vorräthen an Waaren, Materialien, Naturalien und zur Oeconomie gehörenden starken Viehstand, im Schätzungswerthe von 380,039 fl., mit 1047 Geldpreisen von 10,000, 3000, 2000, 1500, 1000, 500 mehrmals bis auf 10 fl. abwärts, und zwei Prämien, jede zu 250 fl. verbunden, so wie es aus dem Hauptplane ausführlicher zu ersehen ist.

Loose hiezu à 8 fl. 6 kr. sind zu haben bei

Handelsmann Röser in Würzburg.

Unterzeichneter beziehe diesen Markt wieder mit einem Sortiment fein lakirter Zinn- und Blechwaaren, eigener Fabrik, empfiehlt diese einem hohen Adel und verehrtem Publikum hier und in der Umgegend, unter der Versicherung billiger Fabrik-Preiße. Die näheren Bestimmungen dieser geschmackvollen Gegenstände bezeichnen die ausgebenen Adreßen. Meine Bude ist in der mittleren Reihe.

Chr. Baltha. Braun, Zinn- und Lakier-Waaren-Fabrikant, aus Erlangen.

Davis und Gumpert empfehlen zum bevorstehenden Markt ihr vollständig assortirtes Schnitt- und Mode-Waarenlager, bestehend in einem schönen Sortiment farbiger und schwarzer Seidenzeuge, als: Gros de Naples, Satintures, Gros de Berlin, double Florance, Marceline, Façonnée, Ombré, Brillantine, u. d. m. Einer Auswahl von wollenen Umschlagetüchern und Doppelshawals. Cattune in den neuesten Desseins. Extra feinen englischen Merinos in allen Farben. Circassias und breiten Cirkassienne. Extra feinen niederländer Doppelkasimiren. Einer großen Auswahl glatter und wattirten Piqués. Vorzüglich schöne Piquédecken, Wattistmouseline in allen Breiten. Vorhangsmuselinen, Mulls, Jaconets, Hercorts, gemusterte und gestickte weiße Zeuge, weiße Herrn Halsbinden zu ⅞, ⁶⁄₄, ⅝ und ⅜ groß, sowohl glatt als facconirt. Ostindischen seidenen Sacktüchern. Fadenbattist. Englischen Strickgarn, vierdräthig, prima Sorte in allen Nummern. Westen im neuesten Geschmack. Beinkleiderzeugen. Englisches Halbleinen zu Hemden und Ueberzügen. Futterkattunen in allen Farben. ⅞ breiten Dimitys (Schnurbarchent) u. a. m.

Die reelste Behandlung versprechend, bitten sie um zahlreichen Besuch. Sie stehen im Adler.

Das Hauß, E. Nr. 7 vor dem Ziegelthore, bestehend in 5 Stuben, Scheune, Stallungen auf 4 Stück Rindvieh, mit Garten und Hofraith, ist aus freier Hand zu verkaufen, und bei dem Eigenthümer das Nähere zu erfragen.

In dem Hauße Nr. 378 in der Spitalgesse, ist auf Walburgi ein Logis, zwei Treppen hoch, zu vermiethen; es bestehet aus zwei in einander gehenden Stuben und einer Stubenkammer, zwei Küchen, zwei Holzlegen, zwei Bodenkammern, und Mitgebrauch des Waschkessels, der Mang und Keller. Kann auch auf Verlangen getheilt werden.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 26. Januar 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	92½	
ditto à 5% " " .	101⅛	
Land-Anlehen à 5% . . .	102¼	
Lott. Loose A—D à 4% .		
ditto E—M à 4% . .	101⅛	100⅞
ditto " " 2 mt. . . .		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	100	
ditto ditto à fl. 25.	98	
ditto ditto à fl. 100.	99	

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 16. Bayreuth, am 7. Februar 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 21. Januar 1826.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Königliche Staatsministerium der Finanzen in einem Rescripte vom 9ten l. M. den Grundsatz ausgesprochen hat, daß:

1) die den Freijahrs-Moderations- und Nachlaß-Gesuchen der Unterthanen in dem Stempel-Gesetze vom 18. December 1812, Absch. IV., Litt. e. unter Bedingungen bewilligte Ausnahme von der Stempelpflichtigkeit keineswegs weiter und noch weniger auch auf die Stündungs- und Fristenzahlungs-Gesuche ausgedehnt werden könne, und

2) daß Gesuche um Niederschlagung von Kriminal-Kosten und Strafen der Stempelpflicht unterliegen, wenn sie nicht von wirklich Armen, die schon als solche auf Stempelbefreiung Anspruch haben, angebracht werden, so wird zur Kenntniß und Nachachtung nicht nur der sämmtlichen Behörden, sondern auch der Privaten hiemit festgesetzt:

a) daß zu allen Eingaben der Privaten in Stündungs-, Fristen-, Zahlungs- und Nachlaß-Gesuchen, so wie zu deren Beilagen der vorschriftsmäßige Klassenstempel zu adhibiren ist;

b) daß alle Behörden bei Verhandlungen über derlei Gegenstände und bei Bericht-Erstattungen, mit Ausnahme der Nachlässe aus Elementar-Beschädigungen, welche von der Stempelpflicht ausgenommen sind, den gesetzlichen Stempel zu gebrauchen haben;

c) daß nur die auf legale Art nachgewiesene Armuth eine Ausnahme hievon begründen kann, und

d) gegen Private sowohl, als auch gegen Behörden wegen unterlassenen Stempelgebrauchs die in dem Stempelgesetze vom 11. September 1825 aufgenommenen Straf-Bestimmungen zum Vollzug kommen werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Rudhart.

An sämmtliche Behörden des Ober-Main-Kreises.

Die Anwendung des Stempel-Gesetzes betr.

Seybl.

Bayreuth, den 24. Januar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verordnung vom 27. November v. J., die Auflösung des geheimen Taxamtes betreffend, Regierungsblatt Nr. 49, bestimmt sub §. 3, daß

„die Taxen und Ausschreibgebühren von jenen Decreten und Rescripten, durch welche Besoldungen, Gehaltszulagen, oder andere Geldbezüge auf die Finanzfonds des Reichs angewiesen werden, von derjenigen Casse oder demjenigen Amte erhoben und definitiv verrechnet werden sollen, welche die angewiesenen Beträge in Ausgabe zu setzen haben."

Auf diese Anordnung werden die Kreis-Casse, so wie die sämmtlichen allgemeinen und besondern Rentämter des Obermainkreises aufmerksam gemacht, mit der Weisung, diese Taxen und Ausschreibgebühren, wie jene der allgemeinen Rentengefälle, zu verbuchen und dieselben in der Rentenrechnung, bis auf weitere Anordnung, nach den Rentamtlichen Taxen, jedoch unter einem eigenen Titel einzustellen.

Nach diesen Bestimmungen sind alle erwähnten seit dem 1sten d. M. anfallenden Taxen und Ausschreibgebühren zu behandeln.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.

Rudhart.

An die Kreis-Casse, dann sämmtliche allgemeine und besondere Rentämter des Obermainkreises.

Die Verrechnung der Taxen und Ausschreibgebühren von Decreten und Rescripten über Anstellungen, Gehaltszulagen u. s. w. betr.

Seydl.

Bayreuth, den 30. Januar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Weiterbeförderung des zweiten Pfarrers Johann Jacob Döhla ist die zweite Pfarrstelle zu Wonsees, im Dekanate Kasendorf und im Landgerichte Hollfeld, erledigt worden, deren jährlicher Ertrag nach der Fassion vom Jahre 1815 auf

494 fl. 31 kr.

berechnet ist.

Die Bewerber haben sich vorschriftsmäßig binnen sechs Wochen zu melden.

Königlich protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Erledigung der zweiten Pfarrei zu Wonsees, im Dekanate Kasendorf und im Landgerichte Hollfeld betr.

Toussaint.

B e k a n n t m a c h u n g.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Einige Hypotheken-Aemter in den Bayreuther und Oberpfälzischen Bezirken, welche gegenwärtig zu dem Obermainkreise gehören, haben die Vorarbeiten zur Anlegung des neuen Hypothekenbuchs noch nicht vollendet. Diesen

Hypotheken-Aemtern wird hiedurch die Weisung ertheilt, fortwährend monatlich über das Fortschreiten der erwähnten Vorarbeiten Bericht in der Art zu erstatten, daß bis jeden 3ten des Monats derselbe dahier einlangt, widrigenfalls Disciplinarstrafen gegen die säumigen Beamten werden verfügt werden.

Bamberg, den 28. Januar 1826.

Königliches Appellations-Gericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Klagstellung der Bauersfrau Barbara Lang zu Fahrenbach gegen ihren Ehemann Michael Lang, wegen böslicher Verlassung und Ehescheidung, wird gedachter Bauer Michael Lang aus Fahrenbach, im Bezirke des Königl. Landgerichts Wunsiedel, hiemit edictaliter vorgeladen, sofort und längst binnen drei Monaten a dato und zwar in termino den 28. März 1826, Vormittags 10 Uhr zur gesetzlichen Verhandlung der Sache zu erscheinen, widrigenfalls Barbara Lang auf Scheidung anzutragen berechtiget ist. Bamberg, den 21. November 1825.

Königliches Appellationsgericht für den Obermainkreis, als protestantisches Ehegericht.
Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Polizeiliche Bekanntmachungen.

(Die Aufnahme erkrankter lediger Handwerksgesellen und Dienstboten in das hiesige Stadt-Lazareth betr.)

Um das Loos erkrankter Handwerksgesellen und Dienstboten, welche, entfernt von der Heimath, bisher nur auf die mildthätigen Unterstützungen ihrer Meister oder Dienstherrschaften beschränkt waren, für die Zukunft zu mildern, hat der unterzeichnete Stadtmagistrat mit höchster Genehmigung der K. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, von Lichtmeß dieses Jahres, also von heute an, eine Concurrenz-Pflichtigkeit der ledigen Handwerksgesellen und Dienstboten dahier in der Art eingeführt, daß jeder Handwerksgeselle vierteljährig 18 Kreuzer rheinisch und jeder Dienstbote vierteljährig 15 Kreuzer pränumerando zur Stadt Lazareths-Casse bezahlt, wogegen denselben im Erkrankungsfalle der Anspruch zur unverzüglichen Aufnahme in das Stadthospital zur Seite steht.

Ueber die Erhebungsart dieser gewiß sehr mäßigen Beiträge, welche, wenn es die Umstände gestatten, in der Folgezeit noch einer Minderung unterliegen sollen, wird demnächst weitere Bestimmung ergehen und hier nur im Allgemeinen Nachstehendes bemerkt:

1) Jeder Erkrankungsfall eines Handwerksgesellen oder Dienstboten ist von dem Meister oder der Dienstherrschaft bei dem Lazareth-Arzt, Herrn Medicinalrath Dr. v. Hirsch, sofort anzuzeigen, worauf dann die Aufnahme des Kranken in das Stadthospital durch eine von der Direction auszustellende — und von der Verwaltung, dann dem Lazareth-Arzt mit zu unterzeichnete Charte unverzüglich erfolgen wird.

2) Der erkrankte Handwerksgeselle oder Dienstbote erhält von dem Stadt-Lazareth, außer der ärztlichen Bedienung und den erforderlichen Medikamenten, Kost, Wäsche, Wart und Pflege, überhaupt Alles, was zur schleunigen Wiederherstellung dessen Gesundheit nur immer dienlich ist, ganz unentgeldlich.

3) Der Anspruch auf unentgeldliche ärztliche Bedienung, dann auf Verpflegung und Arznei-Abreichung und dergleichen, steht indessen dem kranken Handwerksgesellen und Dienstboten nur in dem Falle zu, wenn dessen Aufnahme in das Stadt-Lazareth wirklich erfolgt ist.

4) Offenbar unheilbare Krankheiten begründen keinen Anspruch zur Aufnahme in das

Stadt-Lazareth, wenn auch die Erkrankten die ausgesprochenen Beiträge regelmäßig bezahlt haben; eben so sind auch unbedeutende Krankheitszufälle, wobei die Patienten das Bett nicht hüthen müssen, von der Aufnahme ausgeschlossen.

Den Meistern und Dienstherrschaften liegt ob, ihre Gesellen und Dienstboten von dieser Einrichtung in Kenntniß zu setzen, wobei man erwartet, daß leztere durch regelmäßige und zeitige Erlegung ihrer Beiträge an den Tag legen werden, daß sie die Wohlthat, welche ihnen durch diese Anordnung zu Theil werden wird, anerkennen.

Bayreuth, am 2. Februar 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.
Schoberth.

Aus dem Hauße E. Nr. 307 b) wurde aus der Küche des untern Stockes

1 messinger Leuchter, und
1 Kaffeemühle

entwendet.

Jedermann wird vor dem Ankaufe dieser Gegenstände, bei Vermeidung gesetzlicher Strafe verwarnt, und dabei aufgefordert, im Entdeckungsfall Anzeige anher zu erstatten.

Bayreuth, den 30. Januar 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.
Schoberth.

Das Königlich Bayerische Forstamt Bayreuth bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß am

Montag den 13. Februar d. J.

in der Königl. Forstrevier Limmersdorf, und zwar:

20 Stück weiche Stämme in verschiedenen Sortimenten, und
90 Klafter Erlen Scheit- und Prügelholz auf dem Forstort Sumpf;
5½ Klafter Erlen, Scheit- und Prügelholz, auf dem Forstort Bärnstich am Sumpf;
11 Klafter dergleichen auf dem Forstort Bärnstich an der Rottel;
9 weiche Stämme im Kemmerlesweg;
12 weiche Stämme, und
43 weiche Blöcher I. Classe auf dem Forstort Zuckermandel;
33 Klafter Birken-Scheit- und Prügelholz auf dem Forstort Fürst;
13½ Klafter dergleichen Scheit- und Prügelholz auf dem Forstort Krohenschwanz,

öffentlich versteigert werden.

Kaufsliebhaber haben dieses Materiale zuvor gehörig einzusehen, und sich am Tage der Versteigerung Vormittags 9 Uhr im Forsthauße ob Limmersdorf zu versammeln.

Bayreuth, den 31. Januar 1826.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.
Scheidemandel, Actuar.

Auf die zur Konkursmasse des Konrad Lutz von Ringau gehörigen 4 Wiesen, nämlich der 1ste, 2te, 3te und 4te Theil an der Herrschafts-Wiese, welche im Bayreuther Kreis-Intelligenz-Blatte vom Jahre 1825 sub Nro. 146 beschrieben sind, wurde in dem am 20. December v. J. abgehaltenen Verkaufstermine ein Aufgebot nicht gelegt. Es wird daher ein neuerlicher Strichtermin auf

Dienstag den 28. Februar l. J.

in loco Ringau angesetzt, auf welchen die Kaufsliebhaber wiederholt eingeladen werden. Hollfeld, am 25. Januar 1826.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Zwischen dem als Reviergehülfen zu Culmbach provisorisch angestellten Carl Friedrich Wilhelm Herzer und seiner Gattin Sophia, gebornen Ritter aus Weidenberg ist die eheliche Gütergemeinschaft nach Maasgabe der Gesetze bis zur Großjährigkeit der Leztern heute ausgeschlossen worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Weidenberg, den 25. Jänner 1826.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Auf wiederholten Antrag eines Realgläubigers wird das Grundvermögen des Johann Wolf, vulgo Rahner zu Trainmäusel, wie solches in dem Kreis-Intelligenzblatt Nr. 87, 88, 89 im Jahre 1824, dann Nr. 68, 69, 70 v. J. dem Verkauf ausgesetzt war, abermals öffentlich versteigert, und Bietungstermin auf den

21. Februar d. Js.

bei Gericht anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich daher einzufinden, und den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen. Ebermannstadt, den 17. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rascher.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger der Kunigunda Michelzöberleinischen Verlassenschafts-Sache wird das Grundvermögen der Michelzöberleinischen Realitäten, bestehend aus einem ¼ Hof, wozu ein Haus, Nebenhaus, Scheune, Obstdörre nebst den dazu gehörigen Feldern und Wiesen, gewürdiget auf 3500 fl. rhl. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf

Mittwoch den 1. März l. J.

im Orte Poppendorf anberaut. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich bei dem Gemeinde-Vorsteher Richter dortselbst, früh gegen 11 Uhr einzufinden, und hat der Käufer den Hinschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Creditorschaft, der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen. Ebermannstadt, den 30. Januar 1826.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Zur Hülfsvollstreckung wird das dem Bauern Hanns Georg Barnickel zu Kehlbach seither angehörig gewesene und im Bayreuther Intelligenzblatt sub Nris 108, 109 und 110 näher bezeichnete halbe Dorfguth wiederholt am

Donnerstag den 16. Februar laufenden Jahrs, Morgens 10 Uhr,

dahier am Gerichtssitze dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber werden hiemit anzu eingeladen. Nordhalben, am 17. Januar 1826.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Greser, Landrichter.

Der Kaufmann Karl Ferdinand Burger — Albrecht Reichholds Erbe dahier, hat den Antrag gestellt, seine Gläubiger öffentlich zur Liquidation ihrer Forderungen und zur Abschließung eines Nachlaß-Vertrages unter dem Präjudize vorzuladen, daß die Nicht-erscheinenden dem Beschlusse der Mehrheit beitretend angesehen werden sollen. Es werden demnach von unterfertigtem Gerichte sämmtlich unbekannte Gläubiger des genannten Kaufmannes zum erwähnten Zwecke, und unter dem beantragten Präjudize auf

Montag den 6. März 1826, Vormittags 10 Uhr

hieher in die Gerichts-Kanzlei vorgeladen, und haben dieselben, wenn sie nicht persönlich erscheinen wollen, ihre Stellvertreter nicht nur im allgemeinen, sondern auch insbesondere zur Abschließung eines Nachlaß-Vertrages mit ausreichender legaler Vollmacht zu versehen. Kronach, den 14. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Kronach, im Obermainkreise.

Desch.

Nachbenannte Grundstücke des Johann Georg Schuster zu Reuth, als: 1) ⅛ Tagwerk Feld in der Bräunleinsau, 2) ½ Tagw. im Weidig oder Loch, 3) ¼ Tagw. Wiese, das Stiegelwieslein, 4) ¼ Tagwerk Grasgarten beim Dorf, 5) ½ Tagw. Feld im Wöhrd, 6) ¼ Tagwerk Nutzholz in der Böheimseggeten, 7) ¼ Tagw. Weinberg im Bischofsberg, 8) ¼ Tagw. Wiese am Berg, 9) ½ Tagw. Weinberg, der Röttelgarten, 10) ½ Tagw. Weinberg an der Obermühle, 11) 1 Tagw. Feld im Krieß, 12) 1 Tagw. Feld, der Schaafacker, 13) ½ Tagw. Feld, der lange Hoftheil oder Zwergweg, 14) ½ Tagw. Feld in der Wind, 15) ¼ Tagw. Feld, im Hoffeld, 16) ½ Tagwerk Wiese in der Loch, 17) ½ Tagw. Wiese mehr allda, 18) 1½ Tagw. Wiese im Zwerg, 19) 1½ Tagw. Wiese in der Ruh, sollen im Wege der Execution öffentlich verkauft werden. Bietungs-Termin ist auf den

14. Februar

anberaumt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich an diesem Tage früh Morgens 9 Uhr in der Wohnung des Gemeinde-Vorstandes einzufinden, und dann den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Forchheim, den 23. Januar 1826.

Königliches Landgericht.
Badum.

Johann Neukamm zu Gendelsheim, am 28. August 1755 geboren, hat sich in den Jahren 1771 oder 1772 als Schneidergeselle von seinem Wohnorte entfernt, ohne seither von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht gegeben zu haben. Auf Antrag der nächsten Anverwandten des Johann Neukamm wird er selbst, oder dessen allenfalls sich legitimirenden Erben hiermit aufgefordert, binnen einem

halben Jahre,*

von heute an, bei unterfertigtem K. Landgerichte zu erscheinen und die zur Zeit in 739 fl. 14¾ kr. bestehende Erbsportion in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solche gegen hinreichende Sicherheit den nächsten Anverwandten ausgehändigt wird. Bamberg, am 8. November 1825.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Daß der Fabrikant Johann Schlott von Selbitz und dessen Verlobte, ledige Franziska Köbke von Regnitzlosau, die nach den hiesigen Landes-Gesetzen stattfindende eheliche allgemeine Gütergemeinschaft unter sich heute gerichtlich ausgeschlossen haben, wird der gesetzlichen Vorschrift gemäß hiedurch öffentlich bekannt gemacht, Naila, den 30. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Nürmberger.

Mittwoch den 15. künftigen Monats Februar, Vormittags 10 Uhr werden von denen dahier aufgespeicherten Aerarial-Getraidfrüchten des Erndtejahrs 1825

200 bis 250 Scheffel Haber und 18 Scheffel Korn,

von guter Beschaffenheit, im hiesigen Rentamtshause vorbehältlich höchster Genehmigung meistbietend verkauft und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Lichtenberg, den 30. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Rentamt.
Müller.

---

400 Scheffel letztjähriger Haberfrucht werden Dienstag am 21sten des laufenden Monats, früh Morgens 10 Uhr, unter Vorweis einer Fruchtprobe im Geschäfts-Zimmer des unterfertigten Amtes im Strichswege verkauft. Hallstadt, am 1. Februar 1826.

Königliches Rentamt Bamberg I.
Prell.

Von den zum Verkauf ausgesetzten Immobilien des Peter Münch zu Gundersreuth, sind das Söldengut mit 500 fl., ein Feld auf der Hämmerleiten mit 50 fl. Angebot, das Feld, der Baumgarten und im Hummerberg aber mit keinem Gebot belegt worden, weshalb anderweiter Strichtermin hiermit auf den

28. Februar, Vormittags 10 Uhr

anberaumt wird. Thurnau, den 31. December 1825.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Das Grundvermögen des Johann Hoffmann zu Sassanfarth, bestehend in einem Frohngut, Haus, Stadel, 1½ Tagwerk Grasgarten und Ackerfeld hinter dem Hauße, mit einer Hecke umfangen, dann 5 zum Gute gehörigen Feld- und Wiesen-Grundstücke, wird auf Requisition des Königl. Landgerichts Bamberg II. im Wege der Execution dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu ist Termin auf

Dienstag den 21. Februar l. Js.

anberaumt, und es werden zu diesem Ende Strichliebhaber vorgeladen, sich am genannten Tage in loco Sassanfarth einzufinden, die Steigerungs-Bedingungen zu vernehmen, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Zur Einweisung der einzelnen Bestandtheile des fraglichen Frohngutes ist bereits der diesseitige Lehenschultheiß Michael Metzner zu Sassanfarth angewiesen, bei welchem sich Liebhaber noch vor dem Licitations-Termine einfinden können. Sassanfarth, am 3. Februar 1826.

Gräflich v. Sodensches Patrimonialgericht daselbst.
Schmidt.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem

Fabrikant Adam Heinrich Beyer zu Issigau gehörige ein Tagwerk Feld vom Kniebühlacker Nr. 3 sammt der darauf befindlichen Winterkornfrucht, zusammen auf 160 fl. rhl. taxirt,

Dienstag den 28. Februar dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr,

an die Meistbiethenden öffentlich versteigert, weswegen sich Kaufsliebhaber in hiesiger Gerichtsstube einfinden und ihre Gebote legen mögen. Reitzenstein, den 10. Januar 1826.

Adelich von Püttnerisches Patrimonial-Gericht.
Münch.

Auf den Antrag seiner Geschwister, des Schmiedmeisters Johann Thomas Friedrich zu Berg und Consorten, und seines Curators, des Gemeinde-Vorstehers Ernst Gemeinhardt daselbst, werden der schon seit dem Jahre 1806 abwesende Töpfergeselle Johann Christoph Friedrich aus Berg, geboren den 17. Juni 1789, welcher sich nach der letzten vor 17½ Jahren eingegangenen Nachricht zu Colmar aufhielt, dann die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer hiedurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 Monaten und längstens in dem auf den

30. März 1826 Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termin bei dem unterzeichneten Gericht dahier schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung, im Falle des Aussenbleibens aber zu gewärtigen, daß der verschollene Töpfergeselle Johann Chistoph Friedrich für todt erklärt, und dessen Vermögen seinen nächsten Verwandten ohne Caution ausgehändigt werde. Naila, den 14. Juni 1825.

Adelich von Kochisches Patrimonial-Gericht
Rudolphstein.
Münch.

Auf Requisition des K. Landgerichts Bamberg II. wird die dem Georg Wirklein zu Mühlendorf gehörige, anhero lehenbare Prühlwiese dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzet, und zum Verstrich Termin auf

Mittwoch den 22. d. M.

in der Maase anberaumt, daß solcher nach Vorschrift der Executions-Ordnung abgehalten werden solle. Walsdorf, den 3. Februar 1826.

Freiherrlich Crailsheimisches Patrimonial-Gericht.
Eydam.

Der gesetzlichen Vorschrift gemäß wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Bäckermeister Johann Gottfried Wilhelm Langheinrich und dessen Verlobte, Margaretha Christiana Wagenführer, beide aus Hof und jetzt zu Berg ansäßig, in dem heute errichteten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Habermannsgrün, am 1. Februar 1826.

Freiherrlich von Reitzensteinisches Patrimonial-Gericht Habermannsgrün.
Otto.

Auf daß dem Franz Michael Stein zu Oberheroldsbach zugehörige Grundstück im Trabschlag ist, zweimaliger öffentlicher Feilbiethung ungeachtet, zur Zeit noch kein Aufgeboth erfolgt. — Auf Antrag eines Realgläubigers wird solches nun zum drittenmale öffentlich feilgebothen, und Strichtermin hiezu auf

Freitag den 24. Februar

anberaumt. Thurn, am 31. Januar 1826.

Freiherrlich von Horneck'sches Patrimonialgericht I. Klasse.
Klostermeier.

Im Wege richterlicher Hülfe wird zur Befriedigung einer Hypothekenschuld das dem Andreas Hautsch zu Mainleus zuständige ein halbe Tagwerk Feld, im Löhnerweg, taxirt auf 235 fl. rhl. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Zu dem hiezu auf den

21. Februar curr.

in loco Mainleus anberaumten Termine, werden zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen, woselbst sie die Lasten und Kaufsbedingungen vernehmen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach Maaßgabe der Gerichtsordnung zu gewärtigen haben. Buchau, am 24. Januar 1826.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht I. Klasse
Hoffmann.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Bayreuth vom 23ten bis 28. Januar incl. gebrachten und verkauften Getraides und der bestandenen Getraide-Preise.

Getraide-Gattungen.	vorliger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr
Waizen	—	149	149	140	9	9	36	8	48	8	—
Roggen	—	106	106	106	—	7	30	7	3	6	36
Gerste	—	114	114	114	—	5	48	5	24	5	—
Haber	—	36	36	36	—	3	36	3	12	2	48
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bayreuth, den 30. Januar 1826.

Der Stadtmagistrat.

Der erste rechtskundige Bürgermeister,
Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Die für die Pfarrgemeinde Stammbach vom Herrn Georg Friedrich Heinz, Werkführer bei der Wittwe des verstorbenen Glockengießers Herrn Lösch zu St. Georgen bei Bayreuth neu gegossenen vier Kirchenglocken sind nach Prüfung des Königl. Landgerichts Münchberg und Musikverständiger in jeder Hinsicht, auch hinsichtlich ihres harmonischen Zusammenstimmens, zur allgemeinen und höchsten Zufriedenheit ausgefallen, welches die Pfarrgemeinde öffentlich bekannt macht. Stammbach, den 4. Februar 1826.

Ph. J. A. Memminger, v. n.
Adam Fraaß, Districts-Vorstand.
Adam Vollrath, Stiftungs-Pfleger.

In der Jägerstrasse E. N. 478 parterre im vordern Hauße, beim Eingang linker Hand, ist ein Logis mit oder ohne Meubles auf nächstkommende Walburgis zu vermiethen; solches besteht aus 2 heizbaren Zimmern 1 Cabinet, 1 Vorplatz, 1 Speißgewölb, eine große helle Küche, Stallung auf 3 Pferde und dem Mitgebrauch einer Remisse zur Fourage; übrigens befinden sich dabei alle erforderlichen Bequemlichkeiten zur Hauswirthschaft, und erforderlichenfalls eine Abtheilung des dabei befindlichen Gartens.

In Nro. 277 auf dem Schloßplatz ist die mittlere Etage auf Walburgi zu beziehen, bestehend in 4 Zimmern, Schlaf-Kabinet, Küchen, Keller, Waschkessel zum Mitgebrauch und einem versperrten Gang nebst Holzschlicht.

In E. Nr. 422 ist auf künftige Walburgis ein Logis für einzelne Personen oder ein kleines Haushalten zu vermiethen.

Einige Stücke Felder und Wiesen, an der Strasse nach der Saas liegend, welche zu dem Reithelischen Hof gehören, sind getheilt oder im Ganzen auf 6 Jahre zu verpachten; es kann auch ein starker Bauern-Wagen und zwei dergl. neue unbeschlagene, und ein Pflug verkauft werden. Kauf- und Pachtliebhaber können sich Sonntag den 12. Februar l. Js. Nachmittag im Wirthshauße auf der Saas einfinden, und die benannten Gegenstände bei den Reithelischen Relicten täglich eingesehen werden. Der Verkauf und die Verpachtung erfolgt jedoch mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Genehmigung.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 1. Februar 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	$92\frac{1}{2}$	
ditto à 5% " " .	$101\frac{1}{2}$	
Land-Anlehen à 5% . . .	$102\frac{1}{2}$	
Lott. Loose A—D à 4% .		
ditto E—M à 4% . . .	101	
ditto " " 2 mt. . . .		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	100	
ditto ditto à fl. 25.	98	
ditto ditto à fl. 100.	99	

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 17. Bayreuth, am 10. Februar 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 1. Februar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind schon mehrere Fälle vorgekommen, in welchen Privat-Lehenherren gegen die Bestimmungen des §. 11. des allerhöchsten Edicts vom 26. Mai 1818 über die gutsherrlichen Rechte ꝛc. die angefallenen Handlöhne nach dem jedesmaligen Kauf- oder Uebernahms-Preis erhoben und die auf lehen- und grundbarem Boden neu erbauten Häußer der Handlöhn- und Grundbarkeit unterworfen haben. Besagter §. 11 bestimmt unter andern ausdrücklich, daß

1) da, wo das Handlohn vom Werthe der Häußer herkömmlich ist, solches nicht erhöhet werden darf,
2) daß, wo dieses Handlohn vom Werthe der Häußer nicht hergebracht gewesen, dasselbe eben so wenig wie überhaupt eine Grund-Abgabe, die nicht hergebracht ist, erhoben werden darf. Hiebei ist kein Unterschied gemacht, zwischen Häußern, die für sich besteuert sind, und solchen, die zu Rural-Guts-Complexen gehören.

Daß die bisher bestandenen grundherrlichen Forderungen nicht erhöhet und die freieigenen Realitäten in den grundherrlichen Verband nicht gezogen werden dürfen, besagen schon die früheren Verordnungen vom 15. März und 6. September 1805, worauf hier gleichfalls hingewiesen wird.

Die unterfertigte K. Kreisstelle versieht sich von den hier betheiligten Grundherren, daß sie diesen Vorschriften genau nachkommen, damit ihrer Seits keine Veranlassung zu einer gegründeten Beschwerde gegen sie gegeben werde.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Verhandlohnung der Häußer und die Erhöhung der grundherrlichen Abgaben betr.

Deller.

Bayreuth, den 1. Februar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer allerhöchsten Entschließung vom 24sten v. M. werden die sämmtlichen Polizeibehörden des Obermainkreises darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 6 des Gesetzes über die Heimath vom 11. September v. J. zum Aufenthalte eines unbescholtenen Staatseinwohners mit seiner Familie an welch immer für einer Gemeinde des Königreichs eine förmliche polizeiliche Erlaubniß nicht erfordert werde, sondern daß die Polizeibehörde nur Cognition davon zu nehmen, und unter den von dem Gesetze bezeichneten Umständen die Befugniß habe, einem solchen den ferneren Aufenthalt (außer seiner Heimath) zu untersagen, dann daß die einem Militair-Pensionisten von seiner

vorgesetzten Militair-Behörde zum Aufenthalt an einem bestimmten Orte ertheilte Bewilligung noch keineswegs die polizeiliche Erlaubniß zu solchem Aufenthalte in sich fasse.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden haben sich nach dieser allerhöchsten Entschließung genauest zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Schuntee, v. n.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Den Aufenthalt der Staatseinwohner, dann insbesondere jenen der Militair-Pensionisten betr.

Deller.

B e k a n n t m a c h u n g.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Einige Hypotheken-Aemter in den Bayreuther und Oberpfälzischen Bezirken, welche gegenwärtig zu dem Obermainkreise gehören, haben die Vorarbeiten zur Anlegung des neuen Hypothekenbuchs noch nicht vollendet. Diesen Hypotheken-Aemtern wird hiedurch die Weisung ertheilt, fortwährend monatlich über das Fortschreiten der erwähnten Vorarbeiten Bericht in der Art zu erstatten, daß bis jeden 3ten des Monats derselbe dahier einlangt, widrigenfalls Disciplinarstrafen gegen die säumigen Beamten werden verfügt werden.

Bamberg, den 28. Januar 1826.

Königliches Appellations-Gericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Polizeiliche Bekanntmachungen.

(Die Aufnahme erkrankter lediger Handwerksgesellen und Dienstboten in das hiesige Stadt-Lazareth betr.)

Um das Loos erkrankter Handwerksgesellen und Dienstboten, welche, entfernt von der Heimath, bisher nur auf die mildthätigen Unterstützungen ihrer Meister oder Dienstherrschaften beschränkt waren, für die Zukunft zu mildern, hat der unterzeichnete Stadtmagistrat mit höchster Genehmigung der K. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, von Lichtmeß dieses Jahres, also von heute an, eine Concurrenz-Pflichtigkeit der ledigen Handwerksgesellen und Dienstboten dahier in der Art eingeführt, daß jeder Handwerksgeselle vierteljährig 18 Kreuzer rheinisch und jeder Dienstbote vierteljährig 15 Kreuzer pränumerando zur Stadt-Lazareths-Casse bezahlt, wogegen denselben im Erkrankungsfalle der Anspruch zur unverzüglichen Aufnahme in das Stadthospital zur Seite steht.

Ueber die Erhebungsart dieser gewiß sehr mäßigen Beiträge, welche, wenn es die Umstände gestatten, in der Folgezeit noch einer Minderung unterliegen sollen, wird demnächst weitere Bestimmung ergehen und hier nur im Allgemeinen Nachstehendes bemerkt:

1) Jeder Erkrankungsfall eines Handwerksgesellen oder Dienstboten ist von dem Meister oder der Dienstherrschaft bei dem Lazareth-Arzt, Herrn Medicinalrath Dr. v. Hirsch, sofort anzuzeigen, worauf dann die Aufnahme des Kranken in das Stadthospital durch eine von der Direction auszustellende — und von der Verwaltung, dann dem Lazareth-Arzt mit zu unterzeichnete Charte unverzüglich erfolgen wird.

2) Der erkrankte Handwerksgeselle oder Dienstbote erhält von dem Stadt-Lazareth, außer der ärztlichen Bedienung und den erforderlichen Medikamenten, Kost, Wäsche, Wart und Pflege, überhaupt Alles, was

zur schleunigen Wiederherstellung dessen Gesundheit nur immer dienlich ist, ganz unentgeldlich.

3) Der Anspruch auf unentgeldliche ärztliche Bedienung, dann auf Verpflegung und Arznei-Abreichung und dergleichen, steht indessen dem kranken Handwerksgesellen und Dienstboten nur in dem Falle zu, wenn dessen Aufnahme in das Stadt-Lazareth wirklich erfolgt ist.

4) Offenbar unheilbare Krankheiten begründen keinen Anspruch zur Aufnahme in das Stadt-Lazareth, wenn auch die Erkrankten die ausgesprochenen Beiträge regelmäßig bezahlt haben; eben so sind auch unbedeutende Krankheitszufälle, wobei die Patienten das Bett nicht hüthen müssen, von der Aufnahme ausgeschlossen.

Den Meistern und Dienstherrschaften liegt ob, ihre Gesellen und Dienstboten von dieser Einrichtung in Kenntniß zu setzen, wobei man erwartet, daß leztere durch regelmäßige und zeitige Erlegung ihrer Beiträge an den Tag legen werden, daß sie die Wohlthat, welche ihnen durch diese Anordnung zu Theil werden wird, anerkennen.

Bayreuth, am 2. Februar 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Schoberth.

Eine goldene Damen-Uhr ist ohnweit des Harmonie-Gebäudes gefunden worden.

Wer das Eigenthum an derselben nachzuweisen im Stande ist, kann solche gegen Ersatz der Insertions-Gebühren sofort zurückerhalten.

Bayreuth, den 4. Februar 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Schoberth.

Der Taglöhner Johann Fugmann von Fassoldshof hat sich als zahlungsunfähig erklärt, und sein Vermögen an seine Gläubiger abgetreten. Es werden demnach folgende Edikts-Täge ausgeschrieben. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, der

2. März,

zur Anbringung der Einreden, sowie zum Schluß-Verfahren der

22. März.

Wer am 1sten Ediktstage nicht erscheint, hat die Ausschließung von der Konkursmasse, und wer am zweiten Termine nicht erscheint, den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zu gewärtigen. Zugleich werden diejenigen, die etwas von dem Gemeinschuldner in Handen haben, aufgefordert, dasselbe unter Vorbehalt ihrer Rechte ad depositum judiciale abzugeben, widrigenfalls die gesetzliche Strafe gegen sie zur Anwendung kommen müßte. Weißmain, den 27. Jenner 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das dem Bäcker Konrad Agat dahier gehörige stadtlehenbare Haus mit einer Stallung, welches mit einem Haus-Steuer-Simplum von 45 kr. und einem reluirten Zehnt für ein Rauchhuhn mit jährlich 6½ kr. belastet ist, wird wiederholt zum Kaufe ausgeboten. Der Strich wird am

27. Februar d. J.

bei Gericht dahier abgehalten, und der Hinschlag erfolgt nach der Executions-Ordnung. Weißmain, den 25. Jenner 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen die Realitäten des Bäckermeisters Johann Georg Beck dahier, dem öffentlichen Verkauf an den Meistbiethenden ausgesetzt werden. Dieselben bestehen in a) einem massiven, zwei Stockwerk hohen und mit Schiefer bedeckten Wohnhauße Nr. 168, nebst angebauter Stallung und Schupfe, dann Gärtlein; b) einer Scheuer; c) den zum Hauße gehörigen Grundstücken, nämlich: 4 Tagwerk Feld, 4 Tagwerk Wiesen und 2½ Tagwerk Buschwerk, d) dem darauf haftenden Waldrecht auf jährlich 2 Klafter Brennholz und ein Schleißbäumlein aus der gutsherrlichen Waldung. — Nach Abzug der auf dem Anwesen haftenden Lasten und Abgaben wurde gedachtes Anwesen auf 3043 fl. — kr. rhl. gewürdigt, wie das den Kaufs-

liebhabern zur Einsicht in der Registratur freistehende Protokoll vom 13. November 1822 besagt. Ferner soll verkauft werden: ein Felsenkeller dahier, neben demjenigen des Wundarztes Groh gelegen, und wovon Groh die Hälfte des Einganges besitzt. Dieser Felsenkeller ist zur Zeit noch nicht besonders besteuert und wurde im Jahre 1790 von dem Vater des gegenwärtigen Besitzers, dem verstorbenen Bäckermeister Johann Wolfgang Beck, für 75 fl. rhl. erkauft, wie sich erst aus der heute vorgenommenen Recherche ergiebt. Der Werth dieses Kellers soll noch bis zum Licitationstermin ausgemittelt werden. Bietungstermin wird hiermit auf den

25. k. M. März Vormittags

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden und den Zuschlag an den Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Schwarzenbach an der Saale, am 1. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Rehau;
als
Verwesung des Fürstlich Schönburgischen
Patrimonial-Gerichts dahier.
Stier, Landrichter.

Mittwoch den 15. künftigen Monats Februar, Vormittags 10 Uhr werden von denen dahier aufgespeicherten Aerarial-Getraidfrüchten des Erndtejahrs 1825

200 bis 250 Scheffel Haber und 18 Scheffel Korn,

von guter Beschaffenheit, im hiesigen Rentamtshause vorbehältlich höchster Genehmigung meistbietend verkauft und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Lichtenberg, den 30. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Rentamt.
Müller.

---

400 Scheffel letztjähriger Haberfrucht werden Dienstag am 21sten des laufenden Monats, früh Morgens 10 Uhr, unter Vorweis einer Fruchtprobe im Geschäfts-Zimmer des unterfertigten Amtes im Strichswege verkauft. Hallstadt, am 1. Februar 1826.

Königliches Rentamt Bamberg I.
Prell.

Auf den Antrag des Gräflich Giechischen Herrschafts-Gerichts Thurnau wird der zum hiesigen Rittergute grund- und lehenbare Acker des Hanns Barth zu Wölfendorf, am Wölfendorfer Wege liegend und 3 Tagwerke enthaltend, hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf

Dienstag den 28. Februar d. J.

anberaumt, an welchem Tage die Kaufslustigen früh um 9 Uhr hier zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu legen und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Die Lasten, welche auf dem zu verkaufenden Acker haften, bestehen in 2 fl. 30 kr. jährlichem Erbzinns, in der Zehent-Handlohn- und Todenfallspflichtigkeit zu 10 resp. 5 Procent und in einem Steuersimplo von 6¾ kr. Kleinziegenfeld, den 27. Januar 1826.

Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonial-Gericht.
Kraus.

Die Viehmärkte zu Ertussen nehmen Dienstags den 14. Februar ihren Anfang, und werden bis Ostern alle Dienstage abgehalten. Nach Ostern ist der erste Dienstag den 28. März, der 2te Montags den 10. April und die folgenden werden von 14 zu 14 Tagen, abwechselnd mit jenem zu St. Georgen, jedesmal an Montägen abgehalten.

Von Magistratswegen.
Künneth.

Nicht Amtliche Artikel.

In E. Nr. 422 ist auf künftige Walburgis ein Logis für einzelne Personen oder ein kleines Haushalten zu vermiethen.

Einige Stücke Felder und Wiesen, an der Strasse nach der Saas liegend, welche zu dem Reithelischen Hof gehören, sind getheilt oder im Ganzen auf 6 Jahre zu verpachten; es kann auch ein starker Bauern-Wagen und zwei dergl. neue unbeschlagene, und ein Pflug verkauft werden. Kauf- und Pachtliebhaber können sich Sonntag den 12. Februar l. Js. Nachmittag im Wirthshause auf der Saas einfinden, und die benannten Gegenstände bei den Reithelischen Relicten täglich eingesehen werden. Der Verkauf und die Verpachtung erfolgt jedoch mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Genehmigung.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend | Nro. 18. | Bayreuth, am 11. Februar 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 21. Januar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der allerhöchsten Verordnung vom 25. Juni 1819 wird über die Verwendung der in dem abgewichenen Etats-Jahre 18$\frac{24}{25}$ für den Straßenbau erhobenen Kreis-Umlage folgender rechnungsmäßiger Ausweis zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

	fl.	kr.
A. Einnahme.		
1) Die pro 18$\frac{24}{25}$ erhobene Kreis-Umlage zu 3 kr. vom Steuergulden, beträgt nach den vorliegenden Rechnungen	31665	50
2) Einnahms-Nachholungen und Rechnungs-Defecte	14	12
Summa der Einnahme	31680	2
B. Ausgabe und Verwendung.		
1) Perceptions- und Regie-Kosten	270	41
2) Nachlässe	13	51½
3) Rechnungs-Defecte	—	18½
4) Vom vorigen Etats-Jahre 18$\frac{23}{24}$ ist nach Intelligenz-Blatt 1825, Nr. 25, pag. 225 ein Passiv-Rest auf 18$\frac{24}{25}$ übergegangen von	2392	34½
5) Die wirkliche Verwendung im Laufe des Etats-Jahrs beträgt nach beigefügter Uebersicht	16758	11
Summa der Ausgabe und Verwendung	19435	36½
C. Activ-Rest.	12244	25½

Dieser Activ-Rest ist zur Vollendung der im Etats-Jahre 18$\frac{24}{25}$ unternommenen Straßen-Neubauten noch erforderlich und wird deshalb auf 18$\frac{25}{26}$ transferirt.

Um noch über die Abweichungen in der Verwendung der Kreisumlage pro 18$\frac{24}{25}$ gegen die ursprüngliche Bestimmung, wie sie durch das allerhöchste Rescript vom 20. Juli 1825, (Regierungs-Blatt 1825, pag. 577 und 578) ausgeschrieben worden, die nöthige Erläuterung zu geben, wird bemerkt:

1) daß einige Baugegenstände in jener Ausschreibung aufgeführt sind, welche in gegenwärtiger Nachweisung nicht vorkommen. Der Grund dieser Abweichung liegt darin, daß Bauten wegen besonderer Verhältnisse entweder gänzlich unterblieben, wie dies der Fall mit Nro. 10, (Erhöhung und Chaussirung einer kleinen Strecke auf der Straße von Würzburg nach Bamberg) der Fall ist, weil die nöthige Reparatur der ganzen Straße beantragt worden, oder daß einige Bauten wegen eingetretenen Hindernissen noch nicht begonnen werden konnten,

und auf das nächste Jahr übertragen werden müssen, wie dies der Fall mit Nro. 4, 6 und 12 der Ausschreibung vom 20. Juli v. Js. ist.

2) Daß in gegenwärtiger Nachweisung Baugegenstände vorkommen, welche in jener Ausschreibung nicht enthalten sind. Den einzigen hieher gehörigen Fall giebt die Chaussirung der Straßenstrecke durch die Allee bei St. Georgen, welcher Bau nach vorgängiger Zustimmung der Königlichen Regierungs-Kammer des Innern mit allerhöchster Genehmigung noch ausgeführt worden, und dessen Kosten sowohl durch den Voranschlag des unterbliebenen Baues Nr. 10. auf der Würzburger Straße, als auch aus den Ersparungen bei anderen Bauten, gedeckt sind.

d. Rentamts.	Benennung der gebauten Straßen-Strecke.	Länge derselben: Stunden.	Achtel.	Ruthen.	Hiezu wurden geleistet an Handarbeiten: Zahl der Tagesschichten.	Specielle Bezeichnung derselben.	Geld-Betrag fl.	kr.	Fuhren: Anzahl.	Specielle Bezeichnung derselben.	Geld-Betrag fl.	kr.	Total-Geld-Betrag fl.	kr.
Waldsassen.	Von der im Etat-Jahr 18$\frac{22}{23}$ unvollendet gebliebenen Erhebung einer Strecke der Straße von Wernberg nach Eger von Hundsbach bis zur Landesgränze. Ueberrest circa	—	1	—	480$\frac{3}{4}$	zur Planirung	160	10	46	1380' Leistensteine beizufahren á 2 fl. 22 kr.	108	52		
					155$\frac{1}{2}$	Handreichung bei dem Brechen der Leistensteine	51	45	49	983c Quader zu den Stützmauern á 2 fl. 5 kr.	102	5		
					224	Handreichung beim Grundbaulegen . .	74	40	246	Fuhren Sand á 5 kr.	20	30		
						Kleinschlagen von 710 Haufen Steine im Accord 12 kr. .	142	—						
					85$\frac{1}{2}$	Grabenausheben . . .	28	30						
					47$\frac{1}{2}$	Sandgraben	15	50						
					69$\frac{1}{2}$	Handreichung bei Herstellung der Stützmauern und Beschlächte	23	10						
					42$\frac{1}{2}$	Handreichung beim Einsetzen der Geländer	14	10						
					54	zum Wegräumen des Schutts beim Felsensprengen . . .	18	—						
		—	1	—			528	15			231	27	759	42
Hof.	Von der neuen Chaussee-Anlage auf der Straße von Hof nach Plauen zwischen Hof und Haid sind pro 18$\frac{22}{23}$ etwa					Förderung der Steine in gemeiner Taglöhnersarbeit, 827 Ruthen im Accord á 1 fl. 12 kr.	992	24	330	55 Ruthen Leistensteine beizufahren im Accord 21 kr. per Haufen.	115	30		

Rentamts.	Benennung der gebauten Straßen-Strecke.	Länge derselben: Stunden.	Achtel.	Ruthen.	Hiezu wurden geleistet an Handarbeiten: Zahl der Tagsschichten.	Specielle Bezeichnung derselben.	Geld-Betrag fl.	kr.	Fuhren: Anzahl.	Specielle Bezeichnung derselben.	Geld-Betrag fl.	kr.	Total Geld-Betrag fl.
[illegible]	3 Achtel vollendet, 2 Achtel sind noch pro 18⁴⁄₂₆ herzustellen, u. geht dafür von dem Anschlage der Kreis-Umlage, der Rest 4426 fl. 51½ kr. auf 18²⁵⁄₂₆ über.	—	3	—		Planirung im Accord ad 2300 3 Accordraten	1200	—	4228	708 Ruthen Bruchsteine beizufahren 9 kr. per Haufen .	637	12	
					45	Handreichung bei dem Bau der Kanäle . .	15	—		Beifuhr der Materialien zu den 3 Durchlässen im Accord überhaupt .	174	42½	
					334	Handreichung beim Leistensteinsetzen und Grundbaulegen	111	20					
					448	zum Kleinschlagen der Steine zur Decklage	149	20					
					233	Hülfsarbeiten bei der Herstellung der Graben und Banquets	77	40					
		—	3	—			2545	44			927	24½	3473
Selb(?)	Chaussirung und Erweiterung einer kleinen Strecke der Straße von Bayreuth nach Hof bei der Neudorfer Mühle.	—	—	25		Steingraben 169 H. im Accorde à 10 kr.	28	10	262	Steinfuhren im Accord à 22 kr. . . .	96	4	
					158	zur Planirung	52	40					
					108	Handreichung beim Grundbaulegen und Herstellung der Decklage . . .	36	10					
					29	Hülfsarbeiter bei den Gräben und Banquets	9	40					
					20	Handreichung beim Bau eines Durchlasses	6	40					
		—	—	25			133	20			96	4	22
Wonsiedel.	Chaussirung einer Strecke der Straße von Mitterteich nach Hof hinter Kirchenlamitz.	—	1	46		Gemeine Steinförderung durch Hülfsarbeiter 315½ Ruthen, in Accord à 1 fl. 6 kr.	350	21	2011	318½ Ruthen Steine beizufahren. Im Accord à 1 fl. 6 kr.	350	21	

d. Rentamts.	Benennung der gebauten Straßen-Strecke.	Länge derselben: Stunden.	Achtel.	Ruthen.	Hiezu wurden geleistet an Handarbeiten: Zahl der Tages-schichten.	Specielle Bezeichnung derselben	Geld-Betrag fl.	kr.	Fuhren: Anzahl.	Specielle Bezeichnung derselben.	Geld-Betrag fl.	kr.	Total-Geld-Betrag fl.	kr.
Wunsiedel.						Steinaufschlichten pro Ruthen $4\frac{1}{2}$ kr. . .	7	$23\frac{1}{4}$	1	zu dem Transport der Werkzeuge von Wonsiedel . .	2	—		
					104	Aufbrechen der alten verlassenen Strasse. . .	34	40						
					1401	Zum Aufwerfen eines hohen Strassendammes und zur Planirung .	477	51						
					180	Hülfsarbeiten bei Herstellung der Gräben und Banquets. .	62	36						
					501	Handreichung bei Herstellung der Leistensteine und des Grundbaues . .	172	57						
					600	zum Kleinschlagen von 1200 Haufen Steine zur Decklage	200	—						
		—	1	46			1305	$48\frac{1}{4}$			352	21	1658	$9\frac{1}{4}$
Wunsiedel.	Chaussirung einer kleinen Parzelle der Straße von Bayreuth nach Eger bei Voit-Summra.	—	—	15		Steinförderung durch gemeine Taglöhnerarbeit 180 Haufen, á 10 kr. . .	30	—	180	Steinfuhren im Accord á 24 kr. . . .	72	—		
					$28\frac{1}{2}$	Handreichung bei Chausseebau	9	30						
					60	zur Herstellung der Decklage	20	—						
		—	—	15			59	30			72	—	131	30
Bayreuth.	Chaussirung der Strecke der Straße von Bayreuth nach Hof durch die Allee bei St. Georgen.	—	1	138		Steingraben 1581 Haufen in Accord á 8 kr.	210	48	2608	Füllgrund in $81\frac{1}{2}$ Tagen á 1 fl. 30 kr.	122	15		
					$104\frac{1}{2}$	Steinaufschlichten . . .	36	10	1581	Steinfuhren á 20 kr. . . .	527	—		

d. Rentamts.	Benennung der gebauten Straßen-Strecke.	Länge derselben: Stunden.	Achtel.	Ruthen.	Hiezu wurden geleistet an Handarbeiten: Zahl der Tagsschichten.	Specielle Bezeichnung derselben.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Fuhren: Anzahl.	Specielle Bezeichnung derselben.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Total-Geld-Betrag. fl.	kr.
Bayreuth.					1079	zur Planirung	359	40	1	zum Beischaffen der Werkzeuge . .	1	30		
					$1147\frac{1}{3}$	zum Kleinschlagen von 2,200 Haufen . .	382	30						
					267	zum Aufschütten der kleinen Steine auf die Fahrbahn . .	89	—						
					27	zum Handlangen bei den 2 Durchlässen	9	—						
		—	1	138			1087	8			650	45	1737	5[illegible]
Kronach.	Anlage einer neuen Chaussee auf der Straße von Bamberg nach Lobenstein zwischen Kronach und Unterrodach bei Höfslas, wovon im Etatjahr $18\frac{24}{25}$ vollendet würden circa und 139 Ruthen auf $18\frac{25}{26}$ übergehen.	—	3	—	$2042\frac{1}{4}$	Steinförderung durch Taglöhner	854	$57\frac{1}{2}$	3675	Füllgrundfuhren . . .	433	$25\frac{1}{2}$		
					5019	zu den Planirungsarbeiten	1877	$58\frac{1}{2}$	6556	Steinfuhren	843	$31\frac{1}{2}$		
					663	zum Handreichen beim Leistensteinsetzen u. Grundbaulegen	262	6						
					408	zum Schlagen der Decklage	176	48						
					204	Hülfsarbeit bei Herstellung der Gräben u. Banquets . .	88	42						
		—	3	—			3260	$31\frac{3}{4}$			1276	57	4537	$28\frac{3}{4}$
Kronach.	Chaussirung von mehreren Strecken der Straße von Bamberg nach Lobenstein vor und hinter Steinwiesen, wovon im Etatjahr $18\frac{24}{25}$ circa 2 Achtel hergestellt wurden, und 1 Achtel 16 Ruthen auf $18\frac{25}{26}$ übergehen.	—	2	—	$1928\frac{1}{2}$	Gemeines Stienbrechen durch Hülfsarbeiter von 6863 Haufen Steinen, wovon auch 3548 H. mit Radbehren auf den Bauplatz geschafft worden . . .	769	$2\frac{1}{3}$	3115	Steinfuhren in 137 FuhrenTagen . . .	293	24		
									558	Schuttfuhren in 14 FuhrTagen . . .	30	48		
									25	Moos zu den Stütz-Mauern 1 fl. . .	25	—		
					1339	Planirungsarbeiten . .	496	33						

Rentamts.	Benennung der gebauten Straßen-Strecke.	Länge derselben: Stunden.	Achtel.	Ruthen.	Hiezu wurden geleistet an Handarbeiten: Zahl der Tagsschichten.	Specielle Bezeichnung derselben.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Fuhren: Anzahl.	Specielle Bezeichnung derselben.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Total-Geld-Betrag. fl.	kr.
Kronach.					1356	Handreichung beim Leistensteinsetzen und Grundbaulegen	129	36						
					$183\frac{1}{2}$	zum Schlagen der Decklage	69	36						
					$203\frac{1}{2}$	Hülfsarbeit bei Herstellung der Gräben und Fußwege	77	38						
					957	Handreichung bei den Maurerarbeiten an Kanälen und Stützmauern	366	56						
		—	2	—			1902	$21\frac{1}{2}$			549	12	2257	$33\frac{1}{2}$
Lichtenfels.	Anlegung einer neuen Bruchsteinstraße statt des Pflasters durch Ebensfeld auf der Straße von Bamberg nach Koburg.	—	—	154	$407\frac{1}{2}$	zum Ausbrechen der alten Pflasterstraße, Hinwegräumen des Schuttes, und Planiren der neuen Straße	145	—	80 Tage	Schuttfuhren à 1 fl. 30 kr.	133	30		
									980	Stein-Fuhren à $52\frac{1}{2}$ kr.	862	45		
									700	Kies-Fuhren à 21 kr.	245	—		
					$257\frac{1}{2}$	zur Handreichung beim Leistensteinsetzen u. Grundbaulegen	100	35						
					$156\frac{1}{2}$	zum Kleinschlagen der Decklage	62	12						
		—	—	154			307	47			1241	15	1549	2
Bamberg I.	Chaussirung einer kleinen Straßenstrecke durch Memelsdorf auf der Straße von Bayreuth nach Bamberg.	—	—	30	31	Kiesgraben	12	24	150	Stein-Fuhren à 46 kr.	122	20		
					$85\frac{1}{2}$	die alte Straße aufzuhauen und die neue zu planiren	34	12	150	Kies-Fuhren à 27 kr.	67	30		
									220	Erdfuhren	2	5		
					$54\frac{1}{2}$	Handreichung beim Leistensteinsetzen u. Grundbaulegen	25	12						
					$59\frac{1}{4}$	zur Herstellung der Decklage	20	1						
		—	—	30			89	49			191	55	281	42

d. Rentamts.	Benennung der gebauten Straßen-Strecke.	Länge derselben: Stunden.	Achtel.	Ruthen.	Hiezu wurden geleistet an: Handarbeiten. Zahl der Tagschichten.	Specielle Bezeichnung derselben.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Fuhren. Anzahl.	Specielle Bezeichnung derselben.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Total-Geld-Betrag. fl.	kr.
Wunsiedel.	Anfahrten zu der neuen steinernen Brücke in Schirnding auf der Straße von Bayreuth nach Eger pro 18 24/25 nur zum Theil hergestellt.	—	—	—	177	zur Förderung von 531 Haufen Steinen durch gemeine Taglöhnerarbeit.	65	40	531	Steinfuhren	59	44		
					47	Handlangen bei Aufführung d. Stützmauern	17	14						
							82	54			59	44	142	38
	Summa	1	5	92			—	—			—	—	16758	11

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Rudhart.

Seybt.

Bekanntmachung.

Von der Verwaltung der städtischen Leih- und Pfand-Anstalt werden die für das Monat November 1824 zwischen den Nummern 3100 und 3473 unausgelößt verbliebenen Pfänder, welche in Gold, Silber, Uhren, Betten, weißem Zeuch, Kleidungsstücken, und andern Gegenständen bestehen, am

Donnerstag den 16. d. M., von Vormittags 9 Uhr, und Nachmittags 2 Uhr

an, in dem Gasthauße zur goldenen Krone dem öffentlichen meistbiethenden Verkauf gegen sogleich baare Bezahlung ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Bayreuth, den 6. Februar 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Zur Bezahlung der am 15ten d. Ms. fälligen Gewerbsteuer ist für den Steuerdistrict Bayreuth Termin auf

Freitag den 17ten d. Ms.

anberaumt, an welchem sich die Zahlungspflichtigen einzufinden haben. Von den Säumigen werden die gesetzlichen Vormerkungs-Gebühren erhoben, und im Fall auch die Rückstände executive beigetrieben werden. Bayreuth, den 8. Februar 1826.

Königliches Rentamt.

Ritter.

---

400 Scheffel letztjähriger Haberfrüchte werden Dienstag am 21sten des laufenden Monats, früh Morgens 10 Uhr, unter Vorweis einer Fruchtprobe im Geschäfts-Zimmer des unterfertigten Amtes im Strichswege verkauft. Hallstadt, am 1. Februar 1826.

Königliches Rentamt Bamberg I.

Prell.

Die Viehmärkte zu Creussen nehmen Dienstags den 14. Februar ihren Anfang, und werden bis Ostern alle Dienstage abgehalten. Nach Ostern ist der erste Dienstag den 28. März, der 2te Montags den 10. April und die folgenden werden von 14 zu 14 Tagen, abwechselnd mit jenem zu St. Georgen, jedesmal an Montägen abgehalten.

Von Magistratswegen.

Künneth.

Nicht Amtliche Artikel.

David Geisberg, Steinschneider aus Gallizien, empfiehlt sich dem hiesig hohen und höchsten Publico mit seiner Kunst, indem er in jede Gattung Steine, es seyen harte oder weiche, so wie auch in Kristall Namen, Wappen, Schilder und jede beliebige Figur, zu den billigsten Preisen einzugraben erbötig ist. Sein Logis ist in der Friedrichsstrasse Nr. 353; der Aufenthalt nur kurze Zeit. Bayreuth, am 8. Februar 1826.

700 fl. sind gegen vollgültige hypothekarische Sicherstellung im Stadt- oder Landgerichts-Bezirk Bayreuth zu verleihen. Von wem? sagt das Zeitungs-Comtoir.

Traunungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 7. Febr. Der Patrimonialgerichtshalter Johann Peter Kutzer, mit Demoiselle Johanna Maria Krieg dahier.

Den 9. Febr. Der Bauersmann Johann Georg Hermannsdörfer zu Unterpreuschwiz, mit Jungfrau Anna Katharina Neukam von Oberobsang.

— — Der Taglöhner Johann Götschel auf der Dürschniz, mit Katharina Margaretha Sahr von St. Georgen.

Geborne.

Den 26. Januar. Ein ausserehelisches Kind, männlichen Geschlechts, zu Meyernberg.

Den 2. Febr. Die Tochter des Maurergesellen Weidmeyer im neuen Weg.

Den 4. Febr. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Benker dahier.

— — Ein ausserehelisches Kind, weiblichen Geschlechts, auf dem grünen Baum.

Den 5. Febr. Der Sohn des Wirths und Metzgermeisters Schneider zu Heinersreuth.

— — Ausserehelische Zwillingskinder weiblichen Geschlechts zu Heinersreuth, wovon das ältere todgeboren.

Den 6. Febr. Die Tochter des Bürgers und Handelsmann Mayer Joseph Hirsch.

Den 7. Febr. Ein ausserehelisches Kind, männlichen Geschlechts, im neuen Weg.

Den 8. Febr. Der Sohn des Taglöhners Goldfuß auf dem Stadtvoigtsgut.

— — Ein ausserehelisches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 1. Febr. Die Tochter des Taglöhners Pfeiffenberger im neuen Weg, alt 2 Jahre, 6 Monate.

— — Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Wängerth im neuen Weg, alt 22 Jahre, 3 Monate, 23 Tage.

Den 2. Febr. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Kretschmann in der Jägerstrasse, alt 1 Jahr, 3 Monate, 28 Tage.

Den 3. Febr. Der Sohn des Districts-Vorstehers, dann Bürgers und Drechslermeisters Zinner dahier, alt 6 Monate.

— — Der Sohn des Müllermeisters Masel zu Heinersreuth, alt 3 Jahre, 3 Monate und 13 Tage.

Den 4. Febr. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Bäckermeisters Ott dahier, alt 58 Jahre, 11 Monate und 9 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Gastgebers Dietrich dahier, alt 18 Jahre und 8 Monate.

— — Der Taglöhner Detzer dahier, alt 70 Jahre.

Den 5. Febr. Die Ehefrau des Lohgerbergesellen Fischer dahier, alt 52 Jahre, 4 Monate und 6 Tage.

— — Ein ausserehelich todgebornes Zwillingskind, weiblichen Geschlechts zu Heinersreuth.

Den 6. Febr. Der Sohn des Wirths und Metzgermeisters Schneider zu Heinersreuth, alt 1 Tag.

— — Die hinterlassene Tochter des Webermeisters Teufel zu Heinersreuth, alt 52 Jahre, 2 Monate und 11 Tage.

— — Die Tochter des Kaufmanns Hirsch Mayer Wilmersdörffer, alt 10 Monate.

Den 8. Febr. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Ott dahier, alt 2 Monate und 21 Tage.

— — Der Bürger und Strumpfwirkermeister Schmidt dahier, alt 65 Jahre.

— — Ein ausserehelisches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 14 Tage.

Den 9. Febr. Die Zwillingstochter des Bürgers und Schlossermeisters Weber dahier, alt 7 Monate und 10 Tage.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 19. Bayreuth, am 14. Februar 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 5. Februar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge allerhöchsten Rescripts vom 22ten v. Monats haben Se. Königliche Majestät allergnädigst anbefohlen, daß am Montag, den 4. April dieses Jahres, in den öffentlichen Hebammenschulen und Gebähr-Anstalten zu München, Bamberg und Würzburg, ein Hebammen-Lehrkurs, nach den hierüber vorgeschriebenen Anordnungen, eröffnet werde; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Schunter, v. n.

Bekanntmachung.

Den diesjährigen Hebammen-Lehrkurs zu München, Bamberg und Würzburg betr.

Deller.

Bayreuth, den 4. Februar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines allerhöchsten Rescripts aus dem Staats-Ministerium der Finanzen vom 19ten v. M. werden das Expeditions-Amt des K. Appellations-Gerichts, dann die Kreis- und Stadt-, Land- und Herrschafts-Gerichte des Obermainkreises zur schleunigen Einhebung und Einsendung sowohl der Tax-Ausstände, als der neu anfallenden Taxen und Strafgelder des Königl. Ober-Appellations-Gerichts wiederholt angewiesen, und dieselben ausdrücklich für die richtige Abführung dieser ihnen zu perzipiren obliegenden Gefälle verantwortlich und für jeden, dem Aerar durch Saumsaal in der Beitreibung zugehenden Verlust an diesen Gefällen haftend erklärt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Rudhart.

An das Expeditions-Amt des K. Appellations-Gerichts, und an sämmtliche Kreis- und Stadt-, dann Land- und Herrschafts-Gerichte des Obermainkreises.

Die Perception der Taxen und Strafgelder für das K. Ober-Appellations-Gericht betr.

Seydl.

Bayreuth, den 6. Februar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus einem vom K. Oberaufschlagamte vorgelegten Verzeichnisse über das pro 18 2/3 an die äußern Behörden auf Abrechnung abgegebene Stempelpapier, hat die unterfertigte Kreisstelle ersehen, daß dieselben an den beträchtlichen Vorschüssen durch Einlieferung des Geldwerths theils noch gar keine, theils sehr unbedeutende Gutmachungen realisirt haben.

Sämmtliche unmittelbare K. Behörden, welche auf Abrechnung Stempelpapier empfangen haben, werden daher unter Hinweisung auf das allgemeine Ausschreiben vom 2. November v. J., Nr. 2., wiederholt aufgefordert, die angefallenen Stempelgefälle zeitig und ohne weitere Zögerung an das Oberaufschlagamt einzusenden, indem widrigenfalls gegen die säumigen Beamten mit Ordnungsstrafen eingeschritten werden müßte.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Rudhart.

An sämmtliche unmittelbaren äußern Behörden des Obermainkreises.

Die Ablieferung der Stempelgefälle betr.

Seydt.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Einige Hypotheken-Aemter in den Bayreuther und Oberpfälzischen Bezirken, welche gegenwärtig zu dem Obermainkreise gehören, haben die Vorarbeiten zur Anlegung des neuen Hypothekenbuchs noch nicht vollendet. Diesen Hypotheken-Aemtern wird hiedurch die Weisung ertheilt, fortwährend monatlich über das Fortschreiten der erwähnten Vorarbeiten Bericht in der Art zu erstatten, daß bis jeden 3ten des Monats derselbe dahier einlangt, widrigenfalls Disciplinarstrafen gegen die säumigen Beamten werden verfügt werden.

Bamberg, den 28. Januar 1826.

Königliches Appellations-Gericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Polizeiliche Bekanntmachungen.

(Die Aufnahme erkrankter lediger Handwerksgesellen und Dienstboten in das hiesige Stadt-Lazareth betr.)

Um das Loos erkrankter Handwerksgesellen und Dienstboten, welche, entfernt von der Heimath, bisher nur auf die mildthätigen Unterstützungen ihrer Meister oder Dienstherrschaften beschränkt waren, für die Zukunft zu mildern, hat der unterzeichnete Stadtmagistrat mit höchster Genehmigung der K. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, von Lichtmeß dieses Jahres, also von heute an, eine Concurrenz-Pflichtigkeit der ledigen Handwerksgesellen und Dienstboten dahier in der Art eingeführt, daß jeder Handwerksgeselle vierteljährig 18 Kreuzer rheinisch und jeder Dienstbote vierteljährig 15 Kreuzer pränumerando zur Stadt Lazareths-Casse bezahlt, wogegen denselben im Erkrankungsfalle der Anspruch zur unverzüglichen Aufnahme in das Stadthospital zur Seite steht.

Ueber die Erhebungsart dieser gewiß sehr mäßigen Beiträge, welche, wenn es die Umstände gestatten, in der Folgezeit noch einer Minderung unterliegen sollen, wird demnächst weitere Bestimmung ergehen und hier nur im Allgemeinen Nachstehendes bemerkt:

1) Jeder Erkrankungsfall eines Handwerksgesellen oder Dienstboten ist von dem Meister oder der Dienstherrschaft bei dem Lazareth-Arzt, Herrn Medicinalrath Dr. v. Hirsch, sofort anzuzeigen, worauf

dann die Aufnahme des Kranken in das Stadthospital durch eine von der Direction auszustellende — und von der Verwaltung, dann dem Lazareth-Arzt mit zu unterzeichnete Charte unverzüglich erfolgen wird.

2) Der erkrankte Handwerksgeselle oder Dienstbote erhält von dem Stadt-Lazareth, außer der ärztlichen Bedienung und den erforderlichen Medikamenten, Kost, Wäsche, Wart und Pflege, überhaupt Alles, was zur schleunigen Wiederherstellung dessen Gesundheit nur immer dienlich ist, ganz unentgeldlich.

3) Der Anspruch auf unentgeldliche ärztliche Bedienung, dann auf Verpflegung und Arznei-Abreichung und dergleichen, steht indessen dem kranken Handwerksgesellen und Dienstboten nur in dem Falle zu, wenn dessen Aufnahme in das Stadt-Lazareth wirklich erfolgt ist.

4) Offenbar unheilbare Krankheiten begründen keinen Anspruch zur Aufnahme in das Stadt-Lazareth, wenn auch die Erkrankten die ausgesprochenen Beiträge regelmäßig bezahlt haben; eben so sind auch unbedeutende Krankheitszufälle, wobei die Patienten das Bett nicht hüthen müssen, von der Aufnahme ausgeschlossen.

Den Meistern und Dienstherrschaften liegt ob, ihre Gesellen und Dienstboten von dieser Einrichtung in Kenntniß zu setzen, wobei man erwartet, daß leztere durch regelmäßige und zeitige Erlegung ihrer Beiträge an den Tag legen werden, daß sie die Wohlthat, welche ihnen durch diese Anordnung zu Theil werden wird, anerkennen.

Bayreuth, am 2. Februar 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Schoberth.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der vormalige Viertelmeister Johann Friedrich [illegible] dahier, zum Hospitalkirchner ernannt, und zugleich als Leichenbitter aufgestellt und verpflichtet worden ist.

Bayreuth, den 10. Februar 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Schoberth.

Zur Bezahlung der am 15ten d. Ms. fälligen Gewerbsteuer ist für den Steuerdistrict Bayreuth Termin auf

Freitag den 17ten d. Ms.

anberaumt, an welchem sich die Zahlungspflichtigen einzufinden haben. Von den Säumigen werden die gesetzlichen Vormerkungs-Gebühren erhoben, und im Fall auch die Rückstände executive beigetrieben werden. Bayreuth, den 8. Februar 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Kommenden Donnerstag und Freitag den 16ten und 17ten dieses Monats werden in der Revier Langenweil, und zwar am ersten Tage im Glashütter Walde:

I. auf dem Forstorte Silberhügel:
14 Stück weiche Stämme in verschiedenen Sortimenten,
62 „ „ Plöcher,
1 Klafter weiches Scheitholz,

II. auf dem Forstorte Bärenbühl:
49 Stück weiche Stämme in verschiedenen Sortimenten,
2 „ „ Plöcher,
1 Klafter weiches Scheitholz,

III. auf dem Forstorte Schindelweg:
33 Stück weiche Plöcher,
46 weiche Stämme in verschiedenen Sortimenten;

am zweiten Tage: Langenweiler Wald:

I. im Forstorte Guttenbergerholz:
26½ Klafter weiches Scheitholz,

II. im Burgstuhl:
8 Stück weiche Stämme,

III. im Gemeindeschlag:
2 weiche Stämme,

IV. im Forstorte Saffergraben:
7 weiche Stämme,

V. in der Hundswiese:

8 weiche Stämme,

VI. im Teufelsgraben:

9 weiche Stämme.

Volsbacher Wald:

I. im Hollerberg:

5 weiche Stämme,

48½ Klafter weiches Scheitholz,

II. im Zogenbrunnen:

4 weiche Stämme,

11 Stück weiche Plöcher, und

24½ Klafter dergl. Scheitholz,

öffentlich versteigert. Kaufslustige ladet man hierdurch ein, sich am Donnerstag Vormittags 9 Uhr im Orte Glashütten, und am Freitag zu derselben Stunde im Orte Volsbach einzufinden. Bayreuth, am 7. Februar 1826.

Königliches Forstamt.

v. Bolömer.

Scheidemandel, Actuar.

Publicandum.

(An sämmtliche berechtigte Handelsleute und Fabrikanten des Obermainkreises, mit Ausnahme derjenigen Districte, in welchen das Preussische Landrecht sammt dem hierin enthaltenen Preussischen Wechselrechte eingeführt ist.)

Auf dem Grunde des Gesetzes vom 11. September v. J., die Einführung des Wechselrechts und die Wechselgerichts-Ordnung in den damit noch nicht versehenen Theilen des Königreichs betr., werden von dem unterzeichneten Königlich Bayerischen Wechselgerichte I. Instanz sämmtliche berechtigte Handelsleute und Fabrikanten des Obermainkreises, mit Ausnahme derjenigen Districte, in welchen das Preussische Landrecht sammt dem hierin enthaltenen Wechselrechte eingeführt, hiemit aufgefordert:

a) bei 50 Thaler Strafe ihre Handlungs-Raggionen oder Firmen, mit der Bemerkung, ob die Handlung allein oder in Gesellschaft geführt werde: dann, wen in ihrer Abwesenheit die Firma per procura übertragen sey, binnen 14 Tagen eigenhändig zu Protocoll ihres ordentlichen Gerichtes einzuzeichnen,

b) bei jedesmaliger Veränderung ihrer Firma die vorgegangene Veränderung bei gleicher Strafe binnen 14 Tagen bei ihrem ordentlichen Gerichte anzuzeigen.

Bamberg, 3. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Wechselgericht.

Dangel.

Riehl, Secretair.

(An das Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth, an sämmtliche Königlich Bayerische Landgerichte, dann sämmtliche Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte 1ster Classe des Obermainkreises.)

Zu Folge einer hohen Anordnung des Königlich Bayerischen Appellations-Gerichts des Obermainkreises als Wechselgericht II. Instanz, wurden von dem unterzeichneten Wechselgerichte I. Instanz unter dem heutigen sämmtliche berechtigte Handelsleute und Fabrikanten des Obermainkreises, mit Ausnahme derjenigen Districte, in welchen das Preussische Landrecht sammt dem darin enthaltenen Wechselrechte eingeführt ist, angewiesen:

a) bei 50 Thaler Strafe ihre Handlungs-Raggionen und Firmen mit der Bemerkung, ob die Handlung allein oder in Gesellschaft geführt werde; dann, wen in ihrer Abwesenheit die Firma per procura übertragen sey, binnen 14 Tagen eigenhändig zu Protocoll ihres ordentlichen Gerichtes einzuzeichnen, und

b) bei jedesmaliger Veränderung ihrer Firma die vorgegangene Veränderung bei gleicher Strafe binnen 14 Tagen bei ihrem ordentlichen Gerichte anzuzeigen.

Indem wir nun hiemit der weiteren hohen Verfügung gemäß an alle betreffende Untergerichte des Obermainkreises öffentlich das Ersuchen stellen, die hiernach erforderlichen Protocolle aufzunehmen, und in Urschrift anher gelangen zu lassen, bestehen mit vollkommenster Hochachtung. Bamberg, den 3. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Wechselgericht.

Dangel.

Riehl, Secretair.

Nachdem in der Verlassenschaftssache des Pfarrers Joseph Klausewitz zu Windheim das Gantverfah-

ren rechtskräftig erkannt ist, so werden die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Montag den 27. Februar,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Montag den 20. März,

und 3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf

Montag den 24. April d. J.,

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von den gegenwärtigen Gantverhandlungen, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu erlegen. Bamberg, den 3. Februar 1826.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Riehl.

Vom Königl. Bayerischen Landgerichte Gräfenberg wird auf den Antrag des Schuhmachermeisters Georg Körber zu Marloffstein, über dessen zur Zahlung seiner Schulden nicht zureichendes Vermögen, der Universal-Concurs erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner aus irgend einem Grunde Forderungen zu machen haben, andurch aufgefordert, in den gesetzlichen drei Edictstägen, wovon der 1te zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Freitag den 24. Februar,

der 2te zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 22. März,

und der 3te zur Schlußhandlung auf

Mittwoch den 19. April,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, und zwar am ersten Edictstage in dem Klostermaier'schen Wirthshauße zu Langensendelbach, weil an diesem Tage zugleich daselbst das Körberische Gantanwesen veräussert wird, am 2ten und 3ten Edictstag aber vor dem hiesigen Königl. Landgericht zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu erscheinen. Das Aussenbleiben am ersten Edictstage, an welchem zugleich die Vorschläge der Gläubiger gehört werden sollen, wie diese Concurssache im Wege eines gütlichen Uebereinkommens zu beendigen sey, hat den Ausschluß von der vorhandenen Massa, das Nichterscheinen am 2ten und 3ten Edictstage aber, die Präclusion mit den treffenden Handlungen zur Folge. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, in das gerichtliche Depositorium abzuliefern. Gräfenberg, den 25. Januar 1826.

Königliches Landgericht.

Nägelsbach.

Das rentamtslehenbare Anwesen des verganteten Schuhmacher Georg Körber zu Marloffstein, dessen nähere Beschreibung und Belastung täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden kann, wird hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, Termin hiezu auf

Freitag den 24. Februar Vormittags 11 Uhr,

in dem Klostermaierischen Wirthshauße zu Langensendelbach anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu dorthin eingeladen. Gräfenberg, den 25. Januar 1826.

Königliches Landgericht.

Nägelsbach.

Das halbe Guth des in Konkurs gerathenen Johann Maier zu Draisdorf, nebst einem Acker, die Buckelleiten, wird dem Antrage der Creditoren gemäß, am

27. Februar l. J. Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshauße zu Draisdorf öffentlich ausgeboten, allwo sich Kaufsliebhaber einzufinden, und das Nähere vernehmen können. Banz, am 27. Januar 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Das Grundvermögen des Johann Hoffmann zu Sassanfarth, bestehend in einem Frohngut, Haus, Stadel, 1½ Tagwerk Grasgarten und Akerfeld hinter

dem Hauße, mit einer Hecke umfangen, dann 5 zum Gute gehörigen Feld- und Wiesen-Grundstücke, wird auf Requisition des Königl. Landgerichts Bamberg II. im Wege der Execution dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu ist Termin auf

Dienstag den 21. Februar l. Js.

anberaumt, und es werden zu diesem Ende Strichliebhaber vorgeladen, sich am genannten Tage in loco Sassanfarth einzufinden, die Steigerungs-Bedingungen zu vernehmen, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Zur Einweisung der einzelnen Bestandtheile des fraglichen Frohngutes ist bereits der diesseitige Lehenschultheiß Michael Metzner zu Sassanfarth angewiesen, bei welchem sich Liebhaber noch vor dem Licitations-Termine einfinden können. Sassanfarth, am 3. Februar 1826.

Gräflich v. Sodensches Patrimonialgericht daselbst.
Schmidt.

Die Viehmärkte zu Creussen nehmen Dienstags den 14. Februar ihren Anfang, und werden bis Ostern alle Dienstage abgehalten. Nach Ostern ist der erste Dienstag den 28. März, der 2te Montags den 10. April und die folgenden werden von 14 zu 14 Tagen; abwechselnd mit jenem zu St. Georgen, jedesmal an Montagen abgehalten.

Von Magistratswegen.
Künneth.

Victualien-Preise in der Königl. Bayerischen Kreis-Hauptstadt Bayreuth.

Nach Königl. Bayerischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 9. Februar 1826 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 8 Loth 2 Quint. Für 2 kr. 17 Loth — Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 2 kr. 13 Loth 3 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 23 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 23 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 2 Pfund 8 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 4 Pfund 17 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 6 Pfund 26 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 9 Pfund 3 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 9 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 18 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 27 Loth — Quint.

II.

Melber-Tax.

Mehl.

pro Metzen Waitz 1 fl. 30⅜ kr.

$\frac{1}{32}$ Metz. von dem besten Waizenmehl 4 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weißem Waizenmehl 3 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 2 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weisem Gerstenmehl 1 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Gerstennachmehl — kr. 2 pf.

III.

Melber-Tax.

Köchel.

pro Metzen Gerste — fl. 58⅜ kr.

$\frac{1}{32}$ Metzen der feinsten Gerste 11 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der feinen Gerste 8 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der Mittelgerste 6 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der groben Gerste 5 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der gerissenen Gerste 3 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Waizengries 6 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Gerstengries 2 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen gerissene Haber-Grütze 3 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen ungerissene Haber-Grütze 7 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hierse 6 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Haidel 5 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches 5 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren — kr. — pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 3 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 2 kr. — pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 7 kr. — pf. Ein Ochsenfuß 4 kr. — pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 3 kr. — pf. Ein Pfund Fleck 1 kr. — pf.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund von bester Qualität 5 kr. 2 pf., ein Pfund von geringerer 3 kr. 2 pf. Ein Kalbskopf 9 kr. 2 pf. Ein gebrühter Kalbskopf 19 kr. 2 pf. Ein Gekrös 5 kr. 2 pf. Ein paar Priese 4 kr. 2 pf. Vier gebrühte Kälberfüße 5 kr. — pf. Ein Pfund Gelüng 5 kr. 2 pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 7 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 12 kr. — pf. Eine Siedwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 13 kr. — pf. Ein Pfund Preßsack 8 kr. 2 pf.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 3 kr. 2 pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Sommerbier — kr. — pf. Die Maas braunes Winterbier 3 kr. 1 pf. Die Maas weißes Waizenbier 3 kr. 2 pf. Der Krug braunes Bier, 1⅛ Maas enthaltend, 4 kr. 3 pf. Eine Bouteille, ¾ Maas enthaltend, — kr. — pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 13 kr. — pf. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 9 kr. — pf. Ein Pfund gezogene Lichter 16 kr. — pf. Ein Pfund gegossene, mit baumwollenen Dochten 18 kr. — pf. Ein Pfund Seife 14 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 13 kr. — pf.

VII.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 1 pf. Die Kuffe Salz 7 fl. 56 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath Januar, nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 9 fl. 3 kr. der Metzen 1 fl. 30½ kr. Der Scheffel Korn 7 fl. 33¾ kr. der Metzen 1 fl. 15¾ kr. Der Scheffel Gerste 5 fl. 52 kr. der Metzen — fl. 58¾ kr. Der Scheffel Haber 3 fl. 34 kr. der Metzen — fl. 35½ kr. Der Scheffel Erbsen — fl. — kr. der Metzen — fl. — kr. 1/32 Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen — fl. — kr. der Metzen — fl. — kr. 1/32 Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu — fl. 45 kr. bis — fl. 50 kr. Ein Schock langes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 4 fl. 30 kr. bis 5 fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 6 fl. 30 kr. bis 7 fl. — kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 12 kr. Hechte, das Pfund zu 20 kr. Forellen, das Pfund zu — kr. Ruppen, das Pfund — fl. — kr. Aalfische, das Pfund zu — kr. Weißfische, das Pfund zu — kr. — pf. Grundeln, die Maas zu — kr. Krebse, das Schock zu — kr.

V. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. — kr. Enten, das Stück zu — kr. Hühner, alte, das Stück zu 15 kr. Hühner, junge, das Stück zu — kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. — kr. Tauben, alte, das Stück zu 5 kr. Tauben, junge, das Stück zu 6 kr. — pf. Hasen, das Stück zu 1 fl. 6 kr. Rebhühner, das Stück zu 23 kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, das Stück zu 5 kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 19 kr. Butter, das Pfund zu 15 kr. Eier, 1 Stück zu 1 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 18 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 6 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Bayreuth, den 9. Februar 1826.

Der Stadt-Magistrat.
Der erste rechtskundige Bürgermeister,
Hagen.

Schöberth.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Bayreuth vom 30ten Januar bis 4. Februar incl. gebrachten und verkauften Getraides und der bestandenen Getraide-Preise.

Getraide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	9	64	73	73	—	9	12	8	48	8	24
Roggen	—	32	32	32	—	7	30	7	15	7	—
Gerste	—	13	13	13	—	5	30	5	21	5	12
Haber	—	13	13	13	—	3	24	3	18	3	12
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bayreuth, den 6. Februar 1826.

Der Stadtmagistrat.

Der erste rechtskundige Bürgermeister,

Hagen.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 2. Februar 1826 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	102	102	102	—	10	12	9	51	9	30
Roggen	—	108	108	108	—	7	30	7	15	7	—
Gerste	—	148	148	148	—	5	12	5	—	4	48
Haber	—	132	132	132	—	3	6	2	57	2	48

Hof, den 2. Februar 1826.

Stadt-Magistrat.

v. Oerthel. Laubmann. **Schrön.**

Nicht Amtliche Artikel.

In Nro. 277 auf dem Schloßplatz ist die mittlere Etage auf Walburgi zu beziehen, bestehend in 4 Zimmern, Schlaf-Kabinet, Küchen, Keller, Waschkessel zum Mitgebrauch und einem versperrten Gang nebst Holzschlicht.

Ein Acker mit einem Theil guter Wiese, ist zu verpachten. Wo? sagt das Zeitungs-Comtoir.

In E. Nr. 422 ist auf künftige Walburgis ein Logis für einzelne Personen oder ein kleines Haushalten zu vermiethen.

Einige und dreissig Klaftern gut ausgetrockneten Erlenholz und eben so viele Büscheln, sind sowohl einzeln, als im Ganzen um den Marktpreis zu verkaufen. Das Nähere in E. Nr. 511 in der Jägerstrasse.

Im Hauße Nr. 22. an der Straße nach St. Georgen ist eine Stube mit Möbeln täglich zu vermiethen.

Im Hauße E. Nr. 257 auf dem neuen Schloßplatze ist die mittlere Etage, bestehend aus 4 heizbaren Zimmern, 1 Kammer, 1 Kabinet, 2 Küchen, Keller, Holzlege und Mitgebrauch des Waschkeßels zu vermiethen und zu künftige Walburgis zu beziehen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 9. Februar 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	92	
ditto à 5% " " .	101½	
Land-Anlehen à 5% . . .	102½	
Lott. Loose A—D à 4% .		
ditto E—M à 4% . . .	101	100½
ditto " " 2 mt. . . .		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	99½	
ditto ditto à fl. 25.	98	
ditto ditto à fl. 100.	99	

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 20. Bayreuth, am 17. Februar 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 2. Februar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit allerhöchsten Rescripts des Königlichen Ministeriums des Innern d. d. München, den 24sten v. Ms. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den diesjährigen disponiblen Stipendien-Fonds zu Bamberg folgende Stipendien-Bezüge für $18\frac{25}{26}$ vorläufig allergnädigst bestättigt worden sind.

A. Aus dem Baron v. Aufseesischen Fond.

1) Universitäts-Stipendien:

Ernst Rudhardt aus Bamberg	175 fl.
Heinrich Pfeifer daselbst	100 fl.
Nicolaus Dütsch aus Fränzdorf	100 fl.
Joseph Felsecker aus Bamberg	100 fl.
Heinrich Martin daselbst	100 fl.
Sebastian Fleischmann allda	110 fl.
Friedrich Backer von Stadtsteinach	110 fl.
Franz Maurer aus Bamberg	80 fl.
Philipp Wirth aus Würzburg	80 fl.
Johann Joseph Sensburg aus Berneck	100 fl.
Martin Wendel aus Königsfeld	100 fl.
Stephan Molitor aus Scheßlitz	80 fl.
Carl Lachmüller aus Bamberg	80 fl.
Andreas Jungengel daselbst	80 fl.
Thomas Buchart allda	80 fl.

2) Special-Stipendien:

Friedrich Haard aus Bamberg	70 fl.
Matthias Branold aus Feigendorf	60 fl.
Georg Fischer aus Bamberg	60 fl.
Johann Schödel daselbst	50 fl.
Michael Ronug aus Hallstadt	50 fl.
Caspar Zeuß aus Vogtendorf	60 fl.
Joseph Beetz aus Bamberg	60 fl.
Michael Fiedler daselbst	60 fl.
Joseph Stenglein aus Voitmannsdorf	60 fl.

3) Gymnasial-Stipendien:

Candidus Fischer aus Kronach	50 fl.
Joseph Leirer aus Ebensfeld	50 fl.
Johann Rothlauf aus Scheßliz	50 fl.
Carl Schrepser aus Bamberg	50 fl.
Andreas Schmidt aus Gundelsheim	50 fl.
Johann Gillich aus Zeuln	50 fl.
Michael Dumbroff aus Rattelsdorf	50 fl.
Franz Merk aus Bamberg	50 fl.
Johann Hoheneker daselbst	50 fl.
Johann Wehrl aus Waischenfeld	50 fl.
Friedrich Oesterreicher aus Pottenstein	50 fl.
Joseph Stein aus Bamberg	50 fl.
Georg Rothlauf aus Scheßliz	50 fl.
Anton Höppler aus Bamberg	50 fl.
Anton Popp daselbst	50 fl.
Andreas Carl aus Lichtenfels	50 fl.
Nicolaus Schödel aus Bamberg	50 fl.
Georg Endres daselbst	50 fl.
Franz Fleischmann aus Zeuln	40 fl.
Johann Theinhardt aus Ampferbach	40 fl.
Martin Bartel aus Bamberg	40 fl.
Andreas Stemmerig aus Zeuln	40 fl.
Adam Detzer aus Thüngfeld	40 fl.
Johann Neuner aus Hollfeld	40 fl.
Friedrich Bauer aus Kupferberg	40 fl.
Joachim Wirthmann aus Bamberg	40 fl.
Joseph Kaisenberg daselbst	40 fl.
in Summa	3245 fl.

B. Aus dem Marianschen Fond.
1) an Lyceisten:

Philipp Grohe aus Bamberg	40 fl.
Rudolph Jüngling aus Mistelfeld	40 fl.

2) an Gymnasiasten:

Anton Schreiber aus Bamberg	40 fl.
Friedrich Bausbock aus Gremsdorf	40 fl.
in Summa	160 fl.

C. Aus dem Stipendio pauperum studiosorum.
An Gymnasiasten:

Daniel Mertel aus Kirchehrenbach	30 fl.
Friedrich Endres aus Königsfeld	20 fl.
in Summa	50 fl.

D. Aus dem Bergischen Stiftungs-Fond.

Universitäts-Stipendium:

Joseph Badum aus Pottenstein . . . . 100 fl.

Wobei hiezu gefügt wird, daß sämmtliche Stipendien von der Königlichen Administration der unmittelbaren Stiftungen zu Bamberg in halbjährigen Antheilen ausbezahlt werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Schunter, v. n.

Stipendien-Verleihung aus Bambergischen Fonds für 182⅚ betr.

Deller.

Bekanntmachungen.

In Beziehung auf die öffentliche Bekanntmachung vom 2ten d. M., die Aufnahme erkrankter Handwerksgesellen und Dienstboten ins hiesige städtische Krankenhaus betreffend, wird über die Erhebungsart der regulirten Beiträge Nachstehendes bestimmt:

1) Die Dienstboten haben ihre Beiträge vierteljährig zu zahlen.

2) Zu diesem Behufe wird mit jedem Ziel, nämlich: zu Lichtmeß; Walburgi, Jacobi und Martini, eine Commission, bestehend aus dem Verwalter des Stadt-Lazareth-Instituts und einem Magistrats-Officianten, zusammentreten, die Dienstboten nach den verschiedenen Stadt-Distrikten vorkommen lassen, die Beiträge erheben und darüber in ein hiezu eigends bestimmtes Büchlein quittiren.

3) Da die Beiträge nach dem Publicando vom 2ten d. M. jedesmal voraus bezahlt werden müssen, so liegt den Dienstesherrschaften ob, sich durch Einsichtnahme der Quittungsbüchlein die Ueberzeugung zu verschaffen, ob ihre Dienstboten die regulirten Beiträge bezahlt haben.

Sollte sich aus diesen Quittungsbüchlein ergeben, daß Dienstboten mit ihren Beiträgen noch im Rückstand sind, so haben sie den schuldigen Betrag von dem Dienstlohn bei Vermeidung doppelter Zahlung innen zu behalten und an die Verwaltung des Stadt-Lazareths abzuliefern.

Man hofft, daß die Dienstherrschaften diese Anordnung um so mehr pünctlich befolgen werden, als dieselben durch diese Einrichtung von der ihr dem Gesetz (§. 86, seqq. Tit. V. Th. II. des Allgemeinen Preussischen Landrechts ausgesprochenen Verbindlichkeit, für die Kur- und Verpflegungskosten ihrer Dienstboten sorgen zu müssen, künftighin befreit werden.

4) Die Handwerksgesellen haben ihre Beiträge monatlich an ihren Meister zu bezahlen.

Dieser quittirt den Handwerksgesellen über den Empfang und händigt sodann den erhobenen Betrag dem Zunftmeister seines Gewerbes aus, welcher gleichfalls Quittung leistet und hierauf das Geld an den Verwalter des Stadt-Lazareth-Instituts gegen Empfangsbescheinigung abliefert.

5) Die Zahlung hat gleichfalls pränumerando zu erfolgen; jeder Meister bleibt für dieselbe verantwortlich, weil er dem Gesellen nicht eher seinen Lohn verabfolgen zu lassen hat, bis der regulirte Beitrag berichtigt ist.

6) Reste werden in keinem Falle geduldet.

Hienach haben sich sämmtliche Betheiligte genau zu achten.

Bayreuth, den 8. Februar 1826.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Schoberth.

Da die polizeiliche Anordnung,

„sich nur der bestimmten Pich- und Aufschür-„Plätze zu bedienen",

von Seite der brauenden Bürgerschaft und des hiesigen Büttnerhandwerks häufig übertreten wird, so sieht sich

der unterfertigte Stadt-Magistrat bei der gegenwärtigen Brauzeit veranlaßt, diese Anordnung hiermit zu erneuern und zugleich die gesetzlich erlaubten Pich- und Aufschür-Plätze für die Zukunft, wie folget, zu bestimmen:

1) der Platz vor dem Friedrichsthor, dem Prechtelschen Garten gegenüber,
2) der Platz an dem Gemeindewege, hinter dem Vogelschen Gute, zwischen der Gewinnerschen und Hofmannischen Peunth,
3) der Gemeindeplatz auf der Dürschnitz,
4) der Platz an der Müller Poppischen Peunth in der Ziegelgasse, ohnweit des städtischen Bauhofes,
5) der Platz vor dem Rottenbacher Thor,
6) bei den sogenannten 99 Gärten,
7) der Platz bei dem Rabenstein auf der hohen Straße,
8) der Platz bei den neuen Häußern, dem Sponselschen Keller gegenüber,
9) der Gemeindeplatz im neuen Weg am Mainfluß, dem Lairitzischen Hauße gegenüber, und
10) dergleichen weiter unten im neuen Weg, bei dem Küfnerschen Garten und der hölzernen Brücke, ohnweit der Heerdegenschen Fabrik.

Uebertretungen dieser — in Straßen — noch mehr aber in Feuerpolizeilicher Hinsicht höchst wichtigen Anordnung, ziehen nach Befinden der Umstände eine Geldstrafe von 1 bis 5 Gulden, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Bayreuth, den 11. Februar 1826.

Der Magistrat
der Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Behörde.
Hagen.

Schoberth.

Publicandum.

(An sämmtliche berechtigte Handelsleute und Fabrikanten des Obermainkreises, mit Ausnahme derjenigen Districte, in welchen das Preussische Landrecht sammt dem hierin enthaltenen Preussischen Wechselrechte eingeführt ist.)

Auf dem Grunde des Gesetzes vom 11. September v. J., die Einführung des Wechselrechts und die Wechselgerichts-Ordnung in den damit noch nicht versehenen Theilen des Königreichs betr., werden von dem unterzeichneten Königlich Bayerischen Wechselgerichte I. Instanz sämmtliche berechtigte Handelsleute und Fabrikanten des Obermainkreises, mit Ausnahme derjenigen Districte, in welchen das Preussische Landrecht sammt dem hierin enthaltenen Wechselrechte eingeführt, hiemit aufgefordert:

a) bei 50 Thaler Strafe ihre Handlungs-Raggionen oder Firmen, mit der Bemerkung, ob die Handlung allein oder in Gesellschaft geführt werde: dann, wen in ihrer Abwesenheit die Firma per procura übertragen sey, binnen 14 Tagen eigenhändig zu Protocoll ihres ordentlichen Gerichtes einzuzeichnen,
b) bei jedesmaliger Veränderung ihrer Firma die vorgegangene Veränderung bei gleicher Strafe binnen 14 Tagen bei ihrem ordentlichen Gerichte anzuzeigen.

Bamberg, 3. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Wechselgericht.
Dangel.

Riehl, Secretair.

(An das Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth, an sämmtliche Königlich Bayerische Landgerichte, dann sämmtliche Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte 1ster Classe des Obermainkreises.)

Zu Folge einer hohen Anordnung des Königlich Bayerischen Appellations-Gerichts des Obermainkreises als Wechselgericht II. Instanz, wurden von dem unterzeichneten Wechselgerichte I. Instanz unter dem heutigen sämmtliche berechtigte Handelsleute und Fabrikanten des Obermainkreises, mit Ausnahme derjenigen Districte, in welchen das Preussische Landrecht sammt dem darin enthaltenen Wechselrechte eingeführt ist, angewiesen:

a) bei 50 Thaler Strafe ihre Handlungs-Raggionen und Firmen mit der Bemerkung, ob die Handlung allein oder in Gesellschaft geführt werde; dann, wen in ihrer Abwesenheit die Firma per procura übertragen sey, binnen 14 Tagen eigenhändig zu Protocoll ihres ordentlichen Gerichtes einzuzeichnen, und
b) bei jedesmaliger Veränderung ihrer Firma die vorgegangene Veränderung bei gleicher Strafe binnen 14 Tagen bei ihrem ordentlichen Gerichte anzuzeigen.

Indem wir nun hiemit der weiteren hohen Verfügung gemäß an alle betreffende Untergerichte des Obermainkreises öffentlich das Ersuchen stellen, die hiernach erforderlichen Protocolle aufzunehmen, und in Urschrift anher gelangen zu lassen, bestehen mit vollkommenster Hochachtung. Bamberg, den 3. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Wechselgericht.
Dangel.

Riehl, Secretair.

Nachdem in der Verlassenschaftssache des Pfarrers Joseph Klausewitz zu Windheim das Gantverfahren rechtskräftig erkannt ist, so werden die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Montag den 27. Februar,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Montag den 20. März,

und 3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf

Montag den 24. April d. J.,

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von den gegenwärtigen Gantverhandlungen, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu erlegen. Bamberg, den 3. Februar 1826.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Riehl.

Das dem Bäcker Konrad Agath dahier gehörige stadtlehenbare Haus mit einer Stallung, welches mit einem Haus-Steuer-Simplum von 45 kr. und einem reluirten Zehnt für ein Rauchhuhn mit jährlich 6½ kr. belastet ist, wird wiederholt zum Kaufe ausgeboten. Der Strich wird am

27. Februar d. J.

bei Gericht dahier abgehalten, und der Hinschlag erfolgt nach der Executions-Ordnung. Weißmain, den 25. Jenner 1826.

Königliches Landgericht.
Sandinger.

Der Taglöhner Johann Fugmann von Fassoldshof hat sich als zahlungsunfähig erklärt, und sein Vermögen an seine Gläubiger abgetreten. Es werden demnach folgende Edikts-Täge ausgeschrieben. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, der

2. März,

zur Anbringung der Einreden, sowie zum Schluß-Verfahren der

22. März.

Wer am 1sten Ediktstage nicht erscheint, hat die Ausschließung von der Konkursmasse, und wer am zweiten Termine nicht erscheint, den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zu gewärtigen. Zugleich werden diejenigen, die etwas von dem Gemeinschuldner in Handen haben, aufgefordert, dasselbe unter Vorbehalt ihrer Rechte ad depositum judiciale abzugeben, widrigenfalls die gesetzliche Strafe gegen sie zur Anwendung kommen müßte. Weißmain, den 27. Jenner 1826.

Königliches Landgericht.
Sandinger.

Gegen Johann und Barbara Brütting zu Niedermirsberg ist der Konkurs-Prozeß erkannt worden. In Folge dieses rechtskräftigen Erkenntnisses werden hiemit die Ediktstäge ausgeschrieben. Der erste Ediktstag zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen wird am

Dienstag den 28sten des künftigen Monats Hornung.

Der 2te am

Donnerstag den 30. März

zur Vorbringung der Einreden gegen die Forderungen. Der 3te zum Schlußverfahren, am

Dienstag den 2. Mai l. J.

abgehalten. Alle diejenigen, welche an Johann Brütting und Barbara Brütting aus irgend einem Grunde eine Forderung machen zu können glauben, werden hiemit vorgeladen, um am ersten Ediktstage entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen durch Vorlegung der urschrift-

lichen Urkunden oder Angabe anderer Beweismittel nachzuweisen und ihr Vorzugsrecht auszuführen. Am 2ten Ediktstage werden die gegen die verschiedenen Forderungen statt habenden Einreden aufgenommen. Am 3ten Ediktstage werden die Schlußverhandlungen gepflogen. Diejenigen Gläubiger, welche den ersten Tag versäumen, sind von gegenwärtigem Konkurse, die den 2ten und 3ten Versäumenden, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen und wird nach Lage der Acten hinsichtlich der Liquidität sowohl als des Vorzugsrechts erkannt werden. Ebermannstadt, den 27. Jänner 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rascher.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger der Kunigunda Michelzöberleinischen Verlassenschafts-Sache wird das Grundvermögen der Michelzöberleinischen Realitäten, bestehend aus einem ½ Hof, wozu ein Haus, Nebenhaus, Scheune, Obstdörre nebst den dazu gehörigen Feldern und Wiesen, gewürdiget auf 3500 fl. rhl. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf

Mittwoch den 1. März l. J.

im Orte Poppendorf anberaut. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich bei dem Gemeinde-Vorsteher Richter dortselbst, früh gegen 11 Uhr einzufinden, und hat der Käufer den Hinschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Creditorschaft, der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen. Ebermannstadt, den 30. Januar 1826.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Das dem bürgerlichen Seifensiedermeister Karl Friedrich Barthel dahier gehörige, der Real- und Lehensgerichtsbarkeit des hiesigen Ritterguts in gemeiner Erbzinnsqualität unterworfene Wohnhaus Nr. 61 dahier nebst Hofplatz, Gärtlein und geräumigem Keller unter dem Hauße, worauf ausser dem zehnten Pfennig Lehengeld bei Besitzveränderungsfällen auf Seiten des Erbzinnsmannes 1 fl. 56¼ kr. rhl. jährlicher Erbzinns, so wie ein Haussteuer-Kapital von 400 fl. d. v. haften, und welches Immobile am 9. März v. J. auf 1,980 fl. — kr. rhl. legal gewürdigt wurde, wird zur Erholung ausgeklagter Schuldforderungen andurch dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Bietungstermin stehet auf den

25sten l. M. März Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Gerichtslocale an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen die Einsicht des Taxations-Instruments in der Registratur gestattet ist, mit dem Anhange vorgeladen werden, daß der Meistbiethende den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen hat. Schwarzenbach an der Saale, am 1. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Rehau,
als
Verwesung des Fürstlich Schönburgischen
Patrimonial-Gerichts dahier.

Stier, Landrichter.

Vom Königl. Bayerischen Landgerichte Gräfenberg wird auf den Antrag des Schuhmachermeisters Georg Körber zu Marloffstein, über dessen zur Zahlung seiner Schulden nicht zureichendes Vermögen, der Universal-Concurs erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner aus irgend einem Grunde Forderungen zu machen haben, andurch aufgefordert, in den gesetzlichen drei Edictstägen, wovon der 1te zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Freitag den 24. Februar,

der 2te zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 22. März,

und der 3te zur Schlußhandlung auf

Mittwoch den 19. April,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, und zwar am ersten Edictstage in dem Klostermaier'schen Wirthshauße zu Langensendelbach, weil an diesem Tage zugleich daselbst das Körberische Gantanwesen veräussert wird, am 2ten und 3ten Edictstag aber vor dem hiesigen Königl. Landgericht zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu erscheinen. Das Aussenbleiben am ersten Edictstage, an welchem zugleich die Vorschläge der Gläubiger gehört werden sollen, wie diese Concurssache im Wege eines gütlichen Uebereinkommens zu beendigen sey, hat den Ausschluß von der vorhandenen Massa, das Nichterscheinen am 2ten und 3ten Edictstage aber, die Präclu-

sion mit den treffenden Handlungen zur Folge. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, in das gerichtliche Depositorium abzuliefern. Gräfenberg, den 25. Januar 1826.

Königliches Landgericht.

Nägelsbach.

Das halbe Guth des in Konkurs gerathenen Johann Maier zu Draisdorf, nebst einem Acker, die Buckelleiten, wird dem Antrage der Creditoren gemäß, am

27. Februar l. J. Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshauße zu Draisdorf öffentlich ausgeboten, allwo sich Kaufsliebhaber einzufinden, und das Nähere vernehmen können. Banz, am 27. Januar 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Auf das dem Franz Michael Stein zu Oberheroldsbach zugehörige Grundstück im Trabschlag ist, zweimaliger öffentlicher Feilbiethung ungeachtet, zur Zeit noch kein Aufgeboth erfolgt. — Auf Antrag eines Realgläubigers wird solches nun zum drittenmale öffentlich feilgebothen, und Strichtermin hiezu auf

Freitag den 24. Februar

anberaumt. Thurn, am 31. Januar 1826.

Freiherrlich von Horneck'sches Patrimonialgericht I. Klasse.

Klostermeier.

Das Grundvermögen des Johann Hoffmann zu Sassanfarth, bestehend in einem Frohngut, Haus, Stadel, $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Grasgarten und Ackerfeld hinter dem Hauße, mit einer Hecke umfangen, dann 5 zum Gute gehörigen Feld- und Wiesen-Grundstücke, wird auf Requisition des Königl. Landgerichts Bamberg II. im Wege der Execution dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu ist Termin auf

Dienstag den 21. Februar l. Js.

anberaumt, und es werden zu diesem Ende Strichliebhaber vorgeladen, sich am genannten Tage in loco Sassanfarth einzufinden, die Steigerungs-Bedingungen zu vernehmen, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Zur Einweisung der einzelnen Bestandtheile des fraglichen Frohngutes ist bereits der diesseitige Lehenschultheiß Michael Metzner zu Sassanfarth angewiesen, bei welchem sich Liebhaber noch vor dem Licitations-Termine einfinden können. Sassanfarth, am 3. Februar 1826.

Gräflich v. Sodensches Patrimonialgericht daselbst.

Schmidt.

Auf den Antrag des Gräflich Giechischen Herrschafts-Gerichts Thurnau wird der zum hiesigen Rittergute grund- und lehenbare Acker des Hanns Barth zu Wölkendorf, am Wölkendorfer Wege liegend und 3 Tagwerke enthaltend, hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf

Dienstag den 28. Februar d. J.

anberaumt, an welchem Tage die Kaufslustigen früh um 9 Uhr hier zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu legen und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Die Lasten, welche auf dem zu verkaufenden Acker haften, bestehen in 2 fl. 30 kr. jährlichem Erbzinns, in der Zehent-, Handlohn- und Todenfallspflichtigkeit zu 10 resp. 5 Procent und in einem Steuersimplo von $6\frac{1}{4}$ kr. Kleinziegenfeld, den 27. Januar 1826.

Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonial-Gericht.

Kraus.

Da die dem öffentlichen Verkauf ausgesetzten, den Webermeister Georg Mayerischen Relicten zu Schmeilsdorf zugehörigen Immobilien, als: a) ein Tropfgütlein mit Zubehör, b) $2\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, von dem sogenannten Beetleinsacker, c) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld und Wiesen, die Schappersleithen, d) 1 gut Tagwerk Wiesen, von der sogenannten obern Brunnwiese, in den am 27. October und 22. December v. Js. angestandenen Licitations-Terminen mit einem annehmbaren Gebot nicht belegt worden sind, so ist nach dem Antrage des ersten Hypotheken-Gläubigers anderweite Tagsfahrt auf

Donnerstag den 9. März Vormittags

angesetzt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit vorgeladen werden. Schmeilsdorf, am 30. Januar 1826.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Der zur Christoph Vonhagischen Masse gehörige sogenannte Strombachs-Acker von 5 Tagwerk, im Werthe zu 301 fl. 40 kr. rhl. wird entweder im Ganzen, oder in 4 Parcellen am

28. Februar Vormittags 9 Uhr

meistbietend verstrichen. Kaufslustige haben sich in diesem Termine, wo Lasten und Abgaben, so wie Strichsbedingnisse näher bekannt gemacht werden, vor unterzeichneter Behörde einzufinden. Mühlhausen, den 31. Januar 1826.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht I. Klasse.
Wülfert.

Der Bauer Nicolaus Lorz zu Warmersdorf hat darauf angetragen, seine sämmtlichen Gläubiger zur Abschliessung eines Nachlaß- und Fristen-Zahlungsvertrags öffentlich vorzuladen, und im Falle ein solcher nicht zu Stande käme, und Ueberschuldung vorhanden seyn würde, sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden hiernach folgende Edictstäge ausgeschrieben: 1) zur Errichtung eines Nachlaß- und Fristen-Zahlungsvertrags, und in dessen Entstehung zur gehörigen Anmeldung und Bescheinigung der Forderungen wird der

1. März,

2) zur Anbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen der

31ste desselben Monats,

und 3) zur Aufnahme der Schlußsätze der

28. April,

unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß die Nichterschienenen im ersten Ediktstage auf den Fall der Konträhirung eines Nachlaß- und Fristenvertrags der Majorität der Anwesenden für beitretend erachtet, eventuell aber mit ihren Forderungen von der Gantmasse präcludirt werden. Gegen diejenigen, welche an den beiden folgenden Ediktstägen nicht erscheinen, tritt der Verlust der treffenden Handlungen ein. Mühlhausen, den 31. Jänner 1826.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht I. Klasse.
Wülfert.

Gegen den Bauern Georg Mai in Warmersdorf ist der Konkursprozeß rechtskräftig erkannt. Es werden hiermit folgende Edikts-Täge angesetzt: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung aller Forderungen wird der

2. März,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen solche, der

3. April,

und 3) zur Schlußverhandlung der

27ste desselben Monats

anberaumt, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß das Ausbleiben im ersten Termine die gänzliche Präclusion von der Masse, das — in den folgenden aber den Verlust der treffenden Handlungen nach sich ziehet. Mühlhausen, den 1. Februar 1826.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht I. Klasse.
Wülfert.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter ist gesonnen, einen grossen Theil seiner Oeconomie auf Walburgis 1826, auf 6 Jahre, zu verpachten. Solche besteht aus einer zur Oeconomie eingerichteten Pachters-Wohnung, Stallung auf 18 Stück Vieh, Stadel und Hofrecht, dann aus 9 Tagwerk Autwiesen, in der besten Lage, 3 Tagwerk Rangenwiesen, 15 bis 16 Tagwerk Feld. Unentgeldlich wird jährlich dazu gegeben: 2 Klafter Brennholz, 1 Klafter Stöck und die davon abfallende Äststreu, auch zur Nothdurft Rechstreu. Zalungsfähige Pachtliebhaber können täglich die Oeconomie bei dem Eigenthümer in Augenschein nehmen, und die nähern Bedingungen erfahren; auch kann Vieh, so viel wie ein Pachter haben will, dazu gegeben werden.

Johann Adam Popp, Müllermeister in Geigenreuth.

In E. Nr. 442 auf dem Graben ist auf Walburgi ein kleines Quartier für einzelne Personen zu vermiethen.

Einige und dreissig Klaftern gut ausgetrocknetes Erlenholz und eben so viele Büscheln, sind sowohl einzeln, als im Ganzen um den Marktpreis zu verkaufen. Das Nähere in E. Nr. 511 in der Jägerstrasse.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 21. Bayreuth, am 18. Februar 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 10. Februar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Monat Februar d. J. erledigten Waisenhaus-Pfründen werden an nachstehende Individuen verliehen:

15 fl. — kr. an den Johann Peter Ramming zu Himmelkron,
12 fl. 30 kr. an die Katharina Margaretha Fischer zu Schauenstein, und
20 fl. — kr. an die Zwillinge Georg und Elisabetha Beierlein dahier.

Vorstehende Individuen treten vom 1. März 1826 an bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebens-Jahr in den Genuß ihrer Pfründen, und ist die Administration zu deren Zahlung angewiesen worden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Schunter, v. n.

Pfründen-Verleihung betr. Deller.

Bekanntmachungen.

In Beziehung auf die öffentliche Bekanntmachung vom 2ten d. M., die Aufnahme erkrankter Handwerksgesellen und Dienstboten ins hiesige städtische Krankenhaus betreffend, wird über die Erhebungsart der regulirten Beiträge Nachstehendes bestimmt:

1) Die Dienstboten haben ihre Beiträge vierteljährig zu zahlen.

2) Zu diesem Behufe wird mit jedem Ziel, nämlich: zu Lichtmeß; Walburgi, Jacobi und Martini, eine Commission, bestehend aus dem Verwalter des Stadt-Lazareth-Instituts und einem Magistrats-Officianten, zusammentreten, die Dienstboten nach den verschiedenen Stadt-Distrikten vorkommen lassen, die Beiträge erheben und darüber in ein hiezu eigends bestimmtes Büchlein quittiren.

3) Da die Beiträge nach dem Publicando vom 2ten d. M. jedesmal voraus bezahlt werden müssen, so liegt den Dienstesherrschaften ob, sich durch Einsichtnahme der Quittungsbüchlein die Ueberzeugung zu verschaffen, ob ihre Dienstboten die regulirten Beiträge bezahlt haben.

Sollte sich aus diesen Quittungsbüchlein ergeben, daß Dienstboten mit ihren Beiträgen noch im Rückstand sind, so haben sie den schuldigen Betrag von dem Dienstlohn bei Vermeidung doppelter Zahlung innen zu behalten und an die Verwaltung des Stadt-Lazareths abzuliefern.

Man hofft, daß die Dienstherrschaften diese Anordnung um so mehr pünctlich befolgen werden, als dieselben durch diese Einrichtung von der in dem

Gesetz (§. 86, seqq. Tit. V. Th. II. des Allgemeinen Preussischen Landrechts ausgesprochenen Verbindlichkeit, für die Kur- und Verpflegungskosten ihrer Dienstboten sorgen zu müssen, künftighin befreit werden.

4) Die Handwerksgesellen haben ihre Beiträge monatlich an ihren Meister zu bezahlen.

Dieser quittirt den Handwerksgesellen über den Empfang und händigt sodann den erhobenen Betrag dem Zunftmeister seines Gewerbes aus, welcher gleichfalls Quittung leistet und hierauf das Geld an den Verwalter des Stadt-Lazareth-Instituts gegen Empfangsbescheinigung abliefert.

5) Die Zahlung hat gleichfalls pränumerando zu erfolgen; jeder Meister bleibt für dieselbe verantwortlich, weil er dem Gesellen nicht eher seinen Lohn verabfolgen zu lassen hat, bis der regulirte Beitrag berichtigt ist.

6) Reste werden in keinem Falle geduldet.

Hienach haben sich sämmtliche Betheiligte genau zu achten.

Bayreuth, den 8. Februar 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Schoberth.

Bayreuth, den 30. Januar 1826.
Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth
wird auf den Antrag des Königl. Fiscalats des Obermainkreises der unbekannte Inhaber einer zur Masse des für tod erklärten Joseph Andreas Schmidthammer gehörigen, ursprünglich auf den Kammersecretair und Registrator Joseph Wilhelm Friedrich verlautenden, nur noch auf 50 fl. frkl. gültigen Kammer-Assecuration, d. d. Bayreuth, den 1. Januar 1765, aufgefordert, binnen sechs Monaten und längstens in dem auf den

24. August 1826, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Commissario, Kreis- und Stadtgerichts-Director Schweizer anberaumten Termin, die gedachte Urkunde vorzuweisen und seine Ansprüche darauf auszuführen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden wird. Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Voigt.

Kommenden Dienstag den 21. Februar Nachmittag um 2 Uhr wird in dem Königlichen Park der Eremitage eine Quantität Birkenholz an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden; wozu Strichsliebhaber eingeladen sind.

Bayreuth, den 16. Februar 1826.

Königliche Garten-Inspection.
Gerl. Adler.

Publicandum.

(An sämmtliche berechtigte Handelsleute und Fabrikanten des Obermainkreises, mit Ausnahme derjenigen Districte, in welchen das Preussische Landrecht sammt dem hierin enthaltenen Preussischen Wechselrechte eingeführt ist.)

Auf dem Grunde des Gesetzes vom 11. September v. J., die Einführung des Wechselrechts und die Wechselgerichts-Ordnung in den damit noch nicht versehenen Theilen des Königreichs betr., werden von dem unterzeichneten Königlich Bayerischen Wechselgerichte I. Instanz sämmtliche berechtigte Handelsleute und Fabrikanten des Obermainkreises, mit Ausnahme derjenigen Districte, in welchen das Preussische Landrecht sammt dem hierin enthaltenen Wechselrechte eingeführt, hiemit aufgefordert:

a) bei 50 Thaler Strafe ihre Handlungs-Naggionen oder Firmen, mit der Bemerkung, ob die Handlung allein oder in Gesellschaft geführt werde: dann, wen in ihrer Abwesenheit die Firma per procura übertragen sey, binnen 14 Tagen eigenhändig zu Protocoll ihres ordentlichen Gerichtes einzuzeichnen,

b) bei jedesmaliger Veränderung ihrer Firma die vorgegangene Veränderung bei gleicher Strafe binnen 14 Tagen bei ihrem ordentlichen Gerichte anzuzeigen.

Bamberg, 3. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Wechselgericht.
Dangel.

Riehl, Secretair.

(An das Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth, an sämmtliche Königlich Bayerische Landgerichte, dann sämmtliche Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte 1ster Classe des Obermainkreises.)

Zu Folge einer hohen Anordnung des Königlich Bayerischen Appellations-Gerichts des Obermainkreises als Wechselgericht II. Instanz, wurden von dem unterzeichneten Wechselgerichte I. Instanz unter dem heutigen sämmtliche berechtigte Handelsleute und Fabrikanten des Obermainkreises, mit Ausnahme derjenigen Districte, in welchen das Preussische Landrecht sammt dem darin enthaltenen Wechselrechte eingeführt ist, angewiesen:

a) bei 50 Thaler Strafe ihre Handlungs-Raggionen und Firmen mit der Bemerkung, ob die Handlung allein oder in Gesellschaft geführt werde; dann, wen in ihrer Abwesenheit die Firma per procura übertragen sey, binnen 14 Tagen eigenhändig zu Protocoll ihres ordentlichen Gerichtes einzuzeichnen, und

b) bei jedesmaliger Veränderung ihrer Firma die vorgegangene Veränderung bei gleicher Strafe binnen 14 Tagen bei ihrem ordentlichen Gerichte anzuzeigen.

Indem wir nun hiemit der weiteren hohen Verfügung gemäß an alle betreffende Untergerichte des Obermainkreises öffentlich das Ersuchen stellen, die hiernach erforderlichen Protocolle aufzunehmen, und in Urschrift anher gelangen zu lassen, bestehen mit vollkommenster Hochachtung. Bamberg, den 3. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Wechselgericht.

Dangel.

Riehl, Secretair.

Zur Tilgung mehrerer bedeutenden Forderungen wird der, denen Freiherrn von Löffelholz lehenbare Viertelhof der verlebten Margaretha Wölflin zu Stöckach, bestehend in einem in sehr gutem Zustand befindlichen Haus, Scheuer, Backofen, in 5½ Tagwerk Garten, Feld, Wiesen und Holz und einem Gemeindrecht, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf den

6. März h. Js., Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem Tage demnach kaufs- und zahlungsfähige Strichliebhaber sich in Stöckach, in dem Reichelischen Wirthshauße einzufinden, ihre Aufgebote, nachdem ihnen die Kaufsbedingnisse und Lasten bekannt gemacht sind, zu Protocoll zu geben, und das Weitere nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Gräfenberg, den 21. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Nägelsbach.

Der Schmiedmeister Andreas Schneider zu Egloffstein hat sich selbst als zahlungsunfähig erklärt, und demnach freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher folgende Edikts-Täge anberaumt, als zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen,

Montag der 27. Februar h. J.,

zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Dienstag der 28. März h. J.,

zur Vorbringung der Gegen- und Schlußeinreden,

Donnerstag der 29. April h. J.

jedesmal Vormittags 9 Uhr, an welchen Tagen zu erscheinen alle bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die am ersten Edikstage nicht erscheinenden Gläubiger mit ihren Forderungen aus diesem Gante, und die an den andern Tagen Nichterscheinenden mit den sie treffenden Handlungen werden ausgeschlossen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas zur Schneiderischen Gantmasse gehörige allenfalls in Handen haben, aufgefordert, dasselbe, unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung doppelten Ersatzes zu Gericht zu übergeben. Gräfenberg, den 23. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Nägelsbach.

Vom Königl. Bayerischen Landgerichte Gräfenberg wird auf den Antrag des Schuhmachermeisters Georg Körber zu Marloffstein, über dessen zur Zahlung seiner Schulden nicht zureichendes Vermögen, der Universal-Concurs erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner aus irgend einem Grunde Forderungen zu machen haben, andurch aufgefordert, in den gesetzlichen drei Edictstägen, wovon der 1te zur

Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Freitag den 24. Februar,

der 2te zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 22. März,

und der 3te zur Schlußhandlung auf

Mittwoch den 19. April,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, und zwar am ersten Edictstage in dem Klostermaier'schen Wirthshauße zu Langensendelbach, weil an diesem Tage zugleich daselbst das Körberische Gantanwesen veräussert wird, am 2ten und 3ten Edictstag aber vor dem hiesigen Königl. Landgericht zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu erscheinen. Das Aussenbleiben am ersten Edictstage, an welchem zugleich die Vorschläge der Gläubiger gehört werden sollen, wie diese Concurssache im Wege eines gütlichen Uebereinkommens zu beendigen sey, hat den Ausschluß von der vorhandenen Massa, das Nichterscheinen am 2ten und 3ten Edictstage aber, die Präclusion mit den treffenden Handlungen zur Folge. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, in das gerichtliche Depositorium abzuliefern. Gräfenberg, den 25. Januar 1826.

Königliches Landgericht.

Nägelsbach.

Das dem Bäcker Konrad Agath dahier gehörige stadtlehenbare Haus mit einer Stallung, welches mit einem Haus-Steuer-Simplum von 45 kr. und einem reluirten Zehnt für ein Rauchhuhn mit jährlich 6¼ kr. belastet ist, wird wiederholt zum Kaufe ausgeboten. Der Strich wird am

27. Februar d. J.

bei Gericht dahier abgehalten, und der Hinschlag erfolgt nach der Executions-Ordnung. Weißmain, den 25. Jenner 1826.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Der Fabrikant Johann Simon Fleißner von hier, hat im Ehevertrage mit Justina Barbara, verehelicht gewesenen Sandner, gebornen Zobel aus Wunsiedel, unterm 30. November v. Js. die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches gesetzlicher Vorschrift gemäß, hiermit bekannt gemacht wird. Münchberg, den 6. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Münchberg.

Wunder.

In der Gantsache des Nagelschmiedmeisters Johann Christian Fikenscher zu Thiersheim, wird von dem

Königlich Bayerischen Landgericht Wunsiedel,

den Acten gemäß hiemit für Recht erkannt und ausgesprochen:

daß alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche sich in dem am 18. Januar d. J. angestandenen Termin nicht gemeldet und ihre Forderungen und Ansprüche nicht liquidirt haben, nunmehr in Gemäßheit des angedrohten Rechtsnachtheils mit ihren etwaigen Forderungen zu präcludiren, und das Gantvermögen unter die bekannten Gläubiger, dem Verein gemäß zu vertheilen sey.

V. R. W.

Wunsiedel, den 7. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Vom Königlichen Landgerichte Neustadt an der Waldnaabe wird in dem Schuldenwesen des verstorbenen Schuhmachers Nikolaus Morgauer von Floß auf Antrag der Gläubiger und auf die Zustimmung der Gemeinschuldner'schen Relicten, d. d. 8ten d. M., dessen Vergantung hiemit erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen,

Montag der 27. Februar 1826,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen

Mittwoch der 29. März 1826,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinrede sowohl, als für die Schlußeinrede,

Freitag der 28. April 1826,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit

öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem 1sten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen aber an den übrigen Tagen die Ausschließung der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Am ersten Edictstage wird auch die Sühne versucht, und nach deren Realisirung sogleich zur Auszahlung der contractmäßig erlegten Kaufschillings-Rate geschritten. Neustadt an der Waldnaabe, den 11. November 1825.

Königl. Landgericht Neustadt an der Waldnaabe.
Der K. Landrichter,
Freiherr von Lichtenstern.

Auf den Antrag eines Realgläubigers wird hiemit das Wohnhaus des Sägschmiedmeisters Domeyer zu Creußen, am Markt unter der H.-Nr. 65 gelegen, mit eingerichteter Werkstatt, Hofraith, einem Schorgärtlein, dazu gehörigem 1½ Klafter Gerechtholz und Aftbann Rechstreu, Hutrecht, Antheil an der Gemeindehuth und dazu gehörigem 1 Tagwerk Feld, taxirt auf 1200 fl. öffentlich zum Verkauf ausgeboten und der Bietungs-Termin auf den

28. Februar Vormittags

am Gerichtssitze dahier anberaumt. Kaufslustige, welche ihre Zahlungs- und Besitzfähigkeit nachzuweisen im Stande sind, werden mit dem Bemerken hievon in Kenntniß gesetzt, daß sie das Taxations-Protokoll täglich in der Registratur einsehen können und der Zuschlag nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung erfolgt. Urkundlich unter des Landgerichts Siegel und Unterschrift. Schnabelwaidt, den 9. Januar 1826.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Auf die zur Konkursmasse des Konrad Lutz von Ringau gehörigen 4 Wiesen, nämlich der 1ste, 2te, 3te und 4te Theil an der Herrschafts-Wiese, welche im Bayreuther Kreis-Intelligenz-Blatte vom Jahre 1825 sub Nro. 146 beschrieben sind, wurde in dem am 20. December v. J. abgehaltenen Verkaufstermine ein Aufgebot nicht gelegt. Es wird daher ein neuerlicher Strichtermin auf

Dienstag den 28. Februar l. J.

in loco Ringau angesetzt, auf welchen die Kaufsliebhaber wiederholt eingeladen werden. Hollfeld, am 25. Januar 1826.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Gegen Johann und Barbara Brütting zu Niedermirsberg ist der Konkurs-Prozeß erkannt worden. In Folge dieses rechtskräftigen Erkenntnisses werden hiemit die Ediktstäge ausgeschrieben. Der erste Ediktstag zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen wird am

Dienstag den 28sten des künftigen Monats Hornung.

Der 2te am

Donnerstag den 30. März

zur Vorbringung der Einreden gegen die Forderungen. Der 3te zum Schlußverfahren, am

Dienstag den 2. Mai l. J.

abgehalten. Alle diejenigen, welche an Johann Brütting und Barbara Brütting aus irgend einem Grunde eine Forderung machen zu können glauben, werden hiemit vorgeladen, um am ersten Ediktstage entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen durch Vorlegung der urschriftlichen Urkunden oder Angabe anderer Beweismittel nachzuweisen und ihr Vorzugsrecht auszuführen. Am 2ten Ediktstage werden die gegen die verschiedenen Forderungen statt habenden Einreden aufgenommen. Am 3ten Ediktstage werden die Schlußverhandlungen gepflogen. Diejenigen Gläubiger, welche den ersten Tag versäumen, sind von gegenwärtigem Konkurse, die den 2ten und 3ten Versäumenden, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen und wird nach Lage der Akten hinsichtlich der Liquidität sowohl als des Vorzugsrechts erkannt werden. Ebermannstadt, den 27. Jänner 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rascher.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger der Kunigunda Michelzöberleinischen Verlassenschafts-Sache wird das Grundvermögen der Michelzöberleini-

schen Realitäten, bestehend aus einem ¼ Hof, wozu ein Haus, Nebenhaus, Scheune, Obstdörre nebst den dazu gehörigen Feldern und Wiesen, gewürdiget auf 3500 fl. rhl. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf

Mittwoch den 1. März l. J.

im Orte Poppendorf anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich bei dem Gemeinde-Vorsteher Richter dortselbst, früh gegen 11 Uhr einzufinden, und hat der Käufer den Hinschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Creditorschaft, der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen. Ebermannstadt, den 30. Januar 1826.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Die 18²⁴⁄₂₅ Habervorräthe auf den Magazinen zu Schorgast, Himmelkron, Gefrees und Streitau, und mit diesen auch 15 Scheffel Gerste auf ersterm Magazin, werden am

24. Februar l. Js., Vormittags

im hiesigen Amts-Locale versteigert, wozu Kaufsliebhaber einladet. Marktschorgast, den 12. Februar 1826.

Das Königliche Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Auf höchste Anordnung werden hiemit nachstehende, im Obermainkreise und K. B. Landgerichtsbezirke Lichtenfels gelegene, entbehrliche Staatsrealitäten, als: 1) das Schloßgut zu Buch a. F. zunächst der Gränze des Herzogthums Sachsen-Koburg, bestehend aus a) dem im guten Style und massiv von Quadersteinen erbauten, und im guten baulichen Stande erhaltenen herrschaftlichen Schloße, mit einem großen geschlossenen Hofraum, Backhauß und Brunnen, b) einer geräumigen Wohnung für eine Taglöhnersfamilie, c) einer Scheuer mit Schupfe, d) einem Nebenbau mit Wagenremise, Viehstallungen und einem sehr guten Keller, e) einem Brauhauße mit einer kleinen Wohnung für den Braumeister, und f) 9¼ Tagwerk an Gärten, Feldern und Wiesen. II. Der vormalige Abteibau im Orte Langheim — ein großes von Quadersteinen erbautes, solides, auf einem freien Platze stehendes Gebäude, welches füglich zu einer Fabrikanlage benützt werden kann, mit dem daranstoßenden Obst- und Pflanzgarten zu ¾ Tagwerk dem öffentlichen Verkaufe, unter den normalmäßigen Bedingungen, als freyes vollkommenes Eigenthum, ausgesetzt, und zu diesem Ende Steigerungs-Termin ad 1) in Ansehung des Schloßgutes zu Buch, auf

Montag den 6ten des kommenden Monats März, Vormittags 10 Uhr

im herrschaftlichen Schlosse zu Buch, ad 2) in Ansehung des Abteibaues in Langheim auf

Dienstag den 7ten des nämlichen Monats, Vormittags 10 Uhr

im Gasthauße des Albert Stellwag zu Langheim anberaumt. Kaufsliebhaber werden hiervon mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt, daß diejenigen, welche vorher von den treffenden Realitäten Einsicht zu nehmen wünschen, sich deshalb an die Ortsvorsteher Paul Schultheis zu Buch a. F. und Michael Erb zu Langheim zu wenden haben. Lichtenfels, den 4. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Rentamt.
Zeilmann.

Auf den Antrag der Gläubiger sollen die, zur Balthasar Hartmännischen Gantmasse zu Crumbach gehörende Immobilien einem nochmaligen Verstriche

Freitag den 31. März l. J. Vormittags 10 Uhr

im Orte Crumbach ausgesetzt werden. Diese Immobilien bestehen aus einem halben Guthe zu Crumbach, bebaut mit Haus, Scheune und Nebenhäuslein, dann 3 walzenden Grundstücken und werden diese Immobilien, welche auf 1366 fl. gerichtlich taxirt sind, falls sich kein annehmlicher Strichsliebhaber finden sollte, auch in demselben Termine zur Verpachtung, mit Vorbehalt der Genehmigung der Gläubigerschaft ausgesetzt werden. Tambach, im Obermainkreise des Königreichs Bayern, am 24. Januar 1826.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Das halbe Guth des in Konkurs gerathenen Johann Maier zu Draisdorf, nebst einem Acker, die Buckelleiten, wird dem Antrage der Creditoren gemäß, am

27. Februar l. J. Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshauße zu Draisdorf öffentlich ausgeboten,

allwo sich Kaufsliebhaber einzufinden, und das Nähere vernehmen können. Banz, am 27. Januar 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Auf das dem Franz Michael Stein zu Oberheroldsbach zugehörige Grundstück im Trabschlag ist, zweimaliger öffentlicher Feilbiethung ungeachtet, zur Zeit noch kein Aufgeboth erfolgt. — Auf Antrag eines Realgläubigers wird solches nun zum drittenmale öffentlich feilgebothen, und Strichtermin hiezu auf

Freitag den 24. Februar

anberaumt. Thurn, am 31. Januar 1826.

Freiherrlich von Horneck'sches Patrimonialgericht I. Klasse.
Klostermeier.

Der Bauer Nicolaus Lorz zu Warmersdorf hat darauf angetragen, seine sämmtlichen Gläubiger zur Abschließung eines Nachlaß- und Fristen-Zahlungsvertrags öffentlich vorzuladen, und im Falle ein solcher nicht zu Stande käme, und Ueberschuldung vorhanden seyn würde, sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden hiernach folgende Edictstäge ausgeschrieben: 1) zur Errichtung eines Nachlaß- und Fristen-Zahlungsvertrags, und in dessen Entstehung zur gehörigen Anmeldung und Bescheinigung der Forderungen wird der

1. März,

2) zur Anbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen der

31ste desselben Monats,

und 3) zur Aufnahme der Schlußsätze der

28. April,

unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß die Nichterschienenen im ersten Ediktstage auf den Fall der Kontrahirung eines Nachlaß- und Fristenvertrags der Majorität der Anwesenden für beitretend erachtet, eventuell aber mit ihren Forderungen von der Gantmasse präcludirt werden. Gegen diejenigen, welche an den beiden folgenden Ediktstägen nicht erscheinen, tritt der Verlust der treffenden Handlungen ein. Mühlhausen, den 31. Jänner 1826.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht I. Klasse.
Wülfert.

Der zur Christoph Bonhagischen Masse gehörige sogenannte Strombachs-Acker von 5 Tagwerk, im Werthe zu 301 fl. 40 kr. rhl. wird entweder im Ganzen, oder in 4 Parcellen am

28. Februar Vormittags 9 Uhr

meistbietend verstrichen. Kaufslustige haben sich in diesem Termine, wo Lasten und Abgaben, so wie Strichsbedingnisse näher bekannt gemacht werden, vor unterzeichneter Behörde einzufinden. Mühlhausen, den 31. Januar 1826.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht I. Klasse.
Wülfert.

Die zur Georg Maischen Konkursmasse zu Warmersdorf gehörigen Realitäten, und zwar: 1) ein gebundenes Guth mit Hauß, Stadel, Backofen, Hofraith, dann 17½ Morgen 19 Ruthen Feld und 3⅞ Tagwerk 30 Ruthen Wiesen und Garten, 2) an ledigen Grundstücken: ¼ Tagwerk 21½ Ruthen Wiesen, die Hüttenwiese, ¼ Morgen 6 Ruthen Feld, der Hüttenacker, 7⅞ Morgen Feld, die Leithen, ¼ Tagwerk, 2 Ruthen Wiesen, die Höllwiesen, 2¼ Tagwerk 31½ Ruthen Wiesen, die Aschenwiese, ½ Morgen 14 Ruthen Feld an der hohen Strasse, 3½ Morgen 6 Ruthen Feld, die lange Läng, 6½ Morgen 10 Ruthen Feld, die vordere Leithen genannt, ¼ Morgen 33½ Ruthen Feld das Haengäkerlein, werden am

Freitag den 3. März Vormittag 9 Uhr,

im hiesigen Gerichte an die Meistbiethenden versteigert. In dieser Tagsfahrt werden Lasten und Abgaben, Schätzungspreise, so wie Kaufsbedingungen näher bekannt gemacht werden, und haben sich in solcher besitz- und zahlungsfähige Licitanten dahier einzufinden. Mühlhausen, den 1. Februar 1826.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht I. Klasse.
Wülfert.

Die Andreas Friedrich und Maria Rabensteinischen Eheleute in Adelsdorf haben dem unterzeichneten Gericht den Verkauf ihrer gesammten Grundbesitzungen freiwillig übertragen. Diese letztern bestehen

in: a) dem Hauße Nr. 78 in Adelsdorf, mit realer Wirthschafts- und Brandweinbrennerei-Gerechtigkeit, mit dabei befindlicher Scheuer, Hofraith und ¼ Morgen Feld am Neuhäußer Weg, dann dem Gemeinderecht, grundbar zum Freiherrlich von Crailsheimischen Rittergut Neuhaus, b) 2 Morgen Feld auf dem Gaisberg, im Adelsdorfer Flur gelegen und zum Königl. Rentamt Forchheim grundbar, c) 1 Morgen Feld und 1 Tagwerk Wiesen im Krötensee, Adelsdorfer Flurbezirks, und dem Freiherrn von Bibra in Adelsdorf grundbar, d) einem Gartenplatz am Haus, gleichfalls dem Freiherrn von Bibra grundbar, e) ½ Morgen Feld, das krumme Aeckerlein am Neuhäußer Weg, dann f) 1 Morgen Feld, auf dem Gaisberg, das Zankfeld genannt, beides Adelich von Winklerisches Lehen, g) einem Felsenkeller, freieigen, und können täglich, auf vorgängige Meldung bei den Eigenthümern, besichtigt werden. Wer nun diese Grundbesitzungen käuflich zu erwerben Lust hat, und durch seine persönlichen und Vermögensverhältnisse dazu befähigt ist, der wird auf

Donnerstag den 9. März, Vormittags 9 Uhr,
in das hiesige Gerichtszimmer eingeladen, allwo auch die auf den Objecten haftenden Lasten, so wie die Bedingungen des Kaufes bekannt gemacht werden sollen. Neuhaus, bei Erlangen, den 8. Februar 1826.

Freiherrlich v. Crailsheimisches Patrimonialgericht erster Classe.
Fick.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hauße E. Nr. 378 in der Spitalgaße, ist ein Logis auf Walburgi zu vermiethen; es bestehet aus einer Stube, nebst Stuben- und Bodenkammer, Holzlege und Keller, auch Mitgebrauch des Waschkessels und der Mange.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 12. Februar. Der Bürger und Melbermeister Heinrich Adam Bauer dahier, mit Jungfrau Anna Margaretha Küfner von hier.

— — Der Bürger und Schneidermeister Weiß im neuen Weg, mit der Wittwe Hösch von daselbst.

Den 14. Febr. Der Maurergeselle Hofmann im neuen Weg, mit Jungfrau Kunigunda Engelbrecht von daselbst.

Geborne.

Den 4. Februar. Der Sohn des Handelsmann Jacob Gunzenhäußer.

Den 6. Febr. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, in St. Georgen.

Den 8. Febr. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts daselbst.

Den 9. Febr. Der Sohn des vormaligen Gastgebers Feldmann dahier.

Den 12. Febr. Der todgeborne Sohn des Nachtwächters Winterstein im neuen Weg.

Den 13. Febr. Der Sohn des Königl. Professors Neubig dahier.

Den 14. Febr. Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Zehnter dahier.

— — Der Sohn des Oeconomie-Bürgers Wirth in St. Georgen.

Gestorbene.

Den 9. Februar. Der Anstreicher Warnecke auf der Dürschnitz, alt 43 Jahre, 3 Monate und 2 Tage.

— — Die hinterlassene Tochter des Kaufmanns Memminger dahier, alt 78 Jahre, 3 Monate und 19 Tage.

Den 11. Febr. Der Sohn des vormaligen Gastgebers Feldmann dahier, alt 2 Tage.

— — Der Bauersmann Hacker zu Heinersreuth, alt 52 Jahre und 9 Monate.

Den 12. Febr. Der todgeborne Sohn des Nachtwächters Winterstein im neuen Weg.

— — Der Königl. Lotto-Controlleur Kunst, alt 31 Jahre.

Den 13. Febr. Die Ehefrau des Büchsenmachergesellen Erhardt auf dem grünen Baum, alt 52 Jahre, 1 Monat und 12 Tage.

Den 14. Febr. Der Chirurg Eiche dahier, alt 56 Jahre, 4 Monate und 14 Tage.

Den 15. Februar. Die Wittwe des Schneidergesellen Schmelz dahier, alt 46 Jahre.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 22. Bayreuth, am 21. Februar 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 13. Februar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die noch weiters eingegangenen Beiträge zur Erbauung einer katholischen Kirche in Nördlingen werden als Nachtrag zu dem, in dem Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 4. enthaltenen Verzeichniß vom 28. December v. J. hiermit ebenfalls zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß auch diese Kollecten-Gelder an die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, bereits abgeliefert worden sind, und zwar:

	fl.	kr.	pf.
a) Von der Stadt Bamberg	24	24	—
Summa	per	se	
b) Von dem Landgericht Bamberg I.	2	—	—
" " " " Bamberg II.	8	36	—
" " " " Burgebrach	40	25	—
" " " " Eschenbach	9	12	—
" " " " Forchheim	49	31	—
" " " " Höchstadt	11	20	2
" " " " Hollfeld	40	48	—
" " " " Kronach	4	6	—
" " " " Lichtenfels	12	41	2
" " " " Pottenstein	21	39	—
" " " " Scheßlitz	14	46	—
" " " " Stadtsteinach	5	24	—
" " " " Weismain	7	30	—
Summa	228	9	—
c) Von dem Herrschaftsgericht Banz	5	24	—
Summa	per	se	
Zusammenstellung.			
a) Von der Stadt Bamberg	24	24	—
b) Von den Landgerichten	228	9	—
c) Von dem Herrschaftsgericht	5	24	—
Total-Summa	257	57	—

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Schunter, r. m.

Bekanntmachung.

Die Kollecte für die katholische Kirche in Nördlingen betr.

Dekker.

Bayreuth, den 14. Februar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung vieler Anfragen wird hiemit verordnet,

daß alle anfällig gewordenen Stempelstrafen stets unverzüglich an das Königliche Oberaufschlag-Amt als Kreis-Stempel-Verlags-Amt zur Verrechnung einzuliefern, übrigens im Sportel-Register unter den Strafen aus der Polizei-Gewalt mit durchzuführen seyen.

Die auf die Abwandlung von Stempel-Kontraventionen erlaufenen Taxen und Sporteln kommen als Ausfluß der Gerichtsbarkeit in Stempel-Straffachen bei jenen Gerichten und Behörden zur definitiven Verrechnung, wo die Verhandlungen gepflogen worden sind.

Sämmtliche mittelbare und unmittelbare Behörden im Obermainkreise haben sich hiernach zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf Münster.

An sämmtlich mittelbare und unmittelbare Behörden des Obermainkreises.

Die Verrechnung der Stempelstrafen betr.

Seydt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Wach auf die Pfarrei Meinheim ist die Pfarrei Unternesselbach, im Dekanat Neustadt an der Aisch, erlediget worden.

Ihr jährlicher Ertrag ist in der Fassion von 1811, welche noch nicht superrevidirt und abgeschlossen wurde,

an ständigem Gehalt in Geld und Naturalien auf	243 fl.	38½	kr.
an Realitäten	128 fl.	12	kr.
an Rechten	82 fl.	22½	kr.
an Accidenzien und observanzmäßigen Gaben	129 fl.	11	kr.
Summa	583 fl.	24½	kr.

berechnet, woran 6 fl. an Lasten in Abzug gebracht sind.

Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen zu melden.

Ansbach, den 15. Februar 1826.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Die erledigte Pfarrei Unternesselbach betr.

Stettner.

Bayreuth, den 5. September 1825.

Das

Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

setzt hiermit auf kreditorschaftlichen Antrag das dem quiescirten Königl. Landrichter Schilling gehörige, vor dem hiesigen Friedrichsthore gelegene Mulzhaus nebst dazu gehöriger, eine Stube, Hauskammer und Küche enthaltenden eingädigen Mulzerswohnung und zwei Schupfen, am

30. Mai 1826 Vormittags 9 Uhr

durch den Commissair, Protocollisten Nürmberger anderweit dem öffentlichen Verkaufe aus, und ladet Kaufslustige hiezu mit der Bemerkung, daß die Schätzungs-Protocolle, nach welchen der Werth der erwähnten Realität 5000 fl. bis 5100 fl. beträgt, in diesseitiger Registratur eingesehen werden können, und Strich und Zuschlag nach Vorschrift der Novelle 286 de 24. December 1781, zu Cap. 18. §. 7 der Bayerischen Gerichts-Ordnung erfolgen sollen.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Voigt.

Bayreuth, den 6. Februar 1826.
Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth
würde in dem Schuldenwesen des Bäckermeisters Johann Martin Maisel dahier dessen Vergantung rechtskräftig erkannt.

Es werden demnach dessen sämmtliche Gläubiger
1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung ihrer Forderungen auf
Dienstag den 21. März l. J.
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Freitag den 21. April l. J.
3) zur Schlußverhandlung und zwar:
a) zur Abgabe der Gegeneinreden auf
Dienstag den 23. Mai l. J.
b) zur Abgabe der Schlußerklärungen auf
Freitag den 9. Juni l. J.
jedesmal Vormittags 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die am ersten Ediktstage nicht Erscheinenden von der Masse, die an den übrigen Tagen Ausbleibenden mit den treffenden Prozeßhandlungen ausgeschlossen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem beweglichen Vermögen des Gantirers in Handen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Voigt.

Nachdem in der Verlassenschaftssache des Pfarrers Joseph Klausewitz zu Windheim das Gantverfahren rechtskräftig erkannt ist, so werden die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf
Montag den 27. Februar,
2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf
Montag den 20. März,
und 3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf
Montag den 24. April d. J.,
jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von den gegenwärtigen Gantverhandlungen, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu erlegen. Bamberg, den 3. Februar 1826.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Riehl.

Der Taglöhner Johann Fugmann von Fassoldshof hat sich als zahlungsunfähig erklärt, und sein Vermögen an seine Gläubiger abgetreten. Es werden demnach folgende Edikts-Täge ausgeschrieben. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, der
2. März,
zur Anbringung der Einreden, sowie zum Schluß-Verfahren der
22. März.
Wer am 1sten Ediktstage nicht erscheint, hat die Ausschließung von der Konkursmasse, und wer am zweiten Termine nicht erscheint, den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zu gewärtigen. Zugleich werden diejenigen, die etwas von dem Gemeinschuldner in Handen haben, aufgefordert, dasselbe unter Vorbehalt ihrer Rechte ad depositum judiciale abzugeben, widrigenfalls die gesetzliche Strafe gegen sie zur Anwendung kommen müßte. Weißmain, den 27. Jenner 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Nachstehende Realitäten der Johann Thomas Kießlingischen Eheleute zu Förbau, als: das Wohnhaus derselben, mit dazu gehörigen Grundstücken, Haus-Nr. 33, Steuer-Besitz-Nummer 558, dann zwei walzende Grundstücke, als: 2 Tagwerk Feld im Stöckigt, St. Bes. Nr. 559, und ½ Tagwerk Feld auf der Wirsching, St. Bes. Nr. 560, werden in vim executionis

dem öffentlichen Verkauf ausgestellt. Das gedachte Wohnhaus ist einstöckig, hat ein Halbdach, welches theils mit Stroh, theils mit Schindeln gedeckt ist, worin sich eine Wohnstube von Schrottholz und eine gewölbte Küche befinden. Die dazu gehörige Stallung ist gemauert und hat einen Raum für 6 Stück Vieh. Auf dem Hausboden sind 2 besondere Kammern. Die Scheune ist ganz von Holz gebaut, mit Schindeln und Stroh gedeckt, worunter sich auch ein Keller befindet. Zu diesem Wohnhaus gehören ferner: ein Backofen, ein Hofrecht, 2 Ruthen groß, ein Pflanz- und ein Grasgärtlein, dann ½ Tagwerk Feld mit einem Grasgärtlein, das obere Böhla genannt, ½ Tagwerk Feld, das untere Böhla, ½ Tagw. Wiesen am Bußlersteich, und 2 Gemeindetheile. Das Schätzungsprotocoll hierüber, d. d. 19. September l. J. kann hierorts eingesehen werden. Zum Verkauf dieser Realitäten steht Termin auf kommenden

Donnerstag den 30. März l. J., Vormittags 9 Uhr,

in loco des Königl. Landgerichts an. Unbekannte Realprätendenten haben ihre Forderungen bei Vermeidung des Ausschlusses zu liquidiren. Rehau, den 20. Januar 1826.

Königliches Landgericht Rehau.
Stier, Landrichter.

Auf die unterm 20. December v. J. erfolgte gerichtliche Insolvenz-Erklärung des Metzgermeisters Albrecht Wilhelm Georg Strunz dahier wurde unter dem heutigen der Universal-Concurs über dessen sämmtliches Vermögen erkannt. Es wird daher, und zwar wegen der Geringfügigkeit des rc. Strunzischen Mo- und Immobiliar-Vermögens, nur eine Tagesfahrt ad liquidandum resp. excipiendum et concludendum, verbunden mit schlüssiger Verhandlung über etwa angesprochene Vorzugsrechte, auf den

14. März c., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, wozu sämmtliche unbekannte Gläubiger des rc. Strunz, mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß der in diesem Edictstage Aussenbleibende, von dieser Concursmasse mit seinen Ansprüchen ausgeschlossen wird. Auch werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Effecten oder Briefschaften in Händen haben, hiermit aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, bei eigener Haftung in das landgerichtliche Depositum abzuliefern. Hof, den 2. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schmidt.

Auf gerichtlich gestellten Antrag der Wittwe und übrigen Erben des verlebten Webermeisters Wolfgang Schmidt in Witzleshofen, wird hiemit dessen zu Witzleshofen gelegene Grundvermögen, als: 1) eine Sölde, wozu gehört ein Wohnhaus, Stadel, 1 Tagwerk Grasgarten und ½ Tagwerk Feld, der Bräuacker, geschätzt auf 460 fl., dann 2) ½ Tagwerk Feld, das Queräckerlein genannt, und 3) 2½ Tagwerk Feld, der mittlere Ziegenleithenacker, beide auf 260 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin zur Versteigerung auf

Dienstag den 14. März, früh 9 Uhr

im Orte Witzleshofen anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu erscheinen, eingeladen werden. Berneck, am 18. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf den gestellten Antrag des Königlichen Landgerichts Culmbach sollen die zur Concursmasse des Schmiedmeisters Conrad Ott in Wirsberg gehörigen, hieher lehenbare Grundstücke: 14⅜ Jauchert Holzgründe in der Ziegenburger Leuthen, geschätzt auf 596 fl. rheinl., zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden. Zu diesem Verkauf ist auf

Montag den 20. März, früh 9 Uhr

Termin anberaumt worden, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Berneck, am 1. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Die zur Wirth Carl Baumgärtelischen Concursmasse von Neuhaußen gehörigen Realitäten, welche in einem Wirthshauße, Nro. 3, in einem an dasselbe angebauten Bräuhauße, in einem Pferdstalle, in einem Nebengebäude, in einer Scheune, dann in 2½ Tagwerk Feld, an der Straße nach Asch, und in 5½ Tagwerk

Wiesen in der Funckenloh gelegen, bestehen, und mit Berücksichtigung der auf denselben haftenden Lasten und Abgaben unterm 16. December praet. auf 2295 fl. rheinl. gewürdigt worden sind, werden dem öffentlichen Verkaufe hiermit ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

8. März, Vormittags 9 Uhr,

in loco Neuhaußen anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige hiermit vorgeladen werden. Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden salva ratificatione creditor. und unter den im Licitations-Termin bekannt gemacht werdenden Bedingungen. Das Taxations-Protocoll kann täglich in der Registratur des unterzeichneten Königlichen Landgerichts eingesehen werden. Selb, den 5. Januar 1826.

Königliches Landgericht.
v. Reiche.

Auf den Antrag einiger Gläubiger des Webermeisters und Handelsmanns Johann Wagner jun. von hier soll das dem letztern gehörige, im hiesigen Marktflecken gelegene, und mit . 190 bezeichnete Wohnhauß sammt Zubehör, welches mit Berücksichtigung der auf demselben haftenden Lasten und Abgaben unterm 19. December praet. auf 2300 fl. rhl. geschätzt worden ist, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Bietungstermin ist auf den

1. April d. J. Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten K. Landgerichte anberaumt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß im Licitations-Termin die Kaufsbedingungen bekannt gemacht werden. Der Zuschlag erfolgt nach Maaßgabe der Executions-Ordnung und das Taxations-Protokoll kann täglich in der Registratur des unterzeichneten K. Landgerichts eingesehen werden. Selb, den 13. Januar 1826.

Königliches Landgericht.
v. Reiche.

Nachbenannte, zur Concursmasse des Bäckers Lorenz Reichert zu Ebensfeld gehörige Grundbesitzungen, nemlich: 1) eine Sölde, aus einem zweistöckigen Wohnhauße, Nebenbau, Brauhaus von Steinen, eine Scheune, dann kleinem Pflanzgärtlein bestehend, auf welcher das Brau-, Schenk-, Schild-, Gast- und Backfeuerrecht haftet und dem Wohnhauße an der Chaussee nach Bamberg gelegen, mit einem Malz- und zwei Hauskellern; 2) folgende Gemeindetheile: ½ Tagwerk Wiese, im Altmain, ½ Tagwerk Wiese allda, ½ Tagwerk Wiese, im Röhrt, ¼ Tagwerk Wiese, im Schaafanger, ½ Tagwerk Feld, im Ried, 1/16 Tagwerk Wiese, im Mittelanger, ¼ Tagwerk Holz, im Rothenberg; 3) ein im Rothenberg gelegener Felsenkeller, auf 800 bis 1000 Eimer, werden in dem auf den

2. März Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine öffentlich verkauft, in welchem sich Kaufsliebhaber in dem Gasthauße zur Krone zu Ebensfeld einzufinden haben. Lichtenfels, den 10. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

Der Schmiedmeister Andreas Schneider zu Egloffstein hat sich selbst als zahlungsunfähig erklärt, und demnach freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher folgende Edikts-Täge anberaumt, als zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen,

Montag der 27. Februar h. J.,

zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Dienstag der 28. März h. J.,

zur Vorbringung der Gegen- und Schlußeinreden,

Donnerstag der 29. April h. J.

jedesmal Vormittags 9 Uhr, an welchen Tagen zu erscheinen alle bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die am ersten Edikts-tage nicht erscheinenden Gläubiger mit ihren Forderungen aus diesem Gante, und die an den andern Tagen Nichterscheinenden mit den sie treffenden Handlungen werden ausgeschlossen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas zur Schneiderischen Gantmasse gehörige allenfalls in Handen haben, aufgefordert, dasselbe, unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung doppelten Ersatzes zu Gericht zu übergeben. Gräfenberg, den 23. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Nägelsbach.

Gegen Johann und Barbara Brütting zu

Niedermirsberg ist der Konkurs-Prozeß erkannt worden. In Folge dieses rechtskräftigen Erkenntnisses werden hiemit die Ediktstäge ausgeschrieben. Der erste Ediktstag zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen wird am

Dienstag den 28sten des künftigen Monats Hornung.

Der 2te am

Donnerstag den 30. März

zur Vorbringung der Einreden gegen die Forderungen. Der 3te zum Schlußverfahren, am

Dienstag den 2. Mai l. J.

abgehalten. Alle diejenigen, welche an Johann Brütting und Barbara Brütting aus irgend einem Grunde eine Forderung machen zu können glauben, werden hiemit vorgeladen, um am ersten Ediktstage entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen durch Vorlegung der urschriftlichen Urkunden oder Angabe anderer Beweismittel nachzuweisen und ihr Vorzugsrecht auszuführen. Am 2ten Ediktstage werden die gegen die verschiedenen Forderungen statt habenden Einreden aufgenommen. Am 3ten Ediktstage werden die Schlußverhandlungen gepflogen. Diejenigen Gläubiger, welche den ersten Tag versäumen, sind von gegenwärtigem Konkurse, die den 2ten und 3ten Versäumenden, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen und wird nach Lage der Acten hinsichtlich der Liquidität sowohl als des Vorzugsrechts erkannt werden. Ebermannstadt, den 27. Jänner 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rascher.

Die 18$\frac{24}{25}$ Habervorräthe auf den Magazinen zu Schorgast, Himmelkron, Gefrees und Streitau, und mit diesen auch 15 Scheffel Gerste auf ersterm Magazin, werden am

24. Februar l. Js., Vormittags

im hiesigen Amts-Locale versteigert, wozu Kaufsliebhaber einladet. Marktschorgast, den 12. Februar 1826.

Das Königliche Rentamt Gefrees.

Schärtel.

Am Donnerstag den 2. März d. Js. Vormittags 10 Uhr, werden bei dem Königlichen Rentamte Weismain gegen 190 Scheffel Haber aus dem Aerndtejahr 1825 öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Weismain, den 11. Februar 1826.

Königliches Rentamt Weismain.

Streble.

Die zur Gantmasse des Bauern Michael Deinhardt zu Wölkendorf gehörigen Realitäten, bestehend in einem halben Hofe zu Wölkendorf, Haus-Nummer 24, dann in ½ Tagwerk Feld, die Hutwaid an der Pfaffendorfer Ecken, taxirt auf 373 fl. resp. 60 fl., sollen am

9. März, Vormittags 9 Uhr

an besitz- und zahlungsfähige Liebhaber unter Vorbehalt der Genehmigung der Creditorschaft meistbietend verkauft werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Thurnau, den 2. Januar 1826.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

(L. S.) Knoch.

Da die dem öffentlichen Verkauf ausgesetzten, den Webermeister Georg Mayerischen Relicten zu Schmeilsdorf zugehörigen Immobilien, als: a) ein Tropfgütlein mit Zubehör, b) 2½ Tagwerk Feld, von dem sogenannten Beeteinsacker, c) ⅜ Tagwerk Feld und Wiesen, die Schappersleithen, d) 1 gut Tagwerk Wiesen, von der sogenannten obern Brunnwiese, in den am 27. October und 22. December v. Js. angestandenen Licitations-Terminen mit einem annehmbaren Gebot nicht belegt worden sind, so ist nach dem Antrage des ersten Hypotheken-Gläubigers anderweite Tagsfahrt auf

Donnerstag den 9. März Vormittags

angesezt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit vorgeladen werden. Schmeilsdorf, am 30. Januar 1826.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Auf den Antrag des Gräflich Giechischen Herrschafts-Gerichts Thurnau wird der zum hiesigen Rittergute grund- und lehenbare Acker des Hanns Barth zu Wölkendorf, am Wölkendorfer Wege liegend und 3 Tagwerke enthaltend, hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf

Dienstag den 28. Februar d. J.

anberaumt, an welchem Tage die Kaufslustigen früh um 9 Uhr hier zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu le-

gen und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Die Lasten, welche auf dem zu verkaufenden Acker haften, bestehen in 2 fl. 30 kr. jährlichem Erbzinns, in der Zehent-Handlohn- und Todenfallspflichtigkeit zu 10 resp. 5 Procent und in einem Steuersimplo von 6¾ kr. Kleinziegenfeld, den 27. Januar 1826.

Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonial-Gericht.

Kraus.

Gegen den Bauern Georg Mai in Warmersdorf ist der Konkursprozeß rechtskräftig erkannt. Es werden hiermit folgende Edikts-Täge angesetzt: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung aller Forderungen wird der

2. März,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen solche, der

3. April,

und 3) zur Schlußverhandlung der

27ste desselben Monats

anberaumt, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß das Ausbleiben im ersten Termine die gänzliche Präclusion von der Masse, das — in den folgenden aber den Verlust der treffenden Handlungen nach sich ziehet. Mühlhausen, den 1. Februar 1826.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Wülfert.

Der zur Christoph Bonhagischen Masse gehörige sogenannte Strombachs-Acker von 5 Tagwerk, im Werthe zu 301 fl. 40 kr. rhl. wird entweder im Ganzen, oder in 4 Parcellen am

28. Februar Vormittags 9 Uhr

meistbietend verstrichen. Kaufslustige haben sich in diesem Termine, wo Lasten und Abgaben, so wie Strichsbedingnisse näher bekannt gemacht werden, vor unterzeichneter Behörde einzufinden. Mühlhausen, den 31. Januar 1826.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Wülfert.

Die zur Georg Maischen Konkursmasse zu Warmersdorf gehörigen Realitäten, und zwar: 1) ein gebundenes Guth mit Hauß, Stadel, Backofen, Hofraith, dann 17½ Morgen 19 Ruthen Feld und 3⅞ Tagwerk 30 Ruthen Wiesen und Garten, 2) an ledigen Grundstücken: ½ Tagwerk 21½ Ruthen Wiesen, die Hüttenwiese, ¼ Morgen 6 Ruthen Feld, der Hüttenacker, 7⅞ Morgen Feld, die Leithen, ¼ Tagwerk, 2 Ruthen Wiesen, die Höllwiesen, 2⅛ Tagwerk 31½ Ruthen Wiesen, die Aschenwiese, ½ Morgen 14 Ruthen Feld an der hohen Strasse, 3⅛ Morgen 6 Ruthen Feld, die lange Läng, 6⅞ Morgen 10 Ruthen Feld, die vordere Leithen genannt, ¼ Morgen 33½ Ruthen Feld das Haengäkerlein, werden am

Freitag den 3. März Vormittag 9 Uhr,

im hiesigen Gerichte an die Meistbiethenden versteigert. In dieser Tagsfahrt werden Lasten und Abgaben, Schätzungspreise, so wie Kaufsbedingungen näher bekannt gemacht werden, und haben sich in solcher besitz- und zahlungsfähige Licitanten dahier einzufinden. Mühlhausen, den 1. Februar 1826.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Wülfert.

Der Bauer Nicolaus Lorz zu Warmersdorf hat darauf angetragen, seine sämmtlichen Gläubiger zur Abschliessung eines Nachlaß- und Fristen-Zahlungsvertrags öffentlich vorzuladen, und im Falle ein solcher nicht zu Stande käme, und Ueberschuldung vorhanden seyn würde, sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden hiernach folgende Edictstäge ausgeschrieben: 1) zur Errichtung eines Nachlaß- und Fristen-Zahlungsvertrags, und in dessen Entstehung zur gehörigen Anmeldung und Bescheinigung der Forderungen wird der

1. März,

2) zur Anbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen der

31ste desselben Monats,

und 3) zur Aufnahme der Schlußsätze der

28. April,

unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß die Nichterschienenen im ersten Ediktstage auf den Fall der Kontrahirung eines Nachlaß- und Fristenvertrags der Majorität der Anwesenden für beitretend erachtet, eventuell aber mit ihren Forderungen von der Gantmasse präcludirt werden. Gegen diejenigen, welche an den

beiden folgenden Ediktstägen nicht erscheinen, tritt der Verlust der treffenden Handlungen ein. Mühlhausen, den 31. Jänner 1826.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Wülfert.

Das dem Nikolaus Karl in Staffelbach gehörige halbe Erbgut, Nr. 66 mit Gemeinderecht nebst Antheil an der vertheilten Gemeindewaldung, wird im Wege der Hülfsvollstreckung andurch dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt und Strichtermin auf

Mittwoch den 8. März d. J. Vormittags 10 Uhr,

im Orte Staffelbach anberaumt, in welchem daher Kaufslustige zu erscheinen, nach Eröffnung der auf dem Gute haftenden Lasten ihre Gebote zu Protokoll zu geben und den bedingten Zuschlag zu erwarten haben. Markt Rentweinsdorf, am 24. Jänner 1826.

Freiherrlich von Rotenhanisches Patrimonialgericht.

Jacobi.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Bayreuth vom 6. Februar 1826 bis den 11ten incl. gebrachten und verkauften Getraides und der bestandenen Getraide-Preise.

Getraide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	110	110	110	—	9	24	8	48	8	6
Roggen	—	36	36	36	—	7	30	6	48	6	—
Gerste	—	40	40	40	—	6	—	5	36	5	12
Haber	—	25	25	25	—	3	36	3	21	3	6
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bayreuth, den 13. Februar 1826.

Der Stadtmagistrat.

Der erste rechtskundige Bürgermeister,

Hagen.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 9. Februar 1826 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	95	95	95	—	11	35	11	3	10	30
Roggen	—	102	102	102	—	7	30	7	15	7	—
Gerste	—	109	109	109	—	5	12	4	51	4	30
Haber	—	127	127	127	—	3	—	2	57	2	54

Hof, den 9. Februar 1826.

Stadt-Magistrat.

v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Im Hauße E. Nr. 287, ist ein Quartier, 2 Treppen hoch auf Walburgi zu vermiethen; solches bestehet in 1 Zimmer, 2 Stuben- und einer Hauskammer, versperrtem Hausplatz, Holzlege und Keller, dann Mitgebrauch der Waschstube.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 16. Februar 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	92	
ditto à 5% // // .	101½	101¼
Land-Anlehen à 5% . . .	102½	
Lott. Loose A—D à 4% .		
ditto E—M à 4% . . .	101⅛	100⅞
ditto // // 2 mt. . . .		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	99½	
ditto ditto à fl. 25.	98	
ditto ditto à fl. 100.	99	

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 23. Bayreuth, am 24. Februar 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 15. Februar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises hierdurch angewiesen, den nöthigen Bedarf an Impf-Formularien zur diesjährigen Impfung bei unterzeichneter Stelle anzuzeigen, und den Betrag hiefür pr. Buch 24 kr. vorschußweise — aus den Regie-Geldern entnehmend — sogleich mit einzusenden, worauf die Abgabe erfolgen wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Schunter, v. n.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Ober-Mainkreises.
Die diesjährige Schutzpocken-Impfung betr.

Deller.

Bekanntmachung.

Aus dem Hauße C. N. 17 vor dem Culmbacher Thor wurde eine zinnerne Flasche mit dem Buchstaben P. und der Jahrszahl 1776 oder 1778 gezeichnet, ohngefähr 4 Maas enthaltend, entwendet, vor deren Ankauf andurch gewarnt wird.

Bayreuth, den 17. Februar 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Schoberth.

In dem in der Nicolaus Pfaffenbergerischen Concurssache von Seitenbach unterm 7. Februar c. ergangenen und in vim publicati ad valvas publicas judicii angeschlagenen Locations- und Präclusions-Erkenntniß sind alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche sich am ersten Ediktstage nicht gemeldet haben, mit ihren Ansprüchen an die Masse ausgeschlossen worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Bayreuth, den 13. Februar 1826.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Der Bäckermeister Lorenz Reichert zu Ebensfeld hat sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die Edictstäge auf den

14. März

zur Liquidation der Forderungen unter Vorlage oder Angabe der Beweißmittel hierüber,

13. April

zur Vorbringung allenfallsiger Einreden gegen jene und auf den

11. Mai Vormittags 9 Uhr

zur schlüssigen Verhandlung anberaumt, und sämmtliche Gläubiger des re Reichert ohne Ausnahme zu diesen

Terminen unter der Verwarnung vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Termine den gänzlichen Ausschluß von der Masse, das Nichterscheinen in den übrigen beiden Terminen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge habe. Lichtenfels, den 10. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

Nachbenannte, zur Concursmasse des Bäckers Lorenz Reichert zu Ebensfeld gehörige Grundbesitzungen, nemlich: 1) eine Sölde, aus einem zweistöckigen Wohnhauße, Nebenbau, Brauhaus von Steinen, eine Scheune, dann kleinem Pflanzgärtlein bestehend, auf welcher das Brau-, Schenk-, Schild-, Gast- und Backfeuerrecht haftet und dem Wohnhauße an der Chaussee nach Bamberg gelegen, mit einem Mulz- und zwei Hauskellern; 2) folgende Gemeindetheile: $\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiese, im Altmain, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese allda, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese, im Wöhrt, $\frac{1}{8}$ Tagwerk Wiese, im Schaafanger, $\frac{3}{4}$ Tagwerk Feld, im Ried, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Wiese, im Mittelanger, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Holz, im Rothenberg; 3) ein im Rothenberg gelegener Felsenkeller, auf 800 bis 1000 Eimer, werden in dem auf den

2. März Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine öffentlich verkauft, in welchem sich Kaufsliebhaber in dem [illegible] zur Krone zu [illegible] [illegible] haben. Lichtenfels, den 10. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

Der Schmiedmeister Andreas Schneider zu Eglofsstein hat sich selbst als zahlungsunfähig erklärt, und demnach freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher folgende Edikts-Täge anberaumt, als zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen,

Montag der 27. Februar h. J.,

zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Dienstag der 28. März h. J.,

zur Vorbringung der Gegen- und Schlußeinreden,

Donnerstag der 29. April h. J.

jedesmal Vormittags 9 Uhr, an welchen Tagen zu erscheinen alle bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die am ersten Ediktstage nicht erscheinenden Gläubiger mit ihren Forderungen aus diesem Gante, und die an den andern Tagen Nichterscheinenden mit den sie treffenden Handlungen werden ausgeschlossen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas zur Schneiderischen Gantmasse gehörige allenfalls in Handen haben, aufgefordert, dasselbe, unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung doppelten Ersatzes zu Gericht zu übergeben. Gräfenberg, den 23. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Nägelsbach.

Der Handelsjude Moses Salomon Kohnfelder zu Egglofsstein hat sich wegen großer Schuldenlast selbst dem Concursverfahren unterworfen, und es werden daher folgende Edictstage festgesetzt und anberaumt, als der

Mittwoch der 8. März

zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen,

Freitag der 7. April

zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Montag der 8. Mai

zur Abgabe der Gegen- und Schlußeinreden, zu welchen Terminen daher sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die am 1sten Edictstage Nichterscheinenden mit ihren Forderungen gänzlich aus dieser Massa ausgeschlossen, die an den übrigen Edictstagen aber nicht Erscheinenden, mit denen sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Auch werden alle diejenigen, welche etwas von dem Gantirer in Händen haben, aufgefordert, dasselbe unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung doppelten Ersatzes zu Gericht zu übergeben. Gräfenberg, den 30. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Nägelsbach.

Das zur Moses Salomon Kohnfelderischen Concursmasse gehörige Tropfhaus zu Egglofsstein wird hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

10. März h. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem Tage demnach Kaufsliebhaber sich in dem Wirthshauße der Wittwe Windisch einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und das Weitere nach gesetzlicher Vorschrift gewärtigen können. Auch werden am nämlichen Tage zugleich einige vorhandene Mobilien verkauft. Gräfenberg, den 30. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Nägelsbach.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Johann Schuster jun. zu Pinzberg zugehörige Wohnhauß mit Scheuer, Schweinstall und Hofraith, worauf im ersten Termine noch kein Aufgebot gelegt wurde, auf

Montag den 6. März l. J.

anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Forchheim, am 8. Februar 1826.

Königliches Landgericht.

Badum.

Zur Erlangung einer auf Execution beruhenden Forderung soll das dem Bauern Stephan Schmidt zu Neumarkt gehörige, dortselbst gelegene Frohngut, Besitz-Nr. 293, welches aus Wohnhauß, Stadel, Backofen, Schaafstall, Grasgarten, 18 Tagwerk Feldern, 9½ Tagwerk Wiesen, und 1½ Tagwerk Buschholz besteht, zum K. Rentamt dahier handlohnbar, übrigens aber mit 13 fl. 35 kr. Grundsteuer und 4 fl. 29 kr. Gefälle belastet, und auf 2310 fl. gerichtlich taxirt worden ist, an die Meistbietenden verkauft werden. Zu dem hierzu nach dem gestellten Antrag zu Neumarkt in dem dort Kölbelischen Wohnhauße, und zwar auf

Mittwoch den 15. März Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termine werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken geladen, daß die Einsicht des Taxations-Protokolls gestattet ist, und der Zuschlag nach der Executions-Ordnung erfolgen soll. Culmbach, den 3. Februar 1826.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Auf den am 29. December v. Js. zum Verkauf ausgebotenen halben Hof des in Gant gerathenen Bauers Johann Popp zu Bug bei Streitau wurde am gestrigen Bietungstermine ein annehmbares Angebot nicht gelegt. Es wird daher auf Antrag der Gläubiger hiemit weiterer Bietungstermin auf

Dienstag den 14. März Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber im Oertelischen Gasthofe zu Streitau einzufinden haben. Der genannte halbe Hof ist auf 2832 fl. 15 kr. gerichtlich eingeschätzt. Die hiezu gehörigen Gebäude, 19¼ Tagwerk Felder, 8 Tagwerk Wiesen, 15 Tagwerk Holz und Hutwald, wird der Massa-Curator David Fick jedem Kaufsliebhaber auf Verlangen einweisen. Die Lasten und Abgaben können in der Landgerichts-Registratur stündlich eingesehen werden. Berneck, den 16. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Am Donnerstag den 2. März d. Js. Vormittags 10 Uhr, werden bei dem Königlichen Rentamte Weismain gegen 190 Scheffel Haber aus dem Aerndtejahr 1825 öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Weismain, den 11. Februar 1826.

Königliches Rentamt Weismain.

Streble.

Zu Erlangung einer ausgeklagten Hypotheken-Schuld werden nachstehende, der Wittib des Gastwirths Johann Müller zu Tannfeld zustehende, Gräflich Giechische gerichts- und lehenbare Realitäten, und zwar 1) der vierte Antheil vom sogenannten Buchholz ad 1 Tagwerk, auf 65 fl. und 2) ½ Tagwerk Feld, auf 30 fl. taxirt, öffentlich sub hasta gestellt. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher geladen, sich in dem am

6. März 1826

in loco Tannfeld anstehenden Termin einzufinden, woselbst sie die Lasten und Kaufsbedingungen vernehmen, ihre Gebote ad protocollum erklären, und den Zuschlag nach Maaßgabe der Gerichtsordnung gewärtigen können. Thurnau, am 1. Februar 1826.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht Buchau I. Classe.

Hoffmann.

Zur Habhaftwerdung eines ausgeklagten Consens-Capitals werden nachgenannte Besitzungen des Andreas Schedel von Neusees, als: 1) der lange

Acker am Dorf, unter Besitz-Nummer 46, mit 300 fl. Steuerkapital; 2) das Lohäckerlein, unter Besitz-Nr. 47, mit 130 fl. Steuerkapital, und 3) die Lochswiese, unter Besitz-Nr. 49, mit 130 fl. Steuerkapital eingetragen, sämmtlich zum Freiherrlich von Redwitzischen Communion-Rittergute Küps lehenbar, Handlohnds-, Erbzins- und Recognitions-Gebühren pflichtig, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Bietungstermin auf den

6. März d. Js. früh 9 Uhr

bei unterzeichnetem Gerichte ansteht. Küps, den 10. October 1825.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion-
Patrimonialgericht I. Classe.
Weismüller.

Gegen den Bauern Georg Mai in Warmersdorf ist der Konkursprozeß rechtskräftig erkannt. Es werden hiermit folgende Edikts-Täge angesetzt: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung aller Forderungen wird der

2. März,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen solche, der

3. April,

und 3) zur Schlußverhandlung der

27ste desselben Monats

anberaumt, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß das Ausbleiben im ersten Termine die gänzliche Präclusion von der Masse, das — in den folgenden aber den Verlust der treffenden Handlungen nach sich ziehet. Mühlhausen, den 1. Februar 1826.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches
Patrimonial-Gericht I. Klasse.
Wülfert.

Die zur Georg Maischen Konkursmasse zu Warmersdorf gehörigen Realitäten, und zwar: 1) ein gebundenes Guth mit Hauß, Stadel, Backofen, Hofraith, dann 17½ Morgen 19 Ruthen Feld und 3⅞ Tagwerk 30 Ruthen Wiesen und Garten, 2) an ledigen Grundstücken: ½ Tagwerk 21½ Ruthen Wiesen, die Hüttenwiese, ¼ Morgen 6 Ruthen Feld, der Hüttenacker, 7⅞ Morgen Feld, die Leithen, ¼ Tagwerk, 2 Ruthen Wiesen, die Höllwiesen, 2⅛ Tagwerk 31¼ Ruthen Wiesen, die Aschenwiese, ⅛ Morgen 14 Ruthen Feld an der hohen Strasse, 3¼ Morgen 6 Ruthen Feld, die lange Läng, 6⅞ Morgen 10 Ruthen Feld, die vordere Leithen genannt, ⅛ Morgen 33¼ Ruthen Feld das Haengäkerlein, werden am

Freitag den 3. März Vormittag 9 Uhr,

im hiesigen Gerichte an die Meistbiethenden versteigert. In dieser Tagsfahrt werden Lasten und Abgaben, Schätzungspreise, so wie Kaufsbedingungen näher bekannt gemacht werden, und haben sich in solcher besitz- und zahlungsfähige Licitanten dahier einzufinden. Mühlhausen, den 1. Februar 1826.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches
Patrimonial-Gericht I. Klasse.
Wülfert.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter hat sich entschlossen, sein Anwesen aus freier Hand zu verkaufen. Es besteht aus einem Drathwerk, einem Wohnhauße für die Arbeiter und einem noch größeren Wohnhauße, mit Stall, Stadel, 17 Tagwerk Wiesen und 14 Tagwerk Feldern; auch wird alles hiezu Erforderliche dazu gegeben. Die Kaufsbedingungen sind bei dem Eigenthümer zu erfahren, bei welchem auch die Verkaufs-Gegenstände eingesehen werden können. Warmensteinach, am 21. Februar 1826.

Franz Michael Eichhorn.

Die obere Mühle zu Gefrees mit allen Grundstücken ist aus freier Hand öffentlich zu verkaufen. Das Weitere kann man bei dem Unterzeichneten erfahren. Bayreuth, den 20. Februar 1826.

Popp, Rechnungs-Commissair.

In E. Nr. 155 in der Ochsengasse, sind auf Jacobi 2 heizbare Stuben nebst versperrtem Hausplatz, Küche, 2 großen Kammern, Mitgebrauch des Bodens und Waschkessels zu vermiethen. Das Nähere ist beim Eigenthümer zu erfahren.

Ein Garten nebst Gartenhaus, unten am Eingang der schwarzen Allee, ist zur Hälfte oder im Ganzen zu verpachten. Näheres in E. Nr. 455.

(Mit einer Beilage.)

Beilage
zu Nro. 23 des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Freitag — Bayreuth, 24. Februar 1826.

Monatliche Uebersicht
der
Getreide-Preise in den größern Städten des Ober-Mainkreises,
für den Monat Januar 1826.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	1 — 8	120	120	—	9	—	64	64	—	7	30	185	185	—	5	24	55	55	—	3	33	
	9 — 15	106	106	—	8	54	57	57	—	7	24	127	127	—	5	24	46	46	—	3	18	
	16 — 22	179	179	—	9	—	83	83	—	7	24	189	189	—	5	30	67	67	—	3	15	
	23 — 29	149	149	—	8	48	106	106	—	7	3	114	114	—	5	24	36	36	—	3	12	
Bamberg.	1 — 8	—	—	—	—	—	56	56	—	7	18	—	—	—	—	—	8	8	—	2	15	
	9 — 15	77	77	—	8	15	26	26	—	7	48	27	27	—	5	33	5	5	—	2	18	
	16 — 22	36	36	—	8	15	22	22	—	7	40	—	—	—	—	—	11	11	—	2	25	
	23 — 29	67	67	—	8	15	28	28	—	7	30	146	146	—	6	—	9	9	—	2	15	
Hof.	5 Jan.	104	104	—	11	15	112	112	—	7	21	92	92	—	5	—	95	95	—	3	6	
	12 "	87	87	—	11	21	76	76	—	7	24	84	84	—	5	6	79	79	—	3	6	
	19 "	93	93	—	10	15	89	89	—	7	3	97	97	—	5	—	108	108	—	2	48	
	26 "	85	85	—	10	51	92	92	—	7	6	130	130	—	5	—	117	117	—	2	54	

Bayreuth, den 9 Februar 1826.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Schunter, v. n.

Deller.

Monatliche Uebersicht

der

Taxen der vorzüglichsten Lebensbedürfnisse in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat Januar 1826.

Namen der Städte.	Fleisch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen
	Rindfleisch 1 Pfund.		Kalbfleisch 1 Pfund.		Waizenmehl $\frac{1}{32}$ Metzen.		Roggenmehl $\frac{1}{32}$ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	6	—	6	—	4	2	—	—	3	$3\frac{1}{2}$	1	3	3	—	—	—	
Bamberg.	6	—	7	—	3	—	2	—	3	$3\frac{1}{2}$	1	$3\frac{3}{4}$	3	3	—	—	
Hof.	7	—	5	2	4	—	—	—	4	2	2	—	3	—	—	—	

Bayreuth, den 9. Februar 1826.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Schunter, v. n.

Deller

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend **Nro. 24.** Bayreuth, am 25. Februar 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 16. Februar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obere Knabenschullehrerstelle zu Arzberg ist in Erledigung gekommen.

Ihr Ertrag besteht in 400 fl. — Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren vorschriftsmäßigen Zeugnissen und Bittschriften binnen 4 Wochen längstens an die Königliche Regierung zu wenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Schunter, v. n.

Bekanntmachung.
Die Erledigung der obern Knabenschullehrerstelle zu Arzberg betr.

Deller.

Zur Abschließung billiger Accorde über tüchtige Maurer-, und Zimmermanns-Arbeiten bei dem im nächsten Frühlinge beginnenden neuen Schulhaus-Bau zu Bindloch, ist auf den Antrag der dortigen Gemeinde und Stiftungsverwaltung Termin auf den

8. März c. Vormittags um 9 Uhr

anberaumt, wozu bietungslustige Werkmeister in das Gerichtslokale der unterzeichneten Behörde eingeladen werden.

Bayreuth, den 17. Februar 1826.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Nachbenannte, zur Concursmasse des Bäckers Lorenz Reichert zu Ebensfeld gehörige Grundbesitzungen, nemlich: 1) eine Sölde, aus einem zweistöckigen Wohnhauße, Nebenbau, Brauhaus von Steinen, eine Scheune, dann kleinem Pflanzgärtlein bestehend, auf welcher das Brau-, Schenk-, Schild-, Gast- und Backfeuerrecht haftet und dem Wohnhauße an der Chaussee nach Bamberg gelegen, mit einem Mulz- und zwei Hauskellern; 2) folgende Gemeindetheile: ½ Tagwerk Wiese, im Altmain, ½ Tagwerk Wiese allda, ½ Tagwerk Wiese, im Wöhrt, ⅛ Tagwerk Wiese, im Schaafanger, ¼ Tagwerk Feld, im Ried, 1/16 Tagwerk Wiese, im Mittelanger, ¼ Tagwerk Holz, im Rothenberg; 3) ein im Rothenberg gelegener Felsenkeller, auf 800 bis 1000 Eimer, werden in dem auf den

2. März Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine öffentlich verkauft, in welchem sich Kaufsliebhaber in dem Gasthauße zur Krone zu Ebensfeld einzufinden haben. Lichtenfels, den 10. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schell.

Der Handelsjude Moses Salomon Kohnfelder zu Egglofsstein hat sich wegen großer Schuldenlast selbst dem Concursverfahren unterworfen, und es werden daher folgende Edictstage festgesetzt und anberaumt, als der

Mittwoch der 8. März

zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen,

Freitag der 7. April

zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Montag der 8. Mai

zur Abgabe der Gegen- und Schlußeinreden, zu welchen Terminen daher sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die am 1sten Edictstage Nichterscheinenden mit ihren Forderungen gänzlich aus dieser Massa ausgeschlossen, die an den übrigen Edictstagen aber nicht Erscheinenden, mit denen sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Auch werden alle diejenigen, welche etwas von dem Gantirer in Händen haben, aufgefordert, dasselbe unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung doppelten Ersatzes zu Gericht zu übergeben. Gräfenberg, den 30. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Nägelsbach.

Das zur Moses Salomon Kohnfelderischen Concursmasse gehörige Tropfhaus zu Egglofsstein wird hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

10. März h. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem Tage demnach Kaufsliebhaber sich in dem Wirthshauße der Wittwe Windisch einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und das Weitere nach gesetzlicher Vorschrift gewärtigen können. Auch werden am nämlichen Tage zugleich einige vorhandene Mobilien verkauft. Gräfenberg, den 30. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Nägelsbach.

Zur Tilgung mehrerer bedeutenden Forderungen wird der, denen Freiherrn von Löffelholz lehenbare Viertelhof der verlebten Margaretha Wölflin zu Stöckach, bestehend in einem in sehr gutem Zustand befindlichen Haus, Scheuer, Backofen, in 5⅞ Tagwerk Garten, Feld, Wiesen und Holz und einem Gemeinderecht, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf den

6. März h. Js., Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem Tage demnach kaufs- und zalungsfähige Strichliebhaber sich in Stöckach, in dem Reichelischen Wirthshauße einzufinden, ihre Aufgebote, nachdem ihnen die Kaufsbedingnisse und Lasten bekannt gemacht sind, zu Protocoll zu geben, und das Weitere nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Gräfenberg, den 21. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Nägelsbach.

Nachstehende Grundbesitzungen, welche in die Concursmasse des Schneidermeisters Andreas Schneider zu Eglofsstein gehören, nemlich: ein Güthlein, bestehend in einem gemauerten Hauße und Stadel, 2 Tagwerk Feld und ½ Tagwerk Wiesen; ferner die ledigen Stücke: als: 1½ Tagwerk Gemeinholz im Sumpf, 1 Tagwerk, 18 Ruthen, 1½ Schuh Feld, der Wasserrangen genannt, ⅞ Tagwerk, 26 Ruthen, 9 Schuh Feld, in der Oehlgruben, ein großer und ein kleiner Felsenkeller, werden dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und ist hiezu Termin auf den

10. März h. Js., Vormittags 11 Uhr

anberaumt. Kauf- und zalungsfähige Strichliebhaber können sich demnach an diesem Tage in Eglofsstein in dem Wirthshauße der Wittwe Windisch einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll äußern, und das Weitere nach gesetzlicher Vorschrift gewärtigen. Bemerkt wird zugleich, daß auch an diesem Tage das geringe Mobiliar-Vermögen, bestehend in Vieh und Schreinerei-Waaren 2c. öffentlich wird verkauft werden. Gräfenberg, den 30. Januar 1826.

Königliches Landgericht.
Nägelsbach.

Da die hier vorliegenden ältern Consensbücher, welche vom vormaligen Justizamt Naila und den übrigen frühern Amtsverwaltungen, woraus der Bezirk des unterfertigten Landgerichts gebildet wurde, bis zur Organisirung des Königl. Landgerichts Naila im Jahr 1812,

geführt wurden, nicht von der Beschaffenheit sind, daß eine Uebertragung aus denselben in die neu anzulegenden Hypothekenbücher von Amtswegen erfolgen kann, so werden in Folge höchsten Genehmigungs-Rescripts des Königl. Appellationsgerichts des Obermainkreises vom 1sten d. M. alle diejenigen, welche hypothekarische Rechte aus solchen, vom vormaligen Justizamt Nalla und den frühern Amtsverwaltungen, dann den ältern magistratischen Behörden ausgestellten Schuld- und Pfandverschreibungen und resp. sogenannten Consensen in die neuen Hypothekenbücher eingetragen wissen wollen, und diese ihre Rechte nicht bereits angemeldet haben, hiermit aufgefordert, ihre hypothekarischen Rechte unter Beilegung der Urkunden in Abschrift noch zeitig vor dem gesetzlich bestimmten Termin zur Einführung des neuen Hypothekengesetzes beim Hypothekenamt dahier anzumelden, widrigenfalls eine solche Uebertragung in die neuen Hypothekenbücher ohne andere Veranlassung erfolgen wird, und sich daher in der Folge Niemand darauf berufen kann, daß er geglaubt, die Uebertragung einer solchen ältern Consens- oder Hypothekforderung in die neuen Hypothekenbücher würde von Amtswegen erfolgen. Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß es der Anmeldung der vom unterfertigten K. Landgericht seit dem Jahr 1812 ausgestellten Schuld- und Pfandverschreibungen, welchen das Folium des seit dieser Zeit bestandenen landgerichtlichen Hypothekenbuchs beigesetzt ist, nicht bedarf, sondern daß die Uebertragung solcher Hypothekforderungen, insoferne sie auf bestimmte Summen lauten, von Amtswegen erfolgen wird. Die Anmeldenden werden übrigens auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Form der Anmeldungen und auf das diesseitige Ausschreiben vom 10. April 1825 hinsichtlich der Hypotheken-Districte,

siehe Nr. 130 des Correspondenten von und für Deutschland vom Jahre 1825,

hiemit verwiesen.

Nalla, den 11. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Nürmberger.

Nach dem Antrag des Vormundes der minderjährigen Tochter des zu Ahorniß verstorbenen Bauern Georg Reichel, ist der öffentliche Verkauf des vorhandenen Einviertel Hofs, bestehend: aus einem gutgebauten Wohnhaus, Stadel und Keller, 8½ Tagwerk Feld, 5¼ Tagwerk Wiesen, 3¼ Tagwerk Huth und Holz beschlossen, und hierzu Termin auf den

14. März c., Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden. In demselben haben sich daher Kaufslustige zu Ahorniß in der Reichelischen Wohnung einzufinden, und nach vorheriger Bekanntmachung mit den Kaufsbedingungen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, der Meistbietende aber hat zu gewärtigen, daß ihm fraglicher Einviertel Hof, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, nach erfolgter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, zugeschlagen werde. Urkundlich unter amtlicher Siegelung und Unterschrift. Münchberg, den 16. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Wunder.

Der Weißgerbermeister Erhardt Jahn zu Weißenstadt hat sich für zahlungsunfähig erklärt, weshalb wegen Geringfügigkeit der ganzen Masse zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, sowie zur Abgabe der Einrede und Schlußerinnerung ein einziger Termin auf den

21. März früh 8 Uhr

anberaumt wird. Sämmtliche unbekannte Gläubiger haben an diesem Tage vor unterzeichnetem Gericht zu erscheinen, der Ausbleibende aber zu gewärtigen, daß er mit seiner Forderung von der Masse ausgeschlossen werden wird. Actum Kirchenlamitz, den 13. Februar 1826.

Königliches Landgericht allda.
Ertl.

Die zur Wirth Carl Baumgärtelischen Concursmasse von Neuhaußen gehörigen Realitäten, welche in einem Wirthshauße, Nro. 3, in einem an dasselbe angebauten Bräuhauße, in einem Pferdstalle, in einem Nebengebäude, in einer Scheune, dann in 2½ Tagwerk Feld, an der Straße nach Asch, und in 5¼ Tagwerk Wiesen in der Funckenloh gelegen, bestehen, und mit Berücksichtigung der auf denselben haftenden Lasten und Abgaben unterm 16. December praet. auf 2295 fl. rheinl. gewürdigt worden sind, werden dem öffentlichen

Verkaufe hiermit ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

8. März, Vormittags 9 Uhr,

in loco Neuhaußen anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige hiermit vorgeladen werden. Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden salva ratificatione creditor. und unter den im Licitations-Termin bekannt gemacht werdenden Bedingungen. Das Taxations-Protocoll kann täglich in der Registratur des unterzeichneten Königlichen Landgerichts eingesehen werden. Selb, den 5. Januar 1826.

Königliches Landgericht.
v. Reiche.

Auf die unterm 20. December v. J. erfolgte gerichtliche Insolvenz-Erklärung des Metzgermeisters Albrecht Wilhelm Georg Strunz dahier wurde unter dem heutigen der Universal-Concurs über dessen sämmtliches Vermögen erkannt. Es wird daher, und zwar wegen der Geringfügigkeit des rc. Strunzischen Mo- und Immobiliar-Vermögens, nur eine Tagesfahrt ad liquidandum resp. excipiendum et concludendum, verbunden mit schlüssiger Verhandlung über etwa angesprochene Vorzugsrechte, auf den

14. März c., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, wozu sämmtliche unbekannte Gläubiger des rc. Strunz, mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß der in diesem Edictstage Aussenbleibende, von dieser Concursmasse mit seinen Ansprüchen ausgeschlossen wird. Auch werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Effecten oder Briefschaften in Händen haben, hiermit aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, bei eigener Haftung in das landgerichtliche Depositum abzuliefern. Hof, den 2. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schmidt.

Auf gerichtlich gestellten Antrag der Wittwe und übrigen Erben des verlebten Webermeisters Wolfgang Schmidt in Witzleshofen, wird hiemit dessen zu Witzleshofen gelegene Grundvermögen, als: 1) eine Sölde, wozu gehört ein Wohnhaus, Stadel, 1 Tagwerk Grasgarten und ½ Tagwerk Feld, der Bräuacker, geschätzt auf 400 fl., dann 2) ¼ Tagwerk Feld, das Queräckerlein genannt, und 3) 2¼ Tagwerk Feld, der mittlere Ziegenleithenacker, beide auf 260 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin zur Versteigerung auf

Dienstag den 14. März, früh 9 Uhr

im Orte Witzleshofen anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu erscheinen, eingeladen werden. Berneck, am 18. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf den am 29. December v. Js. zum Verkauf ausgebotenen halben Hof des in Gant gerathenen Bauers Johann Popp zu Bug bei Streitau wurde am gestrigen Bietungstermine ein annehmbares Angebot nicht gelegt. Es wird daher auf Antrag der Gläubiger hiemit weiterer Bietungstermin auf

Dienstag den 14. März Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber im Oertelischen Gasthofe zu Streitau einzufinden haben. Der genannte halbe Hof ist auf 2832 fl. 15 kr. gerichtlich eingeschätzt. Die hiezu gehörigen Gebäude, 19 1/16 Tagwerk Felder, 8 Tagwerk Wiesen, 15 Tagwerk Holz und Hutwald, wird der Massa-Curator David Fick jedem Kaufsliebhaber auf Verlangen einweisen. Die Lasten und Abgaben können in der Landgerichts-Registratur ständlich eingesehen werden. Berneck, den 16. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Den gesetzlichen Bestimmungen gemäß wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der Schuhmacher-Meister Heinrich Keil zu Lützenreuth und die ledige Elisabetha Nützel von Steinach durch den heute gerichtlich errichteten Ehevertrag die in der hiesigen Provinz geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Berneck, den 23. December 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der Schmiedgeselle Johann Georg Heinrich, ein Sohn des zu Redwitz verstorbenen Schmiedmeisters Johann Caspar Heinrich, hat sich aus hiesiger Gegend entfernt, und seit dem 2. October 1791, wo er das letztemal von Straß-

burg aus schrieb, von seinem Leben und Aufenthalt nichts mehr hören lassen. Es gehet daher auf den Antrag seiner nächsten Anverwandten und des Curators absentis an solchen oder seine allenfallsige Leibes-Erben hierdurch die Aufforderung, innerhalb eines Jahrs und längstens am

16. Juni 1826.

Vormittags vor dem hiesigen Landgerichte zu erscheinen, und das von seinen Eltern ererbte Vermögen in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß er für tod erklärt, und der auf ihn kommende Erbtheil an seine Geschwister ohne Caution hinausgegeben werden wird. Wunsiedel, den 20. Mai 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Auf höchste Anordnung werden hiemit nachstehende, im Obermainkreise und K. B. Landgerichtsbezirke Lichtenfels gelegene, entbehrliche Staatsrealitäten, als: 1) das Schloßgut zu Buch a. F. zunächst der Gränze des Herzogthums Sachsen-Koburg, bestehend aus a) dem im guten Style und massiv von Quadersteinen erbauten, und im guten baulichen Stande erhaltenen herrschaftlichen Schloße, mit einem großen geschlossenen Hofraum, Backhauß und Brunnen, b) einer geräumigen Wohnung für eine Taglöhnersfamilie, c) einer Scheuer mit Schupfe, d) einem Nebenbau mit Wagenremise, Viehstallungen und einem sehr guten Keller, e) einem Brauhauße mit einer kleinen Wohnung für den Braumeister, und f) 9½ Tagwerk an Gärten, Feldern und Wiesen. II. Der vormalige Abteibau im Orte Langheim — ein großes von Quadersteinen erbautes, solides, auf einem freien Platze stehendes Gebäude, welches füglich zu einer Fabrikanlage benützt werden kann, mit dem daranstoßenden Obst- und Pflanzgarten zu ½ Tagwerk dem öffentlichen Verkaufe, unter den normalmäßigen Bedingungen, als freyes vollkommenes Eigenthum, ausgesetzt, und zu diesem Ende Steigerungs-Termin ad 1) in Ansehung des Schloßguts zu Buch, auf

Montag den 6ten des kommenden Monats März, Vormittags 10 Uhr

im herrschaftlichen Schlosse zu Buch, ad 2) in Ansehung des Abteibaues in Langheim auf

Dienstag den 7ten des nämlichen Monats, Vormittags 10 Uhr

im Gasthauße des Albert Stellwag zu Langheim anberaumt. Kaufsliebhaber werden hiervon mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt, daß diejenigen, welche vorher von den treffenden Realitäten Einsicht zu nehmen wünschen, sich deshalb an die Ortsvorsteher Paul Schultheis zu Buch a. F. und Michael Erb zu Langheim zu wenden haben. Lichtenfels, den 4. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Rentamt.
Zellmann.

Am Donnerstag den 2. März d. Js. Vormittags 10 Uhr, werden bei dem Königlichen Rentamte Weismain gegen 190 Scheffel Haber aus dem Aerndtejahr 1825 öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Weismain, den 11. Februar 1826.

Königliches Rentamt Weismain.
Streble.

Die zur Gantmasse des Bauern Michael Deinhardt zu Wölkendorf gehörigen Realitäten, bestehend in einem halben Hofe zu Wölkendorf, Haus-Nummer 24, dann in ½ Tagwerk Feld, die Hutwald an der Pfaffendorfer Ecken, taxirt auf 373 fl. resp. 60 fl., sollen am

9. März, Vormittags 9 Uhr

an besitz- und zahlungsfähige Liebhaber unter Vorbehalt der Genehmigung der Creditorschaft meistbietend verkauft werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Thurnau, den 2. Januar 1826.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
(L. S.) Knoch.

Das zur Gantmasse des Andreas Reber zu Stadel gehörige Grundvermögen wird nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Verkaufstagsfahrt auf den

13. März l. Js., Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, zu welcher Zeit sich Kaufslustige in dem Wohnhauße des Gantirers zu Stadel einfinden, die sowohl wegen Lasten als des bedingten Hinschlages das Nähere vernehmen können. Hiebei will man annoch bemerken, daß bis jetzt auf nachbenannte Realitäten folgende Gebote gelegt worden sind, als: auf das halbe Gut 1500 fl., auf die Sölde 1140 fl., auf den Hügelacker 50 fl., auf den Siegenacker 150 fl., auf den Acker im Gehegr 425 fl., auf den Brunnenacker 250

fl., auf den Eckstallacker 170 fl., auf den Biegenacker 26 fl., sowie auf die Zwischenleitenwiese 25 fl. Banz, am 16. Februar 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Die zur Concursmasse des Michael Müller zu Eppenreuth gehörigen Immobilien, bestehend aus einem ganzen Hofe zu Eppenreuth, werden hiermit öffentlich feilgeboten und Termin zum gerichtlichen Verkauf auf den

17. März d. Js.

festgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich am besagten Tage Morgens 9 Uhr in Eppenreuth einzufinden und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Auswärtige Kaufsliebhaber müssen sich über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse ausweisen. Wer den Hof vorher einzusehen wünscht, hat sich deßhalb an den Ortsvorsteher Friedrich Hofmann in Eppenreuth zu wenden. Uebrigens dient zur Nachricht, daß dieser Hof auf 2000 fl. geschätzt ist. Guttenberg, den 14. Februar 1826.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschaftgericht.
Kreß.

Der gesetzlichen Vorschrift gemäß wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Bäckermeister Johann Gottfried Wilhelm Langheinrich und dessen Verlobte, Margaretha Christiana Wagenführer, beide aus Hof und jetzt zu Berg ansäßig, in dem heute errichteten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Habermannsgrün, am 1. Februar 1826.

Freiherrlich von Reitzensteinisches Patrimonial-Gericht Habermannsgrün.
Otto.

Das dem Nikolaus Karl in Staffelbach gehörige halbe Erbgut, Nr. 66 mit Gemeinderecht nebst Antheil an der vertheilten Gemeindewaldung, wird im Wege der Hülfsvollstreckung andurch dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt und Strichtermin auf

Mittwoch den 8. März d. J. Vormittags 10 Uhr,

im Orte Staffelbach anberaumt, in welchem daher Kaufelustige zu erscheinen, nach Eröffnung der auf dem Gute haftenden Lasten ihre Gebote zu Protokoll zu geben und den bedingten Zuschlag zu erwarten haben. Markt Rentweinsdorf, am 24. Jänner 1826.

Freiherrlich von Rotenhanisches Patrimonialgericht.
Jacobi.

Da die dem öffentlichen Verkauf ausgesetzten, den Webermeister Georg Mayerischen Relicten zu Schmeilsdorf zugehörigen Immobilien, als: a) ein Tropfgütlein mit Zubehör, b) 2½ Tagwerk Feld, von dem sogenannten Beetleinsacker, c) ⅛ Tagwerk Feld und Wiesen, die Schappersleithen, d) 1 gut Tagwerk Wiesen, von der sogenannten obern Brunnwiese, in den am 27. October und 22. December v. Js. angestandenen Licitations-Terminen mit einem annehmbaren Gebot nicht belegt worden sind, so ist nach dem Antrage des ersten Hypotheken-Gläubigers anderweite Tagsfahrt auf

Donnerstag den 9. März Vormittags

angesetzt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit vorgeladen werden. Schmeilsdorf, am 30. Januar 1826.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Zur Beendigung des Schuldenwesens des Andreas Ruppert von Hinterstöcken und Austheilung der im depositorio befindlichen Kaufschillingsgelder werden sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des gedachten Ruppert zur Liquidation ihrer Ansprüche auf

Donnerstag den 30. März 1826

vorgeladen. Diejenigen, welche in diesen Termin nicht erscheinen, haben sich die sie deshalb treffenden Nachtheile, insbesondere daß auf sie bei einer allenfallsigen Vereinigung und Schuldenaustheilung keine Rücksicht genommen werden soll, selbst zuzuschreiben. Fischbach, den 4. Februar 1826.

Freiherrlich von Reitzensteinisches Patrimonial-Gericht daselbst.
Kraussold.

Die Andreas Friedrich und Maria Rabensteinischen Eheleute in Adelsdorf haben dem unterzeichneten Gericht den Verkauf ihrer gesammten Grundbesitzungen freiwillig übertragen. Diese letztern bestehen

in: a) dem Hauße Nr. 70 in Abelsdorf, mit realer Wirthschafts- und Brandweinbrennerei-Gerechtigkeit, mit dabei befindlicher Scheuer, Hofraith und ½ Morgen Feld am Neuhäußer Weg, dann dem Gemeinderecht, grundbar zum Freiherrlich von Crailsheimischen Rittergut Neuhaus, b) 2 Morgen Feld auf dem Gaisberg, im Abelsdorfer Flur gelegen und zum Königl. Rentamt Forchheim grundbar, c) 1 Morgen Feld und 1 Tagwerk Wiesen im Krötensee, Abelsdorfer Flurbezirks, und dem Freiherrn von Bibra in Abelsdorf grundbar, d) einem Gartenplatz am Haus, gleichfalls dem Freiherrn von Bibra grundbar, e) ½ Morgen Feld, das krumme Aeckerlein am Neuhäußer Weg, dann f) 1 Morgen Feld, auf dem Gaisberg, das Zankfeld genannt, beides Adelich von Winklerisches Lehen, g) einem Felsenkeller, freieigen, und können täglich, auf vorgängige Meldung bei den Eigenthümern, besichtigt werden. Wer nun diese Grundbesitzungen käuflich zu erwerben Lust hat, und durch seine persönlichen und Vermögensverhältnisse dazu befähigt ist, der wird auf

Donnerstag den 9. März, Vormittags 9 Uhr,

in das hiesige Gerichtszimmer eingeladen, allwo auch die auf den Objecten haftenden Lasten, so wie die Bedingungen des Kaufes bekannt gemacht werden sollen. Neuhaus, bei Erlangen, den 8. Februar 1826.

Freiherrlich v. Crailsheimisches Patrimonialgericht erster Classe.
Fick.

Zu Erlangung einer ausgeklagten Hypotheken-Schuld werden nachstehende, der Wittib des Gastwirths Johann Müller zu Tannfeld zustehende, Gräflich Giechische gerichts- und lehenbare Realitäten, und zwar 1) der vierte Antheil vom sogenannten Buchholz ad 1 Tagwerk, auf 65 fl. und 2) ½ Tagwerk Feld, auf 30 fl. taxirt, öffentlich sub hasta gestellt. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher geladen, sich in dem am

6. März 1826

in loco Tannfeld anstehenden Termin einzufinden, woselbst sie die Lasten und Kaufsbedingungen vernehmen, ihre Gebote ad protocollum erklären, und den Zuschlag nach Maaßgabe der Gerichtsordnung gewärtigen können. Thurnau, am 1. Februar 1826.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht Buchau I. Classe.
Hoffmann.

Zur Habhaftwerdung eines ausgeklagten Consens-Capitals werden nachgenannte Besitzungen des Andreas Schebel von Neusees, als: 1) der lange Acker am Dorf, unter Besitz-Nummer 46, mit 300 fl. Steuerkapital; 2) das Lohäckerlein, unter Besitz-Nr. 47, mit 130 fl. Steuerkapital, und 3) die Lochswiese, unter Besitz-Nr. 49, mit 130 fl. Steuerkapital eingetragen, sämmtlich zum Freiherrlich von Redwitzischen Communion-Rittergute Küps lehenbar, Handlohns-, Erbzins- und Recognitions-Gebühren pflichtig, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Bietungstermin auf den

6. März d. Js. früh 9 Uhr

bei unterzeichnetem Gerichte ansteht. Küps, den 10. October 1825.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonialgericht I. Classe.
Weismüller.

In der Gantsache gegen die Johann Raubischen Eheleute aufm Lählein ist das Prioritätserkenntniß an die Amtstafel angeschlagen worden. Küps, am 26. Januar 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonialgericht.
Weismüller.

Auf Antrag des Johann Kaupert auf Brand, wird dessen Wohnhaus dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

29. März, früh 9 Uhr

im Orte Ziegelerden abgehalten. Zugleich werden sämmtliche unbekannte Gläubiger des Kaupert aufgefordert, den

30. März, früh 9 Uhr

bei dem unterzeichneten Gerichte ihre Forderungen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse anzumelden und gehörig nachzuweisen. Küps, am 25. Januar 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonial-Gericht 1ster Classe.
Weismüller.

Nicht Amtliche Artikel.

(Literarische Anzeige.)

Mit Allergnädigster Genehmigung Sr. Majestät des Königs von Bayern erscheinet im unterzeichneten Verlage ehester Tage als ungehinderte Fortsetzung der bei uns schon im Jahr 1818 begonnenen und bisher so wohl aufgenommenen Gesetzessammlung:

Instruction zu den Grundbestimmungen für das Gewerbewesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs Bayern. Aus dem K. Reg.=Bl. Nr. 4 vom Jahre 1826 besonders abgedruckt. 4 — 5 Bogen. Aus Garmond=Frakturschrift. In bequemer Taschenform. Geheftet. 15 kr.

Gesetz, über die Grundbestimmungen für das Gewerbewesen und über die Ansäßigmachung und Verehelichung. Gleichförmig eigens abgedruckt. Geheftet 6 kr.

Diese neue Gewerbs=Verordnung hat die fortschreitende höchst mögliche Vervollkommnung jedes Gewerbsmannes zum Ziele. Darum ist sie tief eingreifend in alle Familien von erstem Geschäftsmanne an bis zum niedrigsten oder minderbemittelten Handwerker. Die Art und Weise, sich in diesem oder jenem Gewerbe zu bilden, Geselle oder Gehülfe im In= oder Auslande zu seyn, die Art und Zeit der Wanderung in das Ausland, die Bewerbung eines Geschäftes oder der Meisterschaft eines Handwerkers, oder des befähigten Werkführers und Vorstandes einer Klein= oder Gros=Handlung durch Geschäfts=Gewandheit, die Dauer oder Nichtdauer eines jeden Gewerbes nach dem Tode des obersten Führers, die stellvertretende Geschäfts= oder Gewerbs=Ausübung, Concessionen, Gewerbs=Vereine, die freien Erwerbsarten, die Gewerbs=Privilegien — und viele andere Umstände sind hierdurch festgesetzt. Wie? ist jedem Familienvater zu wissen unumgänglich nöthig.

Da theils diese Königliche Verordnung zu unserer planmäßigen Gesetzes=Sammlung nicht fehlen darf, theils solche huldreiche landesväterliche Gesetze, Jedermann, In= und Ausländer zu besitzen wünscht — darum ward, mit specieller Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät unseres allgeliebtesten Königs, diese in der nämlichen gefälligen wohlfeilen Ausgabe beschäftiget, als jene ihrer Vorgeher, damit jeder Familienvater in den ruhigen Abendstunden seine Kinder über dieses umfassende Verhältniß zweckdienlich belehren kann.

So dürfte auch allen Nichtgewerbsmännern, besonders aber den Herren Justitiarien, welche die frühern Gesetze unserer Ausgaben schon besitzen, der Gleichförmigkeit wegen, dieser bequeme Abdruck hauptsächlich nöthig seyn; wie den verschiedenen Gewerbs=Vereinen, die diese Verordnung gesetzlich besitzen müssen.

Demgemäß wird bald kein Geschäfts= oder Handwerksmann, welcher jemals in ein selbstständiges Verhältniß sich zu erheben wünscht, ohne dieses ihm unentbehrliche Lehrbuch seyn.

Wegen den vielen eingehenden Bestellungen dürfte aber bald eine 2te Auflage nöthig werden, daher ersuchen wir diejenigen Buchhandlungen, welche noch Bestellung zu geben gedenken, um derselben Beschleunigung. In Bayreuth und Hof nehmen die Grau'schen Buchhandlungen vorläufige Bestellungen an.

Bamberg, 26. Februar 1826.

Dausnick'sche Buch= und Kunsthandlung.

Vom Rentamte Pottenstein zu Gösweinstein wird ein erster Gehülfe gesucht, der in der rentamtlichen Geschäftsführung gehörig bewandert ist. Bewerber mögen sich unter Angabe ihres Alters und der übrigen Verhältnisse an den Rentbeamten Hofmann wenden. Der Eintritt kann bis 1. April, längstens aber bis 1. Mai geschehen.

Bei der Heuwaag gegen über, im Hauße Nummer 250, ist ein Quartier mit 2 Stuben, 6 Kammern, 2 Küchen, Holzschlicht, Garten 2c. zu Walburgi oder Jacobi zu vermiethen.

Dem hiesigen, so wie dem auswärtigen hochverehrlichen Publikum mache ich hiemit ergebenst bekannt, daß ich meine bisherige Wohnung auf dem Kirchhofe verlassen, und dagegen das vormalige Adam Schirmerische Haus E. Nr. 185 am obern Thore bereits bezogen habe und verspreche reelle Bedienung und billige Preise.

Heinrich Kehrer, Flaschnermeister.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 25. Bayreuth, am 28. Februar 1826.

Amtliche Artikel.

„Ludwig, von Gottes Gnaden, König von Bayern rc. rc.

Die von Uns unterm 25. November v. Js. in Betreff der unmittelbaren Eingabe von Bittschriften bei Unserm Kabinette erlassene allerhöchste Verordnung wird fortwährend so vielfältig umgangen und zum Theile irrig aufgefaßt, daß sich der Andrang von ungeeigneten Bittschriften und Vorstellungen in rein prozeßualischen und administrativen Gegenständen, worüber ausschließend die Gesetze zu entscheiden haben, und in welchen die Bittenden vergebens eine einseitige Verfügung auf dem Gnadenwege zu erhalten sich bestreben — namentlich in Gant- und Gewerbssachen — auffallend und den Gang der Geschäfte unangenehm störend vermehrt. Indem Wir daher den Inhalt gedachter Unserer Verordnung hiemit ausdrücklich bestättigen und auf ihre genaue Befolgung hinweisen, finden Wir Uns zur Beschränkung des bisherigen Mißbrauchs bei Uebergehung der eingesetzten Mittelstellen zu der weitern Bekanntmachung gedrungen, daß außer den darin näher bezeichneten, vorschriftsmäßig gestatteten Eingaben bei Unserm Kabinette, welche künftig in Duplo eingereicht und mit Ausnahme der Armensachen mit dem Stempel versehen seyn müssen, dann in reinen Gnadensachen, die aber keine Einschreitung gegen sanktionirte Gesetze und eingeführte Geschäfts-Instanzen, sondern nur Gegenstände von Unterstützungen und solche betreffen können, deren Gewährung mit den Rechten und Ansprüchen Anderer in keine Berührung kommt und von Unserem freien Willen oder Unserer Königl. Milde abhängen, von nun an alle ungeeignete Vorstellungen und Gesuche bei Unserem Kabinette unberücksichtigt gelassen und vernichtet werden sollen. Wir haben insbesondere mit Theilnahme wahrgenommen, wie Supplikanten, ohne alle Begriffe einer Geschäfts-Verhandlung und ohne den Beirath irgend eines Sachkundigen aus den entferntesten Gegenden des Königreichs nach der Hauptstadt reisen, um Gesuche einzureichen, welche zu deren Instruirung wieder an ihre Stelle und Behörde zurückgeschlossen werden müssen, während die Bittestellenden selbst in der rauhesten Jahreszeit eine weite beschwerliche Reise unternommen, ihre Geschäfte vernachlässigen und sich bei dem oftmaligen Mangel aller Geldmittel in die äußerste Verlegenheit stürzen, ohne daß nach der Natur ihres Gesuches denselben eine befriedigende Entscheidung sogleich ertheilt werden kann. Wir machen hierauf besonders Unsere Behörden und Beamten auf dem Lande aufmerksam und weisen dieselben hiemit an, für die Bekanntmachung Unserer Verordnung vom 25. November v. Js. durch die Gemeinde-Vorsteher und auf sonst geeignete Weise ernstlichst zu sorgen und den in solchen Angelegenheiten minder erfahrnen Landmann mit belehrendem Rathe und Anleitung menschenfreundlich zu unterstützen, damit ihm solche unnütze und kostspielige Reisen um so mehr erspart werden, als es sich Unsere sämmtlichen Staatsministerien fortdauernd zur angelegentlichsten Pflicht machen werden, in den Geschäftsgang aller Zweige der Administration jene Beschleunigung zu bringen, die Unserem Willen und dem Wohle Unserer getreuen Unterthanen am entsprechendsten ist.

Diese Unsere nachträgliche Verfügung soll gleichfalls durch das Regierungs-Blatt und durch die Kreis-Intelligenz-Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

München, den 2. Februar 1826.

Ludwig.

Auf allerhöchsten Befehl: Martin."

Die unmittelbare Eingabe von Bittschriften an das Königl. Kabinet betr.

Bayreuth, den 25. Februar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein an die Königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, ergangenes allerhöchstes Rescript vom 30sten v. M. wurde ausgesprochen, daß bei den Bayreuther Erbzins-Gütern, so wenig wie bei den bloßen Zinsgütern (bonis censiticis) der Consens des Erbzinsherrn ad hypothecandum erforderlich sey.

Sämmtliche zum Obermainkreise gehörige allgemeine Rentämter und Hypothekenämter des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth werden hievon zur gleichmäßigen genauesten Darnachachtung in allen vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf Münster.

An die Hypothekenämter und allgemeinen Rentämter des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth.

Die Verpfändung der Erbzinsgüter betr.

Seydt.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da das linirte Papier zu den Hypothekenbüchern dahier angelangt ist, und nach genauer Durchsuchung dasselbe defectlos befunden wurde, so kann die Abgabe desselben nach Bedarf an die einzelnen Hypothekenämter Statt finden. Es werden daher sämmtliche Hypothekenämter angewiesen, den Bedarf genau binnen 8 Tagen anzuzeigen.

Bamberg, den 25. Februar 1826.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Drißl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die seit mehreren Jahren bestandenen Hindernisse, um die erledigte Pfarrei Wachstein, Dekanats Gunzenhausen, wieder zu besetzen, nunmehr gehoben sind, so wird solche hiemit zum Concurs ausgeschrieben.

Die jährlichen Einkünfte dieser Pfarrstelle sind in der Fassion vom Jahre 1810, welche zwar superrevidirt und berichtiget, aber noch nicht definitiv abgeschlossen ist, auf 817 fl. 24½ kr. berechnet, und entwickeln sich nach ihren Hauptbestandtheilen im folgenden:

		fl.		kr.	
1)	An ständiger Getreidbesoldung, nach den bekannten Normalpreisen in Geld veranschlagt	60	fl.	23½	kr.
2)	An Realitäten, mit Einschluß der zu 50 fl. angesetzten Pfarrgebäude	244	fl.	53	kr.
3)	An Rechten	486	fl.	9½	kr.
4)	An Stolgebühren	25	fl.	59	kr.
	wie oben	817	fl.	24½	kr.

Dann an freiwilligen Naturalgeschenken 12 fl.

Auf der Pfarrei haften zur Zeit, mit Ausnahme der Personal-Abgaben, keine Lasten.

Die Pfarrgrundstücke bestehen in 13⅛ Morgen Aeckern, 3½ Tagwerk Wiesen und ⅛ Tagwerk Garten, und unter dem Ertrag an Rechten sind größtentheils zehentherrliche begriffen.

Die Bewerber haben ihre Meldungs-Gesuche binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Ansbach, den 24. Februar 1826.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Die erledigte Pfarrei Wachstein betr. — Stettner.

B e k a n n t m a c h u n g.

Ein rothseidener Regenschirm in einem wachstuchenen Futteral ist aus dem Hauße E. N. 249 entwendet worden, vor deren Ankauf andurch gewarnt wird.

Bayreuth, den 30. Februar 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Bayreuth, den 6. Februar 1826.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wurde in dem Schuldenwesen des Bäckermeisters Johann Martin Maisel dahier dessen Vergantung rechtskräftig erkannt.

Es werden demnach dessen sämmtliche Gläubiger

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung ihrer Forderungen auf
Dienstag den 21. März l. J.

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Freitag den 21. April l. J.

3) zur Schlußverhandlung und zwar:
a) zur Abgabe der Gegeneinreden auf
Dienstag den 23. Mai l. J.
b) zur Abgabe der Schlußerklärungen auf
Freitag den 9. Juni l. J.

jedesmal Vormittags 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die am ersten Ediktstage nicht Erscheinenden von der Masse, die an den übrigen Tagen Ausbleibenden mit den treffenden Prozeßhandlungen ausgeschlossen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem beweglichen Vermögen des Gantirers in Handen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Voigt.

Montag den 6ten d. Mts., Vormittag von 8 bis 12 Uhr werden die Besoldungs- und Pensions-Getraidter fürs I. Quartal 18⅖⅙ abgegeben.

Die Empfänger haben sich bestimmt einzufinden, weil an andern Tagen keine Abgabe statt findet.

Bayreuth, den 2. März 1826.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Der Bauer Peter Kolb von Heinersreuth, gieng im Jahre 1783 nach Prag, und ließ sich unter die daselbst garnisonirenden K. K. Oesterreichischen Truppen anwerben. Seit seiner Entfernung wurde seinen Verwandten von seinem Aufenthalts-Orte nichts bekannt. Auf Antrag derselben wird nun der Bauer Peter Kolb von Heinersreuth oder seine allenfallsigen Leibeserben hiemit geladen, innerhalb 9 Monaten und längstens in der auf den

26. Mai 1826, Vormittags 9 Uhr

angesetzten Tagesfahrt vor dem Königl. Landgerichte zu erscheinen, ausserdem er für tod erklärt, und über seinen Nachlaß zu Heinersreuth gesetzlich verfügt werden wird. Bayreuth, den 8. August 1825.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Das zum Johann Kraußoldischen Debitwesen zu Oberfellendorf gehörige Grundvermögen, wie solches in dem Bayreuther Intelligenz-Blatte Nr. 94, 96, 97 vom Jahre 1822, dann Nr. 154, 156 vom

Jahre 1824, und Nr. 2 v. Js. dem Verkaufe ausgesetzt war, wird wiederholt öffentlich versteigert und Bietungstermin auf den

22. März l. Js.

im Orte Oberfellendorf anberaumt, mit dem Bemerken, daß wenn an diesem Steigerungs-Termin kein annehmbares Aufgebot erzielt werden sollte, das Ablösungs-Recht eintritt. Besitz- und zalungsfähige Kaufsliebhaber haben sich früh gegen 10 Uhr bei dem Gemeinde-Vorsteher Hohn in Oberfellendorf einzufinden. Ebermannstadt, den 20. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rascher.

Die Verlassenschaft des verlebten Johann Albert, Schmiedsgesellen aus Ebermannstadt wurde nur unter der Wohlthat des Gesetzes und Inventars angetreten. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an diese Nachlassenschaft rechtsgegründete Ansprüche zu machen gedenken, vorgeladen, solche am

Freitag den 17. März laufenden Jahrs,
Vormittags 9 Uhr

bey Königlichem Landgerichte dahier anzumelden und nachzuweisen. Die Nichterscheinenden haben zu gewärtigen, daß sie bei Auseinandersetzung dieser Nachlassenschafts-Sache nicht berücksichtiget werden. Ebermannstadt, den 17. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rascher.

Das

Königlich Bayerische Landgericht Cronach

hat im Schuldenwesen des abwesenden Kaufmannes Joseph Heinrich Kayser von Cronach in contumatiam dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung auf

Mittwoch den 8. März 1826,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 10. April d. J.,

dann 3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Montag den 8. May a. c.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hierzu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den, an denselben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge hat. Zugleich wird auch der abwesende Gemeinschuldner, da dessen Aufenthalt unbekannt ist, hiermit öffentlich zu obigen Ganttägen vorgeladen; und werden endlich diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Cronach, den 3. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Kronach.

Desch.

Da der dreimonatliche Präclusiv-Termin zur Anmeldung und Nachweisung allenfallsiger Realansprüche an den dem vormaligen nun verlebten Oberamtmann, Freiherrn Franz Joseph von Redwitz, zu Schmölz-Theisenort, dermalen dem Hirsch Moses Mack zu Altenkundstadt et Konf. zugehörigen Allodial-Zehend zu Burkersdorf, welcher unterm 11. Juni v. J. öffentlich ausgeschrieben wurde, und vom 1. Juli v. J. zu laufen anfieng, nunmehr verflossen ist, so werden hiermit alle diejenigen, welche ihre etwaigen Realansprüche an den fraglichen Zehend innerhalb obigen Termins bei dem K. Landgerichte dahier nicht angemeldet, und nachgewiesen haben, mit solchen ausgeschlossen, resp. dieselben für erloschen, und der quaest. Zehend selbst von dergleichen Realansprüchen für frei erklärt. Cronach, am 3. Januar 1826.

Königliches Landgericht.

Desch.

Auf Andringen der Gläubiger des Zeugmachermeisters Johann Harrer von Kaltenbrunn, wird das diesem zugehörige Wohnhaus sammt zwei Gärtchen und einem Acker dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Verkaufstermin auf künftigen

Samstag den 18. März 1826

im Markte Kaltenbrunn, frühe 10 Uhr, anberaumt.

Besitz- und zalungsfähige Kaufsliebhaber werden daher vorgeladen, sich am genannten Orte und zur angegebenen Zeit einzufinden, ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag in der gesetzlichen Ordnung zu gewärtigen. Neustadt an der Waldnaabe, den 24. Januar 1826.

Königliches Landgericht Neustadt daselbst.
Der Königliche Landrichter,
Freiherr v. Lichtenstern.

Zur Erlangung einer auf Execution beruhenden Forderung soll das dem Bauern Stephan Schmidt zu Neumarkt gehörige, dortselbst gelegene Frohngut, Besitz-Nr. 293, welches aus Wohnhauß, Stadel, Backofen, Schaafstall, Grasgarten, 18 Tagwerk Feldern, 9¼ Tagwerk Wiesen, und 1½ Tagwerk Buschholz besteht, zum K. Rentamt dahier handlohnbar, übrigens aber mit 13 fl. 35 kr. Grundsteuer und 4 fl. 29 kr. Gefälle belastet, und auf 2310 fl. gerichtlich taxirt worden ist, an die Meistbietenden verkauft werden. Zu dem hierzu nach dem gestellten Antrag zu Neumarkt in dem dort Kölbelischen Wohnhauße, und zwar auf

Mittwoch den 15. März Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termine werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken geladen, daß die Einsicht des Taxations-Protokolls gestattet ist, und der Zuschlag nach der Executions-Ordnung erfolgen soll. Culmbach, den 3. Februar 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Der Bäckermeister Lorenz Reichert zu Ebensfeld hat sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die Edictstäge auf den

14. März

zur Liquidation der Forderungen unter Vorlage oder Angabe der Beweißmittel hierüber,

13. April

zur Vorbringung allenfallsiger Einreden gegen jene und auf den

11. Mai Vormittags 9 Uhr

zur schlüssigen Verhandlung anberaumt, und sämmtliche Gläubiger des rc Reichert ohne Ausnahme zu diesen Terminen unter der Verwarnung vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Termine den gänzlichen Ausschluß von der Masse, das Nichterscheinen in den übrigen beiden Terminen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge habe. Lichtenfels, den 10. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

Nachdem gegen Michael Firnstein von Kleuckheim der Universal-Concurs rechtskräftig erkannt worden ist, so werden die gesetzlichen Edictstage auf

Dienstag den 21. März, früh 9 Uhr,

zur Liquidation der Forderungen, unter Vorlage und Angabe der etwaigen Beweismittel, auf

Donnerstag den 20. April d. J., früh 9 Uhr,

zur Vorbringung etwaiger Einreden dagegen, auf

Dienstag den 23. Mai d. J., früh 9 Uhr

zur Schlußverhandlung anberaumt, und sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners Michael Firnstein unter der Verwarnung vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Termin den Ausschluß von der Massa, daß an den beiden übrigen Terminen aber den Ausschluß von den treffenden Verhandlungen zur Folge hat. Lichtenfels, den 16. Februar 1826.

Königliches Landgericht.
Schell.

Auf den gestellten Antrag des Königlichen Landgerichts Culmbach sollen die zur Concursmasse des Schmiedmeisters Conrad Ott in Wirsberg gehörigen, hieher lehenbare Grundstücke: 14¾ Jauchert Holzgründe in der Ziegenburger Leithen, geschätzt auf 596 fl. rheinl., zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden. Zu diesem Verkauf ist auf

Montag den 20. März, früh 9 Uhr

Termin anberaumt worden, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Berneck, am 1. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Nach dem Antrag des Vormundes der minderjährigen Tochter des zu Ahorniß verstorbenen Bauern Georg Reichel, ist der öffentliche Verkauf des vorhandenen Einviertel Hofs, bestehend: aus einem gutgebauten Wohnhaus, Stadel und Keller, 8½ Tagwerk Feld, 5½ Tagwerk Wiesen, 3¼ Tagwerk Huth und Holz beschlossen, und hierzu Termin auf den

14. März c., Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden. In demselben haben sich daher Kaufslustige zu Ahorniß in der Reichelischen Wohnung einzufinden, und nach vorheriger Bekanntmachung mit den Kaufsbedingungen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, der Meistbietende aber hat zu gewärtigen, daß ihm fraglicher Einviertel Hof, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, nach erfolgter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, zugeschlagen werde. Urkundlich unter amtlicher Siegelung und Unterschrift. Münchberg, den 16. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Wunder.

Der Weißgerbermeister Erhardt Jahn zu Weissenstadt hat sich für zahlungsunfähig erklärt, weshalb wegen Geringfügigkeit der ganzen Masse zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, sowie zur Abgabe der Einrede und Schlußerinnerung ein einziger Termin auf den

21. März früh 8 Uhr

anberaumt wird. Sämmtliche unbekannte Gläubiger haben an diesem Tage vor unterzeichnetem Gericht zu erscheinen, der Ausbleibende aber zu gewärtigen, daß er mit seiner Forderung von der Masse ausgeschlossen werden wird. Actum Kirchenlamitz, den 13. Februar 1826.

Königliches Landgericht allda.
Ertl.

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen die Realitäten des Bäckermeisters Johann Georg Beck dahier, dem öffentlichen Verkauf an den Meistbiethenden ausgesetzt werden. Dieselben bestehen in a) einem massiven, zwei Stockwerk hohen und mit Schiefer bedeckten Wohnhauße Nr. 168, nebst angebauter Stallung und Schupfe, dann Gärtlein; b) einer Scheuer; c) den zum Hauße gehörigen Grundstücken, nämlich: 4 Tagwerk Feld, 4 Tagwerk Wiesen und 2½ Tagwerk Buschwerk, d) dem darauf haftenden Waldrecht auf jährlich 2 Klafter Brennholz und ein Schleißbäumlein aus der gutsherrlichen Waldung. — Nach Abzug der auf dem Anwesen haftenden Lasten und Abgaben wurde gedachtes Anwesen auf 3043 fl. — kr. rhl. gewürdigt, wie das den Kaufsliebhabern zur Einsicht in der Registratur freistehende Protokoll vom 13. November 1822 besagt. Ferner soll verkauft werden: ein Felsenkeller dahier, neben demjenigen des Wundarztes Groh gelegen, und wovon Groh die Hälfte des Einganges besitzt. Dieser Felsenkeller ist zur Zeit noch nicht besonders besteuert und wurde im Jahre 1790 von dem Vater des gegenwärtigen Besitzers, dem verstorbenen Bäckermeister Johann Wolfgang Beck, für 75 fl. rhl. erkauft, wie sich erst aus der heute vorgenommenen Recherche ergiebt. Der Werth dieses Kellers soll noch bis zum Licitationstermin ausgemittelt werden. Bietungstermin wird hiermit auf den

25. l. M. März Vormittags

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden und den Zuschlag an den Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Schwarzenbach an der Saale, am 1. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Rehau,
als
Verwesung des Fürstlich Schönburgischen
Patrimonial-Gerichts dahier.
Stier, Landrichter.

Am Sitze des Rentamtes Pottenstein zu Gösweinstein werden am

15. März d. Js., Vormittags 10 Uhr

meistbietend vorbehaltlich höchster Genehmigung versteigert: 80 Scheffel Korn, aus dem Aerntejahr 1824, 60 Scheffel Waizen, 100 Scheffel Korn, 20 Scheffel Gerste, 225 Scheffel Haber, sämmtlich aus dem Aerntejahre 1825, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Gösweinstein, am 1. März 1826.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Bei dem unterzeichneten Rentamte werden am Mittwoch den 15. März curr. Vormittags 10 Uhr 120 bis 130 Centner Heu von bester Güte aus dem letzten Aerndte-Jahr salv. ratificatione öffentlich verkauft. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Höchstadt, am 25. Februar 1826.

Königliches Rentamt.
Schöpf.

Der Bauer Johann Hofmann zu Reuth hat bonis cedirt. Als gesetzliche Ganttäge werden ausgeschrieben: 1) zur Anmeldung und gehörigem Nachweis der Forderung der

11. März,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen der

14. April,

3) zum Schlußverfahren der

9. Mai,

jedesmal Morgens 9 Uhr und hiezu die sämmtlichen Gläubiger des Hofmann hiermit öffentlich vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheil, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Thurnau, am 17. Februar 1826.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Das zur Gantmasse des Andreas Neder zu Stadel gehörige Grundvermögen wird nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Verkaufstagsfahrt auf den

13. März l. Js., Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, zu welcher Zeit sich Kaufslustige in dem Wohnhauße des Gantirers zu Stadel einfinden, die sowohl wegen Lasten als des bedingten Hinschlages das Nähere vernehmen können. Hiebei will man annoch bemerken, daß bis jetzt auf nachbenannte Realitäten folgende Gebote gelegt worden sind, als: auf das halbe Gut 1500 fl., auf die Sölde 1140 fl., auf den Hügelacker 50 fl., auf den Siegenacker 150 fl., auf den Acker im Gehege 425 fl., auf den Brunnenacker 250 fl., auf den Eckstallacker 170 fl., auf den Siegenacker 26 fl., sowie auf die Zwischenleitenwiese 25 fl. Banz, am 16. Februar 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Die zur Concursmasse des Michael Müller zu Eppenreuth gehörigen Immobilien, bestehend aus einem ganzen Hofe zu Eppenreuth, werden hiermit öffentlich feilgeboten und Termin zum gerichtlichen Verkauf auf den

17. März d. Js.

festgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich am besagten Tage Morgens 9 Uhr in Eppenreuth einzufinden und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Auswärtige Kaufsliebhaber müssen sich über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse ausweisen. Wer den Hof vorher einzusehen wünscht, hat sich deßhalb an den Ortsvorsteher Friedrich Hofmann in Eppenreuth zu wenden. Uebrigens dient zur Nachricht, daß dieser Hof auf 2000 fl. geschätzt ist. Guttenberg, den 14. Februar 1826.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschaftgericht.
Kreß.

Da bis jetzt das öffentlich feilgebothene, dem Johann Mayer zu Hain zugehörige, zum Rittergut Hain zinslehenbare Wirthshaus mit Zubehör, worauf die Bierschenk und Schlachtgerechtigkeit haftet, mit keinem Gebote belegt worden ist, so wird zum anderweiten Verkauf desselben ein Termin auf

Donnerstag den 30. März d. J., Vormittags

angesetzt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiermit vorgeladen. Schmeilsdorf, am 15. Februar 1826.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht Hain.

Die dem Bauer Veit Heller zu Pölz zugehörige Mobiliarschaft, Vieh, Futter und Getreid, zusammen auf 143 fl. 45 kr. rheinl. gewürdigt, soll in Kraft der

Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft werden. Da hiezu ein Termin auf

Freitag den 17. März, Vormittags

angesetzt worden, so werden Kaufsliebhaber geladen, sich in diesem Termin zu Pölz einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag gegen sogleich baare Zahlung zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 22. Februar 1826.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht Wernstein.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein junger Mensch, von 14 bis 16 Jahren, der gute Erziehung genossen, kann unter annehmbaren Bedingnissen bei mir Unterkunft finden, die Sailerprofession zu erlernen. Schriftliche Anfragen erbitte ich mir portofrei. Bayreuth, den 1. März 1826.

J. A. Sponsel, Sailermeister.

Freitag den 10. März l. J. werden zu Prügel bei Altenkundstadt, im Königlichen Landgerichtsbezirke Weismain, 80 Baierische Metzen Haber, 600 Centner Heu, theils Rind- theils Pferdfutter, 30 Schock langes Stroh, 30 desgl. kurzes, 12 Klafter Schleißholz und 1 neuer unbeschlagener Wagen, mittelst öffentlichen Striches in kleineren Partieen an die Meistbietenden verkauft und bedungen, daß alles gegen baares Geld in Cassamünze abgegeben werde. Prügel, den 26. Februar 1826.

Georg Lindner, Pächter.

Es sind in der obern Au, zunächst an der Stadt, einige Tagwerk der allerbesten Wiesen, auf ein oder mehrere Jahre zu verpachten; nähere Auskunft hierüber gibt das Zeitungs-Comtoir.

650 fl. rhl. sind gegen erste gerichtliche Versicherung sogleich zu verleihen. Von wem? erfährt man im Zeitungs-Comtoir.

Am Donnerstag den 8. März Vormittag um 9 Uhr und Nachmittag um 2 Uhr, werden in dem Hauße der Frau Kaufmännin Hartmann, 1½ Eimer weißer Burgunder, 10 Eimer 1818er Rüdesheimer, 4 Eimer Franzwein, 6 Eimer Graves, 6 Eimer 1818er Frankenwein, 8 Eimer 1818er Laubenheimer, 5½ Eimer Würzburger, 3 Eimer Muster, 1 Eimer 1819er Rüdesheimer, 6½ Eimer alter Rheinwein, 1 Eimer Burgunder, 3 Eimer dergl., 1½ Eimer Petit-Burgunder; dann noch eine große Parthie Rauchtaback, verschiedene Sorten, gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft.

Im Hauße E. N. 442 auf dem Graben ist auf Walburgi ein Quartier für einzelne Personen zu vermiethen.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 21. Febr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, im neuen Weg.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts daselbst.

Den 25. Febr. Der Sohn des Webermeisters Schierbel daselbst.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts dahier.

Den 27. Febr. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, im neuen Weg.

Den 28. Febr. Die Tochter des Stadtkämmerei-Gehülfen Wich dahier.

Den 1. März. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Küneth dahier.

Gestorbene.

Den 23. Febr. Die hinterlassene Tochter des Pflasterergesellen Lochner in der Altenstadt, alt 26 Jahre, 6 Monate und 12 Tage.

Den 24. Febr. Der Oberlieutenant von Kropff, bei der Königl. Bayerischen Gendarmerie dahier, alt 33 Jahre.

— — Der Sohn des Schnallengießers Beck zu St. Georgen, alt 15 Jahre.

— — Die Ehefrau des Ortsvorstands und Bauersmanns Höhn zu Heinersreuth, alt 28 Jahre, 1 Monat und 15 Tage.

Den 27. Febr. Der Sohn des Musikanter Kolb in der Altenstadt, alt 7 Tage.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 28. Bayreuth, am 7. März 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 24. Februar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Conscriptions-Behörden des Obermainkreises, welche bis jetzt dem Ausschreiben vom 4ten v. Mts. über die Ausfertigung von Entlaßscheinen für die Conscribirten aus der Altersclasse 1802 noch nicht nachgekommen sind, werden hiemit an die baldige Befolgung erinnert.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Schunter, v. n.

An die Conscriptions-Behörden des Obermain-Kreises.

Ausfertigung von Entlaßscheinen für die Conscribirten aus der Altersclasse 1802 betr.

Dellet.

Bayreuth, den 25. Februar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein an die Königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, ergangenes allerhöchstes Rescript vom 30sten v. M. wurde ausgesprochen, daß bei den Bayreuther Erbzins-Gütern, so wenig wie bei den bloßen Zinsgütern (bonis censiticis) der Consens des Erbzinsherrn ad hypothecandum erforderlich sey.

Sämmtliche zum Obermainkreise gehörige allgemeine Rentämter und Hypothekenämter des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth werden hievon zur gleichmäßigen genauesten Darnachachtung in allen vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf Münster.

An die Hypothekenämter und allgemeinen Rentämter des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth.

Die Verpfändung der Erbzinsgüter betr.

Seybt.

Bayreuth, den 27. Februar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Rescripte aus dem Königlichen Staats-Ministerium der Finanzen vom 17ten l. M. sollen zur Er-

haltung der Ordnung in den Acten die Gegenstände des Taxwesens von jenen, welche das Stempelwesen betreffen, immer genau ausgeschieden, und in den zu erstattenden Berichten nicht mit einander vermengt, vorgetragen werden.

Hiernach werden die sämmtlichen Behörden des Obermainkreises zur geeigneten Darnachachtung angewiesen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf Münster.

An sämmtliche Behörden des Obermainkreises.
Tax- und Stempelwesen bett.

Seydt.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da das linirte Papier zu den Hypothekenbüchern dahier angelangt ist, und nach genauer Durchsuchung dasselbe defectlos befunden wurde, so kann die Abgabe desselben nach Bedarf an die einzelnen Hypothekenämter Statt finden. Es werden daher sämmtliche Hypothekenämter angewiesen, den Bedarf genau binnen 8 Tagen anzuzeigen.

Bamberg, den 25. Februar 1826.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende allerhöchste Verordnung d. d. München den 7. Februar 1826, die Formation der Acten betreffend:

Se. Majestät der König haben wahrgenommen, daß die Acten mit vielen unnützen und nicht überschriebenem Papier angefüllt werden, wodurch die Acten sich um vieles vergrößern, und den Raum in den Archiven ohne Nutzen einnehmen. Allerhöchst Dieselben haben daher unmittelbar zu befehlen geruht, daß künftig jene auszufertigenden Aufsätze von Rescripten, Schreiben und sonstigen Concepten, die nach ihrem Inhalte sich nicht weiter als auf die erste Seite eines Bogens Papier erstrecken, auf einen halben Bogen, und nur jene Aufsätze, welche länger ausgeführt werden müssen, wie zuvor, auf einen ganzen Bogen geschrieben werden sollen;

wird sämmtlichen Untergerichten des Obermainkreises zur Darnachachtung hiermit bekannt gemacht.

Bamberg, den 25. Februar 1826.

Königliches Appellations-Gericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Winkler.

Bekanntmachung.

Von der Verwaltung der städtischen Leih- und Pfand-Anstalt werden am Donnerstag den 16ten d. die bis dahin von Nr. 3474 bis 3841 unausgelößt verbleibenden Pfänder des Monats December 1824 im Gasthause zur goldenen Krone von Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr an, dem öffentlichen meistbietenden Verkaufe gegen sogleich baare Bezahlung, ohne welche von nun an, ohne Ansehen der Person, nichts mehr verabfolgt wird, vorschriftsmäßig ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Bayreuth, den 1. März 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Bayreuth, den 23. Februar 1826.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Die sämmtliche zur Hofmarck Menzlas, Königlichen Landgerichts Eschenbach, gehörige Oeconomie, deren Bestandtheile den Pachtlustigen auf Verlangen der Gemeinde-Vorsteher Treſſl zu Schlammersdorf, oder der Wirth Weber zu Naßlitz angeben werden, soll gegen baare Caution an den Meistbietenden unter den im Strichtermine besonders bekannt zu machenden auch allenfalls von dem obgedachten ꝛc. Treſſl und ꝛc. Weber vorher zu erfragenden Bedingnissen am

29. März 1826 Vormittags

in loco Schlammersdorf durch den hiezu nach Schlammersdorf abgeordneten diesseitigen Commissair, Protocollisten Nürmberger verpachtet werden, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Bayreuth, den 6. Februar 1826.
Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Die zur Konkursmasse des Bäckermeisters Johann Martin Maisel dahier gehörigen Immobilien, als:

1) das mit Brau- und Backgerechtigkeit versehene Wohnhauß am untern Marktplatze, sammt massivem Hintergebäude, dann Keller und Hofraith, um 4300 fl. geschätzt.
2) Das Feld mit Wiese in der obern Au, auf 500 fl. geschätzt, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist Strichstermin auf

Montag den 20. März, Vormittags
10 Uhr l. Js.,

im Stadtgerichtslocale anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Voigt.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die dem Bauern Johann Zeilmann zu Mistelgau gehörigen, dem Freiherrn von Aufsees erbzinnslehenbaren Grundstücke, bestehend in ½ Tagwerk Feld in der Culmleithen, und ⅞ Tagwerk Wiese in der Culmleithen am Leinersholz bei Mistelgau gelegen, worauf außer der Grundsteuer, das Handlohn zum 10ten fl. und jährlich 45 kr. Erbzins haften, öffentlich verkauft werden. Termin hiezu ist auf den

31. März, Vormittags 9 Uhr,

im Locale des unterzeichneten Königl. Landgerichts angesetzt, wozu Kaufslustige hiemit vorgeladen werden, und der Meistbietende den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen hat. Das Taxations-Protocoll kann in der Registratur eingesehen werden. Bayreuth, den 8. Februar 1826.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Das
Königlich Bayerische Landgericht Cronach
hat im Schuldenwesen des abwesenden Kaufmannes Joseph Heinrich Kayser von Cronach in contumatiam dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung auf

Mittwoch den 8. März 1826,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 10. April d. J.,

dann 3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Montag den 8. May a. c.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hierzu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Ganttäge die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den, an denselben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge hat. Zugleich wird auch der abwesende Gemeinschuldner, da dessen Aufenthalt unbekannt ist, hiermit öffentlich zu obigen Ganttägen vorgeladen; und werden endlich diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in

Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Cronach, den 3. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Kronach.
Desch.

Im Debitwesen des Bauers Michael Ott zu Hardeck, wird dessen halbes Hofanwesen zur Verpachtung auf die Dauer von 3 Jahre ausgesetzet. Pachtliebhaber mögen an dem auf

Freitag den 24. März 1826

hiezu bestimmten Steigerungs-Termine die Bedingungen vernehmen, durch legale Zeugnisse über ihre Pachtfähigkeit sich ausweisen, ihre Angebote zu Protocoll erklären, und den Zuschlag von der Einstimmung der Gläubiger erwarten. Waldsassen, den 19. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht daselbst.
L. M. Troppmann.

Die zur Verlassenschafts-Massa des Königl. Herrn Appellationsgerichts-Raths Küster gehörige Jagd-Gerechtigkeit, im Umkreise von Bischberg, diesseits und jenseits des Mains und der Regnitz, wird auf Requisition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts zu Bamberg, als Verlassenschafts-Behörde, dem Verkaufe ausgesetzt. Verkaufstermin wird auf den

23. März d. J. früh 11 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Bemerkt wird hiebei: a) daß die fragliche Jagd-Gerechtigkeit freies Eigenthum, und mit 200 fl. Grundsteuer-Capital belegt ist; b) daß die Gränzbeschreibung den Acten anliegt, und von den Kaufsliebhabern eingesehen werden kann; c) daß der Hinschlag von der Ratification der Verlassenschafts-Behörde abhängt; d) daß bei dem Gerichte nicht bekannte Kaufsliebhaber mit den nöthigen Zeugnissen über Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben. Bamberg, den 20. Februar 1826.

Königliches Landgericht Bamberg II.
d. l. i.
Tünnenmann.

Die zur Gantmasse des Bauern Nicolaus Wieseckel zu Marloffstein gehörigen Realitäten, bestehend in einem Gütlein Haus-Nr. 23 und in 3 ledigen Grundstücken zu 5 Tagwerk, werden

Dienstag den 28. März 1826, Vormittags 9 — 12 Uhr

in dem Klostermeierischen Wirthshauße zu Langensendelbach öffentlich versteigert, und hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Die nähere Beschreibung dieser Gant-Realitäten, so wie die darauf ruhenden Lasten und Abgaben können täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Gräfenberg, am 18. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Nägelsbach.

Der Büttnergeselle Jacob Link aus Laubend hat sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens begeben, und es wurde dessen Schwager Peter Weinkauf von Gößbach für ihn als Curator aufgestellt. Dies wird mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß alle ohne Einwilligung des genannten Curators von Jacob Link abgeschlossenen Verträge und Händel für nichtig und kraftlos erklärt werden sollen. Scheßlitz, am 2. März 1826.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Das Vermögen des Webermeisters Matthäus Schlemmer von Stammbach reicht zur Befriedigung seiner Gläubiger nicht zu, und es ist daher die Einleitung des Gantverfahrens beschlossen worden. Wegen Geringfügigkeit der Masse wird auf den

28. März c., Vormittags 9 Uhr

einziger Edictstag zur Liquidation der Forderungen, Vorbringung der Einreden und Schlußverhandlung angesetzt, und sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners zu dieser Tagsfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses vorgeladen. Urkundlich unter amtlicher Siegelung und Unterschrift. Münchberg, den 15. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Wunder.

In Concurssachen gegen Joseph Spreitzer zu Forchheim wird eröffnet, daß das Prioritäts-Erkenntniß unterm heutigen ad valvas zur Kenntniß für die Gläu-

biger angeheftet wurde. Forchheim, den 17. Februar 1826.

Königliches Landgericht.
Badum.

Auf den am 29. December v. Js. zum Verkauf ausgebotenen halben Hof des in Gant gerathenen Bauers Johann Popp zu Bug bei Streitau wurde am gestrigen Bietungstermine ein annehmbares Angebot nicht gelegt. Es wird daher auf Antrag der Gläubiger hiemit weiterer Bietungstermin auf

Dienstag den 14. März Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber im Oertelschen Gasthofe zu Streitau einzufinden haben. Der genannte halbe Hof ist auf 2832 fl. 15 kr. gerichtlich eingeschätzt. Die hiezu gehörigen Gebäude, $19\frac{1}{4}$ Tagwerk Felder, 8 Tagwerk Wiesen, 15 Tagwerk Holz und Hutwaid, wird der Massa-Curator David Fick jedem Kaufsliebhaber auf Verlangen einweisen. Die Lasten und Abgaben können in der Landgerichts-Registratur stündlich eingesehen werden. Berneck, den 16. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf den gestellten Antrag des Königlichen Landgerichts Culmbach sollen die zur Concursmasse des Schmiedmeisters Conrad Ott in Wirsberg gehörigen, hieher lehenbare Grundstücke: $14\frac{3}{4}$ Jauchert Holzgründe in der Ziegenburger Leithen, geschätzt auf 596 fl. rheinl., zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden. Zu diesem Verkauf ist auf

Montag den 20. März, früh 9 Uhr

Termin anberaumt worden, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Berneck, am 1. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Das dem bürgerlichen Seifensiedermeister Karl Friedrich Barthel dahier gehörige, der Real- und Lehensgerichtsbarkeit des hiesigen Ritterguts in gemeiner Erbzinnsqualität unterworfene Wohnhaus Nr. 61 dahier nebst Hofplatz, Gärtlein und geräumigen Keller unter dem Hauße, worauf ausser dem zehnten Pfennig Lehengeld bei Besitzveränderungsfällen auf Seiten des Erbzinnsmannes 1 fl. $56\frac{1}{4}$ kr. rhl. jährlicher Erbzins, sowie ein Haussteuer-Kapital von 400 fl. d. v. haften, und welches Immobile am 9. März v. J. auf 1,980 fl. — kr. rhl. legal gewürdigt wurde, wird zur Erholung ausgeklagter Schuldforderungen andurch dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Bietungstermin stehet auf den

25sten k. M. März Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Gerichtslocale an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen die Einsicht des Taxations-Instruments in der Registratur gestattet ist, mit dem Anhange vorgeladen werden, daß der Meistbiethende den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen hat. Schwarzenbach an der Saale, am 1. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Rehau,
als
Verwesung des Fürstlich Schönburgischen
Patrimonial-Gerichts dahier.
Stier, Landrichter.

Die Verlassenschaft des verlebten Johann Albert, Schmiedsgesellen aus Ebermannstadt wurde nur unter der Wohlthat des Gesetzes und Inventars angetreten. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an diese Nachlassenschaft rechtsgegründete Ansprüche zu machen gedenken, vorgeladen, solche am

Freitag den 17. März laufenden Jahrs,
Vormittags 9 Uhr

bey Königlichem Landgerichte dahier anzumelden und nachzuweisen. Die Nichterscheinenden haben zu gewärtigen, daß sie bei Auseinandersetzung dieser Nachlassenschafts-Sache nicht berücksichtiget werden. Ebermannstadt, den 17. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rascher.

Das zum Johann Kraußoldischen Debitwesen zu Oberfellendorf gehörige Grundvermögen, wie sol-

ches in dem Bayreuther Intelligenz-Blatte Nr. 94, 96, 97 vom Jahre 1822, dann Nr. 154, 156 vom Jahre 1824, und Nr. 2 v. Js. dem Verkaufe ausgesetzt war, wird wiederholt öffentlich versteigert und Bietungstermin auf den

22. März l. Js.

im Orte Oberfellendorf anberaumt, mit dem Bemerken, daß wenn an diesem Steigerungs-Termin kein annehmbares Aufgebot erzielt werden sollte, das Ablösungs-Recht eintritt. Besitz- und zalungsfähige Kaufsliebhaber haben sich früh gegen 10 Uhr bei dem Gemeinde-Vorsteher Hohn in Oberfellendorf einzufinden. Ebermannstadt, den 20. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rascher.

Nachbenannte, theils schon früher entbehrlich gewordene und bisher verpachtet gewesene, theils neuerlich zurückgenommene Forst-Dienst-Gründe, als:

A). zu Weidensees.

1 Tagwerk 157 Ruthen, der obere Theil des Hirtenackers, 2 Tagwerk 143 Ruthen Feld in der Kaupen, 2 Tagwerk 175 Ruthen Feld im Birkach, 2 Tagwerk 315 Ruthen, der hintere Birkachacker, 388 Ruthen vom vordern Birkachacker, 6 Tagwerk 388 Ruthen Feld, am Hof unter den Weg, 1 Tagwerk 296 Ruthen Wiesen, im Steckenbühl, 6 Tagwerk, der Birkachacker, 2 Tagwerk 315 Ruthen, die Forstwiese, im Walde, 278 Ruthen, die Heßenreuthwiese, 278 Ruthen, die Reissteigwiese.

B). zu Bernheck.

Das Judenäckerlein, der Ungaracker, 3 Tagwerk 34 Ruthen, der Zerreißacker, 10 Tagwerk 27 Ruthen, der Acker neben dem Spitzäckerlein; 331 Ruthen, das Spizäckerlein; 3 Tagwerk 297 Ruthen, der Fichtenacker; 250 Ruthen, die Hügelwiese; 215 Ruthen Wiese, im Veldensteiner Forst; 1 Tagwerk Wiese in der Raingruben; 2 Tagwerk 50 Ruthen, der Multersacker; 3 Tagwerk 184 Ruthen vom Acker neben dem Spizacker.

C). zu Horlach.

1 Tagwerk vom Gründelacker; 2½ Tagwerk 31 Ruthen, von demselben; 3 Tagwerk 50 Ruthen, von ebendemselben; 2 Tagwerk 18 Ruthen, die breite Wiese; 1 Tagwerk 107 Ruthen, die Salzleckenwiese, 5 Tagwerk 341 Ruthen, vom Gründelacker; 1 Tagwerk 93 Ruthen, der Kalchofenacker.

D). zu Schnabelwaidt.

300 Ruthen Wiese, der Schlag, beim Schloß.

E). zu Creußen.

5 Tagwerk 175 Ruthen, der große Forstacker in der Hagenreuth, werden am

Montag den 20sten d. M.

vorbehaltlich der höchsten Genehmigung, im Geschäfts-Zimmer des hiesigen Rentamts, auf 3 Jahre an die Meistbiethenden verpachtet. Pegnitz, am 1. März 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Am Sitze des Rentamtes Pottenstein zu Gösweinstein werden am

15. März d. Js., Vormitags 10 Uhr

meistbietend vorbehaltlich höchster Genehmigung versteigert: 80 Scheffel Korn, aus dem Aerntejahr 1824, 60 Scheffel Waizen, 100 Scheffel Korn, 20 Scheffel Gerste, 225 Scheffel Haber, sämmtlich aus dem Aerntejahre 1825, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Gösweinstein, am 1. März 1826.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Bei dem unterzeichneten Rentamte werden am Mittwoch den 15. März curr. Vormittags 10 Uhr 120 bis 130 Centner Heu von bester Güte aus dem letzten Aerndte-Jahr salv. ratificatione öffentlich verkauft. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Höchstadt, am 25. Februar 1826.

Königliches Rentamt.
Schöpf.

Auf höchsten Befehl werden nachstehende entbehrliche Staatsrealitäten dem öffentlichen Verkaufe anburch ausgesetzt: 1) die Amtsdienerwohnung zu Neunkirchen, 2) die Zehendscheuer zu Thuisbrunn, sodann 3) das Waschhäuschen daselbst. Strichtermin ist am

22. März

in dem Rentamtslocale zu Neunkirchen, und Kaufslieb- haber ladet hiezu ein;

Neunkirchen, den 28. Februar 1826.

Das Königliche Rentamt daselbst.

Da der zur Gantmasse des Bauern Johann Hofmann aus Reuth, gehörige halbe Gült- und Zinnshof, taxirt 1000 fl. — rhl., meistbietend verkauft werden soll, und Strichtermin auf den

10. April Vormittags 10 Uhr,

in loco Reuth anberaumt worden ist, so werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hievon mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt, daß der Winterbau bestellt ist und der Zuschlag an den Meistbietenden unter Vorbehalt der Genehmigung der Creditorschaft erfolgt. Thurnau, am 17. Februar 1826.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Knoch.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Friedrich Maul zu Hohe gehörige, der Freiherrlich von Pölnitzischen Gutsherrschaft dahier erbzins- und handlohnbare Söldengut, bestehend in einem Wohnhauße, Stadel, Baugärtlein, wozu 4 Morgen Feld und 3½ Tagwerk Wiesen gehören, im Gerichtssitze dahier am

20. März d. Js., früh um 9 Uhr

öffentlich verkauft, und der Hinschlag gemäß der Executions-Ordnung ertheilt, welches den Kaufliebhabern andurch bekannt gemacht wird. Aschbach, am 14. Februar 1826.

Freiherrlich v. Pölnitzisches Patrimonialgericht.

Molitor.

Die zur Concursmasse des Michael Müller zu Eppenreuth gehörigen Immobilien, bestehend aus einem ganzen Hofe zu Eppenreuth, werden hiermit öffentlich feilgeboten und Termin zum gerichtlichen Verkauf auf den

17. März d. Js.

festgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich am besagten Tage Morgens 9 Uhr in Eppenreuth einzufinden und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Auswärtige Kaufsliebhaber müssen sich über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse ausweisen. Wer den Hof vorher einzusehen wünscht, hat sich deshalb an den Ortsvorsteher Friedrich Hofmann in Eppenreuth zu wenden. Uebrigens dient zur Nachricht, daß dieser Hof auf 2000 fl. geschätzt ist. Guttenberg, den 14. Februar 1826.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschaftgericht.

Kreß.

Da sich in dem am 22. October d. J. angestandenen Termin zur Liquidation der Forderungen an die Nachlaßmasse des verstorbenen Zimmergesellen Johann Nikolaus Fischer zu Töpen, kein unbekannter Gläubiger gemeldet hat; so wird das angedrohte Präjudiz des Ausschlusses von der Masse hiemit für verwirkt erklärt. So geschehen Hof, den 13. December 1825.

Freiherrlich von Heynitzisches Patrimonialgericht Töpen.

Meyer.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Bayreuth vom 20. Februar 1826 bis den 25ten incl. gebrachten und verkauften Getraides und der bestandenen Getraide-Preise.

Getraide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels		mittlerer		niedrigster	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
Waizen	—	92	92	92	—	9	—	8	15	7	30
Roggen	—	56	56	56	—	7	30	6	45	6	—
Gerste	—	25	25	25	—	5	24	5	12	5	—
Haber	—	14	14	14	—	3	30	3	9	2	48
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bayreuth, den 27. Februar 1826.

Der Stadtmagistrat.

Der erste rechtskundige Bürgermeister,

Hagen.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 23. Februar 1826 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl	Schfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	95	95	95	—	11	12	10	36	10	—
Roggen	—	112	112	112	—	7	30	7	9	6	48
Gerste	—	146	146	146	—	5	12	4	57	4	42
Haber	—	138	138	138	—	3	18	3	3	2	48

Hof, den 23. Februar 1826.

Stadt-Magistrat.

v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Von der Stifts-Verwaltung Birken werden die entbehrlichen Vorräthe an Waizen, Korn, Gerste und Haber am

Dienstag den 14ten d. M.

meistbietend, jedoch vorbehaltlich höchster Genehmigung, verkauft und haben sich Kaufslustige bei Unterzeichnetem einzufinden. Bayreuth, am 3. März 1826.

Ziegel.

Vom Rentamte Pottenstein zu Gößweinstein wird ein erster Gehülfe gesucht, der in der rentamtlichen Geschäftsführung gehörig bewandert ist. Bewerber mögen sich unter Angabe ihres Alters und der übrigen Verhältnisse an den Rentbeamten Hofmann wenden. Der Eintritt kann bis 1. April, längstens aber bis 1. Mai geschehen.

Freitag den 10. März l. J. werden zu Prügel bei Altenkundstadt, im Königlichen Landgerichtsbezirke Weismain, 80 Baierische Metzen Haber, 600 Centner Heu, theils Rind- theils Pferdsutter, 30 Schock langes Stroh, 30 desgl. kurzes, 12 Klafter Schleißholz und 1 neuer unbeschlagener Wagen, mittelst öffentlichen Striches in kleineren Partbieen an die Meistbietenden verkauft und bedungen, daß alles gegen baares Geld in Cassamünze abgegeben werde. Prügel, den 26. Februar 1826.

Georg Lindner, Pächter.

300 fl. und 800 fl. sind zu verleihen gegen gerichtliche Versicherung; zu erfragen bei

Baruch Franck.

Zu der großen Verloosung in Nürnberg, nämlich eines Eichenwaldes, Ablösungssumme 8000 fl., und eines Gemäldes, Ablösungssumme 4000 fl., mit bedeutenden Nebengewinnsten, davon die Ziehung am 15ten d. M. vor sich gehet, sind fortwährend Loose zu 1 fl. zu haben bei

Simon Blumenfeld.

Es sind in der obern Au, zunächst an der Stadt, einige Tagwerk der allerbesten Wiesen, auf ein oder mehrere Jahre zu verpachten; nähere Auskunft hierüber gibt das Zeitungs-Comtoir.

Im Hauße Nr. 350 an der Friedrichsstrasse ist in dem ersten Stockwerk eine Wohnung, entweder vom 1. Mai an oder sogleich zu vermiethen, und zwar nach Verlangen mit oder ohne Möbeln. Das Nähere ist bei der Eigenthümerin des Haußes zu erfragen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 2. März 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup.	91¼	
ditto à 5 % 〃 〃 .	101¼	
Land-Anlehen à 5 %	102¼	
Lott. Loose A—D à 4 % .	.	
ditto E—M à 4 % . . .	100	99½
ditto 〃 〃 2 mt. . . .		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	99½	
ditto ditto à fl. 25.	98	
ditto ditto à fl. 100.	99	

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 29. Bayreuth, am 10. März 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 28. Februar 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bei der unterzeichneten Stelle fortwährend Gesuche um Dispensation wegen vorgerückten Alters zum Eintritte in die Lehre, um die Erlaubniß zum Antritte derselben bei einem ausländischen Meister, und um die Bewilligung zum Wandern in das Ausland einkommen, so werden die Polizeibehörden hiemit auf die §. §. 3 und 4. der allerhöchsten Instruction zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen aufmerksam gemacht, und zur competenzmäßigen Erledigung von dergleichen Gesuchen angewiesen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises.
Die Verhältnisse der Handwerkslehrjungen und Gesellen betr.

Oeller.

Bayreuth, den 2. März 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Se. Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß das auf Anordnung und Rechnung des Freiherrn von Cotta unter der Redaction des Chemikers und Fabrikanten in Augsburg Dr. Johann Gottfried Dingler erscheinende polytechnische Journal wegen der eigenthümlichen Vorzüge und besonderen Nützlicheit sowohl den treffenden Behörden als den Gewerbsvereinen empfohlen und dessen verdiente Verbreitung befördert werde.

In Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 22. Februar 1826 werden sämmtliche Behörden des Obermainkreises, denen nach dem Gewerbsgesetze vom 11. September 1825 und der allerhöchsten Instruction vom 28. December 1825 die Aufsicht auf die Gewerbe übertragen ist, und die Beförderung der Gewerbs-Industrie hauptsächlich obliegt, auf diese nützliche Schrift aufmerksam gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach.

Das polytechnische Journal des Dr. Dingler in Augsburg betr.

Oeller.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da das linirte Papier zu den Hypothekenbüchern dahier angelangt ist, und nach genauer Durchsuchung dasselbe defectlos befunden wurde, so kann die Abgabe desselben nach Bedarf an die einzelnen Hypothekenämter Statt finden. Es werden daher sämmtliche Hypothekenämter angewiesen, den Bedarf genau binnen 8 Tagen anzuzeigen. Bamberg, den 25. Februar 1826.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende allerhöchste Verordnung d. d. München den 7. Februar 1826, die Formation der Acten betreffend:

Se. Majestät der König haben wahrgenommen, daß die Acten mit vielem unnützen und nicht überschriebenem Papier angefüllt werden, wodurch die Acten sich um vieles vergrößern, und den Raum in den Archiven ohne Nutzen einnehmen. Allerhöchst Dieselben haben daher unmittelbar zu befehlen geruht, daß künftig jene auszufertigenden Aufsätze von Rescripten, Schreiben und sonstigen Concepten, die nach ihrem Inhalte sich nicht weiter als auf die erste Seite eines Bogens Papier erstrecken, auf einen halben Bogen, und nur jene Aufsätze, welche länger ausgeführt werden müssen, wie zuvor, auf einen ganzen Bogen geschrieben werden sollen;

wird sämmtlichen Untergerichten des Obermainkreises zur Darnachachtung hiermit bekannt gemacht.

Bamberg, den 25. Februar 1826.

Königliches Appellations-Gericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Winkler.

Bayreuth, den 16. Februar 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Die zum Nachlaß

a) des verstorbenen Handelsmanns Joseph Hirsch und

b) dessen Tochter, Kehla Hirsch,

gehörigen Gegenstände, bestehend in Meubeln, Betten, Silber, Kupfer, Zinn, Ringen und dergleichen, werden am

20. März 1826 Vormittags 9 Uhr,
und Nachmittags 2 Uhr,

im Gasthauße zur goldenen Krone dahier öffentlich versteigert.

Zahlungsfähige Kaufslustige werden hiezu eingeladen.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Zur öffentlichen Versteigerung der in der Forstrevier Langenweil zum Verkaufe vorbereiteten

160	Stück weiche Blöcher,	
7	Buchen-Stämme, zu Wagnerholz tauglich,	
115	weichen Stämme in verschiedenen Sortimenten,	
14½	Klafter hartes	gutes
384	" weiches	gutes
5	" weiches mittel	

½ Klafter hartes } schlechtes Scheitholz,
13 · weiches }
18 · weiches Prügelholz, und
5½ · hartes Ast- und Oberholz,
ist Termin auf den

16. 17. und 18. März d. J.

festgesetzt. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hierdurch eingeladen, sich am 16ten im Orte Glashütten; am 17ten im Orte Volzbach und am 18. März im Forstorte Trauenrange, Bölitzerwald, jederzeit früh 9 Uhr einzufinden.

Bayreuth, den 5. März 1826.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.
Scheidemandel, Aktuar.

Am Montag den 13ten d. M. Vormittags 10 Uhr, wird in dem hiesigen Hospital-Gebäude eine Quantität Haber vom Jahr 1825 unter Vorbehalt Magistratlicher Genehmigung parthienweis an Meistbietende verkauft. Bayreuth, den 7. März 1826.

Die Hospital-Verwaltung.
Birner. Martin.

Der Bauer Conrad Regenfuß zu Marloffstein hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge und zwar: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung, auf

Freitag den 31. März l. J.

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Freitag den 28. April l. J.

3) zur Schlußverhandlung, auf

Freitag den 26. Mai l. J.

jedesmal Vormittags 9 Uhr bestimmt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas aus dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bei dem unterzeichneten Königl. Landgericht zu übergeben. Gräfenberg, den 18. Februar 1826.

Königliches Landgericht.
Nägelsbach.

Der Bauer Nicolaus Wieseckel zu Marloffstein hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Donnerstag den 30. März d. J.

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 27. April d. J.,

3) zur beiderseitigen Schlußhandlung auf

Donnerstag den 25. Mai d. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr bestimmt, und hiezu sämmtlich unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheil hiermit öffentlich vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschliessung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle jene, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, bei Gericht zu übergeben. Gräfenberg, am 17. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Nägelsbach.

Die zur Gantmasse des Bauern Conrad Regenfuß, Haus-Nr. 13 zu Marloffstein gehörigen Realitäten, bestehend in einem Güthlein und in zwei ledigen Grundstücken werden

Mittwoch den 29. März 1826 Vormittags
9 bis 12 Uhr

in dem Klostermaierschen Wirthshauße zu Langensendelbach öffentlich versteigert und hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Die nähere Beschreibung dieser Gantrealitäten, so wie die darauf ru-

henden Lasten und Abgaben können täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Gräfenberg, den 18. Februar 1826.

Königliches Landgericht.
Nägelsbach.

Das
Königlich Bayerische Landgericht Cronach
hat im Schuldenwesen des abwesenden Kaufmannes Joseph Heinrich Kayser von Cronach in contumatiam dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung auf

Mittwoch den 8. März 1826,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 10. April d. J.,

dann 3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Montag den 8. May a. c.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hierzu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den, an denselben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge hat. Zugleich wird auch der abwesende Gemeinschuldner, da dessen Aufenthalt unbekannt ist, hiermit öffentlich zu obigen Ganttägen vorgeladen; und werden endlich diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Cronach, den 3. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Kronach.
Desch.

Nach dem von den Relicten des verstorbenen Gastwirths zur Sonne, Johann Christoph Glück dahier, und dem für die minderjährigen Kinder desselben gerichtlich aufgestellten Vormunds, dem bürgerlichen Gastwirth Heinrich Glück hierselbst unterm 9. und 13. Februar l. J. gestellten Antrag, welcher nach den Gerichtsbeschluß vom 13ten v. Ms, von Seiten des Landgerichts als obervormundschaftliche Behörde dahier genehmigt worden ist, sollen die den genannten Relicten gehörigen Immobilien von Gerichtswegen dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Diese bestehen: 1) in einem Wirthshaus dahier, die Sonne genannt; dasselbe liegt in der hiesigen Altstadt an der Straße nach Bayreuth und ist zwei Stockwerk hoch, ersteres massiv und das zweite von Fachwerk erbaut. Dieses enthält 9 Zimmer, 6 Kammern und 1 Küche, dann 1 Getreidboden und haftet auf demselben die radizirte Garküchen-Gerechtigkeit. Zu diesem gehört noch ein Felsenkeller und zwei Erdäpfelkeller, welche sich unter den Gebäuden befinden, die zum Wirthshaus gehören. Ferner gehören zu diesem Wirthshaus: a) ein an diesem angebauter Stall, b) der vierte Antheil einer Scheune, welche am erstgenannten Stall angebaut ist; dieser enthält eine Banse, Wagenremiß, Boden, und hat den Mitgebrauch des Tennen, dann c) ¼ Tagwerk Gemeindetheil, bestehend aus Feld und II. Classe, in der Beintät, am Münster gelegen. Der Baustand der Gebäude ist ziemlich gut und die Lage des Wirthshaußes selbst Nahrungsvoll; 2) in $1\frac{1}{8}$ Jauchert Feld, in Krötenhof, Steuer-District Döhlau, und 3) in $2\frac{1}{8}$ Jauchert Feld, beim Landgut Geigen, im IV. Steuer-District Hof, unter zwei Besitz-Nummern. Zu diesem Verkauf hat man Termin auf

Dienstag den 21. März c., Vormittags 10 Uhr

in dem Wirthshauße der Glück'schen Relicten in der Altstadt, Haus-Nummer 611 anberaumt, und werden hiezu zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen. Vorbeschriebene Immobilien sind durch gerichtlich verpflichtete Taxatoren eingeschätzt worden, und können Kaufslustige stündlich von dem Schätzungs-Protocoll in hiesiger Registratur Einsicht nehmen und sich über die auf diesen Immobilien haftenden Lasten und Abgaben Nachricht erholen. Hof, den 1. März 1826.

Königliches Landgericht allda.
Schmidt.

Die zur Verlassenschafts-Massa des Königl. Herrn Appellationsgerichts-Raths Küster gehörige Jagd-Gerechtigkeit, im Umkreise von Bischberg, diesseits und jenseits des Mains und der Regnitz, wird auf Requisition

des Königl. Kreis- und Stadtgerichts zu Bamberg, als Verlassenschafts-Behörde, dem Verkaufe ausgesetzt. Verkaufstermin wird auf den

23. März d. J. früh 11 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Bemerkt wird hiebei: a) daß die fragliche Jagd-Gerechtigkeit freies Eigenthum, und mit 200 fl. Grundsteuer-Capital belegt ist; b) daß die Gränzbeschreibung den Acten anliegt, und von den Kaufsliebhabern eingesehen werden kann; c) daß der Hinschlag von der Ratification der Verlassenschafts-Behörde abhängt; d) daß bei dem Gerichte nicht bekannte Kaufsliebhaber mit den nöthigen Zeugnissen über Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben. Bamberg, den 20. Februar 1826.

Königliches Landgericht Bamberg II.

d. l. i.

Tännenmann.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Forderungen an den Metzgermeister Ernst Ruckdäschel zu Weisenstadt zu machen haben, werden anmit aufgefordert, solche längstens bis zum

5. April d. Js.

bei hiesigem Landgerichte um so zuverlässiger anzuzeigen, weil sonst die Masse unter die bekannten Gläubiger ausgeschüttet werden wird. Kirchenlamitz, am 14. Februar 1826.

Königliches Landgericht.

Ertl.

Der Webermeister Johann Georg Oppel dahier hat sich für insolvent erklärt und da seine nicht privilegirten Gläubiger auf keinen Nachlaßvergleich eingegangen sind; so wurde über dessen Vermögen der Universal-Concurs verfügt. Wegen Geringfügigkeit der Masse wird nur ein einziger Gant- und Edictstag, nämlich: a) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung, b) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und c) zur Schlußverhandlung, auf den

1. April d. J., Vormittags 9 Uhr,

vor hiesigem Gericht anberaumt, wozu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen die Ausschließung der Forderung von der Masse zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, aufgefordert, solches, unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei dem unterzeichneten Gerichte zu übergeben. Uebrigens wird auch das zur Gantmasse gehörige halbe Wohnhaus Nr. 46 b) dahier, nebst Gärtlein, welches dem hiesigen Rittergut erbzinslehenbar ist, und dahin in Veränderungsfällen auf Seiten des Grundholden den 10ten Pfennig Lehengeld, so wie jährlich 58¾ kr. Erbzinns gibt, auch von 180 fl. Capital die landesherrliche Haussteuer entrichtet, dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt. Dieses halbe Wohnhaus wurde mit Rücksichtnahme auf die darauf haftenden Lasten und Abgaben auf 387 fl. gerichtlich gewürdigt. Bietungstermin steht auf den

8. April d. J., Vormittags 10 Uhr

an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen die Einsicht des Taxations-Protocolls in der Registratur gestattet ist, mit dem Anhange geladen werden, daß der Meistbietende den Zuschlag, mit Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten, nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen hat. Schwarzenbach an der Saale, am 8. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Rehau,

als

Verwesung des Fürstlich Schönburgischen

Patrimonialgerichts dahier.

Stier, Landrichter.

Wegen einer auf Execution beruhenden Forderung soll der dem Bauern Johann Schlenk zu Bronn gehörige, dem Königlichen Rentamt Pegnitz zu Lehen gehende ¼ Hof, Besitz-Nr. 42, Haus-Nr. 44, sammt allen Ein- und Zugehörungen, gewürdiget für 2305 fl. rheinl. subhastirt werden. Besitz- und zalungsfähige Kaufsliebhaber werden daher hiermit eingeladen, in der auf

Donnerstag den 27. April d. J.,

Vormittags 10 Uhr

anberaumten Strichtagesfahrt im Sitze des hiesigen Königlichen Landgerichts sich einzufinden, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben. Der Hinschlag erfolgt nach

gesetzlicher Vorschrift. Das Taxations-Instrument, welches auch die auf diesem ⅛ Hofe haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann übrigens täglich während der gewöhnlichen Gerichtszeit in hiesiger Registratur eingesehen werden. Schnabelwaidt, am 13. Februar 1826.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Am Sitze des Rentamtes Pottenstein zu Gößweinstein werden am

15. März d. Js., Vormittags 10 Uhr

meistbietend vorbehaltlich höchster Genehmigung versteigert: 80 Scheffel Korn, aus dem Aerntejahr 1824, 60 Scheffel Waizen, 100 Scheffel Korn, 20 Scheffel Gerste, 225 Scheffel Haber, sämmtlich aus dem Aerntejahre 1825, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Gößweinstein, am 1. März 1826.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Folgende bisherige Forst-Besoldungs-Grundstücke, als: 1) im Steuerdistrikt Seussen: 1⅛ Tagwerk Wiesen im Steinbach, 3⅛ Tagwerk dergleichen, und Hut am Fohren-Schächtlein, 1⅛ Tagwerk Feld und Wiese allda; 2) im Steuerdistrikt Schirnding: 2⅝ Tagwerk Feld im Durchschlupf an der Böhmischen Gränze; 3) im Steuerdistrikt Selb: 2¼ Tagwerk Feld am Entlateich, 2¼ Tagwerk dergleichen am Bärenfang; 4) im Steuerdistrikt Weißenstadt: 1¼ Tagwerk Wiesen am Birkenbach bei Meierhof, sollen öffentlich an die Meistbiethenden verpachtet werden. Hiezu steht Termin auf den

Montag den 20. März d. J. Vormittags

bei dem Rentamte an. Kaufsliebhaber werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß das K. Revier-Personal vorher auf Verlangen die Pacht-Objekte vorzeigen wird. Wunsiedel, den 28. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Johann Georg Flieger, gebürtig zu Nebendorf, begab sich schon in der früheren Zeit als lediger Bauernbursch in das Ausland, und hat lange, über 40 Jahre von seinem Aufenthaltsorte und seinen sonstigen Verhältnissen keine Nachricht gegeben. Derselbe, seine allenfallsigen Erben, oder wer sonst einen Anspruch auf dessen Vermögen zu machen hat, werden demnach aufgefordert, sich innerhalb

6 Monaten

dahier zu melden, und ihre Ansprüche auf das unter Curatel stehende Vermögen im Betrag zu 317 fl. 17 kr. geltend zu machen, widrigenfalls solches an die bis jetzt bekannten Anverwandten gegen Caution wird ausgehändiget werden. Banz, am 20. Februar 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Vermöge allerhöchsten Ministerial-Rescripts vom 21. September 1825, dann höchsten Regierungs-Rescripts vom 31. December 1825, ist der Gemeinde Thurnau allergnädigst verwilliget worden, nach Ostern, jeden Donnerstag über 14 Tage einen Viehmarkt zu halten; da nun der erste Viehmarkt Donnerstag am 6. April dahier abgehalten werden soll, so wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Thurnau, am 3. März 1826.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Friedrich Maul zu Hohe gehörige, der Freiherrlich von Pölnitzischen Gutsherrschaft dahier erbzins- und handlohnbare Söldengut, bestehend in einem Wohnhauße, Stadel, Baugärtlein, wozu 4 Morgen Feld und 3½ Tagwerk Wiesen gehören, im Gerichtssitze dahier am

20. März d. Js., früh um 9 Uhr

öffentlich verkauft, und der Hinschlag gemäß der Executions-Ordnung ertheilt, welches den Kaufsliebhabern andurch bekannt gemacht wird. Aschbach, am 14. Februar 1826.

Freiherrlich v. Pölnitzisches Patrimonialgericht.
Molitor.

Da bis jetzt das öffentlich feilgebothene, dem Johann Mayer zu Hain zugehörige, zum Rittergut Hain zinslehenbare Wirthshaus mit Zubehör, worauf die Bierschenk und Schlachtgerechtigkeit haftet, mit keinem Gebote belegt worden ist, so wird zum anderweiten Verkauf desselben ein Termin auf

Donnerstag den 30. März d. J., Vormittags

angesetzt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber

werden hiermit vorgeladen. Schmeilsdorf, am 15. Februar 1826.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht Hain.

In dem Schulgarten protestantischer Seits zu Weiden, Landgerichts Neustadt an der Waldnaab, sind gegen 600 schön gezogene und veredelte hochstämmige Aepfelbäumchen um sehr billige Preise zu haben. Weiden, den 5. März 1826.

Die Königlich Protestantische Local-Schul-Inspection allda.

Meißner, Local-Schul-Inspektor.

Victualien-Preise in der Königl. Bayerischen Kreis-Hauptstadt Bayreuth.

Nach Königl. Bayerischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 7. März 1826 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 8 Loth 2 Quint. Für 2 kr. 17 Loth — Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 14 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 28 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 24 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 2 Pfund 11 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 4 Pfund 23 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 7 Pfund 3 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 9 Pfund 15 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 9 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 18 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 28 Loth — Quint.

II.

Melber-Tax.

Mehl.

pro Metzen Waiz 1 fl. 28¾ kr.

1/32 Metz. von dem besten Waizenmehl 4 kr. 1 pf. 1/32 Metzen von weißem Waizenmehl 3 kr. — pf. 1/32 Metzen von dem Waizenmittelmehl 2 kr. 1 pf. 1/32 Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. — pf. 1/32 Metzen von weisem Gerstenmehl 1 kr. 2 pf. 1/32 Metzen von dem Gerstennachmehl — kr. 2 pf.

III.

Melber-Tax.

Köchet.

pro Metzen Gerste — fl. 56¼ kr.

1/32 Metzen der feinsten Gerste 11 kr. 2 pf. 1/32 Metzen der feinen Gerste 8 kr. 2 pf. 1/32 Metzen der Mittelgerste 5 kr. 3 pf. 1/32 Metzen der groben Gerste 5 kr. 1 pf. 1/32 Metzen der gerissenen Gerste 3 kr. 3 pf. 1/32 Metzen Waizengries 6 kr. 2 pf. 1/32 Metzen Gerstengries 2 kr. 3 pf. 1/32 Metzen gerissene Haber-Grütze 3 kr. 1 pf. 1/32 Metzen ungerissene Haber-Grütze 6 kr. 3 pf. 1/32 Metzen Hierse 6 kr. — pf. 1/32 Metzen Haidel 5 kr. — pf. 1/32 Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches 5 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren — kr. — pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 3 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 2 kr. — pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 7 kr. — pf. Ein Ochsenfuß 5 kr. — pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 3 kr. — pf. Ein Pfund Fleck 1 kr. — pf.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund von bester Qualität 5 kr. — pf., ein Pfund von geringerer 3 kr. — pf. Ein Kalbskopf 9 kr. — pf. Ein gebrühter Kalbskopf 19 kr. — pf. Ein Gekrös 5 kr. — pf. Ein paar Priese 4 kr. — pf. Vier gebrühte Kälberfüße 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Gelüng 5 kr. — pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 7 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 12 kr. — pf. Eine Siedwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 13 kr. — pf. Ein Pfund Preßsack 8 kr. 2 pf.

4) Schöpfenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 3 kr. 2 pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Sommerbier — kr. — pf. Die Maas braunes Winterbier 3 kr. 1 pf. Die Maas weißes Waizenbier 3 kr. 2 pf. Der Krug braunes Bier, 1⅛ Maas enthaltend, 4 kr. 3 pf. Eine Bouteille, ⅞ Maas enthaltend, — kr. — pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 12 kr. — pf. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 8 kr. — pf. Ein Pfund gezogene Lichter 15 kr. — pf. Ein Pfund gegossene, mit baumwollenen Dochten 17 kr. — pf. Ein Pfund Seife 13 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 12 kr. — pf.

VII.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 1 pf. Die Kuffe Salz 7 fl. 56 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath Februar, nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 8 fl. 51 kr. der Metzen 1 fl. 28⅛ kr. Der Scheffel Korn 7 fl. 12 kr. der Metzen 1 fl. 12 kr. Der Scheffel Gerste 5 fl. 41 kr. der Metzen — fl. 56¾ kr. Der Scheffel Haber 3 fl. 13 kr. der Metzen — fl. 32¼ kr. Der Scheffel Erbsen — fl. — kr. der Metzen — fl. — kr. 1/16 Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen — fl. — kr. der Metzen — fl. — kr. 1/16 Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu — fl. 45 kr. bis — fl. 48 kr. Ein Schock langes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 4 fl. — kr. bis 4 fl. 30 kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 8 fl. — kr. bis 8 fl. 30 kr. Eine Klafter weiches Holz 6 fl. 15 kr. bis 6 fl. 30 kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 12 kr. Hechte, das Pfund zu 20 kr. Forellen, das Pfund zu — kr. Ruppen, das Pfund — fl. — kr. Aalfische, das Pfund zu — kr. Weisfische, das Pfund zu — kr. — pf. Grundeln, die Maas zu — kr. Krebse, das Schock zu — kr.

V. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. — kr. Enten, das Stück zu — kr. Hühner, alte, das Stück zu 16 kr. Hühner, junge, das Stück zu — kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. — kr. Tauben, alte, das Stück zu 6 kr. Tauben, junge, das Stück zu 5 kr. — pf. Hasen, das Stück zu — fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu — kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, das Stück zu — kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 18 kr. Butter, das Pfund zu 14 kr. Eier, 6 Stück zu 4 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 18 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 6 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Bayreuth, den 7. März 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Der erste rechtskundige Bürgermeister,
Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Von der Stifts-Verwaltung Birken werden die entbehrlichen Vorräthe an Waizen, Korn, Gerste und Haber am

Dienstag den 14ten d. M.

meistbietend, jedoch vorbehaltlich höchster Genehmigung, verkauft und haben sich Kaufslustige bei Unterzeichnetem einzufinden. Bayreuth, am 3. März 1826.

Ziegel.

Es sind in der obern Au, zunächst an der Stadt, einige Tagwerk der allerbesten Wiesen, auf ein oder mehrere Jahre zu verpachten; nähere Auskunft hierüber gibt das Zeitungs-Comtoir.

Eine große Anzahl neuester Tapetenmuster, Ofenschirme, Borduren, Verzierungen und dergl. im allerneuesten und besten Geschmack zu den bekannten billigen Fabrikpreisen, vermehrt meine ohnedieß schon bedeutende Auswahl, womit ich mich wieder zur Abnahme empfehlen kann. Bayreuth, 2. März 1826.

J. Samelson.

Königlich Bayerisches privilegirtes
Intelligenz-Blatt
für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 30. Bayreuth, am 11. März 1826.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende allerhöchste Verordnung d. d. München den 7. Februar 1826, die Formation der Acten betreffend:

Se. Majestät der König haben wahrgenommen, daß die Acten mit vielem unnützen und nicht überschriebenem Papier angefüllt werden, wodurch die Acten sich um vieles vergrößern, und den Raum in den Archiven ohne Nutzen einnehmen. Allerhöchst Dieselben haben daher unmittelbar zu befehlen geruht, daß künftig jene auszufertigenden Aufsätze von Rescripten, Schreiben und sonstigen Concepten, die nach ihrem Inhalte sich nicht weiter als auf die erste Seite eines Bogens Papier erstrecken, auf einen halben Bogen, und nur jene Aufsätze, welche länger ausgeführt werden müssen, wie zuvor, auf einen ganzen Bogen geschrieben werden sollen;

wird sämmtlichen Untergerichten des Obermainkreises zur Darnachachtung hiermit bekannt gemacht.

Bamberg, den 25. Februar 1826.

Königliches Appellations-Gericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Winkler.

Bayreuth, den 30. Januar 1826.
Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth
wird auf den Antrag des Königl. Fiscalats des Obermainkreises der unbekannte Inhaber einer zur Masse des für tod erklärten Joseph Andreas Schmidthammer gehörigen, ursprünglich auf den Kammersecretair und Registrator Joseph Wilhelm Friedrich verlautenden, nur noch auf 50 fl. frkl. gültigen Kammer-Assecuration, d. d. Bayreuth, den 1. Januar 1765, aufgefordert, binnen sechs Monaten und längstens in dem auf den

24. August 1826, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Commissario, Kreis- und Stadtgerichts-Director Schweizer anberaumten Termin, die gedachte Urkunde vorzuweisen und seine Ansprüche darauf auszuführen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden wird. Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Voigt.

Bayreuth, den 26. Januar 1826.
Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Publicandum.

Bei Auswanderung des Matthäus Rauh von Mosenberg, Landgerichts Pegnitz, nach Starkhardtsho-

sen, im Jahre 1805, erlegte dieser bei der vormaligen Kriegs- und Obersteuer-Kasse zu Bayreuth ein Kautions-Kapital, welches bei der damaligen K. Preuß. Bank in Franken verzinslich angelegt und von solcher dagegen eine Banco-Versicherung d. d. Fürth, den 27. Juni 1805, sub Nr. 19093 ausgestellt wurde, daß selbe das von der Königl. Kriegs- und Obersteuer-Kasse zu Bayreuth für den Matthäus Rauh zu Mosenberg verzinslich angelegte Depositum auf Verlangen an die K. Fränk. Invaliden-Kasse zu Ansbach oder Ordre zahlen werde. Das erlegte Kautions-Kapital soll durch Eine Königliche Regierung des Obermainkreises an die Rauhischen Erben nunmehro zurückbezahlt werden; allein die obenerwähnte von der vormaligen Bank zu Fürth ausgestellte Original-Urkunde ist inzwischen abhanden gekommen, wodurch die Einlösung des fraglichen Kapitals zur Zeit nicht erfolgen kann.

Zu Folge Antrags Einer Königlichen Regierung des Obermainkreises ergeht daher an den unbekannten Besitzer des bezeichneten Original-Documents die Aufforderung, solches binnen 6 Monaten und längstens bis zum

22. September 1826, Vormittags 10 Uhr

bei unterzeichneter Behörde um so gewisser zu produziren, als außerdem nach Verlauf dieses Termins dasselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

(L. S.) Schweizer.

Paster.

Bayreuth, den 6. März 1826.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadt-Gericht Bayreuth.

Die Mobilien des Bäckermeisters Martin Maisel dahier, werden auf den Grund des rechtskräftigen Conkurs-Erkenntnisses dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt. Indem man Veräußerungstermin in dem Maiselischen Wohnhauße dahier auf dem Markte auf den

21sten, 22sten und 23. März

und den folgenden Tagen d. J. festgesetzt, ladet man die Kaufslustigen hiemit ein, in besagten Tagen vor der K. Kreis- und Stadtgerichts-Commission zu erscheinen, und den Hinschlag auf das Mehrgebot, jedoch nur nach gleich baarer Bezahlung zu gewärtigen.

Die Mobilien selbst bestehen in Haus- und Bäckergeräthschaften, Betten und Kleidungsstücken.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,

Schweizer.

Bayreuth, den 6. Februar 1826.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Die zur Konkursmasse des Bäckermeisters Johann Martin Maisel dahier gehörigen Immobilien, als:

1) das mit Brau- und Backgerechtigkeit versehene Wohnhauß am untern Marktplatze, sammt massivem Hintergebäude, dann Keller und Hofraith, um 4300 fl. geschätzt.
2) Das Feld mit Wiese in der obern Au, auf 500 fl. geschätzt, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist Strichstermin auf

Montag den 20. März, Vormittags 10 Uhr l. Js.,

im Stadtgerichtslocale anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Voigt.

Bayreuth, den 5. September 1825.

Das

Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

setzt hiermit auf kreditorschaftlichen Antrag das dem quiescirten Königl. Landrichter Schilling gehörige, vor dem hiesigen Friedrichsthore gelegene Mulzhaus nebst dazu gehöriger, eine Stube, Hauskammer und Küche enthaltenden eingädigen Mulzerswohnung und zwei Schupfen, am

30. Mai 1826 Vormittags 9 Uhr

durch den Commissair, Protocollisten Nürmberger anderweit dem öffentlichen Verkaufe aus, und ladet Kaufslustige hiezu mit der Bemerkung, daß die Schätzungs-Protocolle, nach welchen der Werth der erwähnten Realität 5000 fl. bis 5100 fl. beträgt, in diesseitiger Registratur eingesehen werden kön-

men, und Strich und Zuschlag nach Vorschrift der Novelle 286 de 24. December 1781, zu Cap. 18. §. 7 der Bayerischen Gerichts-Ordnung erfolgen sollen.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Voigt.

Zur öffentlichen Versteigerung der in der Forstrevier Langenweil zum Verkaufe vorbereiteten

160	Stück weiche Blöcher,	
7	Buchen-Stämme, zu Wagnerholz tauglich,	
115	weichen Stämme in verschiedenen Sortimenten,	
14½	Klafter hartes	} gutes
384	" weiches	} gutes
5	" weiches mittel	
½	" hartes	} schlechtes Scheitholz,
13	" weiches	} schlechtes Scheitholz,
18	" weiches Prügelholz, und	
5½	" hartes Ast- und Oberholz,	

ist Termin auf den

16. 17. und 18. März d. J.

festgesetzt. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hierdurch eingeladen, sich am 16ten im Orte Glashütten; am 17ten im Orte Volzbach und am 18. März im Forstorte Trauenrange, Bölitzerwald, jederzeit früh 9 Uhr einzufinden.

Bayreuth, den 5. März 1826.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.
Scheidemandel, Aktuar.

Am Montag den 13ten d. M. Vormittags 10 Uhr, wird in dem hiesigen Hospital-Gebäude eine Quantität Haber, vom Jahr 1825, unter Vorbehalt Magistratlicher Genehmigung parthienweis an Meistbietende verkauft. Bayreuth, den 7. März 1826.

Die Hospital-Verwaltung.
Birner. Martin.

Christoph Würfel, geboren zu Markt Schorgast den 25. December 1793, jüngster Sohn des verstorbenen Maurermeisters Lucas Würfel zu Schorgast und seiner verlebten Ehefrau Barbara, geborne Glaser, ist bei dem K. Bayerischen 1. Linien-Infanterie-Regiment (König) gestanden, in die Französischen Feld-Spitäler, und zuletzt im Monat November 1813, als krank in das Großherzogl. Baadische Hospital nach Heidelberg gebracht worden, als vermißt in den Listen und verschollen. Auf den Antrag und gestellte Provokation seiner zwei Geschwisterte wird derselbe nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestallt hierdurch öffentlich vorgeladen, daß er sich binnen 9 Monaten, und längstens in dem auf den

18. December 1826

anberaumten Termin im hiesigen Landgerichts-Locale persönlich oder schriftlich anmelden und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen soll, daß er werde für tod erklärt, und sein sämmtliches in 255 fl. 30 kr. bestehendes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als solche gesetzmäßig legitimiren können, werde zugeeignet werden. Berneck, den 17. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der angehende Pachtbauer Conrad Hartmann zu Föllmar durch den mit der ledigen Margaretha Vogel von Leisau gestern gerichtlich errichteten Ehevertrag die in der hiesigen Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen hat. Berneck, am 21. Januar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Die nachstehende Weibsperson ist wegen eines Diebstahls-Vergehens und einiger polizeilichen Diebstähle angeschuldigt, und hat sich nach diesen Diebstählen sogleich aus dem hiesigen Amtsbezirke entfernt, ohne daß der weitere Aufenthaltsort derselben bis jetzt ausgemittelt werden konnte. Sämmtliche Königl. Criminal- und Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf solche genaue Spähe bestellen, und im Entdeckungs-Falle selbe sogleich aufheben und hieher liefern zu lassen. Maria Stenglein, eingeschaft zu Zeltenreuth im hiesigen Amtsbezirke, ist gegen 30 Jahre alt und dadurch besonders kennbar, daß sie auf der linken Seite des Gesichtes bis auf die Brust herab ein großes Feuermal hat. Bei ihrer Entweichung trug sie ein grün-

tuchenes Korsett, einen grünen Bieberrock, und eine roth und weisgestreifte Schürze. Eschenbach, am 25. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Lic. Bedall, Landrichter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das dem Wirthe Georg Abraham Ochs zu Walbrunn gehörige Gut, das Schlößlein genannt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Dieses Gut ist zum Königl. Rentamt Neunkirchen grund- und zum 15ten Gulden dahin handlohnbar, mit einem Steuerkapital von 1000 fl. belastet und verabreicht einen jährlichen Erbzins von 15 kr. Zu demselben gehört: 1) das Wohnhaus Nr. 23, 2) eine am Haus liegende Wiese zu 4½ Tagwerk, 3) ½ Tagwerk abgetriebenes Holz, das Schlößleinsholz genannt, und 4) ein Gemeinderecht. Es wird daher zum Verkaufe dieses Gütleins Termin auf den

25. April, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, an welchem Tage sich Kaufslustige im Gerichtssitz einfinden mögen. Gräfenberg, am 28. Februar 1826.

Königliches Landgericht.
Nägelsbach.

Am 14. März d. J. werden 45½ Eimer Reuther Wein, vom Jahr 1811, von Gerichts-Wegen gegen baare Bezahlung verkauft. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich an diesem Tage früh Morgens 10 Uhr in der Mühle zu Reuth einzufinden. Forchheim, den 17. Februar 1826.

Königliches Landgericht.
Badum.

Auf Antrag eines Realgläubigers wird das dem Johann Adam Distler zu Engelhardsberg zugehörige Grundvermögen, bestehend aus einem Wohnhaus, mit Scheune und Backofen, dann dem vertheilten und unvertheilten Gemeinderechte, Gemüß- und Obstgarten, 11 Tagwerk Feld, 2 Tagwerk Wiesen und 4 Tagwerk Holz, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf den

6. April l. J.

im Gerichtssitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden, die den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß gewärtigt seyn können. Ebermannstadt, den 22. Februar 1826.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Das zum Johann Kraußoldischen Debitwesen zu Oberfellendorf gehörige Grundvermögen, wie solches in dem Bayreuther Intelligenz-Blatte Nr. 94, 96, 97 vom Jahre 1822, dann Nr. 154, 156 vom Jahre 1824, und Nr. 2 d. Js. dem Verkaufe ausgesetzt war, wird wiederholt öffentlich versteigert und Bietungstermin auf den

22. März l. Js.

im Orte Oberfellendorf anberaumt, mit dem Bemerken, daß wenn an diesem Steigerungs-Termin kein annehmbares Aufgebot erzielt werden sollte, das Ablösungs-Recht eintritt. Besitz- und zalungsfähige Kaufsliebhaber haben sich früh gegen 10 Uhr bei dem Gemeinde-Vorsteher Hohn in Oberfellendorf einzufinden. Ebermannstadt, den 20. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rascher.

Pankratz Staber zu Zeckendorf hat sich für zahlungsunfähig erklärt. In Folge des hiedurch eingetretenen Concursverfahrens werden demnach alle unbekannten Gläubiger zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung ihrer Forderungen, sowie zur Vorbringung allenfallsiger Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen und schlüßlichen Verhandlung, auf

Mittwoch den 5. April, Vormittags,

unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Masse andurch vorgeladen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem beweglichen Vermögen des Schuldners etwas in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, den 6. März 1826.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Der Büttnergeselle Jacob Link aus Laubend hat sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens begeben, und es wurde dessen Schwager Peter Weinkauf von Güsbach für ihn als Curator aufgestellt. Dies wird mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß

alle ohne Einwilligung des genannten Curators von Jacob Link abgeschlossenen Verträge und Händel für nichtig und kraftlos erklärt werden sollen. Scheßlitz, am 2. März 1826.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Nach dem von den Relicten des verstorbenen Gastwirths zur Sonne, Johann Christoph Glück dahier, und dem für die minderjährigen Kinder desselben gerichtlich aufgestellten Vormund, dem bürgerlichen Gastwirth Heinrich Glück hierselbst unterm 9. und 13. Februar l. J. gestellten Antrag, welcher nach dem Gerichtsbeschluß vom 13ten d. Mts, von Seiten des Landgerichts als obervormundschaftliche Behörde dahier genehmigt worden ist, sollen die den genannten Relicten gehörigen Immobilien von Gerichtswegen dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Diese bestehen: 1) in einem Wirthshaus dahier, die Sonne genannt; dasselbe liegt in der hiesigen Altstadt an der Straße nach Bayreuth und ist zwei Stockwerk hoch, ersteres massiv und das zweite von Fachwerk erbaut. Dieses enthält 9 Zimmer, 6 Kammern und 1 Küche, dann 1 Getreidboden und haftet auf demselben die radizirte Garküchen-Gerechtigkeit. Zu diesem gehört noch ein Felsenkeller und zwei Erdäpfelkeller, welche sich unter den Gebäuden befinden, die zum Wirthshaus gehören. Ferner gehören zu diesem Wirthshaus: a) ein an diesem angebauter Stall, b) der vierte Antheil einer Scheune, welche am erstgenannten Stall angebaut ist; dieser enthält eine Banse, Wagenremiß, Boden, und hat den Mitgebrauch des Tennen, dann c) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Gemeindetheil, bestehend aus Feld und II. Classe, in der Beintät, am Münster gelegen. Der Baustand der Gebäude ist ziemlich gut und die Lage des Wirthshaußes selbst Nahrungsvoll; 2) in $1\frac{1}{16}$ Jauchert Feld, in Krötenhof, Steuer-District Döhlau, und 3) in $2\frac{1}{8}$ Jauchert Feld, beim Landgut Geigen, im IV. Steuer-District Hof, unter zwei Besitz Nummern. Zu diesem Verkauf hat man Termin auf

Dienstag den 21. März c., Vormittags 10 Uhr

in dem Wirthshauße der Glück'schen Relicten in der Altstadt, Haus-Nummer 611 anberaumt, und werden hiezu zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen. Vorbeschriebene Immobilien sind durch gerichtlich verpflichtete Taxatoren eingeschätzt worden, und können Kaufslustige stündlich von dem Schätzungs-Protocoll in hiesiger Registratur Einsicht nehmen und sich über die auf diesen Immobilien haftenden Lasten und Abgaben Nachricht erholen. Hof, den 1. März 1826.

Königliches Landgericht allda.
Schmidt.

Nachdem gegen Michael Firnstein von Kleuckheim der Universal-Concurs rechtskräftig erkannt worden ist, so werden die gesetzlichen Edictstage auf

Dienstag den 21. März, früh 9 Uhr,

zur Liquidation der Forderungen, unter Vorlage und Angabe der etwaigen Beweismittel, auf

Donnerstag den 20. April d. J., früh 9 Uhr,

zur Vorbringung etwaiger Einreden dagegen, auf

Dienstag den 23. Mai d. J., früh 9 Uhr

zur Schlußverhandlung anberaumt, und sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners Michael Firnstein unter der Verwarnung vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Termin den Ausschluß von der Massa, daß an den beiden übrigen Terminen aber den Ausschluß von den treffenden Verhandlungen zur Folge hat. Lichtenfels, den 16. Februar 1826.

Königliches Landgericht.
Schell.

Der Weißgerbermeister Erhardt Jahn zu Weissenstadt hat sich für zahlungsunfähig erklärt, weshalb wegen Geringfügigkeit der ganzen Masse zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, sowie zur Abgabe der Einrede und Schlußerinnerung ein einziger Termin auf den

21. März früh 8 Uhr

anberaumt wird. Sämmtliche unbekannte Gläubiger haben an diesem Tage vor unterzeichnetem Gericht zu erscheinen, der Ausbleibende aber zu gewärtigen, daß er mit seiner Forderung von der Masse ausgeschlossen werden wird. Actum Kirchenlamitz, den 13. Februar 1826.

Königliches Landgericht allda.
Ertl.

Johann Herrmann, gebürtig aus der Bastels-

mühle bei Teuschnitz, hat sich im Jahre 1784 vom Hauße entfernt, und seit dieser Zeit eine Nachricht nicht von sich hören lassen. Auf den Antrag der nächsten Verwandten des gedachten abwesenden Herrmanns, wird derselbe, oder allenfallsige Deszendenten desselben anmit aufgefordert, sich binnen ½ Jahr a dato dahier zu sistiren, und das nach letztgelegter Curatel-Rechnung in 811 fl. 6 kr. bestehende Herrmännische Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solches nach Verlauf dieser Frist an die nach den Acten anerkannten nächsten Verwandten desselben gegen Caution ausgehändiget werden wird. Nordhalben, am 1. März 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Teuschnitz,
im Obermainkreise.
Greser, Landrichter.

Das Vermögen des Webermeisters Matthäus Schlemmer von Stammbach reicht zur Befriedigung seiner Gläubiger nicht zu, und es ist daher die Einleitung des Gantverfahrens beschlossen worden. Wegen Geringfügigkeit der Masse wird auf den

28. März c., Vormittags 9 Uhr

einziger Edictstag zur Liquidation der Forderungen, Vorbringung der Einreden und Schlußverhandlung angesetzt, und sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners zu dieser Tagsfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses vorgeladen. Urkundlich unter amtlicher Siegelung und Unterschrift. Münchberg, den 15. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Wunder.

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen die Realitäten des Bäckermeisters Johann Georg Beck dahier, dem öffentlichen Verkauf an den Meistbiethenden ausgesetzt werden. Dieselben bestehen in a) einem massiven, zwei Stockwerk hohen und mit Schiefer bedeckten Wohnhauße Nr. 168, nebst angebauter Stallung und Schupfe, dann Gärtlein; b) einer Scheuer; c) den zum Hauße gehörigen Grundstücken, nämlich: 4 Tagwerk Feld, 4 Tagwerk Wiesen und 2½ Tagwerk Buschwerk, d) dem darauf haftenden Waldrecht auf jährlich 2 Klafter Brennholz und ein Schleißbäumlein aus der gutsherrlichen Waldung. — Nach Abzug der auf dem Anwesen haftenden Lasten und Abgaben wurde gedachtes Anwesen auf 3043 fl. — kr. rhl. gewürdigt, wie das den Kaufsliebhabern zur Einsicht in der Registratur freistehende Protokoll vom 13. November 1822 besagt. Ferner soll verkauft werden: ein Felsenkeller dahier, neben demjenigen des Wundarztes Groh gelegen, und wovon Groh die Hälfte des Einganges besitzt. Dieser Felsenkeller ist zur Zeit noch nicht besonders besteuert und wurde im Jahre 1790 von dem Vater des gegenwärtigen Besitzers, dem verstorbenen Bäckermeister Johann Wolfgang Beck, für 75 fl. rhl. erkauft, wie sich erst aus der heute vorgenommenen Recherche ergiebt. Der Werth dieses Kellers soll noch bis zum Licitationstermin ausgemittelt werden. Bietungstermin wird hiermit auf den

25. l. M. März Vormittags

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden und den Zuschlag an den Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Schwarzenbach an der Saale, am 1. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Rehau,
als
Verwesung des Fürstlich Schönburgischen
Patrimonial-Gerichts dahier.
Stier, Landrichter.

Nachstehende Realitäten der Johann Thomas Kießlingischen Eheleute zu Förbau, als: das Wohnhaus derselben, mit dazu gehörigen Grundstücken, Haus-Nr. 33, Steuer-Besitz-Nummer 558, dann zwei walzende Grundstücke, als: 2 Tagwerk Feld im Stöckigt, St. Bes. Nr. 559, und ½ Tagwerk Feld auf der Wirsching, St. Bes. Nr. 560, werden in vim executionis dem öffentlichen Verkauf ausgestellt. Das gedachte Wohnhaus ist einstöckig, hat ein Halbdach, welches theils mit Stroh, theils mit Schindeln gedeckt ist, worin sich eine Wohnstube von Schrottholz und eine gewölbte Küche befinden. Die dazu gehörige Stallung ist gemauert und hat einen Raum für 6 Stück Vieh. Auf dem Hausboden sind 2 besondere Kammern. Die Scheune ist ganz von Holz gebaut, mit Schindeln und Stroh gedeckt, worunter sich auch ein Keller befindet. Zu diesem Wohnhaus gehören ferner: ein Backofen, ein Hofrecht, 2 Ruthen groß, ein Pflanz- und ein Grasgärtlein, dann ½ Tagwerk Feld mit einem Grasgärtlein, das obere

Böhla genannt, ¼ Tagwerk Feld, das untere Böhla, ⅛ Tagw. Wiesen am Bußlersteich, und 2 Gemeindetheile. Das Schätzungsprotocoll hierüber, d. d. 19. September l. J. kann hierorts eingesehen werden. Zum Verkauf dieser Realitäten steht Termin auf kommenden

Donnerstag den 30. März l. J., Vormittags 9 Uhr,

in loco des Königl. Landgerichts an. Unbekannte Realprätendenten haben ihre Forderungen bei Vermeidung des Ausschlusses zu liquidiren. Rehau, den 20. Januar 1826.

Königliches Landgericht Rehau.
Stier, Landrichter.

Daß ein Haus, eine Scheune und zwei Felder mit Wiesen des Schmiedmeisters Konrad Treuner zu Kaulsdorf im Streitbergerischen Gasthofe daselbst am

28. April c., Vormittags

nach der Executions-Ordnung gerichtlich verkauft werden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Ludwigstadt, den 17. Februar 1826.

Königliches Landgericht Lauenstein.
Müller.

Auf höchsten Befehl werden nachstehende entbehrliche Staatsrealitäten dem öffentlichen Verkaufe andurch ausgesetzt: 1) die Amtsdienerwohnung zu Neunkirchen, 2) die Zehendscheuer zu Thuisbrunn, sodann 3) das Waschhäuschen daselbst. Strichtermin ist am

22. März

in dem Rentamtslocale zu Neunkirchen, und Kaufsliebhaber ladet hiezu ein;

Neunkirchen, den 25. Februar 1826.
Das Königliche Rentamt daselbst.

Da bis jetzt das öffentlich feilgebothene, dem Johann Mayer zu Hain zugehörige, zum Rittergut Hain zinslehenbare Wirthshaus mit Zubehör, worauf die Bierschenk und Schlachtgerechtigkeit haftet, mit keinem Gebote belegt worden ist, so wird zum anderweiten Verkauf desselben ein Termin auf

Donnerstag den 30. März d. J., Vormittags

angesetzt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiermit vorgeladen. Schmeilsdorf, am 15. Februar 1826.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht Hain.

Auf Antrag des Johann Kaupert auf Brand, wird dessen Wohnhaus dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

29. März, früh 9 Uhr

im Orte Ziegelerden abgehalten. Zugleich werden sämmtliche unbekannte Gläubiger des Kaupert aufgefordert, den

30. März, früh 9 Uhr

bei dem unterzeichneten Gerichte ihre Forderungen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse anzumelden und gehörig nachzuweisen. Küps, am 25. Januar 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonial-Gericht 1ster Classe.
Weismüller.

Zur Beendigung des Schuldenwesens des Andreas Ruppert von Hinterstöcken und Austheilung der im depositorio befindlichen Kaufschillingsgelder werden sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des gedachten Ruppert zur Liquidation ihrer Ansprüche auf

Donnerstag den 30. März 1826

vorgeladen. Diejenigen, welche in diesen Termin nicht erscheinen, haben sich die sie deshalb treffenden Nachtheile, insbesondere daß auf sie bei einer allenfallsigen Vereinigung und Schuldenaustheilung keine Rücksicht genommen werden soll, selbst zuzuschreiben. Fischbach, den 4. Februar 1826.

Freiherrlich von Reitzensteinisches Patrimonial-Gericht daselbst.
Kraussold.

Die der Cultusstiftung zu Heiligenstadt gehörige Badgerechtigkeit, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf

Dienstag den 28. k. Ms. März, Vormittags

dahier anberaumt, wozu Kaufslustige anmit geladen werden. Burggrub, den 27. Februar 1826.

Freiherrlich Schenk von Stauffenberg'sches Patrimonialgericht, als niedere Stiftungs-Curatel.
Gleitsmann.

In dem Schulgarten protestantischer Seits zu Weiden, Landgerichts Neustadt an der Waldnaab, sind gegen

600 schön gezogene und veredelte hochstämmige Aepfelbäumchen um sehr billige Preise zu haben. Weiden, den 5. März 1826.

Die Königlich Protestantische Local-Schul-Inspection allda.

Meißner, Local-Schul-Inspektor.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Bayreuth vom 27. Februar 1826 bis den 4. März gebrachten und verkauften Getraides und der bestandenen Getraide-Preise.

Getraide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	94	94	94	—	9	—	8	37	8	15
Roggen	—	52	52	52	—	7	30	6	45	6	—
Gerste	—	41	41	41	—	5	24	5	12	5	—
Haber	—	19	19	17	2	3	30	3	27	3	24
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bayreuth, den 6. März 1826.

Der Stadtmagistrat.

Der erste rechtskundige Bürgermeister,

Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Von der Stifts-Verwaltung Birken werden die entbehrlichen Vorräthe an Waizen, Korn, Gerste und Haber am

Dienstag den 14ten d. M.

meistbietend, jedoch vorbehaltlich höchster Genehmigung, verkauft und haben sich Kaufslustige bei Unterzeichnetem einzufinden. Bayreuth, am 3. März 1826.

Tiegel.

Am Dienstag den 14. März c. und den darauf folgenden Tagen, wird der Nachlaß der Frau Schloß-Verwalterin Geyer von der Eremitage, bestehend in Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Porzellain, Weißzeug und Betten, dann Meubeln und Schreinergeräthe, dahier in dem Arnoldischen Hauße in der Opernstrasse meistbietend gegen baare Bezahlung versteigert, und Kaufslustige dazu eingeladen.

---

900 fl. sind auf erste Hypothek zu verleihen. Wo? sagt das Comtoir dieses Blattes.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 5. März. Die Zwillingstöchter des Königlichen Landgerichts-Registrators und Rendanten Wunder dahier.

— — Die Tochter des Magistratsdieners Netling dahier.

Den 6. März. Die Tochter des Bürgers und Zinngiesermeisters Grünwald.

Den 8. März. Der Sohn des Kutschers Schmidt.

Gestorbene.

Den 1. März. Der Fischhändler Reichel dahier, alt 44 Jahre, 11 Monate und 14 Tage.

Den 2. März. Der Sohn des Dr. medicinae et chirurgiae Stobäus dahier, alt 1 Jahr, 9 Monate und 11 Tage.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 11 Monate und 14 Tage.

Den 3. März. Der hinterlassene Sohn des Mitbürgers Bär auf der Saas, alt 44 Jahre, 7 Monate und 15 Tage.

Den 5. März. Die Wittwe des Bürgers und Bäckermeisters Herold dahier, alt 64 Jahre, 8 Monate und 5 Tage.

Den 7. März. Die Zwillingstochter des Königl. Landgerichts-Registrators und Rendanten Wunder dahier, alt 1 Tag und 10 Stunden.

— — Der Bürger und Sailermeister Gottwald dahier, alt 70 Jahre, 10 Monate und 20 Tage.

— — Die Tochter des Webergesellen Lienhardt zu Heinersreuth, alt 4 Jahre und 4 Monate.

— — Der Sohn des Vice-Corporals Winkler, vom Königl. Bayerischen 3ten Chevauxlegers-Regimente, alt 7 Monate.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag **Nro. 31.** Bayreuth, am 14. März 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 6. März 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in Conscriptions-Sachen mit Umgehung des vorgeschriebenen Weges noch immer Bittschriften eingereicht werden, so wird in Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 26ten v. Ms. den öffentlichen Anwälten die genauere Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen wiederholt unter der Androhung eingeschärft, daß jede Uebertretung jener Bestimmungen ohne Nachsicht mit der im Art. 204 des Conscriptions-Gesetzes festgesetzten Strafe belegt werden muß.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Schunter, v. n.

An sämmtliche Königl. Advokaten im Obermainkreise.

Die Verfertigung von Schriften in Conscriptions-Sachen betr.

Deller.

Bayreuth, den 4. März 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Acten mit vielem unnützen und nicht überschriebenem Papier angefüllt werden, wodurch auch die aufzubewahrenden Acten sich um vieles vergrößern und den Raum in den Archiven ohne Nutzen einnehmen; so haben Seine Königliche Majestät vermöge Cabinets-Befehls vom 29. Januar d. J. zu bestimmen geruht, daß künftig jene Aufsätze von Rescripten, Schreiben und sonstige Concepte, die nach ihrem Innhalte sich nicht weiter als auf die erste Seite eines Bogens Papier erstrecken, auf einen halben Bogen und nur jene Aufsätze, welche länger ausgeführt werden müssen, wie zuvor, auf einen ganzen Bogen geschrieben werden sollen.

Sämmtliche K. Finanzbehörden haben sich nach dieser allerhöchsten Bestimmung gehorsamst zu achten, anbei für entsprechende Conservirung der Acten stets mit größter Sorgfalt zu wachen und damit die Acten geheftet werden können, die einzelnen Blätter mit einem Falze zu versehen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf Münster.

An sämmtliche Königliche Rent- und Forstämter, das Oberaufschlag-Amt und die Bau-Inspektionen des Obermainkreises.

Die Anfüllung der Acten mit unnützen und unüberschriebenen Papieren betr.

Gephl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Beyer nach Möttingen ist die Pfarrei Sinbronn, Dekanats Dinkelsbühl erledigt worden. Die jährlichen Einkünfte dieser Pfarrstelle sind in der Fassion vom Jahr 1810, welche zwar superrevidirt und berichtiget, aber noch nicht definitiv abgeschlossen ist, auf 1115 fl. 9½ kr. berechnet, und entziffern sich nach ihren Hauptbestandtheilen im Folgenden:

	fl.	kr.
1) an ständiger Getraidbesoldung incl. 15 fl. für Stroh nemlich: 21 Schffl. 5 Mz. 2 Vlg. 3½ Seidl. Korn à 10 fl., und 28 Schffl. 4 Mz. 1 Vlg. 1½ Sdl. Haber à 4 fl. pr. Schffl.	349	25¼
2) An Realitäten mit Einschluß der zu 50 fl. angesetzten Pfarrgebäude	410	8
3) An Rechten	288	37¼
4) An Stolgebühren	66	59
wie oben	1115 fl.	9½ kr.

Die auf der Pfarrei haftenden Lasten betragen 116 fl. 5½ kr. worunter 91 fl. 28½ kr. Steuern begriffen sind.

Die Pfarrgrundstücke bestehen in 42½ Morgen Aeckern, 14⅞ Tagwerk Wiesen, 10 Morgen Waldung, dann ½ Tagwerk Garten, und unter dem Ertrag an Rechten sind 175 fl. 55 kr. zehentherrliche Bezüge, dann 33 fl. 44½ kr. und resp. 63 fl. 1¼ kr. Geld- und Naturalgülten enthalten.

Die Bewerber haben ihre Meldungsgesuche binnen 4 Wochen einzureichen.

Ansbach, den 6. März 1826.

Königlich protestantisches Consistorium.
v. Lutz.

Die erledigte Pfarrei Sinbronn betr.

Stettner.

Bayreuth, den 23. Februar 1826.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Die sämmtliche zur Hofmarck Menzlas, Königlichen Landgerichts Eschenbach, gehörige Oeconomie, deren Bestandtheile den Pachtlustigen auf Verlangen der Gemeinde-Vorsteher Treffl zu Schlammersdorf, oder der Wirth Weber zu Naßlitz angeben werden, soll gegen baare Caution an den Meistbietenden unter den im Strichtermine besonders bekannt zu machenden, auch allenfalls von dem obgedachten rc. Treffl und rc. Weber vorher zu erfragenden Bedingnissen am

29. März 1826 Vormittags

in loco Schlammersdorf durch den hiezu nach Schlammersdorf abgeordneten diesseitigen Commissair, Protocollisten Nürmberger verpachtet werden, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Bayreuth, den 6. März 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadt-Gericht Bayreuth.

Die Mobilien des Bäckermeisters Martin Maisel dahier, werden auf den Grund des rechtskräftigen Conkurs-Erkenntnisses dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt. Indem man Veräußerungstermin in dem Maiselischen Wohnhauße dahier auf dem Markte auf den

21sten, 22sten und 23. März

und den folgenden Tagen d. J. festgesetzt, ladet man die

Kaufslustigen hiemit ein, in besagten Tagen vor der K. Kreis- und Stadtgerichts-Commission zu erscheinen, und den Hinschlag auf das Mehrgebot, jedoch nur nach gleich baarer Bezahlung zu gewärtigen.

Die Mobilien selbst bestehen in Haus- und Bäckergeräthschaften, Betten und Kleidungsstücken.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.

Bayreuth, den 27. Februar 1826.
Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth
wird den Gläubigern und Erben des am 2. Mai 1825 zu Regnitzlosau hinter der Kirche verstorbenen Kammerherrn, Freiherrn Ernst Christoph v. Reitzenstein, hiedurch bekannt gemacht, daß über dessen Nachlaß, zu welchem das allodiale Rittergut Regnitzlosau hinter der Kirche und ⅔ von dem sogenannten Händelschen Lehen zu Pilgramsreuth und Fohrenreuth gehören, der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden ist.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des gedachten verstorbenen Freiherrn v. Reitzenstein werden daher vorgeladen, in dem vor dem Protocollisten Nürmberger auf den

13. Juni 1826, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Liquidationstermin persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ihre Ansprüche an die Nachlaßmasse gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit der Verwarnung, daß die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Denjenigen Gläubigern, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften von der persönlichen Erscheinung gehindert werden und denen es am hiesigen Gerichtssitz an Bekanntschaft fehlt, werden die hiesigen Königlichen Advocaten Keim, Morg, Schöpf und Scheidemandel vorgeschlagen, an deren Einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die dem Bauern Johann Zeilmann zu Mistelgau gehörigen, dem Freiherrn von Aufsees erbzinnslehenbaren Grundstücke, bestehend in ½ Tagwerk Feld in der Culmleithen, und ½ Tagwerk Wiese in der Culmleithen am Leinersholz bei Mistelgau gelegen, worauf außer der Grundsteuer, das Handlohn zum 10ten fl. und jährlich 45 kr. Erbzins haften, öffentlich verkauft werden. Termin hiezu ist auf den

31. März, Vormittags 9 Uhr,

im Locale des unterzeichneten Königl. Landgerichts angesetzt, wozu Kaufslustige hiemit vorgeladen werden, und der Meistbietende den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen hat. Das Taxations-Protocoll kann in der Registratur eingesehen werden. Bayreuth, den 8. Februar 1826.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Montags den 3. April l. J. werden 250 Klafter Waldscheitholz im Termin Vormittags 10 Uhr von dem Wenigstnehmenden zugekauft, und Lieferungsfähige hiezu eingeladen. St. Georgen, am 11. März 1826.

Königliche Straf-Arbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Donnerstag den 6. April Vormittags 10 Uhr, werden eine Quantität Roggenkleien, dann Dünger und Erde an den Meistbiethenden verkauft, wozu Kaufslustige hiermit eingeladen werden. St. Georgen, den 11. März 1826.

Königliche Straf-Arbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Die zur Verlassenschaft der Rothgerbers-Wittib Margaretha Püls zu Burgkundstadt gehörigen Grundstücke: der Dammacker, das Feld am armen Hause, das Feld an der Kulmbacher Strasse; das Holz im Hälfergrund; das Feld und Wiese, die Schwarzwiese; das Feld, der Herrbachsgarten; das Feld und Wiese, die Letzenleithen; das Holz in der Liebenau; die Wiese in der obern Au oder in Werthe, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige haben am

22. März

in dem Hauße der Verlebten zu erscheinen, ihre Aufgebote zu legen, und den Hinschlag zu gewärtigen. Weismain, den 25. Februar 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Die zur Concursmasse des Adam Eichenhüller von Kleinziegenfeld gehörige, dem Freiherrn von Schaumberg zu Kleinziegenfeld lehen- und handlohnbare Frohnsölde, bestehend aus einem Wohnhaus, Stadel, Gärtlein und Hofraith, dann 1⅛ Tagwerk Feld, der Stebesacker, 8⅞ Tagwerk Feld, der Hainacker, und 1⅛ Tagwerk Feld am Weidner Wege, wird hiemit öffentlich zum Kaufe ausgeboten. Der Strich wird am

21. März

im Orte Kleinziegenfeld abgehalten, woselbst sich die Strichlustigen einzufinden, und von der Belastung der Sölde Einsicht zu nehmen haben. An eben diesem Tage wird nicht nur das Eichenhüllerische Söldengut für das gegenwärtige Jahr verpachtet, sondern auch ein zur Masse gehöriger Wagen öffentlich verstrichen werden. Weismain, am 16. Februar 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Am 5. Juni 1824 verstarb Elisabetha Magdalena verwittibt gewesene Metzermeister Sommer, geborne Langheinrich zu Hof, ohne Testament. Zu deren gesetzlichen Erben gehörte unter andern deren leiblicher Bruder, Christoph Salomon Langheinrich, Metzger, von dessen Leben und Aufenthalte jedoch zur Zeit des Todes der gedachten Erblasserin nur so viel bekannt war, daß sich derselbe zuletzt in Scholkopp bei Lemberg, in Gallizien aufgehalten hat. Nachdem auf offiziellem Wege bei den Gerichten der liegenden Erbschaft bekannt geworden, daß der abwesende Christoph Salomon Langheinrich bereits am 5. August 1823 zu Schwarzow mit Tod abgegangen, gleichwohl unbekannt geblieben, ob nicht derselbe eheliche Kinder als solche gesetzliche Erben hinterlassen hat, welche seine Person bei diesem Anfalle der Sommerischen Erben repräsentiren; so werden hiermit die allenfallsig vorhandenen ehelichen Descendenten des mehrgedachten Christoph Salomon Langheinrich dergestallt öffentlich vorgeladen, innerhalb neun Monaten, und längstens in dem, den

31. Juli 1826, Vormittags 10 Uhr,

vor Königl. Landgericht Hof anstehenden Termine, zu erscheinen, und ihre allenfallsigen Ansprüche an dieser Sommerischen Erbschaft anzumelden, und sich nach Vorschrift diesseitiger Landesgesetze gehörig zu legitimiren. Wegen des Nichterscheinen, so wird die Warnung dahin gerichtet, und hiemit bekannt gemacht, daß die bisher als Erben bekannten Geschwister der verstorbenen Metzger-Wittwe Elisabetha Magdalena Sommer für die alleine rechtmäßigen Erben angenommen, diesen, als solchen, der Nachlaß zur freien Disposition verabfolget, und der, nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende nähere oder gleich nahe Erbe alle Handlungen und Dispositionen derselben anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, auch von denselben weder Rechnungslegung, noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtiget, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden wäre, zu begnügen verbunden seyn sollen. Gegeben Hof, den 10. October 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schmidt.

Gegen den Johann Brumbach sen. von Enchenreuth, haben sich in jüngster Zeit gegen dessen angezeigten Schuldenstand, den sein Activvermögen noch überstieg, mehrere Gläubiger gemeldet, so daß, nachdem der freie Verkauf seines dismembrirten Anwesens mit Ausnahme der Grundstücke gerichtlich bestättiget ist, eine Schuldenaustheilung nicht wohl mehr ohne Nachlaß zu erwarten ist. Das Königliche Landgericht siehet sich daher veranlaßt, eine allgemeine Schuldenconsignation zur Bemessung des weiteren Verfahrens anzuberaumen, und ladet daher die bekannten und unbekannten Gläubiger des Johann Brumbach auf den

Freitag den 7. April curr. Vormittags 9 Uhr,

zur Anmeldung und rechtsförmlichen Nachweißung ihrer Forderungen, so wie zum Versuche eines Nachlaßvertrages und zwar unter dem Rechtsnachtheile hiemit vor, daß auf den Nichterscheinenden keine weitere Rücksicht genommen, sondern derselbe mit seinen allenfallsigen Ansprüchen ausgeschlossen werden soll. Stadtsteinach, den 24. Februar 1826.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Bei dem K. Landgerichte Stadtsteinach kann ein Individuum, welches im Hypothekenwesen gearbei-

tet, und hierüber gute Zeugnisse vorlegen kann, gegen annehmbare Bedingnisse sogleich eintreten. Stadtsteinach, den 9. März 1826.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

In der gegen den Schmiedmeister Conrad Ott von Wiersberg dahier anhängigen Gantsache wird das, der diesseitigen Jurisdiction unterworfene Grundvermögen, bestehend in a) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese, die Angerwiese, b) $\frac{1}{16}$ Tagwerk Land, die Kohlstatt, c) 1 Tagwerk Feld, im Häfnerschroth, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige zu dem am

7. April l. Js. Vormittags 9 Uhr,

im hiesigen Landgerichts-Lokale anstehenden Strichtermin geladen, in welchem denselben Lasten und Abgaben, dann Schätzung der Grundstücke bekannt gemacht werden soll, sie ihre Gebote zu Protokoll geben können, und den nach der Executions-Ordnung erfolgenden Zuschlag zu erwarten haben. Culmbach, den 15. Februar 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf die in der Bekanntmachung vom 10ten v. M. beschriebenen Grundbesitzungen, zur Lorenz Reichertschen Concursmasse zu Ebensfeld gehörig, wurde ein Gesammtaufgebot von 4800 fl. — rhl. mit der besondern Verbindlichkeit, die auf den Gemeindetheilen haftende Gemeindeschuld zu 68 fl. 33$\frac{1}{2}$ kr. mit Zinsen hievon vom 1. October v. J. zu berichtigen, gelegt. Da dieses aber noch unter der Taxe ist, so wird ein weiterer Verkaufstermin auf den

28. März Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber im Gasthauße zur Krone zu Ebensfeld einzufinden haben. Lichtenfels, den 4. März 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

In dem heute gerichtlich verlautbarten Ehevertrag zwischen dem Färbermeister Johann Wolfgang Denzler von Münchberg, und der Bäckerstochter Sophia Johanna Langheinrich von Hof, wurde die in der Provinz Bayreuth geltende allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches gesetzlicher Vorschrift gemäß, hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Münchberg, den 1. März 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Wunder.

In der Schuldklagssache des Königlichen Advokaten Herrn von Vincenti zu Amberg wider Thomas Purzer, Weber von der Freihung, werden auf Instanz des Titl Klägers zur Tilgung dessen liquiden Hypothekschuld von 200 fl., dann der seither verfallenen Zinsen pr. 175 fl., die dieser Forderung als Hypothek untergestellten Realitäten des Schuldners, nämlich: dessen Wohnhaus und Gärtl, im Wirthshauße zu Freihung, an den Meistbietenden öffentlich von einer daselbst anwesenden Königlichen Landgerichts-Commission auf

Mittwoch den 22. März 1826,

vorbehaltlich der kreditorschaftlichen Bewilligung versteigert. Am genannten Tage haben sich sämmtliche Kaufslustige am bemerkten Platze einzufinden. Neustadt, am 9. Januar 1826.

Königliches Landgericht daselbst.
Der K. Landrichter
a. l. d.
Jäger, Assessor.

Der dem Bauern Jakob Sorger zu Losau gehörige, zum Königl. Pfarramt Creußen handlohnbare halbe Hof sammt allen Ein- und Zugehörungen, gewürdiget pro 2943 fl. wird auf Andringen mehrerer Gläubiger in vim executionis dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Hiezu ist auf

Freitag den 28. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

Bietungstermin, dem gestellten Antrage gemäß in der Behaußung des Wirths Riebel zu Losau, angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und für das Meistgebot den Zuschlag nach gesetzlicher Vorschrift zu gewärtigen haben. Das Taxationsinstrument, welches auch die auf diesem halben Hofe haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann übrigens täglich während der gewöhnlichen Gerichtszeit in hiesiger Registratur eingesehen werden. Schnabelwaid, am 28. Februar 1826.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Das dem bürgerlichen Seifensiedermeister Karl Friedrich Barthel dahier gehörige, der Real- und Lehensgerichtsbarkeit des hiesigen Ritterguts in gemeiner Erbzinnsqualität unterworfene Wohnhaus Nr. 61 dahier nebst Hofplatz, Gärtle, und geräumigen Keller unter dem Hauße, worauf außer dem zehnten Pfennig Lehengeld bei Besitzveränderungsfällen auf Seiten des Erbzinnsmannes 1 fl. 56½ kr. rhl. jährlicher Erbzins, sowie ein Haussteuer-Kapital von 400 fl. d. v. haften, und welches Immobile am 9. März v. J. auf 1,980 fl. — kr. rhl. legal gewürdigt wurde, wird zur Erholung ausgeklagter Schuldforderungen andurch dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Bietungstermin stehet auf den

25sten k. M. März Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Gerichtslocale an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen die Einsicht des Taxations-Instruments in der Registratur gestattet ist, mit dem Anhange vorgeladen werden, daß der Meistbiethende den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen hat. Schwarzenbach an der Saale, am 1. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Rehau,
als
Verwesung des Fürstlich Schönburgischen
Patrimonial-Gerichts dahier.
Stier, Landrichter.

Nachstehende Realitäten der Johann Thomas Kießlingischen Eheleute zu Förbau, als: das Wohnhaus derselben, mit dazu gehörigen Grundstücken, Haus-Nr. 33, Steuer-Besitz-Nummer 558, dann zwei walzende Grundstücke, als: 2 Tagwerk Feld im Stöckigt, St. Bes. Nr. 559, und ¼ Tagwerk Feld auf der Wirsching, St. Bes. Nr. 560, werden in vim executionis dem öffentlichen Verkauf ausgestellt. Das gedachte Wohnhaus ist einstöckig, hat ein Halbdach, welches theils mit Stroh, theils mit Schindeln gedeckt ist, worin sich eine Wohnstube von Schrottholz und eine gewölbte Küche befinden. Die dazu gehörige Stallung ist gemauert und hat einen Raum für 6 Stück Vieh. Auf dem Hausboden sind 2 besondere Kammern. Die Scheune ist ganz von Holz gebaut, mit Schindeln und Stroh gedeckt, worunter sich auch ein Keller befindet. Zu diesem Wohnhaus gehören ferner: ein Backofen, ein Hofrecht, 2 Ruthen groß, ein Pflanz- und ein Grasgärtlein, dann ½ Tagwerk Feld mit einem Grasgärtlein, das obere Böhla genannt, ¼ Tagwerk Feld, das untere Böhla, ⅛ Tagw. Wiesen am Bußlersteich, und 2 Gemeindetheile. Das Schätzungsprotocoll hierüber, d. d. 19. September l. J. kann hierorts eingesehen werden. Zum Verkauf dieser Realitäten steht Termin auf kommenden

Donnerstag den 30. März l. J., Vormittags 9 Uhr,

in loco des Königl. Landgerichts an. Unbekannte Realprätendenten haben ihre Forderungen bei Vermeidung des Ausschlusses zu liquidiren. Rehau, den 20. Januar 1826.

Königliches Landgericht Rehau.
Stier, Landrichter.

Die zur Verlassenschafts-Massa des Königl. Herrn Appellationsgerichts-Raths Küster gehörige Jagd-Gerechtigkeit, im Umkreise von Bischberg, diesseits und jenseits des Mains und der Regnitz, wird auf Requisition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts zu Bamberg, als Verlassenschafts-Behörde, dem Verkaufe ausgesetzt. Verkaufstermin wird auf den

23. März d. J. früh 11 Uhr

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Bemerkt wird hiebei: a) daß die fragliche Jagd-Gerechtigkeit freies Eigenthum, und mit 200 fl. Grundsteuer-Capital belegt ist; b) daß die Gränzbeschreibung den Acten anliegt, und von den Kaufsliebhabern eingesehen werden kann; c) daß der Hinschlag von der Ratification der Verlassenschafts-Behörde abhängt; d) daß bei dem Gerichte nicht bekannte Kaufsliebhaber mit den nöthigen Zeugnissen über Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben. Bamberg, den 20. Februar 1826.

Königliches Landgericht Bamberg II.
d. l. i.
Tännenmann.

Der Bauer Nicolaus Wieseckel zu Marloffstein hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Donnerstag den 30. März d. J.

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 27. April d. J.,

3) zur beiderseitigen Schlußhandlung auf

Donnerstag den 25. Mai d. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr bestimmt, und hiezu sämmtlich unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheil hiermit öffentlich vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber die Ausschliessung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle jene, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, bei Gericht zu übergeben. Gräfenberg, am 17. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Nägelsbach.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Forderungen an den Metzgermeister Ernst Ruckdäschel zu Weisenstadt zu machen haben, werden anmit aufgefordert, solche längstens bis zum

5. April d. Js.

bei hiesigem Landgerichte um so zuverlässiger anzuzeigen, weil sonst die Masse unter die bekannten Gläubiger ausgeschüttet werden wird. Kirchenlamitz, am 14. Februar 1826.

Königliches Landgericht.
Ertl.

Auf höchsten Befehl werden nachstehende entbehrliche Staatsrealitäten dem öffentlichen Verkaufe andurch ausgesetzt: 1) die Amtsdienerwohnung zu Neunkirchen, 2) die Zehendscheuer zu Thuisbrunn, sodann 3) das Waschhäuschen daselbst. Strichtermin ist am

22. März

in dem Rentamtslocale zu Neunkirchen, und Kaufsliebhaber ladet hiezu ein;

Neunkirchen, den 28. Februar 1826.

Das Königliche Rentamt daselbst.

Das Grundvermögen des Nicolaus Ernst zu Kösten, bestehend aus Wohnhaus, Nebengebäuden, Grasgarten und fünf dazu gehörigen Grundstücken, wird gestellten Anträgen gemäß wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Verkaufstermin auf den

4. April d. Js. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, zu welcher Zeit sich Kaufslustige in der Wohnung des Gemeindevorstehers Gaaß zu Kösten einfinden, die Verkaufsbedingungen, so wie die Lasten und Lehenverhältnisse der Verkaufs-Objecte näher vernehmen, und den Hinschlag nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung gewärtigen können. Banz, am 4. März 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Auf Antrag des Johann Kaupert auf Brand, wird dessen Wohnhaus dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

29. März, früh 9 Uhr

im Orte Ziegelerden abgehalten. Zugleich werden sämmtliche unbekannte Gläubiger des Kaupert aufgefordert, den

30. März, früh 9 Uhr

bei dem unterzeichneten Gerichte ihre Forderungen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse anzumelden und gehörig nachzuweisen. Küps, am 25. Januar 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonial-Gericht 1ster Classe.
Weismüller.

Am Freitag den 17. März d. J. sollen in Heinersreuth bei Schwarzach ein paar Ochsen, 3 Kühe, 3 Kälber, 2 Wägen und 2 Pflüge gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufslustige werden daher eingeladen, sich an diesem Tage Vormittags in Heinersreuth einzufinden. Thurnau, am 8. März 1826.

Freiherrlich Künsbergisches Geschlechts-Patrimonialgericht.

Zur Beendigung des Schuldenwesens des Andreas Ruppert von Hinterstöcken und Austheilung der im depositorio befindlichen Kaufschillingsgelder werden

sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des gedachten Ruppert zur Liquidation ihrer Ansprüche auf

Donnerstag den 30. März 1826

vorgeladen. Diejenigen, welche in diesen Termin nicht erscheinen, haben sich die sie deshalb treffenden Nachtheile, insbesondere daß auf sie bei einer allenfallsigen Vereinigung und Schuldenaustheilung keine Rücksicht genommen werden soll, selbst zuzuschreiben. Fischbach, den 4. Februar 1826.

Freiherrlich von Reitzensteinisches Patrimonial-Gericht daselbst.

Kraussold.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das bezimmerte Gut des Joseph Ott zu Schwappthal, bestehend in einem Hauße, Brauhauße, Stadel und Nebengebäude und mehreren Grundstücken, und worauf die reele Brau- und Schenkgerechtigkeit haftet,

Dienstag den 4. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

bei hiesigem Gerichte dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und dem Meistbiethenden nach Maßgabe der Executionsordnung zugeschlagen. Die Lasten so wie die Strichsbedingnisse selbst werden am Strichstermin bekannt gemacht werden. Strößendorf, am 1. März 1826.

Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonialgericht I.

Aumüller.

Zum Vollzuge der Execution wird ein Gütchen des Pankratz Herold zu Modschiedel, bestehend in einem Hauße, Stadel, Grasgärtchen, 4½ Tagwerk Feld nebst Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, sub Besitznummer 353

Mittwoch den 5. April d. Js. Vormittags 10 Uhr

in dem hiesigen Amtelocale dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. Die Strichsbedingnisse, so wie die auf dem Gütchen haftenden Lasten werden den Strichsliebhabern vor dem Striche bekannt gemacht. Strößendorf, am 2. März 1826.

Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonialgericht I.

Aumüller.

Uebersicht

des zu Hof am 2. März 1826 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	104	104	104	—	11	12	10	48	10	24
Roggen	—	121	121	121	—	7	30	7	15	7	—
Gerste	—	154	154	154	—	5	12	4	51	4	30
Haber	—	132	132	132	—	3	18	3	9	3	—

Hof, den 2. März 1826.

Stadt-Magistrat.

v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Berichtigung. In der Bekanntmachung des K. Landgerichts in Naila vom 11. Februar 1826, die Anmeldung hypothekarischer Rechte betreffend, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 24, Seite 163, Zeile 18, ist zu lesen statt ohne andere Veranlassung erfolgen wird: ohne andere Veranlassung nicht erfolgen wird.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 9. März 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	91¼	
ditto à 5% " " .		101½
Land-Anlehen à 5% . . .	102½	
Lott. Loose A—D à 4% .		
ditto E—M à 4% . . .	100	99½
ditto " " 2 mt. . . .		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	99½	
ditto ditto à fl. 25.	98	
ditto ditto à fl. 100.	99	

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag | Nro. 32. | Bayreuth, am 17. März 1826.

Amtliche Artikel.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Zu Ende des Winters befinden sich häufig auf den Dächern viele, durch Wind und Sturm losgerissene Dachziegeln. Damit nun der Gefahr, welche durch ihr — früher oder später zu befürchtendes — Herunterstürzen den Vorübergehenden droht, vorgebeugt werde, so werden sämmtliche Hausbesitzer bei eigener Verantwortlichkeit für jedes durch Nachlässigkeit entstehende Unglück oder sonstigen Schaden, hierdurch aufgefordert, das Dachwerk ihrer Gebäude sofort untersuchen — und die losgerissenen Dachziegeln und Ziegeltrümmer schleunig hinwegschaffen zu lassen.

Bayreuth, am 12. März 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Bayreuth, den 6. März 1826.

Von dem Königlich Bayerischen Kreis- und Stadt-Gericht Bayreuth.

Die Mobilien des Bäckermeisters Martin Maisel dahier, werden auf den Grund des rechtskräftigen Conkurs-Erkenntnisses dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt. Indem man Veräußerungstermin in dem Maiselischen Wohnhauße dahier auf dem Markte auf den

21sten, 22sten und 23. März

und den folgenden Tagen d. J. festgesetzt, ladet man die Kaufslustigen hiemit ein, in besagten Tagen vor der K. Kreis- und Stadtgerichts-Commission zu erscheinen, und den Hinschlag auf das Mehrgebot, jedoch nur nach gleich baarer Bezahlung zu gewärtigen.

Die Mobilien selbst bestehen in Haus- und Bäckergeräthschaften, Betten und Kleidungsstücken.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor, Schweizer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die dem Bauern Johann Zeilmann zu Mistelgau gehörigen, dem Freiherrn von Aufsees erbzinnslehenbaren Grundstücke, bestehend in ¼ Tagwerk Feld in der Culmleithen, und ¼ Tagwerk Wiese in der Culmleithen am Leinersholz bei Mistelgau gelegen, worauf außer der Grundsteuer, das Handlohn zum 10ten fl. und jährlich 45 kr. Erbzins haften, öffentlich verkauft werden. Termin hiezu ist auf den

31. März, Vormittags 9 Uhr,

im Locale des unterzeichneten Königl. Landgerichts angesetzt, wozu Kaufslustige hiemit vorgeladen werden, und der Meistbietende den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen hat. Das Taxations-Protocoll kann in der Registratur eingesehen werden. Bayreuth, den 8. Februar 1826.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Donnerstag den 6. April Vormittags 10 Uhr, werden eine Quantität Roggenkleien, dann Dünger und Erde an den Meistbiethenden verkauft, wozu Kaufslustige

hiermit eingeladen werden. St. Georgen, den 11. März 1826.

Königliche Straf-Arbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Montags den 3. April l. J. werden 250 Klafter Waldscheitholz im Termin Vormittags 10 Uhr von dem Wenigstnehmenden zugekauft, und Lieferungsfähige hiezu eingeladen. St. Georgen, am 11. März 1826.

Königliche Straf-Arbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Die conscribirten Flößholz-Restanten, die ihr Brennholz von dem am 15. October v. J. abgehaltenen Holz-Schreibtag bis jetzt noch nicht berichtigt haben, werden hiermit aufgefordert, dasselbe binnen

8 Tagen

zu zahlen und nach vorliegendem Königlichen Regierungs-Rescript vom 6ten d. M. noch im Laufe dieses Monats März aus dem Magazin abfahren zu lassen, oder zu gewärtigen, daß solches anderweit verkauft und sie sodann mit ihren allenfalls nachher deshalb zu machenden Ansprüchen abgewiesen werden.

Bayreuth, den 11. März 1826.

Königliche Flöß-Inspection.
Hofmann.

Die zur Concursmasse des Adam Eichenhüller von Kleinziegenfeld gehörige, dem Freiherrn von Schaumberg zu Kleinziegenfeld lehen- und handlohnbare Frohnsölde, bestehend aus einem Wohnhaus, Stadel, Gärtlein und Hofraith, dann 1¾ Tagwerk Feld, der Stebesacker, 8¾ Tagwerk Feld, der Hainacker, und 1¾ Tagwerk Feld am Weidner Wege, wird hiemit öffentlich zum Kaufe ausgeboten. Der Strich wird am

21. März

im Orte Kleinziegenfeld abgehalten, woselbst sich die Strichlustigen einzufinden, und von der Belastung der Sölde Einsicht zu nehmen haben. An eben diesem Tage wird nicht nur das Eichenhüllerische Söldengut für das gegenwärtige Jahr verpachtet, sondern auch ein zur Masse gehöriger Wagen öffentlich verstrichen werden. Weismain, am 16. Februar 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Gegen den Johann Brumbach sen. von Euchenreuth, haben sich in jüngster Zeit gegen dessen angezeigten Schuldenstand, den sein Activvermögen noch überstieg, mehrere Gläubiger gemeldet, so daß, nachdem der freie Verkauf seines dismembrirten Anwesens mit Ausnahme der Grundstücke gerichtlich bestättiget ist, eine Schuldenaustheilung nicht wohl mehr ohne Nachlaß zu erwarten ist. Das Königliche Landgericht siehet sich daher veranlaßt, eine allgemeine Schuldenconsignation zur Bemessung des weiteren Verfahrens anzuberaumen, und ladet daher die bekannten und unbekannten Gläubiger des Johann Brumbach auf den

Freitag den 7. April curr. Vormittags 9 Uhr,

zur Anmeldung und rechtsförmlichen Nachweißung ihrer Forderungen, so wie zum Versuche eines Nachlaßvertrages und zwar unter dem Rechtsnachtheile hiemit vor, daß auf den Nichterscheinenden keine weitere Rücksicht genommen, sondern derselbe mit seinen allenfallsigen Ansprüchen ausgeschlossen werden soll. Stadtsteinach, den 24. Februar 1826.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Bei dem K. Landgerichte Stadtsteinach kann ein Individuum, welches im Hypothekenwesen gearbeitet, und hierüber gute Zeugnisse vorlegen kann, gegen annehmbare Bedingnisse sogleich eintreten. Stadtsteinach, den 9. März 1826.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Andreas Knoll von Unterzaubach, hat auf das Anbringen mehrerer Gläubiger, deren Forderungen bereits in der Executionsinstanz beruhen, den Antrag auf öffentliche Ladung seiner sämmtlichen Gläubiger gestellt, um mit ihnen einen Nachlaß- und Stundungsvertrag versuchen zu können. Es wird daher Termin auf den

10. April c. Vormittags 9 Uhr

angesetzet, und des Schuldners Gläubiger zur Consignation und Liquidirung ihrer Forderungen zur Bemessung des weiteren Verfahrens hiemit vorgeladen; für die Nichterscheinenden ist der Rechtsnachtheil damit verbunden, daß auf sie keine weitere Rücksicht genommen, sondern nach den Anträgen der erschienenen Gläubiger verfahren und resp. der Beitritt zur Erklärung derselben stillschweigends angenommen werde. Stadtsteinach, den 13. Januar 1826.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Die zur Gantmasse des Georg Pelzer von Schlammersdorf gehörigen Grundstücke werden dem Verkaufe an den Meistbietenden ausgesetzt: a) ein Gut, mit Haus, Scheune, Grasgarten und zugehörigen Grundstücken, nämlich: 10 Feldern, 3 Wiesen, 2 Holzgründen, zum Königl. Rentamte Forchheim zins-, handlohn-, gültbar, zehendbar aber zum Gräflich Schönbornischen Amte Pommersfelden, b) ½ Feld und Holz in der Angergaß, zins- und handlohnbar zum Königl. Rentamte Forchheim, und Pfarrei Adelsdorf, c) ½ Feld und Holz im Hornbach, lehen- und zinsbar zum Gräflich Schönbornischen Amte Pommersfelden. Zum Aufstriche wird

Dienstag der 28. März l. J.

im Orte Schlammersdorf bestimmt. Zugleich werden die wenigen Mobilien der Pelzerischen Eheleute an den Meistbietenden verkauft. Sollten keine Kaufliebhaber zu Grundstücken sich melden, so wird ein jähriger Pacht versucht. Forchheim, den 1. März 1826.

Königliches Landgericht.
Badum.

Um das zur Kuratelmasse des abwesenden Johann Böhm von Ortsspitz gehörige, im Leutenbacher Flure gelegene, und aus 2 Tagwerk Feld in 4 Stücken, ½ Tagwerk Wiesen und ½ Tagwerk Eggeten bestehende unbezimmerte Gütlein, auf anderweite sechs Jahre an den Meistbietenden in Pacht hinzugeben, ist auf

Freitags den 30ten d. Mts., Vormittags 10 Uhr,

im Wirthshause zu Leutenbach Tagsfahrt angesetzt worden, wozu zahlungsfähige Pachtliebhaber unter dem Beifügen andurch eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen vor der Eröffnung des Ausstrichs werden bekannt gemacht werden. Gräfenberg, am 9. März 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Nägelsbach.

Der Bauer Nicolaus Wieseckel zu Marloffstein hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Donnerstag den 30. März d. J.

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 27. April d. J.,

3) zur beiderseitigen Schlußhandlung auf

Donnerstag den 25. Mai d. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr bestimmt, und hiezu sämmtlich unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheil hiermit öffentlich vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschliessung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle jene, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, bei Gericht zu übergeben. Gräfenberg, am 17. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Nägelsbach.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das dem Wirthe Georg Abraham Ochs zu Walbrunn gehörige Gut, das Schlößlein genannt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Dieses Gut ist zum Königl. Rentamt Neunkirchen grund- und zum 15ten Gulden dahin handlohnbar, mit einem Steuerkapital von 1000 fl. belastet und verabreicht einen jährlichen Erbzins von 15 kr. Zu demselben gehört: 1) das Wohnhaus Nr. 23, 2)

eine am Haus liegende Wiese zu 4½ Tagwerk, 3) ¼ Tagwerk abgetriebenes Holz, das Schlößleinsholz genannt, und 4) ein Gemeinderecht. Es wird daher zum Verkaufe dieses Gütleins Termin auf den

25. April, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, an welchem Tage sich Kaufslustige im Gerichtssitz einfinden mögen. Gräfenberg, am 28. Februar 1826.

Königliches Landgericht.
Nägelsbach.

Der Bauer Conrad Regenfuß zu Marloffstein hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge und zwar: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung, auf

Freitag den 31. März l. J.

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Freitag den 28. April l. J.

3) zur Schlußverhandlung, auf

Freitag den 26. Mai l. J.

jedesmal Vormittags 9 Uhr bestimmt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas aus dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bei dem unterzeichneten Königl. Landgericht zu übergeben. Gräfenberg, den 18. Februar 1826.

Königliches Landgericht.
Nägelsbach.

Der Webermeister Johann Georg Oppel dahier hat sich für insolvent erklärt und da seine nicht privilegirten Gläubiger auf keinen Nachlaßvergleich eingegangen sind; so wurde über dessen Vermögen der Universal-Concurs verfügt. Wegen Geringfügigkeit der Masse wird nur ein einziger Gant- und Edictstag, nämlich: a) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung, b) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und c) zur Schlußverhandlung, auf den

1. April d. J., Vormittags 9 Uhr,

vor hiesigem Gericht anberaumt, wozu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen die Ausschließung der Forderung von der Masse zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, aufgefordert, solches, unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei dem unterzeichneten Gerichte zu übergeben. Uebrigens wird auch das zur Gantmasse gehörige halbe Wohnhaus Nr. 46 b) dahier, nebst Gärtlein, welches dem hiesigen Rittergut erbzinslehenbar ist, und dahin in Veränderungsfällen auf Seiten des Grundholden den 10ten Pfennig Lehengeld, so wie jährlich 58¾ kr. Erbzinns gibt, auch von 180 fl. Capital die landesherrliche Haussteuer entrichtet, dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt. Dieses halbe Wohnhaus wurde mit Rücksichtnahme auf die darauf haftenden Lasten und Abgaben auf 387 fl. gerichtlich gewürdigt. Bietungstermin steht auf den

8. April d. J., Vormittags 10 Uhr

an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen die Einsicht des Taxations-Protocolls in der Registratur gestattet ist, mit dem Anhange geladen werden, daß der Meistbietende den Zuschlag, mit Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten, nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen hat. Schwarzenbach an der Saale, am 8. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Rehau,
als
Verwesung des Fürstlich Schönburgischen
Patrimonialgerichts dahier.
Stier, Landrichter.

In der gegen den Schmiedmeister Conrad Ott von Wiersberg dahier anhängigen Gantsache wird das, der diesseitigen Jurisdiction unterworfene Grundvermögen, bestehend in a) ⅜ Tagwerk Wiese, die Anger-

wiese, b) $\frac{1}{16}$ Tagwerk Land, die Kohlstatt, c) 1 Tagwerk Feld, im Häfnerschroth, hiewit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige zu dem am

7. April l. Js. Vormittags 9 Uhr,

im hiesigen Landgerichts-Lokale anstehenden Strichtermin geladen, in welchem denselben Lasten und Abgaben, dann Schätzung der Grundstücke bekannt gemacht werden soll, sie ihre Gebote zu Protokoll geben können, und den nach der Executions-Ordnung erfolgenden Zuschlag zu erwarten haben. Culmbach, den 15. Februar 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf die in der Bekanntmachung vom 10ten v. M. beschriebenen Grundbesitzungen, zur Lorenz Reichertschen Concursmasse zu Ebensfeld gehörig, wurde ein Gesammtaufgebot von 4800 fl. — rhl. mit der besonderen Verbindlichkeit, die auf den Gemeindetheilen haftende Gemeindeschuld zu 68 fl. 33½ kr. mit Zinsen hievon vom 1. October v. J. zu berichtigen, gelegt. Da dieses aber noch unter der Taxe ist, so wird ein weiterer Verkaufstermin auf den

28. März Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber im Gasthause zur Krone zu Ebensfeld einzufinden haben. Lichtenfels, den 4. März 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

Daß ein Haus, eine Scheune und zwei Felder mit Wiesen des Schmiedmeisters Konrad Treuner zu Kaulsdorf im Streitbergerischen Gasthofe daselbst am

28. April c., Vormittags

nach der Executions-Ordnung gerichtlich verkauft werden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Ludwigstadt, den 17. Februar 1826.

Königliches Landgericht Lauenstein.
Müller.

Zwischen dem als Reviergehülfen zu Culmbach provisorisch angestellten Carl Friedrich Wilhelm Herzer und seiner Gattin Sophia, gebornen Ritter aus Weidenberg ist die eheliche Gütergemeinschaft nach Maasgabe der Gesetze bis zur Großjährigkeit der Letztern heute ausgeschlossen worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Weidenberg, den 25. Jänner 1826.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Johann Christian Röder, gebohren zu Goldcronach den 14. November 1780, ältester Sohn des verstorbenen Landgerichtsdieners Johann Peter Röder zu Berneck und dessen verlebten Ehefrau Anna Christiana, geb. Großmann, ist seit 1809 verschollen. Auf den Antrag und die gestellten Provocationen seiner drei Geschwisterte wird derselbe nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalt hierdurch öffentlich vorgeladen, daß er sich binnen 9 Monaten, und längstens in dem auf den

16. August 1826

anberaumten Termin im hiesigen Landgerichts-Locale persönlich oder schriftlich melden und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber zu gewärtigen habe, daß er würde für todt erklärt und sein sämmtliches, nach der letzten Vormundschafts-Rechnung 1799 fl. rhl. betragendes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als gesetzmäßig legitimiren können, werde zugeeignet werden. Berneck, den 30. September 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der Fabrikant Johann Simon Fleißner von hier, hat im Ehevertrage mit Justina Barbara, verehelicht gewesenen Sandner, gebornen Zobel aus Wunsiedel, unterm 30. November v. Js. die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches gesetzlicher Vorschrift gemäß, hiermit bekannt gemacht wird. Münchberg, den 6. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Münchberg.
Wunder.

In dem heute gerichtlich verlautbarten Ehevertrag zwischen dem Färbermeister Johann Wolfgang Denzler von Münchberg, und der Bäckerstochter Sophia Johanna Langheinrich von Hof, wurde die in der Provinz Bayreuth geltende allgemeine

Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches gesetzlicher Vorschrift gemäß, hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Münchberg, den 1. März 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Wunder.

Auf den Antrag einiger Gläubiger des Webermeisters und Handelsmanns Johann Wagner jun. von hier soll das dem letztern gehörige, im hiesigen Marktflecken gelegene, und mit Nr. 190 bezeichnete Wohnhauß sammt Zubehör, welches mit Berücksichtigung der auf demselben haftenden Lasten und Abgaben unterm 19. December praet. auf 2300 fl. rhl. geschätzt worden ist, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Bietungstermin ist auf den

1. April d. J. Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten K. Landgerichte anberaumt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß im Licitations-Termin die Kaufsbedingungen bekannt gemacht werden. Der Zuschlag erfolgt nach Maaßgabe der Executions-Ordnung und das Taxations-Protokoll kann täglich in der Registratur des unterzeichneten K. Landgerichts eingesehen werden. Selb, den 13. Januar 1826.

Königliches Landgericht.
v. Reiche.

Wegen einer auf Execution beruhenden Forderung soll der dem Bauern Johann Schlenk zu Bronn gehörige, dem Königlichen Rentamt Pegnitz zu Lehen gehende ¼ Hof, Besitz-Nr. 42, Haus-Nr. 44, sammt allen Ein- und Zugehörungen, gewürdiget für 2305 fl. rheinl. subhastirt werden. Besitz- und zalungsfähige Kaufsliebhaber werden daher hiermit eingeladen, in der auf

Donnerstag den 27. April d. J.,
Vormittags 10 Uhr

anberaumten Strichtagesfahrt im Sitze des hiesigen Königlichen Landgerichts sich einzufinden, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben. Der Hinschlag erfolgt nach gesetzlicher Vorschrift. Das Taxations-Instrument, welches auch die auf diesem ¼ Hofe haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann übrigens täglich während der gewöhnlichen Gerichtszeit in hiesiger Registratur eingesehen werden. Schnabelwaidt, am 13. Februar 1826.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Johann Neukamm zu Geudelsheim, am 28. August 1755 geboren, hat sich in den Jahren 1771 oder 1772 als Schneidergeselle von seinem Wohnorte entfernt, ohne seither von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht gegeben zu haben. Auf Antrag der nächsten Anverwandten des Johann Neukamm wird er selbst, oder dessen allenfalls sich legitimirenden Erben hiermit aufgefordert, binnen einem

halben Jahre,

von heute an, bei unterfertigtem K. Landgerichte zu erscheinen und die zur Zeit in 739 fl. 14⅞ kr. bestehende Erbsportion in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solche gegen hinreichende Sicherheit den nächsten Anverwandten ausgehändigt wird. Bamberg, am 8. November 1825.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Auf Antrag eines Realgläubigers wird das dem Johann Adam Distler zu Engelhardsberg zugehörige Grundvermögen, bestehend aus einem Wohnhaus, mit Scheune und Backofen, dann dem vertheilten und unvertheilten Gemeinderechte, Gemüß- und Obstgarten, 11 Tagwerk Feld, 2 Tagwerk Wiesen und 4 Tagwerk Holz, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf den

6. April l. J.

im Gerichtssitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden, die den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß gewärtigt seyn können. Ebermannstadt, den 22. Februar 1826.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Pankratz Stader zu Zeckendorf hat sich für zahlungsunfähig erklärt. In Folge des hiedurch eingetretenen Concursverfahrens werden demnach alle unbekannten Gläubiger zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung ihrer Forderungen, sowie zur Vorbringung allenfallsiger

Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen und schlüßlichen Verhandlung, auf

Mittwoch den 5. April, Vormittags,

unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Masse andurch vorgeladen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem beweglichen Vermögen des Schuldners etwas in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, den 6. März 1826.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Der Büttnergeselle Jacob Link aus Laubend hat sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens begeben, und es wurde dessen Schwager Peter Weinkauf von Güsbach für ihn als Curator aufgestellt. Dies wird mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß alle ohne Einwilligung des genannten Curators von Jacob Link abgeschlossenen Verträge und Händel für nichtig und kraftlos erklärt werden sollen. Scheßlitz, am 2. März 1826.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Da der zur Gantmasse des Bauern Johann Hofmann aus Reuth, gehörige halbe Gült- und Zinnshof, taxirt 1000 fl. — rhl., meistbietend verkauft werden soll, und Strichtermin auf den

10. April Vormittags 10 Uhr,

in loco Reuth anberaumt worden ist, so werden besitz und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hievon mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt, daß der Winterbau bestellt ist und der Zuschlag an den Meistbietenden unter Vorbehalt der Genehmigung der Creditorschaft erfolgt. Thurnau, am 17. Februar 1826.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Zum Verkauf des Michael Deinhardischen halben Hofes dann eines Feldes, die Huthwald, zur Michael Deinhardischen Gantmasse gehörig, wird anderweiter Strichtermin auf den

5. April

und zwar in loco Wölkendorf hiermit anberaumt. Thurnau, am 11. März 1826.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Vermöge allerhöchsten Ministerial-Rescripts vom 21. September 1825, dann höchsten Regierungs-Rescripts vom 31. December 1825, ist der Gemeinde Thurnau allergnädigst verwilliget worden, nach Ostern, jeden Donnerstag über 14 Tage einen Viehmarkt zu halten; da nun der erste Viehmarkt Donnerstag am 6. April dahier abgehalten werden soll, so wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Thurnau, am 3. März 1826.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Auf den Antrag der Gläubiger sollen die, zur Balthasar Hartmännischen Gantmasse zu Crumbach gehörende Immobilien einem nochmaligen Verstriche

Freitag den 31. März l. J. Vormittags 10 Uhr

im Orte Crumbach ausgesetzt werden. Diese Immobilien bestehen aus einem halben Guthe zu Crumbach, bebaut mit Haus, Scheune und Nebenbäulein, dann 3 walzenden Grundstücken und werden diese Immobilien, welche auf 1366 fl. gerichtlich taxirt sind, falls sich kein annehmlicher Strichsliebhaber finden sollte, auch in demselben Termine zur Verpachtung, mit Vorbehalt der Genehmigung der Gläubigerschaft ausgesetzt werden. Tambach, im Obermainkreise des Königreichs Bayern, am 24. Januar 1826.

Gräflich Ortenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Das Grundvermögen des Nicolaus Ernst zu Kösten, bestehend aus Wohnhaus, Nebengebäuden, Graßgarten und fünf dazu gehörigen Grundstücken, wird gestellten Anträgen gemäß wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Verkaufstermin auf den

4. April d. Js. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, zu welcher Zeit sich Kaufslustige in der Wohnung des Gemeindevorstehers Gaaß zu Kösten einfinden, die Verkaufsbedingungen, so wie die Lasten und Lehenverhältnisse der Verkaufs-Objecte näher vernehmen, und den Hinschlag nach Vorschrift der Gerichts-

Ordnung gewärtigen können. Banz, am 4. März 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Der gesetzlichen Vorschrift gemäß wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Bäckermeister Johann Gottfried Wilhelm Langheinrich und dessen Verlobte, Margaretha Christiana Wagenführer, beide aus Hof und jetzt zu Berg ansäßig, in dem heute errichteten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Habermannsgrün, am 1. Februar 1826.

Freiherrlich von Reitzensteinisches Patrimonial-Gericht Habermannsgrün.
Otto.

Da auf die im Bayreuther Kreis-Intelligenzblatte Nr. 20, 21 und 22 zum Verkaufe ausgesetzten Georg Maitschen Realitäten zu Warmersdorf unterm heutigen kein Angebot gelegt wurde, so wird weiterer Strich-Termin auf den

4ten April Vormittag

angesetzt, und haben sich Kaufslustige in dieser Tagesfahrt bei hiesigem Gerichte einzufinden. Mühlhausen, den 3. März 1826.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Klasse.
Wülfert.

Die der Cultusstiftung zu Heiligenstadt gehörige Badgerechtigkeit, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf

Dienstag den 28. l. Mts. März, Vormittags

dahier anberaumt, wozu Kaufslustige anmit geladen werden. Burggrub, den 27. Februar 1826.

Freiherrlich Schenk von Stauffenberg'sches Patrimonialgericht, als niedere Stiftungs-Curatel.
Gleitsmann.

Der Bauernsohn Adam Pühn von Wittmersreuth im K. Landgericht Culmbach, welcher im Jahr 1790 geboren, 1813 den 21. November bei dem K. 9ten Linien-Infanterie-Regiment zu Bamberg als Gemeiner auf Kriegsdauer eingereiht, und während des Feldzuges gegen Frankreich im Jahr 1814 den 24. Februar in den Listen und Büchern des Regiments als vermißt abgeschrieben worden ist, wird, nachdem nunmehr seit länger als 11 Jahren über sein Leben, seinen Aufenthalt oder Tod keine Nachricht mehr eingekommen, nebst seinen allenfalls zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmen, auf den Antrag seines Vaters, des Bauern Georg Adam Pühn zu Wittmersreuth hiermit geladen und aufgefordert, sich binnen 9 Monaten oder spätestens in dem auf

Donnerstag den 28. September 1826 Vormittags,

angesetzten Termin bei dem unterzeichneten Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu gewärtigen. Im Ausbleibungsfall wird ic. Pühn für todt erklärt und sein Vermögens-Antheil seinen bekannten nächsten Erben ausgehändigt werden. Schmeilsdorf, im Obermainkreis des Königreichs Bayern, den 1. December 1825.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das bezimmerte Gut des Joseph Ott zu Schwappthal, bestehend in einem Hauße, Brauhauße, Stadel und Nebengebäude und mehreren Grundstücken, und worauf die reele Brau- und Schenkgerechtigkeit haftet,

Dienstag den 4. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

bei hiesigem Gerichte dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und dem Meistbiethenden nach Maßgabe der Executionsordnung zugeschlagen. Die Lasten so wie die Strichsbedingnisse selbst werden am Strichstermin bekannt gemacht werden. Strößendorf, am 1. März 1826.

Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonialgericht I.
Aumüller.

Zum Vollzuge der Execution wird ein Gütchen des Pankratz Herold zu Modschiedel, bestehend in einem Hauße, Stadel, Graßgärtchen, 4½ Tagwerk Feld nebst Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, sub Besitznummer 353

Mittwoch den 5. April d. Js. Vormittags 10 Uhr

in dem hiesigen Amtslocale dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. Die Strichsbedingnisse, so wie die auf dem Gütchen haftenden Lasten werden den Strichsliebhabern vor dem Striche bekannt gemacht. Strößendorf, am 2. März 1826.

Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonialgericht I.
Aumüller.

(Mit einer Beilage.)

Beilage

zu Nro. 32. des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Freitag — Bayreuth, 17. März 1826.

Monatliche Uebersicht der Getreide-Preise in den größern Städten des Ober-Mainkreises, für den Monat Februar 1826.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	4. Febr.	64	64	—	8	48	32	32	—	7	15	13	13	—	5	21	13	13	—	3	18	
	11. „	110	110	—	8	45	36	36	—	6	45	[illegible]	40	—	5	36	25	25	—	3	21	
	18. „	131	131	—	8	48	77	77	—	6	57	47	47	—	5	12	30	30	—	3	—	
	25. „	92	92	—	8	15	56	56	—	6	35	25	25	—	5	12	14	14	—	3	9	
Bamberg.	4. Febr.	—	—	—	—	—	2	2	—	7	—	21	21	—	5	45	7	7	—	2	15	
	11. „	30	30	—	8	15	2	2	—	7	30	—	—	—	—	—	5	5	—	2	18	
	18. „	2	2	—	7	15	8	8	—	7	30	54	54	—	5	45	9	9	—	2	24	
	25. „	41	41	—	8	15	22	22	—	7	30	190	190	—	5	30	6	6	—	2	24	
Hof.	2. Febr.	102	102	—	9	51	108	108	—	7	15	148	148	—	5	—	132	132	—	2	57	
	9. „	95	95	—	11	3	102	102	—	7	15	139	139	—	4	51	127	127	—	2	57	
	16. „	88	88	—	10	51	97	97	—	7	15	128	128	—	4	45	119	119	—	3	6	
	23. „	95	95	—	10	36	112	112	—	7	9	146	146	—	4	57	138	138	—	3	3	

Bayreuth, den 8. März 1826.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Schunter, v. n.

Dekker.

Monatliche Uebersicht

der

Taxen der vorzüglichsten Lebensbedürfnisse in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat Februar 1826.

Namen der Städte.	Fleisch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen.
	Rindfleisch 1 Pfund.		Kalbfleisch 1 Pfund.		Waizenmehl $\frac{1}{32}$ Metzen.		Roggenmehl $\frac{1}{32}$ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund,		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	5	2	5	2	4	2	—	—	3	3	1	3	3	1	—	—	In den Städten Bayreuth und Hof wird Roggenmehl nicht verkauft.
Bamberg.	6	1	6	—	3	—	1	1	3	3½	1	3¾	3	3	—	—	
Hof.	6	2	5	2	4	—	—	—	4	2	2	—	3	1	—	—	Wegen des Roggenmehls wie bei Bayreuth.

Bayreuth, den 8. März 1826.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Schuuter, v. n.

Deller

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend **Nro. 33.** Bayreuth, am 18. März 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 9. März 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 3ten d. M. wird hiermit bekannt gemacht, daß am Montage den 16. October d. J. bei den Königl. Medicinal-Commiteen zu Bamberg und München eine ärztliche Concursprüfung in der gewöhnlichen Weise abgehalten werden wird, und daß die hiezu aspirirenden Aerzte sich desfalls rechtzeitig an eine der beiden genannten Comiteen zu wenden und den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 8. December 1808, Regierungsblatt vom Jahre 1808, Stück 72, §. 2, lit. a. l. m. und n., pünktlichst nachzukommen haben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.
Eine für Aerzte an den Königl. Medicinal-Comiteen zu Bamberg und München im laufenden Jahre 1826 abzuhaltende Konkursprüfung.

Dessfr.

Bayreuth, den 9. März 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Tochter des verstorbenen Hofraths Rübel zu Bamberg, Barbara Rübel hat in ihrem letzten Willen verschiedene ansehnliche Legate zu frommen Zwecken bestimmt, und zwar:

1) für das Kranken-Hospital . . . . 1000 fl.,
2) für das Institut für kranke Dienstbothen . . . . 400 fl.,
3) für Unterstützung armer Schulkinder . . . . 400 fl.,
4) zur Anschaffung eines neuen Kirchen-Ornats in der Kirche zu Sct. Gangolph . . 1000 fl.,
5) zur Verschönerung eines Altars in der Kirche zu Sct. Gangolph . . . . 200 fl.,
6) zur Vertheilung an Haus-Arme . . . . 100 fl.,

welches mit verdienter Anerkennung des wohlthätigen Zwecks und Absicht der Stifterin zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Schunter, v. m.

Die von der Hofraths-Tochter Barbara Rübel zu Bamberg gemachte Stiftung betr.

Dessfr.

Bayreuth, den 7. März 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript aus dem Königl. Staatsministerium der Finanzen vom 19ten v. Ms. ist in Betreff der Stemplung von Güterausspielungs-Loosen die Anordnung dahin getroffen worden, daß zum Behufe der Stemplung von Loosen für Ausspielung von Gütern oder andern Objekten ein besonderer Stempel in der Form des Lotto-Stempels mit der Aufschrift

10 Procent

angefertiget werde, welcher den gesetzlichen Betrag der Abgabe bei allen Loosen bezeichnet, und die Anfertigung verschiedener Stempel mit verschiedenen Abstufungen unnöthig macht.

Sobald die polizeiliche Genehmigung zur Güterausspielung ertheilt ist, hat daher der Eigenthümer die zu stempelnden Loose mit dem obrigkeitlich genehmigten Verloosungs-Plan an diejenige Kreis-Regierung einzusenden, in deren Bezirk das Hauptobjekt der genehmigten Güter-Lotterie liegt.

Diese wird sodann den Stempelbetrag berechnen, denselben dem Oberaufschlag-Amte zur Verrechnung einweisen, und die Lotterie-Loose zur Stemplung an das Hauptmünz-Amt einsenden. Nach erfolgter Stemplung empfängt der Eigenthümer der Loose dieselben vom Oberaufschlag-Amte gegen baare Erlage des Stempelbetrags zur Emission zurück.

Dieses hier vorgezeichnete Verfahren, welches zur Erleichterung der Güterausspieler dient, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Sämmtliche Polizeibehörden haben für den genauen Vollzug zu wachen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Graf Münster.

Bekanntmachung.
Die Stemplung von Güter-Ausspielungs-Loosen betr.

Seydt.

Bayreuth, den 7. März 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript aus dem Königl. Staatsministerium der Finanzen vom 19. Februar l. J. ist in Betreff der Erhebung des Erbschafts-Stempels verordnet worden:

„daß die Bestimmungen des neuen Stempelgesetzes vom 11. September v. J. auf solche Erbschaften, welche schon vor dem Erscheinen des Gesetzes angefallen, aber noch nicht angetreten oder von den Gerichten noch nicht auseinandergesetzt waren, nicht, sondern nur auf diejenigen angewendet werden können, deren Anfall sich seit dem 1. October v. J., als dem Tage, mit welchem das Gesetz vom 11. September v. J. in Kraft zu treten hatte, ergeben hat. Mit welchem Zeitpunkte die Erbschaft als angefallen zu betrachten sey, ist nach den bestehenden Civil-Gesetzen zu bemessen.“

Hievon werden sämmtliche Untergerichte des Kreises zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Graf Münster.

An sämmtliche Untergerichte des Obermainkreises.
Die Erhebung des Erbschafts-Stempels betr.

Seydt.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Zu Ende des Winters befinden sich häufig auf den Dächern viele, durch Wind und Sturm losgerissene Dachziegeln. Damit nun der Gefahr, welche durch ihr — früher oder später zu befürchtendes — Herunterstürzen den Vorübergehenden droht, vorgebeugt werde, so werden sämmtliche Hausbesitzer bei eigener Verantwortlichkeit für jedes durch Nachlässigkeit entstehende Unglück oder sonstigen Schaden, hierdurch aufgefordert, das Dachwerk ihrer Gebäude sofort untersuchen — und die losgerissenen Dachziegeln und Ziegeltrümmer schleunig hinwegschaffen zu lassen.

Bayreuth, am 12. März 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Am Donnerstag den 30. März werden im Poppendorfer Walde, Forstrevier Lindenhardt, und zwar: auf dem Forstort

I. Dörfleinsberg,

103 weiche Stämme, vom überfüdrigen abwärts, auf dem Stocke,

II. Rennheppel.

56 dergleichen Stämme,
58½ Klafter weiches Scheit- dann
1½ " " Prügelholz, und
11½ Fuder grüne Aststreu,

öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden, sich am obigen Termine Vormittags 9 Uhr, in Muthmannsreuth einzufinden.

Bayreuth, den 14. März 1826.

Königliches Forstamt.

v. Bothmer.

Scheidemandel, Aktuar.

Am Dienstag und Mittwoch, den 4. und 5. April d. J. werden in der Forstrevier Neustädtlein und zwar auf den Forstorten:

I. Ring.

54 buchene geringe Stämme, zu Geräthholz tauglich,
8½ Klafter dergleichen Prügel-
7¼ " weiches Scheitholz, und
7¼ Schock buchene Büschel.

II. Klingersleithen.

15 weiche Stämme, vom füdrigen abwärts, auf dem Stocke,

III. Erlenschnaidt.

10 Klafter Birken Scheit-
1½ " " Prügelholz,
4½ Schock dergleichen Wellen,
42 weiche Stämme, vom ¼füdrigen abwärts,

IV. Amtholz.

12 Stück weiche Plöcher,
20 weiche Stämme, vom ½füdrigen abwärts,
13 Stück Bronnenröhren,
108½ Klafter weiches Scheit- und
16½ " " Prügelholz,

öffentlich versteigert, wozu sich Kaufsliebhaber an beiden Tägen, jedesmal Vormittags 9 Uhr in der Waldhütte einzufinden haben.

Bayreuth, am 14. März 1826.

Königliches Forstamt.

v. Bothmer.

Scheidemandel, Aktuar.

Zur öffentlichen Versteigerung der in der Revier Limmersdorf zum Verkaufe vorbereiteten

20 Klafter Birken Scheit-
7½ " " Prügelholz,
18 Schock " Wellen,
45 Klafter Erlen Scheit-
12½ " " Prügel-
2 " " Astholz,
21½ Schock " Wellen,
7¼ " buchene "
131¼ Klafter weiches Scheit-
2½ " " Prügel-
2½ " " Astholz,

ist Termin auf

Donnerstag den 23. März c.,

festgesetzt. Kaufsliebhaber werden hierdurch eingeladen, sich Vormittags 9 Uhr in der Forstwohnung zu Limmersdorf einzufinden.

Bayreuth, den 14. März 1826.

Königliches Forstamt.

v. Bothmer.

Scheidemandel, Aktuar.

Donnerstag den 6. April Vormittags 10 Uhr, werden eine Quantität Roggenkleien, dann Dünger und Erde an den Meistbiethenden verkauft, wozu Kaufslustige hiermit eingeladen werden. St. Georgen, den 11. März 1826.

Königliche Straf-Arbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Montags den 3. April l. J. werden 250 Klaster Waldscheitholz im Termin Vormittags 10 Uhr von dem Wenigstnehmenden zugekauft, und Lieferungsfähige hiezu eingeladen. St. Georgen, am 11. März 1826.

Königliche Straf-Arbeitshaus-Inspection.
Köppel.

In Gemäßheit der unterm 22. Juli v. Js. erlassenen Bekanntmachung, Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 94, stand am 22. Februar l. Js., die Amortisirung der von dem verstorbenen Webermeister Johann Adam Eck zu Marktleuthen unter dem 25. Juni 1803 für den Bauern Johann Lorenz Grieshammer in Groswendern ausgestellten gerichtlichen Schuld- und Pfandverschreibung über 250 fl. rheinl. betr. Termin an. Da sich aber in diesem Termin Niemand einfand, der die Urkunde produzirt und Ansprüche hierauf gemacht hat, so wird solche hiemit öffentlich für unkräftig erklärt. Kirchenlamiz, am 6. März 1826.

Königliches Landgericht.
Ertl.

Johann Rätzel, Zimmerklein aus Schönfeld, hat gestern seine sämmtlichen Passiven auf 637 fl. 57½ kr. manifestirt, und gebeten, daß seine Creditoren zu einem gütlichen Nachlaß veranlaßt werden sollen. Indem nun die noch gerichtlich unbekannten Creditoren zur Liquidation der Forderungen und zur Erzielung eines Arrangements auf

Freitag den 31. März

hieher vorgeladen werden — wird ihnen zugleich eröffnet, daß das auf 750 fl. taxirte Immobiliare auf Instanz eines Hypotheken-Gläubigers bereits dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und 560 fl. — darauf geboten wurde. Die Nichterscheinenden haben zu erwarten, daß bei diesen Schuldverhandlungen auf ihr Interesse keine weitere Rücksicht genommen werde. Hollfeld, am 8. März 1826.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Kemnath, den 11. Januar 1826.

Das Oeconomie- und Hammergut Kronau wird auf Antrag der Johann Meisterischen Gläubiger dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige haben den

1. Juni d. J.

bei Gericht ihre Angebothe zu Protocoll zu geben, und das Weitere zu gewärtigen.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freih. v. Andrian-Werburg.

Pankratz Stader zu Zeckendorf hat sich für zahlungsunfähig erklärt. In Folge des hiedurch eingetretenen Concursverfahrens werden demnach alle unbekannten Gläubiger zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung ihrer Forderungen, sowie zur Vorbringung allenfallsiger Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen und schlüßlichen Verhandlung, auf

Mittwoch den 5. April, Vormittags,

unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Masse andurch vorgeladen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem beweglichen Vermögen des Schuldners etwas in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, den 6. März 1826.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Die zur Concursmasse des Adam Eichenhüller von Kleinziegenfeld gehörige, dem Freiherrn von Schaumberg zu Kleinziegenfeld lehen- und handlohnbare Frohnsölde, bestehend aus einem Wohnhaus, Stadel, Gärtlein und Hofraith, dann 1¼ Tagwerk Feld, der Stebesacker, 8¼ Tagwerk Feld, der Hainacker, und 1¼ Tagwerk Feld am Weidner Wege, wird hiemit öffentlich zum Kaufe ausgeboten. Der Strich wird am

21. März

im Orte Kleinziegenfeld abgehalten, woselbst sich die Strichlustigen einzufinden, und von der Belastung der Sölde Einsicht zu nehmen haben. An eben diesem Tage wird nicht nur das Eichenhüllerische Söldengut für das gegenwärtige Jahr verpachtet, sondern auch ein zur Masse gehöriger Wagen öffentlich verstrichen werden. Weismain, am 16. Februar 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf die in der Bekanntmachung vom 10ten v. M. beschriebenen Grundbesitzungen, zur Lorenz Reichert'schen Concursmasse zu Ebensfeld gehörig, wurde ein Gesammtaufgebot von 4800 fl. — rhl. mit der besonderen Verbindlichkeit, die auf den Gemeindetheilen haftende Gemeindeschuld zu 68 fl. 33½ kr. mit Zinsen hievon vom 1. October v. J. zu berichtigen, gelegt. Da dieses aber noch unter der Taxe ist, so wird ein weiterer Verkaufstermin auf den

28. März Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber im Gasthause zur Krone zu Ebensfeld einzufinden haben. Lichtenfels, den 4. März 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schell.

Der Bauer Conrad Regenfuß zu Marloffstein hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge und zwar: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung, auf

Freitag den 31. März l. J.

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Freitag den 28. April l. J.

3) zur Schlußverhandlung, auf

Freitag den 26. Mai l. J.

jedesmal Vormittags 9 Uhr bestimmt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas aus dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bei dem unterzeichneten Königl. Landgericht zu übergeben. Gräfenberg, den 18. Februar 1826.

Königliches Landgericht.
Nägelsbach.

Der Webermeister Johann Georg Oppel dahier hat sich für insolvent erklärt und da seine nicht privilegirten Gläubiger auf keinen Nachlaßvergleich eingegangen sind; so wurde über dessen Vermögen der Universal-Concurs verfügt. Wegen Geringfügigkeit der Masse wird nur ein einziger Gant- und Edictstag, nämlich: a) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung, b) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und c) zur Schlußverhandlung, auf den

1. April d. J., Vormittags 9 Uhr,

vor hiesigem Gericht anberaumt, wozu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen die Ausschließung der Forderung von der Masse zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, aufgefordert, solches, unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei dem unterzeichneten Gerichte zu übergeben. Uebrigens wird auch das zur Gantmasse gehörige halbe Wohnhaus Nr. 46 b) dahier, nebst Gärtlein, welches dem hiesigen Rittergut erbzinslehenbar ist, und dahin in Veränderungsfällen auf Seiten des Grundholden den 10ten Pfennig Lehengeld, so wie jährlich 58¾ kr. Erbzinns gibt, auch von 180 fl. Capital die landesherrliche Haussteuer entrichtet, dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt. Dieses halbe Wohnhaus wurde mit Rücksichtnahme auf die darauf haftenden Lasten und Abgaben auf 387 fl. gerichtlich gewürdigt. Bietungstermin steht auf den

8. April d. J., Vormittags 10 Uhr

an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen die Einsicht des Taxations-Protocolls in der Re-

gistratur gestattet ist, mit dem Anhange geladen werden, daß der Meistbietende den Zuschlag, mit Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten, nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen hat. Schwarzenbach an der Saale, am 8. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Rehau,
als
Verwesung des Fürstlich Schönburgischen
Patrimonialgerichts dahier.
Stier, Landrichter.

Andreas Knoll von Unterzaubach, hat auf das Anbringen mehrerer Gläubiger, deren Forderungen bereits in der Executionsinstanz beruhen, den Antrag auf öffentliche Ladung seiner sämmtlichen Gläubiger gestellt, um mit ihnen einen Nachlaß- und Stündungsvertrag versuchen zu können. Es wird daher Termin auf den

10. April c. Vormittags 9 Uhr

angesetzet, und des Schuldners Gläubiger zur Consignation und Liquidirung ihrer Forderungen zur Bemessung des weiteren Verfahrens hiemit vorgeladen; für die Nichterscheinenden ist der Rechtsnachtheil damit verbunden, daß auf sie keine weitere Rücksicht genommen, sondern nach den Anträgen der erschienenen Gläubiger verfahren und resp. der Beitritt zur Erklärung derselben stillschweigends angenommen werde. Stadtsteinach, den 13. Januar 1826.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Das in Folge zweimaligen Verkaufsversuchs der Aerarial-Zehendscheune zu Strullendorf erzielte Anboth wurde neuerlich erst mit 10 fl. überboten. Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, hat deshalb einen wiederholten Steigerungs-Versuch angeordnet. Termin hiezu ist auf

Mittwoch am 5ten des künftigen Monats April,
früh Morgens 9 Uhr,

festgesetzt. Hallstadt, am 11. März 1826.

Von und bei dem Königlichen Rentamte Bamberg I.
Prell.

Die disponiblen Getreidbestände des unterfertigten Rentamts, bestehend in 10 Schäffel Waiz, 15 Schäffel Korn und 77 Schäffel Haber, 1825er Frucht, guter Qualität und sämmtlich dahier gelagert, werden am

Donnerstag den 23sten d. M., Vormittags
10 Uhr,

parthienweise unter Vorbehalt höchster Genehmigung der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, im öffentlichen Aufstriche verkauft. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich an diesem Termine im hiesigen Amtslocale einzufinden. Kemnath, am 11. März 1826.

Königliches Rentamt.
Hofmann, q. Adm.

Zum öffentlichen Verkaufe von 2⅜ Tagwerk Feld, auf dem Ramsenthaler Berg in Zinnslehnseigenschaft, welches der ohne männliche Erben verstorbene Georg Adam Bauer in Benk als Freiherrlich von Guttenbergisches Seniorats-Mannlehen besessen hat, ist Termin auf den

10. April d. J.

angesetzt, in welchem Kaufslustige Vormittags dahier zu erscheinen, eingeladen werden. Guttenberg, den 9. März 1826.

Freiherrlich von Guttenbergisches Rentamt.
Scharf.

Der Wittiber Georg Trautner jünger zu Wohlmannsgesees, hat sich zu Gunsten seiner Gläubiger freiwillig verbindlich gemacht, keine Schulden zu contrahiren, und sich aller Dispositionsfähigkeit über sein Vermögen begeben. Dieß wird zu Jedermanns Warnung und Wissenschaft anmit öffentlich bekannt gemacht. Burggrub, den 6. März 1826.

Freiherrlich Schenk von Stauffenberg'sches Patrimonialgericht I. Classe.
Gleitsmann.

Die der Cultusstiftung zu Heiligenstadt gehörige Badgerechtigkeit, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf

Dienstag den 28. k. Mts. März, Vormittags

dahier anberaumt, wozu Kaufslustige anmit geladen werden. Burggrub, den 27. Februar 1826.

Freiherrlich Schenk von Stauffenberg'sches Patrimonialgericht, als niedere Stiftungs-Curatel.
Gleitsmann.

Da auf die im Bayreuther Kreis-Intelligenzblatte Nr. 20, 21 und 22 zum Verkaufe ausgesetzten Georg Malischen Realitäten zu Warmersdorf unterm heutigen kein Angebot gelegt wurde, so wird weiterer Strich-Termin auf den

4ten April Vormittag

angesetzt, und haben sich Kaufslustige in dieser Tagesfahrt bei hiesigem Gerichte einzufinden. Mühlhausen, den 3. März 1826.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Klasse.

Wülfert.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Seßlach wird die zur Concursmasse des Andreas Dinkel von Lohhof gehörige Wiese, in der Bodelstadter Au, mit 25½ kr. Erbzins und mit 10 Procent handlohnbar am

Dienstag den 11. April l. J., Nachmittags um 2 Uhr

im Wirthshauße zu Kaltenbrunn zum Verstriche ausgesetzt, und mit Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger dem Meistbietenden hingeschlagen werden. Merzbach, den 5. März 1826.

Gräflich von Rottenhan'sches Patrimonial-Gericht 1ster Classe Kaltenbrunn zu Merzbach.

B. Vill, Patrimonialrichter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das bezimmerte Gut des Joseph Ott zu Schwappthal, bestehend in einem Hauße, Brauhauße, Stadel und Nebengebäude und mehreren Grundstücken, und worauf die reele Brau- und Schenkgerechtigkeit haftet,

Dienstag den 4. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

bei hiesigem Gerichte dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und dem Meistbiethenden nach Maßgabe der Executionsordnung zugeschlagen. Die Lasten so wie die Strichsbedingnisse selbst werden am Strichstermin bekannt gemacht werden. Strößendorf, am 1. März 1826.

Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonialgericht I.

Aumüller.

Zum Vollzuge der Execution wird ein Gütchen des Pankratz Herold zu Modschiedel, bestehend in einem Hauße, Stadel, Graßgärtchen, 4½ Tagwerk Feld nebst Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, sub Besitznummer 353

Mittwoch den 5. April d. Js. Vormittags 10 Uhr

in dem hiesigen Amtslocale dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. Die Strichsbedingnisse, so wie die auf dem Gütchen haftenden Lasten werden den Strichsliebhabern vor dem Striche bekannt gemacht. Strößendorf, am 2. März 1826.

Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonialgericht I.

Aumüller.

Zwei Grundstücke des Joseph Ott zu Schwarzthal, als das sogenannte Stephansäckerlein, sub Besitz-Nummer 14, und der Acker an der Kirchleiten, sub Besitz-Nummer 15 werden

Dienstag den 4. April, Vormittags 10 Uhr

in dem hiesigen Gerichte dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. An dieser Tagsfahrt werden den sich einfindenden besitz- und zalungsfähigen Licitanten die Lasten und Strichsbedingnisse bekannt gemacht werden. Strossendorf, am 6. März 1826.

Freiherrlich v. Schaumbergisches Patrimonial-Gericht I.

Aumüller.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Ausspielung der v. Wanckelischen Güter des Einraufs und Klingelhof betreffend.

Um den Tag zur Verloosung der vorbemerkten Güter, welche nach einer höchsten Entschliessung der Königlichen Kreis-Regierung über den Monat December d. J. nicht verschoben werden darf, wenn nur die nothwendigste Anzahl der Loose abgesetzt ist, bestimmen zu können,

werden alle Herrn Collecteurs und Loose-Inhaber hiemit ersucht, den Betrag der abgesetzten Loose bis zum 1. November l. J. oder früher hieher anzuzeigen und den Geld-Betrag einzusenden — als wovon auch die allenfallsige frühere Festsetzung des Verloosungstages abhängen wird. Hammelburg, im Untermainkreis, den 6. März 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
F. A. Greßmann, Landr.
v. Wandtel. G. Schultheiß.

Ich erhalte von Zeit zu Zeit Briefe von verschiedenen Personen aus den entlegenen Landgerichten Naila, Münchberg, Scheßlitz, der obern Pfalz ꝛc., welche entweder über den langsamen Betrieb ihrer Rechts-Angelegenheiten, oder darüber sich beklagen, daß ihnen Geld abgenommen, gleichwohl aber für sie nichts gearbeitet worden sey. Ich kenne diese Personen nicht einmal dem Namen nach, und es dringt sich mir daher um so mehr die Ueberzeugung auf, daß berüchtigte Winkel-Agenten meinen Namen mißbrauchen und mit demselben ihr verderbliches Spiel maskiren, als ich die treue und redliche Erfüllung meiner Berufungs-Pflichten stets mir angelegen seyn lasse. Um das Publikum vor Schaden und Nachtheil zu warnen, erkläre ich hiemit, daß außer mir, kein öffentlicher Rechts-Anwalt meines Namens in hiesiger Stadt sich befindet, und daß ich keine Namens-Unterschrift für die meinige anerkennen werde, welcher nicht die Zeichen meines Standes und Berufs beigefügt sind. Bayreuth, den 12. März 1826.

Mayer, Königl. Appellationsgerichts-Advokat und Wechsel-Notar.

Aus hohen Auftrag des Königlichen Consistoriums zu Bayreuth verkauft der Unterzeichnete im Wege öffentlicher Versteigerung am

Mittwoch den 29. März, Vormittags 9 Uhr,

das sämmtliche Zehentgetraide der hiesigen Stadtpfarrei aus der Erndte vorigen Jahres, bestehend in ohngefähr 37 Schäffeln Korn, 18 Schäffeln Gerste und 133 Schäffeln Haber, und ladet Kaufslustige dazu mit der Bemerkung ein, daß die Versteigerung in der hiesigen Stadtpfarrwohnung vorgenommen und parthienweise oder auch im Ganzen geschehen wird. Wunsiedel, am 14. März 1826.

A. Wagner, 3ter Pfarrer daselbst.

Zwei heitzbare Zimmer mit oder ohne Meubels sind täglich zu vermiethen, am Brandenburger Thor Nro. 495.

Zwei moderne Sekretaire von Kirschbaumholz, nebst Commode, Sessel und Canapee, Wasch- und Nachttischen nebst anderen Tischen, sind zu haben bei

Friedrich Müller, Schreinermeister.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 9. März. Der Sohn des Lohnkutschers Rauh dahier.

Den 10. März. Der Sohn des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts-Rathes Hofinger dahier.

Den 11. März. Die Tochter des Pachtbauers Heidenreich auf dem äußern Hospitalhof.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts, in St. Georgen.

Den 12. März. Die Tochter des Bürgers und Melbermeisters Kanhäuser dahier.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 13. März. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 14. März. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts in der Altenstadt.

Den 15. März. Der Sohn des Zehntners Eisentraut im neuen Weg.

Gestorbene.

Den 11. März. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Haßler dahier, alt 1 Jahr, 8 Monate und 23 Tage.

— — Conrad Geyer, Corporal beim Königl. Bayerischen 13ten Linien-Infanterie-Regiment, alt 27 Jahre.

Den 13. März. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Monat und 15 Tage.

Den 15. März. Die hinterlassene Wittwe des ersten Königlich Preussischen Kammeramtmanns Seydt zu Münchberg, alt 74 Jahre und 14 Tage, starb allhier.

— — Lorenz Bausch, Aufseher zu Plassenburg, starb zu St. Georgen, alt 30 Jahre.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt
für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag **Nro. 34.** Bayreuth, am 21. März 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 11. März 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Monate März d. J. erledigten Waisenhaus-Pfründen werden an nachstehende Individuen verliehen:

15 fl. der Rosalia Carolina Crescentia Antoinette Eck dahier,

20 fl. den drei Witzgallischen Waisen, Johann Michael, Anna Barbara und Johann Bartholomäus von Konnersreuth,

20 fl. den drei Köglerischen Waisen, Johann Adam, Johann Michael und Johann Christoph von Kirchenlamitz.

Sämmtliche vorstehende Individuen treten vom 1. April l. J. an bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebens-Jahr in den Genuß ihrer Pfründen, und ist die Administration zu deren Zahlung angewiesen worden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Schunter, v. m.

Waisenhaus-Pfründen betr.

Deller.

Bayreuth, den 13. März 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in einigen Gegenden des Obermainkreises noch die Meinung besteht, daß die Obstbaumzucht wegen des Klimas nicht gerathen könne, so findet sich die K. Regierung veranlaßt, auf die entgegenstehenden Erfahrungen aufmerksam zu machen, welche der Pfarrer C. H. G. Meyer an der Hospitalkirche zu Hof in einer kälteren Gegend gesammelt und in einer Druckschrift unter dem Titel:

„Gründliche und treue Anweisung zur Obstbaumzucht für Gärten und das freie Feld. Erstes und zweites „Heft. Hof 1826, in Commission bei Grau"

bekannt gemacht hat.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Schunter, v. m.

Bekanntmachung.
Die von dem Pfarrer Meyer in Hof herausgegebene Anweisung zur Obstbaumzucht betr.

Deller.

Bayreuth, den 7. März 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript aus dem Königl. Staatsministerium der Finanzen vom 19ten v. Mts. ist in Betreff der Stemplung von Güterausspielungs-Loosen die Anordnung dahin getroffen worden, daß zum Behufe der Stemplung von Loosen für Ausspielung von Gütern oder andern Objekten ein besonderer Stempel in der Form des Lotto-Stempels mit der Aufschrift

10 Procent

angefertiget werde, welcher den gesetzlichen Betrag der Abgabe bei allen Loosen bezeichnet, und die Anfertigung verschiedener Stempel mit verschiedenen Abstufungen unnöthig macht.

Sobald die polizeiliche Genehmigung zur Güterausspielung ertheilt ist, hat daher der Eigenthümer die zu stempelnden Loose mit dem obrigkeitlich genehmigten Verloosungs-Plan an diejenige Kreis-Regierung einzusenden, in deren Bezirk das Hauptobjekt der genehmigten Güter-Lotterie liegt.

Diese wird sodann den Stempelbetrag berechnen, denselben dem Oberaufschlag-Amte zur Verrechnung einweisen, und die Lotterie-Loose zur Stemplung an das Hauptmünz-Amt einsenden. Nach erfolgter Stemplung empfängt der Eigenthümer der Loose dieselben vom Oberaufschlag-Amte gegen baare Erlage des Stempelbetrags zur Emission zurück.

Dieses hier vorgezeichnete Verfahren, welches zur Erleichterung der Güterausspieler dient, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Sämmtliche Polizeibehörden haben für den genauen Vollzug zu wachen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf Münster.

Bekanntmachung.

Die Stemplung von Güter-Ausspielungs-Loosen betr.

Seydl.

Bayreuth, den 9. März 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus dem Königlichen Staats-Ministerium der Finanzen ist auf eine in dem rubrizirten Betreffe dahin erstattete berichtliche Anfrage mittelst allerhöchsten Rescripts vom 28sten v. Mts. die allerhöchste Entscheidung dahin erfolgt, daß die in dem vorliegenden Betreffe unterm 24. December 1823 ergangene allerhöchste Ministerial-Entschließung als mit dem Geiste des Gesetzes über die Ansäßigmachung und Verehelichung vom 11. September v. J. im Allgemeinen im Widerspruch aufgehoben zu betrachten sey, und deßhalb, da die Bestellung und Wiederentlassung der Forstgehülfen und Forstamts-Actuare in der Competenz der Königlichen Kreis-Regierungen liege, denselben auch überlassen bleibe, diese Individuen, wenn sich solche verheurathen, nach ihrem Gutfinden beizubehalten oder wenn dieses wegen besonderer Verhältnisse als bedenklich erscheine, zu verabschieden.

Dieses wird den untenbenannten Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung andurch eröffnet, mit der für die Königl. Forstämter angefügten speciellen Weisung, von der mit polizeilicher Erlaubniß Statt findenden Verehelichung eines Individuums des genannten Dienstgrades sogleich Anzeige und motivirtes pflichtmäßiges Gutachten an-

her zu erstatten, ob es unbedenklich sey, das fragliche Individuum auf seinen Posten zu belassen, oder ob es nöthig sey, dasselbe zu versetzen oder zu verabschieden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.

Graf Münster.

An
sämmtliche Königl. Forstämter,
an
sämmtliche Königl. Land- und Herrschaftsgerichte,
an
sämmtliche Stadt-Magistrate Iter und IIter Classe
im Obermainkreise.
Die Verehelichung der Königl. Forstgehülfen und Forstamts-Actuare betr.

Seydl.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Zu Ende des Winters befinden sich häufig auf den Dächern viele, durch Wind und Sturm losgerissene Dachziegeln. Damit nun der Gefahr, welche durch ihr — früher oder später zu befürchtendes — Herunterstürzen den Vorübergehenden droht, vorgebeugt werde, so werden sämmtliche Hausbesitzer bei eigener Verantwortlichkeit für jedes durch Nachlässigkeit entstehende Unglück oder sonstigen Schaden, hierdurch aufgefordert, das Dachwerk ihrer Gebäude sofort untersuchen — und die losgerissenen Dachziegeln und Ziegeltrümmer schleunig hinwegschaffen zu lassen.

Bayreuth, am 12. März 1826.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Schoberth.

Publicandum.

Bayreuth, den 2. März 1826.

Vom
Königlichen Landgerichte Bayreuth
wird hiermit bekannt gemacht, daß, da die verschollenen Konrad Vogel vom Forst und Georg Kuschel von Eckersdorf und deren unbekannte Erben innerhalb der gesetzlichen 9 monatlichen Frist und selbst im Termine am 22. November 1820 nicht erschienen sind, erstere durch Erkenntnisse de publ. den 24. und 27. Februar für todt erklärt worden sind, und das Vermögen derselben an ihre jetzt bekannten Intestaterben ausgehändigt werden wird.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Am Dienstag und Mittwoch, den 4. und 5. April d. J. werden in der Forstrevier Neustädtlein und zwar auf den Forstorten:

I. Ring.

54 buchene geringe Stämme, zu Geräthholz tauglich,
8½ Klafter dergleichen Prügel,
7½ „ weiches Scheitholz, und
7½ Schock buchene Büschel.

II. Klingersleithen.

15 weiche Stämme, vom födrigen abwärts, auf dem Stocke,

III. Erlenschnaidt.

10 Klafter Birken Scheit-
1½ „ „ Prügelholz,
4½ Schock dergleichen Wellen,
42 weiche Stämme, vom ¼födrigen abwärts,

IV. Amtholz.

12 Stück weiche Plöcher,
20 weiche Stämme, vom ¼födrigen abwärts,
13 Stück Bronnenröhren,

108½ Klafter weiches Scheit- und
16½ " " Prügelholz,
öffentlich versteigert, wozu sich Kaufsliebhaber an beiden Tägen, jedesmal Vormittags 9 Uhr in der Waldhütte einzufinden haben.

Bayreuth, am 14. März 1826.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.
Scheidemandel, Aktuar.

Vom Königlich Bayerischen Landgerichte Cronach wird in der Concurssache des Kaufmanns Joseph Heinrich Kayser dahier, dessen Wohnhaus sammt niet und nagelfester Laden-Einrichtigung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dasselbe steht sub Nr. 67 auf dem grünen Markte dahier, ist freieigen und auf 5400 fl. geschätzt, dann sowohl durch seine Lage, als innere Einrichtung zum Betriebe eines Handels- oder sonstigen Gewerbsgeschäftes sehr geeignet. Kaufsliebhaber können solches täglich einsehen, und haben sich deshalb an den Massecurator, Magistratsrath Schaller dahier zu wenden. Der Verkaufstermin wird auf

Samstag den 8. April c. Vormittags 9 Uhr,

in der Landgerichts-Kanzlei dahier anberaumt, wozu sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einfinden wollen. Cronach, den 9. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Desch.

Das Königl. Bayerische Landgericht Pottenstein hat in dem Schuldenwesen des Bäckermeisters Franz Theiler dahier, durch die Entschließung vom 14. Februar d. Js. die Gant erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung,

Mittwoch den 5. April 1826,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Mittwoch den 10. Mai 1826,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen,

Mittwoch den 14. Juni 1826,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Pottenstein, am 4. März 1826.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das Grundvermögen des Ackersmanns Michael Heim von Mittelehrenbach, bestehend: a) in einem Söldengute, wozu ein Wohnhaus, Haus-Nr. 20, Scheune, Backofen, Hofraith, Gemeinderecht und 1½ Tagwerk Grasgarten gehörig, dann b) in zwei ledigen Grundstücken, jedes zu ein Tagwerk,

Montag den 12. April c.

in dem Häfnerischen Wirthshauße zu Mittelehrenbach öffentlich veräußert werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, welche die Belastung und geschöpfte Taxe der Grundstücke täglich in diesseitiger Registratur einsehen können, werden hiezu eingeladen und der Zuschlag wird nach der Executionsordnung erfolgen. Gräfenberg, den 8. März 1826.

Königliches Landgericht.
Nägelsbach.

Johann Mützel, Zimmerklein aus Schönfeld, hat gestern seine sämmtlichen Passiven auf 637 fl. 57½ kr. manifestirt, und gebeten, daß seine Creditoren zu einem gütlichen Nachlaß veranlaßt werden sollen. Indem nun die noch gerichtlich unbekannten Creditoren zur Liquidation der Forderungen und zur Erzielung eines Arrangements auf

Freitag den 31. März

hieher vorgeladen werden — wird ihnen zugleich eröffnet, daß das auf 750 fl. taxirte Immobiliare auf Instanz eines Hypotheken-Gläubigers bereits dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und 560 fl. — darauf geboten wurde. Die Nichterscheinenden haben zu erwarten, daß bei diesen Schuldverhandlungen auf ihr Interesse keine weitere

Rücksicht genommen werde. Hollfeld, am 8. März 1826.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Die Gattin des verstorbenen Georg Heinlein aus Hungenberg, hat heute ihre Schulden auf 737 fl. 33 kr. manifestirt, gegen den Zuschlag des um 540 fl. versteigerten Immobiliar-Vermögens protestirt, und auf Zusammenberufung der Kreditoren zur Erziehung einer gütlichen Ausgleichung und auf Verpachtung ihrer Grundstücke angetragen. Zur Verpachtung hat der Gemeinde-Vorsteher zu Hungenberg bereits den Auftrag erhalten, und zur Verhandlung der Sache durch Liquidation und Aufnahme der creditorschaftlichen Anträge ist auf

Dienstag den 4. April

Termin angesetzt, zu welchem die noch unbekannten Creditoren unter dem Präjudize hiemit vorgeladen werden, zu erscheinen haben, daß die Nichterschienenen bei diesen Schulden-Verhandlungen nicht weiters berücksichtiget werden. Hollfeld, am 10. März 1826.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Auf Antrag eines Gläubigers ist gegen Johann Kraus Urspringer zu Kirchehrenbach der Verkauf der ihm zugehörigen ½ Tagwerk Wiesen, die Schultheisen, B. Nr. 403, ½ Tagwerk Feld im Offing, B. Nr. 218, ½ Tagwerk Feld ebendaselbst, B. N. 219, rechtskräftig beschlossen worden. Strichtermin wird auf

Donnerstag den 6. April l. J., Vormittags 8 Uhr, im Landgerichtssitze anberaumt, und Kaufslustige andurch hiezu eingeladen. Forchheim, den 10. März 1826.

Königliches Landgericht.
Badum.

Andreas Schleicher zu Oesdorf hat sich des Rechtes begeben, Käufe, Verkäufe, Anlehen oder andere Geschäfte über das gemeinschaftliche Vermögen ohne Zuziehung des Curators Michael Rascher und seiner Ehefrau einzugehen. Es wird daher Jedermann vor Vertragsschließung mit demselben gewarnt. Forchheim, den 17. Februar 1826.

Königliches Landgericht.
Badum.

Zur Befriedigung eines Gläubigers des Michael Roth zu Gosberg soll dessen halber Gülthof mit 2½ Tagwerk Feld, 1½ Tagwerk Wiesen und ½ Tagwerk Holz, Bes. 413 wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Strichtermin wird auf

Freitag den 31 März d. J. Vormittags 9 Uhr in loco Gosberg anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit der Eröffnung vorgeladen werden, daß der Zuschlag nach der Bestimmung der Executions-Ordnung erfolgen wird. Forchheim, den 10. März 1826.

Königliches Landgericht.
Badum.

Auf Anbringen der Gläubiger wird das Anwesen der Wolfgang Adam Maierischen Relikten in Tirschenreuth, bestehend in einem zweistöckig gemauerten Wohnhaus sammt Stallung, dann Stadel, 14½ Tagwerk Aeckern und 5 Tagwerk Wiesen, am

5. April 1826

öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung versteigert. Kaufsliebhaber mögen sich zur bestimmten Zeit im Landgerichts-Locale einfinden. Tirschenreuth, den 4. März 1826.

Königliches Landgericht.
v. Gradl, Landrichter.

In dem Andreas Knollischen Debitwesen von Unterzaubach, sollen desselben Realitäten dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt werden. Dieselben bestehen: a) in einem stadtlehenbaren Hofe, nämlich Haus, Stadel, 4 Ruthen Garten, 29½ Tagwerk Feld, 3½ Tagwerk Wiesen und Antheil an den vertheilten und unvertheilten Gemeindegründen; b) in ½ Tagwerk zweimädiger Wiese, die Thesenwiese; dann c) in 2½ Morgen Holzantheil; sämmtliche Stücke sind stadtlehenbar, und geben den 10ten Gulden Handlohn, Hof und Holzantheil, den 16ten Gulden Todenfall und die Wiese 10½ kr. Grundzins. Zugleich wird bemerket, daß auf dem Hofgute ein Auszug im Werthe von 28 fl. 30 kr. haftet, sowie auf der Thesenwiese das Nutznießungsrecht zur Hälfte im Werthe von 10 fl. Bietungstermin stehet auf den

8. April c. Vormittags 9 Uhr

an, und werden zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebha-

der hiezu eingeladen; gerichtliche Taxation und Strichbedingnisse sollen im Termin eröffnet und der Hinschlag nach Maasgab der Executions-Ordnung ertheilet werden. Stadtsteinach, den 9. März 1826.

Königliches Landgericht.

Lamberger.

Andreas Knoll von Unterzaubach, hat auf das Andringen mehrerer Gläubiger, deren Forderungen bereits in der Executionsinstanz beruhen, den Antrag auf öffentliche Ladung seiner sämmtlichen Gläubiger gestellt, um mit ihnen einen Nachlaß- und Stundungsvertrag versuchen zu können. Es wird daher Termin auf den

10. April c. Vormittags 9 Uhr

angesetzet, und des Schuldners Gläubiger zur Consignation und Liquidirung ihrer Forderungen zur Bemessung des weiteren Verfahrens hiemit vorgeladen; für die Nichterscheinenden ist der Rechtsnachtheil damit verbunden, daß auf sie keine weitere Rücksicht genommen, sondern nach den Anträgen der erschienenen Gläubiger verfahren und resp. der Beitritt zur Erklärung derselben stillschweigends angenommen werde. Stadtsteinach, den 13. Januar 1826.

Königliches Landgericht.

Lamberger.

Das in Folge zweimaligen Verkaufsversuchs der Aerarial-Zehendscheune zu Strullendorf erzielte Anboth wurde neuerlich erst mit 10 fl. überboten. Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, hat deshalb einen wiederholten Steigerungs-Versuch angeordnet. Termin hiezu ist auf

Mittwoch am 5ten des künftigen Monats April, früh Morgens 9 Uhr,

festgesetzt. Hallstadt, am 11. März 1826.

Von und bei dem Königlichen Rentamte Bamberg I.

Prell.

Der auf hiesigem Amtsspeicher befindliche disponible Fruchtvorrath vom Erndtejahr 1825, und zwar: 3¼ Metzen Waizen, 52 Scheffel, 1 Metzen Korn, 1 Metzen Gerste, 63 Scheffel Haber wird

Samstag den 1. April c.

dahier zum öffentlichen und meistbietenden Verkaufe ausgesetzt, zu welchem Geschäfte Kaufslustige eingeladen werden. Weiden, am 13. März 1826.

Königliches Rentamt zu Weiden.

Zwei Wildhäute und 22 Stück Winterfuchsbälge, werden am

Mittwoch den 29. März Vormittag 9 Uhr

im forstamtlichen Geschäftslocale dahier, mit dem Vorbehalte höchster Genehmigung versteigert; was Liebhabern zur Nachricht dient. Goldkronach, den 16. März 1826.

Königliches Forstamt.

v. Baumer.

Zum öffentlichen Verkaufe von 2⅞ Tagwerk Feld, auf dem Ramsenthaler Berg in Zinnslehnseigenschaft, welches der ohne männliche Erben verstorbene Georg Adam Bauer in Benk als Freiherrlich von Guttenbergisches Seniorats-Mannlehen besessen hat, ist Termin auf den

10. April d. J.

angesetzt, in welchem Kaufslustige Vormittags dahier zu erscheinen, eingeladen werden. Guttenberg, den 9. März 1826.

Freiherrlich von Guttenbergisches Rentamt.

Scharf.

Zum Verkauf des Michael Deinhardischen halben Hofes dann eines Feldes, die Huthwaid, zur Michael Deinhardischen Gantmasse gehörig, wird anderweiter Strichtermin auf den

5. April

und zwar in loco Wölkendorf hiermit anberaumt. Thurnau, am 11. März 1826.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Knoch.

Die zum Verkauf ausgesetzten Immobilien des Bauern Peter Münch zu Gundersreuth sind zwar sämmtlich mit Angeboten belegt worden, es stehen aber diese Angebote mit dem Schätzungswerth zu sehr im Mißverhältniß, weshalb hiermit ein dritter Strichtermin auf den

8. April, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Thurnau, am 3. März 1826.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.
Knoch.

Heinrich Koch zu Gnoellenreuth hat sich dem Confursverfahren freiwillig unterworfen. Es werden daher zur vorschriftsmäßigen Verhandlung dieser Gantsache die Ediktstäge wie folgt, bestimmt. 1) Zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, wird auf den

19. April,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

22. Mai,

3) zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen, und zwar:
a) für die Gegeneinreden, auf den

19. Juni,

b) für die Schlußeinreden, auf den

18. Juli,

jedesmal Morgens 9 Uhr anberaumt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edictstage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber die Ausschließung mit den an denenselben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Banz, den 28. Februar 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft des zu Freiberg verstorbenen Johann Georg Hemmerlein ist vor allem eine genaue Kenntniß des sehr großen Schuldenstandes nothwendig, und ergeht deswegen an die bekannten und unbekannten Gläubiger die Aufforderung, am

Donnerstag den 13. April l. J., früh bis 9 Uhr,

dahier bei dem Gerichtssitze zu erscheinen, um ihre Forderungen sammt Vorzugsrechten anzumelden und zu bescheinigen, indem dieser Termin auf den Fall, als der Gantprozeß förmlich einzuhalten wäre, an die Stelle des ersten Edictstages tritt. Die Nichterscheinenden werden deswegen mit ihren Forderungen ausgeschlossen, und wenn sonst eine gütliche Uebereinkunft zu Stande kommen sollte, so behandelt werden, als wenn sie sich der Mehrzahl angeschlossen hätten. Merzbach, den 9. März 1826.

Gräflich v. Rottenhan'sches Patrimonialgericht I. Classe
Kaltenbrunn zu Merzbach.
B. Vill.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger des Webermeisters Peter Götz in Adelsdorf, wird dessen im gedachten Ort besitzendes Wohnhaus Nr. 15 mit zugehörigem Schweinstall, Hausgarten und Gemeinderecht im Wege der Execution an den Meistbietenden verkauft, und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 6. April Vormittags 9 Uhr

dahier angesetzt, zu welcher besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Neuhaus, den 15. März 1826.

Freiherrlich von Crailsheimisches Patrimonial-Gericht I. Klasse.
Fick.

Da auf die im Bayreuther Kreis-Intelligenzblatte Nr. 20, 21 und 22 zum Verkaufe ausgesetzten Georg Maitischen Realitäten zu Warmersdorf unterm heutigen kein Angebot gelegt wurde, so wird weiterer Strich-Termin auf den

4ten April Vormittag

angesetzt, und haben sich Kaufslustige in dieser Tagesfahrt bei hiesigem Gerichte einzufinden. Mühlhausen, den 3. März 1826.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Klasse.
Wülfert.

Zwei Grundstücke des Joseph Ott zu Schwarz-

thal, als das sogenannte Stephansäckerlein, sub Besitz-Nummer 14, und der Acker an der Kirchleiten, sub Besitz-Nummer 15 werden

Dienstag den 4. April, Vormittags 10 Uhr

in dem hiesigen Gerichte dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. An dieser Tagsfahrt werden den sich einfindenden besitz- und zalungsfähigen Licitanten die Lasten und Strichsbedingnisse bekannt gemacht werden. Strößendorf, am 6. März 1826.

Freiherrlich v. Schaumbergisches Patrimonial-Gericht 1.
Aumüller.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Seßlach wird die zur Concursmasse des Andreas Dinkel von Löhhof gehörige Wiese, in der Bodelstadter Au, mit 25½ kr. Erbzins und mit 10 Procent handlohnbar am

Dienstag den 11. April l. J., Nachmittags um 2 Uhr

im Wirthshauße zu Kaltenbrunn zum Verstriche ausgesetzt, und mit Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger dem Meistbietenden hingeschlagen werden. Merzbach, den 5. März 1826.

Gräflich von Rottenhan'sches Patrimonial-Gericht 1ster Classe Kaltenbrunn zu Merzbach.
B. Vill, Patrimonialrichter.

Der Wittiber Georg Trautner jünger zu Wohlmannsgesees, hat sich zu Gunsten seiner Gläubiger freiwillig verbindlich gemacht, keine Schulden zu contrahiren, und sich aller Dispositionsfähigkeit über sein Vermögen begeben. Dieß wird zu Jedermanns Warnung und Wissenschaft anmit öffentlich bekannt gemacht. Burggrub, den 6. März 1826.

Freiherrlich Schenk von Stauffenberg'sches Patrimonialgericht I. Classe.
Gleitsmann.

Am Tage nach den Osterfeiertagen, Dienstag den 28. März d. J., sollen in der Wohnung des ersten hiesigen Pfarrers $8\frac{3}{4}\frac{1}{2}$ Bayerische Metzen Waiz, $18\frac{1}{4}$ Metzen Korn, $4\frac{1}{4}\frac{1}{2}$ Metzen Gerste und $10\frac{3}{4}\frac{1}{2}$ Metzen Haber an die Meistbietenden unter Vorbehalt höchster Genehmigung verkauft werden. Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, sich am genannten Tage Nachmittags um 2 Uhr in gedachter Wohnung einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen. Creussen, den 15. März 1826.

Die derzeitige Königliche Pfarramts-Verwesung daselbst.
Pöhlmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich erhalte von Zeit zu Zeit Briefe von verschiedenen Personen aus den entlegenen Landgerichten Naila, Münchberg, Scheßlitz, der obern Pfalz rc., welche entweder über den langsamen Betrieb ihrer Rechts-Angelegenheiten, oder darüber sich beklagen, daß ihnen Geld abgenommen, gleichwohl aber für sie nichts gearbeitet worden sey. Ich kenne diese Personen nicht einmal dem Namen nach, und es bringt sich mir daher um so mehr die Ueberzeugung auf, daß berüchtigte Winkel-Agenten meinen Namen mißbrauchen und mit demselben ihr verderbliches Spiel maskiren, als ich die treue und redliche Erfüllung meiner Berufungs-Pflichten stets mir angelegen seyn lasse. Um das Publikum vor Schaden und Nachtheil zu warnen, erkläre ich hiemit, daß außer mir, kein öffentlicher Rechts-Anwalt meines Namens in hiesiger Stadt sich befindet, und daß ich keine Namens-Unterschrift für die meinige anerkennen werde, welcher nicht die Zeichen meines Standes und Berufs beigefügt sind. Bayreuth, den 12. März 1826.

Mayer, Königl. Appellationsgerichts-Advokat und Wechsel-Notar.

Eine in besten Zustand gesetzte sehr bequeme elegante Troske steht um ganz billigen Preiß bei dem Sattlermeister Martini zum Verkauf.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 16. März 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.		$91\frac{1}{2}$
ditto à 5% " " .		$101\frac{1}{2}$
Land-Anlehen à 5% . . .		$102\frac{1}{4}$
Lott. Loose A—D à 4% .		
ditto E—M à 4% . . .	$100\frac{1}{8}$	100
ditto " " 2 mt. . . .		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	100	
ditto ditto à fl. 25.	99	
ditto ditto à fl. 100.	100	

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 35. Bayreuth, am 24. März 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 7. März 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript aus dem Königl. Staatsministerium der Finanzen vom 19ten v. Ms. ist in Betreff der Stemplung von Güterausspielungs-Loosen die Anordnung dahin getroffen worden, daß zum Behufe der Stemplung von Loosen für Ausspielung von Gütern oder andern Objekten ein besonderer Stempel in der Form des Lotto-Stempels mit der Aufschrift

10 Procent

angefertiget werde, welcher den gesetzlichen Betrag der Abgabe bei allen Loosen bezeichnet, und die Anfertigung verschiedener Stempel mit verschiedenen Abstufungen unnöthig macht.

Sobald die polizeiliche Genehmigung zur Güterausspielung ertheilt ist, hat daher der Eigenthümer die zu stempelnden Loose mit dem obrigkeitlich genehmigten Verloosungs-Plan an diejenige Kreis-Regierung einzusenden, in deren Bezirk das Hauptobjekt der genehmigten Güter-Lotterie liegt.

Diese wird sodann den Stempelbetrag berechnen, denselben dem Oberaufschlag-Amte zur Verrechnung einweisen, und die Lotterie-Loose zur Stemplung an das Hauptmünz-Amt einsenden. Nach erfolgter Stemplung empfängt der Eigenthümer der Loose dieselben vom Oberaufschlag-Amte gegen baare Erlage des Stempelbetrags zur Emission zurück.

Dieses hier vorgezeichnete Verfahren, welches zur Erleichterung der Güterausspieler dient, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Sämmtliche Polizeibehörden haben für den genauen Vollzug zu wachen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf Münster.

Bekanntmachung.

Die Stemplung von Güter-Ausspielungs-Loosen betr.

Seybt.

Bayreuth, den 8. März 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich über mehrere wegen Anwendung des Stempelgesetzes vom 11. September v. J. gestellte Anfragen Vortrag erstatten lassen, und unterm 23sten v. M. folgende Entschließung

hierauf zu ertheilen geruht, welche zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den sämmtlichen Behörden des Obermainkreises, zur genauesten Darnachachtung anempfohlen wird:

1) Ueber die Stemplung der Justizverhörs-Protokolle ist in Folge allerhöchsten Ministerial-Rescripts vom 28. November v. Js. unterm 11. December desselben Jahrs im Kreis-Intelligenzblatte bereits die geeignete Bekanntmachung erfolgt. Dasselbe Verfahren ist auch künftig bei der Stempelung der Depositen-Protokolle zu beobachten. — Ueber die Stemplung der Hypotheken-Protokolle und den Austausch verdorbenen Stempelpapiers wird besondere Entschließung nachfolgen.

2) In der Hinweisung des Art. II. Nr. 2. des neuen Stempelgesetzes auf den Abschnitt III. §. 3. lit. a. des Stempelmandats vom Jahr 1812 hat sich ein Druckfehler eingeschlichen: es muß Abschnitt II. §. 3. lit. a. heißen.

3) Stempelbögen von 20 fl. und darüber sollen von den Kreis-Verlags-Aemtern auch einzeln, jedoch gegen baare Zahlung abgegeben werden.

4) In Schuld- und Gantverhandlungen sind, wenn keine Massa-Baarschaft vorhanden ist, die Stempelbeträge in der bisher verordneten Weise, nämlich von den Taxämtern der Appellationsgerichte und der Kreis- und Stadtgerichte I. und II. Classe aus den Taxgefällen, von den übrigen Behörden aber, da ihnen entweder Tantiemen oder andere Bezüge nach der Familienzahl bewilligt sind, aus eigenen Mitteln vorzuschießen. Diese letztgenannten Behörden haben um so weniger einen Grund zur Klage, als ihnen gesetzliche Mittel hinreichend zu Gebote stehen, diese Vorschüsse bald wieder zu refundiren.

5) Wird bei Prozessen des Fiskus dieser in den Ersatz der dem Gegentheil verursachten Kosten verurtheilt, so ist der Ersatz der hiebei auch von der Gegen-Parthei bezahlten Stempelbeträge nicht aus diesem Gefälle, sondern wie bisher zu leisten, und bei den Kreiskassen anzuweisen.

6) In Gegenständen, wo das Armenrecht nachgesucht wird, tritt die Stempelfreiheit erst mit dem Bewilligungs-Decrete ein. Die bisher übliche Vormerkung der Stempelbeträge findet in keinem Falle mehr statt, sondern die Beträge der bis zur Bewilligung wirklich adhibirten Stempel können den betreffenden Partheien auf den Grund gerichtlicher Zeugnisse, worin der Gegenstand, das Datum und der Stempelbetrag der einzelnen vor der Zulassung zum Armenrechte gemachten Eingaben, speciell vorgetragen werden müssen, von den Kreis-Verlags-Aemtern vergütet und salva revisione in Ausgabe gebracht werden. Der Revision bleibt es vorbehalten, die treffenden Gerichtsacten, wenn sie es nöthig findet, einsehen zu lassen.

7) Vergleiche, welche sich in Folge vorhergehender Verhandlungen oder während derselben ergeben, sind, wenn sie einem höhern Stempel als die Verhandlungen unterliegen, gesöndert zu protocolliren.

8) Wegen des Stempelpapier-Gebrauchs bei Erhebung der Erbschaftsstempel bleibt es bis auf weitere allerhöchste Entschließung bei der im Kreis-Intelligenzblatte bekannt gemachten Verfügung vom 28. December v. J. Die äußern Behörden werden jedoch wiederholt angewiesen, die Erbschafts-Stempelbeträge nach dem diesseitigen Ausschreiben vom 11. Januar l. J. genau vorzumerken, und rechtzeitig abzuliefern, so wie die Designationen für den Erbschaftsstempel-Anfall pro II Quartal 18$\frac{2}{2}\frac{1}{2}$ längstens bis zum 12. April l. J. hieher einzusenden, damit das Resultat der Perception der allerhöchsten Stelle vorgelegt werden kann.

9) Pacta dotalia und successoria, letztere mögen als actus intervivos oder ultimae voluntatis betrachtet werden, unterliegen zwar dem Gradations- aber keineswegs noch dem Erbschaftsstempel. Dieser wird erst, wie sich übrigens von selbst versteht, durch das Absterben eines der Contrahenten anfällig.

10) Wo die Gesetze den Adoptirten und Arrogirten, wie eheleiblichen Kindern das Erbrecht ab intestato einräumen, erscheinen diese als Descendenten, und sind daher von der Entrichtung des Erbschaftsstempels ausgenommen.

11) Was die Berechnung des Erbschaftsstempels selbst betrifft, so ist, wenn kein Testament oder Inventarium vorliegt, nach den Bestimmungen des Stempelmandats vom 18. December 1812, Abschnitt II. §. 3. lit. b. in fine, auf welchen im Artikel VII. des neuen Stempelgesetzes hingewiesen ist, der Betrag der Erbschaft entweder durch beweisende Original-Instrumente zu documentiren oder eidlich zu manifestiren, oder mit 150 fl. zu reluiren.

12) Die Berufungen bei Uebertretungen, wenn sie nicht disciplinärer Natur sind, können, da nur die Untergerichte als solche, wo der Beklagte d. h. der Contravenient seinen Wohnsitz hat, und nicht die Administrativ-Behörden in I. Instanz kompetent sind, auch nur an die Königl. Appellationsgerichte gehen.

Ein forum privilegiatum räumt das Gesetz nicht ein.

13) Die Verhandlungen hinsichtlich der Fixirungen unständiger Gefälle des Staats sollen als Amtssachen tax- und siegelfrei behandelt werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Graf Münster.

An sämmtliche Behörden des Obermainkreises.
Das neue Stempelgesetz betr.

Seydt.

Bayreuth, den 18. März 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Ministerial-Rescript vom 2ten l. Mts. ist ausgesprochen worden:

daß die Ausfertigungen der Kuratelen, wodurch blos die Anträge der untergeordneten Verwaltungen über Darleihensgesuche aus Stiftungs-Kassen, nach vorgängiger Prüfung beschieden werden, weder dem Stempel noch einer Taxe unterliegen.

Hiernach haben sich sämmtliche Untergerichte als Stiftungs-Kuratel-Behörden zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Graf Münster.

An sämmtliche Untergerichte des Obermainkreises, als Stiftungs-Kuratel-Behörden.
Die Taxen und Stempel bei der Behandlung von Gesuchen um Darlehen aus Stiftungs-Kassen betreffend.

Seydt.

Bayreuth, den 23. Februar 1826.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Die sämmtliche zur Hofmarck Menzlas, Königlichen Landgerichts Eschenbach, gehörige Oeconomie, deren Bestandtheile den Pachtlustigen auf Verlangen der Gemeinde-Vorsteher Tressl zu Schlammersdorf, oder der Wirth Weber zu Naßlitz angeben werden, soll gegen baare Caution an den Meistbietenden unter den im Strichtermine besonders bekannt zu machenden, auch allenfalls von dem obgedachten ic. Tressl und ic. Weber vorher zu erfragenden Bedingnissen am

29. März 1826 Vormittags

in loco Schlammersdorf durch den hiezu nach Schlammersdorf abgeordneten diesseitigen Commissair, Protocollisten Nürmberger verpachtet werden, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Am Dienstag und Mittwoch, den 4. und 5. April d. J. werden in der Forstrevier Neustädtlein und zwar auf den Forstorten:

I. Ring.

54 buchene geringe Stämme, zu Geräthholz tauglich,
8½ Klafter dergleichen Prügel,
7½ " weiches Scheitholz, und
7½ Schock buchene Büschel.

II. Klingersleithen.

15 weiche Stämme, vom südrigen abwärts, auf dem Stocke,

III. Erlenschnaidt.

10 Klafter Birken Scheit,
1½ " " Prügelholz,
4½ Schock dergleichen Wellen,
42 weiche Stämme, vom ½südrigen abwärts,

IV. Amtholz.

12 Stück weiche Plöcher,
20 weiche Stämme, vom ½südrigen abwärts,
13 Stück Bronnenröhren,
108½ Klafter weiches Scheit- und
16½ " " Prügelholz,

öffentlich versteigert, wozu sich Kaufsliebhaber an beiden Tägen, jedesmal Vormittags 9 Uhr in der Waldhütte einzufinden haben.

Bayreuth, am 14. März 1826.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.
Scheibemandel, Aktuar.

Zu Folge Eines Königl. Regierungs Rescripts d. 19. et praes. den 20. März wird der auf den 3. April d. J. ausgeschriebene Termin zum Ankauf von 250 Klafter Holz, hiemit wieder aufgehoben. St. Georgen, den 20. März 1826.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Wer an den Rücklaß des verstorbenen Gendarme zu Fuß Johann Rüblein, von Melkendorf, Landgerichts Hollfeld gebürtig, Ansprüche zu machen hat, wird hiermit vorgeladen, dieselben in Zeit 30 Tagen um so sicherer hierorts nachzuweisen, als ausserdem in dieser Verlassenschaftssache rechtlicher Ordnung nach vorgeschritten werden wird.

München, am 15. März 1826.

Das
Königlich Bayerische Gendarmerie-Corps-Commando.
Freih. v. Verger, General-Lieutenant.
Bürger, Actuar.

Der dem Bauern Reinhardt Nikolaus Gräf zu Windischenhaig gehörige halbe Hof dortselbst, welcher auf 1932 fl. gerichtlich taxirt worden ist, und aus: 1) einem Wohnhauße, 2) einem Stadel, 3) einem Gemüßgärtlein, 4) 12½ Tagwerk Feldern, 5) 3 Tagwerk Wiesen, und 6) 6⅞ Tagwerk Holzanflug und Oedung besteht, soll zur Erlangung einer ausgeklagten Forderung an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Zu dem hierzu auf

Freitag den 14. April Vormittags 10 Uhr,

im Gerichtslocale anstehenden Termine werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß die Einsicht des Taxationsprotokolls freisteht, und der Hinschlag nach der Executions-Ordnung erfolgen wird. Culmbach, den 10. März 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

In der gegen den Schmiedmeister Conrad Ott von Wiersberg dahier anhängigen Gantsache wird das, der diesseitigen Jurisdiction unterworfene Grundvermögen, bestehend in a) ⅞ Tagwerk Wiese, die Angerwiese, b) 1/16 Tagwerk Land, die Kohlstatt, c) 1 Tagwerk Feld, im Häfnerschroth, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige zu dem am

7. April l. Js. Vormittags 9 Uhr,

im hiesigen Landgerichts-Lokale anstehenden Strichtermin geladen, in welchem denselben Lasten und Abgaben, dann Schätzung der Grundstücke bekannt gemacht werden soll, sie ihre Gebote zu Protokoll geben können, und den nach der Executions-Ordnung erfolgenden Zuschlag zu erwarten haben. Culmbach, den 15. Februar 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das zur Konkursmasse des Johann Fugmann von Fassoldshof gehörige halbe Wohnhaus wird am

10. April d. J.,

hierorts öffentlich an den Meistbietenden verstrichen. Von der Belastung dieses Haußes können sich die Kaufslustigen täglich beim Königl. Landgerichte dahier aus den Acten überzeugen. Weismain, am 9. März 1826.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Gegen den Johann Brumbach sen. von Enchenreuth, haben sich in jüngster Zeit gegen dessen angezeigten Schuldenstand, den sein Activvermögen noch überstieg, mehrere Gläubiger gemeldet, so daß, nachdem der freie Verkauf seines dismembrirten Anwesens mit Ausnahme der Grundstücke gerichtlich bestättiget ist, eine Schuldenaustheilung nicht wohl mehr ohne Nachlaß zu erwarten ist. Das Königliche Landgericht siehet sich daher veranlaßt, eine allgemeine Schuldenconsignation zur Bemessung des weiteren Verfahrens anzuberaumen und ladet daher die bekannten und unbekannten Gläubiger des Johann Brumbach auf den

Freitag den 7. April curr. Vormittags 9 Uhr,

zur Anmeldung und rechtsförmlichen Nachweißung ihrer Forderungen, so wie zum Versuche eines Nachlaßvertrages und zwar unter dem Rechtsnachtheile hiemit vor, daß auf den Nichterscheinenden keine weitere Rücksicht genommen, sondern derselbe mit seinen allenfallsigen Ansprüchen ausgeschlossen werden soll. Stadtsteinach, den 24. Februar 1826.

Königliches Landgericht.

Lamberger.

Das zur Concursmasse des Bauern Michael Firnstein von Kleuckheim gehörige Grundvermögen: 1) zwei Drittheile von einem Gut, bestehend aus einem Wohnhaus mit Scheuer, Garten und Hofraith nebst zugehörigen Feldern, Wiesen und Holz, 2) ein bemaiertes Gut, bestehend aus einem einstöckigen Wohnhaus, Scheuer, Nebengebäude, Schweinställen und Hofraith, dann ½ Tagwerk Grasgarten mit zugehörigen Feldern, Wiesen und Holz wird in dem auf den

Donnerstag den 6. April, früh 9 Uhr

anberaumten Termine öffentlich verkauft, an welchem Termine sich Kaufsliebhaber bei dem Gemeinde-Vorsteher Schmitt zu Kleuckheim einzufinden haben. Lichtenfels, den 7. März 1826.

Königliches Landgericht.

Schell.

Das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Bäckermeisters Franz Theiler dahier, wird am

Mittwoch den 26. April c.

früher Gerichtszeit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige haben sich in der Landgerichtskanzlei zu melden, und ihre Angebote zu legen. Von den Auswärtigen erwartet man, daß sie sich mit gerichtlichen Vermögens-Zeugnissen versehen. Pottenstein, den 4. März 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heinrich, Landrichter.

Das Königl. Bayerische Landgericht Pottenstein hat in dem Schuldenwesen des Bäckermeisters Franz Theiler dahier, durch die Entschließung vom 14. Februar d. Js. die Gant erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung,

Mittwoch den 5. April 1826,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Mittwoch den 10. Mai 1826,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen,

Mittwoch den 14. Juni 1826,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Pottenstein, am 4. März 1826.

Königliches Landgericht.

Heinrich, Landrichter.

Zur Hülfsvollstreckung werden nachstehende Besitzungen des Johann Hoffmann von Reichenbach, als: a) ¼ Dorfgut, bestehend in Haus, Stadel, 10¾ Morgen Feld, an der Hofmaas, und 8 Tagwerk einmädige Wiesen, b) ¼ unbebautes Gut, bestehend in 10 Morgen Feld, 5 Tagwerk einmädige Wiesen, und 10 Acker Holz; c) ⅛ Tagwerk Wiese, in der Au, dann d) das sämmtlich vorhandene Mobiliare, als Vieh, Bauereigeschirr und sonstiges Hausgeräth, am

Samstag den 8. April l. Js. Morgens 10 Uhr

in loco Reichenbach dem öffentlichen Ausstrich resp. Verkauf ausgestellt. Kaufsliebhaber werden anmit mit dem Bemerken eingeladen, daß ihnen am Strichs- resp. Verkaufstermine die auf den gedachten Realitäten ruhenden Lasten sowohl als die Kaufsbedingnisse bekannt gemacht werden werden. Nordhalben, den 15. März 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Johann Nützel, Zimmerklein aus Schönfeld, hat gestern seine sämmtlichen Passiven auf 637 fl. 57⅞ kr. manifestirt, und gebeten, daß seine Creditoren zu einem gütlichen Nachlaß veranlaßt werden sollen. Indem nun die noch gerichtlich unbekannten Creditoren zur Liquidation der Forderungen und zur Erzielung eines Arrangements auf

Freitag den 31. März

hieher vorgeladen werden — wird ihnen zugleich eröffnet, daß das auf 750 fl. taxirte Immobiliare auf Instanz eines Hypotheken-Gläubigers bereits dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und 560 fl. — darauf geboten wurde. Die Nichterscheinenden haben zu erwarten, daß bei diesen Schuldverhandlungen auf ihr Interesse keine weitere Rücksicht genommen werde. Hollfeld, am 8. März 1826.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Die Gattin des verstorbenen Georg Heinlein aus Hungenberg, hat heute ihre Schulden auf 737 fl. 33 kr. manifestirt, gegen den Zuschlag des um 540 fl. versteigerten Immobiliar-Vermögens protestirt, und auf Zusammenberufung der Kreditoren zur Erziehung einer gütlichen Ausgleichung und auf Verpachtung ihrer Grundstücke angetragen. Zur Verpachtung hat der Gemeinde-Vorsteher zu Hungenberg bereits den Auftrag erhalten, und zur Verhandlung der Sache durch Liquidation und Aufnahme der creditorschaftlichen Anträge ist auf

Dienstag den 4. April

Termin angesetzt, zu welchem die noch unbekannten Creditoren unter dem Präjudize hiemit vorgeladen werden, zu erscheinen haben, daß die Nichterschienenen bei diesen Schulden-Verhandlungen nicht weiters berücksichtiget werden. Hollfeld, am 10. März 1826.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Auf Antrag eines Realgläubigers wird das dem Johann Adam Distler zu Engelhardsberg zugehörige Grundvermögen, bestehend aus einem Wohnhaus, mit Scheune und Backofen, dann dem vertheilten und unvertheilten Gemeinderechte, Gemüß- und Obstgarten, 11 Tagwerk Feld, 2 Tagwerk Wiesen und 4 Tagwerk Holz, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf den

6. April l. J.

im Gerichtssitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden, die den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß gewärtigt seyn können. Ebermannstadt, den 22. Februar 1826.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Sonnabend den 1. April d. Js., Vormittags 10 Uhr, werden im Bureau der Zwangsarbeits-Anstalt

200 Klafter Holz, und
400 „ Stöcke,

im Wege der Licitation von den Mindestnehmenden angekauft, wozu lieferungsfähige Personen eingeladen werden. Plassenburg, den 20. März 1826.

Königliches Polizei-Commissariat der Zwangsarbeits-Anstalt.
Stuhlmüller.

Auf mehrere der entbehrlichen, bereits ausgebotenen Inventars-Stücke, Baumaterialien und Geräthschaften, theils von vorig hiesigem Kloster übernommen, theils

nachhin bei Bau-Reparaturen erübriget, als eine große Hänguhr mit Kasten, verschiedenes altes Eisen, bleierne Röhren, eichene Fensterrahmen mit Beschläge, 26 Parquet Boden, Tafeln und ein Röhrengußform von Messing, wurden theils keine, theils keine annehmbaren Anbote gelegt. Zu Folge hoher Regierungs-Anbefehlung wird auf

Mittwoch den 4. April

ein weiterer Strichtermin anberaumt, und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen. Waldsassen, den 18. März 1826.

Königliches Rentamt allda.
Litt. v. Haubner.

Das in Folge zweimaligen Verkaufsversuchs der Aerarial-Zehendscheune zu Strullendorf erzielte Anboth wurde neuerlich erst mit 10 fl. überboten. Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, hat deshalb einen wiederholten Steigerungs-Versuch angeordnet. Termin hiezu ist auf

Mittwoch am 5ten des künftigen Monats April,
früh Morgens 9 Uhr,

festgesetzt Hallstadt, am 11. März 1826.

Von und bei dem Königlichen Rentamte Bamberg I.
Prell.

Zwei Wildhäute und 22 Stück Winterfuchsbälge, werden am

Mittwoch den 29. März Vormittag 9 Uhr

im forstamtlichen Geschäftslocale dahier, mit dem Vorbehalte höchster Genehmigung versteigert; was Liebhabern zur Nachricht dient. Goldkronach, den 16. März 1826.

Königliches Forstamt.
v. Baumer.

Zum Verkauf des Michael Deinhardischen halben Hofes dann eines Feldes, die Huthwaid, zur Michael Deinhardischen Gantmasse gehörig, wird anderweiter Strichtermin auf den

5. April

und zwar in loco Wölkendorf hiermit anberaumt. Thurnau, am 11. März 1826.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Da der zur Gantmasse des Bauern Johann Hofmann aus Reuth, gehörige halbe Gült- und Zinnshof, taxirt 1000 fl. — rhl., meistbietend verkauft werden soll, und Strichtermin auf den

10. April Vormittags 10 Uhr,

in loco Reuth anberaumt worden ist, so werden besitz und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hievon mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt, daß der Winterbau bestellt ist und der Zuschlag an den Meistbietenden unter Vorbehalt der Genehmigung der Creditorschaft erfolgt. Thurnau, am 17. Februar 1826.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Das Grundvermögen des Nicolaus Ernst zu Kösten, bestehend aus Wohnhaus, Nebengebäuden, Grasgarten und fünf dazu gehörigen Grundstücken, wird gestellten Anträgen gemäß wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Verkaufstermin auf den

4. April d. Js. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, zu welcher Zeit sich Kaufslustige in der Wohnung des Gemeindevorstehers Gaaß zu Kösten einfinden, die Verkaufsbedingungen, so wie die Lasten und Lehenverhältnisse der Verkaufs-Objecte näher vernehmen, und den Hinschlag nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung gewärtigen können. Banz, am 4. März 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Auf Antrag des Joseph Weiß zu Nurn, wird das demselben zugehörige Wohnhaus zu Wilhelmsthal, Haus-Nro. 20, dem öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt, und Strichtermin auf

Dienstag den 4. April d. J. Vormittags

dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Die auf dem Hauße ruhenden Lasten werden den Kaufslustigen am Strichtermine bekannt gemacht werden. Kronach, den 6. März 1826.

Freiherrl. von Marschall. Patrimonialgericht.
Dohrer.

Zwei Grundstücke des Joseph Ott zu Schwarppthal, als das sogenannte Stephansäckerlein, sub Be-

sitz-Nummer 14, und der Acker an der Kirchleiten, sub Besitz-Nummer 15 werden

Dienstag den 4. April, Vormittags 10 Uhr

in dem hiesigen Gerichte dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. An dieser Tagsfahrt werden den sich einfindenden besitz- und zalungsfähigen Licitanten die Lasten und Strichsbedingnisse bekannt gemacht werden. Strößendorf, am 6. März 1826.

Freiherrlich v. Schaumbergisches Patrimonial-Gericht I.

Aumüller.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Seßlach wird die zur Concursmasse des Andreas Dinkel von Lohhof gehörige Wiese, in der Bodelstadter Au, mit 25½ kr. Erbzins und mit 10 Procent handlohnbar am

Dienstag den 11. April l. J., Nachmittags um 2 Uhr

im Wirthshauße zu Kaltenbrunn zum Verstriche ausgesetzt, und mit Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger dem Meistbietenden hingeschlagen werden. Merzbach, den 5. März 1826.

Gräflich von Rottenhan'sches Patrimonial-Gericht 1ster Classe Kaltenbrunn zu Merzbach.

B. Will, Patrimonialrichter.

Zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft des zu Freiberg verstorbenen Johann Georg Hemmerlein ist vor allem eine genaue Kenntniß des sehr großen Schuldenstandes nothwendig, und ergeht deswegen an die bekannten und unbekannten Gläubiger die Aufforderung, am

Donnerstag den 13. April l. J., früh bis 9 Uhr,

dahier bei dem Gerichtssitze zu erscheinen, um ihre Forderungen sammt Vorzugsrechten anzumelden und zu bescheinigen, indem dieser Termin auf den Fall, als der Gantprozeß förmlich einzuhalten wäre, an die Stelle des ersten Edictstages tritt. Die Nichterscheinenden werden deswegen mit ihren Forderungen ausgeschlossen, und wenn sonst eine gütliche Uebereinkunft zu Stande kommen sollte, so behandelt werden, als wenn sie sich der Mehrzahl angeschlossen hätten. Merzbach, den 9. März 1826.

Gräflich v. Rottenhan'sches Patrimonialgericht I. Classe Kaltenbrunn zu Merzbach.

B. Will.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger des Webermeisters Peter Götz in Adelsdorf, wird dessen im gedachten Ort besitzendes Wohnhaus Nr. 15 mit zugehörigem Schweinstall, Hausgarten und Gemeinderecht im Wege der Execution an den Meistbietenden verkauft, und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 6. April Vormittags 9 Uhr

dahier angesetzt, zu welcher besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Neuhaus, den 15. März 1826.

Freiherrlich von Crailsheimisches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Fick.

Die zur Konkursmasse der Johann Harthan'schen Eheleute zu Neuenreuth, gehörigen Mo- und Immobilien, letztere bestehend aus einem Gütlein mit Zugehörungen und zwei walzenden Grundstücken, geschätzt auf 1135 fl. — thl., lehenbar zum Rittergute Küps, Erbzinns-, Handlohns- und Rekognitionsgebühren pflichtig, werden am

10. April d. J., früh 9 Uhr,

in der Behaußung des Johann Harthan zu Neuenreuth dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, wozu Kaufslustige erscheinen wollen. Küps, am 15. März 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonialgericht I.

Weismüller.

Nicht Amtliche Artikel.

Montag den 10. April werden in dem Rentamtsgebäude zu Stadtkemnath zwei junge Pferde, eine viersitzige Chaise, eine Halbchaise, zwei Schlitten, zwei Sättel, Schränke, Wägen, Betten, ein Garten, Stadel, Fischbehälter und andere Sachen mehr, auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung gegen gleichbaare Bezahlung an den Meistbietenden abgegeben. Kaufsliebhaber werden höflichst eingeladen, sich am obigen Tage bei der Versteigerung Vormittags 9 Uhr einzufinden. Stadtkemnath, den 19. März 1826.

Eva Stahl, verwittibte Rentbeamtin.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 36. Bayreuth, am 25. März 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 11. März 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Requisition des K. 3ten Divisions-Commando Nürnberg werden die sämmtlichen Polizeybehörden des Obermainkreises hierdurch angewiesen, von dem erfolgten Ableben eines außer einem Garnisons-Orte in ihrem Bezirke domizilirenden pensionirten oder characterisirten K. Offiziers diejenige K. Commandantschaft, welcher der Verstorbene untergeordnet war, sofort zu benachrichtigen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Die Anzeigen über das Ableben pensionirter oder characterisirter Offiziere betr.

Deller.

Bayreuth, den 18. März 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Ministerial-Rescript vom 2ten l. Ms. ist ausgesprochen worden:
daß die Ausfertigungen der Kuratelen, wodurch blos die Anträge der untergeordneten Verwaltungen über Darleihensgesuche aus Stiftungs-Kassen, nach vorgängiger Prüfung beschieden werden, weder dem Stempel noch einer Taxe unterliegen.
Hiernach haben sich sämmtliche Untergerichte als Stiftungs-Kuratel-Behörden zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Graf Münster.

An sämmtliche Untergerichte des Obermainkreises, als Stiftungs-Kuratel-Behörden.
Die Taxen und Stempel bei der Behandlung von Gesuchen um Darlehen aus Stiftungs-Kassen betreffend.

Seybt.

Wer an den Rücklaß des verstorbenen Gendarme zu Fuß Johann Rüblein, von Melkendorf, Landgerichts Hollfeld gebürtig, Ansprüche zu machen hat, wird hiermit vorgeladen, dieselben in Zeit 30 Tagen um so sicherer hierorts nachzuweisen, als ausserdem in dieser Verlassenschaftssache rechtlicher Ordnung nach vorgeschritten werden wird.

München, am 15. März 1826.

Das
Königlich Bayerische Gendarmerie-Corps-
Commando.
Freih. v. Verger, General-Lieutenant.
Bürger, Actuar.

In der Concurssache des Fürstlich Bambergischen Kämmerers und Oberamtmannes Herrn Adam Friedrich Freiherrn von Wiesenthau wird ein zur Massa gehöriger Gülthof zu Schlaifhausen

Montags den 1. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Papierfabrikanten Barth zu Forchheim dem öffentlichen Striche ausgesetzt und mit Genehmigung des Gläubiger-Ausschusses dem Meistbietenden hingeschlagen. Die Beschreibung dessen Erträgnisse kann bei dem Strichstermine sowohl als bis dahin in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden. Bamberg, am 10. März 1826.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.
Riehl.

Das zur Concursmasse des Bauern Michael Firnstein von Kleückheim gehörige Grundvermögen: 1) zwei Drittheile von einem Gut, bestehend aus einem Wohnhaus mit Scheuer, Garten und Hofraith nebst zugehörigen Feldern, Wiesen und Holz, 2) ein bemaiertes Gut, bestehend aus einem einstöckigen Wohnhaus, Scheuer, Nebengebäude, Schweinställen und Hofraith, dann ½ Tagwerk Grasgarten mit zugehörigen Feldern, Wiesen und Holz wird in dem auf den

Donnerstag den 6. April, früh 9 Uhr

anberaumten Termine öffentlich verkauft, an welchem Termine sich Kaufsliebhaber bei dem Gemeinde-Vorsteher Schmitt zu Kleückheim einzufinden haben. Lichtenfels, den 7. März 1826.

Königliches Landgericht.
Schell.

Das Königl. Bayerische Landgericht Pottenstein hat in dem Schuldenwesen des Bäckermeisters Franz Theiler dahier, durch die Entschließung vom 14. Februar d. Js. die Gant erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung,

Mittwoch den 5. April 1826,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Mittwoch den 10. Mai 1826,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen,

Mittwoch den 14. Juni 1826,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Pottenstein, am 4. März 1826.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Die Gattin des verstorbenen Georg Heinlein aus Hungenberg, hat heute ihre Schulden auf 737 fl. 33 kr. manifestirt, gegen den Zuschlag des um 540 fl. versteigerten Immobiliar-Vermögens protestirt, und auf Zusammenberufung der Kreditoren zur Erzielung einer gütlichen Ausgleichung und auf Verpachtung ihrer Grundstücke angetragen. Zur Verpachtung hat der Gemeinde-Vorsteher zu Hungenberg bereits den Auftrag erhalten, und zur Verhandlung der Sache durch Liquidation und Aufnahme der creditorschaftlichen Anträge ist auf

Dienstag den 4. April

Termin angesetzt, zu welchem die noch unbekannten Cre-

ditoren unter dem Präjudize hiemit vorgeladen werden, zu erscheinen haben, daß die Nichterschienenen bei diesen Schulden-Verhandlungen nicht weiters berücksichtiget werden. Hollfeld, am 10. März 1826.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Sonnabend den 1. April d. Js., Vormittags 10 Uhr, werden im Bureau der Zwangsarbeits-Anstalt

200 Klafter Holz, und
400 " Stöcke,

im Wege der Licitation von den Mindestnehmenden angekauft, wozu lieferungsfähige Personen eingeladen werden. Plassenburg, den 20. März 1826.

Königliches Polizei-Commissariat der Zwangsarbeits-Anstalt.
Stuhlmüller.

Zwei Wildhäute und 22 Stück Winterfuchsbälge, werden am

Mittwoch den 29. März Vormittag 9 Uhr

im forstamtlichen Geschäftslocale dahier, mit dem Vorbehalte höchster Genehmigung versteigert; was Liebhabern zur Nachricht dient. Goldkronach, den 16. März 1826.

Königliches Forstamt.
v. Baumer.

Am 4. April 1826, Vormittags 10 Uhr, werden dahier 9 Schffl. 5 Metzen Dinkel, 1 Schffl. 3 Metzen 5 Maas Erbsen, und ohngefähr 260 Schäffel Haber, sämmtlich von letzter Erndte, öffentlich meistbietend verkauft. Forchheim, den 20. März 1826.

Königliches Rentamt.
A. Stapf.

Die zum Verkauf ausgesetzten Immobilien des Bauern Peter Münch zu Gundersreuth sind zwar sämmtlich mit Angeboten belegt worden, es stehen aber diese Angebote mit dem Schätzungswerth zu sehr im Mißverhältniß, weshalb hiermit ein dritter Strichtermin auf den

8. April, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Thurnau, am 3. März 1826.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.
Knoch.

Heinrich Koch zu Snellenreuth hat sich dem Konkursverfahren freiwillig unterworfen. Es werden daher zur vorschriftsmäßigen Verhandlung dieser Gantsache die Ediktstäge wie folgt, bestimmt. 1) Zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, wird auf den

19. April,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

22. Mai,

3) zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen, und zwar:
a) für die Gegeneinreden, auf den

19. Juni,

b) für die Schlußeinreden, auf den

18. Juli,

jedesmal Morgens 9 Uhr anberaumt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edictstage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber die Ausschließung mit den an denenselben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Banz, den 28. Februar 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger des Webermeisters Peter Götz in Adelsdorf, wird dessen im gedachten Ort besitzendes Wohnhaus Nr. 15 mit zugehörigem Schweinstall, Hausgarten und Gemeinderecht im Wege der Execution an den Meistbietenden verkauft, und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 6. April Vormittags 9 Uhr

dahier angesetzt, zu welcher besitz- und zahlungsfähige

Kaufsliebhaber eingeladen werden. Neuhaus, den 15. März 1826.

Freiherrlich von Crailsheimisches Patrimonial-Gericht I. Klasse.
Fick.

Der Wittiber Georg Trautner jünger zu Wohlmannsgesees, hat sich zu Gunsten seiner Gläubiger freiwillig verbindlich gemacht, keine Schulden zu contrahiren, und sich aller Dispositionsfähigkeit über sein Vermögen begeben. Dieß wird zu Jedermanns Warnung und Wissenschaft anmit öffentlich bekannt gemacht. Burggrub, den 6. März 1826.

Freiherrlich Schenk von Stauffenberg'sches Patrimonialgericht I. Classe.
Gleitsmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Montag den 10. April werden in dem Rentamtsgebäude zu Stadtkemnath zwei junge Pferde, eine viersitzige Chaise, eine Halbchaise, zwei Schlitten, zwei Sättel, Schränke, Wägen, Betten, ein Garten, Stadel, Fischbehälter und andere Sachen mehr, auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung gegen gleichbaare Bezahlung an den Meistbietenden abgegeben. Kaufsliebhaber werden höflichst eingeladen, sich am obigen Tage bei der Versteigerung Vormittags 9 Uhr einzufinden. Stadtkemnath, den 19. März 1826.

Eva Stahl, verwittibte Rentbeamtin.

Unterzeichneter zeigt hiemit schuldigst an, daß bereits wieder frischer grüner Wachstaffent, von dem Herrn Premier-Lieutenant von Schüz angekommen ist. Bayreuth, den 23. März 1826.

Joh. Gotth. Bayerlein, jun.

Da auf die obere Mühle zu Gefrees bereits mehrere Gebote gelegt worden sind, so wird solche am Montag den 17. April hingeschlagen. Bayreuth, den 20. März 1826.

Popp, Rechnungs-Commissair.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 23. März. Der Schneidergeselle Friedrich Wilhelm Dreyer dahier, mit Margaretha Preiß.

Geborne.

Den 11. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, im neuen Weg.

Den 16. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, in St. Georgen.

Den 17. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, im neuen Weg.

— — Die Tochter des Bürgers und Maurermeisters Schmidt dahier.

Den 20. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, in St Georgen.

Den 21. März Die Tochter des Maurergesellen Lehnhard, im neuen Weg.

— — Die Tochter des K. Zeichnungslehrers Känz dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Steininger.

— — Die Tochter des K. Stadtkommandantschafts-Actuars Sartorius.

Gestorbene.

Den 15. März. Die hinterlassene Tochter des Kutschers Pellert dahier, alt 48 Jahre, 10 Monate und 13 Tage.

Den 17. März. Der ältere Zwillingssohn des Taglöhners Bauernfeind zu Heinersreuth, alt 6 Monate, 22 Tage.

Den 18. März. Die Ehegattin des K. quiescirten Landgerichts-Registrators und Rendanten Wunder dahier, alt 38 Jahre, 6 Monate und 21 Tage.

— — Die Tochter des Schullehrers Fikenscher zu Heinersreuth, alt 3 Jahre, 7 Monate und 16 Tage.

Den 19. März. Die Tochter des Korbmachers Schott dahier, alt 1 Jahr, 5 Monate und 24 Tage.

Den 20. März. Der Sohn des Taglöhners Metzner in Kottenbach, alt 3 Jahre, 8 Monate.

Den 21. März Die Tochter des Frohnbauers Kolb daselbst, alt 2 Jahre, 9 Monate.

— — Der Soldat des Königl. 4ten Linien-Infanterie-Regiments, Georg Michael Heindel, alt 27 Jahre.

— — Die Tochter des Spitalkirchners, dann Bürgers und Zinngiesermeisters Eschenbach dahier, alt 6 Jahre, 1 Monat und 8 Tage.

Den 22. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts in St. Georgen, alt 2 Tage.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag **Nro. 37.** Bayreuth, am 28. März 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 8. März 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich über mehrere wegen Anwendung des Stempelgesetzes vom 11. September v. J. gestellte Anfragen Vortrag erstatten lassen, und unterm 23sten v. M. folgende Entschließung hierauf zu ertheilen geruht, welche zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den sämmtlichen Behörden des Obermainkreises zur genauesten Darnachachtung anempfohlen wird:

1) Ueber die Stemplung der Justizverhörs-Protokolle ist in Folge allerhöchsten Ministerial-Rescripts vom 28. November v. Js. unterm 11. December desselben Jahrs im Kreis-Intelligenzblatte bereits die geeignete Bekanntmachung erfolgt. Dasselbe Verfahren ist auch künftig bei der Stempelung der Depositen-Protokolle zu beobachten. — Ueber die Stemplung der Hypotheken-Protokolle und den Austausch verdorbenen Stempelpapiers wird besondere Entschließung nachfolgen.

2) In der Hinweisung des Art. II. Nr. 2. des neuen Stempelgesetzes auf den Abschnitt III. §. 3. lit. a. des Stempelmandats vom Jahr 1812 hat sich ein Druckfehler eingeschlichen: es muß Abschnitt II. §. 3. lit. a. heißen.

3) Stempelbögen von 20 fl. und darüber sollen von den Kreis-Verlags-Aemtern auch einzeln, jedoch gegen baare Zahlung abgegeben werden.

4) In Schuld- und Gantverhandlungen sind, wenn keine Massa-Baarschaft vorhanden ist, die Stempelbeträge in der bisher verordneten Weise, nämlich von den Taxämtern der Appellationsgerichte und der Kreis- und Stadtgerichte I. und II. Classe aus den Taxgefällen, von den übrigen Behörden aber, da ihnen entweder Tantiemen oder andere Bezüge nach der Familienzahl bewilligt sind, aus eigenen Mitteln vorzuschießen. Diese letztgenannten Behörden haben um so weniger einen Grund zur Klage, als ihnen gesetzliche Mittel hinreichend zu Gebote stehen, diese Vorschüsse bald wieder zu refundiren.

5) Wird bei Prozessen des Fiskus dieser in den Ersatz der dem Gegentheil verursachten Kosten verurtheilt, so ist der Ersatz der hiebei auch von der Gegen-Parthei bezahlten Stempelbeträge nicht aus diesem Gefälle, sondern wie bisher zu leisten, und bei den Kreiskassen anzuweisen.

6) In Gegenständen, wo das Armenrecht nachgesucht wird, tritt die Stempelfreiheit erst mit dem Bewilligungs-Decrete ein. Die bisher übliche Vormerkung der Stempelbeträge findet in keinem Falle mehr statt, sondern

die Beträge der bis zur Bewilligung wirklich adhibirten Stempel können den betreffenden Partheien auf den Grund gerichtlicher Zeugnisse, worin der Gegenstand, das Datum und der Stempelbetrag der einzelnen vor der Zulassung zum Armenrechte gemachten Eingaben, speciell vorgetragen werden müssen, von den Kreis-Verlags-Aemtern vergütet und salva revisione in Ausgabe gebracht werden. Der Revision bleibt es vorbehalten, die treffenden Gerichtsacten, wenn sie es nöthig findet, einsehen zu lassen.

7) Vergleiche, welche sich in Folge vorhergehender Verhandlungen oder während derselben ergeben, sind, wenn sie einem höhern Stempel als die Verhandlungen unterliegen, gesöndert zu protocolliren.

8) Wegen des Stempelpapier-Gebrauchs bei Erhebung der Erbschaftsstempel bleibt es bis auf weitere allerhöchste Entschließung bei der im Kreis-Intelligenzblatte bekannt gemachten Verfügung vom 28. December v. J. Die äußern Behörden werden jedoch wiederholt angewiesen, die Erbschafts-Stempelbeträge nach dem diesseitigen Ausschreiben vom 11. Januar l. J. genau vorzumerken, und rechtzeitig abzuliefern, so wie die Designationen für den Erbschaftsstempel-Anfall pro II Quartal 18 25/26 längstens bis zum 12. April l. J. hieher einzusenden, damit das Resultat der Perception der allerhöchsten Stelle vorgelegt werden kann.

9) Pacta dotalia und successoria, letztere mögen als actus intervivos oder ultimae voluntatis betrachtet werden, unterliegen zwar dem Gradations- aber keineswegs noch dem Erbschaftsstempel. Dieser wird erst, wie sich übrigens von selbst versteht, durch das Absterben eines der Contrahenten anfällig.

10) Wo die Gesetze den Adoptirten und Arrogirten, wie eheleiblichen Kindern das Erbrecht ab intestato einräumen, erscheinen diese als Descendenten, und sind daher von der Entrichtung des Erbschaftsstempels ausgenommen.

11) Was die Berechnung des Erbschaftsstempels selbst betrifft, so ist, wenn kein Testament oder Inventarium vorliegt, nach den Bestimmungen des Stempelmandats vom 18. December 1812, Abschnitt II. §. 3. lit. h. in fine, auf welchen im Artikel VII. des neuen Stempelgesetzes hingewiesen ist, der Betrag der Erbschaft entweder durch beweisende Original-Instrumente zu documentiren oder eidlich zu manifestiren, oder mit 150 fl. zu reluiren.

12) Die Berufungen bei Uebertretungen, wenn sie nicht disciplinärer Natur sind, können, da nur die Untergerichte als solche, wo der Beklagte d. h. der Contravenient seinen Wohnsitz hat, und nicht die Administrativ-Behörden in I. Instanz kompetent sind, auch nur an die Königl. Appellationsgerichte gehen.

Ein forum privilegiatum räumt das Gesetz nicht ein.

13) Die Verhandlungen hinsichtlich der Fixirungen unständiger Gefälle des Staats sollen als Amtssachen tax- und siegelfrei behandelt werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf Münster.

An sämmtliche Behörden des Obermainkreises.
Das neue Stempelgesetz betr.

Seydl.

Bayreuth, den 18. März 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchsten Rescript aus dem Königl. Staatsministerium der Finanzen vom 2ten l. M. unterliegen alle Legate zu frommen Zwecken dem Erbschaftsstempel, indem im Stempelgesetze vom 11. September

v. J. eine Ausnahme nicht gemacht sey. Uebrigens ist der Erbschafts-Stempel erst von demjenigen Betrage des Legats zu erheben, der sich nach Abzug der quarta pauperum et scholarum ergiebt, weil diese von dem Erbschafts-Stempel befreit ist und das Legat sich um deren Betrag mindert.

Dies wird sämmtlichen Untergerichten des Kreises zur Nachachtung hiemit eröffnet.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf Münster.

An sämmtliche Untergerichte des Obermainkreises.
Die Berechnung des Erbschafts-Stempels bei frommen Legaten betr.

Seybt.

Bayreuth, den 18. März 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Ministerial-Rescript vom 2ten l. Ms. ist ausgesprochen worden:
daß die Ausfertigungen der Kuratelen, wodurch blos die Anträge der untergeordneten Verwaltungen über Darleihensgesuche aus Stiftungs-Kassen, nach vorgängiger Prüfung beschieden werden, weder dem Stempel noch einer Taxe unterliegen.
Hiernach haben sich sämmtliche Untergerichte als Stiftungs-Kuratel-Behörden zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Graf Münster.

An sämmtliche Untergerichte des Obermainkreises, als Stiftungs-Kuratel-Behörden.
Die Taxen und Stempel bei der Behandlung von Gesuchen um Darlehen aus Stiftungs-Kassen betreffend.

Seybt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers M Arzberger ist die Pfarrei Dietenhofen, Dekanats Mrkt. Erlbach, erledigt geworden. Die jährlichen Einkünfte dieser Pfarrstelle sind in der zwar superrevidirten und berichtigten, aber noch nicht abgeschlossenen Fassion vom Jahre 1811 auf 1053 fl. 59½ kr. berechnet, und entwickeln sich nach ihren Hauptbestandtheilen in Folgendem:

		fl.		kr.
1)	an ständiger Geld-, Getraidt- und Holzbesoldung	33	fl.	1½ kr.
2)	an Realitäten einschlüßig von 50 fl. für die Pfarrgebäude	66	fl.	— kr.
3)	an Rechten	822	fl.	4 kr.
4)	an Stolgebühren	132	fl.	54 kr.
	wie oben	1053	fl.	59½ kr.

dann 6 fl. freiwillige Geschenke.

Die auf der Pfarrei haftenden Lasten betragen 119 fl. 37 kr., worunter 83 fl. 56 kr. ordinäre Steuern be-

griffen sind. Unter dem Ertrag an Rechten befindet sich der Anschlag von 633 fl. 30¾ kr. für die nach den bekannten Normalpreisen vom Jahr 1814 zu Geld berechneten Getreidzehenten.

Die Bewerber haben ihre Meldungen binnen 4 Wochen einzureichen.

Ansbach, den 20. März 1826.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Die Erledigung der Pfarrei Dietenhofen betr. Stettner.

Zur Einnahme der am 15. April d. J. pro 18²⁵⁄₂₆ fälligen Steuern wurde für den Steuerdistrict Bayreuth Termin vom

10. bis 19. April d. J.

anberaumt, und zwar

von Haus-Nr. 1 bis 109, Montag, den 10ten,
" " " 110 " 220, Dienstag den 11ten,
" " " 221 " 368, Mittwoch den 12ten,
" " " 369 " 474, Donnerstag den 13ten,
" " " 475 " 590, Freitag den 14ten,

von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt:

Montag den 17ten,

von St. Georgen und Grünbaum:

Dienstag den 18ten, und

von der Altenstadt, Saas, Oberobsang und Mendelhöfen:

Mittwoch den 19. April d. J.,

Jedesmal von Vormittags 8 — 12 und Nachmittags 2 bis 5 Uhr.

Den Zahlungspflichtigen wird dies zur Darnachachtung hiemit eröffnet und dabei bemerkt, daß das bisherige Ansagen der Zahlungstermine durch den Rentamtsboten von jetzt an unterbleibt, die Säumigen auf ihre Kosten Mahnungen zu gewärtigen haben und außerdem noch von einem jeden derselben 4 kr. Vormerkungs-Gebühren in Folge der provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810 §. 92 erhoben werden müssen. Bayreuth, den 22. März 1826.

Königliches Rentamt.

Ritter.

In der Bauer Johann Adam Plechschmidtschen Debitsache zu Niederlamiz haben die Gläubiger dem Gemeinschuldner eine Frist bis zum 1ten d. Ms., wegen projectirter Dismembration desselben ⅙ Hammergutes bewilliget. Da nun Plechschmidt diese Frist fruchtlos hat verstreichen lassen, so wird auf den neuerdings gestellten Antrag der Gläubiger desselben, a) der sechste Theil eines ungangbaren Hammerguts zu Niederlamiz, bestehend 1) aus einem Wohnhaus, Stallung, Stadel und Schupfen, 2) zwei Gärten am Hauße, 3) 2 Tagwerk Feld und 2 Tagwerk Wiese, I. Classe, 4) 2⅛ Tagwerk Feld und 3⁴⁄₁₂ Tagwerk Wiese, II. Classe, sammt 1 Klafter Gerechtholz mit Gemeinderecht; b) folgende walzende Grundstücke: 1) 4 Tagwerk Reutacker, 2) 1½ Tagwerk, das Gäßelfeld genannt, und 3) ⅞ Tagwerk, die Hinterlamizwiese, welche sämmtliche Immobilien laut Protokoll vom 2. Sept. 1822 auf 2568 fl. — geschätzt worden sind, dem dritten Verkaufstermin hiemit ausgesetzt, und Tagsfahrt auf den

3. Mai c. Vormittags 10 Uhr

in loco Niederlamiz, wozu alle kauf- und zahlungsfähige Liebhaber eingeladen werden, anberaumt. Die nähere Gutsbeschreibung kann jeder in der Registratur des unterzeichneten Gerichtes einsehen. Kirchenlamiz, am 17. März 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht dahier.

Ertl.

Diejenigen Personen, welche aus irgend einem Rechtstitel Forderungen an den Webermeister Isaak Christoph Schaller von hier zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, solche längstens bis zum

2. Mai d. Js.

bei unterzeichnetem Gerichte um so zuverlässiger anzubringen, indem sonst die Masse unter die bekannten Gläubiger ausgeschüttet werden wird. Kirchenlamiz, den 18. März 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht dahier.

Ertl.

Auf die zur Concursmasse des Andreas Schnel-

der, Schmiedmeisters zu Egloffstein, gehörigen Realitäten, als: ein Gütlein, bestehend in einem gemauerten Haus und Stadel, 2 Tagwerk Feld, und ½ Tagwerk Wiesen; ferner das ledige ¼ Tagwerk Gemeindholz im Sumpf, das ledige 1 Tagwerk 18 Ruthen 1½ Schuh Feld, der Wasserranger genannt, das ledige ⅞ Tagwerk 26 Ruthen 9 Schuh Feld, in der Oehlgruben, dann großem und kleinem Felsenkeller, sind am 10. März curr. als dem ersten Versteigerungstermin keine hinreichenden Gebote gelegt worden; es wird daher neuerer Termin auf den

19. April heurigen Jahrs Vormittags 10 Uhr,

in dem Wirthshauße der Wittwe Windisch zu Egloffstein festgesetzt, und zahlungs- und kaufsfähige Strichliebhaber hiezu vorgeladen. Gräfenberg, den 15. März 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Nägelsbach.

Der heute gerichtlich gefaßte Beschluß, daß alle Gläubiger, welche am 27. Februar heurigen Jahrs, als am ersten Ediktstage, in dem Andreas Schneiderischen Debitwesen zu Egloffstein nicht erschienen sind, aus dieser Conkurs-Massa ausgeschlossen sind, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gräfenberg, den 15. März 1826.

Vom Königlich Bayerischen Landgericht.
Nägelsbach.

Das zur Konkursmasse des Johann Fugmann von Fassoldshof gehörige halbe Wohnhaus wird am

10. April d. J.,

hierorts öffentlich an den Meistbietenden verstrichen. Von der Belastung dieses Haußes können sich die Kaufslustigen täglich beim Königl. Landgerichte dahier aus den Acten überzeugen. Weismain, am 9. März 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Der Rothgerbermeister Kasper Fischer dahier, hat sich dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

20. April,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

16. Mai,

3) zur Abgabe der Schlußerklärungen auf den

3. Juni 1826,

jedesmal früh 8 Uhr festgesetzt und sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß die Ausbleibenden am ersten Ganttage mit ihren Forderungen von der Masse abgewiesen, die Nichterscheinenden an den übrigen Tagen aber, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, die von dem beweglichen Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bei Gericht dahier zu übergeben. Weismain, den 11. März 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß das Klassen-Urtheil in dem Margaretha Hofknechtischen Debitwesen zu Oberleinleiter unterm heutigen an die Gerichtstafel angeheftet wurde. Ebermannstadt, den 22. März 1826.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Durch höchste Entschließung des K. Appellations-Gerichts für den Obermainkreis vom 18. Januar d. J. wurde die bisher bei dem K. Landgerichte Seßlach anhängige Verlassenschafts-Sache des Sebastian Merzbacher zu Rattelsdorf wegen genauen Zusammenhanges mit der Konkurssache des Johann Burkard zu Zapfendorf der unterzeichneten Behörde zur weiteren Behandlung und Erledigung übertragen. Da nun nach einem vorliegenden Vergleiche vom 26. September 1825 die nach Abzug der Legate und Passiven verbleibende Merzbacherische Aktiv-Masse in die Johann Burkardische Konkursmasse fällt, und daher zur Erledigung dieser Concurs-Sache eine zuverläßige Kenntniß der Sebastian Merzbacherischen Schulden nothwendig ist, so werden alle diejenigen, welche an dessen Nachlaß aus was immer für einem Grund eine Forderung machen zu können glauben, hiemit vorgeladen, am

Mittwoch den 19. April d. J. Vormittags 9 Uhr

ihre Forderungen vor unterzeichnetem Gerichte anzumelden und gehörig nachzuweisen, so wie über die Liquidität schlüssig zu verhandeln und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß die nichterscheinenden Gläubiger mit ihren Ansprüchen von der Sebastian Merzbacherischen Verlassenschaftsmasse ausgeschlossen werden sollen.

Scheßlitz, am 20. März 1826.

Königliches Landgericht Scheßlitz.
Freiherr von Sazenhofen.

Zur Hülfsvollstreckung werden nachstehende Besitzungen des Johann Hoffmann von Reichenbach, als: a) ½ Dorfgut, bestehend in Haus, Stadel, 10½ Morgen Feld, an der Hofmaas, und 8 Tagwerk einmädige Wiesen, b) ¼ unbebautes Gut, bestehend in 10 Morgen Feld, 5 Tagwerk einmädige Wiesen, und 10 Acker Holz; c) ¼ Tagwerk Wiese, in der Au, dann d) das sämmtlich vorhandene Mobiliare, als Vieh, Bauereigeschirr und sonstiges Hausgeräth, am

Samstag den 8. April l. Js. Morgens 10 Uhr

im loco Reichenbach dem öffentlichen Aufstrich resp. Verkauf ausgestellt. Kaufsliebhaber werden anmit mit dem Bemerken eingeladen, daß ihnen am Strichs- resp. Verkaufstermine die auf den gedachten Realitäten ruhenden Lasten sowohl als die Kaufsbedingnisse bekannt gemacht werden werden. Nordhalben, den 15. März 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Vom Königlichen Landgerichte Hollfeld wird anburch bekannt gemacht, daß zwischen dem Schmiedmeister Andreas Schwarz zu Kaßendorf und der Anna Rieß daselbst nach dem unterm 22ten d. M. gerichtlich bestättigten Ehevertrage die eheliche Gütergemeinschaft wegen Minderjährigkeit der Ehegattin, gesetzlicher Vorschrift gemäs ausgeschlossen worden ist. Hollfeld, den 23. März 1826.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

In dem zwischen Johann Mader zu Kaßendorf und Margaretha Baierlein von Döllnitz unterm 22ten d. M. gerichtlich verlautbarten Ehevertrag ist die eheliche Gütergemeinschaft in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen wegen Minderjährigkeit der Ehefrau ausgeschlossen worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Hollfeld, den 23. März 1826.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Das Gütl des Georg Schöpf von Reißlas wird wiederholt dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige haben den

11. Mai d. J.

ihre Angebote bei Gericht zu Protocoll zu geben, und das Weitere abzuwarten. Kemnath, den 19. Januar 1826.

Königliches Landgericht Kemnath.
I. d.
Hauptmann, Assessor.

Der dem Bauern Jakob Sorger zu Losau gehörige, zum Königl. Pfarramt Creußen handlohnbare halbe Hof sammt allen Ein- und Zugehörungen, gewürdiget pro 2943 fl. wird auf Andringen mehrerer Gläubiger in vim executionis dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Hiezu ist auf

Freitag den 28. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

Bietungstermin, dem gestellten Antrage gemäß in der Behausung des Wirths Riedel zu Losau, angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und für das Meistgebot den Zuschlag nach gesetzlicher Vorschrift zu gewärtigen haben. Das Taxationsinstrument, welches auch die auf diesem halben Hofe haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann übrigens täglich während der gewöhnlichen Gerichtszeit in hiesiger Registratur eingesehen werden. Schnabelwaid, am 28. Februar 1826.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Das zur Concursmasse des Bauern Michael Firnstein von Kleuckheim gehörige Grundvermögen: 1) zwei Drittheile von einem Gut, bestehend aus einem Wohnhaus mit Scheuer, Garten und Hofraith nebst zugehörigen Feldern, Wiesen und Holz, 2) ein bemaiertes Gut, bestehend aus einem einstöckigen Wohnhaus, Scheuer,

Nebengebäude, Schweinställen und Hofraith, dann ½ Tagwerk Grasgarten mit zugehörigen Feldern, Wiesen und Holz wird in dem auf den

Donnerstag den 6. April, früh 9 Uhr

anberaumten Termine öffentlich verkauft, an welchem Termine sich Kaufsliebhaber bei dem Gemeinde-Vorsteher Schmitt zu Kleuckheim einzufinden haben. Lichtenfels, den 7. März 1826.

Königliches Landgericht.
Schell.

Der dem Bauern Reinhardt Niklaus Gräf zu Windischenhaig gehörige halbe Hof dortselbst, welcher auf 1932 fl. gerichtlich taxirt worden ist, und aus: 1) einem Wohnhauße, 2) einem Stadel, 3) einem Gemüßgärtlein, 4) 12½ Tagwerk Feldern, 5) 3 Tagwerk Wiesen, und 6) 6⅞ Tagwerk Holzanflug und Oedung besteht, soll zur Erlangung einer ausgeklagten Forderung an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Zu dem hierzu auf

Freitag den 14. April Vormittags 10 Uhr,

im Gerichtslocale anstehenden Termine werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß die Einsicht des Taxationsprotokolls freisteht, und der Hinschlag nach der Executions-Ordnung erfolgen wird. Culmbach, den 10. März 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Sonnabend den 1. April d. Js., Vormittags 10 Uhr, werden im Bureau der Zwangsarbeits-Anstalt

200 Klafter Holz, und
400 " Stöcke,

im Wege der Licitation von den Mindestnehmenden angekauft, wozu lieferungsfähige Personen eingeladen werden. Plassenburg, den 20. März 1826.

Königliches Polizei-Commissariat der Zwangsarbeits-Anstalt.
Stuhlmüller.

Am 4. April 1826, Vormittags 10 Uhr, werden dahier 9 Schffl. 5 Metzen Dinkel, 1 Schffl. 3 Metzen 5 Maas Erbsen, und ohngefähr 260 Schäffel Haber, sämmtlich von letzter Erndte, öffentlich meistbietend verkauft. Forchheim, den 20. März 1826.

Königliches Rentamt.
A. Stapf.

Von den disponiblen Getraide-Beständen des hiesigen Rentamts, aus der letzten Erndte, werden am

Dienstag den 4. April Vormittags 10 Uhr,

unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung: 17 Schäffel Waizen und 50 Schäffel Korn, von guter Beschaffenheit, dann 256 Schäffel Haber, worunter sich beiläufig 100 Schäffel von vorzüglicher Qualität, auf den Schnabelwaider Böden befinden, an den Meistbietenden verkauft. Kaufslustige werden daher eingeladen, sich an diesem Tage im dießamtlichen Geschäftszimmer einzufinden, wobei zugleich die Getraideproben in Augenschein genommen werden können. Pegnitz, am 23. März 1826.

Königlich Bayerisches Rentamt.
Ritter.

In Folge hohen Befehls Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, wird

Mittwoch den 19. April d. Js.

die Jagd-Revier Himmelkron, welche ausgebreitete Wald- und Feldjagden enthält, in zwei Districten getheilt, der öffentlichen und meistbietenden Verpachtung unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen ausgesetzt, wozu man pachtfähige Liebhaber Vormittags 9 Uhr in das Müllerische Wirthshaus zu Himmelkron einladet. Culmbach, am 23. März 1826.

Königliches Forstamt.
Pausch.

Andreas Lesger, geboren zu Nedensdorf am 7. März 1751, begab sich in einem Alter von 18 Jahren vom Hauße hinweg, um bei der K. K. österreichischen Armee Kriegsdienste zu nehmen, und hat seit mehr als 50 Jahren von seinem Aufenthaltsorte und sonstigen Verhältnissen keine Nachricht gegeben. Derselbe oder seine allenfallsigen Erben werden demnach aufgefordert, sich binnen sechs Monaten dahier zu melden, und ihre Ansprüche auf das unter Curatel stehende Vermögen im Betrage zu 80 fl. geltend zu machen, widrigenfalls sol-

ches den bereits legitimirten Anverwandten gegen Sicherheitsleistung wird ausgehändiget werden. Banz, am 22. Januar 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Die zum Verkauf ausgesetzten Immobilien des Bauern Peter Münch zu Gundersreuth sind zwar sämmtlich mit Angeboten belegt worden, es stehen aber diese Angebote mit dem Schätzungswerth zu sehr im Mißverhältniß, weshalb hiermit ein dritter Strichtermin auf den

8. April, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Thurnau, am 3. März 1826.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.
Knoch.

Der dem Bauern Johann Christoph Popp zugehörige ½ Hof auf der Euben, bestehend: 1) in einem halbmassiven Wohnhauße mit ganzem Dache, Nro. 111, auf welchem der Genuß von jährlich 3 Klafter Gerechtholz und 2 Klafter Stöcke ruhet, und welches eine Wohnstube, eine Küche, einen Keller, mehrere Böden, Kammern, und Stallung auf 12 Stück Rindvieh enthält; 2) einer mit Brettern verschlagenen Scheune und Schupfe mit halb Dach, gleich dem Hauße mit Schindeln und Stroh gedeckt und in mittelmäßig baulichem Zustande; 3) einem laufenden Röhrwasser; 4) 8⅞ Tagwerk Feldern, II. und III. Classe; 5) 6 Tagwerk Wiesen, II. und III. Classe; und 6) einen Antheil an der noch unvertheilten Gemeinde, welcher nach Abzug aller darauf haftenden Lasten und Abgaben auf 1194 fl. — rhl. gerichtlich gewürdigt wurde, wird auf Andringen mehrerer Realgläubiger hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu ist auf den

27. April, Vormittags 10 Uhr

im Schloße dahier anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen inzwischen die Einsicht der Taxationsverhandlung vom 1ten d. M. in der Registratur freisteht, mit dem Bemerken hiedurch eingeladen werden, daß der Zuschlag dieser Grundbesitzungen vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger erfolgt. Zugleich werden auch sämmtliche allenfalls noch unbekannte Gläubiger des Johann Christoph Popp hiedurch aufgefordert, ihre Forderungen in diesem Termine gehörig zu liquidiren, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie bei künftiger Vertheilung der Massa nicht mit berücksichtigt werden. Weidorf, den 13. März 1826.

Freiherrlich von Podewilsisches Patrimonialgericht I. Classe.
v. Paschwitz.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich erhalte von Zeit zu Zeit Briefe von verschiedenen Personen aus den entlegenen Landgerichten Naila, Münchberg, Scheßlitz, der obern Pfalz ic., welche entweder über den langsamen Betrieb ihrer Rechts-Angelegenheiten, oder darüber sich beklagen, daß ihnen Geld abgenommen, gleichwohl aber für sie nichts gearbeitet worden sey. Ich kenne diese Personen nicht einmal dem Namen nach, und es dringt sich mir daher um so mehr die Ueberzeugung auf, daß berüchtigte Winkel-Agenten meinen Namen mißbrauchen und mit demselben ihr verderbliches Spiel maskiren, als ich die treue und redliche Erfüllung meiner Berufungs-Pflichten stets mir angelegen seyn lasse. Um das Publikum vor Schaden und Nachtheil zu warnen, erkläre ich hiemit, daß außer mir, kein öffentlicher Rechts-Anwalt meines Namens in hiesiger Stadt sich befindet, und daß ich keine Namens-Unterschrift für die meinige anerkennen werde, welcher nicht die Zeichen meines Standes und Berufs beigefügt sind. Bayreuth, den 12. März 1826.

Mayer, Königl. Appellationsgerichts-Advokat und Wechsel-Notar.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 23. März 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	91½	
ditto à 5% „ „ .		101¼
Land-Anlehen à 5% . . .	102⅞	
Lott. Loose A — D à 4% .		
ditto E — M à 4% . 100½	100⅞	100½
ditto „ „ 2 mt. . . .		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	100	
ditto ditto à fl. 25.	99	
ditto ditto à fl. 100.	100	

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 38. Bayreuth, am 31. März 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 20. März 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge allerhöchster Entschliessung vom 15ten d. erhalten nachfolgende Studierende Stipendien aus den Bamberger Stipendien-Fonds:

40 fl. der Gymnasiast Michael Eichhorn aus Schweinsdorf,
40 fl. der Gymnasiast Ernst Förtsch aus Trunstadt,
40 fl. der Gymnasiast Pankratz Dinkel aus Staffelstein,
40 fl. der Gymnasiast Heinrich Sondinger aus Weismain,
40 fl. der Gymnasiast Philipp Haug aus Bamberg,
29 fl. 18 kr. der Gymnasiast Johann Dürr aus Hallstadt,
24 fl. der Gymnasiast Joseph Zenk aus Bamberg,
20 fl. der Gymnasiast Georg Popp von da,
50 fl. der Gymnasiast Johann Krug aus Steinsdorf,
32 fl der Gymnasiast Caspar Dörfler aus Seigendorf,
32 fl. der Gymnasiast Heinrich Schumm aus Rattelsdorf, und
32 fl. der Gymnasiast Erwin Bausback aus Bamberg,

Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach.

Nachträgliche Stipendien-Verleihungen aus den Bamberger Fonds betr.

Deller.

Bayreuth, den 18. März 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchsten Rescript aus dem Königl. Staatsministerium der Finanzen vom 2ten l. M. unterliegen alle Legate zu frommen Zwecken dem Erbschaftsstempel, indem im Stempelgesetze vom 11. September v. J. eine Ausnahme nicht gemacht sey. Uebrigens ist der Erbschafts-Stempel erst von demjenigen Betrage des

Legats zu erheben, der sich nach Abzug der quarta pauperum et scholarum ergiebt, weil diese von dem Erbschafts-Stempel befreit ist und das Legat sich um deren Betrag mindert.

Dies wird sämmtlichen Untergerichten des Kreises zur Nachachtung hiemit eröffnet.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf Münster.

An sämmtliche Untergerichte des Obermainkreises.

Die Berechnung des Erbschafts-Stempels bei frommen Legaten betr.

Seydt.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Magistrat, fortwährend bemüht, die Obstbaumzucht in dem hiesigen Stadtbezirk durch Anpflanzung der Haupt- und Vizinal-Strassen möglichst zu befördern, ließ vor kurzem die Culmbacher Strasse bis zur Gränze des Stadtbezirks größtentheils mit Obstbäumen bepflanzen, und sicherte den anstoßenden Grundbesitzern die künftigen Früchte dieser Bäume in so weit zu, als solche deren Realitäten begränzen. Man glaubte auf solche Weise diese Pflanzung unter den besondern Schutz der angränzenden Grundeigenthümer gestellt zu haben, um, dieser Aufsicht wegen, keine Baumverletzung befürchten zu dürfen. Dessen ungeachtet wurden in der gestrigen Nacht längs der, den Bauern Kolb und Potzel zu Obsang gehörigen Grundstükke auf der gedachten Strasse eine Reihe der schönsten Obstbäume durch frevelhafte Hände mit den Pfählen aus der Erde gerissen und entzwei gebrochen. Dieser boshafte Frevel, zu dessen Entdeckung die hiesigen Einwohner auf jede Weise mitzuwirken aufgefordert werden, veranlaßt die unterzeichnete Polizei-Behörde zur Warnung die im Artikel 385 Theil I. des Strafgesetzbuches ausgesprochene Strafe, nach welchem dergleichen Beschädigungen mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 3 Monaten, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit verhältnißmäßiger körperlicher Züchtigung beahndet werden sollen, hiedurch öffentlich bekannt zu machen.

Zugleich wird demjenigen, welcher den Urheber dieser Frevelthaten entdeckt und sofort zur Anzeige bringt, unter Verschweigung seines Namens, eine Geldbelohnung von 25 Gulden zugesichert. Bayreuth, am 23. März 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Schoberth.

Zur Einnahme der am 15. April d. J. pro 18 25/26 fälligen Steuern wurde für den Steuerdistrict Bayreuth Termin vom

10. bis 19. April d. J.

anberaumt, und zwar

von Haus-Nr. 1 bis 109, Montag, den 10ten,
" " " 110 - 220, Dienstag den 11ten,
" " " 221 - 368, Mittwoch den 12ten,
" " " 369 - 474, Donnerstag den 13ten,
" " " 475 - 590, Freitag den 14ten,

von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt:

Montag den 17ten,

von St. Georgen und Grünbaum:

Dienstag den 18ten, und

von der Altenstadt, Saas, Oberobsang und Mendelhöfen:

Mittwoch den 19. April d. J.,

jedesmal von Vormittags 8 — 12 und Nachmittags 2 bis 5 Uhr.

Den Zahlungspflichtigen wird dies zur Darnachachtung hiemit eröffnet und dabei bemerkt, daß das bisherige Ansagen der Zahlungstermine durch den Rentamtsboten von jetzt an unterbleibt, die Säumigen auf ihre Kosten Mahnungen zu gewärtigen haben und

außerdem noch von einem jeden derselben 4 kr. Vormerkungs-Gebühren in Folge der provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810 §. 92 erhoben werden müssen. Bayreuth, den 22. März 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Das Königl. Landgericht Neustadt an der Waldnaabe hat im Schuldenwesen des Braumeisters Adam Kleber von Weiden, wegen Ueberschuldung durch Entschließung vom 3. December v. Js. dessen Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen:

Montag der 17. April,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen:

Mittwoch der 17. Mai,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar für die Gegeneinrede:

Samstag der 17. Juni,

4) für die Schluß-Gegenerinnerungen:

Freitag der 30. Juni,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners werden hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Neustadt an der Waldnaab, den 27. Februar 1826.

Königl. Landgericht Neustadt an der Waldnaab.
Der Königliche Landrichter,
Freiherr v. Lichtenstern.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen der Jakob Murrischen Eheleute dahier, bestehend a) in einem gemauerten Wohnhauße Nro. 58, nebst Forstrecht und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, b) einem Acker und zweimädigen Wiesenfleck, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin ist auf den

11. Mai l. J.

dahier anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Kemnath, am 21. Februar 1826.

Königliches Landgericht Kemnath.
J. d. Hauptmann, Assessor.

Die dem Johann Kastner zu Immenreuth gehörigen 6 Weiher auf der Haid und der sogenannte Lenauer Weiher, werden im Wege der Hülfsvollstreckung wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu dem auf den

23. Mai l. J.

dahier anberaumten Termine hiedurch vorgeladen. Kemnath, den 21. Februar 1826.

Königliches Landgericht Kemnath.
J. d. Hauptmann, Assessor.

Das zu dem Nachlaß des dahier gewesenen Zeuchmachermeisters Johann Cassel gehörige Wohnhaus, am Harrergäßlein liegend, geschätzt auf 600 fl., worauf schon 780 fl. geboten ist, soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber können sich daher in dem auf den

28. April Vormittags

angesetzten Termin vor Gericht einfinden. Wunsiedel, am 22. März 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Das zur Konkursmasse des Johann Fugmann von Fassoldshof gehörige halbe Wohnhaus wird am

10. April d. J.,

hierorts öffentlich an den Meistbietenden verstrichen. Von der Belastung dieses Haußes können sich die Kaufslustigen täglich beim Königl. Landgerichte dahier aus den Acten überzeugen. Weismain, am 9. März 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Zur Hülfsvollstreckung werden nachstehende Besitzungen des Johann Hoffmann von Reichenbach,

als: a) ½ Dorfgut, bestehend in Haus, Stadel, 10½ Morgen Feld, an der Hofmaas, und 8 Tagwerk einmädige Wiesen, b) ½ unbebautes Gut, bestehend in 10 Morgen Feld, 5 Tagwerk einmädige Wiesen, und 10 Acker Holz; c) ½ Tagwerk Wiese, in der Au, dann d) das sämmtlich vorhandene Mobiliare, als Vieh, Bauereigeschirr und sonstiges Hausgeräth, am

Samstag den 8. April l. Js. Morgens 10 Uhr

in loco Reichenbach dem öffentlichen Aufstrich resp. Verkauf ausgestellt. Kaufsliebhaber werden anmit mit dem Bemerken eingeladen, daß ihnen am Strichs- resp. Verkaufstermine die auf den gedachten Realitäten ruhenden Lasten sowohl als die Kaufsbedingnisse bekannt gemacht werden werden. Nordhalben, den 15. März 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das dem Wirthe Georg Abraham Ochs zu Walbrunn gehörige Gut, das Schlößlein genannt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Dieses Gut ist zum Königl. Rentamt Neunkirchen grund- und zum 15ten Gulden dahin handlohnbar, mit einem Steuerkapital von 1000 fl. belastet und verabreicht einen jährlichen Erbzins von 15 kr. Zu demselben gehört: 1) das Wohnhaus Nr. 23, 2) eine am Haus liegende Wiese zu 4½ Tagwerk, 3) ½ Tagwerk abgetriebenes Holz, das Schlößleinsholz genannt, und 4) ein Gemeinderecht. Es wird daher zum Verkaufe dieses Gütleins Termin auf den

25. April, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, an welchem Tage sich Kaufslustige im Gerichtssitz einfinden mögen. Gräfenberg, am 28. Februar 1826.

Königliches Landgericht.
Nägelsbach.

Bei dem unterfertigten Königlichen Rentamte wird der ärarialische Habervorrath aus dem Erndtejahre 1825 von ungefähr 131 Schäffeln, am

Donnerstag den 13. April l. J., Morgens 9 Uhr praecise

parthienweise und mit Vorbehalt höchster Genehmigung öffentlich versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufslustige hiemit eingeladen werden. Rattelsdorf, am 23. März 1826.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.
Dr. Klinger.

Am 4. April 1826, Vormittags 10 Uhr, werden dahier 9 Schffl. 5 Metzen Dinkel, 1 Schffl. 3 Metzen 5 Maas Erbsen, und ohngefähr 260 Schäffel Haber, sämmtlich von letzter Erndte, öffentlich meistbietend verkauft. Forchheim, den 20. März 1826.

Königliches Rentamt.
A. Stapf.

Der Wirth und Metzgermeister Andreas Opel von Gärtenroth hat auf das Andringen verschiedener Gläubiger, deren Forderungen zum Theil auf Execution beruhen, den Antrag gestellt, seine sämmtlichen Gläubiger zum Versuche eines gütlichen Arrangements, unter Mitwirkung eines zahlungsfähigen Bürgen, zusammenzurufen. — Um dessen Schuldenstand genau zu erforschen, und das weitere Verfahren genau bemessen zu können, werden alle diejenigen, die an den gedachten Andreas Opel aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, auf

Dienstag den 25. April l. J.

hieher zur Liquidation ihrer Forderungen und Vorlegung ihrer Beweißmittel, und zwar unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen im Falle eines ausbrechenden Concurses, die Ausschließung ihrer Forderungen von der gegenwärtigen Concursmasse zur Folge hat, indem dieser Liquidationstermin zugleich als der erste Ediktstag angenommen wird. Kann aber mit Umgehung des Koncurses ein gütliches Uebereinkommen zwischen dem Schuldner und den Gläubigern erzielt werden, so trifft die Abwesenden der weitere Rechtsnachtheil, daß ihr Beitritt zur Erklärung der erschienenen Gläubiger als stillschweigend betrachtet und auf sie keine besondere Rücksicht mehr genommen werden soll. Endlich werden alle diejenigen, welche von des Gemeinschuldners Vermögen irgend etwas in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu übergeben. Weisenbrunn, den 18. März 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht.
Kraussold.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 39. Bayreuth, am 1. April 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 20. März 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises, deren viele neuerlich wieder in Privatbausachen Stempelbögen zu ihren Berichten angewendet haben, werden hierdurch auf die frühern Verfügungen über diesen Gegenstand von 1818 und 1820 verwiesen, welche wörtlich folgendermassen lauten:

„Nach einer allerhöchsten Entschliessung vom 24. Juni d. J. soll allen Eingaben, Verhandlungen und Ausfertigungen, welche die Beobachtung der Bau-Ordnung und Gegenstände der Baupolizei betreffen, die Tax- und Stempelfreiheit zugestanden seyn, dergestalt, daß diese der Tax- und Stempelgebühr nur in dem Fall unterliegen, wenn sie durch offenbare eigenmächtige Ueberschreitung der Bau-Ordnung und hiernach durch Verschulden der Gebäude-Besitzer veranlaßt worden sind."

Welches den K. Polizeibehörden, den Baubedienten und den Privaten hierdurch zur Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 24. August 1818.

Tax- und Stempelgebühren in Bau-Polizei-Gegenständen betr.

„Sämmtliche Polizeibehörden werden hierdurch nachdrücklich erinnert, die Verfügung vom 24. August 1818 (Kreis-Intelligenzblatt 1818, S. 701), daß in Bausachen der Unterthanen Taxen und Stempel abgeschaft seyn sollen, künftig pünktlicher als bisher geschehen ist, zu befolgen, außerdem zu erwarten, daß jeder dagegen vorkommende Fall von nun an ohne Weiters mit einer Ordnungs-Strafe von 1 Rthlr. belegt werden wird."

Bayreuth, den 20. Juli 1820.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Die Tax- und Stempel-Erhebung in Bausachen betr.

Es wird eine genaue Befolgung dieser Verfügungen erwartet, außerdem wird die in der zweiten Verfügung

ftgesetzte Ordnungs-Strafe ohne Weiters erhoben werden, wobei sich die Wiedererſetzung der unnöthigen Stempelbögen an die Bauenden von selbst versteht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Maſſenbach, Director.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Tax- und Stempelfreiheit in Bausachen betr.

Deller.

Bayreuth, den 6. April 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Anfrage der unterfertigten Königl. Regierung über die künftige Behandlung der Guts-Zertrümmerungs-Angelegenheiten hat die allerhöchste Stelle nachstehende, zur allgemeinen Kenntniß der Einwohner, und Verwaltungs-Stellen des Kreises zu bringende Instructiv-Bestimmungen am 1ten d. M. erlassen.

1) Nachdem das Gesetz vom 11. September v. J. über Ansäßigmachungen, die Zertrümmerung aller ludeigenen (freieigenen) Güter bis auf die kleinsten Parcellen unbedingt gestattet, bei grundbaren Gütern aber von der Uebereinkunft der Grundherrn und Grundholden nach Umständen abhängig gemacht hat: so bedarf es zu solchen Zertrümmerungen einer besondern polizeilichen Bewilligung nicht mehr.

2) Will auf die zertrümmerten Guts-Parcellen eine Ansäßigmachung gegründet werden, so geben §. 2 Nr. 1, dann §. 5 des obenerwähnten Gesetzes die erforderlichen Normen.

3) Eben so entscheidet der §. 9 desselben Gesetzes über die Zuständigkeit der Behörden bei Ansäßigmachungen, und sämmtliche Behörden haben noch insbesondere den §. 15. der allerhöchsten Verordnung vom 17. September 1825 im Auge zu behalten.

4) Ergeben sich Anstände zwischen Grundherrn und Grundholden, wegen verweigerter Einwilligung ersterer zu Guts-Zertrümmerungen in Fällen, wo solche noch erforderlich ist, so steht die Entscheidung denselben Behörden zu, welche bisher dazu kompetent waren.

5) Betreffen die Anstände blos staatswirthschaftliche Fragen — ein Fall der nach dem, was oben unter 1 bestimmt ist, nur höchstselten vorkommen kann — so ist die Kompetenz der Königl. Regierungen, Kammern der Innern und der ihr untergeordneten Behörden durch die §. 21 resp. 19 vorgedachter allerhöchster Verordnung ausser Zweifel gesetzt.

6) Was das Verfahren anbelangt, welches in Zertrümmerungs-Angelegenheiten zu beobachten ist, so geht aus dem Inhalte der neuen Verordnungen unverkennbar die Absicht hervor, daß dasselbe möglichst abgekürzt und beschleunigt, den Unterthanen aber alle vermeidliche Unkosten erspart werden sollen, weshalb denn auch bei Guts-Zerschlagungen die von den Finanz-Behörden ungesäumt zu instruirenden und festzusetzenden Vertheilungs-Vorschläge der Staatsauflagen, oder bei Gütern, welche dem Staate grundbar sind, der Grundreichnisse einer weiteren Genehmigung der Kammer des Innern zur gerichtlichen Verbriefung nicht mehr bedürfen.

Indem die Königl. Regierung des Obermainkreises von den ihr untergebenen Behörden die sorgfältigste Beachtung dieser allerhöchsten Vorschriften um so mehr erwartet, als ihnen durch dieselbe eine wesentliche Geschäftsverminderung zugeht, vertraut sie zu deren Pflichteifer, daß solche nach der ihnen obliegenden Sorge für das Wohl der

Unterthanen dennoch fortfahren werden, dem Gang der Gutszertrümmerungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und ihr Augenmerk vorzüglich darauf zu richten, daß die wohlthätige Absicht der gesetzlichen Freigebung derselben nicht durch eigennützige Speculationen dritter auf Verlegenheiten oder Unkunde des Landmannes vereitelt werde.

Die Königl. Polizeibehörden werden in dieser Beziehung auf eine Ausschreibung vom 27. Februar hingewiesen; damit aber dieselben die nöthige Kenntniß von den vorgehenden Dismembrationen zum Zweck der Darstellung des Einflusses derselben auf die Landwirthschaft und auf den Wohlstand der Grundbesitzer in den vorgeschriebenen Verwaltungsberichten erhalten, haben sie sich mit den Finanz- und gutsherrlichen Behörden wegen erforderlicher Mittheilungen darüber geeignet zu benehmen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in so ferne es bei Gutszerschlagungen auf Haus-Abtheilungen abgesehen ist, hinsichtlich dieser die baupolizeilichen Vorschriften eingehalten werden müssen, und von den Polizeibehörden darüber zu wachen ist.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Königl. Polizeibehörden des Obermainkreises.
Die Guts-Zertrümmerungen betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 3. April 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchsten Rescripte vom 26ten v. M. haben Se. Majestät der König in Beziehung auf den §. 44. der Landwehr-Ordnung vom 7ten l. M. allergnädigst zu befehlen geruht, daß die übertriebene — für ein Militair nicht passende Kleidung der Landwehr-Musik, so wie die Bezahlung hiefür aus den Reluitions-Geldern künftig im ganzen Königreiche zu unterbleiben habe, und alles, was dieser ganz unpassenden Pracht ähnlich sey, bei der Musik der Landwehr förmlich untersagt seyn soll, sofern nicht das Offizier-Corps und die Landwehrmänner die diesfallsigen Ausgaben durch freiwillige Beiträge decken wollen. Für die Austragung der jetzt gemachten ungeeigneten Uniformen der Landwehr-Musik soll ein Zeitraum von zehn Jahren gegeben, die Nachschaffung neuer Uniformen von einer solchen Form aber streng verboten werden.

Diese allerhöchste Bestimmung wird zur genauesten Darnachachtung hiermit bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Districts-Polizei-Behörden und Kommandos der Landwehr-Abtheilungen im Obermainkreise.
Die Kleidung der Landwehr-Musik betr.

Friedmann.

Bekanntmachung.

Auf den Grund einer höchsten Entschließung der K. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, vom 6ten v. M., werden hiermit alle Gewerbtreibende des hiesigen Stadtbezirks, welche ein Realrecht oder ein radicirtes Gewerbe besitzen, oder zu besitzen glauben, aufgefordert, sich am

Donnerstag den 20. April Vormittags 9 Uhr

in dem Sitzungszimmer des Stadt-Magistrats einzufinden, und die Konzession, den Kaufbrief, oder sonstigen Urkunden, worauf sich ihre Ansprüche gründen, in Original und Abschrift vorzulegen, zugleich eine schriftliche Beschreibung des Haußes, und seiner innern Einrichtung, sammt einem etwa vorhandenen Riß und das Steuerbüchlein zur Ersehung der Besitz-Nummer mit zur Stelle zu bringen.

Die Nichterscheinenden haben zu gewärtigen, daß nicht angemeldete Rechte nicht inkatastrirt werden würden, und müssen sich daher die hieraus entspringenden Folgen selbst beimessen.

Bayreuth, den 3. April 1826.

Der Magistrat
der Königlich Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.
Schoberth.

Zur Beheizung der Geschäftszimmer bei dem Stadt-Magistrat Bayreuth, werden 60 Klafter weiches Scheitholz, im Wege der Licitation von den Mindestnehmenden, unter Vorbehalt der magistratlichen Genehmigung, kommenden

Montag den 17. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

angekauft, wozu lieferungsfähige Personen eingeladen werden. Bayreuth, den 7. April 1826.

Die Stadt-Kämmerei.
Neuper.

Auf Antrag eines Gläubigers des Michael Roth zu Gosberg, ist der öffentliche Verkauf einer demselben zugehörigen ½ Tagwerk Wiese, die Kreutzwiese, beschlossen worden. Strichtermin wird auf

Donnerstag den 20. April d. Js.

anberaumt, und die Kaufslustigen eingeladen, sich an demselben bei hiesig Königlichem Landgerichte einzufinden. Forchheim, den 20. März 1826.

Königliches Landgericht.
Badum.

Auf den Antrag des Vormunds Bauern Johann Adam Haueiß zu Döbra, wird der zum Nachlaß des verstorbenen Webermeisters Johann Heinrich Hofmann zu Döbra gehörige, zum Königlichen Rentamt Lichtenberg lehenbare und auf 1670 fl. — rhein. gewürdigte halbe Hof, Haus-Nro. 17, bestehend: 1) in einem Wohnhaus, von 52 Schuh in der Länge und 27 Schuh in der Breite, einstöckig von Holzschrot erbaut und mit Schindeln gedeckt, dann mit einer Wohnstube, Stallung, Getreid- und Stallboden versehen; 2) einer angebauten Scheune, von 42½ Schuh Länge und 27 Schuh Breite, einstöckig von Bindwerk erbaut, mit Brettern verschlagen und Schindeln gedeckt, dann einen Tennen, zwei Panzen und zwei Böden versehen; 3) einer auf gleiche Art erbaute Schupfe, von 12 Fuß Länge und 10 Fuß Breite; 4) 5½ Jauchert Wiesen; 5) 13½ Jauchert Felder; 6) 2 Jauchert Buschholz; 7) 2 Klafter jährliches Gerechtholz; hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und ist ein Bietungstermin auf den

21. April d. J. Vormittags 8 Uhr,

angesetzt worden, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, ihre Gebote zu legen und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 2. April 1826.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Das Wagnersche Familien-Stipendium ist für die Jahre $18\frac{25}{26}$ mit $\frac{27}{28}$ erledigt, und werden deshalb die allenfallsigen Bewerber hiezu aufgefordert, längstens bis den

18. Mai d. J.

ihre Gesuche dahier einzureichen, wozu noch bemerkt wird, daß Gesuche, welche nach diesem Termine einkommen, oder solche, welche nicht mit legalen Studien oder Armuths-Zeugnissen belegt sind, nicht berücksichtigt werden können. Creußen, am 23. März 1826.

Der Magistrat,
qua Collatur.
Künneth, Bürgermeister.

Victualien-Preise in der Königl. Bayerischen Kreis-Hauptstadt Bayreuth.

Nach Königl. Bayerischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 8. April 1826 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 8 Loth 2 Quint. Für 2 kr. 17 Loth — Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu

1 kr. 14 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 28 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 24 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 2 Pfund 13 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 4 Pfund 26 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 7 Pfund 7 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 9 Pfund 21 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 9 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 18 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 28 Loth — Quint.

II.

Melber-Tax.

Mehl.

pro Metzen Waiz 1 fl. 27½ kr.

1/16 Metz. von dem besten Waizenmehl 4 kr. 1 pf. 1/16 Metzen von weißem Waizenmehl 3 kr. — pf. 1/16 Metzen von dem Waizenmittelmehl 2 kr. 1 pf. 1/16 Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. — pf. 1/16 Metzen von weisem Gerstenmehl 1 kr. 2 pf. 1/16 Metzen von dem Gerstennachmehl — kr. 2 pf.

III.

Melber-Tax.

Köchet.

pro Metzen Gerste — fl. 52½ kr.

1/16 Metzen der feinsten Gerste 11 kr. — pf. 1/16 Metzen der feinen Gerste 8 kr. — pf. 1/16 Metzen der Mittelgerste 5 kr. 2 pf. 1/16 Metzen der groben Gerste 5 kr. — pf. 1/16 Metzen der gerissenen Gerste 3 kr. — pf. 1/16 Metzen Waizengries 6 kr. 2 pf. 1/16 Metzen Gerstengries 2 kr. 2 pf. 1/16 Metzen gerissene Haber-Grüze 3 kr. 1 pf. 1/16 Metzen ungerissene Haber-Grüze 6 kr. 3 pf. 1/16 Metzen Hierse 6 kr. — pf. 1/16 Metzen Haidel 5 kr. — pf. 1/16 Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches 5 kr. 3 pf Ein Pfund des geringeren — kr. — pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 3 kr. 3 pf. Ein Pfund des geringeren 2 kr. 1 pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 7 kr. 1 pf. Ein Ochsenfuß 5 kr. 1 pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 3 kr. 1 pf. Ein Pfund Fleck 1 kr. 1 pf.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund von bester Qualität 5 kr. — pf., ein Pfund von geringerer 3 kr. — pf. Ein Kalbskopf 9 kr. — pf. Ein gebrühter Kalbskopf 19 kr. — pf. Ein Gekrös 5 kr. — pf. Ein paar Priese 4 kr. — pf. Vier gebrühte Kälberfüße 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Gelüng 5 kr. — pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 7 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 12 kr. — pf. Eine Siedwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 13 kr. — pf. Ein Pfund Pressack 8 kr. 2 pf.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 3 kr. 2 pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Sommerbier — kr. — pf. Die Maas braunes Winterbier 3 kr. 1 pf. Die Maas weißes Waizenbier 3 kr. 2 pf. Der Krug braunes Bier, 1½ Maas enthaltend, 4 kr. 3 pf. Eine Bouteille, ½ Maas enthaltend, — kr. — pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt — kr. — pf. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt — kr. — pf. Ein Pfund gezogene Lichter — kr. — pf. Ein Pfund gegossene, mit baumwollenen Dochten — kr. — pf. Ein Pfund Seife — kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett — kr. — pf. (Besteht freie Concurrenz.)

VII.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 1 pf. Die Kuffe Salz 7 fl. 56 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath März, nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 8 fl. 44 kr. der Metzen 1 fl.

27½ kr. Der Scheffel Korn 7 fl. 1 kr. der Metzen 1 fl. 10 kr. Der Scheffel Gerste 5 fl. 16¾ kr. der Metzen — fl. 52½ kr. Der Scheffel Haber 3 fl. 10 kr. der Metzen — fl. 31⅞ kr. Der Scheffel Erbsen — fl. — kr. der Metzen — fl. — kr. 1/16 Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen — fl. — kr. der Metzen — fl. — kr. 1/16 Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu — fl. 45 kr. bis — fl. — kr. Ein Schock langes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 4 fl. — kr. bis 4 fl. 30 kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 7 fl. — kr. bis 7 fl. 30 kr. Eine Klafter weiches Holz 6 fl. 15 kr. bis 6 fl. 45 kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 10 kr. Hechte, das Pfund zu 19 kr. Forellen, das Pfund zu — kr. Ruppen, das Pfund — fl. — kr. Aalfische, das Pfund zu — kr. Weisfische, das Pfund zu — kr. — pf. Grundeln, die Maas zu — kr. Krebse, das Schock zu — kr.

V. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. — kr. Enten, das Stück zu — kr. Hühner, alte, das Stück zu 18 kr. Hühner, junge, das Stück zu — kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. — kr. Tauben, alte, das Stück zu 5 kr. Tauben, junge, das Stück zu 5 kr. — pf. Hasen, das Stück zu — fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu — kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, das Stück zu — kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 18 kr. Butter, das Pfund zu 14 kr. Eier, 7 Stück zu 4 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 18 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 6 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Bayreuth, den 8. April 1826.

Der Stadt-Magistrat.
Der erste rechtskundige Bürgermeister,
Hagen.

Schoberth.

Ordnung der Vorlesungen an der Königlichen Universität Würzburg, für das Sommer-Semester 1826.

Die Vorlesungen fangen am 3. April an. Professor Dr. Franz Stöhr hat, dem allerhöchsten Auftrage gemäß, das Geschäft übernommen, auf Verlangen der Eltern und Curatoren der Studierenden an hiesiger Universität, die gehörige Verwendung und Verrechnung der, für Letztere einkommenden Gelder, gegen Bezug eines Honorars von drei Procent, für die Geschäftsführung zu besorgen. Alle diejenigen, welche an dieser Einrichtung Theil nehmen wollen, haben also dergleichen Gelder unmittelbar an den Obengenannten portofrei einzusenden. Auf dem Intelligenz-Comtoir, dem geistlichen Seminar gegenüber, werden den Studierenden, gegen die Gebühr, bequeme Quartiere und ihre Preise bekannt gemacht.

I. Allgemeine Wissenschaften.

A. Eigentlich philosophische Wissenschaften.

1) Allgemeine Encyclopädie und Methodologie des akademischen Studiums überhaupt. Professor Metz, zur Einleitung in seine Vorträge über Philosophie und Mathematik, in den ersten Tagen des Semesters, nach seiner, seinem Grundrisse der Anthropologie in psychischer Hinsicht und innerhalb der Gränze dessen, was der Philosophie zur Grundlage dient (Würzb. 1821 bei C. Ph. Bonitas) vorgedruckten Rede über den Zweck, Umfang und Gang des akademischen Studiums überhaupt. 2) Philosophie. a) Theoretische. α) Anthropologie und Logik. Professor Metz, jene nach seinem genannten Grundrisse, diese nach seinem Handbuche der Logik (2te Ausg. Bamberg und Würzburg bei Göbhardt 1816 (wöchentlich 5mal Abends von 5 — 6 Uhr. β) Methaphysik. Derselbe, mit Hinweisung auf seine Abhandlung über den Werth der Logik im Verhältnisse zur Metaphysik und Mathematik (Würzb. 1814) und auf Fries neue Kritik der Vernunft, wöchentlich 3mal, von 9 — 10 Uhr. γ) Naturphilosophie. Professor Wagner, nach Beendigung der practischen Philosophie, von 5 — 6 Uhr Abends, nach seinem Buche: von der Natur der Dinge, Leipzig 1803. 8. b) Practische. Professor Metz, a) allgemeine, b) besondere, als: α) Naturrecht, β) Ethik mit der Religions-Wissenschaft, nach seinem zum Abdrucke fertigen Grundrisse der practischen Philosophie, wöchentlich 3mal von 9 — 10 Uhr.

Derselbe ist auch zu einem Disputatorium über Metaphysik und practische Philosophie erbötig. Professor Wagner, practische Philosophie, enthaltend a) Religions-Wissenschaft; b) Ethik oder Moral, c) Naturrecht, wöchentlich 5mal Abends von 5 — 6 Uhr nach seinem System der Idealphilosophie, Leipzig 1804. 8. c) Staatswissenschaft. Professor Wagner, als wissenschaftliche Darstellung des gesammten bürgerlichen Lebens und der Staatsform, nach seinem Buche: Der Staat, Würzburg 1815. 8. wöchentlich 5mal Morgens von 6 — 7 Uhr. Professor Berks, Staatslehre, nach eigenen Grundsätzen und „Pölitz Staatslehre für denkende Geschäftsmänner" mit besonderer Würdigung der vorzüglichen Staats-Verfassungen des Alterthums und der Gegenwart, wöchentlich 4mal Abents von 5 — 6 Uhr. d) Pädagogik. Professor Fröhlich, nach Sailer über Erziehung für Erzieher, in Verbindung mit der Geschichte der Erziehung von der ältesten bis auf die neueste Zeit, mit Hinweisung auf Schwarz.

B. Mathematische und physikalische Wissenschaften.

1) Die reine allgemeine Größenlehre, über welche in der Regel im Winter-Semester gelesen wird, trägt auf Verlangen in einer schicklichen Stunde vor: Professor Schön, nach eigenem Lehrbuche (Würzb. bei Stahel 1825) wöchentlich 5mal. 2) Besondere Größenlehre oder niedere reine und angewandte Geometrie und ebene Trigonometrie, mit Vorzeigung der geometrischen Instrumente und den wichtigsten practischen Uebungen. Derselbe nach eigenem Lehrbuche (2te Auflage, Nürnberg bei Felsecker 1824) täglich von 10 — 11 Uhr. 3) Ebene und sphärische Trigonometrie, in einem Systeme mit Goniometrie und Cyclometrie, den Elementen der Infinitesimal-Rechnung, und mit Anwendung auf andere Wissenschaften. Derselbe, nach eigenem Lehrbuche (Nürnberg bei Felsecker 1805) täglich von 2 — 3 Uhr. 4) Höhere Analysis und höhere Geometrie, oder statt dieser sphärische und theorische Astronomie. Derselbe, privatissime, nach eigenen Lehrbüchern, täglich von 11 — 12 Uhr. 5) Die Elementar-Geometrie und Trigonometrie. Professor Metz, nach den Lorenzischen Schriften, wöchentlich 5mal, entweder von 11 — 12, oder von 3 — 4 Uhr. 6) Geometrie und Trigonometrie. Dr. v. Staudt, nach Euclid und Lorenz und eigenem Plane, wöchentlich 5mal von 8 — 9 Uhr. 7) Naturgeschichte. Professor Rau, Botanik und Zoologie, jene nach Sprengel, diese nach Goldfuß, wöchentlich 5mal von 2 — 3 Uhr. 8) Theoretische und Experimental-Physik. Professor Sorg, täglich von 10 — 11 Uhr, nach Kastner's Grundrisse der Experimental-Physik (2te verbesserte Auflage 1820.) Professor Rau, wöchentlich 5mal von 10 — 11 Uhr, nach Mayer. 9) System der Chemie durch Versuche und Präparate erläutert. Professor Sorg, mit Hinweisung auf Berzelius Lehrbuch der Chemie, Dresden 1824, wöchentlich 5mal, in noch zu bestimmenden Stunden. 10) Geologie, Klimatologie und Meteorologie. Derselbe, mit Rücksicht auf Kastner's Handbuch der Meteorologie, Erlangen 1823, wöchentlich 2mal in noch zu bestimmenden Stunden.

C. Historische Wissenschaften.

1) Geschichte der Deutschen. Professor Berks, nach Mannert's Compendium der deutschen Geschichte, wöchentlich 3mal, Morgens von 6 — 7 Uhr. 2) Geschichte Bayerns. Derselbe, nach Hellersberg's kurzem Auszuge aus den Jahrbüchern des Bayer'schen Volks, wöchentlich 3mal, Morgens von 6 — 7 Uhr. 3) Diplomatie. Derselbe, nach eigenem Plane, und mit Rücksicht auf G. F. von Martens Schriften, wöchentlich 5mal, von 11 — 12 Uhr. 4) Litterärgeschichte. Professor Goldmayer, nach Bruns, oder besondere Vorträge über die Encyclopädie, Geschichte, Schriftsteller- und Bücherkunde einzelner Wissenschaften, in Verbindung mit Nachweisungen aus der Universitäts-Bibliothek von 3 — 4 Uhr. 5) Geschichte der Philosophie. Professor Metz, in Verbindung mit seinen Vorträgen der Philosophie. Professor Wagner, im Anfange des Semesters als Einleitung zu seinen Vorlesungen über practische Philosophie, nach Tennemann's Grundriß, herausgegeben von Wendt. 6) Geschichte der Kunst. Professor Fröhlich ist zu einem Vortrage der Geschichte der redenden und der bildenden Künste nach H. Meyer's Geschichte der bildenden Künste bereit.

D. Schöne Wissenschaften und Künste.

1) Aesthetik als Kunstwissenschaft. Professor Fröhlich, nach eigenen Ansichten, mit kritischer Beleuchtung

ausgezeichneter Kunstwerke aus allen Kunstformen, unter Hinweisung auf Bachmann's Kunstwissenschaft. 2) Kunst des rednerischen Vortrags. Derselbe, mit besonderer Rücksicht auf die geistliche Beredsamkeit, und mit homiletischen Uebungen verbunden, nach eigenen Ansichten und mit Hinweisung auf Kerndörfer's Anleitung (Leipzig, bei Liebeskind 1823.) 3) System der Harmonielehre, vorzüglich in psychischer Hinsicht. Derselbe, nach seinem demnächst erscheinenden System der Harmonielehre, in schicklichen Abendstunden.

E. Philologie.

1) Orientalische Philologie. a) Fortsetzung des Unterrichts und der philologisch-kritischen Uebungen in der hebräischen Sprache. Professor Fischer, mit Beziehung auf die kleine Sprachlehre Gesenius, Montags, Mittwochs und Freitags von 2 — 3 Uhr. b) Unterricht und Uebungen in der chaldäischen, syrischen und samaritanischen Sprache. Derselbe, nach eigenem Plane, mit Hinweisung auf Vaters Handbuch; in noch zu wählenden Stunden. c) Sanskrit in Beziehung auf allgemeine Sprachwissenschaft. Professor Frank, nach seiner Grammatica sanskrita Wirceb. 1823, Lips. ap. Fried. Fleischer) mit Uebung im Uebersetzen und Erklären verschiedener Urschriften, die in seiner Chrestomathia sanskrita (Monachii $18\frac{20}{21}$) enthalten sind, täglich von 1 — 2 Uhr. d) Geschichte der Sanskrit-Literatur in Verbindung mit Kritik und Hermeneutik. Derselbe, nach seiner herauszugebenden Encyclopaedia sanskrita, in der zweiten Hälfte seiner Vorlesungen über Sanskrit. e) Ueber indische Philosophie und Mythologie als Einleitung in die Geschichte der Philosophie überhaupt. Derselbe, mit Hinweisung auf seine Chresthomathia, wöchentlich 3mal. f) Persische Sprache und Literatur. Derselbe, nach eignem Plane, und in Hinsicht auf erstere mit Beziehung auf Fr. Wilkens institutiones ad fundamenta linguae persicae, wöchentlich 3mal. 2) Classische Philologie. a) Römische Antiquitäten, oder Beschreibung der merkwürdigsten Formen und Zustände des öffentlichen und Privatlebens der Römer. Professor Richarz, nach Schaaf's Antiquitäten der Griechen und Römer (Magdeburg 1820) von 7 — 8 Uhr. b) Erklärung griechischer und römischer Schriftsteller. α) Die Fragmente aus Cicero's Büchern de republica. Professor Richarz von 7 — 8 Uhr, abwechselnd mit den römischen Antiquitäten. β) Pindar's nemäische Gesänge. Derselbe, in Verbindung mit Uebungen, in schicklichen Stunden. c) Philologische Encyclopädie, als Grammatik, Kritik und Hermeneutik (nach Fülleborn), dann Erklärung α) Theokrit's Idyllen (nach der Schäfer'schen Ausgabe), β) des Tacitus Germania. Dr. Weidmann, von 7 — 8 Uhr.

(Beschluß folgt.)

Nicht Amtliche Artikel.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 6. April 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	$91\frac{1}{8}$	$91\frac{1}{8}$
ditto à 5% ″ ″ .		$101\frac{1}{4}$
Land-Anlehen à 5 . . .		$102\frac{5}{8}$
Lott. Loose A — D à 4% .		
ditto E — M à 4% . . .		$101\frac{1}{8}$
ditto ″ ″ 2 mt. . . .		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	100	
ditto ditto à fl. 25.	99	
ditto ditto à fl. 100.	100	

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag | Nro. 44. | Bayreuth, am 14. April 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 1. April 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von Sr. Königl. Majestät unterm 27. März l. J. erlassene allerhöchste Bestimmung gebietet die Fortsezzung sowohl der Triangulirung, als auch der topographischen Aufnahmen in den Königlichen Landgerichten Tirschenreuth, Waldsassen, Wunsiedel, Kemnath, Neustadt, Gefrees, Bayreuth, Weidenberg, Scheßlitz, Weismain, Seßlach, Lichtenfels, Bamberg I. und II. und Burgebrach.

Mit diesen Geschäften sind beauftragt:

der Königl. Hauptmann Hartmann,
" " " von Larosche,
" " Oberlieutenant Ritter von Schallern,
" " " Hartmann,
" " " von der Mark,
} vom Königl. General-Quartiermeisterstaab.

" " Artillerie-Oberlieutenant von Brand,
ferners
" " Hauptmann Purkart,
" " " Baron von Harold,
" " " von Kretschmann,
} vom Königl. General-Quartiermeisterstaab.

dann
" " Ingenieur-Geographe Green,
" " Dessinateur I. Classe Leßl,
" " " II. Classe Westermayr,
" " " " " Pickl,
" " " " " Sommer,
" " " " " Mayr,
} vom Königl. militairisch-topographischen Bureau.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden im Obermainkreise, die Ortsvorsteher mit eingeschlossen, werden hierdurch angewiesen, gedachtem von Sr. Königl. Majestät beauftragten Aufnahms-Personal in seinen Geschäften nicht allein auf Verlangen jede erforderliche Auskunft zu ertheilen, sondern auch die geschäftsdienliche Beihülfe in vorkommenden Fällen, z. B. durch Stellung von Fuhrwerk oder sichern Boten und Führern unweigerlich und unaufgehalten zu leisten.

Diese Anweisung erstreckt sich auch auf das Geschäft des Königl. Dessinateurs Hieronymus Stolz, welchen Se. Königl. Majestät mit der Bearbeitung einer Relief-Karte vom Königreiche Bayern beauftragt haben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Die Vermessung und topographische Aufnahme im Obermainkreise.

Friedmann.

Bayreuth, den 4. April 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Schon durch die im Kreis-Intelligenz-Blatte eingerückte Verfügung vom 6. Februar d. Js. sind die sämmtlichen unmittelbaren Königl. Behörden, welche von dem Königl. Oberaufschlag-Amte dahier auf Abrechnung Stempel empfangen haben, aufgefordert worden, die angefallenen Stempelgelder ohne weitere Zögerung an das gedachte Königliche Oberaufschlag-Amt einzusenden.

Dennoch sind von einigen Behörden auf die beträchtlichen Vorschüsse zum Theil noch gar keine und zum Theil nur sehr geringe Geldbeträge gut gemacht worden. Es werden daher sämmtliche unmittelbare Unterbehörden des Kreises hierdurch wiederholt alles Ernstes erinnert, auf die zeitige Einziehung der Stempelgefälle und deren unverweilte Ablieferung an das Königl. Oberaufschlag-Amt mehr Aufmerksamkeit, als bisher, zu verwenden, indem sich die unterzeichnete Königliche Stelle ausserdem veranlaßt sehen wird, gegen die säumigen Beamten mit Ordnungsstrafen einzuschreiten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard.

An sämmtliche unmittelbare äußern Behörden des Obermainkreises.

Die Ablieferung der Stempelgefälle betr.

Färlinger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Hanemann auf die Pfarrei Arlesried, ist dessen bisherige Stelle die Pfarrei Rückersdorf, im Dekanat Lauf, erlediget worden. Die jährlichen Einkünfte dieser Pfarrei sind in der abgeschlossenen Fassion auf 457 fl. 22 kr. berechnet und entziffern sich nach ihren Hauptbestandtheilen in Folgendem:

1) An ständigem Gehalt . . . . nämlich 215 fl. 18 kr. baares Geld und 32 fl. 45 kr. Anschlag des Besoldungsholzes	248 fl.	3 kr.
2) An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien	42 fl.	28 kr.
3) An Realitäten incl. von 50 fl. Anschlag der Pfarrgebäude . . .	61 fl.	— kr.
4) An Stolgebühren	105 fl.	51 kr.
wie oben	457 fl.	22 kr.

Die in Anweisgeld und Holzhauerlohn bestehenden Lasten betragen 8 fl. — kr.

Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen zu melden.

Ansbach, den 6. April 1826.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Die erledigte Pfarrei Rückersdorf betr.

Stettner.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu der in Ansbach zu haltenden Anstellungsprüfung protestantischer Pfarramts-Candidaten, aus den beiden Consistorial-Bezirken Ansbach und Bayreuth, sind für das laufende Jahr die vier Termine

a) vom 4. bis 10. Juny,
b) " 11. " 17. "
c) " 18. " 24. "
d) " 25. " 1. Juli

anberaumt worden. Dieses wird hiermit unter der Aufforderung bekannt gemacht, daß jene Pfarramts-Candidaten, welche bei dieser Prüfung zu erscheinen haben, sich bei dem unterzeichneten K. Consistorium unverweilt melden, und ihren Eingaben, nach Vorschrift der Prüfungs-Instruktion vom Jahr 1809, Absch. III. §. III. (Amtshandbuch rc. S. 98) die erforderlichen Notizen und Zeugnisse über Fleiß, Sittlichkeit und Theilnahmlosigkeit an gesetzwidrigen Verbindungen beifügen, sich sodann nach erhaltener Einberufung zu dem anberaumten Termin pünktlich einfinden.

Ansbach, den 31. März 1826.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Die Anstellungs-Prüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten betr.

Stettner.

Bekanntmachung.

Auf den Grund einer höchsten Entschließung der K. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, vom 6ten v. M., werden hiermit alle Gewerbtreibende des hiesigen Stadtbezirks, welche ein Realrecht oder ein radicirtes Gewerbe besitzen, oder zu besitzen glauben, aufgefordert, sich am

Donnerstag den 20. April Vormittags 9 Uhr

in dem Sitzungszimmer des Stadt-Magistrats einzufinden, und die Konzession, den Kaufbrief, oder sonstigen Urkunden, worauf sich ihre Ansprüche gründen, in Original und Abschrift vorzulegen, zugleich eine schriftliche Beschreibung des Haußes, und seiner innern Einrichtung, sammt einem etwa vorhandenen Riß und das Steuerbüchlein zur Ersehung der Besitz-Nummer mit zur Stelle zu bringen.

Die Nichterscheinenden haben zu gewärtigen, daß nicht angemeldete Rechte nicht inkatastrirt werden würden, und müssen sich daher die hieraus entspringenden Folgen selbst beimessen.

Bayreuth, den 3. April 1826.

Der Magistrat
der Königlich Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Schoberth.

Zur Beheizung der Geschäftszimmer bei dem Stadt-Magistrat Bayreuth, werden 60 Klafter weiches Scheitholz, im Wege der Licitation von den Mindestnehmenden, unter Vorbehalt der magistratlichen Genehmigung, kommenden

Montag den 17. April d. J., Vormittags 10 Uhr, angekauft, wozu lieferungsfähige Personen eingeladen werden. Bayreuth, den 7. April 1826.

Die Stadt-Kämmerei.
Neuper.

Eine Quantität Waizen, Korn, Gerste und Haber, 1825er Frucht, soll Donnerstags den 27sten d. M. Vormittags um 9 Uhr im hiesigen Seelhause mit Vorbehalt magistratlicher Genehmigung gegen gleich baare Bezahlung an die Meistbiethenden verkauft werden. Kaufsliebhaber ladet ein;

Bayreuth, am 11. April 1826.

Die Allmosenkasten-, Stifts- und Gotteshaus-Verwaltung.
Bracker. Senfft.

Die in dem Schuldenwesen des Büttnermeisters

Konrad Dumsky zu Giesbach unterm 12. Februar 1825 erlassene Entschließung auf Eröffnung des Universal-Konkurses hat die oberstrichterliche Bestättigung erhalten. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 3. May,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und das angesprochene Vorzugsrecht, auf

Samstag den 3. Juni,

3) zur Schlußverhandlung auf

Montag den 3. Juli,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und sämmtliche unbekannte Gläubiger hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden am ersten Ganttage mit ihren Forderungen von der Konkursmasse abgewiesen, die an den übrigen Tagen Ausbleibenden aber mit den sie treffenden Erklärungen ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem beweglichen Vermögen des Schuldners etwas in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, den 1. April 1826.

Königliches Landgericht.

Freiherr von Sazenhofen.

Das gegen den Blechhändler Gottlieb Friedrich Heß zu Hilpoltstein erlassene Concurserkenntniß ist in Rechtskraft übergegangen, und es werden daher folgende Edictstäge ausgeschrieben, als:

Freitag der 28. April

zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen;

Montag der 29. Mai

zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen;

Mittwoch der 28. Juni

zur Abgabe der Gegen- und Schlußeinreden, an welchen Tagen zu erscheinen die bekannten und unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß die am ersten Edictstage nicht Erscheinenden mit ihren Forderungen aus dieser Masse ganz, die an andern Edictstägen aber nicht Erscheinenden mit den sie treffenden Verhandlungen werden ausgeschlossen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas vom Gantirer in Händen haben, aufgefordert, dasselbe unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung doppelter Zahlung, zu Gericht zu übergeben. Gräfenberg, den 28. März 1826.

Königliches Landgericht.

Nägelsbach.

An dem 10. März, als dem Termin zur Veräußerung des Haußes des in Concurs verfallenen Moises Salomon Kohnfelder sind noch keine hinlänglichen Aufgebote gelegt worden. Es wird daher neuerer Termin zum Verkaufe des bemerkten Haußes auf den

Mittwoch den 19 April h. J., Vormittags 10 Uhr,

in dem Wirthshauße bei Windisch anberaumt, und werden kaufs- und zahlungsfähige Steigerungs-Liebhaber hiezu vorgeladen. Gräfenberg, den 15. März 1826.

Königliches Landgericht.

Nägelsbach.

Auf Anbringen eines Gläubigers wird das ganze Hofsanwesen des Joseph Schön in Prun, in den Oeconomie-Gebäuden, 43 Tagwerk Feldern, 33 Tagwerk Wiesen, 2 Tagwerk Gärten, 1 Tagwerk Oedgründe, 4 Tagwerk Teiche, und 14 Tagwerk Wald bestehend, sammt Vieh und Fahrniß, an den Meistbietenden am

25. April d. J.,

gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert. Kaufliebhaber mögen sich zur bestimmten Zeit im Orte Prun einfinden. Tirschenreuth, am 3. April 1826.

Königliches Landgericht.

Der Königl. Landrichter,

v. Gradl.

Am 2ten d. M. wurde am linken Regnitz-Ufer bei Gaustadt, ein männlicher Leichnam gefunden, über welchen zur Zeit noch jede Nachricht abgeht. Der Verlebte war dem Anschein nach hoch in den 50er Jahren, starken Körperbaues, dessen Größe betrug 5 Schuh 10 Zoll; er hatte ein breites Gesicht, kleine breite Nase, schwarzbraune, mit grauen vermischte, dünn stehende Kopfhaare, schwarzbraune, wenig Augenbraunen, rothen Backenbart, graue Augen, braunen und weißgrauen

Bart, wenig Zähne und starke Hände. Der Leichnam mochte gegen 3 Wochen im Wasser gelegen seyn. Dessen Kleidung bestund in folgendem: er hatte einen gelblich weißen Bieberrock mit weiß metallenen Knöpfen, und mit einem gelblichen Kragen von Samtmanchester, drei Westen, wovon die äusserste von Wollenzeug, grün, roth und weiß gestreift, die mittlere von schwarzem Tuche, und die innere von Baumwollenzeug, roth und weiß gestreift ist; zwei baumwollene Halstücher, roth und weiß gestreift, unter diesen ein weißbaumwollenes Halstuch mit dem Zeichen S., weiß leinene lange Oberhosen, lange zerrissene Stiefeln. Wer Nachricht über den Verlebten zu geben vermag, wird aufgefordert, ungesäumt hieher Anzeige zu machen. Bamberg, den 20. März 1826.

Königliches Landgericht Bamberg II.
dirig. leg. imped.
Tünnermann.

Der Rothgerbermeister Kasper Fischer dahier, hat sich dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

20. April,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

16. Mai,

3) zur Abgabe der Schlußerklärungen auf den

3. Juni 1826,

jedesmal früh 8 Uhr festgesetzt und sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß die Ausbleibenden am ersten Ganttage mit ihren Forderungen von der Masse abgewiesen, die Nichterscheinenden an den übrigen Tagen aber, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, die von dem beweglichen Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bei Gericht dahier zu übergeben. Weismain, den 11. März 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf den Antrag des Vormunds Bauern Johann Adam Haueiß zu Döbra, wird der zum Nachlaß des verstorbenen Webermeisters Johann Heinrich Hofmann zu Döbra gehörige, zum Königlichen Rentamt Lichtenberg lehenbare und auf 1670 fl. — rhein. gewürdigte halbe Hof, Haus-Nro. 17, bestehend: 1) in einem Wohnhaus, von 52 Schuh in der Länge und 27 Schuh in der Breite, einstöckig von Holzschrot erbaut und mit Schindeln gedeckt, dann mit einer Wohnstube, Stallung, Getreid- und Stallboden versehen; 2) einer angebauten Scheune, von 42½ Schuh Länge und 27 Schuh Breite, einstöckig von Bindwerk erbaut, mit Brettern verschlagen und Schindeln gedeckt, dann einen Tennen, zwei Panzen und zwei Böden versehen; 3) einer auf gleiche Art erbaute Schupfe, von 12 Fuß Länge und 10 Fuß Breite; 4) 5½ Jauchert Wiesen; 5) 13½ Jauchert Felder; 6) 2 Jauchert Buschholz; 7) 2 Klafter jährliches Gerechtholz; hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und ist ein Bietungstermin auf den

21. April d. J. Vormittags 8 Uhr,

angesetzt worden, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, ihre Gebote zu legen und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 2. April 1826.

Königliches Landgericht.
Nürnberger.

Nachdem der in öffentlichen Blättern, insbesondere im 21ten 24ten und 25ten Stück des diesjährigen Intelligenzblatts für den Obermainkreis angekündigte, und unterm 7ten l. M. abgehaltene Verstrich des Abteigebäudes im Orte Langheim sammt daran stoßendem Garten, die höchste Genehmigung nicht erhalten hat, so wird die besagte Realität unter Beziehung auf die frühere Ankündigung in diesem Blatte wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, mit der Bemerkung, daß weiterer Licitations-Termin auf

Donnerstag den 20ten des kommenden Monats April, Vormittags 10 Uhr,

in der Localität des Königl. Rentamts Lichtenfels bestimmt worden sey. Kaufsliebhaber werden demnach eingeladen, an dem bestimmten Termin am Sitze des Königl Rentamts Lichtenfels sich einzufinden, und ihre Angebote zu Protokoll zu erklären. Lichtenfels, den 27. März 1826.

Königliches Rentamt.
Zeilmann.

Der Wirth und Metzgermeister Andreas Opel von Gärtenroth hat auf das Andringen verschiedener Gläubiger, deren Forderungen zum Theil auf Execution beruhen, den Antrag gestellt, seine sämmtlichen Gläubiger zum Versuche eines gütlichen Arrangements, unter Mitwirkung eines zahlungsfähigen Bürgen, zusammenzurufen. — Um dessen Schuldenstand genau zu erforschen, und das weitere Verfahren genau bemessen zu können, werden alle diejenigen, die an den gedachten Andreas Opel aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, auf

Dienstag den 25. April l. J.

hieher zur Liquidation ihrer Forderungen und Vorlegung ihrer Beweißmittel, und zwar unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen im Falle eines ausbrechenden Concurses, die Ausschließung ihrer Forderungen von der gegenwärtigen Concursmasse zur Folge hat, indem dieser Liquidationstermin zugleich als der erste Ediktstag angenommen wird. Kann aber mit Umgehung des Koncurses ein gütliches Uebereinkommen zwischen dem Schuldner und den Gläubigern erzielt werden, so trifft die Abwesenden der weitere Rechtsnachtheil, daß ihr Beitritt zur Erklärung der erschienenen Gläubiger als stillschweigend betrachtet und auf sie keine besondere Rücksicht mehr genommen werden soll. Endlich werden alle diejenigen, welche von des Gemeinschuldners Vermögen irgend etwas in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu übergeben. Weisenbrunn, den 18. März 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht.
Kraussold.

Das bezimmerte Gut des Joseph Ott von Schwappthal, bestehend in einem Haus, Brauhaus, Stadel und Nebengebäuden, und mehreren Grundstücken, worauf auch die reale Brau- und Schenkgerechtigkeit haftet, wird wiederholt dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. Termin ist hiezu auf

Samstag den 29ten d. M. Vormittags 10 Uhr,

in dem Orte Schwappthal anberaumt, wozu Strichslustige eingeladen werden. Strößendorf, am 4. April 1826.

Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonialgericht I.
Aumüller.

Ordnung der Vorlesungen an der Königlichen Universität Würzburg, für das Sommer-Semester 1826. (Siehe Nr. 43, pag. 308 dieses Blattes.)

II. Besondere Wissenschaften.

A. Theologie.

1) Exegeſe der Bibel Fortsetzung der Erklärung des Pentateuchs — Erklärung des Buches der Psalmen. Professor Fischer, täglich von 10 — 11 Uhr. 2) Kirchengeschichte. Die Geschichte der christlichen Kirche von Karl dem Großen bis auf unsere Zeiten. Professor Moritz, nach eignem Plane, mit Hinweisung auf Dannenmayeri inst. hist. eccl., wöchentlich 8mal, theils von 11 — 12, theils von 3 — 4 Uhr. 3) Patrologie. Privatdocent Dr. Bickel, wöchentlich 3mal von 3 — 4 Uhr nach V. A. Winter. 4) Dogmatik, verbunden mit Dogmengeschichte. Professor Buchner, nach Salomon, täglich von 8 — 9 Uhr. 5) Moral-Theologie. (Provisorisch) Professor Buchner, nach Geishüttner, täglich von 9 — 10 Uhr. 6) Pastoral-Theologie, 7) Homiletik, 8) Katechetik, 9) Liturgik. Derselbe, nach Gollowitz. 10) Geistlicher Geschäftsstyl. Professor Moritz, nach eignem Plane, mit Hinweisung auf die Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyl von Rechberger, und mit besonderer Rücksicht auf die Geschäfts-Aufsätze der Geistlichen im Königreiche Bayern, — wöchentlich 2mal, von 3 — 4 Uhr. Ueber Kirchenrecht lieset Professor Moritz im Winter-Semester.

B. Rechtswissenschaft.

1) Institutionen des römischen Rechts. Privatdocent Dr. Schmitt, nach Mackeldey's Lehrbuche des heutigen römischen Rechts, täglich zu einer gelegenen Stunde. 2) Pandekten. Professor Seuffert, nach seinem Lehrbuche des practischen Pandekten-Rechts (Würzb. bei Stahel 1825) und nach seinen Erörterun-

gen einzelner Lehren des römischen Privatrechts (Würzb. 18$\frac{20}{21}$) täglich von 8 — 9 und von 11 — 12 Uhr. Privatdocent Dr. Schmitt, nach Thibaut's System des Pandektenrechts (6te Ausg.) täglich von 7 — 8 und von 11 — 12 Uhr. 3) Deutsches Privatrecht. Professor Metzger, nach von Kräll, wöchentlich 5mal von 10 — 11 Uhr. 4) Criminalrecht. Professor Cucumus, nach Feuerbach, und mit besonderer Rücksicht auf das Bayerische Strafgesetzbuch, 5mal wöchentlich von 9 — 10 Uhr. 5) Criminal-Proceß. Privatdocent Dr. Ringelmann, nach Martin's Lehrbuche, mit besonderer Rücksicht auf die bayerische und franz. Gesetzgebung, 5mal wöchentlich, von 4 — 5 Uhr. 6) Practisches Europäisches Völkerrecht und Diplomatie. Professor Brendel, nach Klüber, 5mal wöchentlich, von 7 — 8 Uhr. 7) Geschichte des Europäischen Staaten-Systems, besonders seit den letzten Jahrhunderten. Derselbe, nach Heeren, 5mal wöchentlich, von 4 — 5 Uhr, oder zu einer andern gelegenen Stunde. 8) Staatsrecht, in Verbindung mit dem Rechte des teutschen Bundes. Professor Cucumus, nach seinem Lehrbuche des Staatsrechts der constitutionellen Monarchie Bayerns (Würzb. bei Stahel 1825) wöchentlich 5mal, von 3 — 4 Uhr. 9) Französisches Recht. Privatdocent Dr. Ringelmann, nach dem Code de commerce, 3mal wöchentlich, von 7 — 8 Uhr. 10) Practicum. Professor Seuffert, mit Hinweisung auf Gensler, 3mal wöchentlich, von 4 — 5 Uhr. 11) Uebungen in Relationen und mündlichen gerichtlichen Parthei-Vorträgen leitet Derselbe, 2mal wöchentlich, von 4 — 5 Uhr.

C. Staatswirthschaft.

1) Encyclopädie und Methodologie der Cameralwissenschaften. Professor Geier jun., nach Schmalz, wöchentlich 3mal, von 4 — 5 Uhr. 2) Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft. Professor Geier sen., nach von Jacob, wöchentlich 5mal, von 2 — 3 Uhr. Professor Stöhr, nach von Jacob, wöchentlich 5mal, von 8 — 9 Uhr. 3) Polizeiwissenschaft und Polizeirecht. Professor Metzger, mit Hinweisung auf von Berg's Handbuch, wöchentlich 5mal, von 4 — 5 Uhr. 4) Landwirthschaft. Professor Geier sen., nach Trautmann, wöchentlich 5mal, von 8 — 9 Uhr. 5) Forstwissenschaft, in Verbindung mit der Naturgeschichte der in- und ausländischen Holzarten. Professor Rau, nach Hundeshagen's Encyclopädie der Forstwissenschaft, 5mal wöchentlich, von 7 — 8 Uhr. 6) Theoretisch-practische Mechanik. Professor Stöhr, nach eignem Plane, mit Rücksicht auf Poppe's Lehrbuch der Maschinenkunde, und R. v. Baader's neues System der fortschaffenden Mechanik, wöchentlich 3mal, von 11 — 12 Uhr, privatissime. 7) Technologie. Professor Geier jun., nach Hermbstädt, wöchentlich 5mal, von 2 — 3 Uhr. 8) Ueber die neuesten Erfindungen in den technischen Gewerben (als Fortsetzung der im Winter-Semester angefangenen Vorlesungen). Derselbe, nach Weber's Beiträgen zur Gewerbe- und Handelskunde (Berlin 1825) wöchentlich 2mal, von 9 — 10 Uhr, öffentlich. 9) Ueber Landes-Verschönerungskunst, mit besonderer Rücksicht auf Bayern. Professor Stöhr, nach eignem Plane, mit Hinweisung auf W. Tappe's Handbuch für Freunde der verschönerten Natur, wöchentlich 3mal, von 3 — 4 Uhr, öffentlich. 10) Handelswissenschaft, in Verbindung mit einer kurzen Geschichte der Colonien. Professor Geier jun., zum Theil nach seiner Characteristik des Handels, wöchentlich 4mal, von 9 — 10 Uhr. 11) Cameralpraxis. Professor Stöhr, nach Sturm, wöchentlich 3mal, von 11 — 12 Uhr.

D. Medicinische Wissenschaften.

1) Encyclopädie und Methodologie mit Literaturgeschichte der Medicin. Dr. Jäger, nach Conradi und Burdach, 3mal wöchentlich. 2) Literärgeschichte der Medicin, nach vorläufiger encyclopädischer Einleitung in die Medicin überhaupt. Professor Ruland, nach Burdach, täglich von 8 — 9 Uhr. Derselbe ist auch zu einem Disputatorium über medicinische Gegenstände in lateinischer Sprache erbötig. 3) Encyclopädie und Culturgeschichte der Medicin. Professor Hergenröther, nach Conradi, wöchentlich 3mal, von 5 — 6 Uhr. Derselbe erbietet sich auch zu einem Disputatorium in lateinischer Sprache über alle Zweige der Medicin. 4) Anatomie. a) Angiologie und Nevrologie. Professor Heusinger, wöchentlich 3mal, von 3 — 4 Uhr, (nach Hempel's Handbuch). b) Histologie. Derselbe, wöchentlich 2mal, von 1 — 2 Uhr, (nach Heusinger System der Histologie. Eisenach 1822). c) Zootomie und Zoonomie. Dersel-

be, nach Carus, täglich von 6 — 7 Uhr Morgens. d) Practische zootomische Uebungen in der zootomischen Anstalt. Derselbe, zu gelegenen Stunden. e) Pathologische Anatomie. Dr. Jäger, nach Meckel, täglich von 3 — 4 Uhr. 5) Physiologie. Professor Heusinger, nach Lenhossek und eigenen Heften, täglich von 2 — 3 Uhr. 6) Chemie und Pharmacie. Professor Pickel, nach Hermbstädt, von 3 — 4 Uhr. 7) Botanik. a) Professor Heller, über die in- und ausländischen Gewächse, mit besonderer Berücksichtigung der einheimischen Gift- und Medicinalpflanzen, nach seiner Flora wirceburgensis, 4mal wöchentlich von 7 — 8 Uhr Morgens. Demonstrationen der blos medicinischen Gewächse wird Derselbe an noch zu bestimmenden Tagen und Stunden anstellen. 8) Pathologie. a) Professor Friedreich, nach Gmelin, 3mal wöchentlich, von 9 — 10 Uhr. b) Professor Hergenröther, nach Bartels, wöchentlich 3mal, von 10 — 11 Uhr. 9) Semiotik, allgemeine und besondere. Professor Friedreich, nach seinem Lehrbuche (Würzb. bei Stahel 1825). 10) Arzneimittellehre. a) Professor Ruland, in Verbindung mit Waarenkunde, mit Zugrundlegung der Pharmacopoea bavarica, 6mal wöchentlich, von 11 — 12 Uhr. b) Heilmittelkunde. Professor Hergenröther, nach eigenem Grundrisse der allgemeinen Heilmittellehre (Sulzbach 1825) in Verbindung mit der medicinischen und chirurgischen Receptirkunst, täglich von 7 — 8 Uhr Morgens. c) Allgemeine und specielle medicinisch-chirurgisch-ophthalmiatrische Receptirkunst nach Choulant. Privatdocent Dr. Jäger, 3mal wöchentlich. d) Ueber Bäder und Heilquellen Deutschlands. Derselbe, nach Hufeland öffentlich, 2mal in der Woche. 11) Diätetik. Professor Hergenröther, nach Klose, und nach eigenen Heften, 3mal wöchentlich von 10 — 11 Uhr. 12) Gerichtliche Arzneiwissenschaft und medicinische Polizei. Professor Ruland, nach seinem Entwurfe, 4mal wöchentlich, von 3 — 4 Uhr. 13) Therapie. a) Allgemeine. Professor Schönlein, nach Reil, 2mal wöchentlich. Professor Friedreich, nach Pfeufer, täglich von 3 — 4 Uhr. Professor Hergenröther, nach Bartels, und eigenen Heften, öffentlich, 3mal wöchentlich, von 2 — 3 Uhr. b) Specielle. Professor Schönlein, nach Raimann, täglich von 11 — 12 Uhr. c) Ueber Kinderkrankheiten. Dr. Jäger, nach Wendt, 3mal in der Woche, in beliebigen Stunden. d) Pathologie und Terapie der psychischen Krankheiten. Professor Friedreich, nach Heinroth, öffentlich, in noch zu bestimmenden Stunden. e) Psychische Heilwissenschaft, Professor Hergenröther, öffentlich alle Sonn- und Feiertage, Morgens von 6 — 8 Uhr, nach Heinroth. 14) Chirurgie. Professor Textor a) über Augenkrankheiten, 4mal wöchentlich, nach Beck. b) Hält Selbstübungen der Studierenden in den vorzüglichsten chirurgischen Operationen an Leichen. 15) Geburtshülfe. a) Die theoretische und practische. Professor d'Outrepont, 5mal in der Woche, nach von Siebold's Lehrbuch der Entbindungskunde. Nürnberg 1824. b) Geburtshülfliche Manual- und Instrumental-Operationen am Fantome und an Leichen. Derselbe, auf Verlangen. 16) Medicinische Clinik. Professor Schönlein, im Julius-Hospitale, täglich von 9 — 10 Uhr. Professor Vend, ambulante Clinik, nach dem Plane über die ärztliche Besuchanstalt und ambulante Clinik (Würzburg bei Stahel 1820) von 7 — 8 Uhr Morgens. 17) Chirurgische Clinik. Professor Textor, im Julius-Hospitale, täglich von 10 — 11 Uhr. 18) Geburtshülfliche Clinik. Professor d'Outrepont, in Verbindung mit Touchir-Uebungen und Vorlesungen über Weiber-Krankheiten, täglich von 8 — 9 Uhr. 19) Veterinär-Medicin. Professor Ryß, über epizootische Krankheiten und die dagegen wirksamen Medicinal- und Polizei-Anstalten, nach Wollstein. Derselbe, über die Krankheiten der Hausthiere, nach Waldinger. Die Sammlung chirurgischer Instrumente im Julius-Spitale steht Mittwochs und Samstags von 1 — 2 Uhr offen.

Die Universitäts-Bibliothek steht Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags und Samstags früh von 9 — 12, und Nachmittags am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 2 — 5 Uhr offen.

Schöne und bildende Künste. Höhere Zeichnungskunst: Professor Stöhr jun. Zeichnungskunst: Köhler. Kupferstecherkunst: Bitthaeuser. Sprachen. Englische, Französische und Spanische: Bils. Exercitienmeister. Reitkunst: Ferdinand. Fechtkunst: Krug.

(Mit einer Beilage.)

Beilage

zu Nro. 44. des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Freitag | Bayreuth, 14. April 1826.

Monatliche Uebersicht
der
Getreide-Preise in den größern Städten des Ober-Mainkreises,
für den Monat März 1826.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	4. März	94	94	—	8	37	52	52	—	0	45	41	41	—	5	12	19	19	—	3	27	
	11. "	113	113	—	11	36	63	63	—	7	9	23	23	—	5	21	7	7	—	3	6	
	18. "	66	66	—	8	30	43	43	—	6	54	5	5	—	5	—	29	29	—	3	9	
	25. "	52	52	—	8	30	17	17	—	6	54	6	6	—	5	6	11	11	—	3	6	
	31. "	88	[illegible]	—	11	42	34	34	—	7	21	2	2	—	5	6	8	8	—	3	18	
Bamberg.	4. März	80	80	—	11	—	2	2	—	7	—	44	44	—	5	15	4	4	—	2	20	
	11. "	52	52	—	8	—	3	3	—	7	20	187	187	—	5	46	5	5	—	2	15	
	18. "	214	214	—	11	—	62	62	—	7	15	185	185	—	5	15	15	15	—	2	25	
	25. "	81	81	—	8	30	2	2	—	7	30	60	60	—	5	36	10	10	—	2	25	
	31. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6		2	24	
Hof.	2. März	104	104	—	10	48	121	121	—	7	15	154	154	—	4	51	132	132	—	3	9	
	9. "	131	131	—	10	57	144	144	—	7	6	165	165	—	4	30	147	147	—	2	54	
	16. "	122	122	—	11	—	134	134	—	7	6	152	152	—	4	42	138	138	—	3	9	
	23. "	119	119	—	10	42	138	138	—	7	6	156	156	—	4	30	132	132	—	2	54	
	30. "	113	113	—	10	51	126	126	—	7	15	144	144	—	4	39	127	127	—	3	6	

Bayreuth, den 5. April 1826.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Friedmann.

Monatliche Uebersicht

der

Taxen der vorzüglichsten Lebensbedürfnisse in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat März 1826.

Namen der Städte.	Fleisch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen.
	Rindfleisch 1 Pfund.		Kalbfleisch 1 Pfund.		Waizenmehl $\frac{1}{32}$ Metzen.		Roggenmehl $\frac{1}{32}$ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund,		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	5	2	5	—	4	1	—	—	3	3	1	$2\frac{1}{4}$	3	1	—	—	In den Städten Bayreuth und Hof wird Roggenmehl nicht verkauft.
Bamberg.	6	1	6	—	3	—	2	—	3	3	1	$3\frac{3}{4}$	3	3	—	—	Bei dem Bier mit Inbegriff des Local-Aufschlages.
Hof.	6	—	5	—	4	—	—	—	4	$2\frac{1}{4}$	2	—	3	1	—	—	Wegen des Roggenmehls wie bei Bayreuth.

Bayreuth, den 5. April 1826.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Friedmann.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 45. Bayreuth, am 15. April 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 6. April 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Anfrage der unterfertigten Königl. Regierung über die künftige Behandlung der Guts-Zertrümmerungs-Angelegenheiten hat die allerhöchste Stelle nachstehende, zur allgemeinen Kenntniß der Einwohner, und Verwaltungs-Stellen des Kreises zu bringende Instructiv-Bestimmungen am 1ten d. M. erlassen.

1) Nachdem das Gesetz vom 11. September v. J. über Ansäßigmachungen, die Zertrümmerung aller ludeigenen (freieigenen) Güter bis auf die kleinsten Parcellen unbedingt gestattet, bei grundbaren Gütern aber von der Uebereinkunft der Grundherrn und Grundholden nach Umständen abhängig gemacht hat: so bedarf es zu solchen Zertrümmerungen einer besondern polizeilichen Bewilligung nicht mehr.

2) Will auf die zertrümmerten Guts-Parcellen eine Ansäßigmachung gegründet werden, so geben §. 2 Nr. 1, dann §. 5 des obenerwähnten Gesetzes die erforderlichen Normen.

3) Eben so entscheidet der §. 9 desselben Gesetzes über die Zuständigkeit der Behörden bei Ansäßigmachungen, und sämmtliche Behörden haben noch insbesondere den §. 15. der allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 *) im Auge zu behalten.

4) Ergeben sich Anstände zwischen Grundherrn und Grundholden, wegen verweigerter Einwilligung ersterer zu Guts-Zertrümmerungen in Fällen, wo solche noch erforderlich ist, so steht die Entscheidung denselben Behörden zu, welche bisher dazu kompetent waren.

5) Betreffen die Anstände blos staatswirthschaftliche Fragen — ein Fall der nach dem, was oben unter 1 bestimmt ist, nur höchstselten vorkommen kann — so ist die Kompetenz der Königl. Regierungen, Kammern der Innern und der ihr untergeordneten Behörden durch die §. 21 resp. 19 vorgedachter allerhöchster Verordnung ausser Zweifel gesetzt.

6) Was das Verfahren anbelangt, welches in Zertrümmerungs-Angelegenheiten zu beobachten ist, so geht aus dem Inhalte der neuen Verordnungen unverkennbar die Absicht hervor, daß dasselbe möglichst abgekürzt und beschleunigt, den Unterthanen aber alle vermeidliche Unkosten erspart werden sollen, weshalb denn auch bei Guts-Zerschlagungen die von den Finanz-Behörden ungesäumt zu instruirenden und festzusetzenden Vertheilungs-Vorschläge der Staatsauflagen, oder bei Gütern, welche dem Staate grundbar sind, der Grundreichnisse einer weiteren Genehmigung der Kammer des Innern zur gerichtlichen Verbriefung nicht mehr bedürfen.

Indem die Königl. Regierung des Obermainkreises von den ihr untergebenen Behörden die sorgfältigste Beachtung dieser allerhöchsten Vorschriften um so mehr erwartet, als ihnen durch dieselbe eine wesentliche Geschäftsverminderung zugeht, vertraut sie zu deren Pflichteifer, daß solche nach der ihnen obliegenden Sorge für das Wohl der Unterthanen dennoch fortfahren werden, dem Gang der Gutszertrümmerungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen,

*) Nr. 43, pag. 302, heißt es irrig September, statt December.

und ihr Augenmerk vorzüglich darauf zu richten, daß die wohlthätige Absicht der gesetzlichen Freigebung derselben nicht durch eigennützige Speculationen dritter auf Verlegenheiten oder Unkunde des Landmannes vereitelt werde.

Die Königl. Polizeibehörden werden in dieser Beziehung auf eine Ausschreibung vom 27. Februar hingewiesen; damit aber dieselben die nöthige Kenntniß von den vorgehenden Dismembrationen zum Zweck der Darstellung des Einflusses derselben auf die Landwirthschaft und auf den Wohlstand der Grundbesitzer in den vorgeschriebenen Verwaltungsberichten erhalten, haben sie sich mit den Finanz- und gutsherrlichen Behörden wegen erforderlicher Mittheilungen darüber geeignet zu benehmen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in so ferne es bei Gutszerschlagungen auf Haus-Abtheilungen abgesehen ist, hinsichtlich dieser die baupolizeilichen Vorschriften eingehalten werden müssen, und von den Polizeibehörden darüber zu wachen ist.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Königl. Polizeibehörden des Obermainkreises.
Die Guts-Zertrümmerungen betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 5. April 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 8. August v. J. (Kreis-Intelligenzblatt von 1825 Nro., 98) wird nun, da inzwischen die Rechnung der rubrizirten Kasse über die Einnahmen pro 18¾⁄₂₅ und deren Verwendung eingekommen ist, den Interessenten weiters Folgendes zur Kenntniß gebracht:

An Einnahmen enthält diese Rechnung:

	fl.	kr.
a) Den vorjährigen Kasse-Bestand mit	1970 fl.	23¾ kr.
b) Eingegangene Reste	292 "	33 "
c) Laufende Konkurrenz-Beiträge	9533 "	54⅞ "
d) Zugänge durch bewilligte neue Ansäßigmachungen	186 "	21½ "
zusammen	11,983 fl.	12½ kr.

An Ausgaben:

	fl.	kr.
a) Zahlungs-Rückstände	6 fl.	8 kr.
b) Besoldungen resp. Pensionen pro 18²⁄₂₃ — 18²⁴⁄₂₅	1571 "	10 "
c) Zinnsen von schuldigen Kapitalien pro 18²²⁄₂₃ bis zum Theil pro 18²⁴⁄₂₅	4900 "	54 "
d) Zurückbezahlte Kapitalien	2500 "	— "
e) Perceptions- oder sonstige Gebühren	336 "	26½ "
f) Rückvergütungen und Nachlässe	115 "	46¼ "
g) Eine vom Kassier eigenmächtig bewirkte Vorschußleistung von deren ungesäumte Wiedereinziehung bereits verfügt ist.	812 "	30 "
zusammen	10,242 fl.	54½ kr.

Es besteht sonach im Gegenhalt der Ausgabe zur Einnahme ein in die nächste Rechnung zu übertragender Kasse-Bestand von . . . . 1740 fl. 18½ kr.

Da sich die nach der obenerwähnten Bekanntmachung verbliebene gesammte Kapital-Schuld durch Abtragung vorbemerkter . . . . 2500 fl. — kr.
um so viel gemindert hat; so verbleibt nun noch eine Kapital-Schuld-Summe von . . . . 15,480 fl. — kr.
zu deren Tilgung die seit 18²⁰⁄₂₁ unterbrochene Erhebung der Beiträge noch fort zugeschehen hat.

An Einnahms-Resten sind übrigens in der fraglichen Rechnung . . . 6077 fl. $20\frac{7}{8}$ kr.
und an Ausgabs-Resten . . . . 759 fl. $30\frac{1}{2}$ kr.
ausgezeigt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Oeffentliche Bekanntmachung.
Die Bamberger landjudenschaftliche Schulden-Tilgungs-Kasse betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 10. April 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Materialien des Land-Bau-Etats für den Obermainkreis auf das künftige Etatsjahr 18$\frac{26}{27}$ zu sammeln, werden sämmtliche Rentämter dieses Kreises hierdurch angewiesen, längstens bis zum letzten April die Vorschläge zu neuen Bauten und Reparaturen an den in ihrem Bezirke befindlichen Staats- oder Stiftungs- und Communal-Gebäuden, deren Unterhaltung anerkannt, dem Aerar obliegt, zur unterfertigten Kammer des Innern einzubefördern. Diese Vorschläge werden von Beamten und Dienern, welche Staatsgebäude im Dienste, oder zur Miethe bewohnen, oder die Aufsicht darüber haben, von Stiftungs- und Communal-Verwaltungen erholt; sie sollen die nähere Bezeichnung des Baufalles, den Umfang desselben, die mindere oder größere Dringlichkeit, aber keineswegs die Veranschlagung desselben enthalten.

Gegenwärtiges Publikandum gilt zugleich als Anweisung für alle letztgenannten Bewohner oder Aufseher von Staats-Gebäuden, für Stiftungs- und Communal-Verwaltungen, um sogleich die verlangten Vorschläge ohne weitere Aufforderung an das betreffende Rentamt abzugeben, welches dieselben, sobald sie alle gesammelt sind, allenfalls mit den nöthigen Bemerkungen einsendet.

Die Unterlassung solcher Anzeigen würde die Folge haben, daß dringende Baufälle in dem Etat pro 18$\frac{26}{27}$ nicht beachtet, also auch nicht ausgeführt werden könnten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Rentämter des Obermainkreises.
Die Landbauten pro 18$\frac{26}{27}$ betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 10. April 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 26. December v. J. erhalten sämmtliche Districts-Polizei-Behörden im Obermainkreise hierdurch den Auftrag, ihre Vorschläge über die im künftigen Etatsjahre in ihrem Amtssprengel vorzunehmenden Straßen-, Brücken- und Wasserbau-Arbeiten an die unterfertigte Regierungs-Kammer längstens bis zum Schlusse des Monats April einzusenden. Diese Vorschläge können auf alle Verbesserungen in den bezeichneten Bauzweigen ausgedehnt werden, in soferne sie mit den Etatsmitteln auszuführen sind; sie erstrecken sich auch auf solche Baugegenstände der Gemeinden, in Ansehung welcher die Verbindlichkeit des Aerars bereits rechtlich anerkannt ist.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Districts-Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Die Straßen- und Wasserbauten pro 18$\frac{26}{27}$ betr.

Friedmann.

Bekanntmachung.

Von der Verwaltung der städtischen Leih- und Pfand-Anstalt werden am

Donnerstag den 27sten d. M.,

die bis dahin von Nr. 3842 bis 4225 incl. unausgelößt verbleibenden Pfänder des Monats Januar 1825 im Gasthauße zur goldenen Krone, von Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr an, dem öffentlichen und meistbiethenden Verkaufe gegen sogleich baare Bezahlung, ohne welche von nun an, ohne Ansehen der Person, nichts mehr verabfolgt wird, vorschriftsmäßig ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Bayreuth, den 9. April 1826.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Schoberth.

Am Freitag den 28sten d. M. Vormittags 9 Uhr, werden im hiesigen Forstamts-Büreau 27 Stück Winter-Fuchsbälge öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber hierdurch einladet;

Bayreuth, am 12. April 1826.

Das Königliche Forstamt Bayreuth.
v. Bethmer.

Scheibemandel, Aktuar.

Donnerstag den 27sten d. Ms., Vormittags 9 Uhr, werden die Fuhren des bei Laineck auf dem Flößanger stehenden Holzes an den Wenigstnehmenden verstrichen, und Fahrlustige hiezu eingeladen.

St. Georgen, am 13. April 1826.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Donnerstag den 27sten d. Ms., Vormittags 9 Uhr, werden 18 Schock Lager-Stroh von dem Wenigstnehmenden zuerkauft, wozu Lieferungslustige eingeladen werden.

St. Georgen, den 13. April 1826.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Donnerstag den 27sten d. Ms., Vormittags 9 Uhr, werden 4 Centner Flachs von den Wenigstnehmenden zuerkauft. Auch ist baumwollenes Strickgarn in dem Königlichen Strafarbeitshauße jederzeit zu haben.

St. Georgen, den 13. April 1826.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Donnerstag den 27sten d. Ms., Vormittags 9 Uhr, werden in dem Burkau der Königlichen Strafarbeitshaus-Inspection 150 Klafter Waldholz von dem Wenigstnehmenden zuerkauft, und Lieferungslustige hiezu eingeladen.

St. Georgen, am 13. April 1826.

Königliche Irrenhaus-Administration.
Köppel.

Zur Beheizung der Geschäftszimmer bei dem Stadt-Magistrat Bayreuth, werden 60 Klafter weiches Scheitholz, im Wege der Licitation von den Mindestnehmenden, unter Vorbehalt der magistratlichen Genehmigung, kommenden

Montag den 17. April d. J., Vormittags 10 Uhr, angekauft, wozu lieferungsfähige Personen eingeladen werden. Bayreuth, den 7. April 1826.

Die Stadt-Kämmerei.
Neuper.

Eine Quantität Waizen, Korn, Gerste und Haber, 1825er Frucht, soll Donnerstags den 27sten d. M. Vormittags um 9 Uhr im hiesigen Seelhause mit Vorbehalt magistratlicher Genehmigung gegen gleich baare Bezahlung an die Meistbiethenden verkauft werden. Kaufsliebhaber ladet ein;

Bayreuth, am 11. April 1826.

Die Allmosenkasten-Stifts- und Gotteshaus-Verwaltung.
Bracker. Senfft.

Wer an dem Rücklaß des zu Bayreuth verstorbenen Gendarmerie-Oberlieutenant Heinrich von Kropff, von Potsdam gebürtig, aus was immer für

einem Grund Ansprüche zu haben glaubt, wird hiermit vorgeladen, dieselben in Zeit

30 Tagen

um so sicherer hierorts nachzuweisen, als nach Ablauf dieses Termins in der Verlassenschafts-Sache, rechtlicher Ordnung nach, vorgeschritten werden wird. München, den 8. April 1826.

Das

Königliche Gendarmerie-Corps-Commando.

(L. S.) Frhr. v. Berger, Generallieut.

Bürger, Actuar.

In dem Schuldenwesen des hiesigen Taferwirths Johann Uebelacker wurde der Concurs erkannt, demnach die gesetzlichen Ganttäge, wie folgt festgesetzt werden. 1) Zur Anmeldung und gehörigen Nachweissung der Forderung, auf

Mittwoch den 3. Mai l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung, auf

Samstag den 3. Juni l. J.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar für die Gegeneinrede, auf

Montag den 3. Juli l. J.,

und für die Schlußeinrede (Duplick) auf

Montag den 17. Juli l. J.,

jedesmal frühe Morgens 9 Uhr, und werden hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeindeschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeindeschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu überbringen. Neustadt, den 22. Februar 1826.

Königliches Landgericht Neustadt.

Der Königliche Landrichter,

Freiherr v. Lichtenstern.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Andreas Müller Rund zu Wallenfels, gehörige $\frac{1}{4}$ Haus, nebst $1\frac{1}{8}$ Morgen Feld und Wiesen, an der Strasse, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Strichtermin auf

Freitag den 28. April d. J.,

im Orte Wallenfels anberaumt, wo Kaufsliebhaber den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Kronach, am 17. März 1826.

Königliches Landgericht.

Der Königl. Landrichter,

Desch.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden folgende Realitäten des Metzgermeisters Christoph Hagen zu Arzberg zum Verkauf hiermit ausgebothen, und hat man öffentlichen Bietungstermin auf

Mittwochs den 3. Mai c.

auf dem Rathhauße zu Markt Arzberg anberaumt, als: a) das halbe Wohnhaus, Haus-Nro. 87, zu Arzberg, b) $2\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, auf dem Alletsberge, c) 1 Tagwerk Wiese, die Münchswehr beim Lindig, im Schirndinger Steuerdistrict, d) der 5te Theil vom hintern Leuthenacker bei der Angermühle zu etwa $\frac{7}{16}$ Tagwerk. Es werden zu dieser Strichtagsfahrt Kaufslustige eingeladen, und haben sich Fremde über ihre Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen. Bis dahin kann dahier in der Registratur davon Einsicht genommen werden, welche Lasten und Abgaben auf den obengenannten Realitäten haften. Wunsiedel, den 31. März 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Zum Verkaufe der Immobilien des in Gant verfallenen Blechhändlers Gottlieb Friedrich Heß zu Hilpoltstein, bestehend in einem 2 Stockwerk hohen, größtentheils gemauerten, und überhaupt in sehr gutem Zustande sich befindenden Hauße, mit 2 darin befindlichen kleinen Kellern, und einer am Hauße gelegenen Zisterne, dann daran befindlichem 2 Ruthen betragenden Gärtchen, zusammen sub Steuer-Besitz-Nummer 17 eingetragen und mit 500 fl. Steuerkapital belegt, wird Termin auf den

29. April, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, und zwar in dem Gasthauße des Georg Schmidt zu Hilpoltstein, an welchem Tage kaufs- und

zahlungsfähige Strichliebhaber sich einzufinden, und das Weitere nach gesetzlicher Vorschrift zu gewärtigen haben. Zugleich wird an diesem Tage auch noch eine bedeutende Quantität verschiedener Blechwaaren versteigert. Gräfenberg, den 28. März 1826.

Königliches Landgericht.
Nägelsbach.

Auf den Antrag des Vormunds Bauern Johann Adam Haueiß zu Döbra, wird der zum Nachlaß des verstorbenen Webermeisters Johann Heinrich Hofmann zu Döbra gehörige, zum Königlichen Rentamt Lichtenberg lehenbare und auf 1670 fl. — rhein. gewürdigte halbe Hof, Haus-Nro. 17, bestehend: 1) in einem Wohnhaus, von 52 Schuh in der Länge und 27 Schuh in der Breite, einstöckig von Holzschrot erbaut und mit Schindeln gedeckt, dann mit einer Wohnstube, Stallung, Getreid- und Stallboden versehen; 2) einer angebauten Scheune, von 42½ Schuh Länge und 27 Schuh Breite, einstöckig von Bindwerk erbaut, mit Brettern verschlagen und Schindeln gedeckt, dann einen Tennen, zwei Panzen und zwei Böden versehen; 3) einer auf gleiche Art erbaute Schupfe, von 12 Fuß Länge und 10 Fuß Breite; 4) 5½ Jauchert Wiesen; 5) 13½ Jauchert Felder; 6) 2 Jauchert Buschholz; 7) 2 Klafter jährliches Gerechtholz; hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und ist ein Bietungstermin auf den

21. April d. J. Vormittags 8 Uhr,

angesetzt worden, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, ihre Gebote zu legen und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 2. April 1826.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Bäckermeisters Franz Theiler dahier, wird am

Mittwoch den 26. April c.

früher Gerichtszeit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige haben sich in der Landgerichtskanzlei zu melden, und ihre Angebote zu legen. Von den Auswärtigen erwartet man, daß sie sich mit gerichtlichen Vermögens-Zeugnissen versehen. Pottenstein, den 4. März 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Die Accorde über den vorzunehmenden Kirchenbau zu Eggolsheim sollen am

Freitag den 28. April l. J. Nachmittag

in Eggolsheim in dem Gasthofe des Keilholz mit Vorbehalt höchster Genehmigung abgeschlossen werden. Die Gewerbsmeister, welche sich den Bauarbeiten unterziehen wollen, werden eingeladen, sich daselbst einzufinden. Forchheim, den 20. März 1826.

Königliches Landgericht.
Badum.

Wegen einer auf Execution beruhenden Forderung soll der dem Bauern Johann Schlenk zu Bronn gehörige, dem Königlichen Rentamt Pegnitz zu Lehen gehende ¼ Hof, Besitz-Nr. 42, Haus-Nr. 44, sammt allen Ein- und Zugehörungen, gewürdiget für 2305 fl. rheinl. subhastirt werden. Besitz- und zalungsfähige Kaufsliebhaber werden daher hiermit eingeladen, in der auf

Donnerstag den 27. April d. J.,
Vormittags 10 Uhr

anberaumten Strichtagesfahrt im Sitze des hiesigen Königlichen Landgerichts sich einzufinden, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben. Der Hinschlag erfolgt nach gesetzlicher Vorschrift. Das Taxations-Instrument, welches auch die auf diesem ¼ Hofe haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann übrigens täglich während der gewöhnlichen Gerichtszeit in hiesiger Registratur eingesehen werden. Schnabelwaidt, am 13. Februar 1826.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

In dem Geschäftslocale des unterzeichneten Rentamtes sollen

Montag den 24sten dieses,

gegen 40 Schock Waizen- und Roggenstroh im Steigerungs-Gange verkauft werden, welches hierdurch

öffent. bekannt gemacht wird. Speinshardt, den 4. April 1826.

Königliches Rentamt Eschenbach.
Köhl.

Die auswärtigen Steuerpflichtigen werden aufgefordert, die pro 18 2/2 7/6 verfallenen Steuern mit Ende April vollständig zu berichtigen, um nicht unangenehme Einschreitungen zu veranlassen. Gößweinstein, am 8. April 1826.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Auf die in dem Bayreuther Kreis-Intelligenz-Blatte Nr. 20, 21 und 22 zum Verkaufe ausgesetzten Georg Maischen Realitäten zu Wärmersdorf wurde auch unterm heutigen kein Angebot gelegt, weshalb wiederholter Strichtermin auf den

3. Mai Vormittags 9 Uhr

hiermit anberaumt wird. Mühlhausen, am 4. April 1826.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht I.
Wülfert.

Gegen alle diejenigen Gläubiger, welche in dem, in der Concurssache des Webermeisters Johann Georg Opel dahier, heute angestandenen Termine, ihre Forderungen nicht liquidirten, wird der gesetzliche Rechtsnachtheil des Ausschlusses von dieser Gantmasse hiermit für verwirkt erkannt. Urkundlich unter gerichtlicher Siegelung und Unterschrift ausgefertigt. Schwarzenbach an der Saale, den 1. April 1826.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonial-Gericht I. Classe.
v. Paschwitz.

Der dem Bauern Johann Christoph Popp zugehörige ¼ Hof auf der Euben, bestehend: 1) in einem halbmassiven Wohnhauße mit ganzem Dache, Nro. 111, auf welchem der Genuß von jährlich 3 Klafter Gerechtholz und 2 Klafter Stöcke ruhet, und welches eine Wohnstube, eine Küche, einen Keller, mehrere Böden, Kammern, und Stallung auf 12 Stück Rindvieh enthält; 2) einer mit Brettern verschlagenen Scheune und Schupfe mit halb Dach, gleich dem Hauße mit Schindeln und Stroh gedeckt und in mittelmäßig baulichem Zustande; 3) einem laufenden Röhrwasser; 4) 8⅞ Tagwerk Feldern, II. und III. Classe; 5) 6 Tagwerk Wiesen, II. und III. Classe; und 6) einen Antheil an der noch unvertheilten Gemeinde, welcher nach Abzug aller darauf haftenden Lasten und Abgaben auf 1194 fl. — rhl. gerichtlich gewürdigt wurde, wird auf Andringen mehrerer Realgläubiger hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu ist auf den

27. April, Vormittags 10 Uhr

im Schloße dahier anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen inzwischen die Einsicht der Taxationsverhandlung vom 1ten d. M. in der Registratur freisteht, mit dem Bemerken hiedurch eingeladen werden, daß der Zuschlag dieser Grundbesitzungen vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger erfolgt. Zugleich werden auch sämmtliche allenfalls noch unbekannte Gläubiger des Johann Christoph Popp hiedurch aufgefordert, ihre Forderungen in diesem Termine gehörig zu liquidiren, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie bei künftiger Vertheilung der Massa nicht mit berücksichtigt werden. Weisdorf, den 13. März 1826.

Freiherrlich von Podewilsisches Patrimonialgericht I. Classe.
v. Paschwitz.

Mit höchster Genehmigung Königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, vom 22ten v. M. wird hiemit bekannt gemacht: daß an den letzten Viehmarktstagen eines jeden Monats, somit in diesem Jahre am 31. Mai, 28. Juni, 26. Juli, 23. August, 20. September, 18. October, besondere Märkte für Masthammelvieh dahier abgehalten werden sollen, zu deren zahlreichen Besuch Verkäufer und Käufer mit der Versicherung eingeladen werden, daß von Seite der Polizeibehörde alles zur Erleichterung des Verkehrs nur immer Dienliche wird beigetragen werden. Schweinfurt, den 10. April 1826.

Der Stadt-Magistrat.
Fichtel, Bürgermeister.

Nicht Amtliche Artikel.

Unter Bezug auf meine öffentlichen Bekanntmachungen vom 10. October vor. und 30. Jänner d. J. bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß das von mir mit Königlicher Allerhöchster Bewilligung herausgegebene Handbuch sämmtlicher Wechsel- und Merkantil-Gesetze für die älteren sieben Kreise des Königreichs Bayern, nebst den, über die einzelnen Materien derselben in der Folge erschienenen erläuternden und am gehörigen Orte eingeschalteten Verordnungen, im Großoctav-Formate, 31 Bogen stark, so eben die Presse verlassen habe, und sowohl bei mir, als in den meisten Buchhandlungen um den gewiß billigen Preis von 2 fl. 42 kr. zu haben sey.

Auch können daselbst noch Exemplare von den, von mir gleichfalls mit Königlicher Allerhöchster Genehmigung herausgegebenen Novellen zum Bayerischen Landrechte à 3 fl. 24 kr., und zur Bayerischen Gerichts-Ordnung II. Bd. à 1 fl. 24 kr., III. Bd. à 1 fl. 30 kr., und IV. Bd. à 1 fl. 48 kr. abgenommen werden.

Memmingen, den 28. März 1826.

Dr. Moritz,

Königlicher Kreis- und Stadt-, dann Wechsel-Gerichts-Rath.

Durch eine gegen mich gerichtete unwahre Verbreitung veranlaßt, erkläre ich hiermit öffentlich: 1) daß der Brand-Versicherungs-Werth, von 24,000 fl. bei der Michaels-Kirche zu Hof, schon im Jahr 1814 zur Zeit der Magistratischen Verwaltung des Stiftungs-Vermögens, — also vor dem Eintritt der allgemeinen Stiftungs-Administration, bestanden habe, wie die vorliegenden Cataster beweisen; 2) daß derselbe Betrag bei Auflösung der Stiftungs-Administration, im Jahr 1819 nach den Extraditions-Verhandlungen, an den neuen Magistrat überwiesen wurde; und mich daher die Beschuldigung, die bedeutende Minderung des frühern Brand-Versicherungs-Werths von 71,800 fl. auf 24,000 fl. bewirkt zu haben, nicht treffe. Bayreuth, am 10. April 1826.

Reck, quiesc. allgem. Stiftungs-Administrator.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 9. April. Michael Möhrlein, Zuchtdiener im Strafarbeitshauße in St. Georgen, mit Margaretha Keller von Mistelbach.

Den 13. April. Der Kaufmann Karl Christoph Maximilian Ammon dahier, mit Jungfrau Margaretha Münch von Sanspareil.

Geborne.

Den 29. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 6. April. Außereheliche Zwillings-Kinder, männlichen und weiblichen Geschlechts.

Den 7. April. Der Sohn des Bürgers und Seilermeisters Brehmer.

Den 8. April. Der Sohn des Zimmermeisters Schiebel im neuen Weg.

Den 10. April. Die Tochter des Handelsmann Benedict Fischel Grontal.

— — Die Tochter des Forst-Stations-Gehülfen Bartholomä in St. Georgen.

Den 11. April. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Lodtschinder dahier.

Den 13. April. Der Sohn des Bürgers und Lohgerbermeisters Kronacher.

Gestorbene.

Den 8. April. Die Ehefrau des Bürgers und Bäckermeisters Herppich dahier, alt 87 Jahre, 8 Monate und 28 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers und Gürtlermeisters Mösch dahier, alt 6 Monate und 28 Tage.

Den 9. April. Die hinterlassene Wittwe des Pfarrers Erb zu Schnabelwaidt, alt 72 Jahre und 2 Monate.

Den 10. April. Die Tochter des Goldarbeiters Heumann dahier, alt 19 Jahre, 7 Monate und 9 Tage.

— — Der Hofvergolder und Estaffiermahler Bauer dahier, alt 81 Jahre, 5 Monate und 26 Tage.

Den 11. April. Der Maurergeselle Geiger in St. Georgen, alt 80 Jahre.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 46. Bayreuth, am 18. April 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 20. März 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises, deren viele neuerlich wieder in Privatbausachen Stempelbögen zu ihren Berichten angewendet haben, werden hierdurch auf die frühern Verfügungen über diesen Gegenstand von 1818 und 1820 verwiesen, welche wörtlich folgendermassen lauten:

„Nach einer allerhöchsten Entschliessung vom 24. Juni d. J. soll allen Eingaben, Verhandlungen und Ausfertigungen, welche die Beobachtung der Bau-Ordnung und Gegenstände der Baupolizei betreffen, die Tax- und Stempelfreiheit zugestanden seyn, dergestalt, daß diese der Tax- und Stempelgebühr nur in dem Fall unterliegen, wenn sie durch offenbare eigenmächtige Ueberschreitung der Bau-Ordnung und hiernach durch Verschulden der Gebäude-Besitzer veranlaßt worden sind."

Welches den K. Polizeibehörden, den Baubedienten und den Privaten hierdurch zur Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 24. August 1818.

Tax- und Stempelgebühren in Bau-Polizei-Gegenständen betr.

„Sämmtliche Polizeibehörden werden hierdurch nachdrücklich erinnert, die Verfügung vom 24. August 1818 (Kreis-Intelligenzblatt 1818, S. 701), daß in Bausachen der Unterthanen Taxen und Stempel abgeschaft seyn sollen, künftig pünktlicher als bisher geschehen ist, zu befolgen, außerdem zu erwarten, daß jeder dagegen vorkommende Fall von nun an ohne Weiters mit einer Ordnungs-Strafe von 1 Rthlr. belegt werden wird."

Bayreuth, den 20. Juli 1820.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Die Tax- und Stempel-Erhebung in Bausachen betr.

Es wird eine genaue Befolgung dieser Verfügungen erwartet, außerdem wird die in der zweiten Verfügung

festgesetzte Ordnungs-Strafe ohne Weiters erhoben werden, wobei sich die Wiedererſetzung der unnöthigen Stempelbögen an die Bauenden von selbst versteht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Tax- und Stempelfreiheit in Bausachen betr.

Deller.

Bayreuth, den 10. April 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der Königlichen Verordnung vom 9. December 1817, Art. I., S. 1011 des Regierungs-Blatts wird alljährlich am Sitze jeder Kreis-Regierung, und zwar am 1. Juni jeden Jahres eine Concurs-Prüfung derjenigen Rechts-Candidaten gehalten, welche zum Bayerischen Staatsdienste aspiriren, und sollen die Candidaten spätestens bis zum 1. April ihre Admissions-Gesuche eingeben.

Die Königl. Regierung sieht sich veranlaßt, auf diese verordnungsmäßigen Bestimmungen durch gegenwärtige Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Die Concursprüfung der Rechts-Candidaten betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 13. April 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch chemische Untersuchung erprobt ist, daß die neue Metall-Composition, welche Argenton genannt wird, einen der Gesundheit schädlichen Metall-Kalk absetzt, wenn sie der Einwirkung von Kochsalz und Pflanzensäure ausgesetzt wird, so ist es gefährlich, Kochgeschirre, Teller, Löffel, Gabeln, Becher, Thee — Kaffeekannen u. s. w., welche aus Argenton gefertigt sind, zu gebrauchen.

Die Königl. Regierung sieht sich daher veranlaßt, nicht nur das Publikum im Allgemeinen hierauf aufmerksam zu machen, sondern auch sämmtliche Polizei-Behörden anzuweisen, nirgends zu gestatten, daß auf Jahrmärkten oder in Läden Geschirre oder andere zum unmittelbaren Gebrauche in der Küche, oder bei Tische dienende Geräthschaften aus Argenton verkauft werden. Die Polizei-Behörden haben vielmehr überall, wo solche Trink- und Speisegeräthe aus Argenton zum Verkaufe gebracht werden, dieselben unnachsichtlich unter Siegel zu legen, oder auf Kosten des Verkäufers umschmelzen zu lassen, auch nach Umständen mit polizeilichen Strafen gegen solche Verkäufer einzuschreiten, welche den erlassenen Warnungen zuwider handeln.

Sollte in einem oder dem anderen Falle Zweifel entstehen, ob die zum Verkaufe gebrachten Speisegeräthe aus Argenton, oder aus einem anderen unschädlichen Metallgemische seyen, so ist eine Probe davon an die Königl. Regierung einzusenden, welche eine chemische Untersuchung veranlassen wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die aus Argenton verfertigten Speisegeräthe betreffend.

Friedmann.

Bayreuth, den 10. April 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende aus dem Königl. Staatsministerium der Finanzen unterm 28. v. Mts. ergangene Entschließung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht:

Königreich Bayern. rc. rc.
Staatsministerium der Finanzen.
Auf die im rubricirten Betreff gestellten Anfragen:

1) Ob bei Verträgen der Siegelmäßigen das Object des Vertrages einen Unterschied mache und das Recht zur Errichtung von Verträgen über Immobilien sich auf alle, oder nur diejenigen, worüber die Siegelmäßigen die Gerichtsbarkeit haben, erstrecke?

2) In wie ferne das Recht der Siegelmäßigkeit in denjenigen Fällen Statt finde, und den siegelmäßigen Contrahenten von der Zahlung der Briefstaxe befreie, wenn derselbe mit einem Unsiegelmäßigen um liegende Güter oder dingliche Rechte contrahirt,

wird der Königl. Regierung folgendes zur Entschließung erwiedert:

ad 1) Das Recht der Siegelmäßigen zur Errichtung von Verträgen erstreckt sich allerdings auf alle Immobilien, ohne Unterschied, wie aus der unbedingten Bestimmung des §. 2. des Edicts VIII. zur Verfassungs-Urkunde und dem Inhalte des §. 7 desselben Edicts klar hervorgeht.

ad 2) Dem Siegelmäßigen muß zwar auf den Grund der provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810, §. 17, wenn er mit einem Unsiegelmäßigen um liegende Güter oder dingliche Rechte contrahirt, die Urkunde des Unsiegelmäßigen vom Gerichte ausgefertiget werden. Die Taxe für die Urkunde ist aber nicht von demjenigen, zu dessen Sicherheit sie ausgestellt wird, sondern von dem zu bezahlen, welcher sie dem andern zu seiner Sicherheit auszustellen schuldig ist, wornach, da der Siegelmäßige seine Urkunde selbst fertigen darf, die Taxe immer nur den Unsiegelmäßigen treffen kann und muß, der seine Urkunde vor Gericht ausstellt, vorbehaltlich jedoch desjenigen, was durch Privat-Uebereinkunft rücksichtlich der Verbriefungs-Taxen anders bestimmt werden sollte.

München, den 28. März 1826.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Graf Armannsperg.

Durch den Minister:
Der General-Secretair,
von Geiger.

An die Königl. Regierung K. d. F. des Obermainkreises.
Die Taxirung der Verträge zwischen Siegelmäßigen und Unsiegelmäßigen betr.

Auf diese allerhöchsten Bestimmungen werden zugleich die sämmtlichen betreffenden Behörden des Obermainkreises, zur genauen Nachachtung in vorkommenden Fällen aufmerksam gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
v. Bomhard, Director.

Die Taxirung der Verträge zwischen Siegelmäßigen und Unsiegelmäßigen betr.

Pürlinger.

Bayreuth, den 11. April 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Se. Königl. Majestät haben unterm 27ten des vorigen Monats zu befehlen geruht, daß die Triangulirung und topographischen Aufnahmen im Obermainkreise und zwar in den Königl. Landgerichts-Bezirken Tirschenreuth, Waldsassen, Wunsiedel, Kemnath, Neustadt, Gefrees, Bayreuth, Weidenberg, Scheßlitz, Weismain, Seßlach, Lichtenfels, Bamberg I. und II. und Burgebrach, durch nachbenannte Königl. Offiziere:

Hauptmann Hartmann, " von Laroche, Oberlieutenant Ritter von Schallern, " Hartmann, " von der Mark,	vom Königl. General - Quartiermeisterstaab.
Artillerie - Oberlieutenant von Brand, ferner	
Hauptmann Burkart, " Baron von Harold, " von Kretschmann, dann	vom Königl. General - Quartiermeisterstaab.
Ingenieur Geographe Green, Desinateur I. Classe Leßl, " II. Classe Westermayr, " " " Pickl, " " " Sommer, " " " Mayr,	vom Königl. militairisch-topographischen Bureau.

fortgesetzt, so wie durch den Desinateur Stolz, zum Behuf der ihm übertragenen Bearbeitung einer Relief-Karte vom Königreich Bayern, die Hauptgebürgszüge desselben, um den Charakter und ihre Formation aufzufassen und die höchsten Puncte derselben bestimmen zu können, bereißt werden sollen.

Die Königl. Forstämter des Obermainkreises werden daher, einer ergangenen Requisition des Königl. General-Quartiermeister-Staabs zufolge, hiermit beauftragt, das untergebene Forstpersonal dahin anzuweisen, diese Königl. Commissarien bei ihren Geschäftsreisen durch die Waldungen, jedoch unbeschadet ihrer übrigen Berufspflichten, auf Verlangen jedesmal zu begleiten, ihnen die nöthige Auskunft und Anweisung zu ertheilen, und überhaupt durch thätige Mitwirkung denselben das Geschäft auf alle mögliche Weise zu erleichtern.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bombard.

An sämmtliche Königl. Forstämter des Obermainkreises.

Die Fortsetzung der Triangulirung und der topographischen Aufnahme im Obermainkreise betr.

Fürlinger.

Bayreuth, den 10. April 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 31. März l. J. wurde im untenbemerkten Betreffe Nachfolgendes verordnet:

1) Wenn in Civilstreitigkeiten eine Parthei zum Armen-Recht gelassen ist, und in den Definitiv-Erkenntnissen die Kosten kompensirt werden, so sind diese Erkenntnisse auf solches Stempelpapier zu schreiben, welches der Hälfte des normalmäßigen Stempel-Betrags gleich kömmt. Berechnet sich diese Hälfte zu einem Betrage, für welche eigene Stempelbögen nicht bestehen, so ist der nächstentsprechende Stempelbogen zu adhibiren, und resp. beizuheften.

2) Bei Zwischenbescheiden in solchen zwischen einer armen und zahlungsfähigen Parthey anhängigen Civil-Streitigkeiten muß das normalmäßige Stempelpapier angewendet werden, wenn die zahlungsfähige Parthey diesen Zwischenbescheid veranlaßt hat, außerdem tritt die Anwendung des Stempelpapiers nicht ein. Werden zulezt im Endbescheid die Kösten kompensirt, oder der armen Parthei aufgebürdet, so können die bereits erhobenen Stempelbeträge in keinem Falle zurückvergütet werden.

Dies wird zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
v. Bomhard, Director.

An sämmtliche Gerichts-Behörden des Obermainkreises.
Die Anwendung des Stempels bei Prozeßen armer Partheyen betr.

Fürlinger.

(Bekanntmachung, die diesjährige Stipendianden-Concurs-Prüfung an der Königl. Studien-Anstalt zu Bayreuth betr.)

Zur diesjährigen Stipendianden-Concurs-Prüfung an der Königl. Studien-Anstalt dahier sind der

9. und 10. Mai d. J.

festgesetzt worden. Die schon im Genusse stehenden oder hiezu abspirirenden Bewerber um allgemeine Lyceal- und Gymnasial-Stipendien für das Studienjahr 18 26/27 haben daher ihre an Seine Majestät den König gerichteten Bittgesuche in duplo unter Namhaftmachung des allgemeinen Fonds, aus welchem sie ein Stipendium wünschen, und unter Beilegung des verschlossenen obrigkeitlichen Bedürftigkeitszeugnisses, und zwar in Gemäßheit höchster Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. (s. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 9. v. 21. Jan. d. J.) sämmtliche Eingaben auf dem verordnungsmäßigen Stempel, wofern durch das Bedürftigkeits-Zeugniß nicht zugleich schon die wirkliche Armuth gesetzlich nachgewiesen wird, — acht Tage vor dem festgesetzten Termin bei der unterzeichneten Behörde einzureichen. Dieses wird für die Betheiligten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bayreuth, den 10. April 1826.

Königlich Bayerisches Studien-Rectorat.
Gabler. Held. Klöter.

Nach einem Königlichen Regierungs-Befehl vom 8ten d. M., soll der diesjährige Bedarf von 300 Stück Bronnenröhren auf dem Wege der Licitation durch den Wenigstnehmenden geliefert werden. Lieferungslustige haben sich also künftigen

Donnerstag den 20sten d. M.

bei hiesigem K. Rentamt einzufinden, und die weitern Bedingungen zu vernehmen. Bayreuth, den 12. April 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Das K. Landgericht Scheßlitz hat in dem Schuldenwesen des Andreas, nun Johann Pfister Baunacker zu Merkendorf, durch Entschließung vom 8. März d. J. auf Eröffnung des Konkurses erkannt. Es werden demnach die gesetzlichen Ganttäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 26. April

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 26. Mai,

3) zur Schlußverhandlung auf

Freitag den 30. Juni,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und sämmtlich unbekannte Gläubiger hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden am ersten Gant-tage mit ihren Forderungen von der Masse abgewiesen; die Ausbleibenden an den übrigen Tagen aber, mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem beweglichen Vermögen des Schuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, am 22. März 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Zur Vollstreckung der richterlichen Hülfe wird der dem Zimmermeister Georg Weiß zu Weißmain gehörige Ziegelacker, der freies Eigenthum, mit 2 M. 3½ 12tel Kornbodenzins, 30 kr. Frohngeld und 22⅔ kr. Grundsteuersimplum belastet ist, öffentlich zu Kaufe ausgebothen. Der Strich wird am

1. May d. J.

hier bei Gericht abgehalten, und der Hinschlag nach der Executionsordnung verfügt. Weißmain, den 28. März 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Zur Vollstreckung richterlicher Hülfe werden die Grundbesitzungen des Andreas Tunz von Arnstein, nämlich: 1) das Schaafhaus mit Stallung und Backofen, 2) die Schaafscheune, 3) ein Gras- und Obstgarten um das Schafhaus zu ½ Tagwerk, 4) die untere Hälfte des Feldes, im Eichlein gegen das Dorf zu, zu 4 Tagwerk, 5) die andere Hälfte hievon, der obere Theil zu 4 Tagwerk, 6) das Schafäckerlein beim Baumgarten zu ½ Tagwerk, 7) das Schafäckerlein beim Eichlein zu ½ Tagwerk, öffentlich zum Kaufe ausgebothen. Der Strich wird am

1. Mai d. J.

dahier abgehalten, wo auch der Hinschlag an den Meistbietenden nach der Executions-Ordnung erfolgt. Von der Belastung dieser Grundbesitzungen können sich die Kaufslustigen stündlich aus den diesseitigen Acten überzeugen. Weismain, am 24. März 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Im Wege weiterer Hülfsvollstreckung gegen Joh. Hertlein von der Horlachen, wird das von demselben besessene auf Wölfesdorfer Flur gelegene und zum Rittergute lehenbare Gütchen, bestehend in einer Hofstatt, ½ Tagwerk Garten, 5 Tagwerk Felder, 1½ Tagwerk Wiesen und Gemeinde-Antheil, dem öffentlichen Verstriche an den Meistbietenden ausgesetzt werden. Auf demselben haftet die Steuer zu 6 fl. 37½ kr., 1 fl. 52½ kr. Erbzinns, dann Küchengefälle im Anschlage zu 1 fl. 3¾ kr., endlich der Todenfall zu 5 Procent, auf Ableben des Lehenherrn und Vasallen und der 10 procentige Handlohn. Bietungstermin hat man auf

Mittwoch den 3. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr

festgesetzt; in demselben werden die gerichtliche Taxe so wie die Strichbedingnisse eröffnet werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden somit eingeladen, und haben den Zuschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Stadtsteinach, am 5. April 1826.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Das gegen den Blechhändler Gottlieb Friedrich Heß zu Hilpoltstein erlassene Concurserkenntniß ist in Rechtskraft übergegangen, und es werden daher folgende Edictstäge ausgeschrieben, als:

Freitag der 28. April

zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen;

Montag der 29. Mai

zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen;

Mittwoch der 28. Juni

zur Abgabe der Gegen- und Schlußeinreden, an welchen Tagen zu erscheinen die bekannten und unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß die am ersten Edictstage nicht Erscheinenden mit ihren Forderungen aus dieser Masse ganz, die an andern Edictstägen aber nicht Erscheinenden mit den sie treffenden Verhandlungen werden ausgeschlossen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas vom Gantierer in Händen haben, aufgefordert, dasselbe unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung doppelter Zahlung, zu Gericht zu übergeben. Gräfenberg, den 28. März 1826.

Königliches Landgericht.
Nägelsbach.

Von dem unterzeichneten Königlichen Rentamte werden am

Mittwoch den 26ten d. Vormittags 10 Uhr,

folgende Getraidt-Vorräthe letzter Erndte, als:

5 Schffl.	— Mtz.	2 Viertl.	½ Sechzl.	Waiz,
205	2	3	½	Korn,
153	—	1	3	Haber,

im amtlichen Geschäftszimmer öffentlich an die Meistbietenden salva ratificatione verkauft, und Kaufsliebhaber hierdurch eingeladen. Burgwindheim, den 13. April 1826.

Königliches Rentamt.
K. M. Guth.

In dem Geschäftslocale des unterzeichneten Rentamtes sollen

Montag den 24sten dieses,

gegen 40 Schock Waizen- und Roggenstroh im Steigerungs-Gange verkauft werden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Speinshardt, den 4. April 1826.

Königliches Rentamt Eschenbach.
Kohl.

Höchster Regierungs-Anbefehlung gemäß werden der Waitzen-Vorrath von 63 Scheffel, und eine grössere Quantität Haber der letzten Erndte, dann ein Quantum Roggen aus dem Jahre 1824, sämmtliches von guter einfacher Qualität am Samstag den

22sten d. M.

im öffentlichen Aufstrich salva ratificatione verkauft, und alle Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Waldsassen, den 8. April 1826.

Königliches Rentamt allda.
Lit. v. Haubner.

Künftigen Freitag den 28. April d. Js. werden nach hoher Regierungs-Anordnung folgende Getraidt-Vorräthe, als:

44 Schffl. Korn aus dem Jahre 1823,
300 " " " " " 1824,
40 " Waiz, und
500 " Haber, beide aus dem Jahre 1825,

im öffentlichen Versteigerungswege vorbehaltlich höchster Genehmigung feilgeboten. Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Strichtermin Mittags 11 Uhr beginnt. Actum, den 13. April 1826.

Königliches Rentamt Tirschenreuth.
Weinreich.

Das bezimmerte Gut des Joseph Ott von Schwappthal, bestehend in einem Haus, Brauhaus, Stadel und Nebengebäuden, und mehreren Grundstücken, worauf auch die reale Brau- und Schenkgerechtigkeit haftet, wird wiederholt dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. Termin ist hiezu auf

Samstag den 29ten d. M. Vormittags 10 Uhr,

in dem Orte Schwappthal anberaumt, wozu Strichslustige eingeladen werden. Strössendorf, am 4. April 1826.

Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonialgericht I.
Aumüller.

Der Wirth und Metzgermeister Andreas Opel von Gärtenroth hat auf das Anbringen verschiedener

Gläubiger, deren Forderungen zum Theil auf Execution beruhen, den Antrag gestellt, seine sämmtlichen Gläubiger zum Versuche eines gütlichen Arrangements, unter Mitwirkung eines zahlungsfähigen Bürgen, zusammenzurufen. — Um dessen Schuldenstand genau zu erforschen, und das weitere Verfahren genau bemessen zu können, werden alle diejenigen, die an den gedachten Andreas Opel aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, auf

Dienstag den 25. April l. J.

hieher zur Liquidation ihrer Forderungen und Vorlegung ihrer Beweißmittel, und zwar unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen im Falle eines ausbrechenden Concurses, die Ausschließung ihrer Forderungen von der gegenwärtigen Concursmasse zur Folge hat, indem dieser Liquidationstermin zugleich als der erste Ediktstag angenommen wird. Kann aber mit Umgehung des Konkurses ein gütliches Uebereinkommen zwischen dem Schuldner und den Gläubigern erzielt werden, so trifft die Abwesenden der weitere Rechtsnachtheil, daß ihr Beitritt zur Erklärung der erschienenen Gläubiger als stillschweigend betrachtet und auf sie keine besondere Rücksicht mehr genommen werden soll. Endlich werden alle diejenigen, welche von des Gemeinschuldners Vermögen irgend etwas in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu übergeben. Weisenbrunn, den 18. März 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht.
Kraussold.

Das zur Concursmasse des Johann Finzel, Bauer zu Lahm gehörige Grundvermögen, bestehend: 1) in einem drittels Gute zu Lahm, mit einem Wohnhauße, Scheuer, Hofraith, Gemüsgärtlein, Nebengebäuden, Gemeinderecht und eingehörigen Grundstücken, um 1700 fl. geschätzt, 2) in einem halben Gute zu Pülsdorf, mit einem Wohnhauße, Scheune, Nebengebäude, Hofraith, Gemeinderecht und zugehörigen Grundstücken, auf 2500 fl. geschätzt, wird

Montag am 1. Mai d. Js., Vormittags 10 Uhr,

am Gerichtssitze dahier öffentlich verkauft. Die Kaufsliebhaber können bis zu diesem Termine oder in diesem die Taxe der Realitäten und die darauf ruhenden Lasten aus den Gerichtsacten ersehen. Den Hinschlag selbst haben dieselben mit Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen. Lahm, am 3. April 1826.

Herzoglich Bayerisches Patrimonial-Gericht
1ster Classe.
Hötzler.

Da im heurigen Jahr der Fall eintritt, daß der hiesige Jahrmarkt am 7. May mit dem Markte zu Stadt Kemnath an einem Tag zusammen trift; so wird solcher auf den 30. April verlegt, welches hiermit zur Kenntniß bringt;

Neustadt am Culm, den 11. April 1826.
Die städtische Gemeinde-Verwaltung.
Mösel.

Nicht Amtliche Artikel.

Am Donnerstag den 20sten des l. M. April ist Ball in der Resource-Gesellschaft, wozu die Herren Mitglieder und ihre Familien ergebenst eingeladen werden

Von den Vorstehern.

Wasserfeste Zündhütchen aus der Fabrik des Herrn Fr. W. Wolff in Schweinfurt, deren Vorzüge und Unfehlbarkeit ein ausschließendes Privilegium erworben haben und deren äußerst genaue Füllung den Büchsenschützen einen stets gleichen Schuß sichert, verkauft ich von heute an in Schachteln zu 500 Stück für 1 fl. 40 kr. Bayreuth, den 14. April 1826.

E. C. Dolhopf.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 13. April 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	92	91¼
ditto à 5% " " .		101¼
Land-Anlehen à 5 . . .		102½
Lott. Loose E—M à 4% .	102½	102¼
ditto E—M à 4% . . .		
ditto " " 2 mt. . . .		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	100	
ditto ditto à fl. 25.	99	
ditto ditto à fl. 100.	100	

Königlich Bayerisches privilegirtes
Intelligenz-Blatt
für den Ober-Main-Kreis.

Freitag | Nro. 47. | Bayreuth, am 21. April 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 14. April 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge des durch das Kreis-Intelligenzblatt ergangenen Ausschreibens vom 22. September 1824 sind nachbemerkte Collecten-Gelder für die Kirche zu Otterberg im Rheinkreise eingesendet worden:

Nr.	Stelle	fl.	kr.
1)	Pfarramt Lanzendorf	1 fl.	12 kr.
2)	„ „ Pegnitz	4 fl.	2½ kr.
3)	„ „ Regnitzlosau	1 fl.	1 kr.
4)	„ „ Gattendorf	— fl.	43 kr.
5)	„ „ Streitberg	— fl.	47 kr.
6)	„ „ Sparneck	2 fl.	46 kr.
7)	„ „ Himmelkron	— fl.	40¾ kr.
8)	„ „ Affalterthal	1 fl.	23 kr.
9)	„ „ Berg	4 fl.	30 kr.
10)	„ „ Mitterteich	1 fl.	48 kr.
11)	„ „ Selb	3 fl.	— kr.
12)	„ „ Grafengehaig	2 fl.	— kr.
13)	„ „ Gefrees	2 fl.	2 kr.
14)	„ „ Eschenbach	26 fl.	21 kr.
15)	Decanat Thurnau	8 fl.	20¼ kr.
16)	Pfarramt Thierstein	3 fl.	18 kr.
17)	„ „ Streitau	— fl.	24 kr.
18)	„ „ Brom	2 fl.	44 kr.
19)	„ „ Töpen	10 fl.	14 kr.
20)	„ „ Redwitz	3 fl.	6 kr.
21)	Decanat Michelau	23 fl.	48 kr.
22)	Pfarramt Isling	8 fl.	49½ kr.
23)	Decanat Culmbach	23 fl.	16½ kr.
24)	„ Gräfenberg	10 fl.	8½ kr.
25)	„ Seubelsdorf	10 fl.	37½ kr.
26)	Pfarramt Schottenstein	3 fl.	1 kr.
27)	Decanat Casendorf	2 fl.	30 kr.
28)	„ Hof	17 fl.	48¾ kr.
29)	„ Ludwigstadt	4 fl.	27¾ kr.
30)	„ Lindenhardt	18 fl.	33½ kr.
31)	„ Bayreuth	71 fl.	43 kr.
32)	„ Culmbach	7 fl.	2 kr.
33)	„ daher	1 fl.	23 kr.
34)	„ Münchberg	19 fl.	27¼ kr.
35)	Pfarramt Haag	— fl.	45 kr.
36)	Landgericht Bamberg I.	5 fl.	30 kr.
37)	Decanat Steben	33 fl.	35¼ kr.
38)	„ Wunsiedel	17 fl.	38¼ kr.
39)	„ Mühlhausen	13 fl.	56¼ kr.
40)	„ Weiden	13 fl.	51 kr.
41)	„ Caulsdorf	2 fl.	12 kr.
42)	„ Bamberg	32 fl.	33 kr.
	Summa	423 fl.	½ kr.

Da hiernach fast sämmtliche katholische und auch noch einige protestantische Pfarrämter mit der Einsendung im Rückstand sind, so werden sie angewiesen, die gesammelten Beiträge sofort einzusenden, oder im Fall sie die Collecte noch gar nicht angestellt haben sollten, solche sogleich zu veranstalten, und demnächst die Beiträge einzubefördern.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Beiträge zum Bau der Kirche zu Otterberg im Rheinkreise betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 14. April 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da zur Kenntniß der unterzeichneten Stelle gebracht wurde, daß in den nördlichen Gränzbezirken des Obermainkreises die Einschwärzungen ausländischen Salzes fortdauern und zum Theil sich vermehren, und daß sogar an manchen Orten mit dergleichen eingeschwärztem Salze ein verbotener Hausir-Handel getrieben wird, welcher durch geeignete pflichtmäßige Wachsamkeit und Thätigkeit der Gemeinde-Vorsteher, der Magistrate und der Districts-Polizei-Behörden verhindert werden könnte; so werden diese Behörden anmit ernstlichst aufgefordert, diese pflichtmäßige Wachsamkeit und Thätigkeit zu beweisen und dahin zu wirken, daß die Schändlichkeit des Gewerbes der Einschwärzung gefühlt und eingesehen und nicht durch ganz verwerfliche Scheingründe beschönigt werden wolle.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Den Salzhandel in den nördlichen Gegenden des Kreises betr.

Friedmann.

Bekanntmachungen.

Von der Verwaltung der städtischen Leih- und Pfand-Anstalt werden am

Donnerstag den 27sten d. M.,

die bis dahin von Nr. 3842 bis 4225 incl. unausgelößt verbleibenden Pfänder des Monats Januar 1825 im Gasthauße zur goldenen Krone, von Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr an, dem öffentlichen und meistbiethenden Verkaufe gegen sogleich baare Bezahlung, ohne welche von nun an, ohne Ansehen der Person, nichts mehr verabfolgt wird, vorschriftsmäßig ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Bayreuth, den 9. April 1826.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Schoberth.

Vermöge höchsten Ausschreibens vom 29sten v. M. sind zu den für das abgelaufene Verwaltungs-Jahr 1824/25 entstandenen und zu vergütenden Brand-Entschädigungen als Beitrag 11 kr. vom Hundert Anschlags-Capital bestimmt worden, woran jedoch, laut höchster Bekanntmachung vom 19. Juni v. J. bereits 4 kr. als vorläufige Zahlung eingebracht wurden, daher nur noch

7 kr. vom Hundert Capital-Vermögen

zu berichtigen sind.

Die hiesigen Einwohner werden daher zur Bezahlung dieser Beiträge — so wie der — für gedachtes Jahr von den erfolgten Erhöhungen und neuerlichen Zugängen angefallenen Extrafonds-Beiträge zu 6 kr. vom Hundert dieser Mehrungen, binnen längstens

14 Tagen

mit dem Anhange hiermit aufgefordert, daß von den Distrikts-Vorstehern nur gangbare Conventions-, nicht aber Preussische Münz-Sorten angenommen werden können und nach fruchtlosem Verlauf dieser Zahlungsfrist mit unangenehmen Maßregeln vorgeschritten werden müßte.

Bayreuth, den 15. April 1826.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Schoberth.

Bayreuth, den 5. September 1825.

Das
Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

setzt hiermit auf kreditorschaftlichen Antrag das dem quiescirten Königl. Landrichter Schilling gehörige, vor dem hiesigen Friedrichsthore gelegene Mulzhaus nebst dazu gehöriger, eine Stube, Hauskammer und Küche enthaltenden eingädigen Mulzerswohnung und zwei Schupfen, am

30. Mai 1826 Vormittags 9 Uhr

durch den Commissair, Protocollisten Nürmberger anderweit dem öffentlichen Verkaufe aus, und ladet Kaufslustige hiezu mit der Bemerkung, daß die Schätzungs-Protocolle, nach

welchen der Werth der erwähnten Realität 5000 fl. bis 5100 fl. beträgt, in diesseitiger Registratur eingesehen werden können, und Strich und Zuschlag nach Vorschrift der Novelle 286 de 24. December 1781, zu Cap. 18. §. 7 der Bayerischen Gerichts-Ordnung erfolgen sollen.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Voigt.

Bayreuth, den 6. April 1826.
Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth,
wird das zur Concursmasse des Bäckermeisters Martin Maisel dahier gehörige, mit Back- und Braugerechtigkeit versehene Wohnhaus, am untern Markte gelegen, sammt Hintergebäude, Keller und Hofraith wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und ist Strichtermin auf

Freitag den 19. Mai l. J. Vormittags 10 Uhr

im Stadtgerichts-Locale anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.

Riedel.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schmiedgeselle Andreas Niclas von Busbach, und dessen Ehefrau Anna Walburgis, geborne Buchert, in dem am 23. Februar curr. gerichtlich abgeschlossenen und unter dem heutigen bestättigten Ehevertrag, die landesübliche Gütergemeinschaft während der Ehe ausgeschlossen haben. Bayreuth, den 30. März 1826.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen mehrere, dem Bauern und Wirth Johann Reuschel in Haag gehörige Immobilien, als 1 Tröpfshaus mit Hofraith, Stadel, Keller, ¼ Tagwerk Gras und Baumgarten, und ⅞ Tagwerk Gemeindetheil, nebst folgenden walzenden Grundstücken: 1) 1 Tagwerk Feld, in der hintern Leithen, 2) ¼ Tagwerk Feld und Wiesen, in der Gereuth, 3) 1 Tagwerk Feld, in der vordern Leithen, 4) ¼ Tagwerk Feld, im obern Flur, 5) ¼ Tagwerk Feld, in der Gosen, 6) ¼ Tagwerk Feld und Wiesen, im Haag, 7) ¼ Tagwerk Feld, in der Tannenleithen, 8) ¼ Tagwerk Huthwald mit Holz, 9) ½ Tagwerk Feld, der Neuacker, 10) 1¼ Tagwerk Feld und Wiesen, in der Lohe, 11) ¼ Tagwerk Feld und Wiesen, auf dem Knechtsbühl, 12) 1 Tagwerk Wiese, die Weinleithen, 13) ¼ Tagwerk Feld, die Leithen, 14) ½ Tagwerk Feld, beim Knechtsbühl, sämmtlich im Steuer-District Haag gelegen und zum Königl. Rentamt dahier lehenbar, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die darauf haftenden Lasten können aus dem Schätzungsprotocoll in der Registratur des Königl. Landgerichts ersehen werden. Hievon werden Kaufslustige mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß am

9. Mai Vormittags 8 Uhr

Bietungstermin im Locale des unterzeichneten Königl. Landgerichts seyn wird, in welchem der Meistbietende, vorbehaltlich der Genehmigung der Realgläubiger den Zuschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen hat. Bayreuth, den 10. April 1826.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Am Freitag den 28sten d. M. Vormittags 9 Uhr, werden im hiesigen Forstamts-Büreau 27 Stück Winter-Fuchsbälge öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber hierdurch einladet;

Bayreuth, am 12. April 1826.
Das Königliche Forstamt Bayreuth.
v. Bothmer.
Scheibemandel, Aktuar.

Donnerstag den 27sten d. Mts., Vormittags 9 Uhr, werden die Fuhren des bei Laineck auf dem Flösanger stehenden Holzes an den Wenigstnehmenden verstrichen, und Fahrlustige hiezu eingeladen.

St. Georgen, am 13. April 1826.
Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Donnerstag den 27sten d. Mts., Vormittags 9 Uhr, werden 18 Schock Lager-Stroh von dem Wenigstnehmenden zuerkauft, wozu Lieferungslustige eingeladen werden.

St. Georgen, den 13. April 1826.
Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Donnerstag den 27sten d. Mts., Vormittags 9 Uhr, werden 4 Centner Flachs von den Wenigstnehmenden zuerkauft. Auch ist baumwollenes Strickgarn in dem Königlichen Strafarbeitshauße jederzeit zu haben.

St. Georgen, den 13. April 1826.

Königliche Strafarbeitshaus Inspection.

Köppel.

Donnerstag den 27sten d. Mts., Vormittags 9 Uhr, werden in dem Bureau der Königlichen Strafarbeitshaus-Inspection 150 Klafter Waldholz von dem Wenigstnehmenden zuerkauft, und Lieferungslustige hiezu eingeladen.

St. Georgen, am 13. April 1826.

Königliche Irrenhaus-Administration.

Köppel.

Wer an dem Rücklaß des zu Bayreuth verstorbenen Gendarmerie-Oberlieutenant Heinrich von Kropff, von Potsdam gebürtig, aus was immer für einem Grund Ansprüche zu haben glaubt, wird hiermit vorgeladen, dieselben in Zeit

30 Tagen

um so sicherer hierorts nachzuweisen, als nach Ablauf dieses Termins in der Verlassenschafts-Sache, rechtlicher Ordnung nach, vorgeschritten werden wird. München, den 8. April 1826.

Das

Königliche Gendarmerie-Corps-Commando.

(L. S.) Frhr. v. Berger, Generallient.

Bürger, Actuar.

Zum Verkaufe der Immobilien des in Gant verfallenen Blechhändlers Gottlieb Friedrich Heß zu Hilpoltstein, bestehend in einem 2 Stockwerk hohen, größtentheils gemauerten, und überhaupt in sehr gutem Zustande sich befindenden Hauße, mit 2 darin befindlichen kleinen Kellern, und einer am Hauße gelegenen Zisterne, dann daran befindlichem 2 Ruthen betragenden Gärtchen, zusammen sub Steuer-Besitz-Nummer 17 eingetragen und mit 500 fl. Steuerkapital belegt, wird Termin auf den

29. April, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, und zwar in dem Gasthauße des Georg Schmidt zu Hilpoltstein, an welchem Tage kaufs- und zahlungsfähige Strichliebhaber sich einzufinden, und das Weitere nach gesetzlicher Vorschrift zu gewärtigen haben. Zugleich wird an diesem Tage auch noch eine bedeutende Quantität verschiedener Blechwaaren versteigert. Gräfenberg, den 28. März 1826.

Königliches Landgericht.

Nägelsbach.

Das K. Landgericht Scheßlitz hat in dem Schuldenwesen des Andreas, mit Johann Pfister Baunacher zu Merkendorf, durch Entschließung vom 8. März d. J. auf Eröffnung des Konkurses erkannt. Es werden demnach die gesetzlichen Ganttäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 26. April

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 26. Mai,

3) zur Schlußverhandlung auf

Freitag den 30. Juni,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und sämmtlich unbekannte Gläubiger hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden am ersten Ganttage mit ihren Forderungen von der Masse abgewiesen; die Ausbleibenden an den übrigen Tagen aber, mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem beweglichen Vermögen des Schuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, am 22. März 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Freiherr von Satzenhofen.

Die zur Concursmasse des Büttnermeisters Konrad Dumsky zu Breitengüsbach gehörigen Realitäten, als: 1) ein Wohnhaus, Nro. 64, zu zwei Wohnungen eingerichtet, nebst Scheuer, Schweinstall, ½ Tagwerk Hopfengarten, hinterm Haus, mit Gemeindrecht und Holzgerechtigkeit zu ¼ Acker in der Staatswaldung, 2) ½ Tagwerk Feld, im Haßberg, 3) ¾ Tagwerk Feld, im Ofenhofen, 4) ½ Tagwerk Feld, das Baumfeld,

5) ¼ Tagwerk Feld, das Baumfeld beim Häcklein, 6) ¼ Tagwerk Feld, im Haßberg, 7) ⅓ Tagwerk Feld, Oedung mit Holz, 8) 1¼ Tagwerk Feld und Wiesen, auf der Landsweid, 9) der 16te Theil an der Ziegenfahrt über den Main, werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und erster Bietungstermin auf

Dienstag den 16. Mai Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, wo sich Kaufliebhaber in dem Hofmännischen Wirthshauße zu Güsbach einfinden, die Kaufsbedingnisse vernehmen, und den Hinschlag gewärtigen können. Scheßlitz, den 1. April 1826.

Königliches Landgericht.
Freiherr v. Sazenhofen.

Da der am 21. März c. erfolgte Verkauf des Wirthshauses zur Sonne zu Hof, von den Relicten des verstorbenen Johann Christoph Glück und dem Vormunde der hinterlassenen minderjährigen Kinder desselben, Gastwirth Heinrich Glück nicht genehmiget wurde, weil das Gebot die gerichtliche Taxe nicht erreichte, so wird nach dem Protokollar-Antrage der Glückischen Interessenten vom 7. April c., welcher unter demselben dato von dem Königl. Landgerichte, als obervormundschaftliche Behörde, genehmiget wurde, anderweiter Licitationstermin auf den

26. April c. Vormittags 10 Uhr

in dem Glückischen Wirthshause zur Sonne, zum Verkauf folgender Immobilien angesetzt: 1) des Wirthshauses zur Sonne, in der hiesigen Altstadt, an der Bayreuther Strasse, vortheilhaft gelegen, zwei Stockwerk hoch, wovon das erste massiv, das zweite von Fachwerk erbaut ist, und 9 Zimmer, 6 Kammern, eine Küche, einen Getraideboden enthält. Auf diesem Wirthshause haftet radicirt die Garküchen-Gerechtigkeit, und unter den zum Wirthshause zur Sonne gehörigen Gebäuden befinden sich ein Felsenkeller und zwei Erdäpfelkeller. Es gehören zu diesem Wirthshause: a) ein an dasselbe gebauter Stall, b) der vierte Antheil einer an diesen Stall angebauten Scheuer, welche eine Panze, Wagenremise und einen Boden enthält, und den Mitgebrauch des Tennen gewährt, c) ⅓ Tagwerk Gemeindetheil, bestehend aus Feld 2ter Classe, am Münster gelegen. Der Baustand der Gebäude ist ziemlich gut; 2) 1½ Jauchert Feld, zu Krötenhof, Steuerdistrictes Döhlau; 3) 2¼ Jauchert Feld, bei dem Gute, die Geigen, im 4ten Steuerdistricte Hof gelegen, unter zwei Besitz-Nummern. Zahlungsfähige Kaufliebhaber werden zu diesem Termine eingeladen. Kauflustige können durch Einsichtnahme des Taxationsprotokolles in der Registratur des hiesigen Landgerichts über die auf den vorbeschriebenen Immobilien haftenden Lasten und Abgaben, sich in Kenntniß setzen. Hof, den 10. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Vetter, Adj. v. n.

Kemnath, den 11. März 1826.

Das ganze Hofsanwesen des Bauern Johann Georg Engelbrecht von Plössen wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt. Als Versteigerungs-Termin wird der

2. May d. J.

in der diesseitigen Landgerichtskanzlei bestimmt. Kaufslustige werden mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß sich Auswärtige über Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben, widrigenfalls sie als Käufer nicht angenommen werden.

Königliches Landgericht Kemnath,
Freiherr v. Andrian-Werburg.

Die Accorde über den vorzunehmenden Kirchenbau zu Eggolsheim sollen am

Freitag den 28. April l. J. Nachmittag

in Eggolsheim in dem Gasthofe des Keilholz mit Vorbehalt höchster Genehmigung abgeschlossen werden. Die Gewerbsmeister, welche sich den Bauarbeiten unterziehen wollen, werden eingeladen, sich daselbst einzufinden. Forchheim, den 20. März 1826.

Königliches Landgericht.
Badum.

Der dem Bauern Jakob Sorger zu Losau gehörige, zum Königl. Pfarramt Creußen handlohnbare halbe Hof sammt allen Ein- und Zugehörungen, gewürdiget pro 2943 fl. wird auf Andringen mehrerer Gläubiger in vim executionis dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Hiezu ist auf

Freitag den 28. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

Bietungstermin, dem gestellten Antrage gemäß in der

Behaußung des Wirths Riedel zu Losau, angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und für das Meistgebot den Zuschlag nach gesetzlicher Vorschrift zu gewärtigen haben. Das Taxationsinstrument, welches auch die auf diesem halben Hofe haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann übrigens täglich während der gewöhnlichen Gerichtszeit in hiesiger Registratur eingesehen werden. Schnabelwaid, am 28. Februar 1826.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen folgende, dem Müllermeister Andreas Schöller zu Weidenberg gehörige Realitäten: 1) eine an der Steinach gelegene Schneidmühle, 2) ein Nebenhaus im untern Markte Weidenberg; 3) ½ Tagwerk Feld, öffentlich verkauft werden. Termin hiezu ist auf

Mittwoch den 10. May laufenden Jahrs
Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, wovon man Kaufslustige mit dem Bemerken benachrichtigt, daß der Zuschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Das Taxations-Protokoll kann in der Registratur eingesehen werden. Weidenberg, am 1. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Sensburg.

Die auswärtigen Steuerpflichtigen werden aufgefordert, die pro 18²⁄₂ verfallenen Steuern mit Ende April vollständig zu berichtigen, um nicht unangenehme Einschreitungen zu veranlassen. Gößweinstein, am 8. April 1826.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Hoffmann.

Von dem unterzeichneten Königlichen Rentamte werden am

Mittwoch den 26ten d. Vormittags 10 Uhr,

folgende Getraidt-Vorräthe letzter Erndte, als:

5 Schffl.	— Mtz.	2 Viertl.	½ Sechzl.	Waiz,
205	2	3	½	Korn,
153	—	1	3	Haber,

im amtlichen Geschäftszimmer öffentlich an die Meistbietenden salva ratificatione verkauft, und Kaufsliebhaber hierdurch eingeladen. Burgwindheim, den 13. April 1826.

Königliches Rentamt.
K. M. Guth.

In dem, über das Gemeindevermögen zu Dietersdorf anhängigen Schuldenwesen werden

Mittwochs den 3. May l. J. Vorm. 10 Uhr,

sämmtliche, zum Dietersdorfer Gemeindevermögen gehörende Wiesen und Grundstücke öffentlich an zahlungsfähige Meistbiethende im Scheidemantelischen Wirthshauße zu Dietersdorf verpachtet, welches hiemit zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird, und sollen die Pachtbedingnisse im genannten Termine den Interessenten noch näher eröffnet werden. Tambach, am 6. April 1826.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Heintz, Hgs. Act.
dir. leg. impdt.

Auf die in dem Bayreuther Kreis-Intelligenz-Blatte Nr. 20, 21 und 22 zum Verkaufe ausgesetzten Georg Maischen Realitäten zu Warmersdorf wurde auch unterm heutigen kein Angebot gelegt, weshalb wiederholter Strichtermin auf den

3. Mai Vormittags 9 Uhr

hiermit anberaumt wird. Mühlhausen, am 4. April 1826.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches
Patrimonial-Gericht I.
Wülfert.

Der dem Bauern Johann Christoph Popp zugehörige ¼ Hof auf der Euben, bestehend: 1) in einem halbmassiven Wohnhauße mit ganzem Dache, Nro. 111, auf welchem der Genuß von jährlich 3 Klafter Gerechtholz und 2 Klafter Stöcke ruhet, und welches eine Wohnstube, eine Küche, einen Keller, mehrere Böden, Kammern, und Stallung auf 12 Stück Rindvieh enthält; 2) einer mit Brettern verschlagenen Scheune und Schupfe mit halb Dach, gleich dem Hauße mit Schindeln und Stroh gedeckt und in mittelmäßig baulichem Zustande; 3) einem laufenden Röhrwasser;

4) 8⅞ Tagwerk Feldern, II. und III. Classe; 5) 6 Tagwerk Wiesen, II. und III. Classe; und 6) einen Antheil an der noch unvertheilten Gemeinde, welcher nach Abzug aller darauf haftenden Lasten und Abgaben auf 1194 fl. — rhl. gerichtlich gewürdigt wurde, wird auf Andringen mehrerer Realgläubiger hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu ist auf den

27. April, Vormittags 10 Uhr

im Schloße dahier anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen inzwischen die Einsicht der Taxationsverhandlung vom 1ten d. M. in der Registratur freisteht, mit dem Bemerken hiedurch eingeladen werden, daß der Zuschlag dieser Grundbesitzungen vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger erfolgt. Zugleich werden auch sämmtliche allenfalls noch unbekannte Gläubiger des Johann Christoph Popp hiedurch aufgefordert, ihre Forderungen in diesem Termine gehörig zu liquidiren, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie bei künftiger Vertheilung der Massa nicht mit berücksichtigt werden. Weisdorf, den 13. März 1826.

Freiherrlich von Podewilsisches Patrimonialgericht I. Classe.

v. Paschwitz.

Die Erben der verlebten Elisabetha Graserin zu Heiligenstadt, haben den Nachlaß nur mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und des Inventars angetreten, und auf die Edictal-Vorladung der Gläubiger angetragen. Es werden daher die sämmtlichen Gläubiger der gedachten Elisabetha und ihres Ehemannes Heinrich Graßer, Bäcker allda, hiemit vorgeladen, auf

Mittwoch den 10ten künftigen Monats Mai, Vormittags 8 Uhr,

dahier zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und nachzuweisen. Die Ausbleibenden unbekannten Gläubiger aber zu gewärtigen, daß sie von der zur Schuldenzahlung dermal vorhandenen Massa ausgeschlossen werden, die bekannten und speciell geladenen Gläubiger aber, daß ihr Nichterscheinen für eine stillschweigende Annahme der von Seite des Schuldners zu erwartenden Schuldtilgungs-Vorschläge, oder für den stillschweigenden Beitritt des Beschlusses der Mehrheit der Gläubiger werden angesehen werden. Burggrub, den 10. April 1826.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. Classe.

Gleitsmann.

Bekanntmachung

des Verkaufes oder der Verpachtung der Königl. Staatsbräuerei Hacklberg, bei Passau.

In Folge des gnädigsten Befehls der Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen, vom 25ten et praes. 29ten l. Ms., wird die Königl. Bräuerei Hacklberg dem Verkaufe oder der Verpachtung für 12 Jahre, doch beides mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der höchsten Genehmigung, im Wege der Versteigerung ausgesetzt; und bei der Verkaufshandlung werden die Normen der allerhöchsten Verordnung vom 30. September 1811, Stück 67, Seite 1577 — 1582 in Anwendung gebracht.

I. Verkaufs- oder Verpachtungs-Objecte.

a) Das Gebäude des braunen Sudwerkes, mit 2 Sudpfannen, jede zu 85 Eimer, einer Wasserpfanne, zwei Maischkästen, jeder mit kupfernem Läuterboden, und derlei Maischgrand versehen, zwei Bierkühlen, die Gähr- und Winterbier-Gewölbe, das Brandweinhaus mit 2 Maisch- und 2 Läuterkessel, Malztennen, Dörre, Faßbehältniß, und Material-Speicher; ferner die mit diesem Gebäude verbundene Bräuamts-Bräumeisters- und Bräu-Personals-Wohnungen, ein hinlänglicher Hofraum sammt der Donau-Anlände, und der bei diesem Gebäude entlegene, mit einer Mauer umgebene Baum- und Wurzgarten. Dieses in Winkelform zusammenhängende Gebäude enthält auch im südlichen Theile gegen die Donau ein geräumiges Salon mit einigen Zimmern, und einer Küche; b) das separirte Weißbier-Bräuerei-Gebäude, mit einer Sudpfanne zu 85 Eimer, einer Wasserpfanne, einem Maischkasten mit kupfernem Läuterboden, und solchem Biergrand, eine große, und eine kleine Bierkühle, das Weißbier-Gährgewölbe, ein Lagerbierkeller in 2 Abtheilungen, das Brandweinbrennerei-Gebäude mit einem Maisch, und einem Läuterkessel, das Brandwein-Gewölb, daß Faß und Material-Behältniß, und der innere Hofraum dieser zusammenhängenden Gebäude. Weiters: das mit diesem Gebäude in Verbindung stehende Malzmühlgebäude sammt Wagenremiß neben der nördlichen Hofeinfahrt, und bei dem östlichen Theile dieses Gebäudes, ein zuzumessender Grund zu 60 — 70 Fuß in der Breite. Hierbei ist zu bemerken, daß das bei diesem Bräugebäude vorhandene

Malzhaus zu einem Getreidemagazin reservirt ist, und daß die beiden Bogengewölbe, durch welche dieses mit jenem verbunden, sowohl, als das im vorhin erwähnten Malzmühlgebäude befindliche Malzbrechgewerk, zum Abbruche bestimmt, folglich keine Kaufsobjecte sind. Einem Käufer wird jedoch bewilliget, die im reservirten Malzhauße vorhandenen zwei großen kupfernen Malzdörren sammt ihren Zugehörungen in einem noch zu bestimmenden Zeitraum auf Käufers Kosten, in ein anderes Bräuereigebäude zu verlegen, bis wohin das Malzhaus zum Gebrauche überlassen wird; ferner c) das Sommer-Kellergebäude 426' lang, 29' breit, und bis in die Mitte des Bogengewölbes 21' hoch, mit 5 Abtheilungen, der Faßboden, und der mit einer Mauer umgebene Hofraum. Dieser Keller hat alle Eigenschaften eines guten Lagerbierkellers; d) das ehemalige Malzhaus, jetzt Stallgebäude, mit Fouragespeichern; e) zwei besondere Gebäude am Ende des bei lit. c. vorgekommenen Sommerkellers, wovon das eine zur Binderwerkstätte, und Wohnung benützt wird; f) das Wasserreserve-Gebäude mit einer kleinen Wohnung für den Brunwärter, und die Wasserleitungen; und g) das ganz hölzerne Zimmerstadl-Gebäude, nebst 2 kleinen Kellern.

II. Befugnisse.

Auf diesem Gebäude-Complex haften in realer Eigenschaft: die braune Gerstenbier-, weiße Waizenbier-Bräuerei- und die Brandweinbrennerei-Gerechtsamen, so wie sie bisher ausgeübt worden sind.

III. Bedingungen, rücksichtlich des Mobiliars.

Sämmtliches Mobiliare, an Bräu-Material-Vorräthen, Fässern und Braurequisiten aller Art, Baumaterialien, tod- und lebendige Fahrnisse ohne Ausnahme, muß ein Käufer, gegen die von Sachverständigen eidlich zu erhebende Schätzungs-Summe, baar ablösen. Im Falle der Verpachtung, hat der Pächter gleichfalls alle Bräuerei-Vorräthe nach der auf obige Weise zu erhebenden Schätzung, gegen baare Gelderlage sich eigen zu machen; für das demselben zu überlassende Inventar hingegen muß eine dem Schätzungsbetrag entsprechende Kautions-Summe, baar hinterlegt werden.

IV. Allgemeine Bemerkungen.

Diese Bräuerei liegt an dem linken Donauufer nahe bei der Königl. Kreishauptstadt Passau, was den Producten-Absatz sowohl als den Material-Transport sehr begünstiget. Zur Beurtheilung des Gewerbsbetriebes wird angeführt, daß nach zwanzigjähriger Fraction, das verbraute Gersten- und Waizenmalz jährlich 2893 Scheffel beträgt. Die Versteigerung sowohl in Bezug des Verkaufes, als der Verpachtung wird am

Mittwoch den 10. Mai, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags,

in der Königl. Bräuamts-Kanzlei vorgenommen. Kaufs- und Pachtlustige können sich in der Zwischenzeit vom Zustande der Gebäude, Bräuerei-Vorrichtungen und Requisiten durch Augenschein überzeugen; was die übrigen Verhältnisse und Bedingungen betrift, giebt das unterzeichnete Königl. Bräuamt alle nöthigen Aufschlüsse. Indem man die Kaufs- und Pachtliebhaber hiemit einladet, am vorgesagten Tag im Amtslocale dahier erscheinen, die Bedingungen vernehmen, und die Angebote zu Protocoll geben zu wollen, wird noch angeführt, daß sowohl ausländische als inländische Steigerungslustige, die dem Amte nicht bekannt sind, sich durch legale Zeugnisse über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen haben. Signatum, den 29. März 1826.

Königliches Bräuamt Hacklberg bei Passau.
P. Sarpeintner, prov. Verwalter.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei der Unterzeichneten ist eine Quantität Korn von bester Beschaffenheit, im Jahr 1823 gebaut, einzeln oder im Ganzen, um billigen Preiß zu verkaufen.

Wittib Pausch.

Im Hauße Nro. 242 im Rennweg ist ein Laden, welcher zwei Drittheile vergrößert werden kann, mit der meisten Einrichtung versehen, mit einem Laden-Stübchen, zwei Gewölbern, gutem Keller und einer Wohnung, an einen Kaufmann, welcher mit Specereien handelt, zu vermiethen. Das Nähere bei dem Hauseigenthümer.

Ein und einhalb Tagwerk Wiesen, in der untern Au, an dem Wege nach den Wendelhöfen dahier, sind zu verpachten. Pachtliebhaber können das Nähere bei der Bäckermeister, Frau Schilling dahier, E. N. 251 erfahren.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 48. Bayreuth, am 22. April 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 15. April 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Lauf des Monats April zur Erledigung kommenden Waisenhauß-Pfründen werden an Nachstehende verliehen:

25 fl. — kr. an die vaterlosen Waisen Caroline Wilhelmine und Wilhelm Carl Fischer dahier,
12 fl. — kr. an Johann Adam Andreas Bauernfeind zu Rehau,
15 fl. — kr. an Henriette Magdalena Beyerlein zu Münchberg, und
18 fl. — kr. an die hinterlassenen Kinder des Bäckermeisters Weigel, Christiana Rosina und Sebastian Marian dahier.

Der Genuß beginnt vom 1. May d. Js.

Dieß wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Pfründen-Verleihung betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 4. April 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nach dem X. Stück des Regierungsblatts vom laufenden Jahre abgeschlossene Rechnung der Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 18 24/25 wird, so weit sie den Obermainkreis betrifft, der allerhöchsten Bestimmung zufolge, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und dabei rücksichtlich der Beiträge auf die öffentliche Bekanntmachung vom 29ten v. M., welche bereits das Nähere enthält, hingewiesen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An die sämmtlichen Polizeibehörden des Obermainkreises.

Die Rechnung der Brandversicherungs-Anstalt im Obermainkreise betr.

Friedmann.

Etat für die Brand-Assecuranz-Vorschuß-Casse im Obermainkreise für $18\frac{24}{25}$.

Rechnung über den Brand-Assecuranz-Vorschuß-Fond im Obermainkreise $18\frac{24}{25}$.

Einnahme.	Nach speciellen Beträgen fl.	kr.
Activ-Bestand vom Jahre $18\frac{23}{24}$		
Nach Abschluß der Rechnung vom Jahre $18\frac{23}{24}$ ist baar vorhanden	34,772	$25\frac{4}{8}$
Concurrenz-Beiträge.		
Aus 52,368,910 fl. Anschlags-Summa sind für $18\frac{24}{25}$ zu 11 kr. vom Hundert zu erheben, nach der beiliegenden Nachweis-Tabelle	96,009	$40\frac{1}{8}$
Supplementar-Zuschüsse aus andern Kreisen.		
Aus dem Rezatkreise zugeschossen . .	15,227	$34\frac{4}{8}$
Besondere Zuflüsse.		
Extrafond-Beiträge von 1,331,260 fl. Zugang am Assecuranz-Capital à 6 kr vom Hundert	1331	$15\frac{5}{8}$
Vom Wolfgang Schoberth zu Aussees ar schuldigen 40 fl.	10	—
Rück-Ersatz wegen unterbliebenen Aufbaues vom Joh. Wich zu Kranach . .	600	—
Desgl. vom Kurzdorfer und Schubert zu Kronach	75	—
Desgl. von der Gemeinde Rehau . .	30	—
Summa der Einnahme für $18\frac{24}{25}$	148,055	$55\frac{6}{8}$
Abschluß:		
Die Einnahme ist	148,055	$55\frac{6}{8}$
die Ausgabe hingegen	75,928	$16\frac{5}{8}$
Bleibt Baarschaft für $18\frac{25}{26}$ als eiserner Fond	72,127	$39\frac{1}{8}$

Ausgabe.	Nach speciellen Beträgen fl.	kr.
Brand-Schadens-Ersatz für $18\frac{24}{25}$.		
Nach der nachfolgenden Uebersicht sind zu bestreiten	55,981	13
Supplementar-Zuschüsse an andere Kreise.		
Auf allerhöchste Weisung an den Unterdonaukreis	15,000	—
Besoldungen und Pensionen.		
Der jährliche feststehende Betrag beläuft sich auf	362	30
Einnehmers-Gebühren.		
Von 96,009 fl. $40\frac{1}{8}$ kr. zu 2 pf. vom Gulden	800	$4\frac{7}{8}$
Schätzungs-Gebühren.		
Für sämmtliche Brandschäden . .	88	30
Post-Porto.		
Mit Inbegriff einer Nachzahlung von 702 fl. 10 kr. im Ganzen	1105	34
Besondere Ausgaben.		
Dem Cassier für Schreibmaterialien .	100	—
Einnehmers-Gebühren von 1331 fl. $15\frac{5}{8}$ kr. Extrafond-Beiträgen	11	$5\frac{4}{8}$
Vorläufige Defecte	1130	$59\frac{2}{8}$
Nachträgliche Entschädigungen aus frühern Jahren:		
der Wittwe Dennerlein zu Bayreuth .	225	—
dem Friedrich Hahn zu Trebgast . .	250	—
dem Joh. Nüßlein zu Ebermannstadt .	30	—
mehreren Beschädigten zu Hof . .	493	20
dem Herpich und Heinrich zu Malla .	350	—
Summa der Ausgabe für $18\frac{24}{25}$	75,928	$16\frac{5}{8}$

Nachweis des Assecuranz-Capitals und der davon entrichteten Beiträge für 18 24/25.

Polizei-Behörden.	Assecuranz-Capital	Entrichtete Beiträge		
	fl.	fl.	kr.	pf.
1) Bayreuth, Stadtmagistrat	2,922,530	5357	58	1 1/5
2) Bamberg, "	4,200,640	7701	10	1 3/5
3) Hof, "	2,065,420	3780	36	4/5
4) Bayreuth, Landgericht	1,748,080	3204	48	3 3/5
5) Bamberg I. "	815,500	1495	5	—
6) Bamberg II. "	774,560	1420	1	2 2/5
7) Banz, Herrschaftsgericht	228,930	419	42	1 1/5
8) Burgebrach, Landgericht	464,240	851	6	1 3/5
9) Culmbach "	1,930,410	3539	5	2/5
10) Ebermannstadt "	719,620	1319	18	4/5
11) Ebnath, Herrschaftsgericht	118,800	217	57	3 3/5
12) Eschenbach, Landgericht	1,314,540	2409	59	1 3/5
13) Forchheim "	1,202,020	2203	42	4/5
14) Gefrees "	1,264,090	2317	29	3 3/5
15) Gräfenberg "	1,678,820	3077	50	4/5
16) Guttenberg, Herrschaftsger.	130,500	239	15	—
17) Höchstadt, Landgericht	1,043,500	1913	5	—
18) Hof "	1,199,940	2199	53	1 3/5
19) Kemnath "	2,861,250	5245	37	2
20) Kirchenlamitz "	789,360	1447	9	2 2/5
21) Kronach "	1,601,750	2936	32	2
22) Lauenstein "	329,230	603	35	1 1/5
Seite I.	29,403,820	53,907	—	4/5
23) Lichtenfels, Landgericht	1,118,200	2050	2	—
24) Mitwitz, Herrschaftsgericht	81,050	148	35	2
25) Münchberg, Landgericht	1,765,950	3237	34	2
26) Naila "	1,473,570	2701	32	2 4/5
27) Neustadt a. d. WN., Landgr.	5,277,140	9674	45	1 1/5
28) Pegnitz, Landgericht	909,790	1667	56	3 4/5
29) Pottenstein "	734,320	1346	15	4/5
30) Rehau "	1,211,790	2221	56	3 1/5
31) Scheßlitz "	773,420	1417	56	4/5
32) Selb "	422,100	773	51	—
33) Seßlach "	477,100	874	47	2 4/5
34) Stadtsteinach "	751,740	1378	11	1 3/5
35) Tambach, Herrschaftsgericht	298,820	547	50	4/5
36) Teuschnitz, Landgericht	658,830	1207	51	1 1/5
37) Thurnau, Herrschaftsgericht	250,620	459	28	2/5
38) Tirschenreuth, Landgericht	1,936,220	3549	44	4/5
39) Waldsassen "	1,314,000	2409	—	—
40) Weidenberg "	353,950	648	54	2
41) Weischenfeld "	918,040	1683	4	1 4/5
42) Weismain "	553,760	1015	13	2 2/5
43) Weißenstein, Herrschaftsger.	356,050	654	24	2
44) Wunsiedel, Landgericht	1,327,070	2434	3	2 4/5
Seite II.	22,905,090	42,102	39	3 3/5
Hiezu Seite I.	29,403,820	53,907	—	4/5
Summa für 18 24/25	52,308,910	96,009	40	2/5

Uebersicht der festgesetzten Brand-Entschädigungen im Jahre 18 24/25.

Polizei-Behörde.	Ort, wo der Brand statt fand.	Festgesetzte Entschädigung	
		fl.	kr.
Bayreuth, Ld.Gr.	Busbach	680	—
	Frankenhaag	1200	—
	Heinersreuth	600	—
	Melkendorf	400	—
	Obernsees	10	—
	Ober-Preuschwitz	800	—
Bamberg I., Ld.Gr.	Geisfeld	150	—
	Mistendorf	290	—
	Unterstürmig	5736	54
	Seite	9866	54
	Uebertrag	9866	54
Eschenbach, Ld.Gr.	Gunzendorf	300	—
	Habersreuth	780	—
Gräfenberg, Ld.Gr.	Wolfersdorf	600	—
Höchstadt, Ld.Gr.	Heuchelheim	900	—
	Lonnerstadt	500	—
Kemnath, Ld.Gr.	Erbendorf	4836	—
	Oberndorf	1606	16
	Trabitz	600	—
	Warmensteinach	60	—
	Seite	19,949	9

Uebersicht der festgesetzten Brand-Entschädigungen im Jahre 18 24/25.

Polizei-Behörde.	Ort, wo der Brand statt fand.	Festgesetzte Entschädigung fl.	kr.
	Uebertrag	19,949	9
Kronach, Ld.Gr.	Hall	275	—
	Kronach	2500	—
Lauenstein, Ld.Gr.	Steinbach	302	30
Naila, Ld.Gr.	Lichtenberg	80	—
	Maierhof	310	—
Neustadt a. d. Wald-Naabe, Ld.Gr.	Floß	7900	—
	Kaltenbrunn	1302	—
	Tanzfleck	4450	—
Pottenstein, Ld.Gr.	Betzenstein	545	—
	Geschwand	300	—
	Moritz	500	—
Scheßlitz, Ld.Gr.	Steinfeld	5175	—
	Seite	43,648	39

Polizei-Behörde.	Ort, wo der Brand statt fand.	Festgesetzte Entschädigung fl.	kr.
	Uebertrag	43,643	39
Stadtsteinach, Ld.Gr.	Wurbach	30	—
Teuschnitz, Ld.Gr.	Reichenbach	566	40
Thurnau, H.Gr.	Treunitz	130	—
Tirschenreuth, Ld.Gr.	Dippersreuth	688	34
	Oedwaldshausen	350	—
	Plößberg	1740	40
Waldsassen, Ld.Gr.	Fuchsmühle	3700	—
Weischenfeld, Ld.Gr.	Boksdorf	4476	40
	Wohnsgehaig	400	—
Wunsiedel, Ld.Gr.	Leutendorf	250	—
	Summa für 18 24/25	55,981	13

Bayreuth, den 4. April 1826.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Friedmann.

Vermöge höchsten Ausschreibens vom 29sten v. M. sind zu den für das abgelaufene Verwaltungs-Jahr 18 24/25 entstandenen und zu vergütenden Brand-Entschädigungen als Beitrag 11 kr. vom Hundert Anschlags-Capital bestimmt worden, woran jedoch, laut höchster Bekanntmachung vom 19. Juni v. J. bereits 4 kr. als vorläufige Zahlung eingebracht wurden, daher nur noch

7 kr. vom Hundert Capital-Vermögen

zu berichtigen sind.

Die hiesigen Einwohner werden daher zur Bezahlung dieser Beiträge — so wie der — für gedachtes Jahr von den erfolgten Erhöhungen und neuerlichen Zugängen angefallenen Extrafonds-Beiträge zu 6 kr. vom Hundert dieser Mehrungen, binnen längstens

14 Tagen

mit dem Anhange hiermit aufgefordert, daß von den Distrikts-Vorstehern nur gangbare Conventions-, nicht aber Preussische Münz-Sorten angenommen werden können und nach fruchtlosem Verlauf dieser Zahlungsfrist mit unangenehmen Maßregeln vorgeschritten werden müßte.

Bayreuth, den 15. April 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Der Taglöhner Andreas Sengenberger von Neunkirchen und dessen Verlobte Ursula Beyer von Donndorf, haben vermöge gerichtlichen Vertrags vom 24. Februar l. J. die in dem ehemaligen Fürstenthum Bayreuth übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 12. April 1826.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Donnerstag den 4. Mai dieses Jahrs, Vormittags 9 Uhr, giebt die unterfertigte Commission in ihrem Geschäftszimmer die Lieferung von 400 Schäffel einfachen

Haber, nach Loosen zu 50 Schäffel, im Steigerungswege, jedoch vorbehaltlich allerhöchster Ratification, mit dem Bemerken in Accord, daß nur kautionsfähige, und als rechtlich bekannte Licitanten zur Steigeruug gelassen werden und unbekannte Personen sich hierüber mit gerichtlichen Zeugnissen auszuweisen haben. Bayreuth, den 18. April 1826.

Die Oeconomie-Commission des Königl. Bayer. 13ten Linien-Infanterie-Regiments.

Pöllath, Oberstlieutenant.

Pickel, Quartiermeister.

Donnerstag den 27sten d. Ms., Vormittags 9 Uhr, werden die Fuhren des bei Laineck auf dem Flösanger stehenden Holzes an den Wenigstnehmenden verstrichen, und Fahrlustige hiezu eingeladen.

St. Georgen, am 13. April 1826.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.

Köppel.

Donnerstag den 27sten d. Ms., Vormittags 9 Uhr, werden 18 Schock Lager-Stroh von dem Wenigstnehmenden zuerkauft, wozu Lieferungslustige eingeladen werden.

St. Georgen, den 13. April 1826.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.

Köppel.

Donnerstag den 27sten d Ms., Vormittags 9 Uhr, werden 4 Centner Flachs von den Wenigstnehmenden zuerkauft. Auch ist baumwollenes Strickgarn in dem Königlichen Strafarbeitshauße jederzeit zu haben.

St. Georgen, den 13. April 1826.

Königliche Strafarbeitshaus Inspection.

Köppel.

Donnerstag den 27sten d. Ms., Vormittags 9 Uhr, werden in dem Bureau der Königlichen Strafarbeitshaus-Inspection 150 Klafter Waldholz von dem Wenigstnehmenden zuerkauft, und Lieferungslustige hiezu eingeladen.

St. Georgen, am 13. April 1826.

Königliche Irrenhaus-Administration.

Köppel.

In der Concurssache des Fürstlich Bambergischen Kämmerers und Oberamtmannes Herrn Adam Friedrich Freiherrn von Wiesenthau wird ein zur Massa gehöriger Gülthof zu Schlaifhausen

Montags den 1. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Wohnung des Papierfabrikanten Barth zu Forchheim dem öffentlichen Striche ausgesetzt und mit Genehmigung des Gläubiger-Ausschusses dem Meistbietenden hingeschlagen. Die Beschreibung dessen Erträgnisse kann bei dem Strichstermine sowohl als bis dahin in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden. Bamberg, am 10. März 1826.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Riehl.

Das zu dem Nachlaß des dahier gewesenen Zeuchmachermeisters Johann Cassel gehörige Wohnhaus, am Harrergäßlein liegend, geschätzt auf 600 fl., worauf schon 780 fl. geboten ist, soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber können sich daher in dem auf den

28. April Vormittags

angesetzten Termin vor Gericht einfinden. Wunsiedel, am 22. März 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Das gegen den Blechhändler Gottlieb Friedrich Heß zu Hilpoltstein erlassene Concurserkenntniß ist in Rechtskraft übergegangen, und es werden daher folgende Edictstäge ausgeschrieben, als:

Freitag der 28. April

zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen;

Montag der 29. Mai

zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen;

Mittwoch der 28. Juni

zur Abgabe der Gegen- und Schlußeinreden, an welchen Tagen zu erscheinen die bekannten und unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß die am ersten Edictstage nicht Erscheinenden mit ihren Forderungen aus dieser Masse ganz, die an andern

Edictstägen aber nicht Erscheinenden mit den sie treffenden Verhandlungen werden ausgeschlossen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas vom Gantirer in Händen haben, aufgefordert, dasselbe unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung doppelter Zahlung, zu Gericht zu übergeben. Gräfenberg, den 28. März 1826.

Königliches Landgericht.
Nägelsbach.

Die Mühle des Joseph Deinlein von Staffelstein, die Ziegelmühle genannt, an der großen Lauter, mit 3 Mahlgängen, Wohnhaus, Scheuer, 2 Gärten und 1 Acker, wird auf den eigenen Antrag desselben dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hierzu auf den

2. Mai, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber in dem Gasthauße des Joseph Schmölzing allda einzufinden haben. Lichtenfels, den 12. April 1826.

Königliches Landgericht.
Schell.

Kemnath, den 14. April 1826.

Das Gantgütl des Michael Sentl zu Berndorf, wird zum drittenmal dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige haben

Samstag den 29. April 1826

in der Landgerichts-Kanzlei zu erscheinen und ihre Angebote zu Protocoll zu geben.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr v. Andrian-Werburg.

Zur Vollstreckung der richterlichen Hülfe wird der dem Zimmermeister Georg Weiß zu Weißmain gehörige Ziegelacker, der freies Eigenthum, mit 2 M. 3½-astel Kornbodenzins, 30 kr. Frohngeld und 22⅞ kr. Grundsteuersimplum belastet ist, öffentlich zu Kause ausgebothen. Der Strich wird am

1. May d. J.

hier bei Gericht abgehalten, und der Hinschlag nach der Executionsordnung verfügt. Weißmain, den 28. März 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Da der am 21. März c. erfolgte Verkauf des Wirthshauses zur Sonne zu Hof, von den Relicten des verstorbenen Johann Christoph Glück und dem Vormunde der hinterlassenen minderjährigen Kinder desselben, Gastwirth Heinrich Glück nicht genehmiget wurde, weil das Gebot die gerichtliche Taxe nicht erreichte, so wird nach dem Protokollar-Antrage der Glückischen Interessenten vom 7. April c., welcher unter demselben dato von dem Königl. Landgerichte, als obervormundschaftliche Behörde, genehmiget wurde, anderweiter Licitationstermin auf den

26. April c. Vormittags 10 Uhr

in dem Glückischen Wirthshause zur Sonne, zum Verkauf folgender Immobilien angesetzt: 1) des Wirthshauses zur Sonne, in der hiesigen Altstadt, an der Bayreuther-Strasse, vortheilhaft gelegen, zwei Stockwerk hoch, wovon das erste massiv, das zweite von Fachwerk erbaut ist, und 9 Zimmer, 6 Kammern, eine Küche, einen Getraideboden enthält. Auf diesem Wirthshause haftet radicirt die Garküchen-Gerechtigkeit, und unter den zum Wirthshause zur Sonne gehörigen Gebäuden befinden sich ein Felsenkeller und zwei Erdäpfelkeller. Es gehören zu diesem Wirthshause: a) ein an dasselbe gebauter Stall, b) der vierte Antheil einer an diesen Stall angebauten Scheuer, welche eine Panze, Wagenremise und einen Boden enthält, und den Mitgebrauch des Tennen gewährt, c) ⅟₄ Tagwerk Gemeindetheil, bestehend aus Feld 2ter Classe, am Münster gelegen. Der Baustand der Gebäude ist ziemlich gut; 2) 1⅟₈ Jauchert Feld, zu Krötenhof, Steuerdistrictes Döhlau; 3) 2¼ Jauchert Feld, bei dem Gute, die Geigen, im 4ten Steuerdistricte Hof gelegen, unter zwei Besitz-Nummern. Zahlungsfähige Kaufliebhaber werden zu diesem Termine eingeladen. Kaufslustige können durch Einsichtnahme des Taxationsprotokolles in der Registratur des hiesigen Landgerichts über die auf den vorbeschriebenen Immobilien haftenden Lasten und Abgaben, sich in Kenntniß setzen. Hof, den 10. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Vetter, Adj. v. d.

Die auswärtigen Steuerpflichtigen werden aufgefor-

dert, die pro 18 2/5 verfallenen Steuern mit Ende April vollständig zu berichtigen, um nicht unangenehme Einschreitungen zu veranlassen. Gößweinstein, am 8. April 1826.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Hoffmann.

Von dem unterzeichneten Königlichen Rentamte werden am

Mittwoch den 26ten d. Vormittags 10 Uhr,

folgende Getraidt-Vorräthe letzter Erndte, als:

5 Schffl.	— Mtz.	2 Viertl.	½ Sechzl.	Waiz,
205	2	3	½	Korn,
153	—	1	3	Haber,

im amtlichen Geschäftszimmer öffentlich an die Meistbietenden salva ratificatione verkauft, und Kaufsliebhaber hierdurch eingeladen. Burgwindheim, den 13. April 1826.

Königliches Rentamt.
K. M. Guth.

In dem, über das Gemeindevermögen zu Dietersdorf anhängigen Schuldenwesen werden

Mittwochs den 3. May l. J. Vorm. 10 Uhr,

sämmtliche, zum Dietersdorfer Gemeindevermögen gehörende Wiesen und Grundstücke öffentlich an zahlungsfähige Meistbiethende im Scheibemantelischen Wirthshauße zu Dietersdorf verpachtet, welches hiemit zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird, und sollen die Pachtbedingnisse im genannten Termine den Interessenten noch näher eröffnet werden. Tambach, am 6. April 1826.

Gräflich Ortenburgisches Herrschaftsgericht.
Heintz, Hgs. Act.
dir. leg. impdt.

Das bezimmerte Gut des Joseph Ott von Schwappthal, bestehend in einem Haus, Brauhaus, Stadel und Nebengebäuden, und mehreren Grundstücken, worauf auch die reale Brau- und Schenkgerechtigkeit haftet, wird wiederholt dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. Termin ist hiezu auf

Samstag den 29ten d. M. Vormittags 10 Uhr,

in dem Orte Schwappthal anberaumt, wozu Strichslustige eingeladen werden. Strößendorf, am 4. April 1826.

Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonialgericht I.
Aumüller.

Johann Finzel, Bauer zu Lahm hat sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die Ediktstage auf

Mittwoch den 3. May d. J.

zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen,

Freitag den 2. Juni d. J.,

zur Vorbringung etwaiger Einreden dagegen, und auf

Dienstag den 4. Juli d. J.,

zur schlüssigen Verhandlung, jedesmal Morgens 9 Uhr anberaumt, und sämmtliche Gläubiger des rc. Finzel ohne Ausnahme zu diesen Terminen unter der Verwarnung vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Termine den gänzlichen Ausschluß von der Masse, das Nichterscheinen in den übrigen beiden Terminen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge habe. Am ersten Ganttage soll auch von den Gläubigern die bestimmte Erklärung über den Hinschlag des Gantgrundvermögens gegeben werden. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter dem Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Uebrigens wird man den ersten Ediktstag zum Versuche einer gütlichen Beilegung dieser Schuldensache benützen. Lahm, am 3. April 1826.

Herzoglich Bayerisches Patrimonialgericht I. Classe.
Hötzler.

Das zur Concursmasse des Johann Finzel, Bauer zu Lahm gehörige Grundvermögen, bestehend: 1) in einem drittels Gute zu Lahm, mit einem Wohnhauße, Scheuer, Hofraith, Gemüsgärtlein, Nebengebäuden, Gemeinderecht und eingehörigen Grundstücken, um 1700 fl. geschätzt, 2) in einem halben Gute zu

Gütchen des Pankratz Herold von Modschiedel, bestehend in einem Hauße, Stadel, Gärtchen, 4½ Tagwerk Feld nebst Nutzantheil an den unvertheilten Gemeinde-Gründen, sub Besitz-Numer 353,

Mittwoch den 3. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr wiederholt, und zwar im Orte Modschiedel dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. Strichsliebhaber wollen sich an diesem Termine bei der gerichtlichen Commission einfinden, und ihre Angebothe zu Protokoll geben. Strössendorf, am 14. April 1826.

Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonialgericht.
Aumüller.

Johann Finzel, Bauer zu Lahm hat sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die Ediktstage auf

Mittwoch den 3. May d. J.

zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen,

Freitag den 2. Juni d. J.,

zur Vorbringung etwaiger Einreden dagegen, und auf

Dienstag den 4. Juli d. J.,

zur schlüssigen Verhandlung, jedesmal Morgens 9 Uhr anberaumt, und sämmtliche Gläubiger des rc. Finzel ohne Ausnahme zu diesen Terminen unter der Verwarnung vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Termine den gänzlichen Ausschluß von der Masse, das Nichterscheinen in den übrigen beiden Terminen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge habe. Am ersten Ganttage soll auch von den Gläubigern die bestimmte Erklärung über den Hinschlag des Gantgrundvermögens gegeben werden. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter dem Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Uebrigens wird man den ersten Ediktstag zum Versuche einer gütlichen Beilegung dieser Schuldensache benützen. Lahm, am 3. April 1826.

Herzoglich Bayerisches Patrimonialgericht I. Classe.
Hötzler.

Mit höchster Genehmigung Königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, vom 22ten v. M. wird hiemit bekannt gemacht: daß an den letzten Viehmarktstagen eines jeden Monats, somit in diesem Jahre am 31. Mai, 28. Juni, 26. Juli, 23. August, 20. September, 18. October, besondere Märkte für Masthammelvieh dahier abgehalten werden sollen, zu deren zahlreichen Besuch Verkäufer und Käufer mit der Versicherung eingeladen werden, daß von Seite der Polizeibehörde alles zur Erleichterung des Verkehrs nur immer Dienliche wird beigetragen werden. Schweinfurt, den 10. April 1826.

Der Stadt-Magistrat.
Fichtel, Bürgermeister.

Nicht Amtliche Artikel.

Im Hauße E. N. 335 in der Schrollengasse, ist auf das Ziel von Walburgis bis Jacobi d. J. die mittlere Etage zu vermiethen und bei dem Eigenthümer das Nähere zu erfragen.

In dem Hauße 306 in der Friedrichsstraße ist in dem Hintergebäude ein Quartier auf Jacobi zu vermiethen; es besteht aus 2 Stuben, einem Alcov, Küche mit Holzlege.

Im Hauße Nro. 242 im Rennweg ist ein Laden, welcher zwei Drittheile vergrößert werden kann, mit der meisten Einrichtung versehen, mit einem Laden-Stübchen, zwei Gewölbern, gutem Keller und einer Wohnung, an einen Kaufmann, welcher mit Spezereien handelt, zu vermiethen. Das Nähere bei dem Hauseigenthümer.

Für ledige Personen ist ein Logis von 2 Zimmern und Kammer stündlich zu vermiethen und im Zeitungs-Comtoir zu erfragen.

Auf dem Schloßplatze Nr. 277 sind 2 Logis auf Jacobi zu beziehen. Das Nähere bei der Eigenthümerin.

Ein eiserner ganz fester Geldkasten von mittelmäßiger Größe ist zu verkaufen. Von wem? ist im Zeitungs-Comtoir zu erfahren.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag **Nro. 49.** Bayreuth, am 25. April 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 10. April 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 31. März l. J. wurde im unten bemerkten Betreffe Nachfolgendes verordnet:

1) Wenn in Civilstreitigkeiten eine Parthei zum Armen-Recht gelassen ist, und in den Definitiv-Erkenntnißen die Kosten kompensirt werden, so sind diese Erkenntnisse auf solches Stempelpapier zu schreiben, welches der Hälfte des normalmäßigen Stempel-Betrags gleich kömmt. Berechnet sich diese Hälfte zu einem Betrage, für welche eigene Stempelbögen nicht bestehen, so ist der nächstentsprechende Stempelbogen zu adhibiren, und resp. beizuheften.

2) Bei Zwischenbescheiden in solchen zwischen einer armen und zahlungsfähigen Parthey anhängigen Civil-Streitigkeiten muß das normalmäßige Stempelpapier angewendet werden, wenn die zahlungsfähige Parthey diesen Zwischenbescheid veranlaßt hat, außerdem tritt die Anwendung des Stempelpapiers nicht ein. Werden zuletzt im Endbescheid die Kösten kompensirt, oder der armen Parthei aufgebürdet, so können die bereits erhobenen Stempelbeträge in keinem Falle zurückvergütet werden.

Dies wird zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Director.

An sämmtliche Gerichts-Behörden des Obermainkreises.

Die Anwendung des Stempels bei Prozeßen armer Partheyen betr.

Fürlinger.

Bayreuth, den 10. April 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende aus dem Königl. Staatsministerium der Finanzen unterm 28. v. Mts. ergangene Entschließung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht:

Königreich Bayern. rc. rc.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf die im rubricirten Betreff gestellten Anfragen:

1) Ob bei Verträgen der Siegelmäßigen das Object des Vertrages einen Unterschied mache und das Recht zur Errichtung von Verträgen über Immobilien sich auf alle, oder nur diejenigen, worüber die Siegelmäßigen die Gerichtsbarkeit haben, erstrecke?

2) In wie ferne das Recht der Siegelmäßigkeit in denjenigen Fällen Statt finde, und den siegelmäßigen Contrahenten von der Zahlung der Briefstaxe befreie, wenn derselbe mit einem Unsiegelmäßigen um liegende Güter oder dingliche Rechte contrahirt,

wird der Königl. Regierung folgendes zur Entschließung erwiedert:

ad 1) Das Recht der Siegelmäßigen zur Errichtung von Verträgen erstreckt sich allerdings auf alle Immobilien, ohne Unterschied, wie aus der unbedingten Bestimmung des §. 2. des Edicts VIII. zur Verfassungs-Urkunde und dem Inhalte des §. 7 desselben Edicts klar hervorgeht.

ad 2) Dem Siegelmäßigen muß zwar auf den Grund der provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810, §. 17, wenn er mit einem Unsiegelmäßigen um liegende Güter oder dingliche Rechte contrahirt, die Urkunde des Unsiegelmäßigen vom Gerichte ausgefertiget werden. Die Taxe für die Urkunde ist aber nicht von demjenigen, zu dessen Sicherheit sie ausgestellt wird, sondern von dem zu bezahlen, welcher sie dem andern zu seiner Sicherheit auszustellen schuldig ist, wornach, da der Siegelmäßige seine Urkunde selbst fertigen darf, die Taxe immer nur den Unsiegelmäßigen treffen kann und muß, der seine Urkunde vor Gericht ausstellt, vorbehaltlich jedoch desjenigen, was durch Privat-Uebereinkunft rücksichtlich der Verbriefungs-Taxen anders bestimmt werden sollte.

München, den 28. März 1826.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Graf Armannsperg.

Durch den Minister:
Der General-Secretair,
von Geiger.

An die Königl. Regierung K. d. F. des Obermainkreises.
Die Taxirung der Verträge zwischen Siegelmäßigen und Unsiegelmäßigen betr.

Auf diese allerhöchsten Bestimmungen werden zugleich die sämmtlichen betreffenden Behörden des Obermainkreises, zur genauen Nachachtung in vorkommenden Fällen aufmerksam gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
v. Bomhard, Director.

Die Taxirung der Verträge zwischen Siegelmäßigen und Unsiegelmäßigen betr.

Fürlinger.

Bayreuth, den 18. April 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die allerhöchste Bestimmung vom 1ten d. Ms. im rubrizirten Betreff, die durch die K. Kammer des Innern dahier im Kreis-Intelligenzblatte unterm 6ten d. M. ausgeschrieben wurde, wird sämmtlichen K. Rentämtern des Obermainkreises Nachstehendes zur Nachachtung eröffnet:

Wenn der Besitzer eines gebundenen Guts-Complexes, oder einer ungetheilten Realität eine Dismembration vornehmen will; so übergiebt derselbe dem treffenden K. Rentamte ein Verzeichniß, in welchem der ganze Guts-Complex, oder die Realität, im bisherigen Zustand, dann die Theile, welche ausgebrochen werden wollen, enthalten sind. Hierauf läßt das K. Rentamt die Einschätzung sowohl der Parzellen, die ausgezogen werden sollen, als des verbleibenden Complexes, Behufs der neuen Einsteuerung vornehmen, und repartirt hienach die landesherrliche Steuer im anzufertigenden Lastenvertheilungsplan. Wenn der treffende Guts-Complex, oder die Realität, dem K. Aerar auch zugleich grundbar ist, so hat das Rentamt die grundherrlichen Gefälle gleichfalls, wie bisher,

zu repartiren und den gefertigten Lastenvertheilungsplan der unterzeichneten Kreisstelle zur Prüfung vorzulegen, in welchem zugleich die nöthigen Bemerkungen, in wie ferne die Dismembration, hinsichtlich des Grundbarkeits-Verhältnisses, für räthlich erscheint, oder nicht, zu machen sind; wogegen die Ertheilung eines besonderen grundherrlichen Consenses, wie bisher zu unterbleiben hat.

Wenn aber das zu dismembrirende Object einem Privaten grundbar ist, so ist von Seite der dismembrirenden Grundbesitzer von dem Privatgrundherrn sowohl die Einwilligung, als die Vertheilung der grundherrlichen Lasten beizubringen, welche das treffende K. Rentamt nebst der Vertheilung der Steuern gleichfalls hieher vorzulegen hat.

Wenn jedoch bei einer Gutszerschlagung Hausabtheilungen beabsichtigt werden, so haben die Partheien, bevor der Lastenvertheilungsplan angefertigt wird, noch den Nachweiß zu liefern, daß der beabsichtigten Abtheilung in baupolizeilicher Hinsicht kein Hinderniß entgegen stehe.

Sobald nun der diesseits genehmigte Lastenvertheilungsplan dem Rentamte zurückgestellt ist, so ist derselbe den Interessenten vorzulegen, auch denselben auf Verlangen gegen Rückgabe hinauszugeben, damit sie, in so ferne eine Veräußerung des abgetrennten Objects statt findet, hievon wegen der hierauf vertheilten Lasten, bei der gerichtlichen Briefserrichtung den nöthigen Gebrauch machen können.

Damit aber auch die Polizeibehörden die nöthige Kenntniß und Uebersicht der vorfallenden Dismembrationen erhalten, so hat jedes Rentamt Quartalweise an die treffende Polizeibehörde ein Verzeichniß über die in seinem Bezirke im verflossenen Quartale vorgefallenen Dismembrationen hinüber zu geben.

Da es übrigens die allerhöchste Absicht ist, daß die Zertrümmerungen möglichst beschleunigt werden, so haben die K. Rentämter die Lastenvertheilungspläne ungesäumt anzufertigen und vorzulegen, indem jede unnöthige Zögerung strenge geahndet werden würde.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. General-Commissairs.
v. Bomhard.
Graf Münster.

An sämmtliche Königl. Rentämter des Obermainkreises.
Das Verfahren bei Güts-Zertrümmerungen betr.

Färlinger.

Bayreuth, den 24. April 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem aus Veranlassung einer Vorstellung, den Gebrauch und Verkauf von Brandweine betreffend, eine nähere Prüfung in München verfügt, und dadurch ermittelt worden ist, daß der im Handel befindliche Brandwein sehr häufig fuselig und nicht selten auch mehr oder weniger mit Kupfer verunreinigt sey, so werden in Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 19ten d. Ms. die sämmtlichen Polizeibehörden und Gerichtsärzte des Obermainkreises auf diesen wichtigen Gegenstand aufmerksam gemacht und beauftragt, dahin zu wirken, daß kein Verkauf fuseliger und kupferhaltiger Brandweine zur Consumtion für Menschen als Getränke, so wie zur directen Anwendung in Arzneien gestattet werde, weshalb bei den Visitationen und besonders bei Untersuchung der Apotheken hierauf gehörige Rücksicht zu nehmen ist.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen General-Commissairs.
v. Bomhard.

An sämmtliche Polizeibehörden und Gerichtsärzte des Obermainkreises.
Brandwein betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 6. April 1826.
Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth,

wird das zur Concursmasse des Bäckermeisters Martin Maisel dahier gehörige, mit Back- und Braugerechtigkeit versehene Wohnhaus, am untern Markte gelegen, sammt Hintergebäude, Keller und Hofraith wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und ist Strichtermin auf

Freitag den 19. Mai l. J. Vormittags 10 Uhr

im Stadtgerichts-Locale anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.

Riedel.

Die Dominikalrentenbesitzer im hiesigen Amtsbezirk werden hiermit aufgefordert, die noch pro 18 2/2 rückständigen Steuern nunmehr binnen 8 Tagen zu berichtigen, außerdem Verfügungen zu den alsdann nöthigen Zwangsmaßregeln getroffen werden würden. Bayreuth, den 20. April 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Zur Einnahme der Walburgis-Gefälle pro 18 2/2 vom Steuerdistrict Bayreuth wurde Termin auf

Dienstag den 2ten und
Mittwoch den 3. Mai d. J.

anberaumt, wornach sich die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung zu achten haben. Bayreuth, den 20. April 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

(Bekanntmachung, die Feier des Maifestes an der Königl. Studien-Anstalt zu Bayreuth betr.)

Zufolge Allerhöchster Verfügung soll das seit etlichen Jahren auf den 27. Mai verlegte Maifest an den Studien-Anstalten des Königreichs nun wieder wie vorher am ersten Mai jedes Jahres als Jugendfest gefeiert werden. An der hiesigen Studien-Anstalt wird daher diese Feier an dem genannten Tage als dem nächstkommenden Montage von Vormittags 11 Uhr an durch den gewöhnlichen Rede- und Declamations-Actus im großen Hörsaale begangen werden, wozu Gönner, Aeltern und Jugendfreunde geziemend einladet

Bayreuth, den 27. April 1826.

Das Königliche Studien-Rectorat.
Gabler. Held. Kloter.

Der unbezimmerte halbe Hof des Hammermeisters Johann Adam Wölfel zu Martinlamitz, bestehend aus 2 Jauchert Garten-Acker, aus 6 Jauchert, dem sogenannten großen Acker, aus 4½ Jauchert Wiese, die Lamitzwiese, aus 1¼ Jauchert, die Stegwiese, aus 1½ Jauchert, die Hammerwiese, und aus 19½ Jauchert Buschholz, die Leithen genannt, worüber eine gerichtliche Schätzung vom 29. Juli 1824 vorliegt, wird auf kommenden

Mittwoch den 31. Mai l. J., Vormittags 9 Uhr,

in loco Martinlamitz im dortigen Ludwigischen Wirthshauße an die Meistbietenden verkauft. Die Real-Prätendenten haben an diesem Tage sogleich ihre Real-Anforderungen zu liquidiren. Rehau, 14. März 1826.

Königliches Landgericht Rehau.
V. Abw. d. Ldg. Vorst.
Tröger.

Der Metzgermeister Joseph Putschky dahier, hat sich auf den gestellten Antrag seiner Verwandten der freien Verfügung über sein Vermögen begeben. Dies wird hiermit unter der Verwarnung, dem rc. Joseph Putschky fernerhin keinen Credit zu ertheilen und mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß der Gastwirth Andreas Thierold zum goldnen Anker dahier demselben als Curator gestellt worden ist. Culmbach, am 15. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Gareis.

Von dem Königlich Bayerischen Landgericht Erlangen wird hiermit bekannt gemacht, daß über den Nachlaß des verstorbenen Handelsjuden Simon Meier Aub zu Baiersdorf unter dem heutigen der Concurs eröffnet worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner Forderungen haben, hier-

durch aufgefordert, in den gesetzlichen 3 Edictstagen, wovon der erste zur Liquidation der Ansprüche auf den

14. Juni,

der zweite zur Anbringung der Einreden auf den

26. Juli,

und der dritte zum Schlußverfahren, nemlich zur Replic auf den

23. August,

und zur Duplic und Schlußverhandlung auf den

6. September d. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte vor dem hiesigen Landgerichte zu erscheinen, und alles, was zur Liquidmachung der Forderung erforderlich ist, im ersten Termin bei Vermeidung der Präclusion vorzulegen und anzuzeigen; in dem zweiten und dritten Termin ist der Nachtheil des Ausschlusses mit der geeigneten Handlung im Fall des Ausbleibens zu gewärtigen. Man wird sich im ersten Edictstage zugleich bemühen, die Sache mit den erscheinenden Gläubigern in Güte auszumachen, damit kostspielige Weiterungen vermieden werden. Es könnte sich daher ereignen, daß dem im ersten Termin Ausbleibenden auch ein Restitutionsgesuch nichts mehr hälfe, und wird daher dessen gehörige Abwartung schon in sofern jeder sich empfohlen seyn lassen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner Vermögensstücke, es sey pfandweise oder aus einem sonstigen Rechtstitel in Handen oder an denselben etwas zu bezahlen haben, bei Verlust ihrer Rechte daran, oder bei nochmaliger Zahlung, aufgefordert, dem Landgericht binnen 4 Wochen hievon Anzeige zu machen. Wornach sich zu achten. Erlangen, den 31. März 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Puchta.

Das Realitäten-Vermögen des nunmehr verstorbenen Bauers Georg Heinlein in Hungenberg, wie solches im Intelligenz-Blatte für den Obermainkreis vom 4., 7. und 8. October 1825, Nro. 119, 120 und 121 beschrieben ist, wird auf Antrag der Kreditoren kommenden

Freitag den 12. Mai,

wiederholt dem öffentlichen Kaufe ausgesetzt, und Kaufsliebhaber eingeladen, im hiesigen landgerichtlichen Geschäfts-Locale zu erscheinen. Hollfeld, am 11. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Die zur Koncursmasse des Johann Götz auf'm Berg zu Laibarös gehörigen Realitäten, bestehend 1) in einem Guth, das Götzengütlein genannt, mit Wohnhaus und Scheuer unter einem Dach, ⅛ Tagwerk Garten, 6¼ Tagwerk Feld, dem Forstrechte, im Mitgenuß von ½ Tagwerk Stangenholz aus der Revier Gaisfeld, und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, Bes. Nr. 273. 2) in ½ Tagwerk Feld, der Tabacks-Acker; ½ Tagwerk Feld am Dorf; 2 Tagwerk Feld, der Leinleither Berg-Acker; 2 Tagwerk Feld, der Stumpfacker, unter Bes. Nr. 274. 3) in 1 Tagwerk Feld, der äußere Gesellsacker; ½ Tagwerk Feld, der inner Gesellsacker, unter Bes. Nr. 275, werden annit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf

Donnerstag den 11. May l. J.

am Gerichtssitze dahier anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, am 24. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Auf creditorschaftliches Anbringen wird in vim executionis das hiesige halbe Wohnhaus des Fuhrmanns Georg Treml in der obern Vorstadt mit dem darauf haftenden Nutzantheil an unvertheilten Gemeindegründen, künftigen

Mittwoch den 17. Mai l. J., Vormittags von 9 — 12 Uhr,

in der hiesigen Gerichtskanzlei dem öffentlichen Verkaufe plus licitando ausgesetzt, woselbst sich die Kaufsliebhaber einfinden, ihre Angebote zum Protocolle geben, und den Hinschlag an den Meistbietenden salva ratificatione gewärtigen können. Neustadt, den 27. März 1826.

Königliches Landgericht Neustadt an der Waldnaabe.
Der K. Landrichter leg. verh.
Dunckes, I. Assessor.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen

der Jakob Murrischen Eheleute dahier, bestehend a) in einem gemauerten Wohnhauße Nro. 58, nebst Forstrecht und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, b) einem Acker und zweimädigem Wiesenfleck, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin ist auf den

11. Mai l. J.

dahier anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Kemnath, am 21. Februar 1826.

Königliches Landgericht Kemnath.

J. d. Hauptmann, Assessor.

Das der Wittwe Margaretha Wich Zacher dahier gehörige Feld zu 1⅞ Morgen, bei der Nußmühle, wird im Wege der Hülfsvollstreckung hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Strichtermin auf

Freitag den 19. Mai d. J.,

in der Gerichtskanzlei anberaumt, wo die Kaufslustigen den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Kronach, den 25. Mai 1826.

Königliches Landgericht.

Desch.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Salomon Schubert zu Oberlangenstadt gehörige Gut dortselbst, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Strichtermin auf

Dienstag den 16. Mai d. J.,

im Orte Oberlangenstadt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Kronach, den 25. März 1826.

Königliches Landgericht.

Desch.

Dienstag den 2. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, werden auf dem hiesigen Königlichen Getraid-Magazin einige Hundert Scheffel Haber, 1825er Frucht, meistbietend öffentlich verkauft werden, welches Kaufsliebhabern hiermit bekannt gemacht wird. Culmbach, den 22. April 1826.

Königliches Rentamt.

Weltrich.

Weismain, den 14. April 1826.

Von dem K. Rentamte Weismain werden 40 Schfl. Waizen, 180 Schfl. Korn, aus der Erndte 1825 und von guter Qualität öffentlich versteigert. Die Versteigerung erfolgt am

5. May d. J.

in dem Geschäftslocale des K. Rentamtes, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Königliches Rentamt Weismain.

Streble.

Am Dienstag den 2. Mai d. Js. Vormittags, wird bei dem unterfertigten Königl. Rentamte von den 18¼⁄₅er Getraid-Vorräthen, 45 Scheffel Waizen, 100 Scheffel Korn, 200 Scheffel Haber, guter Qualität, unter dem Vorbehalt der höchsten Genehmigung öffentlich meistbietend verstrichen. Scheßlitz, am 18. April 1826.

Königliches Rentamt.

F. Burkart.

Von dem auf dem hiesigen Fruchtspeicher gelagerten 1825er Getreid-Vorrath, werden unter Vorbehalt höchster Genehmigung,

Donnerstag den 18. Mai d. Js.,

29 Scheffel Waizen, 80 Scheffel Korn, und 50 Scheffel Haber öffentlich versteigert, wozu man Kaufsliebhaber einladet. Speinshardt, am 20. April 1826.

Königlich Bayerisches Rentamt Eschenbach.

Kohl.

Auf weitern Antrag eines Gläubigers wird das Gütchen des Pankratz Herold von Modschiedel, bestehend in einem Hauße, Stadel, Gärtchen, 4½ Tagwerk Feld nebst Nutzantheil an den unvertheilten Gemeinde-Gründen, sub Besitz-Numer 353,

Mittwoch den 3. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr wiederholt, und zwar im Orte Modschiedel dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. Strichsliebhaber wollen sich an diesem Termine bei der gerichtlichen Commission einfinden, und ihre Angebothe zu Protokoll geben. Strössendorf, am 14. April 1826.

Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonialgericht.

Aumüller.

Das Gut des Bauern Christoph Oertel zu Bergnersreuth, welches zur Freiherrlich von Schirnding'schen Rittergutsherrschaft zu Röthenbach lehenbar ist, zu welchem 1) ein Wohnhaus mit Stallung und Stadel, 2) 1 7/8 Tagwerk 19½ []Ruthen Gärten, 3) 3⅜ Tagwerk 14 []Ruthen Wiesen, 4) 7⅛ Tagwerk Felder, 5) 1 7/8 Tagwerk Gehölze, 6) jährlich ¼ Klafter Gerechtholz aus dem Kohlwalde, und 7) der Antheil an der Huthgerechtigkeit der Gemeinde, gehören, und dessen Taxe nach Abzug der Lasten, Abgaben und Reparaturen 1483 fl. 45 kr. beträgt, wird hiermit auf Anbringen mehrerer Gläubiger zur Vollstreckung der Execution dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hierzu ist am

Montag den 5. Juni d. Js. Vormittags,

Bietungstermin dahier anberaumt, in welchem sich Besitz- und Zahlungsfähige einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und den Zuschlag zu gewärtigen haben. Unbekannte Kaufslustige müssen ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse nachweißen, außerdem auf ihre Gebote keine Rücksicht genommen werden wird. Das Taxations-Instrument kann übrigens täglich während der gewöhnlichen Gerichtszeit in hiesiger Registratur eingesehen werden. Arzberg, den 31. März 1826.

Freiherrlich von Schirnding'sches Patrimonial-Gericht Röthenbach.
Schnorr.

In Beziehung auf das dießeitige Publicandum vom 18. März curr. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 39, 41 42) wurde zwar der dem Verkaufe ausgestellte Bauernhof des Andreas Gerber zu Krögelhof, mit einem, jedoch weit unter der Taxe stehenden Angebote belegt. Es wird daher anderweiter Strichtermin auf

Dienstag den 9. May curr.

und zwar in loco Krögelhof hiermit anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Buchau, am 21. April 1826.

Gräflich Giechisches Patrimonial-Gericht.
Hoffmann.

Der Metzgergeselle Eberhardt Fuchs dahier und dessen Verlobte Anna Margaretha Köhler von Völkenreuth, haben in dem unterm 29. März l. J. verlautbarten Ehevertrag die in hiesiger Provinz bestehende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was in Gemäßheit §. 422, Tit. I. Th. II. des allgemeinen Preussischen Landrechts andurch bekannt gemacht wird. Schwarzenbach an der Saale, den 7. April 1826.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht I. Classe.
v. Paschwitz.

Gegen den Wirth Johann Friedrich Mühlberger in Decheldorf wurde der Concursprozeß rechtskräftig erkannt, von demselben aber darauf angetragen, daß im ersten Edictstage ein Nachlaß- und Fristenzalungs-Vertrag versucht werden möge. Es werden hiernach folgende Edictstäge ausgeschrieben: 1) zur Errichtung eines Nachlaß- und Fristenzalungs-Vertrags, und in dessen Entstehung zur gehörigen Anmeldung und Bescheinigung der Forderungen wird der

11. Mai,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen der

9. Juni,

3) zur Aufnahme der Schlußsätze der

10. Juli,

unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß die im ersten Termin nicht erschienenen bekannten Gläubiger auf den Fall der Contrahirung eines Nachlaß- und Fristen-Vertrags der Majorität der Anwesenden für beitretend erachtet, eventuell aber alle Ausbleibenden mit ihren Forderungen von der Gantmasse präcludirt werden. Gegen diejenigen, welche an den beiden folgenden Edictstägen nicht erscheinen, tritt der Verlust der treffenden Handlungen ein. Mühlhausen, den 13. April 1826.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht 1ster Classe.
Wülfert.

Die Erben der verlebten Elisabetha Graserin zu Heiligenstadt, haben den Nachlaß nur mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und des Inventars angetreten, und auf die Edictal-Vorladung der Gläubiger angetragen. Es werden daher die sämmtlichen Gläubiger der gedachten Elisabetha und ihres Ehemannes Heinrich Graßer, Bäcker allda, hiemit vorgeladen, auf

Mittwoch den 10ten künftigen Monats Mai,
Vormittags 8 Uhr.

dahier zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und nachzuweisen. Die Ausbleibenden unbekannten Gläubiger aber zu gewärtigen, daß sie von der zur Schuldenzahlung dermal vorhandenen Massa ausgeschlossen werden, die bekannten und speciell geladenen Gläubiger aber, daß ihr Nichterscheinen für eine stillschweigende Annahme der von Seite des Schuldners zu erwartenden Schuldtilgungs-Vorschläge, oder für den stillschweigenden Beitritt des Beschlusses der Mehrheit der Gläubiger werden angesehen werden. Burggrub, den 10. April 1826.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. Classe.
Gleitsmann.

Das Classifications-Erkenntniß in der Georg Lorenzischen Concurssache wurde an die Amtstafel angeschlagen. Küps, am 18. April 1826.

Freiherrl. v. Redwitzisches Commun-Patrimonial-Gericht 1ster Classe.
Weismüller.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich mache hiermit bekannt, daß ich das Gewerbe meines verstorbenen Vaters, im Vergolden, Lackiren und Anstreichen fortsetze, und mir stets angelegen seyn lassen werde, gute Arbeiten, um möglichst billige Preiße zu liefern. Bayreuth, 26. April 1826.

Chr. Bauer, Vergolder.

Ein junger Mann von 24 Jahren, welcher schon längere Zeit in Königl. Landgerichten und Rentämtern gearbeitet, und hierüber die besten Zeugnisse in Händen hat, wünscht gegen annehmbare Bedingungen im Balden eine Stelle in einem Königl. Rentamte des Bayreuther Oberlandes zu erhalten. Noch erwünschter wäre es ihm, wenn er innerhalb dieses Bezirks in einem Königl. Landgerichte zur Bearbeitung des Hypotheken-Wesens verwendet werden könnte. Portofreie Briefe unter der Addresse X. X. in X. besorgt die Redaction dieses Blattes.

Auf dem Schloßplatze Nr. 277 sind 2 Logis auf Jacobi zu beziehen. Das Nähere bei der Eigenthümerin.

Im Hauße Nro. 240 im Rennweg ist die mittlere Etage, bestehend aus 4 heitzbaren Zimmern, 1 Kabinet, 1 Bodenkammer, Holzlege auf 4 — 5 Klafter Holz, Mitgebrauch der Waschstube und Boden, zu vermiethen; auch kann ein Stückchen Garten dazu gegeben werden. Das Nähere beim Hauseigenthümer.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 17. April. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts im neuen Weg.

Den 21. April. Die Tochter des Sprachlehrers Mösch dahier.

Den 23. April. Der Sohn des Gärtners Berneth, im neuen Weg.

— — Der Sohn des Abladers Bauer daselbst.

Den 24. April. Der Sohn des Stadtschullehrers Lippert dahier.

Den 25. April. Der Sohn des K. Regierungs-Kanzlisten Redlich dahier.

— — Der Sohn des unlängst verstorbenen Fischhändlers Reichel dahier.

Gestorbene.

Den 21. April. Ein außereheliches Zwillings-Kind, männlichen Geschlechts, alt 15 Tage.

— — Die Ehefrau des Müllermeisters Schiller, in der Altenstadt, alt 70 Jahre, 9 Monate und 23 Tage.

— — Der Bürger und Webermeister Geuder dahier, als 37 Jahre, 5 Monate und 24 Tage.

Den 22. April. Johann Pitz, Soldat beim Königlich Bayerischen 13ten Linien-Infanterie-Regiment, alt 26 Jahre.

— — Der Bürger und Bäckermeister Herpich dahier, alt 88 Jahre, 2 Monate und 22 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 6 Tage.

Den 23. April. Der Sohn des Bürgers und Lohgerberbermeisters Cronacher, in den Moritzhöfen, alt 10 Tage.

— — Die Ehefrau des Gärtners Weigel, auf dem grünen Baum, alt 38 Jahre.

Den 25. April. Die Tochter des Bürgers und Sattlermeisters Rogner dahier, alt 3 Monate und 17 Tage.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag **Nro. 52.** Bayreuth, am 2. May 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 18. April 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die allerhöchste Bestimmung vom 1ten d. Ms. im rubrizirten Betreff, die durch die K. Kammer des Innern dahier im Kreis-Intelligenzblatte unterm 6ten d. M. ausgeschrieben wurde, wird sämmtlichen K. Rentämtern des Obermainkreises Nachstehendes zur Nachachtung eröffnet:

Wenn der Besitzer eines gebundenen Guts-Complexes, oder einer ungetheilten Realität eine Dismembration vornehmen will; so übergiebt derselbe dem treffenden K. Rentamte ein Verzeichniß, in welchem der ganze Guts-Complex, oder die Realität, im bisherigen Zustand, dann die Theile, welche ausgebrochen werden wollen, enthalten sind. Hierauf läßt das K. Rentamt die Einschätzung sowohl der Parzellen, die ausgezogen werden sollen, als des verbleibenden Complexes, Behufs der neuen Einsteuerung vornehmen, und repartirt hienach die landesherrliche Steuer im anzufertigenden Lastenvertheilungsplan. Wenn der treffende Guts-Complex, oder die Realität, dem K. Aerar auch zugleich grundbar ist, so hat das Rentamt die grundherrlichen Gefälle gleichfalls, wie bisher, zu repartiren und den gefertigten Lastenvertheilungsplan der unterzeichneten Kreisstelle zur Prüfung vorzulegen, in welchem zugleich die nöthigen Bemerkungen, in wie ferne die Dismembration, hinsichtlich des Grundbarkeits-Verhältnisses, für räthlich erscheint, oder nicht, zu machen sind; wogegen die Ertheilung eines besonderen grundherrlichen Consenses, wie bisher zu unterbleiben hat.

Wenn aber das zu dismembrirende Object einem Privaten grundbar ist, so ist von Seite der dismembrirenden Grundbesitzer von dem Privatgrundherrn sowohl die Einwilligung, als die Vertheilung der grundherrlichen Lasten beizubringen, welche das treffende K. Rentamt nebst der Vertheilung der Steuern gleichfalls hieher vorzulegen hat.

Wenn jedoch bei einer Gutszerschlagung Hausabtheilungen beabsichtigt werden, so haben die Partheien, bevor der Lastenvertheilungsplan angefertigt wird, noch den Nachweiß zu liefern, daß der beabsichtigten Abtheilung in baupolizeilicher Hinsicht kein Hinderniß entgegen stehe.

Sobald nun der diesseits genehmigte Lastenvertheilungsplan dem Rentamte zurückgestellt ist, so ist derselbe den Interessenten vorzulegen, auch denselben auf Verlangen gegen Rückgabe hinauszugeben, damit sie, in so ferne eine Veräußerung des abgetrennten Objects statt findet, hievon wegen der hierauf vertheilten Lasten, bei der gerichtlichen Briefserrichtung den nöthigen Gebrauch machen können.

Damit aber auch die Polizeibehörden die nöthige Kenntniß und Uebersicht der vorfallenden Dismembrationen erhalten, so hat jedes Rentamt Quartalweise an die treffende Polizeibehörde ein Verzeichniß über die in seinem Bezirke im verflossenen Quartale vorgefallenen Dismembrationen hinüber zu geben.

Da es übrigens die allerhöchste Absicht ist, daß die Zertrümmerungen möglichst beschleunigt werden, so haben die K. Rentämter die Lastenvertheilungspläne ungesäumt anzufertigen und vorzulegen, indem jede unnöthige Zögerung strenge geahndet werden würde.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. General-Commissairs,
v. Bomhard.

Graf Münster.

An sämmtliche Königl. Rentämter des Obermainkreises.
Das Verfahren [illegible] Zertrümmerungen betr.

Fürlinger.

Bayreuth, den 28. April 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript aus dem K. Staatsministerium der Finanzen vom 17. d. M. ist die Bestimmung ergangen, daß die Botengebühren von den allerhöchsten Decreten und Rescripten, durch welche Besoldungen, Gehalts-Zahlungen oder andere Geld-Bezüge auf die Finanz-Fonds des Reichs angewiesen werden, eben so wie die Taxen und Ausschreibgebühren von derjenigen Kasse oder denjenigen Aemtern erhoben und definitiv verrechnet werden sollen, welche die angewiesenen Beträge in Ausgabe zu setzen haben.

Dieses wird der K. Kreis-Kasse so wie den K. Rentämtern des Obermainkreises unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 24. Januar d. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 98) zur Nachachtung eröffnet.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des K. General-Commissairs.
v. Bomhard.

An die Kreis-Kasse, dann die sämmtlichen Rentämter des Obermainkreises.
Verrechnung der Botengebühren von den allerhöchsten Decreten und Rescripten betr.

Fürlinger.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Das — unterm 20. Mai v. J., (Kreis-Intelligenz-Blatt 1825, Nro. 62) erlassene Verbot, wornach zur Satz- und Brutzeit, sohin vom Monat Mai an, bis zu Ende des Monats Juni, weder die Königl. Staatswaldungen, noch die Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Hölzer, mit Streurechen, Dürrholzlesen, Hüthen, Grasen und dergleichen, beunruhiget werden dürfen, wird für die Einwohner des Stadt-Bezirks mit dem Anhange hierdurch erneuert, daß jede Contravention mit der geeigneten Strafe unnachsichtlich geahndet werden soll.

Bayreuth, den 28. April 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Schoberth.

Bayreuth, den 30. Januar 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird auf den Antrag des Königl. Fiscalats des Obermainkreises der unbekannte Inhaber einer zur Masse des für tod erklärten Joseph Andreas Schmidthammer gehörigen, ursprünglich auf den Kammersecretair und Registrator Joseph Wilhelm Friedrich verlautenden, nur noch auf 50 fl. frkl. gültigen Kammer-Assecuration, d. d. Bayreuth, den 1. Januar 1765, aufgefordert, binnen sechs Monaten und längstens in dem auf den

24. August 1826, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Commissario, Kreis- und Stadtgerichts-Director Schweizer anberaumten Termin, die gedachte Urkunde

vorzuweisen und seine Ansprüche darauf auszuführen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden wird. Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Voigt.

Bayreuth, den 6. April 1826.
Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth

wird das zur Concursmasse des Bäckermeisters Martin Maisel dahier gehörige, mit Back- und Braugerechtigkeit versehene Wohnhaus, am untern Markte gelegen, sammt Hintergebäude, Keller und Hofraith wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und ist Strichtermin auf

Freitag den 19. Mai l. J. Vormittags 10 Uhr

im Stadtgerichts-Locale anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.

Riedel.

Bayreuth, den 27. Februar 1826.
Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth

wird den Gläubigern und Erben des am 2. Mai 1825 zu Regnitzlosau hinter der Kirche verstorbenen Kammerherrn, Freiherrn Ernst Christoph v. Reitzenstein, hiedurch bekannt gemacht, daß über dessen Nachlaß, zu welchem das allodiale Rittergut Regnitzlosau hinter der Kirche und ⅔ von dem sogenannten Händelschen Lehen zu Pilgramsreuth und Fohrenreuth gehören, der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden ist.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des gedachten verstorbenen Freiherrn v. Reitzenstein werden daher vorgeladen, in dem vor dem Protocollisten Nürmberger auf den

13. Juni 1826, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Liquidationstermin persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ihre Ansprüche an die Nachlaßmasse gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit der Verwarnung, daß die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Denjenigen Gläubigern, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften von der persönlichen Erscheinung gehindert werden und denen es am hiesigen Gerichtssitz an Bekanntschaft fehlt, werden die hiesigen Königlichen Advocaten Keim, Morg, Schöpf und Scheidemandel vorgeschlagen, an deren Einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Der Bauer Peter Kolb von Heinersreuth, gieng im Jahre 1783 nach Prag, und ließ sich unter die daselbst garnisonirenden K. K. Oesterreichischen Truppen anwerben. Seit seiner Entfernung wurde seinen Verwandten von seinem Aufenthalts-Orte nichts bekannt. Auf Antrag derselben wird nun der Bauer Peter Kolb von Heinersreuth oder seine allenfallsigen Leibeserben hiemit geladen, innerhalb 9 Monaten und längstens in der auf den

26. Mai 1826, Vormittags 9 Uhr

angesetzten Tagesfahrt vor dem Königl. Landgerichte zu erscheinen, ausserdem er für tod erklärt, und über seinen Nachlaß zu Heinersreuth gesetzlich verfügt werden wird. Bayreuth, den 8. August 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen mehrere, dem Bauern und Wirth Johann Reuschel in Haag gehörige Immobilien, als 1 Trüpfhaus mit Hofraith, Stadel, Keller, ½ Tagwerk Gras und Baumgarten, und ¼ Tagwerk Gemeindetheil, nebst folgenden walzenden Grundstücken: 1) 1 Tagwerk Feld, in der hintern Leithen, 2) ½ Tagwerk Feld und Wiesen, in der Gereuth, 3) 1 Tagwerk Feld, in der vordern Leithen, 4) ¼ Tagwerk Feld, im obern Flur, 5) ¼ Tagwerk Feld, in der Gosen, 6) ¼ Tagwerk Feld und Wiesen, im Haag, 7) ½ Tagwerk Feld, in der Tannenleithen, 8) ½ Tagwerk Huthwald mit Holz, 9) ½ Tagwerk Feld, der Neuacker, 10) 1¼ Tagwerk Feld und Wiesen, in der Lohe, 11) ½ Tagwerk Feld und Wiesen, auf dem Knechtsbühl, 12) 1 Tagwerk Wiese, die Weinleithen, 13) ¼ Tagwerk Feld, die Leithen, 14) ½ Tagwerk Feld, beim Knechtsbühl, sämmtlich im Steuer-District Haag gelegen und zum Königl. Rentamt dahier lehenbar,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die darauf haftenden Lasten können aus dem Schätzungsprotocoll in der Registratur des Königl. Landgerichts ersehen werden. Hievon werden Kaufslustige mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß am

9. Mai Vormittags 8 Uhr

Bietungstermin im Locale des unterzeichneten Königl. Landgerichts seyn wird, in welchem der Meistbietende, vorbehaltlich der Genehmigung der Realgläubiger den Zuschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen hat. Bayreuth, den 10. April 1826.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schmiedgeselle Andreas Niclas von Busbach, und dessen Ehefrau Anna Walburgis, geborne Buchert, in dem am 23. Februar curr. gerichtlich abgeschlossenen und unter dem heutigen bestätigten Ehevertrag, die landesübliche Gütergemeinschaft während der Ehe ausgeschlossen haben. Bayreuth, den 30. März 1826.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Die Immobilien des sich für zahlungsunfähig erklärten Bauern Conrad Seeser von Rödensdorf, bestehend aus einem Wohnhaus mit Stadel, Backofen, Streuschupfen und Felsenkeller, dann einem Schor- und Baumgarten, 10 Tagwerk Wiesen und 16¾ Tagwerk Feldern, sollen öffentlich verpachtet werden. Eine Tagsfahrt hiezu ist an Ort und Stelle zu Rödensdorf auf den

5. Mai Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Pachtbedingnisse im Termin bekannt gemacht, und ob die Verpachtung im Ganzen oder theilweise erfolge, von der Concurrenz der Pachtliebhaber abhängt. Bayreuth, den 26. April 1826.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Am Samstag, den 20. Mai d. J. werden in der Revier Langenweil, und zwar:

1) auf dem Forstdistrikt Langenweil,
5 Eichen-Stämme,
38 weiche dergleichen,
39 Föhren-Plöcher,
41 " Bronnenröhren,
4 Klafter Eichen-
6½ " Birken-Scheit-
60½ " gemischtes Prügel-
73 " weiches Scheit-
4 " " Prügelholz,
2) auf dem Forstdistrikt Bolzbach,
24 weiche Stämme,
1 dergleichen Ploch,
½ Klafter weiches Scheit-,
2 " " Stockholz,

öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden, sich am obigen Tage Vormittags 9 Uhr, im Orte Bolzbach einzufinden. Bayreuth, am 27. April 1826.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.
Scheidemandel, Actuar.

(Bekanntmachung, die diesjährige Stipendianden-Concurs-Prüfung an der Königl. Studien-Anstalt zu Bayreuth betr.)

Zur diesjährigen Stipendianden-Concurs-Prüfung an der Königl. Studien-Anstalt dahier sind der

9. und 10. Mai d. J.

festgesetzt worden. Die schon im Genusse stehenden oder hiezu abspirirenden Bewerber um allgemeine Lyceal- und Gymnasial-Stipendien für das Studienjahr 18²⁶/₂₇ haben daher ihre an Seine Majestät den König gerichteten Bittgesuche in duplo unter Namhaftmachung des allgemeinen Fonds, aus welchem sie ein Stipendium wünschen, und unter Beilegung des verschlossenen obrigkeitlichen Bedürftigkeitszeugnisses, und zwar in Gemäßheit höchster Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. (s. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 9. v. 21. Jan. d. J.) sämmtliche Eingaben auf dem verordnungsmäßigen Stempel, wofern durch das Bedürftigkeitszeugniß nicht zugleich schon die wirkliche Armuth gesetzlich nachgewiesen wird, — acht Tage vor dem festgesetzten Termin bei der unterzeichneten Behörde einzureichen. Dieses wird für die Betheiligten hiermit

zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bayreuth, den 10. April 1826.

Königlich Bayerisches Studien-Rectorat.
Gabler. Held. Klöter.

Der Bauer Johann Regenfuß zu Marloffstein, Haus-Nr. 7, hat sich für zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Dienstag den 16. Mai l. J.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Dienstag den 13. Juni l. J.,

3) zur Schlußverhandlung, auf

Dienstag den 11. Juli l. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr bestimmt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas aus dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, bei dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte zu übergeben. Gräfenberg, den 4. April 1826.

Königliches Landgericht.
Nägelsbach.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schuhmachermeister Johann Körber zu Pegnitz und die Bürgerstochter Margaretha Trautner laut des unterm 1sten dieses errichteten Ehevertrags die hier Orts hergebrachte Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Schnabelwaidt, am 7. April 1826.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Gegen den Bauern Johann Götz, auf'm Berg zu Laibards, wurde vom Königlichen Landgerichte Hollfeld der Konkurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 11. Mai l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 8. Juni l. J.,

3) zur Gegen- und Schluß-Erklärung auf

Donnerstag den 6. Juli l. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr angesetzt, und alle Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage den gänzlichen Ausschluß der Forderungen von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, am 4. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. n.
Berr, Assessor.

Die zur Concursmasse des Johann Götz auf'm Berg zu Laibards gehörigen Realitäten, bestehend 1) in einem Guth, das Götzengütlein genannt, mit Wohnhaus und Scheuer unter einem Dach, ½ Tagwerk Garten, 6½ Tagwerk Feld, dem Forstrechte, im Mitgenuß von ½ Tagwerk Stangenholz aus der Revier Gaisfeld, und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, Hs. Nr. 273. 2) in ½ Tagwerk Feld, der Tabacks-Acker; ½ Tagwerk Feld am Dorf; 2 Tagwerk Feld, der Leinleither Berg-Acker; 2 Tagwerk Feld, der Stumpfacker, unter Hs. Nr. 274. 3) in 1 Tagwerk Feld, der äußere Gesellsacker; ½ Tagwerk Feld, der inner Gesellsacker, unter Hs. Nr. 275, werden anmit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf

Donnerstag den 11. May l. J.

am Gerichtssitze dahier anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, am 24. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die — dem Hofsbesitzer Johann Weber in Sollenberg zugehörigen zum vormaligen Kloster Weisennohe, nun zum K. Rentamte in Neunkirchen grund- und zehendbaren Realitäten als: 1) das Gütlein Haus-Nr. 6 zu Sollenberg mit Wohnhaus, daran gebautem Stadel, offener Hofraith, ½ Tagwerk Gras- und Baumgarten, 1 Tagwerk Wiesen und 5¼ Tagwerk Feldern in 5 Stücken. 2) Drei walzende Stücke von ⅞ Tagwerk, das Gartenäckerlein, ½ Tagwerk das Künzenäckerlein, und 1½ Tagwerk, der Judenwegacker, über deren Belastung und nähere Beschreibung die diesseitige Registratur Erläuterung giebt, auf den

16. May d. J. Vorm.

im Gerichtssitze dahier dem öffentlichen Aufstrich ausgesetzt, und zahlungsfähige, so wie mit den sonstigen Bedingungen der Ansäßigmachung versehene Kaufsliebhaber dazu eingeladen. Gräfenberg, den 11. März 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Nägelsbach.

Das Präclusions- und Classifications-Erkenntniß in der Matthäus Schlemmerischen Gantsache von Stammbach wurde heute am Gerichtsbrett, in Kraft der Eröffnung, angeschlagen, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Münchberg, den 13. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Wunder.

Da der Bierbrauer Michael Schicker zu Kupferberg seinen Gläubigern sein Vermögen abgetreten hat, so wurde die Subhastation der Grundbesitzungen desselben beschlossen, welche in: 1) einem Wohnhaus, Haus-Nr. 92, und Besitz-Nr. 522, auf 507 fl. 30 kr., 2) einer Scheune, an dieses Wohnhaus angebaut, mit 2 gewölbten Kellern und einer Stallung, auf 122 fl. 30 kr., 3) 1¼ Tagwerk Feld am Weiherweg, Besitz-Nr. 527, auf 182 fl., 4) 2½ Tagwerk Feld dortselbst, Besitz-Nr. 704, auf 393 fl., 5) 1¼ Tagwerk Feld in der Wurmleithen, Besitz-Nr. 716, auf 222 fl., 6) ¾ Tagwerk Feld im Arnitz, Besitz-Nr. 714, auf 69 fl., 7) ¼ Tagwerk Feld im Schieferberg, Besitz-Nr. 529, auf 21 fl., 8) ½ Tagwerk Feld in der engen Gasse, Besitz-Nr. 720, auf 112 fl. 30 kr., 9) der 7te Antheil an dem, den Schickerischen Kindern zugehörigen 3 Tagwerk Feld, in der Wurmleithen, B. N. 528, auf 42 fl. 30 kr., 10) das aus ¼ Tagwerk Wiese im Görlitzanger, und ¼ Tagwerk Holzgrund in der Steinhöh, bestehende Gemeinderecht, B. Nr. 526, auf 52 fl. taxirt, bestehen. Zu dem auf

Donnerstag den 18. Mai, Vormittags 10 Uhr,

im Gerichtslocale zum öffentlichen Verkaufe dieser Grundbesitzungen anberaumten Termin werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß der Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger nach der Executions-Ordnung erfolgen wird, und daß das Taxationsprotocoll im Registraturlocale zur Einsicht für jeden Kaufslustigen vorliegt. Culmbach, den 8. April 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Die zur Concursmasse des Büttnermeisters Konrad Dumsky zu Breitengüsbach gehörigen Realitäten, als: 1) ein Wohnhaus, Nro. 64, zu zwei Wohnungen eingerichtet, nebst Scheuer, Schweinstall, ¼ Tagwerk Hopfengarten, hinterm Haus, mit Gemeindrecht und Holzgerechtigkeit zu ¼ Acker in der Staatswaldung, 2) ½ Tagwerk Feld, im Haßberg, 3) ¾ Tagwerk Feld, im Ofenhofen, 4) ½ Tagwerk Feld, das Baumfeld, 5) ½ Tagwerk Feld, das Baumfeld beim Häcklein, 6) ¾ Tagwerk Feld, im Haßberg, 7) ½ Tagwerk Feld, Oedung mit Holz, 8) 1¼ Tagwerk Feld und Wiesen, auf der Landsweid, 9) der 16te Theil an der Ziegenfahrt über den Main, werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und erster Bietungstermin auf

Dienstag den 16. Mai Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, wo sich Kaufliebhaber in dem Hofmännischen Wirthshauße zu Güsbach einfinden, die Kaufsbedingnisse vernehmen, und den Hinschlag gewärtigen können. Scheßlitz, den 1. April 1826.

Königliches Landgericht.
Freiherr v. Sazenhofen.

In Beziehung auf das dießseitige Publicandum vom

18. März curr. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 39, 41 42) wurde zwar der dem Verkaufe ausgestellte Bauernhof des Andreas Gerber zu Krögelhof, mit einem, jedoch weit unter der Taxe stehenden Angebote belegt. Es wird daher anderweiter Strichtermin auf

Dienstag den 9. May curr.

und zwar in loco Krögelhof hiermit anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Buchau, am 21. April 1826.

Gräflich Giechisches Patrimonial-Gericht.
Hoffmann.

Gegen den Wirth Johann Friedrich Mühlberger in Dechelsdorf wurde der Concursprozeß rechtskräftig erkannt, von demselben aber darauf angetragen, daß im ersten Edictstage ein Nachlaß- und Fristenzalungs-Vertrag versucht werden möge. Es werden hiernach folgende Edictstäge ausgeschrieben: 1) zur Errichtung eines Nachlaß- und Fristenzalungs-Vertrags, und in dessen Entstehung zur gehörigen Anmeldung und Bescheinigung der Forderungen wird der

11. Mai,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen der

9. Juni,

3) zur Aufnahme der Schlußsätze der

10. Juli,

unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß die im ersten Termin nicht erschienenen bekannten Gläubiger auf den Fall der Contrahirung eines Nachlaß- und Fristen-Vertrags der Majorität der Anwesenden für beitretend erachtet, eventuell aber alle Ausbleibenden mit ihren Forderungen von der Gantmasse präcludirt werden. Gegen diejenigen, welche an den beiden folgenden Edictstägen nicht erscheinen, tritt der Verlust der treffenden Handlungen ein. Mühlhausen, den 13. April 1826.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht 1ster Classe.
Wülfert.

Die Erben der verlebten Elisabetha Graserin zu Heiligenstadt, haben den Nachlaß nur mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und des Inventars angetreten, und auf die Edictal-Vorladung der Gläubiger angetragen. Es werden daher die sämmtlichen Gläubiger der gedachten Elisabetha und ihres Ehemannes Heinrich Graser, Bäcker allda, hiemit vorgeladen, auf

Mittwoch den 10ten künftigen Monats Mai, Vormittags 8 Uhr,

dahier zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und nachzuweisen. Die Ausbleibenden unbekannten Gläubiger aber zu gewärtigen, daß sie von der zur Schuldenzahlung dermal vorhandenen Massa ausgeschlossen werden, die bekannten und speciell geladenen Gläubiger aber, daß ihr Nichterscheinen für eine stillschweigende Annahme der von Seite des Schuldners zu erwartenden Schuldtilgungs-Vorschläge, oder für den stillschweigenden Beitritt des Beschlusses der Mehrheit der Gläubiger werden angesehen werden. Burggrub, den 10. April 1826.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. Classe.
Gleitsmann.

Da das Grundvermögen der Christina Späth, Wittib des Johann Georg Späth jun. zu Welsberg an Eichen mit so vielen Hypotheken belastet ist, daß ein einzelner Verkauf nicht statt finden kann, und die einzuhaltende Prozeßart noch ungewiß ist, so wird zur Anmeldung der gegen dieselbe vorhandenen Forderungen Tagfahrt auf

Dienstag den 23. Mai d. J., früh 8 Uhr,

dahier anberaumt, wobei alle bekannten und unbekannten Gläubiger um so gewisser zu erscheinen und ihre Forderungen anzubringen haben, als diese Tagsfahrt, Falls sich an derselben eine Ueberschuldung ergeben sollte, zugleich als erster Edictstag gelten, und die ausbleibenden Gläubiger der Nachtheil des Ausschlusses von der Masse treffen wird. Zugleich wird zum Verstriche des Grundvermögens der Christina Späth, nämlich: 1) eine Sölde zu Welsberg an Eichen, dazu gehören: Wohnhaus, Stallung, Scheuer, ein Aeckerlein bei der Büchenhöfer Brückengasse, ein Wieslein zu 1 Schober, Grundlast ist 2 fl. 57⅔ kr. rhl. Erbzins; 2) ein Beetlein Feld im Mölkenberg, mit 6 kr. Erbzins; 3) ein Beetlein Feld daselbst, mit 2⅓ kr. rhl. Erbzins; 4) ein Berg daselbst, mit 4⅔ kr. rhl. Erbzins; 5) ein Acker daselbst, mit 21⅔ kr. rhl. Erbzins; 6) ein Berglein daselbst, mit 15⅓ kr. Erbzins; 7) ein Acker bei der Sorg, zur Hälfte mit 40⅔ kr. Erbzins; 8) eine Wiese im Hahn. zu 2 Fuhr Heu, mit 17⅔ kr.; 9) ein Acker bei der Haustuben oder im Gehren, mit 6 kr. rhl. Erbzins; 10) ein Acker im Witberg oder Feilersgraben, mit 18 kr. rhl. Erbzins; 11) zwei Theile von Brennholz,

zu ⅞ mit 1⅞ kr. rhl.; 12) ⅛ unter der Brandleite, mit 7⅞ kr. rhl. Erbzins. Die Grundstücke sind meistens zehntfrei, sämmtlich aber mit 10 Procent handlohnbar. Tagfahrt im Orte Welsberg an Eichen auf

Mittwoch den 31. Mai d. J., früh 9 Uhr,

anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Gereuth, den 18. April 1826.

Adelich von Hirschisches Patrimonialgericht I. Classe Schenkenau zu Gereuth.
Will.

Der unterzeichnete Stadtmagistrat bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß die Stadtpfarrei zu Unser Frauen in Memmingen im Oberdonaukreis, bei welcher dem Magistrat das Präsentations-Recht zusteht, durch den Tod des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommen ist. Das jährliche reine Einkommen dieser Pfarrei wurde durch die hergestellte Fassion auf 857 fl. 13 kr. 1 Pf. festgestellt; worunter die Bewohnung zu 75 fl. angesetzt ist. Dazu kommen noch als Surrogat des Beichtgeldes eingehende freiwillige Gaben, welche zu 300 fl. angeschlagen werden; wobei jedoch zu bemerken kommt, daß der Betrag dieser Geschenke von der Anzahl der Beichtkinder, und diese von der freien Wahl der Gemeinde-Glieder abhängt. Die Bewerber, welche nach der Beförderungs-Ordnung der Geistlichen gehörig hierzu qualificirt sind; haben sich binnen

6 Wochen

a dato bei dem Stadtmagistrate zu melden. Memmingen, den 21. April 1826.

Stadtmagistrat daselbst.
v. Wachter, Bürgermeister.

Nicht Amtliche Artikel.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eichhammer Mühle bei Seybothenreuth aus freier Hand verkauft wird. Die Mühle ist in gutem Stand, hat 2 Mahlgänge, eine neue Schneidmühle und Oelschlag, wie auch einen neuen Stadel, Stallung auf 14 Stück Vieh, und übrige Bequemlichkeiten. Zu dieser Mühle gehören übrigens noch ein Schorgärtlein, 9½ Tagwerk Feld und 2¼ Tagwerk Anwiesen und ein Fischwasser. Die Hälfte von Feldern sind ganz frei von Zehenten, und ist das Ganze mit sehr mäßigen Abgaben belastet. Kaufsliebhaber können sofort diese Realitäten in Augenschein nehmen und bei dem Unterzeichneten ihre Kaufsgebote vernehmen lassen. Eichhammer, am 1. April 1826.

Caspar Adler, Müllermeister.

Künftigen Mittwoch den 3. May d. J. Vormittags 9 Uhr, werden bei dem neuen Weiher 18 Klafter Fohren-Scheitholz, 8 Klafter Stöck und 15 Haufen Aststreu, an die Meistbiethenden gegen sogleich baare Bezahlung, ohne welche nichts verabfolgt wird, verkauft.

Auf die Schrif: Kritik des Bayerischen Volksschulwesens, kann nur bis 25. May d. J. mit 1 fl. 21 kr. subscribirt werden. Die HH. Subscribenten-Sammler belieben daher ihre Listen bis dahin gefälligst einzusenden. Weihenzell bei Ansbach, den 27. April 1826.

J. W. Wörlein, Lehrer.

Auf dem Schloßplatze Nr. 277 sind 2 Logis auf Jacobi zu beziehen. Das Nähere bei der Eigenthümerin.

Im Hauße Nro. 240 im Rennweg ist die mittlere Etage, bestehend aus 4 heitzbaren Zimmern, 1 Kabinet, 1 Bodenkammer, Holzlege auf 4 — 5 Klafter Holz, Mitgebrauch der Waschstube und Boden, zu vermiethen; auch kann ein Stückchen Garten dazu gegeben werden. Das Nähere beim Hauseigenthümer.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 27. April 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	92¼	91¾
ditto à 5% " " .		102½
Land-Anlehen à 5% . . .		102⅞
Lott. Loose E—M à 4% .	102¼	102¼
ditto E—M à 4% . . .		
ditto " " 2 mt. . . .		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	100	
ditto ditto à fl. 25.	99	
ditto ditto à fl. 100.	100	

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag **Nro. 53.** Bayreuth, am 5. May 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 28. April 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem von der Maximilians-Heilungs-Anstalt für arme Augenkranke in Nürnberg vorgelegten 1sten Jahresbericht sind vom 1. März 1825 bis dahin 1826, 150 arme Augenkranke darin aufgenommen und behandelt, davon nur wenige als unheilbar wieder entlassen, einige zur Vollendung der Kur in der Anstalt noch zurückbehalten, und die übrigen alle vollkommen hergestellt worden. Ferner erhielt diese Anstalt zur Förderung ihres so allgemein wohlthätigen Zweckes 1893 fl. 41½ kr. an milden Beiträgen und 160 fl. 4 kr. an frommen Vermächtnissen und Schenkungen für den stabilen Fond. Die unterfertigte K. Regierung findet sich veranaßt, dieses erfreuliche und erfolgreiche Resultat einer Anstalt, welche in dem für die leidende Menschheit so wohlthätigen Bestreben mit ununterbrochenem Eifer fortfährt, und seither so allgemein nützlich und heilbringend gewirkt hat, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, um zu fernern milden Beiträgen für die Unterstützung und Beförderung eines so edlen Zwecks aufzumuntern, und diejenigen, welche dergleichen bisher schon rühmlich geleistet haben, von der nützlichen Verwendung und dem guten Erfolg zu überzeugen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen General-Commissairs.
v. Bomhard.

Bekanntmachung.
Die Maximilians-Heilungs-Anstalt für arme Augenkranke in Nürnberg betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 30. April 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach vorliegenden offiziellen Anzeigen fast in dem größten Theile des Königreichs sich Karten im Umlaufe befinden, welche mit falschen Stempeln versehen sind; so ist, um das allerhöchste Aerar gegen weitere Gefährden zu sichern, nach einem allerhöchsten Rescript vom 25sten d. M. die Einführung eines neuen Karten-Stempels beschlossen worden.

Es sollen daher nach dieser allerhöchsten Verordnung, vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an nach

6 Wochen

alle noch vorhandenen, mit dem alten Stempel versehenen Karten nicht ferner mehr gebraucht werden dürfen, und die hierauf befindlichen Stempel in der Art abgewürdigt seyn, daß die ausschließend mit denselben versehenen Karten als ungestempelt angesehen werden und der Gebrauch derselben, sohin diejenigen Strafen nach sich zieht, welche für den Gebrauch nicht gestempelter Karten in dem Gesetze vom 18. December 1812 festgesetzt sind,

Innerhalb dieses Termins von 6 Wochen können die mit dem ältern Stempel versehenen Karten noch gebraucht oder an das Königliche Oberaufschlagamt dahier eingesendet werden, von welchem diesen Karten der neue Stempel unentgeldlich aufgedrückt werden soll.

Diese allerhöchste Verordnung wird hierdurch nicht nur zur allgemeinen Kenntniß gebracht, sondern es werden auch die sämmtlichen Polizei-Behörden des Kreises hierdurch angewiesen, dieselbe noch in den Gemeinden ihrer Distrikte öffentlich bekannt machen zu lassen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königlichen General-Commissairs.
v. Bomhard, Director.

Publicandum.
Die Stempelung der Karten mit neuen Stempeln betr.

Färlinger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Kleindienst auf die Pfarrei Linden ist dessen bisherige Stelle, die Pfarrei Wassermungenau, Dekanats Windsbach, erledigt worden.

Die jährlichen Einkünfte dieser Pfarrei betragen nach der superrevidirten, aber noch nicht abgeschlossenen Fassion vom Jahre 1810: 540 fl. 48 kr., und entziffern sich nach ihren einzelnen Bestandtheilen im Nachstehenden:

1) An ständigem Gehalt	252 fl. 31 kr.
worunter 120 fl. 15 kr. Geldbesoldung, dann der Anschlag von 9 Scheffel Korn, 16 Klafter weichem Scheitholz, und 80 Stück Wellen begriffen sind.	
2) An Realitäten, in den Pfarrgebäuden und 3 Gärtchen bestehend . . .	51 , 45 ,
3) An Stolgebühren, worunter 83 fl. 35 kr. Beichtgelder enthalten sind . .	214 , 32 ,
4) An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen, nämlich Sammelflachs und Eier .	22 , — ,
w. o.	540 fl. 48 kr.

Die hievon noch nicht in Abzug gekommenen Lasten betragen für die Perception der Getreid- und Holzbesoldung 14 fl. 48 kr.

Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen zu melden.

Ansbach, den 25. April 1826.

Königlich protestantisches Consistorium.
v. Lutz.

Die erledigte Pfarrei Wassermungenau betr.

Stettner.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Das — unterm 20. Mai v. J., (Kreis-Intelligenz-Blatt 1825, Nro. 62) erlassene Verbot, wornach zur Satz- und Brutzeit, sohin vom Monat Mai an, bis zu Ende des Monats Juni, weder die Königl. Staatswaldungen, noch die Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Hölzer, mit Streurechen, Dürrholzlesen, Hüthen, Grasen und dergleichen, beunruhiget werden dürfen, wird für die Einwohner des Stadt-Bezirks mit dem Anhange hierdurch erneuert, daß jede Contravention mit der geeigneten Strafe unnachsichtlich beahndet werden soll.

Bayreuth, den 28. April 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Schoberth.

Bayreuth, den 13. April 1826.

Das

Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

hat in dem Schuldenwesen des Metzgermeisters Heinrich Hopfmüller von der Saas den Concurs erkannt, und wurde vom Gemeinschuldner auf das Rechtsmittel der Berufung gegen das Erkenntniß verzichtet.

Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

12. Mai,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

30. Mai,

3) zur Abgabe der Schluß-Erinnerung, und zwar für die Re- und Duplik auf den

16. Juni,

jederzeit Vormittags 9 Uhr in diesseitigem Sessionszimmer coram commissario Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten Knoll festgesetzt, und an sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners die Vorladung zu diesen Verhandlungen öffentlich und unter dem Rechtsnachtheil erlassen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edictstag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Die Gläubiger, welche sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen wollen, werden auf Berichtigung des Vollmachtspuncts aufmerksam gemacht; alle diejenigen aber, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Voigt.

Laut Schuld- und Unterpfandsverschreibung vom 7. April 1823 lieh der Handelsjude Abraham Sack zu Burgkundstadt dem Bauern Georg Reim zu Tröbersdorf, unter Verpfändung seines zu Tröbersdorf liegenden halben Frohn- und Gülthofes ein zu 5 Procent verzinsliches Capital von 625 fl., und ertheilte das Königliche Landgericht Bayreuth dem Gläubiger unterm 7. April 1823 die Versicherung, daß das Darlehen der 625 fl. auf das verpfändete Immobile an derjenigen Stelle bei künftiger Errichtung des Hypothekenbuches eingetragen werden soll, an welche es schon jetzt eingetragen worden, wenn das Hypothekenbuch bereits vollständig hergestellt wäre. Dieses Reimische Capital ging vermöge Vertrags auf die beiden Handelsjuden Moses Seckel Kupfer und Moses Herz Kupfer zu Burgkundstadt über, die über die Forderung sprechende Urkunde aber ist inzwischen den Gläubigern abhanden gekommen. Es werden demnach alle diejenigen, welche an das, über die Reimische Forderung von 625 fl. ausgestellte Instrument vom 7. April 1823, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb drei Monaten und längstens in der auf den

10. August c., Vormittags 8 Uhr,

angesetzten Tagesfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit ihren etwaigen Ansprüchen ausgeschlossen, die vermißte Urkunde für ungültig und unwirksam erklärt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird. Bayreuth, den 25. April 1826.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Das dem minderjährigen Johann Georg Knörl zu Mistelgau gehörige Wohnhaus, sammt der darauf haftenden Backgerechtigkeit soll auf den Antrag des Curators desselben öffentlich verpachtet werden. Hiezu ist am Gerichtssitze ein Termin auf den

11. Mai c., Vormittags 8 Uhr,

anberaumt worden, wozu Pachtliebhaber geladen und den Zuschlag vorbehaltlich der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts zu gewärtigen haben. Die Pachtbedingnisse werden im Termine bekannt gemacht werden. Bayreuth, den 22. April 1826.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schmiedgeselle Andreas Niclas von Bus-

bach, und dessen Ehefrau Anna Walburgis, geborne Buchert, in dem am 23. Februar curr. gerichtlich abgeschlossenen und unter dem heutigen bestättigten Ehevertrag, die landesübliche Gütergemeinschaft während der Ehe ausgeschlossen haben. Bayreuth, den 30. März 1826.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das dem Taglöhner Christoph Petzold in Wasserknoten, gehörige Grundvermögen, bestehend in a) einem Tröpfhaus Nr. 6, zu Wasserknoten, mit Hofrecht, Stadel, Grasgarten etc. etc., b) ⅞ Jauchert Feld, als Gemeintheil auf der Agnitz, 2ter Classe, c) ¼ Jauchert Wiese, das Mühlkränglein, 1ter Classe, d) 2¼ Jauchert Feld, das Moosholz, 1ter und 2ter Classe, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin zur Versteigerung auf

Mittwoch den 31. Mai l. J.

in dem Orte Wasserknoten anberaumt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hiedurch eingeladen, sich in dem Heinzischen Wirthshauße in Wasserknoten an diesem Termin einfinden zu wollen. Berneck, am 22. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der Bauer Johann Regenfuß zu Marloffstein, Haus-Nr. 7, hat sich für zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Dienstag den 16. Mai l. J.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Dienstag den 13. Juni l. J.,

3) zur Schlußverhandlung, auf

Dienstag den 11. Juli l. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr bestimmt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas aus dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, bei dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte zu übergeben. Gräfenberg, den 4. April 1826.

Königliches Landgericht.
Nägelsbach.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die — dem Hofsbesitzer Johann Weber in Sollenberg zugehörigen zum vormaligen Kloster Weissenohe, nun zum K. Rentamte in Neunkirchen grund- und zehendbaren Realitäten als: 1) das Gütlein Haus-Nr. 6 zu Sollenberg mit Wohnhaus, daran gebautem Stadel, offener Hofraith, ½ Tagwerk Gras- und Baumgarten, 1 Tagwerk Wiesen und 5½ Tagwerk Feldern in 5 Stücken. 2) Drei walzende Stücke von ½ Tagwerk, das Gartenäckerlein, ½ Tagwerk das Künzenäckerlein, und 1½ Tagwerk, der Judenwegacker, über deren Belastung und nähere Beschreibung die diesseitige Registratur Erläuterung giebt, auf den

16. May d. J. Vorm.

im Gerichtssitze dahier dem öffentlichen Aufstrich ausgesetzt, und zahlungsfähige, so wie mit den sonstigen Bedingungen der Ansäßigmachung versehene Kaufsliebhaber dazu eingeladen. Gräfenberg, den 11. März 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Nägelsbach.

Gegen den Bauern Johann Götz, auf'm Berg zu Kalbarsch, wurde vom Königlichen Landgerichte Hollfeld der Konkurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 11. Mai l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 8. Juni l. J.,

3) zur Gegen- und Schluß-Erklärung auf

Donnerstag den 6. Juli l. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr angesetzt, und alle Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichter-

scheinen am ersten Edictstage den gänzlichen Ausschluß der Forderungen von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, am 4. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. n.
Berr, Assessor.

Die zur Concursmasse des Johann Götz auf'm Berg zu Laibarös gehörigen Realitäten, bestehend 1) in einem Guth, das Götzengütlein genannt, mit Wohnhaus und Scheuer unter einem Dach, ½ Tagwerk Garten, 6½ Tagwerk Feld, dem Forstrechte, im Mitgenuß von ½ Tagwerk Stangenholz aus der Revier Gaisfeld, und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, Bes. Nr. 273. 2) in ½ Tagwerk Feld, der Tabacks-Acker; ½ Tagwerk Feld am Dorf; 2 Tagwerk Feld, der Leinleither Berg-Acker; 2 Tagwerk Feld, der Stumpfacker, unter Bes. Nr. 274. 3) in 1 Tagwerk Feld, der äußere Gesellsacker; ½ Tagwerk Feld, der inner Gesellsacker, unter Bes. Nr. 275, werden anmit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf

Donnerstag den 11. May l. J.

am Gerichtssitze dahier anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, am 24. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Das durch die Edictalladung vom 2. Februar c. in der Metzgermeister Albrecht Wilhelm Georg Strunzischen Concurssache dahier angedrohte Präjudiz, wird hiermit verwirklichet. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an den Metzgermeister Albrecht Wilhelm Georg Strunz zu machen haben, und in dem Edictstage am 14. März ihre Forderungen nicht liquidirten, mit denselben von gegenwärtiger Concursmasse ausgeschlossen. Urkundlich unter des Königl. Landgerichts Siegel und Unterschrift. Hof, den 18. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schmidt.

Der Metzgermeister Johann Georg Schöpf dahier und dessen Ehefrau Magdalena Schöpf, geborne Kolb, haben auf den von ihren Anverwandten gemachten Antrag, beide als Verschwender zu erklären, der freien Disposition über ihr Vermögen sich begeben, und dessen Verwaltung hat nunmehr deren Curator, Töpfermeister Kolb übernommen. Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich Jedermann gewarnt, bei Vermeidung des gesetzlichen Nachtheils, den gedachten Schöpf'schen Eheleuten Credit zu ertheilen. Wunsiedel, den 20. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird das noch besitzende Grundvermögen des Paul Schauer in Wallenfels, nemlich: a) ein Wohnhaus mit Stadel zu Wallenfels, b) der obere Acker auf dem Silberberg, c) ein Acker im Fallenholz, d) ein Acker im Pferischengräblein, e) ein Acker im Arleswald, beim Brunnweg, f) ein Acker in der breiten Wiese, g) ein Holz auf der Vogeleben, h) ein Acker auf dem Silberberg, im Executionswege öffentlich verkauft, und hiezu Strichtermin im Orte Wallenfels den

13. Juni d. J.,

festgesetzt. Kaufsliebhaber werden hiezu vorgeladen, und haben den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kronach, den 12. April 1826.

Königliches Landgericht.
Desch.

Die zur Concursmasse des Büttnermeisters Konrad Dumsky zu Breitengüsbach gehörigen Realitäten, als: 1) ein Wohnhaus, Nro. 64, zu zwei Wohnungen eingerichtet, nebst Scheuer, Schweinstall, ¼ Tagwerk Hopfengarten, hinterm Haus, mit Gemeindrecht und Holzgerechtigkeit zu ¼ Acker in der Staatswaldung, 2) ½ Tagwerk Feld, im Haßberg, 3) ¾ Tagwerk Feld, im Ofenhofen, 4) ½ Tagwerk Feld, das Baumfeld, 5) ½ Tagwerk Feld, das Baumfeld beim Häcklein, 6) ½ Tagwerk Feld, im Haßberg, 7) ½ Tagwerk Feld, Oedung mit Holz, 8) 1¼ Tagwerk Feld und Wiesen, auf der Landsweid, 9) der 16te Theil an der Biegen-

fahrt über den Main, werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und erster Bietungstermin auf

Dienstag den 16. Mai Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, wo sich Kaufliebhaber in dem Hofmännischen Wirthshauße zu Güsbach einfinden, die Kaufsbedingnisse vernehmen, und den Hinschlag gewärtigen können. Scheßlitz, den 1. April 1826.

Königliches Landgericht.
Freiherr v. Sazenhofen.

Die dem Johann Kastner zu Immenreuth gehörigen 6 Weiher auf der Haid und der sogenannte Lenauer Weiher, werden im Wege der Hülfsvollstrekkung wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu dem auf den

23. Mai l. J.

dahier anberaumten Termine hiedurch vorgeladen. Kemnath, den 21. Februar 1826.

Königliches Landgericht Kemnath.
J. d. Hauptmann, Assessor.

Johann Herrmann, gebürtig aus der Bastelsmühle bei Teuschnitz, hat sich im Jahre 1784 vom Hauße entfernt, und seit dieser Zeit eine Nachricht nicht von sich hören lassen. Auf den Antrag der nächsten Verwandten des gedachten abwesenden Herrmanns, wird derselbe, oder allenfallsige Descendenten desselben anmit aufgefordert, sich binnen ½ Jahr a dato dahier zu sistiren, und das nach letztgelegter Curatel-Rechnung in 811 fl. 6 kr. bestehende Herrmännische Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solches nach Verlauf dieser Frist an die nach den Acten anerkannten nächsten Verwandten desselben gegen Caution ausgehändiget werden wird. Nordhalben, am 1. März 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Teuschnitz, im Obermainkreise.
Greser, Landrichter.

In dem heute gerichtlich verlautbarten Ehevertrag zwischen dem Färbermeister Johann Wolfgang Denzler von Münchberg, und der Bäckerstochter Sophia Johanna Langheinrich von Hof, wurde die in der Provinz Bayreuth geltende allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches gesetzlicher Vorschrift gemäß, hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Münchberg, den 1. März 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Wunder.

Das Königliche Landgericht Pottenstein hat vermöge eines in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisses gegen Johann Polster, genannt der Dürrenklein, von Rackersberg, die Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Gantkäge und zwar zur Anmeldung und gehöriger Nachweißung der Forderungen, auf

Freitag den 26. Mai c.,

zur Anmeldung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Freitag den 23. Juni c.,

und zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf

Freitag den 21. Juli c.,

jedesmal frühe 8 Uhr festgesetzt, und hiezu jeder unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstag die Ausschließung der Forderungen bei den gegenwärtigen Gantverhandlungen, an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Pottenstein, am 18. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Auf Antrag der Relicten der Schreinerswittwe Sophia Johanna Burger zu Thurnau soll das dahier gelegene, mit Nr. 44 bezeichnete Wohnhaus nebst Garten, welches auf 360 fl. rhl. taxirt worden, meistbietend verkauft werden. Strichtermin ist auf den

1. Juni, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt worden, in welchem der Hinschlag an den Meistbietenden unter Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten erfolgt. Thurnau, den 26. April 1826.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
(L. S.) Knoch.

Den gesetzlichen Bestimmungen gemäß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Wittwer Pfeifer Scholy zu Altenkundstadt und die ledige Döbla Siegmann daselbst durch den untern 18. Januar curr. errichteten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Thurnau, am 12. März 1826.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht Buchau.

(L. S.) Hoffmann.

Der Metzgergeselle Eberhardt Fuchs dahier und dessen Verlobte Anna Margaretha Köhler von Völkenreuth, haben in dem unterm 29. März l. J. verlautbarten Ehevertrag die in hiesiger Provinz bestehende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was in Gemäßheit §. 422, Tit. I. Th. II. des allgemeinen Preussischen Landrechts andurch bekannt gemacht wird. Schwarzenbach an der Saale, den 7. April 1826.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht I. Classe.

v. Paschwitz.

In Beziehung auf das diesseitige Publicandum vom 18. März curr. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 39, 41 42) wurde zwar der dem Verkaufe ausgestellte Bauernhof des Andreas Gerber zu Krögelhof, mit einem, jedoch weit unter der Taxe stehenden Angebote belegt. Es wird daher anderweiter Strichtermin auf

Dienstag den 9. May curr.

und zwar in loco Krögelhof hiermit anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Buchau, am 21. April 1826.

Gräflich Giechisches Patrimonial-Gericht.

Hoffmann.

Gegen den Wirth Johann Friedrich Mühlberger in Dechelsdorf wurde der Concursprozeß rechtskräftig erkannt, von demselben aber darauf angetragen, daß im ersten Edictstage ein Nachlaß- und Fristenzalungs-Vertrag versucht werden möge. Es werden hiernach folgende Edictstäge ausgeschrieben: 1) zur Errichtung eines Nachlaß- und Fristenzalungs-Vertrags, und in dessen Entstehung zur gehörigen Anmeldung und Bescheinigung der Forderungen wird der

11. Mai,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen der

9. Juni,

3) zur Aufnahme der Schlußsätze der

10. Juli,

unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß die im ersten Termin nicht erschienenen bekannten Gläubiger auf den Fall der Contrahirung eines Nachlaß- und Fristen-Vertrags der Majorität der Anwesenden für beitretend erachtet, eventuell aber alle Ausbleibenden mit ihren Forderungen von der Gantmasse präcludirt werden. Gegen diejenigen, welche an den beiden folgenden Edictstägen nicht erscheinen, tritt der Verlust der treffenden Handlungen ein. Mühlhausen, den 13. April 1826.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht 1ster Classe.

Wülfert.

Bekanntmachung

des Verkaufes oder der Verpachtung der Königl. Staatsbräuerei Hacklberg, bei Passau.

In Folge des gnädigsten Befehls der Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen, vom 25ten et praes. 29ten l. Mts., wird die Königl. Bräuerei Hacklberg dem Verkaufe oder der Verpachtung für 12 Jahre, doch beides mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der höchsten Genehmigung, im Wege der Versteigerung ausgesetzt; und bei der Verkaufshandlung werden die Normen der allerhöchsten Verordnung vom 30. September 1811, Stück 67, Seite 1577 — 1582 in Anwendung gebracht.

I. Verkaufs- oder Verpachtungs-Objecte.

a) Das Gebäude des braunen Sudwerkes, mit 2 Sudpfannen, jede zu 85 Eimer, einer Wasserpfanne, zwei Maischkästen, jeder mit kupfernem Läuterboden, und derlei Maischgrand versehen, zwei Bierkühlen, die Gähr- und Winterbier-Gewölbe, das Brandweinhaus mit 2 Maisch- und 2 Läuterkessel, Malztennen, Dörre, Faßbehältniß, und Material-Speicher; ferner die mit diesem Gebäude verbundene Bräuamts-Bräumeisters- und

Bräu-Personals-Wohnungen, ein hinlänglicher Hofraum sammt der Donau-Anlände, und der bei diesem Gebäude entlegene, mit einer Mauer umgebene Baum- und Wurzgarten. Dieses in Winklform zusammenhängende Gebäude enthält auch im südlichen Theile gegen die Donau ein geräumiges Salon mit einigen Zimmern, und einer Küche; b) das separirte Weißbier-Bräuerei-Gebäude, mit einer Sudpfanne zu 85 Eimer, einer Wasserpfanne, einem Maischkasten mit kupfernem Läuterboden, und solchem Biergrand, eine große, und eine kleine Bierkühle, das Weißbier-Gährgewölbe, ein Lagerbierkeller in 2 Abtheilungen, das Brandweinbrennerei-Gebäude mit einem Maisch, und einem Läuterkessel, das Brandwein-Gewölb, daß Faß und Material-Behältniß, und der innere Hofraum dieser zusammenhängenden Gebäude. Weiters: das mit diesem Gebäude in Verbindung stehende Malzmühlgebäude sammt Wagenremiß neben der nördlichen Hofeinfahrt, und bei dem östlichen Theile dieses Gebäudes, ein zuzumessender Grund zu 60 — 70 Fuß in der Breite. Hierbei ist zu bemerken, daß das bei diesem Bräugebäude vorhandene Malzhaus zu einem Getreidemagazin reservirt ist, und daß die beiden Bogengewölbe, durch welche dieses mit jenem verbunden, sowohl, als das im vorhin erwähnten Malzmühlgebäude befindliche Malzbrechgewerk, zum Abbruche bestimmt, folglich keine Kaufsobjecte sind. Einem Käufer wird jedoch bewilliget, die im reservirten Malzhauße vorhandenen zwei großen kupfernen Malzdörren sammt ihren Zugehörungen in einem noch zu bestimmenden Zeitraum auf Käufers Kosten, in ein anderes Bräuereigebäude zu verlegen, bis wohin das Malzhaus zum Gebrauche überlassen wird; ferner c) das Sommer-Kellergebäude 426′ lang, 29′ breit, und bis in die Mitte des Bogengewölbes 21′ hoch, mit 5 Abtheilungen, der Faßboden, und der mit einer Mauer umgebene Hofraum. Dieser Keller hat alle Eigenschaften eines guten Lagerbierkellers; d) das ehemalige Malzhaus, jetzt Stallgebäude, mit Fouragespeichern; e) zwei besondere Gebäude am Ende des bei lit. c. vorgekommenen Sommerkellers, wovon das eine zur Binderwerkstätte, und Wohnung benützt wird; f) das Wasserreserve-Gebäude mit einer kleinen Wohnung für den Brauwärter, und die Wasserleitungen; und g) das ganz hölzerne Zimmerstadl-Gebäude, nebst 2 kleinen Kellern.

II. Befugnisse.

Auf diesem Gebäude-Complex haften in realer Eigenschaft: die braune Gerstenbier-, weiße Waizenbier-Bräuerei- und die Brandweinbrennerei-Gerechtsamen, so wie sie bisher ausgeübt worden sind.

III. Bedingungen, rücksichtlich des Mobiliars.

Sämmtliches Mobiliare, an Bräu-Material-Vorräthen, Fässern und Braurequisiten aller Art, Baumaterialien, tod- und lebendige Fahrnisse ohne Ausnahme, muß ein Käufer, gegen die von Sachverständigen eidlich zu erhebende Schätzungs-Summe, baar ablösen. Im Falle der Verpachtung, hat der Pächter gleichfalls alle Bräuerei-Vorräthe nach der auf obige Weise zu erhebenden Schätzung, gegen baare Gelderlage sich eigen zu machen; für das demselben zu überlassende Inventar hingegen muß eine dem Schätzungsbetrag entsprechende Kautions-Summe, baar hinterlegt werden.

IV. Allgemeine Bemerkungen.

Diese Bräuerei liegt an dem linken Donauufer nahe bei der Königl. Kreishauptstadt Passau, was den Producten-Absatz sowohl als den Material-Transport sehr begünstiget. Zur Beurtheilung des Gewerbsbetriebes wird angeführt, daß nach zwanzigjähriger Fraction, das verbraute Gersten- und Waizenmalz jährlich 2893 Scheffel beträgt. Die Versteigerung sowohl in Bezug des Verkaufes, als der Verpachtung wird am

Mittwoch den 10. Mai, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags,

in der Königl. Bräuamts-Kanzlei vorgenommen. Kaufs- und Pachtlustige können sich in der Zwischenzeit vom Zustande der Gebäude, Bräuerei-Vorrichtungen und Requisiten durch Augenschein überzeugen; was die übrigen Verhältnisse und Bedingungen betrift, giebt das unterzeichnete Königl. Bräuamt alle nöthigen Aufschlüsse. Indem man die Kaufs- und Pachtliebhaber hiemit einladet, am vorgesagten Tag im Amtslocale dahier erscheinen, die Bedingungen vernehmen, und die Angebote zu Protocoll geben zu wollen, wird noch angeführt, daß sowohl ausländische als inländische Steigerungslustige, die dem Amte nicht bekannt sind, sich durch legale Zeugnisse über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen haben. Signatum, den 29. März 1826.

Königliches Bräuamt Hacklberg bei Passau.

P. Sarpeintner, prov. Verwalter.

Königlich Bayerisches privilegirtes
Intelligenz-Blatt
für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 54. Bayreuth, am 6. May 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 29. April 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wegen der Nachlässe an fixirten Zehenten ist nachfolgende allerhöchste Entschließung erlassen worden:

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Wenn das Zehentfixum, wie es in der Natur der Sache liegt, als eine ständige Abgabe der übrigen Gefällbelastung beigesetzt wird, so dürfte die Gesammtbelastung in den meisten Fällen der Steuer gleich kommen, und diejenigen, welche den Zehent fixiren, genießen, wenn sonst die Bedingungen vorhanden sind, den Nachlaß an allen Gefällen mit Einschluß des Zehentfixums. Der ihnen hierdurch zugehende Vortheil muß ein neues Motiv für die Fixirung werden.

Würde aber auch in dieser Zusammenrechnung der Gefälle die Summe der Kurrentsteuer nicht erreicht, oder hätte eine Gemeinde die Zehentlieferung im Ganzen übernommen, wodurch jene Zusammenrechnung ausgeschlossen wird; so ist der Nachlaß an dem Zehentfixum ohne Rücksicht auf das Verhältniß zur Steuer zu bewilligen, wenn die übrigen Bedingungen für Giltnachlässe vorhanden sind.

München, am 18. April 1826.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Graf v. Armansperg.

Durch den Minister:
Der General-Secretair,
v. Geiger.

An die Königl. Regierung, K. d. F. des Obermainkreises.

Die Nachlässe an fixirten Zehenten betr.

welche den sämmtlichen Rentämtern des Obermainkreises zur Kenntniß und genauesten Nachachtung hierdurch eröffnet wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. General-Commissairs.
v. Bomhard.

An sämmtliche Königl. Rentämter des Obermainkreises.

Fürlinger.

Bayreuth, den 30. April 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach vorliegenden offiziellen Anzeigen fast in dem größten Theile des Königreichs sich Karten im Umlaufe befinden, welche mit falschen Stempeln versehen sind; so ist, um das allerhöchste Aerar gegen weitere Gefährden zu sichern, nach einem allerhöchsten Rescript vom 25sten d. M. die Einführung eines neuen Karten-Stempels beschlossen worden.

Es sollen daher nach dieser allerhöchsten Verordnung, vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an nach

6 Wochen

alle noch vorhandenen, mit dem alten Stempel versehenen Karten nicht ferner mehr gebraucht werden dürfen, und die hierauf befindlichen Stempel in der Art abgewürdigt seyn, daß die ausschließend mit denselben versehenen Karten als ungestempelt angesehen werden und der Gebrauch derselben, sohin diejenigen Strafen nach sich zieht, welche für den Gebrauch nicht gestempelter Karten in dem Gesetze vom 18. December 1812 festgesetzt sind.

Innerhalb dieses Termins von 6 Wochen können die mit dem ältern Stempel versehenen Karten noch gebraucht oder an das Königliche Oberaufschlagamt dahier eingesendet werden, von welchem diesen Karten der neue Stempel unentgeldlich aufgedrückt werden soll.

Diese allerhöchste Verordnung wird hierdurch nicht nur zur allgemeinen Kenntniß gebracht, sondern es werden auch die sämmtlichen Polizei-Behörden des Kreises hierdurch angewiesen, dieselbe noch in den Gemeinden ihrer Distrikte öffentlich bekannt machen zu lassen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königlichen General-Commissairs.
v. Bomhard, Director.

Publicandum.
Die Stempelung der Karten mit neuen Stempeln betr.

Fürlinger.

Bayreuth, den 1. May 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Einführung des neuen Hypotheken-Gesetzes ist bereits die Fürsorge getroffen, daß alle auf den Grund ꝛc. Eigenthum haftenden ärarialischen Lasten von den Rentämtern liquidirt und in die Hypothekenbücher eingetragen werden, und dasselbe Verfahren hat in allen den Fällen einzutreten, wenn an dieser Belastung irgend eine Veränderung vorgeht.

Unter dieser Voraussetzung ist daher der Fall nicht wohl denkbar, daß eine Gerichtsstelle, welcher die Ausfertigung der Kaufs- und Erwerbs-Urkunden zusteht, in Folge der — in dem Ausschreiben vom 23. März d. J. ausgesprochenen Haftung noch besondere rentamtliche Atteste über die grundherrliche Belastung nöthig haben sollte.

Sollte ein solches Verlangen aber gleich wohl Statt finden, so hat das Königliche Rentamt durch einen Extract aus dem treffenden Grundbuch zu genügen, dafür aber weder Taxen anzurechnen noch Stempel zu adhibiren, weil eine solche Mittheilung nur als Vervollständigung der Liquidation, Behufs der Eintragung in das Hypothekenbuch angesehen werden kann.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des K. General-Commissairs.
v. Bomhard.

An sämmtliche Königl. Rentämter des Obermainkreises.
Die Ausfertigung der Grundgerechtigkeits-Briefe betr.

Fürlinger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Denk auf die Pfarrei Altheim ist dessen bisherige Stelle, die Pfarrei Herrnneuses, Dekanats Neustadt an der Aisch, erledigt worden.

Die jährlichen Einkünfte dieser Pfarrei sind in der — auf den Grund der Superrevisions-Notaten umgefertigten aber noch nicht definitiv abgeschlossenen Fassion vom Jahr 1815 auf 496 fl. 57⅞ kr. berechnet und entwickeln sich nach ihren einzelnen Bestandtheilen im Folgenden:

1)	An ständigem Gehalt . . . . worunter 103 fl. 30 kr. baare Geldbesoldung, dann der Anschlag von 6 Scheffel 3 Metzen 2 Seidlein Korn, 1 Scheffel 2 Metzen 3 Vierling 3 Seidlein Waizen, 1 Metzen 2 Seidlein Erbsen, 18 Klafter Scheitholz und einem Schleisbaum begriffen sind.	257 fl. 22⅞ kr.
2)	An Realitäten . . . . Die Pfarrgebäude sind zu 25 fl. angesetzt und die Grundstücke bestehen in 6½ Morgen Acker, 2 Tagwerk Wiesen und ½ Tagwerk Garten am Pfarrhaus.	105 , 19 ,
3)	An Rechten . . . . nämlich 12 fl. für den Anschlag der Frohnfuhren und 15 kr. Waldrechtsgenuß.	12 , 15 ,
4)	An Stolgebühren	121 , 1 ,
	w. o.	496 fl. 57⅞ kr.

Die hieran noch nicht in Abzug gebrachten Lasten betragen für die Perception der Getreid- und Holz-Besoldung 17 fl. 38 kr.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen einzureichen.

Ansbach, den 25. April 1826.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Die erledigte Pfarrei Herrnneuses betr.

Stettner.

Bekanntmachung.

Der durch Bekanntmachung vom 9ten v. M. auf Donnerstag den 27ten v. M. anberaumt gewesene Verkauf der bei der hiesigen städtischen Leih- und Pfand-Anstalt von Nr. 3842 bis 4225 incl. noch unausgelößten Pfänder des Monats Januar 1825. konnte, eingetretener Hindernisse wegen, nicht statt finden.

Es wird daher zum Verkauf dieser Pfänder im hiesigen Gasthauße zur goldenen Krone anderweiter Termin auf

Dienstag den 9 May l. J. von Vormittags 9 Uhr, und Nachmittags 2 Uhr

an, hiermit festgesetzt und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen, mit dem Bemerken, daß ohne sogleich baare Zahlung kein licitirter Gegenstand verabfolgt wird.

Bayreuth, am 2. May 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Die Ehefrau des Bauern Johann Adam Küfner zu Seulbitz, Elisabetha Küfner, welche in der hier Orts geltenden ehelichen Gütergemeinschaft lebte, hat auf Separation ihres Eingebrachten und Sicherstellung desselben angetragen. Da indessen die Elisabetha Küfner für die bis jetzt contrahirten Schulden ihres Ehemannes mit ihrem Vermögen für den Fall haf-

ten müßte, als diese Schulden das Vermögen ihres Ehemannes übersteigen, so ist es nothwendig, daß der Schuldenstand desselben festgestellt wird. Sämmtliche Gläubiger des Johann Adam Küfner, Bauern zu Seulbitz, werden daher zur Liquidation ihrer Forderungen auf den

25. Mai c. Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß diejenigen, welche ihre Forderung bis zum angesetzten Termine nicht liquidiren, die Elisabetha Küfner außer Anspruch zu lassen haben, und sich lediglich an das Vermögen ihres Ehemannes, des Bauern Johann Adam Küfner zu Seulbitz halten können. Bayreuth, den 23. März 1826.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Bekanntmachung.

In der Festungs-Stadt Forchheim ist durch Rücktritt des Königl. Post-Expeditors Klee die mitversehene Lotto-Kollekte Nro. 361 zur Erledigung gekommen. Da zufolge allerhöchster Willensmeinung bei künftiger Verleihung von Lotto-Kollekten auf geeignete Civil- und Militair-Pensionisten, oder auf solche Familien-Väter, welche durch die neue Formation der Behörden außer Activität gekommen, der vorzügliche Bedacht genommen werden soll, so werden die allenfallsigen Bewerber um die erledigte Lotto-Kollekte aus der bezeichneten Kathegorie hiemit aufgefordert, ihre Gesuche, mit Zeugnissen über die früheren Functionen und dermaligen Bezüge aus Aerarial-Kassen belegt, in duplo bei der unterzeichneten Behörde in München einzureichen, worauf ihnen die näheren Bedingnisse eröffnet werden. München, den 18. April 1826.

Königlich Bayerische General-Lotto-Administration.

In der Concurssache des Fürstlich Bambergischen Herrn Kämmerers und Oberamtmanns Adam Friedrich Freiherrn von Wiesenthau zu Wiesenthau werden mehrere zur Aktiv-Masse gehörige Lehen zu und um Truppach

Montags den 22. May d. J. Vormittags 10 Uhr,

in dem Wirthshause zu Plankenfels dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und mit Genehmigung des Gläubigerausschusses dem Meistbiethenden zugeschlagen. Das nach einer Durchschnittsberechnung gefertigte Verzeichniß dieser Lehen kann bei dieser Tagsfahrt sowohl als bis dahin in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden. Bamberg, am 31. März 1826.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Riehl.

Der Bauer Johann Regenfuß zu Marloffstein, Haus-Nr. 7, hat sich für zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Dienstag den 16. Mai l. J.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Dienstag den 13. Juni l. J.,

3) zur Schlußverhandlung, auf

Dienstag den 11. Juli l. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr bestimmt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas aus dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, bei dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte zu übergeben. Gräfenberg, den 4 April 1826.

Königliches Landgericht.
Nägelsbach.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die — dem Hofsbesitzer Johann Weber in Sollenberg zugehörigen zum vormaligen Kloster Weissenohe, nun zum K. Rentamte in Neunkirchen grund- und zehendbaren Realitäten als: 1) das Gütlein Haus-Nr. 6 zu Sollenberg mit Wohnhaus, daran gebautem Stadel, offener Hofraith, ¼ Tagwerk Gras- und Baumgarten, 1 Tagwerk Wiesen und 5¼ Tagwerk Feldern in 5 Stücken.

2) Drei walzende Stücke von ¾ Tagwerk, das Garten-Aeckerlein, ¼ Tagwerk das Künzenäckerlein, und 1½ Tagwerk, der Judenwegacker, über deren Belastung und nähere Beschreibung die diesseitige Registratur Erläuterung giebt, auf den

16. May d. J. Vorm.

im Gerichtssitze dahier dem öffentlichen Aufstrich ausgesetzt, und zahlungsfähige, so wie mit den sonstigen Bedingungen der Ansäßigmachung versehene Kaufsliebhaber dazu eingeladen. Gräfenberg, den 11. März 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Nägelsbach.

Die dem Johann Kastner zu Immenreuth gehörigen 6 Weiher auf der Haid und der sogenannte Lenauer Weiher, werden im Wege der Hülfsvollstrekkung wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu dem auf den

23. Mai l. J.

dahier anberaumten Termine hiedurch vorgeladen. Kemnath, den 21. Februar 1826.

Königliches Landgericht Kemnath.

J. d. Hauptmann, Assessor.

Der unbezimmerte halbe Hof des Hammermeisters Johann Adam Wölfel zu Martinlamitz, bestehend aus 2 Jauchert Garten-Acker, aus 6 Jauchert, dem sogenannten großen Acker, aus 4½ Jauchert Wiese, die Lamitzwiese, aus 1¼ Jauchert, die Stegwiese, aus 1½ Jauchert, die Hammerwiese, und aus 19½ Jauchert Buschholz, die Leithen genannt, worüber eine gerichtliche Schätzung vom 29. Juli 1824 vorliegt, wird auf kommenden

Mittwoch den 31. Mai l. J., Vormittags 9 Uhr,

in loco Martinlamitz im dortigen Ludwigischen Wirthshauße an die Meistbietenden verkauft. Die Real-Prätendenten haben an diesem Tage sogleich ihre Real-Anforderungen zu liquidiren. Rehau, 14. März 1826.

Königliches Landgericht Rehau.

V. Abw. d. Ldg. Vorst.

Trößer.

In dem Schuldenwesen des Metzgermeisters Paulus Mann von Weissenstadt, ist die Vergantung durch ein rechtskräftig gewordenes Erkenntniß erkannt worden. Es werden daher die gewöhnlichen Edictstage, und zwar: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, auf

Freitag den 19. Mai,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen angemeldete Forderungen, auf

Dienstag den 20. Juni,

3) zur Schlußverhandlung auf

Dienstag den 18. Juli,

jedesmal früh 9 Uhr anberaumt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden am 1ten Edictstage mit ihrer Forderung von der gegenwärtigen Masse, die an den übrigen Terminen aber Ausbleibenden mit ihren Einreden sowohl als wie mit denen sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Kirchenlamitz, am 11. März 1826.

Königliches Landgericht dahier.

Ertl, Landrichter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die Immobilien des Schneidermeisters Johann Heinrich Becher in Gefrees, bestehend a) in einem zum Magistrat Gefrees lehenbaren Haus, Nro. 107, b) Felsenkeller in der Zeuchmachersgasse, c) ⅞ Tagwerk Feld, aufm Puzenberg, d) ⅛ Tagwerk Garten, in der Zeuchmachersgasse, e) ⅞ Tagwerk Holz, in der Reuth, und f) ½ Tagwerk Gemeindeantheil aufm Puzenberg, welche heute auf 1020 fl. 40 kr. rhl. gerichtlich gewürdigt worden sind, öffentlich verkauft werden. Termin hiezu ist auf

Montag den 29. Mai früh 8 Uhr

angesetzt, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Uebrigens wird den Käufern eröffnet, daß der 65jährige Schneidermeister Johann Georg Becher die holz und lichtfreie Herberge im Hauße hat, solche als ein ius reale auf dem Hauße haftet, und daß das Taxationsprotocoll in dem Registratur-Locale zu jeder Stunde der Gerichtszeit eingesehen werden kann. Berneck, am 10. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Seuburg.

Das Königliche Landgericht Gefrees hat im Schuldenwesen des Schneidermeisters Johann Heinrich Becher zu Gefrees, dessen eigenem Antrage gemäß, dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttage, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf

Dienstag den 30. May,

2) zur Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 26. Junius,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Montag den 10. Julius,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Ganthandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Berneck, den 10. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Wolfgang Beck, geboren zu Marktschorgast am 7. September 1786, Sohn des verstorbenen Caspar Beck und seiner Ehefrau Margaretha, gebornen Sölla, war beim Königl. Bayer. 9ten Linien-Infanterie-Regiment Herzog Max als gemeiner Soldat und ist in der Liste der ehemaligen 2ten, jetzigen 6ten Füsilier-Compagnie, im Feldzuge gegen Russland unterm 12. December 1812 als vermißt abgeführt worden. Auf den Antrag und die gestellte Provocation seiner Geschwisterte wird derselbe nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalt hiedurch öffentlich vorgeladen, daß er sich binnen Neun Monathen und längstens in dem auf

Freitag den 29. December 1826

anberaumten Termin im hiesigen Landgerichtslocale persönlich oder schriftlich anmelden und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Außenbleibens aber gewärtigen soll, daß er werde für tod erklärt, und sein sämmtliches in 152 fl. ½ kr. rhl. bestehendes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als solche gesetzmäßig legitimiren können, werde zugeeignet werden. Berneck, den 7. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees, im Obermainkreise.

Sensburg.

Vom Königlichen Landgerichte Pegnitz wird hierdurch das Gut des Bauersmanns Georg Kürzdörfer zu Kaltenthal, bestehend aus einem halben Hof, wozu gehört das Wohnhaus Nr. 8, mit eingerichteter Stallung, einem Stadel, 6⅞ Tagwerk Felder, 3 Tagwerk Wiesen, 1¼ Tagwerk Holz, Huth und 2 Klafter Gerechtholz, auf Antrag eines Gläubigers öffentlich zum Kauf ausgeboten. Der Versteigerungs-Termin ist auf den

9. Juni, Vormittags

am hiesigen Landgerichts-Sitze anberaumt worden, was besitzfähigen Kaufsliebhabern mit dem Beisatz bekannt gemacht wird, daß ihnen die Einsichtnahme der Taxations-Verhandlung in der Landgerichts-Registratur täglich frei steht, und der Zuschlag nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung erfolgt. Schnabelwaid, am 12. April 1826.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Rücker.

Die theils in Gößweinstein, theils in Pottenstein aufgespeicherten Getreidtbestände, an

Waitzen }
Roggen } 1825er Frucht,
Hafer }

werden in kleinen Parthieen meistbietend gegen baare Bezahlung am

22. May Vormittags 10 Uhr,

vorbehaltlich höchster Genehmigung dahier verkauft. Gößweinstein, am 1. May 1826.

Königliches Rentamt Pottenstein.

Hofmann.

Die Mühle zu Rothenberg, welche ein gewisser Georg Müller, dermalen zu Bamberg besessen hat, wurde wegen ausgeklagten Hypotheken verkauft, inzwi-

schen hieraus nicht so viel erzielt, daß mit dem Kaufschillinge die auf dem Verkaufs-Objecte haftenden Hypotheken, wie solche liquidirt worden, vollkommen befriediget werden könnten. Mittelst rechtskräftiger Verfügung vom 13. December 1825 wurde daher, um ermessen zu können, in welcher rechtlichen Ordnung die Hypothekengläubiger aus dem Kaufschillinge der Rothenberger Mühle zu befriedigen seyen, das Special-Concursverfahren erkannt. Diesemnach werden die betreffenden Hypothekengläubiger zur Anmeldung und Geltendmachung ihrer Forderungen, und zwar unter Originalvorlage der treffenden Urkunden und sonstigen Beweismittel resp. zur Vorbringung etwaiger Einreden gegen die Forderungen, dann zum Schlußverfahren auf

Mittwoch den 31. Mai l. J., früh 9 Uhr

hiemit vorgeladen. Wer von den Geladenen, sey es in Person oder durch Bevollmächtigte in diesem Termine nicht erscheint, soll von der Masse, resp. mit der treffenden Handlung ausgeschlossen seyn und werden. Tambach, den 14. April 1826.

Gräflich Ortenburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

Den gesetzlichen Bestimmungen gemäß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Wittwer Pfeifer Scholz zu Altenkundstadt und die ledige Döbla Siegmann daselbst durch den untern 18. Januar curr. errichteten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Thurnau, am 12. März 1826.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht Buchau.
(L. S.) Hoffmann.

Der Metzgergeselle Eberhardt Fuchs dahier und dessen Verlobte Anna Margaretha Köhler von Völkenreuth, haben in dem unterm 29. März l. J. verlautbarten Ehevertrag die in hiesiger Provinz bestehende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was in Gemäßheit §. 422, Tit. I. Th. II. des allgemeinen Preussischen Landrechts andurch bekannt gemacht wird. Schwarzenbach an der Saale, den 7. April 1826.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht I. Classe.
v. Paschwitz.

Zur Erlangung einer ausgeklagten Hypotheken-Forderung, wird das hieher gerichts- und lehenbare Nickelsee Feld des Johann Kastner in Wärnfels, von 2¼ Tagwerk 19 Ruthen 6 Schuh öffentlich verkauft, und Termin hiezu auf den

2. Junius d. Js.

anberaumet, zu welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Egloffstein, den 18. April 1826.

Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Classe.
Günther.

Daß der seit 1808 abwesende Töpfergeselle Johann Christoph Friedrich aus Berg durch das heute publizirte Erkenntniß für tod erklärt worden und sein Vermögen dessen nächsten Verwandten ohne Caution überlassen werden soll, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Naila, den 24. April 1826.

Adelich von Kochisches Patrimonialgericht Rudolphstein.
Münch.

Da das Grundvermögen der Christina Späth, Wittib des Johann Georg Späth jun. zu Welsberg an Eichen mit so vielen Hypotheken belastet ist, daß ein einzelner Verkauf nicht statt finden kann, und die einzuhaltende Prozeßart noch ungewiß ist, so wird zur Anmeldung der gegen dieselbe vorhandenen Forderungen Tagfahrt auf

Dienstag den 23. Mai d. J., früh 8 Uhr,

dahier anberaumt, wobei alle bekannten und unbekannten Gläubiger um so gewisser zu erscheinen und ihre Forderungen anzubringen haben, als diese Tagsfahrt, Falls sich an derselben eine Ueberschuldung ergeben sollte, zugleich als erster Edictstag gelten, und die ausbleibenden Gläubiger der Nachtheil des Ausschlusses von der Masse treffen wird. Zugleich wird zum Verstriche des Grundvermögens der Christina Späth, nämlich: 1) eine Sölde zu Welsberg an Eichen, dazu gehören: Wohnhaus, Stallung, Scheuer, ein Aeckerlein bei der Büthenhöfer Brückengasse, ein Wieslein zu 1 Schober, Grundlast ist 2 fl. 57⅞ kr. rhl. Erbzins; 2) ein Beetlein Feld im Wölkenberg, mit 6 kr. Erbzins; 3) ein Beetlein Feld daselbst, mit 2¼ kr. rhl. Erbzins; 4) ein Berg daselbst, mit 4⅞ kr. rhl. Erbzins; 5) ein Acker daselbst, mit 21⅞ kr. rhl. Erbzins; 6) ein Berglein

daselbst, mit 15⅔ kr. Erbzins; 7) ein Acker bei der Sorg, zur Hälfte mit 40¼ kr. Erbzins; 8) eine Wiese im Hahn. zu 2 Fuhr Heu, mit 17⅔ kr.; 9) ein Acker bei der Hausruben oder im Gehren, mit 6 kr. rhl. Erbzins; 10) ein Acker im Witberg oder Feilersgraben, mit 18 kr. rhl. Erbzins; 11) zwei Theile von Brennholz, zu ⅔ mit 1½ kr. rhl.; 12) ¼ unter der Brandleite, mit 7⅔ kr. rhl. Erbzins. Die Grundstücke sind meistens zehntfrei, sämmtlich aber mit 10 Procent handlohnbar. Tagfahrt im Orte Welsberg an Eichen auf

Mittwoch den 31. Mai d. J., früh 9 Uhr,

anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Gereuth, den 18. April 1826.

Adelich von Hirschisches Patrimonialgericht I. Classe Schenkenau zu Gereuth.

Will.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter ist veranlaßt, seinen dahier besitzenden Einviertels Frohnhof aus freier Hand zu verkaufen. Er besteht: a) in einem Wohnhaus, Stallung, Backofen, Hofraith und einem Schorgärtlein, b) 1 Tagwerk Grasgarten, c) 11½ Tagwerk Felder, d) 2½ Tagwerk Wiesen, e) 2½ Tagwerk Holz, f) einem auf diesem Gute ruhenden Gerechtholz von jährlich 2 Klaftern; die hierauf ruhenden Lasten betragen jährlich 2 fl. 17¼ kr. Steuer-Simplum, 12 fl. 21¼ kr. Grundsteuer, 34½ kr. Steuer-Beischlag, 55 kr. Familiensteuer, dann eines beständigen Erbzinses von jährlich 2 fl. 16 kr. Kaufslustige werden eingeladen, in dem Verstrichstermin am 18ten d. M. in seiner Wohnung sich einzufinden und die nähern Bedingnisse zu erwarten. Cottenbach, am 2. Mai 1826.

Johann Georg Potzinger.

In dem Hause Nro. 254 in der Schloßstraße, ist ein Quartier für eine ledige Person oder kleine Familie, bestehend in 2 heitzbaren Zimmern, Küche, Bodenkammer, Holzlege rt. rc. zu vermiethen.

In dem Hause Nro. 306 in der Friedrichsstrasse ist in dem Hintergebäude ein Quartier auf Jacobi zu vermiethen; es besteht aus 2 Stuben, einem Alcov, Küche mit Holzlege.

Für eine stille Familie sind zum nächsten Ziel, 4 Zimmer mit Zugehör zu vermiethen. Auskunft im Zeitungs-Comtoir.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 30. April. Der Königl. Bayerische Regierungs-Medicinalrath Dr. Franz Otto Ritter v. Stransky, v. Stranka und Greiffenfels dahier, mit Frau Johanna Mariana Carolina Freyin v. Schäzler aus Augsburg.

Geborne.

Den 17. April. Ein ausserehelíches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 25. April. Die Tochter des Victualienhändlers Rockos im neuen Weg.

Den 26. April. Die Tochter des Melbermeisters Weigel in St. Georgen.

Den 27. April. Der Sohn des Königl. Civil-Adjuncts Vetter.

Den 28. April. Der Sohn des Bürgers und Büttnermeisters Dost dahier.

Den 30. April. Ein ausserehelíches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 1. Mai. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Bébel dahier.

Den 2. Mai. Ein ausserehelíches Kind, männlichen Geschlechts, im neuen Weg.

Gestorbene.

Den 21. April. Die Tochter des Handelsmann Emanuel Mayer Willmersdörffer, alt 9 Monate.

Den 26. April. Der Oeconomie-Bürger Zahn in der Jägerstrasse, alt 69 Jahre, 6 Monate und 16 Tage.

Den 30. April. Die hinterlassene Tochter des Landschaftsraths und Obereinnehmers Burger in St. Georgen, alt 74 Jahre.

Den 1. Mai. Der Königl. Bayer. Oberbergmeister Killinger dahier, alt 53 Jahre, 8 Monate und 4 Tage.

— — Die Schlothfegergesellen-Wittwe Röder im neuen Weg, alt 59 Jahre, 1 Monat und 1 Tag.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag | Nro. 55. | Bayreuth, am 9. May 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 30. April 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach vorliegenden offiziellen Anzeigen fast in dem größten Theile des Königreichs sich Karten im Umlaufe befinden, welche mit falschen Stempeln versehen sind; so ist, um das allerhöchste Aerar gegen weitere Gefährden zu sichern, nach einem allerhöchsten Rescript vom 25sten d. M. die Einführung eines neuen Karten-Stempels beschlossen worden.

Es sollen daher nach dieser allerhöchsten Verordnung, vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an nach

6 Wochen

alle noch vorhandenen, mit dem alten Stempel versehenen Karten nicht ferner mehr gebraucht werden dürfen, und die hierauf befindlichen Stempel in der Art abgewürdigt seyn, daß die ausschließend mit denselben versehenen Karten als ungestempelt angesehen werden und der Gebrauch derselben, sohin diejenigen Strafen nach sich zieht, welche für den Gebrauch nicht gestempelter Karten in dem Gesetze vom 18. December 1812 festgesetzt sind.

Innerhalb dieses Termins von 6 Wochen können die mit dem ältern Stempel versehenen Karten noch gebraucht oder an das Königliche Oberaufschlagamt dahier eingesendet werden, von welchem diesen Karten der neue Stempel unentgeldlich aufgedrückt werden soll.

Diese allerhöchste Verordnung wird hierdurch nicht nur zur allgemeinen Kenntniß gebracht, sondern es werden auch die sämmtlichen Polizei-Behörden des Kreises hierdurch angewiesen, dieselbe noch in den Gemeinden ihrer Distrikte öffentlich bekannt machen zu lassen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königlichen General-Commissairs.

v. Bomhard, Director.

Publicandum.
Die Stempelung der Karten mit neuen Stempeln betr.

Fürlinger.

Bayreuth, den 29. April 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende allerhöchste Verordnung vom 18. April l. Js., den Absatz des Stempelpapiers betreffend, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Um die verschiedenen Anstände zu heben, welche wegen des Absatzes des Stempelpapieres zur Anzeige gebracht wurden, haben Se. Königl. Majestät vorläufig beschlossen, anzuordnen, was folgt:

1.

Die allgemeinen Rentämter werden zu dem Verlage und dem Minutoabsatze des Stempelpapiers beauftragt.

2.

Für die Residenzstadt, für die Kreisstädte und für die größern Provinzialstädte, wo ein einziges Verlagsamt

zur Befriedigung der Abnehmer nicht zureichen wird, sollen die Regierungen auch andere Lokalbehörden in Vorschlag bringen, welchen der Verlag in gleicher Weise, wie den Rentämtern übertragen werden kann.

3.

In den Städten, Märkten und in größern gewerbigen Dorfsgemeinden sollen nebenher die Kaufleute und Krämer vermocht werden, einen Verlag an Stempelpapier wenigstens in den niedern Sorten zu halten. Die geeigneten Aufträge sind dießfalls unterm 10ten d. Mts. an die Regierungen, Kammern des Innern erlassen worden, mit welchen sich zu benehmen ist.

4.

In Orten, wo Landgerichte, nicht aber auch zugleich die Rentämter ihren Wohnsitz haben, vielmehr diese von jenen über eine Stunde entfernt sind, und wo ein ausreichender Verlag bei einem Kaufmann oder Krämer nicht erzielt werden kann, soll unter denselben Verhältnissen wie den Rentämtern, einem Privaten kommissionsweise, jedoch nur gegen Leistung der erforderlichen Sicherheit der Verlag anvertraut werden dürfen.

Die Königl. Regierungen haben in den Fällen, wo solches unausweichlich nöthig seyn wird, die Einleitungen zu treffen, bei Auswahl der Individuen vorzüglich die Unteraufschläger und Lottokollekteurs zu berücksichtigen und darnach ihre Anträge zu erstatten.

5.

Die auf diese Weise bestellten und zu bestellenden Verlagsämter und Kommissionaire empfangen von den Kreisverlagsämtern das Stempelpapier in den nöthigen Sorten und Quantitäten auf Abrechnung gegen Einlegung von Haftscheinen, und sind verbunden, jeden Abnehmer pünctlich und ohne Aufenthalt gegen baare Bezahlung zu befriedigen.

6.

Die Kreisverlagsämter sollen außer diesen Verlagsämtern und Kommissionen für die Folge mit Niemanden in Abrechnung stehen.

7.

Die Verlagsämter und Verlagskommissionen unterliegen als Percepturen von Staatsgefällen den nämlichen Pflichten und Verbindlichkeiten, wie jeder andere Verwalter öffentlicher Gelder, und auf sie sind die allgemeinen und besondern Gesetze anwendbar, welche bezüglich der Verwaltung und Verrechnung der Staatsgefälle bestehen, oder gegeben werden.

Die Regierungen haben den aufzustellenden Kommissionairen zu diesem Behufe geeignete Reverse abzuverlangen.

8.

Die dermal angeordnete Art und Weise des Absatzes des Stempelpapiers kann nach Umständen zeitgemäßen Abänderungen unterliegen. Weder von den Rentämtern, noch den Kommissionairen können aus dem ihnen dermal übertragenen Verlage bei eintretenden wirklichen Abänderungen besondere Rechte, wie sie immer Namen haben mögen, abgeleitet werden.

9.

Die Rentämter und Kommissionaire haben über die Empfänge von Stempelpapier, über den Verkauf desselben und über die Geldeinnahmen Buch zu halten, die jeden Monats eingehenden Stempelgelder am Ende desselben pünctlich an die Kreisverlagsämter einzusenden und mit Schluß des Jahres vollständige Abrechnung zu pflegen.

10.

Die Königl. Regierungen führen aber über die Verlagämter und Kommissionen die Aufsicht. Sie sorgen für die Einhaltung richtiger Ordnung bei denselben, und die pünctliche Ablieferung der Stempelgefälle. Die Ueberzeugung davon verschaffen sie sich aus den zu erholenden monatlichen Material- und Kassaanzeigen, dann durch Einsichtnahme gelegenheitlich der abzuordnenden allgemeinen Aemter- und Kassavisitationen. Ferner bewirken sie die rechtzeitige Abrechnung mit den Kreisverlagsämtern und lassen in dem Falle, daß die ausgestellten Haftungen nicht baar

ausgelöset, sondern zum Theil mit Materialvorrath nachgewiesen werden, die Konstatirung des Materialwerthes auf dem geeigneten Wege eintreten.

11.

Den Rentbeamten und Kommissionairen wird für ihre Mühewaltung eine Tantieme zu 1½ Procent von den eingehenden Stempelgeldern bewilligt. Das zu übersendende Stempelpapier, so wie die dafür abzuliefernden Gelder werden als Dienstsachen portofrei behandelt.

12.

Die Königl. Aemter und Privaten können ihren Bedarf an Stempelpapier von den Kreisverlagsämtern, jedoch nur gegen baare Bezahlung und auf ihre Kosten gegen einen gleichen Rabat von 1½ Procent beziehen, wenn das abzunehmende Papier den Betrag von 10 fl. erreicht, oder übersteigt. Werden dieselben aber vorziehen, das Stempelpapier zu ihrem Gebrauche oder zum weiteren Verkaufe von den Rentämtern zu beziehen; so sollen diese verbunden seyn, ihnen die verlangten Sorten und Quantitäten gegen baare Zahlung abzugeben, und ihnen einen Rabat von 1 Procent zu überlassen, wenn der Betrag des abgenommenen Stempelpapiers die Summe von 10 fl. erreicht oder übersteigt. Für das auf diese Weise abgegebene Stempelpapier haben demnach die Rentämter für sich nur ein halbes Procent zu geniessen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. General-Commissairs.
v. Bomhard.

Publicandum.
Den Absatz des Stempelpapiers betr.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

Auf den Grund einer höchsten Entschliessung der Königlichen Regierung vom 20sten v. Ms. wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Taxe des dießjährigen Sommer-Biers auf

drei Kreutzer drei Pfennige,

definitiv festgesetzt worden ist.

Man erwartet, daß bei diesem Preis nur reines, kräftiges Lagerbier verkauft wird, widrigenfalls die Contravenienten in die gebührende Strafe genommen werden würden.

Bayreuth, am 5. Mai 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Schoberth.

Warnung.

In der Nacht vom 1ten auf den 2ten d. M. wurden einem hiesigen Einwohner, mittelst gewaltsamer Erbrechung dessen Gartenhaußes, folgende Gegenstände entwendet: 2 Sprenger, 1 Grabscheid, 1 Gartenhaue, 2 Reuthauen, 2 breite Hauen, 2 Sichel, 1 Sense, 1 Mistgabel, 1 Schnitzmesser, 1 Zaunkorb, 1 Tragkorb und ½ Metzen Zwiebel. Jedermann wird vor dem Ankauf dieser Sachen gewarnt und bei allenfallsiger Entdeckung zur sofortigen Anzeige aufgefordert.

Bayreuth, am 5. May 1826.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Schoberth.

Montags den 22. Mai l. Js., Vormittags 10 Uhr werden in dem hiesigen Bureau 11 Ballen weißes Schreibpapier von dem Wenigstnehmenden angekauft, und Lieferungslustige hiezu eingeladen.

St. Georgen, am 5. Mai 1826.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

In der Concurssache des Fürstlich Bambergischen Herrn Kämmerers und Oberamtmanns Adam Friedrich Freiherrn von Wiesenthau zu Wiesenthau werden

mehrere zur Aktiv-Masse gehörige Lehen zu und um Truppach

Montags den 22. May d. J. Vormittags 10 Uhr, in dem Wirthshause zu Plankenfels dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und mit Genehmigung des Gläubigerausschusses dem Meistbiethenden zugeschlagen. Das nach einer Durchschnittsberechnung gefertigte Verzeichniß dieser Lehen kann bei dieser Tagsfahrt sowohl als bis dahin in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden. Bamberg, am 31. März 1826.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Dangel.

Riehl.

An das Königl. Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth, an sämmtliche Königl. Bayersche Landgerichte, dann sämmtliche Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte I. Classe des Obermainkreises.

Um gegen diejenigen berechtigten Handelsleute und Fabrikanten des Obermainkreises (mit Ausnahme derjenigen Gebietstheile, in welchen das Preussische Landrecht sammt dem darin enthaltenen Wechselrechte eingeführt ist), welche der am 3. Februar d. J. erlassenen öffentlichen Aufforderung ungeachtet, ihre Raggionen oder Firmen noch nicht zu Protokoll einzeichneten, die dort angedrohte Strafe von 50 Thalern verhängen zu können, stellen wir hiemit an das Königl. Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth, an sämmtliche K. Bayer. Landgerichte, dann sämmtliche Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte I. Classe das öffentliche Ersuchen, Verzeichnisse sämmtlicher berechtigten Handelsleute und Fabrikanten ihrer Bezirke, mit Ausnahme der oben erwähnten Districte anher gefälligst gelangen zu lassen, und bestehen mit vollkommenster Hochachtung;

Bamberg, den 27. April 1826.

Königlich Bayerisches Wechselgericht I. Instanz.

Dangel.

Riehl, Secretair.

Gräfenberg, den 22. April 1826.

Auch an dem 2ten stattgehabten Verkaufstermine der Andreas Schneiderschen Grundbesitzungen zu Egloffstein, nemlich: eines Güthleins, bestehend in Haus und Stadel, 2 Tagwerk Feld, und ½ Tagwerk Wiesen, der ledigen Grundstücke, als: ½ Tagwerk Gemeindeholz, 1 Tagwerk, 18 Ruthen, 1½ Schuh Feld, der Wasseranger genannt, ⅞ Tagwerk, 26 Ruthen, 9 Schuh Feld, in der Oehlgruben, sind noch keine genügenden Aufgebothe gelegt worden. Es wird daher ein nochmaliger Versteigerungs-Termin auf den

22. Mai l. J., Vormittags 10 Uhr,

im Orte Egloffstein, und in dem Wirthshaus des Windisch anberaumt, und hiezu zalungs- und kaufsfähige Steigerungsliebhaber hiedurch eingeladen.

Königliches Landgericht.

Nägelsbach.

Gräfenberg, den 22. April 1826.

Da die am 19. April h. J. auf das Tröpfhaus des Moises Salomon Kohnfelder zu Egloffstein gelegten Aufgebothe noch nicht genügt haben, so wird ein nochmaliger endlicher Strichstermin auf den

22. Mai h. Js., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, an welchem Tage demnach zalungs- und kaufsfähige Strichliebhaber sich in Egloffstein in dem Wirthshauße bei Windisch einfinden können.

Königliches Landgericht.

Nägelsbach.

Der Hofsbesitzer Heinrich Dorn von Mittelrüsselbach hat sich freiwillig unter Kuratel gestellt, und zu dessen Kuratoren sind die Gutsbesitzer Johann Weber von Unterrüsselbach und Heinrich Wittmann von Kirchrüsselbach gerichtlich bestellt worden. Dies bringt man mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß hiedurch die Dispositions-Fähigkeit des Heinrich Dorn so beschränkt ist, daß er nur im Einverständniß mit seinen Kuratoren gültig contrahiren kann, und einseitig ohne solche eingegangene Verträge rechtsgültig nicht bestehen, weßhalb auch einseitig contrahirte Schulden unberücksichtigt bleiben müssen. Gräfenberg, den 14. April 1826.

Königliches Landgericht.

Nägelsbach.

An dem 2ten Strichtermin sind auf den von der Margaretha Wölflin hinterlassenen Viertelshof zu Stöckach noch nicht genügende Aufgebothe gelegt wor-

den, weßwegen daher ein nochmaliger Termin zum Verkaufe auf den

24. Mai h. J., Vormittags 10 Uhr,

in dem Wirthshauße bei Reichel zu Stöckach anberaumt wird, und Kaufsliebhaber, welche zalungs- und auch kaufsfähig sind, hiezu vorgeladen werden. Gräfenberg, den 22. April 1826.

Königliches Landgericht.
Nägelsbach.

Rehau, am 1. May 1826.

Durch die Einführung der K. Preussischen Hypotheken-Ordnung im Jahre 1801, insbesondere durch das Patent vom 19. May 1800 §. 7., war jeder Betheiligte zur Anmeldung seiner damal gehabten Konsens-Forderungen aufgefordert, und verpflichtet. — Die Uebertragung solcher älterer Konsens-Forderungen in das neue Hypothekenbuch muß daher nicht von Amtswegen geschehen, weswegen Jedermann, der noch derlei Forderungen oder andere hypothekarische Rechte aus diesen frühern Jahren hat, oder zu haben vermeint, hiermit aufgefordert wird, selbe noch vor Eintritt des zur Einführung des neuen Hypothekengesetzes bestimmten Termins vorschriftsmäßig anzumelden.

Königlich Bayerisches Landgericht Rehau.
Stier, Landrichter.

Christoph Lang zu Buckendorf hat sich als zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

31. May,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

28. Juni,

3) zum Schlußverfahren auf den

26. Juli l. J.

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Christoph Lang hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen der Gläubiger am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ganttägen aber die Ausschließung mit den an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Schuldners in Handen haben, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem hiesigen Gerichte zu erlegen. Weismain, am 24. April 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Christoph Würfel, geboren zu Markt Schorgast den 25. December 1793, jüngster Sohn des verstorbenen Maurermeisters Lucas Würfel zu Schorgast und seiner verlebten Ehefrau Barbara, geborne Glaser, ist bei dem K. Bayerischen 1. Linien-Infanterie-Regiment (König) gestanden, in die Französischen Feld-Spitäler, und zuletzt im Monat November 1813, als krank in das Großherzogl. Baadische Hospital nach Heidelberg gebracht worden, als vermißt in den Listen und verschollen. Auf den Antrag und gestellte Provokation seiner zwei Geschwisterte wird derselbe nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestallt hierdurch öffentlich vorgeladen, daß er sich binnen 9 Monaten, und längstens in dem auf den

18. December 1826

anberaumten Termin im hiesigen Landgerichts-Locale persönlich oder schriftlich anmelden und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen soll, daß er werde für tod erklärt, und sein sämmtliches in 255 fl. 30 kr. bestehendes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als solche gesetzmäßig legitimiren können, werde zugeeignet werden. Berneck, den 17. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Am 5. Juni 1824 verstarb Elisabetha Magdalena verwittibt gewesene Metzermeister Sommer, geborne Langheinrich zu Hof, ohne Testament. Zu deren gesetzlichen Erben gehörte unter andern deren leiblicher Bruder, Christoph Salomon Langheinrich, Metzger, von dessen Leben und Aufenthalte jedoch zur Zeit des Todes der gedachten Erblasserin nur so viel bekannt war, daß sich derselbe zuletzt in Scholkopp bei Lemberg, in Gallizien aufgehalten hat. Nachdem auf

offiziellem Wege bei den Gerichten der liegenden Erbschaft bekannt geworden, daß der abwesende Christoph Salomon Langheinrich bereits am 5. August 1823 zu Schwarzow mit Tod abgegangen, gleichwohl unbekannt geblieben, ob nicht derselbe eheliche Kinder als solche gesetzliche Erben hinterlassen hat, welche seine Person bei diesem Anfalle der Sommerischen Erben repräsentiren; so werden hiermit die allenfallsig vorhandenen ehelichen Descendenten des mehrgedachten Christoph Salomon Langheinrich dergestallt öffentlich vorgeladen, innerhalb neun Monaten, und längstens in dem, den

31. Juli 1826, Vormittags 10 Uhr,

vor Königl. Landgericht Hof anstehenden Termine, zu erscheinen, und ihre allenfallsigen Ansprüche an dieser Sommerischen Erbschaft anzumelden, und sich nach Vorschrift diesseitiger Landesgesetze gehörig zu legitimiren. Wegen des Nichterscheinen, so wird die Warnung dahin gerichtet, und hiemit bekannt gemacht, daß die bisher als Erben bekannten Geschwister der verstorbenen Metzger-Wittwe Elisabetha Magdalena Sommer für die alleine rechtmäßigen Erben angenommen, diesen, als solchen, der Nachlaß zur freien Disposition verabfolget, und der, nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende nähere oder gleich nahe Erbe alle Handlungen und Dispositionen derselben anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, auch von denselben weder Rechnungslegung, noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtiget, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden wäre, zu begnügen verbunden seyn sollen. Gegeben Hof, den 10. October 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schmidt.

Der Schmiedgeselle Johann Georg Heinrich, ein Sohn des zu Redwitz verstorbenen Schmiedmeisters Johann Caspar Heinrich, hat sich aus hiesiger Gegend entfernt, und seit dem 2. October 1791, wo er das letztemal von Straßburg aus schrieb, von seinem Leben und Aufenthalt nichts mehr hören lassen. Es gehet daher auf den Antrag seiner nächsten Anverwandten und des Curators absentis an solchen oder seine allenfallsige Leibes-Erben hierdurch die Aufforderung, innerhalb eines Jahrs und längstens am

16. Juni 1826.

Vormittags vor dem hiesigen Landgerichte zu erscheinen, und das von seinen Eltern ererbte Vermögen in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß er für tod erklärt, und der auf ihn kommende Erbtheil an seine Geschwister ohne Caution hinausgegeben werden wird. Wunsiedel, den 20. Mai 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

In dem Schuldenwesen des Metzgermeisters Paulus Mann von Weissenstadt, ist die Vergantung durch ein rechtskräftig gewordenes Erkenntniß erkannt worden. Es werden daher die gewöhnlichen Edictstage, und zwar: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, auf

Freitag den 19. Mai,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen angemeldete Forderungen, auf

Dienstag den 20. Juni,

3) zur Schlußverhandlung auf

Dienstag den 18. Juli,

jedesmal früh 9 Uhr anberaumt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden am 1ten Edictstage mit ihrer Forderung von der gegenwärtigen Masse, die an den übrigen Terminen aber Ausbleibenden mit ihren Einreden sowohl als wie mit denen sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Kirchenlamiz, am 11. März 1826.

Königliches Landgericht dahier.
Ertl, Landrichter.

Die theils in Gößweinstein, theils in Pottenstein aufgespeicherten Getreidtbestände, an

Waizen
Roggen } 1825er Frucht,
Hafer

werden in kleinen Parthieen meistbietend gegen baare Bezahlung am

22. May Vormittags 10 Uhr,

vorbehaltlich höchster Genehmigung dahier verkauft. Gößweinstein, am 1. May 1826.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Kommenden Dienstag den 23sten d. M. Vormittags

10 Uhr werden im Amtszimmer der unterfertigten Behörde, nachstehende, wohlbehaltene Getreidebestände salva ratificatione verstrichen, als: 19 Scheffel, 2 Metzen Waitzen; 115 Scheffel Roggen; 49 Scheffel, 3 Metzen Hafer, aus der letztjährigen Aerndte, dann 103 Scheffel, 2 Metzen Roggen, aus der Aerndte des Jahres 1824; welches anmit zur allgemeinen Kenntniß bringt, und Kaufsliebhaber zu dieser Versteigerung einladet; Waischenfeld, den 4. May 1826,

das

Königlich Bayerische Rentamt.

Auf Antrag der Relicten der Schreinerswittwe Sophia Johanna Burger zu Thurnau soll das dahier gelegene, mit Nr. 44 bezeichnete Wohnhaus nebst Garten, welches auf 360 fl. rhl. taxirt worden, meistbietend verkauft werden. Strichtermin ist auf den

1. Juni, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt worden, in welchem der Hinschlag an den Meistbietenden unter Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten erfolgt. Thurnau, den 26. April 1826.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

(L. S.) Knoch.

Das zur Concursmasse des Heinrich Koch zu Gnellenroth gehörige Grundvermögen, bestehend: a) in einem Antheile des Gnellenrother Hofhaußes, dann nachverzeichneten Aeckern und Wiesen, als: 1) der untern Hälfte der obern Bienleite, 2) der untern Bienleite, 3) dem schwarzen Acker, 4) der untern Hälfte des untern Brentlein, 5) dem obern Brentlein, 6) der obern Hälfte des vorderen Santlein, 7) dem hintern Sandlein, 8) der Hälfte des wüsten Feldes, 9) eine dergleichen, 10) dem obern Sandacker, 11) dem Stüchtacker, 12) dem dritten Sandacker, 13) dem Sandfelde beim Nestelgraben, 14) der Hälfte des vorderen Sandfeldes, 15) der unteren Hälfte des langen Schleiger, 16) dem Pelzersacker, 17) ½ des Angerackers, 18) dem 1sten Loos in der langen Wiese, anstoßend am schwarzen Acker, 19) dem 2ten Looße hieran, 20) dem Wieslein beim Melmbronnen, 21) dem Looße in der Stüchtwiese, 22) dem Garten am Holze; b) dann in einem weiteren Antheile des Gnellenrother Hofes, nämlich: 1) der obern Hälfte der Bienleiten, 2) der obern Hälfte des Brentleins, 3) der unteren Hälfte des vordern Sandleins, 4) der Hälfte des wüsten Feldes am Bucherweg, 5) dem obern 2ten Sandacker, 6) der Hälfte des obern Sandfeldes, 7) der Hälfte des langen Schleiger am Haag, 8) ½ vom Angeräckerlein, 9) dem 3ten Loos in der langen Wüste, 10) dem Garten an der Scheune; ferner c) in der vordern Leiten bis zum Wassergraben bei Neuhof, wird zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und nach dem Antrage der Gläubiger im Schrammschen Wirthshauße zu Stetten Termin hiezu auf den

18. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr,

angesetzt, wobei Kaufslustige erscheinen, die Bedingungen, sowie die auf den Grundstücken haftenden Lasten vernehmen, ihre Aufgebote machen, und das Weitere gewärtigen können. Banz, am 29. April 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Da das Grundvermögen der Christina Späth, Wittib des Johann Georg Späth jun. zu Welsberg an Eichen mit so vielen Hypotheken belastet ist, daß ein einzelner Verkauf nicht statt finden kann, und die einzuhaltende Prozeßart noch ungewiß ist, so wird zur Anmeldung der gegen dieselbe vorhandenen Forderungen Tagfahrt auf

Dienstag den 23. Mai d. J., früh 8 Uhr,

dahier anberaumt, wobei alle bekannten und unbekannten Gläubiger um so gewisser zu erscheinen und ihre Forderungen anzubringen haben, als diese Tagsfahrt, Falls sich an derselben eine Ueberschuldung ergeben sollte, zugleich als erster Edictstag gelten, und die ausbleibenden Gläubiger der Nachtheil des Ausschlusses von der Masse treffen wird. Zugleich wird zum Verstriche des Grundvermögens der Christina Späth, nämlich: 1) eine Sölde zu Welsberg an Eichen, dazu gehören: Wohnhaus, Stallung, Scheuer, ein Aeckerlein bei der Büchenhöfer Brückengasse, ein Wieslein zu 1 Schober, Grundlast ist 2 fl. 57½ kr. rhl. Erbzins; 2) ein Beetlein Feld im Wölfenberg, mit 6 kr. Erbzins; 3) ein Beetlein Feld daselbst, mit 2½ kr. rhl. Erbzins; 4) ein Berg daselbst, mit 4½ kr. rhl. Erbzins; 5) ein Acker daselbst, mit 21½ kr. rhl. Erbzins; 6) ein Berglein daselbst, mit 15¼ kr. Erbzins; 7) ein Acker bei der Sorg, zur Hälfte mit 40½ kr. Erbzins; 8) eine Wiese

im Hahn. zu 2 Fuhr Heu, mit 17¾ kr.; 9) ein Acker bei der Haustuben oder im Gehren, mit 6 kr. rhl. Erbzins; 10) ein Acker im Witberg oder Feilersgraben, mit 18 kr. rhl. Erbzins; 11) zwei Theile von Brennholz, zu ⅓ mit 1¾ kr. rhl.; 12) ⅛ unter der Brandleite, mit 7¾ kr. rhl. Erbzins. Die Grundstücke sind meistens zehntfrei, sämmtlich aber mit 10 Procent handlohnbar, Tagfahrt im Orte Welsberg an Eichen auf

Mittwoch den 31. Mai d. J., früh 9 Uhr,

anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Gereuth, den 18. April 1826.

Adelich von Hirschisches Patrimonialgericht I. Classe Schenkenau zu Gereuth.

Vill.

Auf die bei dem Königl. Appellationsgerichte des Obermainkreises zu Bamberg eingereichte eventuelle Ehescheidungsklage der Margaretha Schillack, gebornen Kemnitzer, gegenwärtig zu Helschenreuth, wider ihren abwesenden Ehemann, den Webermeister Johann Wilhelm Schillack von hier, wegen böslicher Verlaßung, wird gedachter Webermeister Johann Wilhelm Schillack vi commissionis hiemit edictaliter vorgeladen, sofort und längstens binnen drei Monaten, a dato, und zwar im Termine den

6. Juli, Vormittags 10 Uhr,

zur gesetzlichen Verhandlung der Sache dahier zu erscheinen, widrigenfalls hinsichtlich der beantragten Ehescheidung in contumaciam weiter verfahren werden würde. Schwarzenbach an der Saale, am 28. März 1826.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht I. Classe.

v. Paschwitz.

Nach dem Beschluß vom 25. April c. sind alle diejenigen, welche ihre Forderungen in dem, an diesem Tage stattgehabten Liquidations-Termin in dem Andreas Opelischen Debitwesen in Gärtenroth, der als erster Edictstag ausgeschrieben war, nicht gemeldet haben, von dieser Concursmasse ausgeschlossen worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Weisenbrunn, den 1. Mai 1826.

Freiherrl. v. Redwitzisches Patrimonialgericht allda.

Kraussold.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hauße Nro. 254 in der Schloßstraße, ist ein Quartier für eine ledige Person oder kleine Familie, bestehend in 2 heitzbaren Zimmern, Küche, Bodenkammer, Holzlege u. ꝛc. zu vermiethen.

In dem Hauße Nro. 306 in der Friedrichsstrasse ist in dem Hintergebäude ein Quartier auf Jacobi zu vermiethen; es besteht aus 2 Stuben, einem Alcov, Küche mit Holzlege.

In dem Hauße Nro. 357 in der breiten Gasse, ist eine Stube, Kabinet und Küche, im ersten Stock, vorne heraus, sogleich zu vermiethen.

Im Hauße Nro. 130 in der Kanzleistrasse ist in der mittlern Etage ein Quartier auf Jacobi zu vermiethen.

Gegen erste hypothekarische Versicherung auf 33½ Jauchert Feld, 25⅛ Jauchert Wiesen, 1¼ Jauchert Holz, dann 18¼ Jauchert Huth, wird ein Vorlehen von 5600 fl. rhl. gesucht. Ueber die nähern Bedingnisse giebt das hiesige Zeitungs-Comtoir hinlängliche Auskunft.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 3. May 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	92½	91⅞
ditto à 5% " " .	103	102½
Land-Anlehen à 5% . . .		103
Lott. Loose E—M à 4% .	102¾	102
ditto E—M à 4% . . .		
ditto " " 2 mt. . . .		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	100	
ditto ditto à fl. 25.	99	
ditto ditto à fl. 100.	100	

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 56. Bayreuth, am 12. May 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 29. April 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende allerhöchste Verordnung vom 18. April l. Js., den Absatz des Stempelpapiers betreffend, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Um die verschiedenen Anstände zu heben, welche wegen des Absatzes des Stempelpapieres zur Anzeige gebracht wurden, haben Se. Königl. Majestät vorläufig beschlossen, anzuordnen, was folgt:

1.

Die allgemeinen Rentämter werden zu dem Verlage und dem Minutoabsatze des Stempelpapiers beauftragt.

2.

Für die Residenzstadt, für die Kreisstädte und für die größern Provinzialstädte, wo ein einziges Verlagsamt zur Befriedigung der Abnehmer nicht zureichen wird, sollen die Regierungen auch andere Lokalbehörden in Vorschlag bringen, welchen der Verlag in gleicher Weise, wie den Rentämtern übertragen werden kann.

3.

In den Städten, Märkten und in größern gewerbigen Dorfsgemeinden sollen nebenher die Kaufleute und Krämer vermocht werden, einen Verlag an Stempelpapier wenigstens in den niedern Sorten zu halten. Die geeigneten Aufträge sind dießfalls unterm 10ten d. Ms. an die Regierungen, Kammern des Innern erlassen worden, mit welchen sich zu benehmen ist.

4.

In Orten, wo Landgerichte, nicht aber auch zugleich die Rentämter ihren Wohnsitz haben, vielmehr diese von jenen über eine Stunde entfernt sind, und wo ein ausreichender Verlag bei einem Kaufmann oder Krämer nicht erzielt werden kann, soll unter denselben Verhältnissen wie den Rentämtern, einem Privaten kommissionsweise, jedoch nur gegen Leistung der erforderlichen Sicherheit der Verlag anvertraut werden dürfen.

Die Königl. Regierungen haben in den Fällen, wo solches unausweichlich nöthig seyn wird, die Einleitungen zu treffen, bei Auswahl der Individuen vorzüglich die Unteraufschläger und Lottokollekteurs zu berücksichtigen und darnach ihre Anträge zu erstatten.

5.

Die auf diese Weise bestellten und zu bestellenden Verlagsämter und Kommissionaire empfangen von den Kreisverlagsämtern das Stempelpapier in den nöthigen Sorten und Quantitäten auf Abrechnung gegen Einlegung von Haftscheinen, und sind verbunden, jeden Abnehmer pünctlich und ohne Aufenthalt gegen baare Bezahlung zu befriedigen.

6.

Die Kreisverlagsämter sollen außer diesen Verlagsämtern und Kommissionen für die Folge mit Niemanden in Abrechnung stehen.

7.

Die Verlagsämter und Verlagskommissionen unterliegen als Percepturen von Staatsgefällen den nämlichen Pflichten und Verbindlichkeiten, wie jeder andere Verwalter öffentlicher Gelder, und auf sie sind die allgemeinen und besondern Gesetze anwendbar, welche bezüglich der Verwaltung und Verrechnung der Staatsgefälle bestehen, oder gegeben werden.

Die Regierungen haben den aufzustellenden Kommissionairen zu diesem Behufe geeignete Reverse abzuverlangen.

8.

Die dermal angeordnete Art und Weise des Absatzes des Stempelpapiers kann nach Umständen zeitgemäßen Abänderungen unterliegen. Weder von den Rentämtern, noch den Kommissionairen können aus dem ihnen dermal übertragenen Verlage bei eintretenden wirklichen Abänderungen besondere Rechte, wie sie immer Namen haben mögen, abgeleitet werden.

9.

Die Rentämter und Kommissionaire haben über die Empfänge von Stempelpapier, über den Verkauf desselben und über die Geldeinnahmen Buch zu halten, die jeden Monats eingehenden Stempelgelder am Ende desselben pünctlich an die Kreisverlagsämter einzusenden und mit Schluß des Jahres vollständige Abrechnung zu pflegen.

10.

Die Königl. Regierungen führen aber über die Verlagämter und Kommissionen die Aufsicht. Sie sorgen für die Einhaltung richtiger Ordnung bei denselben, und die pünctliche Ablieferung der Stempelgefälle. Die Ueberzeugung davon verschaffen sie sich aus den zu erholenden monatlichen Material- und Kassaanzeigen, dann durch Einsichtnahme gelegenheitlich der abzuordnenden allgemeinen Aemter- und Kassavisitationen. Ferner bewirken sie die rechtzeitige Abrechnung mit den Kreisverlagsämtern und lassen in dem Falle, daß die ausgestellten Haftungen nicht baar ausgelöset, sondern zum Theil mit Materialvorrath nachgewiesen werden, die Konstatirung des Materialwerthes auf dem geeigneten Wege eintreten.

11.

Den Rentbeamten und Kommissionairen wird für ihre Mühewaltung eine Tantieme zu 1½ Procent von den eingehenden Stempelgeldern bewilligt. Das zu übersendende Stempelpapier, so wie die dafür abzuliefernden Gelder werden als Dienstsachen portofrei behandelt.

12.

Die Königl. Aemter und Privaten können ihren Bedarf an Stempelpapier von den Kreisverlagsämtern, jedoch nur gegen baare Bezahlung und auf ihre Kosten gegen einen gleichen Rabat von 1½ Procent beziehen, wenn das abzunehmende Papier den Betrag von 10 fl. erreicht, oder übersteigt. Werden dieselben aber vorziehen, das Stempelpapier zu ihrem Gebrauche oder zum weiteren Verkaufe von den Rentämtern zu beziehen; so sollen diese verbunden seyn, ihnen die verlangten Sorten und Quantitäten gegen baare Zahlung abzugeben, und ihnen einen Rabat von 1 Procent zu überlassen, wenn der Betrag des abgenommenen Stempelpapiers die Summe von 10 fl. erreicht oder übersteigt. Für das auf diese Weise abgegebene Stempelpapier haben demnach die Rentämter für sich nur ein halbes Procent zu genießen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. General-Commissairs.
v. Bomhard.

Publicandum.
Den Absatz des Stempelpapiers betr.

Fürlinger.

Bayreuth, den 5. September 1825.

Das

Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

setzt hiermit auf kreditorschaftlichen Antrag das dem quiescirten Königl. Landrichter Schilling gehörige, vor dem hiesigen Friedrichsthore gelegene Mulzhaus nebst dazu gehöriger, eine Stube, Hauskammer und Küche enthaltenden eingädigen Mulzerswohnung und zwei Schupfen, am

30. Mai 1826 Vormittags 9 Uhr

durch den Commissair, Protocollisten Nürmberger anderweit dem öffentlichen Verkaufe aus, und ladet Kaufslustige hiezu mit der Bemerkung, daß die Schätzungs-Protocolle, nach welchen der Werth der erwähnten Realität 5000 fl. bis 5100 fl. beträgt, in diesseitiger Registratur eingesehen werden können, und Strich und Zuschlag nach Vorschrift der Novelle 286 de 24. December 1781, zu Cap. 18. §. 7 der Bayerischen Gerichts-Ordnung erfolgen sollen.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Voigt.

Der Taglöhner Andreas Sengenberger von Neunkirchen und dessen Verlobte Ursula Beyer von Donndorf, haben vermöge gerichtlichen Vertrags vom 24. Februar l. J. die in dem ehemaligen Fürstenthum Bayreuth übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 12. April 1826.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Montags den 22. Mai l. Js., Vormittags 10 Uhr werden in dem hiesigen Bureau 11 Ballen weises Schreibpapier von dem Wenigstnehmenden angekauft, und Lieferungslustige hiezu eingeladen.

St. Georgen, am 5. Mai 1826.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.

Köppel.

An das Königl. Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth, an sämmtliche Königl. Bayersche Landgerichte, dann sämmtliche Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte I. Classe des Obermainkreises.

Um gegen diejenigen berechtigten Handelsleute und Fabrikanten des Obermainkreises (mit Ausnahme derjenigen Gebietstheile, in welchen das Preussische Landrecht sammt dem darin enthaltenen Wechselrechte eingeführt ist), welche der am 3. Februar d. J. erlassenen öffentlichen Aufforderung ungeachtet, ihre Naggionen oder Firmen noch nicht zu Protokoll einzeichneten, die dort angedrohte Strafe von 50 Thalern verhängen zu können, stellen wir hiemit an das Königl. Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth, an sämmtliche K. Bayer. Landgerichte, dann sämmtliche Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte I. Classe das öffentliche Ersuchen, Verzeichnisse sämmtlicher berechtigten Handelsleute und Fabrikanten ihrer Bezirke, mit Ausnahme der oben erwähnten Districte anher gefälligst gelangen zu lassen, und bestehen mit vollkommenster Hochachtung;

Bamberg, den 27. April 1826.

Königlich Bayerisches Wechselgericht I. Instanz.

Dangel.

Riehl, Secretair.

Da der Bierbrauer Michael Schicker zu Kupferberg seinen Gläubigern sein Vermögen abgetreten hat, so wurde die Subhastation der Grundbesitzungen desselben beschlossen, welche in: 1) einem Wohnhaus, Haus-Nr. 92, und Besitz-Nr. 522, auf 507 fl. 30 kr., 2) einer Scheune, an dieses Wohnhaus angebaut, mit 2 gewölbten Kellern und einer Stallung, auf 122 fl. 30 kr., 3) 1½ Tagwerk Feld am Weiherweg, Besitz-Nr. 527, auf 182 fl., 4) 2½ Tagwerk Feld dortselbst, Besitz-Nr. 704, auf 393 fl., 5) 1½ Tagwerk Feld in der Wurmleithen, Besitz-Nr. 716, auf 222 fl., 6) ½ Tagwerk Feld im Arnitz, Besitz-Nr. 714, auf 69 fl., 7) ¼ Tagwerk Feld im Schieferberg, Besitz-Nr. 529, auf 21 fl., 8) ½ Tagwerk Feld in der engen Gasse, Besitz-Nr. 720, auf 112 fl. 30 kr., 9) der 7te Antheil an dem, den Schickerischen Kindern zugehörigen 3 Tagwerk Feld, in der Wurmleithen, B. N. 528, auf 42 fl. 30 kr., 10) das aus ½ Tagwerk Wiese im Görlitzanger, und ½ Tagwerk Holzgrund in der Steinhöh, bestehende Gemeinderecht, B. Nr. 526, auf 52 fl. taxirt, bestehen. Zu dem auf

Donnerstag den 18. Mai, Vormittags 10 Uhr, im Gerichtslocale zum öffentlichen Verkaufe dieser Grundbesitzungen anberaumten Termin werden besitz- und zah-

lungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß der Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger nach der Executions-Ordnung erfolgen wird, und daß das Taxationsprotocoll im Registraturlocale zur Einsicht für jeden Kaufslustigen vorliegt. Culmbach, den 8. April 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das von dem ehemaligen Justitzamte Kupferberg geführte und dem hiesigen K. Landgerichte im Auszug übergebene Konsensregister, welches sich auf die Hypotheken-Districte Kupferberg und Ludwigschorgast und auf den Zeitraum von 1791 bis 1812 incl. erstreckt, ist wegen seiner Unvollständigkeit nicht so beschaffen, daß die Uebertragung der in demselben vorgemerkten Posten in die neu anzulegenden Hypothekenbücher von Amtswegen erfolgen kann. Auf den Grund des höchsten Genehmigungs-Rescripts des K. Appellationsgerichts des Obermainkreises vom 11ten curr. werden alle diejenigen, welche unangemeldete und noch nicht übertragene hypothekarische Rechte aus den von dem ehemaligen Justitzamte Kupferberg auf Besitzungen der Hypotheken-Districte Kupferberg und Ludwigschorgast in der oben bestimmten Zeit ausgestellten Hypothekenscheinen und Vormerkungen in die neuen Hypothekenbücher übergetragen wissen wollen, hiermit aufgefordert, dieselben noch vor dem 1. Juni dieses Jahres, als dem gesetzlich bestimmten Einführungstermine, bei unterzeichnetem Hypothekenamte anzumelden, widrigenfalls dieselben bei der Uebertragung in das neue Hypothekenbuch nicht mehr berücksichtiget, sondern von Amtswegen aus dem fraglichen Auszug des Konsensregisters gelöscht werden würden. Culmbach, den 28. April 1826.

Königliches Landgericht, als Hypothekenamt.
Gareis.

Gräfenberg, den 22. April 1826.

Auch an dem 2ten stattgehabten Verkaufstermine der Andreas Schneiderschen Grundbesitzungen zu Egloffstein, nemlich: eines Güthleins, bestehend in Haus und Stadel, 2 Tagwerk Feld, und ⅛ Tagwerk Wiesen, der ledigen Grundstücke, als: ½ Tagwerk Gemeindeholz, 1 Tagwerk, 18 Ruthen, 1½ Schuh Feld, der Wasseranger genannt, ⅞ Tagwerk, 26 Ruthen, 9 Schuh Feld, in der Oehlgruben, sind noch keine genügenden Aufgebothe gelegt worden. Es wird daher ein nochmaliger Versteigerungs-Termin auf den

22. Mai l. J., Vormittags 10 Uhr,

im Orte Egloffstein, und in dem Wirthshaus des Windisch anberaumt, und hiezu zalungs- und kaufsfähige Steigerungsliebhaber hiedurch eingeladen.

Königliches Landgericht.
Nägelsbach.

Gräfenberg, den 22. April 1826.

Da die am 19. April h. J. auf das Trüpfhaus des Moises Salomon Kohnfelder zu Egloffstein gelegten Aufgebothe noch nicht genügt haben, so wird ein nochmaliger endlicher Strichstermin auf den

22. Mai h. Js., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, an welchem Tage demnach zalungs- und kaufsfähige Strichliebhaber sich in Egloffstein in dem Wirthshauße bei Windisch einfinden können.

Königliches Landgericht.
Nägelsbach.

Der Hofsbesitzer Heinrich Dorn von Mittelrüsselbach hat sich freiwillig unter Kuratel gestellt, und zu dessen Kuratoren sind die Gutsbesitzer Johann Weber von Unterrüsselbach und Heinrich Wittmann von Kirchrüsselbach gerichtlich bestellt worden. Dies bringt man mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß hiedurch die Dispositions-Fähigkeit des Heinrich Dorn so beschränkt ist, daß er nur im Einverständniß mit seinen Kuratoren gültig contrahiren kann, und einseitig ohne solche eingegangene Verträge rechtsgültig nicht bestehen, weßhalb auch einseitig contrahirte Schulden unberücksichtigt bleiben müssen. Gräfenberg, den 14. April 1826.

Königliches Landgericht.
Nägelsbach.

An dem 2ten Strichtermin sind auf den von der Margaretha Wölflin hinterlassenen Viertelshof zu Stöckach noch nicht genügende Aufgebothe gelegt worden, weßwegen daher ein nochmaliger Termin zum Verkaufe auf den

24. Mai h. J., Vormittags 10 Uhr,

in dem Wirthshauße bei Reichel zu Stöckach anberaumt wird, und Kaufsliebhaber, welche zalungs- und auch kaufsfähig sind, hiezu vorgeladen werden. Gräfenberg, den 22. April 1826.

Königliches Landgericht.
Nägelsbach.

Der Metzgermeister Johann Georg Schöpf dahier und dessen Ehefrau Magdalena Schöpf, geborne Kolb, haben auf den von ihren Anverwandten gemachten Antrag, beide als Verschwender zu erklären, der freien Disposition über ihr Vermögen sich begeben, und dessen Verwaltung hat nunmehr deren Curator, Töpfermeister Kolb übernommen. Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich Jedermann gewarnt, bei Vermeidung des gesetzlichen Nachtheils, den gedachten Schöpf'schen Eheleuten Credit zu ertheilen. Wunsiedel, den 20. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Johann Christian Röder, gebohren zu Goldersnach den 14. November 1780, ältester Sohn des verstorbenen Landgerichtsdieners Johann Peter Röder zu Berneck und dessen verlebten Ehefrau Anna Christiana, geb. Großmann, ist seit 1809 verschollen. Auf den Antrag und die gestellten Provocationen seiner drei Geschwisterte wird derselbe nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalt hierdurch öffentlich vorgeladen, daß er sich binnen 9 Monaten, und längstens in dem auf den

16. August 1826

anberaumten Termin im hiesigen Landgerichts-Locale persönlich oder schriftlich melden und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber zu gewärtigen habe, daß er würde für todt erklärt und sein sämmtliches, nach der letzten Vermundschafts-Rechnung 1799 fl. rhl. betragendes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als gesetzmäßig legitimiren können, werde zugeeignet werden. Berneck, den 30. September 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Von dem unterzeichneten K. Landgericht wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bisherige Oberschreiber Künsberg dahier bei demselben als Sportelrendant beibehalten worden ist, an welchen allein nur gültige Zahlungen an Taxen und Sporteln geleistet werden können. Nordhalben, den 1. May 1826.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
v. Landgraf.

Die theils in Gößweinstein, theils in Pottenstein aufgespeicherten Getreidtbestände, an

Waitzen, Roggen, Haser — 1825er Frucht,

werden in kleinen Parthieen meistbietend gegen baare Bezahlung am

22. May Vormittags 10 Uhr,

vorbehaltlich höchster Genehmigung dahier verkauft. Gößweinstein, am 1. May 1826.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Kommenden Dienstag den 23sten d. M. Vormittags 10 Uhr werden im Amtszimmer der unterfertigten Behörde, nachstehende, wohlbehaltene Getreidebestände salva ratificatione verstrichen, als: 19 Scheffel, 2 Metzen Waitzen; 115 Scheffel Roggen; 49 Scheffel, 3 Metzen Haser, aus der letztjährigen Aerndte, dann 103 Scheffel, 2 Metzen Roggen, aus der Aerndte des Jahres 1824; welches anmit zur allgemeinen Kenntniß bringt, und Kaufsliebhaber zu dieser Versteigerung einladet; Waischenfeld, den 4. May 1826,

das
Königlich Bayerische Rentamt.

Am Freitag den 12ten d. M. Vormittags 10 Uhr wird bei dem hiesig K. Rentamte eine Quantität Waiz, Korn und Haber, aus dem Erbau des Jahres 1825, von sehr guter Beschaffenheit, vorbehältlich hoher Genehmigung K. Regierung partienweise im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft, welches Kaufsliebhabern hiermit bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 6. May 1826.

Königliches Rentamt.

Das zur Concursmasse des Heinrich Koch zu Gnellenroth gehörige Grundvermögen, bestehend: a) in einem Antheile des Gnellenrother Hofhaußes, dann nachverzeichneten Aeckern und Wiesen, als: 1) der untern Hälfte der obern Bienleite, 2) der untern Bienleite, 3) dem schwarzen Acker, 4) der untern Hälfte des un-

tern Brentlein, 5) dem obern Brentlein, 6) der obern Hälfte des vorderen Santlein, 7) dem hintern Sandlein, 8) der Hälfte des wüsten Feldes, 9) eine dergleichen, 10) dem obern Sandacker, 11) dem Stüchtacker, 12) dem dritten Sandacker, 13) dem Sandfelde beim Nestelgraben, 14) der Hälfte des vorderen Sandfeldes, 15) der unteren Hälfte des langen Schleiger, 16) dem Pelzersacker, 17) ⅔ des Angerackers, 18) dem 1sten Loos in der langen Wiese, anstoßend am schwarzen Acker, 19) dem 2ten Looße hieran, 20) dem Wieslein beim Melmbronnen, 21) dem Looße in der Stüchtwiese, 22) dem Garten am Holze; b) dann in einem weiteren Antheile des Gnellenrother Hofes, nämlich: 1) der obern Hälfte der Bienleiten, 2) der obern Hälfte des Brentleins, 3) der unteren Hälfte des vordern Sandleins, 4) der Hälfte des wüsten Feldes am Bucherweg, 5) dem obern 2ten Sandacker, 6) der Hälfte des obern Sandfeldes, 7) der Hälfte des langen Schleiger am Haag, 8) ⅓ vom Angeräckerlein, 9) dem 3ten Loos in der langen Wüste, 10) dem Garten an der Scheune; ferner c) in der vordern Leiten bis zum Wassergraben bei Neuhof, wird zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und nach dem Antrage der Gläubiger im Schrammschen Wirthshauße zu Stetten Termin hiezu auf den

18. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr,

angesetzt, wobei Kaufslustige erscheinen, die Bedingungen, sowie die auf den Grundstücken haftenden Lasten vernehmen, ihre Aufgebote machen, und das Weitere gewärtigen können. Banz, am 29. April 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Johann Georg Flieger, gebürtig zu Nedensdorf, begab sich schon in der früheren Zeit als lediger Bauernbursch in das Ausland, und hat lange, über 40 Jahre von seinem Aufenthaltsorte und seinen sonstigen Verhältnissen keine Nachricht gegeben. Derselbe, seine allenfallsigen Erben, oder wer sonst einen Anspruch auf dessen Vermögen zu machen hat, werden demnach aufgefordert, sich innerhalb

6 Monaten

dahier zu melden, und ihre Ansprüche auf das unter Curatel stehende Vermögen im Betrag zu 317 fl. 17 kr geltend zu machen, widrigenfalls solches an die bis jetzt bekannten Anverwandten gegen Caution wird ausgehändiget werden. Banz, am 20. Februar 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Der Bauernsohn Adam Pühn von Wittmersreuth im K. Landgericht Culmbach, welcher im Jahr 1790 geboren, 1813 den 21. November bei dem K. 9ten Linien-Infanterie-Regiment zu Bamberg als Gemeiner auf Kriegsdauer eingereiht, und während des Feldzuges gegen Frankreich im Jahr 1814 den 24. Februar in den Listen und Büchern des Regiments als vermißt abgeschrieben worden ist, wird, nachdem nunmehr seit länger als 11 Jahren über sein Leben, seinen Aufenthalt oder Tod keine Nachricht mehr eingekommen, nebst seinen allenfalls zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmen, auf den Antrag seines Vaters, des Bauern Georg Adam Pühn zu Wittmersreuth hiermit geladen und aufgefordert, sich binnen 9 Monaten oder spätestens in dem auf

Donnerstag den 28. September 1826 Vormittags,

angesetzten Termin bei dem unterzeichneten Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu gewärtigen. Im Ausbleibungsfall wird rc. Pühn für tod erklärt und sein Vermögens-Antheil seinen bekannten nächsten Erben ausgehändigt werden. Schmeilsdorf, im Obermainkreis des Königreichs Bayern, den 1. December 1825.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht.

Auf die bei dem Königl. Appellationsgerichte des Obermainkreises zu Bamberg eingereichte eventuelle Ehescheidungsklage der Margaretha Schillack, gebornen Kemnitzer, gegenwärtig zu Helschenreuth, wider ihren abwesenden Ehemann, den Webermeister Johann Wilhelm Schillack von hier, wegen böslicher Verlaßung, wird gedachter Webermeister Johann Wilhelm Schillack vi commissionis hiemit edictaliter vorgeladen, sofort und längstens binnen drei Monaten, a dato, und zwar im Termine den

6. Juli, Vormittags 10 Uhr,

zur gesetzlichen Verhandlung der Sache dahier zu erscheinen, widrigenfalls hinsichtlich der beantragten Ehescheidung in contumaciam weiter verfahren werden würde. Schwarzenbach an der Saale, am 28. März 1826.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht
I. Classe.
v. Paschwitz.

Victualien-Preise in der Königl. Bayerischen Kreis-Hauptstadt Bayreuth.

Nach Königl. Bayerischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 8. Mai 1826 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 8 Loth 3 Quint. Für 2 kr. 17 Loth 2 Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 14 Loth 1 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 28 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 25 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 2 Pfund 9 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 4 Pfund 18 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 6 Pfund 27 Loth — Quint. Ein Laib zu 16 kr. 9 Pfund 4 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 10 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 20 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 31 Loth — Quint.

II.

Melber-Tax.

Mehl.

pro Metzen Waiz 1 fl. 26 kr.

1/16 Metz. von dem besten Waizenmehl 4 kr. — pf. 1/16 Metzen von weißem Waizenmehl 3 kr. — pf. 1/16 Metzen von dem Waizenmittelmehl 2 kr. 1 pf. 1/16 Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. — pf. 1/16 Metzen von weisem Gerstenmehl 1 kr. 2 pf. 1/16 Metzen von dem Gerstennachmehl — kr. 2 pf.

III.

Melber-Tax.

Köchet.

pro Metzen Gerste — fl. 54 kr.

1/16 Metzen der feinsten Gerste 11 kr. — pf. 1/16 Metzen der feinen Gerste 8 kr. — pf. 1/16 Metzen der Mittelgerste 5 kr. 2 pf. 1/16 Metzen der groben Gerste 5 kr. — pf. 1/16 Metzen der gerissenen Gerste 3 kr. — pf. 1/16 Metzen Waizengries 6 kr. 2 pf. 1/16 Metzen Gerstengries 2 kr. 2 pf. 1/16 Metzen gerissene Haber-Grüze 3 kr. 1 pf. 1/16 Metzen ungerissene Haber-Grüze 6 kr. 3 pf. 1/16 Metzen Hierse 6 kr. — pf. 1/16 Metzen Haidel 5 kr. — pf. 1/16 Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches 6 kr. 1 pf. Ein Pfund des geringeren — kr. — pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 4 kr. 1 pf. Ein Pfund des geringeren 2 kr. 3 pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 7 kr. 3 pf. Ein Ochsenfuß 5 kr. 3 pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 3 kr. 3 pf. Ein Pfund Fleck 1 kr. 3 pf.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund von bester Qualität 5 kr. — pf., ein Pfund von geringerer 3 kr. — pf. Ein Kalbskopf 9 kr. — pf. Ein gebrühter Kalbskopf 19 kr. — pf. Ein Gekrös 5 kr. — pf. Ein paar Priese 4 kr. — pf. Vier gebrühte Kälberfüße 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Gelüng 5 kr. — pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 7 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 12 kr. — pf. Eine Siedwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 13 kr. — pf. Ein Pfund Pressack 8 kr. 2 pf.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 3 kr. 2 pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Sommerbier 3 kr. 3 pf. Die Maas braunes Winterbier 3 kr. 1 pf. Die Maas weißes Waizenbier 3 kr. 2 pf. Der Krug braunes Sommerbier, 1½ Maas enthaltend, 5 kr. 1 pf. Der Krug braunes Winterbier, 1½ Maas enthaltend, 4 kr. 3 pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt — kr. — pf. Ein

Pfund unausgelassenes Unschlitt — kr. — pf. Ein Pfund gezogene Lichter — kr. — pf. Ein Pfund gegossene, mit baumwollenen Dochten — kr. — pf. Ein Pfund Seife — kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett — kr. — pf. (Besteht freie Concurrenz.)

VII.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 1 pf. Die Kufe Salz 7 fl. 56 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath April, nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 8 fl. 38 kr. der Metzen 1 fl. 26 kr. Der Scheffel Korn 7 fl. 4 kr. der Metzen 1 fl. 10½ kr. Der Scheffel Gerste 5 fl. 26 kr. der Metzen — fl. 54 kr. Der Scheffel Haber 3 fl. 11 kr. der Metzen — fl. 32 kr. Der Scheffel Erbsen — fl. — kr. der Metzen — fl. — kr. 1/16 Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen — fl. — kr. der Metzen — fl. — kr. 1/16 Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu — fl. 45 kr. bis — fl. — kr. Ein Schock langes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 4 fl. — kr. bis 4 fl. 30 kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 7 fl. — kr. bis 7 fl. 30 kr. Eine Klafter weiches Holz 6 fl. — kr. bis 6 fl. 30 kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 10 kr. Hechte, das Pfund zu 19 kr. Forellen, das Pfund zu — kr. Ruppen, das Pfund — fl. — kr. Aalfische, das Pfund zu — kr. Weisfische, das Pfund zu — kr. — pf. Grundeln, die Maas zu — kr. Krebse, das Schock zu 24 kr.

V. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. — kr. Enten, das Stück zu — kr. Hühner, alte, das Stück zu 18 kr. Hühner, junge, das Stück zu 12 kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. 45 kr. Tauben, alte, das Stück zu 5 kr. Tauben, junge, das Stück zu 5 kr. — pf. Hasen, das Stück zu — fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu — kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, das Stück zu — kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 18 kr. Butter, das Pfund zu 14 kr. Eier, 9 Stück zu 4 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 15 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 6 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Bayreuth, den 8. Mai 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Der erste rechtskundige Bürgermeister,

Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Gedrängt zu meinem Amtsantritte in Haßfurt und gehindert durch die andringendsten Geschäfte finde ich mich außer Stand gesetzt, von Jedem meiner hochgeehrtesten Gönner, Freunden und Bekannten persönlich Abschied zu nehmen. Indem ich meine diesfallsige Verpflichtung sonach hiermit schriftlich erfülle, bitte ich, mich und meine Familie der fernern Wohlgewogenheit zu würdigen, und erharre unter dem herzlichen Wunsche des besten Lebewohls. Nordhalben, den 2. Mai 1826.

Der K. Bayerische Landrichter,

Christian Greser.

Um mehreren Anfragen von Gemeinden zu begegnen, mache ich hiermit bekannt, daß ich wieder zwei neue Feuerlöschmaschienen zum Verkauf angefertigt und bereit stehen habe. Außer ihrer soliden und besonders zum leichten Transport auf dem Lande sehr geeigneten Bauart, sind solche von sechszolligem Calibre, doppelten Druckwerk, mit Standrohr und Schlauchrohr versehen, und liefern in einer Minute 15 Cubic-Fuß Wasser, und zwar in einer Höhe von 100 Fuß. Bayreuth, den 8. May 1826.

Georg Friedrich Kübel, im Rennweg.

Gegen erste hypothekarische Versicherung auf 33¾ Jauchert Feld, 25¼ Jauchert Wiesen, 1¼ Jauchert Holz, dann 18¼ Jauchert Huth, wird ein Vorlehen von 5600 fl. rhl. gesucht. Ueber die nähern Bedingnisse giebt das hiesige Zeitungs-Comtoir hinlängliche Auskunft.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 57. Bayreuth, am 13. May 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 6 May 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird den sämmtlichen K. Rentämtern des Obermainkreises in Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 24sten v. M. eröffnet:

daß die Fixirung und Ausübung des Zehentrechts auch an ein oder mehrere Individuen einer zehentpflichtigen Gemeinde, im Fall der Weigerung der Uebrigen, jedoch unter dem im §. 7. der allerhöchsten Verordnung vom 8. Februar 1825 ausgesprochenen Vorbehalt, ohne Anstand überlassen werden könne.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Im Verhinderungsfalle des K. General-Commissairs.
v. Bomhard.

An sämmtliche Königl. Rentämter des Obermainkreises.
Zehentfixirung betr.

Fürlinger.

Bayreuth, den 6. May 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript vom 30sten v. M. ist bestimmt worden, daß die von den Königlichen Postbehörden bei der Aufgabe von amtlichen Ausfertigungen auszustellenden Scheine dem Stempel nicht unterliegen sollen, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
v. Bomhard.

An sämmtliche Amtsbehörden des Obermainkreises.
Die Stempeladhibirung zu den Postscheinen betr.

Fürlinger.

Bayreuth, den 9. May 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Kircheninspektors und Pfarrers Graner ist die Pfarrei Rügheim, im Landgerichte Hofheim im Untermainkreise, erledigt worden.

Nach der superrevidirt und abgeschlossenen Fassion vom Jahre 1821 bestehen die jährlichen Einkünfte in folgendem:

1) an ständigem Gehalt:		
baar	70 fl. 27. kr.	
an Holz	24 „ 48 „	
		95 fl. 15 kr.
2) an Zinnsen von Stiftungskapitalien		6 fl. 52½ kr.
3) aus Realitäten incl. 50 fl. für freie Wohnung und der Benutzung von 17 Tagwerk Feldern und 1 Tagwerk Wiesen		237 fl. 36 kr.
4) aus Rechten		263 fl. 8½ kr.
5) an Stolgebühren		87 fl. 1 kr.
		689 fl. 53 kr.
Die Lasten betragen:		10 „ 21 „
Die reinen Einkünfte bestehen daher in		679 fl. 32 kr.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben sich binnen

sechs Wochen

bei der unterzeichneten K. Stelle vorschriftsmäßig zu melden.

Königlich protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Rügheim im Untermainkreise betr.

Toussaint.

Vom
Königlichen Landgericht Bayreuth.

Zur Befriedigung eines Gläubigers soll der dem Schuhmacher Andreas Bär zu Pittersdorf gehörige viertels Hof daselbst, bestehend aus einem Wohnhauße mit Keller, Scheune, Schaafstall, Backofen, Brunnen, Hofraith, ⅛ Tagwerk Schor-, Gemüs- und Baumgarten, 8½ Tagwerk Feld und 4⅛ Tagwerk Wiesen, dann 2½ Jauchert Gemeinbetheil, ½ Tagwerk Feld im Steinig und ½ Tagwerk Feld und Wiese, das Spitzäckerlein, welche drei letzte Grundstücke walzend sind, öffentlich verkauft werden. Bietungs-Tagesfahrt ist am Sitze des Königlichen Landgerichts auf den

19. Juni c., Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beisatze geladen werden, daß ihnen die Einsicht der Grundacten und des Schätzungs-Protocolls in der Registratur gestattet ist. Bayreuth, den 20. April 1826.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Montags den 22. Mai l. Js., Vormittags 10 Uhr werden in dem hiesigen Bureau 11 Ballen weises Schreibpapier von dem Wenigstnehmenden angekauft, und Lieferungslustige hiezu eingeladen.

St. Georgen, am 5. Mai 1826.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Die dem hiesigen Hospital eigenthümlich zugehörige Wiese nahe beim Eremitenhof, 9¼ Bayerische Tagwerk enthaltend, soll auf weitere drei Jahre, nämlich von 1826 bis 1828 incl. an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden, wozu Termin auf

Donnerstag den 18. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt ist, zu welchem sich Pachtliebhaber im hiesigen Hospital-Gebäude einfinden und den Hinschlag vorbehaltlich Magistratlicher Genehmigung gewärtigen können.

Bayreuth, den 12. Mai 1826.

Die Hospital-Verwaltung.
Birner. Martin.

An das Königl. Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth, an sämmtliche Königl. Bayersche Landgerichte, dann sämmtliche Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte I. Classe des Obermainkreises.

Um gegen diejenigen berechtigten Handelsleute und Fabrikanten des Obermainkreises (mit Ausnahme derjenigen Gebietstheile, in welchen das Preussische Landrecht sammt dem darin enthaltenen Wechselrechte eingeführt ist), welche der am 3. Februar d. J. erlassenen öffentlichen Aufforderung ungeachtet, ihre Naggionen oder Firmen noch nicht zu Protokoll einzeichneten, die dort angedrohte Strafe von 50 Thalern verhängen zu können, stellen wir hiemit an das Königl. Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth, an sämmtliche K. Bayer. Landgerichte, dann sämmtliche Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte I. Classe das öffentliche Ersuchen, Verzeichnisse sämmtlicher berechtigten Handelsleute und Fabrikanten ihrer Bezirke, mit Ausnahme der oben erwähnten Districte anher gefälligst gelangen zu lassen, und bestehen mit vollkommenster Hochachtung;

Bamberg, den 27. April 1826.

Königlich Bayerisches Wechselgericht I. Instanz.
Dangel.
Riehl, Secretair.

Der Handelsjude Salomon Lengfelder zu Zekkendorf, ist Willens, sein sämmtliches Vermögen, an seine noch unbefriedigten Gläubiger abzutreten, und wenn diese nicht die gütliche Theilung vorziehen sollten, sich dem Concurs-Prozesse zu unterwerfen. Es wird demnach Termin 1) zur Anmeldung nnd gehörigen Nachweisung der Forderungen, so wie zur gütlichen Ausgleichung auf den

28. Mai l. J.,

in deren Entstehung; 2) zur Anbringung der gegen die angemeldeten Forderungen statt findenden Einreden, auf den

28. Juni c. a.,

3) zum Vorbringen der Gegeneinreden und Schlußeinreden, auf den

28. Juli d. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und werden sämmtliche Gläubiger mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Edictstage den Ausschluß der Forderung und eventuell das Nichterscheinen an den übrigen Tagen den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge hat. Wer etwas zur Masse gehöriges in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt seiner Rechte zurückzugeben. Scheßlitz, den 10. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Freih. von Sazenhofen.

Auf die dem Wirth Anton Pezold zu Hochstall gehörigen, und dem öffentlichen Verkauf ausgestellt gewesenen Realitäten, bestehend: a) in einem Wirths- und Brauhauße mit Scheune, Stallung und 8 Tagwerk Waldung, dann b) in einem unbezimmerten Viertelhof, der Schlottenhof genannt, wurde ein Aufgebot von 1900 fl. rheinl. gelegt. Da hiedurch der Schätzungspreis nicht erreicht ist, so wird auf Antrag eines Realgläubigers ein neuerlicher Verkaufstermin auf

Samstag den 3. Juni l. Js.,

in loco Hochstall unter dem Bemerken angesetzt, daß an diesem Tage der bedingte Hinschlag erfolgen wird. Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, am besagten Termine sich in Hochstall vor der dortigen Gerichts-Commission einzufinden, und ihre Aufgebote zu Protocoll zu legen. Hollfeld, den 24. April 1826.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Zur Hülfsvollstreckung gegen Johann Ditterich jun. zu Wiesendorf, soll dessen halber Gilthof zu Wiesendorf mit Haus, Scheuer, Nebengebäuden, Hofraith und $\frac{1}{8}$ Tagwerk Garten, dann $18\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, $4\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiesen, und einem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen, Besitz-Nummer 26, District Wiesendorf, öffentlich verkauft werden. Strichtermin wird auf

Freitag den 19. Mai l. Js., Morgens 9 Uhr

in dem zunächstliegenden Orte Weppersdorf anberaumt, und besitz- und zalungsfähige Kaufslustige eingeladen, sich vor der abzuordnenden Gerichts-Commission einzufinden. Forchheim, den 22. April 1826.

Königliches Landgericht.
Badum.

Gegen Thomas Polster, Schuhmachermeister zu Pretzfeld sind viele Schulden offenbar worden. Um das Verfahren, welches gegen denselben einzuleiten ist, zu bemessen, und allenfalls eine Uebereinkunft mit den Gläubigern in Absicht auf derselben Befriedigung zu bewirken, werden sämmtliche zu Liquidation ihrer Forderung hiemit auf

Mittwoch den 31sten d. Ms., Vormittags 9 Uhr

hieher vorgeladen. Diejenigen, welche nicht erscheinen, werden von einer allenfalls zu Stande kommenden Uebereinkunft ausgeschlossen. Ebermannstadt, den 2. Mai 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht dahier.
Rascher.

Auf Requisition des K. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg als Verlassenschafts-Behörde wird die zur Verlassenschafts-Masse des Herrn Appellationsgerichts-Raths Küster gehörige, frei eigenthümliche mit 200 fl. Steuerkapital belegte Jagd-Gerechtigkeit im Umkreise von Bischberg diesseits und jenseits des Mains und der Regnitz wiederholt zum Verkaufe gebracht. Verkaufs-Termin steht auf den

29. May Vormittags 11 Uhr

dahier an, wozu Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Bamberg, den 29. April 1826.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Christoph Lang zu Buckendorf hat sich als zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

31. May,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

28. Juni,

3) zum Schlußverfahren auf den

26. Juli l. J.

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Christoph Lang hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen der Gläubiger am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ganttägen aber die Ausschließung mit den an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Schuldners in Handen haben, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem hiesigen Gerichte zu erlegen. Weismain, am 24. April 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das von dem ehemaligen Justizamte Kupferberg geführte und dem hiesigen K. Landgerichte im Auszug übergebene Konsensregister, welches sich auf die Hypotheken-Districte Kupferberg und Ludwigschorgast und auf den Zeitraum von 1791 bis 1812 incl. erstreckt, ist wegen seiner Unvollständigkeit nicht so beschaffen, daß die Uebertragung der in demselben vorgemerkten Posten in die neu anzulegenden Hypothekenbücher von Amtswegen erfolgen kann. Auf den Grund des höchsten Genehmigungs-Rescripts des K. Appellationsgerichts des Obermainkreises vom 11ten curr. werden alle diejenigen, welche unangemeldete und noch nicht übertragene hypothekarische Rechte aus den von dem ehemaligen Justizamte Kupferberg auf Besitzungen der Hypotheken-Districte Kupferberg und Ludwigschorgast in der oben bestimmten Zeit ausgestellten Hypothekenscheinen und Vormerkungen in die neuen Hypothekenbücher übergetragen wissen wollen, hiermit aufgefordert, dieselben noch vor dem 1. Juni dieses Jahres, als dem gesetzlich bestimmten Einführungstermine, bei unterzeichnetem Hypothekenamte anzumelden, widrigenfalls dieselben bei der Uebertragung in das neue Hypothekenbuch nicht mehr berücksichtiget, sondern von Amtswegen aus dem fraglichen Auszug des Konsensregisters gelöscht werden würden. Culmbach, den 28. April 1826.

Königliches Landgericht, als Hypothekenamt.
Gareis.

Gräfenberg, den 22. April 1826.

Auch an dem 2ten stattgehabten Verkaufstermine der Andreas Schneiderschen Grundbesitzungen zu Egloffstein, nemlich: eines Güthleins, bestehend in Haus und Stadel, 2 Tagwerk Feld, und ½ Tagwerk

Wiesen, der ledigen Grundstücke, als: ½ Tagwerk Gemeindeholz, 1 Tagwerk, 18 Ruthen, 1½ Schuh Feld, der Wasseranger genannt, ⅞ Tagwerk, 26 Ruthen, 9 Schuh Feld, in der Oehlgruben, sind noch keine genügenden Aufgebothe gelegt worden. Es wird daher ein nochmaliger Versteigerungs-Termin auf den

22. Mai l. J., Vormittags 10 Uhr,

im Orte Egloffstein, und in dem Wirthshaus des Windisch anberaumt, und hiezu zalungs- und kaufsfähige Steigerungsliebhaber hiedurch eingeladen.

Königliches Landgericht.
Nägelsbach.

Gräfenberg, den 22. April 1826.

Da die am 19. April h. J. auf das Trüpfhaus des Moises Salomon Kohnfelder zu Egloffstein gelegten Aufgebothe noch nicht genügt haben, so wird ein nochmaliger endlicher Strichstermin auf den

22. Mai h. Js., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, an welchem Tage demnach zalungs- und kaufsfähige Strichliebhaber sich in Egloffstein in dem Wirthshauße bei Windisch einfinden können.

Königliches Landgericht.
Nägelsbach.

An dem 2ten Strichtermin sind auf den von der Margaretha Wölflin hinterlassenen Viertelshof zu Stöckach noch nicht genügende Aufgebothe gelegt worden, weßwegen daher ein nochmaliger Termin zum Verkaufe auf den

24. Mai h. J., Vormittags 10 Uhr,

in dem Wirthshauße bei Reichel zu Stöckach anberaumt wird, und Kaufsliebhaber, welche zalungs- und auch kaufsfähig sind, hiezu vorgeladen werden. Gräfenberg, den 22. April 1826.

Königliches Landgericht.
Nägelsbach.

Das Königliche Landgericht Gefrees hat im Schuldenwesen des Schneidermeisters Johann Heinrich Becher zu Gefrees, dessen eigenem Antrage gemäß, dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttage, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf

Dienstag den 30. May,

2) zur Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 26. Junius,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Montag den 10. Julius,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Ganthandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Berneck, den 10. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Bei dem unterfertigten Königlichen Rentamte werden am

Montag den 29sten d. M., Morgens 9 Uhr,

circa 13 Schäffel 5 Metzen Waizen und 107 Schäffel Korn, von vorzüglicher Qualität aus dem Erndtejahre 1825, mit Vorbehalt höchster Genehmigung öffentlich versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Rattelsdorf, am 5. Mai 1826.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.
Dr. Klinger.

Das zur Concursmasse des Heinrich Koch zu Gnellenroth gehörige Grundvermögen, bestehend: a) in einem Antheile des Gnellenrother Hofhaußes, dann nachverzeichneten Aeckern und Wiesen, als: 1) der untern Hälfte der obern Bienleite, 2) der untern Bienleite, 3) dem schwarzen Acker, 4) der untern Hälfte des untern Brentlein, 5) dem obern Brentlein, 6) der obern Hälfte des vorderen Sautlein, 7) dem hintern Sandlein, 8) der Hälfte des wüsten Feldes, 9) eine dergleichen, 10) dem obern Sandacker, 11) dem Stücktacker, 12) dem dritten Sandacker, 13) dem Sandfelde beim Nestelgraben, 14) der Hälfte des vorderen Sand-

feldes, 15) der unteren Hälfte des langen Schleiger, 16) dem Pelzersacker, 17) $\frac{2}{3}$ des Angerackers, 18) dem 1sten Loos in der langen Wiese, anstoßend am schwarzen Acker, 19) dem 2ten Looße hieran, 20) dem Wieslein beim Melmbronnen, 21) dem Looße in der Stüchtwiese, 22) dem Garten am Holze; b) dann in einem weiteren Antheile des Gnellenrother Hofes, nämlich: 1) der obern Hälfte der Bienleiten, 2) der obern Hälfte des Brentleins, 3) der unteren Hälfte des vordern Sandleins, 4) der Hälfte des wüsten Feldes am Bucherweg, 5) dem obern 2ten Sandacker, 6) der Hälfte des obern Sandfeldes, 7) der Hälfte des langen Schleiger am Hang, 8) $\frac{1}{4}$ vom Angeräckerlein, 9) dem 3ten Loos in der langen Wüste, 10) dem Garten an der Scheune; ferner c) in der vordern Leiten bis zum Wassergraben bei Neuhof, wird zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und nach dem Antrage der Gläubiger im Schrammschen Wirthshauße zu Stetten Termin hiezu auf den

18. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr,

angesetzt, wobei Kaufslustige erscheinen, die Bedingungen, sowie die auf den Grundstücken haftenden Lasten vernehmen, ihre Aufgebote machen, und das Weitere gewärtigen können. Banz, am 29. April 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Zur Erlangung einer ausgeklagten Hypotheken-Forderung, wird das hieher gerichts- und lehenbare Nickelsee Feld des Johann Kastner in Bärnfels, von $2\frac{1}{4}$ Tagwerk 19 Ruthen 6 Schuh öffentlich verkauft, und Termin hiezu auf den

2. Junius d. Js.

anberaumet, zu welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Egloffstein, den 18 April 1826.

Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Classe.

Günther.

Die Besitzungen des gewesenen Ortsvorstehers Franz Schwarzmann zu Breitenlösau, nämlich: 1) ein halbes Haus und halber Stadel, 2) $\frac{1}{4}$ Tagwerk in 2 Stücken bestehendem Gras- und Obstgarten, 3) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiesen bei Truppach, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese, die Reinwiese, 4) $35\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld in verschiedenen Stükken, 5) 8 Tagwerk Holz an mehreren Flecken, 6) an walzenden Stücken: 1 Tagwerk Feld, das obere, $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, das untere, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, das äußere Gründlein, und $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, der Baumgarten, werden hiermit dem öffenilichen Verstrich ausgesetzt und Bietungstermin auf

Montag den 5. Juni l. J., Nachmittags 1 Uhr,

unter der Bemerkung festgesetzt, daß wegen besserer Concurrenz die Versteigerung in dem Wirthshaus zu Breitenlösau vorgenommen werden soll. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden daher zu dieser Versteigerung eingeladen, und können die Güter sich durch den Steuervorgeher Schramm nach Belieben einweisen lassen, auch das Taxations-Protocoll in der diesseitigen Registratur einsehen und das Weitere nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewärtigen. Aufseeß, den 1. Mai 1826.

Freiherrlich von Aufseeßisches Patrimonialgericht.

Knab.

Nachdem der sonstige Ortsvorsteher Franz Schwarzmann, dessen Haus vor einiger Zeit eingefallen und blos die mit Brettern bedeckte Vierung stehet, mit seiner Ehefrau zu Breitenlösau ihre Zahlungs-Unvermögenheit erklärt, und nach der mittlerweilen vorgenommenen Güterschätzung eine starke Ueberschuldung vorhanden, so werden die gesetzlichen Edictstäge hiemit ausgeschrieben, und zwar:

Donnerstag den 1. Juni 1826,

zur Anmeldung sämmtlicher Forderungen, unter Nachweis derselben und Vorlage der Original-Urkunden, bei Vermeidung des Verlustes der nicht gehörig liquidirten und nachgewiesenen Forderungen;

Donnerstag den 6. Juli 1826,

zur Vorbringung einiger Einreden gegen die im ersten Edictstag angemeldeten Forderungen;

Donnerstag den 3. August d. J.,

zum Schlußverfahren. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Schwarzmännischen Eheleute haben sich daher an den angezeigten Tagen jedesmal Vormittags 10 Uhr entweder persönlich oder durch hinreichend Bevollmächtigte vor hiesigem Patrimonialgericht einzufinden, indem das Nichterscheinen in dem ersten Edictstag den Verlust der nicht liquidirten Forderung, das Aus-

bleiben an den beiden andern Tagen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat. Aufsseeß, den 1. Mai 1826.

Freiherrlich von Aufsseeßisches Patrimonialgericht I. Classe.
Knab.

Gegen den Goldarbeiter Heinrich Fischer zu Küps wurde durch diesseitiges Erkenntniß vom 1. März d. J., welches nunmehr die Rechtskraft erschritten hat, die Gant eröffnet. Dem zu Folge werden die gesetzlichen Edictstage, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Mittwoch den 24. Mai d. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Mittwoch den 21. Juni d. J.,

und endlich 3) zur Abgabe der Schlußsätze, auf

Mittwoch den 19. Juli d. J.,

und zwar jedesmal früh 8 Uhr hiemit festgesetzt und ausgeschrieben. Hiezu werden alle diejenigen, welche an den obengenannten Schuldner aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben, unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ganttage den gänzlichen Ausschluß von der Masse, die Verabsäumung der beiden andern Termine aber den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge haben müßte. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem unterfertigten Concursgerichte zu hinterlegen. Oberlangenstadt, den 18. April 1826.

Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonialgericht I. Classe.
Eitzenberger.

Das zur Gantmasse des Goldarbeiters Heinrich Fischer zu Küps gehörige Wohnhaus mit Gärtlein und 6 Gemeindetheilen, Haus-Nr. 47, wird am

1. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, an welchem Tage sich die allenfallsigen Kaufsliebhaber im Lindner'schen Gasthause zu Küps einfinden, und die Lasten und Bedingnisse vernehmen mögen. Der Hinschlag geschieht nach eingeholter Genehmigung der Gläubiger. Oberlangenstadt, den 18. April 1826.

Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonialgericht I. Classe.
Eitzenberger.

Die Immobilien des Zimmergesellen Johann Türk zu Melkendorf, welche in einem Wohnhaus, nebst Garten, dann 1½ Tagwerk Feld, der Hopfengarten genannt, bestehen, und zum Rittergut Steinenhausen zinslehenbar sind, sollen in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Hiezu ist Termin auf

Dienstag den 13. Juni, Vormittags,

angesetzt, an welchem Kaufslustige in Katschenreuth sich einfinden, ihre Gebote zu Protocoll geben und wegen des Hinschlags das Weitere gewärtigen können. Katschenreuth, am 6. Mai 1826.

Freiherrlich Guttenbergisches Patrimonialgericht Steinenhausen.

Gegen den Gastwirth Johann Knaus dahier, wurde der Koncurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher folgende Ediktstäge ausgeschrieben. :) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderung auf

Montag den 5. Juni,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf

Montag den 3. Juli,

und 3) zur Aufnahme der Schlußsätze auf

Freitag den 4. August,

jedesmal Morgens 9 Uhr. Sämmtliche Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß sie im Ausbleibungsfalle am ersten Ediktstage von der Concursmasse, an den zwei andern dagegen mit der sie treffenden Handlung ausgeschlossen werden. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter dem Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Guttenberg, den 2. May 1826.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonial-Gericht Guttenberg.
Kreß.

Nicht Amtliche Artikel.

Davis und Gumpert empfehlen zur bevorstehenden Messe ihr ganz neu und vollständig assortirtes Schnitt- und Mode-Waarenlager, bestehend in: einer grosen Auswahl von Cattunen in den neuesten Desseins, englische Merinos in allen Modefarben sowohl glatt als façonirt, wollene gewirkte Umschlagetücher und Doppelshawls in vorzüglicher Auswahl, einem schönen Sortiment von Seidenzeugen: als: Gros de Naples, Satinture, Gros de Berlin, Marceline, Façonné, u. a. m. Färbige Jaçonets in den neuesten Desseins, sehr schöne Westen, extra feine Circassias in neuen Modefarben, und breite Circassienne, die neuen Worsted-curds zu Beinkleider, ächt ostindische seidene Sacktücher, Meubelscattune in ganz neuen Desseins, Casimire, englische Strickbaumwolle. Dann alle nur mögliche weiße Waaren, welche sie diesmal zu besonders billigen Preisen verkaufen, als: breite Battistmousseline von 24 kr. bis 1 fl. 12 kr. die Elle, schmale und breite Jaçonets von 24 kr. bis 1 fl., wie auch ächt ostindische Percals und Nansocks, breite Vorhangsmousseline und Jaçonets von 16 kr. bis 45 kr., und Vorhangsfranzen, glatte, brochirte und gestickte Mulls, Mac victory (ein neues weißes Kleiderzeug), gemusterte Cambrics, englischen Schnurbarchend von vorzüglicher Qualität zu 24 kr. die Elle, glatte und wattirte Piqués, sehr schöne Piquédecken zu 6 fl. und 9 fl., vorzüglich schöne weiße Halsbinden zu ½, ¼, ¾ und ⅞ groß in Battist und Jaçonet zu 3 fl., 4 fl., bis 15 fl. das Dutzend, extra feinen weißen Satinet zu Beinkleider, ostindischen Piqué zu Westen, und mehrere andere Artikel. Auch haben sie eine Partie Zittauer Garnleinwand, welche sie zu dem äußerst wohlfeilen Preis von 30 kr. die Elle verkaufen. Die reelste Behandlung versprechend, bitten sie um zahlreichen Besuch. Sie verkaufen im Adler.

Für ledige Personen ist ein Logis von 2 Zimmern und Kammer ständlich zu vermiethen, und im Zeitungs-Comtoir zu erfragen.

Theater in Bayreuth.

Sonntag den 14. Mai, zum Erstenmal: Sieben Mädchen in Uniform; vorher: Ein Mann hilft dem Andern.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 9. Mai. Der Bürger und Schneidermeister Johann Konrad Ordinung dahier, mit Margaretha Katharina Friedericka Hönig von hier.

Den 9. Mai. Der Metzger und angehende Wirth, Johann Weber auf der Saas, mit Jungfrau Anna Barbara Hopfmüller von hier.

Den 11. Mai. Der Königlich Bayerische Professor Johann Carl Wilhelm Lozbeck dahier, mit Fräulein Charlotte Karoline Henriette Amalie Kaiser von hier.

Geborne.

Den 3. Mai. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Mann dahier.

— — Die Tochter des Mitbürgers Schindler auf dem Weiherhaus.

Den 5. Mai. Der todgeborne Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Sponßel dahier.

Den 7. Mai. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts, in St. Georgen.

Den 9. Mai. Der Sohn des Bedienten Hoffmann im neuen Weg.

— — Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts daselbst.

Gestorbene.

Den 3. Mai. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts in St. Georgen, alt 4 Tage.

Den 4. Mai. Der hinterlassene Sohn des Kaufmanns Rüdel zu Münchberg, alt 18 Jahre, 2 Monate und 22 Tage.

— — Der Kutscher Baumann dahier, alt 74 Jahre.

Den 5. Mai. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Krodel in der Jägerstraße, alt 7 Jahre, 7 Monate und 9 Tage.

— — Der todgeborne Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Sponßel dahier.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Jahr, 4 Monate und 21 Tage.

Den 7. Mai. Dorothea Dorsch von hier, alt 53 Jahre.

— — Johann Bauer von Sophienthal, alt 56 Jahre.

Den 9. Mai. Die hinterlassene Wittwe des Porcellain-Arbeiters Kolb, alt 70 Jahre, 1 Monat und 29 Tage.

Den 10. Mai. Die Ehefrau des Bürgers und Bäckermeisters Brey dahier, alt 25 Jahre, 1 Monat und 18 Tage.

Königlich Bayerisches privilegirtes
Intelligenz-Blatt
für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 58 Bayreuth, am 16. May 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 6 May 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

In Gemäßheit eines durch eine allerhöchste Entschließung vom 9. Februar d. J. ausgesprochenen Grundsatzes werden die Polizeibehörden im Obermainkreise angewiesen, von einer polizeilichen Taxirung der Seifensieder-Waaren, nemlich Lichter und Seife, künftig um so mehr gänzlich Umgang zu nehmen, als auch bei Freigebung des Verkaufs-Preises das Publikum gegen jede Willkühr der Seifensieder durch Beförderung der Concurrenz der Niederlagen oder auch durch Ertheilung neuer Concessionen kräftig und pflichtmäßig gesichert, und den besorglichen Mißbräuchen der Gewerbetreibenden gehörig vorgebeugt werden kann und muß.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die polizeiliche Taxe der Lichter und Seife betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 8. May 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit allerhöchsten Auftrags vom 10ten v. M. und unter Hinweisung auf die in Nr. 55 des Kreis-Intelligenz-Blattes zur öffentlichen Kenntniß kommende Verordnung über den Absatz des Stempelpapiers vom 18ten desselben Monats werden die Polizei-Behörden des Kreißes hiermit aufgefordert, zur leichtern Befriedigung des Stempelpapier-Bedarfes die Kaufleute und Krämer in den Städten, Märkten und größern Gewerbe treibenden Dorfsgemeinden ihrer Amtsbezirke dahin zu vermögen, daß dieselben einen Verlag von Stempel-Papier, wenigstens in den niedern Sorten (und an größern Orten etwann bis zur Gradation von 20 fl.) halten.

Da bei der freien Wahl, den Stempelpapier-Vorrath entweder von dem Kreis-Verlagsamt, mit dem Vortheil eines Rabbats von $1\frac{1}{2}$ p. C. oder von dem nächstgelegenen Rentamte mit dem Rabbatantheil von 1 p. C. zu beziehen, — obige allerhöchste Verordnung §. 12 — die zum Besten des Publikums gewünschte Verlags-Uebernahme sehr erleichtert und vortheilhafter geworden ist; so zweifelt die K. Regierung nicht an einem entsprechenden Erfolge der Einleitungen der Behörden, welche die Namen der ausgemittelten Verleger sofort öffentlich bekannt zu machen, und binnen 14 Tagen hieher anzuzeigen haben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
An sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreißes.
Den Verlag des Stempelpapiers betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 8. May 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Se. Königl. Majestät haben in einer an die Königl. Regierung des Rezatkreises ergangenen allerhöchsten Entschließung vom 24ten v. Ms. allergnädigst ausgesprochen, daß die Acteneinsicht in einfachen Polizeisachen durch die Rechtsanwälde der Partheien unstatthaft sey, und bei dieser Veranlassung zugleich befohlen, daß mit Strenge auf der längst bestehenden Verordnung gehalten werde, daß überhaupt in reinen Polizeisachen, welche jederzeit blos mündlich zu Protokoll zu verhandeln sind, keine Advocaten zugelassen werden, und daß Zulassung von Advocaten und Gewährung der Acteneinsicht nur in sogenannten administrativ-kontentiösen Gegenständen, und bei Berufungen in Polizei-Strafsachen statt findet.

Die Polizeibehörden des Obermainkreises haben sich nach dieser allerhöchsten Entschließung pünctlichst zu achten.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An die Polizeibehörden des Obermainkreises.
Die den Rechtsanwälden der Partheien in einfachen Polizeisachen nicht zu gestattende Acteneinsicht betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 29. April 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende allerhöchste Verordnung vom 18. April l. Js., den Absatz des Stempelpapiers betreffend, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Um die verschiedenen Anstände zu heben, welche wegen des Absatzes des Stempelpapieres zur Anzeige gebracht wurden, haben Se. Königl. Majestät vorläufig beschlossen, anzuordnen, was folgt:

1.

Die allgemeinen Rentämter werden zu dem Verlage und dem Minutoabsatze des Stempelpapiers beauftragt.

2.

Für die Residenzstadt, für die Kreisstädte und für die größern Provinzialstädte, wo ein einziges Verlagsamt zur Befriedigung der Abnehmer nicht zureichen wird, sollen die Regierungen auch andere Lokalbehörden in Vorschlag bringen, welchen der Verlag in gleicher Weise, wie den Rentämtern übertragen werden kann.

3.

In den Städten, Märkten und in größern gewerbigen Dorfsgemeinden sollen nebenher die Kaufleute und Krämer vermocht werden, einen Verlag an Stempelpapier wenigstens in den niedern Sorten zu halten. Die geeigneten Aufträge sind dießfalls unterm 10ten d. Ms. an die Regierungen, Kammern des Innern erlassen worden, mit welchen sich zu benehmen ist.

4.

In Orten, wo Landgerichte, nicht aber auch zugleich die Rentämter ihren Wohnsitz haben, vielmehr diese von jenen über eine Stunde entfernt sind, und wo ein ausreichender Verlag bei einem Kaufmann oder Krämer nicht erzielt werden kann, soll unter denselben Verhältnissen wie den Rentämtern, einem Privaten kommissionsweise, jedoch nur gegen Leistung der erforderlichen Sicherheit der Verlag anvertraut werden dürfen.

Die Königl. Regierungen haben in den Fällen, wo solches unausweichlich nöthig seyn wird, die Einleitungen zu treffen, bei Auswahl der Individuen vorzüglich die Unteraufschläger und Lottokollekteurs zu berücksichtigen und darnach ihre Anträge zu erstatten.

5.

Die auf diese Weise bestellten und zu bestellenden Verlagsämter und Kommissionaire empfangen von den Kreisverlagsämtern das Stempelpapier in den nöthigen Sorten und Quantitäten auf Abrechnung gegen Einlegung von Haftscheinen, und sind verbunden, jeden Abnehmer pünktlich und ohne Aufenthalt gegen baare Bezahlung zu befriedigen.

6.

Die Kreisverlagsämter sollen außer diesen Verlagsämtern und Kommissionen für die Folge mit Niemanden in Abrechnung stehen.

7.

Die Verlagsämter und Verlagskommissionen unterliegen als Percepturen von Staatsgefällen den nämlichen Pflichten und Verbindlichkeiten, wie jeder andere Verwalter öffentlicher Gelder, und auf sie sind die allgemeinen und besondern Gesetze anwendbar, welche bezüglich der Verwaltung und Verrechnung der Staatsgefälle bestehen, oder gegeben werden.

Die Regierungen haben den aufzustellenden Kommissionairen zu diesem Behufe geeignete Reverse abzuverlangen.

8.

Die dermal angeordnete Art und Weise des Absatzes des Stempelpapiers kann nach Umständen zeitgemäßen Abänderungen unterliegen. Weder von den Rentämtern, noch den Kommissionairen können aus dem ihnen dermal übertragenen Verlage bei eintretenden wirklichen Abänderungen besondere Rechte, wie sie immer Namen haben mögen, abgeleitet werden.

9.

Die Rentämter und Kommissionaire haben über die Empfänge von Stempelpapier, über den Verkauf desselben und über die Geldeinnahmen Buch zu halten, die jeden Monats eingehenden Stempelgelder am Ende desselben pünctlich an die Kreisverlagsämter einzusenden und mit Schluß des Jahres vollständige Abrechnung zu pflegen.

10.

Die Königl. Regierungen führen aber über die Verlagämter und Kommissionen die Aufsicht. Sie sorgen für die Einhaltung richtiger Ordnung bei denselben, und die pünctliche Ablieferung der Stempelgefälle. Die Ueberzeugung davon verschaffen sie sich aus den zu erholenden monatlichen Material- und Kassaanzeigen, dann durch Einsichtnahme gelegenheitlich der abzuordnenden allgemeinen Aemter- und Kassavisitationen. Ferner bewirken sie die rechtzeitige Abrechnung mit den Kreisverlagsämtern und lassen in dem Falle, daß die ausgestellten Haftungen nicht baar ausgelöset, sondern zum Theil mit Materialvorrath nachgewiesen werden, die Konstatirung des Materialwerthes auf dem geeigneten Wege eintreten.

11.

Den Rentbeamten und Kommissionairen wird für ihre Mühewaltung eine Tantieme zu 1½ Procent von den eingehenden Stempelgeldern bewilligt. Das zu übersendende Stempelpapier, so wie die dafür abzuliefernden Gelder werden als Dienstsachen portofrei behandelt.

12.

Die Königl. Aemter und Privaten können ihren Bedarf an Stempelpapier von den Kreisverlagsämtern, jedoch nur gegen baare Bezahlung und auf ihre Kosten gegen einen gleichen Rabat von 1½ Procent beziehen, wenn das abzunehmende Papier den Betrag von 10 fl. erreicht, oder übersteigt. Werden dieselben aber vorziehen, das Stempelpapier zu ihrem Gebrauche oder zum weiteren Verkaufe von den Rentämtern zu beziehen; so sollen diese verbunden seyn, ihnen die verlangten Sorten und Quantitäten gegen baare Zahlung abzugeben, und ihnen einen Rabat von 1 Procent zu überlassen, wenn der Betrag des abgenommenen Stempelpapiers die Summe von 10 fl. erreicht

oder übersteigt. Für das auf diese Weise abgegebene Stempelpapier haben demnach die Rentämter für sich nur ein halbes Procent zu genießen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. General-Commissairs.
v. Bomhard.

Publicandum.
Den Absatz des Stempelpapiers betr.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

Von der Verwaltung der städtischen Leih- und Pfand-Anstalt werden am Donnerstag, den 1. Juni dieses Jahres, die bis dahin von Nummer 4228 bis 5280 incl. unausgelößt verbleibenden Pfänder der Monate Februar und März 1825, im Gasthauße zur goldenen Krone von Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr an, dem öffentlichen und meistbietenden Verkaufe gegen sogleich baare Bezahlung, ohne welche kein licitirter Gegenstand verabfolget wird, vorschriftsmäßig ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Bayreuth, den 10. Mai 1826.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Schoberth.

Bayreuth, den 26. Januar 1826.
Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.
Publicandum.

Bei Auswanderung des Matthäus Rauh von Mosenberg, Landgerichts Pegnitz, nach Starkhardtshofen, im Jahre 1805, erlegte dieser bei der vormaligen Kriegs- und Obersteuer-Kasse zu Bayreuth ein Kautions-Kapital, welches bei der damaligen K. Preuß. Bank in Franken verzinslich angelegt und von solcher dagegen eine Banco-Versicherung d. d. Fürth, den 27. Juni 1805, sub Nr. 19093 ausgestellt wurde, daß selbe das von der Königl. Kriegs- und Obersteuer-Kasse zu Bayreuth für den Matthäus Rauh zu Mosenberg verzinslich angelegte Depositum auf Verlangen an die K. Fränk. Invaliden-Kasse zu Ansbach oder Ordre zahlen werde. Das erlegte Kautions-Kapital soll durch Eine Königliche Regierung des Obermainkreises an die Rauhischen Erben nunmehro zurückbezahlt werden; allein die obenerwähnte von der vormaligen Bank zu Fürth ausgestellte Original-Urkunde ist inzwischen abhanden gekommen, wodurch die Einlösung des fraglichen Kapitals zur Zeit nicht erfolgen kann.

Zu Folge Antrags Einer Königlichen Regierung des Obermainkreises ergeht daher an den unbekannten Besitzer des bezeichneten Original-Documents die Aufforderung, solches binnen 6 Monaten und längstens bis zum

22. September 1826, Vormittags 10 Uhr

bei unterzeichneter Behörde um so gewisser zu produziren, als außerdem nach Verlauf dieses Termins dasselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
(L. S.) Schweizer.

Passer.

Nach einem hohen Regierungs-Befehl vom 8ten d. Ms. sollen die durch Fixation der Zehenten entbehrlich gewordenen Zehendscheunen zu Seulbitz und Neunkirchen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Steigerungstermin hiezu ist auf

Mittwoch den 24ten d. Ms. Vormittags 9 Uhr,

im Locale des unterzeichneten Königl. Rentamts anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hierdurch eingeladen werden. Bayreuth, den 11. Mai 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Die dem hiesigen Hospital eigenthümlich zugehörige Wiese nahe beim Eremitenhof, 9½ Bayerische Tagwerk enthaltend, soll auf weitere drei Jahre, nämlich von 1826 bis 1828 incl. an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden, wozu Termin auf

Donnerstag den 18. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt ist, zu welchem sich Pachtliebhaber im hiesigen

Hospital-Gebäude einfinden und den Hinschlag vorbehaltlich Magistratlicher Genehmigung gewärtigen können.

Bayreuth, den 12. Mai 1826.

Die Hospital-Verwaltung.

Birner. Martin.

Der Zustand des bei dem hiesigen Königl. Landgerichte vorhandenen sogenannten Consensbuches ist so beschaffen, daß man von Hypothekenamtswegen sich veranlaßt sieht, alle diejenigen, welche als Hypothekengläubiger oder sonst als Realprätendenten im hiesigen Amtsbezirke betheiligt sind, auf das Patent vom 19. Mai 1800, wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in den fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth, insbesondere auf den §. 7 hiermit aufmerksam zu machen und sie aufzufordern, ihre in jene früheren Jahre fallenden Hypotheken oder sonstigen Realansprüche, welche nicht von Amtswegen in die neuen Hypothekenbücher übergetragen werden müssen, noch vor Eintritt des zur Einführung des neuen Hypothekengesetzes bestimmten Termines vorschriftsmäßig dahier anzumelden. Weidenberg, am 11. Mai 1826.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Das Königliche Landgericht Gefrees hat im Schuldenwesen des Schneidermeisters Johann Heinrich Becher zu Gefrees, dessen eigenem Antrage gemäß, dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttage, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf

Dienstag den 30. May,

2) zur Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 26. Junius,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Montag den 10. Julius,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschliessung der Forderung von der gegenwärtigen Ganthandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Berneck, den 10. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Von dem Königlich Bayerischen Landgericht Erlangen wird hiermit bekannt gemacht, daß über den Nachlaß des verstorbenen Handelsjuden Simon Meier Aub zu Baiersdorf unter dem heutigen der Concurs eröffnet worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner Forderungen haben, hierdurch aufgefordert, in den gesetzlichen 3 Edictstagen, wovon der erste zur Liquidation der Ansprüche auf den

14. Juni,

der zweite zur Anbringung der Einreden auf den

26. Juli,

und der dritte zum Schlußverfahren, nemlich zur Replic auf den

23. August,

und zur Duplic und Schlußverhandlung auf den

6. September d. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte vor dem hiesigen Landgerichte zu erscheinen, und alles, was zur Liquidmachung der Forderung erforderlich ist, im ersten Termin bei Vermeidung der Präclusion vorzulegen und anzuzeigen; in dem zweiten und dritten Termin ist der Nachtheil des Ausschlusses mit der geeigneten Handlung im Fall des Ausbleibens zu gewärtigen. Man wird sich im ersten Edictstage zugleich bemühen, die Sache mit den erscheinenden Gläubigern in Güte auszumachen, damit kostspielige Weiterungen vermieden werden. Es könnte sich daher ereignen, daß dem im ersten Termin Ausbleibenden auch ein Restitutionsgesuch nichts mehr hälfe, und wird daher dessen gehörige Abwartung schon in sofern jeder sich empfohlen seyn lassen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner Vermögensstücke, es sey pfandweise oder aus einem sonstigen Rechtstitel in Handen oder an denselben etwas zu bezahlen haben, bei Verlust ihrer Rechte daran, oder bei nochmaliger Zahlung, aufgefordert, dem Landgericht

binnen 4 Wochen hievon Anzeige zu machen. Wornach sich zu achten. Erlangen, den 31. März 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Puchta.

Der Handelsjude Salomon Lengfelder zu Zeckendorf, ist Willens, sein sämmtliches Vermögen, an seine noch unbefriedigten Gläubiger abzutreten, und wenn diese nicht die gütliche Theilung vorziehen sollten, sich dem Concurs-Prozesse zu unterwerfen. Es wird demnach Termin 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, so wie zur gütlichen Ausgleichung auf den

28. Mai l. J.,

in deren Entstehung; 2) zur Anbringung der gegen die angemeldeten Forderungen statt findenden Einreden, auf den

28. Juni c. a.,

3) zum Vorbringen der Gegeneinreden und Schlußeinreden, auf den

28. Juli d. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und werden sämmtliche Gläubiger mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Edictstage den Ausschluß der Forderung und eventuell das Nichterscheinen an den übrigen Tagen den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge hat. Wer etwas zur Masse gehöriges in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt seiner Rechte zurückzugeben. Scheßlitz, den 10. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Freih. von Sazenhofen.

Auf die dem Wirth Anton Pezold zu Hochstall gehörigen, und dem öffentlichen Verkauf ausgestellt gewesenen Realitäten, bestehend: a) in einem Wirthsund Brauhauße mit Scheune, Stallung und 8 Tagwerk Waldung, dann b) in einem unbezimmerten Viertelhof, der Schlettenhof genannt, wurde ein Aufgebot von 1900 fl. rheinl. gelegt. Da hiedurch der Schätzungspreis nicht erreicht ist, so wird auf Antrag eines Realgläubigers ein neuerlicher Verkaufstermin auf

Samstag den 3. Juni l. Js.,

in loco Hochstall unter dem Bemerken angesetzt, daß an diesem Tage der bedingte Hinschlag erfolgen wird. Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, am besagten Termine sich in Hochstall vor der dortigen Gerichts-Commission einzufinden, und ihre Aufgebote zu Protocoll zu legen. Hollfeld, den 24. April 1826.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Auf Antrag der Creditoren der Schreiners-Wittib Anna Eisenhuth zu Tannfeld werden die Immobilien derselben, als: 1) ein Tropfhaus mit Keller, angebautem Stadel, und 2 Gemeindetheilen, 2) ½ Tagwerk Feld, der Vogelheerd, 3) ½ Tagwerk Feld in der Haid, 4) 1 Tagwerk Feld, im Kuhanger, oder das Außeräckerlein, 5) ½ Tagwerk Feld, im Hanfgarten, oder das Hanfäckerlein, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, kommenden

Freitag den 26. Mai

im hiesigen Geschäftslocale ihre Anbote zu Protocoll zu geben. Hollfeld, am 28. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landr.

Das von dem ehemaligen Justizamte Kupferberg geführte und dem hiesigen K. Landgerichte im Auszug übergebene Konsensregister, welches sich auf die Hypotheken-Districte Kupferberg und Ludwigschorgast und auf den Zeitraum von 1791 bis 1812 incl. erstreckt, ist wegen seiner Unvollständigkeit nicht so beschaffen, daß die Uebertragung der in demselben vorgemerkten Posten in die neu anzulegenden Hypothekenbücher von Amtswegen erfolgen kann. Auf den Grund des höchsten Genehmigungs-Rescripts des K. Appellationsgerichts des Obermainkreises vom 11ten curr. werden alle diejenigen, welche unangemeldete und noch nicht übertragene hypothekarische Rechte aus den von dem ehemaligen Justizamte Kupferberg auf Besitzungen der Hypotheken-Districte Kupferberg und Ludwigschorgast in der oben bestimmten Zeit ausgestellten Hypothekenscheinen und Vormerkungen in die neuen Hypothekenbücher übergetragen wissen wollen, hiermit aufgefordert, dieselben noch vor dem 1. Juni dieses Jahres, als dem gesetzlich bestimmten Einführungstermine, bei unterzeichnetem Hypothekenamte anzumelden, widrigenfalls dieselben bei der Uebertragung in das neue Hypothekenbuch nicht mehr berücksich-

tiget, sondern von Amtswegen aus dem fraglichen Auszug des Konsensregisters gelöscht werden würden. Culmbach, den 28. April 1826.

Königliches Landgericht, als Hypothekenamt.
Gareis.

Gegen Thomas Polster, Schuhmachermeister zu Pretzfeld sind viele Schulden offenbar worden. Um das Verfahren, welches gegen denselben einzuleiten ist, zu bemessen, und allenfalls eine Uebereinkunft mit den Gläubigern in Absicht auf derselben Befriedigung zu bewirken, werden sämmtliche zu Liquidation ihrer Forderung hiemit auf

Mittwoch den 31sten d. Mts., Vormittags 9 Uhr

hieher vorgeladen. Diejenigen, welche nicht erscheinen, werden von einer allenfalls zu Stande kommenden Uebereinkunft ausgeschlossen. Ebermannstadt, den 2. Mai 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht dahier.
Rascher.

Auf Requisition des K. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg als Verlassenschafts-Behörde wird die zur Verlassenschafts-Masse des Herrn Appellationsgerichts-Raths Küster gehörige, frei eigenthümliche mit 200 fl. Steuerkapital belegte Jagd-Gerechtigkeit im Umkreise von Bischberg diesseits und jenseits des Mains und der Regnitz wiederholt zum Verkaufe gebracht. Verkaufs-Termin steht auf den

29. May Vormittags 11 Uhr

dahier an, wozu Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Bamberg, den 29. April 1826.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Vom Königlichen Landgerichte Pegnitz wird hierdurch das Gut des Bauersmanns Georg Kürzdörfer zu Kaltenthal, bestehend aus einem halben Hof, wozu gehört das Wohnhaus Nr. 8, mit eingerichteter Stallung, einem Stadel, 6¾ Tagwerk Felder, 3 Tagwerk Wiesen, 1½ Tagwerk Holz, Huth und 2 Klafter Gerechtholz, auf Antrag eines Gläubigers öffentlich zum Kauf ausgeboten. Der Versteigerungs-Termin ist auf den

9. Juni, Vormittags

am hiesigen Landgerichts-Sitze anberaumt worden, was besitzfähigen Kaufsliebhabern mit dem Beisatz bekannt gemacht wird, daß ihnen die Einsichtnahme der Taxations-Verhandlung in der Landgerichts-Registratur täglich frei steht, und der Zuschlag nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung erfolgt. Schnabelwaid, am 12. April 1826.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Der unbezimmerte halbe Hof des Hammermeisters Johann Adam Wölfel zu Martinlamitz, bestehend aus 2 Jauchert Garten-Acker, aus 6 Jauchert, dem sogenannten großen Acker, aus 4½ Jauchert Wiese, die Lamitzwiese, aus 1¼ Jauchert, die Stegwiese, aus 1½ Jauchert, die Hammerwiese, und aus 19½ Jauchert Buschholz, die Leithen genannt, worüber eine gerichtliche Schätzung vom 29. Juli 1824 vorliegt, wird auf kommenden

Mittwoch den 31. Mai l. J., Vormittags 9 Uhr,

in loco Martinlamitz im dortigen Ludwigischen Wirthshauße an die Meistbietenden verkauft. Die Real-Prätendenten haben an diesem Tage sogleich ihre Real-Ansforderungen zu liquidiren. Rehau, 14. März 1826.

Königliches Landgericht Rehau.
I. Abw. d. Ldg. Vorst.
Tröger.

Christoph Lang zu Buckendorf hat sich als zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

31. May,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

28. Juni,

3) zum Schlußverfahren auf den

26. Juli l. J.

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Christoph Lang hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen der Gläubiger am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ganttägen aber die Ausschließung mit den an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen

zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Schuldners in Handen haben, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem hiesigen Gerichte zu erlegen. Weismain, am 24. April 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bei dem hiesigen Rentamt werden am Sonnabend, den 27ten d. Ms. Vormittags, von den aufgespeicherten gut qualificirten 1825er Früchten, 150 Scheffel Korn und 200 Scheffel Haber, mit Vorbehalt höchster Genehmigung öffentlich versteigert, und Kaufsliebhaber dazu eingeladen. Wunsiedel, den 8. Mai 1826.

Königliches Rentamt.

Bei dem unterfertigten Königlichen Rentamte werden am

Montag den 29sten d. M., Morgens 9 Uhr,

circa 13 Schäffel 5 Metzen Waizen und 107 Schäffel Korn, von vorzüglicher Qualität aus dem Erndtejahre 1825, mit Vorbehalt höchster Genehmigung öffentlich versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Nattelsdorf, am 5. Mai 1826.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.
Dr. Klinger.

Gegen den Gastwirth Johann Knaus dahier, wurde der Koncurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher folgende Ediktstäge ausgeschrieben. 1) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderung auf

Montag den 5. Juni,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf

Montag den 3. Juli,

und 3) zur Aufnahme der Schlußsätze auf

Freitag den 4. August,

jedesmal Morgens 9 Uhr. Sämmtliche Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß sie im Ausbleibungsfalle am ersten Ediktstage von der Concursmasse, an den zwei andern dagegen mit der sie treffenden Handlung ausgeschlossen werden. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter dem Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Guttenberg, den 2. May 1826.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschafts-Gericht Guttenberg.
Kreß.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter macht hiemit dem verehrungswürdigen Publikum bekannt, daß er die Traiteur-Wirthschaft der Frau Lösch zu St. Georgen angetreten hat. Gute Bedienung versicherud, bittet er um zahlreichen gütigen Besuch.

Christoph Küffner.

Gegen erste hypothekarische Versicherung auf 33⅞ Jauchert Feld, 25⅛ Jauchert Wiesen, 1¼ Jauchert Holz, dann 18¾ Jauchert Huth, wird ein Vorlehen von 5600 fl. rhl. gesucht. Ueber die nähern Bedingnisse giebt das hiesige Zeitungs-Comtoir hinlängliche Auskunft.

Für ledige Personen ist ein Logis von 2 Zimmern und Kammer ständlich zu vermiethen, und im Zeitungs-Comtoir zu erfragen.

Auf dem Schloßplatze Nr. 277 ist ein Logis auf Jacobi zu beziehen. Das Nähere bei der Eigenthümerin.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 11. May 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	92	
ditto à 5% „ „ .	102½	
Land-Anlehen à 5% . . .		102⅛
Lott. Loose E—M à 4% .	102⅛	101⅞
ditto E—M à 4% . . .		
ditto „ „ 2 mt. . . .		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	100	
ditto ditto à fl. 25.	99	
ditto ditto à fl. 100.	100	

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 59. Bayreuth, am 19. May 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 4. May 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 62 der allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation ꝛc. der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr., ist den K. Kreis-Regierungen die Regulirung und Handhabung der Fleisch-, Mehl- und Biertaxen übertragen worden. In Absicht der letzteren ist das Verfahren hiebei und die Erhebung der Gersten- und Hopfenpreiße durch die Districts-Polizei-Behörden, bereits genau vorgeschrieben, wornach sich selbige auch für die Zukunft ferner zu achten haben.

In Absicht der Fleisch- und Mehltaxen und deren Regulirung sind hingegen bisher keine allgemeinen Normen aufgestellt worden, vielmehr wurden die Taxen von den Districts- und Local-Polizei-Behörden nach örtlichen Verhältnissen regulirt. Damit nun die K. Regierung in den Stand gesetzt werde, die bisher bestandenen mehrfachen Normen sämmtlich genau kennen zu lernen, zu würdigen, und für künftig zum Gebrauch bei der selbst vorzunehmenden Tax-Regulirung festzustellen; so werden die Districts-Polizei-Behörden, nämlich die Land- und Herrschaftsgerichte und die unmittelbaren Magistrate hierdurch angewiesen, vorerst und bis auf weitere Weisung die Fleisch- und Mehltaxen für ihre Bezirke zwar selbst allmonatlich zu reguliren und auszuschreiben, zu gleicher Zeit aber die Anzeige davon hieher zu erstatten, und die Berechnungen ausführlich beizulegen, worauf die beliebte Taxregulirung sich gründet, damit, wenn es erforderlich scheinen sollte, die nöthige Abänderung sogleich getroffen werden kann, und der Zweck erreicht werde, die sämmtliche bisher im Kreise beobachteten Berechnungs-Arten kennen zu lernen, mit einander zu vergleichen, und soviel als möglich für künftig zu vereinigen.

Wo bisher Fleisch und Mehl oder einzelne Gattungen davon einer polizeilichen Taxe nicht unterlagen, und deren Preiße der Concurrenz überlassen waren, da hat es ferner dabei das Verbleiben, wenn nicht bemerkte Mißstände eine andere Einrichtung, oder Einführung der polizeilichen Taxe nöthig machen, worüber jedoch zuvor Anzeige hieher zu erstatten und Genehmigung einzuholen wäre.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Die Regulirung der Fleisch- und Mehltaxen betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 10. May 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Lauf des Monats May l. J. erledigten Waisenhaus-Pfründen wurden an Nachstehende verliehen:

12 fl. — kr. an die vater- und mutterlose Waise, Johann Georg Limmer von Metzelsdorf, im Landgericht Culmbach,

15 fl. — kr. an die hinterlassenen Kinder des Taglöhners Wolf zu Süßhügel, im Landgericht Gefrees, mit Namen:

1) Anna Margaretha Theresia,
2) Johann und
3) Heinrich Wolf;

15 fl. — kr. an die hinterlassenen Kinder des Holzhauers Häfner zu Dürrenhieb, im Landgericht Gefrees, mit Namen:

1) Johann Pankraz,
2) Johann Adam,
3) Johann Conrad und
4) Dorothea Rosina Christiana Häfner,

10 fl. — kr. an Johann Nicolaus Wappler zu Wunsiedel.

Der Genuß beginnt vom 1. Juni c., welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Pfründen-Verleihung betr.

Friedmann.

Bekanntmachung.

Die polizeiliche Anordnung, daß jeder Getraidtkauf bei dem Stadtmagistrat angezeigt werden muß, scheint in Vergessenheit gekommen zu seyn.

Es werden die hiesigen Einwohner daher mit der Bemerkung erinnert, daß jeder Contraventions-Fall geeignet bestraft werden wird.

Bayreuth, am 12. May 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Bekanntmachung.

Von der Verwaltung der städtischen Leih- und Pfand-Anstalt werden am Donnerstag, den 1. Juni dieses Jahres, die bis dahin von Nummer 4228 bis 5280 incl. unausgelößt verbleibenden Pfänder der Monate Februar und März 1825, im Gasthauße zur goldenen Krone von Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr an, dem öffentlichen und meistbietenden Verkaufe gegen sogleich baare Bezahlung, ohne welche kein licitirter Gegenstand verabfolget wird, vorschriftsmäßig ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Bayreuth, den 10. Mai 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Bayreuth, den 27. Februar 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird den Gläubigern und Erben des am 2. Mai 1825 zu Regnitzlosau hinter der Kirche verstorbenen Kammerherrn, Freiherrn Ernst Christoph v. Reitzenstein, hiedurch bekannt gemacht, daß über dessen Nachlaß, zu welchem das allodiale Rittergut Regnitzlosau hinter der Kirche und ⅔ von dem sogenannten Händelschen Lehen zu Pilgramsreuth und Fohrenreuth gehören, der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden ist.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des gedachten verstorbenen Freiherrn v. Reitzenstein werden daher vorgeladen, in dem vor dem Protocollisten Nürmberger auf den

13. Juni 1826, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Liquidationstermin persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ihre Ansprüche an die Nachlaßmasse gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit der Verwarnung, daß die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Denjenigen Gläubigern, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften von der persönlichen Erscheinung gehindert werden und denen es am hiesigen Gerichtssitz an Bekanntschaft fehlt, werden die hiesigen Königlichen Advocaten Keim, Morg, Schöpf und Scheidemandel vorge-

schlagen, an deren Einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riebel.

Bayreuth, den 13. April 1826.

Das
Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth
hat in dem Schuldenwesen des Metzgermeisters Heinrich Hopfmüller von der Saas den Concurs erkannt, und wurde vom Gemeinschuldner auf das Rechtsmittel der Berufung gegen das Erkenntniß verzichtet.

Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

12. Mai,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

30. Mai,

3) zur Abgabe der Schluß-Erinnerung, und zwar für die Re- und Duplik auf den

16. Juni,

jederzeit Vormittags 9 Uhr in diesseitigem Sessionszimmer coram commissario Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten Knoll festgesetzt, und an sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners die Vorladung zu diesen Verhandlungen öffentlich und unter dem Rechtsnachtheil erlassen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edictstag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Die Gläubiger, welche sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen wollen, werden auf Berichtigung des Vollmachtspuncts aufmerksam gemacht; alle diejenigen aber, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Voigt.

Der Taglöhner Andreas Sengenberger von Neunkirchen und dessen Verlobte Ursula Beyer von Donndorf, haben vermöge gerichtlichen Vertrags vom 24. Februar l. J. die in dem ehemaligen Fürstenthum Bayreuth übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 12. April 1826.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Nach einem hohen Regierungs-Befehl vom 8ten d. Ms. sollen die durch Fixation der Zehenten entbehrlich gewordenen Zehendscheunen zu Seulbitz und Neunkirchen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Steigerungstermin hiezu ist auf

Mittwoch den 24ten d. Ms. Vormittags 9 Uhr,

im Locale des unterzeichneten Königl. Rentamts anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hierdurch eingeladen werden. Bayreuth, den 11. Mai 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Das
Königliche Landgericht Pottenstein
hat im Schuldenwesen des Johann Gebhardt Märtelshanns von Leutzdorf durch Entschließung vom 13. April c. die Gant erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen

Mittwoch den 7. Juni c.

2) zur Abgabe der Einreden

Freitag den 7. Juli c.

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen

Mittwoch den 9. August c.

jedesmal Morgens 8 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei

Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Pottenstein, den 25. April 1826.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Das Bauerngut des Johann Gebhardt Märtelshanns von Leuzdorf, geschätzt auf 860 fl. wird vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Termin auf

Mittwoch den 31. May c.

im Orte Leuzdorf im Hauße des Gemeindebevollmächtigten Werner anberaumt. Kaufslustige haben sich daselbst einzufinden, und die Auswärtigen mit gerichtlichen Vermögens-Zeugnissen sich zu versehen. Dieses Gut giebt Handlohn zu 10⅔ dem K. Aerar, ist dahin zehentbar zum 10ten Theile, frohn- und blutzehentpflichtig, reicht 2 fl. 25 kr. 4 hl. Steuer in simplo, Erbzinns und Verspruchgeld zu 10 fl. 13 kr. 1½ hl. gegen Genuß einer Weissaat von 12½ kr. jährl., dann 2 Metz. 2 Vierl. 4⅓ tel Hanfkörner als Gült. Pottenstein, den 25. April 1826.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Anwesen des Johann Schedel in Mähring, in Wohnhaus sammt Stallung, Stadel, Schupfe, 2 Lagerkeller, Fleischbank und Saamgärtl, dann 7½ Tagwerk Felder und 1½ Tagwerk Wiesen bestehend, am

1. Juni d. J.

öffentlich an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung versteigert. Kaufsliebhaber mögen sich zur bestimmten Zeit in Mähring einfinden. Tirschenreuth, am 1. May 1826.

Königliches Landgericht.
Der
Königliche Landrichter,
v. Gradl.

Die zur Concursmasse des Kaspar Fischer zu Weismain gehörigen Realitäten, nemlich: ein dem Spitale zu Thurnau lehenbares Haus mit Hofraith und Hausgärtlein, dann ½ Tagwerk Feld, hinter dem Garten, werden hiemit öffentlich zum Kaufe ausgebothen und Strichtermin auf

2. Juni d. J.

angesetzt, an welchem Tage die Kaufslustigen hier bei Gericht zu erscheinen, von der Belastung der Verkaufsgegenstände Einsicht zu nehmen, und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen haben. An eben diesem Tage werden im Hauße des Kaspar Fischer auch einige Mobilien, Federvorräthe und Handwerkszeug gegen baare Zahlung an den Meistbiethenden verstrichen. Weismain, am 25. April 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Der Zustand des bei dem hiesigen Königl. Landgerichte vorhandenen sogenannten Consensbuches ist so beschaffen, daß man von Hypothekenamtswegen sich veranlaßt sieht, alle diejenigen, welche als Hypothekengläubiger oder sonst als Realprätendenten im hiesigen Amtsbezirke betheiligt sind, auf das Patent vom 19. Mai 1800, wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in den fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth, insbesondere auf den §. 7 hiermit aufmerksam zu machen und sie aufzufordern, ihre in jene früheren Jahre fallenden Hypotheken oder sonstigen Realansprüche, welche nicht von Amtswegen in die neuen Hypothekenbücher übergetragen werden müssen, noch vor Eintritt des zur Einführung des neuen Hypothekengesetzes bestimmten Termines vorschriftsmäßig dahier anzumelden. Weidenberg, am 11. Mai 1826.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das dem Taglöhner Christoph Pezold in Wasserknoten, gehörige Grundvermögen, bestehend in a) einem Tropfhaus Nr. 6, zu Wasserknoten, mit Hofrecht, Stadel, Grasgarten rc. rc., b) ⅛ Jauchert Feld, als Gemeintheil auf der Agnitz, 2ter Classe, c) ⅛ Jauchert Wiese, das Mühlränglein, 1ter Classe, d) 2½ Jauchert Feld, das Moosholz, 1ter und 2ter Classe, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin zur Versteigerung auf

Mittwoch den 31. Mai l. J.

in dem Orte Wasserknoten anberaumt, und werden be-

sitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiedurch eingeladen, sich in dem Heinzischen Wirthshauße in Wasserknoten an diesem Termin einfinden zu wollen. Berneck, am 22. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die Immobilien des Schneidermeisters Johann Heinrich Becher in Gefrees, bestehend a) in einem zum Magistrat Gefrees lehenbaren Haus, Nro. 107, b) Felsenkeller in der Zeuchmachersgasse, c) ⅞ Tagwerk Feld, aufm Putzenberg, d) ⅛ Tagwerk Garten, in der Zeuchmachersgasse, e) ⅞ Tagwerk Holz, in der Reuth, und f) ½ Tagwerk Gemeindeantheil aufm Putzenberg, welche heute auf 1020 fl. 40 kr. rhl. gerichtlich gewürdigt worden sind, öffentlich verkauft werden. Termin hiezu ist auf

Montag den 29. Mai früh 8 Uhr

angesetzt, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Uebrigens wird den Käufern eröffnet, daß der 65jährige Schneidermeister Johann Georg Becher die holz und lichtfreie Herberge im Hauße hat, solche als ein ius reale auf dem Hauße haftet, und daß das Taxationsprotocoll in dem Registratur-Locale zu jeder Stunde der Gerichtszeit eingesehen werden kann. Berneck, am 10. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der Handelsjude Salomon Lengfelder zu Zeckendorf, ist Willens, sein sämmtliches Vermögen, an seine noch unbefriedigten Gläubiger abzutreten, und wenn diese nicht die gütliche Theilung vorziehen sollten, sich dem Concurs-Prozesse zu unterwerfen. Es wird demnach Termin 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, so wie zur gütlichen Ausgleichung auf den

28. Mai l. J.,

in deren Entstehung; 2) zur Anbringung der gegen die angemeldeten Forderungen statt findenden Einreden, auf den

28. Juni c. a.,

3) zum Vorbringen der Gegeneinreden und Schlußeinreden, auf den

28. Juli d. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und werden sämmtliche Gläubiger mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Edictstage den Ausschluß der Forderung und eventuell das Nichterscheinen an den übrigen Tagen den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge hat. Wer etwas zur Masse gehöriges in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt seiner Rechte zurückzugeben. Scheßlitz, den 10. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Freih. von Sazenhofen.

Gegen Thomas Polster, Schuhmachermeister zu Pretzfeld sind viele Schulden offenbar worden. Um das Verfahren, welches gegen denselben einzuleiten ist, zu bemessen, und allenfalls eine Uebereinkunft mit den Gläubigern in Absicht auf derselben Befriedigung zu bewirken, werden sämmtliche zu Liquidation ihrer Forderung hiemit auf

Mittwoch den 31sten d. Mts., Vormittags 9 Uhr

hieher vorgeladen. Diejenigen, welche nicht erscheinen, werden von einer allenfalls zu Stande kommenden Uebereinkunft ausgeschlossen. Ebermannstadt, den 2. Mai 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht dahier.
Rascher.

Auf Requisition des K. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg als Verlassenschafts-Behörde wird die zur Verlassenschafts-Masse des Herrn Appellationsgerichts-Raths Küster gehörige, frei eigenthümliche mit 200 fl. Steuerkapital belegte Jagd-Gerechtigkeit im Umkreise von Bischberg diesseits und jenseits des Mains und der Regnitz wiederholt zum Verkaufe gebracht. Verkaufs-Termin steht auf den

29. May Vormittags 11 Uhr

dahier an, wozu Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Bamberg, den 29. April 1826.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Der Metzgermeister Johann Georg Schöpf dahier und dessen Ehefrau Magdalena Schöpf, geborne Kolb, haben auf den von ihren Anverwandten gemachten Antrag, beide als Verschwender zu erklären, der freien Disposition über ihr Vermögen sich begeben, und dessen Verwaltung hat nunmehr deren Curator, Töpfermeister Kolb übernommen. Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich Jedermann gewarnt, bei Vermeidung des gesetzlichen Nachtheils, den gedachten Schöpf'schen Eheleuten Credit zu ertheilen. Wunsiedel, den 20. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Der Metzgermeister Joseph Putschky dahier, hat sich auf den gestellten Antrag seiner Verwandten der freien Verfügung über sein Vermögen begeben. Dies wird hiermit unter der Verwarnung, dem ic. Joseph Putschky fernerhin keinen Credit zu ertheilen und mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß der Gastwirth Andreas Thierold zum goldnen Anker dahier demselben als Curator gestellt worden ist. Culmbach, am 15. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Gareis.

Bei dem hiesigen Rentamt werden am Sonnabend, den 27ten d. Ms. Vormittags, von den aufgespeicherten gut qualificirten 1825er Früchten, 150 Scheffel Korn und 200 Scheffel Haber, mit Vorbehalt höchster Genehmigung öffentlich versteigert, und Kaufsliebhaber dazu eingeladen. Wunsiedel, den 8. Mai 1826.

Königliches Rentamt.

Bei dem unterfertigten Königlichen Rentamte werden am

Montag den 29sten d. M., Morgens 9 Uhr,

circa 13 Schäffel 5 Metzen Waizen und 107 Schäffel Korn, von vorzüglicher Qualität aus dem Erndtejahre 1825, mit Vorbehalt höchster Genehmigung öffentlich versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Rattelsdorf, am 5. Mai 1826.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.
Dr. Klinger.

Die ärarialischen Zehntscheunen, als: 1) zu Prebitz; welche 38' lang und breit, auf einer 5' hohen Mauer errichtet, mit Brettern verschlagen, und mit Schindeln gedeckt ist, dann eine mit Bohlen gedielte Tenne, 2 Barnete, wovon das eine mit Schalen gepflastert, und 2 Böden mit Brettern überlegt, in sich enthält. 2) zu Stemmenreuth, welche 35½' lang und breit, mit Brettern verschlagen, und einfach mit Ziegeln gedeckt, dann mit einer gedielten Tenne, 2 Barneten, und 2 mit Brettern überlegten Böden versehen ist, werden hiermit als freies Eigenthum verkäuflich ausgebothen. Der Ausstrich erfolgt am

Dienstag den 30. May d. J. Vormittags

in dem dieramtlichen Geschäftszimmer, wozu Kaufslustige eingeladen werden. Pegnitz, am 12. May 1826.

Königlich Bayerisches Rentamt.
Ritter.

Gegen den Gastwirth Johann Knaus dahier, wurde der Koncurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher folgende Ediktstäge ausgeschrieben. 1) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderung auf

Montag den 5. Juni,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf

Montag den 3. Juli,

und 3) zur Aufnahme der Schlußsätze auf

Freitag den 4. August,

jedesmal Morgens 9 Uhr. Sämmtliche Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß sie im Ausbleibungsfalle am ersten Ediktstage von der Concursmasse, an den zwei andern dagegen mit der sie treffenden Handlung ausgeschlossen werden. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter dem Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Guttenberg, den 2. May 1826.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschafts-Gericht Guttenberg.
Kreß.

Die Mühle zu Rothenberg, welche ein gewisser Georg Müller, dermalen zu Bamberg besessen hat, wurde wegen ausgeklagten Hypotheken verkauft, inzwischen hieraus nicht so viel erzielt, daß mit dem Kauf-

schillinge die auf dem Verkaufs-Objecte haftenden Hypotheken, wie solche liquidirt worden, vollkommen befriediget werden könnten. Mittelst rechtskräftiger Verfügung vom 13. December 1825 wurde daher, um ermessen zu können, in welcher rechtlichen Ordnung die Hypothekengläubiger aus dem Kaufschillinge der Rothenberger Mühle zu befriedigen seyen, das Special-Concursverfahren erkannt. Diesemnach werden die betreffenden Hypothekengläubiger zur Anmeldung und Geltendmachung ihrer Forderungen, und zwar unter Originalvorlage der treffenden Urkunden und sonstigen Beweismittel resp. zur Vorbringung etwaiger Einreden gegen die Forderungen, dann zum Schlußverfahren auf

Mittwoch den 31. Mai l. J., früh 9 Uhr

hiemit vorgeladen. Wer von den Geladenen, sey es in Person oder durch Bevollmächtigte in diesem Termine nicht erscheint, soll von der Masse, resp. mit der treffenden Handlung ausgeschlossen seyn und werden. Tambach, den 14. April 1826.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.

Strebel.

Nachdem der sonstige Ortsvorsteher Franz Schwarzmann, dessen Haus vor einiger Zeit eingefallen und blos die mit Brettern bedeckte Vierung stehet, mit seiner Ehefrau zu Breitenlösau ihre Zahlungs-Unvermögenheit erklärt, und nach der mittlerweilen vorgenommenen Güterschätzung eine starke Ueberschuldung vorhanden, so werden die gesetzlichen Edictstäge hiemit ausgeschrieben, und zwar:

Donnerstag den 1. Juni 1826,

zur Anmeldung sämmtlicher Forderungen, unter Nachweis derselben und Vorlage der Original-Urkunden, bei Vermeidung des Verlustes der nicht gehörig liquidirten und nachgewiesenen Forderungen;

Donnerstag den 6. Juli 1826,

zur Vorbringung einiger Einreden gegen die im ersten Edictstag angemeldeten Forderungen;

Donnerstag den 3. August d. J.,

zum Schlußverfahren. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Schwarzmännischen Eheleute haben sich daher an den angezeigten Tagen jedesmal Vormittags 10 Uhr entweder persönlich oder durch hinreichend Bevollmächtigte vor hiesigem Patrimonialgericht einzufinden, indem das Nichterscheinen in dem ersten Edictstag den Verlust der nicht liquidirten Forderung, das Ausbleiben an den beiden andern Tagen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat. Aufseeß, den 1. Mai 1826.

Freiherrlich von Aufseeßisches Patrimonialgericht I. Classe.

Knab.

Gegen den Goldarbeiter Heinrich Fischer zu Küps wurde durch diesseitiges Erkenntniß vom 1. März d. J., welches nunmehr die Rechtskraft erschritten hat, die Gant eröffnet. Dem zu Folge werden die gesetzlichen Edictstage, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Mittwoch den 24. Mai d J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Mittwoch den 21. Juni d. J.,

und endlich 3) zur Abgabe der Schlußsätze, auf

Mittwoch den 19. Juli d. J.,

und zwar jedesmal früh 8 Uhr hiemit festgesetzt und ausgeschrieben. Hiezu werden alle diejenigen, welche an den obengenannten Schuldner aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben, unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ganttage den gänzlichen Ausschluß von der Masse, die Verabsäumung der beiden andern Termine aber den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge haben müßte. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem unterfertigten Concursgerichte zu hinterlegen. Oberlangenstadt, den 18. April 1826.

Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonialgericht I. Classe.

Eitzenberger.

Das zur Gantmasse des Goldarbeiters Heinrich Fischer zu Küps gehörige Wohnhaus mit Gärtlein und 6 Gemeindetheilen, Haus-Nr. 47, wird am

1. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, an welchem Tage sich die allenfallsigen Kaufsliebhaber im Lindner'schen Gasthauße zu Küps einfinden, und die Lasten und Be-

dingnisse vernehmen mögen. Der Hinschlag geschieht nach eingeholter Genehmigung der Gläubiger. Oberlangenstadt, den 18. April 1826.

Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonialgericht I. Classe.

Eitzenberger.

Zur Erlangung einer ausgeklagten Hypotheken-Forderung, wird das hieher gerichts- und lehenbare Nickelsee Feld des Johann Kastner in Bärnfels, von 2½ Tagwerk 19 Ruthen 6 Schuh öffentlich verkauft, und Termin hiezu auf den

2. Junius d. Js.

anberaumet, zu welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Egloffstein, den 18 April 1826.

Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Classe.

Güther.

Mit höchster Genehmigung Königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, vom 22ten v. M. wird hiemit bekannt gemacht: daß an den letzten Viehmarktstagen eines jeden Monats, somit in diesem Jahre am 31. Mai, 28. Juni, 26. Juli, 23. August, 20. September, 18. October, besondere Märkte für Masthammelvieh dahier abgehalten werden sollen, zu deren zahlreichen Besuch Verkäufer und Käufer mit der Versicherung eingeladen werden, daß von Seite der Polizeibehörde alles zur Erleichterung des Verkehrs nur immer Dienliche wird beigetragen werden. Schweinfurt, den 10. April 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Fichtel, Bürgermeister.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Unterzeichnete ist gesonnen, seine dahier gelegenen Grundbesitzungen: 1) eine Mahlmühle, die sogenannte Steegmühle, mit zweistöckigem Wohnhause Nr. 14, angebautem Mühlwerk an 3 Mahlgängen und 1 Oelschlaggang, Stallung auf 10 bis 11 Stück Vieh, 4 Wohnstuben, 4 Kammern, 2 Böden übereinander, Holzlege, Schorrgärtlein hinter der Mühle, einer einstöckigen halben Scheuer im Schulanger von Holz, mit Schindeln bedeckt, und hinter derselben ⅛ Tagwerk Grasgarten, rücksichtlich der Gebäude von mittlerem Baustande; dann an Grundstücken: 3⅛ Jauchert Feld, in der Lamitz, 2ter Classe, 3 Jauchert Feld, an der Kirchenlamitzer Straße, 3ter Classe, 3⅛ Jauchert Feld, das Birkenfeld, 1ster Classe, 2¼ Jauchert Wiesen, im Goldbach, 2ter Classe, 2⅞ Jauchert Wiesen, die obere Wiese an der Kirchenlamitzer Straße, 2ter Classe, 4½ Jauchert Buschholz an der Kirchenlamitzer Straße, 3ter Classe, und dem Forstrecht an jährlichen 6 Klaftern welchen Scheitholzes aus der Fürstlich Schönburgischen Ritterguts-Waldung dahier, gegen 35 kr. Anweisgeld, insgesammt freies Eigenthum, und ausser dem fixirten Ueberschreib- und Siegelgeld in Besitz-Veränderungsfällen von einem Speziesthaler für zwei Maas Rheinwein an das Königliche Pfarramt dahier noch mit folgenden Jährlichkeiten an dasselbe, als 1 fl. 7½ kr. rheinl. Walburgis- und Michaelis-Erbzins, einer Fastnachtshenne, einem halben Schock Eier zu Ostern, einer Weihnachtssemmel, oder 11¼ kr. dafür, und mit 1700 fl. Rustikal-Steuercapital, Steuer-Besitznummer 51, endlich mit 10 fl. 30 kr. Gewerbsteuer belastet, 2) ⅛ Jauchert walzendes Feld neben der Birken, das Pitschelsäckerlein, 1ster Classe, Fürstlich Schönburgisches Lehen, Steuer-Besitznummer 52, mit 30 fl. Steuer-Capital onerirt, 3) 1 Jauchert Feld, als Gemeindetheil, auf der Haid, 3ter Classe, dergleichen Lehen, Steuer-Besitznummer 51½, mit 45 fl. Steuer-Capital onerirt, entweder im Ganzen oder Theilweise öffentlich aus freier Hand zu verkaufen. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden ersucht, sich entweder in Person oder in frankirten Briefen an den unterzeichneten Eigenthümer zu wenden. Schwarzenbach an der Saale, Königlichen Landgerichts Rehau, den 9. Mai 1826.

Johannes Schardt.

Auf dem Schloßplatze Nr. 277 ist ein Logis auf Jacobi zu beziehen. Das Nähere bei der Eigenthümerin.

Ein junger Mensch, der schon mehrere Jahre auf Rentämtern gearbeitet hat, wünscht seine dermalige Stelle gegen billige Bedingnisse zu verändern. Portofreie Briefe mit der Addresse G. C. besorgt die Redaction dieses Blattes.

(Mit einer Beilage.)

Beilage

zu Nro. 59. des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Freitag — Bayreuth, 19. May 1826.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten des Ober-Mainkreises, für den Monat April 1826.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	1. April	88	88	—	8	42	34	34	—	7	21	2	2	—	5	6	8	8	—	3	18	
	8. "	85	85	—	8	54	63	63	—	6	54	2	2	—	5	54	29	29	—	3	27	
	15. "	95	89	6	8	15	76	69	7	6	54	1	1	—	5	30	19	19	—	3	25	
	22. "	130	130	—	8	33	60	60	—	6	36	2	2	—	5	24	30	30	—	3	30	
	29. "	102	102	—	8	21	65	65	—	6	36	1	1	—	5	36	32	32	—	3	30	
Bamberg.	1. April	93	93	—	8	—	2	2	—	7	—	—	—	—	—	—	4	4	—	2	27	
	8. "	61	61	—	8	—	53	53	—	7	—	—	—	—	—	—	6	6	—	2	18	
	15. "	159	159	—	8	—	75	75	—	7	—	70	70	—	5	40	9	9	—	2	20	
	22. "	72	72	—	8	—	44	44	—	7	—	20	20	—	5	20	6	6	—	2	25	
	29. "	404	404	—	7	30	33	33	—	6	45	—	—	—	—	—	12	12		2	30	
Hof.	6. April	128	128	—	10	51	146	146	—	7	6	157	157	—	4	33	142	142	—	3	—	
	13. "	123	123	—	10	39	138	138	—	7	15	134	134	—	4	39	131	131	—	2	57	
	20. "	146	146	—	10	48	141	141	—	7	9	162	162	—	4	39	149	149	—	2	54	
	27. "	132	132	—	10	39	129	129	—	7	15	154	154	—	4	39	142	142	—	3	3	

Bayreuth, den 9. May 1826.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Friedmann.

Monatliche Uebersicht

der

Taxen der vorzüglichsten Lebensbedürfnisse in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat April 1826.

Namen der Städte.	Fleisch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen.
	Rindfleisch 1 Pfund.		Kalbfleisch 1 Pfund.		Waizenmehl $\frac{1}{32}$ Metzen.		Roggenmehl $\frac{1}{32}$ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	5	3	5	—	4	1	—	—	3	3	1	$2\frac{2}{3}$	3	1	—	—	Zu Bayreuth und Hof ist das Roggenmehl kein verkäuflicher Gegenstand.
Bamberg.	6	2	5	2	3	—	1	1	3	$3\frac{1}{2}$	1	$3\frac{3}{4}$	3	3	—	—	
Hof.	6	—	4	2	4	—	—	—	4	$1\frac{2}{3}$	1	3	3	1	—	—	

Bayreuth, den 9. May 1826.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Friedmann.

Königlich Bayerisches privilegirtes
Intelligenz-Blatt
für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 60. Bayreuth, am 20. May 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 10. May 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wegen Anwendung des Stempelgesetzes in Militair-Einstands-Gegenständen ist von dem Königl. Staats-Ministerium der Finanzen unter dem 3ten d. Ms. das nachstehende allerhöchste Rescript erlassen worden.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium der Finanzen.

Was unterm 24ten v. M. an die Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern erlassen worden, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung.

Der Königl. Regierung wird auf ihren Bericht vom 8ten v. Ms., die Anwendung des Stempelgesetzes in Militair-Einstands-Gegenständen betr., erwiedert:

1) Die Berichte der Unterbehörden um Genehmigung zur Hinausbezahlung der Einstands-Kapitalien sind allerdings der Stempelpflichtigkeit nicht unterworfen, denn sie werden erstattet, damit die vorgesetzte Stelle prüfe und sich überzeuge, ob der Einstandsmann die ihm obgelegenen Verbindlichkeiten erfüllt, das Aerar, oder der Invalidenfond auf das Einstands-Kapital keine Ansprüche habe und ob der Ausbezahlung kein Hinderniß im Wege stehe, und betreffen sonach lediglich das Dienst und nicht das Privat-Interesse.

2) Die Einstands-Kontracte sind tax- und stempelpflichtig. Nach dem Gesetze vom 11. September v. J. müssen alle solche Urkunden sogleich auf Stempelpapier gefertigt werden und es kann daher auch im concreten Falle von dieser Bestimmung nicht abgegangen werden.

3) Die Quittungen über Zinnsen von Einstands-Kapitalien gehören, da die Dazwischenkunft der Behörden, welche blos über die richtige Bezahlung der Zinnsen an den Einstandsmann wachen, hier nichts entscheidet, überhaupt nicht in die Klasse derjenigen, bei welchen nach dem Stempelgesetze vom 18. December 1812, §. 3. lit. a der Stempel abhibirt werden muß. Dieselben sind daher im Allgemeinen von der Stempelpflichtigkeit frei zu lassen. München, den 3. May 1826.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Armannsperg.

Durch den Minister:

Der General-Secretair,

v. Geiger.

An die Königl. Regierung, K. d. F. des Obermainkreises.

Stempelgesetz-Anwendung in Militair-Einstandsgegenständen betr.

Welches den sämmtlichen Conscriptions-Behörden des Obermainkreises hierdurch zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung bekannt gemacht wird.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Director.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.
Die Anwendung des Stempelgesetzes in Militair-Einstandsgegenständen betr.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

Die polizeiliche Anordnung, daß jeder Getraidtkauf bei dem Stadtmagistrat angezeigt werden muß, scheint in Vergessenheit gekommen zu seyn.

Es werden die hiesigen Einwohner daher mit der Bemerkung erinnert, daß jeder Contraventions-Fall geeignet bestraft werden wird.

Bayreuth, am 12. May 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Bayreuth, den 27. Februar 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird den Gläubigern und Erben des am 2. Mai 1825 zu Regnitzlosau hinter der Kirche verstorbenen Kammerherrn, Freiherrn Ernst Christoph v. Reitzenstein, hiedurch bekannt gemacht, daß über dessen Nachlaß, zu welchem das allodiale Rittergut Regnitzlosau hinter der Kirche und ⅙ von dem sogenannten Händelschen Lehen zu Pilgramsreuth und Fohrenreuth gehören, der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden ist.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des gedachten verstorbenen Freiherrn v. Reitzenstein werden daher vorgeladen, in dem vor dem Protocollisten Nürmberger auf den

13. Juni 1826, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Liquidationstermin persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ihre Ansprüche an die Nachlaßmasse gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit der Verwarnung, daß die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Denjenigen Gläubigern, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften von der persönlichen Erscheinung gehindert werden und denen es am hiesigen Gerichtssitz an Bekanntschaft fehlt, werden die hiesigen Königlichen Advocaten Keim, Morg, Schöpf und Scheidemandel vorgeschlagen, an deren Einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Directo,
Schweizer.

Riedel.

Bayreuth, den 22. December 1825.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

werden der Schneiderssohn Johann Eberhardt Adami von hier, von dessen seit 1797 gehabten Leben und Aufenthalt keine Nachricht zu den diesseitigen Akten gekommen ist, und welcher dem Vernehmen nach zuletzt als Schneidermeister zu London sich aufgehalten haben soll, so wie dessen etwa zurückgelassene Erben und Erbnehmer auf Todeserklärungs-Antrag seines Bruders, hiesigen Schneidermeisters Matthäus Adami, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen neun Monaten, und spätestens in dem auf den

26. Februar 1827 Vormittags 9 Uhr

vor dem Commissario, Protokollisten Nürmberger auf hiesigem Kreis- und Stadtgerichte anberaumten Termine schriftlich oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweißung zu erwarten. Sollte aber weder obgedachter Johann Eberhardt Adami, noch sonst Jemand in dessen, oder dessen Erben Namen vor, oder im Termine sich melden, so wird Joh. Eberh. Adami für tod erklärt, die bisherige Verwaltung seines Vermögens aufgehoben, und dies den nächsten Erben, die sich also gesetzmäßig legitimiren können, zugeeignet werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.

Voigt.

Bayreuth, den 13. April 1826.

Das

Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

hat in dem Schuldenwesen des Metzgermeisters Heinrich Hopfmüller von der Saas den Concurs erkannt, und wurde vom Gemeinschuldner auf das Rechtsmittel der Berufung gegen das Erkenntniß verzichtet.

Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

12. Mai,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

30. Mai,

3) zur Abgabe der Schluß-Erinnerung, und zwar für die Re- und Duplik auf den

16. Juni,

jederzeit Vormittags 9 Uhr in diesseitigem Sessionszimmer coram commissario Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten Knoll festgesetzt, und an sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners die Vorladung zu diesen Verhandlungen öffentlich und unter dem Rechtsnachtheil erlassen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edictstag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Die Gläubiger, welche sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen wollen, werden auf Berichtigung des Vollmachtspuncts aufmerksam gemacht; alle diejenigen aber, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schwelzer.

Voigt.

In Folge der, kürzlich veranstalteten, frühern Ankunft der Post von Hof am Freitag, endiget sich die Aufnahme der Briefe zu den Posten nach Nürnberg, Ausburg ic. Regensburg, München ic. von heutigem Freitag an, jedesmal um 11½ Mittags. An den übrigen Wochentagen bleibt der Schluß benannter Posten, wie bisher, auf 4 Uhr Abends bestimmt. Bayreuth, am 19. May 1826.

Königliches Postamt.

Streitel.

Die Ehefrau des Bauern Johann Adam Küfner zu Seulbitz, Elisabetha Küfner, welche in der hier Orts geltenden ehelichen Gütergemeinschaft lebte, hat auf Separation ihres Eingebrachten und Sicherstellung desselben angetragen. Da indessen die Elisabetha Küfner für die bis jetzt contrahirten Schulden ihres Ehemannes mit ihrem Vermögen für den Fall haften müßte, als diese Schulden das Vermögen ihres Ehemannes übersteigen, so ist es nothwendig, daß der Schuldenstand desselben festgestellt wird. Sämmtliche Gläubiger des Johann Adam Küfner, Bauern zu Seulbitz, werden daher zur Liquidation ihrer Forderungen auf den

25. Mai c. Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß diejenigen, welche ihre Forderung bis zum angesetzten Termine nicht liquidiren, die Elisabetha Küfner außer Anspruch zu lassen haben, und sich lediglich an das Vermögen ihres Ehemannes, des Bauern Johann Adam Küfner zu Seulbitz halten können. Bayreuth, den 13. März 1826.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Nach einem hohen Regierungs-Befehl vom 8ten d. Ms. sollen die durch Fixation der Zehenten entbehrlich gewordenen Zehendscheunen zu Seulbitz und Neunkirchen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Steigerungstermin hiezu ist auf

Mittwoch den 24ten d. Ms. Vormittags 9 Uhr,

im Locale des unterzeichneten Königl. Rentamts anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hierdurch eingeladen werden. Bayreuth, den 11. Mai 1826.

Königliches Rentamt.

Ritter.

In dem alten Consensbuche des vormaligen Amtes

Kloster Ebrach vom Jahre 1794, welches unvollständig bis zum Jahre 1818 fortgesetzt wurde, kommen mehrere Consens-Capitalien gegen die Ebrache Pupillenpflege, das Kassariat und Bankamt vor, welche in der Folge der Zeit an die Königl. Spezial-Schulden-Liquidations-Commission und von dieser mittels Cession auf Privatpersonen übergegangen sind. Da dem unterfertigten Hypothekenamte die dermaligen Gläubiger, resp. Cessionarien nicht bekannt sind, so ergeht an dieselben die Aufforderung, ihre Forderungen noch vor Ablauf des Einführungs-Termins um so gewisser anzumelden, als sie außerdem die gesetzlichen Nachtheile in Ansehung der Priorität zu gewärtigen haben. Zugleich werden alle diejenigen, welche noch Hypotheken-Urkunden des vormaligen Kloster Ebracher Amtes von den Jahren 1794 bis 1818 in Handen haben, gleichfalls zur Anmeldung ihrer noch bestehenden Forderungen aufgefordert, da die Ausspürung der Schuldner oder ihrer Erben wegen Länge der Zeit bedeutend erschwert, oder, da dieselben sich nicht mehr im diesseitigen Amtsbezirke befinden, und ihr Aufenthalt unbekannt ist, gar unmöglich wird, wodurch die in der beantragten Anmeldung säumigen Gläubiger mit ihren Hypotheken-Forderungen leicht unbeachtet gelassen werden könnten. Burgebrach, am 9. Mai 1826.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Kreß, Landrichter.

Das den Gertraud Koyendörferischen Relicten von Enchenreuth zugehörig gewesene ⅛ Gülthöflein, unter Hs. Nr. 2, bestehend aus Haus, Stadel, einem Hausgärtchen ad 1/16 Tagwerk, 5 Morgen Feld und 2 Tagwerk Wiese, mit jährlich 2 Klafter Brennholz aus der K. Waldung, mit jährlich 3 fl. 32 kr. Steuer, 29 kr. Erbzins, 3 fl. 56 kr. stetem Handlohn, und 1 Schäffel 5 Metzen 16 Maas Habergilt, zusammen taxirt um 650 fl., wird auf Antrag der Interessenten wiederholt an den Meistbietenden öffentlich dahier veräußert. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher zu dieser Handlung hierdurch auf

Montag den 5. Juni 1826

hieher vorgeladen. Stadtsteinach, am 6. Mai 1826.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Zur Erlangung einer auf Execution beruhenden Forderung soll das dem Bauern Stephan Schmidt zu Neumark gehörige, dortselbst gelegene Frohngut, Hs. Nr. 293, welches aus Wohnhaus, Stadel, Backofen, Schaafstall, Grasgarten, 18 Tagwerk Feldern, 9½ Tagwerk Wiesen und 1¼ Tagwerk Buschholz besteht, zum Königl. Rentamt dahier handlohnbar, übrigens aber mit 13 fl. 35 kr. Grundsteuer und 4 fl. 29 kr. Gefälle belastet, und auf 2310 fl. gerichtlich taxirt worden ist, an die Meistbietenden verkauft werden. Zu dem hiezu nach dem gestellten Antrag zu Neumarkt in dem dort Köllbelischen Wohnhauße und zwar auf

Freitag den 9. Juni, Nachmittags 3 Uhr,

anberaumten Termin werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß die Einsicht des Taxationsprotocolls gestattet ist, und der Zuschlag nach der Executionsordnung erfolgen soll. Culmbach, den 27. April 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Vom
Königlichen Landgericht Culmbach
werden die nachbenannten abwesenden Personen:

1) Albrecht Rüger, Schneidergeselle aus Culmbach, geboren den 17. Februar 1758, und seit 52 Jahren abwesend,
2) Eberhard Taubenreuther, Schneidergeselle aus Culmbach, geb. den 8. April 1789, seit 1807 abwesend,
3) Johann Conrad Ordnung aus Trebgast, geb. den 3. April 1786, der als Legionist im Jahre 1813 den Feldzug nach Frankreich mitmachte, und von Aschaffenburg aus unterm 30. October 1813 die letzte Nachricht von sich gab,
4) Johann Nicolaus Hahn aus Trebgast, geb. den 10. September 1784, welcher im Jahre 1813 als Legionist den Feldzug nach Frankreich mitmachte, und unterm 6. Juni 1813, von Vorchheim aus, die letzte Nachricht von sich gab,
5) Heinrich Mösch, aus Ebersbach, geb. den 18. April 1792, der als Schuhmachergeselle in die Fremde ging, und seit dem 1. Juni 1815 die letzte Nachricht von sich gab,

oder deren allenfalls vorhandene unbekannte Erben und

Erbnehmer, auf den Antrag ihrer noch lebenden Verwandten aufgefordert, sich binnen einer Frist von neun Monaten oder in dem auf den

20. October 1826

angesetzten Termin in der hiesigen Landgerichts-Kanzlei entweder persönlich oder schriftlich durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte zu melden und weitere Anweisung zu gewärtigen. Wird sich keiner der Abwesenden oder deren unbekannten Erben melden, so soll alsdann den bekannten Erben der ersteren zurückgelassenes Vermögen, den Gesetzen gemäß ausgehändigt werden. Culmbach, den 13. September 1825.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Die zur Concursmasse des Kaspar Fischer zu Weismain gehörigen Realitäten, nemlich: ein dem Spitale zu Thurnau lehenbares Haus mit Hofraith und Hausgärtlein, dann ½ Tagwerk Feld, hinter dem Garten, werden hiemit öffentlich zum Kaufe ausgebothen und Strichtermin auf

2. Juni d. J.

angesetzt, an welchem Tage die Kauflustigen hier bei Gericht zu erscheinen, von der Belastung der Verkaufsgegenstände Einsicht zu nehmen, und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen haben. An eben diesem Tage werden im Hauße des Kaspar Fischer auch einige Mobilien, Federvorräthe und Handwerkszeug gegen baare Zahlung an den Meistbiethenden verstrichen. Weismain, am 25. April 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Der Zustand des bei dem hiesigen Königl. Landgerichte vorhandenen sogenannten Consensbuches ist so beschaffen, daß man von Hypothekenamtswegen sich veranlaßt sieht, alle diejenigen, welche als Hypothekengläubiger oder sonst als Realprätendenten im hiesigen Amtsbezirke betheiligt sind, auf das Patent vom 19. Mai 1800, wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in den fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth, insbesondere auf den §. 7 hiermit aufmerksam zu machen und sie aufzufordern, ihre in jene früheren Jahre fallenden Hypotheken oder sonstigen Realansprüche, welche nicht von Amtswegen in die neuen Hypothekenbücher übergetragen werden müssen, noch vor Eintritt des zur Einführung des neuen Hypothekengesetzes bestimmten Termines vorschriftsmäßig dahier anzumelden. Weidenberg, am 11. Mai 1826.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Auf Anbringen mehrerer Gläubiger wird das dem Taglöhner Christoph Pezold in Wasserknoten, gehörige Grundvermögen, bestehend in a) einem Tröpfhaus Nr. 6, zu Wasserknoten, mit Hofrecht, Stadel, Grasgarten 2c. 2c., b) ⅛ Jauchert Feld, als Gemeintheil auf der Agnitz, 2ter Classe, c) ⅛ Jauchert Wiese, das Mühlränglein, 1ter Classe, d) 2½ Jauchert Feld, das Moosholz, 1ter und 2ter Classe, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin zur Versteigerung auf

Mittwoch den 31. Mai l. J.

in dem Orte Wasserknoten anberaumt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hiedurch eingeladen, sich in dem Heinzischen Wirthshauße in Wasserknoten an diesem Termin einfinden zu wollen. Berneck, am 22. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Die ärarialischen Zehntscheunen, als: 1) zu Prebitz; welche 38′ lang und breit, auf einer 5′ hohen Mauer errichtet, mit Brettern verschlagen, und mit Schindeln gedeckt ist, dann eine mit Bohlen gedielte Tenne, 2 Barnete, wovon das eine mit Schalen gepflastert, und 2 Böden mit Brettern überlegt, in sich enthält. 2) zu Stemmenreuth, welche 35½′ lang und breit, mit Brettern verschlagen, und einfach mit Ziegeln gedeckt, dann mit einer gedielten Tenne, 2 Barneten, und 2 mit Brettern überlegten Böden versehen ist, werden hiermit als freies Eigenthum verkäuflich ausgebothen. Der Aufstrich erfolgt am

Dienstag den 30. May d. J. Vormittags

in dem diesamtlichen Geschäftszimmer, wozu Kaufslustige eingeladen werden. Pegnitz, am 12. May 1826.

Königlich Bayerisches Rentamt.
Ritter.

Bei dem hiesigen Rentamt werden am Sonnabend,

den 27ten d. Mts. Vormittags, von den aufgespeicherten gut qualificirten 1825er Früchten, 150 Scheffel Korn und 200 Scheffel Haber, mit Vorbehalt höchster Genehmigung öffentlich versteigert, und Kaufsliebhaber dazu eingeladen. Wunsiedel, den 8. Mai 1826.

Königliches Rentamt.

Die Mühle zu Rothenberg, welche ein gewisser Georg Müller, dermalen zu Bamberg besessen hat, wurde wegen ausgeklagten Hypotheken verkauft, inzwischen hieraus nicht so viel erzielt, daß mit dem Kaufschillinge die auf dem Verkaufs-Objecte haftenden Hypotheken, wie solche liquidirt worden, vollkommen befriediget werden könnten. Mittelst rechtskräftiger Verfügung vom 13. December 1825 wurde daher, um ermessen zu können, in welcher rechtlichen Ordnung die Hypothekengläubiger aus dem Kaufschillinge der Rothenberger Mühle zu befriedigen seyen, das Special-Concursverfahren erkannt. Diesemnach werden die betreffenden Hypothekengläubiger zur Anmeldung und Geltendmachung ihrer Forderungen, und zwar unter Originalvorlage der treffenden Urkunden und sonstigen Beweismittel resp. zur Vorbringung etwaiger Einreden gegen die Forderungen, dann zum Schlußverfahren auf

Mittwoch den 31. Mai l. J., früh 9 Uhr

hiemit vorgeladen. Wer von den Geladenen, sey es in Person oder durch Bevollmächtigte in diesem Termine nicht erscheint, soll von der Masse, resp. mit der treffenden Handlung ausgeschlossen seyn und werden. Tambach, den 14. April 1826.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.

Strebel.

Das Classenurtel in der Michael Deinhardtischen Gantsache zu Wölkendorf, ist heute ad valvas publicas affigirt, und sind diejenigen unbekannten Gläubiger präcludirt worden, die sich mit ihren Ansprüchen am ersten Edictstage nicht gemeldet haben. Thurnau, den 7. April 1826.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.

Knoch.

Der Bauernhof des Andreas Gerber zu Krögelhof wird am

1. Juni, Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Geschäfts-Locale wiederholt versteigert, da in dem am 18. April und 9. Mai c. a. angestandenen Verkaufstermin kein zureichendes Gebot gelegt wurde. Buchau, am 10. Mai 1826.

Gräflich Giechisches Patrimonial-Gericht.

Hoffmann.

Da in dem am 1. August v. J. angestandenen Termin zum Verkauf des — dem Egidius Mösel zu Gräfenbergerhüll, zugehörigen Ackers, der Pickelbaumacker genannt, 1 Tagwerk haltend, in der Flur Gräfenbergerhüll gelegen, kein Angebot erfolgt ist; so wird hiemit auf Antrag der Interessenten anderweiter Licitationstermin anberaumt, auf

Mittwoch den 31. Mai, Vormittags 9 bis 12 Uhr.

Dieser Termin wird auf erfolgten Antrag in loco Gräfenbergerhüll abgehalten, und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Simmelsdorf, am 9. Mai 1826.

Freiherrl. von Tucherisches Patrimonial-Gericht 1ster Classe.

Preis.

Nachdem der sonstige Ortsvorsteher Franz Schwarzmann, dessen Haus vor einiger Zeit eingefallen und blos die mit Brettern bedeckte Vierung stehet, mit seiner Ehefrau zu Breitenlösau ihre Zahlungs-Unvermögenheit erklärt, und nach der mittlerweilen vorgenommenen Güterschätzung eine starke Ueberschuldung vorhanden, so werden die gesetzlichen Edictstäge hiemit ausgeschrieben, und zwar:

Donnerstag den 1. Juni 1826,

zur Anmeldung sämmtlicher Forderungen, unter Nachweis derselben und Vorlage der Original-Urkunden, bei Vermeidung des Verlustes der nicht gehörig liquidirten und nachgewiesenen Forderungen;

Donnerstag den 6. Juli 1826,

zur Vorbringung einiger Einreden gegen die im ersten Edictstag angemeldeten Forderungen;

Donnerstag den 3. August d. J.,

zum Schlußverfahren. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Schwarzmännischen Eheleute haben sich daher an den angezeigten Tagen jedesmal Vormittags 10 Uhr entweder persönlich oder durch hinreichend Bevollmächtigte vor hiesigem Patrimonialgericht einzufin-

den, indem das Nichterscheinen in dem ersten Edictstag den Verlust der nicht liquidirten Forderung, das Ausbleiben an den beiden andern Tagen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat. Aufseeß, den 1. Mai 1826.

Freiherrlich von Aufseeßisches Patrimonialgericht I. Classe.
Knab.

Gegen den Goldarbeiter Heinrich Fischer zu Küps wurde durch diesseitiges Erkenntniß vom 1. März d. J., welches nunmehr die Rechtskraft erschritten hat, die Gant eröffnet. Dem zu Folge werden die gesetzlichen Edictstage, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Mittwoch den 24. Mai d J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Mittwoch den 21. Juni d. J.,

und endlich 3) zur Abgabe der Schlußsätze, auf

Mittwoch den 19. Juli d. J.,

und zwar jedesmal früh 8 Uhr hiemit festgesetzt und ausgeschrieben. Hiezu werden alle diejenigen, welche an den obengenannten Schuldner aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben, unter dem Rechtsnachtheile anherſ vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ganttage den gänzlichen Ausschluß von der Masse, die Verabsäumung der beiden andern Termine aber den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge haben müßte. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem unterfertigten Concursgerichte zu hinterlegen. Oberlangenstadt, den 18. April 1826.

Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonialgericht I. Classe.
Eitzenberger.

Das zur Gantmasse des Goldarbeiters Heinrich Fischer zu Küps gehörige Wohnhaus mit Gärtlein und 6 Gemeindetheilen, Haus-Nr. 47, wird am

1. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, an welchem Tage sich die allenfallsigen Kaufsliebhaber im Lindner'schen Gasthauße zu Küps einfinden, und die Lasten und Bedingnisse vernehmen mögen. Der Hinschlag geschieht nach eingeholter Genehmigung der Gläubiger. Oberlangenstadt, den 18. April 1826.

Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonialgericht I. Classe.
Eitzenberger.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Unterzeichnete ist gesonnen, seine dahier gelegenen Grundbesitzungen: 1) eine Mahlmühle, die sogenannte Steegmühle, mit zweistöckigem Wohnhauße Nr. 14, angebautem Mühlwerk an 3 Mahlgängen und 1 Oelschlaggang, Stallung auf 10 bis 11 Stück Vieh, 4 Wohnstuben, 4 Kammern, 2 Böden übereinander, Holzlege, Schorrgärtlein hinter der Mühle, einer einstöckigen halben Scheuer im Schulanger von Holz, mit Schindeln bedeckt, und hinter derselben ½ Tagwerk Grasgarten, rücksichtlich der Gebäude von mittlerem Baustande; dann an Grundstücken: 3½ Jauchert Feld, in der Lamitz, 2ter Classe, 3 Jauchert Feld, an der Kirchenlamitzer Straße, 3ter Classe, 3½ Jauchert Feld, das Birkenfeld, 1ster Classe, 2½ Jauchert Wiesen, im Goldbach, 2ter Classe, 2½ Jauchert Wiesen, die obere Wiese an der Kirchenlamitzer Straße, 2ter Classe, 4½ Jauchert Buschholz an der Kirchenlamitzer Straße, 3ter Classe, und dem Forstrecht an jährlichen 6 Klaftern weichen Scheitholzes aus der Fürstlich Schönburgischen Ritterguts-Waldung dahier, gegen 35 kr. Anweisgeld, insgesammt freies Eigenthum, und ausser dem fixirten Ueberschreib- und Siegelgeld in Besitz-Veränderungsfällen von einem Speziesthaler für zwei Maas Rheinwein an das Königliche Pfarramt dahier noch mit folgenden Jährlichkeiten an dasselbe, als 1 fl. 7½ kr. rheinl. Walburgis- und Michaelis-Erbzins, einer Fastnachtshenne, einem halben Schock Eier zu Ostern, einer Weihnachtssemmel, oder 11½ kr. dafür, und mit 1700 fl. Rustikal-Steuercapital, Steuer-Besitznummer 51, endlich mit 10 fl. 30 kr. Gewerbsteuer belastet, 2) ½ Jauchert walzendes Feld neben der Birken, das Pitschelsäckerlein, 1ster Classe, Fürstlich Schönburgisches

Lehen, Steuer-Besitznummer 52, mit 30 fl. Steuer-Capital onerirt, 3) 1 Jauchert Feld, als Gemeindetheil, auf der Haid, 3ter Classe, dergleichen Lehen, Steuer-Besitznummer 51½, mit 45 fl. Steuer-Capital onerirt, entweder im Ganzen oder Theilweise öffentlich aus freier Hand zu verkaufen. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden ersucht, sich entweder in Person oder in frankirten Briefen an den unterzeichneten Eigenthümer zu wenden. Schwarzenbach an der Saale, Königlichen Landgerichts Rehau, den 9. Mai 1826.

Johannes Schardt.

In dem Hauße Nro. 501 in der Jägerstraße ist ein Quartier für einen ledigen Herrn mit oder ohne Meubel zu vermiethen, und kann sogleich bezogen werden.

In dem Hauße Nro. 254 in der Schloßstraße, ist ein Quartier für eine ledige Person oder kleine Familie, bestehend in 2 heizbaren Zimmern, Küche, Bodenkammer, Holzlege ꝛc. ꝛc. zu vermiethen.

Im Hauße E. N. 400, ist stündlich ein Quartier zu vermiethen und zu beziehen.

---

800 Gulden rhl. sind gegen erste Hypothek vom 1. Juni d. J. an zu verleihen. Das Nähere im Zeitungs-Comtoir.

Es wird bis Ende des Monats May Reisegelegenheit über Nürnberg in die Gegend von Gunzenhausen gesucht, und ist das Nähere im Zeitungs-Comtoir zu erfahren.

Theater in Bayreuth.

Sonntag den 21. May. Zum Zweitenmale: Sieben Mädchen in Uniform, Vaudeville-Posse in 1 Act; vorher: Die Liebeserklärung, Lustspiel in 1 Act.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 16. Mai. Der Königl. Bayerische Appellations-Gerichts-Advocat Johann Friedrich Sand in Regensburg, mit Fräulein Juliane Emilie Karoline Wagner von hier.

Den 16. Mai. Der Taglöhner Andreas Götz dahier, mit Katharina Meyer von Heinersreuth.

Geborne.

Den 7. Mai. Der Sohn des Königl. Kreis-Kasse-Assistenten Ganzmann in St. Georgen.

Den 11. Mai. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts in St. Georgen.

Den 12. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts in St. Georgen.

— — Ein ausserehelich todgebornes Kind, männlichen Geschlechts im neuen Weg.

Den 13. Mai. Der todgeborne Sohn des Elementarlehrers Pohland dahier.

Den 14. Mai. Der Sohn des Bräuzuhelfers Friedrich.

Den 15. Mai. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Röthel.

— — Der Sohn des Bürgers und Schreinermeisters Hagen dahier.

Den 16. Mai. Die Tochter des Gärtners Löhner dahier.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts in St. Georgen.

Gestorbene.

Den 11. Mai. Der Sohn des Königl. Bayer. Appellations-Gerichts-Advocaten Scheidemandel dahier, alt 5 Monate und 18 Tage.

Den 12. Mai. Ein aussereheliches todgebornes Kind, männlichen Geschlechts im neuen Weg.

Den 13. Mai. Der todgeborne Sohn des Elementarlehrers Pohland dahier.

— — Der Sohn des Schuhmacher-Altreiß Bubmann in St. Georgen, alt 9 Monate.

Den 15. Mai. Die hinterlassene Wittwe des Kreiskanzlisten Hartwig dahier, alt 40 Jahre.

— — Ein außerehelicheѕ Kind, männlichen Geschlechts, alt 4 Monate und 3 Tage.

Den 16. Mai. Der Webermeister Weber im neuen Weg, alt 88 Jahre, 3 Monat und 4 Tage.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 61. Bayreuth, am 23. May 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 13. May 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bei der unterfertigten Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, stets in großer Anzahl einlaufenden Gesuche in Forstsachen betreffen nicht selten Gegenstände von so unerheblichem Belange, daß deren Werth mit den Kosten, welche die unmittelbaren Eingaben bei den K. Kreis-Stellen nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Gesuchstellern verursachen, in keinem Verhältniß steht. Auch vervielfältiget die unmittelbare Eingabe solcher Gesuche bei der K. Regierung die Geschäfte, da dergleichen Vorstellungen doch jederzeit erst zur Instruirung an das treffende Forstamt gegeben werden müssen.

Um daher den Unterthanen, welche Gesuche in Forstsachen zu stellen haben, unnöthige Kosten zu ersparen und durch Abkürzung des Geschäftsganges eine schnellere Erledigung ihrer Eingaben herbei zu führen; wird hiermit bestimmt, daß künftig alle Gesuche der Unterthanen in Forstgegenständen bei dem einschlägigen Forstamt mündlich angebracht werden sollen. Zu diesem Ende werden diese hiermit angewiesen, alle bei ihnen angebracht werdenden dergleichen Gesuche, so weit solche nicht von der Art sind, daß sie die Forstämter kompetenzmäßig selbst sogleich verbescheiden können, zu Protokoll zu nehmen, und das hierüber aufgenommene Protokoll innerhalb

Vierzehen Tagen

unfehlbar mit ihrem gutachtlichen Berichte an die unterfertigte Kreis-Stelle einzusenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard.

Die Behandlung der Gesuche in Forstsachen betr.

Fürlinger.

Bayreuth, den 16. May 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um bei Cessionen von Staats-Obligationen an den Staat die Geschäfte möglichst zu vereinfachen, haben Se. Königl. Majestät unterm 3ten curr. Nachstehendes anzuordnen geruht:

1) Wann dem Staatsärar auf Namen lautende Staats-Obligationen an Zahlungs Statt cedirt werden wollen: so haben die Rentämter vor allem selbst zu prüfen, ob die angebotenen Staatsobligationen sowohl im allgemeinen als auch mit Rücksicht auf die Kaufsbedingungen insbesondere annehmbar seyen, und nur alsdann Bericht an die Königl. Regierung zu erstatten, wann sie besondere Gründe haben, die Annehmbarkeit zu bezweifeln.

2) Unterliegt diese keinem Bedenken, oder sind die Zweifel gehoben, so sind die Cedenten anzuweisen, bei den betreffenden Gerichten die Cession der Obligationen an den Staat aufnehmen zu lassen.

3) Nach erfolgter Cession haben die Cedenten die Umschreibung der Obligationen auf den Staat bei der einschlägigen Specialcassa selbst zu bewirken.

4) Ist diese geschehen, so erfolgt die Annahme und Zurechnung der Obligationen an die Kreiskassen, und durch diese an die Central-Staatskassa auf die gewöhnliche Weise, jedoch

5) mit der Abänderung, daß die Kreiskassen die ihnen von den Rentämtern zugerechneten Staatsobligationen vor der weitern Zurechnung an die Central-Staatskasse zuerst noch an die Regierung geben, welche Statt der bisherigen Certifikate lediglich auf den Obligationen bestättigen,

„daß das Rentamt N. befugt war, diese Obligation als Abschlagszahlung an dem bedungenen Kaufschillinge von der erkauften (zu benennenden) Realität, oder zur (gleichfalls näher zu bezeichnenden) Grundobereigenthums-Ablösung ꝛc. anzunehmen und so wie geschehen, einzulegen."

6) Bei den Obligationen au porteur unterbleibt die sub Nr. 1. angeordnete Cession; dagegen muß der Cedent die gerichtliche Attestation beibringen, daß er die Obligation, wovon die Nummer und der Nennwerth zu bezeichnen ist, als Abschlagszahlung an den Staat bei dem Amte N. eingelegt habe. Auch ist bei diesen Obligationen

7) die sub Nr. 5. angeordnete Bestättigung der Regierung unter Allegirung der Nummer der Obligation auf einem besondern, dieser beizufügenden Bogen zu schreiben.

Wornach sich nunmehr genau zu achten ist.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Director.

Bekanntmachung
für sämmtliche Königl. Rentämter des Obermainkreises und die K. Obermainkreis-Kasse.
Die Cession von Staats-Obligationen betr.

Fürlinger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarres Höppl auf die Pfarrei Großhabersdorf, ist dessen bisherige Stelle, die Pfarrei Ebermergen, Dekanats Harburg, erledigt worden.

Die jährlichen Einkünfte dieser Pfarrei betragen nach der zwar superrevidirten, aber noch nicht definitiv abgeschlossenen Fassion vom Jahr 1810

1290 fl. 34¼ kr.

und entziffern sich nach ihren einzelnen Bestandtheilen in Folgendem:

1) An ständigem Gehalte:

	fl.	kr.
a) Geldbesoldung	3	—
b) Naturalbesoldung:		
13 Schfl. 2 Metz. 2 Vlg. ¼ Sdl. Korn à 10 fl.	134	12¾
1 Schfl. 2 Vlg. 3¼ Sdl. Gerste à 7 fl.	7	48½
2 Schfl. 1 Metz. 2 Vlg. 2½ Sdl. Dinkel à 5 fl.	11	10
19 Schfl. 1 Sdl. Haber à 4 fl.	76	2¼
4 Schbr. halb langes, halb kurzes Stroh	16	30
	248	43½

	Uebertrag	248 fl. 43¾ kr.
2) An Realitäten		156 , 44 ,
3) an Rechten		725 . 23 ,
4) An Stolgebühren		90 , 44 ,
5) An observanzmäßigen Gaben, nämlich an Neujahrgeldern und Kirchweihbroden		9 , — ,
	w. o.	1230 , 34¾ ,

Unter dem Ertrag an Realitäten sind außer dem Anschlag von 50 fl. — für die Pfarrgebäude, auch 70 fl. — für 8 Tagwerk Wiesen begriffen, und der Ertrag der Rechte besteht größtentheils aus zehentherrlichen Bezügen, worunter der Brachzehente auf Ebermerger, Brünnseer und Marbacher Markung zu 450 fl. — angesetzt ist.

Die an der obigen Ertrags-Summe von 1230 fl. 34¾ kr. nicht in Abzug gebrachten Lasten betragen jährlich 115 fl. 28¾ kr. einschlüßig der zu 88 fl. 28¾ kr. in Ansatz gebrachten Steuern, so daß der reine Ertrag auf 1115 fl. 6 kr. sich berechnet.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen einzureichen.

Ansbach, den 11. May 1826.

Königlich protestantisches Consistorium.
v. Lutz.

Die erledigte Pfarrei Ebermergen betr.

Stettner.

Bekanntmachung.

Einem hiesigen Einwohner wurden aus seinem Stadel
2 Pflugsräder,
4 leere Säcke und
1 Bauchkette
entwendet, vor deren Ankauf hiermit gewarnt wird.
Bayreuth, am 16. May 1826.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Schoberth.

Bekanntmachung

der im Monat April 1826 bei dem Magistrate der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

1) Ein Wirth wurde wegen ausgeschenkten geringhaltigen Biers bestraft.
2) Ein Bäcker, wegen zu leichten Brodes.
3) Ein Bierschenker und ein Gast, wegen Uebertretung der Polizeistunde.
4) Zwei Personen, wegen Defraudation des Marktgeldes.
5) Zwei Individuen, wegen verübten Holzfrevels in Stiftungs-Waldungen.
6) Ein Korrektionair in der Armen-Beschäftigungs-Anstalt, wegen exzessiven Betragens.
7) Eine Person, wegen unanständiger Aeusserungen.
8) Ein Einwohner, wegen unanständigen Betragens gegen einen Magistratsdiener.
9) Ein Individuum, wegen Ueberschreitung seiner Befugniß.
10) Ein Dienstknecht, wegen verbotswidrigen Waschens eines Wagens am Tappert.
11) Sechs Personen, wegen verübten Strassen-Unfugs.
12) Eine Person, wegen verbotswidrigen Wäsch-Aushängens.
13) Ein Junge, wegen Beschädigung der Allee-Bäume.
14) Ein Händler, wegen verbotswidrigen Hausirens.
15) Eine Person, wegen verbotswidrigen Schießens.
16) Ein Fuhrmann, wegen Verstellung der Strasse durch seine Anspann.
17) Eine Person, wegen unsittlichen Betragens.
18) Eine Gewohnheits-Bettlerin und 2 Handwerksgesellen, wegen Bettels.
19) Ein Einwohner, weil er sein Geflügel ohne Aufsicht auf der Strasse laufen ließ, und

20) fünf Gesellen, wegen beleidigender Aeußerungen gegen ihre Meister.

Bayreuth, am 11. Mai 1826.

Der Magistrat der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Senat.

Hagen.

Schoberth.

Es wird hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht, daß der Schneidermeister Georg Hörath von Hauendorf und die Webermeisterstochter Anna Fuhrmann von Haag, bei ihrer einzugehenden Ehe nach dem am 27. Januar c. zu Protokoll erklärten und unterm heutigen ausgefertigten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Bayreuth, den 21. April 1826.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Vom

Königlichen Landgericht Bayreuth.

Zur Befriedigung eines Gläubigers soll der dem Schuhmacher Andreas Bär zu Pittersdorf gehörige viertels Hof daselbst, bestehend aus einem Wohnhauße mit Keller, Scheune, Schaafstall, Backofen, Brunnen, Hofraith, ¼ Tagwerk Schor-, Gemüs- und Baumgarten, 8½ Tagwerk Feld und 4⅛ Tagwerk Wiesen, dann 2½ Jauchert Gemeindetheil, ½ Tagwerk Feld im Steinig und ¼ Tagwerk Feld und Wiese, das Spitzäckerlein, welche drei letzte Grundstücke walzend sind, öffentlich verkauft werden. Bietungs-Tagesfahrt ist am Sitze des Königlichen Landgerichts auf den

19. Juni c., Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beisatze geladen werden, daß ihnen die Einsicht der Grundacten und des Schätzungs-Protocolls in der Registratur gestattet ist. Bayreuth, den 20. April 1826.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen mehrere dem Schneidermeister Konrad Birkel von Mistelbach gehörige Immobilien, als: ein Wohnhaus, nebst 200 □Ruthen Feld, und 59½ □Ruthen Wiesen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Bietungstermin ist auf den

26. Mai, Vormittags 9 Uhr

festgesetzt worden, zu welchem zalungsfähige Kaufslustige hierdurch vorgeladen, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Bayreuth, den 8. Mai 1826.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Die Reduzirung des Oberzollamtes Töpen zu einem Beizollamte betr.

Als Folge eines allerhöchsten Rescriptes vom 9ten d. M. wird das K. Oberzollamt Töpen vom Anfange des vierten Quartals gegenwärtigen Etats-Jahres, sohin vom 9. Juli anfangend, zu einem Beizollamte reduzirt, und dieses mit dem bisherigen Inklaven dem K. Hallamte Hof einverleibt, ohne daß aber letzteres in seiner bisherigen Eigenschaft verändert, resp. zu einem Oberzollamte bestimmt, oder mit diesem in Verbindung gesetzt wird. Dies wird hiermit bekannt gemacht. Bamberg, den 19. May 1826.

Königliche Zoll-Inspektion des Obermainkreises.

Dürig. Rumpler.

Das zum Nachlasse der Katharina Kolb von Trebgast gehörige Grundvermögen in 1) ½ Tagwerk Wiesen, die lange Wiese genannt, auf 122 fl. 30 kr. 2) ½ Tagwerk Feld, das Klosterreuthlein, auf 57 fl. 30 kr.; 3) ½ Tagwerk Feld, die Fräuleinsreuth, auf 62 fl. 30 kr., und 4) 2 Tagwerk Feld, der Wöhrlitzerberg auf 200 fl. taxirt, bestehend, soll an die Meistbiethenden öffentlich verkauft werden. Zu dem hiezu auf

Dienstag den 13. Juni Vormittags 10 Uhr,

im Landgerichtslocale anberaumten Termine werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß das Taxations-Protokoll im Registraturlocale eingesehen werden kann, und der Zuschlag nach der Executionsordnung, jedoch vorbehaltlich der Einwilligung der Gläubiger erfolgen soll. Culmbach, den 29. April 1826.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Zur Erlangung einer auf Execution beruhenden Forderung soll das dem Bauern Stephan Schmidt zu Neumark gehörige, dortselbst gelegene Frohngut, Hs. Nr. 293, welches aus Wohnhaus, Stadel, Backofen, Schaafstall, Grasgarten, 18 Tagwerk Feldern, 9½ Tagwerk Wiesen und 1¼ Tagwerk Buschholz besteht, zum Königl. Rentamt dahier handlohnbar, übrigens aber mit 13 fl. 35 kr. Grundsteuer und 4 fl. 29 kr. Gefälle belastet, und auf 2310 fl. gerichtlich taxirt worden ist, an die Meistbietenden verkauft werden. Zu dem hiezu nach dem gestellten Antrag zu Neumark in dem dort Köllelischen Wohnhauße und zwar auf

Freitag den 9. Juni, Nachmittags 3 Uhr,

anberaumten Termin werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß die Einsicht des Taxationsprotocolls gestattet ist, und der Zuschlag nach der Executionsordnung erfolgen soll. Culmbach, den 27. April 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Vom Königlichen Landgerichte Pegnitz wird hierdurch das Gut des Bauersmanns Georg Kürzdörfer zu Kaltenthal, bestehend aus einem halben Hof, wozu gehört das Wohnhaus Nr. 8, mit eingerichteter Stallung, einem Stadel, 6⅞ Tagwerk Felder, 3 Tagwerk Wiesen, 1¼ Tagwerk Holz, Huth und 2 Klafter Gerechtsholz, auf Antrag eines Gläubigers öffentlich zum Kauf ausgeboten. Der Versteigerungs-Termin ist auf den

9. Juni, Vormittags

am hiesigen Landgerichts-Sitze anberaumt worden, was besitzfähigen Kaufsliebhabern mit dem Beisatz bekannt gemacht wird, daß ihnen die Einsichtnahme der Taxations-Verhandlung in der Landgerichts-Registratur täglich frei steht, und der Zuschlag nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung erfolgt. Schnabelwaid, am 12. April 1826.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Auf den Antrag der Gläubigerschaft der Margaretha Fuchs, Wittwe zu Eschlipp, sollen abermals deren Grundbesitzungen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden, wie solche schon in dem Intelligenzblatt Nr. 132, 137 und 138 v. Js. ausgeboten wurden. Steigerungstermin wird deßhalb im Orte Eschlipp auf den

6. Juni

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Ebermannstadt, den 6. Mai 1826.

Königliches Landgericht.
Rascher.

An dem 29. April war der 1ste Termin zur Veräußerung des in 2 Stockwerk bestehenden und in gutem baulichen Zustand befindenden Hauses, nebst dazu gehörigen 2 kleinen Kellern, Zisterne, und 2 Ruthen Garten des in Gant verfallenen Blechhändlers Gottlieb Heinrich Heß anberaumt, es ist aber an diesem Tage noch kein annehmbares Gebot gelegt worden, weswegen daher neuerlicher Termin zur Versteigerung dieser Grundbesitzungen, auf den

5. Juni h. J., Vormittags 10 Uhr,

im Gasthause des Georg Schmidt zu Hilpoltstein anberaumt wird, wo demnach zahlungs- und kaufsfähige Strichliebhaber sich einfinden können. Gräfenberg, den 5. May 1826.

Königliches Landgericht.
Seidl, 1ter Assessor.

Der heute vom K. Landgerichte abgefaßte Beschluß, daß alle diejenigen Gläubiger, welche am 28. April. als dem 1sten Ediktstage in der Gottlieb Heinrich Hessischen Gantsache nicht erschienen sind, aus diesem Concurse ausgeschlossen worden sind, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gräfenberg, den 4. May 1826.

Königliches Landgericht.
Seidl, I. Assessor.

In dem alten Consensbuche des vormaligen Amtes Kloster Ebrach vom Jahre 1794, welches unvollständig bis zum Jahre 1818 fortgesetzt wurde, kommen mehrere Consens-Capitalien gegen die Ebrache Pupillenpflege, das Kassariat und Bankamt vor, welche in der Folge der Zeit an die Königl. Spezial-Schulden-Liquidations-Commission und von dieser mittels Cession auf Privatpersonen übergegangen sind. Da dem unterfer-

tigten Hypothekenamte die dermaligen Gläubiger, resp. Cessionarien nicht bekannt sind, so ergeht an dieselben die Aufforderung, ihre Forderungen noch vor Ablauf des Einführungs-Termins um so gewisser anzumelden, als sie außerdem die gesetzlichen Nachtheile in Ansehung der Priorität zu gewärtigen haben. Zugleich werden alle diejenigen, welche noch Hypotheken-Urkunden des vormaligen Kloster Ebracher Amtes von den Jahren 1794 bis 1818 in Handen haben, gleichfalls zur Anmeldung ihrer noch bestehenden Forderungen aufgefordert, da die Ausspürung der Schuldner oder ihrer Erben wegen Länge der Zeit bedeutend erschwert, oder, da dieselben sich nicht mehr im diesseitigen Amtsbezirke befinden, und ihr Aufenthalt unbekannt ist, gar unmöglich wird, wodurch die in der beantragten Anmeldung säumigen Gläubiger mit ihren Hypotheken-Forderungen leicht unbeachtet gelassen werden könnten. Burgebrach, am 9. Mai 1826.

Königliches Landgericht.

Freiherr von Kreß, Landrichter.

Auf die dem Wirth Anton Pezold zu Hochstall gehörigen, und dem öffentlichen Verkauf ausgestellt gewesenen Realitäten, bestehend: a) in einem Wirthsund Brauhauße mit Scheune, Stallung und 8 Tagwerk Waldung, dann b) in einem unbezimmerten Viertelhof, der Schlottenhof genannt, wurde ein Aufgebot von 1900 fl. rheinl. gelegt. Da hiedurch der Schätzungspreis nicht erreicht ist, so wird auf Antrag eines Realgläubigers ein neuerlicher Verkaufstermin auf

Samstag den 3. Juni l. Js.,

in loco Hochstall unter dem Bemerken angesetzt, daß an diesem Tage der bedingte Hinschlag erfolgen wird. Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, am besagten Termine sich in Hochstall vor der dortigen Gerichts-Commission einzufinden, und ihre Aufgebote zu Protocoll zu legen. Hollfeld, den 24. April 1826.

Königliches Landgericht.

Kümmelmann, Landrichter.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird das noch besitzende Grundvermögen des Paul Schauer in Wallenfels, nemlich: a) ein Wohnhaus mit Stadel zu Wallenfels, b) der obere Acker auf dem Silberberg, c) ein Acker im Fallenholz, d) ein Acker im Pfertschengräblein, e) ein Acker im Arleswald, beim Brunnweg, f) ein Acker in der breiten Wiese, g) ein Holz auf der Vogeleben, h) ein Acker auf dem Silberberg, im Executionswege öffentlich verkauft, und hiezu Strichtermin im Orte Wallenfels den

13. Juni d. J.,

festgesetzt. Kaufsliebhaber werden hiezu vorgeladen, und haben den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kronach, den 12. April 1826.

Königliches Landgericht.

Deich.

Johann Herrmann, gebürtig aus der Bastelsmühle bei Teuschnitz, hat sich im Jahre 1784 vom Hauße entfernt, und seit dieser Zeit eine Nachricht nicht von sich hören lassen. Auf den Antrag der nächsten Verwandten des gedachten abwesenden Herrmanns, wird derselbe, oder allenfallsige Deszendenten desselben anmit aufgefordert, sich binnen ½ Jahr a dato dahier zu sistiren, und das nach letztgelegter Curatel-Rechnung in 811 fl. 6 kr. bestehende Herrmännische Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solches nach Verlauf dieser Frist an die nach den Acten anerkannten nächsten Verwandten desselben gegen Caution ausgehändiget werden wird. Nordhalben, am 1. März 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Teuschnitz, im Obermainkreise.

Greser, Landrichter.

Die zur Concursmasse des Kaspar Fischer zu Weismain gehörigen Realitäten, nemlich: ein dem Spitale zu Thurnau lehenbares Haus mit Hofraith und Hausgärtlein, dann ¼ Tagwerk Feld, hinter dem Garten, werden hiemit öffentlich zum Kaufe ausgebothen und Strichtermin auf

2. Juni d. J.

angesetzt, an welchem Tage die Kauflustigen hier bei Gericht zu erscheinen, von der Belastung der Verkaufsgegenstände Einsicht zu nehmen, und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen haben. An eben diesem Tage werden im Hauße des Kaspar Fischer auch einige Mobilien, Federvorräthe und Handwerkszeug gegen baare Zahlung an den Meistbiethenden verstrichen. Weismain, am 25. April 1826.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Nach einem höchsten Regierungs-Rescript vom 8ten d. M. soll die entbehrlich gewordene ärarialische Zehntscheune zu Hetzelsdorf vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt werden, weswegen den hiezu auf

Donnerstag den 1. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr;

angesetzten Verkaufstermin, welcher in dem hiesigen rentamtlichen Geschäftszimmer abgehalten wird, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt;

Ebermannstadt, den 19. Mai 1826.

Das Königliche Rentamt daselbst.

Maurer.

Unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung wird die Aerarial-Zehntscheuer zu Streitau als freies Eigenthum am

4. Juni

meistbietend verkauft. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage Vormittags 9 Uhr in dem Amtslocale dahier einzufinden und ihre Gebote zu Protocoll zu geben. Mkt. Schorgast, den 19. Mai 1826.

Königliches Rentamt Gefrees.

Schärtel.

Auf Antrag der Relicten der Schreinerswittwe Sophia Johanna Burger zu Thurnau soll das dahier gelegene, mit Nr. 44 bezeichnete Wohnhaus nebst Garten, welches auf 360 fl. rhl. taxirt worden, meistbietend verkauft werden. Strichtermin ist auf den

1. Juni, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt worden, in welchem der Hinschlag an den Meistbietenden unter Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten erfolgt. Thurnau, den 26. April 1826.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

(L. S.) Knoch.

Auf Requisition des K. Landgerichts Lichtenfels vom 21ten v. M. wird der dem Johann Heer dahier gehörige walzende grosse Schaafacker in vim executionis am

27. May d. J.

öffentlich verkauft, weshalb Liebhaber an diesem Termine Vormittags 9 Uhr hier erscheinen, ihre Aufgebote zu Protokoll legen und den Hinschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung gewärtigen können. Der Acker ist zum hiesigen Rittergute grund- und lehenbar, reicht jährlich 9 fl. 22½ kr. Erbzinns und den Zehenten, bei Besitzveränderungen ist der Handlohn zu 10 — bei Sterbfällen auf die Seite des Lehenherrn sowie des Lehenmanns das mortuarium zu 5 p. c. aus dem jedesmaligen wahren Werthe zu entrichten, und die Steuer wird aus 18⅜ kr. Simplum gegeben. Kleinziegenfeld, den 26. April 1826.

Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonial-Gericht.

Kraus.

Die in Nr. 46, 48 und 49 des Bayreuther Intelligenzblattes d. Js. beschriebenen Gantrealitäten des Bauers Johann Finzel zu Lahm, werden auf den Antrag der Gläubiger zum zweitenmale am

Freitag den 9. Juni d. Js., Vormittags 10 Uhr,

am Gerichtssitze dahier dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Lahm, am 9. May 1826.

Herzoglich Bayerisches Patrimonialgericht 1ster Classe.

Hoetzler.

Der Bauernhof des Andreas Gerber zu Krögelhof wird am

1. Juni, Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Geschäfts-Locale wiederholt versteigert, da in dem am 18. April und 9. Mai c. a. angestandenen Verkaufstermin kein zureichendes Gebot gelegt wurde. Buchau, am 10. Mai 1826.

Gräflich Giechisches Patrimonial-Gericht.

Hoffmann.

Die Immobilien des Zimmergesellen Johann Türk zu Melkendorf, welche in einem Wohnhaus, nebst Garten, dann 1½ Tagwerk Feld, der Hopfengarten genannt, bestehen, und zum Rittergut Steinenhausen zinslehenbar sind, sollen in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Hiezu ist Termin auf

Dienstag den 13. Juni, Vormittags,

angesetzt, an welchem Kaufslustige in Katschenreuth sich einfinden, ihre Gebote zu Protocoll geben und wegen des

Hinschlags das Weitere gewärtigen können. Katschenreuth, am 6. Mai 1826.

Freiherrlich Guttenbergisches Patrimonialgericht Steinenhausen.

Die Bauerswittwe Agnas Wich in Wötzelsdorf, hat wegen Ueberschuldung ihr Vermögen ihren Gläubigern abgetreten und auf Eröffnung des Concursverfahrens angetragen. Es werden daher sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der gedachten Wichin und ihres verstorbenen Ehemannes Johann Wich vorgeladen, auf

Montag den 19. Junius 1826,

zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderung und zum Sühne-Versuch, auf den

Donnerstag den 20. Julius 1826,

zum Vorbringen ihrer Einreden, und auf den

Montag den 21. August 1826.

zur Schlußverhandlung zu erscheinen. Der am ersten Edictstag nicht Erscheinende hat den Ausschluß mit seiner Forderung, der am zweiten und dritten Edictstag Ausbleibende, den Ausschluß mit der treffenden Handlung zu gewärtigen. Fischbach, den 12. Mai 1826.

Freiherrlich v. Reizensteinisches Patrimonialgericht. Kraussold.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Unterzeichnete ist gesonnen, seine dahier gelegenen Grundbesitzungen: 1) eine Mahlmühle, die sogenannte Steegmühle, mit zweistöckigem Wohnhauße Nr. 14, angebautem Mühlwerk an 3 Mahlgängen und 1 Oelschlaggang, Stallung auf 10 bis 11 Stück Vieh, 4 Wohnstuben, 4 Kammern, 2 Böden übereinander, Holzlege, Schorrgärtlein hinter der Mühle, einer einstöckigen halben Scheuer im Schulanger von Holz, mit Schindeln bedeckt, und hinter derselben ½ Tagwerk Grasgarten, rücksichtlich der Gebäude von mittlerem Baustande; dann an Grundstücken: 3½ Jauchert Feld, in der Lamitz, 2ter Classe, 3 Jauchert Feld, an der Kirchenlamitzer Straße, 3ter Classe, 3½ Jauchert Feld, das Birkenfeld, 1ster Classe, 2½ Jauchert Wiesen, im Goldbach, 2ter Classe, 2½ Jauchert Wiesen, die obere Wiese an der Kirchenlamitzer Straße, 2ter Classe, 4½ Jauchert Buschholz an der Kirchenlamitzer Straße, 3ter Classe, und dem Forstrecht an jährlichen 6 Klaftern weichen Scheitholzes aus der Fürstlich Schönburgischen Rittergutes-Waldung dahier, gegen 35 kr. Anweisgeld, insgesammt freies Eigenthum, und ausser dem fixirten Ueberschreib- und Siegelgeld in Besitz-Veränderungsfällen von einem Speziesthaler für zwei Maas Rheinwein an das Königliche Pfarramt dahier noch mit folgenden Jährlichkeiten an dasselbe, als 1 fl. 7½ kr. rheinl. Walburgis- und Michaelis-Erbzins, einer Fastnachtshenne, einem halben Schock Eier zu Ostern, einer Weihnachtssemmel, oder 11½ kr. dafür, und mit 1700 fl. Rustikal-Steuercapital, Steuer-Besitznummer 51, endlich mit 10 fl. 30 kr. Gewerbsteuer belastet, 2) ½ Jauchert walzendes Feld neben der Birken, das Pitschelsäckerlein, 1ster Classe, Fürstlich Schönburgisches Lehen, Steuer-Besitznummer 52, mit 30 fl. Steuer-Capital onerirt, 3) 1 Jauchert Feld, als Gemeindetheil, auf der Hald, 3ter Classe, dergleichen Lehen, Steuer-Besitznummer 51½, mit 45 fl. Steuer-Capital onerirt, entweder im Ganzen oder Theilweise öffentlich aus freier Hand zu verkaufen. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden ersucht, sich entweder in Person oder in frankirten Briefen an den unterzeichneten Eigenthümer zu wenden. Schwarzenbach an der Saale, Königlichen Landgerichts Rehau, den 9. Mai 1826.

Johannes Scharcht.

---

800 Gulden rhl. sind gegen erste Hypothek vom 1. Juni d. J. an zu verleihen. Das Nähere im Zeitungs-Comtoir.

Ein dauerhafter Kleiderschrank, mit einem guten Schloß versehen, ist zu verkaufen. Wei wem? sagt das Zeitungs-Comtoir.

Berichtigung. In der Bekanntmachung des Fürstl. Schönburgischen Patrimonialgerichts Schwarzenbach an der Saale vom 28. May, (Nro. 40, 55 und 56 dieses Blattes), in Sachen der Marg. Schillack wider ihren abwesenden Ehemann, ist zu lesen Fletschenreuth statt Helschenreuth.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 62. Bayreuth, am 26. May 1826.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Obschon die Hypotheken-Aemter des Obermainkreises durch Publikandum vom 25. Februar aufgefordert worden sind, binnen 8 Tagen den Bedarf des zur Anlegung des neuen Hypothekenbuches erforderlichen Papieres anzuzeigen, so ist doch dieß bisher von mehreren Hypotheken-Aemtern theils nicht, theils ohne genaue Berechnung geschehen.

Es werden daher sämmtliche Hypotheken-Aemter nach der allerhöchsten Entschließung vom 3. Mai d. Js. wiederholt aufgefordert, binnen drei Tagen den fraglichen Papierbedarf anzuzeigen, widrigenfalls sogleich Wartboten abgeordnet werden. Bei Berechnung des Bedarfs ist zur Ersparung unnöthiger Kosten der Bedacht auf alle Art dahin zu nehmen, daß, soviel als es nur immer thunlich ist, mehrere kleinere Ortschaften oder Markungen in einem Bande zusammengenommen, und so selten als möglich für ein Folium drei oder mehrere Seiten bestimmt werden. Bamberg, den 12. May 1826.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Bekanntmachung.

Nach einer gestern eingelangten höchsten Entschließung der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 21ten d. M., soll die Aushebung der Conscribirten aus der Altersclasse 1805 demnächst beginnen.

Der Stadtmagistrat hat daher zur gesetzlichen Verloosung Termin auf

Donnerstag den 1. Juni Vormittags 10 Uhr

in dem Sitzungszimmer anberaumt, an welchem sich die zu dieser Altersclasse gehörigen oder dahin verwiesenen Individuen einzufinden und das Weitere zu gewärtigen haben. Bayreuth, am 23. May 1826.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth, als Conscriptions-Behörde.

Hagen.

Schoberth.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Zur Nachricht für das Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Dr. Med. et Chirurg. Georg August Fickentscher aus Mct. Redwitz, die freie Ausübung der ärztlichen Praxis in der Stadt Bayreuth und deren Bezirk unterm 1ten dieses Monats verstattet worden ist.

Bayreuth, am 20. Mai 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt allda.

Hagen.

Schoberth.

Die Pächter der Gemeinde- und Stiftungs-Realitäten der Stadt Bayreuth werden hiemit aufgefordert, die pro 18 2/5 schuldige Familien-Steuer auf

Mittwoch den 31sten d. M.

unfehlbar zu berichtigen, weil außerdem auf Kosten der Säumigen Mahnungen verfügt werden müssen. Bayreuth, den 22. May 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Zur Einnahme der Walburgis-Gefälle und Rauchhahngelder pro 18 25/26 wird für den Steuer-District Bayreuth ein nochmaliger Termin auf

Freitag den 2. Juni d. J.

anberaumt. Die Zahlungspflichtigen werden daher wiederholt aufgefordert, an diesem Tage unfehlbar Zahlung zu leisten, weil dann unnachsichtlich mit den nöthigen Zwangsmaßregeln vorgeschritten werden müßte. Bayreuth, den 22. May 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Die nachbenannten Immobilien des in Gant gerathenen Bauers Konrad Hüttner zu Schlegelberg bei Sickenreuth: 1) das Söldengut H.-Nr. 15, bestehend in dem Wohnhaus mit Stallung und Keller, dem Stadel, ¼ Tagwerk Grasgarten, 4½ Tagwerk Felder, und ½ Tagwerk Huthwaid, worauf an Lasten und Abgaben haften: die Lehenbarkeit zu 10 Procent in allen Veränderungsfällen zum Rittergut Goldkronach, 3 fl. 53⅓ kr. rhl. jährliche Gefälle dahin, die Steuer aus 34 ⅝ kr. Simplum zum K. Rentamt Gefrees, dann folgende walzende Grundstücke: 2) 1½ Tagwerk Wiese im Bugbrunnen, belegt mit dem 10ten Gulden Handlohn in allen Veränderungs-Fällen zum K. Rentamte Gefrees, 41¼ kr. Gefälle und der Steuer aus 5¼ kr. Simplum. 3) ¾ Tagwerk Huth auf'm Schlegelberg, onerirt mit dem 10ten Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen zum K. Rentamte Gefrees; 4⅝ kr. Gefällen und der Steuer aus 1⅛ kr. Simplum. 4) 1 Tagwerk Huth auf dem Schlegelberg, zum K. Rentamte Gefrees mit dem 10ten Gulden lehenbar, reicht dahin 12½ kr. Gefälle, die Steuer aus 3⅝ kr. Simplum dahin. 5) 1¼ Tagwerk Wiese am Kornbächlein, und ⅛ Tagwerk Wiese der Zaunweg, belastet mit dem 10ten Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen zum K. Rentamte Gefrees, 1 fl. 6¼ kr. Gefälle und der Steuer aus 10⅞ kr. Simplum dahin, sollen am

Dienstag den 20. Juni Vormittags 10 Uhr

öffentlich und gerichtlich verkauft werden. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich daher am genannten Termin im Hüttnerischen Hauße zu Sickenreuth einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen. Berneck, den 13. May 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Des ohne letztwillige Verfügung verstorbenen Auszüglers Johann Küfner von Gräfenthal dahier bekannt gewordene Erben haben die Erbschaft desselben mit der gesetzlichen Wohlthat des Inventars angetreten. Wer daher an dieser Erbschaft eine Forderung aus irgend einem Rechtsgrund machen zu können glaubt, hat sich am

16. Juni l. J., Vormittags,

dahier einzufinden, und dieselbe nachzuweisen, widrigenfalls bei der weitern Verhandlung dieser Nachlaßsache keine Rücksicht darauf genommen werden wird. Kulmbach, den 28. April 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das zum Nachlasse der Katharina Kolb von Trebgast gehörige Grundvermögen in 1) ½ Tagwerk Wiesen, die lange Wiese genannt, auf 122 fl. 30 kr. 2) ¾ Tagwerk Feld, das Klosterreuthlein, auf 57 fl. 30 kr.; 3) ½ Tagwerk Feld, die Fräuleinsreuth, auf 62 fl. 30 kr., und 4) 2 Tagwerk Feld, der Wöhrlitzerberg auf 200 fl. taxirt, bestehend, soll an die Meistbiethenden öffentlich verkauft werden. Zu dem hiezu auf

Dienstag den 13. Juni Vormittags 10 Uhr,

im Landgerichtslocale anberaumten Termine werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß das Taxations-Protokoll im Registraturlocale eingesehen werden kann, und der Zuschlag nach der Executionsordnung, jedoch vorbehaltlich der Einwilligung der Gläubiger erfolgen soll. Culmbach, den 29. April 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

An dem 29. April war der 1ste Termin zur Veräußerung des in 2 Stockwerk bestehenden und in gutem baulichen Zustand befindenden Hauses, nebst dazu ge-

hörigen 2 kleinen Kellern, Zisterne, und 2 Ruthen Garten des in Gant verfallenen Blechhändlers Gottlieb Heinrich Heß anberaumt, es ist aber an diesem Tage noch kein annehmbares Gebot gelegt worden, weswegen daher neuerlicher Termin zur Versteigerung dieser Grundbesitzungen, auf den

5. Juni h. J., Vormittags 10 Uhr,

im Gasthause des Georg Schmidt zu Hilpoltstein anberaumt wird, wo demnach zahlungs- und kaufsfähige Strichliebhaber sich einfinden können. Gräfenberg, den 5. May 1826.

Königliches Landgericht.
Seidl, 1ter Assessor.

Die Besitzungen des Färbermeisters Kaspar Vogel von Weissenstadt sollen, dem Antrage der Gläubiger desselben zu Folge, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Es werden zu diesem Behufe nachfolgende Realitäten desselben: 1) ein halbes Wohnhaus, Num 146, sammt Hintergebäude auf 1200 fl. rhl. 2) ½ Tagwerk Feld in der Leimengrube, auf 152 fl. 3) 1 Tagwerk Wiese unterm Neuenhammer, auf 202fl., 4) ⅓ Tagwerk Feld im untern Mittelberg auf 25 fl.; 5) ½ Tagwerk dergl. auf dem Predigersberg, auf 25 fl., und 6) ein Gemüßgärtchen bei der Angermühle auf 10 fl. gewürdiget, hiermit unter der Bedingung öffentlich ausgebothen, daß die Viertelsholztheile wegen mangelnder Abtheilung noch ausgesetzt bleiben. Verkaufstermin steht auf den

8. Juny Vormittags 10 Uhr,

im Beyer'schen Gasthof zu Weissenstadt an, zu welchem alle zahlungs- und besitzfähige Liebhaber hiedurch vorgeladen werden. Die nähere Beschreibung der Vogelschen Besitzungen kann täglich im Geschäftszimmer des unterfertigten Landgerichts eingesehen werden. Kirchenlamitz, am 10. May 1826.

Königliches Landgericht dahier.
Ertl.

Unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung wird die Aerarial-Zehntscheuer zu Streitau als freies Eigenthum am

5. Juni

meistbietend verkauft. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage Vormittags 9 Uhr in dem Amtslocale dahier einzufinden und ihre Gebote zu Protocoll zu geben. Mkt. Schorgast, den 19. Mai 1826.

Königliches Rentamt Gefreeß.
Schärtel.

Nach einem höchsten Regierungs-Rescript vom 8ten d. M. soll die entbehrlich gewordene ärarialische Zehntscheune zu Hetzelsdorf vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt werden, weswegen den hiezu auf

Donnerstag den 1. Junt d. J., Vormittags 10 Uhr,

angesetzten Verkaufstermin, welcher in dem hiesigen rentamtlichen Geschäftszimmer abgehalten wird, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt;

Ebermannstadt, den 19. Mai 1826.

Das Königliche Rentamt daselbst.
Maurer.

Zum Verkauf der auf hiesigem Getraidspeicher noch disponiblen 15 Schfl. Korn, 1825er Frucht, von sehr guter Beschaffenheit, ist Strichtermin auf

Montags, den 5. nächsten Monats Juny

angesetzt, wozu Kaufsliebhaber einladet;

Kemnath, am 20. May 1826.

Das Königliche Rentamt.
Heinickel.

Der Bauernhof des Andreas Gerber zu Krögelhof wird am

1. Juni, Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Geschäfts-Locale wiederholt versteigert, da in dem am 18. April und 9. Mai c. a. angestandenen Verkaufstermin kein zureichendes Gebot gelegt wurde. Buchau, am 10. Mai 1826.

Gräflich Giechisches Patrimonial-Gericht.
Hoffmann.

Die in Nr. 46, 48 und 49 des Bayreuther Intelligenzblattes d. Js. beschriebenen Gantrealitäten des Bauers Johann Finzel zu Lahm, werden auf den Antrag der Gläubiger zum zweitenmale am

Freitag den 9. Juni d. Js., Vormittags 10 Uhr,

am Gerichtssitze dahier dem öffentlichen Verkaufe ausge-setzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Lahm, am 9. May 1826.

Herzoglich Bayerisches Patrimonialgericht
1ster Classe.
Hoetzler.

Die Besitzungen des gewesenen Ortsvorstehers Franz Schwarzmann zu Breitenlösau, nämlich: 1) ein halbes Haus und halber Stadel, 2) ¾ Tagwerk in 2 Stücken bestehendem Gras- und Obstgarten, 3) ¾ Tag-werk Wiesen bei Truppach, ¼ Tagwerk Wiese, die Reinwiese, 4) 35¾ Tagwerk Feld in verschiedenen Stük-ken, 5) 8 Tagwerk Holz an mehreren Flecken, 6) an walzenden Stücken: 1 Tagwerk Feld, das obere, ½ Tagwerk Feld, das untere, ¼ Tagwerk Feld, das äußere Gründlein, und ¼ Tagwerk Feld, der Baumgarten, werden hiermit dem öffentlichen Verstrich ausgesetzt und Bietungstermin auf

Montag den 5. Juni l. J., Nachmittags 1 Uhr, unter der Bemerkung festgesetzt, daß wegen besserer Con-currenz die Versteigerung in dem Wirthshaus zu Breiten-lösau vorgenommen werden soll. Besitz- und zahlungs-fähige Kaufslustige werden daher zu dieser Versteigerung eingeladen, und können die Güter sich durch den Steuer-vorgeher Schramm nach Belieben einweisen lassen, auch das Taxations-Protocoll in der diesseitigen Registratur einsehen und das Weitere nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewärtigen. Aufseeß, den 1. Mai 1826.

Freiherrlich von Aufseeßisches Patrimonialgericht.
Knab.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein in der Nähe der Stadt liegendes Wohnhaus, mit einem geräumigen guten Felsen-Keller und einer Schupfe, zum Aufbewahren der Braugeräthschaften, mit einem an dem Hause befindlichen Kegelplatz und Ge-müßgarten, ist sogleich aus freier Hand zu verpachten, oder auf Verlangen auch käuflich sofort abzugeben. Auf dem Hause haften die Traiteur-, Brau- und Schenk-Gerechtigkeiten, und ist zu diesem Betriebe ganz zweck-mäßig eingerichtet. Hiezu können auch nöthigenfalls meh-rere Brau- und Schenk-Geräthschaften unter billigen Be-dingnissen überlassen werden. Das Nähere ist beim Sei-lermeister J. A. Sponsel zu vernehmen. Bayreuth, den 24. May 1826.

Eingetretener Dienstverhältnisse wegen wird die seit mehreren Jahren in eigener Regie betrieben wordene Oeconomie eines Landgutes, 3 Stunden von Bayreuth, zu Michaeli oder Martini d. Js. auf mehrere Jahre ver-pachtet. Dabei befindet sich ein nicht unbedeutendes In-ventarium von Rindvieh und feinen spanischen Schaafen; welche leztere ein Pächter nicht zu übernehmen verbun-den ist. Eine neu eingerichtete Brauerei- und Brand-weinbrennerei kann ebenfalls mit verpachtet oder auch solche getrennt von der Oeconomie überlassen werden. — Besonders bemerkt man, daß man hinsichtlich der Pacht-preiße die gegenwärtig mißlichen Verhältnisse der Land-wirthschaft sehr berücksichtigen werde. — Nähere Aus-kunft dieser Pachtgegenstände erhält man in Nro. 272 auf dem neuen Schloßplatze.

Im Hauße E. N. 283 in der breiten Gasse ist auf künftiges Ziel Jakobi ein Quartier zu vermiethen in der mittlern Etage, bestehend in 3 heitzbaren Stuben, 2 Küchen, einer Bodenkammer, mit Holzlege, Keller rc., entweder im Ganzen oder theilweise.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 18. May 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	91	
ditto à 5% " " 102¾	102⅛	102
Land-Anlehen à 5% . . .		102¾
Lott. Loose E—M à 4% .	102	101⅝
ditto E—M à 4% . . .		
ditto " " 2 mt. . . .	-	
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	100	
ditto ditto à fl. 25.	99	
ditto ditto à fl. 100.	100	

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend — Nro. 63. — Bayreuth; am 27. May 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 18. May 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchsten Rescripte vom 6. May 1826 soll künftig nicht mehr am 1. Juni, sondern am 15. September jeden Jahres die Concursprüfung der Rechtskandidaten für den Bayerischen Staatsdienst gehalten werden, und diese Vorschrift schon für das laufende Jahr in Wirksamkeit treten, so daß also der auf den ersten Juni 1826 bereits ausgeschriebene Prüfungstermin bis zum 15. September 1826 ausgesetzt wird.

Dieses wird hiemit sämmtlichen Rechtskandidaten, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, mit dem Anhange eröffnet, daß nach dem obenerwähnten Allerhöchsten Rescripte vom 6. May 1826 künftig 16 Fragen mündlich, und darunter 2 Fragen in lateinischer Sprache, die übrigen aber wie bisher schriftlich zu beantworten sind.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die Konkursprüfung der Rechtskandidaten für den Staatsdienst betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 18. May 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Uezing in der Bambergischen Diöcese, im Landgerichte Lichtenfels, worauf Se. Königl. Majestät das Patronatrecht ausüben, ist durch Versetzung des Pfarrers Rascher nach Windheim in Erledigung gekommen.

Sie umfaßt 10 Orte und 4 Höfe mit 1600 Einwohnern. In ihrem Bezirke befinden sich 3 Schulen und in Fraundorf eine Kapelle, in welcher einige Gottesdienste gestiftet sind. Ein Hilfspriester ist nicht angestellt. Das Einkommen des Pfarrers beläuft sich nach einer Angabe vom Jahre 1816 auf

638 fl. — kr.

Die Lasten auf 15 fl. 18 kr.
mithin der reine Ertrag auf 622 fl. 42 kr.

Die Bewerber haben sich binnen 14 Tagen zu melden, und ihren Anmeldungen die vorschriftsmäßigen verschlossenen Zeugnisse ihrer geistlichen Oberbehörde, und betreffenden weltlichen Distrikts-Polizei-Behörde beizufügen.

Da übrigens vor Kurzem ein Antrag auf Errichtung einer eigenen, von Uetzing abzusondernden Pfarrei in Frauendorf gestellt worden ist, welcher noch auf Instruktion beruht, und vorbehalten werden muß; so wird zur Nachachtung derjenigen Geistlichen, welche sich um die Pfarrei Uetzing bewerben wollen, noch besonders hieher bemerkt, daß wenn der Plan, so wie er vorgelegt wurde, die Allerhöchste Genehmigung erhalten sollte, alldann die Pfarrei Uetzing um 466 Seelen und das Pfarr-Einkommen um die Stolgefälle von diesen Ortschaften sich mindern wird, die übrigen Gehaltstheile aber unverändert bleiben werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Pfarrei Uetzing betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 23. May 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die von der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, erlassene Bekanntmachung vom 30sten v. M., die Stempelung der Spielkarten mit neuen Stempeln (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 53., 54. und 55.) werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des Obermainkreises angewiesen, mit Ablauf des zur Stemplung der Karten angesetzten Termins von Sechs Wochen gegen den Gebrauch der mit alten Stempeln versehenen Karten zu wachen, dieselben, wo sie sich finden, wegnehmen zu lassen, und die Strafverfügung geeignet zu veranlassen.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises.
Die Stempelung der Spielkarten mit neuen Stempeln betr.

Friedmann.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Obschon die Hypotheken-Aemter des Obermainkreises durch Publikandum vom 25. Februar aufgefordert worden sind, binnen 8 Tagen den Bedarf des zur Anlegung des neuen Hypothekenbuches erforderlichen Papieres anzuzeigen, so ist doch dieß bisher von mehreren Hypotheken-Aemtern theils nicht, theils ohne genaue Berechnung geschehen.

Es werden daher sämmtliche Hypotheken-Aemter nach der allerhöchsten Entschließung vom 3. Mai d. Js. wiederholt aufgefordert, binnen drei Tagen den fraglichen Papierbedarf anzuzeigen, widrigenfalls sogleich Wartboten abgeordnet werden. Bei Berechnung des Bedarfs ist zur Ersparung unnöthiger Kosten der Bedacht auf alle Art dahin zu nehmen, daß, soviel als es nur immer thunlich ist, mehrere kleinere Ortschaften oder Markungen in einem Bande zusammengenommen, und so selten als möglich für ein Folium drei oder mehrere Seiten bestimmt werden.

Bamberg, den 12. May 1826.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

(Konkurs für die Aufnahme von Eleven in die Königl. Central-Veterinär-Schule.)

Der Konkurs für die Aufnahme von Eleven in die Königliche Central-Veterinär-Schule hat dieses Jahr am 26. October statt, und fängt früh 8 Uhr an.

Diejenigen, welche diesen Konkurs zu machen gedenken, müssen die, in dem organischen Edict über das Veterinär-Wesen (Regierungsblatt 1810, VIII. Stück, §. 16, 17 und 19) vorgeschriebenen und gehörig gestempelten

Zeugnisse, nämlich: 1) den Taufschein, 2) die Schulzeugnisse, 3) das gerichtsärztliche Attestat, 4) das Sitten- und 5) das Vermögens-Zeugniß, entweder noch vor dem 1. Oktober hieher einsenden, oder dieselben bei ihrer persönlichen Anmeldung zum Konkurs gehörig beibringen.

München, den 12. May 1826.

Königlich Bayerische Central-Veterinär-Schule.

Freiherr von Kesling.

Weymar.

(Den Unterricht für Beschlagschmiede betreffend.)

Die unterfertigte Stelle macht hiemit bekannt, daß der durch das organische Edict über das Veterinär-Wesen (Regierungsblatt 1810, Stück VIII., §. 24) vorgeschriebene Unterricht für die Beschlagschmiede mit dem 1. November dieses Jahres seinen Anfang nimmt.

Alle diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Approbation bedürfen, haben bei diesem Kurse um so sicherer am genannten Tage zu erscheinen, als solche nach Eröffnung des Unterrichts nicht mehr angenommen werden dürfen, sondern bis auf den wieder beginnenden Sommer-Lehrkurs, welcher am 1. April 1827 seinen Anfang nimmt, ohne weiters verwiesen werden müssen.

München, den 12. May 1826.

Königlich Bayerische Central-Veterinär-Schule.

Freiherr von Kesling.

Weymar.

Bekanntmachung.

Nach einer gestern eingelangten höchsten Entschließung der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 21ten d. M., soll die Aushebung der Conscribirten aus der Altersclasse 1805 demnächst beginnen.

Der Stadtmagistrat hat daher zur gesetzlichen Verloosung Termin auf

Donnerstag den 1. Juni Vormittags 10 Uhr

in dem Sitzungszimmer anberaumt, an welchem sich die zu dieser Altersclasse gehörigen oder dahin verwiesenen Individuen einzufinden und das Weitere zu gewärtigen haben. Bayreuth, am 23. May 1826.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth, als Conscriptions-Behörde.

Hagen.

Schoberth.

Mit der diesjährigen Schutzpocken-Impfung soll am

Dienstag den 6. Juni c.

der Anfang gemacht werden.

Sämmtliche Eltern, Pflegeltern rc. werden daher hiermit aufgefordert, sich mit ihren impfpflichtigen und pockenfähigen Kindern an den untenbenannten Tagen und zur bestimmten Stunde um so gewisser in dem hiesigen Seelhauße einzufinden, als gegen die Widerspenstigen mit den gesetzlichen Strafen verfahren werden wird.

1.

Dienstag den 6. Juni, Vormittags 8 Uhr, kommen die Kinder aus der Pfarrei St. Georgen, dann der Katholischen-, Reformirten- und Jüdischen Gemeinde zur Impfung, und Dienstags den 13. Juni Vormittags 8 Uhr zur Revision.

2.

Mittwoch den 7. Juni, Vormittags 8 Uhr, kommen die Kinder aus der Stadt-Pfarrei Bayreuth, und Nachmittags 2 Uhr die Kinder vor den Thoren und den Vorstädten derselben Pfarrei zur Impfung, und Mittwoch den 14. Juni c. zur Revision.

Bayreuth, am 22. May 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Die Pächter der Gemeinde- und Stiftungs-Realitä-

ten der Stadt Bayreuth werden hiemit aufgefordert, die pro 18 2/5 schuldige Familien-Steuer auf

Mittwoch den 31sten d. M.

unfehlbar zu berichtigen, weil außerdem auf Kosten der Säumigen Mahnungen verfügt werden müssen. Bayreuth, den 22. May 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Zur Einnahme der Walburgis-Gefälle und Rauchhahngelder pro 18 2/5 wird für den Steuer-District Bayreuth ein nochmaliger Termin auf

Freitag den 2. Juni d. J.

anberaumt. Die Zahlungspflichtigen werden daher wiederholt aufgefordert, an diesem Tage unfehlbar Zahlung zu leisten, weil dann unnachsichtlich mit den nöthigen Zwangsmaßregeln vorgeschritten werden müßte. Bayreuth, den 22. May 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Mittwoch den 31sten d. werden von der hier garnisonirenden Division eine Anzahl ausgemusterter Königl. Dienstpferde auf dem neuen Schloßplatze an Meistbietende öffentlich versteigert. Bayreuth, den 25. May 1826.

Die
Filial-Oeconomie-Commission der 1sten Division des Königl. Bayer. 3ten Chevauxlegers-Regiments.
Kolbeck, Rittmeister.
v. Lindenfels, Oberlieut.
Knorr, Fourier.

An dem 29. April war der 1ste Termin zur Veräußerung des in 2 Stockwerk bestehenden und in gutem baulichen Zustand befindenden Hauses, nebst dazu gehörigen 2 kleinen Kellern, Zisterne, und 2 Ruthen Garten des in Gant verfallenen Blechhändlers Gottlieb Heinrich Heß anberaumt; es ist aber an diesem Tage noch kein annehmbares Gebot gelegt worden, weswegen daher neuerlicher Termin zur Versteigerung dieser Grundbesitzungen, auf den

5. Juni h. J., Vormittags 10 Uhr,

im Gasthause des Georg Schmidt zu Hilpoltstein anberaumt wird, wo demnach zahlungs- und kaufsfähige Strichliebhaber sich einfinden können. Gräfenberg, den 5. May 1826.

Königliches Landgericht.
Seidl, 1ter Assessor.

Der Bauer Konrad Hüttner zu Sickenreuth, hat sich für insolvent erklärt, und ist über dessen Vermögen der Universal-Concurs verfügt. Es werden daher die gesetzlichen Gant- und Edictstäge 1) zur Anmeldung und gehörigem Nachweis der Forderungen, auf

Montag den 19. Juni l. J.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Dienstag den 18. Juli,

3) zur Schlußverhandlung, auf

Mittwoch den 16. August l. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der Massa, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte zu übergeben. Berneck, den 8. Mai 1826.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der Metzgermeister Joseph Putschky dahier, hat sich auf den gestellten Antrag seiner Verwandten der freien Verfügung über sein Vermögen begeben. Dies wird hiermit unter der Verwarnung, dem ic. Joseph Putschky fernerhin keinen Credit zu ertheilen und mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß der Gastwirth Andreas Thierold zum goldnen Anker dahier demselben als Curator gestellt worden ist. Culmbach, am 15. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Gareis.

Der Zeuchmachermeister Georg Adam Kölbel dahier, hat sich als zahlungsunfähig erklärt, und sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten. Auf den Antrag der Letztern ist die Subhastation dieses Kölbelischen in der obern Stadt dahier gelegenen, auf 1625 fl.

taxirten stadtlehenbaren Wohnhaußes, Haus-Nummer 115 beschlossen, und zum öffentlichen Verkaufe desselben ist ein Termin auf

Freitag den 30. Juni, Vormittags 10 Uhr

im Locale des Königlichen Landgerichts anberaumt worden. Kaufslustige werden hievon in Kenntniß gesetzt, allenfalls bisher unbekannt gebliebenen Gläubiger des Gemeinschuldners aber werden aufgefordert, im obigen Termin ihre Forderung an die Masse bei Vermeidung des Ausschlusses an solche zu liquidiren. Schlüßlich werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Schuldner des Kölbel geworden sind, angewiesen, bei Vermeidung der nochmaligen Entrichtung ihrer Schuldigkeiten nichts an den Gemeinschuldner zu bezahlen, sondern solche bei Gericht zu erlegen. Culmbach, den 9. Mai 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das zur Concursmasse des Webermeisters Nicolaus Spindler zu Ludwigschorgast gehörige ½ Tagwerk Feld, der Sandacker genannt, welches auf 92 fl. gerichtlich taxirt worden ist, soll nach dem gestellten Antrag der Gläubiger der gerichtlichen Subhastation unterstellt werden. Besitz- und zalungsfähigen Kaufslustigen wird demnach bekannt gemacht, daß zum öffentlichen Verkaufe dieses Grundstückes an den Meistbiethenden auf

Dienstag den 20. Juni, Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslocale ein Termin anberaumt worden ist, daß das über die Taxation aufgenommene Protocoll eingesehen werden darf, und daß der Zuschlag nach der Executions-Ordnung, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger erfolgen wird. Culmbach, den 9. Mai 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das bürgerliche Oeconomie-Anwesen des verlebten Tafernwirths Joseph Zintl zu Konersreuth, bestehend aus geräumigen Wohn- und Oeconomie-Gebäuden, ½ Tagwerk Garten, 24 Tagwerk Felder, 13½ Tagwerk Wiesen, 4½ Tagwerk Waldung und 1½ Tagwerk Weiher, wird auf den Antrag der Erben entweder zum Verkaufe im Ganzen und einzelnen oder zur Verpachtung auf ein Jahr hiemit öffentlich ausgebothen, deshalb Strichtermin im Markte Konersreuth auf

Mittwoch den 21. Juni 1826

anberaumt, und sowohl an Kaufs- als Pachtliebhaber die Einladung erlassen, am bestimmten Tag die Kaufs- und Pachtbedingungen näher zu vernehmen, ihre Angebote zu Protocoll zu erklären, über Besitzfähigkeit und Vermögen sich auszuweisen, und den Zuschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Erbsinteressenten zu gewärtigen. Waldsassen, am 27. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Waldsassen.
L. M. Troppmann.

Auf Andringen eines Gläubigers werden nachbeschriebene Realitäten des Johann Wunder in Wallenfels, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und hiezu im Orte Wallenfels auf den

6. Juli d. J. um 9 Uhr Morgens

Termin angesetzt. Kaufsliebhaber werden hiezu vorgeladen, und der Hinschlag geschieht nach Maßgabe der Executions-Ordnung.

Beschreibung der Realitäten.

1 Feld mit Wiese, beim Angerwöhrd, ½ Tagwerk Wiese, beide handlohnfrei, 2½ Morgen Seichenfeld mit Gebüsch, handlohnbar. Kronach, den 5. Mai 1826.

Königliches Landgericht.
Desch.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird das noch besitzende Grundvermögen des Paul Schauer in Wallenfels, nemlich: a) ein Wohnhaus mit Stadel zu Wallenfels, b) der obere Acker auf dem Silberberg, c) ein Acker im Fallenholz, d) ein Acker im Pfertscheugräblein, e) ein Acker im Arleswald, beim Brunnweg, f) ein Acker in der breiten Wiese, g) ein Holz auf der Vogeleben, h) ein Acker auf dem Silberberg, im Executionswege öffentlich verkauft, und hiezu Strichtermin im Orte Wallenfels den

13. Juni d. J.,

festgesetzt. Kaufsliebhaber werden hiezu vorgeladen, und haben den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kronach, den 12. April 1826.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das Königl. Landgericht Scheßlitz hat in dem Schuldenwesen des Metzgermeisters Gottfried Schonath, rechtskräftig dessen Vergantung erkannt. Es werden demnach sämmtliche unbekannte Gläubiger zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung ihrer Forderungen sowie zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und das Vorzugsrecht; dann zur Schlußverhandlung auf

Freitag den 16. Juni Vormittags 9 Uhr,

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden mit ihren Forderungen von der Concursmasse ausgeschlossen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem beweglichen Vermögen des Schuldners etwas in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Auch wird am nämlichen Tage, das zur Concursmasse gehörige Wohnhaus Nro. 55 mit einem dazu gehörigen ⅛ Morgen Felde, in der obern Seyen, der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, am 2. May 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Scheßlitz.
Freiherr v. Sazenhofen.

Das dem verstorbenen Wirth Georg Abraham Ochs zu Walkersbrunn gehörige Gut, das Schlößlein genannt, wird hiermit anderweit dem öffentlichen Strich ausgesetzt und hiebei der Verkauf in einzelnen Theilen beabsichtigt, so daß das Haus mit dem Gemeindrecht, ¼ Tagwerk Holz, und ohngefähr ¼ Tagwerk von der am Haus liegenden Wiese, der übrige Theil dieser Wiese aber in 3 einzelnen Stücken zum öffentlichen Verkauf gebracht werden soll. Hiezu ist Bietungstermin auf den

16. Juni d. J.

im Stabelmännischen Wirthshaus zu Walkersbrunn Vormittags 9 Uhr angesetzt, und mögen sich Kaufsliebhaber dort einfinden. Gräfenberg, den 2. May 1826.

Königliches Landgericht.
Seidl, I. Assessor.

Nach dem dahier aufgenommenen Ehevertrag zwischen dem Drechsler Johann Purucker und der Anna Margaretha Kaufmann von Weisenstadt, haben beide die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen, was nach Inhalt §. 422, Theil II., Titel I. des Preussischen Landrechts, hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Kirchenlamitz, am 10. Mai 1826.

Königliches Landgericht dahier.
Ertl.

Kemnath, am 20. April 1826.

Der Viertelhof des Michael Dobmeyer zu Fellersdorf, wird zum drittenmale dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige haben

Montag den 12. Juni d. J.

am Gerichtssitze dahier ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und das weitere abzuwarten.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian Werburg.

Diejenigen, welche an den Nachlaß der Drathfabrikanten-Wittwe Elisabetha Sturm von Trabitz, eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert,

Montag den 12. Juni d. Js.,

bei Gericht dahier ihre Ansprüche bei Vermeidung der Strafe des Ausschlusses zu liquidiren. Kemnath, den 24. April 1826.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr v. Andrian-Werburg.

Von dem Königlich Bayerischen Landgericht Erlangen wird hiermit bekannt gemacht, daß über den Nachlaß des verstorbenen Handelsjuden Simon Meier Aub zu Baiersdorf unter dem heutigen der Concurs eröffnet worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner Forderungen haben, hierdurch aufgefordert, in den gesetzlichen 3 Edictstagen, wovon der erste zur Liquidation der Ansprüche auf den

14. Juni,

der zweite zur Anbringung der Einreden auf den

26. Juli,

und der dritte zum Schlußverfahren, nemlich zur Replic auf den

23. August,

und zur Duplic und Schlußverhandlung auf den

6. September d. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, entwe-

der persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte vor dem hiesigen Landgerichte zu erscheinen, und alles, was zur Liquidmachung der Forderung erforderlich ist, im ersten Termin bei Vermeidung der Präclusion vorzulegen und anzuzeigen; in dem zweiten und dritten Termin ist der Nachtheil des Ausschlusses mit der geeigneten Handlung im Fall des Ausbleibens zu gewärtigen. Man wird sich im ersten Edictstage zugleich bemühen, die Sache mit den erscheinenden Gläubigern in Güte auszumachen, damit kostspielige Weiterungen vermieden werden. Es könnte sich daher ereignen, daß dem im ersten Termin Ausbleibenden auch ein Restitutionsgesuch nichts mehr hülfe, und wird daher dessen gehörige Abwartung schon in sofern jeder sich empfohlen seyn lassen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner Vermögensstücke, es sey pfandweise oder aus einem sonstigen Rechtstitel in Handen oder an denselben etwas zu bezahlen haben, bei Verlust ihrer Rechte daran, oder bei nochmaliger Zahlung, aufgefordert, dem Landgericht binnen 4 Wochen hievon Anzeige zu machen. Wornach sich zu achten. Erlangen, den 31. März 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Puchta.

Nach hohem Beschluß Königl. Regierung werden die in der Forstdienstwohnung zu Himmelcron befindlichen 2 eisernen Oefen, nämlich ein Kanonen- und ein Platten-Ofen am

6. Juni

in dem hiesigen Amtslocale versteigert. Kaufsliebhaber werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß beide Oefen in der genannten Forstdienstwohnung täglich in Augenschein können genommen werden. Markt Schorgast, den 23. May 1826.

Königliches Rentamt Gefrees.

Schärtel.

Nach einem höchsten Regierungs-Rescript vom 8ten d. M. soll die entbehrlich gewordene ärarialische Zehntscheune zu Hetzelsdorf vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt werden, weßwegen den hiezu auf

Donnerstag den 1. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

angesetzten Verkaufstermin, welcher in dem hiesigen rentamtlichen Geschäftszimmer abgehalten wird, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt;

Ebermannstadt, den 19. Mai 1826.

Das Königliche Rentamt daselbst.

Maurer.

Unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung wird die Aerarial-Zehntscheuer zu Streitau als freies Eigenthum am

5. Juni

meistbietend verkauft. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage Vormittags 9 Uhr in dem Amtslocale dahier einzufinden und ihre Gebote zu Protocoll zu geben. Mkt. Schorgast, den 19 Mai 1826.

Königliches Rentamt Gefrees.

Schärtel.

Durch den Tod des Kirchners und Mädchen-Lehrers Küspert dahier, ist diese Stelle in Erledigung gekommen, deren jährliche Einkünfte 323 fl. 14½ kr. excl. der ordinairen Privatstunden-Gelder, betragen. Bewerber haben binnen

4 Wochen

ihre Gesuche bei der unterfertigten Stelle, zur höhern Vorlage einzureichen, und durch die vorschriftsmäßigen Atteste ihre Befähigung in wissenschaftlicher Hinsicht sowohl, als im Orgelspiel nachzuweisen. Thurnau, den 21. May 1826.

Gräflich Giechisches Distrikts-Schulen-Inspekterat.

Löw.

Die Immobilien des Zimmergesellen Johann Türk zu Melkendorf, welche in einem Wohnhaus, nebst Garten, dann 1½ Tagwerk Feld, der Hopfengarten genannt, bestehen, und zum Rittergut Steinenhausen zinslehenbar sind, sollen in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Hiezu ist Termin auf

Dienstag den 13. Juni, Vormittags,

angesetzt, an welchem Kaufslustige in Katschenreuth sich einfinden, ihre Gebote zu Protocoll geben und wegen des Hinschlags das Weitere gewärtigen können. Katschenreuth, am 6. Mai 1826.

Freiherrlich Guttenbergisches Patrimonialgericht Steinenhausen.

Nicht Amtliche Artikel.

Unser diesjähriges Vogel- und Sternschießen beginnt Sonntag den 4. Juni curr. nach der Nachmittagskirche. Wir laden hiezu alle Freunde dergleichen Vergnügens höflichst ein, und bemerken, daß ein Loos auf einen Vogel und 2 Sterne 1 fl. 12 kr. rhl. kostet. Wer zwei Loose nimmt, zahlt hingegen für dieselben nur 1 fl. 45 kr. rhl. Für gute Speisen und Getränke in den hiesigen Gasthäusern sowohl als auf dem Schießplatz, wird bestmöglichst gesorgt werden. Am Abend ist Ball, welcher um 7 Uhr seinen Anfang nimmt. Schwarzenbach an der Saal, den 17. Mai 1826.

Die Schützen-Gesellschaft.
Wagner. Müller.

Eingetretener Dienstverhältnisse wegen wird die seit mehreren Jahren in eigener Regie betrieben wordene Oeconomie eines Landgutes, 3 Stunden von Bayreuth, zu Michaeli oder Martini d. Js. auf mehrere Jahre verpachtet. Dabei befindet sich ein nicht unbedeutendes Inventarium von Rindvieh und feinen spanischen Schaafen; welche letztere ein Pächter nicht zu übernehmen verbunden ist. Eine neu eingerichtete Brauerei- und Brandweinbrennerei kann ebenfalls mit verpachtet oder auch solche getrennt von der Oeconomie überlassen werden. — Besonders bemerkt man, daß man hinsichtlich der Pachtpreiße die gegenwärtig mißlichen Verhältnisse der Landwirthschaft sehr berücksichtigen werde. — Nähere Auskunft dieser Pachtgegenstände erhält man in Nro. 272 auf dem neuen Schloßplatze.

In dem Hauße E. N. 481 in der Jägerstrasse ist ein Quartier für einen ledigen Herrn oder für ein kleines Haushalten mit oder ohne Meubeln auf Jakobi oder stündlich zu vermiethen, bestehend in einem Wohnzimmer, 2 Stubenkammern, 1 Dachkammer, Holzlege, Küche und Mitgebrauch des Waschkessels und Mang. Das Nähere ist bei dem Eigenthümer zu erfahren.

Theater in Bayreuth.

Sonntag den 28. May: zum Erstenmale: Isidor und Olga, oder die Leibeigenen, Trauerspiel in 5. Acten von Raupach. Montag den 29. May: zum Erstenmale: Die Theilung der Erde, Lustspiel in 3 Akten von Schmidt.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 21. Mai. Der Hauptmann Konrad Elias Balthaser Pfretzschner, im Königlich Bayerischen 13ten Linien-Infanterie-Regimente dahier, mit Fräulein Juliane Emilie Leixner, aus Frankfurt an der Oder.

Den 22. Mai. Nicolaus Moll, Schneidergeselle dahier, mit Jungfrau Franziska Wegert von hier.

Gebohrne.

Den 17. Mai. Ein ausserehelichcs Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 18. Mai. Ein ausserehelichcs Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 19. Mai. Ein ausserehelichcs Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 21. Mai. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Hopfmüller dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Horn dahier.

Den 22. Mai. Ein ausserehelichcs Kind, männlichen Geschlechts.

Den 23. Mai. Ein ausserehelichcs Kind, männlichen Geschlechts.

Den 25. Mai. Die Tochter des Bürgers und Lohgerbermeisters Roder dahier.

— — Ein ausserehelichcs Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 17. Mai. Der Sohn des Bürgers, Knopfmachermeisters und Krepinarbeiters Amos dahier, alt 3 Jahre, 7 Monate und 25 Tage.

Den 19. Mai. Die Wittwe des Französischen Gendarmerie-Brigadiers Chancel dahier, alt 39 Jahre.

Den 21. Mai. Salomann Abraham, alt 61 Jahre.

Den 22. Mai. Die hinterlassene Tochter des Bedienten Mohr dahier, alt 55 Jahre.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 64. Bayreuth; am 30. May 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 23. May 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende allerhöchste Erläuterung der §. 2. et 4. der zum Vollzuge des neuen Gewerbgesetzes vom 28. December 1825 erlassenen allerhöchsten Instruction wird hiemit sämmtlichen Polizei-Behörden des Kreises, welche die Gewerbs-Concessions-Gesuche competenzmäßig zu instruiren haben, zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht:

Nachdem die Instruction zu den gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen vom 28. December v. J. §. 2. hinsichtlich des Fähigkeits-Beweises bei den Handwerken sub Nr. 2 auch die Beurkundung der gesellenweisen Ausübung im Dienste inländischer oder auswärtiger Gewerbsmeister oder Fabrikanten fordert, und §. 4., Nr. 2 zugleich die Dauer und Berechnung dieser Zeit festsetzt; so kann über die Regel, welche durch die Instruction bestimmt wird, durchaus kein gegründeter Zweifel vorhanden seyn; da jedoch nach der Verschiedenheit der Verhältnisse und Fälle im Leben auch Ausnahmen denkbar sind, auf welche eben wegen ihrer Eigenthümlichkeit die Regel nicht angewendet werden kann, ohne Beschränkungen und Schwierigkeiten herbeizuführen, welche unter gewissen Voraussetzungen nicht nur zwecklos seyn würden, sondern auch gar nicht überwunden werden könnten, und dem Geiste eines die wahre Industrie befördernden und erleichternden Gesetzes widersprechen müßten; so hat die Instruction unter §. 5., Nr. 3 und 4 aufmerksam gemacht, daß eine ausnahmsweise Behandlung unter bestimmten — gehörig zu würdigenden Umständen allerdings eintreten könne und solle; — in Fällen, wo die Bildung, welche der Handwerker gewöhnlich durch Wandern erlangt, auf andere Weise in gleichem oder höherem Grade erworben wird; wenn z. B. ein Tischler in einer großen Fabrik des In- oder Auslandes Jahre hindurch aus besonderem Vertrauen beschäftiget, und aus den Leistungen einer solchen Fabrik bekannt ist, welche hohe Anforderungen in Beziehung auf Fähigkeit bestehen, um in derselben Aufnahme zu finden; oder wenn ein junger Mann, welcher durch den Besuch von Handwerksschulen oder polytechnischer Lehranstalten ic. Kenntnisse errungen hat, welche notorisch durch das Wandern nicht erreicht werden, so versteht es sich wohl von selbst, daß die Aufgabe auf dem bezeichneten besondern oder ausserordentlichen Wege eben so gut oder noch besser gelößt sey, und daß dann nicht eine ängstliche Auslegung — gegen den Sinn und die Absicht des Gesetzes und der Instruction hindernd entgegentreten, oder durch formelle Anforderungen das Wesen der Industrie zerstören dürfe.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Nachweise über Erlernung eines Gewerbes betr. Friedmann.

Bayreuth, den 23. May 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 18ten d. M., ist die Anfertigung und Einsendung der in dem Stempel-Mandat vom 18. December 1812, §. 16 und dem Gesetze vom 11. September v. J. Art. 4 lit. b angeordneten Stempeldesignationen an die unterzeichnete Königl. Stelle für die Zukunft erlassen worden, welches den sämmtlichen Gerichtsbehörden des Kreises zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Bei Erkrankung des Königl. General-Commissairs.

v. Bomhard.

An die sämmtlichen Gerichtsbehörden des Obermainkreises.

Die Stempel-Designationen betr.

Fürlinger.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Obschon die Hypotheken-Aemter des Obermainkreises durch Publikandum vom 25. Februar aufgefordert worden sind, binnen 8 Tagen den Bedarf des zur Anlegung des neuen Hypothekenbuches erforderlichen Papieres anzuzeigen, so ist doch dieß bisher von mehreren Hypotheken-Aemtern theils nicht, theils ohne genaue Berechnung geschehen.

Es werden daher sämmtliche Hypotheken-Aemter nach der allerhöchsten Entschliessung vom 3. Mai d. Js. wiederholt aufgefordert, binnen drei Tagen den fraglichen Papierbedarf anzuzeigen, widrigenfalls sogleich Wartboten abgeordnet werden. Bei Berechnung des Bedarfs ist zur Ersparung unnöthiger Kosten der Bedacht auf alle Art dahin zu nehmen, daß, soviel als es nur immer thunlich ist, mehrere kleinere Ortschaften oder Markungen in einem Bande zusammengenommen, und so selten als möglich für ein Folium drei oder mehrere Seiten bestimmt werden.

Bamberg, den 12. May 1826.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Bekanntmachungen.

Mit der diesjährigen Schutzpocken-Impfung soll am

Dienstag den 6. Juni c.

der Anfang gemacht werden.

Sämmtliche Eltern, Pflegeltern ꝛc. werden daher hiermit aufgefordert, sich mit ihren impfpflichtigen und pockenfähigen Kindern an den untenbenannten Tagen und zur bestimmten Stunde um so gewisser in dem hiesigen Seelhauße einzufinden, als gegen die Widerspenstigen mit den gesetzlichen Strafen verfahren werden wird.

1.

Dienstag den 6. Juni, Vormittags 8 Uhr, kommen die Kinder aus der Pfarrei St. Georgen, dann der Katholischen-, Reformirten- und Jüdischen Gemeinde zur Impfung, und Dienstags den 13. Juni Vormittags 8 Uhr zur Revision.

2.

Mittwoch den 7. Juni, Vormittags 8 Uhr, kommen die Kinder aus der Stadt-Pfarrei Bayreuth, und Nachmittags 2 Uhr die Kinder vor den Thoren und den Vorstädten derselben Pfarrei zur Impfung, und Mittwoch den 14. Juni c. zur Revision.

Bayreuth, am 22. May 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Die Bekanntmachung wegen des Verkaufs der unausgelößt verbleibenden Pfänder der Monate Februar und März 1825 durch die Verwaltung der hiesigen städtischen Leih- und Pfand-Anstalt am Donnerstag den 1. Juni d. J. in den Nummern 58 und 59 d. Bl., wird hiermit dahin abgeändert, daß dieser Verkauf an dem angezeigten Orte, zu der bestimmten Zeit und unter der gesetzlichen Bestimmung sogleich baarer Bezahlung, erst an dem darauf folgenden Donnerstag am

8. Juni d. J.

statt findet.

Bayreuth, am 25. Mai 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Bayreuth, den 27. Februar 1826.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird den Gläubigern und Erben des am 2. Mai 1825 zu Regnitzlosau hinter der Kirche verstorbenen Kammerherrn, Freiherrn Ernst Christoph v. Reitzenstein, hiedurch bekannt gemacht, daß über dessen Nachlaß, zu welchem das allodiale Rittergut Regnitzlosau hinter der Kirche und ⅔ von dem sogenannten Händelschen Lehen zu Pilgramsreuth und Fohrenreuth gehören, der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden ist.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des gedachten verstorbenen Freiherrn v. Reitzenstein werden daher vorgeladen, in dem vor dem Protocollisten Nürnberger auf den

13. Juni 1826, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Liquidationstermin persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ihre Ansprüche an die Nachlaßmasse gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit der Verwarnung, daß die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Denjenigen Gläubigern, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften von der persönlichen Erscheinung gehindert werden und denen es am hiesigen Gerichtssitz an Bekanntschaft fehlt, werden die hiesigen Königlichen Advocaten Keim, Morg, Schöpf und Scheidemandel vorgeschlagen, an deren Einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Riedel.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird im Wege der Hülfsvollstreckung der dem Bauern Nicolaus Kolb zu Obernwaiz zugehörige ½ Hof, bestehend aus Wohnhaus, Stadel, Backofen, Schorgärtlein, 1 Tagwerk Feld, der Graben, ¼ Tagwerk Feld, der Schnapper, ⅛ Tagwerk Feld, das Heimathäckerlein, ⅛ Tagwerk Feld, das Angersfeld, 3½ Tagwerk Feld, der Lerchenbühl, ½ Tagwerk Feld, die Röth, 1 Tagwerk Feld, die vordere Troschau, 1 Tagwerk Feld, die hintere Troschau, ¼ Tagwerk Wiesen, der hohe Rain, ¼ Tagwerk Wiesen, das Heimathswieslein, ½ Tagwerk, die Angerswiese, ½ Tagwerk Wiese, der Lerchenbühl, 2 Tagwerk, die vordere Troschau, 4 Tagwerk Wiese, die hintere Troschau, 2 Tagwerk Huth, die Birkigshuth, 4 Tagwerk Holz und Huth, die Eichelhuth genannt, nebst 4 Klafter jährlich Gerechtholz und dem Nutzantheil der noch unvertheilten Gemeindegründe, bei ordentlicher Gerichtsstelle dahier am

22. Juni c., Vormittags 10 Uhr,

an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber, welchen in diesem Termine zugleich die nähern Kaufsbedingungen und darauf haftenden Lasten bekannt gemacht werden, eingeladen sind. Bayreuth, den 12. May 1826.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Am Donnerstag, den 1. Juni d. J. werden in der K. Forstrevier Thiergarten im Forstdistrikt Schabenbaum und zwar 1) Forstort

Mühlschlag

7 Stück weiche Plöcher,
136½ Klafter dergleichen Scheitholz,
71 " " Stöcke.

2) Kreußenerstraße.

19½ Klafter Fohren Stockholz.

3) Suttenweyher.

14½ Klafter Fohren Scheitholz, schlechter Qualität.
26 " dergleichen Stockholz.

4) Kirchsteig.

2 Klafter Stöcke,

öffentlich versteigert.

Zahlungsfähigen Strichlustigen wird dies mit der Eröffnung bekannt gemacht, daß die Zusammenkunft am genannten Tage im Thiergartener Schlosse Vormittags 9 Uhr bestimmt ist.

Bayreuth, am 26. Mai 1826.

Königliches Forstamt.

v. Bothmer.

Scheidemandel, Aktuar.

Die unten verzeichneten Personen, deren Leben und Aufenthalt seit länger als 10 Jahren unbekannt ist, und deren unbekannte Erben und Erbnehmer werden hiemit aufgefordert, sich innerhalb 9 Monaten, oder längstens am

20. März 1827

bei unterzeichneter Behörde dahier schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten. Wer von den Verschollenen dieser Vorladung entgegen, sich nicht meldet, wird für tod erklärt, und in solchem Falle sein Vermögen den bekannten nächsten Erben nach Vorschrift der Gesetze ausgehändigt werden.

1) Friedrich Karl Erdmann Rößler, aus Muggendorf, geboren am 24. April 1789, wurde als Corporal beim Königlich Bayerischen 6ten Chevauxlegers-Regiment am 31. December 1812 im Russischen Feldzuge vermißt.

2) Christian Erdmann Theodor Rößler, aus Muggendorf, geboren am 24. Juli 1793, wurde als Soldat beim Königlich Bayerischen 3ten Linien-Infanterie-Regimente seit dem 1. October 1813 im Russischen Feldzuge vermißt.

3) Samuel Johann Hollfelder, aus Albertshof, geboren am 16. December 1780, ist seit dem Jahre 1807 als Metzgergeselle ausgewandert.

Ebermannstadt, den 12. May 1826.

Königliches Landgericht Ebermannstadt.

Rascher.

Das zur Concursmasse des Bauern Albert Behringer zu Laibarös gehörige Grundvermögen, bestehend: 1) in ¼ Hof, mit Wohnhaus und Stadel, ⅛ Tagwerk Garten, 9⅛ Tagwerk Feld, dem Forstrechte und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, B. Nr. 297, 2) 3¼ Tagwerk Feld an 8 Stücken, und zwar: ½ Tagwerk Feld am Scheßlitzer Weg, ½ Tagwerk Feld allda, ¼ Tagwerk Feld am Poxdorfer Weg, ½ Tagwerk Feld in der Bernhardtsleithen, ¼ Tagwerk Feld am Dorf, ½ Tagwerk Feld am Leinleither Weg, ½ Tagwerk Feld, das Götzenteiglein, ¼ Tagwerk Wiese am Baumgarten, sub B. Nr. 298, 3) 6½ Tagwerk Feld an 4 Stücken, nämlich: 2 Tagwerk Feld im Krautgarten, ¼ Tagwerk Feld am Tiefenpölzer Weg, ½ Tagwerk Feld, die Schauerleithen, 4 Tagwerk Oedung im Eppenthal, sub B. Nr. 299, 4) 1 Tagwerk Feld, das Eppenthal, B. Nr. 300, wird andurch dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf

Donnerstag den 15. Juni a. c., Vormittags 10 Uhr,

am Gerichtssitze anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Hollfeld, am 28. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kümmelmann, Landrichter.

Das K. Landgericht Hollfeld hat gegen den Bauersmann Albert Behringer zu Laibarös, auf dessen eigene Insolvenz-Erklärung den Konkurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge und zwar 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 15. Juni a. c.

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 13. Juli a. c.

3) zur Gegen- und Schlußerklärung auf

Donnerstag den 10. August a. c.

jedesmal Morgens 9 Uhr anberaumt, und alle Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage den gänzlichen Ausschluß der Forderungen von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung

des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, am 28. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Auf Requisition des K. Landgerichts Bayreuth wird im Wege richterlicher Hülfe die Wiese der Wittib Margaretha Zimmermann aus Gallenbach, die Hohe oder Holz, auch obere Wiese oder Höh genannt, und im Steuerdistrikte Zeubach gelegen, dem Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich kommenden

Freitag den 2. Juni

im hiesigen Landgerichtslocale zu melden, wo ihnen die nähern Kaufsbedingnisse bekannt gemacht werden. Hollfeld, am 12. May 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Alle jene Gläubiger des Bauers Johann Nützel, vulgo Zimmerklein in Schönfeld, welche sich in Folge Vorladung vom 8. März d. J. (Bayreuther Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 33, 34 und 35) bei dem Liquidations-Termin am 31. März l. J. nicht gemeldet haben, werden dem angedrohten Präjudize gemäß von den gegenwärtigen Schuldverhandlungen ausgeschlossen. Hollfeld, am 2ten May 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Auf Andringen eines Gläubigers werden im Wege der rechtlichen Hülfsvollstreckung nachstehende Grundstücke des Lorenz Barnickl in Lahm öffentlich verkauft, als nemlich: a) die Böhnleinswiese unterm Dorf, b) die Kugelbachswiese, c) 3 Schneidtäge auf der Kreuzmühle, d) ein Gemeindeholz in der hohen Leithen. Strichtermin wird auf den

1. Juli,

im Orte Lahm festgesetzt, wozu Kaufslustige um 9 Uhr Morgens vorgeladen werden. Der Hinschlag geschieht nach der Executions-Ordnung. Kronach, den 25. April 1826.

Königliches Landgericht.
Desch.

Nachstehende Grundbesitzungen des Andreas Koch, Dumper zu Steinwiesen, nämlich: ein halbes Haus mit einer halben Scheune, ¼ Schneidtag an der Teichschneidmühle, und ein Hackfeld an der obern Strasse, werden im Wege der rechtlichen Hülfsvollstreckung an den Meistbiethenden öffentlich verkauft, und zwar am

18. Juli V. M. 10 Uhr,

im Orte Steinwiesen. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Kronach, am 13. Mai 1826.

Königliches Landgericht.
Desch.

Vom
Königlichen Landgericht Kronach
werden im Schuldenwesen des Stephan Geiger zu Friessen folgende walzende Grundstücke dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: 1) ein Feld mit Gebüsch, auf dem Kamberg, 2) ein Feld auf'm Weinberg, 3) ein Feld im Flur, 4) ein Feld allda, 5) ein Feld allda, 6) die Koppelwiese, 7) ein Gras- und Baumgarten, 8) ein Tennig-Angertheil, 9) ein Tennig-Holztheil, 10) ein Kamberg-Holztheil, 11) ein Schneidtag auf der Neuenmühl. Der Verkauf dieser Grundstücke geschieht am

27. Juni, Vormittags 9 Uhr

in der Wohnung des Lehenschultheißen Wich zu Frießen, welcher auf Verlangen den Kaufsliebhabern diese Grundstücke einweiset. Die Kaufsbedingungen werden am Strichtermin, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden, bekannt gemacht. Kronach, den 28. März 1826.

Der
Königliche Landrichter,
Desch.

Zur Befriedigung eines Consensgläubigers werden folgende Besitzungen des Heinrich Hügerich zu Burgkundstadt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: 1) das Wohnhaus zu Burgkundstadt, 2) der Acker im Graben, 3) der Acker im Kaltenreuth, 4) der Schneidersacker, 5) der Acker auf dem Petersberg. Zum Verkaufe wird Termin auf

13. Juni l. J.

zu Burgkundstadt anberaumt, und den Kauflustigen eröffnet, daß bei dem bedeutend höheren Werthe der Besitzungen von diesen nur soviel, als zur Befriedigung

des Gläubigers erforderlich ist, veräußert werde. Weismain, am 10. May 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Der Bauer Konrad Hüttner zu Sickenreuth, hat sich für insolvent erklärt, und ist über dessen Vermögen der Universal-Concurs verfügt. Es werden daher die gesetzlichen Gant- und Edictstäge 1) zur Anmeldung und gehörigem Nachweis der Forderungen, auf

Montag den 19. Juni l. J.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Dienstag den 18. Juli,

3) zur Schlußverhandlung, auf

Mittwoch den 16. August l. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der Massa, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte zu übergeben. Berneck, den 8. Mai 1826.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Das bürgerliche Oeconomie-Anwesen des verlebten Tafernwirths Joseph Zintl zu Konersreuth, bestehend aus geräumigen Wohn- und Oeconomie-Gebäuden, ½ Tagwerk Garten, 24 Tagwerk Felder, 13½ Tagwerk Wiesen, 4½ Tagwerk Waldung und 1½ Tagwerk Weiher, wird auf den Antrag der Erben entweder zum Verkaufe im Ganzen und einzelnen oder zur Verpachtung auf ein Jahr hiemit öffentlich ausgebothen, deshalb Strichtermin im Markte Konersreuth auf

Mittwoch den 21. Juni 1826

anberaumt, und sowohl an Kaufs- als Pachtliebhaber die Einladung erlassen, am bestimmten Tag die Kaufs- und Pachtbedingungen näher zu vernehmen, ihre Angebote zu Protocoll zu erklären, über Besitzfähigkeit und Vermögen sich auszuweisen, und den Zuschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Erbsinteressenten zu gewärtigen. Waldsassen, am 27. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Waldsassen.
L. M. Troppmann.

Das Königl. Landgericht Scheßlitz hat in dem Schuldenwesen des Metzgermeisters Gottfried Schonath, rechtskräftig dessen Vergantung erkannt. Es werden demnach sämmtliche unbekannte Gläubiger zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung ihrer Forderungen sowie zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und das Vorzugsrecht; dann zur Schlußverhandlung auf

Freitag den 16. Juni Vormittags 9 Uhr,

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden mit ihren Forderungen von der Concursmasse ausgeschlossen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem beweglichen Vermögen des Schuldners etwas in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Auch wird am nämlichen Tage, das zur Concursmasse gehörige Wohnhaus Nro. 55 mit einem dazu gehörigen ⅛ Morgen Felde, in der obern Seyen, der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, am 2. May 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Scheßlitz.
Freiherr v. Sazenhofen.

Die Besitzungen des Färbermeisters Kaspar Vogel von Weissenstadt sollen, dem Antrage der Gläubiger desselben zu Folge, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Es werden zu diesem Behufe nachfolgende Realitäten desselben: 1) ein halbes Wohnhaus, Num 146, sammt Hintergebäude auf 1200 fl. rhl. 2) ½ Tagwerk Feld in der Leimengrube, auf 152 fl. 3) 1 Tagwerk Wiese unterm Neuenhammer, auf 202fl., 4) ¼ Tagwerk Feld im untern Mittelberg auf 25 fl.; 5) ¼ Tagwerk dergl. auf dem Predigersberg, auf 25 fl., und 6) ein Gemüßgärtchen bei der Angermühle auf 10 fl. gewürdiget, hiermit unter der Bedingung öffentlich ausgebothen, daß die Viertelsholztheile wegen mangeln-

der Abtheilung noch ausgesetzt bleiben. Verkaufstermin steht auf den

8. Juny Vormittags 10 Uhr,

im Beyer'schen Gasthof zu Weissenstadt an, zu welchem alle zahlungs- und besitzfähige Liebhaber hiedurch vorgeladen werden. Die nähere Beschreibung der Vogelschen Besitzungen kann täglich im Geschäftszimmer des unterfertigten Landgerichts eingesehen werden. Kirchenlamitz, am 10. May 1826.

Königliches Landgericht dahier.
Ertl.

Nach hohem Beschluß Königl. Regierung werden die in der Forstdienstwohnung zu Himmelcron befindlichen 2 eisernen Oefen, nämlich ein Kanonen- und ein Platten-Ofen am

6. Juni

in dem hiesigen Amtslocale versteigert. Kaufsliebhaber werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß beide Oefen in der genannten Forstdienstwohnung täglich in Augenschein können genommen werden. Markt Schorgast, den 23. May 1826.

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Die in Nr. 46, 48 und 49 des Bayreuther Intelligenzblattes d. Js. beschriebenen Gantrealitäten des Bauers Johann Finzel zu Lahm, werden auf den Antrag der Gläubiger zum zweitenmale am

Freitag den 9. Juni d. Js., Vormittags 10 Uhr,

am Gerichtssitze dahier dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Lahm, am 9. May 1826.

Herzoglich Bayerisches Patrimonialgericht
1ster Classe.
Hoetzler.

Die Besitzungen des gewesenen Ortsvorstehers Franz Schwarzmann zu Breitenlösau, nämlich: 1) ein halbes Haus und halber Stadel, 2) ⅛ Tagwerk in 2 Stücken bestehendem Gras- und Obstgarten, 3) ⅛ Tagwerk Wiesen bei Truppach, ⅛ Tagwerk Wiese, die Reinwiese, 4) 35⅜ Tagwerk Feld in verschiedenen Stücken, 5) 8 Tagwerk Holz an mehreren Flecken, 6) an walzenden Stücken: 1 Tagwerk Feld, das obere, ½ Tagwerk Feld, das untere, ½ Tagwerk Feld, das äußere Gründlein, und ½ Tagwerk Feld, der Baumgarten, werden hiermit dem öffentlichen Verstrich ausgesetzt und Bietungstermin auf

Montag den 5. Juni l. J., Nachmittags 1 Uhr,

unter der Bemerkung festgesetzt, daß wegen besserer Concurrenz die Versteigerung in dem Wirthshaus zu Breitenlösau vorgenommen werden soll. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden daher zu dieser Versteigerung eingeladen, und können die Güter sich durch den Steuervorgeher Schramm nach Belieben einweisen lassen, auch das Taxations-Protocoll in der diesseitigen Registratur einsehen und das Weitere nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewärtigen. Aufseeß, den 1. Mai 1826.

Freiherrlich von Aufseeßisches Patrimonialgericht.
Knab.

Zur Vollstreckung der Rechtshülfe werden die dem Bauer Johann Brand von hier gehörigen Realitäten, als a) ein Guth, aus Haus, Scheune, Backofen, Hofraith, Garten, 9½ Tagwerk Felder und 2 Tagwerk Wiesen bestehend, b) 1 Tagwerk Feld in der hintern Reuth, c) 2 Tagwerk dergleichen am großen Schloth, d) 1 Tagwerk dergleichen am Hanf- oder Kraut-Teich, e) 1 Tagwerk dergleichen am Hanfteich aus den vererbten Schloßgütern, sämmtlich um gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinischen Domainen-Amte dahier lehnbar, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Strichtermin ist auf

Dienstag den 20. Juni Vormittags,

im hiesigen Gerichtslocale anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag an den Meistbietenden nach Maasgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Plankenfels, am 19. May 1826.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches
Patrimonialgericht I.
Donauer.

Gegen Johann Raab zu Burglösau ist die Eröffnung des Concurs-Prozesses rechtskräftig erkannt worden, und es werden daher folgende Edictstäge angesetzt: 1) der

22. Juli l. Js.,

zur Liquidation der Forderungen und zur Vorlegung der Beweismittel, 2) der

21. Juli,

zur Vorbringung der Einreden gegen die Richtigkeit und gegen die angesprochenen Vorzugsrechte der Forderungen, 3) der

21. August,

zum Schlußverfahren. Sämmtliche Johann Raabische Gläubiger werden hiemit aufgefordert, in den benannten Tagen jedesmal Vormittags 9 Uhr vor unterzeichnetem Gerichte dahier entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Rechte wahrzunehmen, mit dem Bemerken, daß das Aussenbleiben am ersten Edictstage den Ausschluß der Forderungen von der vorhandenen Masse, das Nichterscheinen am zweiten und dritten Edictstage aber den Verlust der treffenden Handlungen zur Folge hat. Bei dem Versuche eines Nachlaß- oder Fristen-Vertrags am ersten Termine werden die nichterscheinenden bekannten Gläubiger der Majorität der Anwesenden beigezählt. Hiernächst ergehet an alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners irgend etwas in Handen haben, die Anweisung, solches bei Vermeidung nochmaliger Zalung an Niemanden verabfolgen zu lassen, sondern an das unterfertigte Gericht abzuliefern. Plankenfels, am 19. Mai 1826.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches
Patrimonialgericht I. Burglösau.
Donauer.

Die zu der Johann Raabischen Concursmasse in Burglösau gehörigen Realitäten, und zwar: 1) ein Gut der andere Theil des 4ten Hofes genannt zu Burglösau, Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Lehen, bestehend aus einem Wohnhaus, Stäbel, Backofen, Hofraith, Gartenwieslein zu ⅛ Tagwerk 2⅜ Ruthen, alles aneinanderhängend, 28⅛ Tagwerk 156 Ruthen Felder, ⅛ Tagwerk 10 Ruthen Wiese, 2⅝ Tagwerk 16 Ruthen Holz, und dem Gemeinderecht, 2) 2 Tagwerk 40 Ruthen 8 Schuh Eggeten, Reißholz und Acker, die Schmiedseggeten genannt, dergleichen Lehen, sollen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ist hiezu Tagsfahrt auf

Mittwoch den 21. Juni Vormittags 9 Uhr,

im Orte Burglösau angesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich an dem bezeichneten Termine einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag gesetzlicher Vorschrift gemäß zu erwarten. Die dem Ausstriche ausgestellten Objecte werden auf Verlangen der Strichslustigen denselben durch die Raabischen Sequester Johann Vogt und Johann Hauptmann zu Burglösau eingewiesen und der erhobene Taxwerth und die darauf ruhenden Lasten und Abgaben genau bekannt gemacht werden. Plankenfels, am 19. May 1826.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches
Patrimonialgericht I. Burglösau.
Donauer.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein in der Nähe der Stadt liegendes Wohnhaus, mit einem geräumigen guten Felsen-Keller und einer Schupfe, zum Aufbewahren der Braugeräthschaften, mit einem an dem Hause befindlichen Kegelplatz und Gemüßgarten, ist sogleich aus freier Hand zu verpachten, oder auf Verlangen auch käuflich sofort abzugeben. Auf dem Hause haften die Traiteur-, Brau- und Schenk-Gerechtigkeiten, und ist zu diesem Betriebe ganz zweckmäßig eingerichtet. Hiezu können auch nöthigenfalls mehrere Brau- und Schenk-Geräthschaften unter billigen Bedingnissen überlassen werden. Das Nähere ist beim Seilermeister J. A. Sponsel zu vernehmen. Bayreuth, den 24. May 1826.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 24. May 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	91	
ditto à 5% " " .	102	
Land-Anlehen à 5% . . .		102¾
Lott. Loose E—M à 4% .	102	101⅛
ditto E—M à 4% . . .		
ditto " " 2 mt. . . .		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	100	
ditto ditto à fl. 25.	99	
ditto ditto à fl. 100.	100	

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag **Nro. 65.** Bayreuth, am 2. Juni 1826.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachung wegen des Verkaufs der uneingelößt verbleibenden Pfänder der Monate Februar und März 1825 durch die Verwaltung der hiesigen städtischen Leih- und Pfand-Anstalt am Donnerstag den 1. Juni d. J. in den Nummern 58 und 59 d. Bl., wird hiermit dahin abgeändert, daß dieser Verkauf an dem angezeigten Orte, zu der bestimmten Zeit und unter der gesetzlichen Bestimmung sogleich baarer Bezahlung, erst an dem darauf folgenden Donnerstag am

8. Juni d. J.

statt findet.

Bayreuth, am 25. Mai 1826.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Schoberth.

Zur Prüfung der angemeldeten Real-Rechte sind von dem unterzeichneten Stadt-Magistrat nachstehende Termine anberaumt worden, in welchen die Betheiligten zu erscheinen — und alle Belege, welche zur Aufklärung dienen können, mit beizubringen haben:

1) Dienstag den 6. Juni, Nachmittag von 2 Uhr an, für die Apotheker,
2) Mittwoch den 7. Juni, Vormittags 9 Uhr, für die Bäcker,
3) Donnerstag den 8. Juni, von 9 Uhr an, für die Metzger,
4) Freitag den 9. Juni, Nachmittags 2 Uhr, für die Schmiede, Schlosser, Nagelschmiede und andere Feuer-Arbeiter,
5) Samstag den 10. Juni, Vormittags 9 Uhr, für die Gastwirthe,
6) Samstag den 10. Juni, Nachmittags 2 Uhr, für die Brau- und Mulzhaus-Besitzer,
7) Montag den 12. Juni, Vormittags 9 Uhr, für die Müller,
8) Montag den 12. Juni, Nachmittags 2 Uhr, für die Färber,
9) Dienstag den 13. Juni, Nachmittags 2 Uhr, für die Bader, Barbiere, Perückenmacher und andere nicht speziell benannte Realberechtigte.

An allen diesen Terminen haben sich zugleich sämmtlich hiesige Districts-Vorsteher mit einzufinden.

Bayreuth, am 29. May 1826.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Schoberth.

Zur Nachricht für das Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Dr. Med. et Chirurg. Georg August Fickentscher aus Mkt. Redwitz, die freie Ausübung der ärztlichen Praxis in der Stadt Bayreuth und deren Bezirk unterm 1ten d. Mts. verstattet worden ist.

Bayreuth, am 20. May 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt allda.
Hagen.

Schoberth.

Für die in der K. Forstrevier St. Georgen,

Distrikt Hohenwartwaldung zum Verkauf vorbereiteten Brennhölzer und zwar 1) im Forstorte

Fürstenleithen

50 Klafter Fohren-Scheitholz,
23 " " Prügelholz,
38 Schock " Wellen,
42 Klafter " Stöckholz,

2) im Forstorte Kühnleithen.

33 Klafter Fohren-Scheitholz,
13½ Schock " Büschel,
13 Klafter " Stöckholz,

3) Förstera.

6½ Klafter Birken-Prügel,
9 " Fohren Scheit- und
9¾ " " Prügelholz,
34 Schock Büschel gemischt,
15 Klafter Stöcke.

4) Hirschschlag.

5¼ Schock Büschel,
13 Klafter Stöckholz,

5) Bindlochergarten.

38¾ Klafter Stöckholz,

hat man zur Verwerthung Termin auf

Sonnabend, den 3. Juni d. J. V. M. 9 Uhr

angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit der Bemerkung geladen werden, daß die Zusammenkunft im Forstorte Fürstenleithen bestimmt ist.

Bayreuth, am 26. May 1826.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.
Scheidemandel, Aktuar.

Am Montag den 5. Juni Vormittags 10 Uhr wird in dem hiesigen Hospital-Gebäude eine Quantität Waitz und Korn, 1825ger Frucht, unter Vorbehalt magistratlicher Genehmigung, theilweise an die Meistbiethenden verkauft. Bayreuth, den 31. Mai 1826.

Die Hospital-Verwaltung.
Birner. Martin.

Dem bauenden Publikum wird von dem unterzeichneten Königl. Bergamt hiermit bekannt gemacht, daß auf dem Dachschieferbruch bei Ludwigstadt, K. Landgerichts Lauenstein, ein ganz vortrefflicher Dachschiefer gegenwärtig gewonnen wird, der von allen mechanischen und chemischen Beimischungen, die dem Schiefer eine schlechte Qualität geben, ganz frei ist. Nicht allein in dieser Hinsicht, sondern auch in Bezug auf seine schöne Farbe, dann dünne Spaltung und sofortige weite Deckung, erhebt sich solcher weit über den Lehestener Schiefer, im Herzoglich Koburgischen und alle andere ausländischen Dachschieferarten, wonebst derselbe auch weit wohlfeiler zu stehen kommt, da von der besten Sorte der Centner, Bayerisch Gewicht, auf dem Bruche nicht mehr als 24 kr., und der von der zweiten Sorte per Centner nur 20 kr. kostet. Das Königl. Bergamt kann alle jene guten Eigenschaften des bemeldten Dachschiefers amtlich verbürgen, und es wäre zu wünschen, daß sich für denselben ein frequenter Absatz in die Gegenden von Bayreuth, Nürnberg, Ansbach, Fürth, Bamberg, Würzburg rc. eröffnete, weil dieser Schieferbruch alsdann in staatswirthschaftlicher Beziehung ein wichtiges Etablissement für die arme Gebirgsgegend des Königl. Landgerichts Lauenstein werden würde. Bestellungen haben unter der Addresse des Mitbesitzers:

„Herrn Ernst Oertel zu Wurzbach
oder zu Ludwigstadt"

zu geschehen; mehrere hundert Centner von jeder Sorte sind aber beständig im Vorrath, und es kann also auch ohne vorherige Bestellung die Abholung in einzelnen Frachten statt finden. Steben, den 25. May 1826.

Königlich Bayerisches Bergamt.
Reuter. Brendel.

Auf freiwilligen Antrag des Gastwirths Johann Paulus Schmidt zu Schönbrunn soll dessen sämmtliches Immobiliar-Vermögen, bestehend: a) aus einem Söldengute, Haus-Nr. 24 zu Schönbrunn, nebst Wohnhaus, Stadel, Stallung, circa 7 Tagwerk Feld und 3½ Tagwerk Wiesen, sammt Bäckerei-, Gastwirthschafts- und Brandweinbrennerei-Gerechtigkeit, Steuer-Nr. 33, Steuer Capital 1300 fl., worauf 3 Clafter Gerechtholz haften; b) aus einem unbezimmerten Gute, der Schleifhammer genannt, ohngefähr 2 Tagwerk Feld und 2 Tagwerk Wiesen haltend, Steuer-Nr. 138, Steuer-Capital 750 fl.; c) aus circa 2 Tagwerk Waldboden am Ottersberg, Steuer-Nr. 139, Steuer-Capital 40 fl., entweder im Ganzen oder nach den ein-

zelnen Theilen öffentlich an den Meistbietenden an Ort und Stelle des Gastwirthshaußes Nr. 24 zu Schönbrunn von Gerichtswegen verkauft werden, und ist hiezu Bietungstermin auf

Donnerstag den 29. Juni l. Js.

anberaumt worden. Besitz- und zalungsfähige Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, in diesem Termin zu erscheinen, ihre Angebote abzugeben, und des Zuschlags mit Genehmigung des Eigenthümers zu gewärtigen. Diejenigen, welche dieses Anwesen vor dem anstehenden Termin in Augenschein zu nehmen wünschen, haben sich deshalb an den Eigenthümer, Gastwirth Johann Paulus Schmidt zu Schönbrunn zu wenden. Wunsiedel, am 20. Mai 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Zur Befriedigung eines Realgläubigers wird der halbe Hof des Bauers und Webers Thomas Fraas in Fleisnitz, bestehend in Haus, Stadel, beiläufig 22¼ Tagwerk Garten, Wiesen, Felder, Holz und Hutwald, von Hirschbergisches Lehen, geschätzt auf 1831 fl. rhl., gerichtlich verkauft. Bietungstermin ist auf

Montag den 10. Juli, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber zu Fleisnitz einzufinden haben. Die auf dem halben Hof haftenden Abgaben und Lasten können vorher zu jeder Zeit in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts eingesehen werden. Berneck, am 27. May 1826.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf den Antrag des Bauern Niccl Nanck von Heinersberg, wird das dem Metzgermeister Wilhelm Rosenberger zu Lichtenberg zugehörig neuerbaute Wohnhaus Nr. 58, welches auf 800 fl. rheinl. eingeschätzt worden ist, und zweistöckig von Mauerwerk erbaut, und mit Schiefer gedeckt ist, dann zwei Stuben, drei Kammern, zwei Hausplätze, eine Küche, Keller und zwei gespundete Böden enthält, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und ein Bietungs-Termin auf den

26. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr

angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 12. Mai 1826.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Zur Erlangung einer auf Execution beruhenden Forderung soll das dem Bauern Stephan Schmidt zu Neumark gehörige, dortselbst gelegene Frohngut, Bes. Nr. 293, welches aus Wohnhaus, Stadel, Backofen, Schaafstall, Grasgarten, 18 Tagwerk Feldern, 9½ Tagwerk Wiesen und 1½ Tagwerk Buschholz besteht, zum Königl. Rentamt dahier handlohnbar, übrigens aber mit 13 fl. 35 kr. Grundsteuer und 4 fl. 29 kr. Gefälle belastet, und auf 2310 fl. gerichtlich taxirt worden ist, an die Meistbietenden verkauft werden. Zu dem hiezu nach dem gestellten Antrag zu Neumarkt in dem dort Kölbelischen Wohnhauße und zwar auf

Freitag den 9. Juni, Nachmittags 3 Uhr,

anberaumten Termin werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken geladen, daß die Einsicht des Taxationsprotocolls gestattet ist, und der Zuschlag nach der Executionsordnung erfolgen soll. Culmbach, den 27. April 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das zum Nachlasse der Katharina Kolb von Trebgast gehörige Grundvermögen in 1) ½ Tagwerk Wiesen, die lange Wiese genannt, auf 122 fl. 30 kr. 2) ¾ Tagwerk Feld, das Klosterreuthlein, auf 57 fl. 30 kr.; 3) ½ Tagwerk Feld, die Fräuleinsreuth, auf 62 fl. 30 kr., und 4) 2 Tagwerk Feld, der Wöhrlitzerberg auf 200 fl. taxirt, bestehend, soll an die Meistbiethenden öffentlich verkauft werden. Zu dem hiezu auf

Dienstag den 13. Juni Vormittags 10 Uhr,

im Landgerichtslocale anberaumten Termine werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß das Taxations-Protokoll im Registraturlocale eingesehen werden kann, und der Zuschlag nach der Executionsordnung, jedoch vorbehaltlich der Einwilligung der Gläubiger erfolgen soll. Culmbach, den 29. April 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das Königl. Landgericht Scheßlitz hat in dem Schuldenwesen des Metzgermeisters Gottfried Schonath, rechtskräftig dessen Vergantung erkannt. Es werden demnach sämmtliche unbekannte Gläubiger zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung ihrer Forderungen sowie zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und das Vorzugsrecht; dann zur Schlußverhandlung auf

Freitag den 16. Juni Vormittags 9 Uhr,

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden mit ihren Forderungen von der Concursmasse ausgeschlossen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem beweglichen Vermögen des Schuldners etwas in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Auch wird am nämlichen Tage, das zur Concursmasse gehörige Wohnhaus Nro. 55 mit einem dazu gehörigen ⅞ Morgen Felde, in der obern Seyen, der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, am 2. May 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Scheßlitz.
Freiherr v. Sazenhofen.

Nach hohem Beschluß Königl. Regierung werden die in der Forstdienstwohnung zu Himmelcron befindlichen 2 eisernen Oefen, nämlich ein Kanonen- und ein Platten-Ofen am

6. Juni

in dem hiesigen Amtslocale versteigert. Käufsliebhaber werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß beide Oefen in der genannten Forstdienstwohnung täglich in Augenschein können genommen werden. Markt Schorgast, den 23. May 1826.

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Freitag den 9. Juni d. J. Vormittags wird bei dem unterfertigten K. Rentamte eine bedeutende Quantität von 1825er Waitzen- und Kornfrucht, guter Qualität, salva ratificatione öffentlich meistbiethend verstrichen. Scheßlitz, am 27. Mai 1826.

Königliches Rentamt.
Burkart.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Bauern Johann Philipp Strunz zu Langenbach gehörigen, der diesseitigen Realjurisdiktion unterworfenen 3 Tagwerk Holzland, die Tannenlohe genannt, welche nach Abzug aller darauf haftenden Lasten und Abgaben einen reinen Taxwerth von 150 fl. rhl. haben, sollen in Folge einer Requisition des Freiherrlich von Kotzauischen Patrimonialgerichts 1 Classe älterer Linie Oberkotzau, Behufs der Befriedigung der Strunzischen Gläubiger öffentlich an die Meistbiethenden verkauft werden. Bietungstermin ist hiezu auf den

29. Juni V. M. 10 Uhr

dahier an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger erfolgt. Schwarzenbach an der Saale, den 23. May 1826.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonial-Gericht 1 Klasse.
v. Paschwitz

Nicht Amtliche Artikel.

Den K. Forstämtern und Forstrevieren mache ich bekannt, daß die beiden Tabellen über die Aufnahme des Streu-Bedarfs und die Zusammenstellung um den bekannten Preis zu haben sind.

F. C. Birner.

Ein bestellter und zugerichteter Garten ist stündlich zu vermiethen. Wo? sagt das Zeitungs-Comtoir.

In der Schloßstrasse ist auf Jacobi c. ein Quartier von 4 Zimmern, 2 Kabinetten, 2 Küchen, Bodenkammer, Holzlege, Keller und Mitgebrauch des Waschhaußes, zu vermiethen, und das Nähere im Zeitungs-Comtoir zu erfahren.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt
für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 66. Bayreuth, am 3. Juni 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 26. May 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Schon mehrmals hat die Königl. Regierung im Kreis-Intelligenzblatte und zwar in Nr. 85 des Jahres 1821, in Nr. 114 desselben Jahrgangs, dann in Nr. 79 des Jahrgangs 1822 auf die Ueberschreitungen aufmerksam gemacht, welche auswärtige Eisen- und Blechhändler gegen die Verordnung vom 8. May 1811, das Beziehen der inländischen Jahrmärkte betreffend (S. 652 des Regierungsblattes v. J. 1811) sich erlauben.

Da nun wiederholt Anzeigen vorgekommen sind, und zwar:

1) daß Ausländer als Verkäufer auf Märkten zugelassen werden, welche weder als Fabrikanten, noch als Professionisten, noch als Kaufleute mit offenen Laden in ihrem Wohnorte angesessen, sondern lediglich herumziehende Händler — zum offenen Verkaufe im Laden in ihrem auswärtigen Wohnorte nicht berechtigt, daher auch zum Bezuge der Bayerischen Jahrmärkte nicht befugt sind.
2) Daß diese, oder auch wirklich berechtigte Kaufleute u. s. w. sich nicht auf den Verkauf auf den Jahrmärkten beschränken, sondern auch außer der Zeit und in andern Orten, wo keine Jahrmärkte gehalten werden, ihre Waaren verkaufen, und zuweilen auf Nebenstraßen reisen, um die polizeiliche Aufsicht zu vereiteln, endlich
3) daß sie in Wohnhäusern und bei Privaten Waaren-Vorräthe zum Verkaufe zurücklassen und unberechtigte Niederlagen errichten;

so werden hiemit sämmtliche Polizei-Behörden, so wie alle Orts- und Districts-Vorsteher aufgefordert, auf solche Ueberschreitungen ein wachsames Auge zu halten, und durch Aufsicht, Vorsorge, Anzeige, oder Bestrafung der Uebertretungen, den Vollzug der bestehenden Verordnungen auf alle Weise zu befördern.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die auswärtigen Eisen- und Blechhändler betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 29. May 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kleinen Gemeinden Windischhaig, Ober- und Unterzettlitz mit Affalterthal und Ameisloch, Landgerichts Kulmbach, haben sich eine regulaire Schule begründet, und durch die übernommenen Getreid- und Geldpräftatio-

nen so dotirt, daß der Lehrer einen auf 200 fl. — berechneten fixen Gehalt zu genießen hat, zugleich auch ein zweckmäßiges Schulhaus herzustellen, sich verbunden.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Die Organisation einer regulairen Schule zu Windischhaig betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 27. May 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der unterm 4. December 1824 im Kreis-Intelligenzblatte ausgeschriebenen allerhöchsten Entschließung vom 22. November deff. Jahrs im bezeichneten Betreffe, werden sämmtliche allgemeine und besondere Rentämter des Kreises, in Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 13ten d. hierdurch angewiesen, bei den einschlägigen Hypothekenämtern die Vormerkung des ausdrücklichen Vorbehalts der ärarialischen Vorzugsrechte nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen und Prioritäts-Ordnungen für die angemeldeten Rückstände unverzüglich in geeigneten Antrag zu bringen.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard.

An sämmtliche allgemeine und besondere Rentämter des Obermainkreises.

Die Eintragung von Rückständen an Taxen, Sporteln, Abgaben und Gefällen des Staats in die Hypothekenbücher betr.

Fürlinger.

Bekanntmachungen.

Zur Prüfung der angemeldeten Real-Rechte sind von dem unterzeichneten Stadt-Magistrat nachstehende Termine anberaumt worden, in welchen die Betheiligten zu erscheinen — und alle Belege, welche zur Aufklärung dienen können, mit beizubringen haben:

1) Dienstag den 6. Juni, Nachmittag von 2 Uhr an, für die Apotheker,
2) Mittwoch den 7. Juni, Vormittags 9 Uhr, für die Bäcker,
3) Donnerstag den 8. Juni, von 9 Uhr an, für die Metzger,
4) Freitag den 9. Juni, Nachmittags 2 Uhr, für die Schmiede, Schlosser, Nagelschmiede und andere Feuer-Arbeiter,
5) Samstag den 10. Juni, Vormittags 9 Uhr, für die Gastwirthe,
6) Samstag den 10. Juni, Nachmittags 2 Uhr, für die Brau- und Mulzhaus-Besitzer,
7) Montag den 12. Juni, Vormittags 9 Uhr, für die Müller,
8) Montag den 12. Juni, Nachmittags 2 Uhr, für die Färber,
9) Dienstag den 13. Juni, Nachmittags 2 Uhr, für die Bader, Barbiere, Perückenmacher und andere nicht speziell benannte Realberechtigte.

An allen diesen Terminen haben sich zugleich sämmtlich hiesige Districts-Vorsteher mit einzufinden.

Bayreuth, am 29. May 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Der quiescirte Regierungskanzlist Johann Christian Möller dahier, wird wegen der von ihm mehrfach zu Schulden gebrachten Winkel-Agentie nach

Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 18. Februar 1811 wegen unberechtigter Schriftenverfertigung, zur Warnung der Partheien hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, am 29. May 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Bayreuth, den 27. Februar 1826.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird den Gläubigern und Erben des am 2. Mai 1825 zu Regnitzlosau hinter der Kirche verstorbenen Kammerherrn, Freiherrn Ernst Christoph v. Reitzenstein, hiedurch bekannt gemacht, daß über dessen Nachlaß, zu welchem das allodiale Rittergut Regnitzlosau hinter der Kirche und ⅔ von dem sogenannten Händelschen Lehen zu Pilgramsreuth und Fohrenreuth gehören, der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden ist.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des gedachten verstorbenen Freiherrn v. Reitzenstein werden daher vorgeladen, in dem vor dem Protocollisten Nürmberger auf den

15. Juni 1826, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Liquidationstermin persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ihre Ansprüche an die Nachlaßmasse gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit der Verwarnung, daß die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Denjenigen Gläubigern, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften von der persönlichen Erscheinung gehindert werden und denen es am hiesigen Gerichtssitz an Bekanntschaft fehlt, werden die hiesigen Königlichen Advocaten Keim, Morg, Schöpf und Scheidemandel vorgeschlagen, an deren Einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Riedel.

Bayreuth, den 13. April 1826.

Das

Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

hat in dem Schuldenwesen des Metzgermeisters Heinrich Hopfmüller von der Saas den Concurs erkannt, und wurde vom Gemeinschuldner auf das Rechtsmittel der Berufung gegen das Erkenntniß verzichtet.

Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

12. Mai,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

30. Mai,

3) zur Abgabe der Schluß-Erinnerung, und zwar für die Re- und Duplik auf den

16. Juni,

jederzeit Vormittags 9 Uhr in diesseitigem Sessionszimmer coram commissario Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten Knoll festgesetzt, und an sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners die Vorladung zu diesen Verhandlungen öffentlich und unter dem Rechtsnachtheil erlassen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edictstag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Die Gläubiger, welche sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen wollen, werden auf Berichtigung des Vollmachtspuncts aufmerksam gemacht; alle diejenigen aber, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Voigt.

Laut Schuld- und Unterpfandsverschreibung vom 7. April 1823 lieh der Handelsjude Abraham Sack zu Burgkundstadt dem Bauern Georg Reim zu Tröbersdorf, unter Verpfändung seines zu Tröbersdorf liegenden halben Frohn- und Gülthofes ein zu 5 Procent verzinsliches Capital von 625 fl., und ertheilte das Königliche Landgericht Bayreuth dem Gläubiger unterm 7. April 1823 die Versicherung, daß das Darlehen der 625 fl., auf das verpfändete Immobile an derjenigen Stelle bei

künftiger Errichtung des Hypothekenbuches eingetragen werden soll, an welche es schon jetzt eingetragen worden, wenn das Hypothekenbuch bereits vollständig hergestellt wäre. Dieses Reimische Capital ging vermöge Vertrags auf die beiden Handelsjuden Moses Seckel Kupfer und Moses Herz Kupfer zu Burgkundstadt über, die über die Forderung sprechende Urkunde aber ist inzwischen den Gläubigern abhanden gekommen. Es werden demnach alle diejenigen, welche an das, über die Reimische Forderung von 625 fl. ausgestellte Instrument vom 7. April 1823, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb drei Monaten und längstens in der auf den

10. August c., Vormittags 8 Uhr,

angesetzten Tagesfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit ihren etwaigen Ansprüchen ausgeschlossen, die vermißte Urkunde für ungültig und unwirksam erklärt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird. Bayreuth, den 25. April 1826.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Am Montag den 5. Juni Vormittags 10 Uhr wird in dem hiesigen Hospital-Gebäude eine Quantität Waitz und Korn, 1825ger Frucht, unter Vorbehalt magistratlicher Genehmigung, theilweise an die Meistbiethenden verkauft. Bayreuth, den 31. Mai 1826.

Die Hospital-Verwaltung.

Birner. Martin.

Bekanntmachung.

Da in Forchheim die Lotto-Kollekte sub Comtoir Nro. 362, welche bisher Joseph Mayer geführt, zur Erledigung gekommen, und zu Folge allerhöchster Willensmeinung bei künftiger Verleihung derselben auf geeignete Civil- und Militair-Pensionisten, oder auf solche Familien-Väter, welche durch die neue Formation der Behörden außer Activität gekommen, der vorzügliche Bedacht genommen werden soll, so werden die allenfallsigen Bewerber um die erledigte Lotto-Kollekte aus der bezeichneten Kathegorie hiemit aufgefordert, ihre Gesuche, mit Zeugnissen über die früheren Functionen und dermaligen Bezüge aus Aerarial-Kassen belegt, in duplo bei der unterzeichneten Behörde in München einzureichen, worauf ihnen die näheren Bedingnisse eröffnet werden.

Das bisherige Provisions-Erträgniß beläuft sich im Durchschnitt auf jährliche 250 fl.

München, den 26. May 1826.

Königlich Bayerische General-Lotto-Administration.

Das K. Landgericht Scheßlitz hat in dem Schuldenwesen der Pankratz Düßlischen Eheleute zu Breitengüßbach durch Entschließung vom 1. März 1826 deren Vergantung erkannt. Es werden demnach die gesetzlichen Ganttäge und zwar 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 3. Juli,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und das Vorzugsrecht auf

Dienstag den 1. August,

3) zur Schlußverhandlung auf

Freitag den 1. September d. J.

jedesmal Vormittags 8 Uhr hiemit festgesetzt und sämmtliche unbekannte Gläubiger hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden am 1sten Ganttage mit ihren Forderungen von der Konkursmasse ausgeschlossen, die Ausbleibenden an den übrigen Tagen aber der sie treffenden Handlungen und Erklärungen für verlustigt erklärt werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem beweglichen Vermögen des Schuldners etwas in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, am 24. May 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht allda.

Freiherr von Satzenhofen.

Um von dem Schuldenstande des Müllers Adam Müller zu Drosendorf, ledigen Sohn des verstorbenen Müllermeisters Chrysostomus Müller daselbst, genaue Kenntniß zu erhalten, und hiernach einen zum Ziele führenden Plan entweder zur gänzlichen Abtragung der Schulden, oder zur Versicherung derselben nach Maaßgabe des neuen Hypothekengesetzes vorlegen oder überhaupt das rechtliche Verfahren bestimmen zu können, werden alle diejenigen, welche an gedachten Adam Müller aus was immer für einem Titel eine

Forderung machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solche um so gewisser am

Mittwoch den 28. Juni d. J.

Vormittags 8 Uhr anzumelden, die Original-Schuld-Urkunden zu produziren, Abschriften hievon zu den Akten zu geben und sich über den vorzulegenden Schulden-Tilgungs- oder Versicherungs-Plan zu erklären, als bei Bestimmung des einzutretenden Verfahrens oder bei einem allenfallsigen Arrangement die nicht erschienenen Gläubiger nicht berücksichtiget werden sollen. Scheßlitz, den 24. May 1826.

Königliches Landgericht daselbst.
Freiherr von Satzenhofen.

Im Konkurse gegen Heinrich Gumer zu Bammersdorf ist heute das Klassenurtheil an die Gerichtstafel zur Publikation angeheftet worden, welches hiemit bekannt gemacht wird. Forchheim, den 30. May 1826.

Königliches Landgericht.
Badum.

Die nachbenannten Immobilien des in Gant gerathenen Bauers Konrad Hüttner zu Schlegelberg bei Sickenreuth: 1) das Söldengut H.-Nr. 15, bestehend in dem Wohnhaus mit Stallung und Keller, dem Stadel, ½ Tagwerk Grasgarten, 4½ Tagwerk Felder, und ½ Tagwerk Huthwaid, worauf an Lasten und Abgaben haften: die Lehenbarkeit zu 10 Procent in allen Veränderungsfällen zum Rittergut Goldkronach, 3 fl. 53⅛ kr. rhl. jährliche Gefälle dahin, die Steuer aus 34 ⅝ kr. Simplum zum K. Rentamt Gefrees, dann folgende walzende Grundstücke: 2) 1½ Tagwerk Wiese im Bugbrunnen, belegt mit dem 10ten Gulden Handlohn in allen Veränderungs-Fällen zum K. Rentamte Gefrees, 41¼ kr. Gefälle und der Steuer aus 5½ kr. Simplum. 3) ½ Tagwerk Huth auf'm Schlegelberg, onerirt mit dem 10ten Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen zum K. Rentamte Gefrees; 4⅝ kr. Gefällen und der Steuer aus 1⅛ kr. Simplum. 4) 1 Tagwerk Huth auf dem Schlegelberg, zum K. Rentamte Gefrees mit dem 10ten Gulden lehenbar, reicht dahin 12½ kr. Gefälle, die Steuer aus 3⅝ kr. Simplum dahin. 5) 1½ Tagwerk Wiese am Kornbächlein, und ½ Tagwerk Wiese der Zaunweeg, belastet mit dem 10ten Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen zum K. Rentamte Gefrees, 1 fl. 6¼ kr. Gefälle und der Steuer aus 10⅞ kr. Simplum dahin, sollen am

Dienstag den 20. Juni Vormittags 10 Uhr

öffentlich und gerichtlich verkauft werden. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich daher am genannten Termin im Hüttnerischen Hauße zu Sickenreuth einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen. Berneck, den 13. May 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Zur Befriedigung eines Consensgläubigers werden folgende Besitzungen des Heinrich Hügerich zu Burgkundstadt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: 1) das Wohnhaus zu Burgkundstadt, 2) der Acker im Graben, 3) der Acker im Kaltenreuth, 4) der Schneidersacker, 5) der Acker auf dem Petersberg. Zum Verkaufe wird Termin auf

13. Juni l. J.

zu Burgkundstadt anberaumt, und den Kauflustigen eröffnet, daß bei dem bedeutend höheren Werthe der Besitzungen von diesen nur soviel, als zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich ist, veräußert werde. Weißmain, am 10. May 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf Andringen eines Gläubigers werden im Wege der rechtlichen Hülfsvollstreckung nachstehende Grundstücke des Lorenz Barnickl in Lahm öffentlich verkauft, als nemlich: a) die Böhnleinswiese unterm Dorf, b) die Kugelbachswiese, c) 3 Schneidtäge auf der Kreuzmühle, d) ein Gemeindeholz in der hohen Leithen. Strichtermin wird auf den

1. Juli,

im Orte Lahm festgesetzt, wozu Kaufslustige um 9 Uhr Morgens vorgeladen werden. Der Hinschlag geschieht nach der Executions-Ordnung. Kronach, den 25. April 1826.

Königliches Landgericht.
Desch.

Die Besitzungen des Färbermeisters Kaspar Vo-

gel von Weissenstadt sollen, dem Antrage der Gläubiger desselben zu Folge, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Es werden zu diesem Behufe nachfolgende Realitäten desselben: 1) ein halbes Wohnhaus, Num 146, sammt Hintergebäude auf 1200 fl. rhl. 2) ½ Tagwerk Feld in der Leimengrube, auf 152 fl. 3) 1 Tagwerk Wiese unterm Neuenhammer, auf 202 fl., 4) ¼ Tagwerk Feld im untern Mittelberg auf 25 fl.; 5) ¼ Tagwerk dergl. auf dem Predigersberg, auf 25 fl., und 6) ein Gemüßgärtchen bei der Angermühle auf 10 fl. gewürdiget, hiermit unter der Bedingung öffentlich ausgebothen, daß die Viertelsholztheile wegen mangelnder Abtheilung noch ausgesetzt bleiben. Verkaufstermin steht auf den

8. Juny Vormittags 10 Uhr,

im Beyer'schen Gasthof zu Weissenstadt an, zu welchem alle zahlungs- und besitzfähige Liebhaber hiedurch vorgeladen werden. Die nähere Beschreibung der Vogelschen Besitzungen kann täglich im Geschäftszimmer des unterfertigten Landgerichts eingesehen werden. Kirchenlamitz, am 10. May 1826.

Königliches Landgericht dahier.
Ertl.

Das zur Concursmasse des Webermeisters Nicolaus Spindler zu Ludwigschorgast gehörige ½ Tagwerk Feld, der Sandacker genannt, welches auf 92 fl. gerichtlich taxirt worden ist, soll nach dem gestellten Antrag der Gläubiger der gerichtlichen Subhastation unterstellt werden. Besitz- und zalungsfähigen Kaufslustigen wird demnach bekannt gemacht, daß zum öffentlichen Verkaufe dieses Grundstückes an den Meistbiethenden auf

Dienstag den 20. Juni, Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslocale ein Termin anberaumt worden ist, daß das über die Taxation aufgenommene Protocoll eingesehen werden darf, und daß der Zuschlag nach der Executions-Ordnung, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger erfolgen wird. Culmbach, den 9. Mai 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das zur Concursmasse des Bauern Albert Behringer zu Laibards gehörige Grundvermögen, bestehend: 1) in ¼ Hof, mit Wohnhaus und Stadel, ⅛ Tagwerk Garten, 9⅝ Tagwerk Feld, dem Forstrechte und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, B. Nr. 297, 2) 3⅞ Tagwerk Feld an 8 Stücken, und zwar: ½ Tagwerk Feld am Scheßlitzer Weg, ½ Tagwerk Feld allda, ¼ Tagwerk Feld am Poxdorfer Weg, ½ Tagwerk Feld in der Bernhardtsleithen, ½ Tagwerk Feld am Dorf, ½ Tagwerk Feld am Leinleither Weg, ½ Tagwerk Feld, das Götzenteiglein, ⅛ Tagwerk Wiese am Baumgarten, sub B. Nr. 298, 3) 6¾ Tagwerk Feld an 4 Stücken, nämlich: 2 Tagwerk Feld im Krautgarten, ¼ Tagwerk Feld am Tiefenpölzer Weg, ½ Tagwerk Feld, die Schauerleithen, 4 Tagwerk Oedung im Eppenthal, sub B. Nr. 299, 4) 1 Tagwerk Feld, das Eppenthal, B. Nr. 300, wird andurch dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf

Donnerstag den 15. Juni a. c., Vormittags 10 Uhr,

am Gerichtssitze anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Hollfeld, am 28. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Das K. Landgericht Hollfeld hat gegen den Bauersmann Albert Behringer zu Laibards, auf dessen eigene Insolvenz-Erklärung den Konkurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge und zwar 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 15. Juni a. c.

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 13. Juli a. c.

3) zur Gegen- und Schlußerklärung auf

Donnerstag den 10. August a. c.

jedesmal Morgens 9 Uhr anberaumt, und alle Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage den gänzlichen Ausschluß der Forderungen von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung

des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, am 28. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Freitag den 9. Juni d. J. Vormittags wird bei dem unterfertigten K. Rentamte eine bedeutende Quantität von 1825er Waitzen- und Kornfrucht, guter Qualität, salva ratificatione öffentlich meistbiethend verstrichen. Scheßlitz, am 27. Mai 1826.

Königliches Rentamt.
Burkart.

Das zur Concursmasse des Heinrich Koch zu Gnellenroth gehörige Grundvermögen, bestehend: a) in einem Antheil des Gnellenrother Hofhaußes, dann nachverzeichnete Grundstücke, als: 1) der untern Hälfte der obern Bienleite, 2) der untern Bienleite, 3) dem schwarzen Acker, 4) der unteren Hälfte des unteren Brentlein, 5) dem oberen Brentlein, 6) der oberen Hälfte des vorderen Sandleitlein, 7) dem hinteren Sandlein, 8) der Hälfte des wüsten Feldes, 9) einem dergleichen, 10) dem oberen Sandacker, 11) dem Stückacker, 12) dem dritten Sandacker, 13) dem Sandfelde beim Nesselgraben, 14) der Hälfte des vorderen Sandfeldes, 15) der unteren Hälfte des langen Schleiger, 16) dem Pelzersacker, 17) ⅓ des Angerackers, 18) dem ersten Loos in der langen Wiese, anstoßend am schwarzen Acker, 19) dem zweiten Loose hieran, 20) dem Wüstlein beim Meimbronnen, 21) dem Loose in der Stückwiese, 22) dem Garten am Holze, im Steuer-District Stetten, worauf bei dem am 26. April d. J. abgehaltenen Strichtermin ein Aufgebot von 700 fl. gelegt wurde; b) dann in einem weiteren Antheile des Gnellenrother Hofes, nemlich: 1) der oberen Hälfte der Brentleiten, 2) der oberen Hälfte des Brentleins, 3) der unteren Hälfte des vorderen Sandleitleins, 4) der Hälfte des wüsten Feldes am Bucherweg, 5) dem obern zweiten Sandacker, 6) der Hälfte des oberen Sandfeldes, 7) der Hälfte des langen Schleicher am Haag, 8) ⅓ vom Angeräckerlein, 9) dem dritten Loos in der langen Wüste, 10) dem Garten an der Scheune, im Steuer-District Stetten, worauf nur 300 fl. geboten wurden; c) in der vordern Leiten bis zum Wassergraben bei Neuhof, im Steuer-District Redensdorf, auf welche gar kein Aufgebot geschah, wird auf desfallsigen Antrag der Gläubiger neuerlich dem öffentlichen Verkaufe im Schrammischen Wirthshauße zu Stetten ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

16. Juni d. J., Nachmittag von 2 bis 6 Uhr

anberaumt, wobei Kaufslustige sich einfinden, und ihre weiteren Aufgebote machen mögen. Banz, am 26. Mai 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschafts-Gericht.
Friedrich.

Die Bauerswittwe Agnas Wich in Wötzelsdorf, hat wegen Ueberschuldung ihr Vermögen ihren Gläubigern abgetreten und auf Eröffnung des Concursverfahrens angetragen. Es werden daher sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der gedachten Wichin und ihres verstorbenen Ehemannes Johann Wich vorgeladen, auf

Montag den 19. Junius 1826,

zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderung und zum Sühne-Versuch, auf den

Donnerstag den 20. Julius 1826,

zum Vorbringen ihrer Einreden, und auf den

Montag den 21. August 1826.

zur Schlußverhandlung zu erscheinen. Der am ersten Edictstag nicht Erscheinende hat den Ausschluß mit seiner Forderung, der am zweiten und dritten Edictstag Ausbleibende, den Ausschluß mit der treffenden Handlung zu gewärtigen. Fischbach, den 12. Mai 1826.

Freiherrlich v. Reizensteinisches Patrimonialgericht.
Kraussold.

Um das weitere Verfahren in dem Schuldenwesen des Andreas Spörl in Kleinheret zu bestimmen, werden dessen sämmtliche Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen und Abgabe ihrer Erklärung auf

Montag den 26. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß die bekannten Gläubiger der Stimmenmehrheit als beigetreten angesehen, die unbekannten aber nicht weiter werden berücksichtiget werden. Markt Rentweinsdorf, am 24. Mai 1826.

Freiherrlich von Rotenhanisches Patrimonialgericht
Staffelbach.
Jacobi.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Besitzungen des verstorbenen Braumeisters Christoph Kalb von der Altenstadt, nemlich: 1) ein Söldengütlein in der Altenstadt, bestehend in einem Hauße, Stadel und Stallung, einem Gemüß- und Grasgarten, 1½ Tagwerk Feld und 1½ Tagwerk Wiesen; 2) an ledigen Stücken: ¾ Tagwerk Feld am Mistelbacher Weg und an dem Schramsacker gelegen, ½ Tagwerk Stangenholz, im alten Forst, 1½ Tagwerk Feld am Mistelbacher Weg gelegen, 1 Tagwerk Wiesen in der untern Au, werden dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und ist hiezu Termin auf den

15. Juni d. Js., Vormittags um 9 Uhr

anberaumt. Kauf- und zalungsfähige Strichliebhaber können sich demnach an diesem Tage in der Altenstadt in dem Wirthshauße des Gastwirths Popp einfinden, und sich zuvor die Güter durch den Eberhardt Hofmann, in der hiesigen Wolfsgasse nach Belieben einweisen lassen, auch bei demselben die auf den Gütern haftenden Lasten und Abgaben erfahren. Bayreuth, am 30. Mai 1826.

Die Kolb'schen Testaments-Erben.

Die Unterzeichnete ist gesonnen, ihre dahier besitzende Hufschmiede, mit Wohnhaus, Keller, Stallung, Stadel, 1¼ Tagwerk Feld und 1 Tagwerk Wiesen, am

18. Juni d. J.

aus freier Hand zu verkaufen, und ladet zahlungsfähige Strichliebhaber hiezu ein. Kirchenlaibach, Königlichen Landgerichts Kemnath, 31. May 1826.

Susanna Miller.

Unterzeichneter ist gesonnen, sein besitzendes Anwesen, die Rohr-Mühle, im untern Markte Weidenberg, aus freier Hand zu verkaufen oder zu verpachten. Solches besteht in einem Wohnhauße nebst einer in gutem Zustande befindlichen Mahlmühle mit 2 Gängen, einer vor 8 Jahren neu erbauten Schneidemühle, einem etwas eingegangenen Oelschlag, einem etwas verfallenen Nebengebäude, nebst Stall und Keller, einem erst neu erbauten Stadel; ferner: 2 am Hauße liegenden Gemüßgärten, einer schönen, an das Haus stoßenden 3mähdigen Autwiese, über 3 Tagwerk groß, einem schönen am Markte liegenden Acker und 2 kleineren Aeckern, die Gemeindetheile genannt. Kauf- oder Pachtliebhaber werden hiezu eingeladen, sich bei ihm einzufinden. Weidenberg, am 24. May 1826.

Andreas Schöller, Müllermeister.

Theater in Bayreuth.

Sonntag den 4. Juni. Zum Erstenmale: Staberl in Floribus, große Zauberposse mit Musik, Feuerwerk und Spectakel in 3 Acten, von Carl.

Mittwoch den 7. Juni wird zum Vortheil der Unterzeichneten aufgeführt: Fürst Blaubart. Großes romantisches Ritterschauspiel in 4 Acten, (nach dem bekannten Volksmährchen) von Lewald.

Ein hochverehrtes Publikum zu dieser Vorstellung unterthänigst einzuladen, geben sich die Ehre

Wilhelmine und Ludwig Klingmann.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 29. May. Der Sohn des K. quiescirten Regierungs-Registratur-Gehülfen Leigh.

Den 30. May. Die Tochter des Mitbürgers Förtsch in der Altenstadt.

Den 31. May. Der Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Schmidt dahier.

Gestorbene.

Den 24. May. Die Ehefrau des Schneidermeisters Masel dahier, alt 63 Jahre, 8 Monate und 28 Tage.

Den 25. May. Der Bürger und Kaufmann Georg Anton Hellweger dahier, alt 36 Jahre, 1 Monat.

Den 27. May. Ein aussereheliches Kind männlichen Geschlechts, alt 3 Monate und 4 Tage.

Den 29. May. Die Tochter des Bürgers und Melbermeisters Angermann dahier, alt 4 Monate weniger 1 Tag.

— — Die Dienstmagd Elisabetha Hinderholt dahier, alt 32 Jahre.

Den 30. May. Der Wasenmeister Johann Kaiser auf dem Lerchenbühl, alt 46 Jahre.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag **Nro. 67.** Bayreuth, am 6. Juni 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 27. May 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der unterm 4. December 1824 im Kreis-Intelligenzblatte ausgeschriebenen allerhöchsten Entschließung vom 22. November deß. Jahrs im bezeichneten Betreffe, werden sämmtliche allgemeine und besondere Rentämter des Kreises, in Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 13ten d. hierdurch angewiesen, bei den einschlägigen Hypothekenämtern die Vormerkung des ausdrücklichen Vorbehalts der ärarialischen Vorzugsrechte nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen und Prioritäts-Ordnungen für die angemeldeten Rückstände unverzüglich in geeigneten Antrag zu bringen.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard.

An sämmtliche allgemeine und besondere Rentämter des Obermainkreises.
Die Eintragung von Rückständen an Taxen, Sporteln, Abgaben und Gefällen des Staats in die Hypothekenbücher betr.

Fürlinger.

Bekanntmachungen.

Zur Prüfung der angemeldeten Real-Rechte sind von dem unterzeichneten Stadt-Magistrat nachstehende Termine anberaumt worden, in welchen die Betheiligten zu erscheinen — und alle Belege, welche zur Aufklärung dienen können, mit beizubringen haben:

1) Dienstag den 6. Juni, Nachmittag von 2 Uhr an, für die Apotheker,
2) Mittwoch den 7. Juni, Vormittags 9 Uhr, für die Bäcker,
3) Donnerstag den 8. Juni, von 9 Uhr an, für die Metzger,
4) Freitag den 9. Juni, Nachmittags 2 Uhr, für die Schmiede, Schlosser, Nagelschmiede und andere Feuer-Arbeiter,
5) Samstag den 10. Juni, Vormittags 9 Uhr, für die Gastwirthe,
6) Samstag den 10. Juni, Nachmittags 2 Uhr, für die Brau- und Malzhaus-Besitzer,
7) Montag den 12. Juni, Vormittags 9 Uhr, für die Müller,
8) Montag den 12. Juni, Nachmittags 2 Uhr, für die Färber,
9) Dienstag den 13. Juni, Nachmittags 2 Uhr, für

die Bader, Barbiere, Perückenmacher und andere nicht speziell benannte Realberechtigte.

Zu allen diesen Terminen haben sich zugleich sämmtlich hiesige Districts-Vorsteher mit einzufinden.

Bayreuth, am 29. May 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Mehrere hiesige Einwohner unterfangen sich seit einiger Zeit das städtische Straßenpflaster nach ihrem Gefallen aufzureißen und ihre darunter befindlichen Kanäle und Wasserleitungen untersuchen und herstellen zu lassen.

Da hierdurch nicht selten die Passage unterbrochen wird, öfters aber auch dergleichen aufgebrochene Stellen lange Zeit hindurch ungepflastert liegen bleiben; so sieht sich der unterzeichnete Stadt-Magistrat zur Abstellung dieses Uebelstandes veranlaßt, zur Kenntniß der Besitzer dergleichen Kanäle und Wasserleitungen zu bringen, daß von nun an das Aufbrechen des städtischen Straßenpflasters nur nach erfolgter Anzeige und Genehmigung geschehen darf, und fügt dieser öffentlichen Bekanntmachung die Warnung bei, daß jeder Contraventionsfall mit einer Geldstrafe von 5 fl. beahndet werden wird.

Bayreuth, am 3. Juni 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Ein der Wuth verdächtiger Hund wurde vorgestern zur Fallmeisterei abgeliefert, welcher nach erfolgter Tödtung und Section wirklich als mit der Wuth befallen, anerkannt worden ist.

Da nun dieser Hund mehrere in hiesigem Stadt- und Landgerichts-Bezirke befindliche Hunde gebissen hat; so sieht sich der unterzeichnete Stadt-Magistrat hierdurch veranlaßt, nachstehende polizeiliche Maßregeln anzuordnen:

1) Alle hiesigen Hunde müssen von heute an unter besondere Aufsicht gestellt und eingesperrt werden.

2) Nur diejenigen Hunde, welche sich an Leinen befinden, dürfen auf den Strassen herumgeführt werden.

3) Die Fallknechte sind angewiesen worden, alle Hunde, welche sowohl bei Tag, als bei der Nacht auf der Strasse ledig herumlaufen, einzufangen, wenn dieß aber nicht thunlich ist, auf der Stelle todtzuschlagen.

4) Außerdem hat noch der Besitzer eines solchen Hundes eine Strafe von

Zwei Thaler,

dann Zahlung der Untersuchungs-Kosten zu gewärtigen.

5) Diese polizeilichen Maßregeln dauern in so lange fort, bis deshalb weitere Verfügung ergehen wird.

Der unterfertigte Stadt-Magistrat erwartet von sämmtlichen hiesigen Einwohnern, daß sie, von der Wichtigkeit dieser polizeilichen Vorkehrungen überzeugt, denselben pünctlichst nachkommen und dadurch die unterzeichnete Behörde nicht in die unangenehme Nothwendigkeit versetzen werden, mit Strafverfügungen einschreiten zu müssen.

Bayreuth, am 4. Juni 1826.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

Hagen.

Schoberth.

Bayreuth, den 13. April 1826.

Das Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

hat in dem Schuldenwesen des Metzgermeisters Heinrich Hopfmüller von der Saas den Concurs erkannt, und wurde vom Gemeinschuldner auf das Rechtsmittel der Berufung gegen das Erkenntniß verzichtet.

Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

12. Mai,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

30. Mai,

g) zur Abgabe der Schluß-Erinnerung, und zwar für die Re- und Duplik auf den

16. Juni,

jederzeit Vormittags 9 Uhr in diesseitigem Sessionszimmer coram commissario Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten Knoll festgesetzt, und an sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners die Vorladung zu diesen Verhandlungen öffentlich und unter dem Rechtsnachtheil erlassen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edictstag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Die Gläubiger, welche sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen wollen, werden auf Berichtigung des Vollmachtspuncts aufmerksam gemacht; alle diejenigen aber, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Voigt.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird im Wege der Hülfsvollstreckung der dem Bauern Nicolaus Kolb zu Obernwaiz zugehörige ½ Hof, bestehend aus Wohnhaus, Stadel, Backofen, Schorgärtlein, 1 Tagwerk Feld, der Graben, ¼ Tagwerk Feld, der Schnapper, ⅛ Tagwerk Feld, das Heimathäckerlein, ⅛ Tagwerk Feld, das Angersfeld, 3¼ Tagwerk Feld, der Lerchenbühl, ¼ Tagwerk Feld, die Röth, ¼ Tagwerk Feld, die vordere Troschau, 1 Tagwerk Feld, die hintere Troschau, ¼ Tagwerk Wiesen, der hohe Rain, ¼ Tagwerk Wiesen, das Heimathswieslein, ½ Tagwerk, die Angerswiese, ½ Tagwerk Wiese, der Lerchenbühl, 2 Tagwerk, die vordere Troschau, 4 Tagwerk Wiese, die hintere Troschau, 2 Tagwerk Huth, die Birkigshuth, 4 Tagwerk Holz und Huth, die Eichelhuth genannt, nebst 4 Klafter jährlich Gerechtholz und dem Nutzantheil der noch unvertheilten Gemeindegründe, bei ordentlicher Gerichtsstelle dahier am

22. Juni c., Vormittags 10 Uhr,

an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber, welchen in diesem Termine zugleich die nähern Kaufsbedingungen und darauf haftenden Lasten bekannt gemacht werden, eingeladen sind. Bayreuth, den 12. May 1826.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Es wird hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht, daß der Schneidermeister Georg Hörath von Hauendorf und die Webermeisterstochter Anna Fuhrmann von Haag, bei ihrer einzugehenden Ehe nach dem am 27. Januar c. zu Protokoll erklärten und unterm heutigen ausgefertigten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Bayreuth, den 21. April 1826.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Der Bauer Konrad Seeser von Rödensdorf, hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und auf Eröffnung des Concursprozesses angetragen. Es werden demnach alle diejenigen, welche an den Gemeindeschuldner irgend eine Forderung oder einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, in dem zur Liquidation derselben auf den

4. Juli Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin entweder in Person, oder durch hinlänglich legitimirte Anwälte zu erscheinen, und alle Beweißmittel, wodurch sie sowohl die Liquidität, als die etwaigen Vorzugsrechte darzuthun gedenken, vorzulegen, widrigenfalls sie von der Masse werden ausgeschlossen werden. Zur Vorbringung der dagegen statthabenden Einreden ist eine weitere Tagsfahrt auf den

25. Juli Vormittags 9 Uhr,

und zum Schluße der Verhandlung Termin auf den

15. August Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, wozu die Gläubiger unter dem Präjudize vorgeladen werden, daß sie im Nichterscheinungsfalle mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen, und nach den Acten, wie sie liegen, sowohl hinsichtlich der Liquidität, als Priorität erkannt werden wird. Bayreuth, den 9. May 1826.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen folgende dem

Bauern Joh. Schiller in Mistelbach gehörige walzende Grundstücke öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden: 1) 1⅓ Tagwerk Feld im Eiland, 2) 1 Tagwerk Feld, die große Röth, 3) ⅔ Tagwerk, die Kirchröth, 4) ½ Tagwerk Feld und Wiese, das Hergottsäckerlein. Zu diesem Zwecke ist Termin auf den

23. Juni, Vormittags 9 Uhr,

im Königl. Landgericht anberaumt worden, zu welchem zahlungsfähige Käufer hierdurch vorgeladen werden, und in dem der Zuschlag an den Meistbietenden nach Maßgabe der Executionsordnung erfolgen wird. Bayreuth, den 26. May 1826.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Die der Allmosen-Kasten-Stiftung zugehörigen, ohnweit der Saas gelegenen, zu Feld und Wiesen umgeschaffenen Weyher, nämlich: der mittlere Lindles und alte Haasenweyher, als auch der sogenannte Amersweyher, sollen

Donnerstag den 15. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr,

auf dem untern Quelhof-Gute, unter Vorbehalt magistratlicher Genehmigung auf anderweite 6 Jahre an die Meistbiethenden verpachtet werden. Pachtliebhaber ladet ein;

Bayreuth, am 2. Juni 1826
Die Verwaltung.
Bracker.

Dem bauenden Publikum wird von dem unterzeichneten Königl. Bergamt hiermit bekannt gemacht, daß auf dem Dachschieferbruch bei Ludwigstadt, K. Landgerichts Lauenstein, ein ganz vortrefflicher Dachschiefer gegenwärtig gewonnen wird, der von allen mechanischen und chemischen Beimischungen, die dem Schiefer eine schlechte Qualität geben, ganz frei ist. Nicht allein in dieser Hinsicht, sondern auch in Bezug auf seine schöne Farbe, dann dünne Spaltung und sofortige weite Deckung, erhebt sich solcher weit über den Lehestener Schiefer, im Herzoglich Koburgischen und alle andere ausländischen Dachschieferarten, wonebst derselbe auch weit wohlfeiler zu stehen kommt, da von der besten Sorte der Centner, Bayerisch Gewicht, auf dem Bruche nicht mehr als 24 kr., und der von der zweiten Sorte per Centner nur 20 kr. kostet. Das Königl. Bergamt kann alle jene guten Eigenschaften des bemeldten Dachschiefers amtlich verbürgen, und es wäre zu wünschen, daß sich für denselben ein frequenter Absatz in die Gegenden von Bayreuth, Nürnberg, Ansbach, Fürth, Bamberg, Würzburg ꝛc. eröffnete, weil dieser Schieferbruch alsdann in staatswirthschaftlicher Beziehung ein wichtiges Etablissement für die arme Gebirgsgegend des Königl. Landgerichts Lauenstein werden würde. Bestellungen haben unter der Addresse des Mitbesitzers:

„Herrn Ernst Oertel zu Wurzbach
oder zu Ludwigstadt"

zu geschehen; mehrere hundert Centner von jeder Sorte sind aber beständig im Vorrath, und es kann also auch ohne vorherige Bestellung die Abholung in einzelnen Frachten statt finden. Steben, den 25. May 1826.

Königlich Bayerisches Bergamt.
Reuter. Brendel.

Gegen den Bauersmann Friedrich Geist zu Elsenberg wurde vom unterzeichneten Königlichen Landgericht der Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher folgende Edictstäge ausgeschrieben: 1)

Montag den 26. Juni 1826

zur Liquidation und Beibringung der Beweißmittel, 2)

Montag den 24. Juli 1826

zur Vorbringung der Einreden, 3)

Montag den 21. August 1826

zur Abgabe der Schlußerklärungen. Wer am ersten Edictstage nicht erscheint, oder seine Beweißmittel vorzulegen versäumt, wird mit seiner Forderung von gegenwärtiger Concursmasse ausgeschlossen, und die an den beiden übrigen Edictstägen nicht Erscheinenden werden mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen. Forchheim, den 22. May 1826.

Königliches Landgericht.
Badum.

Zur Hülfsvollstreckung gegen Martin Lang zu Buckenhofen sollen ⅔ Tagwerk Wiesen, nunmehr Feld im Weidig, welche dem K. Rentamte lehen-, zinns- und handlohnbar, unter Bes.-Nr. 2864 mit 24½ kr. in simplo belastet, und mit 18½ kr. Erbzinns belegt ist, öffentlich verkauft werden. Strichtermin wird auf

Montag den 19. Juni l. J. Morgens 8 Uhr.

anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 16. May 1826.

Königliches Landgericht.
Badum.

Zur Befriedigung eines Consensgläubigers werden folgende Besitzungen des Heinrich Hügerich zu Burgkundstadt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: 1) das Wohnhaus zu Burgkundstadt, 2) der Acker im Graben, 3) der Acker im Kaltenreuth, 4) der Schneidersacker, 5) der Acker auf dem Petersberg. Zum Verkaufe wird Termin auf

13. Juni l. J.

zu Burgkundstadt anberaumt, und den Kaufslustigen eröffnet, daß bei dem bedeutend höheren Werthe der Besitzungen von diesen nur soviel, als zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich ist, veräußert werde. Weismain, am 10. May 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Zum Vollzuge der Hülfe werden die Grund-Besitzungen des Andreas Lunz von Arnstein, nemlich: 1) das Schafhaus mit Stallung und Backofen, 2) die Schafscheuer, 3) ein Gras- und Obstgarten um das Schafhaus zu ½ Tagwerk, 4) die untere Hälfte des Feldes im Eichlein, gegen das Dorf zu, zu 4 Tagwerk, 5) die andere Hälfte hievon, der obere Theil, zu 4 Tagwerk, 6) das Schafäckerlein beim Baumgarten, zu ½ Tagwerk, 7) das Schafäckerlein beim Eichlein, zu ½ Tagwerk, neuerlich zum Kaufe ausgebothen. Der Strich wird am

23. Juni 1826,

bei Gericht dahier abgehalten, wo auch der Hinschlag an den Meistbietenden nach der Executions-Ordnung erfolgt. Von der Belastung dieser Grundstücke können sich die Kaufslustigen täglich aus den diesseitigen Acten überzeugen. Weismain, den 16. Mai 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Christoph Würfel, geboren zu Markt Schorgast den 25. December 1793, jüngster Sohn des verstorbenen Maurermeisters Lucas Würfel zu Schorgast und seiner verlebten Ehefrau Barbara, geborne Glaser, ist bei dem K. Bayerischen 1. Linien-Infanterie-Regiment (König) gestanden, in die Französischen Feld-Spitäler, und zuletzt im Monat November 1813, als krank in das Großherzogl. Baadische Hospital nach Heidelberg gebracht worden, als vermißt in den Listen und verschollen. Auf den Antrag und gestellte Provokation seiner zwei Geschwisterte wird derselbe nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestallt hierdurch öffentlich vorgeladen, daß er sich binnen 9 Monaten, und längstens in dem auf den

18. December 1826

anberaumten Termin im hiesigen Landgerichts-Locale persönlich oder schriftlich anmelden und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen soll, daß er werde für tod erklärt, und sein sämmtliches in 255 fl. 30 kr. bestehendes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als solche gesetzmäßig legitimiren können, werde zugeeignet werden. Berneck, den 17. Februar 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der Bauer Konrad Hüttner zu Sickenreuth, hat sich für insolvent erklärt, und ist über dessen Vermögen der Universal-Concurs verfügt. Es werden daher die gesetzlichen Gant- und Edictstäge 1) zur Anmeldung und gehörigem Nachweis der Forderungen, auf

Montag den 19. Juni l. J.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Dienstag den 18. Juli,

3) zur Schlußverhandlung, auf

Mittwoch den 16. August l. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der Massa, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vor-

behalt ihrer Rechte bei dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte zu übergeben. Berneck, den 8. Mai 1826.
Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Vom
Königlichen Landgericht Kronach
wird in der Konkurs-Sache des Kaufmannes J. H. Kaiser dahier, dessen in der Ausschreibung vom 9. Februar d. J. näher bezeichnetes Wohnhauß, am
Samstag den 10. Juni V. M. 9 Uhr
in der Landgerichtskanzlei dahier zum drittenmahle öffentlich feilgebothen, und dem Meistbiethenden sogleich zugeschlagen, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Kronach, den 9. Mai 1826.
Königlicher Landrichter,
Desch.

Auf Antrag der Vormünder über die Kinder des verstorbenen Bauersmann Johann Freundl zu Großkonreuth, hiesigen Landgerichts wird der zinns- zehend- und gültbare ganze Hof zu gedachtem Großkonreuth aus freier Hand verkauft. Derselbe besteht aus adpertinirenden 1) meistgemauertem Wohnhaus, Stall, Stadel und 2 Schupfen von Holz; 2) 1½ Tagwerk Gärten, 18½ Tagwerk Feldern, 15 Tagwerk Wiesen, 4 Tagwerk Huthweide, 5 Tagwerk Waldung, meist vierzigjähriger, und fünfundzwanzigjähriger Anflug; 3) in einer walzenden Wiese auf 7 Tagwerk von bester Gattung. Die Gründe sind zum ungleich größten Theile von gutes Qualität. Die Bedingnisse sind baarer Kaufschilling, jedoch kann auch ein Theil in Fristen bezahlt werden, welche aber jährlich mit 100 — 150 fl. abzufallen haben. Fremde Käufer werden nur zugelassen, wenn sie mit legalen Zeugissen versehen sind, worin ämtlich zur Verlässigkeit beurkundet seyn muß, daß die Käufer nicht nur ein reines ganz unverschuldetes Vermögen 3 — 4000 fl., sondern dieses in der Art besitze, daß die Gelder auch ohne weiters disponibel seyen. Es wird zum Kauf auch dareingegeben: das benöthigte Vieh, Rüstung, und Haus-Einrichtung mit Tischgesinde, Betten und dergleichen. Der Tag, an welchem die öffentliche Versteigerung statt haben soll, ist
Samstag der 1. Julius d. J.
der Ort, die Freundl'sche Hofs-Wohnung in Großkonreuth. Tirschenreuth, am 21. May 1826.
Königliches Landgericht.
Der
Königliche Landrichter leg. imp.
Senestrey, I. Assessor.

Das zur Concursmasse des Bauern Albert Behringer zu Laibarös gehörige Grundvermögen, bestehend: 1) in ¼ Hof, mit Wohnhaus und Stadel, ¼ Tagwerk Garten, 9⅞ Tagwerk Feld, dem Forstrechte und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, H. Nr. 297, 2) 3⅛ Tagwerk Feld an 8 Stücken, und zwar: ¼ Tagwerk Feld am Scheßlitzer Weg, ½ Tagwerk Feld allda, ¼ Tagwerk Feld am Pordorfer Weg, ½ Tagwerk Feld in der Bernhardsleithen, ½ Tagwerk Feld am Dorf, ½ Tagwerk Feld am Leinleither Weg, ¼ Tagwerk Feld, das Götzenteiglein, ⅛ Tagwerk Wiese am Baumgarten, sub H. Nr. 298, 3) 6½ Tagwerk Feld an 4 Stücken, nämlich: 2 Tagwerk Feld im Krautgarten, ½ Tagwerk Feld am Tiefenpölzer Weg, ¼ Tagwerk Feld, die Schauerleithen, 4 Tagwerk Oedung im Eppenthal, sub H. Nr. 299, 4) 1 Tagwerk Feld, das Eppenthal, H. Nr. 300, wird andurch dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf
Donnerstag den 15. Juni a. c., Vormittags 10 Uhr,
am Gerichtssitze anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Hollfeld, am 28. April 1826.
Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Das K. Landgericht Hollfeld hat gegen den Bauersmann Albert Behringer zu Laibarös, auf dessen eigene Insolvenz-Erklärung den Konkurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge und zwar 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf
Donnerstag den 15. Juni a. c.
2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Donnerstag den 13. Juli a. c.
3) zur Gegen- und Schlußerklärung auf
Donnerstag den 10. August a. c.

jedesmal Morgens 9 Uhr anberaumt, und alle Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage den gänzlichen Ausschluß der Forderungen von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, am 28. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Der Zeuchmachermeister Georg Adam Kölbel dahier, hat sich als zahlungsunfähig erklärt, und sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten. Auf den Antrag der Letztern ist die Subhastation dieses Kölbelischen in der obern Stadt dahier gelegenen, auf 1625 fl. taxirten stadtlehenbaren Wohnhaußes, Haus-Nummer 115 beschlossen, und zum öffentlichen Verkaufe desselben ist ein Termin auf

Freitag den 30. Juni, Vormittags 10 Uhr

im Locale des Königlichen Landgerichts anberaumt worden. Kaufslustige werden hievon in Kenntniß gesetzt, allenfalls bisher unbekannt gebliebenen Gläubiger des Gemeinschuldners aber werden aufgefordert, im obigen Termin ihre Forderung an die Masse bei Vermeidung des Ausschlusses an solche zu liquidiren. Schlüßlich werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Schuldner des Kölbel geworden sind, angewiesen, bei Vermeidung der nochmaligen Entrichtung ihrer Schuldigkeiten nichts an den Gemeinschuldner zu bezahlen, sondern solche bei Gericht zu erlegen. Culmbach, den 9. Mai 1826.

Königliches Landgericht.
Garcis.

Kommenden Donnerstag den 22. Juni l. J. Vormittags 10 Uhr, werden im Geschäftszimmer des hiesigen Amtes die noch bestehenden Vorräthe an Waizen und Korn, aus der letzten Aerndte, von vollkommen guter Beschaffenheit, dann der noch geringe Bestand an Korn, aus der 1824er Eindienung, salva ratificatione öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden. Waischenfeld, den 3. Juni 1826.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Freitag den 9. Juni d. J. Vormittags wird bei dem unterfertigten K. Rentamte eine bedeutende Quantität von 1825er Waitzen- und Kornfrucht, guter Qualität, salva ratificatione öffentlich meistbiethend verstrichen. Scheßlitz, am 27. Mai 1826.

Königliches Rentamt.
Burkart.

Das zur Concursmasse des Heinrich Koch zu Gnellenroth gehörige Grundvermögen, bestehend: a) in einem Antheil des Gnellenrother Hofhaußes, dann nachverzeichnete Grundstücke, als: 1) der untern Hälfte der obern Bienleite, 2) der untern Bienleite, 3) dem schwarzen Acker, 4) der unteren Hälfte des unteren Brentlein, 5) dem oberen Brentlein, 6) der oberen Hälfte des vorderen Sandleitlein, 7) dem hinteren Sandlein, 8) der Hälfte des wüsten Feldes, 9) einem dergleichen, 10) dem oberen Sandacker, 11) dem Stückacker, 12) dem dritten Sanbacker, 13) dem Sandfelde beim Nestelgraben, 14) der Hälfte des vorderen Sandfeldes, 15) der unteren Hälfte des langen Schleiger, 16) dem Pelzersacker, 17) ⅓ des Angerackers, 18) dem ersten Loos in der langen Wiese, anstoßend am schwarzen Acker, 19) dem zweiten Loose hieran, 20) dem Wüstlein beim Melmbronnen, 21) dem Loose in der Stückwiese, 22) dem Garten am Holze, im Steuer-District Stetten, worauf bei dem am 26. April d. J. abgehaltenen Strichtermin ein Aufgebot von 700 fl. gelegt wurde; b) dann in einem weiteren Antheile des Gnellenrother Hofes, nemlich: 1) der oberen Hälfte der Brentleiten, 2) der oberen Hälfte des Brentleins, 3) der unteren Hälfte des vorderen Sandleitleins, 4) der Hälfte des wüsten Feldes am Bucherweg, 5) dem obern zweiten Sandacker, 6) der Hälfte des oberen Sandfeldes, 7) der Hälfte des langen Schleicher am Haag, 8) ⅓ vom Angeräckerlein, 9) dem dritten Loos in der langen Wüste, 10) dem Garten an der Scheune, im Steuer-District Stetten, worauf nur 300 fl. geboten wurden; c) in der vordern Leiten bis zum Wassergraben bei Neuhof, im Steuer-

Distrikt Nebensdorf, auf welche gar kein Aufgebot geschah, wird auf desfallsigen Antrag der Gläubiger neuerlich dem öffentlichen Verkaufe im Schrammischen Wirthshauße zu Stetten ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

16. Juni d J., Nachmittag von 2 bis 6 Uhr

anberaumt, wobei Kaufslustige sich einfinden, und ihre weiteren Aufgebote machen mögen. Banz, am 26. Mai 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschafts-Gericht.

Friedrich.

Banz, am 23. May 1826.

Vom unterzeichneten Herrschafts-Gerichte wird gegen den Wirth Johann Georg Hülß zu Roßach, im Herzogthum Sachsen-Coburg hinsichtlich des dem besagten Hülß zugehörigen, im diesseitigen Gerichts-Bezirke liegenden Grundvermögens das Partikular-Concurs-Verfahren eröffnet. Zur vorschriftsmäßigen Verhandlung dieses Partikular-Concurses werden die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

30. Juni d. J.,

2) zur Angabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

27. Juli d. J.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinreden, auf den

23. August,

für die Schlußeinreden, auf den

19. September d. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Herzoglich Bayerisches Herrschafts-Gericht.

Friedrich.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Besitzungen des verstorbenen Braumeisters Christoph Kolb von der Altenstadt, nemlich: 1) ein Söldengütlein in der Altenstadt, bestehend in einem Haußе, Stadel und Stallung, einem Gemüß- und Grasgarten, $1\frac{3}{8}$ Tagwerk Feld und $1\frac{1}{8}$ Tagwerk Wiesen; 2) an ledigen Stücken: $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld am Mistelbacher Weg und an dem Schramsacker gelegen, $\frac{3}{4}$ Tagwerk Stangenholz, im alten Forst, $1\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld am Mistelbacher Weg gelegen, 1 Tagwerk Wiesen in der untern Au, werden dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und ist hiezu Termin auf den

15. Juni d. Js., Vormittags um 9 Uhr

anberaumt. Kauf- und zalungsfähige Strichliebhaber können sich demnach an diesem Tage in der Altenstadt in dem Wirthshauße des Gastwirths Popp einfinden, und sich zuvor die Güter durch den Eberhardt Hoffmann, in der hiesigen Wolfsgasse nach Belieben einweisen lassen, auch bei demselben die auf den Gütern haftenden Lasten und Abgaben erfahren. Bayreuth, am 30. Mai 1826.

Die Kolb'schen Testaments-Erben.

Ein Uhrmacher sucht einen jungen Menschen von guter Erziehung unentgeldlich in die Lehre zu nehmen. Das Nähere ist im Zeitungs-Comtoir zu erfragen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 1. Juni 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	$90\frac{1}{2}$	
ditto à 5% " " .		$101\frac{3}{4}$
Land-Anlehen à 5% . . .		$102\frac{1}{2}$
Lott. Loose E—M à 4% .	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{1}{8}$
ditto E—M à 4% . . .		
ditto " " a mt. . . .		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	100	
ditto ditto à fl. 25.	99	
ditto ditto à fl. 100.	100	

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 68. Bayreuth, am 9. Juni 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 27. May 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der unterm 4. December 1824 im Kreis-Intelligenzblatte ausgeschriebenen allerhöchsten Entschließung vom 22. November deff. Jahrs im bezeichneten Betreffe, werden sämmtliche allgemeine und besondere Rentämter des Kreises, in Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 13ten d. hierdurch angewiesen, bei den einschlägigen Hypothekenämtern die Vormerkung des ausdrücklichen Vorbehalts der ärarialischen Vorzugsrechte nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen und Prioritäts-Ordnungen für die angemeldeten Rückstände unverzüglich in geeigneten Antrag zu bringen.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard.

An sämmtliche allgemeine und besondere Rentämter des Obermainkreises.

Die Eintragung von Rückständen an Taxen, Sporteln, Abgaben und Gefällen des Staats in die Hypothekenbücher betr.

Färlingsf.

Bayreuth, den 27. May 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der häufigen zum Theil nicht ungegründet befundenen Beschwerden gegen die allgemeine Versteigerung des Holzes in den Staats-Waldungen soll, insoferne besondere örtliche Verhältnisse keine Ausnahme erheischen, worüber in diesen Fällen den speciellen Anträgen der treffenden Königlichen Forstämter entgegengesehen wird, von dem Etats-Jahre 18 $\frac{26}{27}$ an, alles Holz und sonstige auf den jährlichen Hieben sich ergebende Forst-Producte mittelst abzuhaltenden Holzschreibtage, um die Forst-Taxe an die Königlichen Unterthanen abgegeben werden.

Von der Abgabe um die Taxe bleiben ausgeschlossen, das eigentliche Commerzial-Holz, das bei den Schreibtägen nicht abgesetzt werdende Material und jene Forst-Neben-Producte, welche ihrer Natur nach nicht wohl einer allgemeinen Taxe unterworfen werden können, sondern deren Werth fast einzig von sehr veränderlichen augenblicklichen Verhältnissen und der örtlichen Concurrenz abhängt, wie z. B. die Benutzung des Waldgrases, der Mastung u. s. für welche Producte die Verwerthung mittelst öffentlichen Verstrichs fortzubestehen hat.

Die hiernach vorzunehmenden Schreibtage sind nach Vollendung und geschehenen Abzählung eines oder mehrerer Hiebe, nachdem es die Concurrenz erheischt, bei dem einschlägigen Königl. Rentamte abzuhalten, und es hat hierbei die Repartition oder Abgabe des nach Abzug der Gerechtigkeits- und Besoldungshölzer zum Verkaufe disponiblen Materials sogleich definitiv zu geschehen.

Diesen Holzschreibtägen haben ausser dem Königl. Rentbeamten, der Königl. Forstmeister mit seinem Actuar und der treffende Revierförster, beide leztere mit den bezüglichen Abzählungs-Registern versehen, beizuwohnen, und die nach ihrer örtlichen Lage sich zum Holz-Bezuge eignenden Gemeinden, sind hiezu mit dem Beisatze vorzuladen, daß diejenigen, welche am Schreibtage nicht erscheinen, und ihren Bedarf angeben, oder durch einen Bevollmächtigten anzeigen lassen, sich es selbst zuzuschreiben hätten, wenn ihnen für selbiges Jahr ausser dem öffentlichen Striche kein Holz abgegeben würde.

Die Ausschreibung der Holzschreibtage hat auf Antrag des Forstamts durch das Königl. Rentamt unter gemeinschaftlicher Fertigung zu geschehen.

Zu diesem Zwecke übersendet das Erste nach vollzogener Schlagabzählung dem Letzten die auf die abzugebende Quantität Holz vorbereitete Designation mit dem Vorschlage des Termins zur Abhaltung des Schreibtags, welchen das Rentamt, wenn kein besonderes amtliches Hinderniß obwaltet, sogleich auszuschreiben, im entgegengesetzten Falle aber sich mit dem Forstamte über die Bestimmung eines andern Tages ins Benehmen zu setzen und sodann die Bekanntmachung hiernach zu besorgen hat.

Zur möglichsten Förderung des Geschäftes und Erleichterung der gleichheitlichen Vertheilung des abzugebenden Materials haben die Glieder der zum Forstschreibtage vorgeladenen Gemeinden ihren Brennholz-Bedarf vorher in ein Verzeichniß nach dem Formular (A) zusammen zu tragen, und am Schreibtage solches der Commission zu übergeben, welche solche prüft und dem wahrscheinlichen wirklichen Bedarfe dem disponiblen Vorrathe oder auch nach der Zahlungsfähigkeit der einzelnen Individuen moderirt und die wirkliche Abgabe durch Eintragung in die Designation, die Schlagregister und die Forstbüchlein der Empfänger vollzieht.

Hinsichtlich des Bau- und Nutzholzes jeder Art und der Lohe oder Färberrinde, muß der Bedarf durch Eingabe ähnlicher Verzeichnisse bei dem einschlägigen Königl. Forstamte, schon im Sommer zuvor angezeigt werden, damit solches in den Stand gesetzt wird, bei den zu führenden Hieben den geeigneten Bedacht hierauf nehmen zu können, nachdem es sich vorerst von der Richtigkeit des angegebenen Bedarfs nach den bestehenden Vorschriften überzeugt hat.

Diese Verzeichnisse sind nach dem untenstehenden Schema (B) zu verfassen und in Bezug auf das Holz für neue Gebäude mit dem von der Polizeibehörde genehmigten Bau-Risse zu belegen. An dem Schreibtage legt solche sodann der Forstamts-Actuar der Commission zur Würdigung und Verfügung vor.

Es ist hiebei von Seite der Königl. Beamten vorzüglich die Dringlichkeit des Bedarfs in Bezug auf die öconomische und Gewerbs-Verhältnisse der einzelnen Holz-Consumenten, die Beschwerlichkeit oder Unmöglichkeit, sich den Bedarf auf eine andere Art, als aus den Staatswaldungen zu verschaffen, und die nöthige Sicherheit der Staats-Kasse für die Bezahlung der Forsttaxe zu prüfen und hiernach die Abgabe selbst zu verfügen.

Der Königl. Rentbeamte, der nach seinen Dienstverhältnissen die Zahlbarkeit und sonstigen öconomischen Umstände der Königl. Unterthanen am besten kennen kann, und von dessen Aufmerksamkeit und Diensteseifer, als Percipient der Holzgelder, die Erhebbarkeit der Forsttaxe vorzüglich mit abhängt, behält hiebei insbesondere diejenige Verantwortlichkeit, welche demselben das Forst-Organisations-System vom Jahre 1803 aufgelegt hat und ihm nach dem §. 12 der allerhöchsten Verordnung vom 22. December 1821, die Bezirks-Eintheilung und die äußere Forstdienst-Einrichtung in den Königl. Staatswaldungen betreffend, auch ferner vorbehalten worden ist.

In den Fällen, wo der abzugebende Holzvorrath zur Deckung des geprüften Bedarfs nicht zureicht, hat bei dem Bauholze derjenige den Vorzug, welcher nur eine Reparatur vornehmen will vor jenem, der einen neuen Bau zu unternehmen gesonnen ist, unter den Reparaturen giebt aber die Dringenheit des Bedürfnisses den Vorzug zum Holz-Empfang. Die Abgabe muß übrigens, wie sich von selbst versteht, stets vollständig nach dem wirklichen Bedarfe vollzogen werden, damit der Bauende nicht in der gänzlichen Ausführung seines Baues gehindert werde.

Bei dem Brennholze kann zwar eine ziemlich gleichheitliche Vertheilung des disponiblen Materials unter den Competenten nach Klaftern und Hunderte oder Geschocke Wellen Platz greifen, und ist solche auch, wo das Bedürfniß nicht vollständig gedeckt werden kann, einzuschlagen; wenn jedoch der Bedarf zu dem Vorrathe in einem zu großen Mißverhältnisse steht, als daß eine allgemeine gleichheitliche Vertheilung des Vorrathes unter den Bewerbern angemessen ausgeführt werden kann; so ist bei der Vertheilung dem minder bemittelten Unterthan, welcher keine eigene Anspann hat, und sich seinen nothwendigsten Brennholz-Bedarf auf anderem Wege, als aus den zunächst gelegenen Staats-Waldungen nur schwer oder gar nicht zu verschaffen vermag, der Vorzug zu geben, in soweit nemlich die Sicherheit der Staats-Kasse solches erlaubt.

Der Brennholz-Bedarf für die häusliche Oeconomie geht in der Befriedigung, jenem für die Gewerbe und Fabriken vor, welche erst, nachdem der wirkliche Haus-Bedarf der Bewerber gedeckt ist, berücksichtigt werden können.

Wenn sich die Commission über die Repartition des disponiblen Holz-Materials vereinigt hat, tragen die Glieder derselben die Holz-Quantitäten und Sortimente nebst den Namen der Empfänger hiernach und zwar der Königl. Rentbeamte in die ihm vom Forstamte überschickte vorbereitete Abgabs-Designation, dann der Königl. Forstmeister und Revierförster in ihre Schlag-Register ein, und der Forstamts-Actuar schreibt jedem Empfänger das ihm zugeschriebene Holz nach der hierüber demnächst noch ertheilt werdenden Vorschrift in sein Holzbüchlein.

In jenen Gegenden, wo das Brennholz-Bedürfniß nicht vollständig gedeckt werden kann, sich aber Königl. Torfstiche befinden, ist zur nützlichen Vermehrung des Verbrauchs desselben die Anordnung zu treffen, daß der Abgang an Brennholz durch Torf in der Art surrogirt werde, daß zu einer jeden Klafter Holz, Torf hinzugeschlagen wird, ohne welchen kein Holz abgegeben werden darf.

Nach vollzogenem Eintrage des Materials eines Hiebes sind die vier Aufschreibungen sogleich zu collationiren, gleich zu stellen, und die Schlag-Register nebst der Designation von sämmtlichen Commissions-Gliedern zu unterzeichnen.

In den Holzbüchlein genügt die Unterschrift des Forstmeisters. Vor Entlassung der Holzempfänger ist denselben sogleich der, so kurz als möglich anzuberaumende Tag bekannt zu machen, an welchem ihnen das zugeschriebene Material im Walde selbst durch den einschlägigen Revierförster angewiesen wird, wornach dieser zur Bekräftigung dieser Handlung, den desfallsigen Vortrag in dem Holzbüchelchen des Empfängers unterzeichnet.

Ehe dieses geschehen ist, darf kein Holzempfänger bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe gegen Holz-Entwendung sich an dem zugeschriebenen Material vergreifen.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Director.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Rent- und Forstämter des Obermainkreises.

Die Verwerthung der Forst-Producte in den Staats-Waldungen des Obermainkreises betreffend.

Fürlinger.

A. Verzeichniß des Brennholz-Bedarfs der Ortsbewohner von für das Etatsjahr 18

Haus-Nr.	Namen des Bedürfenden.	Angabe, ob derselbe Gewerbsmann oder Landwirth sey, letztere mit Ausscheidung nach der Größe der Höfe.	Specielle Angabe des Bedarfs				Bemerkungen.
			Scheiterholz	Prügelholz	Stockholz	Wellen	
			Klaftern.			Schock.	

B. Verzeichniß des Bau- und Nutzholz-Bedarfs, dann jenes an Lohe und Färber-Rinde, der Ortsbewohner von für das Etatsjahr 18

Haus-Nummer	Namen der Bedürfenden	Gewerbe	Specielle Angabe des Bedarfs																	Hinweisung auf die allenfallsigen Beilagen.	Bemerkungen.
			an Bau- und Nutzholz					an Klein-Nutzholz									Lohe-Rinde		Färber-Rinde		
			Holzart	Anzahl der Stämme	Dementtion		zu welchem Gebrauch	Geräthstangen	Rüststangen	Schränkstangen	Bauerstangen	Pfahlstangen	Hopfenstangen	harte Reife	weiche Reife	Bohnenstecken	Eichen	Fichten	Erlen		
					mittlerer Durchmess.	Länge															
					Zoll.	Sch.		Stücke.									Klaftern.		Bund.		

Bemerkungen. 1. Da das Bedürfniß nicht überall gleich ist, so beschränken sich die Rubriken auf die Sortimente, welche in einer jeden einzelnen Gemeinde vorkommen, und es können daher nicht nur allein die überflüssige Colonnen hinweggelassen, sondern auch durch solche ergänzt werden, welche außerdem noch als Bedürfniß erscheinen.

2. Die letzte Colonne „Hinweisung auf die allenfallsige Beilagen“, bezieht sich hauptsächlich auf das Bauholzbedürfniß, von welchem die Bauüberschläge der Werkleute, so wie bei Neubauten die genehmigten Ueberschläge und Baupläne beizulegen sind.

Mehrere hiesige Einwohner unterfangen sich seit einiger Zeit das städtische Straßenpflaster nach ihrem Gefallen aufzureißen und ihre darunter befindlichen Kanäle und Wasserleitungen untersuchen und herstellen zu lassen.

Da hierdurch nicht selten die Passage unterbrochen wird, öfters aber auch dergleichen aufgebrochene Stellen lange Zeit hindurch ungepflastert liegen bleiben; so sieht sich der unterzeichnete Stadt-Magistrat zur Abstellung dieses Uebelstandes veranlaßt, zur Kenntniß der Besitzer dergleichen Kanäle und Wasserleitungen zu bringen, daß von nun an das Aufbrechen des

städtischen Straßenpflasters nur nach erfolgter Anzeige und Genehmigung geschehen darf, und fügt dieser öffentlichen Bekanntmachung die Warnung bei, daß jeder Contraventionsfall mit einer Geldstrafe von 5 fl. beahndet werden wird.

Bayreuth, am 3. Juni 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird im Wege der Hülfsvollstreckung der dem Bauern Nicolaus Kolb zu Obernwaiz zugehörige ⅛ Hof, bestehend aus Wohnhaus, Stadel, Backofen, Schorgärtlein, 1 Tagwerk Feld, der Graben, ⅛ Tagwerk Feld, der Schnapper, ⅛ Tagwerk Feld, das Heimathäckerlein, ¼ Tagwerk Feld, das Angersfeld, 3½ Tagwerk Feld, der Lerchenbühl, ¼ Tagwerk Feld, die Röth, ½ Tagwerk Feld, die vordere Troschau, 1 Tagwerk Feld, die hintere Troschau, ½ Tagwerk Wiesen, der hohe Rain, ½ Tagwerk Wiesen, das Heimathswieslein, ½ Tagwerk, die Angerswiese, ½ Tagwerk Wiese, der Lerchenbühl, 2 Tagwerk, die vordere Troschau, 4 Tagwerk Wiese, die hintere Troschau, 2 Tagwerk Huth, die Birkigshuth, 4 Tagwerk Holz und Huth, die Eichelhuth genannt, nebst 4 Klafter jährlich Gerechtholz und dem Nutzantheil der noch unvertheilten Gemeindegründe, bei ordentlicher Gerichtsstelle dahier am

22. Juni c., Vormittags 10 Uhr,

an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber, welchen in diesem Termine zugleich die nähern Kaufsbedingungen und darauf haftenden Lasten bekannt gemacht werden, eingeladen sind. Bayreuth, den 12. May 1826.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Der Bauer Konrad Seeser von Röbensdorf, hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und auf Eröffnung des Concursprozesses angetragen. Es werden demnach alle diejenigen, welche an den Gemeindeschuldner irgend eine Forderung oder einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, in dem zur Liquidation derselben auf den

4. Juli Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin entweder in Person, oder durch hinlänglich legitimirte Anwälte zu erscheinen, und alle Beweißmittel, wodurch sie sowohl die Liquidität, als die etwaigen Vorzugsrechte darzuthun gedenken, vorzulegen, widrigenfalls sie von der Masse werden ausgeschlossen werden. Zur Vorbringung der dagegen statthabenden Einreden ist eine weitere Tagsfahrt auf den

25. Juli Vormittags 9 Uhr,

und zum Schluße der Verhandlung Termin auf den

15. August Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, wozu die Gläubiger unter dem Präjudize vorgeladen werden, daß sie im Nichterscheinungsfalle mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen, und nach den Acten, wie sie liegen, sowohl hinsichtlich der Liquidität, als Priorität erkannt werden wird. Bayreuth, den 9. May 1826.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen folgende dem Bauern Joh. Schiller in Mistelbach gehörige walzende Grundstücke öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden: 1) 1½ Tagwerk Feld im Eiland, 2) 1 Tagwerk Feld, die große Röth, 3) ⅛ Tagwerk, die Kirchröth, 4) ½ Tagwerk Feld und Wiese, das Hergottsäckerlein. Zu diesem Zwecke ist Termin auf den

23. Juni, Vormittags 9 Uhr,

im Königl. Landgericht anberaumt worden, zu welchem zahlungsfähige Käufer hierdurch vorgeladen werden, und in dem der Zuschlag an den Meistbietenden nach Maßgabe der Executionsordnung erfolgen wird. Bayreuth, den 26. May 1826.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Zur öffentlichen Verpachtung des Grases auf einigen Oedungen in den Königlichen Forstrevieren Limmersdorf, Neustädtlein, Heinersreuth, Sct. Georgen und Lindenhardt sind folgende Termine festgesetzt, und zwar:

1) Revier Limmersdorf, Neustädtlein und Heinersreuth auf den 17ten d. M., Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr in der Waldhütte;

2) Revier Sct. Georgen auf den 19ten d. M. Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr in der Bürgerreuth;

3) Revier Lindenhardt auf den 20sten d. Mts. Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr zu Muthmannsreuth.

Bayreuth, am 3. Juni 1826.

Königliches Forstamt.

v. Bothmer.

Scheidemandel, Aktuar.

Dienstag den 13ten d. Ms. von Vormittag 9 Uhr und von Nachmittag 3 Uhr, werden in der großen Kaserne dahier an unbrauchbaren Gegenständen, als:

Monturstücke,
Bettfournituren,
Koch- und andere Geschirre,
Magazins- und andere Requisiten,
Krankenkleider und Fourniture, und endlich
Kisten und Verschläge,

durch öffentlichen Verstrich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft. Bayreuth, den 6. Juni 1826.

Von
der Oeconomie-Commission des Königl. Bayer.
13ten Linien-Infanterie-Regiments.

Pöllath, Oberstlieutenant.

Pickel, Quartiermeister.

Da in Bayreuth die Lotto-Kollekte des Wassermann, Comtoir 457 zur Erledigung gekommen, und zu Folge allerhöchster Willensmeinung bei künftiger Verleihung derselben auf geeignete Civil- und Militair-Pensionisten, oder auf solche Familien-Väter, welche durch die neue Formation der Behörden ausser Aktivität gekommen, der vorzügliche Bedacht genommen werden soll, so werden die allenfallsigen Bewerber um die erledigte Lotto-Kollekte aus der bezeichneten Kathegorie hiemit aufgefordert, ihre Gesuche mit Zeugnissen über die früheren Funktionen und dermaligen Bezüge aus Aerarial-Kassen belegt, in duplo bei der unterzeichneten Behörde in München einzureichen, worauf ihnen die näheren Bedingnisse eröffnet werden.

Das bisherige Provisions-Erträgniß beläuft sich im Durchschnitt auf jährliche 190 fl.

München, den 22. Mai 1826.

Königlich Bayerische General-Lotto-Administration.

Gegen den Bauersmann Friedrich Geist zu Elsenberg wurde vom unterzeichneten Königlichen Landgericht der Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher folgende Edictstäge ausgeschrieben: 1)

Montag den 26. Juni 1826

zur Liquidation und Beibringung der Beweißmittel, 2)

Montag den 24. Juli 1826

zur Vorbringung der Einreden, 3)

Montag den 21. August 1826

zur Abgabe der Schlußerklärungen. Wer am ersten Edictstage nicht erscheint, oder seine Beweißmittel vorzulegen versäumt, wird mit seiner Forderung von gegenwärtiger Concursmasse ausgeschlossen, und die an den beiden übrigen Edictstägen nicht Erscheinenden werden mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen. Forchheim, den 22. May 1826.

Königliches Landgericht.

Badum.

Zum Vollzuge der Hülfe werden die Grund-Besitzungen des Andreas Lunz von Arnstein, nemlich: 1) das Schafhaus mit Stallung und Backofen, 2) die Schafscheuer, 3) ein Gras- und Obstgarten um das Schafhaus zu ¼ Tagwerk, 4) die untere Hälfte des Feldes im Eichlein, gegen das Dorf zu, zu 4 Tagwerk, 5) die andere Hälfte hievon, der obere Theil, zu 4 Tagwerk, 6) das Schafäckerlein beim Baumgarten, zu ½ Tagwerk, 7) das Schafäckerlein beim Eichlein, zu ½ Tagwerk, neuerlich zum Kaufe ausgebothen. Der Strich wird am

23. Juni 1826,

bei Gericht dahier abgehalten, wo auch der Hinschlag an den Meistbietenden nach der Executions-Ordnung erfolgt. Von der Belastung dieser Grundstücke können sich die Kaufslustigen täglich aus den diesseitigen Acten überzeugen. Weismain, den 16. Mai 1826.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Am 19. Juni l. J. Vormittags 10 Uhr, wird dahier eine Quantität Getraidt aus dem letzten Erndtejahre, von ohngefähr

90 Scheffel Waitzen und
200 " Korn,

guter Qualität, im Licitationswege öffentlich verkauft,

wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 2. Juni 1826.

Königliches Rentamt.
A. Stapf.

Das zur Concursmasse des Heinrich Koch zu Gnellenroth gehörige Grundvermögen, bestehend: a) in einem Antheil des Gnellenrother Hofhaußes, dann nachverzeichnete Grundstücke, als: 1) der untern Hälfte der obern Bienleite, 2) der untern Bienleite, 3) dem schwarzen Acker, 4) der unteren Hälfte des unteren Brentlein, 5) dem oberen Brentlein, 6) der oberen Hälfte des vorderen Sandleitlein, 7) dem hinteren Sandlein, 8) der Hälfte des wüsten Feldes, 9) einem dergleichen, 10) dem oberen Sandacker, 11) dem Stüchtacker, 12) dem dritten Sandacker, 13) dem Sandfelde beim Nestelgraben, 14) der Hälfte des voderen Sandfeldes, 15) der unteren Hälfte des langen Schleiger, 16) dem Pelzersacker, 17) ⅓ des Angerackers, 18) dem ersten Loos in der langen Wiese, anstoßend am schwarzen Acker, 19) dem zweiten Loose hieran, 20) dem Wüstlein beim Melmbronnen, 21) dem Loose in der Stüchtwiese, 22) dem Garten am Holze, im Steuer-District Stetten, worauf bei dem am 26. April d. J. abgehaltenen Strichtermin ein Aufgebot von 700 fl. gelegt wurde; b) dann in einem weiteren Antheile des Gnellenrother Hofes, nemlich: 1) der oberen Hälfte der Brentleiten, 2) der oberen Hälfte des Brentleins, 3) der unteren Hälfte des vorderen Sandleitleins, 4) der Hälfte des wüsten Feldes am Bucherweg, 5) dem obern zweiten Sandacker, 6) der Hälfte des oberen Sandfeldes, 7) der Hälfte des langen Schleicher am Haag, 8) ⅓ vom Angeräckerlein, 9) dem dritten Loos in der langen Wüste, 10) dem Garten an der Scheune, im Steuer-District Stetten, worauf nur 300 fl. geboten wurden; c) in der vordern Leiten bis zum Wassergraben bei Neuhof, im Steuer-District Nedensdorf, auf welche gar kein Aufgebot geschah, wird auf desfallsigen Antrag der Gläubiger neuerlich dem öffentlichen Verkaufe im Schrammischen Wirthshauße zu Stetten ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

16. Juni d. J., Nachmittag von 2 bis 6 Uhr

anberaumt, wobei Kaufslustige sich einfinden, und ihre weiteren Aufgebote machen mögen. Banz, am 26. Mai 1826.

Herzoglich Bayerisches Herrschafts-Gericht.
Friedrich.

Die zu der Johann Raabischen Concursmasse in Burglösau gehörigen Realitäten, und zwar: 1) ein Gut, der andere Theil des 4ten Hofes genannt zu Burglösau, Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Lehen, bestehend aus einem Wohnhaus, Stadel, Backofen, Hofraith, Gartenwieslein zu ⅛ Tagwerk 2⅛ Ruthen, alles an einanderhängend, 28½ Tagwerk 156 Ruthen Felder, ⅛ Tagwerk 10 Ruthen Wiese, 2⅛ Tagwerk 16 Ruthen Holz, und dem Gemeinderecht, 2) 2 Tagwerk 40 Ruthen 8 Schuh Eggeten, Reißholz und Acker, die Schmiedseggeten genannt, dergleichen Lehen, sollen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ist hiezu Tagsfahrt auf

Mittwoch den 21. Juni Vormittags 9 Uhr,

im Orte Burglösau angesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich an dem bezeichneten Termine einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag gesetzlicher Vorschrift gemäß zu erwarten. Die dem Ausstriche ausgestellten Objecte werden auf Verlangen der Strichslustigen denselben durch die Raabischen Sequester Johann Vogt und Johann Hauptmann zu Burglösau eingewiesen und der erhobene Taxwerth und die darauf ruhenden Lasten und Abgaben genau bekannt gemacht werden. Plankenfels, am 19. May 1826.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches
Patrimonialgericht I. Burglösau.
Donauer.

Gegen Johann Raab zu Burglösau ist die Eröffnung des Concurs-Prozesses rechtskräftig erkannt worden, und es werden daher folgende Edictstäge angesetzt: 1) der

22. Juni l. Js.,

zur Liquidation der Forderungen und zur Vorlegung der Beweismittel, 2) der

21. Juli,

zur Vorbringung der Einreden gegen die Richtigkeit und gegen die angesprochenen Vorzugsrechte der Forderungen, 3) der

21. August,

zum Schlußverfahren: Sämmtliche Johann Raabische Gläubiger werden hiemit aufgefordert, in den benannten Tagen jedesmal Vormittags 9 Uhr vor unterzeichnetem Gerichte dahier entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Rechte wahrzunehmen, mit dem Bemerken, daß das Aussenbleiben am ersten Edictstage den Ausschluß der Forderungen von der vorhandenen Masse, das Nichterscheinen am zweiten und dritten Edictstage aber den Verlust der treffenden Handlungen zur Folge hat. Bei dem Versuche eines Nachlaß- oder Fristen-Vertrags am ersten Termine werden die nichterscheinenden bekannten Gläubiger der Majorität der Anwesenden beigezählt. Hiernächst ergehet an alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners irgend etwas in Handen haben, die Anweisung, solches bei Vermeidung nochmaliger Zalung an Niemanden verabfolgen zu lassen, sondern an das unterfertigte Gericht abzuliefern. Plankenfels, am 19. Mai 1826.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Burglösau.
Donauer.

Zur Vollstreckung der Rechtshülfe werden die dem Bauer Johann Brand von hier gehörigen Realitäten, als a) ein Guth, aus Haus, Scheune, Backofen, Hofraith, Garten, 9½ Tagwerk Felder und 2 Tagwerk Wiesen bestehend, b) 1 Tagwerk Feld in der hintern Reuth, c) 2 Tagwerk dergleichen am großen Schloth, d) 1 Tagwerk dergleichen am Hanf- oder Kraut-Teich, e) 1 Tagwerk dergleichen am Hansteich aus den vererbten Schloßgütern, sämmtlich zum Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinischen Domainen-Amte dahier lehnbar, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Strichtermin ist auf

Dienstag den 20. Juni Vormittags,

im hiesigen Gerichtslocale anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag an den Meistbietenden nach Maasgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Plankenfels, am 19. May 1826.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I.
Donauer.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Besitzungen des verstorbenen Braumeisters Christoph Kolb von der Altenstadt, nemlich: 1) ein Söldengütlein in der Altenstadt, bestehend in einem Hauße, Stadel und Stallung, einem Gemüß- und Grasgarten, 1½ Tagwerk Feld und 1½ Tagwerk Wiesen; 2) an ledigen Stücken: ¼ Tagwerk Feld am Mistelbacher Weg und an dem Schramsacker gelegen, ¾ Tagwerk Stangenholz, im alten Forst, 1½ Tagwerk Feld am Mistelbacher Weg gelegen, 1 Tagwerk Wiesen in der Untern Au, werden dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und ist hiezu Termin auf den

15. Juni d. Js., Vormittags um 9 Uhr

anberaumt. Kauf- und zalungsfähige Strichliebhaber können sich demnach an diesem Tage in der Altenstadt in dem Wirthshauße des Gastwirths Popp einfinden, und sich zuvor die Güter durch den Eberhardt Hoffmann, in der hiesigen Wolfsgasse nach Belieben einweisen lassen, auch bei demselben die auf den Gütern häftenden Lasten und Abgaben erfahren. Bayreuth, am 30. Mai 1826.

Die Kolb'schen Testaments-Erben.

Im Hauße E. N. 233 im Rennweg ist eine Stube, vorne heraus mit Bett und Meubels auf das kommende Ziel Jacobi zu vermiethen. Ferner ist in demselben Hauße ein Logis, bestehend in einer Stube und Stubenkammer, Küche, Keller, Holzlege und Mitgebrauch des Waschkessels, ebenfalls zum nächsten Jacobi-Ziel zu verlassen.

4500 fl. ganz oder in mehrern Posten sind auf erste Hypothek auszuleihen. Die dafür zu verpfändenden Objekte müssen im Stadt- oder Landgerichtsbezirke Bayreuth, oder auch in einem der nächsten Landgerichts-Bezirke gelegen seyn. Nähere Auskunft gibt die Redaktion des Intelligenz-Blattes.

Neue Roßhaare sind billig zu haben bei
J. Samelson.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 69. Bayreuth, am 10. Juni 1826.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Die öffentlichen Badeplätze im Mainflusse sind für dieses Jahr wiederholt oberhalb des Flöß-Angers und unterhalb der Herzogenmühle abgesteckt und bezeichnet worden.

Alle diejenigen, welche sich im Mainflusse baden wollen, werden ihrer eigenen Sicherheit wegen angewiesen, sich nur der bestimmten Badeplätze zu bedienen; hierbei aber darauf aufmerksam gemacht, daß das Baden in Weihern oder an Orten, welche zu nahe an öffentlichen Strassen und Wegen liegen, als der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit zuwider, durchaus nicht geduldet werden kann.

Uebrigens haben sich die Badelustigen nur der bereits bestehenden Wege zu bedienen, keineswegs aber, wie es häufig geschieht, zum Nachtheil der Wiesenbesitzer neue Wege zum Badeplatz zu bahnen.

Allenfalls vorkommende Contraventionen sollen nachdrücklichst beahndet werden.

Bayreuth, am 5. Juni 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Schoberth.

Mehrere hiesige Einwohner unterfangen sich seit einiger Zeit das städtische Straßenpflaster nach ihrem Gefallen aufzureißen und ihre darunter befindlichen Kanäle und Wasserleitungen untersuchen und herstellen zu lassen.

Da hierdurch nicht selten die Passage unterbrochen wird, öfters aber auch dergleichen aufgebrochene Stellen lange Zeit hindurch ungepflastert liegen bleiben; so sieht sich der unterzeichnete Stadt-Magistrat zur Abstellung dieses Uebelstandes veranlaßt, zur Kenntniß der Besitzer dergleichen Kanäle und Wasserleitungen zu bringen, daß von nun an das Aufbrechen des städtischen Straßenpflasters nur nach erfolgter Anzeige und Genehmigung geschehen darf, und fügt dieser öffentlichen Bekanntmachung die Warnung bei, daß jeder Contraventionsfall mit einer Geldstrafe von 5 fl. beahndet werden wird.

Bayreuth, am 3. Juni 1826.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Schoberth.

Bayreuth, den 24. May 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der hiesige Weberei-Fabrikant Johann Paul Molter und dessen Ehefrau Anna Margaretha, geborne Hofmann durch einen am 25. April h. J. gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Der Bauer Konrad Seefer von Addenstorf,

hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und auf Eröffnung des Concursprozesses angetragen. Es werden demnach alle diejenigen, welche an den Gemeindeschuldner irgend eine Forderung oder einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, in dem zur Liquidation derselben auf den

4. Juli Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin entweder in Person, oder durch hinlänglich legitimirte Anwälte zu erscheinen, und alle Beweißmittel, wodurch sie sowohl die Liquidität, als die etwaigen Vorzugsrechte darzuthun gedenken, vorzulegen, widrigenfalls sie von der Masse werden ausgeschlossen werden. Zur Vorbringung der dagegen statthabenden Einreden ist eine weitere Tagsfahrt auf den

25. Juli Vormittags 9 Uhr,

und zum Schluße der Verhandlung Termin auf den

15. August Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, wozu die Gläubiger unter dem Präjudize vorgeladen werden, daß sie im Nichterscheinungsfalle mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen, und nach den Acten, wie sie liegen, sowohl hinsichtlich der Liquidität, als Priorität erkannt werden wird. Bayreuth, den 9. May 1826.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen folgende dem Bauern Joh. Schiller in Mistelbach gehörige walzende Grundstücke öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden: 1) 1½ Tagwerk Feld im Eiland, 2) 1 Tagwerk Feld, die große Röth, 3) ½ Tagwerk, die Kirchröth, 4) ½ Tagwerk Feld und Wiese, das Hergottsäckerlein. Zu diesem Zwecke ist Termin auf den

23. Juni, Vormittags 9 Uhr,

im Königl. Landgericht anberaumt worden, zu welchem zahlungsfähige Käufer hierdurch vorgeladen werden, und in dem der Zuschlag an den Meistbietenden nach Maßgabe der Executionsordnung erfolgen wird. Bayreuth, den 26. May 1826.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Zur öffentlichen Verpachtung des Grases auf einigen Oedungen in den Königlichen Forstrevieren Limmersdorf, Neustädtlein, Heinersreuth, Sct. Georgen und Lindenhardt sind folgende Termine festgesetzt, und zwar:

1) Revier Limmersdorf, Neustädtlein und Heinersreuth auf den 17ten d. M., Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr in der Waldhütte;
2) Revier Sct. Georgen auf den 19ten d. M. Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr in der Bürgerreuth;
3) Revier Lindenhardt auf den 20sten d. Mts. Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr zu Muthmannsreuth.

Bayreuth, am 3. Juni 1826.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.
Scheidemandel, Aktuar.

Die der Allmosen-Kasten-Stiftung zugehörigen, ohnweit der Saas gelegenen, zu Feld und Wiesen umgeschaffenen Weyher, nämlich: der mittlere Lindles und alte Haasenweyher, als auch der sogenannte Amersweyher, sollen

Donnerstag den 15. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr,

auf dem untern Quelhof-Gute, unter Vorbehalt magistratlicher Genehmigung auf anderweite 6 Jahre an die Meistbiethenden verpachtet werden. Pachtliebhaber ladet ein;

Bayreuth, am 2. Juni 1826

Die Verwaltung.
Bracker.

Dem bauenden Publikum wird von dem unterzeichneten Königl. Bergamt hiermit bekannt gemacht, daß auf dem Dachschieferbruch bei Ludwigstadt, K. Landgerichts Lauenstein, ein ganz vortrefflicher Dachschiefer gegenwärtig gewonnen wird, der von allen mechanischen und chemischen Beimischungen, die dem Schiefer eine schlechte Qualität geben, ganz frei ist. Nicht allein in dieser Hinsicht, sondern auch in Bezug auf seine schöne Farbe, dann dünne Spaltung und sofortige weite Deckung, erhebt sich solcher weit über den Lehestener Schiefer, im Herzoglich Koburgischen und alle andere ausländischen Dachschieferarten, wonebst derselbe auch weit wohlfeiler zu

stehen kommt, da von der besten Sorte der Centner, Bayerisch Gewicht, auf dem Bruche nicht mehr als 24 kr., und der von der zweiten Sorte per Centner nur 20 kr. kostet. Das Königl. Bergamt kann alle jene guten Eigenschaften des bemeldten Dachschiefers amtlich verbürgen, und es wäre zu wünschen, daß sich für denselben ein frequenter Absatz in die Gegenden von Bayreuth, Nürnberg, Ansbach, Fürth, Bamberg, Würzburg rc. eröffnete, weil dieser Schieferbruch alsdann in staatswirthschaftlicher Beziehung ein wichtiges Etablissement für die arme Gebirgsgegend des Königl. Landgerichts Lauenstein werden würde. Bestellungen haben unter der Addresse des Mitbesitzers:

„Herrn Ernst Oertel zu Wurzbach
oder zu Ludwigstadt"

zu geschehen; mehrere hundert Centner von jeder Sorte sind aber beständig im Vorrath, und es kann also auch ohne vorherige Bestellung die Abholung in einzelnen Frachten statt finden. Steben, den 25. May 1826.

Königlich Bayerisches Bergamt.
Reuter. Brendel.

Gegen den Bauersmann Michael Heim in Mittelehrenbach ist der Konkurs rechtskräftig erkannt worden. Es werden alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner Forderungen zu machen haben, hiedurch aufgefordert, in den gesetzlichen drei Ediktstagen, wovon 1) der erste zur Liquidation der Ansprüche und zur Erzielung einer gütlichen Einigung auf den

6. Juli,

2) der zweite, zur Anbringung, der Einreden auf den

5. August,

und 3) der dritte zum Schlußverfahren auf den

1. September d. J.

jedesmal Vormittags 8 Uhr anberaumt worden, entweder persönlich oder durch gehörige Bevollmächtigte vor dem hiesigen K. Landgerichte zu erscheinen und alles, was zur Liquidmachung der Forderung erforderlich ist, im ersten Termin vorzulegen, bei Vermeidung der Präclusion, in dem zweiten und dritten Termine aber, ist der Nachtheil des Ausschlusses mit der geeigneten Handlung, im Fall des Ausbleibens, zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Gräfenberg, den 17. May 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
vac. dir.
Seidl, I. Assessor.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Johann Faßold von Gottsfeld zugehörige Anwesen, bestehend in einem Tröpfhaus mit Scheuer, $1\frac{1}{4}$ Tagwerk Garten, $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, und 1 Tagwerk Oedung, worauf $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Gerecht- und Giebelholz haften, meistbiethend verkauft werden. Wir haben hiezu Bietungstermin auf den

24. Juli d. J. V. M. 9 Uhr

in dem Wirthshauße zu Gottsfeld anberaumt, und laden hiemit besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange hiezu ein, daß das Taxations-Protokoll über obige Immobilien täglich in der hiesigen Landgerichtskanzlei zur ordentlichen Gerichtszeit eingesehen werden kann. Der Zuschlag des fraglichen Anwesens selbst wird nach der Executions-Ordnung erfolgen. Schnabelwaid, am 30. Mai 1826.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Der Nagelschmiedmeister Wolf Adam Wilhelm von Weißenstadt hat sich für zahlungsunfähig erklärt, weßhalb, da man bei der vorgenommenen Güterschätzung eine bedeutende Ueberschuldung wahrnahm, die gesetzlichen Ediktstäge hiermit öffentlich ausgeschrieben werden, und zwar:

Mittwoch den 28. Juni

zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung sämmtlicher Forderungen,

Freitag den 28. Juli

zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und

Dienstag den 29. August

zum Schlußverfahren, jedesmal früh 9 Uhr. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Wilhelmschen Eheleute werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden am 1sten Ediktstage mit ihrer Forderung von der gegenwärtigen Masse,

die aber an den übrigen Terminen Ausbleibenden, mit ihren Einreden sowohl, als wie mit denen sie treffenden Handlungen praecludirt werden. Sollte Jemand von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Handen haben, so werden dieselben hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kirchenlamitz, am 27. May 1826.

Königliches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Vom unterzeichneten Landgerichte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß gegen den im Jahr 1813 sich entfernten, und seit dieser Zeit vermißten Johann Matthäus Nicolaus Lang von hier, das Todeserklärungs-Erkenntniß unterm heutigen erlassen, und an das Gerichtsbrett affigirt worden ist. Kirchenlamitz, den 28. Mai 1826.

Königliches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Das sämmtliche, zur Concursmasse des Gastwirths Andreas Förster zu Waischenfeld gehörige Grundvermögen, bestehend in: 1) einem zweistöckigen Wohnhauße, worauf die Gastgerechtigkeit haftet, B. Nr. 570, 2) dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, B. Nr. 571, 3) einer Haushofstatt, mit ½ Tagwerk Garten, B. Nr. 572, 4) ⅛ Tagwerk vom Scheubelsgarten, B. Nr. 574, 5) 1½ Tagwerk Feld im Oeferitz, B. Nr. 575, 6) 1 Tagwerk Feld allda, B. Nr. 576, 7) 1 Tagwerk Feld allda, B. Nr. 578, 8) 14 Beet Feld allda, B. Nr. 579, 9) ½ Tagwerk Wiese im Weiher, B. Nr. 577, 10) 2 Tagwerk Feld im Greiner, B. Nr. 581, 11) 2 Tagwerk Feld allda, B. Nr. 582, 12) 2¼ Tagwerk Feld allda, B. Nr. 583, 13) 1½ Tagwerk Feld in der Hall, B. Nr. 584, 14) 3 Tagwerk Feld in der Horlach, B. Nr. 585, 15) 2 Tagwerk Feld allda, B. Nr. 586, 16) 11 Tagwerk Feld allda, B. Nr. 587, 17) 6½ Tagwerk Wiese, die Hofwiese, B. Nr. 588, 18) einem gemauerten Kellerhaus in der obern Gaß, B. Nr. 589, 19) einer gemauerten Scheune, die Hundsscheune, B. Nr. 590, 20) ¼ Tagwerk Wiese, die Lohwiese, B. Nr. 594, 21) ¼ Tagwerk Garten, der Scheubelsgarten, B. N. 557, 22) ¼ Tagwerk Feld im Greiner, das Kastenmessersfeld, B. Nr. 539, 23) ⅛ Tagwerk Küchengarten bei der Badstube, B. Nr. 552, 24) ⅛ Tagwerk Feld an der Landsgemeinde, B. Nr. 210, 25) einem Theil des Schloßrangens, wird hiemit zum drittenmal dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichtermin auf

Mittwoch den 28. Juni a. c.

in loco Waischenfeld angesetzt, auf welchen Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß um die in diesem Termine gelegten Meistgebote der unbedingte Hinschlag erfolgt, wenn anders das jus delendi nicht ausgeübt wird. Hollfeld, am 18. May 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
D. l. a.
Agatz, Assessor.

Das hiesige Handlungshauß Johann Wolfgang Püttners-Erben, Eigenthümer: Christoph August Püttner zu Hof, hat am 22. Mai c., sein Zahlungsunvermögen gerichtlich bekannt, und sich der Vergantung unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gebührenden Nachweisung der Forderungen, auf den

11. September 1826 V. M. 9 Uhr,

2) zur Abgabe aller Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

13. November 1826 V. M. 9 Uhr,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar:
a) für die Gegen-Einreden, auf den

14. December 1826 V. M. 9 Uhr,

b) für die Schluß-Einrede, auf den

30. December 1826 V. M. 9 Uhr,

festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners, kraft dieß, öffentlich und unter der Verwarnung vorgeladen, daß das Nicherscheinen im ersten Ganttage, die Ausschliessung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den Einreden und den übrigen an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben, bei Vermeidung auf den doppelten Ersatz belangt zu werden. Gegeben Hof, im Obermainkreise des Königreichs Bayern, den 23. Mai 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schmidt.

Die nachbenannten Immobilien des in Gant gerathe-

nen Bauers Konrad Hüttner zu Schlegelberg bei Sickenreuth: 1) das Söldengut H.-Nr. 15, bestehend in dem Wohnhaus mit Stallung und Keller, dem Stadel, ½ Tagwerk Grasgarten, 4½ Tagwerk Felder, und ½ Tagwerk Huthwaid, worauf an Lasten und Abgaben haften: die Lehenbarkeit zu 10 Procent in allen Veränderungsfällen zum Rittergut Goldkronach, 3 fl. 53½ kr. rhl. jährliche Gefälle dahin, die Steuer aus 34 ½ kr. Simplum zum K. Rentamt Gefrees, dann folgende walzende Grundstücke: 2) 1½ Tagwerk Wiese im Bugbrunnen, belegt mit dem 10ten Gulden Handlohn in allen Veränderungs-Fällen zum K. Rentamte Gefrees, 41½ kr. Gefälle und der Steuer aus 5½ kr. Simplum. 3) ½ Tagwerk Huth auf'm Schlegelberg, onerirt mit dem 10ten Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen zum K. Rentamte Gefrees; 4½ kr. Gefällen und der Steuer aus 1½ kr. Simplum. 4) 1 Tagwerk Huth auf dem Schlegelberg, zum K. Rentamte Gefrees mit dem 10ten Gulden lehenbar, reicht dahin 12½ kr. Gefälle, die Steuer aus 3½ kr. Simplum dahin. 5) 1½ Tagwerk Wiese am Kornbächlein, und ½ Tagwerk Wiese der Zaunweg, belastet mit dem 10ten Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen zum K. Rentamte Gefrees, 1 fl. 6½ kr. Gefälle und der Steuer aus 10½ kr. Simplum dahin, sollen am

Dienstag den 20. Juni Vormittags 10 Uhr

öffentlich und gerichtlich verkauft werden. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich daher am genannten Termin im Hüttnerischen Hauße zu Sickenreuth einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen. Berneck, den 13. May 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Das bürgerliche Oeconomie-Anwesen des verlebten Tafernwirths Joseph Zintl zu Konersreuth, bestehend aus geräumigen Wohn- und Oeconomie-Gebäuden, ½ Tagwerk Garten, 24 Tagwerk Felder, 13½ Tagwerk Wiesen, 4½ Tagwerk Waldung und 1½ Tagwerk Weiher, wird auf den Antrag der Erben entweder zum Verkaufe im Ganzen und einzelnen oder zur Verpachtung auf ein Jahr hiemit öffentlich ausgebothen, deshalb Strichtermin im Markte Konersreuth auf

Mittwoch den 21. Juni 1826

anberaumt, und sowohl an Kaufs- als Pachtliebhaber die Einladung erlassen, am bestimmten Tag die Kaufs- und Pachtbedingungen näher zu vernehmen, ihre Angebote zu Protocoll zu erklären, über Besitzfähigkeit und Vermögen sich auszuweisen, und den Zuschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Erbsinteressenten zu gewärtigen. Waldsassen, am 27. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Waldsassen.
L. M. Troppmann.

Das zur Concursmasse des Webermeisters Nicolaus Spindler zu Ludwigschorgast gehörige ½ Tagwerk Feld, der Sandacker genannt, welches auf 92 fl. gerichtlich taxirt worden ist, soll nach dem gestellten Antrag der Gläubiger der gerichtlichen Subhastation unterstellt werden. Besitz- und zalungsfähigen Kaufslustigen wird demnach bekannt gemacht, daß zum öffentlichen Verkaufe dieses Grundstückes an den Meistbiethenden auf

Dienstag den 20. Juni, Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslocale ein Termin anberaumt worden ist, daß das über die Taxation aufgenommene Protocoll eingesehen werden darf, und daß der Zuschlag nach der Executions-Ordnung, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger erfolgen wird. Culmbach, den 9. Mai 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Zum Vollzuge der Hälfte werden die Grund-Besitzungen des Andreas Lunz von Arnstein, nemlich: 1) das Schafhaus mit Stallung und Backofen, 2) die Schafscheuer, 3) ein Gras- und Obstgarten um das Schafhaus zu ½ Tagwerk, 4) die untere Hälfte des Feldes im Eichlein, gegen das Dorf zu, zu 4 Tagwerk, 5) die andere Hälfte hievon, der obere Theil, zu 4 Tagwerk, 6) das Schafäckerlein beim Baumgarten, zu ½ Tagwerk, 7) das Schafäckerlein beim Eichlein, zu ½ Tagwerk, neuerlich zum Kaufe ausgebothen. Der Strich wird am

23. Juni 1826,

bei Gericht dahier abgehalten, wo auch der Hinschlag an den Meistbietenden nach der Executions-Ordnung erfolgt. Von der Belastung dieser Grundstücke können sich

die Kaufslustigen täglich aus den diesseitigen Acten überzeugen. Weismain, den 16. Mai 1826.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Gegen den Bauersmann Friedrich Geist zu Elsenberg wurde vom unterzeichneten Königlichen Landgericht der Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher folgende Edictstäge ausgeschrieben: 1)

Montag den 26. Juni 1826

zur Liquidation und Beibringung der Beweißmittel, 2)

Montag den 24. Juli 1826

zur Vorbringung der Einreden, 3)

Montag den 21. August 1826

zur Abgabe der Schlußerklärungen. Wer am ersten Edictstage nicht erscheint, oder seine Beweißmittel vorzulegen versäumt, wird mit seiner Forderung von gegenwärtiger Concursmasse ausgeschlossen, und die an den beiden übrigen Edictstägen nicht Erscheinenden werden mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen. Forchheim, den 22. May 1826.

Königliches Landgericht.

Badum.

Kommenden Donnerstag den 22. Juni l. J. Vormittags 10 Uhr, werden im Geschäftszimmer des hiesigen Amtes die noch bestehenden Vorräthe an Waizen und Korn, aus der letzten Aerndte, von vollkommen guter Beschaffenheit, dann der noch geringe Bestand an Korn, aus der 1824er Eindienung, salva ratificatione öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden. Waischenfeld, den 3. Juni 1826.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Am 19. Juni l. J. Vormittags 10 Uhr, wird dahier eine Quantität Getraidt aus dem letzten Erndtejahre, von ohngefähr

90 Scheffel Waizen und
200 " Korn,

guter Qualität, im Licitationswege öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 2. Juni 1826.

Königliches Rentamt.

A. Stapf.

Bei dem Königl. Rentamte Lichtenfels wird Montags den 19ten d. Ms., Vormittags 10 Uhr eine bedeutende Quantität Haber aus dem Aernte-Jahr 1825, von guter Qualität, unter Vorbehalt hoher Regierungs-Genehmigung, in einzelnen Parthieen meistbietend versteigert, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Lichtenfels, den 2. Juni 1826.

Königliches Rentamt.

Zeilmann.

Der Handelsjude Saloman Fleischmann zu Heiligenstadt hat freiwillig den gerichtlichen Antrag gestellt, seine Gläubiger zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen öffentlich vorzuladen, um seinen Schuldenstand auszumitteln, hiernach das weitere gerichtliche Verfahren zu bemessen, und wo möglich ein gütliches Schulden-Arrangement zu bewerkstelligen. Zu dem Ende werden die sämmtlichen Saloman Fleischmannischen Gläubiger auf

Mittwoch den 5. k. Ms. Juli Vormittags

hieher vorgeladen, um ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und nachzuweisen. Die ausbleibenden unbekannten Gläubiger haben zu gewärtigen, daß sie von der zur Schuldenzahlung dermal vorhandenen Massa ausgeschlossen werden; die bekannten und speziell geladenen Gläubiger, daß ihr Nichterscheinen für eine stillschweigende Annahme der von Seite des Schuldners zu erwartenden Schuldentilgungs-Vorschläge, oder für den stillschweigenden Beitritt des Beschlusses der Mehrheit der Gläubiger werden angesehen werden. Burggrub, den 2. Juni 1826.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht. I.

Gleitsmann.

Das zu wiederholtenmalen öffentlich feilgebotene Wirthshaus des Johann Mayer zu Hain, ist endlich mit einem Gebot von 315 fl. belegt worden. Es wird daher ein nochmaliger Termin auf

Donnerstag den 13. Juli, Vormittags

angesetzt, wozu Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Schmeilsdorf, am 3. Juni 1826.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht Hain.

Das Grundvermögen des Flößers Joseph Fries dahier, wird im Wege der Hülfsvollstreckung zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und Strichtermin auf

Mittwoch den 5. Juli d. J.,

angesetzt. Dasselbe besteht aus: 1) einer Frohnsölde mit einem 2 Stockwerke hohen Hauße nebst Stadel, Garten, dann zugehörigen Feldern, Wiesen und Hopfen-

acker, Schätzungspreis 1826 fl. 40 kr., 2) einem ledigen Grundstücke, der Erlichswiesenacker, Tax 500 fl., und 3) einem dergleichen, das Lübelische Gartenstück genannt, für 80 fl. gerichtlich eingeschätzt. Die auf diesen, zum hiesigen Rittergute grundbaren Realitäten ruhenden Rechte und Lasten werden den Kaufsliebhabern im Bietungstermine bekannt gemacht. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige haben daher an dem bestimmten Tage sich dahier einzufinden und den Zuschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Unterlangenstadt, am 27. May 1826.

Freiherrl. von Redwitzisches Patrimonialgericht.
Schlesing.

Um das weitere Verfahren in dem Schuldenwesen des Andreas Spörl in Kleinheret zu bestimmen, werden dessen sämmtliche Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen und Abgabe ihrer Erklärung auf

Montag den 26. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß die bekannten Gläubiger der Stimmenmehrheit als beigetreten angesehen, die unbekannten aber nicht weiter werden berücksichtiget werden. Markt Rentweinsdorf, am 24. Mai 1826.

Freiherrlich von Rotenhanisches Patrimonialgericht
Staffelbach.
Jacobi.

Die Bauerswittwe Agnas Wich in Wötzelsdorf, hat wegen Ueberschuldung ihr Vermögen ihren Gläubigern abgetreten und auf Eröffnung des Concursverfahrens angetragen. Es werden daher sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der gedachten Wichin und ihres verstorbenen Ehemannes Johann Wich vorgeladen, auf

Montag den 19. Junius 1826,

zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderung und zum Sühne-Versuch, auf den

Donnerstag den 20. Julius 1826,

zum Vorbringen ihrer Einreden, und auf den

Montag den 21. August 1826.

zur Schlußverhandlung zu erscheinen. Der am ersten Edictstag nicht Erscheinende hat den Ausschluß mit seiner Forderung, der am zweiten und dritten Edictstag Ausbleibende, den Ausschluß mit der treffenden Handlung zu gewärtigen. Fischbach, den 12. Mai 1826.

Freiherrlich v. Reizensteinisches Patrimonialgericht.
Kraussold.

Zur Vollstreckung der Rechtshülfe werden die dem Bauer Johann Brand von hier gehörigen Realitäten, als a) ein Guth, aus Haus, Scheune, Backofen, Hofraith, Garten, 9½ Tagwerk Felder und 2 Tagwerk Wiesen bestehend, b) 1 Tagwerk Feld in der hintern Reuth, c) 2 Tagwerk dergleichen am großen Schloth, d) 1 Tagwerk dergleichen am Hanf- oder Kraut-Teich, e) 1 Tagwerk dergleichen am Hanfteich aus den vererbten Schloßgütern, sämmtlich zum Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinischen Domainen-Amte dahier lehnbar, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Strichtermin ist auf

Dienstag den 20. Juni Vormittags,

im hiesigen Gerichtslocale anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag an den Meistbietenden nach Maasgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Plankenfels, am 19. May 1826.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches
Patrimonialgericht I.
Donauer.

Die zu der Johann Raabischen Concursmasse in Burglösau gehörigen Realitäten, und zwar: 1) ein Gut, der andere Theil des 4ten Hofes genannt zu Burglösau, Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Lehen, bestehend aus einem Wohnhaus, Stadel, Backofen, Hofraith, Gartenwieslein zu ⅛ Tagwerk 2⅝ Ruthen, alles an einanderhängend, 28¼ Tagwerk 156 Ruthen Felder, ½ Tagwerk 10 Ruthen Wiese, 2½ Tagwerk 16 Ruthen Holz, und dem Gemeinderecht, 2) 2 Tagwerk 40 Ruthen 8 Schuh Eggeten, Reißholz und Acker, die Schmiedseggeten genannt, dergleichen Lehen, sollen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ist hiezu Tagsfahrt auf

Mittwoch den 21. Juni Vormittags 9 Uhr,

im Orte Burglösau angesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich an dem bezeichneten Termine einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag gesetzlicher Vorschrift gemäß zu erwarten. Die

dem Ausstriche ausgestellten Objecte werden auf Verlangen der Strichslustigen denselben durch die Raablschen Sequester Johann Vogt und Johann Hauptmann zu Burglesau eingewiesen und der erhobene Taxwerth und die darauf ruhenden Lasten und Abgaben genau bekannt gemacht werden. Plankenfels, am 19. May 1826.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Burglesau.
Donauer.

Nicht Amtliche Artikel.

Im Hauße S. N. 242 im Rennweg ist eine Wohnung, eine Treppe hoch, die Aussicht auf die Strasse, bestehend in zwei Zimmern, Stubenkammer, Küche, Hauskammer, versperrtem Hausplatz, einer Bodenkammer, Holzlege und Keller, auf Martini dieses Jahrs zu vermiethen, kann auch auf Verlangen schon zu Jacobi bezogen werden. Näheres beim Eigenthümer.

Endesunterzeichneter verkauft seine dahier gelegenen Besitzungen, bestehend in einem massiv erbauten zweistöckigen Wohnhauße, nebst eingerichteter Färberei, Mang, Presse, Kessel und Küper, einem Gemüß- und Gras-Garten, sämmtlich am Wasser gelegen, und zwei Gemeinde-Antheile. Hiezu wird der erste Juli festgesetzt. Stadtsteinach, den 6. Juni 1826.
H. Schwab.

Der Ziehungstermin zur Verloosung des Ritterguts Zwernberg ist unerstrecklich auf den 1. Juli dieses Jahres festgesetzt. Loose hiervon à 48 kr. sind fortwährend zu haben bei
Simon Blumenfeld.

Neue Roßhaare sind billig zu haben bei
J. Samelson.

150 bis 200 fl. sind stündlich zu verleihen. Das Weitere im Zeitungs-Comtoir.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 6. Juni. Der Bürger und Seifensiedermeister Adam Friedrich Gebhardt dahier, mit Jungfrau Anna Johanna Barbara Schamel von hier.

Geborne.

Den 26. Mai. Der Sohn des Kaufmann Jacob Würzburger.

Den 30. Mai. Ein ausserehelisches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 2. Juni. Die Tochter des Bürgers und Müllermeisters Popp dahier.

— — Der Sohn des Lohnkutschers Hammer.

Den 3. Juni. Der Sohn des Flößaufsehers Sammet dahier.

Den 6. Juni. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 7. Juni. Die Tochter des Metzgermeisters Dennerlein, im neuen Weg.

— — Die Tochter des Taglöhners Stein in Sct. Georgen.

Gestorbene.

Den 31. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 10 Monate und 29 Tage.

Den 3. Juni. Der Bürger und Sattlermeister Johann Wolfgang Hofmann dahier, alt 47 Jahre, 3 Monate und 19 Tage.

— — Die Dienstmagd Johanna Scherzer dahier, alt 45 Jahre.

— — Die Ehefrau des Taglöhners Schöpf auf der Dürschnitz, alt 85 Jahre und 3 Monate.

— — Die Ehefrau des Taglöhners Stein, in Sct. Georgen, alt 60 Jahre.

— — Der Sohn des Bauersmann Bezold in Kottenbach, alt 22 Jahre.

Den 14. Juni. Die Dienstmagd Barbara Zickler, dahier, alt 32 Jahre.

Den 7. Juli. Der Bürger und Melbermeister Sauertaig, dahier, alt 46 Jahre, 11 Monate und 15 Tage.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt
für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag | Nro. 70. | Bayreuth, am 13. Juni 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 6. Juni 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Ministerium des Innern hat in Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts vom 2ten d. M. jenen Beschluß bestättiget, durch welchen die Königl. Regierung des Regenkreises unterm 9ten v. M. die Beschlagnahme der Druckschrift:

„ganz neu aufgelegtes Traumbüchlein, daraus ein jeder Lotto spielende Liebhaber seine Träume untersuchen und darauf in der Lotterie sich glücklich machen kann. Durch erprobte Erfahrung verbessert und aufs neue in Druck gebracht. Frankfurt und Leipzig 1826.“

verfügt.

Sämmtlichen Königl. Polizeibehörden wird diese allerhöchste Verfügung zum genauen Vollzug und Nachachtung bekannt gemacht.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises.

Die Beschlagnahme einer Druckschrift betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 6. Juni 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 2ten d. M. ist die von der Königl. Regierung des Rheinkreises unterm 4ten v. M. verfügte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel:

„Klage über die Päbste und römische Kurie, viele päbstliche Priester, Aberglauben und Mißbräuche. Alles aus göttlichem Triebe geschrieben von A. Christina Gorius, geborne Bern. Germanien 1821.“

bestättigt worden.

Die sämmtlichen Königl. Polizeibehörden des Obermainkreises werden daher zum Vollzuge dieses allerhöchsten Beschlusses angewiesen.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Königl. Polizeibehörden des Obermainkreises.

Die Beschlagnahme von Druckschriften betr.

Friedmann.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die öffentlichen Badeplätze im Mainflusse sind für dieses Jahr wiederholt oberhalb des Flöß-Angers und unterhalb der Herzogenmühle abgesteckt und bezeichnet worden.

Alle diejenigen, welche sich im Mainflusse baden wollen, werden ihrer eigenen Sicherheit wegen angewiesen, sich nur der bestimmten Badeplätze zu bedienen; hierbei aber darauf aufmerksam gemacht, daß das Baden in Weihern oder an Orten, welche zu nahe an öffentlichen Strassen und Wegen liegen, als der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit zuwider, durchaus nicht geduldet werden kann.

Uebrigens haben sich die Badelustigen nur der bereits bestehenden Wege zu bedienen, keineswegs aber, wie es häufig geschieht, zum Nachtheil der Wiesenbesitzer neue Wege zum Badeplatz zu bahnen.

Allenfalls vorkommende Contraventionen sollen nachdrücklichst beahndet werden.

Bayreuth, am 5. Juni 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Schoberth.

Bayreuth, den 8. Juni 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth.

Bekanntmachung.

Der Mobiliar-Nachlaß des dahier verstorbenen Perüquers Dükhausen wird auf den

19. Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr,

und den folgenden Tagen öffentlich an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung veräußert.

Indem man hiezu Kauflustige einladet, sich im Sterbehauße bei dem Metzgermeister Hopfmüller dahier einzufinden, bemerkt man, daß der Nachlaß meist aus einigen Betten und Hausgeräthen besteht.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Vom
Königlichen Landgericht Bayreuth.

Zur Befriedigung eines Gläubigers soll der dem Schuhmacher Andreas Bär zu Pittersdorf gehörige viertels Hof daselbst, bestehend aus einem Wohnhauße mit Keller, Scheune, Schaafstall, Backofen, Brunnen, Hofraith, ⅛ Tagwerk Schor-, Gemüs- und Baumgarten, 8½ Tagwerk Feld und 4⅛ Tagwerk Wiesen, dann 2½ Jauchert Gemeindetheil, ½ Tagwerk Feld im Steinig und ⅛ Tagwerk Feld und Wiese, das Spitzäckerlein, welche drei letzte Grundstücke walzend sind, öffentlich verkauft werden. Bietungs-Tagesfahrt ist am Sitze des Königlichen Landgerichts auf den

19. Juni c., Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beisatze geladen werden, daß ihnen die Einsicht der Grundacten und des Schätzungs-Protocolls in der Registratur gestattet ist. Bayreuth, den 20. April 1826.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Am Freitag, den 18. Juni d. J. werden in der Forstrevier Heinersreuth, und zwar: 1) auf dem Forstort

Eggeten

27 Klafter weiches Scheit- und Prügelholz,
6½ Schock dergleichen Büschel;

2) auf dem Forstort

Frauenkreuz

159 Klafter weiches Scheit- und Prügelholz,
29 Schock dergleichen Büschel,
65 Klafter Stöckholz;

3) auf dem Forstort

Ungarische Halbe

21½ Klafter birkenes Prügelholz,
10½ Schock dergleichen Wellen;

4) auf dem Forstort

Kühloch

3 Klafter weiches Scheitholz,
5 „ „ Stöckholz,

öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber hierdurch

eingeladen werden, sich Vormittags 9 Uhr auf dem Forstort Frauenkreuz einzufinden.

Bayreuth, am 8. Juni 1826.

Königliches Forstamt.

v. Bothmer.

Scheidemandel, Aktuar.

Gegen den Bauersmann Michael Heim in Mittelehrenbach ist der Konkurs rechtskräftig erkannt worden. Es werden alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner Forderungen zu machen haben, hiedurch aufgefordert, in den gesetzlichen drei Ediktstagen, wovon 1) der erste zur Liquidation der Ansprüche und zur Erzielung einer gütlichen Einigung auf den

6. Juli,

2) der zweite, zur Anbringung, der Einreden auf den

5. August,

und 3) der dritte zum Schlußverfahren auf den

1. September d. J.

jedesmal Vormittags 8 Uhr anberaumt worden, entweder persönlich oder durch gehörige Bevollmächtigte vor dem hiesigen K. Landgerichte zu erscheinen und alles, was zur Liquidmachung der Forderung erforderlich ist, im ersten Termin vorzulegen, bei Vermeidung der Präclusion, in dem zweiten und dritten Termine aber, ist der Nachtheil des Ausschlusses mit der geeigneten Handlung, im Fall des Ausbleibens, zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Gräfenberg, den 17. May 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

vac. dir.

Seidl, I. Assessor.

Auf Andringen der Gläubiger wird das Anwesen des Melbers Georg Schön zu Waldsassen, bestehend in einem zweistöckigen Wohnhaus und 1⅞ Tagwerk Feldgrund, zusammen auf 675 fl. gewürdiget, zum öffentlichen Verkaufe hiemit ausgeboten, deßhalb Steigerungstermin auf

Freitag den 14. Juli 1826

anberaumt, und an allenfallsige Kaufsliebhaber die Einladung erlassen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, über Besitz- und Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen, wogegen selbe den Zuschlag für das Meistgeboth vorbehaltlich der Genehmigung der Creditoren zu gewärtigen haben. Waldsassen, am 25. Mai 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Waldsassen.

L. M. Troppmann.

Sämmtliche Grundbesitzungen des Conrad Steinbrecher von Wöhlm, werden nach einer mit ihm und der Creditorschaft getroffenen Uebereinkunft nunmehr dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Diese bestehen in einem Gute, Haus, Scheune und Stallungen, 1/16 Tagwerk Garten, 15½ Tagwerk Feld, 5¼ Tagwerk Holz, dann in 5½ Tagwerk Feld, in walzenden Stücken, 4 Tagwerk Holz, 1 Tagwerk Wiesen. Kaufsliebhaber können sich die einzelnen Objecte von dem Gemeinde-Vorsteher zu Wöhlm vorzeigen lassen. Als Bietungstermin wird

Mittwoch der 28. Juni 1826

bestimmt. Kaufsliebhaber haben sich am besagten Tage Vormittags 9 Uhr in Wöhlm einzufinden, und die Belastung der einzelnen Grundstücke sich eröffnen zu lassen, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Pottenstein, den 26. Mai 1826.

Königliches Landgericht.

Heinrich, Landrichter.

Das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Bäckermeisters Franz Theiler von Pottenstein wird am

Samstag den 1. Juli 1826,

früher Gerichtszeit wiederholt öffentlich verkauft. Kauflustige, wovon die Auswärtigen sich mit gerichtlichen Vermögenszeugnissen versehen müssen, haben sich in der Landgerichts-Kanzlei zu melden, und ihre Angebote zu legen. Die Genehmigung der Gläubiger wird sich vorbehalten. Pottenstein, den 27. Mai 1826.

Königliches Landgericht.

Heinrich, Landrichter.

Das

Königliche Landgericht Pottenstein

hat im Schuldenwesen der Johann Zeilmannischen Eheleute zu Pottenstein durch Entschließung vom 8. Mai

a. deren Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung

Mittwoch der 5. Juli 1826,

2) zur Abgabe der Einreden wider die angemeldete Forderung,

Montag der 7. August 1826,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen,

Montag der 4. September 1826,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gauttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Pottenstein, am 24. May 1826.

Heinrich, Landrichter.

Das sämmtliche, zur Concursmasse des Gastwirths Andreas Förster zu Waischenfeld gehörige Grundvermögen, bestehend in: 1) einem zweistöckigen Wohnhauße, worauf die Gastgerechtigkeit haftet, B. Nr. 570, 2) dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, B. Nr. 571, 3) einer Haushofstatt, mit ½ Tagwerk Garten, B. Nr. 572, 4) ½ Tagwerk vom Scheubelsgarten, B. Nr. 574, 5) 1½ Tagwerk Feld im Oeleritz, B. Nr. 575, 6) 1 Tagwerk Feld allda, B. Nr. 576, 7) 1 Tagwerk Feld allda, B. Nr. 578, 8) 14 Beet Feld allda, B. Nr. 579, 9) ½ Tagwerk Wiese im Weiher, B. Nr. 577, 10) 2 Tagwerk Feld im Greiner, B. Nr. 581, 11) 2 Tagwerk Feld allda, B. Nr. 582, 12) 2½ Tagwerk Feld allda, B. Nr. 583, 13) 1½ Tagwerk Feld in der Hall, B. Nr. 584, 14) 3 Tagwerk Feld in der Horlach, B. Nr. 585, 15) 2 Tagwerk Feld allda, B. Nr. 586, 16) 11 Tagwerk Feld allda, B. N. 587, 17) 6½ Tagwerk Wiese, die Hofwiese, B. Nr. 588, 18) einem gemauerten Kellerhaus in der obern Gaß, B. Nr. 589, 19) einer gemauerten Scheune, die Hundsscheune, B. Nr. 590 20) ¼ Tagwerk Wiese, die Lohwiese, B. Nr. 594, 21) ½ Tagwerk Garten, der Scheubelsgarten, B. N. 557, 22) ¼ Tagwerk Feld im Greiner, das Kastenmessersfeld, B. Nr. 539, 23) ¼ Tagwerk Küchengarten bei der Badstube, B. Nr. 552, 24) ½ Tagwerk Feld an der Landsgemeinde, B. Nr. 210, 25) einem Theil des Schloßrangens, wird hiemit zum drittenmal dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichtermin auf

Mittwoch den 28. Juni a. c.

in loco Waischenfeld angesetzt, auf welchen Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß um die in diesem Termine gelegten Meistgebote der unbedingte Hinschlag erfolgt, wenn anders das jus dolendi nicht ausgeübt wird. Hollfeld, am 18. May 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

D. l. a.

Agatz, Assessor.

Auf Andringen der Creditoren der Wittib Catharina Völkel zu Lochau wird das im Bayreuther Intelligenzblatte v. J. 1825, Nr. 50, 52 und 53 denominirte Immobiliar-Vermögen wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Kaufslustige eingeladen, ihre Kaufsanbote

Dienstag den 27. Juni

bei der in Lochau anwesenden Commission zu Protocoll zu geben. Hollfeld, am 23. Mai 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. n.

Berr, Assessor.

Zur Beitreibung des Hoischen Gantkaufschillings werden nachstehende Realitäten der Relicten des Johann Walling zu Breitenlösau, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: 1) 2 Felder, die Haid genannt; 2) ein Feld, der Hollfelder Weg; 3) ein Feld, der Hubenberger Weg; 4) ein Feld, der Kulm; 5) ein Feld, die Eken; 6) ein Feld, die schwarze Leithen; 7) 1½ Tagwerk Wiese, im Truppach; 8) der fünfte Theil vom Brand. Termin hiezu ist auf

Mittwoch den 5. Juli von Vormittags 9 — 12 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, und werden Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen. Der Hinschlag erfolgt nach Vorschrift

der Executions-Ordnung für die fränkischen Fürstenthümer. Hollfeld, den 2. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Zur Befriedigung eines Realgläubigers wird der halbe Hof des Bauers und Webers Thomas Fraas in Fleisniz, bestehend in Haus, Stadel, beiläufig 22½ Tagwerk Garten, Wiesen, Felder, Holz und Hutwaid, von Hirschbergisches Lehen, geschätzt auf 1831 fl. rhl., gerichtlich verkauft. Bietungstermin ist auf

Montag den 10. Juli, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber zu Fleisniz einzufinden haben. Die auf dem halben Hof haftenden Abgaben und Lasten können vorher zu jeder Zeit in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts eingesehen werden. Berneck, am 27. May 1826.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf Andringen eines Gläubigers werden nachbeschriebene Realitäten des Johann Wunder in Wallenfels, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und hiezu im Orte Wallenfels auf den

6. Juli d. J. um 9 Uhr Morgens

Termin angesetzt. Kaufsliebhaber werden hiezu vorgeladen, und der Hinschlag geschieht nach Maßgabe der Executions-Ordnung.

Beschreibung der Realitäten.

1 Feld mit Wiese, beim Angerwöhrd, ¼ Tagwerk Wiese, beide handlohnfrei, 2½ Morgen Seichenfeld mit Gebüsch, handlohnbar. Kronach, den 5. Mai 1826.

Königliches Landgericht.
Desch.

Auf den Antrag des Bauern Nicol Ranck von Heinersberg, wird das dem Metzgermeister Wilhelm Rosenberger zu Lichtenberg zugehörig neuerbaute Wohnhaus Nr. 58, welches auf 800 fl. rheinl. eingeschätzt worden ist, und zweistöckig von Mauerwerk erbaut, und mit Schiefer gedeckt ist, dann zwei Stuben, drei Kammern, zwei Hausplätze, eine Küche, Keller und zwei gespinndte Böden enthält, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und ein Bietungs-Termin auf den

26. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr

angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 12. Mai 1826.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Bei dem Königl. Rentamte Lichtenfels wird Montags den 19ten d. Ms., Vormittags 10 Uhr eine bedeutende Quantität Haber aus dem Aernte-Jahr 1825, von guter Qualität, unter Vorbehalt hoher Regierungs-Genehmigung, in einzelnen Partheien meistbietend versteigert, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Lichtenfels, den 2. Juni 1826.

Königliches Rentamt.
Zeilmann.

Wunsiedel, den 6. Juni 1826.

Der Rest der noch disponiblen Getraidfrüchte auf dem hiesigen Getraidmagazin, bestehend in

175 Scheffel Korn und
256 „ Haber,

soll höchstem Befehl zu Folge am

Montag den 26sten d. M. Vormittags

unter Vorbehalt höchster Genehmigung meistbiethend versteigert werden. Kaufsliebhaber ladet man dazu ein.

Königliches Rentamt.

Künftigen Freitag den 23. Juni 1826 werden bei unterzeichnetem Amte folgende Getreid-Vorräthe, als:

20 Scheffel Korn, 1823ger Frucht,
300 „ „ 1824ger Frucht,
350 „ Haber, 1825ger Frucht,

vorbehaltlich der höchsten Genehmigung öffentlich versteigert. Kaufsliebhaber haben sich am besagten Tage früh 10 Uhr in dem hiesigen Rentamtslocale einzufinden, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben. Tirschenreuth, den 7. Juni 1826.

Königliches Rentamt allda.
Weinreich.

Am 19. Juni l. J. Vormittags 10 Uhr, wird dahier eine Quantität Getraidt aus dem letzten Erndtejahre, von ohngefähr

90 Scheffel Waizen und
200 , Korn,

guter Qualität, im Licitationswege öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 2. Juni 1826.

Königliches Rentamt.
A. Stapf.

Das Grundvermögen des Flößers Joseph Fries dahier, wird im Wege der Hülfsvollstreckung zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und Strichtermin auf

Mittwoch den 5. Juli d. J.,

angesetzt. Dasselbe besteht aus: 1) einer Frohnsölde mit einem 2 Stockwerke hohen Hauße nebst Stadel, Garten, dann zugehörigen Feldern, Wiesen und Hopfenacker, Schätzungspreis 1826 fl. 40 kr., 2) einem ledigen Grundstücke, der Erlichswiesenacker, Tax 500 fl., und 3) einem dergleichen, das Lübelische Gartenstück genannt, für 80 fl. gerichtlich eingeschätzt. Die auf diesen, zum hiesigen Rittergute grundbaren Realitäten ruhenden Rechte und Lasten werden den Kaufsliebhabern im Bietungstermine bekannt gemacht. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige haben daher an dem bestimmten Tage sich dahier einzufinden und den Zuschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Unterlangenstadt, am 27. May 1826.

Freiherrl. von Redwitzisches Patrimonialgericht.
Schleßing.

Auf den Antrag der Gläubiger des Johann Philipp Streuz wird der zu dessen Nachlaß gehörige Viertelshof Nro. 9 zu Langenbach, zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Es gehören zu demselben: ein Wohnhaus mit einem Stall, eine Schupfe, 17⅞ Tagwerk Felder, 4⅞ Tagwerk Wiesen, und ⅛ Tagwerk Grasgarten. Der Werth des Viertelshof ist durch gerichtliche Schätzung auf 1665 fl. 55 kr. festgestellt worden. Es wird Bietungstermin auf den

18ten f. M. Juli Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und es werden Kaufslustige geladen, sich in diesem Termin in dem Streuzischen Haus zu Langenbach einzufinden. Oberkotzau, den 5. Juni 1826.

Freiherrlich von Kotzauisches Patrimonialgericht
Oberkotzau älterer Linie.
Otto.

Um das weitere Verfahren in dem Schuldenwesen des Andreas Spörl in Kleinheret zu bestimmen, werden dessen sämmtliche Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen und Abgabe ihrer Erklärung auf

Montag den 26. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß die bekannten Gläubiger der Stimmenmehrheit als beigetreten angesehen, die unbekannten aber nicht weiter werden berücksichtiget werden. Markt Rentweinsdorf, am 24. Mai 1826.

Freiherrlich von Rotenhanisches Patrimonialgericht
Staffelbach.
Jacobi.

Gegen Johann Raab zu Burglösau ist die Eröffnung des Concurs-Prozesses rechtskräftig erkannt worden, und es werden daher folgende Edictstäge angesetzt: 1) der

22. Juni l. Js.,

zur Liquidation der Forderungen und zur Vorlegung der Beweismittel, 2) der

21. Juli,

zur Vorbringung der Einreden gegen die Richtigkeit und gegen die angesprochenen Vorzugsrechte der Forderungen, 3) der

21. August,

zum Schlußverfahren. Sämmtliche Johann Raabische Gläubiger werden hiemit aufgefordert, in den benannten Tagen jedesmal Vormittags 9 Uhr vor unterzeichnetem Gerichte dahier entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Rechte wahrzunehmen, mit dem Bemerken, daß das Aussenbleiben am ersten Edictstage den Ausschluß der Forderungen von der vorhandenen Masse, das Nichterscheinen am zweiten und dritten Edictstage aber den Verlust der treffenden Handlungen zur Folge hat. Bei dem Versuche eines Nachlaß- oder Fristen-Vertrags am ersten Termine werden die nichterscheinenden bekannten Gläubiger der Majorität der Anwesenden beigezählt. Hiernächst

ergehet an alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners irgend etwas in Handen haben, die Anweisung, solches bei Vermeidung nochmaliger Zalung an Niemanden verabfolgen zu lassen, sondern an das unterfertigte Gericht abzuliefern. Plankenfels, am 19. Mai 1826.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Burglösau.

Donauer.

Victualien-Preise in der Königl. Bayerischen Kreis-Hauptstadt Bayreuth.

Nach Königl. Bayerischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 9. Juni 1826 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 8 Loth 3 Quint. Für 2 kr. 17 Loth 2 Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 14 Loth 1 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 28 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 25 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 2 Pfund 9 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 4 Pfund 19 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 6 Pfund 28 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 9 Pfund 6 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 10 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 20 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 31 Loth — Quint.

II.

Melber-Tax.

Mehl.

pro Metzen Waiz 1 fl. 26 kr.

$\frac{1}{32}$ Metz. von dem besten Waizenmehl 4 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weissem Waizenmehl 3 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 2 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weisem Gerstenmehl 1 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Gerstennachmehl — kr. 2 pf.

III.

Melber-Tax.

Köchel.

pro Metzen Gerste — fl. 54 kr.

$\frac{1}{32}$ Metzen der feinsten Gerste 11 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der feinen Gerste 8 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der Mittelgerste 5 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der groben Gerste 5 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der gerissenen Gerste 3 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Waizengries 6 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Gerstengries 2 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen gerissene Haber-Grüze 3 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen ungerissene Haber-Grüze 6 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hierse 6 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Haidel 5 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches 6 kr. 3 pf. Ein Pfund des geringeren — kr. — pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 4 kr. 3 pf. Ein Pfund des geringeren 3 kr. 1 pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 8 kr. 1 pf. Ein Ochsenfuß 6 kr. 1 pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 4 kr. 1 pf. Ein Pfund Fleck 2 kr. 1 pf.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund von bester Qualität 5 kr. — pf., ein Pfund von geringerer 3 kr. — pf. Ein Kalbskopf 9 kr. — pf. Ein gebrühter Kalbskopf 19 kr. — pf. Ein Gekrös 5 kr. — pf. Ein paar Priese 4 kr. — pf. Vier gebrühte Kälberfüße 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Gelüng 5 kr. — pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 7 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 12 kr. — pf. Eine Siedwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 13 kr. — pf. Ein Pfund Preßsack 8 kr. 2 pf.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 3 kr. 2 pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Sommerbier 3 kr. 3 pf. Die

Maas braunes Winterbier — kr. — pf. Die Maas weißes Waizenbier 4 kr. — pf. Der Krug braunes Sommerbier, 1⅛ Maas enthaltend, 5 kr. 1 pf. Eine Bouteille ¾ Maas enthaltend, — kr. — pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt — kr. — pf. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt — kr. — pf. Ein Pfund gezogene Lichter — kr. — pf. Ein Pfund gegossene, mit baumwollenen Dochten — kr. — pf. Ein Pfund Seife — kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett — kr. — pf. (Besteht freie Concurrenz.)

VII.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 1 pf. Die Kufe Salz 7 fl. 56 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath Mai, nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 8 fl. 36 kr. der Metzen 1 fl. 26 kr. Der Scheffel Korn 7 fl. 1¾ kr. der Metzen 1 fl. 10¼ kr. Der Scheffel Gerste 6 fl. — kr. der Metzen 1 fl. — kr. Der Scheffel Haber 3 fl. 44¾ kr. der Metzen — fl. 37⅜ kr. Der Scheffel Erbsen — fl. — kr. der Metzen — fl. — kr. ¹⁄₁₆ Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen — fl. — kr. der Metzen — fl. — kr. ¹⁄₁₆ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu — fl. 45 kr. bis — fl. — kr. Ein Schock langes Stroh 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 4 fl. — kr. bis 4 fl. 30 kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 7 fl. — kr. bis 7 fl. 30 kr. Eine Klafter weiches Holz 6 fl. — kr. bis 6 fl. 15 kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 10 kr. Hechte, das Pfund zu 19 kr. Forellen, das Pfund zu — kr. Ruppen, das Pfund — fl. — kr. Aalfische, das Pfund zu — kr. Weisfische, das Pfund zu 9 kr. — pf. Grundeln, die Maas zu — kr. Krebse, das Schock zu 27 kr.

V. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. 38 kr. Enten, das Stück zu 27 kr. Hühner, alte, das Stück zu 19 kr. Hühner, junge, das Stück zu 8 kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. 42 kr. Tauben, alte, das Stück zu 5 kr. Tauben, junge, das Stück zu 4 kr. — pf. Hasen, das Stück zu — fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu — kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, das Stück zu — kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 18 kr. Butter, das Pfund zu 14 kr. Eier, 9 Stück zu 4 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 15 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 6 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Bayreuth, den 9. Juni 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Der erste rechtskundige Bürgermeister,
Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Mittwoch den 14. Juni Nachmittags 2 Uhr soll in dem Gasthof zum goldnen Adler dahier eine Sammlung von Oelgemählden von verschiedenen Meistern öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden, wozu Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 8. Juni 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	90½	90¼
ditto à 5% " " .	102	101⅛
Land-Anlehen à 5% . . .		102¼
Lott. Loose E—M à 4% 102	102¼	102
ditto E—M à 4% . . .		
ditto " " 2 mt. . . .		102
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	100	
ditto ditto à fl. 25.	99	
ditto ditto à fl. 100.	100	

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag **Nro. 71.** Bayreuth, am 16. Juni 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 10. Juni 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird den sämmtlichen Amts-Behörden des Kreises folgende, unter dem 4ten d. M. erlassene allerhöchste Verordnung über die Anwendung des Stempel-Gesetzes zur genauesten Nachachtung und Befolgung bekannt gemacht:

1) Den Armenpflegen ist durch die allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816 (das Armenwesen betr.) in allen ihren gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten eine vollkommene Stempelfreiheit bewilliget worden, die durch das neue Stempelgesetz nicht aufgehoben ist.

   Sie sind daher nicht schuldig, ihre Urkunden auf Stempel-Papier zu fertigen.

   Die magistratischen Behörden, die Kirchen, milden Stiftungen, die Versatzämter, und der Militair-Wittwen- und Waisen-Fond sind in ihren Privat-Angelegenheiten den Privaten gleichgestellt.

   Ihre bei einer Justiz- oder Königl. Administrativ-Behörde zu übergebenden Urkunden müssen daher gleich Anfangs auf das verordnungsmäßige Stempel-Papier geschrieben werden.

   Die Beilegung der Stempelbögen ist nur in den im Gesetze bestimmten Ausnahms-Fällen zulässig.

2) So lange die in der Stempel-Ordnung v. J. 1812, §. 3., lit. a. angeführten Gattungen von Urkunden blos bei einer öffentlichen Behörde deponirt sind, und nicht wirklich zu irgend einem Zwecke förmlich produzirt werden, sind sie von dem Stempel befreit.

3) Den Leichenkonten der Leich-Anstalten, der Seelnonnen, der Pfarreien, und anderer bei Leichen-Begängnissen beschäftigten Personen ist, wenn sie bei der gerichtlichen Verlassenschafts-Instanz, bei Testaments-Executionen oder bei einem adelichen Obsignanten, die hier in die Stelle der öffentlichen Behörden treten, produzirt werden, in dem Gesetze keine Stempel-Freiheit zugestanden, und es ist auch kein Grund vorhanden, von dieser gesetzlichen Bestimmung abzuweichen.

4) Wenn auf das vorher von kurzer Hand zugetheilte, auf Stempel-Papier zu fertigende Kosten-Verzeichniß die Zahlung nicht erfolgt, und deshalb ein richterlicher Auftrag ergehen muß: so unterliegt das Decret als eine Ausfertigung in Partheisachen der Tax- und Stempelgebühr.

5) Die Quittungen über die Gebühren der Schätzleute, welche von den Gerichten oder ihren Expeditions-Aemtern erhoben und hinausbezahlt werden, stempelfrei zu behandeln, ist kein Grund vorhanden.

6) Die Einheischung der Licitations-Ausstände in Verlassenschafts- oder andern Sachen ist als Offizialsache zu betrachten, und die diesfallsigen Zahlungs-Aufträge an die Restanten, so wie die Empfangscheine für die von ihnen geleisteten Zahlungen sollen stempelfrei ausgefertigt werden.

7) Die Bestimmung der Stempel-Ordnung v. J. 1812, §. 3., lit. c., und der Tax-Ordnung v. J. 1810, §. 15., gemäß welcher für den Fall, daß der Kaufpreis nicht angegeben wird, bei Berechnung der Taxe und des Stempels das Steuercapital entscheidet, findet auch auf andere Veräußerungen Anwendung.

Ist der Contracts-Gegenstand kein steuerbares Object; so sind die Taxen und Stempel-Gebühren nach einem billigen Werths-Anschlage des Gerichts oder (und insbesondere bei Sachen von Bedeutung) nach einer ex officio vorzunehmenden Schätzung zu erheben, indem es den Partheien anheimgestellt ist, diese Maßregeln durch die Angaben der Contracts-Gegenstands-Summen zu beseitigen.

Sind die Gegenstände des Contractes zum Theil oder ganz im Auslande befindlich, oder wird über eine bewegliche Sache auf Verlangen der Interessenten eine briefliche Urkunde errichtet; so entscheiden lediglich die Werths-Angaben der Kontrahenten.

8) Ist bei Tauschverträgen der Werth der Tauschobjecte weder durch die Angaben der Partheien, noch durch das Bestehen eines Steuer-Kapitals gegeben: so muß auch hier die Berechnung der Tax- und Stempelgebühren nach einem billigen Werthsanschlage des Gerichts oder nach einer ex officio vorzunehmenden Schätzung erfolgen.

9) Ob bei Kaufbriefen, oder bei sonstigen Erwerbs-Veräußerungs- oder Vertrags-Urkunden, welche schon vor dem 1. October v. J. d. i. vor dem Tage, mit welchem das Gesetz vom 11. September v. J. in Kraft getreten ist, außergerichtlich errichtet waren, und sodann vor oder nach dem 1. October bei der Obrigkeit zum Behufe der Protokollirung oder Verbriefung übergeben wurden, die Anwendung des ältern oder neuern Grabations-Stempels Statt finde: ist lediglich nach dem Zeitpunkte der Protokollirung und zwar in der Art zu entscheiden, daß, wenn die Protokollirung schon vor dem 1. October v. J. erfolgt ist, die Briefe selbst aber erst nach dem 1. October v. J. ausgefertigt werden, bei diesen der ältere Grabations-Stempel, im Falle aber die Protokollirung nach dem 1. October v. J. geschehen seyn sollte, der Grabations-Stempel nach dem Gesetze vom 11. September angewendet werden muß.

10) Kömmt es hingegen bei einem Rechtsgeschäfte nicht auf die obrigkeitliche Protokollirung, sondern blos auf die Insinuation bei Amt an: z. B. bei Hypotheken, und Kaufsurkunden siegelmäßiger Personen; so ist der Grabations-Stempel blos nach den zur Zeit der Insinuation bestandenen oder bestehenden Gesetzen anzuwenden.

11) Den ältern — früher der Stempelung nicht unterworfenen Urkunden, wenn sie bei einem Amte oder Gerichte vorgelegt werden, muß der nach dem neuen Gesetze vorgeschriebene Stempelbogen beigelegt werden; denn die Verbindlichkeit zu dieser Gebühr entsteht zur Zeit, wo die Urkunde bei der Behörde producirt wird.

Es sind daher die zur Zeit der Uebergabe bestehenden Gesetze anzuwenden.

12) Daß bei solchen außergerichtlichen Urkunden und Schriften, z. B. Privatkorrespondenzen, Frachtbriefen, Botenscheinen rc. rc. welche ursprünglich ihrer Natur nach zur Production vor Gericht oder einer Behörde gar nicht bestimmt waren, der betreffende Stempelbogen alsdann beigeheftet werden dürfe, wenn ihre Vorlage bei einer öffentlichen Behörde zufälliger Weise später nothwendig werden sollte, unterliegt keinem Zweifel.

13) Es ist den Vorschriften des neuen Stempelgesetzes zuwider, den Erkenntnissen die betreffenden Stempelbögen beizuheften.

Alle Anstände sind beseitigt, wenn die Bescheide, statt sie nach der Publikation in Abschriften mitzutheilen, als Originalien auf das geeignete Stempelpapier gefertigt werden, und der Originalbescheid sodann dem Kläger, und eine Abschrift davon auf Verlangen dem Beklagten zugestellt wird.

In Fällen, wo dieses, wie bei Konkursen der Gläubiger nicht thunlich ist, sind gleichwohl die Urtheile auf Stempelpapier zu schreiben und zu den Acten zu fertigen.

14) Bei gerichtlichen Schätzungen und Licitations-Protokollen ist kein Stempel erforderlich, wenn das Resultat der Schätzung oder Versteigerung einem mit dem normalmäßigen Stempel zu versehenden Inventar einverleibt wird; wenn aber kein Inventar besteht, so ist der Classen-Stempel anzuwenden.

15) Bei Monitorien in Partheisachen, wodurch die an andere Behörden gestellten Requisitionen in Erinnerung gebracht werden, Resolutionen und Gerichtsbeschlüssen, welche blos ad acta gefaßt, aber nicht hinausgeschrieben werden; Verfügungen und Verhandlungen in Disciplinarsachen der Advocaten und Winkelagenten, ferner bei gerichtlichen Aufträgen an die Schätzleute in Hypotheken- und Verlassenschafts-Sachen ist kein Stempelpapier anzuwenden.

16) Was die Anwendung des Stempelpapiers bei protokollarischen Verhandlungen betrifft: so muß der III. Abschnitt §. 7, lit. d, des Stempelmandates v. J. 1812 lediglich nach seinem wörtlichen Inhalte verstanden werden. Diesem nach unterliegen zwar alle Protokolls-Rezesse, welche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei Justiz-Stellen und Justiz-Aemtern verhandelt werden, als:
  a) die Gerichts-Verhörsprotokolle;
  b) die Oralrezesse an der Stelle der Prozeßschriften;
  c) die bei Producirung von Urkunden abzuhaltenden Protokolle;
  d) Zeugen-Vernehmungs-Protokolle;
  e) Bescheids-Eröffnungs-Protokolle

dem Stempel; alle Obsignations- und Reserations-Testaments-Aufnahms-Protokolle, Protokolle bei Instruirung der Gesuche und Verleihung von Gewerbs-Conzessionen und anderer ähnlichen Gesuche, Polizeiverhörs- und Strafprotokolle, Laudemialverhandlungs-Grundobereigenthums-Ablösungs- und Lehenallodifications-Protokolle ꝛc. ꝛc. sind durchaus stempelfrei zu behandeln.

17) Eben so sind auch alle Vormerkungen und Bescheinigungen der Ober-Vormundschafts-Concessionen und der Depositenämter über die an sie gemachten Kapitalszahlungen, dann die Schreiben, womit die Besoldungs-Abzugsgelder von den öffentlichen Kassen an die Aemter und Gerichtsbehörden übersendet werden, so wie die Geldvertheilungs-Protokolle, wenn schon in einer mit dem Gradations-Stempel ohnehin versehenen Urkunde der Empfang des Geldes ausgedrückt ist, und die Geldausfolglassungs-Protokolle in Verlassenschafts- und andern nicht streitigen Sachen stempelfrei zu behandeln.

18) Die Bestimmungen der §. §. 10 und 13, lit. b, des Regulativs vom 26. April 1824 für die Taxen und Stempelgebühren in Hypothekensachen, (Regierungsblatt S. 495 und 496) sind auch nach dem neuen Stempelgesetze sehr wohl mit einander vereinbarlich und müssen daher befolgt werden.

Der §. 10 verbietet zwar, daß bei Hypotheken-Zessionen kein Brief errichtet werden soll; allein er befiehlt die Aufnahme eines Protokolls, und zu diesem Protokolle muß nach §. 13., lit. b, der Classen-Stempel von 15 kr. angewendet werden, da bei der Vormerkung selbst die Adhibirung des Stempels nicht möglich ist.

19) Wenn in Folge einer Cession der Cessionspreis an den Cedenten gerichtlich hinausbezahlt wird; so ist bei dem Hinausbezahlungs-Protokolle kein Stempel anzuwenden.

20) Schriftliche Erklärungen der Sachverständigen über die Schätzungen der Realitäten:
  a) zum Behufe des Hypotheken-Buches,
  b) in Verlassenschafts-Sachen,

die sogenannten bloßen Commissions-Vormerkungen in Partheisachen, wenn nemlich eine angesetzte Commission vereitelt und kein Protokoll aufgenommen wird, die Verpflichtungs-Protokolle der Schätzleute, wenn sie nicht in Streitsachen vorkommen, die Vernehmung der Sachverständigen ausser dem Prozesse, z. B. das dem Gerichtsarzte ex officio abgeforderte Gutachten sind allerdings stempelfrei.

21) Zu den Requisitionsschreiben in Partheisachen ist nicht der Stempel von 30 — sondern nur von 3 kr. anzuwenden.

22) Den bei dem mündlichen Verhöre vorkommenden Ausfertigungen und den Auspfändungs-Protokollen in oder ausser dem mündlichen Verhöre eine Stempel-Freiheit zuzugestehen, besteht durchaus kein Grund.

23) Da die Stempel-Contraventionssachen nach dem Gesetze wie andere Rechtsstreitigkeiten verhandelt und beschieden werden; so kann ihnen auch keine Stempelfreiheit zugestanden werden.

24) Die §. §. 21, 23, 24, 25, 26 und 27 des Stempelmandates vom Jahre 1812 sind durch das neuere Stempelgesetz vom 11. September v. J. keineswegs aufgehoben, indem dieses blos Abänderungen in einzelnen Bestimmungen enthält.

25) Werden ungestempelte Privat-Lotto-Loose ausgegeben, deren entsprechender Stempelbetrag sich nicht gerade unter die im Abschnitte X. erwähnten Abstufungen von 3 — 30 kr. subsumiren läßt: so ist es den allgemeinen bestehenden Grundsätzen angemessen, daß die mildere Strafe, sohin diejenige eintrete, welche auf den unterlassenen Gebrauch des nächst niedern Stempels gesetzt ist.

26) Bei denjenigen Stellen und Behörden, bei welchen eigene Expeditoren bestehen, haften für die richtige Anwendung des Stempelpapiers zunächst diese; da jedoch nach §. 31 des Stempelmandats v. J. 1812 auch die Vorstände über die genaue Befolgung der Stempelgesetze bei eigener Verantwortlichkeit zu wachen haben: so hängt es von den besondern Umständen der einzelnen Fälle ab, in wieferne diese Verantwortlichkeit wirklich geltend gemacht werden kann.

Bei Aemtern, denen zum Behufe des Expeditions-Geschäftes keine vom Staate angestellten Individuen beigegeben sind, und bei welchen dieses Geschäft Kanzlei-Individuen besorgen, die eigentlich blos dem Amts-Vorstande verpflichtet sind, lastet die Haftung lediglich auf diesem.

27) Da das Stempelgesetz vom 11. September 1825 hinsichtlich der Competenz bei Contraventionen der Ausländer nichts enthält, so treten hier die allgemeinen Bestimmungen der Prozeßgesetze ein.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
v. Bomhard, Director.

An sämmtliche Unter-Behörden des Ober-Main-Kreises.
Die Anwendung des Stempel-Gesetzes betr.

Fürlinger.

Gegen den Bauersmann Michael Heim in Mittelehrenbach ist der Konkurs rechtskräftig erkannt worden. Es werden alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner Forderungen zu machen haben, hiedurch aufgefordert, in den gesetzlichen drei Ediktstagen, wovon

1) der erste zur Liquidation der Ansprüche und zur Erzielung einer gütlichen Einigung auf den

6. Juli,

2) der zweite, zur Anbringung, der Einreden auf den

5. August,

und 3) der dritte zum Schlußverfahren auf den

1. September d. J.

jedesmal Vormittags 8 Uhr anberaumt worden, entweder persönlich oder durch gehörige Bevollmächtigte vor dem hiesigen K. Landgerichte zu erscheinen und alles, was zur Liquidmachung der Forderung erforderlich ist, im ersten Termin vorzulegen, bei Vermeidung der Präclusion, in dem zweiten und dritten Termine aber, ist der Nachtheil des Ausschlusses mit der geeigneten Handlung, im Fall des Ausbleibens, zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Gräfenberg, den 17. May 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
vac. dir.
Seidl, I. Assessor.

Das sämmtliche, zur Concursmasse des Gastwirths Andreas Förster zu Waischenfeld gehörige Grundvermögen, bestehend in: 1) einem zweistöckigen Wohnhauße, worauf die Gastgerechtigkeit haftet, B. Nr. 570, 2) dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, B. Nr. 571, 3) einer Haushofstatt, mit ½

Tagwerk Garten, B. Nr. 572, 4) ⅛ Tagwerk vom Scheubelsgarten, B. Nr. 574, 5) 1½ Tagwerk Feld im Oekeritz, B. Nr. 575, 6) 1 Tagwerk Feld allda, B. Nr. 576, 7) 1 Tagwerk Feld allda, B. Nr. 578, 8) 14 Beet Feld allda, B. Nr. 579, 9) ½ Tagwerk Wiese im Weiher, B. Nr. 577, 10) 2 Tagwerk Feld im Greiner, B. Nr. 581, 11) 2 Tagwerk Feld allda, B. Nr. 582, 12) 2¼ Tagwerk Feld allda, B. Nr. 583, 13) 1½ Tagwerk Feld in der Hall, B. Nr. 584, 14) 3 Tagwerk Feld in der Horlach, B. Nr. 585, 15) 2 Tagwerk Feld allda, B. Nr. 586, 16) 11 Tagwerk Feld allda, B. N. 587, 17) 6¼ Tagwerk Wiese, die Hofwiese, B. Nr. 588, 18) einem gemauerten Kellerhaus in der obern Gaß, B. Nr. 589, 19) einer gemauerten Scheune, die Hundsscheune, B. Nr. 590, 20) ¼ Tagwerk Wiese, die Lohwiese, B. Nr. 594, 21) ⅛ Tagwerk Garten, der Scheubelsgarten, B. N. 557, 22) ½ Tagwerk Feld im Greiner, das Kastenmessers-Feld, B. Nr. 539, 23) ⅛ Tagwerk Küchengarten bei der Badstube, B. Nr. 552, 24) ⅛ Tagwerk Feld an der Landsgemeinde, B. Nr. 210, 25) einem Theil des Schloßrangens, wird hiemit zum drittenmal dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichtermin auf

Mittwoch den 28. Juni a. c.

in loco Waischenfeld angesetzt, auf welchen Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß um die in diesem Termine gelegten Meistgebote der unbedingte Hinschlag erfolgt, wenn anders das jus delendi nicht ausgeübt wird. Hollfeld, am 18. May 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

D. l. a.

Agatz, Assessor.

Auf Andringen der Creditoren der Wittib Catharina Völkel zu Lochau wird das im Bayreuther Intelligenzblatte v. J. 1825, Nr. 50, 52 und 53 denominirte Immobiliar-Vermögen wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Kaufslustige eingeladen, ihre Kaufsanbote

Dienstag den 27. Juni

bei der in Lochau anwesenden Commission zu Protocoll zu geben. Hollfeld, am 23. Mai 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. n.

Berr, Assessor.

Zur Beitreibung des Hoischen Gantkaufschillings werden nachstehende Realitäten der Relicten des Johann Walling zu Breitenlösau, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: 1) 2 Felder, die Haid genannt; 2) ein Feld, der Hollfelder Weg; 3) ein Feld, der Hubenberger Weg; 4) ein Feld, der Kulm; 5) ein Feld, die Eken; 6) ein Feld, die schwarze Leithen; 7) 1½ Tagwerk Wiese, im Truppach; 8) der fünfte Theil vom Brand. Termin hiezu ist auf

Mittwoch den 5. Juli von Vormittags 9 — 12 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, und werden Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen. Der Hinschlag erfolgt nach Vorschrift der Executions-Ordnung für die fränkischen Fürstenthümer. Hollfeld, den 2. Juni 1826.

Königliches Landgericht.

Kümmelmann.

Gegen den Flößer Johann Fillweber dahier ist die Gant rechtskräftig erkannt. Es werden daher die Edictstäge ausgeschrieben, wie folgt: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

den 28. Juni,

2) zur Abgabe der Einreden gegen dieselben, auf den

28. Juli,

3) zur Abgabe der übrigen Schlußverhandlungen, auf den

28. August d. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr. Sämmtliche Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß diejenigen, welche am ersten Edictstage nicht erscheinen, mit ihren Forderungen von gegenwärtiger Gantverhandlung, diejenigen aber, welche an den übrigen Edictstägen ausbleiben, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Zugleich werden alle jene, welche irgend etwas von dem Vermögen des gedachten Johann Fillweber in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kronach, den 23. May 1826.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Gutschneider.

Die zur Gantmasse des Johann Fillweber,

Flößer dahier, gehörigen Immobilien, als: 1) ein Haus mit Hofraith und einem Gärtchen, dann 2) ein Feld im Gaß, zu 3⅛tel Morgen, werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist Versteigerungstermin auf den

26. Juni d. Js., Vormittags 10 Uhr,

in der Landgerichtskanzlei festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Kronach, den 23. May 1826.

Königliches Landgericht.
D. l. a.
Gutschneider.

Auf Andringen eines Gläubigers werden im Wege der rechtlichen Hülfsvollstreckung nachstehende Grundstücke des Lorenz Barnickl in Lahm öffentlich verkauft, als nemlich: a) die Böhnleinswiese unterm Dorf, b) die Kugelbachswiese, c) 3 Schneidtäge auf der Kreuzmühle, d) ein Gemeindeholz in der hohen Leithen. Strichtermin wird auf den

1. Juli,

im Orte Lahm festgesetzt, wozu Kaufslustige um 9 Uhr Morgens vorgeladen werden. Der Hinschlag geschieht nach der Executions-Ordnung. Kronach, den 25. April 1826.

Königliches Landgericht.
Desch.

Gegen den Bauersmann Ulrich Wölfel zu Pinzberg, wurde von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte der Concurs erkannt, ohne daß von dem Schuldner in den gesetzlichen Terminen die Berufung angemeldet wurde. Es werden daher die folgenden Edictstage ausgeschrieben:

1) Montag den 3. Juli 1826,

zur Liquidation und Beibringung der Beweismittel,

2) Montag den 31. Juli 1826,

zur Vorbringung der Einreden,

3) Montag den 28. August 1826,

zur Schlußverhandlung. Wer am ersten Edictstag nicht erscheint, oder seine Beweismittel in Original vorzulegen unterläßt, wird mit seiner Forderung von gegenwärtiger Concursmasse ausgeschlossen, und die an den beiden übrigen Edictstägen nicht Erscheinenden werden mit den treffenden Handlungen präcludirt. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Schuldners in Handen haben, oder selbst schulden, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung geeigneter Strafe und des doppelten Ersatzes hier bei Gericht anzuzeigen. Forchheim, 31. May 1826.

Königliches Landgericht.
Badum.

Wolfgang Beck, geboren zu Marktschorgast am 7. September 1786, Sohn des verstorbenen Caspar Beck und seiner Ehefrau Margaretha, gebornen Ölla, war beim Königl. Bayer. 9ten Linien-Infanterie-Regiment Herzog Max als gemeiner Soldat und ist in der Liste der ehemaligen 2ten, jetzigen 6ten Füsilier-Compagnie, im Feldzuge gegen Russland unterm 12. December 1812 als vermißt abgeführt worden. Auf den Antrag und die gestellte Provocation seiner Geschwisterte wird derselbe nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalt hiedurch öffentlich vorgeladen, daß er sich binnen Neun Monathen und längstens in dem auf

Freitag den 29. December 1826

anberaumten Termin im hiesigen Landgerichtslocale persönlich oder schriftlich anmelden und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Außenbleibens aber gewärtigen soll, daß er werde für tod erklärt, und sein sämmtliches in 152 fl. ½ kr. rhl. bestehendes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als solche gesetzmäßig legitimiren können, werde zugeeignet werden. Berneck, den 7. April 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees, im Obermainkreise.
Sensburg.

Nach dem dahier aufgenommenen Ehevertrag zwischen dem Drechsler Johann Purucker und der Anna Margaretha Kaufmann von Weisenstadt, haben beide die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen, was nach Inhalt §. 422, Theil II., Titel I. des Preussischen Landrechts, hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Kirchenlamitz, am 10. Mai 1826.

Königliches Landgericht dahier.
Ertl.

Auf freiwilligen Antrag des Gastwirths Johann Paulus Schmidt zu Schönbrunn soll dessen sämmtliches Immobiliar-Vermögen, bestehend: a) aus einem Söldengute, Haus-Nr. 24 zu Schönbrunn, nebst Wohnhaus, Stadel, Stallung, circa 7 Tagwerk Feld und 3½ Tagwerk Wiesen, sammt Bäckerei-, Gastwirthschafts- und Brandweinbrennerei-Gerechtigkeit, Steuer-Nr. 33, Steuer Capital 1300 fl., worauf 3 Clafter Gerechtholz haften; b) aus einem unbezimmerten Gute, der Schleifhammer genannt, ohngefähr 2 Tagwerk Feld und 2 Tagwerk Wiesen haltend, Steuer-Nr. 138, Steuer-Capital 750 fl.; c) aus circa 2 Tagwerk Waldboden am Ottersberg, Steuer-Nr. 139, Steuer-Capital 40 fl., entweder im Ganzen oder nach den einzelnen Theilen öffentlich an den Meistbietenden an Ort und Stelle des Gastwirthshaußes Nr. 24 zu Schönbrunn von Gerichtswegen verkauft werden, und ist hiezu Bietungstermin auf

Donnerstag den 29. Juni l. Js.

anberaumt worden. Besitz- und zalungsfähige Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, in diesem Termin zu erscheinen, ihre Angebote abzugeben, und des Zuschlags mit Genehmigung des Eigenthümers zu gewärtigen. Diejenigen, welche dieses Anwesen vor dem anstehenden Termin in Augenschein zu nehmen wünschen, haben sich deshalb an den Eigenthümer, Gastwirth Johann Paulus Schmidt zu Schönbrunn zu wenden. Wunsiedel, am 20. Mai 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Auf den Antrag des Bauern Nicol Nanck von Heinersberg, wird das dem Metzgermeister Wilhelm Rosenberger zu Lichtenberg zugehörig neuerbaute Wohnhaus Nr. 58, welches auf 800 fl. rheinl. eingeschätzt worden ist, und zweistöckig von Mauerwerk erbaut, und mit Schiefer gedeckt ist, dann zwei Stuben, drei Kammern, zwei Hausplätze, eine Küche, Keller und zwei gespinndte Böden enthält, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und ein Bietungs-Termin auf den

26. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr

angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 12. Mai 1826.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Um von dem Schuldenstande des Müllers Adam Müller zu Drosendorf, ledigen Sohn des verstorbenen Müllermeisters Chrysostomus Müller daselbst, genaue Kenntniß zu erhalten, und hiernach einen zum Ziele führenden Plan entweder zur gänzlichen Abtragung der Schulden, oder zur Versicherung derselben nach Maaßgabe des neuen Hypothekengesetzes vorlegen oder überhaupt das rechtliche Verfahren bestimmen zu können, werden alle diejenigen, welche an gedachten Adam Müller aus was immer für einem Titel eine Forderung machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solche um so gewisser am

Mittwoch den 28. Juni d. J.

Vormittags 8 Uhr anzumelden, die Original-Schuld-Urkunden zu produziren, Abschriften hievon zu den Akten zu geben und sich über den vorzulegenden Schulden-Tilgungs- oder Versicherungs-Plan zu erklären, als bei Bestimmung des einzutretenden Verfahrens oder bei einem allenfallsigen Arrangement die nicht erschienenen Gläubiger nicht berücksichtiget werden sollen. Scheßlitz, den 24. May 1826.

Königliches Landgericht daselbst.
Freiherr von Satzenhofen.

Der Zeuchmachermeister Georg Adam Kölbel dahier, hat sich als zahlungsunfähig erklärt, und sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten. Auf den Antrag der Letztern ist die Subhastation dieses Kölbelischen in der obern Stadt dahier gelegenen, auf 1625 fl. taxirten stadtlehenbaren Wohnhaußes, Haus-Nummer 115 beschlossen, und zum öffentlichen Verkaufe desselben ist ein Termin auf

Freitag den 30. Juni, Vormittags 10 Uhr

im Locale des Königlichen Landgerichts anberaumt worden. Kaufslustige werden hievon in Kenntniß gesetzt, allenfalls bisher unbekannt gebliebenen Gläubiger des Gemeinschuldners aber werden aufgefordert, im obigen Termin ihre Forderung an die Masse bei Vermeidung

des Ausschlusses an solche zu liquidiren. Schlüßlich werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Schuldner des Kölbel geworden sind, angewiesen, bei Vermeidung der nochmaligen Entrichtung ihrer Schuldigkeiten nichts an den Gemeinschuldner zu bezahlen, sondern solche bei Gericht zu erlegen. Culmbach, den 9. Mai 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Wunsiedel, den 6. Juni 1826.

Der Rest der noch disponiblen Getraidfrüchte auf dem hiesigen Getraidmagazin, bestehend in

175 Scheffel Korn und
256 " Haber,

soll höchstem Befehl zu Folge am

Montag den 26sten d. M. Vormittags

unter Vorbehalt höchster Genehmigung meistbiethend versteigert werden. Kaufsliebhaber, ladet man dazu ein.

Königliches Rentamt.

Löw Isaak Strauß zu Küps hat sich wegen Ueberschuldung freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge 1) zur Anmeldung und Nachweisung sowohl der Richtigkeit als des Vorzugsrechts der stattfindenden Forderungen auf den

7. Juli 1826,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

11. August,

3) zum Schlußverfahren auf den

15. September,

jedesmal früh 9 Uhr hierdurch öffentlich ausgeschrieben und dazu sämmtliche Gläubiger des Löw Isaak Strauß unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Aussenbleiben an den 2 andern Ediktstägen aber den Verlust der vorzunehmenden Handlungen nach sich ziehen werde. Zugleich werden alle jene, welche etwas von dem Eigenthume des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches mit Vorbehalt ihrer Rechte und bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes zu Amt einzuliefern. Küps, am 5. Juni 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion Patrimonialgericht I.

Das zur Löw Isaak Straußischen Koncursmasse zu Küps gehörige ½ Wohnhaus mit halbem Stadel, Garten und Gemeinderecht Haus-Nr. 144 wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin am

7. Juli d. J. früh 9 Uhr

bei dem unterzeichneten Gerichte abgehalten. Küps, am 5. Juni 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonialgericht I.
Weißmüller.

Nicht Amtliche Artikel.

Verschiedene Kapitalsposten können gegen vollkommen gute hypothekarische Sicherheit in meinen Gerichtsbezirken untergebracht werden.

Patrimonialrichter Werner.

Die Oeconomie bei der Ziegel- und Kalk-Brennerei zu Himmelkron ist auf Lichtmeß 1827 auf mehrere Jahre zu verpachten, weswegen pachtfähige Liebhaber hiemit eingeladen werden, und können sich dieselben hier täglich von dem Stande der Oeconomie überzeugen, und das Weitere erfahren. Bemerkt wird noch, daß der Pächter durch die nöthigen Fuhren des Verpächters einen bedeutenden Erwerb findet, so daß er den größten Theil seines Pachtgeldes dadurch abführen kann.

In Beziehung auf die Bekanntmachung vom 17. December v. Js. (Bayreuther Zeitung Nr. 249 und Kreis-Intelligenzblatt Nr. 152 des Jahres 1825) wird hierdurch bekannt gemacht, daß diejenigen Zeitungs-Abonenten welche die halbjährige Vorauszahlung der Zeitungs-Gelder nicht geleistet haben, vom 1. Juli d. Js. an, keine Zeitungen mehr erhalten und die Rückstände durch die den Restanten vorgesetzten Behörden werden beigetrieben werden. Bayreuth, am 15. Juni 1826,

Die Administration des Zeitungs-Comtoirs.

Königlich Bayerisches privilegirtes
Intelligenz-Blatt
für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 72. Bayreuth, am 17. Juni 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 10. Juni 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchsten Rescripte vom 19ten v. Ms. ist bei allen Protocollen in Gegenständen der Polizei oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Stempel, wenn es nicht durch besondere allerhöchste Verordnungen, wie z. B. bei den Hypotheken-Protocollen ꝛc. befohlen ist, nicht anzuwenden.

Dagegen unterliegen alle Resolutionen und Ausfertigungen in reinen Partheisachen, wie z. B. bei Ansäßigmachungs-, Verehelichungs-Gesuchen ꝛc. nach der klaren Bestimmung des Stempel-Mandats v. J. 1812, Abschn. III., §. 7., lit. b, dem gesetzmäßigen Stempel.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
v. Bomhard.

An sämmtliche Unter-Behörden des Obermainkreises.
Die Adhibirung des Stempels bei Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betr.

Fürlinger.

Bayreuth, den 13. Juni 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Weiterbeförderung des Pfarrers Heinrich August Friedrich Blumröder ist die Pfarrei Zell, im Dekanat und im Landgericht Münchberg erlediget worden, deren Ertrag sich nach der noch nicht abgeschlossenen Fassion vom Jahr 1814 folgendermassen berechnet:

I. an ständigem Gehalt baar		— fl. — kr.
an Naturalien		47 " 10 "
II. an Zinnsen von gestifteten Kapitalien		6 " 45 "
III. Ertrag aus Realitäten:		
Wohnung	25 fl. — kr.	
15 Tagwerk Äcker, 19 Tagwerk Wiesen, ½ Tagwerk Garten, 2½ Tagwerk Holz, Fischwasser	366 " 43½ "	
		391 " 43½ "

Uebertrag . . . . 445 fl. 38¾ kr.

IV. an Ertrag aus Rechten:

an grundherrlichen Rechten . . .	40 fl. 35 kr.	
an Zehenden	475 " 1¾ "	
		515 " 36¾ "
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Diensteсfunctionen		221 " 31½ "
VI. Aus Sammlungen		31 " — "
	Summa	1213 fl. 46¾ kr.
Lasten		91 " 38 "
verbleiben reine Einkünfte . .		1122 fl. 8¾ kr.

Die Bewerber haben sich vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen zu melden.

Königlich protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Zell, im Dekanat und im Landgericht Münchberg betr.

Toussaint.

Bekanntmachungen.

Aus dem Hause E. Nr. 409 wurden

2 Bouteillen Wein,
1 Tiegel mit Fleisch,
8 Krüge Bier,
2 Schäfflein,
1 Wasser-Butte,
1 Melter,
1 Vorlegschloß,

entwendet, vor deren Ankauf hiermit gewarnt wird.

Bayreuth, am 12. Juni 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Da die unausgelößten Pfänder der Monate Februar und März 1825 an dem von der Verwaltung der hiesigen städtischen Leih- und Pfand-Anstalt am 8ten und 9ten d. M. abgehaltenen öffentlichen Verkauf nicht sämmtlich verkauft werden konnten: so wird zum Verstrich des noch übrigen Theiles derselben Termin auf

Dienstag den 20ten d. Ms.

hiermit anberaumt, und Kaufslustige dazu eingeladen.

Der Verkauf erfolgt von Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr an, in dem Gasthauße zur goldenen Krone gegen sogleich baare Zahlung.

Den Pfandgebern von noch nicht veräußerten Pfändern ist hierdurch Gelegenheit gegeben, ihre Pfänder bis dahin auszulösen, oder umschreiben zu lassen, wozu sie hiermit aufgefordert werden.

Bayreuth, den 13. Juni 1826.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Bekanntmachung

der im Monat Mai 1826 bei dem Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

1) Neun Bierschenker wurden wegen geringhaltigen und trüben Biers bestraft.
2) Sechs Wirthe wegen ausgeschenkten Winterbiers um die Taxe des Lagerbiers.
3) Vier dergleichen und mehrere Gäste, wegen Uebertretung der Polizei-Stunde.
4) Ein Bäcker wegen zu leichten Brods.
5) Vier Einwohner wegen Feuer-Contraventionen.
6) Acht Personen wegen Flößholz-Entwendung.
7) Vier Weibs-Personen wegen Klee-Diebstahls.
8) Ein Individuum wegen Entwendung einer Tabacks-Pfeife.
9) Vier Personen wegen Bettelns.
10) Ein Einwohner wegen verübten Straffen-Exzesses.

11) Sieben Personen wegen Marktgelds-Defraudation.
12) Zwei Personen, wegen Tabackrauchens auf der Strasse.
13) Zwei Einwohner, wegen verbotswidrigen Ausfahrens des Düngers zur Unzeit.
14) Eine Person, wegen Annahm eines nicht von hier gebürtigen Kindes, ohne polizeiliche Erlaubniß.
15) Eine andere, wegen verbotswidrigen Beherbergens fremder Personen.
16) Zwei Schaafjungen, wegen Behütung fremden Eigenthums.
17) Eine Person, wegen legitimationslosen Herumziehens in hiesiger Stadt.
18) Sechs Individuen, wegen verübten Straßen-Unfugs.
19) Eine Handelsfrau, wegen Hausirens mit Brannwein.
20) Eine Person, wegen beleidigender Schreibart.
21) Sechs Individuen, wegen wechselseitiger Real-Injurien.
22) Eine Person, wegen Verbal-Injurien.
23) Ein Einwohner, wegen sich erlaubter Selbsthülfe.
24) Ein Wirth, wegen Verstellens der Straße durch Wägen und unterlassenen Aushängens einer Laterne zur Nachtzeit.
25) Drei Personen, weil sie ihr Geflügel ohne Aufsicht auf der Straße laufen ließen.
26) Ein Junge, wegen liederlichen Lebenswandels.
27) Zwei Personen, wegen unerlaubten Zusammenlebens.
28) Ein Dienstbote, wegen unanständigen Betragens gegen die Herrschaft.
29) Ein anderer, wegen fälschlicher Nachreden gegen dieselbe.
30) Zwei Metzger, wegen unterlassener Reinigung der Fleischbänke.
31) Zwei Zunftvorsteher, wegen verbotswidrig abgehaltenen Jahrstag, ohne zuvor eingeholte polizeiliche Erlaubniß.
32) Eine Person wegen sich erlaubter Eigenmächtigkeiten.
33) Ein Lehrjunge, wegen beschäftigungslosen Herrumziehens und Verdachts einer Tabackspfeifen-Entwendung.
34) Sieben Jungen wegen verübten Strassen-Unfugs.
35) Ein Einwohner, wegen vernachlässigter Aufsicht auf eine läufische Hündin.
36) Zwei Metzger, weil sie ihre Hunde ohne Maulkörbe laufen ließen.
37) Ein Korrektionair der Armenbeschäftigungs-Anstalt, wegen Entspringens aus dem Gefängniß.
38) Ein Einwohner wegen unanständiger Aeußerungen gegen einen Magistratsdiener, und
39) Zwei Personen wegen verschickter Bettelbriefe.

Bayreuth, den 9. Juni 1826.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Senat.

Hagen.

Schoberth.

Bayreuth, den 17. Mai 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

werden die unbekannten Erben der am 13. Juli 1825 allhier verstorbenen unverheirathet gewesenen Elisabetha Kraus, einer Tochter des längstverstorbenen Schneidermeisters Johann Ernst Kraus und seiner Ehefrau Eva Margaretha, gebornen Böhner von Sct. Georgen, hiermit aufgefordert, sich binnen 9 Monaten und spätestens in dem auf den

30. März 1827 Vormittags 9 Uhr

vor dem Commissario, Kreisrath Pöhlmann anberaumten Termin schriftlich oder persönlich zu melden, und ihr Erbrecht gehörig nachzuweisen.

Wenn kein Erbe sich meldet, so fällt der Nachlaß als herrenloses Gut dem K. Fiscus anheim.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Voigt.

Zur öffentlichen Versteigerung der im Poppendorfer Walde, Forstrevier Lindenhardt, noch zum Verkaufe disponiblen

12 weichen Stämme, von fübrigen abwärts,
14 Klafter Buchen Scheit- und Prügelholz,
29½ „ Aspen, Fichten und Tannen, Scheit- und Prügelholz,
14 Schock Buchen und Aspen Reißigholz, dann
9 Fuder Aststreu,

hat man Termin auf

Donnerstag den 22sten d. M.

festgesetzt.

Kaufsliebhaber werden hierdurch eingeladen, sich an diesem Tage Vormittags 9 Uhr, auf dem Forstorte Heuberg einzufinden.

Bayreuth, am 15. Juni 1826.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.
Scheidemandel, Aktuar.

Künftigen Freitag den 30. Juni a. c., Vormittags 9 Uhr, werden von unterfertigter Oeconomie-Commission 4500 Ellen ⅞ breite Leinwand, zu den weißen Ordonanz-Pantalons, unter Beobachtung der allerhöchsten Bestimmungen vom 10. November 1822, entweder in großen oder kleinen Partheien, an inländische Gewerbsberechtigte Lieferanten, im Wege der öffentlichen Absteigerung in Lieferung gegeben. Diejenigen, welche diese Lieferung übernehmen wollen, und sich über den Besitz des dazu erforderlichen Vermögens ausweisen können, werden hiemit vorgeladen, sich zur oben bestimmten Zeit in dem diesseitigen Geschäftslocale in der Langgaß-Caserne einzufinden, woselbst die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden. Nachgebote werden nicht angenommen. Bamberg, am 12. Juni 1826.

Die
Oeconomie-Commission des Königlichen 9ten Linien-Infanterie-Regiments.
(Herzog Max.)
v. Schauroth, Oberstlieutenant.
Blaimberger, Quartiermeister.

Zur Vollstreckung der richterlichen Hülfe werden die der Wittwe Barbara Voll in Arnstein gehörigen Grundbesitzungen, nämlich a) der dritte Theil des Schönreuther Ackers, dann b) die 2te Abtheilung vom mittlern Stück im Birkich öffentlich an den Meistbiethenden verkauft. Der Strich wird am

4. Juli d. J.

in Weismain abgehalten, und der Hinschlag erfolgt nach der Executions-Ordnung. Weismain, den 31. Mai 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Nachstehende Grundbesitzungen des Andreas Koch, Dumper zu Steinwiesen, nämlich: ein halbes Haus mit einer halben Scheune, ½ Schneidtag an der Teichschneidmühle, und ein Hackfeld an der obern Strasse, werden im Wege der rechtlichen Hülfsvollstreckung an den Meistbiethenden öffentlich verkauft, und zwar am

18. Juli V. M. 10 Uhr,

im Orte Steinwiesen. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Kronach, am 13. Mai 1826.

Königliches Landgericht.
Desch.

Auf Andringen eines Gläubigers werden im Wege der rechtlichen Hülfsvollstreckung nachstehende Grundstücke des Lorenz Barnickl in Lahm öffentlich verkauft, als nemlich: a) die Böhnleinswiese unterm Dorf, b) die Kugelbachswiese, c) 3 Schneidtäge auf der Kreuzmühle, d) ein Gemeindeholz in der hohen Leithen. Strichtermin wird auf den

1. Juli,

im Orte Lahm festgesetzt, wozu Kaufslustige um 9 Uhr Morgens vorgeladen werden. Der Hinschlag geschieht nach der Executions-Ordnung. Kronach, den 25. April 1826.

Königliches Landgericht.
Desch.

Gegen den Flößer Johann Fillweber dahier ist die Gant rechtskräftig erkannt. Es werden daher die Edictstäge ausgeschrieben, wie folgt: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

den 28. Juni,

2) zur Abgabe der Einreden gegen dieselben, auf den

28. Juli,

3) zur Abgabe der übrigen Schlußverhandlungen, auf den

28. August d. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr. Sämmtliche Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß diejenigen, welche am ersten Edictstage nicht erscheinen, mit ihren Forderungen von gegenwärtiger Gantverhandlung, diejenigen aber, welche an den übrigen Edictstägen ausbleiben, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Zugleich werden alle jene, welche irgend etwas von dem Vermögen des gedachten Johann

Fillweber in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kronach, den 23. May 1826.

Königliches Landgericht.
D. l. a.
Gutschneider.

Die zur Gantmasse des Johann Fillweber, Flößer dahier, gehörigen Immobilien als: 1) ein Haus mit Hofraith und einem Gärtchen, dann 2) ein Feld im Gay, zu 3½stel Morgen, werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist Versteigerungstermin auf den

26. Juni d. Js., Vormittags 10 Uhr,

in der Landgerichtskanzlei festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Kronach, den 23. May 1826.

Königliches Landgericht.
D. l. a.
Gutschneider.

Der Nagelschmiedmeister Wolf Adam Wilhelm von Weißenstadt hat sich für zahlungsunfähig erklärt, weshalb, da man bei der vorgenommenen Güterschätzung eine bedeutende Ueberschuldung wahrnahm, die gesetzlichen Ediktstäge hiermit öffentlich ausgeschrieben werden, und zwar:

Mittwoch den 28. Juni

zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung sämmtlicher Forderungen,

Freitag den 28. Juli

zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und

Dienstag den 29. August

zum Schlußverfahren, jedesmal früh 9 Uhr. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Wilhelmschen Eheleute werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden am 1sten Ediktstage mit ihrer Forderung von der gegenwärtigen Masse, die aber an den übrigen Terminen Ausbleibenden, mit ihren Einreten sowohl, als wie mit denen sie treffenden Handlungen praecludirt werden. Sollte Jemand von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Handen haben, so werden dieselben hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kirchenlamitz, am 27. May 1826.

Königliches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Auf Andringen der Creditoren der Wittib Catharina Völkel zu Lochau wird das im Bayreuther Intelligenzblatte v. J. 1825, Nr. 50, 52 und 53 denominirte Immobiliar-Vermögen wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Kaufslustige eingeladen, ihre Kaufsanbote

Dienstag den 27. Juni

bei der in Lochau anwesenden Commission zu Protocoll zu geben. Hollfeld, am 23. Mai 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. n.
Berr, Assessor.

Zur Beitreibung des Hoischen Gantkaufschillings werden nachstehende Realitäten der Relicten des Johann Walling zu Breitenlösau, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: 1) 2 Felder, die Haid genannt; 2) ein Feld, der Hollfelder Weg; 3) ein Feld, der Hubenberger Weg; 4) ein Feld, der Kulm; 5) ein Feld, die Eken; 6) ein Feld, die schwarze Leithen; 7) 1½ Tagwerk Wiese, im Truppach; 8) der fünfte Theil vom Brand. Termin hiezu ist auf

Mittwoch den 5. Juli von Vormittags 9 — 12 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, und werden Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen. Der Hinschlag erfolgt nach Vorschrift der Executions-Ordnung für die fränkischen Fürstenthümer. Hollfeld, den 2. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Auf freiwilligen Antrag des Gastwirths Johann Paulus Schmidt zu Schönbrunn soll dessen sämmtliches Immobiliar-Vermögen, bestehend: a) aus einem Söldengute, Haus-Nr. 24 zu Schönbrunn, nebst Wohnhaus, Stadel, Stallung, circa 7 Tagwerk Feld und 3½ Tagwerk Wiesen, sammt Bäckerei-, Gastwirthschafts- und Brandweinbrennerei-Gerechtigkeit, Steuer-Nr. 33, Steuer Capital 1300 fl., worauf 3 Clafter Gerechtholz haften; b) aus einem unbezimmerten Gute, der Schleifhammer genannt, ohngefähr 2 Tagwerk Feld

und 2 Tagwerk Wiesen haltend, Steuer-Nr. 138, Steuer-Capital 750 fl.; c) aus circa 2 Tagwerk Waldboden am Ottersberg, Steuer-Nr. 139, Steuer-Capital 40 fl., entweder im Ganzen oder nach den einzelnen Theilen öffentlich an den Meistbietenden an Ort und Stelle des Gastwirthshaußes Nr. 24 zu Schönbrunn von Gerichtswegen verkauft werden, und ist hiezu Bietungstermin auf

Donnerstag den 29. Juni l. Js.

anberaumt worden. Besitz- und zalungsfähige Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, in diesem Termin zu erscheinen, ihre Angebote abzugeben, und des Zuschlags mit Genehmigung des Eigenthümers zu gewärtigen. Diejenigen, welche dieses Anwesen vor dem anstehenden Termin in Augenschein zu nehmen wünschen, haben sich deßhalb an den Eigenthümer, Gastwirth Johann Paulus Schmidt zu Schönbrunn zu wenden. Wunsiedel, am 20. Mai 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Um von dem Schuldenstande des Müllers Adam Müller zu Drosendorf, ledigen Sohn des verstorbenen Müllermeisters Chrysostomus Müller daselbst, genaue Kenntniß zu erhalten, und hiernach einen zum Ziele führenden Plan entweder zur gänzlichen Abtragung der Schulden, oder zur Versicherung derselben nach Maaßgabe des neuen Hypothekengesetzes vorlegen oder überhaupt das rechtliche Verfahren bestimmen zu können, werden alle diejenigen, welche an gedachten Adam Müller aus was immer für einem Titel eine Forderung machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solche um so gewisser am

Mittwoch den 28. Juni d. J.

Vormittags 8 Uhr anzumelden, die Original-Schuld-Urkunden zu produziren, Abschriften hievon zu den Akten zu geben und sich über den vorzulegenden Schulden-Tilgungs- oder Versicherungs-Plan zu erklären, als bei Bestimmung des einzutretenden Verfahrens oder bei einem allenfallsigen Arrangement die nicht erschienenen Gläubiger nicht berücksichtiget werden sollen. Scheßlitz, den 24. May 1826.

Königliches Landgericht daselbst.
Freiherr von Satzenhofen.

Die dem Staate eigenthümliche Glasfabrik Schleichach soll verkauft, — zugleich aber auch eine Verpachtung auf 20 Jahre versucht werden. Strichstermin hiezu ist auf

Dienstag den 18. Juli d. J. früh 10 Uhr

in der Fabrik anberaumt, wohin Kauf- und Pachtlustige eingeladen werden. Die Fabrik ist wegen der vorzüglichen Güte ihrer Fabrikate im Inn- und Auslande bekannt, und hat ihren guten Ruf Jahrhunderte hindurch erhalten; in einem freundlichen Thale des Steigerwaldes liegend, umgeben von großen Staats- und Privat-Waldungen, von Würzburg 12, von Bamberg 5, von Schweinfurt 5, vom Maifluße 1½ Stunden entfernt, sie ist von der vortheilhaftesten Lage begünstigt. Zur Fabrik, womit auch eine Potaschen-Siederey verbunden ist, gehören: 1) die große und kleine Hütte, mit allen nothwendigen im besten Zustande befindlichen Gewerbs-Vorrichtungen, 2) der zum Fabrikbetrieb nöthige Vorrath an Instrumenten und Materialien; 3) sämmtliche zur Fabrik gehörige Gebäude, als: a) ein großes zweistöckiges Gebäude mit großen Kellern, 2 Küchen, 8 Zimmern und mehreren Kammern; b) das Wirthshaus; c) das Backhaus; d) die Schreinerei und Potaschen-Siederei; e) die Erdenstampf- und Pochmühle; f) ein Gebäude zu 6 Wohnungen für die Fabrikarbeiter; g) ein dergleichen zu 4 Wohnungen, h) das Bauernhaus mit Pferde-, Rindvieh-, Hühner- und Schwein-Ställen, dann 2 Scheuern; i) die Schmiede; k) 2 große Holzhallen; l) eine neuerbaute Kirche; m) das Schulhaus. 4) Beiläufig 60 Morgen Artland, 30 Morgen Gärten, Wiesen und Weiher. Nähere Aufklärungen wird das unterzeichnete Amt auf schriftlich oder mündliches Verlangen ertheilen. Die Kauf- und Pachtbedingnisse werden beim Striche bekannt gemacht. Zeil, im Untermainkreise des Königreichs Bayern, am 10. Juni 1826.

Königliches Rentamt.
Rebhan,
Königlicher Rentbeamter.

Da das am 30sten v. Ms. gelegte höchste Angebot, für die Zehntscheune zu Stemmeureuth nicht annehmlich befunden worden ist, so wird diese Scheune auf höchsten

Regierungs-Befehl nochmals zum Verkauf gebracht, und der Strich am

Mittwoch den 28. des l. Ms. Juni

in dem amtlichen Geschäfts-Zimmer dahier vorgenommen werden. Pegnitz, am 13. Juni 1826.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Wunsiedel, den 6. Juni 1826.

Der Rest der noch disponiblen Getraidfrüchte auf dem hiesigen Getraidmagazin, bestehend in

175 Scheffel Korn und

256 " Haber,

soll höchstem Befehl zu Folge am

Montag den 26sten d. M. Vormittags

unter Vorbehalt höchster Genehmigung meistbiethend versteigert werden. Kaufsliebhaber ladet man dazu ein.

Königliches Rentamt.

Banz, am 23. May 1826.

Vom unterzeichneten Herrschafts-Gerichte wird gegen den Wirth Johann Georg Hülß zu Roßach, im Herzogthum Sachsen-Coburg hinsichtlich des dem besagten Hülß zugehörigen, im diesseitigen Gerichts-Bezirke liegenden Grundvermögens das Partikular-Concurs-Verfahren eröffnet. Zur vorschriftsmäßigen Verhandlung dieses Partikular-Concurses werden die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

30. Juni d. J.,

2) zur Angabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

27. Juli d. J.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinreden, auf den

23. August,

für die Schlußeinreden, auf den

19. September d. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Herzoglich Bayerisches Herrschafts-Gericht.

Friedrich.

Gegen Johann Schrenker zu Brunn wurde der Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden demnach alle jene, welche aus irgend einem Rechtstitel eine Forderung zu machen haben, geladen, ihre Rechtsansprüche am

12. k. Ms. Juli l. Js. Vormittags,

bei Vermeidung des Ausschlusses von der gegenwärtigen Masse dahier anzumelden, und nachzuweisen, am

14. August l. Js. Vormittags,

ihre Einreden dagegen vorzubringen, und am

14. September l. Js. Vormittags

schlüßlich zu handeln. Das Ausbleiben am 2ten und 3ten Edictstäge hat den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge. Burggrub, den 8. Juni 1826.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. Classe.

Gleitsmann.

Der Handelsjude Saloman Fleischmann zu Heiligenstadt hat freiwillig den gerichtlichen Antrag gestellt, seine Gläubiger zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen öffentlich vorzuladen, um seinen Schuldenstand auszumitteln, hiernach das weitere gerichtliche Verfahren zu bemessen, und wo möglich ein gütliches Schulden-Arrangement zu bewerkstelligen. Zu dem Ende werden die sämmtlichen Saloman Fleischmannischen Gläubiger auf

Mittwoch den 5. k. Ms. Juli Vormittags

hieher vorgeladen, um ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und nachzuweisen. Die ausbleibenden unbekannten Gläubiger haben zu gewärtigen, daß sie von der zur Schuldenzahlung dermal vorhandenen Massa ausgeschlossen werden; die bekannten und speziell geladenen Gläubiger, daß ihr Nichterscheinen für eine stillschweigende Annahme der von Seite des Schuldners zu erwartenden Schuldentilgungs-Vorschläge, oder für den stillschweigenden Beitritt des Beschlusses der Mehrheit der Gläubiger werden angesehen werden. Burggrub, den 2. Juni 1826.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht. I.

Gleitsmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Aus Auftrag der Königl. Regierung des Obermainkreises habe ich den Druck der Trauungs-Geburts- und Sterbe-Register unternommen. Ich mache dies den Königl. Pfarrämtern mit der Bemerkung ergebenst bekannt, daß solche gegen gleich portofreie Einsendung des Geldes, das Buch zu 24 kr. zu haben sind. Bayreuth, den 13. Juni 1826.

F. C. Birner.

Ein junger Mensch, der in seinem gegenwärtigen Verhältniß nicht volle Beschäftigung findet, bittet bis zum Eintritt in ein anderes, gegen nur mäßige Vergüthung, um Schreiberei-Arbeit. Er würde vorzüglich zu Dictiren gut zu gebrauchen seyn, und kann jeden Augenblick zu Diensten stehen. Das Nähere im Zeitungs-Comtoir.

Ein bestellter und zugerichteter Garten ist stündlich zu vermiethen. Wo? sagt das Zeitungs-Comtoir.

Ein halber Stadel mit Tenne ist zu verpachten. Das Nähere in E. Nr. 499 in der Jägerstrasse.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 15. Juni. Der Bürger und Häfnermeister Johann Christoph Dorfmüller dahier, mit Jungfrau Wilhelmina Margaretha Speckner von hier.

Geborne.

Den 26. Mai. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 8. Juni. Die Tochter des Kaufmanns Singer dahier.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts im neuen Weg.

Den 9. Juni. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Popp dahier.

Den 10. Juni. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Lindner dahier.

Den 10. Juni. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Lienhardt dahier.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts im neuen Weg.

Den 12. Juni. Der Sohn des Elementarlehrers Kalb dahier.

Den 13. Juni. Der Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Schlenk dahier.

— — Der Sohn des Maurergesellen Schiller in der Altenstadt.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts im neuen Weg.

Den 14. Juni. Der Sohn des Bürgers und Tuchmachermeisters Unger dahier.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 7. Juni. Der Königl. Bayerische Regierungs-Secretair Grunwald dahier, alt 60 Jahre, 11 Monate und 19 Tage.

Den 8. Juni. Die hinterlassene Wittwe des Polizeidieners Höreth dahier, alt 85 Jahre, 10 Monate und 24 Tage.

— — Der Metzgermeister und Gastwirth Kretschmann in der Jägerstrasse, alt 74 Jahre, 5 Monate und 1 Tag.

Den 9. Juni. Die Ehefrau des Taglöhners Ludwig dahier, alt 58 Jahre, 4 Monate und 9 Tage.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Monat und 22 Tage.

Den 11. Juni. Der Bürger und Schlossermeister Johann Georg Kayser dahier, alt 49 Jahre, 9 Monate und 6 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Eule dahier, alt 1 Jahr, 5 Monate und 3 Tage.

— — Der Handelsmann Jacob Fischel Mandelbaum, alt 54 Jahre.

Den 12. Juni. Der Sohn des Elementarlehrers Kalb dahier, alt 6 Stunden.

Den 13. Juni. Die Wittwe des Polizeidieners Schmidt dahier, alt 60 Jahre.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 73. Bayreuth, am 20. Juni 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 7. Juni 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist schon mehrfach bemerkt worden, daß die Getreid-Einkäufer den Polizei-Behörden die Getreid-Preise, welche zum Behuf der Regulirung der Mehl-, Brod- und Biertaxe erhoben werden, nicht mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit, sondern höher, als sie wirklich waren, angeben, oder Zugaben in den Kaufpreis einrechnen, durch welche dieser erhöhet wird, und welche eigentlich, um diesen richtig zu stellen, abgezogen werden sollten.

Die Polizei-Behörden des Obermainkreises werden auf diesen Uebelstand aufmerksam gemacht, und aufgefordert, hierauf sorgfältig zu achten, und Alles dasjenige anzuwenden, wodurch verhindert werden kann, daß ihnen die Getreidpreise höher, als sie wirklich stipulirt wurden, angegeben werden, dagegen zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen, daß allenfallsige Zugaben für größere Parthien erkaufter Getreides vom Preise gehörig abgerechnet werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Die Erhebung der Getreidpreise betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 10. Juni 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Lauf der Monate Juni und Juli c. zur Erledigung kommenden Waisenhaus-Pfründen werden folgendermassen verliehen:

15 fl. — an die Kinder des dahier verstorbenen Actuars Pfahler, Ernst und Eleonora, incl. der bereits bisher bezogenen 10 fl. —
12 fl. — an Ludwig Ernst und Christiana Henriette Werneker dahier,
15 fl. — an Elisabetha Merklein zu Helmbrechts.

Der Genuß beginnt vom 1. August c.

Welches hiermit zur öffentlichen Bekanntmachung gebracht wird.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Pfründen-Verleihung betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 10. Juni 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bisherige Verwerthungsart des Wildes durch das einschlägige Revierpersonal, unterliegt mehreren Unbequemlichkeiten, insbesondere aber steht die Erhebung des Erlöses aus solchem, durch jenes mit den bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen im Widerspruche, nach welchen sich nur die Königl. Rentämter mit dergleichen Geld-Erhebungen beschäftigen sollen. Zur möglichsten Vereinfachung des Geschäfts der Wildprets-Verwerthung, und um dasselbe mit dem obigen Grundsatze in Uebereinstimmung zu bringen, wird andurch hierüber folgende Vorschrift ertheilt:

Die Königl. Forstämter haben jährlich im Monate August, das Wild von sämmtlichen in eigener Regie befindlichen Königl. Jagd-Revieren, für das bevorstehende Etatsjahr, in Gemeinschaft mit dem einschlägigen Königl. Rentamte, und zwar am Sitze desselben nach vorgängiger hinlänglicher öffentlicher Bekanntmachung zu versteigern, und das hierüber abgehaltene Strichprotokoll, mit einer Uebersicht in duplo nach dem beigedruckten Schema A. über die erzielten Gebote, der Königl. Regierung noch im Laufe des genannten Monats, zur Genehmigung vorzulegen.

Hiervon bleiben zur Zeit nur jene Revieren ausgeschlossen, von welchen das Wild bisher an die dahiesige Wildprets-Factori abgeliefert wurde, wobei es mit der Abweisung sein Verbleiben hat, daß hinsichtlich der Ablieferung des Wildes und der Verrechnung des Erlöses aus solchem, vielmehr Abrechnung hierüber, mit dem treffenden Königl. Rentamte, das nämliche Verfahren zu beobachten ist, welches weiter unten, bezüglich der künftigen Wildprets-Pächter vorgeschrieben ist.

Der Verstrich des Wildes hat unter folgenden Bedingungen zu geschehen.

1) Die Dauer des Pachtes beschränkt sich auf das Rechnungs-Jahr,
2) die Genehmigung der Königl. Regierung wird sich vorbehalten,
3) Streicher, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit nicht gehörig ausweisen können, haben eine verhältnißmäßige Caution zu stellen,
4) Leute, welche wegen Wild-Frevel oder Verkauf gefrevelten Wildes schon einmal in Untersuchung gestanden sind, oder sonst keinen untadelhaften Leumund besitzen, können zu diesen Strichen nicht zugelassen werden.
5) Eine jede Wildgattung wird besonders, und die Hasen und Rebhühner werden in zwei Zeit-Abschnitten gesöndert, nemlich vom Anfange der Jagdzeit bis Martini, und von da bis zum Schlusse der Jagd verpachtet.
6) Der Pächter ist verbunden, alles Wild der Gattung, welche er erstreicht und welches in dem Zeitpunkte, für welchen er es gepachtet hat, erlegt wird, um die gelegten Gebote zu übernehmen.
7) Dem Königl. Forstpersonal, welches die Jagd beschießt, wird es zur besondern Pflicht gemacht, das erlegte Wild mit der geeigneten Sorgfalt für dessen Erhaltung in brauchbarem Stande zu behandeln, und dasselbe so zeitig als möglich abzuliefern, sollte dem ungeachtet aber hie und da ein Stück stark angeschossen, oder durch Hunde verletzt werden, oder durch Hitze stark angelaufen seyn, so kann der Pächter hiefür keinen Nachlaß am Pachtschillinge fordern.
8) Hochwild, nemlich Edel-, Damm- und Schwarzwild, dann die Rehe, werden nach dem Pfunde, alle übrigen Sorten aber, nach dem Stücke versteigert.
9) Die Ablieferung geschieht auch von den genannten Wildgattungen in ganzen Stücken, und zwar, so wie sie erlegt worden sind, sammt den Decken und das Schwarzwild ungesengt gewogen.
10) Der Transport des Wildes liegt dem Pächter ob, dieser hat daher sich mit dem einschlägigen Revierförster hierüber zu benehmen, oder Jemand anfzustellen, an den solcher das Wild zu überlassen hat.
11) Daß dem Pächter durch den Pacht irgend einer Wildgattung keine Befugniß eingeräumt werde, selbst zu jagen oder sich nur in die Beschießung der Jagden auf irgend eine Art einzumischen, versteht sich von selbst, da ihm durch diesen Vertrag nur auf dasjenige Wild ein Anspruch erwächst, welches wirklich erlegt wird.

12) Dem einschlägigen Forstmeister und angestelltem Revierpersonal, bleibt es gestattet, zu dem Bedarfe für ihre eigene Küche sich Wild für den Pachtpreis gegen Bescheinigung liefern zu lassen, oder zurück zu behalten.

13) Jeder Lieferung hat der Revierförster einen Schein nach dem Formular B. beizufügen, welchen der Wildprets-Pächter oder Empfänger unterschrieben, zurück zu schicken verbunden ist.

Am Schlusse eines jeden Vierteljahrs hat der Revierförster über die geschehenen Ablieferungen, worüber er ein eigenes Schußbuch zu führen hat, ein Verzeichniß nach dem Schema C. in duplo zu fertigen, und mit den zurückerhaltenen Lieferscheinen belegt an das Königl. Forstamt zur Prüfung, Unterzeichnung und Uebersendung an die Königl. Regierung einzuschicken, von wo aus sodann die Anweisung zur Erhebung des Wildprets-Erlößes und Auszahlung der Schußgelds-Beträge, erlassen werden wird.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

v. Bomhard, Director.

An die Königl. Forst- und Rentämter des Obermainkreises.

Die Verwerthung des Wildes von den in eigener Regie benutzt werdenden Königl. Jagden betr.

Fürlinger.

Lit. A.

Forstamt . . . . .   Rentamt . . . . .

Uebersicht

der

für die Revier . . . .

bei dem am   abgehaltenen öffentlichen Striche erzielten Wildprets-Preisen

für

das Etats-Jahr 18

Benennung der Forstrevier	Des meistbiethenden Pächters		Höchste Strichpreiße für																			Bemerkungen.
			Schwarz-Wildpret	Roth-Wildpret	Damm-Wildpret	Rehe-Wildpret	Haasen vor Martini	Haasen nach Martini	Auerhühner	Birkhühner	Haselhühner	wilde Gans	Fasan	Feldhühner vor Martini	Feldhühner nach Martini	Enten größere Art	Enten kleinere Art	Schnepfen	Bekassine	wilde Taube	Wachtel	
	Name	Wohnort	per Pfund				per Stück															
			kr.				kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.								

Lit. B.

Empfangschein.

Daß dem Unterzeichneten, als Wildpretspächter der Revier   unterm heutigen von dem Königl. Revierförster   zu   richtig überliefert worden ist, wird durch Unterschrift bestättiget.

am   18

N. N. (Unterschrift.)

Forstamt

N a ch w

im Quartal des Etats-Jahres 18— i

Erlegtes Wild.																		
im Ganzen					abgeliefert an den							zum b						
Benennung der Gattungen.	Stück.	Gewicht	Geld-Betrag.		Wildpretshändler.	Stück.	Gewicht	Geld-Betrag.		Belege	Forstmeister							
											Stück.	Gewicht	Geld-Betrag.		Stück.	Gew		
		Pf.	fl.	kr.			Pf.	fl.	kr.	Nro.		Pf.	fl.	kr.		Pf		
I. Schwarzwild:																		
a) starke Sau,																		
b) geringere „																		
c) Frischling.																		
II. Rothwildpret:																		
a) starker Hirsch,																		
b) geringer „																		
c) Thier,																		
d) Kalb.																		
III. Dammwild:																		
a) starker Hirsch,																		
b) geringer „																		
c) Thier,																		
d) Kalb.																		
IV. Rehewild:																		
a) Rehebock,																		
b) Rehe,																		
c) Kitze.																		
V. Hasen:																		
a) vor Martini,																		
b) nach „ „																		
VI. Federwild:																		
a) Auerhühner,																		
b) Birkhühner,																		
c) Haselhühner,																		
d) wilde Gans,																		
e) Fasanen,																		
f) Feldhühner, vor Martini,																		
nach „ „																		
g) Enten, größere Art,																		
kleinere „																		
h) Schnepfen,																		
i) Bekassin,																		
k) wilde Tauben,																		
l) Wachtel.																		

G.)

Rentamt

isung.

Revier erlegten und abgelieferten Wildprets.

...chen Bedarf zurückbehaltten											Schußgeld							Bemerkungen.
...rster		Forstwart				Stationsgehilfe				Belege	Dasselbe beträgt nach dem bestehenden Regulativ				Hievon hat laut den geführten Schußbüchern zu empfangen.			
Geld-Betrag		Stück	Gewicht	Geld-Betrag		Stück	Gewicht	Geld-Betrag			pro Einheit		im Ganzen		Benennung	Geld-Betrag		
fl.	kr.		Pf.	fl.	kr.		Pf.	fl.	kr.	Nro.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	
															a) Revierförster			
															b) Forstwarte			
															c) Stationsgehilfen			
															d) Forstgehilfen			

Angefertiget zu am

durch

den Königlichen Revierförster

Bekanntmachungen.

Am 14ten d. M. wurden von einer ungenannten menschenfreundlich gesinnten Person an den unterzeichneten Armenpflegschaftsrath 21 fl. zur Anschaffung von Büchern und Schreibmaterialien für arme Kinder übersendet. Indem für diese wohlthätige Handlung der öffentliche Dank hiermit abgestattet wird, fügt man zugleich die Versicherung hinzu, daß diese Gabe, der angegebenen Bestimmung gemäß, gewissenhaft verwendet werden wird.

Bayreuth, am 16. Juni 1826.

Der Armenpflegschaftsrath.
Hagen.
Schoberth.

Von der Verwaltung der städtischen Leih- und Pfand-Anstalt werden am Donnerstag den

6. Juli d. J.

die bis dahin von Nro. 5293 bis 5880 incl. unausgelößt verbleibenden Pfänder des Monats April 1825, im Gasthauße zur goldenen Krone von Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr an, dem öffentlichen und meistbietenden Verkaufe gegen sogleich baare Bezahlung vorschriftsmäßig ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Bayreuth, den 14. Juni 1826.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Schoberth.

Zur Einnahme der zweiten Hälfte Gewerbsteuer pro 18 2/7 ist für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin auf

Montag den 17. Juli d. J.

anberaumt. Dieß wird den Zahlungspflichtigen mit dem Bedeuten eröffnet, daß sodann gegen die Säumigen Mahnungen auf ihre Kosten verfügt werden müßten. Den Vorständen der Zünfte, bei welchen Gewerbsteuer-Innungen bestehen, wird insbesondere die richtige Ablieferung der Gewerbsteuer auferlegt, und hiebei bemerkt, daß die Gewerbsteuer-Innungen nur unter solidarischer Haftung bestehen, und durchaus keine Reste von einzelnen Beitragspflichtigen überwiesen werden dürfen. Bayreuth, den 13. Juni 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

(Die Prüfung während der diesjährigen Ernte-Ferien betr.)

Zur obengenannten Prüfung haben alle Schulgehülfen, Schulverweser und provisorischen Unterlehrer am neunten und zehnten August d. J. mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen zu erscheinen.

1) die Schuldienst-Expektanten aus den Landgerichten Tirschenreuth, Waldsassen, Selb, Neustadt an der Waldnaab, Naila, Wunsiedel, Eschenbach, Kemnath, Pegnitz, Gefrees, Bayreuth, Hollfeld, Kulmbach, Hof, Münchberg, Lauenstein, Pottenstein, Rehau, Weidenberg, Kirchenlamitz, dann aus den Herrschaftsgerichten Thurnau und Ebnath, werden

zu Bayreuth,

2) die Schuldienstexpektanten aus den übrigen Landgerichten

zu Bamberg,

schriftlich geprüft.

3) Um jeden Aufenthalt in Schreibereien während des festgesetzten Prüfungstermines selbst zu vermeiden, hat jeder Schuldienstexpektant die individuellen Angaben seines Namens, der Geburt, des Standes der Aeltern, der Vorbereitung zum Schulfache, insbesondere der Bildungsjahre im Königl. Schul-Seminar, der Anstellung des Dienstalters und Dienstgenusses von sich in einer besondern Schrift, rein geschrieben, mitzubringen, um dadurch zugleich einen Beweis seiner Kalligraphie zu geben.

4) Die Prüfung beginnt täglich früh um 8 Uhr. Wer zur genannten Zeit und Stunde nicht erscheint, kann an derselben nicht Theil nehmen.

Bamberg, den 16. Junius 1826.

Inspektorat des Königl. Schullehrer-Seminars.
Schatt. Voll.

In der Concurssache des Fürstlich Bambergischen

Kämmerers und Oberamtmanns Herrn Adam Friedrich Freiherrn von Wiesenthau, wird der zur Massa gehörige Güithof zu Schlaifhausen, auf welchen bisher nur ein Aufgeboth von 1050 fl. gelegt wurde,

Donnerstag den 22. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Wohnung des Papierfabrikanten Barth zu Forchheim, auf Antrag des Gläubiger-Ausschusses nochmals dem öffentlichen Striche ausgesetzt und mit Genehmigung der Gläubiger dem Meistbietenden hingeschlagen, wovon Strichsliebhaber hiemit in Kenntniß gesetzt werden. Bamberg, den 23. May 1826.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Das Anwesen des Johann Zeilmann, Schmiedmeisters dahier, wird mit Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft. Kaufslustige, wovon sich die Auswärtigen mit gerichtlichen Vermögenszeugnissen zu versehen haben, haben sich am

Montag den 3. Juli 1826, früh 9 Uhr,

in der Landgerichtskanzlei zu melden, und ihre Angebote zu legen. Das Anwesen besteht aus einem Hauße, Forstrecht, Brenn- und Bauholz nach Nothdurft, Gemeinde-Antheil zu ½ Tagwerk im Steinbruch, Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, im Schätzungswerthe zu 400 fl., einer Scheune zu ½ Theil im Weiher, zu 35 fl., 1 Tagwerk Feld im Bernitz zu 150 fl., 1 Acker im Bennig, zu ½ Tagwerk, à 80 fl. Pottenstein, den 24. May 1826.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Die zum Debitwesen des Johann Kunzelmann in Stübig gehörige Mühle mit 2 Mahlgängen und 1 Schneidgange, sammt dem dazu gehörigen Holze, dann noch 2 besondere Tagwerk Holz, wie alle diese Realitäten in Nro. 153, 154 und 155 dieses Blattes beschrieben sind, werden wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtagfahrt wird auf den

6. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr,

im Orte Stübig anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß in der Mühle Alles vorhanden ist, was ein Müller zur Betreibung seines Gewerbes an Handwerkzeuge nöthig hat. Der Gemeindevorsteher Mathes Schöring zu Stübig, wird auf Verlangen Jedem die Verkaufs-Objecte vorzeigen. Scheßlitz, am 12. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Nach dem Antrage der Kreditoren des Bauers Karl Keßler in Hohenpölz werden dessen Immobilien, bestehend in K. B. Nr. 116, einer Hube mit Wohnhaus, Stadel, ¼ Tagwerk Garten, 23½ Tagwerk Feld, 4½ Tagwerk Holzanflug, Forstrecht und Nutzantheil an unvertheilten Gemeindegründen, welche Besitzungen dem K. Fiscus lehen- und handlohnbar, dann dem Freiherrn von Stauffenberg zehentbar sind; K. B. Nr. 140, 1 Tagwerk Feld, lehenbar zum Gotteshauße Hohenpölz, und zehendbar dem Freiherrn von Stauffenberg, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Individuen haben sich zu Hohenpölz

Samstag den 1. Juli

mit ihrem Anbote zu melden, woselbst ihnen auch die nähern Bedingnisse bekannt gemacht werden. Hollfeld, am 23. Mai 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Der Bäckermeister und Handelsmann Heinrich Fraaß zu Stammbach hat mit seinen Gläubigern accordirt. Zur gerichtlichen Bestättigung ist die edictale Ladung sämmtlicher unbekannten Gläubiger desselben erforderlich. Dem zu Folge werden sämmtliche unbekannte Gläubiger des gedachten Fraaß aufgefordert, auf den

5. Juli c., Vormittags 9 Uhr

ihre Forderungen zu liquidiren, und sich hinsichtlich des getroffenen Vergleichs zu erklären. Der Ausbleibende hat den Ausschluß von der gegenwärtigen Masse zu gewärtigen. Urkundlich unter amtlicher Siegelung und Unterschrift. Münchberg, den 31. May 1826.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Die zur Gantmasse des Johann Fillweber, Flößer dahier, gehörigen Immobilien als: 1) ein Haus mit Hofraith und einem Gärtchen, dann 2) ein Feld im Gatz, zu 3½ atel Morgen, werden hiemit dem öffent-

lichen Verkaufe ausgesetzt, und ist Versteigerungstermin auf den

26. Juni d. Js., Vormittags 10 Uhr,

in der Landgerichtskanzlei festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Kronach, den 23. May 1826.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Gutschneider.

Ein Vorrath von 71 Scheffel im Jahr 1823 erbaulten gut erhaltenen, auf dem Getraidtmagazin Michelfeld liegenden Korn, wird im Wege der öffentlichen Versteigerung, am

Mittwoch den 28. Juni d. J., Vormittags,

an dem Amtszimmer, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung verkauft. Auerbach, den 14. Juni 1826.

Königliches Rentamt.

Berner.

Da der Schneidermeister Johann Christoph Witzel zu Rothleithen und die ledige Eva Mohr aus Markt Selbitz in ihrem gestern verlautbarten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, so wird dieß hiermit gesetzlicher Vorschrift gemäß öffentlich bekannt gemacht. Naila, den 10. Juni 1826.

Adelich von Oberländerisches Patrimonialgericht Rothleithen mit Berg und Moos.

Münch.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Bauern Johann Philipp Strunz zu Langenbach gehörigen, der diesseitigen Realjurisdiktion unterworfenen 3 Tagwerk Holzland, die Tannenlohe genannt, welche nach Abzug aller darauf haftenden Lasten und Abgaben einen reinen Taxwerth von 150 fl. rhl. haben, sollen in Folge einer Requisition des Freiherrlich von Kotzauischen Patrimonialgerichts I Classe älterer Linie Oberkotzau, Behufs der Befriedigung der Strunzischen Gläubiger öffentlich an die Meistbiethenden verkauft werden. Bietungstermin ist hiezu auf den

29. Juni d. M. 10 Uhr

dahier an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger erfolgt. Schwarzenbach an der Saale, den 23. May 1826.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonial-Gericht I Klasse.

v. Paschwitz

Nicht Amtliche Artikel.

Ich bringe meine Fabrikate in Erinnerung, die jederzeit in billigsten Preisen bei mir zu haben sind, als: Allaun, Antimonium, Bleiweis, Braunstein, Berl. Blau, Braunschweigergrün, Englischroth, Polier-Erde, Kuggellack, Königgelb, Mineralgelb und grün, Saftgrün, Schweinfurthergrün, Sattinober, Schüttgelb, alle Gattungen Vitriol, Weinessig, Zinnober rc. Ich bitte um geneigten Zuspruch. Bocks-Eiland bei Berneck, 11. Juni 1826.

Johann Adam Bock.

In dem Hauße Nro. 342 in der Friedrichsstraße, im Hintergebäude nach dem Garten hinaus, ist zu Jacobi ein Quartier, bestehend aus 2 heizbaren Zimmern, zwischen welchen ein Kabinet, nebst Holzlege, an einzelne Personen zu vermiethen, auch kann auf Verlangen Stallung dazu gegeben werden.

Ein Tagwerk Wiese auf der untern Au bei Wendelhöfen gelegen, und eine dergleichen 3½ Tagwerk ober dem Flößanger, sind mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Genehmigung zu verpachten. Das Nähere ist bei dem Uhrmacher Wagner zu erfahren.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 15. Juni 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup. .	90¼	90⅜
ditto à 5% „ „ .		101¾
Land-Anlehen à 5% . . .		102¾
Lott. Loose E—M à 4% .	102½	102¼
ditto E—M à 4% . . .		
ditto „ „ 2 mt. . . .		102⅛
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	100	
ditto ditto à fl. 25.	99	
ditto ditto à fl. 100.	100	

(Mit einer Beilage.)

B e i l a g e

zu Nro. 73. des Intelligenzblattes für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Bayreuth, 20. Juni 1826.

M o n a t l i c h e U e b e r s i c h t

der

Getreide-Preise in den größern Städten des Ober-Mainkreises, für den Monat May 1826.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	6. May	92	92	—	8	6	45	45	—	6	48	—	—	—	—	—	9	9	—	3	33	
	13. "	66	66	—	8	—	24	24	—	7	12	—	—	—	—	—	24	24	—	3	33	
	20. "	80	80	—	8	36	20	20	—	7	—	1	1	—	6	—	13	13	—	3	45	
	27. "	101	101	—	8	36	42	42	—	7	12	—	—	—	—	—	17	17	—	3	51	
Bamberg.	6. May	45	45	—	7	30	—	—	—		—	—	—	—	—	—	2	2	—	2	20	
	13. "	129	129	—	7	30	24	24	—	7	—	—	—	—	—	—	17	17	—	2	25	
	20. "	22	22	—	7	30	3	3	—	6	30	—	—	—	—	—	2	12	—	2	30	
	27. "	326	326	—	7	45	59	59	—	7	—	—	—	—	—	—	9	9	—	2	40	
Hof.	3. May	141	141	—	9	45	138	138	—	7	24	137	137	—	4	51	151	151	—	3	6	
	11. "	128	128	—	10	51	116	116	—	7	51	131	131	—	4	51	110	119	—	3	18	
	18. "	47	47	—	10	18	38	38	—	7	51	44	44	—	4	39	27	27	—	3	18	
	25. "	88	88	—	12	12	33	33	—	8	21	55	55	—	5	24	81	84	—	3	15	

Bayreuth, den 9. Juni 1826.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Friedmann.

Monatliche Uebersicht

der

Taxen der vorzüglichsten Lebensbedürfnisse in den größern Städten des Obermainkreises, für den Monat May 1826.

Namen der Städte.	Fleisch.				Mehl.				Brod.				Bier.				Bemerkungen.
	Rindfleisch 1 Pfund.		Kalbfleisch 1 Pfund.		Waizenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Roggenmehl $\frac{1}{12}$ Metzen.		Waizen-Brod 1 Pfund.		Roggen-Brod 1 Pfund.		Winter-Bier 1 Maas.		Sommer-Bier 1 Maas.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
Bayreuth.	6	1	5	—	4	—	—	—	3	$2\frac{2}{3}$	1	3	—	—	3	3	In den Städten Bayreuth und Hof wird Roggenmehl nicht verkauft.
Bamberg.	6	2	5	2	2	3	1	1	3	2	1	$3\frac{1}{2}$	—	—	4	1	
Hof.	6	2	5	—	4	—	—	—	4	2	2	—	—	—	3	3	

Bayreuth, den 9. Juni 1826.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Friedmann.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 74. Bayreuth, am 23. Juni 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 8. Juni 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joseph Nagel zu Wachenroth auf die Pfarrstelle zu Hollfeld ist die Pfarrei Wachenroth, im Landgerichte Höchstadt, auf welche Sr. Königl. Majestät das Patronatrecht zusteht, in Erledigung gekommen.

Dieselbe gehört zum Decanate Burgebrach, der erzbischöflich Bambergischen Diöcese, enthält ohngefähr 1000 Einwohner, in 12 nahe an einander liegenden Ortschaften und Weilern, und erträgt beiläufig 850 bis 900 fl. In der Pfarrei befindet sich eine Filialkirche zu Oberköst, und 2 Schulen zu Wachenroth und Oberköst.

Die Pfarrer oder Pfarramts-Kandidaten, welche sich um diese Pfarrei bewerben wollen, haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßig verschlossenen Zeugnissen des vorgesetzten Ordinariats, der Districts-Polizei-Behörde und der Districts-Schul-Inspection binnen 14 Tagen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Pfarrei Wachenroth betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 9. Juni 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf besondere allerhöchste Anregung hat der Herr Erzbischof zu Bamberg seine Diocese in zwanzig möglichst regelmäßig gebildete Rural-Dekanate abgetheilt, und Se. Königl. Majestät haben dieser Eintheilung unter dem 5. April dieses Jahres allerhöchst Ihre Zustimmung und Genehmigung ertheilt.

Im Obermainkreise bestehen hiernach künftig nachfolgende Dekanate der Diocese Bamberg:

1) Dekanat Bamberg mit den Stadtpfarreien zu St. Martin, zu unserer lieben Frau, und zu St. Gangolph, und mit den Landpfarreien Bischberg, Güßbach, Hallstadt, Kämmern, Memmelsdorf, Oberhaid, Rattelsdorf, Trunstadt und Zapfendorf.
   Die Dompfarrei in Bamberg bleibt von dem Dekanat exemt.
2) Dekanat Amlingstadt mit den Pfarreien Amlingstadt, Buttenheim, Drosendorf, Drügendorf, Geisfeld, Hirschaid, Litzendorf, Lehndorf, Mistendorf und Strullendorf.
3) Dekanat Auerbach mit den Pfarreien Auerbach, Gunzendorf, Hopfenohe, Michelfeld, Neuhaus, Thurndorf, Troschenreuth, dann Königstein und Hartenstein, im Regenkreise.

4) Dekanat Burgebrach mit den Pfarreien Aurach, Burgebrach, Burglisberg, Burgwindheim, Ebrach, Frensdorf, Priesendorf, Reundorf, Schönbrunn, und Pettstadt.

5) Dekanat Forchheim, wozu die Pfarreien Ebermannstadt mit Unterleinleiter, Eggolsheim, Forchheim, mit der Curatexpositur Pinzberg, den Pfarreien Hallerndorf, Kirchehrenbach, Pautzfeld, Pretzfeld, Reuth, Schnaid, Seußling und Wiesenthau gehören.

6) Dekanat Gößweinstein mit den Pfarreien Büchenbach, Elbersberg, Gößweinstein, Hohenmirsberg, Oberailsfeld, Obertrubach, Pottenstein, Waischenfeld, und Wichsenstein.

7) Dekanat Höchstadt mit den Pfarreien Adelsdorf, Bechhofen, Etzelskirchen, Gremsdorf, Herrnsdorf, Höchstadt, Sambach, Schlüsselfeld, Schlüsselau und Wachenroth.

8) Dekanat Hollfeld mit den Pfarreien Bayreuth, Hochstahl, Hollfeld, Königsfeld, Schönfeld, Tiefenpölz, Volsbach, und den Curatieen Burggrub, und Freyenfels.

9) Dekanat Kronach mit den Pfarreien Friesen, Glosberg, Kronach, Marktgraitz, Marktzeuln, Neukenroth, Steinberg, Steinwiesen, Wallenfels und Zayern.

10) Dekanat Lichtenfels mit den Pfarreien Altenbanz, Banz, Döringstadt, Ebensfeld, Kaltenbrun im Itzgrunde, Lichtenfels, Mistelfeld, Reundorf, Seßlach, Staffelstein und Uizing.

11) Dekanat Neunkirchen am Brand mit den Pfarreien Kerschbach, Langensendelbach, Leutenbach, Neunkirchen am Brand, Stöckach und Weisennohe.

12) Dekanat Scheßlitz mit den Pfarreien Glech, Kirchschletten, Kleukheim, Ludwag, Scheßlitz, Stadelhofen, Steinfeld, Wattendorf und Weichenwasserlos.

13) Dekanat Stadtsteinach mit den Pfarreien Enchenreuth, Kulmbach, Kupferberg, Ludwigschorgast, Marienweiher, Marktschorgast, Stadtsteinach und Wartenfels.

14) Dekanat Teuschnitz mit den Pfarreien Birnbaum, Lahm, Neufang, Nordhalden, Posseck, Rothenkirchen, Teuschnitz, Tschirn und Windheim.

15) Dekanat Weismain mit den Pfarreien Altenkundstadt, Arnstein, Burgkundstadt, Isling, Kirchlein, Mainroth, Modschiedel, Motschenbach und Weismain.

Vorstehende neue Eintheilung der zur Bambergischen Diocese gehörigen katholischen Dekanate des Obermainkreises wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß in Ansehung der drei anderen zur Regensburgischen Diocese gehörigen katholischen Dekanate die allerhöchste Entschließung noch vorbehalten sey, und zu seiner Zeit ebenfalls werde bekannt gemacht werden.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die katholischen Dekanate betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 16. Juni 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Lehrers zu Bronn, Landgerichts Pegnitz, ist die dasige Schullehrer-Stelle in Erledigung gekommen. Ihr Ertrag wird auf 200 fl. berechnet.

Diejenigen, welche sich um dieselbe zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Bittschriften und vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 6 Wochen anher zu wenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Die Erledigung der protestantischen Schulstelle zu Bronn betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 17. Juni 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Verordnungen vom 17. April 1802, 31. Januar 1803 und 4. Februar 1804, (S. 76 und 124 der Churpfalz-Bayerischen Regierungs-Blätter von 1803 und 1804) welche seit dem Jahre 1808 in den vormals Bambergischen Gebietstheilen, und seit dem Jahre 1812 in den vormals Bayreuthischen Gebietstheilen eingeführt sind, wurden sämmtlichen katholischen und protestantischen Pfarrämtern gleichförmige Formularien zur Führung der Kirchenbücher in drei Abtheilungen

a) Geburtsregister,
b) Sterbregister,
c) Trauungsregister,

vorgeschrieben.

Da nun die Pfarrämter wegen dem Bezuge dieser Formularien angefragt haben, so hat die K. Regierung den Buchdrucker Birner in Bayreuth aufgefordert, eine hinreichende Anzahl solcher Formularien wieder zu drucken, und in Vorrath zu halten, wonach sich die Pfarrämter an denselben wenden und gegen den, von dem genannten Buchdrucker im heutigen Intelligenzblatte bekannt gemachten Preis so viel Exemplarien, als sie bedürfen, erhalten können.

Die Kosten sind in Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 6. Juni 1826 aus den Kirchenärarien zu bestreiten, welches den betreffenden Gemeinden als Kirchen-Verwaltungen, und den betreffenden Polizei-Behörden als Kirchen-Kuratelen zur Nachachtung eröffnet wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.
Die Formularien zu den Pfarr-Matrikeln betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 10. Juni 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in der Bayreuther Provinz früher angeordnet gewesenen Forstbüchlein, in welche die Holzabgaben jeder Art aus den Staats-Waldungen eingetragen werden mußten, haben sich sowohl für das Interesse des allerhöchsten Aerars als der Holzempfänger als sehr nützlich bewährt. Diese Forstbüchlein haben daher nicht nur da, wo sie früher eingeführt waren, fortzubestehen, sondern derselben Anwendung wird hiermit für den ganzen Obermainkreis in der Art angeordnet, daß jeder im Kreis Angesessene, welcher Holz aus den Staats-Waldungen kauft, oder aus irgend sonst einem Titel gegen Geld oder sonstige Reichnisse oder auch unentgeldlich bezieht, sich ein Forstquittungsbüchlein anzuschaffen hat, in welches alles Holz von dem Forstamt eingetragen werden soll, welches an den Inhaber des Büchleins aus den Staatswaldungen abgegeben wird, und worin vom einschlägigen Rentamt der Empfang des Geldes oder der sonstigen Gegenreichniß, zu quittiren ist. Auf der ersten Seite eines solchen Forstquittungsbüchleins oder auf dessen Außenseite ist als Titel zu setzen:

a) die Haus-Nummer,
b) der Vor- und Zuname, dann
c) der Wohnort und das Gewerbe oder sonstige Geschäft oder der Dienst-Charakter des Inhabers des Buches, und
d) der Amtsbezirk, in welchem solcher wohnt.

Die Eintragung der Holzabgaben geschieht gleich der späteren Bescheinigung der Zahlungen nach dem unten beigedruckten Schema, so daß hieraus hervorgeht:

a) die Jahrzahl der Abgabe,
b) der Walddistrict und Forstort, aus welchem das Forstproduct erhalten wurde,
c) die Nummer, unter welcher dasselbe in dem treffenden Schlagregister vorgetragen und mit welchem es selbst bezeichnet ist,
d) der Geldbetrag,
e) die Bezeichnung des Productes selbst nach Gattung, Zahl und Eigenschaft, und
f) die geleisteten Zahlungen nach Quantität und Zeit.

Die Königl. Rentämter haben eine verhältnißmäßige Anzahl solcher Büchlein anzuschaffen, und solche nach Verlangen um die hierauf ergangene Auslage an die Holzempfänger zu überlassen.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
v. Bomhard, Director.

Bekanntmachung.
Die in der Provinz Bayreuth eingeführten Forstbüchlein betr.

Färlinger.

empfangenes Holz					Hiefür geleistete Bezahlung		
Walddistrict	Nro.	Bezeichnung des abgegebenen Sortiments	Schuldigkeit		Geldbetrag		Tag der Zahlung
			fl.	kr.	fl.	kr.	

Von der Verwaltung der städtischen Leih- und Pfand-Anstalt werden am Donnerstag den

6. Juli d. J.

die bis dahin von Nro. 5293 bis 5880 incl. unausgelößt verbleibenden Pfänder des Monats April 1825, im Gasthauße zur goldenen Krone von Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr an, dem öffentlichen und meistbietenden Verkaufe gegen sogleich baare Bezahlung vorschriftsmäßig ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Bayreuth, den 14. Juni 1826.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Schoberth.

Künftigen Freitag den 30. Juni a. c., Vormittags 9 Uhr, werden von unterfertigter Oeconomie-Commission 4500 Ellen ¾ breite Leinwand, zu den weißen Ordonanz-Pantalons, unter Beobachtung der allerhöchsten Bestimmungen vom 10. November 1822, entweder in großen oder kleinen Parthieen, an inländische Gewerbsberechtigte Lieferanten, im Wege der öffentlichen Absteigerung in Lieferung gegeben. Diejenigen, welche diese Lieferung übernehmen wollen, und sich über den Besitz des dazu erforderlichen Vermögens ausweisen können, werden hiemit vorgeladen, sich zur oben bestimmten Zeit in dem diesseitigen Geschäftslocale in der Langgaß-Caserne einzufinden, woselbst die nähern Bedingungen be-

kannt gemacht werden. Nachgebote werden nicht angenommen. Bamberg, am 12. Juni 1826.

Die
Oeconomie-Commission des Königlichen 9ten
Linien-Infanterie-Regiments.
(Herzog Max.)
v. Schauroth, Oberstlieutenant.
Blaimberger, Quartiermeister.

Gegen den Bauersmann Ulrich Wölfel zu Pinzberg, wurde von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte der Concurs erkannt, ohne daß von dem Schuldner in den gesetzlichen Terminen die Berufung angemeldet wurde. Es werden daher die folgenden Edictstage ausgeschrieben:

1) Montag den 3. Juli 1826,
zur Liquidation und Beibringung der Beweismittel,

2) Montag den 31. Juli 1826,
zur Vorbringung der Einreden,

3) Montag den 28. August 1826,
zur Schlußverhandlung. Wer am ersten Edictstag nicht erscheint, oder seine Beweismittel in Original vorzulegen unterläßt, wird mit seiner Forderung von gegenwärtiger Concursmasse ausgeschlossen, und die an den beiden übrigen Edictstägen nicht Erscheinenden werden mit den treffenden Handlungen präcludirt. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Schuldners in Handen haben, oder selbst schulden, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung geeigneter Strafe und des doppelten Ersazzes hier bei Gericht anzuzeigen. Forchheim, 31. May 1826.

Königliches Landgericht.
Badum.

Zur Vollstreckung der richterlichen Hülfe werden die der Wittwe Barbara Voll in Arnstein gehörigen Grundbesitzungen, nämlich a) der dritte Theil des Schönreuther Ackers, dann b) die 2te Abtheilung vom mittlern Stück im Birkich öffentlich an den Meistbiethenden verkauft. Der Strich wird am

4. Juli d. J.

in Weismain abgehalten, und der Hinschlag erfolgt nach der Executions-Ordnung. Weismain, den 31. Mai 1826.

Königliches Landgericht.
Sonbinger.

Gegen den Flößer Johann Fillweber dahier ist die Gant rechtskräftig erkannt. Es werden daher die Edictstäge ausgeschrieben, wie folgt: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

den 28. Juni,

2) zur Abgabe der Einreden gegen dieselben, auf den

28. Juli,

3) zur Abgabe der übrigen Schlußverhandlungen, auf den

28. August d. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr. Sämmtliche Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß diejenigen, welche am ersten Edictstage nicht erscheinen, mit ihren Forderungen von gegenwärtiger Gantverhandlung, diejenigen aber, welche an den übrigen Edictstägen ausbleiben, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Zugleich werden alle jene, welche irgend etwas von dem Vermögen des gedachten Johann Fillweber in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kronach, den 23. May 1826.

Königliches Landgericht.
D. l. a.
Gutschneider.

Der Nagelschmiedmeister Wolf Adam Wilhelm von Weißenstadt hat sich für zahlungsunfähig erklärt, weshalb, da man bei der vorgenommenen Güterschätzung eine bedeutende Ueberschuldung wahrnahm, die gesetzlichen Ediktstäge hiermit öffentlich ausgeschrieben werden, und zwar:

Mittwoch den 28. Juni
zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung sämmtlicher Forderungen,

Freitag den 28. Juli
zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und

Dienstag den 29. August

zum Schlußverfahren, jedesmal früh 9 Uhr. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Wilhelmschen Eheleute werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden am 1sten Ediktstage mit ihrer Forderung von der gegenwärtigen Masse, die aber an den übrigen Terminen Ausbleibenden, mit ihren Einreden sowohl, als wie mit denen sie treffenden Handlungen praecludirt werden. Sollte Jemand von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Handen haben, so werden dieselben hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kirchenlamitz, am 27. May 1826.

Königliches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Das Anwesen des Johann Zellmann, Schmiedmeisters dahier, wird mit Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft. Kaufslustige, wovon sich die Auswärtigen mit gerichtlichen Vermögenszeugnissen zu versehen haben, haben sich am

Montag den 3. Juli 1826, früh 9 Uhr,

in der Landgerichtskanzlei zu melden, und ihre Angebote zu legen. Das Anwesen besteht aus einem Hauße, Forstrecht, Brenn- und Bauholz nach Nothdurft, Gemeinde-Antheil zu ½ Tagwerk im Steinbruch, Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, im Schätzungswerthe zu 400 fl., einer Scheune zu ½ Theil im Weiher, zu 35 fl., 1 Tagwerk Feld im Bernitz zu 150 fl., 1 Acker im Bennig, zu ½ Tagwerk, à 80 fl. Pottenstein, den 24. May 1826.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Die zum Debitwesen des Johann Kunzelmann in Stübig gehörige Mühle mit 2 Mahlgängen und 1 Schneidgange, sammt dem dazu gehörigen Holze, dann noch 2 besondere Tagwerk Holz, wie alle diese Realitäten in Nro. 153, 154 und 155 dieses Blattes beschrieben sind, werden wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtagfahrt wird auf den

6. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr,

im Orte Stübig anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß in der Mühle Alles vorhanden ist, was ein Müller zur Betreibung seines Gewerbes an Handwerkzeuge nöthig hat. Der Gemeindevorsteher Mathes Schöring zu Stübig, wird auf Verlangen Jedem die Verkaufs-Objecte vorzeigen. Scheßlitz, am 12. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Satzenhofen.

Das K. Landgericht Scheßlitz hat in dem Schuldenwesen der Pankratz Düßlischen Eheleute zu Breitengüßbach durch Entschließung vom 1. März 1826 deren Vergantung erkannt. Es werden demnach die gesetzlichen Ganttäge und zwar 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 3. Juli,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und das Vorzugsrecht auf

Dienstag den 1. August,

3) zur Schlußverhandlung auf

Freitag den 1. September d. J.

jedesmal Vormittags 8 Uhr hiemit festgesetzt und sämmtliche unbekannte Gläubiger hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden am 1sten Ganttage mit ihren Forderungen von der Konkursmasse ausgeschlossen, die Ausbleibenden an den übrigen Tagen aber der sie treffenden Handlungen und Erklärungen für verlustigt erklärt werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem beweglichen Vermögen des Schuldners etwas in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, am 24. May 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht allda.
Freiherr von Satzenhofen.

Nach dem Antrage der Kreditoren des Bauers Karl Keßler in Hohenpölz werden dessen Immobilien, bestehend in K. B. Nr. 116, einer Hube mit Wohnhaus, Stadel, ⅛ Tagwerk Garten, 23¼ Tagwerk Feld, 4½ Tagwerk Holzanflug, Forstrecht und Nutzantheil an unvertheilten Gemeindegründen, welche Besitzungen dem K. Fiscus lehen- und handlohnbar, dann dem Freiherrn von Stauffenberg zehentbar sind; K. B. Nr. 140, 1 Tagwerk Feld, lehenbar zum Got-

teshause Hohenpölz, und zehendbar dem Freiherrn von Stauffenberg, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Individuen haben sich zu Hohenpölz

Samstag den 1. Juli

mit ihrem Anbote zu melden, woselbst ihnen auch die nähern Bedingnisse bekannt gemacht werden. Hollfeld, am 23. Mai 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Der Bäckermeister und Handelsmann Heinrich Fraaß zu Stammbach hat mit seinen Gläubigern accordirt. Zur gerichtlichen Bestättigung ist die edictale Ladung sämmtlicher unbekannten Gläubiger desselben erforderlich. Dem zu Folge werden sämmtliche unbekannte Gläubiger des gedachten Fraaß aufgefordert, auf den

5. Juli c., Vormittags 9 Uhr

ihre Forderungen zu liquidiren, und sich hinsichtlich des getroffenen Vergleichs zu erklären. Der Ausbleibende hat den Ausschluß von der gegenwärtigen Masse zu gewärtigen. Urkundlich unter amtlicher Siegelung und Unterschrift. Münchberg, den 31. May 1826.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Gegen den Nachlaß des verlebten Diurnisten Christian Christoph Adam Imhoff zu Plassenburg sind mehrere Forderungen angemeldet worden. Um die bereits bekannten Gläubiger mit Sicherheit aus demselben bezahlen zu können, werden sowohl diese, als alle vielleicht noch unbekannte hiermit aufgefordert, ihre Forderungen am

6. Juli l. J., Vormittags

dahier anzumelden und nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß bei der ferneren Verhandlung dieser Verlassenschaft keine weitere Rücksicht auf sie werde genommen werden. Culmbach, den 30. May 1826.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Die zur Johann Weberpaltzischen Concursmasse zu Roth gehörigen Grundbesitzungen, nemlich 1) eine Sölde, die Preusers-Sölde, aus Wohnhaus, Stallung, Scheune, Backofen und Hofraith, ¼ Tagwerk Gras- und Obstgarten, 4½ Tagwerk Feld bestehend, wozu 2 abgeästete Holztheile gehören, 2) der hohe Straßacker, zu ½ Tagwerk Feld, 3) der Wildacker, zu ¼ Tagwerk Feld, 4) 1¼ Tagwerk, die zweimädige Anspachswiese, 5) ½ Tagwerk einmädige Wiese, die große Gehrenhuthwiese, 6) ¼ Tagwerk, die zweimädige große Dorfswiese, 7) ½ Tagwerk, die einmädige Huthwaidwiese, 8) ½ Tagwerk Feld, das Drothäckerlein, werden, und zwar auf den Antrag der Gläubiger, am

1 Juli, Vormittags 9 Uhr

im Orte Roth bei dem Gemeindevorsteher Gahn öffentlich verkauft, in welchem Termine Kaufsliebhaber sich alldort einzufinden haben. Lichtenfels, den 12. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Schell.

Da das am 30sten v. Ms. gelegte höchste Angebot, für die Zehntscheune zu Stemmenreuth nicht annehmlich befunden worden ist, so wird diese Scheune auf höchsten Regierungs-Befehl nochmals zum Verkauf gebracht, und der Strich am

Mittwoch den 28. des l. Ms. Juni

in dem amtlichen Geschäfts-Zimmer dahier vorgenommen werden. Pegnitz, am 13. Juni 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Ein Vorrath von 71 Scheffel im Jahr 1823 erbauten gut erhaltenen, auf dem Getraidtmagazin Michelfeld liegenden Korn, wird im Wege der öffentlichen Versteigerung, am

Mittwoch den 28. Juni d. J., Vormittags,

an dem Amtszimmer, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung verkauft. Auerbach, den 14. Juni 1826.

Königliches Rentamt.
Berner.

Banz, am 23. May 1826.

Vom unterzeichneten Herrschafts-Gerichte wird gegen den Wirth Johann Georg Hüiß zu Roßach,

im Herzogthum Sachsen-Coburg hinsichtlich des dem besagten Hülß zugehörigen, im diesseitigen Gerichts-Bezirke liegenden Grundvermögens das Partikular-Concurs-Verfahren eröffnet. Zur vorschriftsmäßigen Verhandlung dieses Partikular-Concurses werden die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

30. Juni d. J.,

2) zur Angabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

27. Juli d. J.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinreden, auf den

23. August,

für die Schlußeinreden, auf den

19. September d. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Herzoglich Bayerisches Herrschafts-Gericht.

Friedrich.

Die dem öffentlichen Verkauf ausgesetzten Immobilien der Weber Georg Mayerischen Relikten zu Schmeilsdorf, welche in einem Tropfgüthlein mit Zubehör, 2½ Tagwerk Feld von dem Beetleinsacker, ½ Tagwerk Feld und Wiesen, die Schappersleithen, 1 gut Tagwerk Wiese von der obern Brunnwiese bestehen, sind mit einem Gebot von 1000 fl. belegt worden. Da hierdurch die Taxe noch nicht erreicht ist, so wird ein anderweiter Termin auf

Donnerstag den 13. Juli Vormittags

angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Liebhaber eingeladen werden. Schmeilsdorf, am 9. Juni 1826.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Bauern Johann Philipp Strunz zu Langenbach gehörigen, der diesseitigen Realjurisdiktion unterworfenen 3 Tagwerk Holzland, die Tannenlohe genannt, welche nach Abzug aller darauf haftenden Lasten und Abgaben einen reinen Taxwerth von 150 fl. rhl. haben, sollen in Folge einer Requisition des Freiherrlich von Kotzauischen Patrimonialgerichts 1 Classe älterer Linie Oberkotzau, Behufs der Befriedigung der Strunzischen Gläubiger öffentlich an die Meistbiethenden verkauft werden. Bietungstermin ist hiezu auf den

29. Juni V. M. 10 Uhr

dahier an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger erfolgt. Schwarzenbach an der Saale, den 23. May 1826.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonial-Gericht 1 Klasse.

v. Paschwitz

Nicht Amtliche Artikel.

Aus Auftrag der Königl. Regierung des Obermainkreises habe ich den Druck der Trauungs-Geburts- und Sterbe-Register unternommen. Ich mache dies den Königl. Pfarrämtern mit der Bemerkung ergebenst bekannt, daß solche gegen gleich portofreie Einsendung des Geldes, das Buch zu 24 kr. zu haben sind. Bayreuth, den 14. Juni 1826.

F. C. Birner.

Selbst verfertigte Roßhaare, von guter Qualität, sind zu haben beim Seilermeister Sponsel.

Bayreuth, 20. Juni 1826.

In dem Hauße Nr. 347 an der Damm-Allee, 2 Treppen hoch, ist zu Jacobi d. J. ein Zimmer mit Kabinet, nebst Küche, Holzlege und Keller, so wie dem Mitgebrauch der Waschstube, an eine einzelne Person oder eine kleine Familie zu vermiethen.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 75. Bayreuth, am 24. Juni 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 15. Juni 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög allerhöchsten Ministerial-Rescripts vom 7. December 1811 ist zwar sämmtlichen Polizeibehörden aufgegeben worden, in Brand-Unglücksfällen außer der Erhebung des erlittenen Brandschadens an Gebäuden, auch den am Mobiliar-Vermögen des Damnifikaten entstandenen Verlust genau zu ermitteln und in den geschlossenen Untersuchungs-Acten mit aufzunehmen.

Diese Anordnung wird aber von den wenigsten Behörden mehr beachtet, und die Untersuchung lediglich auf den Immobiliar-Schaden gerichtet.

Da jedoch nach dem Inhalt eines allerhöchsten Ministerial-Rescripts vom 3ten dieses in den monatlichen Anzeigen über die Brand-Unglücksfälle künftig der Gesammtschaden an dem Vermögen eines Brandbeschädigten aufgenommen werden soll; so werden sämmtliche Polizeibehörden mit der Weisung hievon in Kenntniß gesetzt, in Brand-Unglücksfällen die verhandelten Untersuchungs-Acten nie mehr als geschlossen zu behandeln, bevor nicht die Fatirung der dem Beschädigten bei [illegible] Brande zu Grunde gegangenen Mobilien an Vieh, Getraid, Fütterung, Geräthschaften ꝛc., wozu auch der M[illegible]wand der Baukosten für die herzustellenden Gebäude über Abzug der Entschädigung zu rechnen ist, abgefordert, und den Acten beigelegt worden ist.

Diejenige Behörde, welche von nun an die Befolgung dieser Anordnung außer Augen setzt, hat die Zurückgabe der Acten zur Ergänzung dieses Mangels unfehlbar zu erwarten.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises.
Brandschadens-Erhebung betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 15. Juni 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Staatsministerium des Innern ist in Kenntniß gesetzt worden, daß in mehreren Kreisen hinsichtlich der Preise vom braunen Bier eine auffallende Willkühr herrschen soll, welche vorzüglich die — der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 zu Grunde liegende Absicht wegen Erzeugung und Verleitgebung eines guten, kraftvollen und gesunden Biers vereitelt, zugleich aber in mehrfacher Beziehung das allerhöchste Aerar gefährdet.

Zu dem Ende ist vermög allerhöchsten Rescripts vom 4ten d. Folgendes angeordnet worden:

1) In sämmtlichen Polizei-Bezirken soll fortwährend die Anforderung des Publikums wegen eines gesunden und pfennigvergeltlichen Getränkes dieser Art mit besonderer Sorgfalt beachtet, und durch

fortgesetzte genaue Visitationen, wozu auch nach Bedarf der Umstände Sachverständige aus andern Bezirken oder Ortschaften auf Kosten der fehlig befundenen Gewerbsleute beigezogen werden mögen, übrigens unter strenger Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Vorschriften, die möglichst vollständige Erreichung dieses Zweckes mit Ernst und Nachdruck gesichert werden.

2) Die Verleitgebung des Biers unter dem festgesetzten Preis ist nur dann zu gestatten, wenn diejenigen Verhältnisse wirklich vorhanden sind, welche in erwähnter allerhöchster Verordnung vom 25. April 1811 Tit. II. Art. 4 bezeichnet werden.

3) Ehe demnach eine solche Bewilligung ertheilt wird, darf eine Verleitgebung unter dem Satz durchaus nicht Statt finden; vor Ertheilung der Bewilligung aber sind die verordnungsmäßigen Voraussetzungen mit pflichtmäßiger Genauigkeit vollständig zu konstatiren; im Fall sich jedoch bei der Untersuchung ergeben würde, daß den verordnungsmäßigen Bestimmungen zuwider, zu schwaches Bier erzeugt worden, oder verkauft werde, die hingegen bestimmten Strafen mit aller Strenge zu vollziehen.

4) Die Kreis-Regierungen haben auch diejenigen Polizei-Behörden, in deren Amtssprengel die erforderliche Aufsicht in solcher Beziehung nicht besteht, auf angemessene Weise zur Verantwortung zu ziehen, und nach Befund zu beahnden.

Indem man sämmtliche Polizei-Behörden auf die genaueste Befolgung dieser allerhöchsten Vorschrift aufmerksam macht, wird noch hinzugefügt, daß man gegründeten Beschwerden über Benachtheiligung des Publikums und des Ärars durch wohlberechnete Einschreitungen begegnen und denselben ein Ziel zu setzen wissen wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

An die sämmtlichen Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Die Bier-Taxe betr.

Friedmann.

Bayreuth, den 17. Juni 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die von mehreren Stellen

1) hinsichtlich der Anwendung des Stempels bei den Schul- und Studien-Zeugnissen, dann
2) hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 11. September 1825, Art. X. Nro. 1 und 3 eingekommenen Anfragen,

ist unter dem 12ten d. Mts. folgende allerhöchste Entschließung ertheilt worden.

ad 1) Da das Stempelgesetz vom 11. September 1825 die Beilegung von Stempelbögen in der Regel nicht gestattet; so ist es allerdings nöthig, daß in Zukunft alle Schul- und Studienzeugnisse, wenn ihnen nicht eine unbedingte Stempelfreiheit zukömmt, sogleich auf normalmäßiges Stempelpapier ausgefertigt werden.

Welcher Stempel übrigens bei den einzelnen Zeugnissen anzuwenden ist, und welche Zeugnisse von dem Stempel gänzlich befreit sind, ist in der unter dem 31. Juli 1813 an sämmtliche General-Kommissariate ergangenen allerhöchsten Entschließung dahin bestimmt worden, daß

a) dem Stempel von 15 kr. alle Studien- und Schulzeugnisse unterworfen sind, welche in der Form eines amtlichen Zeugnisses, also von eigentlichen Studien- und Schulbehörden, Studienrektoraten, Schulinspektionen ꝛc. ausgestellt werden, wohin die Absolutorien, die Preisediplome und die Schulentlassungs-Scheine gehören.

b) Den Stempel von 3 kr. dagegen erhalten alle die Studien- und Schulzeugnisse, die blos von einem Klassen- oder Schullehrer ausgestellt sind, und folglich in die Kathegorie der Privatzeugnisse gehören. In diese Klasse gehören die gewöhnlichen jährlichen Klassen- oder Schulzeugnisse, einzelne Beschei-

nigungen des Schulbesuchs, Zeugnisse, die ein Schüler zum Uebergang von der Studien-Anstalt oder Schule eines Orts oder Sprengels zu der eines andern bedarf 2c.

ad 2) Die nicht mit dem gehörigen Stempel versehenen Eingaben sind, in so ferne sie nicht unmittelbar bei der Uebergabe zum Protokoll zurückgewiesen werden können, der gesetzlichen Straf-Verhandlung zu unterwerfen.

Diese allerhöchste Verordnung wird hierdurch sämmtlichen Unterbehörden des Kreises zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
v. Bomhard.

An sämmtliche Unterbehörden des Obermainkreises.
Die Adhibirung des Stempels bei Schul- und Studien-Zeugnissen betr.

Fürlinger.

Gegen den Bauersmann Ulrich Wölfel zu Pinzberg, wurde von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte der Concurs erkannt, ohne daß von dem Schuldner in den gesetzlichen Terminen die Berufung angemeldet wurde. Es werden daher die folgenden Edictstage ausgeschrieben:

1) Montag den 3. Juli 1826,
zur Liquidation und Beibringung der Beweismittel,
2) Montag den 31. Juli 1826,
zur Vorbringung der Einreden,
3) Montag den 28. August 1826,
zur Schlußverhandlung. Wer am ersten Edictstag nicht erscheint, oder seine Beweismittel in Original vorzulegen unterläßt, wird mit seiner Forderung von gegenwärtiger Concursmasse ausgeschlossen, und die an den beiden übrigen Edictstägen nicht Erscheinenden werden mit den treffenden Handlungen präcludirt. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Schuldners in Handen haben, oder selbst schulden, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung geeigneter Strafe und des doppelten Ersatzes hier bei Gericht anzuzeigen. Forchheim, 31. May 1826.

Königliches Landgericht.
Badum.

Zur Vollstreckung der richterlichen Hülfe werden die der Wittwe Barbara Voll in Arnstein gehörigen Grundbesitzungen, nämlich a) der dritte Theil des Schönreuther Ackers, dann b) die 2te Abtheilung vom mittlern Stück im Birkich öffentlich an den Meistbiethenden verkauft. Der Strich wird am

4. Juli d. J.

in Weismain abgehalten, und der Hinschlag erfolgt nach der Executions-Ordnung. Weismain, den 31. Mai 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Nachstehende Grundbesitzungen des Andreas Koch, Dumper zu Steinwiesen, nämlich: ein halbes Haus mit einer halben Scheune, ½ Schneidtag an der Teichschneidmühle, und ein Hackfeld an der obern Strasse, werden im Wege der rechtlichen Hülfsvollstreckung an den Meistbiethenden öffentlich verkauft, und zwar am

18. Juli V. M. 10 Uhr,

im Orte Steinwiesen. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Kronach, am 13. Mai 1826.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das K. Landgericht Scheßlitz hat in dem Schuldenwesen der Pankraz Düßlischen Eheleute zu Breitengüßbach durch Entschließung vom 1. März 1826 deren Vergantung erkannt. Es werden demnach die ge-

setzlichen Ganttäge und zwar 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 3. Juli,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und das Vorzugsrecht auf

Dienstag den 1. August,

3) zur Schlußverhandlung auf

Freitag den 1. September d. J.

jedesmal Vormittags 8 Uhr hiemit festgesetzt und sämmtliche unbekannte Gläubiger hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden am 1sten Ganttage mit ihren Forderungen von der Konkursmasse ausgeschlossen, die Ausbleibenden an den übrigen Tagen aber der sie treffenden Handlungen und Erklärungen für verlustigt erklärt werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem beweglichen Vermögen des Schuldners etwas in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, am 24. May 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht allda.

Freiherr von Satzenhofen.

Der Bäckermeister und Handelsmann Heinrich Fraaß zu Stammbach hat mit seinen Gläubigern accordirt. Zur gerichtlichen Bestättigung ist die edictale Ladung sämmtlicher unbekannten Gläubiger desselben erforderlich. Dem zu Folge werden sämmtliche unbekannte Gläubiger des gedachten Fraaß aufgefordert, auf den

5. Juli c., Vormittags 9 Uhr

ihre Forderungen zu liquidiren, und sich hinsichtlich des getroffenen Vergleichs zu erklären. Der Ausbleibende hat den Ausschluß von der gegenwärtigen Masse zu gewärtigen. Urkundlich unter amtlicher Siegelung und Unterschrift. Münchberg, den 31. May 1826.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle die Gläubiger, welche auf bereits geschehene Vorladung am ersten Edictstage in der Schneider Johann Heinrich Becherischen Debitsache nicht erschienen sind, mit ihren Forderungen aus dieser Massa, hierdurch heute ausgeschlossen worden sind. Berneck, den 31. May 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Dr. Lapriz, Civil-Adjunct.

v. D.

Daß in der Concurssache des Bauern Friedrich Schrödel von Döhlau das Präclusions- und Locations-Urthel heute an die Gerichtstafel affigirt wurde, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Weidenberg, am 20. Juni 1826.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Auf das Anrufen eines Hypothekargläubigers sollen die dem Köbler Georg Dürrfus zu Röthlas zugehörigen Realitäten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Dieselben bestehen in einem der erzbischöflichen Kloster-Verwaltung zu Neunkirchen grundbaren Hauße zu Röthlas, das Mühlhaus genannt, mit ½ Tagwerk Grasgarten am Hauße und 1 Tagwerk Feld, und wird Strichtermin auf

Dienstag den 4. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr,

in dem Mehlischen Gasthauße zu Neunkirchen anberaumt, wozu Strichlustige hiemit vorgeladen werden. Gräfenberg, den 2. Juni 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Seibl, I. Assessor.

Daß unterm heutigen das Classenurtheil in der Johann Wielandischen Gantsache an die Gerichtstafel angeheftet wurde, wird hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht. Gräfenberg, den 16. May 1826.

Königliches Landgericht.

Seibl, I. Assessor.

Der Schuhmachermeister Thomas Polster zu Pretzfeld, wird nach seinem eigenen Willen hiemit als Verschwender erklärt, daher Jedermann gewarnt, ohne Vorwissen und Beistimmung seines Curators Johann Eschbaum allda sich mit demselben in ein Geschäft irgend einer Art einzulassen. Jedes von demselben eigenmächtig unternommene Geschäft ist ungültig, und wird

demselben keine rechtliche Folge gegeben werden. Ebermannstadt, den 15. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Das Classen-Urtheil in der Concurssache des Johann und der Barbara Brütting zu Niedermirsberg, ist heute statt der Bekanntmachung an die Gerichtstafel angeheftet worden. Ebermannstadt, den 14. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Daß die edictaliter vorgeladenen vermißten Soldaten Johann Nikol Henninger aus Steinbach, Johann Andreas Heyder aus Ludwigstadt, und Johann Nikol Baumann aus Ebersdorf durch das heute publicirte Erkenntniß für tod erklärt worden sind, wird hierdurch bekannt gemacht. Ludwigstadt, am 4. Juni 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Lauenstein.
Müller.

Die zur Johann Weberpaltzischen Concursmasse zu Roth gehörigen Grundbesitzungen, nemlich 1) eine Sölde, die Preusers-Sölde, aus Wohnhaus, Stallung, Scheune, Backofen und Hofraith, 1/8 Tagwerk Gras- und Obstgarten, 4½ Tagwerk Feld bestehend, wozu 2 abgeästete Holztheile gehören, 2) der hohe Straßacker, zu ¼ Tagwerk Feld, 3) der Wildacker, zu ¼ Tagwerk Feld, 4) 1⅛ Tagwerk, die zweimädige Anspachswiese, 5) ½ Tagwerk einmädige Wiese, die große Gehrenhuthwiese, 6) ⅛ Tagwerk, die zweimädige große Dorfswiese, 7) ⅛ Tagwerk, die einmädige Huthwaidwiese, 8) ⅛ Tagwerk Feld, das Drothäckerlein, werden, und zwar auf den Antrag der Gläubiger, am

1 Juli, Vormittags 9 Uhr

im Orte Roth bei dem Gemeindevorsteher Sahn öffentlich verkauft, in welchem Termine Kaufsliebhaber sich alldort einzufinden haben. Lichtenfells, den 12. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Schell.

Auf die zur Concursmasse des Kaspar Fischer von Weismain gehörigen Realitäten, bestehend aus einem Hauße mit Hofraith und Hausgärtlein, dann ½ Tagwerk Feld, hinter dem Garten, ist bereits ein Aufgebot von 900 fl. gelegt worden. Diese Grund-Besitzungen werden jedoch neuerlich feil gebothen, und ein Termin auf

14. Juli d. J.

angesetzt, an welchem Tage die Strichlustigen hier bei Gericht zu erscheinen haben. Weismain, am 5. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das dem Wirth Anton Pezold zu Hochstall gehörige 4 Tagwerk Feld, die Haid genannt, am Stechendorfer Weg gelegen, Aufseesisches Seniorats-Lehen, und zehendfrei, wird in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf

Dienstag den 11. Juli l. J., Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitze dahier anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Hollfeld, 5. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Das K. Landgericht Neustadt an der Waldnaabe hat im Schuldenwesen des Sattlermeisters Christian Lindner von Weiden wegen Ueberschuldung durch Entschließung vom 18. October v. J. dessen Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen,

Montag der 17. Juli h. J.

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Mittwoch der 16. August h. J.

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar a) für die Gegeneinrede,

Montag der 18. September,

b) und für die Schluß-Gegenerinnerungen

Montag der 16. October h. J.

jedesmal Morgens 9 Uhr im Königl. Landgerichte dahier festgesetzt. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners werden hiermit öffent-

lich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihre Rechte dem Königlichen Landgerichte zu übergeben. Neustadt an der Waldnaabe, den 21. Mai 1826.

Königliches Landgericht Neustadt an der Waldnaabe.
Der Königliche Landrichter,
Freiherr v. Lichtenstern.

Zur Hülfsvollstreckung der Gläubiger werden nachgenannte Realitäten des Sattlermeisters Christoph Lindner in Weiden, wie solche unterm 20. August v. J. in gerichtliche Abschätzung gekommen, dem gerichtlichen Verkaufe plus licitando ausgesetzt, wozu man auf künftigen

Samstag den 15. Juli 1826,

Commission im Posthauße zu Weiden frühe 9 Uhr bis Abends 5 Uhr anberaumt hat, und wozu die Kaufsliebhaber, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, hiemit vorgeladen werden, und den Hinschlag an die Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen haben. Die zu verkaufenden Realitäten sind: 1) ein halber Stadel beim hohen Brückel, 2) ein ganzer Stadel sammt Gärtchen, aufm Roßmarkte, 3) ein Feld in der breiten Strasse, zu 1½ Tagwerk, 4) ein Feld auf dem Lindenstock, zu 10 Napf Aussaat, 5) ein gleich großes Feld, in der Weidung, 6) ein Feld, zu ¾ Tagwerk auf dem Grumpes, 7) ein Feld zu ¾ Tagwerk, auf dem Butterhof, 8) ein Feld zu 1½ Tagwerk, in der breiten Strasse, 9) ein Feld zu 1½ Tagwerk, auf dem Rehebühl, 10) ein Feld auf dem Grumpes, zu ¾ Tagwerk. An Wiesen: 3½ Tagwerk an der Naabe, ¼ Tagwerk hinter der Stadlmühle, ¼ Tagwerk bei der neuen Brücke, 1 Tagwerk an der Schweinsnaabe, 1½ Tagwerk in der Au. Gemeindetheile: ein Holztheil im Hallrangen, zu 3½ Tagwerk, ein Holztheil im Hammerholze, zu ½ Tagwerk, ein Holztheil in der Mooslohe, ein öder Gemeindetheil im Schießrangen, zu ¾ Tagwerk, ein öder Gemeindetheil im Moosanger, ein solcher im Waldweiher, zu ¾ Tagwerk, ein Gemeindetheil im Moosweiher. Bis zum Verkaufstermine stehet es den Kaufsliebhabern frei, die Verhältnisse dieser Realitäten zu entnehmen. Neustadt an der Waldnaabe, den 21. Mai 1826.

Königliches Landgericht Neustadt.
Der Königliche Landrichter,
Freiherr v. Lichtenstern.

Der Schmiedmeister Joseph Baumann von Kemnath hat sein hier besitzendes Anwesen seinen Gläubigern cedirt. Es werden demnach alle diejenigen, welche an den Joseph Baumann Forderungen zu machen haben, aufgefordert, solche im Termine am

17. Juli d. J.

hierorts bei Strafe des Ausschlusses anzubringen. Kemnath, am 6. May 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht allda.
Freiherr v. Andrian-Werburg.

Der Bauernsohn Adam Pühn von Wittmersreut, im K. Landgericht Culmbach, welcher im Jahr 1790 geboren 1813 den 21. November bei dem K. 9ten Linien-Infanterie-Regiment zu Bamberg als Gemeiner auf Kriegsdauer eingereiht, und während des Feldzuges gegen Frankreich im Jahr 1814 den 24. Februar in den Listen und Büchern des Regiments als vermißt abgeschrieben worden ist, wird, nachdem nunmehr seit länger als 11 Jahren über sein Leben, seinen Aufenthalt oder Tod keine Nachricht mehr eingekommen, nebst seinen allenfalls zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmen, auf den Antrag seines Vaters, des Bauern Georg Adam Pühn zu Wittmersreuth hiermit geladen und aufgefordert, sich binnen 9 Monaten oder spätestens in dem auf

Donnerstag den 28. September 1826 Vormittags, angesetzten Termin bei dem unterzeichneten Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu gewärtigen. Im Ausbleibungsfall wird rc. Pühn für tod erklärt und sein Vermögens-Antheil seinen bekannten nächsten Erben ausgehändigt werden. Schmeilsdorf, im Obermainkreis des Königreichs Bayern, den 1. December 1825.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht.

Da an dem den 5. Junî in dem Ort Breitenlosau abgehalten wordenen Verstrich Termin über die Reali-

täten des Franz Schwarzmann sich kein Kaufsliebhaber eingefunden, so wird anderweiter Versteigerungstermin auf

Dienstag den 4. Juli

festgesetzt, und haben sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber an diesem Tage Nachmittags 2 Uhr in dem Krugischen Wirthshaus zu Breitenlösau einzufinden, und den Hinschlag nach Vorschrift der Königl. Executions-Ordnung zu gewärtigen. Bei dieser Gelegenheit sollen auch die auf den Schwarzmännischen Gutsfeldern befindlichen Waiz- und Kornfrüchte meistbietend zur Einheimsung versteigert werden. Aufsees, den 16. Juni 1826.

Freiherrlich von Aufseeßisches Patrimonialgericht 1ster Classe.

Knab.

Das Grundvermögen des Flößers Joseph Fries dahier, wird im Wege der Hülfsvollstreckung zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und Strichtermin auf

Mittwoch den 5. Juli d. J.,

angesetzt. Dasselbe besteht aus: 1) einer Frohnsölde mit einem 2 Stockwerke hohen Hauße nebst Stadel, Garten, dann zugehörigen Feldern, Wiesen und Hopfenacker, Schätzungspreis 1826 fl. 40 kr., 2) einem ledigen Grundstücke, der Erlichswiesenacker, Tax 500 fl., und 3) einem dergleichen, das Lübelische Gartenstück genannt, für 80 fl. gerichtlich eingeschätzt. Die auf diesen, zum hiesigen Rittergute grundbaren Realitäten ruhenden Rechte und Lasten werden den Kaufsliebhabern im Bietungstermine bekannt gemacht. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige haben daher an dem bestimmten Tage sich dahier einzufinden und den Zuschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Unterlangenstadt, am 27. May 1826.

Freiherrl. von Redwitzisches Patrimonialgericht.

Schlesing.

Die Gantrealitäten der Metzgermeister Andreas Opel'schen Eheleute in Gärtenroth, nämlich: 1) Söldengut, Nro. 19, in Gärtenroth, bestehend aus Wohnhaus, worauf die Bierschenk und Schlachtgerechtigkeit haftet, Stadel und Backofen, ½ Tagwerk Gemüßgarten, 2½ Tagwerk Feld, 2 Tagwerk Wiesen, 1 Tagwerk Grasgarten und das Gemeinderecht; 2) ein Tagwerk Feld, der Hundsturacker, St. B. N. 92, sämmtlich Freiherrlich von Redwitzisches Lehen, sollen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu ist Strichtagsfahrt auf

Montag den 10. Juli 1826

in loco Gärtenroth anberaumt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich an dem bezeichneten Termin einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag gesetzlicher Ordnung nach zu gewärtigen. Auch können auf Verlangen die bezeichneten Objecte durch den verpflichteten Schätzmann Hühnlein in Gärtenroth den Kaufslustigen eingewiesen, die weitern Verhältnisse aber aus den Acten in der Registratur täglich entnommen werden. Weißenbrunn, den 5. Juni 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht.

Kraussold.

Löw Isaak Strauß zu Küps hat sich wegen Ueberschuldung freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge 1) zur Anmeldung und Nachweisung sowohl der Richtigkeit als des Vorzugsrechts der stattfindenden Forderungen auf den

7. Juli 1826,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

11. August,

3) zum Schlußverfahren auf den

15. September,

jedesmal früh 9 Uhr hierdurch öffentlich ausgeschrieben und dazu sämmtliche Gläubiger des Löw Isaak Strauß unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Aussenbleiben an den 2 andern Ediktstägen aber den Verlust der vorzunehmenden Handlungen nach sich ziehen werde. Zugleich werden alle jene, welche etwas von dem Eigenthume des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches mit Vorbehalt ihrer Rechte und bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes zu Amt einzuliefern. Küps, am 5. Juni 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion Patrimonialgericht I.

Das zur Löw Isaak Straußischen Koncursmasse zu Küps gehörige ½ Wohnhaus mit halbem Stadel, Garten und Gemeinderecht Haus-Nr. 144 wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin am

7. Juli d. J. früh 9 Uhr

bei dem unterzeichneten Gerichte abgehalten. Küps, am 5. Juni 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonialgericht I.
Weißmüller.

Der Handelsjude Saloman Fleischmann zu Heiligenstadt hat freiwillig den gerichtlichen Antrag gestellt, seine Gläubiger zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen öffentlich vorzuladen, um seinen Schuldenstand auszumitteln, hiernach das weitere gerichtliche Verfahren zu bemessen, und wo möglich ein gütliches Schulden-Arrangement zu bewerkstelligen. Zu dem Ende werden die sämmtlichen Saloman Fleischmannischen Gläubiger auf

Mittwoch den 5. k. Mts. Juli Vormittags

hieher vorgeladen, um ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und nachzuweisen. Die ausbleibenden unbekannten Gläubiger haben zu gewärtigen, daß sie von der zur Schuldenzahlung dermal vorhandenen Massa ausgeschlossen werden; die bekannten und speziell geladenen Gläubiger, daß ihr Nichterscheinen für eine stillschweigende Annahme der von Seite des Schuldners zu erwartenden Schuldentilgungs-Vorschläge, oder für den stillschweigenden Beitritt des Beschlusses der Mehrheit der Gläubiger werden angesehen werden. Burggrub, den 2. Juni 1826.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht. I.
Gleitsmann.

Nicht Amtliche Artikel.

1600 fl. sind auf erste Hypothek in dem hiesigen Stadt- oder Landgerichts-Bezirk auszuleihen. Das Weitere im Zeitungs-Comtoir.

Ein junger Mensch, der den größten Theil des Gymnasii durchmachte und bei einem Patrimonialgerichte arbeitet, wünscht seine Stelle zu verändern. Auf Anfragen unter der Addresse H. E. an die Redaction dieses Blattes, wird das Nähere eröffnet werden.

Am nächsten Dienstag den 27. Juni Nachmittags 2 Uhr wird in dem hiesigen Gasthof zum goldnen Adler die zweite Sammlung von Oelgemählden öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 18. Juni. Johann Adam Prechtel, Mitbürger dahier, mit Margaretha Höreth von Spänfleck.

— — Wolfgang Lochner, Maurergesell in der Altenstadt, mit Margaretha Eva Sophia Krauß von Obernsees.

Den 18. Juni. Der Sackträger Berneth in St. Georgen, mit Barbara Stein von daselbst.

Geborne.

Den 15. Juni. Die todgeborne Tochter des Webergesellen Lienhardt zu Heinersreuth.

Den 19. Juni. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Bauer.

Gestorbene.

Den 15. Juni. Die hinterlassene Wittwe des Regierungs-Directors Wagner, alt 68 Jahre.

— — Die todgeborne Tochter des Webergesellen Lienhardt zu Heinersreuth.

Den 17. Juni. Die Tochter des Taglöhners Stein in St. Georgen, alt 10 Tage.

Den 18. Juni. Der Bürger und Weißbäckermeister Johann Philipp Amos dahier, alt 51 Jahre, 11 Monate und 15 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des Königlich Preussischen Unteroffiziers van Uebel dahier, alt 56 Jahre, 10 Monate und 4 Tage.

— — Der Strumpfwirkergeselle Buchta auf der Ziegelhütte, alt 63 Jahre, 9 Monate, 20 Tage.

— — Ein außereheliches Kind weiblichen Geschlechts im neuen Weg, alt 1 Jahr, 9 Monate.

Den 20. Juni. Die Tochter des Königl. Preuß. Feldwebels Hönig im neuen Weg, alt 23 Jahre.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 76. Bayreuth, am 27. Juni 1826.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 15. Juni 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript vom 6. Juni 1826 ist sämmtlichen Regierungen die Erläuterung ertheilt worden:

daß die Vernehmung der Armenpflegschaftsräthe zu den im §. 9 des Ansässigmachungsgesetzes vom 11. September 1825 vorgezeichneten Formalitäten nicht gehöre, vielweniger ein Widerspruchs- oder Rekursrecht dieser Behörden anzuerkennen sey.

Dieser allerhöchsten Entschließung sind folgende Motive unterstellt:

1) weil der Zweck des Gesetzes vom 11. September 1825 Erleichterung und nicht Erschwerung der Ansässigmachungen sey;
2) weil die Verehelichung nach §. 8 dieses Gesetzes keinem Staatsangehörigen bewilligt werden dürfe, der nicht einen der vier (in den §§. 2 und 4 eben daselbst bezeichneten) Titel der Ansäßigmachung nachgewiesen habe, und
3) die Verehelichung unangesessener Leute, sohin im Sinne des Art. 58 der Verordnung vom 17. November 1816 um so weniger denkbar sey, als
4) Ausländern, welche sich nicht über die von ihrer vorgesetzten vaterländischen Obrigkeit erhaltene Verehelichungs-Erlaubniß, und über ihre bleibende ausländische Heimath gehörig ausgewiesen haben, oder welche nicht unter den gesetzlichen Bedingungen förmlich einwandern, die Trauung in Bayern ohnehin polizeilich nicht bewilligt werden darf, daher auch der Fall des Art. 3. der aufgehobenen Verordnung vom 12. Juli 1808, S. 1506 des Regierungsblatts nicht vorkommen könne.

Diese allerhöchste Erläuterung wird hiemit sämmtlichen äusseren Behörden mit der Weisung bekannt gemacht, sich in vorkommenden Fällen nach dieser allerhöchsten Vorschrift und den beigesetzten Motiven genau zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Bekanntmachung.

Die Vernehmung der Armenpflegschaften bei Ansässigmachungen betr.

Friedmann.

Bekanntmachungen.

Am 13. d. M. zog über einen großen Theil des Landgerichts-Bezirks Rehau ein starkes Hagelwetter und zerstörte, besonders im Weichbild des Marktes

Rehau, die ganze Vegetation dergestalt, daß den dortigen, ohnehin armen Einwohnern die Hoffnung einer Erndte gänzlich benommen ist.

Der unterzeichnete Stadt-Magistrat, von der Mildthätigkeit der hiesigen Einwohner durch vielfältige Beweise überzeugt, wendet sich nun in Folge eines hohen Reskripts der hiesigen Königlichen Kreis-Regierung de dato 22. et praesentato 23. hujus mensis, wiederholt an den Wohlthätigkeits-Sinn der Bewohner Bayreuths, St. Georgen, und der zum Stadtbezirk gehörigen Dörfer und hofft, durch reichliche Gaben an Geld und Naturalien denselben abermals erprobt zu sehen.

Zu diesem Zweck sind die Distrikts-Vorsteher beauftragt worden, in ihren Distrikten milde Gaben zu sammeln, und den Empfang derselben in den amtlich ausgefertigten Listen durch die Geber vormerken zu lassen.

Bayreuth, den 24. Juni 1826.

Der Magistrat
der Königlich Bayerischen Kreishauptstadt
Bayreuth.

Hagen.

Schoberth.

Die Einwohner der hiesigen Stadt und der Vorstädte werden an die pünctliche Befolgung nachstehender polizeilichen Anordnungen hiermit erinnert:

1) Jeder Haus- und Familienvater muß beständig einen hinreichenden Wasservorrath in seinem Hauße bereit halten.
2) Auf dem Boden eines jeden Haußes ist in besonders dazu bestimmten Gefäßen ebenfalls eine hinlängliche Quantität Wasser für unverhoffte Fälle aufzubewahren.
3) Diejenigen Hauseigenthümer, welche Pompbrunnen in oder vor ihren Häußern haben, müssen solche fortwährend im gehörigen Stand und Gang erhalten, damit bei Feuersgefahr sofort davon Gebrauch gemacht werden könne.
4) So lange trockene Witterung anhält, müssen die Strassen täglich zweimal, nemlich Vormittags um 8 Uhr und Nachmittags um 3 Uhr, mit frischem Wasser besprengt werden.
5) Die Holz-, Heu-, Stroh- und Pulver-Vorräthe sind, in so ferne sie etwa die erlaubte Größe übersteigen sollten, sofort zu mindern.
6) Das Verbot des Tabackrauchens auf Strassen, öffentlichen Spaziergängen, in Ställen, auf Böden und Scheunen und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten, wird zugleich erneuert.

Die Magistratsdiener sind angewiesen, auf den genauen Vollzug dieser polizeilichen Anordnung zu wachen, und jeden Contraventionsfall zur geeigneten Bestrafung sogleich zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, am 15. Juni 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Schoberth.

Bayreuth, den 26. May 1826.
Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Bayreuth.

In der Bäcker Weigelschen Haussubhastations-Sache haben sich die bekannten Gläubiger der Wittwe Weigel rücksichtlich der Vertheilung des in 953 fl. 48 kr. rhl. bestehenden Kaufschillingsrestes gütlich dahin geeinigt, daß nach vollständiger Befriedigung der mit einem Vorzugsrecht versehenen Creditoren der Ueberrest des Kaufgeldes unter die nicht privilegirten distribuirt werden soll.

In Gemäßheit der hier Anwendung findenden Preussischen Prozeßordnung Tit. LI. werden nunmehr alle etwaige unbekannte Gläubiger, welche Ansprüche auf obigen Kaufschillingsrest zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem am

18. Juli Vormittags 9 Uhr

vor dem Raths-Accessisten Knoll zur Anmeldung und Nachweiß der Richtigkeit ihrer Ansprüche auf gedachtes Kaufgeld anstehenden Termin persönlich, oder durch zuläßige Bevollmächtigte einzufinden, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an das subhastirte Bäcker Weigelische Wohnhaus auf dem Schloßplatze dahier und an den zu vertheilenden Kaufschillingsrest präcludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer desselben, als

gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt, auferlegt werden wird.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Voigt.

Zur öffentlichen Versteigerung der in der Forstrevier Langenweil pro $18\frac{25}{26}$ zum Verkaufe noch disponiblen

364 Klafter Stockholz

hat man folgende Strichtermine festgesetzt.

1) für den Forstbezirk Glashütten mit 172 Klafter,
Freitag den 30.ten d. M.,
Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr im Orte Glashütten;

2) für die Forstdistrikte Löhlitz, Langenweil und Volsbach, mit 192 Klafter,
Samstag den 1. Juli;
Zusammenkunft um dieselbe Tageszeit im Orte Volsbach.

Kaufslustigen wird dies hierdurch eröffnet.

Bayreuth, den 24. Juni 1826.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.
Scheidemandel, Aktuar.

In der Concurssache des Fürstlich Bambergischen Kämmerers und Oberamtmanns Herrn Adam Friedrich Freiherrn von Wiesenthau werden die zur Activmassa gehörigen Lehen zu und um Truppach, welche nach einer zwanzigjährigen Durchschnittsberechnung eine jährliche reine Rente von 112 fl. 8 kr. abwerfen,

Montag den 17. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

in dem Wirthshause zu Plankenfels wiederholt dem öffentlichen Striche ausgesetzt und mit Genehmigung der Gläubiger dem Meistbietenden hingeschlagen. Das nähere Verzeichniß dieser Lehen und ihrer Erträgnisse kann bei der Strichstagsfahrt sowohl als bis dahin in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden. Bamberg, den 23. May 1826.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Die Concursprüfung um Aufnahme in das Königl. Schullehrer-Seminar beginnt für das Schuljahr $18\frac{26}{27}$ am 21. und endigt sich am 24. August.

1) Alle Schulamts-Aspiranten haben ihre Bittgesuche, mit den nöthigen Zeugnissen ihrer geistlichen und weltlichen Obrigkeit versehen — bei der Königl. Regierung des Obermainkreises ungesäumt einzureichen.

2) Werden in folgender Ordnung geprüft: am 21. August die aus den Landgerichten Bamberg I und II, Burgebrach, Vorchheim, Ebermannstadt, Gräfenberg, Höchstadt, Scheßlitz.

Am 22. August die aus den Landgerichten Seßlach, Lichtenfels, Kronach, Lauenstein, Pottenstein, Stadtsteinach, Teuschnitz, Weismain und Weischenfeld.

Am 23ten und 24ten, die aus dem oberpfälzischen Kreisantheile und dem Rezatkreise.

3) Sie haben sich zu Folge höchster Entschließung vom 22. Juli v. J. alle, insbesondere durch legale Zeugnisse vor der Königl. Regierung auszuweisen, ob sie das Alter von 17 Jahren wirklich erreicht haben.

4) Nicht nur die nöthige Grundbildung im Gesang, im Orgelspielen und auf der Violine, sondern schon einige Fertigkeit in diesen Fächern mitzubringen, wenn sie aufnahmswürdig seyn sollen.

Bamberg, den 22. Juni 1826.

Inspectorat des Königl. Schullehrer-Seminars.
Schatt. Voll.

Gegen den seit dem Russischen Feldzug vermißten Soldaten Philipp Blumenröther von Teuschnitz wurde von dessen nächsten Verwandten der Antrag auf Todeserklärung gestellt und sind die desfalls gepflogenen Verhandlungen so weit gediehen, daß an gedachten Blumenröther, vielmehr an die allenfallsigen Descendenten desselben nur noch die öffentliche Ausschreibung resp. Vorladung zu beschäftigen ist. Derselbe oder dessen allenfallsige Descendenten werden demnach aufgefordert, sich inner

$\frac{1}{2}$ Jahr

a dato dahier zu sistiren, und das nach letzt gelegter Curatel-Rechnung in 1402 fl. $17\frac{3}{4}$ kr. bestehende Blumenröthersche Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solches nach Verlauf dieser Frist an die sich

legitimirten nächsten Verwandte des mehrerwähnten Blumenröthers, und zwar ohne Caution ausgehändigt werden wird. Eben so werden auch die allenfallsigen unbekannten Gläubiger des oft gedachten Blumenröthers zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis zu obigem Termin unter Androhung des Verlustes derselben hiemit vorgeladen. Nordhalben, am 2. Juni 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Teuschnitz, im Obermainkreise.

v. Landgraf.

Zur Hülfsvollstreckung gegen Georg Ulmer jünger zu Kirchehrenbach, wird a) dessen Haus mit Scheune, Hofraith, 1/16 Tagwerk Garten, dann als Gemeindetheil 1/16 Tagwerk Feld, b) St. Nr. 249, 1/4 Tagwerk Wiese, in der Wöhr, c) St. Nr. 1071, 1/2 Tagwerk Wiese allda, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin im Orte Kirchehrenbach bei dem Sternwirthe Kraus auf

Dienstag den 4. Juli

anberaumt. Die Einsicht der Grundstücke und der Lasten kann bei dem Ortsvorstande verlangt werden. Forchheim, den 4. Juni 1826.

Königliches Landgericht.

Badum.

In Sachen der Fürstlich von Schönburgischen Rentenverwaltung zu Förbau gegen den Webermeister Mathäus Müller von dort, pcto. deb., wird nach Lage der Acten zum Verkauf der dem letztern gehörigen Realitäten Termin auf kommenden

Sonnabend den 29. Juli 1826 Vormittags 9 Uhr

in loco Schwarzenbach an der Saale anberaumt, an welchem zugleich auch die dem Schuldner gehörigen, und mit Beschlag belegten Effecten s. a. verauctionirt werden sollen. — Die zu subhastirenden Realitäten bestehen in einem Wohnhaus zu Schwarzenbach an der Saale, in der sogenannten Wirschung stehend, Haus-Nummer 94, Steuerbesitz-Nummer 207. Dasselbe ist zweistöckigt, die untere Etage ist gemauert, die obere ist von Riegelfach gebaut; dessen Länge beträgt 52 Schuh, die Breite 29 Schuh, und enthält eine Stube, eine gewölbte Küche mit einem Backofen, einen Hausplatz, einen Stall auf 4 Stück Vieh, und einen Keller von 12 Fuß Länge, und 9 Fuß Breite in der untern Etage. — Das obere Stockwerk hat einen Stubenboden, zwei Kammern, und einen Dachboden. — Das Haus selbst ist mit Schindeln bedacht, und die Baugüte desselben ist mittelmäßig. — Der zu diesem Haus gehörige Gemeindetheil auf der Haid, hält 1/4 Tagwerk, ist halb Feld und halb Wiesen, dritter Classe. — Auch befindet sich bei diesem Haus ein Gemüßgärtlein, 6 []Ruthen groß, und zweiter Classe der bonitaet. — Die darüber erhobene gerichtliche Schätzung kann an dem Termin eingesehen werden. — Uebrigens sind an diesem zugleich alle weitere Anforderungen an den Debitor gehörig zu liquidiren, da sonst Präclusion eintreten müßte. Rehau, den 29. Mai 1826.

Königliches Landgericht Rehau.

Stier, Landrichter.

Johann Christian Röber, gebohren zu Goldcronach den 14. November 1780, ältester Sohn des verstorbenen Landgerichtsdieners Johann Peter Röber zu Berneck und dessen verlebten Ehefrau Anna Christiana, geb. Großmann, ist seit 1809 verschollen. Auf den Antrag und die gestellten Provocationen seiner drei Geschwisterte wird derselbe nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalt hierdurch öffentlich vorgeladen, daß er sich binnen 9 Monaten, und längstens in dem auf den

16. August 1826

anberaumten Termin im hiesigen Landgerichts-Locale persönlich oder schriftlich melden und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber zu gewärtigen habe, daß er würde für todt erklärt und sein sämmtliches, nach der letzten Vormundschafts-Rechnung 1799 fl. rhl. betragendes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als gesetzmäßig legitimiren können, werde zugeeignet werden. Berneck, den 30. September 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Gensburg.

Der vom Königl. Landgerichte abgefaßte Beschluß, daß alle diejenigen Gläubiger, welche am 19ten d. Mts. als dem ersten Edictstage in der Conrad Hüttnerischen Gantsache nicht erschienen sind und nicht liquidirt haben, aus diesem Concurse ausgeschlossen worden sind, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, den 21. Juni 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.

Dr. Lapriz, Civ. Adj.

v. m.

Die gerichtliche Schuld-Urkunde des Johann Kißwetters, Chirurg zu Grafenwöhr dd. Eschenbach, vom 26. Juni 1822 über ein, dem Einsteher seines Sohnes, Martin Kißwetter, nämlich dem Johann Raber von Eichersberg, Gemeiner bei dem K. B. 14ten Linien-Infanterie-Regiment schuldig gewordenes Einstands-Kapital von 225 fl. zu 5 pCt. ist dem unterfertigten Amte, unwissend wie, von Handen gekommen. Da man durch eine höchste Entschließung der K. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern vom 2. März h. J. angewiesen ist, für die Annullirung dieser Urkunde von Amtswegen zu sorgen; so wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hierdurch aufgefordert, daß er dieselbe binnen 6 Monaten; von heute an, und also längstens bis zum 16. December d. J. dahier vor Gericht vorweise, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden wird. Eschenbach, den 16. Juni 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht daselbst, im Obermainkreise.
Lic. Bedall, Landrichter.

Da weder Fridrich Hollfelder, den 7. October 1786 zu Wiesenohe geboren, noch dessen allenfallsige nähere Erbsinteressenten auf die unterm 19. Januar v. J. erlassene Vorladung, inner dem ihnen gesetzten Termin bei hiesigem Königl. Landgerichte sich gemeldet haben, so wurde Friedrich Hollfelder nach den für den Ort Weisenohe geltenden Gesetzen als tod erklärt, und sein in 545 fl. 20¼ kr. bestehendes Vermögen an die sich gemeldeten Anverwandten gegen Caution ausgefolgt. Gräfenberg, den 14. Juni 1826.

Königl. Landgericht Gräfenberg, im Obermainkreise.
Seidl, 1ster Assessor.

Zur Tilgung einer bereits im Executionswege ruhenden bedeutenden Forderung wird der den Reisischen Eheleuten zu Schellenberg bisher angehörige, und zur erzbischöflichen Seminar-Verwaltung Neunkirchen lehenbare halbe Hof, bestehend in einem Wohnhaus, Nebenhaus, Scheune, sogenannten Kasten, 13¾ Tagwerk Wiesen, 25¼ Tagwerk Feld, ¼ Tagwerk Holz, dem öffentlichen Kaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

18. Juli h. J., Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem Tage zahlungs- und kaufsfähige Strichliebhaber in Schellenberg in der Wohnung des Gemeinde-Deputirten Jacob Zöllner sich einfinden, die auf diesem Hofe ruhenden Lasten erfahren, und dann die Aufgebote legen können. Gräfenberg, den 16. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Seidl, I. Assessor.

Da die Erben der dahier verstorbenen Handelsfrau Elonora Nürnberger der Erbschaft entsagt, und den Nachlaß quaest. den Gläubigern derselben überlassen haben, so erscheint, um den unbedeutenden Kaufschilling, welcher aus dem Mobiliar-Nachlasse der genannten Nürnberger gelößt wurde, mit Zuverlässigkeit und Sicherheit unter die bekannten Gläubiger vertheilen zu können, ein Aufgebot der allenfalls unbekannten Gläubiger nothwendig. Es werden deßhalb alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung oder irgend einen Anspruch an dem Nachlasse quaest. zu haben glauben, hiemit aufgefordert, ihre allenfallsigen Forderungen und Ansprüche innerhalb 6 Wochen und längstens bis zu dem auf den

29. Juli h. ai. Vormittags um 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Königl. Landgerichte anberaumten Termin um so gewisser anzuzeigen und gehörig nachzuweisen, als sie im entgegengesetzten Falle nach Verlauf dieser Frist mit ihren allenfallsigen Forderungen und Ansprüchen präcludirt, und die vorhandene Masse, so weit solche zureicht, unter die bekannten Gläubiger vertheilt werden wird. Selb, am 19. Mai 1826.

Königliches Landgericht allda.
Reiche.

Die zum Debitwesen des Johann Kunzelmann in Stübig gehörige Mühle mit 2 Mahlgängen und 1 Schneidgang, sammt dem dazu gehörigen Holze, dann noch 2 besondere Tagwerk Holz, wie alle diese Realitäten in Nro. 153, 154 und 155 dieses Blattes beschrieben sind, werden wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtagfahrt wird auf den

6. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr,

im Orte Stübig anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß in der Mühle Alles vorhanden ist, was ein Müller zur Betreibung seines Gewerbes an Handwerkzeuge nöthig hat. Der

Gemeindevorsteher Mathes Schöring zu Stübig, wird auf Verlangen Jedem die Verkaufs-Objekte vorzeigen. Scheßlitz, am 12. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Die zur Johann Weberpalzischen Concursmasse zu Roth gehörigen Grundbesitzungen, nemlich 1) eine Sölde, die Preusers-Sölde, aus Wohnhaus, Stallung, Scheune, Backofen und Hofraith, ⅛ Tagwerk Gras- und Obstgarten, 4½ Tagwerk Feld bestehend, wozu 2 abgedstete Holztheile gehören, 2) der hohe Straßacker, zu ¼ Tagwerk Feld, 3) der Wildacker, zu ¼ Tagwerk Feld, 4) 1½ Tagwerk, die zweimädige Anspachswiese, 5) ½ Tagwerk einmädige Wiese, die große Gehrenhuthwiese, 6) ⅛ Tagwerk, die zweimädige große Dorfswiese, 7) ½ Tagwerk, die einmädige Huthwaldwiese, 8) ¼ Tagwerk Feld, das Drothäckerlein, werden, und zwar auf den Antrag der Gläubiger, am

1 Juli, Vormittags 9 Uhr

im Orte Roth bei dem Gemeindevorsteher Gahn öffentlich verkauft, in welchem Termine Kaufsliebhaber sich alldort einzufinden haben. Lichtenfells, den 12. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Schell.

Auf die zur Concursmasse des Kaspar Fischer von Weismain gehörigen Realitäten, bestehend aus einem Hauße mit Hofraith und Hausgärtlein, dann ½ Tagwerk Feld, hinter dem Garten, ist bereits ein Aufgebot von 900 fl. gelegt worden. Diese Grund-Besitzungen werden jedoch neuerlich feil gebothen, und ein Termin auf

14. Juli d. J.

angesetzt, an welchem Tage die Strichlustigen hier bei Gericht zu erscheinen haben. Weismain, am 5. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Sandinger.

Nach dem Antrage der Kreditoren des Bauers Karl Keßler in Hohenpölz werden dessen Immobilien, bestehend in K. B. Nr. 116, einer Hube mit Wohnhaus, Stadel, ⅛ Tagwerk Garten, 23¼ Tagwerk Feld, 4½ Tagwerk Holzanflug, Forstrecht und Nutzantheil an unvertheilten Gemeindegründen, welche Besitzungen dem K. Fiscus lehen- und handlohnbar, dann dem Freiherrn von Stauffenberg zehentbar sind; K. B. Nr. 140, 1 Tagwerk Feld, lehenbar zum Gotteshauße Hohenpölz, und zehendbar dem Freiherrn von Stauffenberg, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Individuen haben sich zu Hohenpölz

Samstag den 1. Juli

mit ihrem Anbote zu melden, woselbst ihnen auch die nähern Bedingnisse bekannt gemacht werden. Hollfeld, am 23. Mai 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Das dem Wirth Anton Pezold zu Hochstall gehörige 4 Tagwerk Feld, die Haid genannt, am Stechendorfer Weg gelegen, Aufseesisches Seniorats-Lehen, und zehendfrei, wird in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf

Dienstag den 11. Juli l. J., Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitze dahier anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Hollfeld, 5. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Der auf dem hiesigen Königl. Getraidtspeicher befindliche Vorrath an beiläufig 1 Schäffel Waizen, 55 Schäffel Korn und 83 Schäffel Haber, sämmtlich aus dem Erndtejahre 1825, wird

Samstags den 8. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr,

im Amtslocale dahier dem öffentlichen Verkaufe im Meistgebote ausgesetzt, welches den Kaufliebhabern hiermit eröffnet wird. Kronach, am 19. Juni 1826.

Königliches Rentamt.
Hoscher.

Da an dem den 5. Juni in dem Ort Breitenlösau abgehalten wordenen Verstrich Termin über die Realitäten des Franz Schwarzmann sich kein Kaufsliebhaber eingefunden, so wird anderweiter Versteigerungstermin auf

Dienstag den 4. Juli

festgesetzt, und haben sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber an diesem Tage Nachmittags 2 Uhr in dem Krugischen Wirthshaus zu Breitenlösau einzufinden, und den Hinschlag nach Vorschrift der Königl. Executions-Ordnung zu gewärtigen. Bei dieser Gelegenheit sollen auch die auf den Schwarzmännischen Gutsfeldern befindlichen Waiz- und Kornfrüchte meistbietend zur Einheimsung versteigert werden. Aufseeß, den 16. Juni 1826.

Freiherrlich von Aufseeßsches Patrimonialgericht 1ster Classe.
Knab.

Die Gantrealitäten der Metzgermeister Andreas Opel'schen Eheleute in Gärtenroth, nämlich: 1) Söldengut, Nro. 19, in Gärtenroth, bestehend aus Wohnhaus, worauf die Bierschenk und Schlachtgerechtigkeit haftet, Stadel und Backofen, ¼ Tagwerk Gemüßgarten, 2½ Tagwerk Feld, 2 Tagwerk Wiesen, 1 Tagwerk Grasgarten und das Gemeinderecht; 2) ein Tagwerk Feld, der Hundsfluracker, St. B. N. 92, sämmtlich Freiherrlich von Redwitzisches Lehen, sollen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu ist Strichtagsfahrt auf

Montag den 10. Juli 1826

in loco Gärtenroth anberaumt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich an dem bezeichneten Termin einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag gesetzlicher Ordnung nach zu gewärtigen. Auch können auf Verlangen die bezeichneten Objecte durch den verpflichteten Schätzmann Hühnlein in Gärtenroth den Kaufslustigen eingewiesen, die weitern Verhältnisse aber aus den Acten in der Registratur täglich entnommen werden. Weißenbrunn, den 5. Juni 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht.
Kraussold.

Löw Isaak Strauß zu Küps hat sich wegen Ueberschuldung freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge 1) zur Anmeldung und Nachweisung sowohl der Richtigkeit als des Vorzugsrechts der stattfindenden Forderungen auf den

7. Juli 1826,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

11. August,

3) zum Schlußverfahren auf den

15. September,

jedesmal früh 9 Uhr hierdurch öffentlich ausgeschrieben und dazu sämmtliche Gläubiger des Löw Isaak Strauß unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Aussenbleiben an den 2 andern Ediktstägen aber den Verlust der vorzunehmenden Handlungen nach sich ziehen werde. Zugleich werden alle jene, welche etwas von dem Eigenthume des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches mit Vorbehalt ihrer Rechte und bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes zu Amt einzuliefern. Küps, am 5. Juni 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion Patrimonialgericht I.

Das zur Löw Isaak Straußischen Koncursmasse zu Küps gehörige ½ Wohnhaus mit halbem Stadel, Garten und Gemeinderecht Haus-Nr. 144 wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin am

7. Juli d. J. früh 9 Uhr

bei dem unterzeichneten Gerichte abgehalten. Küps, am 5. Juni 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonialgericht I.
Weißmüller.

Das zu wiederholtenmalen öffentlich feilgebotene Wirthshaus des Johann Mayer zu Hain, ist endlich mit einem Gebot von 315 fl. belegt worden. Es wird daher ein nochmaliger Termin auf

Donnerstag den 13. Juli, Vormittags

angesetzt, wozu Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Schmeilsdorf, am 3. Juni 1826.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht Hain.

Die dem öffentlichen Verkauf ausgesetzten Immobilien der Weber Georg Mayerischen Relikten zu Schmeilsdorf, welche in einem Tropfgüthlein mit Zu-

behör, 2½ Tagwerk Feld von dem Beetleinsacker, ½ Tagwerk Feld und Wiesen, die Schappersleithen, 1 gut Tagwerk Wiese von der obern Brunnwiese bestehen, sind mit einem Gebot von 1000 fl. belegt worden. Da hierdurch die Taxe noch nicht erreicht ist, so wird ein anderweiter Termin auf

Donnerstag den 13. Juli Vormittags

angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Liebhaber eingeladen werden. Schmeilsdorf, am 9. Juni 1826.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

Gegen Johann Schrenker zu Brunn wurde der Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden demnach alle jene, welche aus irgend einem Rechtstitel eine Forderung zu machen haben, geladen, ihre Rechtsansprüche am

12. k. Ms. Juli l. Js. Vormittags,

bei Vermeidung des Ausschlusses von der gegenwärtigen Masse dahier anzumelden, und nachzuweisen, am

14. August l. Js. Vormittags,

ihre Einreden dagegen vorzubringen, und am

14. September l. Js. Vormittags

schlüßlich zu handeln. Das Ausbleiben am 2ten und 3ten Edictstage hat den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge. Burggrub, den 8. Juni 1826.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. Classe.

Gleitsmann.

Da bereits die Familien-Stipendien des Otto Neudecker, Senft und Schönfelder in Erledigung gekommen sind, und solche wieder auf drei Jahre verliehen werden, so haben sich Studierende auf den hohen Schulen und den Gymnasien binnen

6 Wochen

bei der unterzeichneten Präsentations-Behörde über den Verwandtschaftsgrad sowohl, als auch mit ihren Studien-Zeugnissen auszuweisen. Auf die Säumigen wird nach Verlauf dieser Zeit keine Rücksicht genommen werden. Weißmain, den 21. Juni 1826.

Königliches Pfarramt und Städtische Verwaltung allda.

G. Zeh, Pfarrer.

Adelb. Hofmann.

Andr. Hofmann, Stiftungs-Pfleger.

Für das hiesige Commun-Bräuhaus wird ein geschickter Mulzer und Braumeister aufzunehmen gesucht. Wer daher sich mit den erforderlichen Zeugnissen über seine Brauchbarkeit, und über einiges Vermögen zur Caution ausweisen kann, und diese Stelle zu übernehmen Lust hat, wolle sich an die hiesige Gemeinde-Verwaltung wenden, und die weitern Bedingnisse vernehmen. Neustadt, am 19. Juni 1826.

Gemeinde-Verwaltung der Stadt Neustadt an der Waldnaab.

Dörschl.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Jägerstrasse dahier E. N. 478 sind drei Logie mit oder ohne Meubels, für ledige Personen oder für kleine Familien zu vermiethen, wovon zwei zu nächst kommenden Jacobi, und eines sogleich bezogen werden kann; hierzu könnte auch Pferde-Stallung, Fourage- und Wagen-Remise vermiethet werden.

In E. N. 6 vor dem Friedrichsthor ist ein Logis mit Meubeln für ledige Personen allstündlich zu vermiethen.

Berichtigung. In der Verfügung der Königlichen Kreis-Regierung dahier vom 9. Juni, die katholischen Dekanate betr. (Nro. 74 dieses Blattes) ist zu lesen Seite 542, Zeile 2 von oben Frensdorf statt Fornsdorf, Zeile 4 Pautzfeld statt Prutzfeld, und Zeile 23 Windheim statt Wiedheim.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 22. Juni 1826.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. .	$91\frac{1}{4}$	$90\frac{7}{8}$
ditto à 5 % " " .		102
Land-Anlehen à 5 % . . .		$102\frac{1}{2}$
Lott. Loose E—M à 4 % .	$103\frac{3}{8}$	$103\frac{1}{8}$
ditto E—M à 4 % . . .		
ditto " " 2 mt. . . .	104	$103\frac{3}{8}$
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	100	
ditto ditto à fl. 25.	99	
ditto ditto à fl. 100.	100	

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 77. Bayreuth, am 30. Juni 1826.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Die Einwohner der hiesigen Stadt und der Vorstädte werden an die pünctliche Befolgung nachstehender polizeilichen Anordnungen hiermit erinnert:

1) Jeder Haus- und Familienvater muß beständig einen hinreichenden Wasservorrath in seinem Hauße bereit halten.

2) Auf dem Boden eines jeden Haußes ist in besonders dazu bestimmten Gefäßen ebenfalls eine hinlängliche Quantität Wasser für unverhoffte Fälle aufzubewahren.

3) Diejenigen Hauseigenthümer, welche Pompbrunnen in oder vor ihren Häußern haben, müssen solche fortwährend im gehörigen Stand und Gang erhalten, damit bei Feuersgefahr sofort davon Gebrauch gemacht werden könne.

4) So lange trockene Witterung anhält, müssen die Strassen täglich zweimal, nemlich Vormittags um 8 Uhr und Nachmittags um 3 Uhr, mit frischem Wasser besprengt werden.

5) Die Holz-, Heu-, Stroh- und Pulver-Vorräthe sind, in so ferne sie etwa die erlaubte Größe übersteigen sollten, sofort zu mindern.

6) Das Verbot des Tabackrauchens auf Strassen, öffentlichen Spaziergängen, in Ställen, auf Böden und Scheunen und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten, wird zugleich erneuert.

Die Magistratsdiener sind angewiesen, auf den genauen Vollzug dieser polizeilichen Anordnung zu wachen, und jeden Contraventionsfall zur geeigneten Bestrafung sogleich zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, am 15. Juni 1826.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Hagen.

Schoberth.

Bayreuth, den 12. Juni 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird der im Jahr 1771 zu Eisenbühl bei Hof geborne Johann Nikolaus Franz, welcher schon seit mehr als zehn Jahren von hier, woselbst er als Kutscher domizilirt hat, ohne von seinem Aufenthalte Nachricht gegeben zu haben, abwesend ist, auf den Grund seiner dahier zurückgelassenen Gattin Sophia Dorothea, gebornen Grünertin und des für ihn bestellten Curators, Appellationsgerichts-Advokaten Maier dahier, hiedurch vorgeladen, sich bis zum

15. Juni 1827

persönlich oder schriftlich bei dem hiesigen Königl. Kreis- und Stadtgerichte, oder in der Registratur desselben, um so gewisser zu melden, als er außerdem für tod erklärt, und sein Vermögen an seine Erben ausgehändigt werden würde. Daselbe haben seine allenfallsigen unbekannten Erben bei gleichem Rechtsnachtheile zu beobachten.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Voigt.

Bayreuth, den 12. Juni 1826.

Das
Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

In dem Nachlaß des hiesigen Beutlermeisters Johann Albrecht Bracker, haben sich mehrere Pfänder vorgefunden, deren Eigenthümer den Relikten nicht bekannt sind.

Alle diejenigen, welche dem Beutlermeister Bracker Etwas in Versatz gegeben haben, werden daher hiemit aufgefordert, sich binnen

drei Monaten

bei dem K. Kreis- und Stadtgericht zu melden und die Pfänder einzulösen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist zum öffentlichen Verkauf der Pfänder geschritten werden wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Direktor,
Schweizer.

Degel.

Bayreuth, den 24. May 1826.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der hiesige Weberei-Fabrikant Johann Paul Molter und dessen Ehefrau Anna Margaretha, geborne Hofmann durch einen am 25. April d. J. gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausschlossen.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Es wird hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht, daß der Schneidermeister Georg Hörath von Hauendorf und die Webermeisterstochter Anna Fuhrmann von Haag, bei ihrer einzugehenden Ehe nach dem am 27. Januar c. zu Protokoll erklärten und unterm heutigen ausgefertigten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Bayreuth, den 21. April 1826.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Zur Einnahme der zweiten Hälfte Gewerbsteuer pro 182$\frac{5}{6}$ ist für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin auf

Montag den 17. Juli d. J.

anberaumt. Dieß wird den Zahlungspflichtigen mit dem Bedeuten eröffnet, daß sodann gegen die Säumigen Mahnungen auf ihre Kosten verfügt werden müßten. Den Vorständen der Zünfte, bei welchen Gewerbsteuer-Innungen bestehen, wird insbesondere die richtige Ablieferung der Gewerbsteuer auferlegt, und hiebei bemerkt, daß die Gewerbssteuer-Innungen nur unter solidarischer Haftung bestehen, und durchaus keine Reste von einzelnen Beitragspflichtigen überwiesen werden dürfen. Bayreuth, den 13. Juni 1826.

Königliches Rentamt.
Ritter.

(Die Prüfung während der diesjährigen Ernte-Ferien betr.)

Zur obengenannten Prüfung haben alle Schulgehülfen, Schulverweser und provisorischen Unterlehrer am neunten und zehnten August d. J. mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen zu erscheinen.

1) die Schuldienst-Expektanten aus den Landgerichten Tirschenreuth, Waldsassen, Selb, Neustadt an der Waldnaab, Naila, Wunsiedel, Eschenbach, Kemnath, Pegnitz, Gefrees, Bayreuth, Hollfeld, Kulmbach, Hof, Münchberg, Lauenstein, Pottenstein, Rehau, Weidenberg, Kirchenlamitz, dann aus den Herrschaftsgerichten Thurnau und Ebnath, werden

zu Bayreuth,

2) die Schuldienstexpektanten aus den übrigen Landgerichten

zu Bamberg,

schriftlich geprüft.

3) Um jeden Aufenthalt in Schreibereien während des festgesetzten Prüfungstermines selbst zu vermeiden,; hat jeder Schuldienstexpektant die individuellen Angaben seines Namens, der Geburt, des Standes der Aeltern, der Vorbereitung zum Schulfache, insbesondere der Bildungsjahre im Königl. Schul-Seminar, der Anstellung des Dienstalters und Dienstgenusses von sich in einer besondern Schrift, rein geschrieben, mitzubringen, um dadurch zugleich einen Beweis seiner Kalligraphie zu geben.

4) Die Prüfung beginnt täglich früh um 8 Uhr. Wer zur genannten Zeit und Stunde nicht erscheint, kann an derselben nicht Theil nehmen.

Bamberg, den 16. Junius 1826.

Inspektorat des Königl. Schullehrer-Seminars.
Schatt. Voll.

In der Concurssache des Fürstlich Bambergischen Kämmerers und Oberamtmanns Herrn Adam Friedrich Freiherrn von Wiesenthau werden die zur Activmassa gehörigen Lehen zu und um Truppach, welche nach einer zwanzigjährigen Durchschnittsberechnung eine jährliche reine Rente von 112 fl. 8 kr. abwerfen,

Montag den 17. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

in dem Wirthshauße zu Plankenfels wiederholt dem öffentlichen Striche ausgesetzt und mit Genehmigung der Gläubiger dem Meistbietenden hingeschlagen. Das nähere Verzeichniß dieser Lehen und ihrer Erträgnisse kann bei der Strichstagsfahrt sowohl als bis dahin in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden. Bamberg, den 23. May 1826.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Dangel.

Zur Tilgung einer bereits im Executionswege ruhenden bedeutenden Forderung wird der den Reisischen Eheleuten zu Schellenberg bisher angehörige, und zur erzbischöflichen Seminar-Verwaltung Neunkirchen lehenbare halbe Hof, bestehend in einem Wohnhaus, Nebenhaus, Scheune, sogenannten Kasten, 13¼ Tagwerk Wiesen, 25¾ Tagwerk Feld, ¼ Tagwerk Holz, dem öffentlichen Kaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

18. Juli h. J., Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem Tage zahlungs- und kaufsfähige Strichliebhaber in Schellenberg in der Wohnung des Gemeinde-Deputirten Jacob Zöllner sich einfinden, die auf diesem Hofe ruhenden Lasten erfahren, und dann die Aufgebote legen können. Gräfenberg, den 16. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Seidl, l. Assessor.

Da die Erben der dahier verstorbenen Handelsfrau Elonora Nürnberger der Erbschaft entsagt, und den Nachlaß quaest. den Gläubigern derselben überlassen haben, so erscheint, um den unbedeutenden Kaufschilling, welcher aus dem Mobiliar-Nachlasse der genannten Nürnberger gelößt wurde, mit Zuverlässigkeit und Sicherheit unter die bekannten Gläubiger vertheilen zu können, ein Aufgebot der allenfalls unbekannten Gläubiger nothwendig. Es werden deßhalb alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung oder irgend einen Anspruch an dem Nachlasse quaest. zu haben glauben, hiemit aufgefordert, ihre allenfallsigen Forderungen und Ansprüche innerhalb 6 Wochen und längstens bis zu dem auf den

29. Juli h. ai. Vormittags um 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Königl. Landgerichte anberaumten Termin um so gewisser anzuzeigen und gehörig nachzuweisen, als sie im entgegengesetzten Falle nach Verlauf dieser Frist mit ihren allenfallsigen Forderungen und Ansprüchen präcludirt, und die vorhandene Masse, so weit solche zureicht, unter die bekannten Gläubiger vertheilt werden wird. Selb, am 19. Mai 1826.

Königliches Landgericht allda.
Reiche.

Die Erben des Commissionsraths und Amtsrichters Eyl zu Thiersheim, haben auf abermalige Feilstellung der zum Nachlasse des gedachten Erblassers gehörigen und zu Thiersheim belegenen Immobilien den Antrag gestellt. Diese Immobilien sind: 1) ein sehr gut gelegenes massiv erbautes zweistöckiges Wohnhaus. Solches

enthält sechs ganz bequem eingerichtete Wohnzimmer, zwei Böden, zwei geräumige Hausplätze, eine große gewölbte Küche, Speißgewölbe und Backofen; 2) ein geräumiger Hof, mit einem Pumpbrunnen; 3) ein Stadel, vom Holz erbaut, ein Stockwerk hoch, 23 Schuh lang und 26 Schuh breit, enthält 1 Tenne, zwei Panzen, zwei mit Bretter überlegte Böden; 4) ein unterm Stadel befindlicher 15 steinerne Staffeln tiefer Keller; 5) eine massive Stallung, 18 Fuß lang und 15 Fuß breit, mit zwei Schweinställen; 6) das zum Hauße gehörige Gerechtholz in 3 Klafter Brennholz bestehend. Diese sämmtlichen Gebäude wurden auf 2225 fl. abgeschätzt; 7) ein am Hauße befindlicher Garten, ⅞ Tagwerk, Taxe 58 fl. 35½ kr. Zum Verkauf dieser Immobilien selbst wird auf den

24. Juli c., Vormittags 9 Uhr

Termin angesetzt, wo zalungs- und besitzfähige Kaufslustige im Königlichen Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und das Weitere zu gewärtigen haben. Die nähere Beschreibung dieser Immobilien, so wie die Lasten und Abgaben gehen aus dem Taxations-Protocolle hervor, welches täglich in der Registratur eingesehen werden kann. Uebrigens wird noch bemerkt, daß sich das Wohnhaus für Fabrikanten, insbesondere für Färber, Lichterzieher und Saifensieder sehr wohl eigne. Wunsiedel, den 21. Juni 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Wirth.
a. d. l.

Der Schuhmachermeister Thomas Polster zu Pretzfeld, wird nach seinem eigenen Willen hiemit als Verschwender erklärt, daher Jedermann gewarnt, ohne Vorwissen und Beistimmung seines Curators Johann Eschbaum allda sich mit demselben in ein Geschäft irgend einer Art einzulassen. Jedes von demselben eigenmächtig unternommene Geschäft ist ungültig, und wird demselben keine rechtliche Folge gegeben werden. Ebermannstadt, den 15. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Auf die zur Concursmasse des Kaspar Fischer von Weismain gehörigen Realitäten, bestehend aus einem Hauße mit Hofraith und Hausgärtlein, dann ⅛ Tagwerk Feld, hinter dem Garten, ist bereits ein Aufgebot von 900 fl. gelegt worden. Diese Grund-Besitzungen werden jedoch neuerlich feil gebothen, und ein Termin auf

14. Juli d. J.

angesetzt, an welchem Tage die Strichlustigen hier bei Gericht zu erscheinen haben. Weismain, am 5. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Die dem Wolfgang Kastner zu Eisersdorf gehörigen 3 Weiher, nämlich: der sogenannte Brunnhäusel- und Nebenweiher, gerichtlich auf 1640 fl. gewürdiget, werden im Wege der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu dem auf

Dienstag den 1. August l. J.,

dahier anberaumten Termine hiedurch vorgeladen. Kemnath, den 23. May 1826.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Audrian-Werburg.

Das sogenannte Paul Lehnerische Anwesen zu Orteisbrunn, bestehend aus den erforderlichen Oeconomiegebäuden, aus zwei Gärteln, 24 Tagwerk Feldern, 6¾ Tagwerk Wiesen und 8¼ Tagwerk Waldungen, wird auf kommenden

Freitag den 11. August l. J.,

vor dem hiesigen Königl. Landgerichte wiederholt versteigert, und hiezu sämmtliche Kaufslustige vorgeladen. Vor der Versteigerung selbst werden die Kaufsbedingnisse eröffnet werden. Eschenbach, am 29. May 1826.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Lict. Beball, Landrichter.

Das dem Wirth Anton Pezold zu Hochstall gehörige 4 Tagwerk Feld, die Haid genannt, am Stechendorfer Weg gelegen, Aufseesisches Seniorats-Lehen,

und zehendfrei, wird in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf

Dienstag den 11. Juli l.J., Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitze dahier anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Hollfeld, 5. Juni 1826.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Zur Befriedigung eines Realgläubigers wird der halbe Hof des Bauers und Webers Thomas Fraas in Fleisnitz, bestehend in Haus, Stadel, beiläufig 22½ Tagwerk Garten, Wiesen, Felder, Holz und Hutwaid, von Hirschbergisches Lehen, geschätzt auf 1831 fl. rhl., gerichtlich verkauft. Bietungstermin ist auf

Montag den 10. Juli, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber zu Fleisnitz einzufinden haben. Die auf dem halben Hof haftenden Abgaben und Lasten können vorher zu jeder Zeit in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts eingesehen werden. Berneck, am 27. May 1826.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Johann Faßold von Gottsfeld zugehörige Anwesen, bestehend in einem Trüpfhaus mit Scheuer, 1¼ Tagwerk Garten, 1¼ Tagwerk Feld, und 1 Tagwerk Oedung, worauf 1¼ Tagwerk Gerecht- und Giebelholz haften, meistbiethend verkauft werden. Wir haben hiezu Bietungstermin auf den

24. Juli d. J. V. M. 9 Uhr

in dem Wirthshauße zu Gottsfeld anberaumt, und laden hiemit besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange hiezu ein, daß das Taxations-Protokoll über obige Immobilien täglich in der hiesigen Landgerichtskanzlei zur ordentlichen Gerichtszeit eingesehen werden kann. Der Zuschlag des fraglichen Anwesens selbst wird nach der Executions-Ordnung erfolgen. Schnabelwaid, am 30. Mai 1826.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Am 5. Juni 1824 verstarb Elisabetha Magdalena verwittibt gewesene Metzermeister Sommer, geborne Langheinrich zu Hof, ohne Testament. Zu deren gesetzlichen Erben gehörte unter andern deren leiblicher Bruder, Christoph Salomon Langheinrich, Metzger, von dessen Leben und Aufenthalte jedoch zur Zeit des Todes der gedachten Erblasserin nur so viel bekannt war, daß sich derselbe zuletzt in Scholkopp bei Lemberg, in Gallizien aufgehalten hat. Nachdem auf offiziellem Wege bei den Gerichten der liegenden Erbschaft bekannt geworden, daß der abwesende Christoph Salomon Langheinrich bereits am 5. August 1823 zu Schwarzow mit Tod abgegangen, gleichwohl unbekannt geblieben, ob nicht derselbe eheliche Kinder als solche gesetzliche Erben hinterlassen hat, welche seine Person bei diesem Anfalle der Sommerischen Erben repräsentiren; so werden hiermit die allenfallsig vorhandenen ehelichen Descendenten des mehrgedachten Christoph Salomon Langheinrich dergestalt öffentlich vorgeladen, innerhalb neun Monaten, und längstens in dem, den

31. Juli 1826, Vormittags 10 Uhr,

vor Königl. Landgericht Hof anstehenden Termine, zu erscheinen, und ihre allenfallsigen Ansprüche an dieser Sommerischen Erbschaft anzumelden, und sich nach Vorschrift diesseitiger Landesgesetze gehörig zu legitimiren. Wegen des Nichterscheinen, so wird die Warnung dahin gerichtet, und hiemit bekannt gemacht, daß die bisher als Erben bekannten Geschwister der verstorbenen Metzger-Wittwe Elisabetha Magdalena Sommer für die alleine rechtmäßigen Erben angenommen, diesen, als solchen, der Nachlaß zur freien Disposition verabfolget, und der, nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende nähere oder gleich nahe Erbe alle Handlungen und Dispositionen derselben anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, auch von denselben weder Rechnungslegung, noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtiget, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden wäre, zu begnügen verbunden seyn sollen. Gegeben Hof, den 10. October 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schmidt.

Vom
Königlichen Landgericht Culmbach
werden die nachbenannten abwesenden Personen:

1) Albrecht Rüger, Schneidergeselle aus Culmbach, geboren den 17. Februar 1758, und seit 52 Jahren abwesend,
2) Eberhard Taubenreuther, Schneidergeselle aus Culmbach, geb. den 8. April 1759, seit 1807 abwesend,
3) Johann Conrad Ordnung aus Trebgast, geb. den 3. April 1786, der als Legionist im Jahre 1813 den Feldzug nach Frankreich mitmachte, und von Aschaffenburg aus unterm 30. October 1813 die letzte Nachricht von sich gab,
4) Johann Nicolaus Hahn aus Trebgast, geb. den 10. September 1784, welcher im Jahre 1813 als Legionist den Feldzug nach Frankreich mitmachte, und unterm 6. Juni 1813, von Vorchheim aus, die letzte Nachricht von sich gab,
5) Heinrich Mösch, aus Ebersbach, geb. den 18. April 1792, der als Schuhmachergeselle in die Fremde ging, und seit dem 1. Juni 1815 die letzte Nachricht von sich gab,

oder deren allenfalls vorhandene unbekannte Erben und Erbnehmer, auf den Antrag ihrer noch lebenden Verwandten aufgefordert, sich binnen einer Frist von neun Monaten oder in dem auf den

20. October 1826

angesetzten Termin in der hiesigen Landgerichts-Kanzlei entweder persönlich oder schriftlich durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte zu melden und weitere Anweisung zu gewärtigen. Wird sich keiner der Abwesenden oder deren unbekannten Erben melden, so soll alsdann den bekannten Erben der ersteren zurückgelassenes Vermögen, den Gesetzen gemäß ausgehändigt werden. Culmbach, den 13. September 1825.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Nach dem dahier aufgenommenen Ehevertrag zwischen dem Drechsler Johann Purucker und der Anna Margaretha Kaufmann von Weisenstadt, haben beide die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen, was nach Inhalt §. 422, Theil II., Titel I. des Preussischen Landrechts, hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Kirchenlamitz, am 10. Mai 1826.

Königliches Landgericht dahier.
Ertl.

Das K. Landgericht Neustadt an der Waldnaabe hat im Schuldenwesen des Sattlermeisters Christian Lindner von Weiden wegen Ueberschuldung durch Entschließung vom 18. October v. J. dessen Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen,

Montag der 17. Juli h. J.

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Mittwoch der 16. August h. J.

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar a) für die Gegeneinrede,

Montag der 18. September,

b) und für die Schluß-Gegenerinnerungen

Montag der 16. October h. J.

jedesmal Morgens 9 Uhr im Königl. Landgerichte dahier festgesetzt. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners werden hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihre Rechte dem Königlichen Landgerichte zu übergegeben. Neustadt an der Waldnaabe, den 21. Mai 1826.

Königliches Landgericht Neustadt an der Waldnaabe.
Der Königliche Landrichter,
Freiherr v. Lichtenstern.

Der auf dem hiesigen Königl. Getraidtspeicher befindliche Vorrath an beiläufig 1 Schäffel Waizen, 55

Schäffel Korn und 83 Schäffel Haber, sämmtlich aus dem Erndtejahre 1825, wird

Samstags den 8. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr,

im Amtslocale dahier dem öffentlichen Verkaufe im Meistgebote ausgesetzt, welches den Kaufliebhabern hiermit eröffnet wird. Kronach, am 19. Juni 1826.

Königliches Rentamt.

Hoscher.

Auf den Antrag der Gläubiger des Johann Philipp Streuz wird der zu dessen Nachlaß gehörige Viertelshof Nro. 9 zu Langenbach, zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Es gehören zu demselben: ein Wohnhaus mit einem Stall, eine Schupfe, 17⅞ Tagwerk Felder, 4⅞ Tagwerk Wiesen, und ⅛ Tagwerk Grasgarten. Der Werth des Viertelshof ist durch gerichtliche Schätzung auf 1665 fl. 55 kr. festgestellt worden. Es wird Bietungstermin auf den

18ten l. M. Juli Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und es werden Kaufslustige geladen, sich in diesem Termin in dem Streuzischen Haus zu Langenbach einzufinden. Oberkotzau, den 5. Juni 1826.

Freiherrlich von Kotzauisches Patrimonialgericht Oberkotzau älterer Linie.

Otto.

Da an dem den 5. Juni in dem Ort Breitenlösau abgehaltenen wordenen Verstrich Termin über die Realitäten des Franz Schwarzmann sich kein Kaufsliebhaber eingefunden, so wird anderweiter Versteigerungstermin auf

Dienstag den 4. Juli

festgesetzt, und haben sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber an diesem Tage Nachmittags 2 Uhr in dem Krugischen Wirthshaus zu Breitenlösau einzufinden, und den Hinschlag nach Vorschrift der Königl. Executions-Ordnung zu gewärtigen. Bei dieser Gelegenheit sollen auch die auf den Schwarzmännischen Gutsfeldern befindlichen Waiz- und Kornfrüchte meistbietend zur Einheimsung versteigert werden. Aufsees, den 16. Juni 1826.

Freiherrlich von Aufseeßsches Patrimonialgericht 1ster Classe.

Raab.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das dem Israeliten Abraham Bonum zu Burgkundstadt zugehörige halbe Wohnhaus, auf 300 fl. rhl. gerichtlich taxirt, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Hiezu wird nun auf den

12. Juli Vormittags 10 Uhr

Termin festgesetzt, an welchem Kaufsliebhaber dahier erscheinen können, und der Meistbietende den Zuschlag nach den Vorschriften der Executions-Ordnung zu gewärtigen hat. Küps, am 6. Juni 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Seniorats-Patrimonialgericht I. Classe Unterrodach.

Frauenholz.

Die dem öffentlichen Verkauf ausgesetzten Immobilien der Weber Georg Mayerischen Relikten zu Schmeilsdorf, welche in einem Tropfgüthlein mit Zubehör, 2⅞ Tagwerk Feld von dem Beetleinsacker, ⅞ Tagwerk Feld und Wiesen, die Schappersleithen, 1 gut Tagwerk Wiese von der obern Brunnwiese bestehen, sind mit einem Gebot von 1000 fl. belegt worden. Da hierdurch die Taxe noch nicht erreicht ist, so wird ein anderweiter Termin auf

Donnerstag den 13. Juli Vormittags

angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Liebhaber eingeladen werden. Schmeilsdorf, am 9. Juni 1826.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

Die Gantrealitäten der Metzgermeister Andreas Opel'schen Eheleute in Gärtenroth, nämlich: 1) Söldengut, Nro. 19, in Gärtenroth, bestehend aus Wohnhaus, worauf die Bierschenk und Schlachtgerechtigkeit haftet, Stadel und Backofen, ¼ Tagwerk Gemüßgarten, 2⅞ Tagwerk Feld, 2 Tagwerk Wiesen, 1 Tagwerk Grasgarten und das Gemeinderecht; 2) ein Tagwerk Feld, der Hundsluracker, St. B. N. 92, sämmtlich Freiherrlich von Redwitzisches Lehen, sollen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu ist Strichtagsfahrt auf

Montag den 10. Juli 1826

in loco Gärtenroth anberaumt worden. Besitz- und

zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich an dem bezeichneten Termin einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag gesetzlicher Ordnung nach zu gewärtigen. Auch können auf Verlangen die bezeichneten Objecte durch den verpflichteten Schätzmann Hühnlein in Gärtenroth den Kaufslustigen eingewiesen, die weitern Verhältnisse aber aus den Acten in der Registratur täglich entnommen werden. Weißenbrunn, den 5. Juni 1826.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht.
Kraussold.

Gegen Johann Schrenker zu Brunn wurde der Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden demnach alle jene, welche aus irgend einem Rechtstitel eine Forderung zu machen haben, geladen, ihre Rechtsansprüche am

12. k. Ms. Juli l. Js. Vormittags,

bei Vermeidung des Ausschlusses von der gegenwärtigen Masse dahier anzumelden, und nachzuweisen, am

14. August l. Js. Vormittags,

ihre Einreden dagegen vorzubringen, und am

14. September l. Js. Vormittags

schlüßlich zu handeln. Das Ausbleiben am 2ten und 3ten Edictstage hat den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge. Burggrub, den 8. Juni 1826.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. Classe.
Gleitsmann.

Die diesjährige etatsmäßige Quantität weiches Stammholz in der Guttenberger Revier, soll am

11. Juli Vormittags

im Forsthauße Breitenreuth, in der Sauerhöfer Revier am

12. Juli Vormittags

in Sauerhof, in Loosen zu 10 Stämmen verkauft werden. Dasselbe besteht in fichtenen und tännenen ausgewachsenen Stämmen, deren unterster Durchmesser bei verhältnißmäßiger Länge meist 15 bis 16 Zolle beträgt. 35 Stämme im Buchwald bei Guttenberg sind von 16 bis zu 27 Zollen stark. Die Käufer werden eingeladen, sich an den bezeichneten Tagen und Orten einzufinden. Guttenberg, den 22. Juni 1826.

Freiherrlich von Guttenbergisches Rentamt.
Scharff.

Da bereits die Familien-Stipendien des Otto Neudecker, Senft und Schönfelder in Erledigung gekommen sind, und solche wieder auf drei Jahre verliehen werden, so haben sich Studierende auf den hohen Schulen und den Gymnasien binnen

6 Wochen

bei der unterzeichneten Präsentations-Behörde über den Verwandtschaftsgrad sowohl, als auch mit ihren Studien-Zeugnissen auszuweisen. Auf die Säumigen wird nach Verlauf dieser Zeit keine Rücksicht genommen werden. Weißmain, den 21. Juni 1826.

Königliches Pfarramt und Städtische Verwaltung allda.

G. Zeh, Pfarrer.
Adelb. Hofmann.
Andr. Hofmann, Stiftungs-Pfleger.

Nicht Amtliche Artikel.

Von der Abschieds- und Antrittspredigt des Senior Ellrodt zu Gefrees sind noch Exemplarien, beide für 9 kr., bei dem Unterzeichneten zu haben.

Kögler sen., Buchbindermeister dahier.

Sieben Bände Regierungsblätter nebst den Gesetzblättern, vom Jahrgang 1818 bis 1824 incl. sind gegen billigen Preiß zu haben, und im Zeitungs-Comtoir zu erfragen.

Ein Logis für ledige Personen oder eine kleine Familie in 3ter Etage, die Aussicht in mehrere Gärten, ist sogleich zu vermiethen und in der Kanzleistraße im Hauße Nro. 113 zu erfragen.

Zwei in einandergehende Zimmer mit Meubels sind auf den 25. Juli, in [illegible] 183 in der Opernstrasse, zu vermiethen.

Bestes Stuhlrohr ist zu haben bei

J. Samelson.

Register

über

die in dem Intelligenz-Blatte des Ober-Mainkreises enthaltenen Verordnungen und polizeilichen Bekanntmachungen

vom

Jahre 1826.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.







